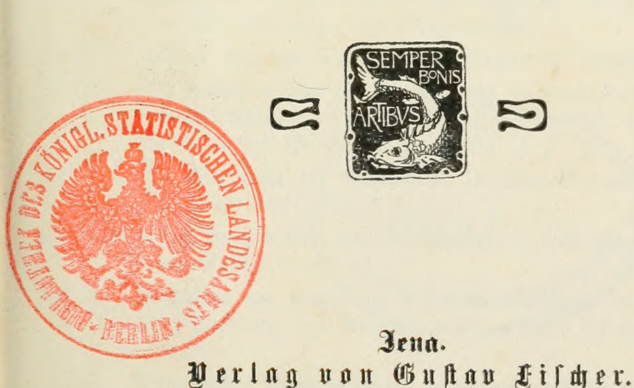

3 1761 08117619 0

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.

Herausgegeben von dem Vorstand.

Zweiter Band.
Heft 13–24. (1904–1906.)



Jena.
Verlag von Gustav Fischer.
1907.


LIBRARY
JUL 1 1972
UNIVERSITY OF TORONTO

Inhaltsverzeichnis.

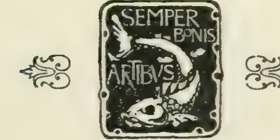
Heft 23 u. 24. **Methoden des gewerblichen Einigungswesens.** Verhandlungen der 3. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform am 3. u. 4. Dezember 1905 in Berlin. Nach stenographischer Aufnahme. Mit dem Tätigkeitsbericht für 1905/1906, den Statuten und dem Verzeichnis der Vorstands- und Ausschußmitglieder.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.
Herausgegeben von dem Vorstand.
II. Band, Heft 1; Heft 13 der ganzen Reihe.

Die Organisation der Industrie- und Arbeitsräte in Belgien.

Von

Louis Varlez,
Vorsitzendem der kommunalen Hilfskasse gegen Arbeitslosigkeit in Gent und seinen Vororten.



Jena.
Verlag von Gustav Fischer.
1904.

Inhalt.

Kapitel III.

Literaturnachweise.

I. Bücher über die Arbeitsräte im allgemeinen.

Morisseaux (Ch.). Les conseils de l'industrie et du travail. Bruxelles 1890.

Payen (Fernand). Une tentative récente d'organisation du travail. Les conseils de l'industrie et du travail en Belgique. Thèse pour le doctorat. Paris 1899.

Weiler (Julien). La grève de Mariemont et les conseils de conciliation et d'arbitrage. Paris, Guillaumin, 1889.

— La conciliation industrielle et le rôle des meneurs. Paris, Guillaumin, 1892.

— L'esprit d'autorité et la conciliation industrielle. Paris, Guillaumin, 1894.

Rolin (Henri). Les institutions ouvrières des Charbonnages de Mariemont et Bascoup. Bruxelles, Bruxlandts 1903.

Denis (Hector). L'organisation représentative du travail. Bruxelles 1892.

Brants (Victor). Hier et demain. Les conseils d'ouvriers et la paix sociale. Bruxelles 1896.

Delporte (A.). Prudhommes et conseils de l'industrie et du travail. Bruxelles 1891.

Van Beveren (Ed.). De Werk- en Nyverheidsraden (brochure). Gent 1890.

Theate (Th.). Ein Artikel im „Arbeiterwohl". Köln 1898.

Malherbe (G.) et Marbaix (C.). Les tribunaux professionnels. Bruxelles 1897.

R. P. Vermeersch s. J. Manuel social. La Législation et les Oeuvres en Belgique. Louvain 1904.

Varlez (Louis). Rapport général sur l'économie sociale belge à l'exposition universelle de Paris 1900. Bruxelles 1901.

II. Nichtamtliche Berichte.

Verslag der Werkzaamheden gedurende de jaren 1891 en 1892, opgemaakt door de socialistische leden van de afdeelingee: letterzetters, verschillende nyverheden, wevers en metaalbewerkers. in de werk en nyverheidsraad van Gent en voorsteden. Gent 1892.

Derselbe, voor de Katoen — Vlas en Bouwnyverheden. Gent 1892.

Conseil de Conciliation & d'arbitrage des Charbonnages de Bascoup. Rapports sur chacune des quatorze premières années de fonctionnement Morlanwelz 1887—1901.

III. Amtliche Berichte.

Commission du travail. Instituée par arrêté royal du 15 Avril 1886, spécialement les volumes III: Rapports, Propositions des sections et Conclusions, et IV: Comptes-rendus des Séances plénières, mémoires, lettres, etc.

Siehe besonders den Bericht des Herrn Brants und die Verhandlungen darüber. Brüssel 1888.

Travaux parlementaires. Proposition de loi no. 184, déposée par Mr. Frère-Orban (session de 1885—86). — Rapport fait au nom de la Commission centrale par Mr. Verwilghen. (Documents parlementaires no. 241 session de 1886—1887.)
Chambres des représentants. Discussions. Annales parlementaires, Séance du 11 juillet 1887, p. 1713—1723.
Sénat. Séance du 11 Août 1887, p. 570—576.
Loi du 16 Août 1887. Moniteur belge.
Arrêté Royal du 15 Août 1889. (Moniteur belge) remplacé par 1. Arrêté Royal du 10 Mars 1893. (Ebenda.)

IV. Die Berichte über die Sitzungen der Industrie- und Arbeitsräte sind nicht als Sammelwerk erschienen; doch sind fast alle Dokumente, welche statistische Nachweise, Mitteilungen aus der Verwaltung oder sonstige urkundliche Angaben enthalten, veröffentlicht worden, besonders in folgenden Werken:

Revue du travail (belge), publiée mensuellement par l'office du travail de Belgique, passim. Années 1896—1904.

Conseil supérieur du travail. Comptes-rendus des délibérations et rapports. Die Beiträge aus den Industrie- und Arbeitsräten sind besonders wichtig in folgenden Bänden:

Première session. Application des articles 4, 6, et 7 de la loi du 13 décembre 1889. Bruxelles 1892.

Deuxième session. II. Règlementation du travail dans les briquetteries. Bruxelles 1895. III. Règlements d'atelier. Bruxelles 1895. IV. Statistique du travail. Bruxelles 1895.

Cinquième session. Conseils de l'industrie et du travail. Avant-projet de révision de la loi du 16 Août 1887. Bruxelles 1899.

Sixième session. Règlementation du travail dans la fabrication du carton et dans l'industrie des Carrières; Repos hebdomadaire. Bruxelles 1902.

Direction de l'industrie, au Ministère de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics. — Salaires et budgets ouvriers en Belgique au mois d'avril 1891; suivi du tableau des Conseils de l'industrie et du travail et de deux notes, sur le rôle des conseils de l'industrie et du travail en matière de conciliation et sur quelques réunions de conseil délibérant sur des intérets communs aux patrons et aux ouvriers. Bruxelles 1892.

Office du travail, au Ministère de l'industrie et du travail.

Travail du dimanche. Volume IV. Consultation des conseils de l'industrie et du travail. Enquêtes dans les grands magasins, etc. Bruxelles 1898.

Examen de la situation des salaires dans l'industrie houillère. Délibérations des sections compétentes des conseils de l'industrie et du travail. Bruxelles 1899.

Avis des conseils de prudhommes et des conseils de l'industrie et du travail. Concernant la retenue sur le salaire du chef d'indemnités pour malfaçon, et

Statistique des grèves en Belgique 1896—1900. Bruxelles 1903.

Tableau des conseils de l'industrie et du travail, avec leur subdivision en sections. Janvier 1901.

V. Vorschläge zur Verbesserung des Gesetzes.

Die hauptsächlichen Vorschläge betr. die Umgestaltung des Gesetzes über die Arbeits- und Industrieräte sind anläßlich der Vorlage eines Abänderungsentwurfes des Gesetzes im Oberarbeitsrate geprüft worden. (Siehe dort.) Dieser Hinweis wird genügen.

Überdies hat Herr Hector Denis der Kammer der Abgeordneten, der er angehört, bei zwei verschiedenen Anlässen, nämlich am 19. Februar 1895 und am

15. Januar 1902 einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die Regelung des Arbeitsmarktes, die Statistik der Arbeitslosigkeit, die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit betrifft: Gegenstände, die zu den Aufgaben der Arbeits- und Industrieräte in enger Beziehung stehen. (Document parlementaire no. 54.)

Endlich richteten die sozialistischen Abgeordneten Maroille, Cavrot, Mansart und Brenez (Sitzung vom 12., 13. und 14. April 1904) Anfragen an die Regierung wegen der Maßregeln, welche sie zu treffen beabsichtige, um ein Zerwürfnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern der Kohlenindustrie hinsichtlich der Löhne zu vermeiden. Im Laufe dieser Verhandlung erhoben die sozialistischen Abgeordneten sehr lebhafte Beschwerden gegen die Arbeits- und Industrieräte; der Minister für Industrie und Arbeit dagegen machte Mitteilung von den Abänderungen, welche die Regierung einzuführen gedenke, um die Wirksamkeit eben dieser Räte zu erhöhen.

Der Gesetzentwurf wird voraussichtlich während der nächsten Kammersitzung eingebracht werden.

Kapitel I.

Errichtung der Arbeits- und Industrieräte in Belgien. Entstehung und Gesetzgebung.

---

§ 1.

Ähnliche und verwandte Einrichtungen.

Um die Wirksamkeit der Arbeits- und Industrieräte in Belgien zu verstehen und die Gründe zu begreifen, weshalb man ihnen gewisse Aufgaben gestellt, andere hingegen ihrer Tätigkeit entzogen hat, sowie um die völlige Übereinstimmung der einzelnen Teile der belgischen Gesetzgebung in bezug auf Wesen und Inhalt der grundlegenden sozialen Interessen zu würdigen, scheint es nötig, vor allen Dingen die hauptsächlichsten sozialen Einrichtungen ins Auge zu fassen, denen die Ausführung gewisser amtlicher Aufgaben auf diesem Gebiete zusteht.

Über den Industrie- und Arbeitsräten steht, wenn auch nicht durch direkte Wahl mit ihnen verbunden, der 48 Mitglieder umfassende Oberste Arbeitsrat, der nach freiem Ermessen des Königs stets für die Dauer von 4 Jahren erwählt wird; üblich ist es, eine gleich große Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sowie von Vertretern der Volkswissenschaft und Sozialpolitik zu wählen.

Bei der Ausarbeitung wichtiger Arbeitergesetze holt die Regierung das Gutachten dieses Rates ein; es sind ihm gewisse

soziale Aufgaben zuerteilt; aber er dient vor allem dazu, die öffentliche Meinung durch ihre maßgebenden Vertreter zu erforschen, bevor man Gesetze oder einschneidende königliche Verordnungen erläßt. Aus diesen Beratungen gehen die Entwürfe hervor, auf welche die Regierung bei Ausarbeitung der endgültigen Gesetzvorlagen den größten Wert zu legen pflegt.

Das Programm von Entwürfen, die sich insbesondere auf Dinge des Handels und der Industrie beziehen, wird dem Obersten Rat für Handel und Industrie zur Begutachtung vorgelegt, der seine Mitglieder aus dem Kreise der Unternehmer in Handel und Industrie wählt, den Arbeitern aber keinerlei Vertretung gewährt.

Es ist hier nicht der Ort, sich mit der der Landwirtschaft insbesondere zugebilligten Vertretung zu befassen, die verständigerweise derart gegliedert ist, daß landwirtschaftliche Ortsvereine, die landwirtschaftlichen Gesellschaften der Provinz und die höchste landwirtschaftliche Staatsbehörde einander übergeordnet sind.

In einem Lande, wo die auf den Schutz der Arbeit gerichtete Gesetzgebung ihre Tätigkeit zunächst unter der Form von Maßnahmen für die Gesundheit bekundet hat, fallen der Obersten Gesundheitsbehörde noch gar manche Aufgaben auf dem Gebiete der Arbeitergesetzgebung zu. Hierhin gehören vor allem: Arbeiterwohnungen, Genehmigung von Fabrikanlagen, Verzeichnis gesundheitsschädlicher Betriebe und alles, was sich auf Gesundheit und Reinlichkeit der Arbeiter bezieht.

Den Aufsichtsräten über die Arbeiterwohnungen und Fürsorgeanstalten fallen die Aufsicht über die wohnliche Unterkunft der Arbeiter, sowie verschiedene moralische Aufgaben zu: so vor allem die Entwicklung des Spar-, Versicherungs- und Kreditwesens, die Versicherung auf Gegenseitigkeit und die Altersversorgung.

Neben den Arbeits- und Industrieräten, die von den oben erwähnten, aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern bestehenden Wahlkörpern ernannt werden, walten die Schiedsgerichte (Conseils de Prudhommes). Ihre Aufgaben sind vornehmlich die Ent-

scheidung persönlicher Streitigkeiten und Prozesse, die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, etwa wegen Lohnforderungen oder wegen Entschädigung bei Entlassung entstehen: es sind Gewerbegerichte, die die bereits geschlossenen Arbeitsverträge auslegen; sie sprechen Recht, ohne sich jedoch mit der Aufstellung dieser Verträge zu befassen. Die Aufgaben, die diesen beiden Arten von Behörden zufallen, sind indes annähernd die gleichen: bei der Begründung der Arbeits- und Industrieräte gab es ängstliche Gemüter, die, bei jeder Neuerung beunruhigt, den Schiedsgerichten die neuen Aufgaben übertragen wollten, welche man sich anschickte, den eben geschaffenen Behörden anzuvertrauen. Diese, im Kreise gewisser Arbeitgeber und konservativer Politiker sehr begreiflichen Bestrebungen sind noch keineswegs verschwunden. Die Zufriedenheit, die sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer mit der Wirksamkeit dieser Schiedsgerichte bekunden, hat gleichwohl jene Bestrebungen verstärkt, während die ursprüngliche Organisation der Handel- und Industrieräte die Mißstimmung hervorrief.

Außer den amtlichen Handels- und Industrieräten hat man eine Anzahl von privaten Einigungsräten eingeführt oder einzuführen versucht. Der bekannteste unter diesen ist der zurzeit im Kohlenbergwerke von Bascoup wirkende, dessen Hauptzweck offenbar darauf gerichtet ist, eine bewegliche Lohnskala zu schaffen.

Ohne uns des näheren auf die Gestaltung dieser Einigungsämter einzulassen, wollen wir hier feststellen, mit welcher Leichtigkeit sie die beträchtlichen Lohnverschiebungen zu regeln gestatten, die eine Eigentümlichkeit des bergmännischen Betriebes sind. Betrachten wir z. B. die Hausseperiode in Bascoup von 1900:

Förderungsergebnis des Monats Januar: Berechtigt auf Grund der getroffenen Lohnvereinbarungen zu einer Lohnerhöhung von 1 ½ v. H. Diese Lohnerhöhung wird vom 1. März ab in Anwendung kommen.

Das Ergebnis des Februar: Gestattet eine Lohnerhöhung von 6 % v. H. Dieses ist zu gewähren vom 1. April ab.

Das Ergebnis des März: Tatsächlich ergiebt die gesteigerte Förderung für die Arbeiter eine Lohnerhöhung von 4 ½ v. H., welche mit Anfang Mai in Kraft tritt. Der Präsident beglückwünscht die Arbeiter zu ihrem Erfolge.

Das Ergebnis des April berechtigt zu einer Lohnerhöhung von 6 %. Tritt in Kraft am 1. Juni.

Das Ergebnis des Mai: Gestattet eine Lohnerhöhung von 2 ½ %. Diese Lohnerhöhung von 2 ½ % v. H. beginnt am 1. Juli.

Ergebnis des Monats Juli: Eine Lohnerhöhung von 6 % v. H. Laut Vorschlag des Ausschusses sollen diese 6 % v. H. dazu benutzt werden, die Herabsetzung der Löhne bei Eintritt eines Preissturzes möglichst hinauszuschieben. Usw.

Betrachten wir nun die folgende Baisse-Periode.

Im März 1901 eine Baisse von 5 % v. H.; im Mai eine Baisse von 6 % v. H.; im Juni eine Baisse von 6 % v. H.

Leider findet diese Art von Einigungsämtern wenig Verbreitung. Verschiedene nach dem eben erwähnten Muster begründete Vermittlungsämter haben sich auflösen müssen, da sie weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer zu befriedigen vermochten. Indes haben in verschiedenen Gewerben beschäftigte Arbeiter, vor allem die Flachsspinner und Bergleute, bei mehrfachen Anlässen die Begründung derartiger Ämter ins Werk gesetzt. Die Stadtverwaltung von Verviers hatte auch gleichfalls s. Z. ein derartiges Einigungsamt ins Leben gerufen, doch hat es auch dort keine besonderen Dienste geleistet. Schließlich haben einige aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzte Syndikate eine Reihe von Einrichtungen zum Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten, ja selbst schiedsgerichtliche Einrichtungen auf dem Papier zustande gebracht, doch sind solche kaum je praktisch zur Verwendung gelangt. Man hat sogar verschiedentlich darauf hingewiesen, daß eine Reihe gemischter Syndikate dahin übereingekommen sei, ihre beiderseitigen Beschwerden Schiedsgerichten zu unterbreiten, doch scheinen auch diese Beschlüsse praktische Ergebnisse nicht gezeitigt zu haben.

Das vom Ministerium für Arbeit und Industrie begründete Arbeitsamt beschäftigt sich angelegentlich mit der Zusammenstellung und Veröffentlichung statistischer und sonstiger Mitteilungen aus seinem Besitze oder solcher, die es zu diesem Zwecke sammelt. Es ist dies ein sehr wichtiger Teil der Veröffentlichungen über die Arbeitsverhältnisse, wie solche in gewisser

wisser Weise in die den Industrie- und Arbeitsräten unterstellten Gebiete hinübergreifen.

Außer diesen statistischen Mitteilungen aus dem Bereiche der Industrie und sonstigen Veröffentlichungen besitzt das Arbeitsamt als regelmäßig erscheinendes Organ die Revue du Travail, welche von den für die einzelnen Kreise bestellten Berichterstattern über alles, was sich auf die Industrie und die Arbeiterverhältnisse in den verschiedenen Provinzen des Landes und in den verschiedenen Gewerben bezieht, auf dem Laufenden gehalten wird.

Unmöglich läßt sich hier mit Stillschweigen die wichtige Rolle übergehen, welche die Fabrikinspektoren bei der Weiterentwicklung und Ausführung der Arbeitergesetzgebung haben. Doch genügt es, dies hier kurz zu erwähnen.

Die Handelskammern haben in Belgien keine amtliche Existenz mehr. Einige fristen ihr Dasein als von den Gemeinden unterhaltene Auskunftsstellen. Erwähnt sei, daß in einigen Städten diese von den Gemeinderäten einberufenen Handelskammern eine nicht unbeträchtliche Anzahl sozialistischer Arbeitgeber zu Mitgliedern haben. Im übrigen unterscheiden sie sich nicht von anderen ähnlichen Einrichtungen.

Die Arbeitsbörsen, welche in Belgien nichts weiter als einfache Stellenvermittlungsbureaus sind, stehen mit der organisierten Arbeiterschaft und besonders mit den Arbeits- und Industrieräten in enger Verbindung, wenigstens setzen verschiedene Gesetzentwürfe über die Organisation der arbeitenden Klassen, wie sie von dem sozialistischen Abg. Denis eingebracht sind, ein enges und unerläßliches Zusammenwirken der beiden Einrichtungen voraus.

Nicht zu leugnen ist, daß die Arbeitsbörsen in Belgien eine große Verbreitung bisher noch nicht gefunden haben. Es gibt deren nur etwa ein halbes Dutzend, die von den Gemeinden geleitet, und ein anderes halbes Dutzend, die von ihnen unterstützt werden. Alles in allem erlangen jährlich höchstens 10000 Arbeiter Stellung durch Vermittlung dieser Börsen. Aber man beginnt ihrer Tätigkeit Aufmerksamkeit zu schenken und aller Wahrscheinlichkeit nach wird unser Land in nicht allzu langer Zeit

von einem ausreichenden Netze paritätischer Arbeitsnachweise überzogen sein. Tatsächlich wird die Angelegenheit augenblicklich von verschiedenen Seiten mit Interesse verfolgt.

Soviel über die hauptsächlichsten Einrichtungen, welche sich in Belgien finden; insoweit unterrichtet, wird der Leser leichter imstande sein, sich Rechenschaft zu geben über die Aufgaben, welche die Industrieräte zu erfüllen haben.

§ 2.

Einsetzung von Arbeits- und Industrieräten.

Der 26. März 1886 ist ein Tag von hervorragender Bedeutung in der wirtschaftlichen Entwicklung Belgiens. Bis zu diesem Zeitpunkt verliefen Belgiens Tage in ungetrübter Ruhe unter einem Klassenwahlrecht. Die bürgerlichen Parteien, Liberale und Katholiken, folgten einander regelmäßig in der Herrschaft, ohne sich viel um das zu kümmern, was innerhalb der arbeitenden Klassen vorging. Als die Sozialisten dann an die Wahlurne traten, erlangten sie selbst in der Hauptstadt nur eine unbedeutende Anzahl von Stimmen. Aber die sozialistischen Ansichten verbreiteten sich unmerklich unter den arbeitenden Klassen, ohne daß äußerlich etwas zutage getreten wäre.

Am 26. März 1886 brach plötzlich in den Steinkohlengruben ein Ausstand aus und verbreitete sich von dort auf alle benachbarten Betriebe. Mitten heraus aus einer, nach dem guten Glauben der Regierung ringsum herrschenden wirtschaftlichen Stille kam es plötzlich fast überall zu Ausstandsbewegungen. Fabriken wurden geplündert und zerstört, andere niedergebrannt, hier und da kam es zu Blutvergießen, ohne daß die arbeitenden Klassen der mehrere Stunden dauernden Schreckensherrschaft gegenüber etwas anderes als begeisterte Zustimmung geäußert hätten.

Der Ausstand wurde unterdrückt, die Anführer bestraft, aber

damit glaubte die Regierung nicht ihre Aufgabe vollständig erfüllt zu haben.

Am 15. April 1886 wurde ein Ausschuß zur Prüfung der Arbeiterverhältnisse eingesetzt, der sich eingehend über die wirtschaftliche Lage der Arbeiter unterrichten und mit Maßnahmen, die zur Verbesserung beitragen konnten, beschäftigen sollte. Dieser Ausschuß, in dem sich zu betätigen so ziemlich alle berufen wurden, die zu damaliger Zeit in Belgien eine hervorragende Stellung auf wirtschaftlichem Gebiete einnahmen, machte sich unverzüglich mit Eifer und voll Aufopferung an die Arbeit.

Die erlangten Aufschlüsse gestalteten sich für viele zu einer Art von Offenbarung. Man machte sich sofort daran, eine Reihe von gesetzlichen Maßnahmen vorzubereiten, wodurch Abhilfe für die erkannten Mißstände geschaffen werden sollte. Und seltsam genug, die Aufgabe, der man sich in erster Reihe glaubte widmen zu müssen, war der Versuch, eine freundschaftliche Annäherung derjenigen sozialen Schichten herbeizuführen, zwischen denen man so unvermutet einen Abgrund hatte sich auftun sehen.

Bürger und Proletarier kannten einander nicht. Das hatte den Haß des Armen gegen den Reichen gezeitigt; denn er glaubte an dessen Verachtung. Es handelte sich also vor allem darum, dieses Mißverständnis aus der Welt zu schaffen.

Anläßlich der Eröffnungssitzung des Ausschusses am 28. April 1886 lenkte der Minister dessen Aufmerksamkeit in erster Linie auf die Notwendigkeit, das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu verbessern, und auf die Zweckmäßigkeit der Errichtung von Einigungsämtern. Wirklich beschäftigte sich auch die erste Versammlung des Ausschusses mit den Einigungsämtern, und der von Prof. Victor Brants ausgearbeitete Entwurf wurde einstimmig, ohne jeden Widerspruch angenommen. Das Bedürfnis, nähere Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbeizuführen, war überall so lebhaft, daß die Kammer der Abgeordneten den Eifer des Berichterstatters des Arbeitsausschusses womöglich noch übertraf und daß am 5. Mai 1886 der frühere freisinnige Minister Frère-Orban selbst einen, von Herrn Beer-

naert, dem im Amte befindlichen katholischen Minister, nicht unerheblich veränderten, Gesetzentwurf einbrachte. Dieser Entwurf, von einem sehr empfehlenden Bericht des Abg. Verwilghen begleitet, wurde von beiden Kammern einstimmig angenommen, von der ersten am 26. Juli 1887, von der zweiten am 10. August 1887, und am 16. August 1887 zum Gesetz erhoben.

§ 3.

Beratung des Gesetzes betreffend die Arbeits- und Industrieräte.

Selten befand sich zwischen den verschiedenen Parteien und sozialen Richtungen eine so ungeteilte Übereinstimmung wie im Jahre 1886 und 1887, als man sich genötigt sah, an die Schaffung von Arbeits- und Industrieräten heranzutreten. Auf welchem Wege aber sollte diese neue Organisation ins Leben gerufen werden? Die Gründer neuer Systeme hatten völlig freies Spiel, denn etwas Derartiges gab es damals weder in Belgien noch im Auslande.

Vier Systeme vor allem wurden aufgestellt und verteidigt, gewisse Teile jedes dieser Entwürfe gingen in die belgische Gesetzgebung über.

In den engsten Grenzen hielt sich der von dem Arbeitsausschuß angenommene Entwurf des Abg. Brants. Nach seinem Vorschlage sollten Einrichtungen geschaffen werden, die lediglich die Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten zum Zweck haben sollten. Der Arbeitsausschuß gab seine Einwilligung dazu, daß für einen Betrieb oder eine Gruppe von Betrieben ein Einigungsrat gebildet werde, bestimmt, die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu schlichten. Dieser Rat sollte durch königlichen Beschluß eingesetzt werden und sich aus Unternehmern und Arbeitern, gewählt aus den Vertretern beider Parteien, zusammensetzen. Er sollte dem Entwurfe gemäß den Namen eines Einigungsrates führen.

Die meisten der in den vorgenannten Beschlüssen entwickelten Gedanken wurden von Beernaert wieder aufgenommen und in einer etwas veränderten Form dem parlamentarischen Ausschuß unterbreitet, der mit der Prüfung des von Frère-Orban eingebrachten Gesetzentwurfes beauftragt war.

Dieser erweiterte allerdings den Rahmen des dem Ausschuß zur Beratung vorliegenden Entwurfes nicht unbeträchtlich. Den rein auf Ausgleich gerichteten Aufgaben fügte er eine ganze Reihe von Maßnahmen hinzu; er versuchte, entstehenden Streitigkeiten vorzubeugen, und Beratschlagungen über die gewerblichen Interessen im allgemeinen wie für jeden Industriezweig im besonderen als zulässig hinzustellen. Die Fabrikausschüsse, welche die vom Berichterstatter des Arbeitsausschusses bevorzugten Einrichtungen zu sein schienen, wurden abgeschafft und, abgesehen von einigen wohl bewährten Ausnahmen, durch örtliche und nach Bezirken geordnete gewerbliche Gruppen ersetzt. Der König konnte verschiedene Räte eines und desselben Industriezweiges zu einer gemeinsamen Sitzung vereinigen.

Während Brants sich ausschließlich mit der Schlichtung von Streitigkeiten beschäftigte und der Entwurf Beernaerts im wesentlichen dasselbe Ziel verfolgte, hatte der Entwurf Frère-Orbans, der dem heute geltenden Gesetz zugrunde liegt, eine ganz andere Bedeutung. Er bezweckte eine amtliche Vertretung der gewerblichen Interessen, von denen das belgische Parlament, wie sich durch die unliebsame Entdeckung herausgestellt hatte, kaum etwas wußte. Sagte doch Frère-Orban selbst in der Kammer:

„Unser Entwurf schafft eine Einrichtung, auf deren Grunde die zu gleichen Teilen durch ihre Standesgenossen erwählten Vertreter der Arbeit und Industrie berufen sind, ihre gemeinsamen Interessen zu beraten. Dieser so zusammengesetzte Rat steht in Beziehung zur Regierung, die ihn hinsichtlich aller die gewerblichen Interessen betreffenden Gesetzentwürfe befragen kann; kommt es zu einem Streite, so sollen die Delegierten gemeinschaftlich auf Mittel zur Abhilfe sinnen. Mit Rücksicht auf diesen einen Punkt haben die Einigungsämter gewisse Ähnlichkeit mit verwandten Einrichtungen in andern Ländern."

Frère-Orban hatte sich bei seinem Entwurfe nicht unbeträchtlich

beeinflussen lassen durch einen noch weit mehr ins einzelne gehenden Entwurf des Professors Denis, den dieser in der fortschrittlichen Presse eingehend erläutert hatte und der eine planmäßige Gliederung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Ziel nahm.

Am 29. Oktober 1886 machte Denis in betreff dieser „organischen Entwicklung" im Arbeitsausschuß eine sehr interessante Mitteilung:

„Es sollen," sagte der Verfasser, „gewerbliche und landwirtschaftliche Arbeitsbörsen eingerichtet werden, welche als statistische Sammelstellen für Mitteilungen über die in den Hauptorten der Provinz und in den verschiedenen Städten geleistete Arbeit dienen. Diese Ämter sollen sich bilden unter dem Schutze der Gemeinde und des Staates, unter Beihilfe aller dabei interessierten Arbeiter und Industriellen und der Berufsvereine. Die Einrichtungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sollen vorläufig den betreffenden Gemeinden und dem Staate auferlegt werden. Diese Arbeitsämter sollen es sich zur Aufgabe machen, Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage zueinander in Beziehung zu bringen, die Besetzung von Stellen, die Verdingung und Verpflanzung der Arbeiter von einem Ort zum andern zu erleichtern und eine möglichst vollständige Arbeitsstatistik zu schaffen; sie sollen jedes Jahr den in Frage kommenden Städten und dem Staate über die Lage der arbeitenden Klassen Bericht erstatten und hinsichtlich der einzuführenden Verbesserungen ihre Wünsche äußern. Sie sollen sich mit allen die Arbeit betreffenden Fragen, die ihnen durch die Behörden unterbreitet werden, beschäftigen und die notwendigen Erkundigungen und Nachforschungen anstellen. Diese Börsen sollen Fühlung miteinander halten, ihre Hauptgeschäftsstelle in Brüssel soll mit der in Betracht kommenden Abteilung des Ministeriums in unmittelbarer Verbindung stehen. Die Ausschüsse sollen zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammengesetzt sein. Ebenso soll es gehalten werden bei der Hauptgeschäftsstelle für Belgien. Diese soll einen wöchentlichen Bericht über die Arbeitsstatistik in Belgien und im Auslande herausgeben. In jedem einzelnen der oben erwähnten Bezirke soll der Ausschuß zwischen den Parteien Annäherungen herbeizuführen suchen, er soll laut Gesetz das Recht haben, für jeden Gewerbeverband stehende Einigungsämter einzusetzen, die damit beauftragt sind, etwa entstehende Konflikte zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu prüfen, zu beseitigen, zu schlichten. Diese Ämter können bezüglich der ihnen vorgelegten Fragen einen eigenen Schiedsrichter ernennen oder sich an das ständige Schiedsgericht oder an die Arbeiterbörse wenden."

Der Vorschlag von H. Denis ist mit einigen Erweiterungen veröffentlicht worden, zunächst weil er einen großartigen Reform-

plan in sich barg, der einem der ersten schöpferischen Geister unserer Zeit seine Entstehung verdankt, außerdem aber auch, weil der Entwurf, wenn er gleich niemals öffentlich vor den belgischen Kammern verhandelt ist, dennoch, wie fast alle von Denis ausgehenden Vorschläge, einen im Stillen wirkenden Einfluß auf die Gesetzgebung ausgeübt hat und weil viele von seinen grundlegenden Gedanken unter etwas vereinfachter und verbesserter Gestalt in das Gesetz über Industrie- und Arbeitsräte und ähnliche Gesetze aufgenommen worden sind.

Aus verschiedenen damals vorgelegten Entwürfen wählte die belgische Abgeordnetenkammer ein gemischtes System, das zum Gesetz vom 16. August 1887 erhoben wurde; hierüber Näheres im folgenden Kapitel.

Der Geist des Gesetzes ist klar zu erkennen aus dem Schlußantrage, zu dem der Zentralausschuß gelangte. Der Gesetzgeber wollte weit mehr eine Vertretung der arbeitenden Klassen als ein Einigungsamt ins Leben rufen:

„Indem man nicht etwa die Rädelsführer, die das Volk zu täuschen, zu verführen und auszubeuten trachten, sondern die besten unter den Arbeitern den Fabrikherren gegenüber stellt und sie auffordert, ihre beiderseitigen Interessen zu besprechen, macht der Gesetzgeber den arbeitenden Klassen ein wichtiges Zugeständnis, dessen sie sich wert und für welches sie sich dankbar erweisen werden. Sie werden von jetzt ab eine Einrichtung zur Verfügung haben, vermittelst deren sie ihre Klagen zu Gehör bringen, ihre Beschwerden darlegen, und sich über die tatsächlichen Gründe, sowie über die wahren Ursachen, die sich zuweilen der Prüfung und der Abhilfe jener Beschwerden hindernd in den Weg stellen, äußern können; und da sie weder einsichtslos noch unverständig sind, werden sie künftig von Drohungen und jenen bedauerlichen Ausschreitungen abstehen, durch die an einigen Orten das Eigentum der Arbeitgeber und das geheiligte Recht auf Arbeit geschädigt worden ist."

Nach dieser feierlichen Erklärung nahm die Abgeordnetenkammer einstimmig den Gesetzentwurf an. Im Senat war jedoch die Begeisterung weniger groß als in der Kammer. Alle Redner, die sich hören ließen, Graf de Borchgrave d'Altena, die Barone t'Kint de Roodenbeke, Orban de Xivry, Surmont de Volsberghe und Casier, der Berichterstatter Montefiore-Levi u. a. gaben — indem sie zugleich dem Urheber dieses Vorschlages volle Aner-

2*

kennung zollten — den Befürchtungen Ausdruck, die sie bezüglich des Gesetzentwurfes empfanden. Dieser, so behaupteten sie, gestatte einer großen Menge von Arbeits- und Industrieräten sich in vollzähliger Versammlung zu vereinen, die dann sozusagen ein durch königlichen Beschluß berufenes Parlament im kleinen bilde. Dieses würde, nach ihrer Auffassung, unabhängig von der Kammer der Abgeordneten die großen wirtschaftlichen Fragen, die sich auf die Arbeit beziehen, erörtern und seine Verhandlungen würden in die Massen den Gärungsstoff zu einer gefährlichen Bewegung tragen. Diese Versammlungen, meinte man schließlich, würden, da sie gleichsam ein amtliches Gepräge trügen, eine große Gefahr in sich bergen. Minister Beernaert mußte aufs Entschiedenste für den von so vielen Seiten angegriffenen Entwurf eintreten und das Versprechen geben, eine Vollversammlung nur bei ganz außergewöhnlichen Anlässen zu berufen.

Dies Versprechen ist von den verschiedenen konservativen Regierungen, die seit 1887 aufeinander gefolgt sind, so gewissenhaft gehalten worden, daß man noch bis zur Stunde auf die erste dieser Vollversammlungen wartet und daß, trotz des verbrieften Rechtes auf Einberufung des vollzähligen Arbeits- und Industrierates, bis jetzt immer nur einzelne Sektionen zu Sitzungen einberufen worden sind.

Berufsgenossenschaftliche Gruppen und örtliche Gruppen von Sektionen sind in der Praxis gleichmäßig verworfen worden: Belgien hat darum keine Erfahrung, ob gewerbliche Verbände gegenüber den Ortsverbänden vorzuziehen sind. Die Erklärung des Ministers Beernaert ließ die Senatoren sich über ihre Ansichten einigen. Die erste Kammer bewilligte, wenn auch, wie es heißt, „ohne Begeisterung", einstimmig, bei einer Stimmenthaltung, den Entwurf.

§ 4.

Kritik des Gesetzes vom 16. August 1887.

Diese, wie es scheinen mag, sehr eingehenden Erläuterungen über den Ursprung des Gesetzes waren unerläßlich, um bei dem

Leser eine klare Vorstellung über den Geist und die Tragweite des Gesetzes hervorzurufen. Im Lichte der parlamentarischen Verhandlungen wird es leichter sein, dessen innere Gestaltung zu verstehen.

Um diese Abhandlung zu vervollständigen, wollen wir nunmehr das Gesetz selbst einer genaueren Prüfung unterziehen und zwar der Reihe nach: zunächst in bezug auf die darin den Industrieräten gegebene Gestaltung, sodann im Hinblick auf den Inhalt des Gesetzes und auf die Befugnisse, die es den Räten zuteilt.

Die äußere Gestaltung der Industrieräte.

Die Räte beruhen auf königlicher Verordnung. Die Beteiligten, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, haben gleich den Ortsbehörden das Recht, von der Regierung die Errichtung derartiger Räte zu fordern; die endgültige Entscheidung aber steht lediglich dem Könige zu. Dieser kann neue Räte schaffen, je nachdem er sich den Vorschlägen anschließt oder widersetzt, aber auch ohne vorher überhaupt die Ansicht der Beteiligten eingeholt zu haben.

Der König bestimmt zugleich auch über die Befugnisse und das Arbeitsfeld dieser Räte, indem er sie nach Gewerben in einzelne Sektionen sondert, welche die Organe der Räte bilden; denn wie schon früher bemerkt, hat bisher noch nie eine vollzählige Versammlung eines Rates stattgefunden. Die einzelnen Räte haben weder einen Vorsitzenden noch von Amtswegen angestellte Schriftführer.

Die Sektionen sind je nach der Menge der Industriezweige, die innerhalb des einzelnen Arbeitsbezirkes betrieben werden, mehr oder minder zahlreich. Unter den 76 zu Beginn des Jahres 1903 tätigen Räten bestanden 25 aus nur einer einzigen Sektion. Die übrigen 51 Räte umfaßten deren je nachdem 2 bis 24. (In Brüssel bestehen folgende Sektionen: Beleuchtungswesen, — Fracht- und Beförderungswesen, — Mechanische Kleinindustrie in Eisen und anderen Metallen, — Weberei, — Tischler- und Zimmerwerkstätten, — Baugewerbe, Maurer, — Möbeltischler,

— Wagenbauer, — Maler, Anstreicher, — Tapezierer, — Spiegel- und Rahmenarbeiter, — Schneiderei, — Hutmachergewerbe, — Handschuh- und Besatzfabrikation, — Schuhfabrikation, Lederarbeit, — Chemikalien, — Tabak, — Lebensmittel, — Buchdruckerei, — Buchbindereien, — Kunstbroncen und edle Metalle, — Musikinstrumente.)

Die Wahlen werden von einem Wahlkörper auf Grund der absoluten Stimmenmehrheit in ähnlicher Weise wie für die Schiedsgerichte (Conseil de Prudhommes) vollzogen, und zwar hier für jeden Industriezweig einzeln, bei allgemeinem Stimmrecht; Arbeitgeber und Arbeitnehmer wählen an verschiedenen Tagen. Die Wahlbestimmungen sind des einzelnen näher aufgeführt in der Verordnung vom 10. März 1893.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer wählen eine gleiche Anzahl von Abgeordneten. Wähler ist jeder Mann vom 25. Jahre ab, Unternehmer sowohl wie Arbeiter, soweit er organisierten Industrien angehört, sofern er Belgier ist und sofern er seit wenigstens 4 Jahren innerhalb des Bezirks sein Gewerbe betreibt.

Jede derartig gebildete und zusammengesetzte Sektion wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (meist einen Arbeitgeber) und einen Schriftführer (gewöhnlich einen Arbeitnehmer). Weder Vorsitzender noch Schriftführer erhalten Entschädigung für ihre Mühewaltung. Es kommt nicht selten vor, daß die Vertreter des Arbeiterstandes die Kunst des Lesens und Schreibens nur unvollkommen beherrschen und nicht imstande sind, die Verhandlungen zu Papier zu bringen, so daß die Arbeitgeber für sie eintreten müssen.

Die Beschlüsse der einzelnen Sektionen sind nur dann rechtsgültig, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl vertreten sind.

Eine Diätenmarke, durch die die Anwesenheit der Mitglieder bei den Sitzungen festgestellt wird, ist vom Gesetz nur für die Gesamtsitzungen eingeführt — die aber bisher noch nie stattgefunden haben. Einige Provinzial- und Ortsabteilungen können eine derartige Anwesenheitsmarke mit Verrechnung auf ihr Budget einführen und haben es bereits getan.

Die ständige Vertretung der Provinzialräte muß jede Sektion mindestens einmal im Jahre zusammenrufen. Weitere Zusammenkünfte finden statt, falls Unternehmer oder Arbeiter solche durch Vermittlung der ständigen Vertretung verlangen. Endlich können, wenn die Verhältnisse dies erfordern und wenn es von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewünscht wird, die Gouverneure der Provinzen, die städtischen Bürgermeister und Abteilungsvorsitzenden gleichfalls die Sektionen einberufen.

Es darf bei derartigen Zusammenkünften nur über die auf der Tagesordnung stehenden Fragen beraten werden.

Die Verhandlungen finden bei geschlossenen Türen statt, doch kann die Abteilung die Veröffentlichung beschließen. Die Regierung kann einen Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen abordnen, um Bericht zu erstatten und an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Versammlungslokale müssen von den Gemeinden beschafft werden. Die Tätigkeit der Industrieräte verursacht keinerlei Kosten, da alle Teilnehmer ihre Arbeit ohne Entschädigung leisten.

Falls ein Mitglied ohne triftigen Grund sich von drei aufeinander folgenden Sitzungen fernhält, so soll es als ausgeschieden betrachtet und durch einen mit ihm zu gleicher Zeit erwählten Stellvertreter ersetzt werden.

Innere Verfassung der Arbeits- und Industrieräte.

Wie Herr Payen in seinem Werke bemerkt, haben die Arbeits- und Industrieräte eine dreifache Aufgabe. Sie sollen eine Vertretung des Gewerbes und der Arbeit bilden, Streitigkeiten innerhalb der Gewerke schlichten und endlich bezüglich der in Handel und Industrie auftauchenden Erscheinungen allgemeiner Art ihren Rat erteilen.

Durch verschiedene anderweitige Bestimmungen sind den Arbeits- und Industrieräten auch Verwaltungsbefugnisse zuerteilt, die nicht ohne Wichtigkeit sind.

Wir wollen diese Aufgaben der Reihe nach prüfen und über

die Ergebnisse jeder einzelnen dieser Einrichtungen innerhalb ihres Wirkungskreises berichten. Es mag hier zuguterletzt noch bemerkt werden, daß die den Arbeitern als Vertretern ihrer Klasse und als Teilnehmern an Beratung und Verwaltung gestellten Aufgaben vielfach ineinander laufen und schwer voneinander zu trennen sind.

Kapitel II.

Wirkungskreis der Arbeits- und Industrieräte in Belgien.

§ 1.

Die Ausführung des Gesetzes.

Die belgische Kammer hat sich klar und deutlich dahin ausgesprochen, daß es der Hauptzweck der Arbeits- und Industrieräte sei, die gemeinsamen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu beraten. Dieser Zweck war auch von dem Einbringer des Gesetzentwurfs wie von Herrn Denis in seinem Bericht an den Arbeitsausschuß des Besonderen hervorgehoben worden.

Die Erfüllung dieser Aufgabe war zu jener Zeit von hervorragender Wichtigkeit. Das beschränkte Stimmrecht, welches in Belgien bei allen politischen Wahlen üblich war, hielt alle Vertreter der arbeitenden Klasse vom Parlament fern. Um amtlicherseits die Bestrebungen dieser so zahlreichen Klasse der Bevölkerung kennen zu lernen, mußte außerhalb des politischen Wahlkörpers ein Rat geschaffen werden, bestimmt, die herrschenden Klassen mit der Arbeiterklasse in Verbindung zu setzen.

Zu diesem Behufe hat man zurzeit mit einer vielleicht über-

triebenen Vorsicht, ja man könnte fast sagen mit Mißtrauen die Arbeits- und Industrieräte ins Leben gerufen, ganz neue Einrichtungen, bei deren Gründung schon man darauf bedacht war, ihre etwaigen schädlichen Einflüsse einzudämmen.

Die bis dahin von allen Wahlkörpern fern gehaltene Arbeiterklasse betrachtete die Einsetzung dieser Räte als etwas sehr Wertvolles, und die Arbeiter nahmen allenthalben an diesen ersten Wahlen, zu denen man sie rief, mit einer Freude und einer Begeisterung teil, die vielleicht mit derjenigen eines Kindes zu vergleichen waren, dem man ein neues Spielzeug in die Hand gibt.

Die sozialistische Arbeiterpartei stürzte sich mit Leidenschaft in diese Wahlen: zahlreiche Schriften suchten das Wesen der neuen Einrichtungen, von denen man so viel erhoffte, zu erklären; das einzige, was man der Regierung vorwarf, war die Verschleppung der Angelegenheit. Zwei Jahre waren bereits seit der öffentlichen Bekanntmachung und Drucklegung des Gesetzes verflossen, und noch immer machte man keine Anstalten, einen Arbeitsrat einzusetzen. Von allen Seiten wurde dies der Regierung ernstlich zum Vorwurf gemacht. Endlich, am Schluß des Jahres 1889, wurden die ersten Arbeitsräte errichtet und man schritt zu den Wahlen. Es war das erste Mal, daß die arbeitende Klasse Belgiens an einer Wahl teilnahm.

Die Begeisterung der Arbeiter fand einen gewissen Widerhall bei den Arbeitgebern, die ihrerseits gleichfalls von gutem Willen beseelt waren. Dieser gute Wille war es ja eben, dem das damalige Gesetz seine Entstehung verdankte, er war sozusagen eine notwendige Vorbedingung für dessen Erfolg. Fast alle geplanten Industrieräte wurden eingesetzt, und beide in Frage kommenden Parteien legten der Erfüllung ihrer Aufgaben die größte Bedeutung bei. Die ersten Sitzungen waren von Begeisterung erfüllt. Um den Eifer zu zeigen, der von den Arbeitern diesen Einrichtungen entgegengebracht wurde, genügt es, darauf hinzuweisen, daß z. B. die Vertreter der sozialistischen Arbeiter von Gent ihre Aufgabe so hoch einschätzten, daß sie sich für verpflichtet hielten, ihren Wählern über die Ausübung der ihnen übertragenen

Vollmacht während der ersten Sitzungsperiode des Rates zu Gent einen gedruckten Bericht zu erstatten. Dieses Schriftstück umfaßt 128 Seiten. Das geschah im Jahre 1892.

Erfreut über diese Begeisterung aller Beteiligten, setzte die Regierung ihre Bestrebungen eifrig fort. In allen Teilen des Landes gründete sie Arbeitsräte. Die ersten Sektionen waren zu Ende des Jahres 1889 ins Leben gerufen worden. Die Verzögerung, die ihre Einsetzung erlitt, ließ sich aus dem Umstande erklären, daß zunächst ein neuer Wahlkörper geschaffen werden mußte.

Bis zum Jahre 1894 waren 72 Arbeitsräte ins Leben gerufen, die ungefähr 300 Sektionen umfaßten. Von Stadt zu Stadt, von Bezirk zu Bezirk hatte die Bewegung sich über den größten Teil Belgiens fortgepflanzt. Mehr als 3 000 000 Einwohner, die Hälfte der Gesamtbevölkerung, drei Vierteile der Arbeiterbevölkerung, fast die ganze Großindustrie besaß ihre Arbeits- und Industrieräte.

Bei verschiedenen wichtigen sozialen Gesetzen hatte die Regierung ausdrücklich den Arbeits- und Industrieräten das amtliche Einschreiten vorbehalten und dementsprechende Einrichtungen getroffen. Ließen sich doch also Verwaltungsaufgaben mit den bisherigen vereinen. Die Industrieräte wurden in betreff der Einbringung und Durchführung von Arbeitergesetzen um ihre Ansicht befragt. Man forderte von ihnen die Abordnung von Arbeitern zur Inspektion von Bergwerksanlagen. Öfter und öfter forderten die öffentlichen Verwaltungen Auskunft über die niedrigsten Lohnsätze, um solche ihren Bedingungen bei öffentlichen Submissionen zugrunde zu legen. Die Einrichtung schien sich aufs beste zu bewähren.

Aber die Begeisterung war in betreff der Leistungsfähigkeit der Industrieräte zu groß gewesen. Nur zu bald kam man zu der Erkenntnis, daß die hoch gespannten Erwartungeu sich nicht erfüllten und daß die Industrieräte die soziale Frage nur langsam zu lösen vermochten.

Zur selben Zeit gab man den arbeitenden Klassen die Beteiligung an allen politischen Wahlen frei. Das allgemeine Stimm-

recht erschloß ihnen den Zutritt zu den großen politischen Wahlkörpern.

Die nunmehr in das Wahlgetriebe eingeführte Volksmasse wandte den großen Verhandlungen der Landesvertretung, da die Erwählten des Volkes jetzt in alle großen Wahlkörper aufgenommen werden konnten, ein weit größeres Interesse zu.

Heutzutage sind zu Hunderten über das Land zerstreute Industrieräte, die streng beruflich sich nur aus Gewerbetreibenden und Arbeitern zusammensetzen, d. h. Leuten, deren Erwerb von ihrer augenblicklichen Stellung abhängt und welche nicht die allgemein erforderlichen Kenntnisse besitzen, um fruchtbringend mit anderen, gewöhnlich besser unterrichteten und stets besser gestellten Industriellen verhandeln zu können, — heutzutage, sagen wir, sind diese Industrieräte um so tiefer in der Achtung der Arbeiter gesunken, je übertriebener einst die auf sie gesetzten Hoffnungen waren.

Ebensowenig hat die Begeisterung oder besser gesagt der anfangs gute Wille von seiten der Unternehmer Stand gehalten. Sei es nun, daß die Arbeitgeber an ihren aus dem Arbeiterstande hervorgegangenen Genossen eine zu scharf hervortretende politische Gesinnung entdeckten, die einen angenehmen wechselseitigen Verkehr ausschloß, sei es, daß die Arbeiter eine zu augenfällige Unfähigkeit bewiesen, sei es endlich, daß sie — um ihr Unvermögen, in eine ernsthafte Beratung einzutreten, zu bemänteln — sich an unfruchtbare imperative Mandate banden — kurz die Arbeitgeber fühlten sich von diesen zu nichts Gutem führenden Zusammenkünften abgestoßen.

Die Folge davon war, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich einer übertriebenen Entmutigung hingaben, die gegenwärtig noch im Steigen begriffen ist.

Andererseits fand die Regierung in den örtlichen Verwaltungsbehörden nicht immer diejenige Unterstützung, auf die sie von Rechtswegen hätte rechnen dürfen. Man überließ ihr die ganze Bürde der Ausgestaltung der neuen Einrichtung.

Wie aus dem oben Gesagten ersichtlich, können die Arbeitsräte ins Leben gerufen werden einmal auf Wunsch der Beteiligten,

sodann von Amtswegen durch die Regierung. Auf letzterem Wege mußten 57 von den bestehenden 78 Arbeitsräten eingesetzt werden.

In den gewerblichen Distrikten des wallonischen Gebietes wo zuerst die meisten Industrieräte gegründet wurden, stieß die Regierung wenigstens nicht auf grundsätzlichen Widerstand: der Sozialismus hatte daselbst schon so festen Fuß gefaßt, daß die arbeitende Klasse die soziale Frage dort wenigstens dem Namen nach kannte.

Anders jedoch lagen die Dinge, als die Regierung die gleichen Einrichtungen in den flämischen Landesteilen traf. Nachdem man beschlossen hatte, die Arbeitsräte dort ins Leben zu rufen, wandte man sich an einige Gemeindeverwaltungen um die Aufstellung von Wahllisten und stieß hierbei häufig auf offene Feindseligkeit. Man gab der Regierung zu verstehen, daß der soziale Friede — Gott sei Dank! — in dem in Frage kommenden Bezirke noch bestehe und daß es demgemäß keinerlei Streitigkeiten zu schlichten gäbe. Wollte man zu Wahlen und Verhandlungen bei den Zusammenkünften schreiten, so könnte dies nur dazu dienen, die bis dahin guten Beziehungen zu stören. Etliche Gemeinden haben sich der Einrichtung von Arbeitsräten energisch widersetzt und die Regierung hat ihrem Eigenwillen weichen müssen.

Gelegentlich der Beratung des Obersten Arbeitsrates über den Entwurf einer Umgestaltung der Arbeits- und Industrieräte äußerte Herr Morisseaux, der gelehrte Begründer und Erläuterer dieser Einrichtungen, sein Bedauern darüber, daß von 310 im Monat April 1898 bestehenden Abteilungen 103 nicht zusammengetreten seien, weil die Wähler wegen Mangels an Wahlkandidaten nicht erscheinen konnten. Seitdem hat sich die Sachlage nicht verbessert, im Gegenteil.

Von den zurzeit errichteten 303 Sektionen existierten wirklich am 1. Januar 1901 nur 158, am 1. Januar 1902: 154; 1903: 151 und am 1. Januar 1904: 149. Einige davon fristeten ein bloßes Scheindasein; in vielen Fällen waren die Sektionen lediglich infolge persönlicher dringender Bemühungen der Behörden und ohne jede Begeisterung der Nächstbeteiligten ins Leben gerufen worden.

Vorhin haben wir gesehen, daß im Jahre 1892 die Genter sozialistischen Arbeiterdelegierten zwei dicke Broschüren der Darlegung ihrer Tätigkeit in den Arbeitsräten gewidmet haben. Im Jahre 1902 haben dieselben Arbeiter, welche unter den Arbeitervertretern die große Mehrzahl bilden, die Frage erörtert, ob es nicht besser sei, auf eine fruchtlose Tätigkeit zu verzichten und nicht mehr zu wählen; schließlich kam man aber doch überein, die Arbeit fortzusetzen, „damit nicht etwa die Arbeitervertretung den Gegnern der sozialistischen Richtung anheim fiele.“ In verschiedenen Orten des wallonischen Landesteiles, wo diese Gefahr nicht in Frage kommt, halten sich die Sozialisten vorsätzlich ganz von der Sache fern.

So steht es mit der öffentlichen Meinung nach einer 14-jährigen Tätigkeit der Industrieräte.

Es muß indes sofort erwähnt werden, daß dies abfällige Urteil ungerechtfertigt, mindestens aber übertrieben erscheint, wenn man die Tätigkeit der Räte und die Ergebnisse ihrer Wirksamkeit in Betracht zieht.

§ 2.

Die Industrie- und Arbeitsräte als Einigungsämter.

Am wenigsten fruchtbringend hat sich die Tätigkeit der Industrie- und Arbeitsräte bei Schlichtung der Streitigkeiten auf dem Gebiete der Industrie erwiesen.

Die Statistik der Ausstände in Belgien über die Jahre 1896 bis 1900 gibt über die Betätigung der Räte folgende genaue Ausweise.

„Bei 610 Ausständen, welche sich innerhalb der Jahre 1896 bis 1900 abspielten, hat man keine Auskünfte über ihre Erledigungsart in 28 Fällen (beteiligt waren 70 687 Arbeiter). Die übrigen 582 Ausstände erledigten sich wie folgt:

A. Ausstände erledigt durch Verhandlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (68 113 Arbeiter) 505.

B. 1. Ausstände erledigt durch Verhandlung zwischen einer Partei und einem Berufsverein (7 925 Arbeiter) 38.

2°. Ausstände erledigt durch Verhandlungen zwischen zwei Berufsvereinen, durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer (10 914 Arbeiter) 11.

C. Ausstände erledigt durch Vermittelung der Industrie- und Arbeitsräte (beteiligt 2721 Arbeiter) 16.

D. Ausstände erledigt durch Schiedsgericht (100 Arbeiter) 2.

E. Ausstände erledigt durch Vergleich der Parteien (2177 Arbeiter) 10.

Bei Beurteilung dieser Ergebnisse erklärt die amtliche Statistik mit Bezug auf die durch Vergleich beendeten Ausstände:

„Man hat die Mitwirkung der Industrie- und Arbeitsräte in Anspruch genommen zur Beilegung von Ausständen in Bergwerken, Metallindustrieen, Töpfereien, chemischen Fabriken, Webereien, der Holz-, Möbel- und Tabakindustrie. Am wirksamsten hat sich die Rolle der Industrieräte im Gebiete der chemischen Industrie erwiesen, in der 7 Ausstände mit 2 010 Beteiligten stattfanden und durch den Einfluß des Industrie- und Arbeitsrates beigelegt wurden; wenn man noch die 14 Arbeiter hinzuzählt, die in einen durch Vergleich beseitigten Kampf verwickelt waren, so kommt man auf die gleiche oder annähernd gleiche Zahl von Ausständigen, die an Ausständen beteiligt waren welche durch unmittelbaren Vergleich erledigt wurden, nämlich 2,033. Es ist dies die einzige Gruppe, wo das Eingreifen der Arbeits- und Industrieräte eine Beendigung von Streitigkeiten herbeigeführt hat, bei denen eine große Anzahl von Arbeitern beteiligt war. Es ist auch der einzige Fall, in dem die Zahl der Arbeiter, die an Ausständen teilnahmen, welche durch ein Vermittelungsamt beigelegt wurden, eine ebenso große oder annähernd so große war, wie die Zahl der an solchen Ausständen beteiligten, welche durch unmittelbare Verhandlungen der streitenden Parteien ihre Erledigung fanden."

Aus einer ausführlicheren, auf S. 190 veröffentlichten Tafel desselben Werkes ergibt sich, daß von den 16 (1872 Arbeiter umfassenden), durch Arbeitsräte beigelegten Ausständen, 6 einen für die Arbeiter günstigen Abschluß fanden, 6 andere Ausstände, an denen 610 Arbeiter beschäftigt waren, endigten zugunsten der Arbeitgeber, 4 endlich mit 239 Arbeitern wurden durch Vergleich erledigt.

Zur richtigen Wertschätzung dieser Zahlen sei daran erinnert, daß während desselben Zeitraumes im Bereiche der belgischen Industrie 115 erfolgreiche Ausstände mit 16 460 Teilnehmern stattgefunden haben; daß 386 Ausstände mit 130 164 Ausständigen scheiterten; daß 90 Ausstände mit 12 781 Ausständigen durch

direkten Ausgleich erledigt wurden und daß endlich 19 Ausstände mit 3232 Beteiligten ergebnislos verliefen.

Seitdem hat die Tätigkeit der Industrieräte selbst solche Zahlen nicht mehr zu verzeichnen. Aus den in der „Revue du travail“ alljährlich veröffentlichten statistischen Angaben über die Tätigkeit der Arbeits- und Industrieräte ergibt sich, daß in jedem der Jahre 1901 und 1902 6 Ausgleichversuche vor die Räte gelangten, von denen im Jahre 1901 nur 1 befriedigend abgeschlossen wurde; im Jahre 1902 war das mit 2 der Fall; 1903 gelangte gar keiner vor die Räte. Sicherlich können diese Ergebnisse nicht befriedigend genannt werden und sie entsprechen nicht den Hoffnungen, die man bezüglich der Forderungen sozialen Friedens auf diese Einrichtung gesetzt hatte.

Man muß sich indes trotzdem von dem Mißerfolg keine übertriebene Vorstellung machen. Anläßlich einer Beratung des Obersten Arbeitsrates über Abänderung des die Industrieräte betreffenden Gesetzes versuchte Herr Morisseaux die Ziffern zu erklären und deren Eindruck abzuschwächen. Er legte seinen Mitteilungen das Jahr 1898 zugrunde, in dem übrigens die Ausgleichversuche ein verhältnismäßig günstiges Ergebnis gezeitigt hatten. Es waren in diesem Jahre 8 Fälle zur Verhandlung gekommen, von denen 4 mit einem Ausgleich geendet hatten. Im gleichen Jahre 1898 wurden im Arbeitsamte 97 Ausstände angemeldet; davon dauerten 68 weniger als 6 Tage und gaben dem Amte kaum Gelegenheit zum Eingreifen. Unter 29 anderen Fällen zählte man 6, an denen nur eine geringe Anzahl von Arbeitern beteiligt war, und 6 weitere entfielen auf Orte, an denen sich bis dahin kein Arbeitsrat befand — so daß also von 17 Ausständen, die durch Vergleich hätten erledigt werden können, nur 8 dem Rate Gelegenheit zum Einschreiten boten. In einem anderen Falle gelangte der Ausstand in dem Augenblicke zum Abschluß, als der Rat sich mit der Angelegenheit befassen wollte; endlich handelte es sich um einen Fall, in dem die Mitglieder des Rates sich als nicht hinreichend mit der Sache vertraut erwiesen, um die Streitfragen zu schlichten.

Wie man sieht, sind die Ergebnisse bei näherem Eingehen in die Sache nicht so unerheblich, wie es bei oberflächlicher Betrachtung erscheinen könnte: Belgien ist kein Land von unbegrenzter Ausdehnung und es kann sich sehr wohl ereignen, daß in einem Jahre oder dem anderen gewisse Einzelfälle vorkommen, welche die aus den zusammengetragenen Zahlen aufgebauten Schlüsse über den Haufen werfen.

Doch wie dem auch sein möge, die Ergebnisse sind, wie Herr Morisseaux es selber zugibt, nicht gerade glänzend zu nennen. In der Tat kann man zurzeit sowohl bei Arbeitgebern wie bei Arbeitnehmern eine vollständige Gleichgültigkeit feststellen gegenüber dieser Aufgabe der Räte, in der überdies das große Publikum, und zwar mit Unrecht, ihre Hauptaufgabe erblickt.

Wie ein Vorstandsmitglied von Gewerkschaften mir mitteilte, waren 99 von 100 Arbeitern völlig im Unklaren über den Zweck der Arbeits- und Industrieräte.

Anläßlich einer neuerlichen Beratung über die Maßregeln, welche die Regierung zur Verhütung des Ausbruchs eines Lohnstreites zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Kohlenbergbau zu treffen beabsichtigte, erklärten die sozialistischen Abgeordneten, einer immer lauter als der andere, indem sie zugleich die Schöpfung einer durch Gesetz zu ernennenden wirklichen Einigungsbehörde forderten,

„daß die Zusammenberufung der Arbeits- und Industrieräte völlig unnütz sei, da die Arbeiter nicht das geringste Zutrauen zu denen ihrer Genossen hätten, die sich an den Sitzungen beteiligen. . . . Wir kennen, (so sagten sie) diese Art von Räten, wir wissen ganz genau wie man sie zusammensetzt, wie die Arbeiter behandelt und mundtot gemacht werden. Die Arbeitervertreter, welche diesem Rate angehören, sind häufig bei dem einen oder andern der Kohlenbergwerkbesitzer tätig, und befinden sich sozusagen in fortdauernder Abhängigkeit von den Kapitalisten."

Den gleichen Mangel an Vertrauen gab uns ein aus Gent stammender, sehr verständiger Arbeiter kund, der nicht zu den Sozialisten zählt: „Wenn," so sagte er, „die Arbeiter sich an den Industrierat wenden, so geschieht das viel weniger in der Hoffnung, dadurch etwas zu erreichen, als um zu beweisen, daß sie

kein Mittel unversucht lassen, eine Verständigung herbeizuführen." Einer der Leiter des großen parteilosen Gewerkvereins der Brüsseler Buchdrucker setzte ebensowenig Vertrauen in die etwa von den Einigungsämtern zu erwartenden Erfolge: „Auch nicht ein einziges Mal," so meinte er, „haben die Industrieräte innerhalb unseres Bezirkes einen Ausstand beizulegen vermocht. In den meisten Fällen wendet man sich nicht mehr an sie, man denkt in Streitfällen kaum noch an ihr Vorhandensein."

Der Schriftführer einer unserer großen sozialistischen Kohlenarbeitervereine erklärte seinerseits: „Es ist den Räten bisher nicht gelungen, auch nur einen einzigen Ausstand innerhalb unseres Gewerbes beizulegen. Bei allen Verhandlungen ist die Schwäche und Abhängigkeit der Arbeitervertreter klar zutage getreten. Es ist soweit gekommen, daß die Arbeiter sich nicht einmal mehr als Wähler einschreiben lassen; ganz anders stände es, hätten die Arbeiter den Eindruck, daß ihre Sache gut vertreten sei." — Dagegen sagte uns der Schriftführer des größten Metallarbeiterverbandes in Belgien, der zu gleicher Zeit Schriftführer eines Genter Industrierates war, daß das Gesetz der Metall-Großindustrie durchaus nicht zugute gekommen sei, daß aber im Metall-Kleingewerbe alle der betreffenden Abteilung zur Entscheidung vorgelegten Streitigkeiten zum gütlichen Abschluß gelangten.

Andererseits werden die Industrieräte in ihrer Eigenschaft als Vermittler von den Arbeitgebern nicht sonderlich geschätzt. In vielen Fällen versagten sich letztere den an sie ergangenen Berufungen oder lehnten im Falle ihres Erscheinens jedes Entgegenkommen schroff ab. Die Weigerung der Unternehmer, ihre die der Arbeiter an Zahl weit übersteigenden Räte zu bilden, lag großenteils in der Schwierigkeit begründet, die Ausgleiche zustande zu bringen. Die große Menge der belgischen Arbeitgeber gestattet überdies bei Streitigkeiten der Arbeiter nur ungern die Zulassung eines den zunächst Beteiligten fremden Elementes.

Herr de Hemptinne, der bei der Zusammenkunft des Obersten Arbeitsrates im Namen der großen Genter Industrie sprach, beklagte den völligen Mangel versöhnlichen Geistes bei den sozia-

3

listischen und anderen Arbeitern an diesen Beratungen und meinte, die Arbeiter schienen fast stets mit einem imperativen Mandat versehen, das jede Verhandlung unmöglich mache. Ein gleiches Urteil gab Herr Hardy mit Bezug auf die wallonischen Industriearbeiter ab.

Überdies ist der Mißerfolg der heutigen Arbeits- und Industrieräte in ihrer Rolle als Vermittler kaum zu bestreiten. Das gab auch der Minister für Arbeit und Industrie, Herr Francotte, in der Sitzung vom 14. April 1904 zu. In der Praxis hat sich die Ohnmacht dieser Räte nur allzu oft erwiesen und sind die Mängel der Einrichtung klar zutage getreten. Aber wir dürfen nicht daran verzweifeln, sie zu beseitigen. Denn — und es ist das eines der charakteristischsten Merkmale in der heutigen Entwicklung der Geschichte der Arbeits- und Industrieräte — wenn man im allgemeinen geneigt ist, zuzugeben, daß die erste Einrichtung der Industrieräte viel zu wünschen übrig ließ, so wird heutzutage allerwärts das Gesetz daraufhin untersucht, wie man die zutage getretenen Mängel beseitigen könne.

Worin bestehen nun diese Mängel? (Die Mittel zu ihrer Abhilfe werden wir in einem anderen Abschnitt prüfen.) Eines der Mitglieder des Obersten Arbeitsrates, Herr Limburg, faßte sie aufs klarste in folgenden treffenden Worten zusammen: Die Mängel dieser Einrichtung bestehen in Hinsicht auf Ausgleich und Schiedsspruch darin, daß man beim Ausbruch eines Ausstandes gleichsam zwei Heere einander gegenüberstellt; man beruft sozusagen die Kriegführenden selber, um über den Frieden zu verhandeln. Jede der beiden Parteien ist voreingenommen und will ihre vorteilhafte Stellung nicht aufgeben. Und je zahlreicher die Abteilungen waren, je mehr schieden sie sich in örtliche und gewerbliche Gruppen, und um so mehr traten die ihnen innewohnenden Mängel zutage. Andererseits legte das Fehlen jedes Mittelgliedes zwischen den streitenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Entscheidung einzig in die Hände der beiden Parteien, von denen jede in ihrem Solidaritätsgefühl fast immer nur den eigenen Vorteil im Auge hatte.

Neben diesem Übelstande haben sich verschiedene Mängel in der inneren Einrichtung herausgestellt, welche die Räte am Erfolg ihrer Friedensbestrebungen hindern mußten: Mängel, die zur Zeit des ersten Gesetzentwurfes, der zur Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten eingebracht wurde, nur zu leicht entschuldbar waren. Das Fehlen eines Vorsitzenden in den Einigungsämtern und das den beiden anwesenden Parteien zugestandene Gleichmaß der Kräfte erschwerten den ersten Schritt zur Versöhnung. Andererseits führte beides nur zu leicht zur Abstimmung nach Klassen und verleitete zu imperativen Mandaten, die — wenn sie auch nicht hinreichten, den Sieg herbeizuführen — doch die Niederlage eben der Partei verhinderten, die sie auferlegt hatte.

Die Regierung hat zweifellos das Recht zur Ernennung von Vertretern, die den Sitzungen beiwohnen, doch steht diesen nur beratende Stimme zu: als fremde Beamte, die nur selten an den Sitzungen teilnehmen, haben sie nicht jenen persönlichen Einfluß wie ein unparteiischer, an den Streitigkeiten nicht beteiligter Vorsitzender.

Räte, die aus zu wenigen und aus nur ein und demselben Gewerbe angehörenden Mitgliedern bestanden und gebunden waren an die Bestimmung, die frühere Arbeiter und die berufsmäßigen Führer der Gewerkschaften und anderer Arbeiterverbände ausschloß, führten fast stets einen unmittelbaren Verkehr zwischen den Arbeitervertretern und ihren eigenen Arbeitgebern herbei. Kann es nun in den meisten dieser Fälle zwischen dem Unternehmer und dem Arbeiter, dessen Lohn von dem Willen jenes abhängt, zu einer ernstlichen Verhandlung kommen? Hatte sich ein Delegierter aus dem Arbeiterstande in diesen Verhandlungen durch Einsicht bei der Verteidigung der Interessen einer Klasse hervorgetan, so erhält er bald eine der tausend Stellen, über welche die sozialistische Partei bei ihren vielseitigen Beziehungen, ihren Genossenschaften und ihren Gewerkvereinen verfügt; und somit ist der Delegierte aus dem Arbeiterstande gezwungen, sich aus dem in Wahrheit seines Führers beraubten Rate in seine Arbeiterabteilung zurückzuziehen.

Nun hat aber Ingenieur Julien Weiler, der so eifrig für

3*

die Begründung von Einigungsämtern und Schiedsgerichten in industriellen Betrieben eintrat und für ihre Verbreitung sorgte, mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Gegenwart tatkräftiger, einsichtsvoller und mutiger Abgeordneter aus dem Arbeiterstande bei den Verhandlungen der Arbeitsräte unerläßlich sei. Die Worte, welche er denen widmet, die in den gewerblichen Einigungsämtern eine Führerrolle spielen, werden stets zu dem Bedeutungsvollsten gehören, was ein Industrieller über diesen Gegenstand geschrieben hat. Was den belgischen Räten bisher gefehlt hat, das sind einsichtsvolle Führer in ihren Arbeitervertretungen, Führer, die dazu befähigt sind, mit ihrer Anschauungsweise auf die Gefährten einzuwirken, selbst auf die Gefahr hin, daß diese Anschauungsweise den in Frage kommenden Arbeiterinteressen zuwider laufen sollte. Es hat in den Industrieräten stets viele Arbeiter gegeben, die sich von ihren Unternehmern beeinflussen ließen, unglücklicherweise aber nur wenige, die, nachdem sie sich hatten überzeugen lassen, ihre neuen Anschauungen in den Gedankenkreis ihrer Mitbrüder zu übertragen vermochten. Wer aber kein doppeltes Spiel spielen wollte, verschanzte sich nur zu häufig hinter ein imperatives Mandat, wodurch er die Unternehmer kränkte und jede Einigung unmöglich machte.

Man hat ferner den Industrieräten zum Vorwurf gemacht, daß sie auf keine andere Weise ihren Beschlüssen Geltung zu schaffen vermöchten als durch eine unfruchtbare und ziemlich überflüssige Veröffentlichung ihrer Verhandlungen in den Zeitungen. (Welchen Zeitungen? Auf wessen Kosten? Welche Verhandlung? Motivierte Tagesordnung? Durch wen?) Dieser Vorwurf, für den es schwer sein dürfte, eine befriedigende Lösung zu finden, scheint übrigens in der Tat auf einer falschen Schlußfolgerung zu beruhen und eher als Folge denn als Ursache aufgefaßt werden zu müssen. Die Nichtvollstreckung der Beschlüsse konnte nicht besser gebrandmarkt werden als durch ein Anrufen der öffentlichen Meinung. Diese aber wird sich mit den Beschlüssen der Räte nicht eher befassen, als bis deren Aufgabe, sozialen Frieden zu stiften, tatsächlich anerkannt ist. Aber noch jetzt weiß die große

Menge der Arbeiter kaum selbst etwas von dem Vorhandensein der Räte.

Man muß sich indes keine übertriebene Vorstellung von dem Mißerfolge machen. Nirgends paßt Bastiats Wort: „Von dem was ist und was nicht ist" besser als in Anwendung auf die Statistik. Bei Zusammenstellung statistischer Zahlen gelangen die moralischen Einflüsse, die zur Herstellung des sich daraus ergebenden Bildes mitgewirkt haben, nicht zur Geltung; alles was sich nur irgend übergehen ließ, ist in den Tabellen nicht zu finden. Läßt sich etwa angeben, wie viele Streitigkeiten durch das amtliche Einschreiten einer Sektion aus dem Wege geschafft sind? Sind uns doch selbst verschiedene Fälle der Art bekannt, die man in einer statistischen Tabelle vergeblich suchen würde, in denen der Ausstand durch ein Eingreifen von seiten des Vorsitzenden und des Schriftführers einer Sektion völlig verhindert wurde. Und dann wieder andere Fälle, bei denen die Versöhnungsversuche völlig gescheitert sind — in denen entweder wegen imperativen Mandates oder allzu empfindlichen Ehrgefühles eine oder die andere Partei sich entschieden weigerte, nachzugeben, und wo demgemäß das Vorgehen des Rates als ein Mißerfolg bezeichnet wurde; und doch waren es die vor dem Rate stattgehabten Erörterungen, die den Anlaß zur Beilegung des Kampfes gaben.

Der Fall, in dem die Industrie- und Arbeitsräte besonders dringlich um ihr Urteil in Ausstandssachen angegangen wurden, ist zweifellos der große Ausstand der belgischen Bergleute im Jahre 1899, bei dem eine Lohnerhöhung von 20 % gefordert wurde. Im Laufe dieses Ausstandes wurden durch königlichen Erlaß alle Industrieräte, die sich aus Abgeordneten der Kohlenindustrie zusammensetzten, einberufen, um gemeinsam die Frage der Arbeitslöhne und die Lohnmehrforderungen seitens der Arbeiter miteinander zu beraten. Die Regierung hatte bei dieser Gelegenheit in ausgiebiger Weise von ihrem Rechte Gebrauch gemacht, Sachverständige abzuordnen, die den Verhandlungen beiwohnten und die Vorlagen zu prüfen hatten. Die auf der Tages-

ordnung stehenden Fragen wurden aufs eingehendste erörtert, doch gelang es nicht, eine Einigung zu erzielen.

Es steht indes wohl zweifellos fest, daß die derart herbeigeführte Annäherung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in diesem Falle eine gewisse beruhigende Wirkung herbeigeführt hat; während die von der Regierung sofort veranstaltete sehr ausführliche Veröffentlichung der Sitzungsberichte, deren genaue Zahlenangaben von den Arbeitgebern und Behörden herstammten, dem Publikum den Beweis lieferten, daß die einfache Lösung einer allgemeinen und gleichmäßigen Erhöhung der Löhne um 20 % aller Vernunft widerspreche. So hat der Ausstand die ihm durch die öffentliche Meinung gewährte Stütze eingebüßt, und das Nachgeben der Arbeiter, die Wiederaufnahme der Arbeit von mehr als 50 000 Kohlenarbeitern ist als mittelbare oder unbestreitbare Folge des Zusammentrittes der Industrie- und Arbeitsräte anzusehen.

Die Statistik sieht in dieser Vermittlung (der Verhandlungsbericht, dessen Inhalt hier nicht des genaueren wiedergegeben werden kann, füllt 160 Seiten) eine Niederlage, und zwar statistisch mit Recht. Und doch wird niemand, der den Bericht liest, leugnen können, daß jene Versammlungen auf die Wiederaufnahme der Arbeit von 50 000 Arbeitern von Einfluß gewesen sind.

Wie man aus der letzten vor kurzem bei der belgischen Kammer vorgebrachten Anfrage an die Regierung, auf welche Weise die Folgen von Meinungsgegensätzen im Bergbetriebe zu vermeiden seien, ersieht, hören die Arbeiter nicht auf, die Errichtung von Einigungsämtern, ähnlich denen in Bascoup, zu fordern. Die Anfrage zielte darauf ab, von der Regierung eine bestimmte Zusage zu erlangen. „Ist die Regierung," so hieß es, „bereit, von Gesetzes wegen, und zwar innerhalb kürzester Frist, die Vermittlungs- und Einigungsämter, wie sie seit so langer Zeit von den Bergarbeitern gefordert werden, ins Leben zu rufen?" Der Bergarbeiterbund des Bezirkes, in dem Bascoup gelegen ist, behandelt die Sache als besonders dringlich: er hat den Wert der Einigungsämter schätzen gelernt und kann sie daher als Sachverständiger empfehlen.

übrigens beschränkt sich die Bewegung nicht auf die Bergarbeiter; eine ganz ähnliche ist vor kurzem in Gent unter den Textilarbeitern zutage getreten und Sozialisten wie antisozialistische Arbeiter wetteiferten in Begeisterung für die Sache.

Die Arbeitgeber stellen sich den Aufgaben der Arbeits- und Industrieräte keineswegs feindlich gegenüber. Im Gegenteil — so erklärten denn auch im Obersten Arbeitsrat, als es sich um die Neugestaltung des Gesetzes über die Arbeitsräte handelte, die beiden Fabrikanten, die an der Spitze der flandrischen Textilindustrie standen, daß die Arbeitgeber die Ausgleich- und Vermittlungsbestrebungen des Rates vor allem für nützlich hielten und bereit seien, sie zu unterstützen. Es sei das ersprießlicher als die fruchtlosen Verhandlungen über allerlei grundsätzliche Fragen, wie man sie in den Beratungen nur zu oft zu hören bekomme.

Die Bestrebungen der Bergarbeiter für Ausbreitung der Einigungsämter auf die Kohlenbetriebe haben bis zur Stunde in den Industriebezirken keine großen Fortschritte gemacht; doch haben wenigstens die Kohlenwerke von Mariemont und Bascoup, nachdem 4 Jahre zuvor der Rat von Mariemont infolge Ablehnung einer Entscheidung von seiten der Bergleute aufgehoben war, auf ausdrückliches Verlangen der Arbeiter sich dahin entschieden, diese Einrichtung für Mariemont wieder ins Leben zu rufen, wie sie für Bascoup bliebe.

Die Theoretiker lassen nicht ab, die Notwendigkeit eines Vermittlungsamtes zu befürworten. Der Soziologe Abg. Denis, dessen Ansichten wegen seines Verhältnisses zu den Sozialisten stets von erheblichem Einflusse auf die belgische Sozialpolitik sind, setzt seine Bestrebungen rüstig fort und hat erreicht, daß seine Vorschläge schließlich im Ober-Arbeitsrate zur Verhandlung gelangten. Ihrerseits beschäftigt sich die Regierung in ihrem bereits angekündigten Entwurfe einer Umgestaltung des Gesetzes über die Industrie- und Arbeitsräte insbesondere mit der Ausgestaltung der Vermittlerrolle dieser Räte. Die Vorlage ist nun ausdrücklich angekündigt, aber man darf sich wohl fragen, ob die Verzögerung der Einbringung des Entwurfes, der schon lange und zwar seit

1899 innerhalb des Obersten Arbeitsrats verhandelt wurde, nicht Mißstimmung und Gleichgültigkeit gefördert hat. Wie konnten die zunächst Beteiligten noch länger Anteil an Einrichtungen nehmen, deren Mängel sowie die dringende Notwendigkeit ihrer Umgestaltung man auch von oben her seit langer Zeit anerkannt hatte?

Vergessen wir übrigens nicht, daß, wenn die Wirksamkeit vieler Sektionen mit Bezug auf ihre Stellung als Vermittler auch manches zu wünschen übrig läßt, es deren doch genug gibt, welchen man nichts vorzuwerfen hat. Es ist noch nicht lange her, daß wir Gelegenheit hatten, mit dem Vorsitzenden für Metall-Kleingewerbe in Gent zu sprechen. Dieser berichtete uns mit Genugtuung, wie in seiner Sektion Unternehmer und Arbeiter bestrebt seien, gute Beziehungen zueinander aufrecht zu erhalten; wie die beratenden Zusammenkünfte sich mehrten (durchschnittlich 7 oder 8 im Jahre), und wie man nach oft langwierigen Auseinandersetzungen stets zu widerspruchsloser Einigung gelange, oder doch wenigstens auskomme ohne jene scharfe Stellungnahme der Unternehmer gegen die Arbeiter, die man so häufig anderorts treffe. Man sei in seiner Sektion vor allem auf die darin erzielten Ausgleichserfolge stolz; mit Ausnahme eines einzigen Falles sei es stets gelungen, die Ausstände zu verhüten oder wenigstens einen Vergleich herbeizuführen, und er könne sich rühmen, daß ihm selber das schon in einem halben Dutzend von Fällen geglückt sei.

Allerdings war sein Schriftführer zugleich auch Sekretär der Hauptgewerkschaft der Eisenarbeiter von Gent und von ganz Belgien. Unglücklicherweise verbietet nun das Gesetz einem Gewerkschaftsbeamten die Mitglieder im Arbeitsrat zu vertreten: er betreibt tatsächlich das Gewerbe nicht mehr, und bei den nächsten Wahlen wird er seinen Platz einem wirklichen Arbeiter räumen müssen, dem aber sein Einfluß fehlen wird und der deshalb die Annahme der Beschlüsse des Rates bei den Arbeitern nicht mehr wird durchsetzen können. So will es das Gesetz: wählbar sind nur diejenigen, die zugleich Wähler sind und mithin das Gewerbe aktiv betreiben. Das ist ein augenfälliger Fehler.

Alle Streitigkeiten, die in dieser Sektion ausgebrochen waren, hatten beigelegt werden können: eine einzige ausgenommen, die in dem größten der zugehörigen Betriebe ausbrach. Die Beziehungen zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter waren so gut, daß Arbeiter in den großen Hüttenwerken kürzlich an die Sektion der Feinmechaniker das Ersuchen gestellt haben, als Schiedsrichter in ihrem Streite zu wirken. Aber die Sektion war dazu nicht berechtigt.

Fast immer waren die Sektion und ihr Vorsitzender imstande, den Ausständen durch eine gütliche Einigung unter der Hand zuvorzukommen, ohne daß das Eingreifen der Verwaltungsbehörden erforderlich wurde.

Auch darf man folgendes nicht übersehen: Infolge der erwähnten Fehler in der Verfassung der Räte wendet man sich heute nur selten noch an ihre guten Dienste, um eine Ausgleichung von Streitigkeiten herbeizuführen. Aber so ist es nicht immer gewesen. In der Schrift über die Löhne und jährlichen Ausgaben der Arbeiter (Salaires et Budgets ouvriers) im Jahre 1891 findet sich eine genaue und ins einzelne gehende Angabe über vierzehn Vermittlungsfälle, die sich im Laufe von zwei Jahren bei Ausständen ereigneten und die fast sämtlich Erfolg hatten. In der Tat hatte damals noch jedermann Zutrauen zu der neuen Einrichtung und es herrschte noch in allen sozialen Klassen mehr oder weniger jener Geist von gutem Willen und Versöhnlichkeit, der sich aus der Bewegung des Jahres 1886 herschrieb und der für eine gedeihliche Wirksamkeit des Gesetzes von 1887 unentbehrlich war.

§ 3.

Die sozialen und administrativen Aufgaben der Industrie- und Arbeitsräte.

Die Industrie- und Arbeitsräte haben in den anderen vom Gesetz ihnen zugewiesenen Aufgaben größeren Erfolg gehabt. Gemäß der etwas willkürlichen Erklärung des Herrn Payen

werden auch wir diese verschiedenen sozialen Aufgaben in drei Abteilungen vorführen:

die Vertretungsaufgaben,
die Beratungsaufgaben,
die Verwaltungsaufgaben.

§ 4.

Die Industrie- und Arbeitsräte als Vertretungskörper.

Von Amts wegen die Arbeit und das Gewerbe zu vertreten, ihre Wünsche zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und dem Gesetzgeber die Mittel zur Abhilfe der erkannten Mißbräuche anzugeben, das war der eigentliche Zweck, zu welchem die Industrie- und Arbeitsräte errichtet wurden; ihre erste und wichtigste Aufgabe ist, „über die gemeinsamen Angelegenheiten der Arbeitgeber und der Arbeiter zu beraten."

Die Industrie oder wenigstens die Arbeitgeber hatten solche Räte niemals nötig gehabt, um ihre Beschwerden dem Gesetzgeber zu Gehör zu bringen; und als durch die Änderung des Wahlrechts, die kurz darauf eingeführt wurde, etliche dreißig Sozialdemokraten und einige christlichen Demokraten ins Parlament eintraten, fand auch die Arbeiterschaft ein freier und voller tönendes Organ, um ihre Stimme geltend zu machen.

So wird jene neuerdings ein wenig in den Schatten gestellte Wirksamkeit erklärlich, die diese Räte als berufenes Mundstück für die besonderen Anliegen der Arbeitgeber und der Arbeiter entfaltet haben. Soweit es sich um gemeinsame Angelegenheiten handelte, verlohnte es sich da wohl der Mühe, auf die im Grunde doch ziemlich verwickelten Formalitäten einzugehen, um in der einzelnen Sektion eine Einigung herbeizuführen, sobald beide Teile zur Versöhnung geneigt waren und ihre Vertreter nur noch matte und langweilige Verhandlungen voraussehen konnten?

Der Arbeitsrat kann nicht aus freien Stücken zusammen-

treten, er muß sich an den ständigen Ausschuß des Provinzialrates wenden und um Einberufung der Sektion ersuchen. Der Ausschuß kann das zwar nicht verweigern; aber diese Formalität führt zu Prozeduren, denen sich niemand gern unterzieht. Sie nötigt zur Einleitung verschiedener Schritte, und hierzu ist kein einzelner besonders angestellt. Überdies bewirkt die dem Menschen angeborene Trägheit, daß niemand daran denkt, die Einberufung zu verlangen, und daß man die regelmäßige Sitzung abwartet, um auf Ladung des ständigen Ausschusses zusammen zu kommen. Aber in dieser Sitzung kann man, ebenso wie auch in allen übrigen, nur über diejenigen Gegenstände verhandeln, die auf die Tagesordnung gesetzt wurden, und das geschieht gewöhnlich ohne Wissen der Beteiligten, die sich sehr wenig darum kümmern.

Wegen der Verpflichtung, die Sitzungen jedesmal erst bei der oberen Behörde zu beantragen, können sich diese Versammlungen kaum mehr halten, wie sehr auch der Gesetzgeber gewünscht haben mochte, daß sie recht zahlreich würden.

Wie so häufig, haben die kleinlichen Vorsichtsmaßregeln und Formalitäten, die eine mißtrauische Gesetzgebung glaubte ergreifen zu müssen, um unwahrscheinliche Mißbräuche zu vermeiden, zur Folge gehabt, daß eine kräftige Wirksamkeit der ganzen Einrichtung von vornherein vereitelt wurde. Diese Formalitäten werden um so drückender empfunden, als die Vereins- und Versammlungsfreiheit, die in weitem Maße in Belgien herrscht, den nicht anerkannten Körperschaften die Möglichkeit gibt, eine Freiheit zu genießen, die man den anerkannten und amtlich eingesetzten so kärglich zumißt. Alle Vorteile werden den wilden Vereinen gewährt; alle Schranken werden den anerkannten Körperschaften auferlegt.

Die Schwierigkeiten der Einberufung, die sich aus der umständlichen Einholung der Verwaltungserlaubnis ergeben, werden bei einer etwaigen Verbesserung des Gesetzes von 1887 gewiß verschwinden.

Die Vertretung der Industrie betätigt sich augenblicklich auf

zweierlei Art: entweder bringt der ständige Ausschuß einen Gegenstand von Amts wegen auf die Tagesordnung, oder die Sektion beantragt eine Sitzung, um über die Sache zu verhandeln. Im ersten Falle wird die auf die Tagesordnung der ordentlichen Jahressitzung gestellte Frage in allen Sektionen der Provinz beraten.

Wir können natürlich nicht alle die zahllosen Fragen besprechen, die seit siebzehn Jahren auf die Tagesordnung jeder Sitzung in jeder von unseren neun Provinzen gesetzt worden sind (oder eigentlich nur von sieben unserer neun Provinzen, da zwei Provinzen noch gar keinen Arbeitsrat besitzen). Wir werden uns damit begnügen, die Gegenstände aufzuzählen, die im Laufe der Jahre 1901 und 1902 erörtert worden sind.

Die Provinz Antwerpen hat auf die Tagesordnung i. J. 1901 die Frage der Versicherung gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit gesetzt, und i. J. 1902 die Frage der amtlichen Arbeitsnachweise ebenso wie die des Einflusses der Kooporativgenossenschaften auf Löhne und Arbeitslosigkeit.

Die Provinz Brabant hat die Frage des wöchentlichen Ruhetags, die Organisation der Gewerkschaften und die Festsetzung des niedrigsten Lohnes für die Provinz erörtert.

Ost-Flandern wollte über eine Maßregel verhandeln, die wir schon mehrmals besprochen haben, und setzte deshalb die Frage über etwaige Verschmelzung der Arbeitsräte und der Schiedsgerichte auf die Tagesordnung. Obgleich der Antrag ganz geschickt begründet wurde, hatte er doch keinen rechten Erfolg. Von den einunddreißig mit der Beratung betrauten Sektionen stimmten drei dafür, die Industrie- und Arbeitsräte einfach aufzuheben; drei wollten die Aufhebung nur an den Orten verlangen, wo es keine bedeutende Industrie zu vertreten gebe; die fünfundzwanzig anderen dagegen rühmten die große Nützlichkeit der Räte und erklärten sich für deren Aufrechterhaltung, nur müßten in ihrer Organisation Änderungen vorgenommen werden.

Die Provinz Hennegau hat während dieser zwei Jahre auf die Tagesordnung gesetzt die Versicherung gegen unfreiwillige

Arbeitslosigkeit, das Feiern am Montag, die Beschränkung der Höhe der Geldbußen, den Ersatz für Unfälle bei der Arbeit, die Unterdrückung des Alkoholgenusses und die Altersrenten.

Die Provinz Lüttich, der von den ihr zugehörigen Sektionen keine förmlichen Anträge zugegangen waren, hat nur die Frage der Ernennung des Vorstandes auf die Tagesordnung gebracht.

Die Provinz Namur endlich hat ihre Räte über Aborte und Waschgeräte in den industriellen Betrieben verhandeln lassen.

West-Flandern hat überhaupt keine ordentliche Sitzung abgehalten oder wenigstens ihre Tagesordnung nicht bekannt gemacht. Alle Sektionen dieser Provinz sind übrigens in Verfall geraten, bis auf eine.

Man ersieht hieraus, daß die von Amts wegen auf die Tagesordnung gesetzten Fragen zahlreich und wichtig sind. Man kann sich indes fragen, ob diese Dinge nicht allzu allgemeiner und weitgreifender Natur sind, um so unversehens in Sektionen, die nicht durch Vorstudien darauf vorbereitet sind, zur Erörterung gestellt zu werden, und ob nicht die ständigen Ausschüsse, in dem an sich berechtigten Wunsch, eine rege Beteiligung zu erwecken, diesen Versammlungen eine zu allgemein gehaltene Tagesordnung zugewiesen hatten; hierdurch konnten ja die Sitzungen gar zu leicht jenem Gefühle der Abspannung verfallen, das zu wiederholten Malen von den beteiligten Gewerbetreibenden kund gegeben wurde; denn sie fanden, daß die unfruchtbaren Erörterungen über Gegenstände allgemeiner Art, an welche die Parteien mit vorgefaßten und unausrottbaren Meinungen herantreten, die Tätigkeit der Arbeits- und Industrieräte nur in Verruf bringen können.

Weit fesselnder sind die Gegenstände aus der Tagesordnung der nur allzu seltenen Sitzungen, welche auf Ersuchen der Sektionen selbst berufen wurden, um über ihre gemeinschaftlichen Anliegen zu beraten. Sie alle aufzuzählen, würde zu weit führen, überdies findet man sie fast sämtlich angegeben in dem Werke von Mr. Payen in das Buch über die Löhne und jährlichen Ausgaben

der Arbeiter im Jahre 1891, in den Verhandlungen des Obersten Arbeitsrates über die Revision des Gesetzes von 1887 und in den verschiedenen Heften der Revue du travail. Wir werden uns begnügen, einige anzuführen, in denen wir eine besonders charakteristische Richtung erblicken.

Vor allem müssen wir als weittragend hervorheben eine Verhandlung der Sektion der Waffenschmiede von Lüttich; denn diese Sektion erörtert und befürwortet den umfassenden Plan der Organisation einer großen Berufsgenossenschaft, welche die verschiedenen Zweige des Gewerbes der Waffenschmiedekunst umfassen sollte.

Andere Sektionen äußern den Wunsch, Fachschulen gegründet zu sehen, den Verkehr zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern jedes Betriebes zu fördern, die Sitte der Geldbußen unterdrückt (oder auch verstärkt) zu sehen, die Abschaffung (oder die Beibehaltung) der Eingangszölle auf gewisse Waren, wie auch der Gefängnisarbeit durchzusetzen, einen Mindestlohnsatz einzuführen usw.

Diese Seite der Aufgabe der Arbeitsräte erscheint noch sehr entwicklungsfähig; sie wird ohne allen Zweifel mächtig in Aufnahme kommen, sobald man sich entschlossen hat, der freien Wirksamkeit der Räte mehr Spielraum zu geben.

Die Angelegenheit der kollektiven Arbeitsverträge, die bisher in Belgien noch nicht viel erörtert worden ist, könnte wohl für die Arbeits- und Industrieräte ein besonders fruchtbares Feld der Tätigkeit bilden. Die Satzungen für Arbeitsbedingungen, die sie zu entwerfen aufgefordert wurden, sind schon ein Anfang in dieser Hinsicht. Unglücklicherweise haben die Räte nicht die Macht, Satzungen auch einzuführen, und das Fehlen jeder Gesetzeskraft macht die Aufrechterhaltung und besonders die Weiterverbreitung von Bestimmungen, die zwischen den Vertretern der Arbeiter und der Arbeitgeber vereinbart wurden, äußerst schwierig. Der Mangel einer guten, amtlich geschützten Berufsvereins-Organisation hindert demnach jeden Fortschritt, der aus dem freien Antriebe der Nächstbeteiligten hervorgehen könnte.

§ 5.

Die Industrie- und Arbeitsräte als Gutachter und Berater.

Im Laufe der Zeit hat sich diese Beratungsaufgabe der Gewerbe- und Arbeitsräte zur Hauptsache erhoben, und sie ist auch unstreitig auf die befriedigendste Weise gelöst worden.

Die Arbeitsräte setzen sich aus Arbeitern und Arbeitgebern zusammen, sie sind in der Regel über die gewerblichen Bedürfnisse wohl unterrichtet, sie genießen das Zutrauen ihresgleichen, sie waren daher hervorragend gut imstande, die eingehendsten und genauesten Auskünfte über alles, was die gewerblichen Gebräuche betraf, zu geben. Jedesmal, wenn die Regierung, die Provinzen oder die Gemeinden sich in dieser Hinsicht belehren wollten, z. B. über den Inhalt der Fabrikordnungen, die Gebräuche bei Stückarbeit, die Kontrolle der Messungen, den gewöhnlichen Mindestlohn usw., fanden sie dort die zuverlässigsten und gewissenhaftesten Lehrmeister, von denen man überdies eine Auskunft ohne die Kosten für berühmte Sachverständige verlangen konnte. Diese Auskünfte werden in der Regel sehr beachtet, weil sie ganz dem Gesichtskreise dieser Räte entstammen und weil die dabei mitwirkenden Arbeitgeber und Arbeiter in solchen praktischen Dingen gewöhnlich leicht zu einem Einverständnis kommen. Diese Tätigkeit der Räte zur Belehrung der Behörden entwickelt sich noch immer weiter.

Obgleich nun im Jahre 1901 die Aussicht auf die bevorstehende Reform diesen Räten schon einen ziemlich fühlbaren Schlag versetzt hatte und obgleich sie nur etwa zur Hälfte ordnungsmäßig besetzt waren, so wurden sie doch noch immer von der Regierung aufgefordert, über die Einführung von Gesundheits- und Sicherheitsmaßregeln in gewissen Gewerbebetrieben, sowie weiter über die Einführung von besonderen Sicherheitsmaßregeln im Baugewerbe ihre Gutachten abzugeben.

Ein wenig später wurden alle Sektionen aufgefordert, über die bei der Löhnung herrschenden Gebräuche, über die Lohnhöhe, den Ort und die besonderen Bedingungen der Arbeit, die Not-

wendigkeit und die Fristen der Beurlaubung, Berichte auszuarbeiten. Die Antworten waren fast durchweg vortrefflich.

Der ständige Ausschuß von Ostflandern hat verschiedene Sektionen einberufen, um ihm Nachweise über den niedrigsten Lohnsatz zu geben; der von Hennegau hat eingehende Nachweise über die Badeeinrichtungen verlangt; die Städte Brüssel und Lüttich haben Nachweise über den Mindestlohn und über die Einsetzung eines Schiedsgerichts eingefordert.

Mehrere dieser Berichte sind veröffentlicht worden, und sie erweisen sich als sehr belehrend. Außer denen, die an der Spitze der Bände über die Verhandlungen des Obersten Arbeitsrates veröffentlicht wurden, machen wir insbesondere auf den Band aufmerksam, der im Jahre 1899 vom Arbeitsamte unter folgendem Titel herausgegeben wurde: Avis des conseils des prudhommes et des conseils de l'industrie et du travail concernant la retenue sur le salaire du chef de malfaçon, etc. Da dieser Band die ausführlichen Protokolle enthält, so kann man darin über den Geist, welcher in diesen Versammlungen herrscht, und über die Art und Weise, wie die Verhandlung geführt wird, wichtige Belehrungen finden.

Die Beratung über die Fabrikordnungen ist ebenfalls sehr belehrend. Die Arbeits- und Industrieräte haben der Regierung und dem Publikum sogar sehr wichtige statistische Nachweise geliefert. Eine der ersten Beratungen, die man ihnen auftrug, hat den mittleren Tageslohn, die Einzelpreise der Lebensmittel und die Haushaltsausgaben der Arbeiter im Monat April 1891 zum Gegenstande gehabt. Diese statistische Untersuchung leidet natürlich an dem ihr eigentümlichen Fehler: sie richtet sich auf den Durchschnitt, aber sie hat dieses Verfahren bis zur Vollkommenheit ausgebildet! Urteilsfähige Leute, die von den verschiedensten sozialen Gesichtspunkten ausgehen und sich gegenseitig berichtigen, haben die Nachweise geliefert.

Diese statistische Untersuchung, deren Wert von den Fachmännern sehr geschätzt wird, ist bisher die einzige ihrer Art geblieben; aber sie zeigt zur Genüge, welchen Schatz an urkund-

lichen Zeugnissen man in der Organisation dieser Räte finden könnte, und es wird von vielen Seiten bedauert, daß man auf diese so lautere und unparteiische Quelle der Belehrung nicht häufiger zurückgreift.

Noch bei einer anderen Gelegenheit hatten sich die Räte indirekt mit Statistik zu beschäftigen. Es geschah bei dem großen allgemeinen Ausstande der belgischen Bergleute im Jahre 1899, als die Bergleute sämtlich eine Lohnerhöhung von 20 Prozent verlangten. Die Regierung berief damals alle Sektionen der in den Kohlengruben beschäftigten Bergleute, um von ihnen die Lohnsätze erörtern zu lassen. Die Arbeitgeber überreichten den Arbeitern die Verzeichnisse der von ihnen gezahlten Löhne und die Regierung ernannte zu ihren Vertretern Sachverständige, die die Richtigkeit dieser Zahlen zu prüfen hatten. Das Ergebnis wurde sofort veröffentlicht. Die also beglaubigte Veröffentlichung bewies augenscheinlich, daß die Ansprüche der Arbeiter durchaus ungerechtfertigt waren, und einige Tage nach der im Schoße der Arbeitsräte veranstalteten Prüfung der Lohnsätze hörte der Ausstand auf: eine interessante Art, die statistische Wissenschaft zur Lösung gewerblicher Streitigkeiten zu benutzen.

Bei der in Aussicht genommenen Revision des Gesetzes von 1887, die im Schoße des Obersten Arbeitsrates erörtert worden ist, beantragt man, die statistischen Befugnisse der reorganisierten neuen Räte beträchtlich zu erweitern. Diese Erweiterung wird durch Anstellung eines ständigen Schriftführers im Schoß dieser Räte sehr erleichtert werden. Der Direktor des Arbeitsamtes, Hr. Morisseaux, hat indes den Beteiligten geraten, sich über die im Grunde doch ziemlich bescheidene Rolle, die die Räte stets auf diesem Gebiete auszufüllen hätten, keinen Täuschungen hinzugeben: die Statistik werde stets mehr zu den allgemeinen Aufgaben des Arbeitsamtes gehören.

Man wendet sich übrigens schon jetzt häufig an die Industrieräte, um wissenschaftliche Belehrungen nicht statistischer Art zu erlangen: Auskünfte über die gewerblichen Gebräuche oder über die allgemeine Lage der Industrie. Die Revue du travail hat

4

schon vor langer Zeit eine besondere Rubrik hierüber eingerichtet, die jetzt in die allgemeine Chronik des Arbeitsmarktes übertragen worden ist.

Die Organisation des staatlichen Arbeitsamtes, dessen erste Abteilung, mit Talent geleitet von Hrn. Julin, sich besonders mit der Statistik der Arbeit beschäftigt, hat die Bearbeitung dieses Zweiges der soziologischen Untersuchungen den Händen von Fachgelehrten überlassen. Die Arbeits- und Industrieräte dagegen sind der zweiten Abteilung des Arbeitsamtes, die von Hrn. Mavaut geleitet wird, wieder zugeteilt worden.

§ 6.

Die Verwaltungsaufgaben der Arbeits- und Industrieräte.

Verschiedene Gesetze sind bemüht gewesen, die beratende Tätigkeit der Arbeits- und Industrieräte als einen Teil ihrer gesetzlichen Verpflichtungen in Verwaltungsangelegenheiten hinzustellen.

Eine bedeutende Befugnis wurde ihnen durch das Gesetz vom 11. April 1897 über die zur Besichtigung der Bergwerke abzuordnenden Vertrauensmänner übertragen. Das Gesetz bestimmt nämlich, daß diese Vertrauensmänner vom Könige ernannt werden sollen auf Grund einer doppelten Kandidatenliste, welche von allen den Arbeitsräten zugehörigen Sektionen der Bergleute einzureichen ist. Diese wichtige, den Arbeitervertretern in den Räten verliehene Befugnis, soziale Beamte zu ernennen, ist, wie man bekennen muß, von den Beteiligten recht schlecht ausgenutzt worden. Häufig war der Rat nicht rechtskräftig besetzt und deshalb außerstande, eine Entscheidung zu treffen. Noch häufiger brachte die Gruppe der Vertreter der Arbeitgeber einen Kandidaten in Vorschlag, während die Arbeitergruppe einen andern präsentierte. Da ein aufrichtiger Wunsch zur Einigung zu kommen in Sektionen, wo überzeugte Sozialisten neben antisozialistischen Arbeitgebern sitzen und wo sich Arbeitgeber und Arbeiter in aus-

gesprochenem Kriegszustande befinden, nicht vorhanden zu sein pflegt, so hielt jede Partei an ihrer Kandidatur fest; eine Stimmenmehrheit war für keinen Kandidaten zu erreichen, und das Arbeitsamt, durch diese Opposition gereizt, entschied sich gewöhnlich dafür, einen dritten Kandidaten zu bezeichnen.

Bisweilen lag es wohl nahe, daß die Arbeiter sich auf die Kandidaten der Arbeitgeber einigten; aber dann traf sie der Vorwurf, sie hätten es an dem nötigen Nachdruck in der Verteidigung ihrer Rechte fehlen lassen und die Kandidaten der Arbeitgeber nur aus Furcht, ihre Stellen zu verlieren, angenommen.

Kurzum, bei der inneren Zerrüttung der Arbeitsräte hat diese Form der Erwählung durch die befugten Vertreter der Arbeiter und der Arbeitgeber nicht all das Gute bewirkt, was man davon erwartete, und es ist wohl anzunehmen, daß die meisten der zur Besichtigung der Bergwerke abgeordneten Vertrauensmänner bei ihren Bergwerksgenossen ein viel größeres Vertrauen genießen würden, wenn sie direkt von der Belegschaft der Bergwerke ernannt worden wären. Hier bemerkt man wieder die unglücklichen Folgen des Mangels an Vertrauen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, jenes großen Fehlers, an dem heutzutage die Arbeitsräte leiden: gewöhnlich herrscht Mißtrauen und Feindschaft, wo doch ein gutes Einvernehmen bestehen sollte.

Das Gesetz vom 13. Dezember 1889 über die Arbeit der Frauen, der jungen Leute und der Kinder in den Gewerbebetrieben bietet ein anderes Beispiel solcher Verwaltungsaufgaben. Nach diesem Gesetze hat der König eine nahezu unbeschränkte Macht, die Arbeitsdauer der besonders geschützten Personen in jedem Gewerbe festzusetzen; aber bevor er seine Entscheidungen trifft, muß er die Gutachten der Arbeits- und Industrieräte einholen, welche die in Frage kommenden Gewerbe vertreten. Wenn die Gutachten der Räte einigermaßen ähnlich lauten, besonders aber, wenn Einstimmigkeit unter ihnen erreicht ist, so unterläßt es die Regierung nicht, sich danach zu richten. Seit seiner ersten Sitzung (i. J. 1892) hatte der Oberste Arbeitsrat sich mit diesen Berichten zu beschäftigen, und seitdem hat zu wiederholten Malen ein Auszug

4*

daraus an der Spitze der für die Begründung der königlichen Entscheidungen bestimmten Protokolle gestanden.

Noch verschiedene andere Aufgaben der Verwaltung sind den Arbeitsräten übertragen worden; wir können sie nicht alle einzeln anführen, sondern begnügen uns, auf die Fabrikordnungen hinzuweisen, ein Gebiet, auf dem die Verwaltungsbefugnisse dieser Räte reichliche Gelegenheit hatten sich zu betätigen: so namentlich auch bei Musterordnungen, wie sie von 129 Sektionen ausgearbeitet wurden. Diese Fabrikordnungen, deren mehrere erst nach eingehenden Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern festgestellt worden sind, erfreuen sich leider keiner großen Gunst bei den Fabrikanten. Die wenigen Betriebe, in denen, sie nach erfolgter Begutachtung der Räte auch wirklich eingeführt wurden, fühlen sich durch die Periode innerer Zerrüttung, die augenblicklich über die Räte hereingebrochen ist, außerordentlich gehemmt. Eine der Sektionen hatte es auf Grund eines freiwilligen Übereinkommens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern durchgesetzt, daß der elfstündige Arbeitstag als fast allgemeine Regel von allen Arbeitgebern eingeführt wurde; sie ist jetzt, wie man uns mitgeteilt hat, wegen jener Zerrüttung der Räte soweit gekommen, die in einer gutwilligen Anwandlung getroffene Maßregel allmählich unter den Händen dahinschwinden zu sehen. Die nämliche Sektion (es ist die des Genter Kunstgewerbes, in der als Arbeiter zu einem Berufsverein vereinigte Antisozialisten sitzen) äußert den Wunsch, daß die einstimmigen Entscheidungen der Sektionen für alle Arbeitgeber und Arbeiter bindende Kraft haben möchten.

Kapitel III.

Reformprojekte für die Arbeits- und Industrieräte.

§ 1.

Verschiedene nichtamtliche Projekte.

Als Belgien i. J. 1887 seine Arbeits- und Industrieräte schuf, war es das erste Land, das an die Aufgabe herantrat, von Staatswegen Einigungsämter einzurichten, denen zugleich die Aufgabe zufallen sollte, eine wirkliche Vertretung der Arbeit im Schoße von paritätischen Körperschaften zu bilden. Man kann sich nicht wundern, daß unser Land bei dieser ganz neuen Aufgabe nicht beim ersten Anlauf etwas Vollkommenes geschaffen hat. Es hat zuerst ein für die Zeitverhältnisse kühnes Werk gewagt, und den Weg gebahnt zu haben ist schon viel. Aber gegenwärtig stimmt alle Welt darin überein, die Notwendigkeit einer Abänderung dieser Einrichtungen je nach den Ergebnissen der gewonnenen Erfahrung anzuerkennen. Verschiedene Entwürfe sind aufgestellt worden; wir können sie natürlich nicht alle erörtern, es wird genügen, die Hauptrichtungslinien anzugeben.

Das radikalste Reformprojekt besteht darin, die Arbeits- und Industrieräte kurzer Hand einfach zu beseitigen und ihre Hauptbefugnisse den mehr oder weniger umgewandelten Schiedsgerichten (prudhommes) zuzuweisen. Dieses Projekt hat für sich gewisse Arbeitgeberkreise, die den auf soziale Einmischung gerichteten Bestrebungen feindlich gegenüberstehen, sowie das Gutachten der ständigen Ausschüsse der flämischen Landesteile, wo soziale Kämpfe kaum vorkommen; es ist bei der Erörterung des Gesetzentwurfes von 1887 immer befürwortet worden und seitdem niemals außer acht geblieben. Es stützt sich auf das Bestreben, keine überflüssigen Organe zu schaffen und allzu häufige Arbeiterwahlen für Einrichtungen zu vermeiden, welche die Agitation, die sie herbeiführen, nicht immer wert sind. Als ernsthafteren Grund kann jene

Meinung die sehr befriedigende Wirksamkeit aller Schiedsgerichte im Gegensatze zu der offenbar ungenügenden Wirksamkeit der Arbeits- und Industrieräte hervorheben.

Aber im Schoße des Obersten Arbeitsrates hat diese Art die Sache anzusehen keinen Verteidiger gefunden, und weder in den Beratungen der Regierung, noch in denen der gesetzgebenden Kammern scheint sie irgendwelche Aussicht auf Sieg zu haben. Für so bedeutende soziale Aufgaben, wie es die den Arbeits- und Industrieräten anvertrauten sind, muß es ein besonderes Organ geben, das eigens für diesen Zweck geschaffen ist. Die Schiedsgerichte sind Gerichtsbehörden von Fach, und es würde unrichtig scheinen, einer richterlichen Gewalt das Recht zuzusprechen, ein Recht erst selbst zu schaffen, das sie nur anzuwenden berufen ist. Die notwendigen Eigenschaften zur Schaffung des Rechts und zur Ausgleichung der sozialen Streitpunkte sind ganz andere als diejenigen, die von den in den Gerichtshöfen tätigen Auslegern des Gesetzes verlangt werden. Den Richtern die Aufgabe zuzuweisen, daß sie die amtlichen Vertreter der Arbeit und des Gewerbes sein sollen, erscheint als ein unglücklicher Gedanke auch im Hinblick auf die Wirksamkeit der Schiedsgerichte, deren Mitglieder zu leicht in den Verdacht geraten könnten, ihrer Vertretungsaufgabe den Vorzug vor ihrer richterlichen Aufgabe zu geben.

Endlich haben auch im gegenwärtigen Augenblick und bei der Entwicklungsstufe, auf der die Schiedsgerichte stehen, diese nicht in Sektionen eingeteilten Behörden ohne Zweifel gewerblichen Charakter; aber sie haben nicht jene beruflichen Unterabteilungen, deren Vorhandensein für die Arbeits- und Industrieräte unerläßlich zu sein scheint.

Unter den Verteidigern der Räte gibt es zwei voneinander abweichende Ansichten, die aber beide darauf ausgehen, den Wirkungskreis der Räte einzuengen und ihre Tätigkeit auf eine der beiden Hauptrollen, die ihnen das Gesetz jetzt übertragen hat, zu beschränken.

In seiner anziehenden Erläuterung des belgischen Gesetzes von 1887 sagt Payen, der übrigens dem Gesetze sehr freundlich

gesinnt ist: Eine Folgerung dränge sich auf: man müsse die Arbeitsräte mit aller Entschiedenheit von der schiedsrichterlichen Aufgabe freimachen, die sie nicht auf ersprießliche Weise erfüllen können. Diese Aufgabe müsse man Fabrikausschüssen der einzelnen Betriebe übertragen, wenigstens zeitweilig und so lange, bis es den Arbeitsräten gelungen sei, einen Zustand des Vertrauens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern herbeizuführen, wie er augenblicklich noch lange nicht besteht.

Dagegen erhob de Hemptinne, einer der großen Genter Industriellen, seine Stimme im Namen einer zahlreichen Gruppe von Arbeitgebern und stellte an den Obersten Arbeitsrat das Verlangen, die Tätigkeit der Arbeitsräte auf ihre wichtigste Aufgabe, eben die schiedsrichterliche, zu beschränken. „Die Schwierigkeit, die der Ersatz der Mitglieder aus den Arbeitgebern bietet," sagt er, „liegt nur in der Furcht vor den oft aufregenden Erörterungen bei der Untersuchung wirtschaftlicher Tatsachen, zu der man die Räte heranzieht. Die Räte sind heutzutage schon eigentliche Auskunftsämter geworden. Die Aufgabe der Vorsitzenden der einzelnen Sektionen ist im höchsten Grade ermüdend, sie werden unaufhörlich in Anspruch genommen."

Keine dieser beiden entgegengesetzten Ansichten wird bei der bevorstehenden Revision des Gesetzes mit einiger Wahrscheinlichkeit durchdringen können; im Obersten Arbeitsrate ist ein Amendement von de Hemptinne, das diesen Räten nur keine neue Aufgabe zugeteilt wissen wollte, verworfen worden. Die Vorschläge von Payen dagegen haben gar keinen Verteidiger in Belgien gefunden. Man wird also den Räten ihre doppelte Aufgabe, Einigungsämter und Vertretungskörper zu sein, wohl bewahren wollen. Beides ergänzt sich ja auch ganz gut.

§ 2.

Die Revision im Obersten Arbeitsrate.

In der Sitzung des Jahres 1899 hat der Oberste Arbeitsrat ein Projekt der Änderung des Gesetzes erörtert, das schließlich die

Stimmen sämtlicher Mitglieder dieses Rates auf sich vereinigt hat und in dem man wohl auch die Grundlage zu den Abänderungen erblicken kann, denen die Räte nunmehr unterworfen werden sollen. Die hauptsächlichsten Änderungen, die beschlossen wurden, von denen viele ohne allen Zweifel in das neue Gesetz übergehen werden, sind folgende:

Man hat behauptet, und zwar nicht ohne Grund, daß die erwählten Arbeiter und Arbeitgeber nur einen sehr geringen Teil der Arbeiter vertreten; die Wählerlisten sind schlecht aufgestellt, in einer kläglich unvollständigen Weise; die eingetragenen Arbeiter ebenso wie die Arbeitgeber geben sich nicht die Mühe, zur Wahl zu gehen, und wenn die Abstimmung stattfindet, so ist es häufig die Minderzahl der Arbeiter, stets nur ein Teil von ihnen, der alle Gewählten ernennt. In diesen Wahlen sind es nicht die Einsichtsvollsten, die man auf den Schild hebt, sondern diejenigen, die zu der vorherrschenden Partei bei den politischen Wahlen gehören; denn von den politischen Wahlen sind die Wahlen zum Arbeitsrat nur ein Abklatsch, der überdies durch unheilvolle Aufstellung imperativer Mandate noch verschlechtert wird.

Dieser Einwurf enthält viel Wahres: die Abteilungen, namentlich die Arbeiterabteilung, sind schlecht zusammengesetzt. Das ist zweifellos. Aber besser aufgestellte Wählerlisten in genauer umschriebenen Schranken können offenbaren Mißbräuchen vorbeugen; das ist also nur eine Frage der Sorgfalt und Aufmerksamkeit. Die Wahlenthaltungen aber wird man mit Erfolg durch die zwangsweise Abstimmung bekämpfen, die sich in Belgien bei den politischen Wahlen vollständig bewährt hat. Das Beispiel eben dieser Wahlen ermutigt zum Vorschlag des Proportionalwahlsystems, das jeder Partei (denn politisches Parteiwesen muß ja in Belgien herrschen) einen Anteil an den Mandaten sichern würde. Dieses Bedürfnis gleichmäßiger Verteilung der Sitze in der Arbeitervertretung (solche Mehrheitswahlen finden nur unter den Arbeitern statt) liegt übrigens so offen zutage, daß die Sozialisten, die den gesamten Bestand der Arbeitermandate in ihrer Hand hielten, in manchen Sektionen freiwillig den liberalen

und den katholischen Arbeitern eine gewisse Vertretung eingeräumt haben, um, angesichts der Einigkeit, die hierbei stets zwischen den Arbeitgebern herrscht, nutzlose und ärgerliche Zwistigkeiten zu vermeiden. Diese Erscheinung kann wohl das Ihrige dazu beitragen, den Arbeiterabgeordneten den Charakter einer vollständigen Vertretung der gesamten Arbeiterschaft zu verleihen; indes hat sie, wie man zugestehen muß, doch nicht genügt, um eine starke und geachtete Sektion ins Leben zu rufen. Die Sektion der Baumwollenspinnerei von Gent hatte den ersten Anstoß dazu gegeben; auch sie gehört aber zu den zahlreichen Sektionen der Großindustrie, in denen die Arbeitgeber sich geweigert haben, Kandidaten aufzustellen, und ihre Versammlungen können sich daher nicht halten.

Die Wahlkörperschaft wird ebenfalls gründlich umgestaltet werden. Der Oberste Rat befürwortet auf dem Boden des Wahlrechts zwei tief einschneidende Neuerungen: die Frauen und die Ausländer sollen unter gewissen Bedingungen als Wähler und selbst als Gewählte zugelassen werden können.

Was die Anzahl der gegenwärtig bestehenden Sektionen betrifft, so erkannten alle Mitglieder des Obersten Arbeitsrats, die sich darüber äußerten, übereinstimmend an, daß man sie nutzlos vermehrt hätte, weit über das Bedürfnis hinaus, und daß es daher unmöglich sei, sie gut zu besetzen. Es bestehen augenblicklich 311 Sektionen: nimmt man nun die Zahl der tatsächlich Erwählten, Arbeitgeber und Arbeiter, zusammen, und rechnet nur 10 Vertreter auf die Sektion (in Wahrheit schwankt die Zahl der Mitglieder zwischen 8 und 18), so ergibt das über 3000 Sektionsmitglieder in einem kleinen Lande; das sind ihrer zu viele, wie jedermann einsieht. Die Untereinteilung der Sektionen der Kohlengrubenarbeiter, die am mangelhaftesten wirken, geht sogar noch weiter: in einer einzigen Provinz, die ungefähr 95 000 Bergleute jedes Alters mit nicht eben glänzenden organisatorischen Fähigkeiten umfaßt (im Hennegau), hat man 24 Sektionen bloß für die Arbeiter der Kohlengruben errichtet; in dem einen Becken Borinage gibt es deren zehn.

Außer den allzu zahlreichen Einteilungen nach Gebieten gibt es auch überzahlreiche Einteilungen nach Fachgenossenschaften; häufig sind die Arbeiter einer und derselben Fabrik und eines und desselben Werkes in verschiedene Sektionen gebracht. Dem wird man abhelfen.

Ein anderer Fehler, den man im Schoße dieser Räte lebhaft empfunden hat, war das Nichtvorhandensein eines gemeinsamen ständigen Organs. Das Gesetz von 1887 ist zu einer Zeit gemacht worden, als die sozialen Wissenschaften noch als ein Zeitvertreib betrachtet wurden, als eine Beschäftigung menschenfreundlicher Leute, der sie einen Teil ihrer verfügbaren Zeit ohne irgend welche Vergütung, gerade wie philanthropischen Werken widmeten. Auch wurde jede Verrichtung unentgeltlich geleistet, und man konnte folglich von keinem Mitgliede irgend eine Arbeit oder eine persönliche Anwesenheit verlangen. Archive wurden nicht geführt, die Einberufungen gingen von fremden Körperschaften aus, vom Schriftführer konnte keine Amtshandlung beansprucht werden, kurzum es fehlte überhaupt jene beständige und gleichmäßige Ordnung, die für eine geregelte Erfüllung der sozialen so gut wie der alltäglichen Aufgaben in gleichem Grade unerläßlich ist. Man kann sich nicht immer auf die dauernde und uneigennützige Hingabe der Menschen veranlassen.

Um diesen schweren Organisationsfehler zu bessern, schlägt der Oberste Arbeitsrat für jeden einzelnen Rat (nicht für jede Sektion, sondern für jeden Rat des Ortes oder der ganzen Umgegend) die Ernennung eines ständigen und bezahlten Kanzlisten oder Sekretärs vor, dem alle die Verrichtungen obzuliegen hätten, die einen Charakter ständiger Arbeit trugen. Ihm zur Seite würde jede Sektion auch weiterhin ihren eigenen Schriftführer behalten, der dem oberen Sekretär zuzugesellen und dessen Tätigkeit eine ehrenamtliche wäre. Ferner sollen die Mitglieder in den Genuß eines Anwesenheitsgeldes von 5 fr. gesetzt werden, was einigen Anreiz zum Besuche der Sitzungen geben wird.

Um in Fällen tatsächlicher oder drohender Zerwürfnisse die Einigung zu erleichtern, sollen der Vorsitzende der Sektion, der

Bürgermeister des Ortes oder der Gouverneur der Provinz das Recht erhalten, von Amts wegen die Sektion einzuberufen. Bis jetzt hatten sie dieses Recht nur in dem einen Falle, daß es von den Hauptgewerbetreibenden oder den Arbeitgebern verlangt wurde.

Bisher war der Arbeits- und Industrierat eines Ortes nur ein Ding ohne tatsächliche Wesenheit, da die beruflichen Sektionen eines und desselben Ortes noch nie zu einer gemeinschaftlichen Versammlung einberufen waren; es fehlte den lokalen Räten sogar an jedem Organe. Jetzt wird dieser Zustand gründlich geändert: der Rat muß in voller Sitzung zusammentreten, um wenigstens für das Amt des schriftführenden Kanzlisten Kandidaten vorzuschlagen, und es leuchtet ein, daß das Vorhandensein eines Sekretärs ganz von selbst die Einsetzung eines bleibenden Vorstandes nach sich ziehen wird, schon um den Sekretär anzuleiten und zu überwachen und dann die erforderlichen Maßregeln für die Einigung der Parteien zu treffen; denn wie das Beispiel der Vergangenheit klar beweist, werden solche Maßregeln nicht eingeleitet, ohne daß irgend jemand da ist, der den Anstoß dazu gibt. Dieser Sekretär könnte nötigenfalls außerhalb des Kreises der Ratsmitglieder entnommen werden. Welch schönere soziale Aufgabe ließe sich für ihn wohl erdenken, als von Amts wegen der Friedensstifter in gewerblichen Streitigkeiten zu sein!

Einer der Hauptfehler bei der heutigen Organisation der Räte liegt in dem Mangel an naher persönlicher Berührung, an gegenseitigem Vertrauen zwischen den beiden Vertretergruppen der Arbeiter und der Arbeitgeber. In allen Verhandlungen treten sich Arbeitgeber und Arbeiter wie zwei feindliche Heerhaufen Auge in Auge gegenüber. Sehr gut hat es Hr. Morisseaux in seinem ausgezeichneten Werke über diese Räte ausgesprochen, indem er sagt: „Der Arbeitsrat setzt vor allen Dingen bei den Parteien das gemeinsame Verlangen nach einer Einigung voraus, ebenso wie die Achtung vor den Menschen und vor den in Frage stehenden beiderseitigen Gesichtspunkten. Wird diese Grundbedingung nicht erfüllt, so bleibt auch der Erfolg aus."

Damit ihre Aufgabe wirklich gelinge, muß in jeder Sitzung

dieser Räte eine versöhnliche und gutwillige Stimmung herrschen, müssen Arbeitgeber und Arbeiter den Wunsch, sich zu verständigen, beieinander wahrnehmen können. Wie will man aber dieses Vertrauen, diese gegenseitige Einstimmung zwischen Leuten herbeiführen, die nur einmal im Jahre zusammenkommen und nur auf drei Jahre gewählt sind? Wie will man bewirken, daß unter solchen Umständen das erforderliche persönliche Ansehen sich entwickle, um friedliche Lösungen zu suchen und bei beiden Parteien durchzusetzen? Die Mitglieder des Rates müssen sich untereinander geeinigt haben, ehe sie daran denken können, andere zu versöhnen. Daran hat es in unseren belgischen Räten immer gemangelt.

Um nun diese feindselige Gesinnung, die besonders aus dem Mangel an dauernden gegenseitigen Berührungen zwischen den beiden Vertretergruppen entspringt, von vornherein zu verscheuchen, schlägt der Oberste Arbeitsrat die Vermehrung der Zusammenkünfte der Räte vor: es sollen alljährlich vier obligatorische Sitzungen abgehalten werden, und um diese Sitzungen zu beschäftigen, will er von ihnen einen Bericht über die Lage und die besonderen Wünsche des Gewerbes und der Arbeit ausarbeiten lassen, wobei die Minderheit das Recht haben soll, ihre besondere Meinung beizufügen.

Mit mehreren Arbeitgebern, die im Obersten Rate saßen, kann man sich fragen, ob diese Maßregel wohl den erwünschten Erfolg haben wird: freundliche Gesinnung und Vertrauen lassen sich nicht durch königliche Verfügungen anbefehlen, und um den Sitzungen Stoff zu geben, sind andere ernsthafte Beschäftigungen erforderlich, als langweiliges Vorlesen von Berichten. Ein Gewerbetreibender erklärte, die Sitzungen der Räte sind nicht so anregend und interessant, daß die meisten Arbeitgeber sich der langweiligen und ermüdenden Aufgabe, ihnen beizuwohnen, unterziehen sollten. Die schlecht besuchten Sitzungen werden mit unfruchtbaren grundsätzlichen Erörterungen hingebracht werden, und die Arbeitgeber werden ihnen noch mehr als heute entfliehen.

Das Revisionsprojekt erweitert auch die statistischen Befug=

nisse des Rates in hohem Grade. Der erste Artikel des Projektes erklärt, daß der Rat den öffentlichen Gewalten (der Regierung, den Provinzen und den Gemeinden) auf Verlangen der Regierung statistische Nachweise und andere auf Gewerbe und Arbeit bezügliche Auskünfte erteilen soll. Der Sekretär erhält den besonderen Auftrag, diese Arbeiten vorzubereiten. Der Generaldirektor des belgischen Arbeitsamtes, Hr. Morisseaux, betonte bei dieser Gelegenheit, daß, wenn auch die Räte mit Erfolg Auskunft über bestimmte Fragen erteilen könnten, z. B. über den Mindestlohn, sie doch nicht befähigt wären, selbst mit Beihilfe ihres Sekretärs, an großen statistischen Unternehmungen zu arbeiten.

Das Revisionsprojekt des Obersten Rates setzt für die Tätigkeit dieser Räte im Sinne von Einigungsämtern und selbst, mit Zustimmung der Beteiligten, im Sinne von Schiedsgerichten die Bedingungen fest. Aber mögen auch die Projekte auf dem Papier noch so schön sein: um erfolgreich zu wirken, bedürfen sie vor allem des Vertrauens beider Parteien; die vollkommensten Satzungen sind leider außerstande, dieses herbeizuführen, wenn die Mitglieder selbst es sich durch ihr Benehmen nicht zu erwerben vermögen.

Das sind die Hauptpunkte, in denen der Vorschlag des Obersten Rates das Gesetz von 1887 abzuändern gedenkt.

§ 3.

Die Projekte der Arbeiterverbände und der Gesetzvorschlag des Abg. Denis.

Verschiedene andere Abänderungsvorschläge sind noch aufgetaucht, die wir ganz kurz erörtern wollen.

Der antisozialistische Arbeiterbund von Gent hat dem Obersten Arbeitsrate ein Revisionsprojekt unterbreitet, das, abgesehen von verschiedenen Punkten, die von dem Obersten Arbeitsrate gebilligt wurden, sich durch die vorgeschlagene Ausdehnung der Gewerberäte auf die Landwirtschaft und auf verschiedene Industriezweige

auszeichnet und besonders die Begründung von Arbeiterausschüssen für jede Fabrik befürwortet.

Andererseits hat der Brüsseler Bund der belgischen sozialistischen Arbeiterpartei dem Obersten Arbeitsrate ein Projekt eingereicht mit mehreren Vorschlägen, die ebenfalls von dieser Behörde angenommen wurden; es verlangt ferner, daß die Räte pflichtgemäß zur Ausarbeitung und Einführung aller auf Gewerbe und Arbeit bezüglichen Gesetze herangezogen werden, und es will die freiwilligen Zusammenkünfte dieser Räte erleichtern, ohne daß sie erst bei Verwaltungsbehörden anfragen müssen; auch will es lieber den örtlichen Industrierat in Tätigkeit treten lassen als die Fach-Sektionen.

In den gesetzgebenden Kammern hat H. Denis von neuem seinen Antrag über die Organisation des Arbeitsmarktes eingebracht, worin er die umgestalteten Arbeits- und Industrieräte als den Mittelpunkt betrachtet, von dem (in verständiger Übereinanderordnung) das Arbeitsamt, die Arbeitsbörsen, die Ämter der Arbeitsstatistik und selbst die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ausstrahlen. Die Zentralsektion der Kammer der Abgeordneten, die gegen Ende März 1904 zusammengetreten ist, hat dem Projekte keine besonders entgegenkommende Aufnahme bereitet. Ohne eine endgültige Entscheidung zu treffen, schien die Sektion geneigt, den Ideen des Ministers zu folgen, der sich bereit erklärte, die von beiden Parteien paritätisch besetzten Arbeitsnachweise, die sich in Belgien bilden könnten, anzuerkennen; dabei aber wollte sie sich aber nicht auf das unabsehbare und innerlich zusammenhängende Gebiet sozialer Schöpfungen, wie Denis es anpries, hinauswagen, wollte auch nicht jetzt schon die gewerkschaftliche Organisation der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit unterstützen.

§ 4.

Das Revisionsprojekt des Ministers für Gewerbe und Arbeit.

In der Sitzung vom 14. April 1904 griffen hierauf die Sozialisten die Arbeits- und Industrieräte mit Nachdruck an und

verlangten ihre Ersetzung durch neue Vergleichs- und Schiedsämter, die eigens vom Minister oder den Provinzialgouverneuren einzusetzen seien. In seiner Antwort auf die an ihn gerichtete Interpellation erklärte der Arbeitsminister Francotte, daß „die Praxis in der Tat oftmals die Untüchtigkeit der Arbeits- und Industrieräte und die Mängel ihrer Organisation erwiesen habe; aber man dürfe deshalb nicht an einer an und für sich vortrefflichen Einrichtung verzweifeln, und es sei ganz gut möglich, sie in beträchtlichem Grade zu verbessern." Der Minister machte zugleich die Grundlagen der Reform, wenigstens hinsichtlich der Vergleichsämter, bekannt. Wie man sehen wird, greift sein Reformvorschlag viel tiefer, als der vom Obersten Arbeitsrat befürwortete.

„Ich glaube," sagte er in der Sitzung vom 14. April 1904, „daß man bei der Organisation der Arbeits- und Industrieräte von einem Irrtum ausgegangen ist. Man war geneigt, den Rat als eine Art Schiedsgericht zu betrachten, das berufen sei, Urteile zu fällen und die Zwistigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu entscheiden; er sollte aussprechen, wer Recht hätte, der Arbeitgeber oder der Arbeiter, zwar nicht als endgültigen Richterspruch, aber wenigstens als das Urteil der öffentlichen Meinung. Da man von dieser Idee ausging, ist es begreiflich, daß der Rat ausschließlich aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt wurde; um eine Lohnfrage zu entscheiden, konnten ja nur Berufsgenossen zuständig sein. Es ist ratsam, wie mir scheint, von einem anderen Gesichtspunkte auszugehen. Die Räte haben nicht die Aufgabe, als Richter zu entscheiden, sondern zu versöhnen; sie haben nicht über Streitpunkte Recht zu sprechen, sie haben sie beizulegeu. Man muß sie als Einigungskammern betrachten. Um aber zu einer Einigung zu gelangen, liegt die erste Bedingung im Eingreifen eines neutralen, dem Gegenstande des Streites fernstehenden gütlichen Vermittlers. Tritt aber ein allgemeiner Ausstand ein, so sind es in den Arbeits- und Industrieräten die in den Streit verwickelten Parteien, denen die Aufgabe der Beschwichtigung zufällt; die Arbeitgeber und die

Arbeiter, die sich im Kriegszustande befinden, sind in Wahrheit schlechte Friedensvermittler. Dieser Übelstand macht sich um so mehr fühlbar, da man die Arbeitsräte nach meinem Gefühle übermäßig stark vermehrt hat. Aber man muß auch die Vergleichsverhandlung regeln. Der Knoten des Problems steckt in der Zusammensetzung des Rates. Der Rat hat außer der Einigungstätigkeit noch viele andere Aufgaben. Für diese würde er bleiben, was er ist und wie er bisher gewirkt hat. Aber er würde dann nichts mehr mit Vergleichsverhandlungen zu tun haben. Diese so wichtige Rolle würde vielmehr einem besonderen Ausschusse zufallen, der im Schoße des Rates zu bilden wäre. Ich habe vergessen zu sagen, daß in Zukunft die Regierung für jeden Rat einen Vorsitzenden und einen Sekretär ernennen würde. Dieser Vorsitzende wird auch an der Spitze des Einigungsausschusses stehen, und er wird dabei den Sekretär zur Seite haben. Übrigens würde der Einigungsausschuß zwei Beisitzer erhalten, die von der Regierung außerhalb des Rates entnommen werden sollen, nämlich einen von den Arbeitgebern und einen von den Arbeitern ernannten Beisitzer. Der Einigungsausschuß wird nicht so sehr daran denken, zu sagen, wer Recht und wer Unrecht hat: er wird vielmehr vor allem auf die Gefahren sozialer Streitigkeiten hinweisen und gegenseitige Zugeständnisse von den einen und von den andern zu erwirken und so die Einigung herbeizuführen suchen."

Das ist der Plan zu den Reformen, die augenblicklich die meiste Aussicht auf Verwirklichung in kurzer Frist haben. Man wird bemerken, daß sie tief greifen. An Stelle des alten Anspruchs auf gleichmäßige Vertretung, auf jene Parität, die darin bestand, zum Streit entschlossene Gegner einander gegenüber zu stellen, greift man zu der modernen — der deutschen Art —, die Arbeitgeber und die Arbeiter getrennt zu halten unter dem Vorsitz eines Mannes, der an den gewerblichen Streitigkeiten unbeteiligt ist und seine Ehre darin sucht, Frieden zu stiften; und das ist bei gutem Willen nicht immer so schwierig, wie man auf den ersten Blick anzunehmen geneigt ist. An Stelle der „berufs-

mäßigen Sektion", an die man aus Furcht vor der Entstehung allzu anmaßlicher Arbeitsparlamente gedacht hatte, beginnt man den Gedanken eines örtlichen Rates wieder zu ergreifen, eines bleibenden Organismus mit einem gleichfalls ständigen Sekretär. In dieser Körperschaft, die häufige Sitzungen halten soll, wird sich jene nahe persönliche Berührung leicht herbeiführen lassen, wie sie zur gedeihlichen Wirksamkeit der Einrichtung unerläßlich ist. An Stelle der 3000 Belgier, lauter Arbeitgeber und Arbeiter, die in den alten Arbeits- und Industrieräten wegen der Einigung auf gewerblichem Gebiete herangezogen werden mußten, wird man nur noch höchstens einige hundert Friedenstifter aller Berufsarten für ganz Belgien zusammenberufen müssen.

Man kann nicht bestreiten, daß dieses neue Projekt viel zweckmäßiger entworfen zu sein scheint als das von dem Obersten Rat befürwortete System. Überdies wird der Einigungsausschuß einfach der alten Organisation hinzugefügt, ohne deren Wirksamkeit bei den gewöhnlichen Beratungen irgendwie zu hindern.

§ 5.

Die Zukunft der Arbeits- und Industrieräte in Belgien.

Da die Regierung geneigt scheint, gründlich durchzugreifen und alles, was eine vernunftgemäße Wirksamkeit der Arbeits- und Industrieräte fördern kann, zu bewilligen, so möchte man wünschen, es würden diese Pläne noch etwas weiter ausgedehnt und alle Hemmungen hinweggeräumt, die man bei Einführung des Gesetzes von 1887 diesen Einrichtungen beifügen zu müssen gemeint hatte.

Da der Minister bisher seine Ansichten nur über die Vermittlerrolle der Räte kundgegeben hat, so sind hiermit keine andern Abänderungsvorschläge beiseite geschoben.

Warum z. B. die Wahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern nur auf diejenigen beschränken, die tatsächlich im Berufe tätig sind? Warum soll es den Arbeitgebern nicht zustehen, Schriftführer von Handelskammern oder solche Fabrikanten, die

5

sich von ihrer ehemaligen Tätigkeit zurückgezogen haben, zu wählen: Leute, die noch tatkräftig und gern bereit sind, einen Teil ihrer Zeit, über die sie leichter verfügen können, sozialen Aufgaben zu widmen?

Warum soll man den Beamten der Arbeiterberufsvereine oder den Sekretären von Gewerkschaften versagen, die Rolle von Delegierten zu übernehmen, weil sie ihr Gewerbe nicht mehr betreiben, während sie doch von allen Bedürfnissen der Arbeiter eine viel gründlichere Kenntnis besitzen als der einfache Arbeiter?

Genügen denn die Erfahrungen Deutschlands und Englands nicht, die auf dem Gebiet der paritätischen Institutionen und im Einigungsverfahren viel maßgebender sind, um die Notwendigkeit solcher aus beiden Gruppen von Mitgliedern bestehender Räte zu erweisen? Sind nicht das Dasein der Gewerkschaften und deren Machtstellung ein wesentliches Element für den Erfolg der Industrieräte?

Warum zwingt man die Mitglieder, die den Zusammentritt einer Sektion wünschen, immer erst den ständigen Ausschuß der Provinzialräte und andere Verwaltungskörper zu befragen, Behörden, mit denen die Delegierten nicht in unmittelbarer Verbindung stehen?

Man muß derartige Versammlungen erleichtern und darum dem Ausschusse, wenn nicht dem Vorsitzenden und seinem Schriftführer allein, das Recht zugestehen, alle solche Versammlungen zu berufen. Der Rat jedes Ortes sollte zu einer Einrichtung ausgestaltet werden, die auf eigenem Entschluß hier vorgehen könnte, ohne fortwährend an Verwaltungsmaßregeln gebunden und dadurch in seiner Tätigkeit gehemmt zu sein.

Um aber dem neuen Arbeitsrate den Erfolg zu sichern, genügt es nicht, eine schöne theoretische Organisation zu beschließen. Was vor allem not tut, ist, diesen Räten ein ausreichendes und lohnendes Feld für ihre Tätigkeit anzuweisen.

Wie aber soll sich diese gestalten? Das wird von der Regierung abhängen. Aber in Fragen der Arbeitsordnungen, in den Bestimmungen über Ruhepausen, in der Festsetzung und Regelung der Lohnsätze, namentlich für Nachtarbeit, in der Aufstellung von Durchschnitts- und Mindestlöhnen, in der Zuerteilung des Arbeits-

maßes, selbst bis auf Beginn und Schluß der Arbeitszeit, auf Lohnsätze usw. könnte man ihnen, die Übereinstimmung zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorausgesetzt, das Recht zugestehen, Verordnungen zu erlassen.

Dieses könnte zuerst beschränkter Natur sein, nach und nach aber erweitert werden, je nachdem die Räte sich ihrer Aufgabe gewachsen zeigen. Aus Vertretern zusammengesetzt, die sowohl mit den gewerblichen wie den örtlichen Verhältnissen wohl vertraut sind, wären die Räte imstande, reiflich überlegte Entscheidungen zu treffen. Die Regierung hätte nur dann einzugreifen, wenn die Vertreter beider Gruppen (die vielleicht unter dem Vorsitz einer mit beratender Stimme ausgestatteten, maßgebenden, aber unbeteiligten Persönlichkeit tagen könnten), nicht zur Einigung gelangten.

Die Räte, denen man diese Art wichtiger und schwieriger Aufgaben zuerteilte, würden sich leicht vollzählig zusammenfinden, zumal wenn man, um einen gewissen Druck auszuüben, festsetzte, der Rat sei beschlußfähig, sobald nur eine Gruppe — Arbeitgeber oder Arbeiter — vollzählig vertreten sei und der Vorsitzende sich ihrer Ansicht anschließe.

Maßnahmen dieser Art, die freilich ein wenig willkürlich wären, würden nicht einmal nötig sein, wenn man der Wahl von Vertretern keine zu engen Grenzen zöge und wenn, im Fall eine der Parteien die Wahl nachlässig betriebe, es der Regierung frei stünde, den Rat zu vervollständigen.

Vielfach ist man auch der Hoffnung, daß die Tätigkeit der Räte eine wesentliche Erweiterung erfahren würde, wenn man ihnen gestattete, ihren Beschlüssen in Einigungsangelegenheiten bindende Kraft zu verleihen. Dieser allerdings oft geäußerte Wunsch scheint indessen den zurzeit in Belgien herrschenden Anschauungen nicht zu entsprechen und würde, wenn verwirklicht, vermutlich von seiten der Fabrikanten einen unbesiegbaren Widerstand hervorrufen, während andererseits die Organisation der arbeitenden Klassen in Belgien bisher noch zu unvollständig ist, als daß man von dieser Seite ein wirksames Eingehen auf solche Neuerungen erwarten könnte. Wohl aber könnte man fordern,

5*

daß dem Rate die Machtbefugnis zugebilligt würde, die Parteien durch Geldstrafen, ja selbst durch Freiheitsstrafen zu nötigen, zum Zwecke von Einigungsversuchen vor dem Rate zu erscheinen.

Sobald soziale Interessen, wie sie ja jedem gewerblichen Streite beigemischt sind, in Frage kommen, müßte dem Rate das Recht zustehen, die Parteien zu einem Ausgleichsversuche zu zwingen; denn vor dem Rate zu erscheinen, ist nichts als Pflicht gegen die Gesellschaft, der ein wohlerzogener Mann sich nicht entziehen darf.

Es gilt nun noch die Frage einer engeren Verbindung zwischen den verschiedenen Räten zu lösen, sowie auch die Frage eines guten Einvernehmens der Räte mit allen sonstigen Einrichtungen, die sich die Vertretung und Organisation der Arbeit zur Aufgabe machen. Es ist vielleicht verfrüht, sich schon heute damit zu befassen, zu einer Zeit, wo selbst der Entwurf des neuen Gesetzes über die Industrieräte noch nicht einmal feststeht.

Und eben mit Bezug auf diesen Punkt erweist das von dem Abg. Denis angepriesene System seinen hohen Wert. Es kommt darauf an, daß die sozialen Gesetze durchdrungen seien von weit ausschauenden idealen Gedanken, um ihre Daseinsberechtigung zu erweisen. Außer den Arbeitergesetzen, und darüber hinaus, gilt es die gesamte Organisation von Gewerbe und Arbeit zu überschauen. Nun ist aber eben dies Gesetz über die Industrieräte mehr als jedes andere von solchem Geiste erfüllt. Es trägt, sozusagen, die planmäßige Organisation der Industrie im Keime in sich.

Zu einer Hauptversammlung vereinigt, ist der Rat die Verkörperung der Industrie eines Bezirkes. Nach Gewerben geordnet, vertritt jede der Sektionen eine Industrie für sich, und alle Sektionen zusammen vertreten die Industrie des ganzen Landes, derart die festeste Grundlage bildend für die Gestaltung eines die gesamte Industrie verkörpernden Obersten Arbeitsrates. Die Gefahren und die Wahngebilde, die die Gesetzgeber anläßlich der ersten Beratung des Gesetzes im Jahre 1887 zu sehen meinten, sind sicher seit langem geschwunden. Gefahren, die die Räte tatsächlich zu fürchten haben, liegen vielmehr in allzu großer Gleichgültigkeit als in unberechtigter und übertriebener Betätigung. Überdies er-

scheinen jene Befürchtungen geradezu kindlich in einer Zeit, wo die vorgeschrittensten politischen Ansichten von so vielen Stellen aus laut verkündet werden und die Menge erregen.

Von welcher Seite könnte denn die Gefahr überhaupt kommen?

Die Vorstände, als die ausführenden Organe der Räte, werden dem Regierungsvorschlage gemäß aus 6 Mitgliedern bestehen, von denen mindestens 4 von der Regierung ernannt würden und der fünfte von den Arbeitgebern zu bestimmen wäre.

Wenn auch die Macht der Erwählten des Volkes in den Räten bedeutend ist, braucht denn die Regierung die Ansichten einer Versammlung zu fürchten, in der die Macht zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geteilt ist und zu der, um den Ausschlag zu geben, sie einen am Industriebetriebe nicht beteiligten Vorsitzenden entsenden kann?

Auf diese Weise wird man tatsächlich, wenigstens für den Anfang, eine zweckmäßige und maßvolle Vertretung von Arbeit und Industrie erlangen. Auf dieser Grundlage wird es möglich sein, nach und nach die ausschließliche Vertretung des Gewerbes aufzubauen, indem man die gefährlich erscheinende unbegrenzte Macht des Arbeitgebers durch eine verfassungsmäßig eingeschränkte, im Interesse des Ganzen wirkende Macht ersetzt. Neben den Verwaltungsbehörden, die bisher allein einer Vertretung sich er-erfreuten (wie die Ortsbehörde, die Provinzialbehörde, die ständigen Ausschüsse, die Schöffenkollegien, der Bürgermeister, der Gouverneur), sieht man nun die Industrieräte des Bezirkes in entsprechender Weise die Interessen des Gewerbes: der Arbeitgeber wie Arbeitnehmer vertreten. Und wie einerseits zahlreiche Verwaltungen sich um die Oberverwaltungsbehörde gruppieren, so wird man alle paritätischen Einrichtungen sich um den Industrierat sammeln sehen.

Wir besitzen bereits die Gewerbegerichte; überall sammelt man in Belgien Arbeitslosenfonds; zurzeit ist man damit beschäftigt, paritätische Arbeitsnachweise zu schaffen, und schon gibt es eine Anzahl von Arbeiterausschüssen. Die Abteilungen für Statistik und Auskunft über den Arbeitsmarkt, die bisher dem Arbeitsamt unterstellt waren, würden sich ganz von selbst um den Industrie-

rat des Bezirkes gruppieren, zu dessen Arbeitsfeld auch die Sorge für die Arbeiterwohnungen gehören würde; ferner die Krankenkassenverbände, die sich zu amtlichen Organen auszugestalten beginnen; sodann das Krankenversicherungswesen und zwar in gleicher Weise wie die Provinzialausschüsse die Tätigkeit der Altersversicherung beaufsichtigen. Die besonderen Gerichte, denen jetzt noch die Aufgabe zufällt, die Versicherung gegen Arbeitsunfälle zur Ausführung zu bringen, könnten sich ebenfalls dieser gewerblichen Vertretung angliedern. Wie manch andere Befugnis ließe sich noch diesen neugestalteten, die Interessen des Gewerbes vertretenden Industrieräten zuweisen! So könnte man im weitesten Maße dezentralisieren und für jede Provinz und jeden Bezirk ihren Verhältnissen angemessene Räte einsetzen.

Damit wird man, und zwar auf die einzige Weise, wie man Dauerndes zustande bringen kann, ein Werk schaffen, das durch die (natürliche) Entwicklung von unten nach oben sich zu etwas Lebensfähigen ausgestaltet. Die ersten Räte waren ganz und gar auf Grund vorgefaßter Meinungen aufgebaut, ohne auf bestehende Verhältnisse und etwas zu Erreichendes Rücksicht zu nehmen. Heutzutage sind sie im Absterben begriffen, aber sie eröffnen doch einen Ausblick auf die kommende notwendige Umgestaltung.

Sollte man die bisherigen Erfahrungen für nicht ausreichend halten, so ist man ja nicht genötigt, die ganze Neugestaltung in *eine* Form zu zwingen, noch mit einem Schlage alle einzelnen Teile dieses großen Werkes zu gleicher Zeit auszuführen. Man könnte die Neuerungen eine nach der anderen in Angriff nehmen, indem man die Befugnisse der Räte, je nach den gewonnenen Erfahrungen, mehr und mehr erweitert. Denn das Gesetz, um dessen Gestaltung es sich hier handelt, sollte schöpferischer Tätigkeit und dem Erproben von Neuerungen auf einem Gebiete, auf dem es noch alles neu zu schaffen gilt, freien Spielraum lassen. An dem Tage, an dem der Vorsitzende des Industrierates eine Stellung einnehmen und Befugnisse ausüben wird, die der eines Kreis-Gouverneurs etwa mit zeitgemäßerem Zuschnitt gleichkommt, wenn der Sekretär oder der Vorstand die treibende Kraft abgeben

wird für die Entwicklung sozialer Fragen in seinem Arbeitsbereich, wenn den einzelnen Sektionen des Rates alle die zahlreichen und wichtigen Aufgaben zuerteilt sein werden: dann wird es nicht mehr vorkommen, daß es den Räten an Mitgliedern fehlt. Im Gegenteil: wenn es eine wirkliche Aufgabe zu erfüllen gibt, so werden auch die rechten Männer zur Stelle sein. Vor allem aber gilt es keine Zeit zu verlieren. Man hat schon allzu lange gezögert und es erscheint dringend notwendig, daß der üble Ruf, in dem die Industrieräte zurzeit stehen, sich nicht noch weiter verbreite. Denn wohin im ganzen Lande man auch seine Blicke richtet, man trifft immer auf dieselben Tatsachen: Fast überall waren Arbeitgeber und Arbeiter anfangs voll des besten Willens; jetzt dagegen herrscht allerseits Entmutigung, woraus sich mit Recht schließen läßt, daß die bestehenden Einrichtungen völlig unzureichend sind.

In Verviers, dem großen Zentrum der Wollindustrie, hatten im Anfang sich sämtliche 9 Sektionen des Arbeitsrats konstituiert; bei den folgenden Wahlen kamen nicht mehr als 3 Sektionen zustande, heute gibt es nicht eine mehr. In den benachbarten Gemeinden Dison, Pepinster und Fraipont waren 8 Sektionen gebildet worden, keine einzige davon besteht heute noch.

In ganz Westflandern ist von 13 nur noch eine Sektion in Tätigkeit; als es im Jahre 1899 noch 10 gab, hatten zwei Gemeinden, in denen Arbeitsräte durch kgl. Verordnung eingesetzt werden sollten, gegen diese Verfügung protestiert und kraft ihres passiven Widerstands die Ausführung des Gesetzes verhindert.

Bei den Beratungen im Obersten Arbeitsrat führte man als Gemeinden, wo die Arbeitsräte besonders ersprießlich wirkten, an: Brügge, wo alle 9 Sektionen gut arbeiteten — heute ist keine mehr vorhanden; Gent, wo die 14 Sektionen sämtlich in Tätigkeit waren — heute ist man bei 5 angekommen, darunter allerdings 4 der Großindustrie, die wenigstens $^2/_3$ der sämtlichen Arbeiter umfassen; Lüttich, wo 1899 von 19 Sektionen 16 organisiert waren, im Jahre 1903 nur noch 13.

Den Verfall der Einrichtung könnte man zwei Ursachsreihen zugleich zuschreiben. Im Jahre 1902 sollten 152 Sektionen er-

neuert werden; 91 konnten sich bilden, 60 nicht, davon 38 wegen der Enthaltung beider Parteien, 16 wegen Enthaltung der Arbeitgeber, 6 wegen Fernbleibens der Arbeiter. Ein anderes ebenso wenig günstiges Anzeichen ist die Steigerung der Kämpfe zwischen Unternehmern und unter Arbeitern, 22 Streitigkeiten zwischen Arbeitern, 8 zwischen Arbeitgebern. Oft hat man es beklagt, daß die Wahlen für die Arbeitsräte eine Wiederholung der politischen Kämpfe darstellen, die sich auf dem Boden der allgemeinen Wahlen abspielen, ohne daß die Beteiligten sich mit Eifer die Bildung einer reinen Vertretung der sozialen Klasse angelegen sein ließen. 1903 sollten 111 Sektionen erneuert werden; nur 29 konnten sich bilden.

Eine seltsame, recht entmutigende Erscheinung ist, daß die Sektionen, die als die bestorganisierten und rührigsten im Obersten Arbeitsrat 1898 gerühmt worden waren, nämlich die Steinarbeitersektion von Sprimont und die Leinenspinnersektion in Gent, heute völlig untätig sind. Payen erzählt in seinem Buche von dem höchst bemerkenswerten Eifer der Sektion des Großmaschinenbaues in Lüttich — heute ist sie aufgelöst. Leicht könnten wir diese Beispiele vervielfachen, aber sie genügen, um zu zeigen, welchen Schaden der Institution der Arbeitsräte die lange Verzögerung einer Revision des Gesetzes zugefügt hat; immer noch studiert man diese Reform, deren Notwendigkeit schon durch eine kgl. Verordnung vom 18. Oktober 1895 anerkannt worden ist, die die Arbeitsräte einberief, „um über die Änderungen zu beraten, die mit Nutzen in dem Gesetz vom 16. August 1887 betr. die Einführung von Arbeitsräten getroffen werden könnten“.

Man muß jedoch hoffen, daß dies Zögern, das soviel zum Verfall der Arbeitsräte beigetragen hat, nicht für immer die Beteiligten in ihren Erwartungen auf diese Räte abschreckt. Denn ebenso wie Belgien den Arbeitsräten durch sein Vorgehen 1887 den Weg eröffnet hat, wäre es noch imstande, durch eine gründliche Reform seines Gesetzes eine wertvolle Mitarbeit an der Ausgestaltung einer Arbeitsvertretung in einer höheren Form zu leisten.

Druck von Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Preis: 40 Pfennig.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.

Herausgegeben von dem Vorstande.

Heft 14.



Die italienischen Arbeitskammern.

Von

Dr. Pinardi und Dr. Schiavi
in Mailand.

Nebst einem Anhang über die Arbeitskammern in der Schweiz und die Arbeitsräte in Frankreich.



Jena
Verlag von Gustav Fischer.
1904.

Ausgegeben am 18. August 1904.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Bisher erschienen:

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.

Herausgegeben von dem Vorstande.

Heft 1. **Die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes.** Referate, erstattet in der Ausschußsitzung am 16. März 1901 in Berlin durch Dr. Pachnicke, Reichstagsabgeordneten, und Dr. Frhrn. v. Berlepsch, Staatsminister. Mit einem Anhang, Satzungen der Gesellschaft für Soziale Reform und Verzeichnis der Mitglieder von Vorstand und Ausschuß. 1901. Preis: 20 Pf.

Heft 2. **Die Arbeiterberufsvereine.** Referate, erstattet in der Ausschußsitzung am 4. Mai 1901 in Berlin durch Baisermann, Reichstagsabgeordneten und Giesberts, Arbeitersekretär. 1901. Preis: 20 Pf.

Heft 3 u. 4. **Arbeiterschutz in Gast- und Schankwirtschaften.** Referat, dem Ausschusse der Gesellschaft für Soziale Reform erstattet von Prof. Dr. K. Oldenberg. Nebst einem Korreferat von Gustav Staak, Geschäftsführer der Sektion Berlin des Deutschen Kellnerbundes. 1902. Preis: 50 Pf.

Heft 5. **Vereins- und Versammlungsrecht wider die Koalitionsfreiheit.** Referat, erstattet dem Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform von Ferdinand Tönnies, Eutin. 1902. Preis: 40 Pf.

Heft 6. **Die Rechtsverhältnisse im Gärtnergewerbe.** Referate dem Ausschusse der Gesellschaft für Soziale Reform in der Sitzung vom 6. Mai 1902 erstattet von M. von Schulz, Vorsitzender des Gewerbegerichts Berlin, u. Franz Behrens, Geschäftsführer des Allgem. deutschen Gärtnervereins. 1902. Preis: 25 Pf.

Heft 7 u. 8. **Die Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen** und die Erhöhung des Schutzalters für jugendliche Arbeiter in Fabriken. Referate der I. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Köln am 22. September 1902 erstattet von Dr. August Pieper-M.-Gladbach und Helene Simon-Berlin. Nebst einem Bericht über die I. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Köln. Zweiter unveränderter Abdruck. 1903. Preis: 1 Mark.

Heft 9: **Arbeiterkonsumvereine.** Referate für die Sitzung des Ausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform am 12. März 1903 erstattet von Dr. Reinhold Riehn, Bonn und J. Giesberts, Arbeitersekretär in M.-Gladbach. 1903. Preis: 40 Pf.

Heft 10: **Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.** Vom 30. März 1903. Nebst den bisher ergangenen Bekanntmachungen des Bundesrats und den preußischen Ausführungsbestimmungen. Von Lehrer Konrad Agahd und Magistratsrat M. v. Schulz. Zweite neubearbeitete Auflage. Preis: 1 Mark. Von verschiedenen Regierungen besonders empfohlen.

Heft 11: **Warum betreiben wir die soziale Reform?** Von Dr. Freiherrn von Berlepsch, Staatsminister. Nebst einem Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft für Soziale Reform im Jahre 1903. Preis: 30 Pf.

Heft 12: **Die holländischen Arbeitskammern.** Von Dr. Bernhard Harms, Privatdozent in Tübingen. — **Die Arbeitsräte in Frankreich.** Von Professor Raoul Jay. Preis: 60 Pf.

Heft 13: **Die Organisation der Industrie- und Arbeitsräte in Belgien.** Von Louis Varlez, Vorsitzendem der kommunalen Hilfskasse gegen Arbeitslosigkeit in Gent und seinen Vororten. Preis: 50 Pf.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.
Herausgegeben von dem Vorstand.
II. Band, Heft 2; Heft 14 der ganzen Reihe.

Die italienischen Arbeitskammern.

Von

Dr. Pinardi und Dr. Schiavi
in Mailand.

Nebst einem Anhang über die Arbeitskammern in der Schweiz und die Arbeitsräte in Frankreich.



Jena.
Verlag von Gustav Fischer.
1904.

Inhalt.

Die Arbeitskammern in Italien.

I.

Von den Anfängen bis zur Auflösung 1898.

Obwohl die Arbeitskammern in Italien erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit errichtet worden sind, haben sie doch schon eine Geschichte. Aber sie warten noch auf den unparteiischen Historiker, der sich des kärglichen und ungeordneten Materials bedient, das zum größten Teil in oft nur kurzlebigen Gewerkschaftszeitungen verstreut ist, und der aus diesen Dokumenten die Entwicklung der Arbeitskammern von ihren Anfängen bis heute verfolgt.

Wir haben gesagt, daß die Arbeitskammern vor nicht langer Zeit in Italien entstanden sind. In der Tat kam die erste Anregung dazu aus Marseille im Jahre 1888 zu uns, als in dieser Stadt die Arbeitsbörse eröffnet wurde. Am 18. November desselben Jahres wurde in der Mailänder Arena eine Volksversammlung abgehalten, um über die Lage und die dringendsten Bedürfnisse der Arbeiterklasse zu diskutieren, und bei dieser Gelegenheit lud ein Redner die Zuhörer ein, das Beispiel Marseilles zu befolgen. Vier Monate später, genau am 1. April 1889, nimmt der „Tipografo", das offizielle Organ der damals am besten organisierten Arbeiterklasse, den Gedanken in einem Artikel

wieder auf. Dieser verdient, ausführlich wiedergegeben zu werden, um zu zeigen, wie viele Hoffnungen der Vorschlag, in Mailand die erste italienische Arbeitskammer zu errichten, erweckte.

„Der Weg, der seit 30 Jahren bis jetzt, auch bei uns in Italien, gemacht wurde," so heißt es in dem zitierten Artikel, „ist lang". „Aber wieweit sind wir noch davon entfernt, die Stellung zu erreichen, die sich in materieller und moralischer Hinsicht die Arbeiter der anderen freien Völker geschaffen haben! Das sind die Gedanken, die vor uns auftauchen, wenn wir von der Eröffnung der Arbeitskammer in Marseille lesen. . . . Was sind denn diese Arbeitsbörsen? wird uns der Leser fragen. . . . Und wir werden ihm in gedrängter Weise einen Begriff von dieser Einrichtung geben, um ihm zu zeigen, wie viele und welche Mittel der Arbeiter zur Verfügung hat, um seine Emanzipation zu erreichen, wenn er es nur ernstlich will. Die Arbeitsbörse ist dasselbe, was die Handelsbörse für die Kaufleute, Industriellen und Kapitalisten ist: Ein geschlossener, gedeckter Raum, wo die Arbeiter sich vereinigen, um Beschäftigung zu suchen und ihre Interessen zu verteidigen, Abschlüsse und Verträge mit den Unternehmern zu unterzeichnen, wenn diese sich an sie wenden, sobald die Bedürfnisse ihres Handels oder ihrer Industrien es erfordern. Der Arbeitsnachweis ist vollkommen kostenfrei und das ist das beste Mittel zur Abschaffung der Nachweisbureaus. . . . An der Arbeitsbörse werden die Arbeiter die Mittel finden, um, wenn auch nicht mit gleichen, so doch wenigstens mit gesetzlichen Mitteln den Kampf mit dem Kapital aufzunehmen und zu gleicher Zeit auf dem Boden der Vertragsfreiheit zu stehn. . . . Die erste Sorge der Arbeitskammern ist es, zur Lösung der sozialen Frage beizutragen, indem sie zur Gründung von Gewerkschaftskammern bei allen Verbänden, die sie noch nicht haben, mithilft. Sie wird sich bemühen, alle Schwierigkeiten des Problems der Arbeit zu beseitigen, namentlich die in bezug auf ihre Dauer, ihre Bedingungen und vor allem ihre Entlohnung. Ein anderer Zweck ist der, ein möglichst vollkommenes Zusammenwirken von Kapital und Arbeit zu sichern, indem sie die Zahl und die Dauer der Streiks vermindert und die produktiven Kräfte mehr ihrem eigentlichen Ziel anpaßt. Viele Vorteile werden es sein, die die beiden Faktoren der Produktion, Kapital und Arbeit, vom guten Funktionieren der Arbeitskammer haben werden. Wenn nur endlich einmal die Kapitalisten die Frage begriffen, wie sie die Arbeiter begreifen! Dann wird die Arbeitsbörse eine gedeihliche Zukunft vor sich haben."

Das Zitat ist ein wenig lang, aber wir haben der Versuchung nicht widerstehen können, die hervorragendsten Stellen aus dem Artikel des „Tipografo" wiederzugeben, um zu zeigen, welche Gedanken im Jahre 1889 bei dem intelligentesten Teile

der Mailänder Arbeiterbevölkerung, die bereits damals an der Spitze der italienischen stand, herrschten. Das sozialistische Evangelium, das in jenen Jahren erst von wenigen Aposteln gepredigt wurde, war damals noch nicht unter den Massen verbreitet, die, wenn sie nicht gleichgültig gegen soziale und politische Fragen waren, der demokratischen Partei folgten. Daher kommt der milde Ton des zitierten Journals, obwohl damals der „Tipografo" das streitbarste Organ für die Berufsinteressen der Arbeiter war.

Aber auch sein Ruf sollte einige Zeit ohne Antwort bleiben. Da dienten ein Besuch, den im Herbst jenes Jahres 1889 eine Schar Mailänder Arbeiter bei Gelegenheit der großen internationalen Weltausstellung der „Bourse du Travail" in Paris machte, und ferner vor allem die allgemeinen Wahlen der Verwaltungsbehörden, die infolge einer Erweiterung des Wahlrechts vorgenommen wurden, dazu, unter anderem auch wirksame Verhandlungen einzuleiten, eine Arbeitsbörse oder Kammer zu schaffen. Das Zentralkomitee der „Associazione degli operai tipografi" nimmt die Verpflichtung auf sich, die Agitation wach zu halten. Das rechtfertigt die Zeitschrift „La Tipografia Milanese" in folgenden Sätzen:

„Der Augenblick, um in Italien und besonders in Mailand die Einrichtung einer Arbeitsbörse zu versuchen, konnte nicht günstiger gewählt sein. Die Erweiterung des Stimmrechts zu den Verwaltungswahlen hat die Pforten der Gemeinderäte und Provinzialtage dem Arbeiterelement geöffnet, das am direktesten an der Frage interessiert ist. Es kommt daher unseren Vertretern zu, in den betreffenden Versammlungen die wichtige Frage zu erheben. Von Mailand, das die Stadt der großen Initiativen genannt wurde, muß das Losungswort für diese neuere Eroberung des Proletariats ausgehen, und wir hoffen, daß mit der Beharrlichkeit und der Kraft, die die Folge der Einigkeit sind, der endliche Sieg uns bleiben wird."

Am 2. Dezember 1889 richtet das Komitee der Setzer an die Mailänder Arbeitervereine und an alle italienischen Zweigvereine des Setzerverbandes ein Rundschreiben, worin der Zweck der neuen Einrichtung, die nach Italien verpflanzt werden soll, auseinandergesetzt wird. Das Rundschreiben, das als Aufschrift das Motto trägt: „Die Besserung der Lage des Arbeiterstandes

muß das Werk der Arbeiter selbst sein," ist in friedlichen, aber festen Ausdrücken abgefaßt und gipfelt in dem Gedanken, daß die damals vorherrschenden Formen der Arbeitervereinigung, nämlich zu gegenseitiger Hilfe, den Verbänden zum Widerstand weichen müssen, die mehr den neuen Bedürfnissen der Arbeiter entsprechen, bis sie ihrerseits von den Korporativvereinigungen ersetzt würden, die „in weitem Maße angewendet, bestimmt sind, die sozialen Ungleichheiten zu beseitigen, und die Arbeit durch Assoziation einführen". Aber um dies Ziel zu erreichen, ist es nötig, daß die Arbeitergesellschaften „kein Mittel vernachlässigen, um sich untereinander soviel als möglich zu nähern, wobei sie aber durchaus ihre Selbständigkeit als Einzelvereine wahren und die Bande der Brüderlichkeit und der Solidarität knüpfen, die niemals fehlen dürfen". Die Arbeitsbörsen bilden gerade ein wirksames Mittel, um „die allmähliche Umgestaltung, zu der die heutige Gesellschaft bestimmt ist", zu erleichtern, indem sie alle Arbeitervereine einer Stadt in einem Lokal vereinigen, „das von der Gemeinde geliefert und unterhalten werden muß, Säle zu Versammlungen enthält . . . und wo die Politik absolut ausgeschlossen ist" (auch im Originaltext hervorgehoben).

Die anderen Zwecke, die das Rundschreiben den gewünschten Arbeitskammern zuweist, sind:

„den Arbeitslosen einen gedeckten und vor Unwetter geschützten Aufenthaltsort zu bieten;

„die privaten Vermittlungsbureaus, die Auswucherer der Arbeiterklasse sind, abzuschaffen und den einzelnen Arbeitervereinigungen dieses Amt zu übertragen;

„die mit der Produktion zusammenhängenden wirtschaftlichen Fragen zu behandeln und die Höchstgrenze der Arbeitszeit festzusetzen;

„Schiedsrichterkommissionen für die Streitigkeiten zwischen Kapital und Arbeit einzusetzen;

„Statistiken zusammenzustellen, über den Preis der Arbeit zu berichten sowie über den wirklichen Stand des Konsums und

der Produktion, um die leitenden Kreise auf Mißstände aufmerksam zu machen;

„soziale Gesetze vorzuschlagen, die die Beziehungen zwischen den verschiedenen Klassen im Staate verbessern;

„zu fordern, daß die beschlossenen Gesetze ohne Unterschied von allen befolgt werden" usw.

Das Rundschreiben des Komitees der Setzer ist die erste wirkliche Kundgebung für die Einrichtung von Arbeitskammern in Italien; deshalb haben wir ihm so viele Zitate entnommen. Es schloß mit der Aufforderung an alle Arbeitervereine in Mailand, zwei Vertreter zu einer Sitzung am 6. Dezember 1889 abzuordnen. Diese Sitzung wurde ungewöhnlich stark besucht. Ihr hatten 73 Vereine „toto corde" beigepflichtet und zu ihr Abgeordnete entsandt und vor allem wurde der Beschluß über die Art der „Propaganda für die Arbeitskammer" und über die „Prüfung eines praktischen Vorschlags" einstimmig gefaßt. Die nötigen Schritte, um den Gedanken so schnell wie möglich zu verwirklichen, wurden einer Kommission von 15 Mitgliedern übertragen, die sich sofort mit Begeisterung ans Werk machte.

Wir werden die Kundgebungen der beteiligten Gesellschaften in den kommenden Monaten nicht Schritt für Schritt verfolgen. Vier Monate nach der erwähnten Sitzung — am 2. März 1890 — begab sich eine Vertretung der Prüfungs- und Propagandakommission aufs Rathaus, um zu fordern, daß die Gemeinde die entstehende Institution unterstützen solle, und fand dort Ermutigung, die sie bestimmte, auf ihrem Vorhaben zu beharren. Am 30. März sowie am 20. und 27. April arbeiteten dann die Vertreter aller Arbeitervereinigungen von Mailand das Statut der künftigen „Camera del Lavoro" aus. Dieser Name ist neu und besser italienisch als der aus Frankreich eingeführte „Borsa di Lavoro".

Wir halten es für nützlich, hier die hauptsächlichsten Bestimmungen des Statuts der Arbeitskammern in Mailand einzuschalten, da es als Vorbild für die Abfassung der Statuten der anderen Arbeitskammern diente, wenn es nicht direkt abgeschrieben wurde:

Art. 1. In Mailand ist eine Arbeitskammer eingerichtet. Sie enthält die Bureaus aller Vereinigungen, die ihr angehören, Säle zum Gebrauch für die Versammlungen der einzelnen Sektionen und die Generalversammlungen der Delegierten, für Vorträge, professionelle Lehrkurse, für Versammlangen zur Gründung neuer Vereine und für solche beschäftigungsloser Arbeiter, für die Stellenvermittlungsämter und im allgemeinen für die Anwendung der im vorliegenden Statut angeführten Zwecke.

Art. 3. In der Arbeitskammer kann durchaus keine Versammlung politischen oder religiösen Charakters abgehalten werden, da die Arbeitskammer jetzt und in Zukunft nichts mit derartigen Fragen zu tun hat.

Art. 5. Die Arbeitskammer dient dem Zwecke, Vermittlerin zwischen dem Angebot und der Nachfrage nach der arbeitenden Hand zu sein, die Interessen der Arbeiter in allen Lebensumständen zu schützen und zwar mit den folgenden Mitteln:

a) Sie bringt alle bezahlten Arbeiter in Berührung und beständige Beziehung zueinander, um sie praktisch zur Brüderlichkeit, zur Solidarität und zur gegenseitigen Hilfe zu erziehen.

b) Sie organisiert für jede Berufsklasse einen Informationsdienst über die Lage des Arbeitsmarktes, indem sie sich zu diesem Zwecke an die Gemeinden, die Handelskammern und die italienischen und auswärtigen Arbeitskammern wendet, liefert den Arbeitern Auskunft über die Verhältnisse von Angebot und Nachfrage in den wichtigsten Industriebezirken und bezeichnet die Länder, wo die Arbeitshand am meisten begehrt und am besten entlohnt wird.

c) Sie setzt die Arbeitsbedingungen für die Lehrlinge fest und fördert wirksame Schutzgesetze für Frauen- und Kinderarbeit, sorgt für ihre strenge Anwendung und fordert, daß die Gesetze selbst ihrem Zweck dienen, daß die Arbeit nach den Forderungen der Hygiene eingerichtet wird, verteidigt die Arbeit der Frau, damit bei gleicher Produktion die Frau in demselben Maß wie der Mann entlohnt werde.

d) Sie erleichtert, durch Veröffentlichungen und durch die

Arbeit von Beamten, den Arbeitern beider Geschlechter eine angemessene Anstellung und den Abschluß von Arbeitsverträgen.

f) Sie befördert die Begründung von Gewerkschaftskomitees für alle Berufe, die der Arbeitskammer in der Aufstellung und Anwendung von Lohntarifen helfen sollen.

g) Sie vertritt bei der Gemeinde und dem Staat die Bedürfnisse und Interessen der Lohnarbeiter.

h) Sie sorgt für die Bildung von Schiedsgerichten zwischen Unternehmern und Arbeitern, um die die Arbeit betreffenden Streitfragen (Dauer der Arbeit, Lohn usw.) zu behandeln und zu schlichten.

i) Sie fördert die Entwicklung des Kooperativsystems in Konsum, Produktion und Kredit und wacht darüber, daß die öffentlichen Arbeiten den Arbeitergenossenschaften anvertraut werden.

l) Sie organisiert den gewerblichen Unterricht für alle Berufe.

m) Sie prüft alle die Mittel, die dazu dienen, die intellektuellen, moralischen und technischen Eigenschaften der Lohnarbeiter zu heben, richtet Bibliotheken ein, veröffentlicht regelmäßig Berichte usw.

Art. 9. Die Arbeitskammer wird von einer Exekutivkommission verwaltet, die durch allgemeines Stimmrecht gewählt wird. Sie besteht aus 18 Mitgliedern, die ein Jahr lang im Amte bleiben und wieder wählbar sind. Die Kommission wählt aus ihrer eigenen Mitte einen ersten und einen zweiten Sekretär, die monatlich bezahlt werden, sowie einen Kassierer und einen Buchhalter, die Tagegelder erhalten. Die andern Mitglieder der Kommission erhalten eine Vergütung durch Tagegelder. —

Am 10. Januar 1891 schlug der Gemeinderat Oswald Gnocchi-Viani, der erste italienische Journalist, der sich mit der Arbeitskammer beschäftigt, ihre Tätigkeit im Ausland beobachtet und ihre Gründung in Italien mit großer Wärme verfochten hat, der Stadtverwaltung vor, sie solle der neuen Einrichtung eine Geldunterstützung zuwenden. Dieser Vorschlag wurde günstig aufgenommen und 15 000 Lire ausgeworfen, die jedes Jahr neu zu bewilligen waren. Der Gemeinderat billigte auch die unentgelt-

liche Überlassung der Räume, die der Magistrat der Arbeitskammer zuweisen würde.

So entstand die Mailänder Arbeitskammer, die erste in Italien, die sich kraftvoll in wenigen Jahren entwickelte. Ihr Beispiel trieb die Tätigkeit der Arbeiter verschiedener anderer Städte an. Am Ende desselben Jahres waren schon zwei weitere Arbeitskammern in Turin und Piacenza entstanden. Im Jahre 1893 stieg die Zahl der Arbeitskammern auf 12 und im folgenden auf 16, nämlich in Mailand, Piacenza, Turin, Venedig, Rom, Bologna, Brescia, Parma, Cremona, Florenz, Pavia, Verona, Padua, Monza, Bergamo und Neapel. Im ganzen nördlichen und im mittleren Italien machte sich ein Erwachen bemerkbar, man war voller Sympathien und Hoffnungen für die Arbeitskammern, die alle organisierten Arbeiter umfaßten. Im Süden dagegen fuhr man fort zu schlafen, das geht klar aus der von uns gegebenen Aufzählung von Arbeitskammern hervor. Südlich von Rom bestand im Jahre 1894 nur die vereinzelte Arbeitskammer von Neapel.

Der Erfolg der neuen Initiative diente dazu, die Tätigkeit der Verfechter der Arbeiterorganisationen anzuspornen, beunruhigte aber zu gleicher Zeit Presse und Vertreter der konservativen Parteien, die in den Arbeitskammern Absichten und Neigungen vermutet hatten, die den Unternehmern und den herrschenden Klassen im allgemeinen direkt feindlich wären. Aber die Feindschaft der Konservativen blieb noch latent und wagte nicht, mit bestimmten Kundgebungen hervorzutreten. Tatsächlich verweigerte in der ganzen ersten Periode der Arbeitskammern bis zum Jahre 1894 nicht eine Stadtbehörde, die darum angegangen war, ihre Unterstützung. Die Opposition zog es vor, indirekte Formen anzunehmen. Einflußreiche Industrielle, z. B. besonders wenn sie auch Abgeordnete waren, wagten es zwar nicht, die Unpopularität auf sich zu nehmen, die aus einer offenen Anklage, aus einem wirklichen Angriff gegen die Arbeitskammern hätte entstehen können, und übten dann im geheimen einen mehr oder weniger energischen Druck auf die Regierung aus. Obwohl niemals wirkliche Be-

weise dafür gegeben wurden, so behaupteten es doch die sozialistischen Zeitungen mit Bestimmtheit, um die der Arbeitskammer angehörigen Arbeiter zu ermutigen, sich nicht durch den Eintritt neuer Hindernisse einschüchtern zu lassen. Dieser Argwohn erneute sich, als im Jahre 1893 der damalige Industrie- und Handelsminister Lacava bei den Handelskammern durch ein Rundschreiben anfragte, welche Reformen sie für sich selbst nötig hielten, um eventuell — und dies war der eigentliche Zweck der Frage — die Arbeitskammern zu ersetzen.

Die Handelskammern erwiderten größtenteils, sie hielten es für zweckmäßig, daß dem Arbeiterstande eine Vertretung gegeben werde, die an die Handelskammern selbst anzuschließen sei. Aber die Handelskammern von 21 Städten und gerade die der wichtigsten, wie die von Rom, Turin und Mailand, erklärten sich gegen diesen Plan mit der Begründung, es sei besser, die Vertretung des Arbeiterstandes den Arbeitskammern zu lassen. Das geschah und die Organisation der Arbeitskammern, die von der wachsenden Gunst der interessierten Klassen begünstigt waren, fing an, ihre Tätigkeit zu erweitern und sich die Sympathien der Gelehrten, der unabhängigen Politiker und, wir können auch sagen, sogar die des Industrie- und Handelsministers selbst zu erwerben, der im Jahre 1894 dem Komitée der damals in Mailand stattfindenden Ausstellung Auszeichnungen für die vertretenen Arbeitskammern zur Verfügung stellte. Die Jury, deren Ehrenpräsident der Abgeordnete Professor Luigi Luzzatti war, verlieh ein Ehrendiplom mit goldener Medaille der Arbeitskammer von Mailand, ein Diplom ersten Grades mit silberner Medaille der von Cremona ein Diplom zweiten Grades der von Bologna und endlich ein solches dritten Grades der von Turin. Fast gleichzeitig wandte sich eine Regierungskommission, die eine Eisenbahnenquete machen sollte, an einige Arbeitskammern, erbat sich von ihnen Daten und befragte einige ihrer Vertreter sogar persönlich.

Als Dokument und als Beleg für die Haltung des gebildetsten Teiles der herrschenden Klassen gegen die Arbeitskammern möchten wir die Teilnahme des Abg. Luzzatti an einer

„Vereinigung der Arbeitergesellschaften" für Stadt und Land in Padua erwähnen, die u. a. sich auch vornahm, tatkräftig an der Bildung einer Arbeitskammer mitzuwirken (1895). Luzzatti betonte in der Rede, mit der er die neue Vereinigung eröffnete, laut die Notwendigkeit für die Arbeiter, ihre Rechte zu verteidigen: „Die Arbeiter sind ganz oder fast ganz von den herrschenden Klassen, die auf die Verteidigung ihrer eigenen Interessen eifersüchtig bedacht und stets dazu bereit sind, verlassen. Die Arbeiter müssen sich ihrer eigenen Interessen und Rechte bewußt werden und sie in Freiheit gesetzmäßig geltend machen. Viele und hohe Probleme sozialer Natur harren ihrer Lösung, aber sie werden so lange tot bleiben, wie die arbeitenden Klassen Italiens nicht einheitlich und einmütig mit lauter Stimme ihre Bedürfnisse und ihren Willen verkünden."

Während Politiker von der Autorität und dem Ruf eines Luzzatti eine derartige Haltung zu den Arbeitskammern annehmen, erklärte sich die klerikale Partei mehr und mehr gegen sie. Der jüngste und lebhafteste Teil der italienischen klerikalen Partei, der den Grundsätzen der christlichen Demokratie anhängt, sah die Gefahr ein, daß, wenn er nicht an der um die Arbeitskammern entstandenen großen Bewegung teilnehme, ihm viele Arbeiter, die bis dahin der katholischen Schar angehörten, den Rücken wenden würden. Aber auf der anderen Seite war nunmehr die oberste Leitung der Agitation, die sich in steigendem Maße durch die Arbeitskammern fortpflanzt, den Anhängern der sozialistischen Partei gesichert. Eine gemeinsame Arbeit mit der Sozialdemokratie ist den Katholiken nicht möglich. Sie haben es ausdrücklich in den Diskussionen des katholischen Kongresses der Lombardei in Pavia im Jahre 1893 erklärt:

„Unsere regionale lombardische Vereinigung beschließt provisorisch und ohne zukünftigen Generalkongressen vorzugreifen. Es ist wohl möglich, daß katholische Arbeiter Arbeitskammern gründen, wenn die Grundsätze der christlichen Wirtschaftslehre und die vom Heiligen Vater dem Christentum vorgezeichnete Richtung nicht verletzt werden, und daß die Katholiken grundsätzlich an der Gründung von Arbeitskammern, die nicht ihrer Initiative entspringen, teilnehmen, falls nur die Hoffnung vorhanden ist, daß nach der Gründung

der Arbeitskammern die Rechte des katholischen Gewissens unverletzt und garantiert sind. Dagegen erklärt sie in Befolgung der von den anwesenden Bischöfen gemachten Ausführungen, daß die Katholiken nicht an Arbeitskammern, die in nichtkatholischem Sinn gegründet sind, teilnehmen können, da in diesem Fall ihre Gewissen und ihre Rechte in allgemeiner Gefahr sein würden. In diesem Fall ist, was Vereinigungen für Stellenvermittlung, Auskunftsbüreaus und andere gerechte und gesetzmäßige Verteidigungsmittel anbetrifft, nach den einzelnen Fällen für die Interessen der Arbeiter zu sorgen."

Gemäß diesen Beschlüssen, die, wie wir bereits gesagt haben, von den Vertretern der lombardischen Katholiken angenommen wurden, aber in Wirklichkeit den Absichten und Ansichten der klerikalen Partei in ganz Italien entsprechen, enthielten sich die katholischen Vereine und Zirkel fast überall der Teilnahme an den Arbeitskammern. Auch in den Städten, in denen die Gemeindeverwaltung in den Händen der Katholiken oder Klerikalen war, äußerte sich ihre Gegnerschaft gegen die Arbeitskammern deutlich durch Unterdrückung der Jahressubvention, die frühere Verwaltungen gewährt hatten. So in Bologna. Der Arbeitskammer dieser Stadt wurde die Subvention im Dezember 1896 beim Voranschlag des Stadtbudgets verweigert, ein zweites Mal alsdann im Mai des folgenden Jahres, und erst am 15. April 1898 wurde die Unterstützung wieder gewährt. Nur in zwei industriell wenig bedeutenden Städten, Monza und Pavia, traten die Katholiken den dort bestehenden Arbeitskammern bei, aber ihre Eintracht mit den anderen Arbeitervereinen war nur von kurzer Dauer, und nach einer Reihe von mehr oder minder lebhaften Diskussionen zogen sich die Katholiken zurück und beschlossen, getrennt vorzugehen, nach dem im zweiten Teil der Tagesordnung des Kongresses von Pavia enthaltenen Rat.

Die Katholiken jedoch, unter denen die christlichen Demokraten eine immer größere Bedeutung einnahmen, konnten das Feld nicht allein den Sozialisten überlassen, die immer mehr in den Arbeitskammern überwogen. Nach einigen glücklichen ausländischen Beispielen beschlossen sie, Volkssekretariate zu gründen, deren Zweck und Funktion denen der Arbeitskammern analog war, wie man aus dem am 27. April 1896 in Mailand aufgestellten

Statut ersieht. Wir geben es hier vollständig wieder, weil es als Grundlage für die Statuten aller Volkssekretariate, die in Italien und zwar in Mailand, Bergamo, Turin, Lodi und Bologna, wo schon eine beträchtliche katholische Organisation bestand, errichtet wurden, gedient hat. Das Statut lautet:

Art. I. In Mailand wird ein Volkssekretariat gebildet zum Zwecke, den besitzlosen Personen im täglichen Leben durch Korrespondenz und Verhandlungen mit den geistlichen und weltlichen Behörden in der Erlangung von Papieren, mit dem Nachweis wohltätiger Stiftungen und der Wege, sich ihrer zu bedienen, mit der Hilfe eigener Rechtskonsulenten, mit einem Nachweis von Arbeitsangebot und Nachfrage sowie mit einem Schiedsrichteramt gratis behilflich zu sein, wie es durch Reglement näher bestimmt wird.

Art. II. Das Volkssekretariat wird geleitet und verwaltet von einem ständigen Ausschuß und durch einen Verwaltungsrat.

Art. III. Der ständige Ausschuß zählt 5 Mitglieder, die nur durch den Tod oder ausgesprochenen oder stillschweigenden Verzicht aus dem Amt scheiden.

Art. IV. Der Ersatz der ausgeschiedenen Mitglieder des ständigen Ausschusses wird von den verbleibenden Mitgliedern des Ausschusses selbst bestimmt und muß unmittelbar beschafft werden.

Art. V. Der Verwaltungsrat besteht aus 10 vom ständigen Ausschuß gewählten Mitgliedern, die dem Ausschuß nicht anzugehören brauchen. Ihr Amt endigt jedes Jahr, sie sind stets wieder wählbar.

Art. VI. Der ständige Ausschuß veröffentlicht jedes Jahr einen sachlichen und finanziellen Bericht.

Art. VII. Die Einkünfte des Volkssekretariats bestehen aus

a) dreijährigen Aktien zu 10 Liren,
b) ordentlichen und außerordentlichen Geschenken,
c) den Zinsen des Kapitals.

Art. VIII. Die Geschenke, die ausdrücklich für das Kapital gemacht werden, können nur dann zu den laufenden Ausgaben verwandt werden, wenn sie Verluste decken sollen.

Art. IX. Das vorliegende Statut kann nur vom ständigen Ausschuß abgeändert werden.

Art. X. (Übergangsbestimmung.) Die Mitglieder des ständigen Ausschusses werden unter den Gründern der Institution gewählt.

Die Gegenüberstellung der Volkssekretariate gegen die Arbeitskammern erbrachte jedoch nicht das Ergebnis, das die Katholiken erhofften. Ihre Vereinigungen dienten größtenteils nur der gegenseitigen Hilfe oder vorwiegend politischen und konfessionellen

Zwecken und hielten schlecht den Kampf gegen die Arbeitskammern aus, die, ausschließlich von Arbeitern gegründet und geleitet, nur die Erreichung wirtschaftlicher Vorteile für ihre Klasse erstrebten und dementsprechend vorgingen. Dies gilt hauptsächlich für die gewerblichen Zentren und die Großstädte, wo der Einfluß der Volkssekretariate fast null war, so daß die Lokalblätter aller Parteien sie beinahe niemals erwähnen. Häufiger und glücklicher war das Eingreifen der katholischen Vereinigungen auf dem Lande, hauptsächlich in den Provinzen Mailand und Como, bei Gelegenheit von Agrarstreiks. Aber es war eine Tätigkeit von nur kurzer Dauer, die heute auch dort fast vollständig aufgehört hat.

Während die Katholiken sich bemühten, mit diesen Mitteln die wachsende Strömung für die Arbeitskammern unter den Arbeitermassen abzulenken, hatten die politischen Behörden, gar schlecht beraten, den Gedanken gefaßt, einen viel energischeren Druck anzuwenden. Das Beispiel kam von Rom. Hier hielt der Präfekt Bonasi, ein tüchtiger Mann, aber ein starrer Konservativer, die Arbeitskammer für gefährlich und des Verbrechens der Aufreizung zum Klassenhaß schuldig; deshalb löste er sie auf und zeigte ihre Führer den Gerichtsbehörden zur Verfolgung an. Das Verfahren wurde eingeleitet, aber das Gericht war genötigt, zu erkennen, daß in der von der römischen Arbeitskammer entfalteten Tätigkeit kein strafrechtliches Vergehen enthalten war. Im Jahre 1897 rekonstituierte sich die Arbeitskammer von Rom, gestärkt durch den völligen Freispruch des Gerichts, und nahm ihren regelrechten Geschäftsgang wieder auf mit ihrem ursprünglichen Statut [1]) und die Gemeindeverwaltung setzte in das Budget eine Subvention von 6000 Lire zu ihren Gunsten ein.

---

[1]) Die Artikel, die wir hier wiedergeben, zeigen deutlich, daß im Statut der Arbeitskammer von Rom durchaus nichts enthalten war, was die Aufhebung der Arbeitskammer durch den Präfekten hätte rechtfertigen können.

Art. I. In der Provinz Rom wird eine Arbeitskammer errichtet. Sie hat den Zweck, die individuellen und kollektiven Interessen der Arbeiter zu schützen und hat deshalb folgende Absichten:

a) Als Vermittlerin zwischen dem Arbeitsangebot und der Nachfrage

In Cremona und mancher anderen Stadt nahm der Präfekt nicht zu den äußersten, vom römischen Präfekten ausgedachten

---

zu dienen, indem sie eine passende Anstellung für Arbeiter beider Geschlechter erleichtert oder sie ihnen verschafft, unter gleichzeitiger Festsetzung der Arbeitsverträge, die namentlich für Lehrlinge mit besonderer Vorsicht aufgestellt werden.

b) Informationen über die Lage des Arbeitsmarktes zu liefern, wobei sie sich an die Gemeinden, die Handels- und die Arbeitskammern sowohl im Inland wie im Ausland wendet, und die Plätze, wo die Arbeitshand am meisten gesucht und am besten bezahlt wird, bekannt zu machen.

c) Lohntarife, die den Gewohnheiten des Marktes und den Bedürfnissen der Arbeiter entsprechen, aufzustellen.

d) Die Begründung von gewerkschaftlichen Ausschüssen für alle Berufe zu veranlassen, damit sie den Arbeitskammern in der Aufstellung und Durchführung der Lohntarife helfen.

e) Für die Bildung von Schiedsgerichten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die Streitigkeiten lösen sowie die tägliche Arbeitszeit, die Löhne usw. festsetzen sollen, zu sorgen.

f) In den Fabriken die Wiederanstellung entlassener Strafgefangener zu fördern und darüber zu wachen, daß sie wieder rehabilitiert werden.

g) Bei der Gemeinde, der Provinz und der Regierung die Interessen und Bedürfnisse der Arbeiter zu vertreten.

h) Eine wirksame Gesetzgebung in bezug auf Fürsorge, Schutz und Hygiene für die Arbeiter, namentlich aber die Minderjährigen zu veranlassen.

i) Dafür zu sorgen, daß Frauenarbeit unter gleichen Bedingungen gleich hoch entlohnt wird.

l) Den Fachunterricht für alle Gewerbe zu veranlassen.

m) Sich mit allen Mitteln zu beschäftigen, die die Bildung der Arbeiter durch Unterricht über ihre Pflichten und ihre Rechte fördern, ferner zu diesem Zwecke auch Bibliotheken, Schulen und Zeitschriften zu gründen.

n) Über die genaue Ausführung aller sozialen Gesetze zu wachen.

o) Die Entwickelung des Genossenschaftswesens in Konsum, Produktion und Kreditwesen zu unterstützen und zu veranlassen, daß die öffentlichen Arbeiten Genossenschaften anvertraut werden.

p) Alle Einrichtungen zugunsten der Arbeiter in Rom oder der Provinz zu unterstützen.

Mitteln seine Zuflucht. Man löste zwar die Arbeitskammern nicht auf, indem man sie der Aufreizung zum Klassenhaß beschuldigte, aber der Präfekt annullierte im Einklang mit der Verwaltungsbehörde, der die Überwachung der Gemeindeverwaltungen der Provinz obliegt, in den Budgets der Gemeinden die Subventionen für die Arbeitskammern mit der Begründung, daß es sich um Ausgaben handle, die vom Provinzial- und Gemeindegesetz nicht zugelassen seien. Die Gemeindeverwaltung von Cremona jedoch gab nicht nach. Sie erklärte die vom Präfekten verfügte Aufhebung der Subvention an die Arbeitskammer für ungesetzlich, da sich im Provinzial- und Gemeindegesetz keine Bestimmung befinde, die den Präfekten ermächtige, in solcher Weise sich in die Beschlüsse der Gemeindevertretungen einzumischen. Auf dieser seiner Meinung beharrend wandte sich der Gemeinderat von Cremona an die IV. Abteilung des Staatsrates. Aber es war gar keine Entscheidung des Staatsrates nötig, um eine künstliche und nicht vom Gesetz geschaffene Schwierigkeit zu beseitigen: Dieselben Präfekten, die den Gemeinden das Recht, den Arbeitskammern Unterstützungen zu bewilligen, bestritten, waren die ersten, die nachgaben, sobald sie in den Gemeinden auf mutigen Widerstand trafen, den sie vielleicht nicht erwartet hatten. Das Beispiel Cremonas wirkte in dieser Beziehung nachhaltig. Übrigens beweist der Unterschied von Provinz zu Provinz besser als jeder Kommentar, daß die Präfekten mehr politischen Erwägungen als den Bestimmungen des Gesetzes folgten, wenn sie versuchten, die schnelle Entwicklung der Arbeitskammern aufzuhalten. Während die Präfekten von Rom, Cremona usw. in der geschilderten Weise auftraten, hat der Präfekt von Mailand niemals Einwendungen irgend welcher Art gegen Bewilligungen von Subventionen der Gemeinden an die örtlichen Arbeitskammern erhoben. Warum wurden daher in einigen Städten des Königreichs im Namen des Gesetzes die Handlungen verboten, die in Mailand im Namen desselben Gesetzes erlaubt waren?

Auf diese Frage hat man in jenen Jahren niemals eine befriedigende Antwort geben können. Man war damals noch in

einer Periode der Ungewißheit zwischen Freiheit und Reaktion. Während die erfahrensten Politiker rieten, der Arbeiterklasse bei ihrer Organisation zu helfen und ihr die größte Freiheit in den Grenzen des Gesetzes zu lassen, ging damals die Regierung und ihre Vertreter ohne bestimmte Richtschnur vor, d. h. sie verfolgten eine zweideutige und daher gefährliche Politik, indem sie sich bald liberal zeigten, bald übermäßig die Zügel anzogen. Manchmal kam es sogar vor, daß dieselbe Regierung in einem Teile Italiens liberal verfuhr und gewissenhaft das Gesetz befolgte, während sie erlaubte, daß ihre Beamten in einem anderen Teile es offen zum Schaden der Arbeiterorganisationen verletzten. Während in den fortgeschrittensten Provinzen Oberitaliens, z. B. in Turin, Mailand, Como usw., die Vertreter der Arbeitskammern ihre Tätigkeit ungestört entfalten konnten, indem sie bei den Streitigkeiten zwischen Kapital und Arbeit vermittelnd eintraten, den Arbeitern bei Streiks beistanden usw., legten in Mittel- und Süditalien die Polizeibehörden nach ihrer Willkür den Arbeitskammern jedes erdenkliche Hindernis in den Weg. So erfolgten häufig Verhaftungen von Vertretern der Arbeitskammern, die sich in Orte, wo ein Streik ausgebrochen war, begeben hatten, ungesetzliche Verhaftungen, die nicht aufrecht erhalten werden konnten und denen man um so weniger einen Prozeß folgen lassen konnte.

Wenn in Italien eine feste Arbeiterorganisation bestände, die, wie es in einigen Staaten des Auslandes geschieht, alle Fälle von Verfolgungen ihrer Mitglieder registrierte, so hätte man eine sehr interessante Statistik, aus der in klarer Weise alle Unsicherheiten, alle Widersprüche und Inkonsequenzen in der Politik der italienischen Regierungen gegen die Arbeitskammern im Dezennium 1890—1900 hervorgingen. Dieselbe Unsicherheit herrschte in den Parteien: Neben denjenigen Konservativen, die in den Arbeitskammern den Nährboden für Aufruhr und soziale Kämpfe sahen, waren andere Konservative, die zwar auch nichts weniger als geneigt waren, die Arbeiterklasse zu unterstützen, die aber die Arbeitskammern als unentbehrliche Werkzeuge für die Beruhigung der Arbeitermassen ansahen und sogar, wie z. B. in Mailand, be-

trächtliche Subventionen gewährten, damit die Kammern existieren konnten. Wir könnten viele Zitate aus den Blättern jener Zeit anführen, um zu beweisen, wie die öffentliche Meinung geteilt und unsicher war, nicht nur in bezug auf die Arbeitskammern allein, sondern auf die ganze Arbeiterbewegung. Aber sie könnten leicht zu falschen Schlüssen bei den ausländischen und namentlich den deutschen Lesern führen, die nicht die Zersplitterung unserer politischen Parteien kennen und daher den Behauptungen Einiger einen allgemeinen Wert beilegen würden. Während die arbeitenden Klassen sich in Begeisterung für ihre Arbeitskammern entflammten, die eine neue Einrichtung waren und von denen sie unmittelbare und fast immer höhere Vorteile, als sie in Wirklichkeit erreichen konnten, erwarteten, waren die anderen, die Konservativen und die Unsicheren, aus demselben Grund voreingenommen, d. h. mehr als die Sache selbst fürchteten sie ihre Neuheit.

Jedoch war die Zahl der letzteren nach den ersten fünf Jahren der Versuche mit der Arbeitskammer ständig zurückgegangen und das erklärt, wieso diese Institute, die unter großen Schwierigkeiten entstanden waren, nicht nur leben, sondern sogar gedeihen konnten. Im Jahre 1898 war ihre Zahl auf 20 gestiegen und die Gründung weiterer Arbeitskammern wurde als unmittelbar bevorstehend angekündigt. Im März dieses Jahres begannen die Arbeitskammern von Mailand, Lodi und Codogno (Lombardei) Verhandlungen, die einen Propaganda- und Agitationsausschuß für die Provinz Mailand zu bilden bezweckten, „um auf dem Gebiet der Volkswirtschaft tätig zu sein, indem sie die Lage und Bedürfnisse der Provinz studierten, Statistiken aufzustellen und ferner auf Grund dieser Studien die Organisationsformen zu schaffen, die am besten den örtlichen und zeitlichen Bedürfnissen entsprechen". Bis dahin hatten sich nur die industriellen Arbeiter geregt. Lodi und Codogno, mitten in der lombardischen Ebene gelegen, bezeichnen, indem sie sich in enge Verbindung mit der Handelskammer in Mailand setzen, im Jahre 1898 den Anfang eines Erwachens der landwirtschaftlichen Arbeiter. Das war eine Tatsache von der größten Bedeutung, die den Arbeitskammern

Ober- und Mittelitaliens eine praktischere und wirksamere Werbetätigkeit auf dem Lande anriet. Da brach der Sturm los, der gewaltsam für Jahre die politische und soziale Tätigkeit des ganzen Landes aufhalten sollte.

Es ist auch im Ausland bekannt, wie infolge einer Reihe von Agitationen und Bewegungen, die in Unteritalien bei der Bevölkerung der ärmsten Provinzen infolge Verteuerung der Brotpreise begannen, ganz Italien von einem ungestümen Strom von Unzufriedenheit durchzogen ward, die überall energisch unterdrückt wurde, in Mailand sogar unter sehr ernsten Umständen. Zahlreich sind die Toten und Verwundeten dieses Mai 1898. Überall Verhaftungen und Prozesse, die in den Städten, wo der Belagerungszustand erklärt war, von den Militärbehörden geführt wurden, die in Mailand allein mehrere hundert Jahre Zuchthaus verhängten. Inmitten dieser unglücklichen Ereignisse verschwanden in wenigen Tagen auch sämtliche Arbeitskammern mit Ausnahme von nur vier: Perugia, Catanzaro, Velletri und Bologna, von denen die ersten drei eigentlich nur eine Scheinexistenz fristeten. Die Sekretäre und anderen Angestellten der Arbeitskammern waren im Gefängnis oder ins Ausland geflohen, die aufgeklärtesten Arbeiter verhaftet oder flüchtig, da sie als Anhänger der sozialistischen Partei, der Republikaner oder gar nur der Demokraten verdächtig waren. Die Furcht bestärkte die Reaktion und die Arbeitskammern litten darunter, gleich anderen Einrichtungen sozialen Charakters, ohne daß man bestimmte Anklagen gegen sie hätte erheben können. Im Gegenteil, viele Beamte, darunter solche von nicht geringer Autorität, waren einig in der Erklärung, daß das Werk der Arbeitskammern zur Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung sehr nützlich gewesen sei. Der Polizeipräfekt von Mailand erkannte an, daß seit Gründung der Arbeitskammern keine Unordnungen und Störungen der öffentlichen Sicherheit aus wirtschaftlichen Gründen mehr vorgekommen wären. Der Präfekt von Parma wollte die Auflösung der Arbeitskammer nicht, aber die Militärbehörden hörten nicht auf diese Mahnung zur Vorsicht und Mäßigung.

Die Stille und die Untätigkeit der Anhänger der Arbeitskammer dauerten vier Monate. Am 15. September aber hielt der Ausschuß der Arbeitskammer von Bologna, wie wir gesehen haben einer der vier überlebenden, die Zeit zur Wiederaufnahme der unterbrochenen Tätigkeit für gekommen und beschloß eine Tagesordnung. In dieser appellierte er an „das Gewissen der italienischen Arbeiter, damit sie ihre Vereine und Arbeitskammern, die Schule für ihre Pflichten, den Schutz für ihre Rechte, wieder begründen". Gleichzeitig benutzte der Exekutivausschuß derselben Arbeitskammer die Veröffentlichung eines Rundschreibens des Ministerpräsidenten Pelloux an die Präfekten, in denen diese ermahnt wurden, sich mit den Verhältnissen ihrer Provinzen zu beschäftigen, zum Beweise für die Notwendigkeit, die Arbeitskammern wieder einzurichten, da sie eine große soziale Wohltat seien „sowohl als Gradmesser für die Arbeitslosigkeit, wie auch als Organisatoren der Arbeitermassen in Gewerkschaften, die in dem beharrlichen Schutz der Arbeiter friedliche Mittel anwenden, auch bei den heftigen wirtschaftlichen Kämpfen unserer Zeit, und den sozialen Fortschritt und die Erziehung zur Kultur fördern".[1])

---

[1]) Die folgenden Zeilen sind aus einem Rundschreiben, das im Jahre 1898 von der Arbeitskammer in Bologna an die „Arbeitsbrüder Italiens" gerichtet wurde, genommen. Dieses Rundschreiben enthält auch andere interessante Dinge, an die zu erinnern wir für angebracht halten, weil es sich um die erste wichtige Kundgebung zugunsten der Wiederherstellung der Arbeitskammern nach den Stürmen des Mai handelte: „Das Arbeiterelement steht jeder listigen Politik fern, die Aufrichtigkeit der Kammerorganisationen ist durch die jüngsten Ereignisse bewiesen worden. In der Tat konnte trotz der Auflösungen und der üppigen Phantasie der Polizeiämter kein erhebliches Moment zu Lasten der Organisationen gefunden werden. Daraus muß man von neuem schließen, daß den Kammern kein Hindernis für ihre Neugründung und Ausbreitung in den Weg gelegt werden darf. In ihrem Programm braucht nichts geändert oder abgeschwächt zu werden. Sie müssen schleunigst der Organisation der Arbeiter obliegen, weil die Organisation immer vollkommenere und hohe Formen kulturellen Zusammenlebens darstellt und sie das wirksamste Mittel zur Stellenvermittlung durch Widerstandsverbände und wirtschaftliche Vereine in ihren wahren und reinsten Formen ist. Sie müssen die Organisation der Arbeiter unterstützen und sie studieren, müssen über die

Aber der politischen Behörde gingen diese Worte zu einem Ohre hinein und zum anderen wieder heraus. Alle Aufforderungen, die von Seite der Arbeiter kamen, bald aus dieser, bald aus jener Stadt, die Gründung von Arbeitskammern zu beschleunigen, blieben ohne Antwort, bis nach einer heftigen Kampagne der parlamentarischen Opposition das Kabinet Pelloux einem Ministerium unter dem Vorsitze Saraccos wich. Dieser Ministerwechsel, der nach einem Ansturm der aufrichtig liberalen Parteien von unerhörter Hartnäckigkeit erfolgte, bezeichnete den Anfang einer neuen Aera für die organisierten Arbeiter und folglich auch für die Arbeitskammern, die alle mit blitzartiger Geschwindigkeit wieder entstanden. Ihr Erwachen wurde noch deutlicher unter dem Kabinet Zanardelli, das dem Ministerium Saracco mit einem vom wohlwollendsten Interesse für die Arbeiter durchdrungenen Programm gefolgt war. Diese sahen sich nicht mehr gezwungen, gegen die taube Feindseligkeit der öffentlichen Verwaltungen zu kämpfen und

Beobachtung und Anwendung der Gesetze und Verordnungen zum Schutz der Arbeit wachen und die Verbesserungen vorschlagen, die nach und nach durch Erfahrung und Ereignisse nötig werden. Um dies zu erreichen, bedarf es der Achtung, der Aufrichtigkeit in den Verhandlungen und eines billigen Maßstabs für ihre Handlungsfreiheit. Vor kurzem ging das Gerücht, daß die Regierung sich mit der Frage der Arbeitskammern beschäftige. Wir freuen uns, diese Tatsache feststellen zu können, da sie ein Anzeichen für die Wichtigkeit der Kammern ist. Aber wir sind überzeugt, daß wenn man den Arbeitskammern ihre örtliche und gewerkschaftliche Autonomie nimmt, sie in die gewöhnliche Routine der Bureaukratie verfallen würden. Damit ihr Leben fruchtbar und wirksam sei, müssen die, die die Arbeit leisten und ihr dienen, eine Art Apostelamt ausüben können, sie müssen die ganze Hoheit der sozialen Pflicht, die sie vollbringen, fühlen, und deshalb dürfen die Kammern nicht zu einem mehr oder minder organischen Mechanismus (sic!) gemacht werden. Die Kammern brauchen Freiheit in der Versammlung, in der Koalition, in ihren Funktionen und aufrichtiges Vertrauen. Das werden sie sich erwerben können durch die Sympathie des Publikums und durch die sicheren Vorteile, die sie der Arbeiterklasse und der Allgemeinheit bringen werden. Die Arbeitsbrüder in Italien werden mit der alten, unveränderten, sicheren Energie aus sich heraus und für sich die aufgelösten Kammern wieder begründen, denn — so sagten wir schon in unserem Bericht von 1896 — man kann die von einem sozialen Bedürfnis erzeugten Einrichtungen wohl bedrücken, aber sie nicht unterdrücken."

benutzten dies, um volle Koalitions- und Streikfreiheit für sich in Anspruch zu nehmen.

II.

Die neue Periode der Arbeitskammern.

Mit der neuen Wendung der italienischen Politik, die von der Reaktion zum Liberalismus überging, sahen sich die Arbeitskammern gegenüber einer sehr großen Streikbewegung, die sie zuerst zu führen suchten, ohne daß ihnen das allzu häufig gelang, und die sie später bekämpfen und energisch eindämmen mußten, um ihre üblen Folgen für die Arbeiter abzuwenden. Wir werden sehen, wie die Arbeitskammern, um die Widerstandsbewegung des Proletariats erst zu leiten und dann zu mäßigen, alle Energie aufwandten und wie es ihnen gelang, nur nach und nach die Massen zu erziehen und die soziale Gesetzgebung vorzubereiten. Es ist nicht wenig, was aus ihrer Initiative Gesetz ward oder werden wird.

Zahlen werden einen besseren Begriff als jede andere Darlegung von der Ausdehnung der Streikbewegung geben. Von 1879 bis 1890 vermehrte sich die Zahl der Streiks von 28 auf 133, die der Streikenden von 4011 auf 38402, aber im Jahre 1890 verlief der 1. Mai blutig und es herrschte die Crispische Reaktion. Im folgenden Jahre ging die Zahl der Streiks auf 128, die der Streikenden auf 34733 zurück, im Jahre 1891 auf 117 bzw. 30184. Kaum schienen sie wieder zu steigen auf 127 bzw. 31628 wegen des wieder gewonnenen Vertrauens, so erfolgte im Jahre 1893 das Niederschießen der Bauern in Sizilien, Anfang 1894 die Prozesse gegen die sog. „Fasci" und die zweite Crispische Reaktion, die Zahl der Streiks ging auf 104, die der Ausständigen auf 27595 zurück und im Jahre 1895, in dem die Ausnahmegesetze gegen die Anarchisten gemacht und auf die gesamte Opposition gegen Crispi angewandt wurden, erreichte die Zahl der Streikenden nur 19302, obwohl die Streiks auf 126

stiegen, weil die Massenstreiks mit 800 bis 5000 Teilnehmern ganz verschwunden waren. Im Jahre 1896, als die Schlacht bei Adua und der Sturz Crispis erfolgte, stiegen die Zahlen wieder auf 256 bzw. 96 501, so hoch wie nie zuvor. Diese Ziffer blieb im Jahre 1897 fast unverändert, aber im Jahre 1898, als die traurigen Maiaufstände erfolgten, stieg wohl die Zahl der kleinen Streiks auf 256, aber die Zahl der Streikenden ging um mehr als die Hälfte (35 705) zurück, weil die Militarisation der Eisenbahner und die Drohung, diese Maßregel auszudehnen, die Arbeiter erschreckten.

Im Jahre 1899 stieg die Ziffer wieder auf 259 und 43 194. Im Jahre 1900 erfolgte die Obstruktionsschlacht und der traurige Tod des Königs, die beide die Freiheit zu gefährden schienen, aber die Entwicklung ging weiter: 383 Streiks mit 80 858 Teilnehmern. Im Jahre 1901 machte die eben gewährte Freiheit das Streikfieber hitziger, die Ausstände stiegen auf 889 in der Industrie, 295 im Handel und 660 im Ackerbaugewerbe, mit großen Massen Streikenden, 1000, 2000, ja bis 9000 und 15 000 Teilnehmern und einer Verdoppelung der Zahl der Industriezweige, die von ihnen betroffen wurden.[1])

Was die durch die Streiks erlangten Vorteile anbetrifft, so bieten sie interessante Vergleichspunkte mit denen durch direkte Verhandlungen der Arbeiter und namentlich in der Arbeitskammer mit den Industriellen erreichten. Besonders bemerkenswert war die Bewegung der Eisenbahner der großen Netze Adriatica und Mediterranea, denen es durch Streikdrohung und durch die Kraft ihrer Organisation gelang, in den Verhandlungen Aufbesserungen ihrer Gehälter um 24 Millionen Lire zu erhalten. Aber am charakteristischsten war die Bewegung der Landarbeiter, die sich plötzlich aus der Unterwürfigkeit dem Besitzer und dem Pfarrer gegenüber erhoben, sich unter dem Einfluß der sozialisti-

[1]) Man vergleiche die Studien A. Schiavis über die Arbeiterbewegung in der „Riforma Sociale“: Due anni di agitazioni proletarie (Heft 2, Jahr IX, Band XII) und Lavoratori e padroni nel 1902 (Heft 4, Jahr X, Band XIII).

schen Propaganda in Verbände scharten und durch Streiks eine Aufbesserung ihrer Löhne verlangten, die im Mantuanischen zwischen 1,10 und 1,50 Lire im Tage schwankten, in Polesine aber 65 Centesimi nicht überschritten. Während im Jahr 1899 nur 9 Agrarstreiks stattgefunden hatten, wurden es im Jahre 1900 bereits 27, im Jahre 1901 mehr als 600 und Ende 1901 zählte die „Federazione nazionale dei contadini“ 704 Vereine mit 144 178 Mitgliedern, während man die erlangten Aufbesserungen auf mehr als 50 Millionen Lire berechnete.

Aber bei dieser Streikepidemie hatte man natürlich auch vielfach gefehlt und übertrieben; und kaum war das akute Stadium überwunden, so trat in verschiedener Beziehung eine Reaktion ein. Nur zu oft hatten die Arbeiter zu einem Streik gegriffen, wo Verhandlungen genügt hätten; zu wenig gemäßigt waren die Forderungen, ohne Rücksicht auf die Lage des Gewerbes, zu sehr vertraute man auf den Sieg, den bereits andere Kategorien erfochten hatten, so daß man ohne auch nur die ersten Grundlagen einer Organisation in den Kampf ging. Diese Irrtümer betonte der sozialistische Abgeordnete Varazzani:[1])

„Die große Leichtigkeit, mit der man zur „extrema ratio“ des Streiks seine Zuflucht nimmt, die vollständige Vernachlässigung der Organisation, an deren Stelle häufig eine improvisierte Schar steht, die Lust nach unmittelbarem schnellem Vorteil, der, wenn er erreicht, übertriebene Illusionen, wenn nicht erreicht, unbegründete Entmutigung erzeugt, die Leichtigkeit, sog. Solidaritätsstreiks hervorzurufen, nur um eine künstliche Grundlage einer Bewegung zu schaffen, der es für sich selbst an Kraft und Vorbereitung fehlt, die Gewohnheit, die hier und dort Fuß faßt, um jeden Preis einen Sieg im Streik erringen zu wollen, mit Mitteln, die seiner natürlichen und gesetzmäßigen Form zuwider sind, z. B., das Vieh in den Feldern und Dörfern auseinanderzutreiben, das häufig sehr herausfordernde Benehmen gegen die Besitzer, (Präsentation neuer Verträge, Ultimatum, Streik sind die drei Phasen, die sich mit außerordentlicher Schnelligkeit folgen), das Antreiben der lokalen Elemente zum Streik, ohne ihre Lage und die aus einem etwaigen Rückschlag folgenden Übel zu berücksichtigen, das häufig hartnäckige Bestehen auf Forderungen von nur formalem Charakter unter Verzicht auf substantielle Vorteile, die allzu

[1]) Avanti, 24. Mai 1902.

allgemeine Notwendigkeit, nach dem Proklamieren unüberlegter Streiks zu irgend einer Einigung zu gelangen, nur um aus einer schmerzlichen und unerträglichen Lage herausgekommen, eine Einigung, die die Arbeiter unbefriedigt und zu einer Wiedererhebung bereit läßt, während die Besitzer mißtrauisch und zu stärkerem Widerstand gerüstet bleiben, das jetzt allgemeine System, sich unmittelbar nach Ausbruch der Streiks oder sogar vorher die Zauberkraft des Abgeordneten anzurufen, dessen fälschlich geglaubte Allmacht die Neigung zum Streik verschärft und das Gefühl der Verantwortlichkeit dafür abschwächt."

So kam es, daß auf die erste Periode der siegreichen Streiks eine solche schmerzlicher Niederlagen sowohl in den Städten wie auf dem Lande folgte. Unter diesen war am bemerkenswertesten die im II. Amtsbezirk Mantua, in dem 7399 Bauern (von ihnen 3398 Männer, 3081 Frauen und 920 Kinder), von denen 6760 organisiert waren, die Arbeit auf einer Fläche von 19 555 ha vom 17. März bis zum 8. April einstellten und 66 472 Arbeitstage mit 65 490 Lire Lohn verloren, ohne den geringsten Vorteil zu erlangen. Von industriellen Arbeitern wurden vollständig geschlagen die Gasarbeiter in Turin, die Eisengießer in Florenz, die Arbeiter der Werft Orlando in Livorno, die Schriftsetzer in Rom und die Eisengießer in Monza. Der Widerstand der Industriellen wurde heftiger und stärker und sie traten den Forderungen der Arbeiter wirksam entgegen.

Um einige genaue Zahlen zu geben, lassen wir hier eine Tabelle über die Streikbewegung in Mailand, dem größten In-

Jahr	Mit günstigem Ausgang			Vergleiche			Mit ungünstigem Ausgang			Insgesamt	
	Streiks	Teilnehmer	Prozentsatz der Streikenden	Streiks	Teilnehmer	Prozentsatz der Streikenden	Streiks	Teilnehmer	Prozentsatz der Streikenden	Streiks	Teilnehmer
379—1900	41	3 631	12,9	69	12 273	43,6	22	12 168	43,3	232	28 062
1901	60	28 314	84,9	15	2 368	7,5	13	2 510	7	88	33 192
1902	45	7 278	23	28	22 280	72,4	16	1 217	4	89	30 725
1903	27	3 969	32,4	11	6 250	51,1	14	1 994	16,3	52	12 213
Summa	173	47 192		123	43 171		65	17 879		461	104 282

dustriezentrum, folgen, die vom Arbeitsamt der „Società Umanitaria“ geliefert ist.[1])

Die drei letzten Jahre haben die hohe Ziffer der Vergleiche und der Streiks mit ungünstigem Ausgange der ersten 22 Jahre abgeändert und die größten Ziffern auf die Streiks mit günstigem Ausgang und die Vergleiche versetzt, so daß die Wage zugunsten der Arbeiter statt der Unternehmer steht.

Aber in dem dreijährigen Zeitraum ist der Gang von einem Jahr zum anderen verschieden, im ersten Jahr ist die Zahl der siegreichen Streikenden (84,9 Proz.) am größten, im zweiten die der sich vergleichenden (72,4 Proz.), ebenso im dritten Jahr, wo sie jedoch die des zweiten nicht erreicht und die mit günstigem und ungünstigem Ausgang gleichmäßig wachsen. Die vermehrte Schwierigkeit, durch einen Streik den Sieg zu erringen, ist klar; sie ist hauptsächlich durch den stärkeren Widerstand der Industriellen veranlaßt. Diese wachsenden Schwierigkeiten der Arbeiter führten zu einer Schwächung der Organisationen. Die Zahl ihrer Mitglieder nahm ab und sie sahen sich zu einer neuen Politik gezwungen. Daß es sich aber nur um eine augenblickliche Schwächung und nicht um eine Auflösung handelt, das zeigt bei den Vereinen der Landarbeiter mehr als ihre Mitgliederzahl eine Prüfung ihrer Vermögensverhältnisse.

Der Mantuanische Verein hatte bis zum 25. März 2 588 Lire und bis zum 31. Dezember 1902 10 540 Lire eingenommen. Er schließt seine Bilanz 1902 mit 330 Liren Überschuß, und die vom Januar 1903 mit 816 Liren Einnahme, 769 Liren Ausgaben und 47 Liren Kassenbestand. Der Verein der Provinz Ferrara hatte bis zum 28. Februar 1902 917 Lire, bis zum November 4186 Lire eingenommen. Der Verein von Polesine hatte Ende 1901 3 386 Lire Einnahmen, 2 743 Lire Ausgaben und 643 Lire Kassenbestand. Bei 15 000 zahlenden Mitgliedern hatte er am 31. Juli 1902 3573 Lire Einnahmen, 3757 Lire Ausgaben und ein Defizit von 184 Liren. Dann hörten die Beiträge auf und der Verein ging ein. Die Vereine der Provinz Reggio-Emilia wurden

[1]) Scioperi, serrate e vertenze fra capitale e lavoro nel 1903 in Milano. — Ufficio del lavoro della Società Umanitaria, Via Manzoni 9, Milano.

stärker und zahlreicher, sie umfassen jetzt mehr als 11 000 Land- und fast 2000 Industriearbeiter. Der Verein von Bologna schloß seine Bilanz 1902 mit einem Aktivum von 679 Liren und der von Pavia mit einem solchen von 1257 Liren. Endlich hatte die nationale Vereinigung, die 10 Centesimi Beitrag für jedes Mitglied der Einzelvereine erhielt, am 31. März 1902 eine Einnahme von 3554 Liren, eine Ausgabe von 2882 Liren und einen Kassenbestand von 671 Liren und Ende 1902 11210 Lire Einnahme, 10 954 Lire Ausgaben und 256 Lire Kassenbestand. In einer Versammlung der Sekretäre im Januar 1903 wurde beschlossen, die Vereinigung von der Propaganda zu entbinden, um die Kosten zu vermindern.

Aus diesen Ziffern geht eine Abnahme der Beiträge hervor, die jedoch noch nicht so stark ist, um die Auflösung der Vereine zu rechtfertigen. In der Tat sind die Monatsbeiträge für die Provinzialvereine nur wenig seit der den Streiks unmittelbar vorangehenden Zeit zurückgegangen., von der Zeit, wo alles in begeisterter Erwartung der Vorteile war, die man durch die Vereine zu erreichen hoffte, bis zum Ende des Jahres, d. h. 7 oder 8 Monate nach den Streiks, die meist mit der Niederlage der Bauern endeten und damit die Begeisterung dämpften. Und man begreift auch, wie der größte Teil der Abnahme bei der nationalen Vereinigung eintrat. Der Bauer, der immer einen engen Horizont und Interessenkreis gehabt hat und der erst jetzt in eine Organisation eingetreten ist, kann nur schwer auf einmal den Nutzen seines Beitritts zu einem Zentralverein einsehen, der weit von ihm entfernt liegt und von ihm unbekannten Männern geleitet wird.

Je mehr man sich mit den örtlichen Organisationen beschäftigt, um so mehr sieht man ein, daß ihr Gefüge solid ist. Nur zwei Beispiele: Die Bundesgruppe der Distrikte von Sermide und Revera (Mantua) hatte Ende November 1902 172 Lire Einnahme und Ende Dezember 222 Lire. Die Sektion Piccolini (Mortara) hat während aller Monate des Jahres 1902 eine mittlere Einnahme von 30 Liren aufrecht erhalten können. Auch in Polesine, wo die Niederlage so schwer und hart war, richten sich die Vereine jetzt wieder auf. Man kann deshalb nicht von einem Ende der ländlichen Organisationen reden, sondern viel-

mehr von ihrer Konsolidierung durch Ausscheiden der Elemente, die in der Begeisterung des ersten Augenblicks sich ihnen zugesellen, um unmittelbare Vorteile zu erlangen.

Indessen ist das, was die Bauernbewegung hervorgebracht hat, nicht ohne Bedeutung: Der Bauer, der bisher außerhalb stand, trat in das öffentliche Leben hinein, er hat sich zum „homo politicus“ erhoben und zeigt in der Liga mit eigenem Urteil und nicht mit dem des Besitzers oder Pfarrers Interesse an den Orts- und Staatsangelegenheiten. Die Liga, mag man sie juristisch anerkennen oder nicht, hat in der Tat die Überzeugung verbreitet, daß sie in den Kämpfen zwischen Kapital und Arbeit eine nützlichere Rolle spielt als die einzelnen Besitzer und Arbeiter; sie ist auf dem Lande der Mittelpunkt politischer Tätigkeit geworden, sie hat das Volkshaus dem Wirtshaus, den Konsumverein dem Privatverkauf entgegengestellt. Endlich wurden die verschiedenen Gesetzesvorlagen über den Arbeitsvertrag, die landwirtschaftlichen Schiedsrichter, die Agrarkontrakte usw. nur infolge der Kraft dieser Bewegung eingebracht.

Und nicht nur dies allein. Die Ligen haben den Beweis erbracht, daß sie wirklich lebendige und lebensfähige Organismen sind. Da die Wahrscheinlichkeit des Erfolges durch den Widerstand sehr vermindert ist infolge der Organisation der Besitzer, so halten sie die Eroberungen der vergangenen Jahre fest und sinnen auf neue Mittel zur Erreichung ihres Zwecks, z. B. durch Konsumvereine eine Ermäßigung der Preise der Lebensmittel zu erhalten, wie z. B. im Mantuanischen, wo auch eigene Bäckereien und Käsereien errichtet werden, oder in Formignano, Tresigallo, Copparo (Ferrara), wo täglich Brot gebacken und auch an Nichtmitglieder zum bloßen Kostenpreis verteilt wird. Außerdem erwarben die Ligen mit ihren bescheidenen Mitteln Schaufeln, Pflüge, Jäthacken und andere Artikel für landwirtschaftliche Arbeit und ersparten dabei 30 bis 40 Proz. auf ihren gewöhnlichen Preis. In der Romagna fangen die Ligen der Halbbauern an, als Kreditinstitute unter den Mitgliedern zu wirken. Noch charakteristischer ist die Kooperativform in einigen Gegenden um Mantua,

Parma, Ferrara und hauptsächlich Reggio, über die die „Giustizia" von Reggio-Emilia schreibt:

„Der einfache Widerstand, auch wenn er bis zu einem energischen Streikversuch geht, würde allein nicht ausreichen, die Ursachen der gegenwärtigen komplizierten Schwierigkeiten zu heben. Daher muß er durch eine Hilfsaktion unterstützt werden. Diese Hilfsaktionen versuchen gegenwärtig unsere Vereine in Form von Kollektivpachtungen. Damit gelingt es uns nicht nur, unseren von der Arbeitslosigkeit am meisten verfolgten Tagelöhnern eine Zuflucht auch für die Tage des größten Arbeitsmangels zu sichern, sondern wir geben auch unsern Ligen ein materielles, fühlbares Mittel, um sich bei den widerstrebenden Bauern Gehör zu verschaffen. Mit dieser Waffe treten die Tagelöhner an die Seite der Pachtbauern, sie rücken ihnen auf den Leib, treiben und feuern sie an und machen sie auf den wirklichen Zustand der Dinge aufmerksam. In unserer Provinz haben wir schon Versuche mit Kollektivpachtungen angefangen, die infolge des opferfreudigen und begeisterten Mutes unseren zielbewußten Tagelöhnern gute Ergebnisse versprechen."

Und in der Tat geht aus unseren an Ort und Stelle eingeholten Erkundigungen hervor, daß die Liga von Fabbrico etwa 65 Hektar Land für 2600 Lire jährlich gepachtet hat und die Mittel dazu durch einen monatlichen Beitrag von 30 Centesimi ihrer 1000 männlichen und weiblichen Mitglieder aufbringt. Die Arbeitstage auf dem Pachtland der Liga im Jahre 1902 waren dreimal höher als die von den vorhergehenden Pachtbauern in einem Jahre geleisteten. Die Bilanz weist gute Ergebnisse auf, die Bauern arbeiten mit Liebe, der Boden verbessert sich und erhöht die Produktion. Bei gewissen Arbeiten hätten die Mitglieder, falls sie das gesamte Ergebnis ihrer Arbeit erhalten hätten, einige Zeitlang 7 oder 8 Lire täglich verdient, doch nahmen sie nur den tarifmäßigen Tagelohn an. Andere Ländereien sind in Santa Vittoria gepachtet worden und versprechen Gutes. Der Versuch wird daher nach und nach auf andere Güter im Reggianischen ausgedehnt werden. Im ganzen zählt die Bauerngenossenschaft, die sich aus Halbbauern, Pächtern und kleinen Besitzern zusammensetzt, etwa 60 Sektionen.

Wägt man nun Gewinn und Verlust, Fehler und Vorzüge ab, so sieht der, der weder übermäßige Hoffnungen noch zu großen Pessimismus hat, daß das Ergebnis noch ein Aktivum bringt und

daß die Bauernorganisation bestimmt zu sein scheint, sich zu konsolidieren und weitere und kompliziertere Formen der Tätigkeit aufzunehmen außer ihrer rein wirtschaftlichen, und zur Hebung der landwirtschaftlichen Arbeiter als Werkzeuge der Produktion, als Menschen und als Bürger beizutragen.

Die Arbeitskammern setzten sich offen das Ziel, unüberlegten Streiks um jeden Preis zuvorzukommen, — mit nur wenigen Ausnahmen, die dem Vorwiegen republikanischer und anarchistischer Elemente zuzuschreiben ist. Diese Haltung gegen die Exzesse der Jahre 1900 und 1901 hatte zwei Folgen ganz verschiedener Art. Die Häufigkeit der Streiks hatte in der öffentlichen Meinung und besonders in den lokalen und zentralen Körperschaften die Ansicht entstehen lassen, die Arbeitskammern seien der Nährboden des Sozialismus und des Klassenkampfes bis zum äußersten, der unmittelbar mit dem Streik in die Praxis umgesetzt werde, um die Interessen der Industrie aufs Spiel zu setzen, die Rechte des Eigentums zu zerstören und auf wirtschaftlichem Gebiet die Grundlagen der jetzigen Gesellschaftsordnung zu untergraben.

Daher rührt die feindliche Haltung der konservativen Klassen die sich in der Verweigerung der Subventionen und Lokale an die Arbeitskammern durch Gemeinderäte mit konservativer oder klerikaler Mehrheit und in der Gründung von Arbeitsämtern äußerte, die aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildet und den Arbeitskammern gegenübergestellt wurden. Und in mehreren Fällen annullierte die Zentralregierung den Beschluß von Gemeinderäten, die den Arbeitskammern Subventionen gewährten, eine Entscheidung, die vom Staatsrat bestätigt wurde.

Nach und nach jedoch, als sich die Heftigkeit der wirtschaftlichen Kämpfe abschwächte, weil entweder die kleinen Errungenschaften schon die Arbeiter befriedigten oder der Widerstand der Besitzer den der Arbeiter besiegte, wurde die Handlungsweise der Arbeitskammern komplizierter und versöhnender, die Feindseligkeiten schwächten sich ab und mehrere Städte bewilligten die bis dahin verweigerten Subventionen. Das war jedoch noch auf eine andere Tatsache zurückzuführen: Zwischen dem Jahre 1901 und 1903

erneuerten viele Städte Italiens ihre Vertretungen, die meisten sprengten die konservativen und klerikalen Mehrheiten, die seit 20 bis 50 Jahren herrschten, und ersetzten sie durch demokratische, die die Subventionen sofort bewilligten und die Arbeitskammern auch moralisch neben der materiellen Hilfe unterstützten. Aber andererseits brachte dieselbe Ursache eine entgegengesetzte Wirkung hervor. Die italienischen Arbeiter waren noch nicht mit den Organisationen vertraut und glaubten im Anfang und zum großen Teil heute noch, die Arbeitskammern hätten als Sinn und Ziel nur die Vorbereitung von Streiks, um Lohnaufbesserungen zu erkämpfen. Nur im Hinblick auf den unmittelbar erhofften Vorteil traten sie ihnen bei. Als aber dieser Grund wegfiel, entweder weil die Aufbesserung erreicht wurde oder weil der Streik nutzlos war, da sahen die Arbeiter auch die Berechtigung der Organisation schwinden und entfernten sich von ihr wie von einem Hause ohne Dach. Ja es fehlten auch solche nicht, die zur Gleichgültigkeit und zur Entmutigung noch die herbe Kritik gegen die neue mäßigende Richtung fügten und sie einschläfernd und verräterisch nannten.

Beachtenswert war eine Diskussion, die mehrere Abende gegen Ende 1903 in der Arbeitskammer in Mailand währte, nach dem verunglückten Streik der Angestellten der Mailänder Nordbahn, dessen schlechten Ausgang man der Arbeitskammer in die Schuhe schieben wollte, während diese ihrerseits die Verantwortung auf die Führer des Komitees der Streikenden abwälzte. In dieser Diskussion verfocht man mit großer Heftigkeit die Funktion des reinen Widerstandes und der Vorbereitung des Streiks gegen die kompliziertere Aufgabe, zu organisieren, zu mäßigen und zu erziehen, um unheilvolle Fehler zu vermeiden und auf anderen zwar längeren, aber auch sichereren Wegen die Verbesserung der Lage zu erreichen. Obwohl die sogenannte revolutionäre Partei in dieser Diskussion geschlagen wurde, fuhr sie doch so kräftig in ihrer Opposition fort, daß bei den Wahlen zum Generalrat am 7., 8. und 9. Mai ds. Js. die „Reformierten" sich der Abstimmung enthielten und die Revolutionären mit 17000 Stimmen bei 29401 Wahl=

berechtigten Sieger blieben. So kommt die Interesselosigkeit der Arbeiter, die die Revolutionären zur Macht gelangen lassen wollen, in den Wahlen zum ausführenden Komitee zur Interesselosigkeit der großen Arbeitermasse an der Kammer selbst, die durch folgende Ziffern bewiesen wird: Mitglieder der Arbeitskammer Mailand: 1900: 17065; 1901: 32916; 1902: 43292; 1903: 29401.

Das Programm, mit dem die Revolutionären die Leitung der Arbeitskammer übernommen haben, ist in folgenden Hauptsätzen zusammengefaßt:

1. Die Bundesorganisationen der Gewerkschaften mit möglichst geringem Aufwand an materiellen und intellektuellen Kräften aufrecht zu halten und zu stärken.

2. Die Arbeitskammern als Vertretung des Proletariats in den Kämpfen zwischen Kapital und Arbeit wirken zu lassen, aber gleichzeitig übermäßige Scheu, Rücksichten und Entgegenkommen zu vermeiden und das Solidaritätsgefühl zwischen den einzelnen Arbeiterklassen, ohne das Aufbesserungen der Lage nicht möglich sind, zu stärken.

3. Die verschiedenen Formen der wirtschaftlichen Organisation und des Zusammenwirkens der Klassen zu verbessern, um ihre Wirkung immer vollständiger und vollkommener zu machen.

4. Die organisierten Arbeiter immer mehr an die Kenntnis und Behandlung der verschiedenen Fragen, die zwar nicht mehr in den engen Kreis der wirtschaftlichen Organisation fallen, aber einen wirklichen Einfluß auf ihre soziale Lage haben, zu gewöhnen.

5. Die Auffassung des Widerstandes und des Klassenkampfes als Elemente eines Krieges ohne Waffenstillstand gegen das Kapital streng und unbeugsam aufrecht zu erhalten und daran zu mahnen, daß die wirtschaftliche Organisation nicht Selbstzweck, sondern ein mächtiges Mittel zu wertvollen Eroberungen ist.

6. Die Arbeitskammer aus einer bureaukratischen, untätigen Einrichtung in eine wahre Festung zur Verteidigung der proletarischen Interessen umzuwandeln und ihre Reglements zweckentsprechend zu ändern, damit jede ihrer Äußerungen der reine Wille des Proletariats sei.

7. In der Provinz eine ernste und geordnete Tätigkeit zu entfalten, um die Mailänder Arbeiter von der Konkurrenz des noch nicht organisierten Landproletariats zu befreien.

8. Sich mit der sozialen Gesetzgebung zu beschäftigen, um die Anerkennung unserer wahren Bedürfnisse durchzusetzen, ohne uns von anscheinenden Zugeständnissen der machthabenden Klassen verführen zu lassen.

Wenn daher einerseits das Eindringen kraftvoller Politik in das wirtschaftliche Gebiet und die Befriedigung über die erlangten Erfolge dazu beigetragen haben, wenn auch nur vorübergehend die Arbeiter von den Organisationen zu entfernen und die Arbeitskammern finanziell und moralisch zu schwächen, so haben sie auf der anderen Seite eine neue Richtung für ihr Vorgehen und daher eine Belebung bewirkt.

Dieses Übergangsstadium, das im Jahre 1903 begann, dauert noch an und erst jetzt beginnt sich die neue Form der Arbeitskammer heranzubilden. Indem wir zu Einzelheiten[1]) übergehen, ist es unnötig, zu betonen, daß das Vermittlungsamt zwischen Kapital und Arbeit ohne Unterschied von allen Arbeitskammern ausgeübt wurde, sei es, daß sie bei Streiks intervenierten, sei es, daß sie friedlich die Streitfragen lösten. Und man muß auch gestehen, daß die Industriellen mit wenigen Ausnahmen, die entweder auf den geringen Takt eines Sekretärs oder den rückschrittlichen und autokratischen Geist eines Unternehmers zurückzuführen sind, die Vertreter der Arbeitskammern gut aufnahmen und mit ihnen friedlich verhandelten. Die städtischen und staatlichen Behörden, diese unter dem Einfluß des liberalen Ministeriums Zanardelli-Giolitti, zeigten sich stets wohlwollend gegen die Arbeitskammern, sie begünstigten ihre Anregungen und nahmen sogar in mehreren Fällen das ihnen angebotene Schiedsrichteramt an.

Die Stellenvermittlung für Arbeitslose durch ein besonderes Bureau wurde nur von den Arbeitskammern Brescia, Mantua, Mailand, Padua, Piacenza, Turin und sehr wenigen anderen ausgeübt. Das Mailänder Bureau zeigt folgende Entwicklung:

	Angebot	Nachfrage	Besetzt
1901:	5960	4153	2779
1902:	8162	4153	3793
1903:	5634	4218	2687

[1]) Die folgenden Angaben sind den jährlichen Berichten der zitierten Arbeitskammern entnommen.

Die Funktion der Stellenvermittlung steht in geradem Verhältnis zur industriellen Entwicklung. In den kleineren Zentren wird das Bedürfnis nicht so empfunden oder es wird von besonderen Widerstandsverbänden befriedigt. Verschiedene Arbeitskammern veranlaßten die Städte zu Maßregeln gegen die Arbeitsnot.

Auch für Abendschulen sorgten viele Arbeitskammern, indem sie die Einrichtung selbst übernahmen oder die Städte dazu veranlaßten. Die eine oder andere Kammer eröffnete sogar eine Gewerbeschule, wie die Kammer von Borgo San Donino, von Padua, andere errichteten Volksuniversitäten und Bildungskurse, andere haben Wanderbibliotheken und die von Mailand plant eine Schule, die allgemeine und Fachbildung umschließt, zu gründen.

Auch Bureaus für juristische und juristisch-medizinische Fragen, die sich auf die Arbeitsunfälle beziehen, haben eine ziemliche Verbreitung.

Das Problem der Arbeiterhäuser ist von mehreren Kammern (Mailand, Brescia, Turin, Rom) studiert und in Volksversammlungen erörtert worden, weil der industrielle Aufschwung viel Landvolk in die Städte zieht, eine Übervölkerung der Wohnungen und eine beträchtliche Steigerung der Mieten veranlaßt.

Außer den Arbeitskammern von Mailand, Cesena, Turin und Reggio-Emilia hat keine andere Statistiken über die Löhne und die Lage der Arbeiter veröffentlicht. Und auch diese haben es in wenig übersichtlicher und recht einfacher Weise getan.

Die Arbeitskammern befassen sich auch mit der Eintragung der Arbeiter in die Listen für die Wahlen der administrativen und der politischen Vertreter, sowie der Schiedsrichter. Alle geben den Arbeitern Auskünfte, Rat und Informationen in den sie interessierenden Angelegenheiten und einige verbreiten auf Flugblättern in volkstümlicher Form die jüngst erlassenen sozialen Gesetze.

Alle Arbeitskammern haben an der Agitation für die soziale Gesetzgebung teilgenommen und haben Volksversammlung zugunsten des Gesetzes über die Frauen- und Kinderarbeit, für die Abänderung des Gesetzes über die Arbeitsunfälle,

für die Ausdehnung des Schiedsgerichts auch auf die Landarbeiter, für das Sonntagsruhegesetz veranstaltet; ihre Beschlüsse wurden in den Vereinigungen der Arbeitskammern und ihrer Föderation zum Ausdruck gebracht.

Dieser Zentralorganismus wurde auf dem Kongreß von Piacenza im August 1897 beschlossen, in Florenz eingerichtet, jedoch schon 1898 aufgelöst. Erst als im Jahre 1900 das Zentralkomitee nach Mailand verlegt wurde, fing es an zu wirken. Im Jahre 1901 gehörten dem Bund 57 Arbeitskammern an (darunter 22 subventionierte) mit 200 000 Mitgliedern, im folgenden 72 mit 240 000 Mitgliedern, im April 1904 73 Arbeitskammern mit 28 nationalen Gewerkschaften. Der Hauptzweck des Bundes ist der, die Wirkung und Organisation der Arbeitskammern einheitlich und untereinander übereinstimmend zu machen, Beziehungen mit den ausländischen Organisationen anzuknüpfen, vornehmlich um die Auswanderer zu schützen und zu leiten, und für die Beobachtung und Verbesserung der sozialen Gesetzgebung einzutreten.

Die Bundesversammlung in Reggio-Emilia am 19. und 20. Oktober 1901 erkannte die Nützlichkeit eines Arbeitsamtes mit einer von den organisierten Arbeitern gewählten Vertretung an; sie stimmte für die Änderung des Gesetzes über die Frauen- und Kinderarbeit und gab die dabei zu befolgenden Normen an, sie verlangte ferner die Reform des Reglements der Nationalkasse für Arbeiterschutz, erklärte sich scharf gegen jedes Gesetz, das den Arbeitskammern den Charakter einer juristischen Person verleihe, verurteilte die den Arbeitskammern entgegengestellten städtischen Arbeitsämter als überflüssige und schädliche Einrichtungen, forderte eine Reform des Gesetzes über das Schiedsgericht für industrielle Arbeiter und seine Ausdehnung auf die landwirtschaftlichen und beschloß endlich, daß die Bauernorganisationen den Arbeitskammern beitreten sollten.

Man kann sagen, daß dies die Grundlage war, auf der sich das ganze Vorgehen der Arbeitskammern in den beiden letzten Jahren aufbaute.

Für das Frauen- und Kinderschutzgesetz wurden an einem

Tage 300 Volksversammlungen abgehalten. Eine andere Agitation wurde für das Gesetz über die Sonntagsruhe entfaltet, ebenso für die Verminderungen der unproduktiven Ausgaben für Heer und Flotte, um dadurch die Schäden der Arbeitsnot zu lindern, und vor kurzem für ein Gesetz zugunsten der Arbeiter in den Reisfeldern, das sie bei ihrer ungesunden Beschäftigung schützen soll.

Da ferner eine Art Gegensatz zwischen den Arbeitskammern, die ungefähr den deutschen Gewerkschaftskartellen gleichen, und der „Federazione dei mestieri", die die Vereinigung der Widerstandsligen jeder einzelnen Industrie war, sich kundgab und verschärfte, so wurde, um Reibungen zu vermeiden und Zusammenstöße abzuschwächen, das „Segretariato della resistenza" gegründet, das den folgenden Wirkungskreis hat:

„Die Bildung neuer Vereinigungen zu besorgen und sie zu überwachen, die Bestrebungen von nationaler und von internationaler Bedeutung miteinander in Einklang zu bringen, die Werbetätigkeit und Organisation durch Übereinkommen zwischen den Bundesgruppen zu erleichtern, sich gegenüber Gesetzentwürfen, die einzelne Gruppen betreffen, zu einigen, den Vertretern des Proletariats Winke über Reformgesetze zu geben, Streitigkeiten zwischen einer Föderation und der anderen oder zwischen diesen und den Arbeitskammern zu lösen, die nationalen Kongresse der Ligen aller teilnehmenden Verbände zusammenzurufen und die Organisation des Proletariats beim internationalen Arbeitsamt in Basel zu vertreten, und endlich Statistiken über die Existenz der Organisationen und ihre hauptsächlichen Kundgebungen zusammenzustellen."

Das Sekretariat besteht aus 8 Mitgliedern; 4 davon erwählt das Zentralkomitee der Arbeitskammern aus seiner eigenen Mitte und 4 die Versammlung der Gewerkschaftsabgeordneten ebenfalls aus ihrer Mitte. Sein Organ ist „Il movimento operaio" Mailand, Via Crocefisso 15. Die Versammlung der Delegierten (je einer für einen Verband) bildet den „Consiglio Nazionale della Resistenza", an dem nur Vertreter der Klasse und berufsmäßige Organisatoren teilnehmen können.[1])

So sind die beiden Bewegungen vereinigt. Und nicht nur

[1]) Der Rechnungsabschluß des Widerstands-Sekretariates wies am 31. Dezember 1903 5269 Lire Einnahmen, davon 3047 Lire von 54 Arbeitskammern und 933 Lire von 19 Föderationen, und 5035 Lire Ausgaben auf.

das allein, sondern auch die Bauernbünde beginnen den Kammern beizutreten und auf dem Kongresse zu Genua am 17. Oktober 1903 herrschte sogar die Auffassung vor, daß auch die genossenschaftlichen und zu gegenseitiger Hilfe gegründeten Vereine in Übereinstimmung mit den zum Widerstand gegründeten vorgehen müßten.

* * *

Wir kommen jetzt zu den Ergebnissen des Vorgehens dieser Organisationen und werden sehen, wieviel von ihren Vorschlägen ausgeführt ist oder noch wird.

Die Schutzmaßregeln für die Frauen- und Kinderarbeit wurden am 2. Dezember 1900 der Abgeordnetenkammer in einem Gesetzentwurf vom Minister Carcano vorgelegt. Die Arbeitskammern erklärten sich gegen den Entwurf, weil er durchaus nicht genüge, eine wenn auch noch so geringe Aufbesserung der beklagenswerten Arbeitsbedingungen der Frau und des Kindes zu bringen. Am 19. und 20. Oktober 1901 billigten sie dagegen einen von Anna Kulischow verfaßten Gegengesetzentwurf. Am 24. Mai 1901 brachten die sozialistischen Abgeordneten in der Kammer einen auf Grund des Entwurfs Kulischow verfaßten Gegenvorschlag gegen die lex Carcano ein. Schließlich nahm sich der Minister Baccelli des Entwurfs Carcano an und reichte ihn am 15. März 1902 noch einmal ein. Die Diskussion drehte sich daher um drei Vorschläge, den ministeriellen, den sozialistischen und den der Kommission, der alsdann mit einigen Verbesserungen angenommen wurde.

Das Projekt Kulischow setzte die Maximalarbeitszeit der Frauen auf 48 Stunden wöchentlich und die Überstunden, die niemals zu Hause geleistet werden durften, auf höchstens 50 im Jahre fest, verbot die Verwendung der Frauen zu ungesunden und gefährlichen Arbeiten, ferner die Nachtarbeit und jede Arbeit im letzten Monat der Schwangerschaft und im ersten nach der Niederkunft, sorgte für ärztlichen Beistand zwei Monate vor und einen nach der Entbindung und für ein Krankengeld von wenigstens 75 Proz. des Taglohns durch obligatorische Mutterschaftsversicherung.

Für Minderjährige verbot es die Arbeit in allen Industrien bis zu 15 Jahren und die Nachtarbeit bis zu 20 Jahren, für ungesunde und gefährliche Arbeit bis zu 21 Jahren, setzte die Maximalarbeitszeit auf 6 Stunden mit 2stündiger Ruhepause täglich für Minderjährige von 15 bis 18 Jahren und auf 8 Stunden für solche von 18 bis 20 Jahren fest und bestimmte, daß Staat und Gemeinden den armen Schülern der Elementar- und Gewerbeschulen während der ganzen Schulzeit Speise, Kleider und Lehrmittel liefern müßten.

Der Entwurf Carcano-Baccelli setzte das Zulassungsalter auf 10 Jahre fest, schloß alle Frauen und die Kinder unter 13 Jahren von unterirdischen Arbeitern aller Art, sowie die minderjährigen Frauen und die Knaben unter 15 Jahren von ungesunden und gefährlichen Arbeiten aus. Von der Nachtarbeit waren Kinder beiderlei Geschlechts unter 15 Jahren ausgeschlossen. Das Arbeitsverbot ist für Frauen auf 28 Tage nach der Niederkunft beschränkt, die Arbeitszeit ist festgesetzt auf 8 Stunden für Kinder von 10 bis 12 Jahren, auf 11 für solche von 12 bis 15 Jahren, auf 12 für minderjährige Frauen, mit Ruhepausen von 1 bis 2 Stunden und einem Ruhetag von 24 Stunden jede Woche.

Der zum Gesetz erhobene Entwurf der Kommission setzt das Zulassungsalter auf 12 Jahre fest und dehnt diese Bestimmungen auch von den industriellen Fabriken auf die Laboratorien und die Bauplätze aus, hält die Arbeitszeit des ministeriellen Entwurfs für Kinder von 13 bis 15 Jahren aufrecht, schafft die Nachtarbeit für Frauen innerhalb 5 Jahren nach Verkündigung des Gesetzes ab, schreibt vor, daß in den Schlafsälen, den Säugungszimmern und den Frühstücksräumen der Fabriken, welche Frauen und Kinder beschäftigen, alle notwendigen Maßregeln zum Schutz der Hygiene, der Sicherheit und der Sittlichkeit getroffen werden und macht die Einrichtung von Säugungszimmern in allen Fabriken, wo wenigstens 50 Arbeiterinnen beschäftigt sind, zur Pflicht. Hierbei sind verschiedene Bestimmungen aus dem sozialistischen Entwurf herübergenommen. Endlich nahm die Kammer eine Tagesordnung an, in der sie den Minister für Industrie und

Landwirtschaft aufforderte, baldigst für die Einrichtung von Versicherungskassen für die Mutterschaft der Arbeiterinnen zu sorgen.[1])

Wie man sieht, hat das Gesetz, was die für die Arbeit der Frauen und Kinder gesetzten Altersgrenzen anbetrifft, das Mittel zwischen den Vorschlägen des ministeriellen und des weitgehenden sozialistischen Vorschlags angenommen. Das bedeutet immerhin eine Übergangsperiode von der Ausbeutungsfreiheit gegen Frauen und Kinder zu einem wirksameren Schutz in naher Zukunft.

Um von der gegenwärtigen Freiheit zur gesetzlichen Sonntagsruhe für alle oder fast für alle Arbeiter zu gelangen, wurde von der Abgeordnetenkammer in der ersten Diskussion ein Gesetzentwurf über die Arbeitsruhe an den Festtagen, der vom Abg. Cabrini auf Grund der Forderungen der Gewerkschaften und der Arbeitskammern, die zu diesem Zwecke zahlreiche Versammlungen abgehalten hatten, zusammengestellt war, erst Artikel für Artikel angenommen, dann aber in der geheimen Abstimmung verworfen — ein seltenes Ereignis in der Geschichte des Parlamentarismus!

Die Unterbrechung des gesamten Verkehrs, die Schließung aller Geschäfte, das Nichterscheinen der Zeitungen, die Unterbrechung der Feldarbeiten auf einen Tag schien eine zu große Neuheit, die allen Gewohnheiten der Bevölkerung zuwider gewesen wäre, und man fürchtete, daß der Verlust eines Arbeitstages zu schwer auf dem Lohnkonto der Industriellen gelastet und die Anfangsentwicklung vieler Industrien und ihre Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland hätte beeinträchtigen oder gar verhindern können. So fiel das Gesetz. Aber es wird, da es hauptsächlich die Handlungsgehilfen und die kleinen Privatangestrllten schützen sollte, auf diese Arbeiterkategorien beschränkt wieder der Kammer vor-

[1]) Jetzt hat im Oberarbeitsrat der Abg. Turati einen Gesetzentwurf eingebracht, wonach eine Mutterschaftskasse eingerichtet wird, um die Wöchnerinnen einen Monat lang nach ihrer Niederkunft zu unterstützen mit ¾ vom Lohn in 30 Tagen. Die Kasse wird mit einem einmaligen jährlichen Beitrag von ¾ des Lohns eines Tages von jeder Arbeiterin und dem gleichen Beitrag von den Unternehmern unterstützt.

gelegt werden, während sich die Arbeitskammern und Gewerkschaften zu einer neuen kräftigeren Agitation vorbereiten.

Das Gesetz über Schiedsgerichte in den Streitigkeiten zwischen Kapital und Arbeit hatte sich aus mehreren Gründen als durchaus mangelhaft erwiesen und zwar wegen:

1. der geringen Zahl, der ungleichen Verteilung und Tätigkeit der Kollegien. Nach der Statistik bestanden im Jahre 1901, 8 Jahre nach der Veröffentlichung des Gesetzes, nur in 27 von den 69 italienischen Provinzen Schiedsgerichte, ihre Zahl überstieg nicht einhundert, von der die Hälfte nichts tat. So gab es im Jahre 1900:

in Oberitalien	22	Schiedsgerichte und	18	Jurys
in Mittelitalien	10	„ „	6	„
in Sizilien	4	„ „	1	Jury,

und gar keine in Unteritalien und Sardinien.

2. der bureaukratischen Weitschweifigkeit, mit der von der Regierung, den Handelskammern, den Gemeinderäten und den gesetzlich anerkannten Arbeitervereinen dem Verlangen nach Einrichtung von Schiedsgerichten entsprochen wurde.

3. der Teilnahmslosigkeit der beteiligten Klassen, der kleinen Zahl der Wähler, die die Eintragung in die Listen verlangten und, was noch schwerer ins Gewicht fällt, des absichtlichen gemeinschaftlichen Fehlens aller Arbeitgeber an den Wahlurnen.

Auf allen ihren Kongressen verfehlten die Arbeitskammern und Gewerkschaften nicht, diese Mängel hervorzuheben und Heilmittel dafür vorzuschlagen, die dann vom Abg. Cabrini in einen Gesetzentwurf gebracht wurden, den man so zusammenfassen kann:

1. Es wird die zwangsweise Einrichtung der Kollegien statt der fakultativen da bestimmt, wo gewisse Bedingungen zutreffen. — Über diesen Punkt hatte die Enquete des Arbeitsamtes ein Plebiszit mit günstigem Ausfall zur Folge. Aber die Schwierigkeit liegt darin, die geforderten Bedingungen festzustellen und darüber gibt die Enquete keine Auskunft.

2. In den Provinzen, wo ein genügender industrieller Aufschwung fehlt, um technisch getrennte Kollegien zu gründen, wird statt dessen ein einziges gemischtes Kollegium von allgemeiner Kompetenz eingesetzt.

3. Das Fehlen bei der Wahl wird bestraft, indem die Wahl der

Schiedsrichter der fehlenden Klasse durch das Los in der betreffenden Liste geschieht oder von Amtswegen durch einen Beamten vorgenommen wird, oder dadurch daß das Kollegium nur mit den Vertretern der nicht renitenten Klasse arbeitet. — Die vom Arbeitsamt befragten Körperschaften sind meist für das System der Auslosung.

4. Die Wahl zu den Schiedsgerichten wird den Vertretern der beiden beteiligten Klassen, Handels- und Arbeitskammern, Unternehmer- und Arbeitervereinigungen statt den betreffenden Wahlkörpern selbst anvertraut. — In der Enquete des Arbeitsamtes wurde dieser Vorschlag mit geringer Majorität verworfen.

Der von der Kammer in Erwägung genommene Entwurf wurde unter Zustimmung der Regierung auf Vorschlag des Abg. Cabrini derselben Kommission zur Prüfung übergeben, die bereits den Gesetzentwurf über den Arbeitsvertrag geprüft und darüber berichtet hatte. Sie beriet ihn mit diesem und dem Antrag Baccelli über die Einsetzung von landwirtschaftlichen Schiedsgerichten zusammen.

Das Oberarbeitsamt, das berufen war, auf Grund eines Berichts des Abg. Turati über diesen Entwurf und die Ergebnisse einer vom Arbeitsamt ausgeführten Enquete zu berichten, schlug einige Andeutungen vor und drückte den Wunsch aus, das Parlament möge das im Gesetz über den Arbeitsvertrag vorgesehene Rechtsverfahren mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vervollständigen und in Übereinstimmung bringen, ferner solle der nicht minder eilige Gesetzentwurf über die landwirtschaftlichen Schiedsgerichte möglichst schleunig geprüft und zur Beratung gebracht werden.

Der Berichterstatter, Abg. Turati, faßte in seiner Einleitung den Geist des Reformwerkes in der sozialen Gesetzgebung wie folgt zusammen[1]):

„Der Weg, den der Siegeszug der Reformen gemacht hat, ist gut, ja er ist sogar der einzig gute, unter der Bedingung, daß man ihn durchmessen kann und will. Sicherlich stellen sich noch viele Hindernisse in den Weg, die Unbildung und Erschöpfung der Massen, die Kompliziertheit der Aufgabe, die Gewohnheit der unfruchtbaren und lärmenden Proteste, die, wie der Alkohol,

[1]) Filippo Turati: I Tribunali del Lavoro (Roma, Tipografia Nazionale, 1904).

die Illusion einer leeren, ephemeren Kraft geben, das Interesse von zu Vielen, der Einfalt der Massen zu schmeicheln und eine neue Ausbeutung vorzubereiten, die noch unwürdiger und vielleicht noch verhängnisvoller ist als die in den vergangenen Jahrhunderten geübte. Und da es nur einen Weg gibt und abseits von ihm nur der Sand und die Trugbilder der Wüste, so muß man notgedrungen ihn betreten und auf ihm ausharren. Und keine Aufgabe der sozialen Gesetzgebung erscheint mir dringender und grundlegender als die, neue Organe zu schaffen, die das neue Arbeitsrecht hervorbringen sollen.

„Das Gesetz über den Arbeitsvertrag, das unter dem Drucke eines in der italienischen Geschichte stets denkwürdigen Erwachens des Proletariats gemacht wurde, ist im Zustand einer steifen und verstümmelten Skizze geblieben, da keine Lebenswärme von außen zu seiner Befruchtung kam; auch ist keine Hoffnung vorhanden, daß die gegenwärtige Agonie der Gesetzgebung dies Stückwerk mehr zur Vollendung bringe. Andere soziale Gesetze starben entweder wegen des Mangels an geeigneter Vorbereitung schon vor der Geburt oder kamen so wenig lebensfähig ans Licht, daß kein Elixier ihnen Kraft einflößen kann. Aber das Unglück wird weniger groß sein, wenn es wenigstens der Energie des Proletariats gelingt, eine weite, rationelle und kräftige Reform der Arbeitsgerichte in diesem Jahre durchzusetzen. Denn hier, in der streitigen Praxis über das alltägliche Recht des Arbeiters wird der Keim jeder kühneren Neuerung fruchtbar. Während auf dem Gebiet der Kollektivkonflikte, bei den Berufsgerichten, bei der gradweisen Eroberung der Macht eine vorläufig beigelegte Streitsache immer neue und tiefergehende Gegensätze enthüllt und neue Kräfte zu ihrer Lösung schafft, bildet sich die soziale Arbeitsverfassung Grad für Grad, wie die Magna Charta der neuen und grundlegenden „Menschenrechte“, langsam, Reihe für Reihe zusammengestellt. Langsam, Schritt für Schritt, aber ohne die Möglichkeit einer Umkehr, entwickelt sich und reift die neue soziale Ordnung.“

* * *

Der Reisbau geschieht in Oberitalien durch zahlreiche Arbeiterscharen, die während der günstigen Jahreszeit aus den Nachparprovinzen eingewandert sind und in sehr traurigen Verhältnissen, was die Arbeitszeit, den Lohn und die Lebenshaltung im allgemeinen anbelangt, stehen. Eine genaue Enquete, die im Sommer 1903 vom Arbeitsamt der „Società Umanitaria“ zu Mailand[1]) in den Reisgegenden von Novara, Vercelli und

[1]) Dott. Giovanni Lorenzoni: I lavoratori delle risaie (Milano 1904. Ufficio del lavoro della Società Umanitaria).

Mortara ausgeführt wurde, hat festgestellt, daß die Arbeitszeit der Eingewanderten manchmal 13 Stunden täglich überschreitet. Wir lassen eine Tabelle folgen mit dem Prozentsatz der beschäftigten Arbeiter:

	weniger als 10 Stunden	10—10 ½ Stunden	11—11 ½ Stunden	12—12 ½ Stunden	13 Stunden und mehr
Novara	0,18 %	5,76 %	15,59 %	8,75 %	—
Vercelli	19,89 %	2,52 %	43,23 %	29,37 %	4,85 %
Mortara	—	5,89 %	11,66 %	58,21 %	24,25 %

Und hier folgt die Arbeitszeit der Erwachsenen:

	Durchschnittliche	Durchschnittlicher	Gesamtzahl der Arbeiter
Auswärtige Arbeiter	11 ½ Std.	1,79 (2)	34 222
Einheimische Tagelöhner	9 ½ „	1,82	15 934
Einheimische Saisonarbeit.	9 ½ „	1,74	20 142
			70 298
Für die Minderjährigen			
Auswärtige Arbeiter	11 24 „	1,41	1 518
Einheimische Tagelöhner	9 5 „	1,20	732
Einheimische Saisonarbeit.	9 ⅓ „	1,17	643
			2 893

Die Ernährung besteht in 200 g Reis, 120 g Bohnen, 600 g Brot, 10 g Speck und 10 g Salz. Der Eindruck wird noch verschlechtert, wenn man hört, daß die Aufseher auch an der Kost verdienen wollen, die an und für sich schon dürftig ist, und daß sie ihren Opfern verdorbene Speisen geben, wie mehrere Male festgestellt wurde. Im allgemeinen bestehen keine geeigneten Unterkunftsräume für die fremden Reisarbeiter und die anständigen kann man an den Fingern abzählen. Fast überall werden die Arbeiter, Männer und Frauen, Greise und Kinder, in einer Scheune zusammengehäuft oder in den Maschinenräumen, unter offenen Hallen, kurz überall, wo nur ein vom Unwetter geschützter Raum frei ist. Die paar Lumpen, die jeder von zu Hause mitbringt, werden an Nägeln an der Wand aufgehängt. Zum Lager dient

[1]) In der Ziffer ist der Wert des Unterhaltes inbegriffen.

ein bischen Stroh, das meist während der ganzen Saison nicht erneuert wird. Erkrankt einer, so lebt er weiter an der Seite der Gesunden, ohne daß es jemandem einfällt, ihm größere Sorge zuzuwenden oder ihn zu isolieren. Zu den Krankheiten infolge des Stehens mit nackten Beinen im Wasser kommt vor allem die durch Mückenstiche hervorgerufene Malaria hinzu. Man wird begreifen, wie traurig das Leben dieser Arbeiter ist, von denen 75 % Frauen sind.

Jetzt begann eine von den Arbeiterligen und den Arbeitskammern der Auswanderungs- und Einwanderungsgebiete für Reisarbeiter begonnene Agitation die Aufmerksamkeit aller Vereinigungen, der Presse und der öffentlichen Meinung auf die Reisarbeit zu lenken, während man in Arbeiterkongressen Vorkehrungen verlangte, um die Arbeitszeit auf acht Stunden zu beschränken, die Stellenvermittler zu unterdrücken und sie durch unentgeltliche Vermittlungsämter bei den Arbeitskammern und den Bauernligen zu ersetzen, den Unterhalt direkt von den Pächtern liefern zu lassen, gesunde Schlafräume unter Trennung der Geschlechter einzurichten usw. Nun hat der Oberarbeitsrat einen Gesetzentwurf verfaßt, der mehrere von den Vorschlägen der Arbeiterorganisationen enthält. So kann nach den Bestimmungen des Entwurfs der Vermittler nicht mehr, wie es jetzt geschieht, einen Vertrag mit den Pächtern zu bestimmten Bedingungen und dann mit den Arbeitern einen solchen mit für sie ungünstigeren Bedingungen machen und die Differenz verdienen, da (nach Art. 5) der Pächter auf Verlangen der Arbeiter den Vertrag vorzeigen muß. Ebenso wird die indirekte Ausbeutung der Arbeiter durch den Vermittler verhindert, da der Lohn für die Arbeiter und Aufseher getrennt gebucht werden muß (Art. 7) und den Arbeitern ihr Lohn ganz ohne Abzug zugunsten irgend jemandes ausgezahlt werden muß (Art. 6). Auch die Frage der unwürdigen Spekulation auf Verdienst an der Kost ist indirekt gelöst. Man hat zwar nicht absolut ihre Lieferung durch dritte Personen verboten, aber man hat die unabwälzbare Verantwortung für Qualität und Quantität den Pächtern auferlegt. Der Arbeitstag ist auf neun Stunden festgesetzt. Von der Arbeit

ausgeschlossen sind Kinder unter 13 Jahren und Frauen zwei Wochen vor und drei Wochen nach der Entbindung (Art. 11). Der Pächter muß den Arbeitern gutes Trinkwasser liefern, und im Fall, daß er auch die Kost gibt, muß diese von der vereinbarten Quantität und Qualität sein (Art. 8). Die Unterkunftsräume müssen den Anforderungen der Sauberkeit und der Moral entsprechen und möglichst mit Schutznetzen gegen die Malariamücken versehen sein (Art. 9).

* * *

Wir haben mehrere Male das nationale Arbeitsamt zitiert und fügen hinzu, daß es teilweise eine Errungenschaft der Arbeiterorganisationen ist, obwohl der Senat die von der Abgeordnetenkammer beschlossene Bestimmung, daß die Vertreter der Arbeiter durch einige Arbeiterorganisationen gewählt werden, beseitigt und durch die Ernennung der Vertreter durch den Minister ersetzt hat.[1]) Am nationalen Arbeitsamt nehmen Teil als Vertreter der Arbeiter im allgemeinen Bauern, Hafen- und Bergwerksarbeiter mit den Vertretern der Gewerkschaften: Ernesto Verzi, Sekretär der Gewerkschaft der Metallarbeiter, Reina, Sekretär der Gewerkschaft der Hutarbeiter, Vezzani, Sekretär der Landarbeiter-Föderation, Cabrini von der Widerstandsvereinigung und die sozialistischen Abgeordneten Turati und Chiesa.

Eine Probe der Richtung, die das Arbeitsamt einschlug, gibt folgendes Rundschreiben an die Arbeitskammern, mit dem es seine Arbeiten anfing:

„An die Organisation der Industrie-, Hafen-, Bergwerks- und Feldarbeiter.

„Mit der Errichtung des Arbeitsamtes, das dem Industrieministerium

[1]) Man beachte, daß der Referent Senator Cerruti im Oberarbeitsamt selbst später erklärt hat, der Senat habe der Vertretung der nationalen Gewerkschaften darum widersprochen, weil die Regierung keine genügenden Angaben über ihre Wirkungsweise liefern konnte. Im Arbeitsamt selbst wurde eine Tagesordnung des konservativen Ingenieurs Soldini angenommen, in der man die Reform des Reglements des Aufsichtsrats des Arbeitsamtes forderte in dem Sinne, daß die Regierung sich bei der Ernennung der Mitglieder des Arbeitsamtes auf die Vorschläge der Arbeitskammern und der Gewerkschaften stützen solle.

angegliedert worden ist, nimmt der wirtschaftliche Faktor Arbeit im Triebwerk der öffentlichen Verwaltungen dieselbe Würde ein, wie die anderen produktiven Faktoren, Grundbesitz und Kapital, die schon früher eigene Verwaltungsorgane für ihre besonderen Interessen gefunden hatten.

„Aber das jetzt eingerichtete Amt könnte nicht wirken, wenn die an seiner Existenz Interessierten nicht an seinem Schicksal und seiner Entwicklung teilnähmen. Deshalb wende ich mich beim Beginn der Tätigkeit des neuen Instituts an die organisierten Arbeiter und lenke alle ihre Aufmerksamkeit darauf hin.

„Die organisierten Arbeiter müssen im Arbeitsamt das mächtigste, sicherste und gesetzlichste Mittel erkennen, ihre Rechte auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung geltend zu machen, für sie muß in dem neuen Institut das geeignetste Mittel liegen, ihre Bedürfnisse auszudrücken und anzuzeigen, es muß ihnen die beste Werkstatt sein, wo sie sich bessere Bedingungen schmieden können, es muß für sie die größte Garantie für die gerechte und strenge Anwendung der Arbeitsgesetzgebung bilden.

„Die Kenntnis der tatsächlichen, die Arbeiterklasse betreffenden Angaben muß auch von den Arbeitern selbst herrühren, da sie in das Studium und die Aufklärung über die Lage, in der sie sich befinden, den Ausdruck der empfundenen Wirklichkeit und ihren besonderen Gesichtspunkt bringen müssen. Die statistischen Aufklärungen sind niemals so beachtenswert, als wenn sie unter dem Druck der unmittelbar Beteiligten gemacht sind. Die Organisationen der Arbeiter müssen in ihrem Bemühen, ihre werbende Kraft auszudehnen, um zu immer weiteren, zusammenstrebenden Einheiten zu gelangen, das lebhafte Bedürfnis fühlen, das Angebot und die Nachfrage auf den verschiedenen Arbeitsmärkten zu kennen, was für eine geordnete Kontrolle des Arbeitsmarktes unerläßlich ist.

„Die Organisationen der arbeitenden Klassen müssen auch erkennen, daß das Arbeitsamt für sie das geeignetste Mittel ist, die Teilnahme des Arbeiters am öffentlichen Leben zu steigern, da es ihm ermöglicht, wirksam in die Lösung der Fragen, die sich den verschiedenen Gesellschaftsklassen auferlegen und die die Einmischung des Staats in sich schließen, sei es sich verteidigend, sei es angreifend, einzugreifen.

„Sind einmal günstigere Vorbedingungen, die sich in anerkannte gesetzliche Bestimmungen umsetzen, erreicht, so werden die Arbeiterorganisationen im Arbeitsamt das geeignete Organ zur Anwendung der nach und nach entstehenden Arbeitsgesetzgebung haben. Das ist die Ergänzung der Wirkung des neuen Organismus, der mit der Kraft der Initiative die der Ausführung verbinden muß.

„Wenn die Arbeiterorganisationen das Gute, das sie aus dem neuen Organismus ziehen können, begreifen, so bin ich sicher, daß dem Arbeitsamt ihre beharrliche Mitarbeit nicht fehlen wird. Das wird dann kräftig in der

Durchführung der anderen Zwecke, für die das Institut gegründet wurde, zum Ausdruck kommen.

„Ich erwarte gern eine Antwort von der Präsidentschaft auf dies mein Rundschreiben. P. Baccelli."

Die Ausdrücke in diesem Rundschreiben beweisen, wie sehr das Mißtrauen und die Feindschaft der herrschenden Klassen oder wenigstens ihrer Vertreter bei der Regierung gegen die Arbeitskammern geschwunden ist, eine Feindschaft, die, wie wir im ersten Teil dieser Arbeit ausführten, unwillige Äußerungen bei manchen Konservativen, die sich hartnäckig gegen die Arbeitskammern feindlich verhielten, hervorriefen, während andere sich wegen der Ergebnisse der Politik der Arbeitskammern bekehrten.

Und in der Tat: Erst vor kurzem, im Januar dieses Jahres, sprach unter allgemeinem Beifall der Vertreter der jungen Monarchisten auf dem Kongreß konservativer Abgeordneter und Senatoren in Rom die Ansicht aus, daß man die Arbeitskammern nicht bekämpfen dürfe, sondern sie sogar begünstigen und ihnen helfen solle, da sie sehr gute Werkzeuge zur friedlichen Schlichtung der Konflikte zwischen Kapital und Arbeit werden könnten.

Um diese Sinnesänderung der herrschenden Klassen zu verstehen, muß man wissen, daß eine Krisis die sozialistische Partei durchzieht, die eine Trennung reifen läßt und die auf die wirtschaftliche Arbeiterbewegung zurückwirkt.

Nach dem Streik von Genua war die Koalitionsfreiheit konsolidiert. Es fiel das Ministerium Saracco, ihm folgte das Kabinett Zanardelli und später Giolitti, das Organisationsrecht wurde auch den Elementar- und höheren Lehrern zugesprochen, sowie den übrigen Staatsbeamten nach Erklärungen, die der Unterrichtsminister Orlando und der Postminister Stelluti-Scala im Jahre 1904 in der Kammer abgaben. Da hielt es ein Teil der Sozialisten für seine Aufgabe, sich nicht auf die reine Propaganda zur Proselytenmacherei unter den Unwissenden und Einfältigen zu beschränken, sondern die Ausarbeitung praktischer Reformen von greifbarer und baldiger Wirkung auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes, der Steuern, der Gemeindegesetzgebung usw.

zu studieren und zu beschleunigen, den anderen Parteien die Mithilfe zu diesem Zwecke anzubieten und aus diesem Grunde nötigenfalls auch das Ministerium zu unterstützen.

Diese Haltung schien dem anderen Teile der Sozialisten ketzerisch, weil er meinte, daß der Kampf gegen den Kapitalismus auf Grundlage der schematischen Trennung der Gesellschaft, deren Klassen fortwährend in offenem Gegensatz und Kampf ständen, geführt werden müßte, und weil es unmöglich sei, daß ein Teil der bürgerlichen Parteien vorübergehend mit dem Proletariat gemeinsame Interessen haben und daher zusammen vorgehen könnte. Diese Fraktion sieht im Eindringen des Sozialismus in die bürgerlichen Gesetze die Erschöpfung der Arbeiterbewegung und nennt den vernünftigen Widerstand gegen das Vomzaunbrechen von Streiks, die wegen der Schwäche der betreffenden Industrie gar keine Aussicht auf Gelingen haben, eine Verleugnung der sozialistischen Lehre.

Jetzt tritt es hervor, daß die Leiter der Arbeitskammern und der Gewerkschaften zum größten Teil, durch die Schwierigkeiten in den vergangenen wirtschaftlichen Kämpfen klug gemacht, mehr zur reformistischen als zur revolutionären Tendenz neigen und einige von ihnen, die auf politischem Gebiet revolutionär sind, werden auf wirtschaftlichem ultra-reformistisch.

Einen Reflex der gegenwärtig in den Arbeitskammern herrschenden Strömungen hatte man jüngst in der Abgeordnetenkammer während der Beratung des Gesetzentwurfs über die Sonntagsruhe. In der Sitzung vom 3. März 1904 kritisierte der klerikal-konservative Abgeordnete Gavazzi die Bestimmung, die die Überwachung über die Anwendung des Gesetzes auch Inspektoren überträgt, die in regelrechter Abstimmung von den Arbeitskammern oder ähnlichen am Nationalarbeitsamt beteiligten Verbänden gewählt werden. Gavazzi erklärte, er könne diese Vorschrift nicht annehmen, da sie zu einer ausdrücklichen Anerkennung der Arbeitskammern hinzustreben schienen, während diese ihrerseits weder gegen den Staat, noch gegen die Industrie noch gegen die eigenen Mitglieder irgendeine bestimmte Verpflichtung oder Verantwortung über-

nähmen. Er beschuldigte die Arbeitskammern, sie seien „Werkzeuge des Klassenkampfes und des politischen Umsturzes, Ursachen wirtschaftlichen Unglücks", und zitierte Beschlüsse der Arbeitskammern oder der Gewerkschaften gegen den Besuch des Zaren und gegen die „Mörder von Berra und Torre Annunziata",[1]) und die Aufforderung, einen gründlichen Reinigungsprozeß in dem ausführenden Ausschuß der Arbeitskammer von Udine vorzunehmen, der unwürdig sei, da er dem Königspaar beim Besuch der Stadt gehuldigt habe. Ein anderer konservativer Abgeordneter, Crespi, dagegen erklärte, diese Meinung nicht zu teilen, da er anerkannte, „daß die Arbeitskammern zwar auch Übles angerichtet, aber auch Gutes getan haben". Er wünschte, „daß, solange die Arbeitskammern nicht organisiert und anerkannt wären, sie wie alle anderen industriellen und Arbeitervereinigungen betrachtet würden". Der Individualist und republikanische Abgeordnete Pellegrini fragte an, ob wirklich eine offizielle Anerkennung zur Existenz nötig wäre, „als ob den Arbeitskammern nicht ihre tatsächliche Existenz genügte, die ein von allen Gesetzen und allen Gerichten anerkannter juristischer Begriff ist". Der Führer des reformistischen Teils der sozialistischen Fraktion, Abg. Turati, definierte in einer späteren Sitzung den unpolitischen Charakter der Arbeitskammern wie folgt:

„Ohne Zweifel müssen die Arbeitskammern und die Gewerkschaften eine politische Seele haben, da sie aus Bürgern zusammengesetzt sind, da sie einer besonderen Politik der Arbeit und einer besonderen Arbeiterschutzgesetzgebung bedürfen, und weil sie, um dies zu erreichen, auch eine politische Tätigkeit entfalten und auf politischem Gebiet kämpfen müssen. Aber das schließt nicht ein, daß sie den Rock der republikanischen, sozialistischen, anarchistischen, monarchischen oder irgendeiner anderen Partei anziehen müssen. Die politische Kraft, die sie entfalten müssen, ist die, die von ihrem Klasseninteresse herrührt, von dem Wunsch, die Arbeiterprogramme ausführen zu wollen, die auch der Hilfe der öffentlichen Körperschaften, der öffentlichen Meinung und der gesetzgebenden Körper bedürfen, um Gesetze zu werden."

[1]) Orte, wo bei Arbeiteragitationen in den letzten drei Jahren Zusammenstöße zwischen der Truppe und der Menge erfolgten, wobei mehrere Demonstranten getötet wurden.

4*

Trotz dieser Neutralität der herrschenden Klassen sind die Arbeitskammern und die Gewerkschaftsorganisationen im allgemeinen keineswegs geneigt, die juristische Anerkennung, die zwei Gesetzentwürfe vorschlagen, anzunehmen.

Der radikale Abgeordnete Alessio setzt in seinem Gesetzentwurf „zur Verhinderung und Beilegung der ländlichen Streiks" fest, daß die Vereinigungen, Verbände und Ligen, die unter irgendeiner Benennung zwischen Besitzern, Pächtern, Pachtbauern oder Arbeitern gegründet werden, als juristische Personen anerkannt werden und die Fähigkeit zu verhandeln und bei Gericht zu klagen haben sollen, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen — z. B. die Statuten bei Gericht überreichen; er will ein Drittel ihres Vermögens als Bürgschaft dafür verpfändet wissen, daß sie die gegen ihr Vorrecht übernommenen Verpflichtungen erfüllen, jedoch dabei jede Beschlagnahme oder Enteignung verbieten. Und im Artikel 9 des Gesetzentwurfes über den „Arbeitsvertrag" wird die juristische Anerkennung indirekt zugelassen, da es heißt, daß die „Arbeiter, Unternehmer und Besitzer bei der Aufstellung des Arbeitsvertrags und im Schiedsgerichtsverfahren, die Hilfe oder Vertretung der Vereinigung annehmen können, die dem Arbeitsamt beigetreten sind und bei diesem ihre Statuten und Bestimmungen sowie das Protokoll des Vereinsbeschlusses, dem Arbeitsamt beizutreten, hinterlegt haben.

Aber Arbeitskammern und Gewerkschaften haben sich immer gegen diese Bestimmungen ausgesprochen. Im Kongreß der Arbeitskammern zu Reggio-Emilia [1]) im Jahre 1901 hatte der Berichterstatter über das Thema zu erklären:

„Logischerweise müßte das Gesetz die Organisationen und Berufsvereine in bezug auf ihre rechtliche Existenz ordnen, da es auch nach unseren Begriffen nicht zulässig ist, daß zusammenfassende Ligen oder solche, die sich als Mittel während des Kampfes sporadisch gebildet haben, ohne weiteres in Wirksamkeit treten. Und wie das Bürgerliche Gesetzbuch dem Individuum die

[1]) IV Congresso delle Camere del lavoro (Milano, Tipografia degli operai, 1902).

Ausübung von Rechten nur unter bestimmten Bedingungen im Leben gewährt, so müßte die juristische Anerkennung der Berufsvereine erst nach einer bestimmten Zeit erfolgen.

„Hier kann das Werk und die Tätigkeit der Arbeitskammern helfen, an welche die Anmeldung der gebildeten Syndikate und die Gesuche um Betätigung gerichtet wurden. Wie es bei den Handelskammern für die Industriellen und Kaufleute der Fall ist, so würden die Auskünfte, Berichte und Zertifikate der Arbeitskammern offiziellen Wert haben. Auch indem die Autonomie der zur Ausübung ihrer gesetzlichen Rechte zugelassenen Syndakale achten, würden sie das organische Leben der Arbeiter umfassen und Gesetze sowie Bestimmungen über Arbeitszeit und Bedingungen vorschreiben.

„Kammern und Berufsvereine müßten, in logischer Folgerung aus dem juristischen Verhältnis der Arbeit im öffentlichen Recht, die Freiheit haben, Güter zu besitzen, Schenkungen anzunehmen, vor Gericht zu erscheinen, genau wie jede andere moralische Körperschaft.

„Jetzt sollte das Mißtrauen des Staates gegen die Arbeiterorganisationen schwinden. Daher könnten wir nicht den früher im Polizeigesetz und anderen Ausnahmegesetzen ausgedachten und angewandten Bestimmungen über die Hinterlegung der Statuten und Mitteilung der Mitgliederlisten zustimmen, um die mißtrauische und hinderliche Einmischung der politischen Behörde fernzuhalten. Gute, klare und genaue Gesetzesbestimmungen genügen, ferner die Veröffentlichung der Statuten und der Wahlergebnisse oder die kostenlose Registrierung der Wahlprotokolle oder ihre Hinterlegung in der Gerichtskanzlei. Das müssen die vom öffentlichen Recht geforderten Garantien des Vereins sein."

Dann beschloß der Kongreß folgende Tagesordnung:

„Der Kongreß der Arbeitskammern hat erwogen, daß eine jede gesetzliche Bestimmung, die den Arbeitskammern den Charakter einer juristischen Person verleihen sollte, auf eine wirkliche Gefahr für ihre Unabhängigkeit und Handlungsfreiheit hinauslaufe. Er sieht es als unumgängliche Pflicht des Staates an, als einzige Vertreter der wirtschaftlichen Interessen des Proletariats, besonders mit Bezug auf den Arbeitsvertrag und die Arbeitergesetzgebung, nur die Arbeitskammern anzuerkennen. Er erklärt sich unbedingt Gesetz, das den Arbeitskammern den Charakter einer juristischen Person verleiht."

Auch das Komitee des nationalen Bauernbundes beschloß, „daß die juristische Anerkennung der Ligen bei den jetzigen politischen Zuständen und trotz der aufrichtig demokratischen Absichten des Antragstellers Alessio als gefährlich für die Freiheit der proletarischen Bewegung zurückgewiesen werden muß".

Mit wegen dieses Widerstandes der direkt Interessierten schläft der Antrag Alessio jetzt in den Archiven. Und obwohl Juristen von der Tüchtigkeit eines Vivante schrieben: „Die bürgerliche Gesellschaft kann den Arbeitervereinen die Rechte einer juristischen Person verleihen, ohne die hinterlistige Absicht, sie die Woltat mit beleidigender Überwachung bezahlen zu lassen, sondern loyal, im eigenen Interesse, aus Liebe zum sozialen Frieden" (Die neuen sozialen Einflüsse im Monitore dei Tribunali 1899), so beharrten die Arbeitskammern doch darauf und wiederholten: „Keine Garantien, um sich unter eventuellen politischen Strömungen ihrer zur Ermordung der Organisationen bedienen zu können, keine bureaukratischen Förmlichkeiten, sondern Vertrauen in die Entwicklung jenes Klassenbewußtseins, das den besten Schutz gegen impulsive Taten und Verschwendung von Energien gewährt" (Il contratto di Lavoro, osservazioni e proposte del segretariato di resistenza, Mailand 1903). In einer Analyse des Entwurfs Alessio bemerkte der sozialistische Schriftsteller Ivanoe Bonomi: [1])

„daß die juristische Anerkennung, wenn sie mit dem Zweck gegeben würde, das neue Gesetz mit Strafbestimmungen obligatorisch zu machen, nur viele Befürchtungen in der italienischen Arbeiterklasse wecken kann. Hier, wo die Organisationen nicht weniger fest und reif sind als in Frankreich und England, kann dieses gesetzliche Band, mit Verpfändung des dritten Teils des Vereinsvermögens, eine zu starke Einschränkung gegen die natürliche und freie Entwicklung der proletarischen Bewegung werden. Damit der Zwang mit allen von Alessio gewollten Garantien nicht zum Schaden der Arbeiter ausgehen könnte, müßten zwei Bedingungen erfüllt sein: daß die Periode zu starker Ungleichheit zwischen den elenden Bedingungen der Arbeiter und der Höhe des Agrargewinns bereits überwunden wäre, um den Konflikten ihre Ausdehnung und Häufigkeit zu nehmen, und daß der Geist der Disziplin und das Verantwortungsgefühl bereits so entwickelt wären, daß keiner jener unerlaubten Streiks mehr stattfände, die nach dem Entwurf Alessio zu Geldstrafe und Schadenersatz führen würden. Wer kann bei den heutigen Zuständen auf dem Lande in Italien das Vorhandensein dieser beiden Bedingungen versichern?"

---

[1]) Ivanoe Bonomi. Questioni urgenti (Genova. Libreria Moderna, 1903).

Und Bonomi schließt mit der Versicherung, daß die juristische Anerkennung der Vereine durchaus überflüssig ist und daß es genügte, „die Arbeitervereinigungen als bestehend anzuerkennen mit einem Akt, ähnlich wie beim Standesamt, d. h. daß sie beim Industrie- und Ackerbauministerium oder beim Arbeitsamt eingeschrieben würden gegen Vorweisung ihres Statuts oder auch der Namen der Vorstandsmitglieder".

Wir stimmen vollständig mit diesen Ansichten überein. Die Arbeitskammern haben in einem Zeitraum von vier Jahren, von 1899 bis 1902, die Anstrengungen, die Bestrebungen und die Agitationen der italienischen Arbeiterklasse zusammengefaßt und geleitet in einer langsam aufsteigenden Bewegung, die sich bereits im vorhergehenden Dezennium vorbereitet hatte und die durch ihre Schließung im Mai 1898 nur beschleunigt wurde. Aber bei der Erhitzung der Geister, beim Entladen der Begeisterung und der in unserer Arbeiterbevölkerung latenten Anstrengungen, eine wirtschaftliche Verbesserung zu erobern und die Löhne im Verhältnis zu den wachsenden Gewinnen der Industrie zu bringen, wurde nur ein einziges Mittel angewandt, das einfachste und leichteste, aber zu gleicher Zeit auch gefährlichste: der Widerstand durch den Streik. Und die Arbeitskammern waren der eigentliche Ausdruck dieser Bewegung, die, obwohl sie sich auf wirtschaftlichem Gebiete abspielte, mehrere Male auf das politische übergriff, indem sie vor allem dazu diente, die politische Freiheit des Streiks und der Koalition zu proklamieren und zu sichern. In zweiter Linie führte sie zur Erhöhung der Löhne bei verschiedenen Arbeiterklassen und spornte die herrschenden Klassen an, Arbeiterschutzgesetze zu geben und verschiedene Vorschläge der Arbeiter selbst anzunehmen.

Aber die Leichtigkeit der gewissermaßen physischen und materiellen Anstrengung, bei der nur die numerische Macht der in den Kampf gezogenen Massen zum Siege führte, ohne daß eine lange und sorgsame Vorbereitung der Ideen vorangegangen wäre, ohne die Erziehung und Disziplin der Geister zu dem auf der Solidarität beruhenden Massenkampf — diese Leichtigkeit führte dazu, daß zu

viele Hoffnungen auf das in einem gegebenen Moment angewandte Mittel gesetzt wurden, weil es das einzige opportune war, so daß man nach dem Maßstab der erzielten Ergebnisse seinen Wert überschätzte und daß ferner von denen, die Neulinge im Kampf oder leichtsinnig waren oder alles verallgemeinerten, der einfachste Widerstand in seiner rohesten und härtesten Form, der Streik, als Kampfsystem für alle Zeiten und Fälle angewandt wurde.

Je plötzlicher und hitziger der Aufstieg gewesen war, um so schneller erfolgte der Abstieg, da die Disziplin der Kräfte, die jener erforderte, zu schwach und daher die Erziehung, die er dem Geiste des Proletariats gab, zu gering war, so daß sich dieses gar bald von der Organisation trennte, mit der zu verwachsen es keine Zeit gehabt hatte, sei es, daß es sich mit den durchgesetzten kleinen Aufbesserungen zufrieden gab, die verhältnismäßig anwuchsen, je geringer vorher der Lohn gewesen war, sei es, daß es das Vertrauen verlor, weil es die Vorteile nicht in gleichem Maße wie die ersten Eroberungen wachsen sah.

Das ist der Grund der Stillstandsperiode im Leben der Arbeitskammern und der Krise in ihrer Wirksamkeit. Sie befinden sich in einer Ekstase, die sich unter dem Einfluß der zwei Tendenzen, die aus der eben beendigten Bewegung hervorgingen, gebildet hat. Die Fetischanbeter und die vom Trugbild des Widerstands Getäuschten beharren bei diesem, ohne seine Schwächen zu bemerken, als ob er das einzige und beste Kampfmittel wäre. Die anderen haben die Schwächen bemerkt und begreifen, daß die Erziehung der Massen durch eine lange Lehrzeit in der Organisation und in einem vielfältigen Handeln auf dem Gebiet des Zusammenwirkens, der Gegenseitigkeit, der Hilfe bei Arbeitslosigkeit, der sozialen Gesetzgebung usw. geschieht.

Wir haben gesehen, daß die Kammern diese vielfältige Arbeit bruchstück- und sprungweise, ohne einen organischen Begriff und ohne eine bewußte weitsichtige Tendenz, zu entwickeln begannen. Das, was sich in Gesetzesform übersetzt hat oder zu übersetzen im Begriffe steht, das kam vor das Parlament auf den Anstoß der

Organisation hin, aber nach Modifikationen durch kluge Männer, die nicht immer der Arbeiterklasse angehörten.

Schließlich ist die Arbeit, die die Arbeitskammern zu vollbringen anfangen, eine solche der Organisation und vor allem der Erziehung, der Gewöhnung an den Kampf auf dem Gebiete der Klasseninteressen. Diese Aufgaben müssen sie erfüllen, wenn sie eine Berechtigung zum Leben haben wollen. Unter dem Druck der Dinge oder durch Belehrung der Vergangenheit hat die Arbeitskammer von Rom, obwohl dort die sog. „revolutionären“ Elemente vorherrschen, sich ein in folgender Tagesordnung zusammengefaßtes Programm vorgenommen:

„Die ausführende Kommission der Arbeitskammer konstatiert, daß die Funktion des Widerstandes von den Gewerkschaften ausgeübt wird. Sie erkennt an, daß die Arbeitskammer ihre Wirksamkeit auf andere Gebiete ausdehnen muß, indem sie sich lebhaft und mit mehr Vorteil der Arbeiterfürsorge und der Kooperation zuwendet, und zwar so, daß diese mit dem Widerstand ein geordnetes Ganzes bilden. Sie soll sich im Interesse des römischen Proletariats auch für alle die städtischen Fragen interessieren, die wie Arbeiter- und Volkshäuser, Arbeitslosigkeit, öffentliche Verwaltungsarbeiten, Steuern und Abgaben, Vergemeindlichung, Kooperativarbeiten, Einwanderung vom Lande in die Stadt, das Leben des Proletariats berühren und es nie aus den Augen verlieren, daß die Arbeitskammern die ersten Symptome der zukünftigen Kommunen sind.“

So sehen wir das Widerstandssekretariat das Werk der Arbeitskammern und der Gewerkschaften zusammenfassen und im Verein mit den bedeutendsten Ökonomen der Freihandelsschule, wie Pantaleoni und De Viti de Marco, einen Bund zur Abschaffung der Schutzzölle vorbereiten und dazu im Lande eine Reihe von Versammlungen halten. Während bisher das politische Vorgehen, wenn es auch manchmal ökonomische Formen annahm, das Übergewicht hatte und die größten Ergebnisse erzielte, so muß es jetzt bei der noch primitiven Bildung des italienischen Proletariats auf dem Gebiet der Organisation das ökonomische Vorgehen sein, das von den Arbeitskammern in allen seinen verschiedenen und auch bescheidensten Formen ausgeübt wird und mit tausend Fäden die Arbeiter an die Organisationen fesselt und in ihnen festhält.

Wenn sie sich diesem Werke nicht widmen, sondern es vorziehen werden in der Richtung, die das neue Exekutivkomitee der Arbeitskammer von Mailand vorgezeichnet hat, vorzugehen, so kann man an der Zukunft der Arbeitskammern verzweifeln, und es ist dann nicht schwer, ihren Verfall vorauszusehen, wie den eines Körpers, der seine Existenzberechtigung verloren hat und der den neuen Ansprüchen nicht mehr entspricht, wie sie die neue Lage der Dinge für das Proletariat hat entstehen lassen.

Die Arbeitskammern der Schweiz.

1. Die Arbeitskammer in Genf.

Die Arbeitskammer (Chambre de travail) des Kantons Genf beruht auf Gesetz vom 19. Oktober 1895. Sein erster Artikel bestimmt, daß ein Staatszuschuß von 10 000 Fr. gewährt werden soll, um den im Kanton Genf wohnenden Arbeitern die Errichtung einer Arbeitskammer zu ermöglichen. Diese Summe ist inzwischen auf 12 000 Fr. erhöht worden. Die Tätigkeit der Arbeitskammer [1]) wird durch ein Reglement bestimmt, das die Genehmigung des Genfer Staatsrates (Conseil d'Etat) erhalten hat. Ihr Hauptzweck ist der Arbeitsnachweis, außerdem bietet sie den Arbeitern Räumlichkeiten zum Abhalten ihrer Versammlungen und sonstigen Besprechungen. Ferner gibt sie Auskunft in Rechtsfragen bei Unfällen und in Fragen des Gewerberechts. Gebühren werden nicht erhoben.

Die Verwaltung liegt in den Händen eines Komitees (Comité d'administration), das durch die Arbeiterrichter (juges ouvriers) der 11 Gruppen der Schiedsgerichte [2]) (Conseils des prud'hommes) gewählt wird. Jede Gruppe wählt ein Komiteemitglied. Mit der Neuwahl bei den Schiedsgerichten erfolgt auch im Komitee eine Neuwahl der Mitglieder. Das Bureau der Kammer besteht

[1]) Vgl. „Die Neue Zeit". Wochenschrift der deutschen Sozialdemokratie Nr. 32, Jahrg. 21, Bd. 2, 1903. Jean Lipp, „Die Genfer Arbeitskammer. Ein Beitrag zur Frage des Arbeitsnachweises."

[2]) Art. 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 1895.

aus fünf Mitgliedern, die das Komitee aus seiner Mitte wählt, und ist nach Ablauf eines Jahres wieder wählbar. Die Mitglieder werden für ihre Teilnahme an den monatlichen Sitzungen entschädigt, der Präsident, Schatzmeister und der Sekretär erhalten 5 Fr., 2 Fr. mehr als die Mitglieder, für jede Sitzung. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Sorge für die Beobachtung des Reglements, richtige Verwaltung der Finanzen und des Archivs 2c. Als oberstes Organ der Kammer erstattet es an den Staatsrat einen Verwaltungsbericht.

Da die Kammer in erster Linie Arbeitsnachweis ist, hat sie ein reges Interesse an der Regelung der Arbeitsvermittlungsstellen (Bureaux de placement payants), die zum Nachteil der Arbeitsuchenden auch in Genf bestehen. Ihre dahinzielenden Forderungen, die sie seit 1899 immer wieder erhoben, haben noch keine Berücksichtigung gefunden.[1]) Seitens der Stadt hat die Tätigkeit der Kammer durch Überweisung eines Zuschusses von 2000 Fr. eine Anerkennung erfahren. Seitdem hat eine Sekretärin Anstellung finden können.

Obwohl die ersten Anregungen zur Errichtung einer Arbeitskammer oder Börse von der Arbeitervereinigung (Fédération ouvrière) ausging, verhält diese sich jetzt, nebst anderen Syndikaten, der Kammer gegenüber ablehnend; man wünscht von dieser Seite, daß das Komitee der Kammer aus direkten Wahlen hervorgehen soll. Man hält ein Komitee, wie es nach den Statuten gewählt wird, für zu abhängig vom Staat, und vom Staat will man nichts haben. Aus diesen und einigen anderen ebenso nichtigen Gründen halten diese Arbeiterorganisationen ihre Versammlungen nicht in den Räumen der Kammer ab und erschweren ihr ihre Tätigkeit.

Die Jahresberichte beschränken sich im wesentlichen auf die Entwicklung des Arbeitsnachweises. Die Auskunftsstelle hat mit den Jahren regeren Zuspruch gefunden.

Die Arbeitskammer ist demnach Arbeitsnachweis und Auskunftsstelle, also Arbeitsamt und Arbeitssekretariat.

---

[1]) Vgl. Rapport annuel du comité d'administration pour l'année 1902. — Plainpalais. Genève 1903.

2. Arbeitskammer in Zürich.

Die Arbeiterunion Zürich unterhält unter dem Namen Arbeitskammer [1]) ein ständiges Sekretariat, das die Aufgabe hat, Auskunft zu erteilen, die berufliche Organisation und die politische Agitation zu fördern, Erhebungen über die soziale Lage der arbeitenden Klassen zu veranstalten, den Vollzug der Arbeiterschutzgesetze zu überwachen. Laut Statut vom Jahre 1901 bilden die politischen Vereine, Bildungs- und allgemeine Arbeitervereine der Stadt Zürich, soweit sie auf dem Boden der Sozialdemokratie stehen, und die Gewerkschaften den Verband „Arbeiterunion Zürich". Augenblicklich gehören ihr 75 gewerkschaftliche und politische Organisationen an. Die laufenden Geschäfte werden durch zwei ständige Sekretäre erledigt. Es wurden vom 1. April 1901 bis zum 31. Dezember 1902 im Sekretariat 20 237 Auskünfte erteilt an 3862 männliche und 1337 weibliche Personen, von denen 1322 organisiert und 3877 nicht organisiert waren. Es handelte sich hierbei um Fragen aus dem Strafrecht, Zivilrecht und Prozeß und solche aus dem gewerblichen und täglichen Leben. Mitglieder der Arbeiterunion zahlen keine Taxen und Gebühren, sondern ersetzen nur die Barauslagen. In dem Reglement für das Sekretariat heißt es: „Der auskunfterteilende Sekretär hat die nicht organisierten Auskunftsuchenden zum Beitritt in die Organisation anzuhalten beziehungsweise sie darauf aufmerksam zu machen, daß sie auf Grund besonderer Übereinkommen mit den Organisationen ihren Beitritt in einen der Arbeiterunion angehörenden Verein sofort im Sekretariate vollziehen können. Auskunftsuchende, die in einem zweiten Falle vorsprechen, ohne sich inzwischen der Organisation angeschlossen zu haben, sind vom Sekretär abzuweisen." Die Arbeitsvermittlung geschieht durch das seit 1900 bestehende städtische Arbeitsamt.

---

[1]) Die Arbeitskammer der Stadt Zürich vor dem großen Stadtrat von Zürich. Rede von H. Greulich, Schweiz. Arbeitersekretär. Zürich 1899.

Nachtrag zu den „Arbeitsräten in Frankreich".

In der Abhandlung von Prof. R. Jay über die Arbeitsräte in Frankreich, Heft 12 der „Schriften d. Ges. f. Soz. Reform", S. 73 ff., war auf S. 82 oben mitgeteilt worden, daß nach den Wahlen für die Arbeitsräte in Paris im Herbst 1901 Berufung beim Staatsrate eingelegt worden ist, um die Nichtigkeit dieser Wahlen zu erlangen, weil die Errichtung der Arbeitskammern nur auf Grund eines (unter dem Ministerium Millerand ergangenen) Dekrets geschehen, während dazu ein Gesetz erforderlich sei. Der Staatsrat hatte bei dem Druck der Abhandlung Ende 1903 eine Entscheidung noch nicht getroffen. Dies ist inzwischen geschehen: Ende Februar 1904 hat der Staatsrat jenen Einspruch verworfen und die Gesetzlichkeit der Errichtung von Arbeitsräten durch Verordnung mit folgender Begründung anerkannt:

„In Anbetracht einerseits, daß die Arbeitsräte, wie sie durch diese Dekrete eingesetzt worden sind, im wesentlichen Informationsstellen sind; daß sie mit keiner eigenen Befugnis der Entscheidung ausgerüstet sind und ihre Bescheide, die den Verwaltungsbehörden Aufschluß über die in ihrem Geschäftsbereich zu ergreifenden Maßregeln geben sollen, diese Behörden nicht binden; daß der rein beratende Charakter der Arbeitsräte ebenso aus der Gesamtheit der Anordnungen, die sie einsetzen, wie aus der durch die amtlichen Erklärungen bestätigten Fassung des dem Dekret vom 17. Sept. 1900 vorhergehenden Ministerialberichts erhellt;

„In Anbetracht andrerseits, daß wenn nach Art. 2 § 3 des Dekrets vom 17. Sept. 1900 die Arbeitsräte den Auftrag erhalten, in jedem Kreise ein Verzeichnis der normalen und üblichen Löhne und Arbeitszeiten aufzustellen, sie dies in den vom Art. 3 der Dekrete vom 10. August 1899 vorgesehenen Formen tun müssen;

„Daß dies Verzeichnis nur ein neuer Beitrag zur Information der beteiligten Verwaltungsstellen ist und nichts an den Befugnissen ändert, die sie in jenen Dekreten erhalten haben;

„Daß daraus folgt, daß die bestrittenen Dekrete keinerlei Hindernis für die vollständige Anwendung der Gesetze vom 21. März 1884 und 27. Dez. 1892 und der Dekrete vom 10. August 1899 enthalten, so haben die Beschwerdeführer keinen Grund zu behaupten, daß die Dekrete in Verletzung der angeführten Gesetze und Vorschriften erlassen seien;

„Daß deshalb diese Dekrete in den Grenzen der verfassungsmäßigen Gewalt des Präsidenten der Republik erlassen worden sind."

Damit ist der gesetzliche Boden für die Arbeitsräte in Frankreich festgelegt.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Preis: 40 Pfennig.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.

Herausgegeben von dem Vorstande.

Heft 15.



Kommunale Steuerfragen.

Referate
von
Prof. Dr. A. Wagner und Privatdoz. Dr. Preuss,
Geh. Regierungsrat Stadtverordneter,
erstattet der Ortsgruppe Berlin der Ges. f. Soz. Reform.

Mit einer Vorbemerkung
von
Magistratsrat M. v. Schulz.
1. Vors. d. Ortsgruppe Berlin
und
den Satzungen der Gesellschaft für Soziale Reform.



Jena
Verlag von Gustav Fischer.
1904.

Ausgegeben am 10. September 1904.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.
Herausgegeben von dem Vorstand.
II. Band, Heft 3; Heft 15 der ganzen Reihe.

Kommunale Steuerfragen.

Referate

von

Prof. Dr. A. Wagner und Privatdoz. Dr. Preuss,
Geh. Regierungsrat — Stadtverordneter,

stattet der Ortsgruppe Berlin der Gesellsch. f. Soz. Reform.

Mit einer Vorbemerkung

von

Magistratsrat M. v. Schulz,
1. Vors. der Ortsgruppe Berlin,

und

den Satzungen der Gesellschaft für Soziale Reform.



Jena.
Verlag von Gustav Fischer.
1904.

Vereins". Erfreulicherweise übte ein Mitglied unseres Stadtverordnetenkollegiums, Herr Stadtv. Dr. Preuß, das Amt eines Korreferenten aus. Dabei muß ich aber betonen, daß der Vorstand der Ortsgruppe Berlin eine bestimmte Stellung zu den Berliner Finanz- und Steuerfragen nicht einnimmt; wir wünschen nur durch unsere Besprechung und durch diese und andere Beratungen über soziale kommunale Fragen eine Klärung darüber herbeizuführen, welche Anregungen und Anträge wir aus unserer Mitte heraus wohl an die städtischen Behörden stellen könnten. Uns liegt natürlich daran, daß die Anregungen sich derart gestalten, daß sie sowohl vom praktischen Gesichtspunkt möglich, als wie auch vom sozialen Standpunkt erstrebenswert erscheinen; die den beiden Vorträgen folgende Beratung ist als eine Einleitung zu einer Kette weiterer interessanter Verhandlungen gedacht.

Da die beiden Vorträge nicht nur für die Mitglieder unserer Ortsgruppe und für Berlin, sondern auch besonders für die größeren Städte unseres Vaterlandes, in dem ähnliche Verhältnisse wie hier vorliegen, von Interesse sein dürften, sind sie auf unseren Antrag in die Sammlung der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform aufgenommen. Für dieses Entgegenkommen des Vorstandes der Gesellschaft möchte ich namens unserer Ortsgruppe auch an dieser Stelle unsern verbindlichsten Dank sagen.

Die Vorträge wurden übrigens stenographiert und von den beiden Herren Referenten durchgesehen. Wir lassen ihre Ausführungen nunmehr unverkürzt folgen.

Berlin. **M. v. Schulz.**

I.

Referat des Herrn Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Wagner.

Meine Herren! Wie der Herr Vorsitzende der Ortsgruppe Berlin des Vereins für Sozialreform gesagt hat, handelt es sich bei dem Thema, das uns heute beschäftigen soll, Berliner Finanz- und Steuerfragen, auch wesentlich darum, es im Rahmen der Ideen zu behandeln, die im Verein für Sozialreform einmal die leitenden sind, kurz gesagt, überwiegend vom sozialen Gesichtspunkt aus. Aber selbstverständlich läßt sich ebensowenig in der Theorie wie in der Praxis dieser Gesichtspunkt von anderen verwandten trennen, und infolgedessen muß ich auch mehrfach darüber hinausgreifen.

Ich konstatiere zunächst nur die flagrante Tatsache, daß gerade die Entwicklung in diesem großen deutschen Gemeinwesen Berlin, eine Entwicklung, welche ja eigentlich in der Neuzeit in Europa kaum ihresgleichen findet, uns an amerikanische Verhältnisse erinnert, daß gerade diese Entwicklung die Finanz- und Steuerfragen in jüngster Zeit mehr und mehr hat scharf hervortreten lassen, wie gewöhnlich in allen solchen Fällen, in denen gewisse Schwierigkeiten für die Finanzen in eigentümlicher Weise entstanden sind. Wie erklären Sie sich das? Gerade so wie überall in der Geschichte im Reich und Staat, in großen und kleinen Stadtgemeinden usw.: der Bedarf wächst, richtiger gesagt, die Notwendigkeit, öffentliche Einrichtungen und Tätigkeiten auszudehnen und zu übernehmen, verwirklicht sich immer mehr, wie im Reich und Staat, so auch und sogar vielfach noch stärker in den

Gemeinden. Wir können das was sich hier abspielt, an den Finanzen verfolgen.

Ich möchte nicht anstehen, zu behaupten — obwohl das von anderer Seite bestritten ist —, daß man sagen könnte: wir können in den fortschreitenden Kulturgemeinwesen förmlich von einem sozialen Entwicklungsgesetz sprechen, wonach öffentliche Einrichtungen und Tätigkeiten mehr und mehr sich ausdehnen und eine Menge privater Tätigkeit auf Gemeinde, Staat und Reich übernommen werden muß, also intensiv und extensiv sich die öffentliche Tätigkeit entwickelt, immer mehr vom Gemeinwesen verlangt wird. Die Folge davon ist, daß man mehr Geld braucht, um dies alles durchzuführen; die weitere Folge ist, daß die Frage der Mittelbeschaffung eine so wichtige und schwierige wird. Im ganzen genommen läßt sich dagegen nichts einwenden. Wir sehen das im Gemeinwesen der verschiedensten staatlichen Organisationen und der verschiedensten Zeiten. Auch da sieht man wieder, wie relativ untergeordnet die Frage der politischen Organisation der Staaten ist. In den Gemeinden in Deutschland können wir seit längerer Zeit diese Entwicklung in besonderem Maße wahrnehmen, und wo begreiflicherweise mehr als in einem Gemeinwesen wie Berlin, das so kolossal rapide gewachsen ist und das jetzt mehr und mehr an Bedeutung, an Volkszahl den größten Städten Europas gleichkommt, mit seinen Vorortsgemeinden an die Bevölkerungszahl von Paris heranreicht und nur noch von Groß-London freilich weit übertroffen wird? Infolge dieses Umstandes mußten unvermeidlich die öffentlichen Tätigkeiten sich so gewaltig entwickeln und die Ausgaben so stark steigen, und darin wird, wenn die Entwicklung nicht etwa durch große politische Ereignisse — was Gott verhüten möge — gestört wird, kein Stillstand eintreten. Was uns heute als großes Budget erscheint, wird uns so in zwanzig, dreißig Jahren als relativ klein erscheinen. Damit müssen wir rechnen und von diesem Gesichtspunkt aus müssen wir Stellung zu den Finanzfragen nehmen.

Unzweifelhaft sind hierbei auch gerade die sozialen Momente von großer Bedeutung. Ich will nur auf zwei hinweisen, die

gerade bei dem Punkte der Beschaffung der Finanzmittel am meisten ins Gewicht fallen: die steigenden Volksschullasten, die ja auch bei uns wegen des Grundsatzes der Unentgeltlichkeit der Volksschule durch andere Mittel als durch Schulgelder gedeckt werden müssen, und die steigenden Armenlasten, eine leider unerfreuliche, aber überall in großen Gemeinwesen eintretende Begleiterscheinung. Auch die Berliner Finanzstatistik zeigt das. Auf anderen Gebieten ist es ähnlich.

Nun allerdings, meine Herren, ist die Entwicklung Berlins in einem Punkte gerade in der Neuzeit eigentümlich, und wenn es auch immerhin Analogien gibt, doch etwas verschieden von anderen großen Gemeinwesen Europas, mit denen man Berlin zunächst vergleichen könnte. Damit berühre ich einen Punkt, in dem meine Auffassung dahin geht: hier hat sich eine große Unterlassungssünde gerächt. Man hat die doch bei Ruhe und Frieden fast gewisse, jedenfalls höchstwahrscheinliche Entwicklung Berlins über sein bisheriges kommunales Weichbild hin, bei uns nicht im voraus in Anschlag gebracht. Wir sehen ja unsere Vororte in einer Weise sich entwickeln, wie es zwar auch in anderen großen Städten ähnlich, aber kaum so bedeutsam eingetreten ist. Hier ist versäumt worden, das rechtzeitig zu berücksichtigen. Allerdings liegt hier nicht nur ein Unterlassungsfehler der Stadtverwaltung, sondern auch ein solcher der Staatsverwaltung vor; man kann sagen, unsere Bureaukratie hat sich auch nicht genug voraussehend bewährt. Die Entwicklung unseres ganzen Verwaltungsrechts hat auch auf diesem Gebiete des Kommunalwesens viel zu sehr stagniert. Es ist m. E. unhaltbar, in der Städteordnung für Städte von der Bedeutung Berlins bis zu einem kleinen Landstädtchen gleichmäßige Verwaltungsnormen feststellen zu wollen. In einigen Punkten mag das gehen, in einer Menge anderer müssen Abweichungen eintreten. Darauf hätten auch die städtischen Interessenten mehr Wert legen müssen. So ist es versäumt worden; was vor zwanzig Jahren vielleicht noch leicht gewesen wäre bei energischem Willen und weniger engherziger, egoistischer Auffassung, die in Berlin verbreitet war, das Weichbild Berlins rechtzeitig

auszudehnen, das ist heute überaus schwer, wenn überhaupt noch nachzuholen.

Wir in Preußen und Norddeutschland sehen neuerdings leicht etwas geringschätzig auf Österreich und Frankreich herab. Wenn wir ehrlich sind, so ist nicht immer so viel Grund dazu. In Wien hat man rechtzeitig ein Groß=Wien gebildet neben dem anderen alten Klein=Wien. In Berlin ist das richtige Vorgehen versäumt worden. Auch in Paris hat man ebenso das Weichbild frühzeitig ausgedehnt, wenn auch nicht genügend, und in London ist auch, wenigstens in wichtigen Zweigen des städtischen Gemeinwesens, ein Groß=London gebildet worden. Und nun sehen wir bei uns die Entwicklung, die heute mannigfach die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat und die jüngst in einer vortrefflichen Broschüre des Herrn Stadtverordneten Haberland richtig zur Darstellung gebracht worden ist. Wir sehen, die Vororte im Westen bevölkern sich mehr und mehr mit wohlhabenden Leuten, viel weniger mit solchen geringeren Einkommens und Vermögens; im Osten Berlins geht es umgekehrt; Berlin steht einigermaßen in der Mitte, bleibt aber so im ganzen zurück. Und von Jahr zu Jahr ließ sich das genau nachweisen. Ich habe erst vor einigen Tagen die neue preußische Einkommenstatistik nochmals durchgesehen. In Charlottenburg war die Entwicklung günstiger als in Berlin, und für einzelne dieser kleinen westlichen Orte gilt das noch in erhöhtem Maße, wie z. B. für die Kolonie Grunewald, die sogar mehr Steuerpflichtige über 3000 M. als unter 3000 M. Einkommen hat. Diese Orte können dann verhältnismäßig ohne allzu große Lasten existieren, während die kommunalen Hauptlasten in Berlin von der übrigen hier verbleibenden Bevölkerung allein getragen werden müssen. Das sind Entwicklungen, die auf die Dauer zu sehr ernsten Folgen führen, wenn es nicht gelingt, andere Einrichtungen zu treffen. Unbedingt muß namentlich daran gedacht werden, auch die Vororte, die von den großen Gesamteinrichtungen Berlins einen Vorteil haben, in irgendeiner Weise zu den Kosten heranzuziehen, die Berlin dafür zu tragen hat. Denn direkt oder indirekt kommen diese Verwendungen auch den Vororten in hohem

Maße zugute, während sie die Lasten dafür nicht mittragen. Das sind unhaltbare Verhältnisse.

Wie steht es denn aber nun mit den Berliner Einnahmeverhältnissen? Entsprechen sie in ihrer neueren Entwicklung den theoretisch-wissenschaftlichen Grundsätzen, welche die neuere, auch unter sozialen Einflüssen stehende Finanzwissenschaft vertritt? Entsprechen sie den Forderungen einer geläuterten, rationellen kommunalen Finanz- und Steuerpraxis, oder stehen sie damit in einem gewissen Widerspruch? Das ist freilich eine Frage, die von vornherein verschieden beantwortet wird je nach dem verschiedenen Standpunkt, den man in diesen Finanz- und Steuerfragen und den damit in Verbindung stehenden sozialen und wirtschaftlichen Fragen einnimmt. Dieser Standpunkt wird beispielsweise verschieden sein in der Auffassung, wie sie von den liberalen nationalökonomisch-wissenschaftlichen Doktrinen vertreten war, und daher im ganzen von den politischen Parteien, die diese Doktrinen für richtig halten, noch vertreten wird, eine Auffassung, die ja im ganzen gegen das ist, was man mit einem neuen barbarischen, aber an sich richtigem Worte „Verstadtlichung" nennt. Denn hier handelt es sich um wirtschaftliche Unternehmungen, die bisher der sog. Privattätigkeit unterliegen, obgleich es sich hierbei vielfach um eine Privattätigkeit im eigentlichen Sinne gar nicht dreht, sondern um Unternehmungen, welche spezifisch kapitalistischen Interessen, namentlich Interessen von Aktiengesellschaften dienen. Nach der Ansicht von Politikern dieser Richtung ist es ganz richtig, daß die Stadt wirtschaftliche Unternehmungen und Betriebseinrichtungen nicht übernommen hat. In einigen Fällen ist es freilich gleichwohl geschehen. Ich erinnere an den wichtigen Fall der Beleuchtung, aber in einem anderen Hauptfall ist es nicht geschehen, bei den *städtischen Verkehrsanstalten*. Gewiß braucht man nicht alles, wie es die Sozialdemokraten tun wollen, in die „gesellschaftliche Produktionsordnung" überzuführen, aber wir können und sollen und müssen das tun, wo es sich ausführen läßt und wo nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Der Staat hat es ebenso gemacht vor 25 Jahren im Eisenbahnwesen. Der Staat hat die

Privateisenbahnen übernommen, in Eigentum und Betrieb, das hat sich durchaus bewährt. Konnte die Stadt nicht davon lernen? Ich glaube, Berlin hätte es tun sollen! Ich möchte die „Verstadtlichung" von elektrischen Stadtbahnen, Pferdebahnen, Straßenbahnen, überhaupt und von allem, was damit in Verbindung steht, für richtig halten, selbst beim Omnibuswesen kann sie ernstlich in Frage kommen. Es ist doch sehr beachtenswert, daß selbst in einem Lande wie England, wo man wahrhaftig am allerwenigsten geneigt gewesen ist, gar zu viel der privaten Tätigkeit und den Erwerbsgesellschaften zu entziehen, auch die Tramways mehrfach schon in städtische Hand übergehen. Bei uns ist das wiederum versäumt; meines Erachtens die zweite große Unterlassungssünde, die hier in den letzten Jahrzehnten in Berlin begangen worden ist. Nun sagt man: ja, aber diese Bahnen zahlen doch sehr schöne Beiträge aus ihrem Ertrag an die Gemeinde. Die große viel genannte Berliner Gesellschaft hat in dem letzten Jahre bereits über 2 Millionen gezahlt, die Elektrizitätsgesellschaften werden das gleiche tun, hat da nicht die Gemeinde einen genügenden finanziellen Anteil? Darauf möchte ich von meinem Standpunkt sagen: n e i n! Auch nach den Verträgen, die hier bestehen, besonders dem letzten von 1898, ist doch der Vorteil, den eventuell auch später Berlin zu erwarten hat, abgesehen von dem Terminablauf der Konzession, nicht groß genug, auch ist doch alles, was in dem Vertrage stipuliert ist, finanziell nicht günstig genug. Ich erinnere daran, daß eine größere Gewinnbeteiligung erst eintritt, wenn 12 % Rente bezahlt worden ist, also eine 12prozentige Rentengarantie! Gerade hier wäre es sehr passend gewesen, selbst wenn man die betreffenden Bahnen nicht verstadtlichte, von vornherein mindestens den Vertrag so zu schließen, wie es in einem großen anderen analogen Beispiel, bei der deutschen Reichsbank, geschehen ist. Da haben wir auch den Sachverhalt, daß die Reichsbank als Geld- und Bankinstitut ein kapitalistisches Unternehmen, ein Privatinstitut ist, während die Verwaltung von Reichsbeamten geführt wird. Da haben wir aber zugleich eine starke Gewinnbeteiligung des Reichs, und diese ist allmählich, so durch die neueste Novelle, immer günstiger für

das Reich geworden, so daß jetzt schon bei 3 ½ % Zins für die Bankanteile eine steigende Beteiligung an Gewinn für das Reich eintritt, in einzelnen Jahren sind schon an 20 Millionen so vom Reich eingenommen worden. Wäre nach diesem Vorgange in dem Vertrage Berlins mit der Straßenbahngesellschaft, sagen wir, wenigstens von 4 oder 4 ½ % Dividende an eine steigende Beteiligung am Gewinn stipuliert worden, ähnlich wie bei der Reichsbank, so hätte Berlin viel größere finanzielle Vorteile erreicht als jetzt. Man wendet hier vielleicht ein: ist denn die Rente der betreffenden Bahn so glänzend? Sie ist neuerdings auf 7 ½ und 7 % herabgekommen. Nun früher war sie viel höher, selbst doppelt so hoch, aber 7 ½ % ist immerhin auch noch hoch genug, noch mehr als das Doppelte des jetzigen gewöhnlichen Zinsfußes, den wir auf etwa 3 ½ % annehmen können, also eine außerordentlich günstige Gestaltung. Und der Kurs steht immer noch nicht viel unter 200, also ein riesiger Kapitalgewinn an den Aktien ist auch erzielt worden. Auch muß man daran denken, welche kolossalen Dividenden früher verteilt worden sind. Nun stellen wir uns vor, man hätte einen Vertrag, der besagte: von 4 ½ % an wird der Gewinn wenigstens hälftig geteilt. Dann wäre die Einnahme Berlins bedeutend größer gewesen als 2 Millionen.

Aber noch günstiger wäre es für die Stadt, für die Finanzen und vollends für die Wahrnehmung der Verkehrsinteressen gewesen, und auch unter dem sozialen Gesichtspunkt, wenn man die Bahnen rechtzeitig auf die Stadt übernommen hätte. So wären die Gesamtinteressen besser wahrgenommen worden als jetzt, wo man mitten in der Winterzeit auf den Wagen oft lange warten kann, auf dem man Platz findet, oder wo man vorn auf dem Vorderperron stehen und riskieren muß, eine Lungenentzündung sich zuzuziehen. Hätte Berlin in dieser Richtung das so eingerichtet, so wären gewiß keineswegs die jetzigen finanziellen Schwierigkeiten der Stadt ganz beseitigt, aber immerhin hätte es einen erklecklichen Betrag an Einnahmen mehr. Gerade dieser Punkt ist es denn auch wieder, der in diesen Verein gehört. Es ist die *soziale*

Seite in diesem ganzen Problem! Allerdings wird man vielleicht einwenden: ja, was wäre denn die Folge? Selbst wenn man annähme, daß die Stadt die Bahn gerade so gut verwaltete wie eine Gesellschaft — und ich sehe nicht ein, warum weniger gut —, so würde gar zu leicht allzuviel von der Stadt verlangt werden in der Herabsetzung der Tarife, der Ausdehnung des Netzes und dadurch die Finanzen gefährdet, oder es würde andererseits fiskalische Politik getrieben, um die Rente zugunsten der Stadt zu erhöhen, wie es auch bei den preußischen Staatsbahnen geschehen sei. Ich möchte dies bestreiten. Einmal hat der preußische Staat sein Eisenbahnnetz kolossal im Verkehrsinteresse ausgedehnt und zweitens kann man mit seinen Einrichtungen im Tarifwesen und sonst im ganzen zufrieden sein. Und wenn jetzt die preußischen Staatsbahnen 7 und mehr Prozent abwerfen, so ersetzt uns das eine kolossale Steuerlast, denn ohne die Überschüsse der Bahnen müßten wir wenigstens 150—200 % Einkommensteuer mehr zahlen. Ähnlich würde es auch hier bei der Verstadtlichung der Staatsbahnen gegangen sein. Nichts ist törichter als was wir in der Presse der sozialdemokratischen Partei in dieser Beziehung lesen. Da wurde dem größten, vielleicht dem einzigen großen, Finanzminister der Neuzeit, Miquel, vorgeworfen, zu fiskalisch verfahren zu sein. Ich sehe darin nichts weniger als einen Vorwurf. „Fiskalismus“ heißt die Wahrnehmung der gemeinsamen Gesamtinteressen und nicht der Einzelinteressen, wobei auch die keines Einzelnen geschädigt werden, es braucht aber nun deswegen nichts weggeschenkt zu werden. Ich glaube, es ist doch nur erwünscht, daß bei unseren Bahnen das fiskalische Interesse in richtigem Maße wahrgenommen wird. Wir haben alle als Steuerzahler den Vorteil davon. Das sollte man auch hier erwogen haben.

So erklärt es sich denn, daß gerade diejenigen Einnahmequellen, die nicht als Besteuerungslasten empfunden werden, bei uns in Berlin nicht ausreichend entwickelt sind. Ich glaube sogar, man kann auch sagen, es würde nicht sehr bedenklich sein, wenn man die eine oder andere Anstalt, auch die Beleuchtungsanstalten, etwas mehr auf Überschüsse einrichtete. Ob die Herabsetzung des

Gaspreises so notwendig war, ist mir wenigstens zweifelhaft. Man muß allerdings zugestehen: in dieser Einnahme aus dem Gasverbrauch hatten wir früher eine Art indirekter Verbrauchssteuer, die sich aber wohl rechtfertigen ließ.

Nun muß ich noch einmal betonen: die Auffassung, die ich hier vertrete, ist in Berliner weiten Kreisen nicht die übliche, sie wird daselbst sogar verurteilt. Ich kann nur sagen: das was ich darlegte, ist meine Überzeugung, die ich mir als Fachmann gebildet habe.

Man wird weiter hinsichtlich anderer Einnahmen Berlins ja auch wieder verschieden urteilen, je nachdem man hier als Steuertheoretiker oder -Politiker oder Sozialpolitiker verschieden steht. Wenn wir daran denken, daß, abgesehen von den oben erwähnten Einnahmequellen, die Gebühren und ähnliche Einnahmen der Stadt Berlin verhältnismäßig untergeordnet sind, so wird das von einer Seite gerühmt werden, und ich gestehe zu, man kann einiges dafür sagen. Aber andererseits stehen wir doch vor der Frage: wenn man gewisse Einrichtungen, sei es des Staates, sei es der Gemeinden, unentgeltlich zur Verfügung stellt, ja wer soll denn die Kosten tragen, wenn wir keine oder ganz niedrige Gebühren erheben? Darauf läuft doch alles hinaus. Wenn beispielsweise geredet wird über Museumsgebühren, über Gebühren für die Besichtigung von Anstalten und Einrichtungen, ja gut, mir würde es persönlich auch ganz lieb sein, wenn ich dafür nicht zu bezahlen brauchte. So urteile ich aus meinem wirtschaftlichen Egoismus. Aber wenn man die Frage der Unentgeltlichkeit oder zu niedrigen Bezahlung von allgemeinen Gesichtspunkten aus betrachtet, so sieht sie doch in mancher Beziehung anders aus. Auch hier wird uns ja u. a. von sozialistischer und sozialdemokratischer Seite so viel versprochen. Der alte Liebknecht hat noch ein paar Jahre vor seinem Tode einen Aufsatz geschrieben, auf den neulich der Reichskanzler Graf Bülow Bezug nahm, in der Zeitschrift Kosmopolis, worin er in eigentümlich phantasievoller Weise den Zukunftsstaat preist und u. a. sagt: die Straßenbahnbenutzung ist dann allgemein unentgeltlich, die der Eisenbahnen desgleichen,

und die Luftschiffe werden uns unentgeltlich transportieren. Ich antwortete ihm in derselben Zeitschrift darauf: wenn wir das wollten, könnten wir es heute auch, wir könnten auch heute unentgeltlich die Leute transportieren; wir wollen es aber nicht, weil wir es nicht für richtig halten, wir müssen immer fragen, wer die Kosten dann tragen soll. Wenn das wieder „fiskalisch“ genannt wird, wie es in der Presse oft geschieht, so sage ich, das ist eine falsche Auffassung. Auch da ist immer nur die Frage: wie bringen wir die Kosten auf; ist es richtig, sie ganz oder teilweise denen aufzuerlegen, die unmittelbar Nutzen von den Anstalten haben, oder der Allgemeinheit? In einer Menge von Fällen wird man mindestens behaupten können, daß auch bei Einrichtungen, welche von großem allgemeinem Nutzen sind, doch der Einzelne ein besonderes Interesse daran hat und daher etwas dafür zahlen soll. Ich will nur für städtische Verhältnisse auf einen Punkt kurz hinweisen, nämlich auf die kolossalen Aufwendungen für Straßen- und Brückenbau und Straßenreinigung. Noch vor dreißig Jahren war das Berliner Straßenpflaster berüchtigt, jetzt gehört es zu den besten, wir haben Asphalt in einer Ausdehnung wie kaum ein anderes städtisches Gemeinwesen. Das ist ja an und für sich erwünscht, aber ist es richtig, daß wieder die Kosten dafür ohne weiteres auf die Gesamtheit der Steuerträger gelegt werden oder sollten nicht gewisse Interessentenkreise, die einerseits die Straßen stärker benutzen und mehr Vorteil davon haben und andererseits sie mehr abnutzen und Kosten dafür verursachen, mehr herangezogen werden? Das ist wiederum auch eine „soziale“ Frage. Derjenige, der mit seinem Gefährt, mit Wagen und Pferden, mit seinem Automobil die Straßen benutzt, hat einen größeren Vorteil davon. Man hat auch schon lange berechnen können, wie das Asphaltpflaster die Abnutzung der Wagen und Pferde vermindert und so dem Eigentümer einen direkten Gewinn gewährt, während andere Leute, welche über diese Vehikel nicht verfügen, einen solchen Gewinn nicht haben, diese Vorteile nicht in demselben Maße genießen. Ist es da unbillig, zu fragen, ob wir nicht diese Interessenten heranziehen können?

Ja, wir haben das doch mitunter schon. Ich weise darauf hin, obgleich man bei meinen Parteifreunden auf der rechten Seite gegen diese Einrichtung dort opponiert, die bayerischen Städte und auch andere Gemeinden haben die sogenannten Pflasterzölle, die recht erheblich als Einnahme ins Gewicht fallen und z. B. in München eine Million und mehr und in ganz Bayern ein paar Millionen einbringen. Das sind sogenannte Zwecksteuern für die Benutzung des Straßenpflasters. Natürlich die, welche den Zoll tragen, empfinden ihn als eine Last, und hiergegen wird in Bayern von konservativ-agrarischer Seite Front gemacht, weil auch die Landwirtschaft damit belastet werde. Und doch wird man zugestehen müssen, daß das nicht ganz unbillig ist. Warum sollen diese Einrichtungen ohne entsprechende Gegenleistung der Benutzer sein? Ich meine, es könnte daher sehr wohl erörtert werden, ob wir nicht in angemessenen Formen, die natürlich einige, aber nicht unüberwindliche Schwierigkeiten machen, diejenigen, welche die Straßen besonders ausnutzen und größeren Vorteil davon haben, und sie besonders abnutzen und größere Kosten machen, zu den Kosten heranziehen sollen.

Da komme ich auf eine Frage, die in manchen Ländern auch schon bejahend entschieden ist: eine Besteuerung der Gefährte, eine Besteuerung der Pferde, eine Besteuerung der Automobile, eine Besteuerung der Fahrgelegenheiten. Ich höre wieder: „welcher Fiskalismus"! Meinetwegen nenne man das so. Ich nenne es gerechtere Verteilung der Lasten, den Vorteilen entsprechend. Es ist auch in Berlin meines Wissens vor einem Menschenalter daran gedacht worden. Ich weiß nicht, warum man das nicht verfolgt hat. Die Schwierigkeiten sind hier wahrhaftig geringer als in vielen anderen Fällen der öffentlichen Abgaben. Und Jeder, der einer solchen Steuer unterworfen wird, wird sich gewiß sagen: du zahlst, weil du Kosten verursachst und Vorteil hast. Damit könnten wir auch wieder einen Teil der finanziellen Schwierigkeiten bei uns beseitigen. Abermals ist das die soziale Seite in der Sache, es brauchen dann nicht alle, die viel geringeren Vorteil davon haben

und geringere Abnutzung verursachen, entsprechend belastet zu werden. Ich muß mich natürlich beschränken, Beispiele hervorzuheben; es würde zu weit führen, das noch weiter im einzelnen auszuführen, aber man kann analoge Fälle noch mehr finden.

Nun kommen wir freilich zu den eigentlichen Steuern. Da werden die Auffassungen nun auch wieder verschieden sein je nach dem steuerpolitischen und -theoretischen Standpunkt und je nach der sozialen Auffassung, die hier mitspielt. In einer Beziehung ist ja, wenn man zunächst nur die große Hauptcharakteristik der Berliner Besteuerung gibt, in Berlin das Ideal erreicht. Bekanntlich ist lange Zeit in gewissen Richtungen der Theorie und der sich ihr anschließenden finanzpolitischen und allgemein politischen Auffassung als das allein Richtige bezeichnet worden, daß Reich, Staat und Gemeinden möglichst nur direkte Steuern haben. Nicht ganz, aber annähernd ist das in der Tat in Berlin erreicht. Abgesehen von der Frage nach der richtigen Art der direkten Steuern: diese walten weitaus am meisten vor; die übrigen Steuern sind demgemäß bei uns ganz untergeordnet. Ich hebe nur hervor eine Biersteuer von 700 000 Mk., und wenn wir sie zu dieser hinzurechnen, die Betriebssteuer von 300 000 Mk. — das ist zusammen eine Million — eine Hundesteuer, die aber auch wieder mehr zu den direkten zu rechnen ist, von 600 000 Mk. — das sind im ganzen 1 600 000 Mk. Demgegenüber steht nun die Summe der direkten Steuern, Einkommensteuer, Grund- und Haussteuer, Gewerbesteuer und auch die für den Finanzmann allerdings etwas anders liegenden Kanalisationsgebühren; alle diese Abgaben erreichen in Summa 60 und einige Millionen Mark. Also die indirekten Steuern sind demgegenüber in der Tat nur ein Minimum. Vergleicht man das wieder mit anderen Gemeinwesen, auch außerhalb Preußens, so ist, wenn man nur die direkten Steuern als richtig ansieht, Berlin mannigfach anderen Gemeinden und seiner Steuerverfassung voraus.

Wir haben in Deutschland immer noch vielfach in Gemeinden größere Verbrauchssteuern, vor allem in Elsaß-Lothringen, wo der französische Oktroi aus der französischen Zeit im wesentlichen

geblieben ist und Verhältnisse vorliegen, wie die Statistik ergeben hat, wie folgende: In Straßburg beispielsweise ist die Gesamtbesteuerung, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, 26 Mk.; davon kommen auf die Verbrauchssteuern nicht weniger als beinahe 22 Mk. in runden Ziffern, also weit mehr als $^{3}/_{4}$. Auch in anderen solchen Städten, wie Metz, ist es ähnlich; von 20 oder 21 Mk. Gesamtsteuer sind 18, 19 Mk. Verbrauchssteuer. Aber auch außerhalb des Reichslandes, wo, wie gesagt, die französische Entwicklung wesentlich noch besteht, sind die Verbrauchssteuern oder indirekten Steuern noch bedeutend entwickelt. Es ist bekannt, daß wir auch in einigen preußischen Städten, wie Potsdam und Breslau u. a., die Schlachtsteuer noch behalten haben. Die Folge ist, daß, während in Berlin auf den Kopf der Bevölkerung im ganzen 32 Mk. Steuern kommen, aber noch nicht eine halbe Mark davon auf die indirekten Verbrauchssteuern entfällt, in Breslau bei einem Gesamtbetrag von $28^{1}/_{2}$ Mk. Steuer auf den Kopf $5^{1}/_{2}$ Mk., also beinahe $^{1}/_{5}$, Verbrauchssteuern sind. Ähnlich ist es in einigen anderen Städten, namentlich außerhalb Preußens. Die sächsischen Städte und die süddeutschen Städte haben noch viele Verbrauchssteuern. Ich weise nur auf die drittgrößte deutsche Stadt, auf München hin. Da finden Sie bei einer Gesamtbesteuerung von 26 Mk. pro Kopf etwas über 5 Mk. Verbrauchssteuer, also ziemlich genau $^{1}/_{5}$. Und ähnlich geht es in verschiedenen anderen Städten: Nürnberg 19 Mk. im ganzen, $4^{3}/_{4}$ Mk. davon Verbrauchssteuer; Stuttgart 32 Mk. im ganzen, $6^{1}/_{2}$ Mk. Verbrauchssteuer.

Aber auch im Ausland — darunter das Gebiet außerhalb des Deutschen Reiches verstanden — sind mannigfach die Dinge ebenso; dort haben die Gemeinden oft noch bedeutende Erträge von den Verbrauchssteuern, wie in Wien, in Österreich sonst, in Italien und vor allem in den französischen Städten. Es ist nicht ohne Interesse gerade Paris mit Berlin zu vergleichen. In Paris sind allerdings mit dem Oktroi neuerdings einige Veränderungen vor sich gegangen, man hat ihn etwas beschränkt. In Frankreich sind aber immer noch in ca. 1500 Gemeinden die Oktroieinnahmen die hauptsächlichsten städtischen Einnahmen, während daneben die

Zuschläge zu den direkten Steuern relativ unbedeutend sind. In Paris ist bis vor zwei, drei Jahren der Oktroi in seinem Ertrage ganz kolossal überwiegend gewesen; er betrug ungefähr 175 000 000 Fr. brutto, daneben waren etwa 35 000 000 Fr. direkte Steuern, also im ganzen 210 000 000 Fr.; darunter war der sechste oder siebente Teil direkte Steuern, während umgekehrt so viel mehr auf die indirekten fiel. Die gesamte Steuerlast ist in Paris übrigens überhaupt viel höher als bei uns. In Berlin beträgt sie jetzt ca. 35 Mk. auf den Kopf, für Paris berechnet man die Steuer, abgesehen von den Gebühren, auf ungefähr 56 Mk., also außerordentlich viel mehr. Aber davon sind auch nach der gleich zu erwähnenden neuesten Herabsetzung der Oktroieinnahmen immerhin noch 34 Mk. und mehr indirekte Verbrauchssteuern, und nur der übrige Rest von 22 Mk. ist direkte Steuer. Man hat in Frankreich neuerdings bei den städtischen Oktroi eine Reform eintreten lassen, einige Sätze ermäßigt oder beseitigt; man geht darauf aus — mit Recht —, Mehl und Brot frei zu machen, anderes zu erleichtern, wie die sogenannten hygienischen Getränke, dagegen die höheren Alkoholgehalts, Branntwein speziell, höher zu belasten. Auch die Fleischsteuer spielt da eine bedeutende Rolle in Frankreich. So sind zwar die indirekten Steuern jetzt in Paris etwas zurückgegangen, aber es stehen im letzten Budget immer noch praeter propter 115 000 000 Fr. Oktroieinnahmen neben 75 000 000 Fr. direkte Steuern; es sind also immer noch weit mehr indirekte Steuern vorhanden.

Ist nun diese Entwicklung wirklich so übel? Darüber gehen bekanntlich die Ansichten sehr auseinander. Ich verkenne gar nicht die vielen und schweren Bedenken, welche den indirekten Verbrauchssteuern auf notwendige Massenkonsumtibilien entgegenstehen, ich verkenne das nicht im Reich und Staat und nicht in der Gemeinde. Aber auch hier sage ich mir, man muß alle diese Dinge im geschichtlichen und tatsächlichen Zusammenhang vergleichen, und dann wird man sehen, daß neben vielen Bedenken auch viele Vorteile dabei sind, die bei reiner direkter Besteuerung nicht entsprechend wahrgenommen werden können. Ich weise auf einen

Vergleichspunkt zwischen Berlin und Paris hin. Womit besteuern wir hier in Berlin die zahlreichen Fremden, die von der Stadt eine Menge direkter und indirekter Vorteile genießen, eine Menge Genüsse haben? Eigentlich direkt so gut wie gar nicht und indirekt ebensowenig, höchstens soweit sich die Gebäudesteuern bei Vermietungen auch auf die Fremden im Mietpreise geltend machen. Ich las noch heute den Bericht über die einschlägigen französischen Verhältnisse. In einem Jahre, im Jahre 1899 bei der Weltausstellung in Paris, ist dort die Oktroieinnahme um 12 Millionen Franks gestiegen, und das war dem riesigen Fremdenverkehr zu verdanken. Ohne steuerliche Belastung den Fremdenverkehr zu lassen ist auch vom sozialen Standpunkt nicht richtig und es entspricht auch den Forderungen der Gerechtigkeit nicht, daß die betreffenden städtischen Kosten ganz allein von der Einwohnerschaft getragen werden, auch die Fremden sollten dazu beitragen. Man wird weiter zugestehen müssen, daß bei den indirekten Verbrauchssteuern in Deutschland eine Gesamterhöhung aus politischen Gründen schwer möglich ist. Man muß aber das alles im Zusammenhang betrachten und die einzelnen Arten der betreffenden Steuern, die wir Verbrauchs- oder indirekte Steuern nennen, unterscheiden. In dem einen Falle mögen sie bedenklich bleiben, in dem anderen nicht. Bei uns muß auch noch auf das Eine hingewiesen werden, es ist das eine allgemeine Frage, die mit der städtischen in Zusammenhang steht und worüber man streitet: ja wie kommt es denn, daß in allen großen und kleinen Gemeinwesen, Staaten und Reichen der Welt der öffentliche Bedarf in so hohem Maße mit indirekten Steuern gedeckt wird? Die Sozialdemokraten sagen, es ist bei uns der Einfluß dieser infamen bürgerlichen Gesellschaft, der besitzenden Klassen, der das verschuldet. Aber doch ist in den freiesten Staaten wie England, Amerika, der Schweiz und den skandinavischen Staaten und in allen anderen Staaten, die mit Deutschland verglichen werden können, wie Österreich-Ungarn, Italien, Rußland, überall die Sachlage dieselbe. Wer die Tatsachen objektiv beurteilt, wird sich sagen: trotz aller Bedenken müssen zwingende Notwendigkeiten einwirken, daß das so ist. Und

so kommt man denn auch bei der Frage der städtischen Verbrauchssteuern doch nicht zu einem so unbedingten „Nein“. Auch hier wird man zugestehen müssen: nichts ist einseitiger als die Auffassung, die von liberalen Nationalökonomen und Volkswirtschaftslehrern und den linksstehenden politischen Parteien früher allgemein und zum Teil noch jetzt vertreten wird, daß eine indirekte Verbrauchssteuer ohne weiteres den Preis um ihren vollen Betrag erhöht oder die Qualität entsprechend verschlechtert. Es gibt da indessen eine Menge anderer Möglichkeiten und eine Menge Zwischenglieder. Ich erinnere an die berühmte Untersuchung des Prof. Schanz in Würzburg über die bayerische Biersteuer. Sie ist dreimal so hoch wie die unsrige. Er kommt nun zu dem Ergebnis, bei einer vor Jahren in Bayern erfolgten 50 prozentigen Erhöhung, daß man von einer gleichmäßigen Wirkung dieser Steigerung gar nicht sprechen könne; in dem einen Falle wird der Preis etwas erhöht, in einem anderen die Qualität etwas vermindert, in einem dritten wirkt die Erhöhung fühlbar gar nicht ein, oder es werden die Zwischenglieder, Brauerei, Händler, Wirte usw. mit belastet.

Hier komme ich auf einen Punkt, der gerade für die städtische, auch für die Berliner Auffassung, von entscheidender Bedeutung ist, und der in mancher Beziehung gerade in diesem „Verein für soziale Reform“ eigentlich der Brennpunkt der ganzen Frage ist; ist es nicht wahrscheinlich, daß wir unter gewissen Umständen eine Einwirkung von einer solchen Steuer, wie ich sie eben besprochen habe, sehen können weniger auf den Preis der besteuerten Artikel als wiederum auf die Zwischenglieder und daß z. B. die Steuer, schließlich auf das was wir vor allem bekämpfen müssen, auf die städtische Grundrente direkt oder indirekt fällt? Meines Erachtens kann hier gesagt werden, was mit einer beinahe scherzhaften, aber richtigen Frage Herr Frese einmal in einer Zeitschrift ausführte und andere mit Recht vertreten, in einem analogen Fall: worauf wirken die Trinkgelder im Wirtshaus? Schließlich auf eine Vermehrung der Preise der Miete, die der Wirt zahlen kann und damit auf eine Steigerung der Miets- und Pacht- und Grundstückspreise. Den letzten Vorteil haben auch hier nicht die

Zwischenglieder, in erster Linie vielmehr der Grund- und Hauseigentümer. Ähnliches gilt von anderen Gebühren in solchen Fällen, z. B. der maßlosen Gebühr in allen unseren öffentlichen Lokalen, für das bißchen Garderobe aufbewahren; das wirkt auch nur zugunsten des Grundeigentümers. Das, wofür man 25 Pf. entrichten muß, würde mit 5 Pf. reichlich belohnt werden. Ähnliches gilt auch mannigfach von den indirekten Verbrauchssteuern. Sie wirken darauf hin nicht, daß der Wirt usw., der Produzent diese Abgaben ohne weiteres auf den Konsumenten und Käufer abwälzen kann, das kann er mitunter gar nicht oder nur teilweise; sondern jene Abgaben wirken darauf hin, daß der Wirt sie auch auf andere Weise wieder einzubringen suchen muß, nämlich daß er sucht sie durch Herabdrückung der Miete wieder einzubringen. Das ist aber keine ungünstige Wirkung, das drückt wohltätig auf den Grundstückspreis. Gewiß, wenn man sich auf den Standpunkt der städtischen Grundbesitzer, der Hausbesitzer stellt, für deren Interessen ist solche Wirkung nachteilig. Aber für die Gesamtheit, die hier überwiegt: quod non, für die Arbeiter, Konsumenten, für die Geschäfte: auch quod non! Es wäre eine billige Gestaltung der Verhältnisse, wenn dies unearned increment, dies nicht verdiente Einkommen, der besprochenen Belastung unterworfen würde. Darauf müßte eine richtige Finanz- und Steuerpolitik in den städtischen Gemeinwesen vornehmlich gerichtet sein. Die indirekte Verbrauchssteuer ist so auch vom sozialen Gesichtspunkt, mehr, als man meist denkt, zu rechtfertigen. Es ist eine viel zu einseitige Auffassung, wie sie in städtischen Kreisen vertreten ist, als ob diese Steuer ohne weiteres stets und voll auf den Konsumenten falle und die Massenartikel des kleinen Mannes belaste. Nein, so einfach liegen die Dinge nicht. Deshalb kann sehr wohl davon die Rede sein, dieser Frage näher zu treten.

Man muß freilich zugestehen: es wird zu unterscheiden sein nach der Art der Verbrauchsartikel. Wenn wir im französischen Oktroi, bis jetzt, wenigstens bis vor kurzem auch in Süddeutschland, bis jüngst noch in Bremen usw. Steuern auf Brot, Getreide, Mehl sehen, so wird man die Besteuerung dieser Objekte, dieser

Volksnahrungsmittel, im ganzen nicht als wünschenswert ansehen können, zumal solche Ausgleichungsverhältnisse, wie die angedeuteten, hier weniger wahrscheinlich sind. Auch beim Fleisch mag man solche Bedenken haben, obgleich ich glaube, daß nach der Art, wie die Fleischpreise sich im Kleinverkehr regeln, die Bedenken nicht so groß sind, und ich auch meine, daß, wenn die Viehhöfe und Schlachthäuser so verwaltet werden, daß eine wirkliche erkleckliche Überschußrente erzielt wird, auch wenn sie auf manches Zwischenglied, wie Händler, Fleischer fällt, dies nicht bedenklich ist. Aber immerhin möchten bei einer solchen Steuer gewisse Bedenken bleiben.

Ich will nicht weiter eingehen auf die Brennstoffsteuer, auf die Besteuerung von Baumaterialien, wie sie in Elsaß-Lothringen noch besteht, wo man von letzterer übrigens wiederum sagen kann, daß sie gegen die maßlose Steigerung der Preise der Grundstücke wohl etwas wirken kann. Aber ich weise darauf hin: es gibt einige Artikel, die mit vollem Recht der indirekten Verbrauchssteuer unterworfen werden müssen, die alkoholischen Getränke und der Tabak. Reich und Staat besteuern diese Dinge bei uns bisher maßlos niedrig. Man kann sagen: unsere Tabaksteuer ist nach ihrem Ertrage der reine Spott! Sie erbringt inkl. Zoll nicht 1 Mark pro Kopf. Soll der, der in so maßloser Weise die Luft vollqualmt (Heiterkeit), nur 1 Mark zahlen? In Österreich beträgt sie auf den Kopf 4—5, in Frankreich 6, 7, 8 Mk., in England desgleichen.

Es wäre nun die Frage, ob es nicht möglich wäre, geradezu die alkoholischen Getränke und den Tabak in irgendeiner Form für die städtischen Finanzen mit zur Steuer heranzuziehen. Nun bestehen bekanntlich reichsgesetzliche Beschränkungen, wonach sich eine solche Gemeindebesteuerung teils gar nicht, wie bei uns beim Wein, teils schwer durchführen läßt. Aber ich wiederhole, man kann mit Recht fordern, daß man hier weitergehen sollte, gerade jetzt nicht mit Unrecht, wo in das bekannte Zollgesetz von 1902 die Klausel hineingekommen ist, daß von 1910 ab die Gemeindesteuer auf Brot, Getreide und Fleisch in den Städten fortfallen soll. Um so mehr wäre eine stärkere Besteue-

rung der alkoholischen Getränke, eventuell auch des Tabaks, den Gemeinden zu ermöglichen. Nun treten freilich steuertechnische Schwierigkeiten hervor. Aber sind diese unüberwindlich? Meines Erachtens nicht. Die Reichsbrausteuer haben wir mit viel zu niedrigen Zuschlägen belegt. Warum wir in Berlin nicht die eingeführten Biere besteuern, ist mir immer unverständlich geblieben. Die Kontrolle wäre nicht schwerer als in anderen Fällen. Auch hier kann ich auf Bayern hinweisen. Es hat, trotzdem die staatliche Steuer dreimal so viel beträgt wie bei uns, und Stadtgemeindezuschläge bestehen, das beste und wohlfeilste Bier. Hier liegen die Dinge ganz anders wie es die Theorie ausmalt, wonach nur der Konsument belastet erscheint.

Allerdings wird auch sonst noch die Frage, wenn man glaubt ihr nähertreten zu können, die indirekten Steuern den Gemeinden zugänglich zu machen, mancherlei Schwierigkeiten begegnen. Ich vertrete da seit längerer Zeit folgende Idee. Wir könnten, wenn diese Idee verwirklicht würde, einmal die Finanzinteressen wahrnehmen, zweitens teilweise wenigstens der ganz besonders emporgeschraubten Grund- und Mietsrente etwas Abbruch tun. Ich denke an eine Lizenzabgabe. Wir haben sie bereits bei der preußischen sog. Betriebssteuer vom Kleinverkauf des Branntweins und sie könnte damit parallel gehend weiter ausgedehnt werden. Man wird sagen, darunter würden die Hauswirte leiden. Gewiß, solche die jahrelang große Gewinne erzielt haben, nicht durch eigene Tätigkeit, sondern auf Kosten der städtischen Gemeinwesen und in erster Linie dank der Leistungen von Reich und Staat. Das braucht uns am wenigsten abzuhalten, dieser Idee näherzutreten. Wir würden für eine solche Besteuerung mehrfach ganz brauchbare Muster haben. In Elsaß-Lothringen hatte man schon derartige Lizenzen aus der französischen Zeit. Sie sind dann den dortigen Verhältnissen entsprechend verbessert und entwickelt worden. Man könnte wie in Elsaß-Lothringen feste Steuersätze als Mittelsätze bilden, multipliziert mit der Zahl der betreffenden Gewerbebetriebe und dann nach einem gewissen Modus auf die einzelnen des Kontingent verteilen. Elsaß-Lothringen hat damit vor einigen

Jahren vom Wein eine Einnahme von 1²/₃ Millionen erreicht und die viel schikanösere französische Form der Weinsteuer beseitigen können. Ähnlich ist Frankreich in anderen Fällen mit Lizenzen vorgegangen. Ähnlich auch ein so freies Land wie England, wo man dazu mehr Mut hatte als bei uns. Man hat sich dort nicht gescheut, in der Wirtshausgesetzgebung sich auf strengere, sittlich-erzieherische und hygienische Gesichtspunkte zu stellen und dabei die finanziellen Interessen wahrzunehmen. Leider ist es vielfach in der Welt, auch bei uns so, daß man es mit „einflußreichen Bürgern" wie den Schankwirten nicht gerade gern verdirbt. Aber es wäre durchaus erwünscht, wenn wir für unsere Wirtschaften ein derartiges Steuersystem bekämen mit festen Sätzen, welche sich besonders nach der Miete richten. Damit würden wir u. a. ein wichtiges Problem, das auch eine soziale Seite hat, zugleich lösen, nämlich daß wir hier die Steuer auch auf die vornehmeren Lokale richtig anwenden könnten. So komme ich nun hier mit einigen Worten auf die sogenannten Lustbarkeitssteuern zu sprechen. Mir ist es unbegreiflich, warum man in Berlin nicht schon längst Lustbarkeitssteuern hat. Diese würden teilweise wieder durch die Fremden bezahlt werden. Andere Gemeinden und mehrere unserer Nachbarorte haben sie schon. Ohne Zweifel könnten wir daraus Erhebliches erzielen. Zwar in der bisherigen Form haben sie zum großen Teil das Bedenken, daß sie wieder nur die Lustbarkeiten der mittleren und unteren, aber nicht die der höheren Klassen treffen. Aber wenn wir Lizenzsteuern hätten auch auf Konzerte und Theater — ohne „Kulturbarbar" zu sein, muß ich das sagen — wenn wir sie passend einrichteten, dann könnten wir auch die Lustbarkeiten der reichen, wohlhabenden und vornehmeren Klassen passend mitbesteuern. Und das ist wieder auch ein sozial wichtiges Moment. Die Lizenzsteuern könnten vor allem für Getränke und Tabakverkauf mehr ergeben. Die riesigen Bierpaläste, die eleganten Weinlokale und Speisehäuser ließen sich für Steuer- und Finanzzwecke und damit für wichtige Angelegenheiten in den städtischen Gemeinwesen recht gut kontributär machen. Man mag das wiederum als

„übertriebenen Fiskalismus" bezeichnen und mich wieder einen „sonderbaren Steuerschwärmer" nennen — meinetwegen! Ich sehe darin keinen Vorwurf, sondern eher ein Lob.

Wir haben nun noch eine Steuer, die ja in mancher Hinsicht zu den indirekten gerechnet wird, während sie in anderer Beziehung auch eine direkte ist; das ist die vielgenannte Hundesteuer. Sie ist richtiger als direkte zu klassifizieren. Es ist ein alter akademischer Witz aus dem Examen, ein preußischer Referendar wird im juristischen Examen, wo auch finanzielle und nationalökonomische Fragen vorkommen können, zum Schluß gefragt, was die Hundesteuer sei, direkt oder indirekt und er sagt: „Indirekt." — „Warum?" — „Weil der Hund sie nicht selber bezahlt." (Heiterkeit.) Freilich bezahlt sie der Herr, das ist aber eben mitunter bedenklich. Deswegen muß ich sagen, wenn Zeitungsnachrichten zufolge davon die Rede wäre, die schon recht hohe Hundesteuer von 20 Mk. in Berlin gar zu verdoppeln, so wäre das kaum zu billigen. Ich bitte mich nicht mißzuverstehen. Ich mag die Hunde nicht gerade gern und halte keinen Hund, aber wie oft ist ein Hund für ein älteres kinderloses Ehepaar, für ein altes Fräulein oder auch einen einzelnen Mann ein lieber Hausgenosse, mitunter ihre Lebensfreude! Warum hier diese hohe Besteuerung? Wenn dieser Plan verwirklicht würde, möchte ich ihn nicht vertreten. Sie sehen, ich schwärme auch gerade nicht für jede Steuer. Aber andererseits bleibt es wahr, durch passende derartige Steuern können wir wiederum eine Reihe von Millionen gewinnen. Freilich werden gleichwohl immer die Hauptsache die eigentlichen sonstigen direkten Steuern bilden.

Ich habe nun beinahe schon eine Stunde gesprochen und Herr Kollege Preuß wird dadurch zu sehr beeinträchtigt, aber lassen Sie mich einige Worte über die direkten Steuern noch kurz ausführen.

In der direkten Steuer hat also Berlin in der Tat so ziemlich einen Rekord erreicht, hat den Schwerpunkt seiner Steuern in diese gelegt. Hier kommen nach dem neuen Gesetze von 1893 in Betracht die Einkommensteuer, die Grund- und Gebäudesteuer, die

wir ja in der neuen Grundsteuer etwas umgestaltet haben, und die Gewerbesteuer mit ihrem Anhang der Betriebssteuer. Es gibt nur eine Richtung — nämlich die, die in der englischen geschichtlichen Entwicklung vorliegt und die auch von der früheren Freihandelspartei vertreten worden ist —, daß es richtig wäre, von den direkten Steuern in den Gemeinden möglichst die Realsteuern zur Hauptsteuer zu entwickeln. Gewiß ist darin ein richtiger Gedanke enthalten, aber einer, der doch keineswegs als allein berechtigt bezeichnet werden kann. Indem wir die Realitäten besteuern, besteuern wir Objekte, die in ihren hohen Mieten und ihrem hohen Wert ohne Zweifel von der geschichtlichen Entwicklung des städtischen Gemeinwesens besondere Vorteile haben. Eben deswegen sind Grund- und Gebäudesteuer und Steuer auf gewerbliche Realitäten im Prinzip für Gemeinden gerechtfertigt, aber es geht zu weit, zu meinen, wir könnten, wie es freilich in England versucht ist, die ganze Kommunalsteuerlast so aufbringen. In England konnte man das schließlich auch nicht durchführen, man hat daneben Lizenzen und Luxussteuern und andere Zuschläge zur staatlichen Betriebssteuer, selbst einen Teil der Staatserbschaftssteuer hat man den Selbstverwaltungskörpern überlassen. Selbst in England hat es sich also nicht als durchführbar gezeigt, allein mit kommunalen Realsteuern auszukommen. Bei uns würde sich auch das gleiche zeigen. Nur müssen wir in den Gemeinden die Realitätenbesteuerung in den Vordergrund stellen. Darin liegt ein weiteres Verdienst Miquels, daß er das wenigstens ermöglicht hat. Allerdings ist die Gesetzgebung, die wir da erhalten haben, wie immer, eine Kompromißgesetzgebung; sie geht in manchem zu weit, in anderem nicht weit genug, aber wir haben durch die ganze neue Gestaltung das erreicht, daß jetzt Gebäude und Grundstücke mehr zur Steuer herangezogen werden. Ausreichend ist das indessen noch kaum geschehen, auch in Berlin entschieden noch nicht. (Zwischenrufe.) Ja, ich weiß sehr wohl, wie man im Kreise der Grund- und Hausbesitzer darüber denkt. Doch das sind Auffassungen, die, wie ich hoffe, im Verein für soziale Reform nirgends Anklang finden. Ich möchte es eigentlich

auch als komisch bezeichnen, wenn Berliner und andere Grundbesitzervereine sich an den Reichstag mit Petitionen wenden und gegen die Aufwendung von Mitteln des Reichs zugunsten von Wohnungs- und Baugenossenschaften der Arbeiter und unteren Beamtenklassen eintreten. Eine kurzsichtigere Sozialpolitik, eine egoistischere Politik kann man kaum denken. Ähnlich ist es in anderen Teilen Deutschlands geschehen. Damit stehen meine Ansichten in scharfem Widerspruch, es müssen Grundstücke und Gebäude entsprechend hoch belastet werden. Der Steuersatz, den wir jetzt haben, von 5,8 % ist sicher noch sehr mäßig.

Freilich, auch da kann man mir einwenden: was ist mäßig oder nicht mäßig! Ich vergleiche eben. Ich vergleiche z. B. mit Österreich. Österreich hat geschichtlich auch im 18. Jahrhundert bedeutend mehr in Reformen der Staatssteuern geleistet, als es im brandenburgisch-preußischen Staate geschehen ist; es hat u. a. seine Grundsteuerreform viel früher durchgeführt. Österreich hat die Gebäudesteuer im 19. Jahrhundert allerdings maßlos entwickelt, so, daß sie einen an sich zu hohen Ertrag abwirft. Hier bei uns nur 5,8 % und keine Staatssteuer mehr. In Wien stellt sich die Steuer für Staat und Stadt auf einige 30 % von dem reellen Mietsertrag, und es gibt in Österreich Städte, wo man 40, 50 % bezahlt. Das ist viel zu viel, aber man sieht, daß 5,8 % ein solcher Satz ist, der unbedenklich noch einer weiteren Erhöhung fähig wäre. Nein, der Satz ist an und für sich nicht zu hoch, aber was gegen die Gebäudesteuer gesagt werden muß, das ist, daß diese Steuer nach den neueren Verhältnissen in Berlin nicht mehr richtig eingerichtet ist. Es war ein finanz- und steuergeschichtlicher Fortschritt, von der Wertsteuer zur Ertragsteuer zu kommen. Für ländliche Grundstücke würde ich diese noch heute für richtig halten, aber nicht für städtische, denn in den Städten, zumal den großen, liegen die Dinge anders. War es auch früher nicht ganz so, jetzt, wo die städtischen Grundstücke gemeine Spekulationsobjekte geworden sind und ihren Besitzer wechseln wie Wertpapiere, wo der Hausbesitzer zu drei Vierteln verschuldet und trotzdem nomineller Eigentümer ist und sogar ein besonderes Ver-

tretungsrecht in der Stadtverordnetenversammlung hat, wo die Entwicklung der Städte viel weniger von einzelnen Bürgern als von den gesamten Verhältnissen abhängt, braucht man eine andere Art der Steuer. Was wäre denn Berlin, wenn 1866 und 1870/71 nicht gewesen wären? Wo eine solche Entwicklung vorhanden ist, da kann die Ertragssteuerform nicht mehr ausreichen. Das mindeste wäre, daß wir alljährlich ganz genau einschätzen nach wirklichem Mietswert, aber auch das würde nicht ausreichen. Da kann man nur den Plan der Bodenreformer billigen, die Wertsteuer, vollends für Baustellen, einzuführen. Es ist ja ein Hohn, wie es lange Zeit war, daß Baustellen des elenden Berliner Sandbodens, der letzten agrarischen Bodenklasse, mit einer Grundsteuer von einigen Pfennigen belegt waren, die dann um Tausende und aber Tausende in ihrem Wert in die Höhe gegangen sind. Da sind, nicht durch das Grundstück an sich, sondern durch die antizipative Kapitalisierung von Mietserträgen, auf Kosten der Gesamtheit Gewinne gemacht worden, die unerhört sind — eine antisoziale, ungesunde Entwicklung, wie man sie gar nicht scharf genug verurteilen kann. Das liegt zum Teil mit an der falschen Besteuerung. Deshalb müssen wir zur Wertsteuer übergehen, zumal bei Baustellen; aber auch bei fertigen, vermieteten Gebäuden ist sie durchaus angezeigt. Das ist ein Programm für wirklich „fortschreitende" Stadtverwaltungen. In rheinischen Städten, Frankfurt, Düsseldorf und anderen mehr, ist man schon so vorgegangen, nur im Osten noch nicht; aber auch im Osten sind manche Orte schon nachgekommen.

Der Übergang zur Wertsteuer würde zweierlei ermöglichen, einmal überhaupt eine höhere Besteuerung der städtischen Grundstücke, die berechtigt ist, und zweitens eine bessere, gleichmäßige, gerechtere Verteilung der Steuerlast, was ebenfalls wieder ein bedeutsamer sozialer Gesichtspunkt ist. Mit dieser vortrefflichen Abgabe wird gerade in städtischen Verhältnissen eine andere in Verbindung treten müssen, die wir ja auch in Preußen in einigen Städten haben: die Besitzwechselsteuer. Sie ist auch in Berlin vorhanden mit einem Betrage von 1/2 bzw. 1 % für

bebaute und unbebaute Grundstücke. Wir müssen diese aber noch erhöhen; meines Erachtens würde das an und für sich das Richtige sein. Aber auch da hört man freilich Einwände, ich habe erst gestern oder heute mit Rücksicht auf den heutigen Vortrag eine liebenswürdige Postkarte erhalten, deren Schreiber sagt, man könnte unmöglich für die Erhöhung der Umsatzsteuer eintreten, denn die Folge wäre, daß die Grundstücks- und Hauspreise noch teurer würden, und das müßten die Mieter dann tragen. Allein es ist keineswegs ohne weiteres so. Die Grundstückspreise sind mehr oder weniger Monopolpreise und können nicht unbedingt weiter erhöht werden, indem man eine solche Besitzwechselsteuer auf sie wälzt. Es würde eine solche Steuer auf eine Verminderung des Preises einwirken, hier kann man daher von einem höheren Steuersatz sprechen, der keineswegs so abschreckend wirken würde.

Ich habe über diesen Punkt vor Jahren mit dem Finanzminister v. Miquel gesprochen, wir kamen dabei auch auf die französischen Verhältnisse. Wissen Sie, meine Herren, wie hoch dort die Steuer für den Staat mit den Kriegszuschlägen ist? Beinahe 7 %, und das ist, auf ländliche Grundstücke angewendet, fast Konfiskation. Für städtische Grundstücke und Baustellen hat Miquel in Übereinstimmung mit mir gemeint, daß, wenn wir einen solchen Steuersatz hätten, in Berlin und dessen Vororten die Grundstücksspekulation nicht mehr wahrhafte Orgien feiern könnte. Man wende nicht ein, daß die Berliner Verhältnisse anders seien. In Paris vermehren sich die Einwohner auch noch immer wie die Heuschrecken, aber auch die großen französischen Städte haben sich noch immer in der Volkszahl vermehrt, trotz der fast stillstehenden Bevölkerung Frankreichs. Eine solche Spekulation in Grundstücken kann bei einer so hohen Steuer nicht so wild werden. Man sieht, daß da durch Erniedrigung des Preises die Steuer mehr oder weniger wieder wettgemacht wird. Nur muß gegen die bisherige Form der Grund- und Gebäudesteuer wie der Grundbesitzwechselabgabe manches geltend gemacht werden. Wir haben ja bei uns für den Staat 1 %, für die Gemeinde 1 %, in Summa 2 % Besitzwechselabgabe, aber sie wird von dem

ganzen Kapitalwert eines Grundstücks berechnet, das ist meines Erachtens das Bedenkliche. Es wäre da, ich glaube gerade steuertechnisch gewiß mit einigen Schwierigkeiten verbunden, aber keineswegs mit besonders großen, vielmehr so zu unterscheiden: ein gewisser Teil des früheren Werts ist beim neuen Verkauf noch vorhanden, ein anderer Teil des Werts ist gestiegener Kapitalwert wegen neuer Kapitalinvestitionen seit dem früheren Besitzwechsel, ein dritter Teil ist das, was ich als Theoretiker „Konjunkturgewinn" nenne. Nehmen wir einfach ein Beispiel, sagen wir: ein Grundstück oder Gebäude hat 100 000 Mk. Wert. Es wird verkauft, dann muß für Gemeinde und Staat je 1 % gezahlt werden, also 2000 Mk. Sagen wir, nach 1—2 Jahren wird das Grundstück wieder verkauft zu 150 000 Mk., so werden wieder 1 resp. 2 % an Staat und Stadt gezahlt, also 3000 Mk. Das Richtige wäre, die Steuer so einzurichten: die 100 000 Mk., die „durchlaufen", niedrig; eine weitere Kapitalaufwendung beim Aufsetzen eines neuen Stockwerks usw. wieder niedrig; sagen wir in Summa 110 000 Mk. Kapitalwert; bleiben von 150 000 Mk. 40 000, das ist der „Konjunkturgewinn", aus der weiter zu erwartenden Mietesteigerung kapitalisiert. Diese 40 000 Mk. nun — hat sie der Eigentümer oder Besitzer durch seine Tätigkeit, Arbeit usw. erworben? Nein! Bezahlt er sie? Nein! Es sind die Mieter, die dafür jetzt und in Zukunft eintreten müssen. Das ist aber ein Ausbeutungsverhältnis, viel schärfer wie wir es in den feudalen Zeiten der Grundlasten und dgl. gehabt haben, ein Verhältnis in unserer Rechtsordnung, das sozial bedenklich. Diese 40 000 Mk. gilt es zur Besteuerung heranzuziehen, und da, meine ich, kann man im Steuersatz nicht hoch genug gehen (Bewegung). Ich will auch hier dem Gewinner etwas lassen, demjenigen, der durch solche Umstände verdient, sagen wir 10 %. Aber 90 % würde die Stadt bekommen. Da nun dergleichen noch nicht durchführbar ist (Heiterkeit), so sagen wir: 50 oder meinetwegen auch nur 30 %. Dann, wird gesagt, wird das Haus so und so viel im Preise heraufgehen. Quod non? Das ist nicht möglich? Angebot und Nachfrage werden dadurch keineswegs so beeinflußt, daß eine Er=

höhung des Preises hervorgehen kann. Dann erhielten wir einen richtigen Vorteil für die Gemeinschaft. So muß die Besitzwechselabgabe eingerichtet werden. Dann könnten wir bedeutend höhere finanzielle Einnahmen der Stadt erzielen, dem Bodenwucher, der Grundstücksspekulation sehr scharf entgegentreten und sozial außerordentlich günstig wirken.

Die Gewerbesteuer möchte ich auch, soweit sie Realitäten trifft, in den Gemeinden keineswegs beiseite schieben. Aber ich möchte sagen: wenn Gesetzgebung und Praxis die Gewerbesteuer der Gebäudesteuer und Grundsteuer gleichstellen, so ist das nicht richtig, weil hier beim Gewerbevertrag diese anderen allgemeinen wertsteigernden Umstände nicht in diesem Maße vorliegen. Deshalb wäre die Gewerbesteuer niedriger zu halten. Man müßte einen niedrigeren Zuschlag zum Staatssteuersatz nehmen, auch den kleinen Gewerbebetrieb in noch weiterem Umfange freilassen.

Ich gehe nicht auf die Warenhaussteuer ein. Ich bin kein Freund dieser Steuer, nicht, daß ich sie absolut verwerfe, aber in ihrer jetzigen Einrichtung gefällt sie mir nicht, es wäre besser, die großen Geschäfte dann alle extra zu besteuern, nicht einzelne davon herauszunehmen.

Mit Hilfe solcher Reformen, die auch den richtigen Bestrebungen der Bodenreformer entsprechen, könnte man sicherlich in den rasch vorwärts schreitenden Gemeinwesen erhebliche Einnahmen und sonstige Vorteile erzielen. Es muß auch eine einigermaßen gleichmäßige Entwicklung der Gesetzgebung und Verwaltungspraxis in konkurrierenden Gemeinden verlangt werden.

Aber immer wird neben dieser Besteuerung in sehr bedeutendem Maße in der Gemeinde bestehen bleiben müssen eine direkte Besteuerung der übrigen Klassen der Gesellschaft, die nicht Grund- und Hausbesitzer und Gewerbetreibende sind. Das entspricht wieder durchaus auch dem Gesichtspunkt der sozialen Gesetzgebung und der ausgleichenden Gerechtigkeit. Aber freilich, wir sind mit Recht gebunden an die staatliche Einrichtung der Einkommensteuer. Das ist in einer Hinsicht unvermeidlich. Wir können nicht das Einkommen von derselben Person aus derselben

Zeit verschieden einschätzen lassen. Aber es handelt sich darum, auch die Staatseinkommensteuer selbst zu reformieren, nach unten zu noch größere Steuerfreiheiten zu geben, mehrere Stufen freizulassen, nach oben mit dem Steuersatz höher zu gehen. Dann würden wir auch einen geringeren Verwaltungsapparat bei der Veranlagung haben und die geringere Anzahl Zensiten noch besser und richtiger einschätzen können. Auch könnte man der Frage näher treten, ob die Deklarationspflicht nicht schon unter 3000 Mk. zu beginnen hätte. Das würde sich gerade in den Städten rechtfertigen lassen. Davon würde man auch finanzielle Erfolge haben, und günstige soziale Folgen nicht minder. Ferner aber müssen weiter auch die Steuersätze steigen. Es ist absolut nicht einzusehen, warum wir bei den so schwer errungenen 4 %, 1 % mehr als früher, bei 100 000 Mk. stehen bleiben, warum nicht die größeren Einkommen, die jetzt immer zahlreicher werden, stärker belastet werden. Nun sagt man: dann ziehen die reichen Leute fort. Ich erwiedere: abwarten! Es müssen eben in den Nachbargemeinden ungefähr die gleiche Steuerverfassung und die gleichen Steuersätze bestehen. In Hessen werden 5 % erhoben, warum sollten wir nicht in die Höhe gehen?

Aber dann gibt es einen Punkt, der die Gemeinden besonders betrifft. Wir haben noch eine erhebliche Lücke in der Gesetzgebung. Wir besteuern das Einkommen eines Grund- und Hausbesitzers und Gewerbetreibenden immer noch doppelt. Das Einkommen desjenigen aber, den man „Kapitalist" im engeren Sinne nennt, den „reinen Rentier", besteuern wir nur einmal mit der Einkommensteuer. Wahrscheinlich treffen wir ihn auch nach dem verbesserten Veranlagungs- und Kontrollverfahren noch immer nicht so vollständig, weil das Renteneinkommen, aus Wertpapieren usw., sich nicht so gut ermitteln läßt. Da liegt eine Lücke in der Gemeindebesteuerung vor; es scheint mir nicht richtig, daß unsere Vermögenssteuer gar nicht mit Zuschlägen in den Gemeinden belegt werden darf. Das ist nach unserer Gesetzgebung nicht zulässig. Auch da wird man wieder sagen: dann ziehen die Rentiers fort. Ich antworte, wir müssen eben eine gleichmäßige Gesetz-

gebung und Verwaltungspraxis haben in den Nachbarorten, dann ist dem vorgebeugt. In Süddeutschland, beispielsweise in Bayern, wo eine allgemeine Einkommensteuer nicht besteht, wird die Kapitalrentensteuer wie vom Staat, so auch von den Gemeinden mit für ihre Zwecke benutzt. Ich glaube, daß in dieser Weise die Reform durchgeführt werden könnte. Die Gemeinden würden so das fiskalische Interesse, soweit es gerechtfertigt ist, ordentlich wahrnehmen und auch — ich denke besonders an Gemeinwesen wie Berlin — das soziale Interesse, was hier mit Recht wieder besonders zu betonen ist, ebenfalls wahrnehmen, insofern möchte ich das, was ich ausgeführt habe, von diesen verschiedenen Punkten aus betrachtet, als nach meiner Überzeugung durchaus haltbar bezeichnen.

Selbstverständlich, meine verehrten Herren, wir Theoretiker, wir „Stubengelehrten" können sehr leicht solche Pläne entwerfen. Ich bin hier in der Presse schon als ein „sonderbarer Steuerschwärmer" bezeichnet worden. Ich sehe das als einen Ehrentitel an. Ich bin auch einmal vor Jahren in meiner Zuhörerschaft, wie ich wahrnahm, mit dem Spitznamen „Steuerbold" belegt worden. Gewiß ist es leichter diese Dinge als Theoretiker zu behandeln als sie in der Praxis durchzuführen, denn „leicht beieinander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stoßen sich die Sachen". Aber das Eine möchte ich doch geltend machen. Wir Theoretiker haben wenigstens einen Vorzug: wir stehen nicht so unmittelbar im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf, wir stehen nicht so unmittelbar im Interessenstreit. Deshalb sind wir objektiver und haben dann auch einen besseren Überblick über die Dinge und Vergleichspunkte dank unserer Berufsstudien. Das ist ja kein besonderer Ruhm für uns. Indem wir die Verhältnisse der verschiedenen Länder miteinander vergleichen, kommen wir auf manche richtige Idee ohne unser Verdienst. Ich bin ja nicht mehr der Jüngste und ich habe schon mehrfach erlebt, daß wirtschafts-, finanz-, sozialpolitische Ideen, die lange Zeit von mir allein vertreten wurden, sich immer mehr verbreitet haben. Man muß nur warten können. Ich kann mich noch aus der Zeit, als ich ein junger Mann war,

sehr wohl erinnern, wie derjenige, der für Staatseisenbahnen auftrat, bei Manchestermännern als nicht recht zurechnungsfähig erklärt wurde. Heute ist es fast umgekehrt. Derjenige nun, der für schärfere finanzielle und soziale Maßregeln und eine soziale Finanzpolitik eintritt, wie ich es lange getan, wurde auch wieder immer als eine Art Durchgänger bezeichnet, der wenigstens in diesen Dingen viel zu weit geht. Das wird sich aber auch bezüglich der Wertsteuer vom Boden, vom Konjunkturengewinn bewähren: viele von diesen Dingen verwirklichen sich doch. Das macht mich einigermaßen getrost, daß ich als Theoretiker mindestens die kleine Wirkung ausüben kann, gewisse Ideen zu verbreiten, die sich dann zu einem gewissen Ferment im öffentlichen Leben nach und nach entwickeln. Wenn man da nicht gleich Erfolge erreicht, so muß man Geduld haben und warten können. Nach und nach kommt der Erfolg doch, nicht genau so, wie es sich der Theoretiker vorstellt, das ist ja begreiflich, aber im ganzen in der Richtung, die er vertreten hat, nach dem Ziele hin, das ihm vorgeschwebt hat.

Indem ich nun schließe, m. H.! lassen Sie mich noch einen Punkt ganz kurz erwähnen. Vielleicht sind, wie durch meinen ganzen Vortrag, so namentlich in einem Punkte meine Herren Zuhörer enttäuscht oder getäuscht worden, indem ich nämlich vielleicht nach deren Auffassung eine Lücke in meinen Ausführungen gelassen habe. Ich habe nicht von einem Punkt gesprochen, den ich jüngst literarisch vertreten habe, und von dem ich weiß — man kann ja freilich nicht die ganze Presse perlustrieren — daß er hier vielfach befremdet hat. Es ist die Idee einer finanziellen Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen, wie etwa großen Krankenhäusern, Hospitälern, Bibliotheken, Kunstsammlungen, Theatern, großen Lehranstalten, Universitäten usw. Darauf war es nicht meine Absicht, jetzt hier näher einzugehen. Sollte diese Frage in der Debatte oder von dem Herrn Korreferenten berührt werden, so bin ich bereit mich darüber später noch zu äußern. Die Sache selbst vertrete ich auf Grund reiflichen Nachdenkens, als eine Idee, die richtig ist und von der ich voraussetze, daß auch sie als Ferment wirken wird.

Und nunmehr danke ich Ihnen, m. H.!, daß Sie mir so geduldig beinahe $1^1/_2$ Stunden zugehört haben.

(Lebhaftes wiederholtes Bravo! und Händeklatschen.)

II.

Korreferat des Herrn Stadtverordneten Dr. Preuß.

Meine Herren! Bei der vorgerückten Zeit muß ich mir selbstverständlich, wenn ich nach Möglichkeit den Spuren des verehrten Herrn Referenten folgen will, eine gewisse Selbstbeschränkung auferlegen, indem ich nur die prinzipiell wichtigsten Hauptpunkte berühre. Und dabei halte ich es nicht für die wesentlichste Aufgabe des Korreferats, etwa die Punkte hervorzuheben, in denen ich mit dem Herrn Referenten übereinstimme oder ihm entgegentreten muß, sondern ich halte es vornehmlich für die Aufgabe des Korreferats, auch das Referat nach einer gewissen Richtung hin zu ergänzen; — und zwar, wie es zunächst scheinen könnte, nach einer untergeordneten Richtung. Während der verehrte Herr Referent die steuerprinzipiellen und finanzwissenschaftlichen Gesichtspunkte in den Vordergrund gerückt hat, möchte ich einen bescheideneren, aber, wie sich zeigen wird, praktisch entscheidenden Punkt hier in den Vordergrund rücken. Das ist der verwaltungsrechtliche Gesichtspunkt. Bei manchen kritischen Vorhaltungen, die der Herr Referent gegen die Stadtverwaltungen im allgemeinen und die Berlins im besonderen erhoben hat —, mußte ich des Wortes gedenken: „In dem, was er weise verschweigt, zeigt sich der Meister des Stils;" — verschweigt oder wenigstens nur ganz im Vorbeigehen berührt.

Viele der prinzipiellen Gesichtspunkte, die Herr Geheimrat Wagner entwickelt hat, müßten mehr oder minder Anklang finden, wenn es sich darum handelte, für ein freies, souveränes Gemein-

3*

wesen ein Steuerprogramm zu entwickeln. Aber es handelt sich um Berliner Finanz- und Steuerfragen, und da ist der Gesichtspunkt von leider sehr entscheidender Bedeutung: was dürfen wir, was können wir tun, selbst wenn wir es als richtig erkannt haben? inwieweit erleichtert uns etwa die staatliche Gesetzgebung und Aufsicht eine richtige Steuerpolitik, in welcher Beziehung erschwert sie sie und in welcher Beziehung macht sie sie uns geradezu unmöglich? Und wenn wir diesen Fragen nachgehen, so dürfte sich zeigen, daß die letzteren, die erschwerenden und verhindernden Momente überwiegen, geradezu in entscheidender Weise die Berliner Finanz- und Steuerpolitik lahm legen. Auch der verehrte Herr Referent wird zugeben, daß bei der Beurteilung prinzipieller Steuerfragen neben den wirtschaftlichen und finanziellen Momenten auch das fundamentale organisatorische Moment in ganz erheblicher Weise in Betracht kommt. Niemand mehr als Adolf Wagner betont ja in Steuerfragen die Bedeutung der ethischen und sozialen Momente; und damit hängen denn auch die administrativen in mehr als einer Hinsicht aufs innigste zusammen, namentlich hier, wo es sich um das Zusammentreffen von Staat und Gemeinde handelt.

Ich stimme vollkommen mit dem überein, was Geheimrat Wagner über die Gründe der finanziellen Bedrängnisse großer Stadtgemeinden und Berlins im besonderen angedeutet hat. Wir können ja da akute und chronische Gründe unterscheiden. Ein akuter Grund der augenblicklichen Finanznot war die wirtschaftliche Depression der letzten Jahre, die hoffentlich bald vorübergeht, vielleicht schon im vorübergehen ist — was einmal auf sich beruhen bleibe. Daneben aber die chronischen Gründe der großstädtischen und speziell Berliner Finanznot; sie sind die eigentlich entscheidenden: die eigentümliche Bevölkerungsbewegung; die wachsenden, namentlich sozialpolitischen Aufgaben und Ausgaben, wobei ich vollkommen auf dem Standpunkt stehe, der neuerdings namentlich von Jastrow vertreten ist, daß wir nicht eine besondere Kategorie sozialpolitischer Aufgaben zu unterscheiden haben, sondern daß der sozialpolitische Gedanke die verschiedensten oder alle Verwaltungszweige zu durchdringen hat, in erster Linie das Schulwesen,

Armenwesen, Krankenhauswesen; dazu kommen die Probleme der städtischen Arbeiterschaft, des städtischen Beamtenwesens usw. Nun ist es klar, daß sozialpolitische Leistungen vor allen Dingen und in erster Linie Geld kosten und daß daher eine ständige stärkere Ausbildung des großstädtischen und speziell des Berliner Einnahmebudgets unabweislich ist. Dazu kommt dann für Berlin insbesondere noch jene eigenartige Bevölkerungsbewegung, d. h. das Abströmen der steuerkräftigen und das Zuströmen der steuerschwachen Elemente, diese eigentümliche Bevölkerungsbewegung, die mit der Vorortsfrage zusammenhängt und die Herr Kollege Haberland in seiner vom Herrn Ref. zitierten Broschüre stark hervorgehoben hat.

Hier bin ich schon bei einem Punkte, von dem ich sagen muß, daß der Herr Referent nur die eine Seite beleuchtet hat: die Kurzsichtigkeit der Berliner Stadtgemeinde bezüglich der Eingemeindungsfrage. Ja, meine Herren, ich will unsere damalige Stadtverwaltung gewiß nicht von jedem Vorwurf in dieser Beziehung freisprechen; aber der größere Teil der Schuld an der versäumten Gelegenheit liegt nicht bei der Stadt, sondern liegt daran, daß der Minister Herfurth zu früh — zurückgetreten worden ist. (Heiterkeit.) Ich habe in dieser Beziehung für meine Person ein sehr reines Gewissen. Als ich vor neun Jahren in die Stadtverordnetenversammlung eintrat, war der erste Gegenstand, mit dem ich mich befaßte, die Eingemeindungsfrage, und ich zog mir damals von dem verehrten Herrn Vorsteher sogar den Beinamen eines „Eingemeindungsfanatikers“ zu. Aber wenn auch zuzugeben ist, daß die Stadt bei dem Projekte der Eingemeindung schneller hätte zugreifen sollen und zugreifen können, so dürfen wir doch nicht vergessen, daß es sich dabei um ein Werk von einschneidender Bedeutung auf lange Jahre und Jahrzehnte handelte, das reifliche Überlegung erheischte. Seit dem Sommer 1891 spielten diese Eingemeindungserörterungen, und bereits im März 1893 eröffneten die damaligen Minister des Inneren und der Finanzen dem Oberbürgermeister Zelle, daß die bisherige Geneigtheit der Staatsregierung zu einer Eingemeindung in großem Umfange einer ver-

änderten Auffassung der Sachlage Platz gemacht hätte. Also weil Berlin nicht sofort in einem Jahre zugegriffen hatte, weil es sich noch eine Weile die Sache überlegt hatte, war die günstige Konstellation versäumt. Bereits im März 1893 war die veränderte Auffassung der Regierung dem Oberbürgermeister Zelle mitgeteilt. Trotzdem hat die Stadt noch verschiedentlich versucht, in Verhandlungen auf diese Eingemeindungsfrage zurückzukommen und das Projekt in dieser oder jener Form zu verwirklichen. Die Sachen spielen ja bis in die letzte Zeit hinein; und jetzt noch mehr als vorher trifft die Stadt auf den ganz entschiedenen und prinzipiellen Widerstand der Regierung, die den großen Plan der — ich möchte sagen — Strangulierungspolitik verfolgt, die Stadt Berlin mit einem Kreis selbständiger Stadtgemeinden zu umgeben, gewissermaßen zu zernieren. Es ist neuerdings die Nachricht durch die Presse gegangen, daß Verhandlungen mit Lichtenberg wegen der Eingemeindung schwebten, die jedoch vom Landrat dem betreffenden Ortsvorsteher untersagt wurden. Der Regierungspräsident teilte diese Auffassung und der Minister des Inneren bestätigte sie. Bei der Staatsregierung besteht eben die Absicht, eine Anzahl von Vorortsgemeinden zusammenzulegen und so Berlin mit einem Kreis leistungskräftiger Städte zu umgeben. Die Ausführung dieser Absicht wäre mit Einverleibungen großer Gebiete nicht vereinbar, und daher haben sie zu unterbleiben. Ich will darauf nicht weiter eingehen; nur zeigt schon dieses Beispiel, daß nicht allein die Unentschlossenheit der städtischen Behörden, ja nicht einmal in erster Linie, schuld ist an den Kalamitäten, die sich daraus ergeben, daß ein wirtschaftlich und sozialpolitisch unzweifelhaft zusammengehöriges großes Verwaltungsgebiet administrativ zersplittert ist; daß vielmehr der nur sehr temporär vorhanden gewesene Wille der Regierung und das Verschwinden dieses Willens die entscheidende Schuld an jenem nach den verschiedensten Seiten für die kommunale Verwaltung und die kommunalen Finanzen höchst schädlichen Zustand trägt.

Meine Herren, ähnlich, wenn ich auch zugeben muß, nicht ganz so günstig für die Stadt und nicht ganz so ungünstig für

die Aufsichtsbehörden und die Regierung, aber doch einigermaßen ähnlich liegt die Frage, die der Herr Referent an zweiter Stelle erörtert hat, die Frage der Verstadtlichung der Großbetriebe, namentlich der Verkehrsinstitute, der Straßenbahnen u. a. m. Ich stehe hier prinzipiell auch wieder auf dem Standpunkt des Herrn Referenten. Ich habe mich in der Stadtverordnetenversammlung als Anhänger der Verstadtlichung der monopolistischen Betriebe bekannt und habe wiederholt betont, daß der Umwandlungsvertrag mit der Straßenbahn ein sehr großer Fehler war, den die Mehrheit der Berliner Kommunalverwaltung gemacht hat, — ein Fehler vor allem unter einem Gesichtspunkt, der auch wieder mit der staatlichen Gesetzgebung zusammenhängt. Nach dem alten Vertrage mit der Pferdebahn wären wir nicht unter das Kleinbahngesetz gefallen; infolge des Umwandlungsvertrages stehen wir jetzt unter den Bestimmungen des Kleinbahngesetzes, und Sie wissen — vor einiger Zeit ist die Sache ja ausführlich erörtert worden —, wie hemmend und geradezu vernichtend für die Bewegungsfreiheit der Stadtverwaltung das Kleinbahngesetz mit seinem Ergänzungsverfahren wirkt. Sie wissen alle ferner von der Verlängerung der Konzession seitens der Staatsbehörden, die der Großen Straßenbahngesellschaft gewährt ist bis in die Mitte des jetzt angebrochenen Jahrhunderts, 30 Jahre über die Zeit hinaus, die der Vertrag mit der Stadt läuft; und wenn das auch selbstverständlich nur vorbehaltlich der Rechte der Stadtgemeinde geschehen konnte, so ist die Situation der Stadt einerseits durch das Kleinbahngesetz, das ein Ergänzungsverfahren möglich macht, und andererseits durch jenen ministeriellen Verwaltungsakt doch aufs schwerste geschädigt. Die Stadt ist dadurch von vornherein der Gesellschaft gegenüber in eine schlechtere Lage gebracht worden.

Bei dieser Frage steht für mich die prinzipielle und kommunalpolitische Seite weitaus im Vordergrunde gegenüber den rein finanziellen Erwägungen. Selbst wenn der Reinertrag kein erheblich höherer wäre, würde ich doch für den städtischen Betrieb und gegen die Ausbeutung des Monopols durch eine Erwerbsgesellschaft eintreten. Ich will daher auf die Einzelheiten des

Vertrages in finanzieller Beziehung nicht eingehen. Ich differiere vielleicht darin von dem Herrn Referenten, daß ich meine, nicht eine stärkere Gewinnbeteiligung, sondern eine stärkere Heranziehung zur Bruttoabgabe wäre finanziell für die Stadt besser gewesen; denn die bekannte Verwässerung des Aktienkapitals hat dazu geführt, daß unsere Gewinnbeteiligung so stark reduziert worden ist.

Indessen bei der gebotenen Kürze will ich mich für diese finanziell immerhin sekundären Punkte auf diese Andeutungen beschränken, und nun vor allen Dingen die Organisation des Steuerwesens unter den hier in den Vordergrund gerückten Gesichtspunkten betrachten.

Meine Herren! Durch alle bei dieser Frage zu berührenden Probleme zieht sich gleich dem berühmten roten Faden das Mißtrauen der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung gegen die kommunale Autonomie (Sehr richtig!), auf dem Steuergebiet ganz im besonderen in Gestalt der drei- bis vierfachen Kontrollen. Ich bemerke ausdrücklich: daß die gesamte städtische Verwaltung und so auch die ganze Finanz- und Steuerverwaltung unter der Staatsaufsicht steht, ist selbstverständlich, und dagegen sage ich natürlich kein Wort. Ich sage auch nichts dagegen, daß jede Gemeindesteuerordnung noch im besonderen der staatlichen Genehmigung bedarf. Auch das mag hier auf sich beruhen bleiben, daß diese Genehmigung nach freiem Ermessen erteilt oder versagt werden kann, ja sogar ohne Angabe von Gründen — es ist zwar durchaus nicht beruhigend, weil damit jede richterliche Nachprüfung fortfällt. Aber auch auf diesen Punkt gehe ich heute nicht ein. Ich spreche nur von den, außer allen diesen Kautelen, die in der Tat die staatliche Aufsicht so sichern, wie man es nur irgendwie wünschen kann, noch ferner bestehenden Hemmungen der verschiedensten Art durch die staatliche Gesetzgebung und Verwaltung. Sie sind es nun in Wahrheit, die jede organische Finanz- und Steuerpolitik der Gemeinden im allgemeinen, Berlins im besonderen, nahezu unmöglich machen, wenigstens fast bis zur Unmöglichkeit erschweren, wofür ich den Beweis antreten will.

Die rechtliche Grundlage unserer jetzigen Kommunalbesteuerung

bildet das, zum Teil mit Grund, zum Teil mit großem Unrecht viel gerühmte Kommunalabgabengesetz von 1893. Schon die in den Motiven und in den Verhandlungen über das Gesetz stark hervortretende Auffassung der Gemeinden als rein wirtschaftlicher Verbände und die Tendenz, die Gemeindebesteuerung zum erheblichen Teil auf den Gesichtspunkt von Leistung und Gegenleistung zu basieren, hat starke Bedenken gegen sich, wobei ich ohne weiteres dem Herrn Referenten zugebe, daß diese Auffassung schon von der älteren liberalen Volkswirtschaft vertreten wurde. Aber schief ist und bleibt sie trotzdem. Und nur eine Konsequenz jenes Grundgedankens ist der praktisch am störendsten hervortretende Fehler, daß eine widernatürliche Uniformierung herbeigeführt wird, eine Verwischung der entscheidenden Gegensätze in der ganzen Art und Natur kleiner und größerer und ganz großer Gemeinden. Denn es ist ganz klar, daß das rein wirtschaftliche Element der Kommunalkörper in demselben Maße zurücktritt, wie die Gemeinde größer, umfassender, ein Kulturzentrum wird; daß in derselben Weise, wie die Gemeinde an allgemeiner Bedeutung wächst und größer wird, auch die Verteilung der Steuern zu einem irgendwie erheblichen Teil unter dem Gesichtspunkt von Leistung und Gegenleistung nahezu zur Unmöglichkeit wird. Daß das dem Staate ähnliche, dem Staate homogene Wesen der Gemeinde mit um so größerer Schärfe und Klarheit hervortritt, je größer nach ihrer Ausdehnung und dem Inhalte ihrer Funktionen die Gemeinde ist, das ist von vornherein bei dem Kommunalabgabengesetz völlig verkannt. Es werden kleine und große Gemeinden darin über einen Kamm geschoren.

Soweit nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung Kommunaleinnahmen zu erzielen sind, kommen in erster Linie die Gebühren in Betracht. Ich bitte um die Erlaubnis hier das, was der Herr Referent näher erörtert hat, nur in Kürze berühren zu dürfen, obgleich ich bezüglich der Gebühren nicht ganz auf seinem Standpunkt stehe. Praktisch käme übrigens bei uns die Frage wesentlich nur für die Staatsinstitute in Betracht. Denn wenn der Herr Ref. die Museen hervorgehoben hat, so könnten wir

höchstens ein Entree für das Märkische Museum erheben, und ich fürchte, wir würden nicht eine besonders hohe Einnahme davon erzielen (Heiterkeit). Wichtiger ist die Anregung des Herrn Referenten in diesem Zusammenhang, unter dem Gesichtspunkt von Leistung und Gegenleistung wegen der starken Abnutzung der Straßen durch gewisse Kategorien von Verkehrsmitteln deren Besitzer zur Besteuerung heranzuziehen. Indessen gerade dies dürfte, glaube ich, eine gute Illustration dafür sein, daß so etwas wohl in kleinen kommunalen Verhältnissen möglich ist, aber in ganz großen Städten nahezu unmöglich, wenigstens mit solchen Schwierigkeiten verknüpft ist, daß der Erfolg kaum im Verhältnis zu dem aufzuwendenden Apparate steht; wobei dann noch die prinzipielle Frage der Zweckbesteuerung überhaupt in Betracht käme.

Die Zwecksteuer ist auch in der Broschüre des Herrn Geh, Rat Wagner behandelt. Er hat dort die Meinung ausgesprochen. daß dem formellen Bedenken, das jeder Zwecksteuer entgegenstehe, nämlich daß die Einheitlichkeit des Budgets gestört werde, keine erhebliche Bedeutung zukomme. Demgegenüber möchte ich darauf hinweisen, daß diese aus der Einheitlichkeit des Budgets hergeleiteten Bedenken doch auch sehr materieller Natur sind. Die bekannten Vorschläge für Zwecksteuern im Reich dienen bewußt oder unbewußt doch immer nur dem Zweck einer gewissen Vertuschung. Sie streuen dem Publikum Sand in die Augen; denn bei der tatsächlichen organischen Einheit des Budgets jedes Gemeinwesens kann man diese bestimmten Einnahmen für diese bestimmten Zwecke gar nicht wirklich isolieren. Vielmehr wirkt jede neue Einnahme und jede neue Aufgabe zurück auf alle anderen Aufgaben und Ausgaben desselben Gemeinwesens. Es ist immer eine Willkür, bestimmte Ausgaben mit bestimmten Einnahmen zu verbinden. Wo bei der Gemeindebesteuerung solche Zwecksteuern in größerem Maße vorkommen, erklärt es sich daraus, daß die betreffende Last ursprünglich auf besonderen Verbänden ruhte, die unabhängig vom Gesamtverband der politischen Gemeinden als Armenverband oder Schulverband, also als Zweckgemeinden organisiert waren, und als solche auch ihre besonderen Steuerquellen haben mußten. —

Indessen, meine Herren, die Hauptsache bei dem Kommunalabgabengesetz, wohl sein wichtigster Grundgedanke ist die Hinweisung der Gemeinden auf die Realbesteuerung im Gegensatz zu der bis dahin überwiegenden Personaleinkommensteuer. War es Ziel und Zweck des Kommunalabgabengesetzes, die Realsteuern grundsätzlich zu einem integrierenden Bestandteil der Gemeindefinanzen zu machen, so ist diese Absicht denn auch trefflich begründet. In den Motiven des Kommunalabgabengesetzes wird ausführlich dargelegt, wie ungeeignet gerade die Realsteuern für die Staatssteuerveranlagung seien, und wie es deshalb notwendig sei, in dieser Realbesteuerung den einzelnen Gemeinden die größtmögliche Freiheit zu lassen. Ich muß um die Erlaubnis bitten, einige Sätze aus den Motiven vorzulesen, damit Ihnen deutlich das Unglaubliche vor Augen tritt, der haarsträubende Gegensatz, in welchem die Motive und die Paragraphen dieses Gesetzes zueinander stehen. — In den Motiven heißt es:

„Wenngleich die Besteuerung des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes den Kommunalverbänden vorzugsweise die Mittel zur Befriedigung ihres Bedarfs an direkten Steuern bieten muß, so ist doch nicht zu verkennen, daß die bestehenden Formen der staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer sich für die Verwendung als Kommunalsteuer keineswegs überall eignen. Der Staat bedarf einheitlicher Formen für das ganze Geltungsgebiet der Steuerverfassung. Er vermag nicht den mannigfachen Verschiedenheiten Rechnung zu tragen, welche hinsichtlich des Grundbesitzes und Gewerbebetriebs in den einzelnen Landesteilen bestehen . . . . Gründe, welche die dauernde und unveränderte Beibehaltung der bestehenden Formen der staatlichen Ertragsbesteuerung für die Zwecke der kommunalen Besteuerung weniger empfehlenswert erscheinen lassen. Es ist deshalb Wert darauf zu legen, daß die Kommunen die staatlichen Formen der Ertragssteuern je nach ihren Bedürfnissen und den lokalen Verhältnissen durch besser geeignete Formen ersetzen." Dazu „bedarf es eines tieferen Eindringens in die Einzelheiten des Gemeindehaushalts, in die Eigentümlichkeiten der zu eröffnen-

den Steuerquellen und in die lokalen Verhältnisse des Grundbesitzes und Gewerbebetriebs." . . . Daher müsse sich „die Entwicklung besonderer Realsteuern gerade der Eigenart der Gemeinden entsprechend und daher von unten herauf, aus den Gemeinden selbst heraus vollziehen."

Vortrefflich! Nicht ein Wort, das ich nicht unterschreibe. Und mit diesen schönen Sätzen vergleichen Sie die §§ 54 ff. des Kommunalabgabengesetzes, welche für alle Gemeinden ohne Unterschied die Verteilungsart auf die verschiedenen Steuern in gewissem Rahmen bindend vorschreiben!! Diese Vorschriften sind entstanden in Anlehnung an die Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen! Und das, was für die ländlichen Zwerggemeinden des Ostens — gleichviel ob mit Recht oder Unrecht — als notwendiger Regulierungsmaßstab ersonnen worden, das ist nun bindendes Recht für Berlin bei seiner Steuerverteilung geworden!! Das ist die von den Motiven nachdrücklichst geforderte „Nuancierung" nach der Verschiedenheit der einzelnen Gemeinden!! Nach den Normen der Landgemeinden muß Berlin seine Steuerverfassung organisieren! Weiter. Die Motive erklären die bestehenden Formen der staatlichen Ertragsbesteuerung als nicht empfehlenswert für die Zwecke der kommunalen Besteuerung. Aber diese ungeeigneten staatlichen Realsteuern werden in den bestehenden, nicht empfehlenswerten Formen weiter veranlagt; und zwar nicht, wie es in der Begründung hieß, als Übergang, um den Gemeinden zunächst einmal Zeit zu lassen, ihre eigenen Neuordnungen zu finden; vielmehr werden sie geradezu verewigt, in die kommunale Besteuerung hineinprojiziert, indem die kommunalen Realsteuern auf die staatliche Veranlagung radiziert werden!! Es werden die etwaigen selbständigen Kommunalabgaben nach dem Maßstabe der staatlichen Veranlagung kontingentiert!! In Berlin liegen danach die Dinge so: daß, solange die 100 % des Einkommensteuerzuschlages nicht überschritten sind, unsere gesamte Realbesteuerung auf 150 % der staatlich veranlagten Realsteuern kontingentiert ist; und zwar noch mit der besonderen Schönheit, daß die Grund-

und Gebäudesteuer — jetzt: kommunale Grundsteuer — einerseits und die Gewerbesteuer andererseits mit dem gleichen Satz herangezogen werden müssen! So, meine Herren, verwirklicht dies Gesetz jene Entwicklung besonderer Realsteuern, die sich „gerade der Eigenart der Gemeinden entsprechend und daher von unten herauf, aus den Gemeinden selbst heraus vollziehen" soll, wie die Motive so schön wie wahr erklären!

Meine Herren! Bei diesen gesetzlichen Bestimmungen müßte in der Tat jemand Wunderkräfte haben, wenn er eine fruchtbare organische Steuerpolitik in der Gemeinde treiben soll. Auch Herr Geheimrat Wagner hat in der erwähnten Broschüre darauf hingewiesen, daß diese §§ 54 ff. des Kommunalabgabengesetzes den Gedanken, die er entwickelt hat, namentlich bezüglich der Realsteuern, im Wege stehen. Aber das ist mehr als ein Hindernis; es liegt in diesen Bestimmungen gerade für Berlin schlankweg die Vernichtung einer eigenen produktiven Kommunalsteuerpolitik. Vielleicht verweist man demgegenüber auf die vom Gesetz ausnahmsweise zugelassenen Abweichungen von jenen Normen. Jedoch sind diese wiederum derart vinkuliert, daß praktisch damit kaum etwas anzufangen ist. Denn neben das normale System von Genehmigungen tritt hier noch ein außerordentliches, durch das jede der verschiedenen Maßnahmen, die da erforderlich sind, an besondere Genehmigungen, eventuell von verschiedenen Behörden, des Oberpräsidenten, des Ministers des Innern und des Finanzministers gemeinsam, gebunden ist. Nun wird aber selbstverständlich bei einer ineinandergreifenden organischen Steuerverfassung die eine Maßnahme von der anderen bedingt, und durch Versagung der Genehmigung einer einzelnen das Ganze über den Haufen geworfen. Daß ferner durch diese gesetzliche Vinkulierung und Verklausulierung die natürlichen inneren Widerstände gegen eine kräftige Ausgestaltung der Realsteuern bis zur Unüberwindlichkeit gestärkt werden, leuchtet ein, namentlich im Hinblick auf die vom Gesetz geforderte Zusammensetzung der kommunalen Vertretungen. Und dann wundert man sich offiziell am Regierungstisch und im Abgeordnetenhause darüber, daß die Gemeinden von der ihnen

durch das Gesetz gegebenen Befugnis, eigene Realsteuern auszubilden, so wenig Gebrauch gemacht haben!!

Der Herr Referent hat die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert gefordert. Ich stimme toto die mit dem, was er prinzipiell in dieser Beziehung sagte, überein. Aber wenn dabei immer wieder der finanzielle Gesichtspunkt hervorgehoben wird, wie es auch in der Broschüre des Herrn Geheimrats Wagner heißt, daß da Schätze auf offener Straße für die Stadt liegen, — so gilt das jedenfalls für die Stadt Berlin nicht, die bereits 150 % der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer erhebt, auf welchen Betrag nach dem Gesetze ihre eigene kommunale Grundsteuer ein für allemal kontingentiert ist. Nun, meine Herren, es ist also richtig; die Stadt hat das Recht, eine Grundsteuer nach dem gemeinen Wert zu machen. Aber so unfiskalische Kämmerer in den Magistratskollegien und so ideale Stadtverordnetenversammlungen, die bloß wegen der Richtigkeit des theoretischen Prinzips, unter Verzicht auf jeden Pfennig Mehreinnahme die — namentlich bei der Berliner Verwaltung doch sehr erhebliche — Arbeit der Umkatastrierung des gesamten Grundbesitzes vornehmen möchten, können Sie doch nicht verlangen. Wohl aber würde die Aussicht auf einen finanziell erheblichen Mehrertrag zu dieser Arbeit anreizen; ohne diese Aussicht ist es schwer durchzusetzen, trotzdem ich unter allen Umständen wegen der gerechteren Verteilung ein Anhänger der Grundsteuer nach dem gemeinen Wert bin. Aber das bloße Prinzip hat natürlich keine große Werbekraft, wenn jeder finanzielle Nutzeffekt vom Gesetz geflissentlich abgeschnitten ist.

Doch die Wirkung dieser Bestimmung geht viel weiter. Wir haben eine Steuer, die nicht in diese Kontingentierung hineingezogen ist, eine Steuer, auf deren Entdeckung sich das Kommunalabgabengesetz viel zugute tut, die berühmte Bauplatzsteuer. Der Gedanke der Bauplatzsteuer ist ein ausgezeichneter — auch darin stimme ich mit Herrn Geheimrat Wagner überein, — nur hat wiederum das Kommunalabgabengesetz diese Bauplatzsteuer leider so konstruiert, daß sie unerhebbar ist! Denn der § 27 des

Gesetzes bindet die Bauplatzsteuer an den Mehrwert, der durch die Festsetzung von Baufluchtlinien entstanden ist. Ja, meine Herren, den Mehrwert soll man suchen! Durch die Festsetzung von Baufluchtlinien entsteht nämlich an und für sich überhaupt kein nachweisbarer Mehrwert; denn sie ist nur eines der Symptome für die ganze Entwicklung, für jene Ausdehnung städtischer Agglomeration, die das betreffende Landstück wertvoller macht. Aber auf Heller und Pfennig nachzuweisen, daß gerade durch die Festsetzung von Baufluchtlinien gerade dieser bestimmte Mehrwert entstanden ist, den die Besteuerung allein treffen darf, das ist ein Ding der Unmöglichkeit. Ich habe selbst der Kommission unserer Steuerdeputation angehört, die sich mit der Durchführung der Bauplatzsteuer in Berlin beschäftigte; es war eine der undankbarsten Arbeiten, die man machen konnte. Zu guter Letzt kam uns dann noch das Oberverwaltungsgerichtserkenntnis mit seinem Begriff der „historischen Straßen" auf den Kopf, das darunter alle Straßen faßt, die vor dem Fluchtliniengesetz von 1875 angelegt sind. Damit war denn die famose Bauplatzsteuer besorgt und aufgehoben. Bei der Umschau nach neuen Einnahmequellen taucht wohl gelegentlich die wehmütige Erinnerung an sie wieder auf. So haben wir auch neulich in der gemischten Deputation die Frage erörtert, ob man es nicht trotzdem noch einmal mit der Bauplatzsteuer versuchen sollte. Indessen könnte man sie nur erheben in ganz entlegenen Gegenden, an der Peripherie, während wir die teuersten, mit Mehrwert am reichlichsten genährten Plätze, die an den wertvollsten Straßen liegen, unbesteuert lassen müßten, weil das historische Straßen sind und da der Mehrwert nicht erst durch die Festsetzung der Baufluchtlinien entstanden ist. Diese Bauplatzsteuer ist also vollkommen unmöglich. Wohl aber wäre der Gedanke der Bauplatzsteuer in der Weise zu realisieren, daß die Besteuerung des Spekulationsgewinns in die Grundsteuer durch eine besondere Berechnung der Wertsteigerung hineingearbeitet würde. Jedoch — die Grundsteuer ist kontingentiert!! Wenn wir also die Bauplatzsteuer in die Grundsteuer hineinarbeiten, dann darf wieder diese durch die Bauplatzsteuer bereicherte Grund-

steuer den Betrag von 150 % der alten staatlichen Veranlagung nicht überschreiten; die Stadtkasse hat nichts davon!

Bleibt die Umsatzsteuer. Diese ist glücklicherweise in die Kontingentierung nicht einbezogen; und in der Tat, wie die Dinge heute liegen, ist sie fast unser einziger Notgroschen. Ich stehe auch durchaus auf dem Boden, daß das eine gute, entwicklungsfähige Steuer ist; aber ich gehe weiter und nähere mich bis zu einem gewissen Grade manchen Auffassungen, die der Herr Referent vertreten hat. Die Umsatzsteuer wäre gewiß nach Maßgabe prinzipieller, steuertechnischer Gesichtspunkte zu differenzieren, so daß nicht nur der Bruttokaufpreis Objekt der Besteuerung ist, sondern daß insbesondere der Mehrwert zwischen Kauf- und Verkaufspreis getroffen wird. Aber, meine Herren, für die Umsatzsteuer allein ist das kaum zu machen; es würde die Umsatzsteuer, wie wir sie haben, die zwar etwas roh, aber bequem ist, schädigen, ohne in dieser Isoliertheit einen sicheren Mehrertrag zu bringen. Auch hier weist der Referent auf den richtigen Weg. Auch dieser Gedanke ist im Zusammenhang mit dem Prinzip der Bauplatzsteuer im Rahmen der Grundsteuer nach dem gemeinen Wert zu realisieren. Freilich muß ich mich ausdrücklich gegen die Sätze, die der Herr Referent vorgeschlagen hat, von 90 oder auch nur 50 % verwahren. Ich möchte dies um so feierlicher tun, damit uns durch solche Angebote nicht die Preise verdorben werden und etwa die jetzt beantragten 2 % Umsatzsteuer zu Fall kommen, weil man dahinter schon die 90 oder 50 % stehen sieht. Im übrigen billige ich in der Hauptsache durchaus den großen Plan städtischer Bodenbesteuerung, wie ihn Herr Geheimrat Wagner in seiner Broschüre entwickelt hat.

Ja, meine Herren, — aber die Grundsteuer ist kontingentiert; was man da hineinsteckt, fällt alles unter die 150 % der staatlich veranlagten Steuer, und finanziell wäre also all dieser Liebe Müh umsonst. Jedoch damit sind wir immer noch nicht am Ende dieses legislatorischen Widersinns. Ferner nämlich ist diese Grundsteuer, was man auch in sie hineinlegen mag, immer in gleicher Höhe — mit der Gewerbesteuer zu erheben!! Wenn man also selbst die Grundsteuer ertragreicher machen könnte durch Hinein-

arbeitung einer Bauplatz- und Umsatzsteuer, durch die Besteuerung des Spekulationsgewinns, so müßte nach der Weisheit des Kommunalabgabengesetzes die Gewerbesteuer immer mit in die Höhe, während man gewiß mit dem Herrn Referenten der Ansicht sein muß, daß die Gewerbesteuer auch aus prinzipiellen Rücksichten niedriger zu halten wäre.

Häufig hört man die Meinung, daß der Entwicklung der städtischen Realbesteuerung vor allen Dingen der Einfluß des Grundbesitzes auf die städtischen Behörden entgegenstehe, wie das auch Herr Geheimrat Wagner betont hat. Da muß ich nun wiederholen, was ich schon vorhin andeutete: um so weniger ist es eigentlich seitens der Staatsgesetzgebung weise, die Sache noch durch ein Übermaß gesetzlicher Bindungen zu erschweren. Im übrigen beruht dieser Einfluß doch auf dem Staatsgesetz, wonach die Hälfte der Stadtverordneten aus Grundbesitzern bestehen muß. Die Städte haben das nicht verlangt, sondern es ist den Städten oktroyiert worden. Schließlich handelt es sich auch hier wieder um den großen schöpferischen Grundgedanken der ursprünglichen Städteordnung und jeder gesunden Selbstverwaltung: darum, die Kontrolle von oben zu ersetzen durch die Kontrolle von unten. Wenn nach Lage der Dinge die städtische Verwaltung in dieser schädlichen Weise beeinflußt wird, so wäre nicht die weitere Beschränkung durch die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes, sondern eine Änderung des städtischen Wahlrechts in dieser Beziehung das gebotene Mittel der Besserung.

Analog liegt die Sache mit der Reform der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer — das ist die andere Seite dieses siamesischen Zwillingssystems. Sie ist gleichfalls kontingentiert nach Maßgabe der alten staatlichen Veranlagung; diese staatliche Veranlagung findet immer weiter statt trotz der Überweisung an die Gemeinde, muß stattfinden wegen jener Kontingentierung, und ist ein Hindernis jeder praktischen Reform, jeder selbständigen kommunalen Gewerbesteuer. Aber nicht nur für die Gewerbesteuer selbst, sondern noch weit darüber hinaus wirkt diese Kontingentierung praktisch hindernd und verhindernd.

Versagen die Realsteuern, wie wir gesehen haben, trotz der schönen Motive durch die Schuld des Kommunalabgabengesetzes, so bleiben danach nur noch die indirekten Steuern übrig, die der städtischen Steuerpolitik so ziemlich ihre einzige Ausdehnungsmöglichkeit geben würden.

Hier komme ich allerdings auf einen etwas heiklen Boden. Ich will eins zugeben: die Abneigung gegen die indirekten Steuern in unseren Gemeinden hat einen gewissen abergläubischen Grad erreicht. Es kann am letzten Ende nicht darauf ankommen, unter welche Rubrik eines theoretischen Systems eine Steuer gestellt wird; um so weniger, als es ja bekanntlich mannigfach verschiedene Gesichtspunkte sind, nach denen die verschiedenen Systeme „direkte" und „indirekte" Steuern unterscheiden. Dennoch erleben wir es jetzt bei uns, daß von einer Seite, die prinzipiell eine Verdoppelung der Umsatzsteuer begrüßen müßte, nämlich von sozialdemokratischer Seite, der Erhöhung der Umsatzsteuer entschiedene Opposition gemacht wird, weil diese Steuer in manchen Systemen unter der Rubrik der indirekten Steuern steht, und weil indirekte Steuern gegen das Programm seien. Das kann ich nicht verhehlen, daß ich eine solche Übertreibung der Abneigung gegen indirekte Besteuerung in den Gemeinden für den reinen Aberglauben halte, der unter keinem — weder politischem noch wissenschaftlichem — Gesichtspunkte zu rechtfertigen ist. Indessen, ich kann nun auch andererseits die Befürchtung nicht unterdrücken, daß Anschauungen, wie sie Herr Geheimrat Wagner in seinem Referat dargelegt hat, und wie sie auch vielfach sonst im öffentlichen Leben hervortreten, nach dem Satz von Chok und Gegenchok geeignet sind, jenen Aberglauben bei den städtischen Behörden und im Publikum nur noch zu steigern. Man wird gar zu leicht bei jedem Vorschlage einer indirekten Steuer alle diese Möglichkeiten auftauchen sehen. Ich muß sagen: nicht aus doktrinärem Vorurteil bezüglich der direkten und indirekten Besteuerung, aber aus den Gründen, die so oft angeführt worden sind, aus verkehrspolitischen und anderen Erwägungen, können die Beispiele, die uns von Paris, den elsaß-lothringischen Städten — und ich füge

im Gegensatz zu den Anhängern dieser Oktrois, die dies Beispiel natürlich nicht gern verwerten, hinzu: von italienischen Städten — vor Augen stehen, nicht gerade verlockend erscheinen, auf diesen Boden zu treten. Dazu kommt, daß bei uns sich in dem allgemeinen Steuergebiet außer den Gemeinden nicht nur die Einzelstaaten, sondern auch das Reich miteinander einzurichten haben. Infolgedessen hat sich erfolgreich das Bestreben geltend gemacht, schon das Reich hierhin abzuschieben; dieses hat in weitem Umfange die Zölle und die indirekte Besteuerung mit Beschlag belegt und sie ziemlich stark ausgenutzt. Deshalb ist jede Konkurrenz der Gemeinden erstens reichsgesetzlich stark beschränkt; dann aber auch die stärkere Ausnutzung der hier noch offen gelassenen Möglichkeiten aus politischen und wirtschaftlichen Gründen wenig ratsam.

Wenn der Herr Referent den Gesichtspunkt der Fremdenbesteuerung angeführt hat, ja meine Herren, gewiß: Schadenfreude ist die reinste Freude. Darum ist es ein sehr verlockender Gesichtspunkt, die Fremden an den städtischen Lasten mit teilnehmen zu lassen. Da jedoch die große Masse der arbeitenden Bevölkerung ebenfalls von diesen Oktroisteuern, und zwar weitaus am schwersten getroffen wird, so ist damit die Besteuerung der Fremden viel zu teuer und zu hoch erkauft.

Indessen, auf diese prinzipiellen Erwägungen brauche ich nicht einzugehen. Für die praktische Durchführung ist ja der Herr Referent bei der Getränkebesteuerung stehen geblieben, — nebenbei hat er auch die Tabakbesteuerung berührt —, hauptsächlich aber die Getränkebesteuerung gefordert, und zwar auch sie ebenfalls nicht in der Form des Oktrois, sondern der Lizenzsteuer. Das ist eine Anregung, die durchaus der ernstesten Erwägung wert ist. Die Lizenzbesteuerung der Getränke, und zwar nicht nur des Biers, sondern auch des Weines und Branntweines, kann gerechterweise nur unter starker Differenzierung konstruiert werden. Verschieden zu besteuern sind nicht nur die auswärtigen und die hiesigen Biere, ferner Bier und Wein und Schnaps; vielmehr muß sich die Differenzierung nicht nur auf die Qualität und Quantität des Konsums stützen, sondern auch auf den Mietswert der zum Schank-

4*

gewerbe benutzten Räume, um eine wirkliche Differenzierung der verschiedenen Kategorien nach ihrer ganzen wirtschaftlichen und sozialen Situation herbeizuführen in der Form der Lizenzbesteuerung. Das ist eine durchaus der Erwägung werte Sache; aber, meine Herren, es ist auch eine ungeheuer schwierige Sache. Die praktisch ganz eminente Schwierigkeit, die der Herr Referent auch schon angedeutet hat, kann gar nicht groß genug veranschlagt werden. Will man nun aber dieser Schwierigkeit beherzt entgegentreten, so muß unbedingt dafür der beste, organisatorisch gangbarste Weg gewählt werden, wenn man überhaupt etwas erreichen will; und der zweifellos beste Weg wäre die Hineinarbeitung dieser Lizenzbesteuerung in eine eigene kommunale Gewerbesteuer. Die Betriebssteuer ist aus mehreren, sehr triftigen Gründen zu einem solchen Ausbau wenig geeignet; ganz abgesehen davon, daß ein Zuschlag von mehr als 100 % natürlich auch wieder besonderer Genehmigung bedarf. Wenn man die Lizenzsteuer in die Gewerbesteuer hineinstellte und sie unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit stark differenzierte, so wäre die gewaltige Gegnerschaft, auf die ein solcher Gedanke unter allen Umständen gefaßt sein muß, noch am ehesten zu überwinden.

Aber, meine Herren, die Gewerbesteuer ist kontingentiert!! Mehr als 150 % der staatlich veranlagten Gewerbesteuer dürfen regelmäßig nicht erhoben werden. Damit wäre wiederum der finanzielle Effekt einer Hineinarbeitung der Lizenzsteuer in die Gewerbesteuer illusorisch gemacht; und so ist auch dieser Weg praktisch, wie die Dinge zurzeit liegen, verschlossen. Daß auf der anderen Seite wieder die Gewerbesteuer mit der Grundsteuer verquickt ist, habe ich schon erörtert.

Wenn ich hier im Vorbeigehen die von dem Herrn Referenten gestreiften beiden Fragen der Lustbarkeitssteuer und der mit ihr mehr oder weniger zusammenhängenden Hundesteuer berühren darf, so möchte ich darauf hinweisen, daß eine große Schwierigkeit für die Besteuerung der Lustbarkeiten, insonderheit für eine Theaterbilletsteuer auch wieder in einem Punkte zu suchen ist, der nicht innerhalb der Gemeinde liegt, nämlich bei den könig-

lichen Theatern. Das ist ein Hauptbedenken, das einer Theater- billet- und Lustbarkeitssteuer bei uns entgegensteht. Frei lassen kann man gerade diese Theater unmöglich. Wenn man sie aber bei einer Theaterbilletsteuer mittrifft, so hat man vermutlich Schwierigkeiten bei der Genehmigung der Steuer; wird aber die Genehmigung doch erteilt, so würde dann ein Gesichtspunkt wieder hervortreten, den der Herr Geheimrat Wagner nur ganz zum Schluß berührt hat, nämlich der Gedanke einer Residenzsteuer. Man wird sagen: Ihr zahlt nicht nur nichts dafür, daß ihr diese herrlichen Institute habt, sondern ihr wollt auch noch eine Steuer von ihnen erheben; schön, dann aber gebt eine sehr erhebliche Subvention für diese Theater als Bedingung der Genehmigung. Das aber würde bei der Einführung einer solchen Steuer doch wohl kaum „der Zweck der Übung" sein. (Heiterkeit).

Was nun den Hundesteuerplan betrifft, so meine ich, daß, wenn sich Herr Geheimrat Wagner als Gegner der Verdoppelung der Hundesteuer bekannt hat, er es vielleicht nicht so sehr aus sentimentalen Gründen getan hat, die wohl nicht in der Richtung seines Fiskalismus liegen, sondern aus der richtigen fiskalischen Erwägung heraus, daß eine solche Steuererhöhung wenig einbringen würde. Ich glaube übrigens nicht, daß die Verdoppelung der Hundesteuer irgendwelche Aussicht hat; die bedrohten Hunde und die alten Damen können also in dieser Beziehung ganz beruhigt sein.

Die Betrachtung des Realsteuergebiets mit seinen Pertinenzen, der Bauplatz-, der Umsatzsteuer und ebenso der Projekte einer Getränkesteuer in Form der Lizenzsteuer hat gezeigt, wie nach Lage unserer Gesetzgebung die Stadt durch die Kontingentierungen und was damit in Zusammenhang steht, an jeder freien Bewegung gehindert ist. Wenn das so ist auf dem Gebiete, auf das der Staat durch sein grundlegendes Gesetz die Gemeinden geradezu hinweist, wie soll es nun erst sein auf jenen anderen Gebieten, von denen er sie geflissentlich wegtreiben will? Bei der Vermögensbesteuerung ist die Erhebung von Zuschlägen nicht erlaubt. Ich glaube nicht, daß die Gemeinden jemals darauf zu rechnen haben, daß man in dieser Hinsicht von der Grundtendenz des Kommunalabgabengesetzes

abweichen wird. Bezüglich der Einkommensteuer hat der Herr Referent die künstliche Festhaltung des Zuschlages auf dem Satz von 100 % nicht unbedingt billigen mögen. Gewiß kann man sagen, daß auch hier am Ende die steuertechnischen Erwägungen ausschlaggebend sein sollen und sich also sehr wohl darüber reden läßt, unter gewissen Umständen den Zuschlag zur Einkommensteuer über 100 % zu erhöhen. Aber auch hier wieder ist von entscheidender Bedeutung, daß nach dem Kommunalabgabengesetz bei jeder Überschreitung der 100 % eine spezielle Genehmigung einzuholen ist, die eventuell eine Kontrolle der Regierung über den gesamten Etat der Gemeinde zur Folge hat. Damit wäre dann glücklich der letzte Rest der städtischen Autonomie vernichtet.

War es die Absicht des Kommunalabgabengesetzes, die Städte wegzudrängen von einer über 100 % hinausgehenden Belastung der staatlichen Einkommensteuer, so läßt sich das wohl rechtfertigen; nur hätte dann nach der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, namentlich in den größten Städten die größte Bewegungsfreiheit auf dem Gebiet der Realbesteuerung gegeben werden müssen. Wir haben gesehen, daß das nicht geschehen ist. Im Gegenteil: auch auf diesem Gebiet ist den Städten jede organische einheitliche Steuerpolitik nahezu unmöglich gemacht. Das Gesetz hat geradezu das verhindert, was es in den Motiven als seine Absicht proklamiert.

Ich darf wohl zum Schluß, dem Herrn Referenten folgend, mit wenigen Worten noch auf eine andere Seite des Problems eingehen. Herr Geheimrat Wagner hat in seiner neuerdings erschienenen Broschüre nicht nur die Frage der Beschaffung von Einnahmen erörtert, sondern auch die Frage, was denn nun mit diesen so vermehrten Einnahmen zu geschehen hat. Die Antwort findet er in „der finanziellen Mitbeteiligung der Gemeinden" an kulturellen Staatseinrichtungen. Das klingt vortrefflich und verlockend; jedoch verliert die Sache viel von ihrem Reiz, wenn diese Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen eine merkwürdige societas leonina darstellen soll, wobei die Beteiligung der Gemeinde in dem Recht zu zahlen besteht, unter Entziehung jedes Rechts mitzureden. (Heiterkeit.)

Nun könnte man sich hinter eine prozeßhindernde Einrede zurückziehen und sagen: wenn der Staat, wenn die staatliche Gesetzgebung und Verwaltung erst einmal den Gemeinden die Freiheit für ihre Steuerorganisation gegeben haben wird, der sie bedürfen, um ihre Finanzen in Blüte zu bringen, dann wollen wir wieder darüber reden, was mit diesen so erzielten Überschüssen anzufangen ist. Damit würde die Sache, glaube ich, wie unsere staatliche Gesetzgebung heutigen Tages arbeitet, ziemlich ad Calendas graecas hinausgeschoben sein.

Aber ich will mich nicht auf diesen formellen Einwand beschränken, sondern mit wenigen Worten dem Prinzip, das hier zum Ausdruck kommt, entgegentreten.

Meine Herren! Ich wende mich durchaus nicht gegen die Forderung, daß die Gemeinden nach der Verschiedenheit ihrer Größe, also je nach ihrer Leistungsfähigkeit auch verschieden zu Leistungen heranzuziehen sind; daß Aufgaben, die für kleinere Gemeinden der Staat übernimmt, von den größeren und größten Gemeinden selbst und auf eigene Kosten bestritten werden mögen. Aber, meine Herren, gegen zwei Punkte muß ich mich allerdings sehr entschieden erklären; nämlich einmal dagegen, daß diese Mitbeteiligung, diese Heranziehung der Gemeinden zu den staatlichen Ausgaben erfolgen könnte unter dem Gesichtspunkt von Leistung und Gegenleistung; und zweitens dagegen, daß diese Heranziehung geschehen könnte einfach in der Form der Auferlegung einer bloßen Zahlungspflicht an die Gemeinden. In der ersten Beziehung nur wenige Worte. Gerade die Beispiele, die Herr Geheimrat Wagner in seiner Broschüre über diese Mitbeteiligung an kulturellen Staatseinrichtungen angeführt hat, zeigen zur Evidenz, daß die Bemessung solcher Auflagen nach dem Gesichtspunkt von Leistung des Staates und Gegenleistung der „Vorzugsgemeinden“ vollkommen unmöglich ist; daß ebenso unmöglich irgendeine Berechnung des sogenannten „Extranutzens“ ist. Ich will mich nur an das eine Beispiel der Universitäten halten. Der Vorschlag des Herrn Referenten läuft darauf hinaus, daß eine Art von altgermanischem Wergeld wieder eingeführt wird für die

verschiedenen Stufen der akademischen Lehrer: für den Ordinarius muß die Universitätsstadt 100 Mk., für den Extraordinarius 50 Mk., für den Privatdozenten 25 Mk. zahlen. Schon dieser Tarif dürfte sich kaum sachlich rechtfertigen lassen. (Heiterkeit.) Aber der Hauptgesichtspunkt, der dabei hervorgehoben wird, daß nämlich mit der Größe der Universitäten auch der Zuschuß der Vorzugsgemeinde wachsen muß, zeigt gerade, wie unmöglich es ist, diese ganze Idee auf den Grundsatz von Leistung und Gegenleistung, auf den Extranutzen zu basieren. Denn gerade je kleiner eine Universitätsstadt ist, desto größer ist relativ der Extranutzen, den die Gemeinde von der Existenz ihrer Universität hat. Trotz der Größe der Berliner Universität spielt diese wirtschaftlich für die Stadt Berlin nur eine völlig verschwindende Rolle, wenn man damit vergleicht, welche wirtschaftliche Bedeutung Universitäten wie Jena, Marburg usw. für ihre Städte haben. Der Gesichtspunkt von Leistung und Gegenleistung würde hier also gerade zum entgegengesetzten Resultate führen. Soweit überhaupt von einer solchen Heranziehung die Rede sein kann, müßte sie sich auf den Grundsatz der Leistungsfähigkeit stützen.

Weit wichtiger und wesentlicher erscheint mir jedoch der zweite Einwand. Ich sagte schon: gewiß können und sollen größere Gemeinden für allgemeine Zwecke mehr leisten als kleinere; aber diese Leistungen müssen in der Weise auferlegt werden, daß ihnen der Staat Aufgaben und Kompetenzen überläßt; nicht aber ihnen nur die einfache Zahlung auferlegt für Gegenstände, an deren Regelung sie in keiner Weise beteiligt werden. Das geht weit hinaus über den bloßen finanziellen Gesichtspunkt; es trifft den Kern aller Selbstverwaltung. Im Geiste der Selbstverwaltung kann die Gemeinde zu allgemeinen Leistungen herangezogen werden durch Erweiterung ihrer Kompetenzen. Versagt man ihr aber jede entscheidende Mitwirkung bei der Regelung der Dinge selbst, beschränkt man sie lediglich auf das passive Zahlen, so wird weit mehr Schaden dadurch angerichtet in der Ertötung des Interesses, des Gemeingeistes, der Teilnahme an der Selbstverwaltung; ein Schaden, der sich freilich nicht in Mark und Pfennigen aus-

drücken läßt, der aber auch dem Staat weit mehr entzieht, als ihm die Summen nützen, die auf solche Art aufgebracht werden. Wenn Herr Geheimrat Wagner in seiner Broschüre als Muster das Polizeikostengesetz anführt, so berührt er damit einen Punkt, der in der ganzen Entwicklung des preußischen Gemeindewesens von jeher einer der wundesten gewesen ist: das Verhältnis der Gemeinden zur Ortspolizei, einen Punkt, in dem sich Preußen in einen unrühmlichen Gegensatz zu den meisten anderen Staaten gesetzt hat. Das preußische Polizeikostengesetz wie das Verhältnis von Ortspolizei und Gemeinde sind allerdings Musterbeispiele, aber Muster dafür, wie diese Dinge nicht geregelt werden sollten, wenigstens in einem Lande, das auf Selbstverwaltung Wert legt. Ebenso auf dem Gebiet der Schulverwaltung. Die kleinen und wenig leistungsfähigen Gemeinden bedürfen der Staatssubvention für ihre Volksschulen — wobei ich Erwägungen darüber beiseite lasse, warum unser plattes Land kommunal so leistungsunfähig ist? Das hängt mit den selbständigen Gutsbezirken und dem östlichen Zwerggemeindetum zusammen; ein Punkt, bei dem ich leider nicht hoffen darf, einer Meinung mit Herrn Geheimrat Wagner zu sein (Heiterkeit); aber ich lasse das hier außer Betracht. — Was die kleinen Gemeinden nicht können, das können und sollen die größeren Gemeinden: ihre Schullasten selber tragen, indem sie ihre Volksschulverwaltung aus eigener Kraft zu führen haben; gewiß unter staatlicher Aufsicht, jedoch nicht in der preußischen Form, daß man die kommunalen Schulorgane einmal als angeblich halb staatliche Behörden einem komplizierten System von Kautelen und Bestätigungen unterwirft; außerdem aber besondere reine Staatsorgane daneben und darüber stellt, die allein zu entscheiden haben, während den Gemeinden nur das Recht des Zahlens nicht bestritten wird. Die größten Gemeinden könnten darüber hinaus auch das höhere Schulwesen aus ihrer Tasche bestreiten. Es wäre in der Tat unnötig, daß staatliche Gymnasien in einer Stadt wie Berlin unterhalten werden, vorausgesetzt, daß an der Leitung des höheren Schulwesens die Stadtkompetenz in anderer Weise als heute beteiligt wäre; denn nur unter dieser Voraus-

setzung könnte die Opferwilligkeit der Bevölkerung ständig in Fluß gehalten und so gesteigert werden, gern die gesamte Last zu tragen. Aber wenn man sie bloß als passive Zahlungsverbände behandelt, wird man niemals die wahre Leistungsfähigkeit der Städte verwerten können. Ich möchte in dieser Beziehung die Worte eines Mannes zitieren, den der Herr Referent ebenso hoch schätzt wie ich, die Worte Gierkes:

> „Es ist richtig, daß eine Gemeinde die Freiheit mehr als der einzelne mißbrauchen kann; ist aber Freiheit ohne Möglichkeit des Mißbrauchs Freiheit? Wenn allerdings heute noch nicht nur der bureaukratische Staatsgeist, sondern Mangel an voll gereiftem Gemeingeist der Selbstverwaltung entgegensteht: glaubt man, daß je die gebundene Gemeinde die freie und zugleich maßvolle Bewegung erlernen wird? Und meint man, selbständigen Bürgersinn und Fähigkeit zur Selbstverwaltung in ihrem Wachstum dadurch zu fördern, daß man gerade in den entscheidenden Lebensfragen der Gemeinde den eigentlichen Entschluß ihr abnimmt und dem damit als verantwortlich erscheinenden Staate überträgt?"

Und er weist darauf hin, daß

> „gerade die preußische Gesetzgebung auf der abschüssigen Bahn ist, das Verhältnis von Gemeindeleben und Gemeindewirtschaft umzukehren, der Gemeinde die Bedeutung eines sittlichen Organismus zu nehmen und sie zu einer Verbindung für Vermögenszwecke herabzusetzen" —

eine Richtung, welche

> „der ihrer politischen und sittlichen Natur entkleideten Gemeinde in Verfälschung des alten germanischen Satzes der Korrespondenz von Recht und Pflicht das Prinzip von „Leistung und Gegenleistung" als Fundament unterschiebt."

Meine Herren! Diese immer wieder hervortretende Tendenz, nur zu möglichst hohen finanziellen Leistungen die Gemeinden, namentlich die größeren Städte heranzuziehen, ihnen aber möglichst jedes Recht der Mitbestimmung vorzuenthalten, ist ein bedenk-

licher Weg, der zur Herabdrückung der Gemeinden von dem Standpunkt der Selbstverwaltung zu bloßen passiven Staatsanstalten führt. Meine Herren, das ist um so bedenklicher, als gerade die neueste Entwicklung immer vermehrt den Gemeinden Ausgaben, namentlich auf dem Gebiet der sozialen Verwaltung, auferlegen muß. Nun hat aber unsere ganze Sozialpolitik, unsere ganze soziale Gesetzgebung einen hervorstechenden Zug minder günstiger Art, einen Zug, der ihr einen guten Teil ihrer sonstigen propagandistischen Kraft raubt; und dieser Zug ist, um es mit einem Wort zu sagen, der eines starken Überwiegens des Polizeicharakters, eines starken polizeilichen Elements in dieser Sozialpolitik. Ganz wird das freilich nicht zu vermeiden sein; aber es wäre zurückzudrängen durch stärkere Heranziehung der Selbstverwaltung zu diesen Aufgaben. Hier würde gerade durch die Beteiligung der Gemeinden an der Leitung das Vorurteil abgeschwächt werden. Dieses wirksame Mittel raubt man sich in demselben Maße, wie man die Selbständigkeit der Gemeinden, auch auf finanziellem und steuerlichem Gebiet, herabdrückt und damit den Gemeingeist, das Interesse an der kommunalen Einrichtung und Tätigkeit im Innersten ertötet. Ich glaube, daß nicht ein Weiterschreiten auf dieser Bahn, die in Preußen immer mit Vorliebe betreten worden, uns heute not tut, sondern die energische Umkehr von diesem abschüssigen Wege; das rückhaltlose Bekenntnis zu den befreienden Gedanken, die vor hundert Jahren den preußischen Staat regeneriert haben. Damals fand man in der äußersten Not die einzige Rettung in der Autonomie und Selbstverwaltung, in der bürgerlichen Freiheit. In diesen schöpferischen Prinzipien könnte man heute den sichersten Rückhalt in den inneren Schwierigkeiten, die stärkste Stütze bei den schweren Problemen unseres sozialen Lebens finden. Autonomie, größere Freiheit der Gemeinden, nicht größere Fesselung und Herabdrückung derselben! Das gilt auch für die hier erörterten Finanz- und Steuerfragen, das gilt ganz besonders unter sozialpolitischen Gesichtspunkten. (Lebhafter Beifall.)

Satzungen

der

„Gesellschaft für Soziale Reform".

§ 1.

Die „Gesellschaft für Soziale Reform" hat den Zweck:

I. Durch Aufklärung in Wort und Schrift die soziale Reform auf dem Gebiete der Lohnarbeiterfrage in Deutschland zu fördern.

Als wesentliche Bestandteile dieser Reform erachtet sie:

a) den weiteren Ausbau der Gesetzgebung im Interesse der Arbeiterklasse;

b) die Förderung der Bestrebungen der Arbeiter, in Berufsvereinen und Genossenschaften ihre Lage zu verbessern.

II. Als deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz deren Bestrebungen mit allen Kräften zu unterstützen.

Als deutsche Sektion der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" übernimmt die „Gesellschaft für die Soziale Reform" die in Art. 14 der Statuten der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" festgesetzten Rechte und Pflichten, solange ihre Mitgliederzahl nicht unter 50 herabgeht und sie in der Lage ist, einen Beitrag von 800 ℳ an jene zu leisten.

§ 2.

Die „Gesellschaft für Soziale Reform" sucht ihren Zweck zu erreichen durch:

1. Gründung von Zweigvereinen (Ortsgruppen),
2. Veranstaltung von Vorträgen und Kursen belehrenden Inhalts,
3. Verteilung von Flugblättern, Broschüren ꝛc.,
4. Absendung von Petitionen an die Regierungen, gesetzgebenden Körperschaften, Verwaltungsbehörden ꝛc.,
5. Abhaltung von Kongressen (Generalversammlung) zur Beratung über die in § 1 bezeichneten Zwecke.

§ 3.

Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 4.

Die Mitgliedschaft wird nach Meldung beim Vorstande mit dem Empfang der Mitgliedskarte erworben. Mitglied der Gesellschaft können Einzelpersonen und Vereine werden.

Jedes Einzelmitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrags von mindestens 3 ℳ verpflichtet, jeder Verein zu einer solchen von 10 ℳ. Für das begonnene Vereinsjahr ist der Beitrag voll zu zahlen. Die Verpflichtung zu fortlaufenden Beiträgen kann durch einmalige Zahlung von 100 ℳ für Einzelmitglieder und von 300 ℳ für korporative Mitglieder abgelöst werden.

Der Austritt aus der Gesellschaft ist jederzeit zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Dem ausdrücklichen Austritt steht es gleich, wenn ein Mitglied trotz Aufforderung mit dem Beitrag ein Jahr lang rückständig bleibt.

§ 5.

Organe der Gesellschaft sind:

1. der Ausschuß,
2. der Vorstand,
3. die Generalversammlung,
4. die korrespondierenden Sekretäre.

§ 6.

Der Ausschuß besteht:

1. aus 30 gewählten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung auf die Dauer von sechs Jahren. Alle zwei Jahre finden für ein Drittei der Mitglieder Neuwahlen statt. Bei den ersten beiden Malen werden die Ausscheidenden durch das Los, von da ab durch das Alter der Wahl bestimmt.

   Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel nach relativer Mehrheit.
2. aus Mitgliedern, welche der Ausschuß kooptiert,
3. aus den Delegierten derjenigen Zweigvereine, welche mindestens 100 Mitglieder zählen (§ 15).

Die Zahl der Kooptierten darf 15 nicht übersteigen. Sie scheiden bei Vornahme der nächsten, nach Ziffer 1 erforderlichen Wahl aus dem Ausschuß aus.

§ 7.

Der Ausschuß beschließt über alle diejenigen Maßnahmen, welche die Bestrebungen der Gesellschaft zu fördern bestimmt sind.

Nur die von ihm gefaßten Resolutionen sind als Äußerungen der Gesellschaft anzusehen, soweit nicht der Vorstand in seinem Namen handelt (vgl. § 8).

Der Ausschuß wählt die Delegierten zu dem leitenden Komitee der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz".

Das Bureau des Ausschusses wird durch den Vorstand der Gesellschaft gebildet.

§ 8.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, sechs Beisitzern, einem Generalsekretär und einem Schatzmeister.

Seine Mitglieder werden vom Ausschuß aus dessen Mitte auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand führt die Beschlüsse des Ausschusses und der Generalversammlung aus, vertritt die Gesellschaft nach außen und verwaltet deren Vermögen. Zur Verpflichtung der Gesellschaft Dritten gegenüber ist die Erklärung des Vorsitzenden und eines andern Vorstandsmitgliedes erforderlich und ausreichend.

Außerdem hat der Vorstand in schleunigen Fällen einstweilen die Obliegenheiten des Ausschusses zu versehen.

§ 9.

Vorstand und Ausschuß regeln selbst ihre Geschäftsordnung. Der Ausschuß erläßt überdies eine Geschäftsordnung für die Generalversammlung im Rahmen dieses Statuts.

§ 10.

Die Generalversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorstande unter Mitteilung der Tagesordnung durch Ankündigung in der „Sozialen Praxis" spätestens zwei Wochen vor dem Tage ihres Zusammentrittes berufen. Die Mitglieder sollen überdies durch Einladungsschreiben direkt benachrichtigt werden. Ob die Ankündigung noch in anderer Weise erfolgen soll, wird dem Ermessen des Ausschusses überlassen. Der Ort der Tagung der Generalversammlung wird vom Ausschuß bestimmt. Die ordnungsmäßig berufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Das Bureau der Generalversammlung bildet der Vorstand, der das Recht hat, auch andere Personen zu Vorsitzenden und Schriftführern zu berufen.

§ 11.

Der Vorstand hat die Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses oder ein

Zehntel der Mitglieder der Gesellschaft dies verlangt. Dieselben Minderheiten können verlangen, daß ein von ihnen gewünschter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 12.

Die Generalversammlung verhandelt über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur mit Genehmigung des Ausschusses zur Verhandlung gebracht werden.

Der Beschlußfassung der Generalversammlung sind folgende Vereinsangelegenheiten vorbehalten:

1. Wahl des Ausschusses;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Statutenänderungen;
4. Auflösung der Gesellschaft.

Die Abänderung der Statuten und die Auflösung der Gesellschaft können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteilen beschlossen werden.

§ 13.

Die korrespondierenden Sekretäre werden vom Ausschuß je nach Bedürfnis ernannt, um für die Zwecke der Gesellschaft zu wirken. Sie sind die Vertrauensmänner der Gesellschaft und vermitteln den Verkehr zwischen ihr und den Ortsmitgliedern.

§ 14.

Den Mitgliedern stehen die § 716 Abs. 1 BGB. bezeichneten Rechte nicht zu. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschaft wird durch den Tod oder den Konkurs eines Mitgliedes nicht aufgelöst.

§ 15.

Die Mitglieder, welche in demselben oder in mehreren benachbarten Orten wohnen, können sich zu Zweigvereinen zusammenschließen. Diese regeln ihre Verfassung selbständig unter Genehmigung des Ausschusses. Hat eine Ortsgruppe mindestens hundert Mitglieder, so ist ein von ihr zu wählender Delegierter in den Ausschuß aufzunehmen. Der Delegierte des Zweigvereins tritt an die Stelle des korrespondierenden Sekretärs.

Zum Eintritt in die Zweigvereine sind die am Orte wohnenden Mitglieder der Gesellschaft nicht verpflichtet.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Preis: 1 Mark.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.

Herausgegeben von dem Vorstande.

Heft 4 des II. Bandes, der ganzen Reihe 16. Heft.



Die II. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.

Mainz, 14. und 15. Oktober 1904.

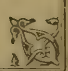
Referate und Verhandlungen

über

Arbeitskammern und Konsumvereine.



Jena
Verlag von Gustav Fischer.
1904.



Ausgegeben am 10. Dezember 1904.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.
Herausgegeben von dem Vorstande.
Heft 4 des II. Bandes, der ganzen Reihe 16. Heft.

Die II. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.

Mainz, 14. u. 15. Oktober 1904.

Referate und Verhandlungen
über
Arbeitskammern und Konsumvereine.



Jena.
Verlag von Gustav Fischer.
1904.

Inhaltsangabe.

I. Tag, 14. Oktober.

1. Eröffnung der Versammlung und Begrüßungsreden.

Die zweite Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform wird im Saale des Kasino „Hof zum Gutenberg" zu Mainz am 14. Okt. Vorm. $9^1/_4$ Uhr von dem Generalsekretär Prof. Dr. Francke mit der Mitteilung eröffnet, daß der Vorsitzende des Vorstandes, Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch, leider durch sein Befinden genötigt sei, der Versammlung fern zu bleiben. Ein Schreiben des Frhrn. v. Berlepsch, das verlesen wird, beklagt seine Abwesenheit auf das Lebhafteste; er habe gehofft, diesmal der wiederholt an ihn ergangenen Aufforderung, in persönliche enge Fühlung mit den Freunden in Hessen zu treten, entsprechen zu können, müsse dies aber nun auf bessere Tage versparen. Den versammelten Mitgliedern der Gesellschaft für Soziale Reform übermittle er die herzlichsten Grüße und den Wunsch, daß die Tagung uns einen guten Schritt weiterführen möge auf dem Wege der sozialen Reformen. Die Versammlung beschließt, an Frhrn. v. Berlepsch ein Telegramm zu senden, das alsbald dankende Erwiderung erfährt.

Prof. Francke, der Generalsekretär der Gesellschaft, erinnert an ihre Gründung Anfang 1901. Man habe damals allen Parteien und Konfessionen, allen Ständen und Berufen, die sich ernsthaft um die Fortführung der sozialen Reformen auf dem Boden der Kaiserbotschaften vom 17. Nov. 1881 und 4. Febr. 1890 bemühten, einen Ort der Sammlung und der gemeinsamen Arbeit schaffen wollen. Trotz mancher Bedenken, daß die Bewegung damit in die Breite gehe, aber an zielbewußter Kraft verliere, habe sich doch das Programm bewährt. Vor 14 Tagen erst habe in Basel die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz zum dritten Male getagt; für sie sei ebenfalls der

Grundsatz der Sammlung aller Reformfreunde maßgebend und habe bereits gute Früchte gebracht. Auch bei uns sei dies der Fall. Trotz aller Parteiungen und Interessenkämpfe, die unser Vaterland zerklüften, sei auf dem Gebiete der sozialen Reform ein Boden gegeben, auf dem die verschiedensten Berufe und Stände sich zusammenfinden können. So erprobe die Sozialreform auch eine einigende Kraft. Am 21. Januar 1903 habe Graf Bülow im Reichstag erklärt, die Aufgabe des 20. Jahrhunderts sei die Sozialreform. Daß dieses Wort zur Wahrheit werde, daran sollten alle ehrlich mitarbeiten. Es seien nicht nur große, sachliche Schwierigkeiten zu überwinden und nicht nur der Widerstand von Interessenten, der schlimmste Feind sei vielmehr die Lauheit und der Unverstand, dem man vielfach begegne. Hier müsse man durch Belehrung und Aufklärung noch viel wirken. „Wir stehen hier auf einem sozialpolitisch fruchtbaren Boden, auf dem Boden des schönen Hessenlandes, in dem Regierung und Volksvertretung einmütig und vorbildlich gearbeitet haben auf manchem Gebiete der Sozialreform, in den Mauern der Stadt Mainz, deren Stadtverwaltung bei der Bürgerschaft immer Verständnis findet, wenn es gilt, Maßnahmen der Fürsorge für die Arbeiter durchzuführen. Möge uns das ein gutes Omen sein! Möge der Geist, der in Hessen herrscht, auch unsere Verhandlungen befruchten!"

Das Bureau der Versammlung wird gebildet von den Herren Ing. Bernhard-Berlin, Prof. Dr. Francke-Berlin, Bürgermeister Abg. Dr. Frenay-Bensheim, Dr. Fuld-Mainz, Prof. Abg. Dr. Hitze-Münster; Schriftführer sind die Herren Arbeitersekretär Fr. Behrens-Berlin und Joh. Giesberts-München-Gladbach.

Ein Schreiben des Staatssekretärs des Innern spricht den verbindlichsten Dank für die Einladung zur Generalversammlung aus, bedauert aber lebhaft, daß die Geschäftslage im Reichsamte des Innern die Entsendung eines Vertreters nicht gestatte. Die Verhandlungen würden aber mit besonderem Interesse verfolgt und man erbitte die Zusendung eines Berichts.

Namens der Großh. Hess. Regierung begrüßt Ministerialrat Braun-Darmstadt die Versammlung mit folgender Ansprache:

„Der Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform hat die Freundlichkeit gehabt, das Großh. Staatsministerium zu der Tagung in Mainz einzuladen. Von dem Herrn Staatsminister bin ich beauftragt, für diese Aufmerksamkeit den besten Dank auszusprechen und Sie auf hessischem Boden auf das herzlichste zu begrüßen. Dieses Auftrages entledige ich mich mit um so größerer Freude, als ich selbst ja die Ehre habe, der Gesellschaft für Soziale Reform schon seit kurzer Zeit nach ihrer Begründung als Mitglied anzugehören. Die Großh. Regierung darf wohl für sich das Zeugnis beanspruchen, daß sie bestrebt ist, allen sozialen Fragen die gebührende Sorge zuzuwenden, und daß sie redlich bemüht ist, zu deren Lösung auch ihrerseits nach besten Kräften beizutragen. Aus diesem Bestreben ergibt sich von selbst das aufrichtige Interesse der Großh. Regierung an allen Verhandlungen, die auf die Hebung der materiellen und ideellen Lage der Lohnarbeiter, als auf den Inbegriff aller sozialen Reformarbeit, abzielen. In einer vortrefflichen Schrift aus der Feder Ihres Vorsitzenden, Herrn v. Berlepsch, hat Ihre Gesellschaft ihre Tätigkeit und deren Notwendigkeit besonders zu begründen für geboten erachtet. Diejenigen, die berufen sind, mitzusitzen am sausenden Webstuhl der Zeit und mitzuarbeiten an der Gestaltung vaterländischer Dinge, sind in ähnlicher Lage. Auch den Regierenden tritt noch immer die Frage entgegen, ob es nicht genug sei der Sozialpolitik und ob man nicht ausreichend wisse, daß von ihr kein Dank zu erwarten sei. Diese Frage möchte berechtigt sein, wenn es sich darum handelte, einen Dank erwerben zu wollen, wie man ihn erhält für ein Geschenk. Aber ich sollte meinen, daß unsere sozialpolitische Tätigkeit getragen ist von einem höheren Gedanken. Nicht Geschenke wollen wir unserem Volke geben, sondern was wir ihm bieten, betrachten wir als sein Recht und eben darum auch unsere Arbeit als unsere Pflicht. Der Wert des Geleisteten auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung, auf dem Gebiete der Schutzvorschriften des Titels VII der Gew.-Ord. u. s. w. drückt sich wieder aus in dem Maße, in dem in der Bevölkerung das Bewußtsein wach ist, daß und in welchem Umfange dem Volke sein Recht geworden

sei. Die Stärke dieses Bewußtseins messen wir an der Stärke des Widerstandes, den ein Versuch der Einschränkung des Erreichten, wie nicht minder schon des bloßen Stillstehens auf den betretenen Wegen finden würden. Wir wissen aber, daß dieser Widerstand unüberwindlich sein würde. Daraus entnehmen wir die Gewißheit der Wertschätzung des bereits Gebotenen im Volke, ebenso aber auch die Notwendigkeit des stetigen Ausbaues unserer Sozialpolitik in unerschütterlichem Vertrauen darauf, daß, was an gutem Samen ausgesäet wird in das Herz des Volkes, auch zu seiner Zeit tausendfältige Frucht bringen wird im Sinne des gegenseitigen Verstehens und des Ausgleiches der sozialen Gegensätze. Und das ist „Lohn, der reichlich lohnet". Wenn ich mich in dem Gesagten nicht bloß auf die üblichen konventionellen Begrüßungsworte beschränkt habe, so ist dies geschehen, um Sie zu überzeugen, wie wahrhaft wichtig uns die Tätigkeit der Gesellschaft für Soziale Reform erscheint und wie hoch wir das Material einschätzen, das Sie uns zukommen lassen. Zwar sind die Gegenstände, über die Sie heute und morgen verhandeln, nicht solche, welche sich unmittelbar von einer einzelstaatlichen Regierung verwerten lassen. Trotzdem und trotz der schon hierdurch allein für einen Regierungsvertreter gebotenen objektiven Zurückhaltung werden Ihre Verhandlungen uns so viel des Interessanten bieten, daß meine hiesigen Kollegen und ich auch als bloße Zuhörer Belehrung und nutzbringende Anregung aus der Tagung zu schöpfen uns für berechtigt halten dürfen. In dieser Erwartung begrüße ich Sie namens der Großh. Regierung und wünsche Ihren Verhandlungen besten Verlauf!" (Stürmischer Beifall.)

Herr Bürgermeister Dr. Göttelmann begrüßt die Versammlung im Namen der Stadt Mainz: Über das Ziel der sozialen Reform bestehe im großen Ganzen Einigkeit: Hebung der materiellen und ideellen Lage der Arbeiter, Sicherung ihrer Stellung, ihre Beteiligung an den Gütern der Kultur, an Bildung des Geistes und Herzens, mit einem Wort: ihr gesundes Verwachsen mit dem Organismus unseres Volkstums. Über die Wege allerdings, die zu diesem Ziele führen sollen, herrsche nicht die gleiche Einmütigkeit, auch nicht über das gleiche Tempo,

das auf dem Marsche dahin eingeschlagen werden soll. Da liege der Streit, der heute mächtig entbrannt sei. Wer wolle sagen, wie die Frage einst gelöst werde? Aber die Tatsache, daß dieser Streit heute geführt werde, daß anerkannt sei, der erlösende Tag müsse gesucht werden, gebe uns die Hoffnung und Zuversicht, daß die Arbeit zum Ziele führe. Es sei eine Schärfung der Gewissen eingetreten. Jeder denkende Mensch sei sich heute darüber klar, daß der dem Einigungskriege folgende unerhörte Aufschwung unseres Volkes und Volkswohlstandes nicht errungen worden sei, ohne daß an dem Volkskörper Verkümmerungen wesentlicher Glieder eingetreten seien, die an der Kraft und der Lebensfreudigkeit des Volkskörpers nicht in der wünschenswerten Weise teilnehmen können.. Solle aber das Ganze gesunden, tauglich werden zu dem Kampfe, den die Völker um ihre Existenz, ihre freie Selbstbestimmung und ihre individuelle Betätigung zu führen haben, so müßten alle Glieder gesund und von dem belebenden Strom der Volkskraft durchflossen, sich freudig recken und rühren können: Dieses Ziel **wird** erreicht werden, weil es erreicht werden **muß**!

Für den Zweigverein Hessen der Gesellschaft für Soziale Reform spricht noch Herr Rechtsanwalt Dr. **Fuld**-Mainz Worte freundlicher Begrüßung und gute Wünsche für den Verlauf der Verhandlungen aus.

2. Tätigkeits- und Kassenbericht.

Rechtsanwalt Dr. **Fuld** übernimmt den Vorsitz.

Der **Generalsekretär** weist auf den gedruckt vorliegenden Tätigkeitsbericht hin und ergänzt ihn mit einigen Worten. Danach ergibt sich folgendes Bild von den Arbeiten der Gesellschaft in der Zeit vom 1. Oktober 1902 bis 30. September 1904:

I. Als **deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz** hat sich die Gesellschaft für Soziale Reform an den Arbeiten dieser Vereinigung auch in den beiden letzten Jahren rege beteiligt. Zu den vom Internationalen

Arbeitsamt im Jahre 1903 herausgegebenen Referaten über die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen (Jena, Gustav Fischer) haben Fabrikinspektor Dr. Fuchs-Karlsruhe und Abg. Dr. M. Hirsch-Berlin Beiträge geliefert; ebenso für die Sammlung der Berichte über die gesundheitsgefährlichen Industrien kaiserl. Regierungsrat Dr. Hölzer-Berlin (Phosphor) und Prof. Dr. Sommerfeld-Berlin (Bleiweiß). Bei den am 9.—11. September 1903 in Basel abgehaltenen Beratungen der Permanenzkommission der Internationalen Vereinigung war die Gesellschaft für Soziale Reform durch Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch und großherzogl. Fabrikinspektor Dr. Fuchs vertreten. Gemäß den Beschlüssen dieser Kommission bezüglich der Verwendung von Blei hat die Gesellschaft Anfang April 1904 eine Eingabe an den Bundesrat gerichtet, in der wirksame Maßnahmen zum Schutz der Arbeiter bei der Verwendung von Bleifarben gefordert wurden. Nach einer amtlichen Kundgebung ist eine Verordnung des Bundesrats zu erwarten, die in manchen wichtigen Punkten unsern Vorschlägen entspricht. Zu besonderer Genugtuung gereicht es der Sektion, daß auf den Antrag ihr nahestehender Reichstagsmitglieder verschiedener Fraktionen im Reichshaushalt seit zwei Jahren eine etatsmäßige Subvention von 6000 Mark für das Internationale Arbeitsamt genehmigt worden ist. Ebenso begrüßen wir es freudig, daß dem Vernehmen nach die Reichsregierung sich entschlossen hat, einer Einladung des Bundesrats der Schweiz zu einer internationalen Konferenz betr. den Arbeiterschutz (Frauenarbeit, Phosphorverbot) Folge zu leisten, um deren Einberufung die Internationale Vereinigung gebeten hat. Für die dritte Generalversammlung der Vereinigung am 26.—28. September in Basel hatte die Gesellschaft für Soziale Reform Berichte über die Wirkungen der gewerblichen Verwendung von Blei und anderen Giften von den Herren Prof. Dr. Lewin und Prof. Dr. Sommerfeld erstattet; außerdem eine Darstellung des Standes der Versicherung ausländischer Arbeiter in Deutschland aus der Feder des Regierungsrats Prof. Dr. Laß. Als Delegierte nahmen an den Verhandlungen teil: Prof. Dr. Francke, Arbeitersekretär Giesberts, Prof. Dr. Lewin, Gewerbeinspektor

Löffer, Generaldirektor Dr. Pieper, Prof. Dr. Sommerfeld, Lithograph Tischendörfer und Pfarrer Lic. Weber. Die Reichsregierung hatte als ihre Vertreter Ministerialdirektor Caspar und Geh. Oberregierungsrat Koch entsandt. Die Verhandlungen und Beschlüsse betrafen das Budget und die Publikationen der Vereinigung, die Bekämpfung der gewerblichen Giftgefahren, die Beseitigung der Nachtarbeit jugendlicher Personen, die Veranstaltung von Untersuchungen über die Heimarbeit, die Versicherung ausländischer Arbeiter und den Maximalarbeitstag. An den Kommissions- und Plenarberatungen haben sich die deutschen Delegierten eifrig beteiligt; von den gehaltenen 11 Referaten fielen ihnen drei (Francke [Finanzen], Pieper [Heimarbeit], Sommerfeld [Giftfrage]) zu.

II. Auf dem Gebiete des nationalen Arbeiterschutzes hat die Gesellschaft in Ausführung der auf ihrer Cölner Generalversammlung gegebenen Anregung Ende Dezember 1903 eine Eingabe um gesetzliche Festlegung einer Maximalarbeitszeit von 10 Stunden für Fabrikarbeiterinnen an Bundesrat und Reichstag gerichtet. Wie aus industriellen Kreisen verlautet, hat der Bundesrat hierüber Gutachten von den Handelskammern eingefordert. In einer Sitzung des Ausschusses vom 12. März 1903 wurde die Konsumvereinsfrage behandelt (Referenten: Dr. R. Riehn und Arbeitersekretär Giesberts). Einstimmig trat der Ausschuß für die Förderung der Konsumvereine ein. Es haben dann noch zwei weitere Sitzungen von Vorstand und Ausschuß am 11. Dez. 1903 und am 27. April 1904 in Berlin stattgefunden, in denen über die Aufgaben der Generalversammlung, die Beteiligung an der Konferenz der Internationalen Vereinigung und die künftigen Arbeiten der Gesellschaft beraten worden ist.

Die Gesellschaft für Soziale Reform will ein Sammelort für alle sein, die es ernst mit der Fortführung der Sozialgesetzgebung und mit der Selbsthilfe der Arbeiter meinen. Daß eine derartige Vereinigung den größten Wert besitzt, hat schon wiederholt das Zusammenwirken unserer Freunde im Reichstag gezeigt, so auch in den Sessionen 1903 und 1904 bei den Gesetzen über den Kinderschutz, das Phosphorverbot, die Kaufmannsgerichte,

die Krankenversicherungsnovelle. Ein weiterer Beweis dafür liegt in dem „Ersten deutschen Arbeiterkongreß", der zu Frankfurt a. M. am 25. und 26. Oktober 1903 abgehalten worden ist. Denn obwohl die Vorbereitung und die Arbeit des Kongresses ausschließlich das Werk der beteiligten Arbeiterorganisationen waren, so sind die Führer dieser Verbände, wie sie selbst öffentlich erklärt haben, doch erst in nähere Verbindung untereinander getreten, seitdem sie sich im Ausschuß der Gesellschaft persönlich kennen gelernt und zu gemeinsamem Wirken vereint haben. So darf die Gesellschaft für Soziale Reform sich sagen, daß sie mittelbar den Zusammenschluß der vaterländischen Arbeiterschaft hat fördern können. Als einen Erfolg dieses Kongresses darf man auch die Erklärungen erachten, die von der Regierung am 30. Januar 1904 im Reichstag über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine und die Arbeitskammern abgegeben worden sind. — Zu dem Heimarbeitskongreß Anfang März d. Js. in Berlin hat die Gesellschaft zwei Mitglieder des Vorstandes (Ingenieur Bernhard, Prof. Sombart) delegiert; ihr Generalsekretär Prof. Dr. Francke, der vom Verein für Sozialpolitik delegiert war, gehörte dem Präsidium des Kongresses an.

Ortsgruppen der Gesellschaft für Soziale Reform bestehen zurzeit in Aachen, Berlin, Breslau, Dresden, Hamburg, Großherzogtum Hessen mit Zweigverein Oberhessen, Cöln, Königsberg i. P., Leipzig, Mühlhausen i. Th. Weitere Ortsgruppen sind in Vorbereitung. Behandelt wurden in den Versammlungen dieser Gruppen insbesondere folgende Aufgaben: Warum betreiben wir die soziale Reform? Bedeutung der Sozialreform; Vereinsrecht und Arbeiterbewegung; Arbeitslosenversicherung; Gewerblicher Kinderschutz; Minimallohn; Sozialpolitische Aufgaben der Ortsgruppen; Ortsüblicher Tagelohn; Beschränkte Erwerbsfähigkeit; Wohnungsfrage; Arbeiterhaushalt; Arbeitsnachweis; Arbeiterschutz; Hausindustrie; Gemeindesteuern; Arbeiterversicherung; Genossenschaftswesen; Zehnstundentag; Kaufmannsgerichte usw. Die Ortsgruppe Dresden hat Untersuchungen über die Heimarbeit der Frauen und die Ortsgruppe Hamburg Abhandlungen zur Wohnungsfrage veröffentlicht.

An „Schriften" (Verlag Gustav Fischer, Jena) hat die Ges. f. Soz. Ref. in den Jahren 1903 und 1904 durch ihren Vorstand folgende Hefte herausgegeben:

Heft 7 u. 8: **Die Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen** und die Erhöhung des Schutzalters für jugendliche Arbeiter in Fabriken. Referate von Dr. August Pieper-M.-Gladbach und Helene Simon-Berlin.

Heft 9: **Arbeiterkonsumvereine.** Referate von Dr. Reinhold Riehn und J. Giesberts, Arbeitersekretär.

Heft 10: **Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.** Von Konrad Agahd. 2. umgearbeitete und vermehrte Auflage von K. Agahd und M. v. Schulz.

Heft 11: **Warum betreiben wir die soziale Reform?** Von Staatsminister Dr. Freiherrn von Berlepsch.

Heft 12: **Die holländischen Arbeitskammern.** Von Dr. Bernhard Harms, Privatdozent in Tübingen. — **Die Arbeitsräte in Frankreich.** Von Professor Raoul Jay.

Heft 13: **Die Arbeits- und Industrieräte in Belgien.** Von Dr. Varlez-Gent.

Heft 14: **Die Arbeitskammern in Italien.** Von Dr. Pinardi und Dr. Schiavi-Mailand.

Heft 15: **Kommunale Steuerfragen.** Von Professor Dr. A. Wagner und Dr. Preuß. Mit einer Vorbemerkung von Magistratsrat v. Schulz.

Das 16. Heft enthält den Bericht über die Generalversammlung in Mainz.

Der Mitgliederstand der Gesellschaft ist (Ende September 1904) 1360 (gegen rund 1000 Mitte 1902 und 800 Mitte 1901), darunter 137 korporative Mitglieder. In ihren Reihen sind alle Stände und Berufe, alle bürgerlichen Parteien und alle Konfessionen vertreten, ebenso alle Gegenden Deutschlands. Eine starke Stütze finden die Bestrebungen der Gesellschaft in den ihr angehörigen Korporationen; es sind darunter staatliche und städtische Behörden, Arbeitgeber- und Unternehmerverbände, politische Vereine und kirchlich-soziale Gruppen, besonders aber viele Arbeiterorganisationen und zwar fast sämtliche nicht sozialdemokratische Arbeiterberufsvereine als da sind: Christliche Gewerkschaften, Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine, Evangelische Arbeitervereine, Katholische Arbeitervereine, Deutscher Verband

kaufmännischer Vereine — Frankfurt a/M., Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband, die west- und süddeutschen Eisenbahnerverbände, der Buchhändlergehilfenverband, Kellnerorganisationen usw. Im ganzen mögen durch ihre Vorstände gegen 700 000 organisierte Arbeiter, Gehilfen, Angestellte sich der Gesellschaft für Soziale Reform angeschlossen haben.

Der Jahresbericht schloß mit dem Hinweis auf die schweren Verluste, die Vorstand und Ausschuß der Gesellschaft durch den Tod von Roesicke, Poellath und Wörishoffer erlitten haben. Zum Gedächtnis dieser hochverdienten Männer erhob sich die Versammlung von den Sitzen.

Der Kassenbericht des Schatzmeisters Herrn Ing. Bernhard stellte fest, daß die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft nicht ungünstig seien. Neben den Mitgliederbeiträgen sei dieses Ergebnis mit zu danken einer Subvention von 1900 Mark im Jahre 1904, die das Bureau für Sozialpolitik in Berlin laut Vertrag der Gesellschaft gewährt habe. Leider seien manche Ortsgruppen noch mit ihren Beiträgen im Rückstande. Von den Ausgaben fielen besonders ins Gewicht der satzungsgemäße Jahresbeitrag von 1500 Francs und die Kosten für Schriften (1300 Francs), die an die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz von der Gesellschaft für Soziale Reform als ihrer deutschen Sektion geleistet werden müßten. Die übrigen Ausgaben beträfen Autorenhonorare, Verteilung unserer „Schriften", Drucksachen, Reiseentschädigungen, Porti rc. Obwohl das Jahr 1904 wegen der Versammlungen in Basel und Mainz sowie wegen der ungewöhnlich großen Beträge für die Schriften sehr beträchtliche Ausgaben mit sich gebracht habe, werde das Budget nach Eingang der jetzt noch ausstehenden Mitgliederbeiträge vermutlich noch mit einem bescheidenen Überschuß abschließen.

Im Namen der Revisoren beantragte Herr Arbeitersekretär Behrens Decharge zu erteilen, da Bücher und Rechnungen in vollster Ordnung befunden worden seien. Die Versammlung sprach dem Vorstande für die Geschäftsführung während der Jahre 1903 und 1904 Entlastung aus.

3. Referate über Arbeitskammern.

A. Referat von Privatdozent Dr. Harms-Tübingen.

Hochverehrte Anwesende! Seitdem Gesetzgebung und Verwaltung in zunehmendem Maße gezwungen sind, in das komplizierte Getriebe unseres Wirtschaftslebens fördernd und regulierend einzugreifen, macht sich auch das Bedürfnis nach sachverständiger Beratung mit jenen Interessenten geltend, deren Lebensbedingungen es zu verbessern und zu regeln gilt. Die moderne Gesetzgebung hat aus dieser Notwendigkeit die Konsequenz gezogen und dafür gesorgt, daß neben der politischen Vertretung Einrichtungen vorhanden sind, in denen die Angehörigen unserer großen Erwerbsgruppen Gelegenheit nehmen können, ihre besonderen wirtschaftlichen Interessen zu pflegen. So entstanden Handelskammern, Landwirtschaftskammern und zuletzt Handwerkskammern. Freilich: nicht ohne Widerspruch. Denn es gibt gerade in Deutschland eine stark vertretene Richtung, welche diesen besonderen wirtschaftlichen Interessenvertretungen größte Abneigung entgegenbringt und sich ihrem Ausbau energisch widersetzt. Es wird deshalb nötig sein, daß wir dieser grundsätzlichen Frage einige Augenblicke unsere Aufmerksamkeit schenken. Die Gegner der wirtschaftlichen Interessenvertretungen argumentieren ihren Standpunkt damit, daß es für die geistige Kultur eines Volkes unter allen Umständen von Schaden sein müsse, wenn in steigendem Maße wirtschaftliche Interessen in den Vordergrund der Politik geschoben werden. Die ideellen Güter, welche gerade das deutsche Volk ganz besonders zu pflegen habe, würden angesichts der Entwicklung zu einer rein materiellen Kultur mit Notwendigkeit vernachlässigt. Und deshalb, so sagt man: zurück zu den Zeiten der Denker und Dichter. Die Zweifel der, solche Auffassung vertretenden, ich muß sagen: weltfremden Idealisten, hat in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen. Was Wunder auch, wenn wir sehen, daß selbst einer unserer hervorragendsten Nationalökonomen in das hohe Lied auf die unpolitische, die herrliche Zeit einstimmt. Ich meine, diese ganze Richtung, die zweifellos einer an

sich gesunden Reaktion ihr Dasein verdankt, schießt weit über das berechtigte Maß hinaus. Gewiß kann man bedauern, daß alles so gekommen ist, aber es stünde uns schlecht an, wollten wir erinnerungsschwelgend den Sinn für die Gegenwart, in der wir nun doch einmal stehen, verlieren. Nicht mutlos den Kopf hängen lassen, und damit andern ein schlechtes Beispiel geben, ist unsere Aufgabe, sondern was die Zeit von uns fordert, ist dieses, Entwicklungstendenzen anzuerkennen und sie nach Kräften so zu beeinflussen, daß die durch sie bedingten und herbeigeführten Zustände für uns ein ebenso großes Maß innerer Befriedigung und fruchtbarer Betätigung ermöglichen, wie jene gute alte Zeit, die doch, bei Licht besehen, auch gar viel des Unfertigen und Mangelhaften in sich barg. D. h. also, wir müssen uns ein für allemal damit abfinden, daß wirtschaftliche Interessen heute mit Rücksicht auf vielerlei Dinge — Volksvermehrung, Verschärfung des Konkurrenzkampfes, Ausdehnung weltwirtschaftlicher Beziehungen, höhere Lebensansprüche usw. — im Gesamtleben des Staates eine viel größere Rolle spielen, als je zuvor. In letzter Linie hängt doch des Staatsbürgers Wohl und Wehe von einer gesicherten materiellen Existenz ab, denn von ihr aus läßt sich, und das wird so oft vergessen, auch die geistige Kultur viel eher fortentwickeln, als wenn das graue Gespenst von Sorge und Kummer in Hinsicht dessen, was der morgende Tag bringen mag, weite Schichten mit Notwendigkeit davon abhält, den Gedanken höheren Flug zu geben. Anerkennt man also, daß die wirtschaftliche Sicherstellung der Volksangehörigen von zunehmender Bedeutung ist und ferner, daß um sie herbeizuführen, es immer größere Schwierigkeiten zu überwinden gilt, Schwierigkeiten, deren Bewältigung dem einzelnen oft unmöglich ist, so muß man auch die Wirtschaftspolitik wollen. Die nächste Folgerung aus solcher Erkenntnis ist aber diese, daß die Wirtschaftspolitik so einzurichten sei, daß sie auch tatsächlich an das gewünschte Ziel führe. Und nach allen unseren bisherigen Erfahrungen wird der beste Erfolg dann erzielt, wenn den Interessenten selbst Gelegenheit gegeben wird, an der Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Interessen mitzuarbeiten. Mitzuarbeiten in dem Sinne, daß ihnen die Mög-

lichkeit gegeben ist, Wünsche zu äußern, Beschwerden anzubringen, überhaupt zu sagen, wo sie der Schuh drückt. Und was vor allem wichtig ist: zu allen geplanten wirtschaftspolitischen Maßnahmen seitens Gesetzgebung und Verwaltung soll zuvörderst die Meinung der Betroffenen eingefordert werden. Sache der Regierung wird es dann sein, zwischen den Einzelinteressen so zu vermitteln, daß die Gesamtheit keinen Schaden dabei leidet. Sind wir demnach grundsätzlich für besondere Interessenvertretungen zu haben, so wäre nun die Frage zu beantworten, für wen sollen sie errichtet werden? Ich glaube nicht, daß jemand unter uns ist, der den bestehenden Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern die Berechtigung absprechen wollte. Wohl aber werden viele unter uns sein, die der Meinung sind, daß die wirtschaftlichen Interessen einer großen Schicht des deutschen Volkes in diesen Kammern nicht auf ihre Rechnung kommen und wohl auch nicht kommen können, nämlich die Interessen der Arbeiter! Wohl mögen viele der genannten Körperschaften mit ehrlichem Eifer an der Besserstellung der Arbeiter tätig sein. Aber wir, die wir gewöhnt sind, den deutschen Arbeiter als gleichberechtigten Staatsbürger anzusehen, sind damit nicht zufrieden. Wir müssen verlangen, daß der Arbeiter mündig erklärt werde, und er, wie die anderen, Gelegenheit bekomme, in Hinsicht seiner wirtschaftlichen Interessen selbst das Wort zu nehmen. Die Lichtseiten des patriarchalischen Systems in Ehren — aber was nicht in der Zeit liegt, soll auch nicht künstlich gehalten werden. Indessen, so könnte man fragen, hat denn auch der Arbeiter besondere wirtschaftliche Interessen, sind sie nicht vielmehr alle mit denen des Arbeitgebers identisch? In Beantwortung dieser Fragen ist zunächst darauf hinzuweisen, daß in der Tat Unternehmer und Arbeiter viele gemeinsame Interessen haben, auch ganz abgesehen von dem eines guten Verhältnisses zueinander, worauf ich hernach noch zu sprechen komme. Gemeinsame Interessen haben Unternehmer und Arbeiter in erster Linie an dem geschäftlichen Blühen jenes Erwerbszweiges, der ihnen beiden Brot und Arbeit gibt. Denn niemand wird leugnen: hohe Löhne, kurze Arbeitszeit, Wohlfahrtseinrichtungen ꝛc. sind nur dann möglich, wenn das

Unternehmen, in dem Arbeiter und Arbeitgeber tätig sind, geschäftlich prosperiert. Ich werde in meinen Ausführungen mehrmals Gelegenheit nehmen müssen, auf diesen Gedanken zurückzukommen, denn ihn zu verwerten wird in verschiedenem Zusammenhange nötig sein. Muß somit zugegeben werden, daß Unternehmer und Arbeiter gemeinsame wirtschaftliche Interessen haben, so steht andererseits fest, daß es auch Arbeiterinteressen gibt, die den Unternehmer nicht unmittelbar — wenn vielfach auch mittelbar — angehen. Ich kann in dieser Versammlung darauf verzichten, das im einzelnen des längeren und breiten auszuführen, denn für uns alle steht ja fest, daß durch die Entwicklung unserer Industrie die nach Millionen zählende Arbeitermasse in Verhältnisse geraten ist, die so eigenartige sind, daß für sie eine besondere Gesetzgebung nötig wurde. Ich sage: nötig wurde, denn hätte man alles gehen lassen, wie es ging, so würde dadurch Leben und Gesundheit der Arbeiter aufs schwerste bedroht worden sein. Insofern nämlich, als der moderne Produktionsprozeß die Tendenz in sich birgt, den gesetzlich ungeschützten Arbeiter in seinen natürlichen Lebensbedingungen zu gefährden. Der Arbeiter hat also ein hohes Interesse daran, daß der Staat sich um seine Lage, wirtschaftliche wie soziale, die von sich aus zu bessern dem Arbeiter nicht immer möglich ist, kümmere; und sofern nun der Staat das Institut der Interessenvertretung überhaupt anerkennt, kann der Arbeiter auch verlangen, daß bei allen Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetzen, ferner bei allen Verordnungen, die sich auf die Ausführung dieser Gesetze wie auf die sonstige Regelung der Arbeiterverhältnisse beziehen, er resp. seine Vertreter gehört werden. Er muß es verlangen auf Grund der Tatsache, daß er ein Staatsbürger ist, wie alle anderen Bürger auch.

Aber nicht allein dieser Gesichtspunkt ist es, der zu Arbeiterinteressen-Vertretungen drängt. Wie der Staat der Allgemeinheit, der Gesamtheit dient, wenn er die spezifischen Interessen der einzelnen Erwerbstätigen zweckmäßig wahrnimmt, so ist diese Rückwirkung auf die Gesamtheit erst recht bedeutend bei Maßnahmen, die das Wohl und Wehe der großen Arbeiterschichten

betreffen. Die Gesellschaft als solche hat ein Interesse daran, daß die Daseinsbedingungen eines großen Teils der Bevölkerung solche sind, daß die gesunde Weiterentwicklung ihm ermöglicht ist. Muß sich also der Staat in seinem eigenen Interesse um die Existenzbedingungen gerade der Arbeiter kümmern, so muß ihm naturgemäß auch daran liegen, seine Maßnahmen so zu treffen, daß sie den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, daß sie das berücksichtigen, was in Wirklichkeit ist. Wer aber kennt diese Verhältnisse, um die es sich hier handelt, am besten? Ohne Zweifel derjenige, der mitten unter ihnen steht — der Arbeiter. Weil jede, die Arbeiter direkt oder indirekt angehende Gesetzgebung ihren Zweck nur dann erfüllt, wenn sie den wirklichen Bedürfnissen der Arbeiter Rechnung trägt, so ist es notwendig, den Arbeitern selbst Gelegenheit zu geben, sich über ihre Lage und ihre Stellungnahme zu geplanten Maßnahmen zu äußern.

Es fragt sich nun, auf welche Weise soll den Arbeitern diese Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen gegeben werden?

So einig alle Sozialpolitiker in der ersten von uns angeschnittenen Frage sind, so sehr gehen die Meinungen in Hinsicht der Gestaltungsfrage auseinander. Es kommt dies wohl hauptsächlich daher, daß im Ausland der Gedanke von Arbeiterinteressen-Vertretungen bereits verwirklicht ist und die dort gemachten Erfahrungen nicht gerade ermutigen. Je nachdem nun, welchen Ursachen man den Mißerfolg zuschreibt, wird bald diese, bald jene Form der Organisation vorgeschlagen. Es ist mir im Rahmen eines kurzen Vortrages selbstverständlich nicht möglich, die ausländischen Institute hier im einzelnen aufzuführen. Es ist aber auch nicht nötig, weil der Ausschuß unserer Gesellschaft in den kleinen Schriften über alle in Betracht kommenden Länder eingehende Untersuchungen veröffentlicht hat. Ich darf wohl annehmen, daß die meisten der hier Anwesenden die drei Bändchen durchgesehen haben. Ich will aber nicht unterlassen, noch ganz besonders darauf hinzuweisen, daß irgendwelche Auslandsinstitutionen für uns nur dann in Betracht kommen, wenn sie staatlicherseits, d. h. durch Gesetz oder Verordnung ins Leben ge-

rufen worden sind. Es scheiden deshalb die italienischen „camere del lavoro", sowie die Züricher „Arbeitskammer" und die Genfer „chambre du travail", obwohl die Namen diese Organisationen scheinbar in unsern Kreis ziehen, für unsern Zweck aus, denn sie alle verdanken ihr Dasein privater Initiative. In Betracht kommen allein die „conseils de l'industrie et du travail" in Belgien, die „Kamers van Arbeid" in Holland und die „conseils du travail" in Frankreich. In allen drei Ländern ist die Grundorganisation die gleiche: überall, wo sich das Bedürfnis dafür herausstellt, können durch Regierungsverordnungen sogenannte „Kammern" oder „Räte" ins Leben gerufen werden, deren Mitglieder zu gleichen Teilen aus Unternehmern und Arbeitern bestehen und von diesen gewählt werden. Die den Kammern und Räten übertragenen Aufgaben sind in den einzelnen Ländern verschiedener Art. Erteilung von Gutachten und Übermittlung von Wünschen an die Behörden, Schlichtung von Interessenstreitigkeiten, Vornahme von Arbeitsstatistik und die Herbeiführung eines guten Verhältnisses zwischen Unternehmern und Arbeitern sind die Hauptaufgaben, die entweder zum Teil oder insgesamt von den Institutionen zu lösen sind. Wie aus den uns vorliegenden Untersuchungen zu ersehen ist, hat fast keine einzige Kammer den auf sie gesetzten Erwartungen entsprechen können. Im großen und ganzen war die bezügliche Gesetzgebung ohne durchschlagenden Erfolg. Diese Tatsache nun hat bei uns Stimmen laut werden lassen, die von der Verwirklichung der Interessenvertretungs-Idee für Deutschland überhaupt abraten, weil ein günstiges Resultat auch bei uns schwerlich zu erlangen sein werde. Ich bin anderer Meinung und glaube, daß es uns möglich sein wird, die im Ausland gemachten Fehler zu vermeiden, ja, daß überhaupt die Voraussetzungen für das ersprießliche Wirken von Interessenvertretungen in Deutschland in größerem Maße vorhanden sind als in Belgien und namentlich in Holland.

In Deutschland ist die Arbeiterinteressenvertretungsfrage keineswegs ein Produkt der neuesten Zeit. Eigentlich hat sie seit der Reichsgründung die Gemüter immer wieder bewegt, wenngleich die maßgebenden politischen Parteien ihr anfangs wenig

Sympathie entgegenbrachten. Gott sei dank, möchte man sagen, denn zweifellos hätte das Lehrgeld, das in diesem Falle einmal das Ausland auf sein Konto nehmen mußte, sonst von uns bezahlt werden müssen. Was selbst heute noch ein gewagtes Unternehmen ist, hätte damals vollends einen Sprung ins Dunkle bedeutet. In den Vordergrund des sozialpolitischen Interesses wurde dieses Problem gestellt durch die bekannten kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890, in welchen die Schaffung von Organen verheißen wurde, in denen die „Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden" sollten. Seitdem haben Nationalliberale, Sozialdemokraten, und namentlich das Zentrum im Reichstage immer wieder auf die Angelegenheit verwiesen und in mehreren Resolutionen der Regierung die Errichtung von solchen Vertretungen nahegelegt. Lange vergeblich. Bis endlich — nach 14 Jahren — am 30. Januar 1904 der Herr Staatssekretär Graf von Posadowsky-Wehner im Reichstag erklärte, daß die verbündeten Regierungen bereit seien, mit dem Ausbau der Arbeitervertretungen im Sinne der kaiserlichen Erlasse vom Februar 1890 fortzufahren. Damit ist die ganze Frage in ein neues, höchst aktuelles Stadium gekommen. Denn jetzt, wo der Wille vorhanden, gilt es, mit Ernst und Klugheit den richtigen Weg zu finden, damit die neue Institution auch tatsächlich zu dem gewünschten Erfolge führe. Wie die Erfahrungen des Auslandes zeigen, ist die Lösung der Aufgabe nicht leicht; es wird der sorgfältigsten Arbeit bedürfen, um diesen wichtigen sozialpolitischen Schritt so zu bemessen, daß er auch wirklich einen Fortschritt bedeutet und sich würdig unseren bisherigen Gesetzesmaßnahmen anschließt.

Daß als äußere Form der neuen Organisation zweckmäßig die Kammer genommen wird, darüber, glaube ich, brauchen wir nicht zu debattieren. Es ist aus den verschiedentlichsten Gründen erwünscht, daß das bei den übrigen Interessenvertretungen einmal zur Anwendung gekommene Kammerprinzip auch bei der geplanten Interessenvertretung der Arbeiter Platz greife. Gehen wir von

dieser Grundauffassung aus, so drängt sich zunächst die Frage auf, wie die Kammern zusammengesetzt sein sollen. An uns heran tritt das bekannte Schlagwort: Arbeitskammern oder Arbeiterkammern? Arbeitskammern sind auf gesetzlichem Wege errichtete Interessenvertretungen, in denen Unternehmer und Arbeiter gemeinsam tätig sind. Arbeiterkammern hingegen zählen zu ihren Mitgliedern nur Arbeiter.

Die nationalliberale Partei sowohl wie Zentrum und Sozialdemokraten haben im Reichstag ursprünglich Arbeiterkammern gefordert. Die Stimmung schlug indes bald um, so daß heute alle maßgebenden Parteien für Arbeitskammern sind. Anders in den Landtagen. Hier haben sowohl Nationalliberale wie Sozialdemokraten verschiedentlich einen der Parteileitung entgegengesetzten Standpunkt vertreten, so in Württemberg, Baden, Bayern, Hamburg, Reuß und Hessen. Ich persönlich gebe, um das gleich vorweg zu nehmen, unter allen Umständen den Arbeitskammern den Vorzug. Fragen wir aber zunächst einmal: wie begründen die Freunde der Arbeiterkammern ihren Standpunkt? Höchst einfach, und theoretisch betrachtet auch scheinbar richtig. Die Formel, auf die man alles bringt, ist nämlich diese: Die Unternehmer haben in den Handwerks- und Landwirtschaftskammern eine einseitige Interessenvertretung — folglich gebe man sie auch den Arbeitern. Dieses Argument der Gleichberechtigung kehrt, in welcher Form auch, immer wieder und hat gerade in letzter Zeit breite Schichten, namentlich der bürgerlichen Sozialpolitiker, in seine Netze gezogen. Und doch ist die Formel und damit das ganze Exempel falsch. Ich habe vorhin die Forderung der Arbeiterinteressen-Vertretung überhaupt ebenfalls mit dem Gleichberechtigungsprinzip begründet. Wie jeder Staatsbürger, so soll auch der Arbeiter das Recht der Interessen-Vertretung haben. Einen Maßstab für die Ausgestaltung im einzelnen aber bietet das Gleichberechtigungsargument nicht. Denn die Handelskammern sind keineswegs Vertretungen der Arbeitgeber allein. Ihnen liegt vielmehr ob die Pflege der Gesamtindustrie ihres Bezirkes. Können sie sich in dieser Arbeit des Erfolges erfreuen, so haben davon, wie ich schon hervorgehoben, Unternehmer

und Arbeiter Vorteile. Die Handelskammern sind keine Arbeitgeber-, sondern Unternehmerorganisationen. Die Unternehmer sollen, mögen sie Arbeiter beschäftigen oder nicht, in ihnen die Gesamtinteressen der Unternehmungen wahrnehmen. Es ist nun zwar richtig, daß diese Unternehmer in der Regel auch Arbeitgeber sind. Und ferner ist richtig, daß letztere, sofern man Arbeitskammern errichtet, tatsächlich eine doppelte Vertretung haben, die eine als Unternehmer, die andere als Arbeitgeber. Darin scheint mir aber absolut nichts Ungerechtes zu liegen. Im Gegenteil, ich stehe nicht an, dies als etwas durchaus Berechtigtes anzuerkennen. Denn der Unternehmer hat in seiner Beziehung zum Unternehmen zweifellos viel mehr Pflichten und Verantwortung als der Arbeiter. Solange unsere Volkswirtschaft auf privatwirtschaftlicher Grundlage beruht, und ich denke, es wird noch recht lange der Fall sein, trifft die Verantwortung für das Geschick einer Unternehmung den Unternehmer. Der Arbeiter hängt mit seiner Arbeitskraft an dem Betrieb, der ihn beschäftigt, der Unternehmer hingegen mit seinem Vermögen und seiner geschäftlichen Ehre. Geht das Unternehmen zugrunde, so ist der Arbeiter im schlimmsten Falle eine Zeitlang arbeitslos, der Unternehmer aber verliert Vermögen, soziale Stellung, in vielen Fällen sogar seine ganze Existenz. Selbst wenn die Unternehmung die Form der Aktiengesellschaft trägt, liegt den Leitern einer solchen viel größere Pflicht und Verantwortung ob, als den beschäftigten Arbeitern. Sind auch die Rückwirkungen des Niedergangs einer derartigen Erwerbsgesellschaft den Leitern nicht in gleicher Weise fühlbar wie den selbständigen Besitzern, ist doch der volkswirtschaftliche Einfluß solcher kapitalistischen Betriebe so bedeutend, daß die Gesamtheit an ihrer ungehinderten Fortentwicklung das denkbar größte Interesse hat. Hat somit der Unternehmer, soweit das Unternehmen als solches in Betracht kommt, größere Pflichten als der Arbeiter, so meine ich, kann auch nichts darin gefunden werden, wenn ihm bezüglich der Wahrnehmung dieser Unternehmensinteressen auch besondere Rechte gegeben werden. Die aus dem Argumente der Gleichberechtigung

2*

abgeleitete Notwendigkeit der Arbeiterkammern möchte ich daher von vornherein ablehnen.

Damit ist nun freilich nicht entschieden, ob nicht aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen den Arbeiterkammern der Vorzug zu geben sei. Ich bin sofort bereit, diese Frage zu bejahen, wenn den neuen Institutionen als Aufgabe nur das eine übertragen werden soll, den Staats- und Kommunalbehörden Gutachten und Auskünfte zu geben. Ich glaube, in diesem Falle sind Arbeiterkammern die zweckmäßigste Organisationsform. Freilich dünkt mich, daß es einfacher wäre, mit diesen Funktionen die Gewerkschaften zu betrauen, um auf diese einfache Weise das Problem zu lösen, anstatt um solches Zieles willen einen ganz neuen Apparat in Bewegung zu setzen. Wie dem aber auch sei: besteht die Absicht, den geplanten Interessenvertretungen weitere Aufgaben zu übertragen, so ist, glaube ich, die Form der Arbeitskammer die wünschenswerte. Welche Aufgaben aber sind es, die neben den genannten den Institutionen noch übertragen werden sollen? Ich antwortete: alle jene Aufgaben, die sich aus dem gegenseitigen Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ableiten. Die neuen Interessenvertretungen sollten so gestaltet werden, daß sie neben der Vertretung der reinen Arbeiterinteressen, die ich Eingangs skizzierte, auch noch jene Interessen pflegen können, die sich aus den Beziehungen zwischen Arbeitnehmern nud Arbeitgebern ergeben, Interessen, die beiden im weitesten Sinne gemeinsam sind. Mit anderen Worten: Die Pflege des Einvernehmens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern soll die vornehmste Aufgabe der neuen Institutionen werden. Ist dem aber so, so muß man die beiden Parteien auch zusammenbringen, zusammenbringen in einer Organisation. Es drängen sich nun freilich Zweifel darüber auf, ob ein ersprießliches Zusammenarbeiten von Unternehmern und Arbeitern überhaupt möglich sei. Ich glaube, weder für die Behauptung, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer an einem friedlichen Verhältnis zueinander größtes Interesse haben, noch dafür, daß die Herbeiführung eines solchen Verhältnisses an sich möglich sei, brauche ich hier ausführlich

Beweise zu erbringen. Ich möchte aber doch bezüglich des letzten Punktes nicht falsch verstanden werden und ihn deshalb kurz rörtern. Es ist nicht meine Auffassung, daß Unternehmer und rbeiter — von Ausnahmen selbstverständlich abgesehen — aus deellen Gründen zum friedlichen Zusammenarbeiten neigen. Allen hönen Worten von der rein menschlichen Solidarität zwischen rbeitgebern und Arbeitnehmern stehe ich äußerst skeptisch gegenber. Was uns in dieser Beziehung an glänzenden Beispielen ezeigt wird — im Verhältnis zum ganzen sinds doch immer nur usnahmen, Ausnahmen, über die wir uns von Herzen freuen ollen, die uns aber den richtigen Blick für die nüchterne Wirklichit nicht trüben sollen. Nach meiner Überzeugung liegt die Sache elmehr so, daß beide Parteien nur unter dem Druck der Verhältnisse ner Friedenspolitik zuneigen. Nachdem wir heute glücklicherweise weit sind, daß wenigstens in einigen Gewerben Arbeitgeber und rbeitnehmer sich in starken Organisationen gegenüberstehen, treibt Furcht vor der Niederlage im Kampfe selbst die Parteien zu, ihn nach Möglichkeit zu meiden. Die Politik des bewaffen Friedens führt hier zu Ergebnissen, die jeder Sozialpolitiker rbeiwünschen muß: zu Tarifgemeinschaften! Und ich meine: der Richtung des kollektiven Arbeitsvertrages müssen wir fortreiten. Wenn auch bei der immer größeren Kompliziertheit serer Technik sich Schwierigkeiten ergeben mögen, sie müssen können überwunden werden. Das Wort von der Tarifsenschaft ist schon gefallen und Tarife, die Bücher sind, haben schon heute, wie auch an Kommentaren und Kommentatoren Mangel ist. Weil nun diese Entwicklung für die Gesamt einen ungeheuren Fortschritt bedeutet, so soll und muß sie erstützt werden. Und auch der Staat soll an seinem Teile dazu ragen, ihr die Wege zu ebnen. Nun könnte man zwar nen, das sei schon zur Genüge geschehen durch unsere Gebegerichte, die ja bekanntlich bei Interessenstreitigkeiten als igungsamt in Tätigkeit treten können. Ganz abgesehen davon, ich gegen diese Verquickung von richterlicher und vermittelnder igkeit prinzipielle Bedenken habe — auf die ich gleich noch sprechen kommen werde —, vermag ich eine befriedigende

Lösung des Problems in der heutigen Wirksamkeit der Gewerbe-
gerichte als Einigungsämter nicht zu erblicken. Denn erstens sind
die Erfolge gering. Die glänzenden Ergebnisse in Berlin dürfen uns
nicht täuschen. Die Herren von Schulz sind ein hervorragendes,
leider aber kein gliederreiches Geschlecht. Und zum andern: Das
Einigungsamt des Gewerbegerichts tritt in Kraft, wenn der Streit
auszubrechen droht oder ausgebrochen ist. Die Arbeitskammern hin-
gegen sollen dem durch fortwährende Berührung der Parteien vor-
beugen. Darin liegt der große Unterschied! Um mich kurz
auszudrücken, denke ich mirs so: Arbeitgeber und Arbeitnehmer
organisieren sich. Wir tun alles, sie dabei zu unterstützen. Nicht
nur, daß das Koalitionsrecht in vollstem Maße auch in der
Praxis gewährt wird, sondern alles, was den Berufsvereinen die
Entwicklung erleichtert, muß geschehen, so muß ihnen u. a. die Rechts-
fähigkeit gegeben werden. Die Folge wird sein, daß beide Par-
teien sich als starke Gruppen gegenüberstehen und Sache der
Arbeitskammern, als der paritätischen gesetzlichen Interessenver-
tretungen, soll es dann sein, die Parteien auf neutralem Boden
zusammenzubringen. Sie sollen die dauernde Gelegenheit geben
jede Meinungsverschiedenheit sofort zur befriedigenden Auflösun
zu führen. Zwar haben wir Beispiele dafür, daß auch ohne ei
gesetzliches Organ zwei starke Parteien zusammenkommen, z. B
die Tarifgemeinschaft im Buchdruckergewerbe, deren Spitze durch
aus die Aufgaben einer Arbeitskammer erfüllt. Andererseit
haben aber gerade die Kämpfe der letzten Zeit bewiesen, daß d
Parteien diesen Weg zumeist nicht finden. Ich wiederhole ab
nochmals ausdrücklich, daß Arbeitskammern unsere Berufsorgan
sationen nicht nur nicht überflüssig machen, sondern sogar d
unerläßliche Vorbedingung für ihre Wirksamkeit sind. Arbeit
kammern ohne Berufsvereine bleiben Schalen oh
Inhalt.

Jetzt noch zu einigen kleinen Einwänden gegen Arbei
kammern. Es wird oft gesagt, daß, wenn wir Arbeitskamm
haben werden, die Arbeiter nicht in der Lage seien, ihren
sonderen, den Unternehmern entgegensetzten Wünschen Ausd
zu geben. Das ist falsch. Denn selbstverständlich muß

Prinzip des Separatvotums streng durchgeführt werden, so daß die Minorität jederzeit in der Lage ist, ihren abweichenden Standpunkt zu präzisieren. Endlich wird noch bezweifelt, ob für den Fall, daß die neue Interessenvertretung in den Dienst einer umfassenden Arbeitsstatistik gestellt wird oder ein über das ganze Reich verzweigter Arbeitsnachweis ihr angegliedert werden soll, es nicht praktischer sei, Arbeiterkammern zu errichten. Ich meine, gerade diese Aufgaben machen es erst recht nötig, zu paritätischen Kammern zu greifen, denn nur dann wird man sie zweckentsprechend lösen können.

Um nun zu unserer eingangs aufgestellten Frage zurückzukommen, glaube ich sie dahin beantworten zu sollen: nicht Arbeiterkammern, sondern Arbeitskammern müssen wir haben!

Aber selbst wenn man sich grundsätzlich für Arbeitskammern entschieden hat, bleibt immer noch die sehr berechtigte Frage, ob die neue Einrichtung als selbständiges Organ oder im Anschluß an eine bestehende Organisation errichtet werden soll. Als vorhandene Einrichtungen kommen für die Angliederung in Betracht die Handelskammern und die Gewerbegerichte. Ersteren könnte nach Analogie der Handwerkskammer ein „Arbeiterausschuß" beigegeben werden, dem gesetzlich in allen, die Arbeiterinteressen angehenden Fragen ein Mitbestimmungsrecht einzuräumen wäre. Ich gehe darauf an dieser Stelle nicht näher ein, weil ernstlich ein solcher Vorschlag noch nicht gemacht worden ist und es sich wohl auch nicht empfiehlt, nach dieser Richtung vorzugehen, schon deshalb nicht, weil die Handelskammern nur etwa zur Hälfte aus Industriellen, zur anderen Hälfte aber aus Vertretern des Handels bestehen; vielleicht, daß die Debatte bei einer etwaigen Besprechung der Handlungsgehilfenvertretung auf diesen Punkt zurückkommt.

Anders steht es mit der Angliederung an die Gewerbegerichte. Nicht nur die verbündeten Regierungen haben sich für eine solche entschieden, sondern auch Nationalliberale und Zentrum haben im Reichstag in einem Kompromißantrag am 16. Januar 1901 diesen Anschluß als wünschenswert bezeichnet, nachdem vorher das Zentrum für die selbständige Organisation eingetreten

war. Die sozialdemokratische Partei hat immer einer selbständigen Organisation — wenn auch einer sehr komplizierten — das Wort geredet. Es drängen in der Tat mancherlei Umstände auf diese Angliederung hin. Da nun Herr Magistratsrat von Schulz ebenfalls für den Anschluß an die Gewerbegerichte ist, kann ich alles das, was für ihn spricht, in meinem Referat weglassen, um mich nur dem zuzuwenden, was dagegen spricht. Ich bin, um das wieder vorauszuschicken, kein Anhänger der Verschmelzung, sondern unter allen Umständen für selbständige Institutionen.

Mein Hauptbedenken gegen die Angliederung der Arbeitskammern an die Gewerbegerichte ist ein grundsätzliches. Ich bin der Meinung, daß man die richterliche Funktion von jeder anderen, vor allem aber von der wirtschaftspolitisierenden trennen soll. Im Interesse der Rechtsprechung soll man m. E. den Gewerbegerichten nicht nur keine neuen Aufgaben übertragen, sondern man soll ihnen auch alle mit der bloßen Rechtsprechung nicht in Beziehnng stehenden Aufgaben, wie das Recht der Gutachtenerstattung, das der Vermittlung bei Interessenstreitigkeiten, nehmen. Ein Gericht muß losgelöst werden von den Interessenkämpfen der Parteien. Für das Gericht gelten die Normen des Rechtes, je weniger der Richter Gelegenheit nimmt, in den wirtschaftspolitischen Kämpfen zu gunsten des einen oder des anderen Stellung zu nehmen, desto größer wird das Vertrauen in seine Rechtsprechung sein. Ein Mann, der Recht zu sprechen hat, darf in gleicher amtlicher Eigenschaft nicht noch gezwungen werden, wirtschaftlichen Dingen gegenüber Stellung zu nehmen. Das geschieht aber, wenn er veranlaßt wird, in allen aktuellen Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik offiziell seine Meinung zu äußern. Das Verständnis für die an sich mögliche Trennung von Richten und Wirtschaftspolitisieren durch eine und dieselbe Person in gleicher amtlicher Eigenschaft geht den meisten Menschen ab, und das muß berücksichtigt werden. Bitte, denken Sie sich folgenden Fall: Der Vorsitzende eines Einigungsamtes will in einer Streitsache zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vermitteln. Die Sache scheitert an dem, nehmen wir einmal an, ganz unberechtigten Widerstand eines

Unternehmers, der den „Herrn im Hause" herausstеckt. Dem Vorsitzenden bleibt nichts anderes übrig, als unter größtem Bedauern die Verhandlung als gescheitert zu bezeichnen. Am nächsten Tage hat derselbe Vorsitzende in einer den bezüglichen Arbeitgeber betreffenden Klagesache als Richter Recht zu sprechen. Zweifellos wird er dies tun, wie das Gesetz es vorschreibt. Aber es muß sich um einen geistig sehr hoch stehenden Unternehmer handeln, dem angesichts dieser Doppelstellung nicht gewisse Vorurteile aufkommen. Es handelt sich hier nicht um einen theoretisch konstruierten Fall, sondern um eine Begebenheit aus der Praxis, wie sie alle Tage vorkommen kann. Und diese Fälle müssen sich in besorgniserregender Weise steigern, wenn nun gar die Gewerbegerichte zu Arbeitskammern ausgebaut werden sollen, sie also viel mehr, als dies heute schon der Fall ist, Gelegenheit nehmen müßten, in die Wirtschaftspolitik einzugreifen. Nicht darauf allein kommt es an, daß tatsächlich geschieht, was Rechtens ist, sondern wichtig ist auch, daß die Überzeugung hiervon dem Volke in Fleisch und Blut übergehe. Das Vertrauen in die Rechtsprechung gilt es zu stärken. Jeder Schritt, der uns von diesem Ziel entfernt, muß — mag er sozialpolitisch von der größten Bedeutung sein — im Interesse der Stabilität unserer inneren Gesellschaftsstruktur auf das Entschiedenste bekämpft werden. Ich will Sie nicht, wie es eigentlich in Begründung meines Standpunktes nötig wäre, mit einer längeren theoretischen Auseinandersetzung über das Wesen von Rechts- und Interessenstreitigkeiten langweilen. Kurz angedeutet habe ich diese Seite unserer Betrachtung in meiner kleinen Untersuchung über die holländischen Arbeitskammern. Ich meine, es entspricht der deutschen Auffassung eines Gerichts, wenn man in seinen Wirkungskreis nur das zieht, worüber kraft dem Gesetz Recht zu sprechen, zu entscheiden ist. Das Recht des Urteils charakterisiert ein Gericht. Ein Urteil, eine richterliche Entscheidung, ist aber nach deutschem Recht nur in Rechtsstreitigkeiten möglich, nicht auch in Interessenstreitigkeiten. Es bedeutet eine Verwässerung, ja eine höchst bedenkliche Verwirrung, wenn von diesem klaren Standpunkt durch Konstituierung von Gerichten, die heute

dies und morgen jenes sind, abgewichen wird. Prinzipiell kann ein Gericht sich mit Interessenstreitigkeiten erst dann befassen, wenn es die Möglichkeit hat, in ihnen eine Entscheidung zu fällen, ein Urteil zu geben. Da das aber nach deutschen Gesetzen nicht möglich ist — nur in Neuseeland ist es bekanntlich möglich — mache man die Gewerbegerichte wieder zu dem, was sie ursprünglich sein sollten und entsprechend dem Geiste unseres Rechtswesens mit Notwendigkeit sein müssen: Gerichte, denen die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten obliegt, die sich aus dem gewerblichen Arbeitsvertrag ergeben.

Lehnen wir somit die Angliederung an die Gewerbegerichte aus prinzipiellen Gründen ab, so gilt es jetzt, den Freunden der Angliederung noch einen Trumpf zu nehmen, einen Trumpf, der, wenn er sich nicht entkräften ließe, allerdings unsere Position schwächen müßte. Ich meine den Einwand, daß mit selbständigen Kammern uns wieder neue Wahlen beschieden würden. Ich glaube, daß wir dieser Kalamität entgehen können. Es brauchte nämlich in dem Gesetz über die *Gewerbegerichte* die Bestimmung über die Wahl der Beisitzer nur dahin geändert zu werden, daß diese, die Beisitzer, künftig aus den Mitgliedern der Arbeitskammern zu nehmen seien. Es würden dann nur die Wahlen für die Arbeitskammer stattfinden müssen. *Dabei könnte die Selbständigkeit der Gewerbegerichte durchaus gewahrt werden, denn der Vorsitzende des letzteren hätte mit der Arbeitskammer nichts zu tun, während andererseits der Arbeitskammervorsitzende nicht den geringsten Einfluß auf das Gewerbegericht hätte.* Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Arbeitskammer müßten dabei solche sein, daß die Gewerbegerichtsbeisitzerqualitäten damit gegeben wären. Auf diese Weise, so meine ich, könnten Gewerbegerichte und Arbeitskammern durchaus selbständig organisiert werden, ohne daß man neue Wahlen nötig hätte. Jedenfalls wäre es ein Leichtes, auf dieser Grundlage unseren prinzipiellen Forderungen zu entsprechen. Erhebliche Bedenken können gegen diesen Wahlmodus nicht aufkommen, da selbst für den Fall, daß wirklich doppelte Wahlen stattfinden, doch auch nicht zu ver-

hindern wäre, daß Arbeitskammermitglieder zugleich Beisitzer der Gewerbegerichte sind. Die Hauptsache ist eben, daß die Berufsrichter (der Vorsitzende und die Richter des Gewerbegerichts) den Interessenkämpfen entzogen werden [1]).

Wenn wir also nun zu Arbeitskammern auf selbständiger Grundlage gekommen sind, so bleibt jetzt noch zu untersuchen, wie ungefähr sie aussehen sollen. Ich will mich hier außerordentlich kurz fassen und nur in ganz großen Zügen die Hauptideen besprechen, Einzelheiten lassen sich im Rahmen eines Vortrages nicht erörtern. Überdies wird, soweit die Einzelgestaltung im Anschluß an die Gewerbegerichte in Betracht kommt, mein Herr Korreferent das Nötige sagen.

Zunächst fragt es sich nun, wie sollen die Arbeitskammern abgegrenzt werden, bezw. welche Kategorien von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sollen ihre Wähler und Mitglieder sein? Ich habe bisher den Standpunkt vertreten, und vertrete ihn auch heute noch, daß man die Landwirtschaft vorläufig draußen lassen soll. Ich glaube, daß die Verhältnisse in der Landwirtschaft bis jetzt absolut nicht darnach angetan sind, um eine erfolgreiche Tätigkeit von Arbeitskammern zu ermöglichen. Der Einzelgründe hierfür gibt es viele. Ich kann aber jetzt nicht näher darauf eingehen, bin indessen in der Debatte gern bereit, Rede und Antwort in dieser Sache zu stehen. Ich bin grundsätzlich der Ansicht, daß man Arbeitskammern vorläufig nur dort errichten soll, wo der Erfolg am wahrscheinlichsten ist — in den Industriegegenden. Dem Gesetz wäre also die Bestimmung einzufügen, daß Arbeitskammern überall dort zu errichten sind, wo ein Bedürfnis für sie vorhanden ist. Zweckmäßig wird für jeden Industriebezirk, bei dessen räumlicher Abgrenzung die politische Einteilung nicht immer wird

1) Zur authentischen Interpretation dieser Ausführungen, die vielfach zu Mißverständnissen Anlaß gegeben haben, glaube ich noch besonders darauf hinweisen zu sollen, daß als Idealzustand allerdings eine völlige Unabhängigkeit der Gewerbegerichte — auch in Hinsicht der Beisitzer — erwünscht ist. Es scheint aber doch so, als ob diese kleine „Unstimmigkeit" gegenüber neuen Wahlen das kleinere Übel sei. B. H.

eingehalten werden können, eine Kammer errichtet. Diese Kammer muß so viele Abteilungen bekommen, als verwandte Gewerbe im Bezirke vorhanden sind. Es läge ja auch die Möglichkeit vor, die Kammern ohne Abteilungen zu errichten; empfehlenswert ist das aber nicht, da es doch darauf ankommt, möglichst viele Unternehmer und Arbeiter miteinander in Berührung zu bringen. Wie aber wäre dies möglich, wenn, im allergünstigsten Falle, jedes Gewerbe einen Unternehmer- und Arbeitervertreter in die Kammer delegieren könnte. Wollte man aber mehr Vertreter zulassen, so würde der Mitgliederkreis der Kammer viel zu groß werden. Die Tätigkeit in einem solchen Parlament würde die Parteien einander gewiß nicht näher bringen, da die persönliche Aussprache inhibiert wird. Selbst Kommissionsberatungen in solchen Kammern könnten diese Aufgabe nur unvollständig erfüllen, da, wiederum im günstigsten Fall, immer nur ein Unternehmer und ein Arbeiter desselben Gewerbes sich gegenüberständen. Es scheint mir deshalb zweckmäßig zu sein, für jede Gruppe von verwandten Gewerben eine Abteilung zu bilden. Denken Sie doch nur, wenn Berlin eine Kammer hätte mit etwa 40 Mitgliedern, die nach den Regeln der Geschäftsordnung sich gegenseitig die Meinung sagten! Glauben Sie, daß damit der soziale Frieden gefördert würde? Gewiß nicht. Die persönliche Berührung ist nötig, so daß beispielsweise im Berliner Metallgewerbe allmonatlich fünf Unternehmer und fünf Arbeiter zusammenkommen. Nur damit wäre uns gedient, nur auf diese Weise ist das fortwährende Zusammenarbeiten möglich und unserem Ziele ein Schritt näher getan.

Wer soll für die Abteilungen aktives und passives Wahlrecht haben? Es wird hier wieder Schwierigkeiten geben in Hinsicht der Abgrenzung von Industrie und Handwerk. Die ewigen Reibereien zwischen Handwerks- und Handelskammern sind nur ein kleiner Vorgeschmack davon. Nach meiner Meinung sollte man hier, wo es gilt, die sich aus dem Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ableitenden Zustände zu regeln, allein die Zahl der beschäftigten Arbeiter als Maßstab nehmen, und zwar scheint mir die sogenannte 10-Männergrenze hier an-

gebracht zu sein. Jeder Betrieb, der mehr als 10 Arbeiter beschäftigt, gehört zur Arbeitskammer, weil bis zu dieser Grenze es den Arbeitern noch möglich ist, sich nach Belieben mit den Arbeitnehmern in Verbindung zu setzen, und umgekehrt. Selbstverständlich läßt sich über die wünschenswerte Grenze streiten, aber ich glaube, man tut prinzipiell gut, sie möglichst weit nach unten zu ziehen.

Eine andere Frage: Wer hat als Unternehmer zu gelten, wer als Arbeiter? Welcher Gruppe sollen die Werkmeister, Aufsichtspersonen, technischen Beamten ꝛc. zugerechnet werden? Darauf dieses: als Unternehmer gelten zunächst die Inhaber eines Betriebes, dann aber diejenigen, die einen Betrieb leiten, bei den Aktiengesellschaften also die Direktoren und bei ganz großen Unternehmungen die Abteilungschefs. Werkmeister und gewöhnliche Aufseher zu den Unternehmern zu rechnen, empfiehlt sich nicht, da die eigentlichen Arbeitgeber der Bequemlichkeit halber dann diese in die Kammer wählen könnten, womit natürlich nichts erreicht wäre. Nach Möglichkeit müssen die maßgebenden Leiter der Betriebe in den Kammern Platz nehmen. Als Arbeiter gelten am einfachsten alle nicht im Monatsgehalt stehenden Personen eines Betriebes. Die sogenannten „Angestellten" würden demnach ausscheiden, für sie ist im Verein mit den Handlungsgehilfen eine besondere Vertretung — etwa in Form von „Kaufmannskammern" — anzustreben.

Daß hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechts ein Unterschied nach dem Geschlecht sowohl bei Arbeitgebern wie bei Arbeitnehmern nicht gemacht werden kann, ist selbstverständlich. Den Frauen das Wahlrecht zu den Arbeitskammern vorzuenthalten, liegt nicht die mindeste Ursache vor. Die von der Kammer vertretenen Interessen berühren die Frauen ebenso sehr als die Männer, in manchen Gewerben sogar noch mehr. Auch das Ausland gibt den Frauen das aktive und passive Wahlrecht. In Holland geschah dies allerdings nicht ohne Widerspruch, hauptsächlich deshalb, weil man auf konservativer Seite darin den ersten Schritt in einer „prinzipiell überaus wichtigen Frage" sah: „Auch den Frauen das Wahlrecht zu geben, ist bedenklich und

schwer vereinbar mit dem Grundsatz, daß der Mann das Haupt in der ehelichen Gemeinschaft sein muß. Die Einheit der Familie wird durch solche Gleichstellung in Gefahr gebracht." Die Denkschrift der holländischen Regierung sagt demgegenüber aber mit Recht: „Bei den durch die Kammer vertretenen Interessen sind die Frauen ebenso beteiligt als die Männer. Bei den vielen Gewerben, in denen die Frauen als Unternehmer oder Arbeiter tätig sind, müßten für deren Nichtgleichstellung mit dem männlichen Geschlecht in Sachen, die ausschließlich die Interessen der Arbeit angehen, sehr wichtige Gründe bestehen. Und solche Gründe gibt es nicht." Sollten wir in Deutschland das passive Wahlrecht für die Frauen nicht erlangen können, — Sozialpolitik ist bekanntlich oft Kompromißpolitik — so ist unter allen Umständen an dem aktiven festzuhalten. Es darf daran erinnert werden, daß die Sache hier grundsätzlich anders liegt als bei den Berufsgerichten, und jenes Wahlverfahren für die Arbeitskammer einen Präzedenzfall nicht bildet.

Die Mitgliederzahl der einzelnen Abteilungen ist in der Errichtungsverordnung festzusetzen; sie wird sich selbstverständlich nach der Stärke der vorhandenen Gewerbe zu richten haben. In der Regel werden fünf Arbeitgeber und fünf Arbeitnehmer genügen. Die Zahl darf nur so groß sein, daß in den Sitzungen die Aussprache ohne große Anwendung parlamentarischer Formen möglich ist. Das „Redenhalten" (oft mit beabsichtigter Wirkung nach außen) wird auf diese Weise am besten vermieden. Die Tendenz, die Gegensätze scharf hervorzukehren, tritt in der persönlichen An- und Aussprache in der einfachen Debatte in kleinem Kreise viel weniger hervor.

Die Sitzungen der Abteilungen müssen, so weit sie regelmäßig stattfinden sollen, statutarisch festgelegt werden. Mindestens jeden Monat sollte eine Sitzung abgehalten werden, im übrigen aber so oft, als ein Teil der Mitglieder es verlangt oder es für nötig erachtet. Bei allen Abstimmungen muß selbstverständlich eine gleiche Zahl von Unternehmern und Arbeitern beteiligt sein. Ergibt sich eine ungerade Zahl, so hat bei der Minorität ein Mitglied durch das Los auszuscheiden. In Hol-

land geht in solchem Falle das jüngste Mitglied seines Stimmrechts verlustig. Dieses Verfahren bringt eine gewisse Härte mit sich, da es unter Umständen monatelang — beispielsweise, wenn eine Stelle unbesetzt ist, bis zur Neuwahl — das jüngste Mitglied in seinen Rechten beeinträchtigt.

Jede Abteilung hat einen Vorsitzenden zu wählen. Bei der paritätischen Zusammensetzung ist solche Wahl nicht so einfach. Einen Ausweg, der sich glänzend bewährte und der alle Schwierigkeiten umging, beschritt man in Holland. Hier wählen nämlich Arbeitgeber und Arbeitnehmer je einen Vorsitzenden und diese amtieren abwechselnd immer ein halbes Jahr. Auch für Deutschland wäre dieses Verfahren für die Abteilungen empfehlenswert. Daß sich unter den Arbeitern nicht genug mit der Führung des Vorsitzes betraute Mitglieder finden werden, ist nicht zu befürchten.

Eine weitere Frage ist nun, wie sollen die eigentlichen Kammern zusammengesetzt werden? Vermutlich wird sich das nicht einheitlich regeln lassen. Ob, nach dem belgischen Muster, sämtliche Mitglieder der Abteilungen die Kammer bilden sollen, oder etwa nur die Abteilungsvorstände, das wird von der Zahl der Abteilungen abhängen. Angenommen, Berlin erhielte 20 Abteilungen, eine Zahl, die eher zu niedrig als zu hoch gegriffen ist (Brüssel hat 24), so ergeben sich, falls alle Abteilungsmitglieder Anwartschaft auf die Kammer hätten, für diese 200 Mitglieder. Da mit solchem Parlament der Sache herzlich wenig gedient wäre, würden in diesem Falle besser nur die Vorsitzenden der Abteilungen in die Kammer delegiert. Das gäbe für letztere einen Mitgliederkreis von 40 Personen, eine Zahl, die ungefähr die zweckentsprechende sein dürfte. In kleinen Orten dagegen, oder in Industriezentren, in denen die vorhandenen Gewerbe weniger differenziert sind, müßte die Möglichkeit offen gelassen werden, mehr Abteilungsmitglieder in die Kammer zu delegieren. Sofern nicht alle in Betracht kommen können, wird es am einfachsten sein, das Los entscheiden zu lassen, selbstverständlich immer unter vollster Wahrung der Parität. Im allgemeinen sollte keine Kammer mehr als 40 Mitglieder zählen.

Den Vorsitzenden der Kammer nach dem Wechselsystem der Abteilungen zu wählen, erscheint untunlich. Die Verhandlungen der Kammer tragen parlamentarischen Charakter, die Gegensätze werden oft aufeinanderplatzen, so daß eine ruhige, objektive Leitung unumgänglich nötig ist. Es soll nun keineswegs bestritten werden, daß an sich unter den Unternehmern wie Arbeitern Leute vorhanden sind, die solcher Leitung fähig sind. Aber man denke sich folgenden Fall: Ein Arbeiter führt den Vorsitz. Der Arbeitgeber dieses Vorsitzenden wird nach der Meinung der Arbeitermitglieder gegen irgend jemand ausfällig. Der Arbeiter kann sich also genötigt sehen, seinen eigenen Arbeitgeber in öffentlicher Sitzung zu rektifizieren. Wenn möglich sollten solche Zwischenfälle, die für Unternehmer und Arbeiter gleich peinlich sind, vermieden werden. Gegen die Übertragung des Vorsitzes der Arbeitskammer an ein Kammermitglied spricht endlich noch der Umstand, daß dieses Amt, auch abgesehen von der Leitung der Sitzungen, eine Arbeitslast mit sich bringt, die weder einem Unternehmer noch einem Arbeiter zugemutet werden kann. Nach meiner Meinung sollte den Vorstand der Lokalkammer die Städteverwaltung aus der Reihe ihrer höheren Beamten ernennen. Damit wäre jedem Streit von vornherein vorgebeugt. Die Auswahl dieses Beamten wäre freilich schwer, denn die an ihn zu stellenden Anforderungen sind wirklich nicht gering. Er muß durch Tüchtigkeit und Charakter das Vertrauen beider Parteien besitzen, sowohl in Hinsicht seiner Leitung als seines guten Willens, zum friedlichen Zusammengehen der beiden Parteien beizutragen. Auch gründliche volkswirtschaftliche Vorbildung ist für solchen Beamten dringend zu wünschen.

Die Lokalkammer hat einen Sekretär, wissenschaftliche Hilfsarbeiter und das nötige Bureaupersonal einzustellen. Diese Beamten sind auch in den Dienst der Abteilung zu stellen.

Doch ich bin schon zu viel in Kleinmalerei hineingekommen. Die Zeit läßt sich nicht dehnen und ich will deshalb noch ganz kurz darauf hinweisen, daß es sich empfehlen wird, die Gesamtheit der Kammern eines Bundesstaates einem Landesarbeitsamt zu unterstellen. Leiter dieses Landesamtes hätte ein Staats-

beamter, ein Arbeitsrat, zu sein, der seitens der Landesregierung ernannt würde. Als oberste Spitze wäre endlich noch zu wünschen ein Reichsarbeitsamt, zu unterstellen dem Staatssekretär des Innern. Die Ernennung der Beamten hätte durch das Reich zu geschehen. Ich habe früher noch weitere Zwischeninstanzen vorgeschlagen, bin aber davon abgekommen, weil es sich m. E. empfiehlt, die Organisation vorläufig so einfach wie möglich zu gestalten. Der weitere Ausbau ist ja später immer noch möglich. Das Gesamtbild ist also nun dieses: in allen Industriebezirken paritätisch zusammengesetzte selbständige Arbeitskammern mit so vielen Abteilungen, als Gruppen von verwandten Gewerben vorhanden sind. Diese Kammern ressortieren dem Landesarbeitsamt und an der Spitze des Ganzen steht das Reichsarbeitsamt.

Und wie steht es mit den Kosten, werden Sie fragen? Die entsprechenden Institutionen des Auslandes sind auch deshalb zu keinem rechten Erfolg gekommen, weil es ihnen an einer genügenden finanziellen Fundierung mangelte. Diesen Fehler sollte man in Deutschland vermeiden. Genügende Geldmittel sind die Grundbedingung für die volle Wirksamkeit von Arbeitskammern. Den Mitgliedern aller Organe muß Entschädigung für Zeitversäumnis gewährt werden, ebenso ist es billig, ihnen Eisenbahnfahrt und sonstige Unkosten zu vergüten. Beamte und Sekretäre sollten gute Gehälter beziehen usw. Soviel steht jedenfalls fest: Lieber gar keine Arbeitskammern als solche, die nicht leben und nicht sterben können. Ohne hinreichende Mittel vermögen Arbeitskammern erfolgreiches nicht zu leisten.

Die Frage ist nun, wie soll dieses Geld aufgebracht werden? Ich schließe mich da den bisher gemachten Vorschlägen an und halte ebenfalls für erwünscht, daß das Reich die Kosten trägt. Die Kammerlokalitäten könnten vielleicht nach holländischem Muster von den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Endlich noch ein Wort über die Verteilung der Aufgaben. Der Schwerpunkt der Tätigkeit, soweit der präventive Einfluß auf das Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern in Betracht kommt, liegt in den Abteilungen. Persönliche Fühlungnahme, gegenseitiges Kennenlernen und regelmäßige ge-

meinsame Verhandlungen werden dazu beitragen, daß unberechtigte Vorurteile, Mißtrauen usw. den Parteien mehr und mehr abhanden kommen. Die Mitglieder der Abteilungen, Angehörige eines Gewerbes oder doch verwandter Gewerbe, werden in den regelmäßigen Zusammenkünften die allgemeinen und besonderen Interessen ihres Berufes besprechen. Besonders wichtig wird es sein, in diesen Abteilungen auf eine Verständigung in Bezug auf die Arbeitsbedingungen hinzuwirken. Sehr mit Recht wird immer wieder von den Unternehmern betont, daß Art und Höhe des Lohnes, Dauer der Arbeitszeit, Arbeitspausen und sonstige Regelungen des Arbeitsverhältnisses nicht in einer Fabrik allein fortschrittlich geregelt werden können. Da sind nun die Abteilungen so recht der Boden, auf dem Besprechungen solcher Art vor sich gehen können; hier muß auf Tarifgemeinschaften hingearbeitet werden. Sie in möglichst vielen Gewerben zu erreichen, und wenn sie erreicht sind, für ihre Durchführung und Überwachung zu sorgen, scheint mir die wichtigste Aufgabe der Abteilungen zu sein. Überhaupt: alles, was den durch die Abteilungen vertretenen Industriezweig angeht, muß, soweit dadurch irgendwie das friedliche Auskommen der Parteien gefördert werden kann, vor die Abteilungen gebracht werden. Diese müssen der Mittelpunkt werden für alle Unterhandlungen zwischen Unternehmern und Arbeitern, selbstverständlich hinsichtlich dessen, was den einzelnen Betrieb angeht, nur dann, wenn dieser einen Arbeiterausschuß nicht hat. Im anderen Falle gehören innere Angelegenheiten des Betriebes vor den Ausschuß.

Die Arbeitskammern selbst sollen in der Hauptsache gutachtliches Organ für die Behörden von Gemeinden, Land und Reich sein. Einschlägige Gesetzentwürfe, Verordnungen usw. sind ihnen zu unterbreiten, auch muß die Kammer das Recht haben, Behörden und Privaten unaufgefordert Vorschläge zu machen und Anträge zu stellen. Dabei muß sie in engster Fühlungnahme mit den Abteilungen bleiben und über deren Wünsche und Anträge die oberen Instanzen auf dem Laufenden halten. Gerade die Tätigkeit der Kammern in den Gemeinden selbst darf nicht unterschätzt werden, da ja den Kommunen auf sozial-

politischem Gebiete immer größere Aufgaben erwachsen. Erinnert sei nur an kommunale Wohlfahrtseinrichtungen, städtische Arbeitsnachweise, Arbeitslosenunterstützung, Herbergswesen, Arbeiterwohnungen, Wohnungsstatistik, Fach- und Fortbildungsschulwesen, Armenpflege, Gesundheitspflege, Kinderheim, Volksbäder usw. In allen diesen Dingen wird die Gemeinde den Rat und die Mitarbeit der Arbeitskammer in Anspruch zu nehmen haben. Ferner werden deren Gutachten in Frage kommen bei der Besoldung städtischer Arbeiter, der Regelung des Submissionswesens, der Ordnung des Konzessionswesens usw. Übrigens wird die Frage zu untersuchen sein, ob es nicht zweckmäßig sein wird, die gesammte lokale Arbeitsvermittelung in der Arbeitskammer zu zentralisieren. Es wird sich jedoch empfehlen, diese Aufgabenerweiterung erst dann vorzunehmen, wenn die Kammern längere Zeit bestanden haben. Könnte man sich ferner entschließen, was ich sehr empfehlen möchte, der neuen Institution in umfassendstem Maße die Betreibung von Arbeitsstatistik aufzulegen, so würden selbstverständlich die Arbeitskammern die hauptsächlichsten Träger dieser Aufgabe sein müssen. Gerade auf dem Gebiete der Arbeitsstatistik könnten sie Aufgaben erfüllen, die für die Klarstellung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse von größter Bedeutung sind. Sie können Untersuchungen anstellen über die Lage der in ihren Bezirken vertretenen Gewerbe, über die Zahl der Arbeiter, Absatzgebiete, Konjunktur, Löhne, Lebenshaltung, Arbeitszeit, Kinderarbeit. Frauenarbeit usw.

Würde man ferner den so überaus wichtigen Schritt tun, die Schlichtung von großen Interessensstreitigkeiten den Gewerbegerichten zu nehmen, um sie den Arbeitskammern zu übertragen, so müßte hierbei m. E. etwa folgendes Verfahren eingeschlagen werden: wenn in einem Gewerbe ein Streit auszubrechen droht, der eine Aussperrung oder einen Streik zur Folge haben könnte, so ist im Bureau der Arbeitskammer die Vermittlung der Einigungskommission anzurufen. Die Einigungskommission besteht aus dem Vorsitzenden der Kammer als Vorsitzenden, aus den beiden Vorsitzenden der Abteilung, dem das Gewerbe angehört — sind diese bei dem Streik beteiligt, so scheiden sie selbstver-

ständlich aus — und aus zwei weiteren Kammermitgliedern, je einem Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Je ein weiteres Mitglied wird von den beiden Parteien gewählt. Handelt es sich um einen Streik oder um eine Aussperrung größeren Umfangs, so können auf einstimmigen Beschluß der ständigen Mitglieder den Parteien weitere Vertreter zugestanden werden. Das Verfahren der Einigungskommission regelt das Kammerstatut.

Ich sagte, daß bei einem Streit, der einen Streik zur Folge haben könnte, die Vermittlung der Einigungskommission anzurufen ist. Damit soll gesagt sein, daß vor jedem Streik oder jeder Ausschließung die Vermittlung nachgesucht werden muß. Ich fordere also die strikte Durchführung des Verhandlungszwanges. Streiks oder Aussperrungen, bei denen mehr als 10 Personen in Betracht kommen, müssen zuvor der Einigungskommission unterbreitet werden. Die Umgehung dieser Vorschrift ist unter Strafe zu stellen. Erst wenn die Verhandlung vor der Einigungskommission vergeblich war, darf in den Streik eingetreten oder die Aussperrung vorgenommen werden. Selbstverständlich muß es den Parteien freistehen, auch während des Streiks erneut die Vermittlung nachzusuchen.

Der Verhandlungszwang ist im deutschen Reichstag gelegentlich der Verhandlungen über die Arbeitskammeranträge des Zentrums und der Nationalliberalen sehr eingehend debattiert worden; einen warmen Fürsprecher fand er in dem Abgeordneten Freiherrn v. Heyl, einen Gegner in dem verstorbenen Abgeordneten Freiherrn v. Stumm. Ich glaube behaupten zu dürfen: ohne einen solchen Verhandlungszwang kommen wir auf die Dauer nicht aus. Wahrscheinlich ist sogar, daß wir schließlich noch obligatorische Schiedsgerichte einführen müssen. So wie die Dinge heute liegen, bringt ein großer Interessenstreit, der zwischen zwei starken Organisationen ausgefochten wird, nicht nur den Beteiligten — selbst dem Sieger — unermeßlichen Schaden, sondern auch der Gesamtheit. Ruht die Arbeit in einem wichtigen Wirtschaftszweige — beispielsweise im Kohlen- oder Eisenbergbau — so kann dadurch die ganze Volkswirtschaft in eine schwere Krisis geraten. Aber auch in kleineren Gewerben

ist die lokale Wirkung eines längeren Streiks von verheerender Bedeutung. Ich erinnere an Krimmitschau, wo sich Unternehmer und Arbeiter 20 lange Wochen hindurch gegenüberstanden, wie Feinde, die sich trotzten bis zum „weißbluten". Man wird ohne Übertreibung sagen dürfen: das Gedeihen unserer ganzen Volkswirtschaft ist bedroht, wenn nicht Mittel und Wege gefunden werden, um Zustände, wie wir sie dort gesehen haben, fürder unmöglich zu machen. Im Interesse der ruhigen Fortentwicklung unseres Wirtschaftslebens ist um jeden Preis zu verhüten, daß die gewerblichen Interessenkämpfe zwischen Unternehmern und Arbeitern etwa unter dem Zeichen der Vernichtung ausgefochten werden. Über dem Interesse der Parteien steht das der Gesamtheit, des Staates! Der Staat aber beginge geradezu ein Verbrechen an sich selbst, wollte er ruhig zusehen, wie seine eigenen Volksgenossen sich bis zum „bitteren Ende" befehden. Kampf, wenn es nötig ist nach außen, im Innern aber bedürfen wir des Friedens, wenn das Ganze gedeihen soll. Sind die Parteien nicht selbst vernünftig genug, dies einzusehen, so hat ein starker Staat das Recht und die Macht, sich diesen Frieden zu erzwingen. Eines der Mittel hierzu ist der gesetzliche Verhandlungszwang. Ob er auf die Dauer genügen wird, muß sich zeigen, den jetzigen Verhältnissen gegenüber aber bedeutet er unter allen Umständen einen Fortschritt.

Wie sich dieser Verhandlungszwang im einzelnen zu gestalten hat, muß weiteren Untersuchungen über diesen Gegenstand vorbehalten bleiben; hier kommt es mir nur darauf an, prinzipiell für ihn einzutreten.

Die Aufgaben der Landesarbeitsämter ergeben sich mit Rücksicht auf das föderative Staatswesen des deutschen Reiches von selbst; sie sind eben der Zentralpunkt der Landesorganisation und haben im Wesentlichen Verwaltungsaufgaben zu erledigen. Auch die Aufgaben des Reichsarbeitsamtes ergeben sich aus seiner Bedeutung als oberster Spitze der Organisation. Es hat den gesamten Organismus zu verwalten und in Bewegung zu halten; kurz, alle Funktionen zu erfüllen, die einer solchen Behörde zustehen. Ferner müßte ihm die Aus-

arbeitung aller einschlägigen Gesetze und Verfügungen übertragen werden, wie es überhaupt in engster Fühlung mit den gesetzgebenden Faktoren stehen sollte. Endlich, und darauf ist ganz besonders hinzuweisen, soll das Reichsarbeitsamt die Zentralstelle für die gesamte Arbeitsstatistik werden. Die kürzlich gegründete Abteilung für Arbeiterstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes wäre ihm deshalb anzugliedern.

Damit stehe ich am Ende meiner Ausführungen. Ich brauche in dieser Versammlung wohl nicht darauf hinzuweisen, daß nun selbstverständlich mit der Errichtung von Arbeitskammern nicht etwa der soziale Friede plötzlich da sein wird. Jener Optimismus, der zu Beginn der sozialreformerischen Periode von einer Lösung der sozialen Frage sprach, ist wohl den meisten von uns abhanden gekommen. Wir sind bescheidener geworden. Aber dennoch, so meine ich, ist in den Arbeitskammern ein Mittel zu sehen, das uns in Hinsicht des rationellen Ausgleichs entgegengesetzter Interessen ein gut Stück vorwärts bringen kann. Und deshalb sollten wir nichts unversucht lassen, um möglichst bald ein Gesetz zu bekommen, das uns die neue Institution bringt.

Leitsätze zu diesem Referat.

I. Grundsätzliche Bedenken gegen den weiteren Ausbau des Instituts der wirtschaftlichen Interessenvertretungen bestehen nicht. Je mehr die wirtschaftliche Sicherstellung der Volksangehörigen an Bedeutung gewinnt und je schwieriger sie sich durchführen läßt, desto notwendiger wird die Wirtschaftspolitik. Wirklich rationell läßt sich letztere aber nur dann gestalten, wenn den Interessenten selbst Gelegenheit gegeben wird, an der Wahrnehmung ihrer wirtschaftspolitischen Interessen mitzuarbeiten.

II. In den bisherigen Interessenvertretungen (Handels-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern) können die spezifischen Arbeiterinteressen nicht genügend berücksichtigt werden. Es ist deshalb — sofern der Staat das Institut der Interessenvertretung überhaupt anerkennt — aus Gründen der Gerechtigkeit zu fordern, daß den Arbeitern, als gleichberechtigten Staatsbürgern, eine besondere Interessenvertretung nicht länger vorenthalten werde.

III. In Hinsicht der Gestaltung dieser Arbeiterinteressen-Vertretungen ist es wünschenswert, daß sie so organisiert werden, daß ihnen neben der Vertretung reiner Arbeiterinteressen auch jene Aufgaben übertragen werden können, die sich aus dem Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ableiten. Es ist deshalb zweckmäßig, nicht Arbeiterkammern, sondern

Arbeitskammern zu errichten. Die sich auf diese Weise ergebende Doppelvertretung der Unternehmer bedeutet keinen Verstoß gegen das Prinzip der Gleichberechtigung, da in der privatwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft dem Unternehmer — weil er gegenüber dem Unternehmen größere Pflichten hat als der Arbeiter — eine bevorzugte Stellung in der Wahrnehmung allgemeiner Unternehmensinteressen mit Fug und Recht eingeräumt werden muß. Der Einwand, daß in paritätischen Vertretungen die reinen Arbeiterinteressen nicht genügend berücksichtigt werden, ist hinfällig, da das Prinzip des Separatvotums den Arbeitern die Wahrnehmung ihrer Sonderinteressen in jeder Beziehung ermöglicht.

IV. Ein gemeinsames Arbeiten von Unternehmern und Arbeitern an den sich aus dem gegenseitigen Verhältnis ableitenden Aufgaben — unter denen an erster Stelle die Herbeiführung von Tarifgemeinschaften steht — ist grundsätzlich durchaus möglich, denn die beiderseitigen Organisationen drängen die Parteien im eigensten Interesse zur Anbahnung friedlicher Verhältnisse. Diese Entwicklung kann dadurch unterstützt werden, daß die berufliche Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gefördert wird.

V. Die Angliederung der Arbeitskammern an die Gewerbegerichte empfiehlt sich nicht, da im Interesse unserer Rechtsprechung die richterliche Funktion von der wirtschaftspolitisierenden streng getrennt werden sollte. Aus diesem Grunde ist auch zu fordern, daß alle zurzeit bestehenden außergerichtlichen Befugnisse — wie Gutachtenerstattung und Vermittlung von Interessenstreitigkeiten — den Gewerbegerichten genommen werden, so daß ihnen in Zukunft lediglich die Entscheidung von gewerblichen Rechtsstreitigkeiten obliegt. Um indes neue Wahlen zu vermeiden, ist es zweckmäßig, das Gesetz über die Gewerbegerichte dahin abzuändern, daß die Beisitzer der Gewerbegerichte den männlichen Mitgliedern der Arbeitskammern zu entnehmen sind. Dieses Verfahren würde die Selbständigkeit der beiden Institutionen nicht beeinflussen.[1])

VI. In Hinsicht der Organisation der selbständigen Arbeitskammern empfiehlt sich folgende Grundlage:

1. Die Arbeitskammern werden nur für die Industrie gebildet. Die Landwirtschaft scheidet vorläufig aus.
2. In allen Industriegegenden werden (nicht zu große) Bezirke abgegrenzt, für welche eine Arbeitskammer zu errichten ist.

   Jede Kammer besteht aus so vielen Abteilungen als Gruppen von verwandten Gewerben vorhanden sind. Die Mitglieder der einzelnen Abteilungen — bezw. deren Vertreter — bilden die eigentliche Kammer.

   Die Abteilung besteht aus fünf Arbeitgebern und fünf Arbeitnehmern. Die Mitgliederzahl der Kammer soll 40 nicht übersteigen.

   Aktives und passives Wahlrecht zu den Abteilungen

1) Vergl. die Anmerkung auf S. 27.

haben alle Unternehmer und Arbeiter, welche in einem gewerblichen Betriebe tätig sind, der mehr als 10 Arbeiter beschäftigt. Außerdem ist für das aktive Wahlrecht ein Lebensalter von 25 Jahren, für das passive ein solches von 30 Jahren erforderlich. Das aktive und passive Wahlrecht (mindestens das aktive) ist auch den Frauen einzuräumen. Die Wahl selbst geschieht auf Grund des Proportionalsystems. Die Einzelheiten der Wahl sind gesetzlich festzulegen.

Den Vorsitz in der Abteilung übernimmt abwechselnd — je für ein halbes Jahr — ein Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Vorsitz der Kammer ist einem (volkswirtschaftlich gebildeten) höheren Beamten derjenigen Gemeinde zu übertragen, in welcher die Kammer ihren Sitz hat.

3. Alle Arbeitskammern eines Landes ressortieren einem für jeden Bundesstaat (event. für mehrere gemeinsam) zu errichtenden Landesarbeitsamt. Vorsitzender und Angestellte dieses Amts sind Staatsbeamte.
4. Als Spitze der Gesamtorganisation wird ein dem Staatssekretär des Innern zu unterstellendes Reichsarbeitsamt gebildet, dessen Beamten Reichsbeamte sind.
5. Die Kosten der Organisation trägt das Reich. Die Kammerlokalitäten sind von den Gemeinden zur Verfügung zu stellen.
6. Es ist zweckmäßig, folgende Aufgabenverteilung vorzunehmen:
   a) Die Abteilungen bilden den Mittelpunkt für alle Unterhandlungen zwischen Unternehmern und Arbeitern; sie sollen in erster Linie auf Tarifgemeinschaften hinarbeiten.
   b) Die Kammern sind in der Hauptsache gutachtliches Organ für die Behörden, insonderheit auch für die Kommunalbehörden. Später sind die Kammern in den Dienst einer umfassenden Arbeitsstatistik zu stellen. Eventuell ist in ihnen auch der Arbeitsnachweis zu zentralisieren.

      Den Kammern ist ferner die Schlichtung von Interessenstreitigkeiten zu übertragen.
   c) Die Aufgaben der Landesarbeitsämter ergeben sich aus ihrer Stellung als leitender Behörde. Dasselbe gilt von dem Reichsarbeitsamt. Außer diesen Verwaltungsaufgaben wäre aber dem Reichsarbeitsamt noch die Ausarbeitung und Vorbereitung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen zu übertragen; desgleichen hätte es Zentralstelle für die gesamte Arbeitsstatistik zu werden.
7. Um den Arbeitskammern eine ersprießliche Wirksamkeit zu sichern, ist es notwendig, daß gesetzlich festgelegt werden: der Sitzungszwang und der Verhandlungszwang.

B. Referat vom Magistratsrat von Schulz,

1. Vorsitzenden des Gewerbegerichts Berlin.

Die Aufgabe, welche mir gestellt worden, fasse ich so auf, daß ich berichten soll, ob auch nach den Erfahrungen der Gewerbegerichte als Einigungsämter und Behörden für Gutachten und Anträge, insbesondere nach den Erfahrungen des Gewerbegerichts Berlin, ein geeigneter Boden in Deutschland für eine ersprießliche Tätigkeit von Interessenvertretungen der Arbeiter vorhanden ist. Drei Fragen, welche die Freunde der Interessenvertretungen der Arbeiter bewegen, will ich erörtern: Sind Arbeiterkammern oder Arbeitskammern zu empfehlen? Ferner, ist es vorteilhafter diese Kammern an die Gewerbegerichte anzugliedern oder sie selbständig zu machen? Endlich wie gestaltet man die Kammern aus und welchen Wirkungskreis gibt man ihnen?

Bei der ersten und der letzten Frage kann ich mich kurz fassen, da sie bereits in den Sitzungen der gesetzgebenden Körperschaften, der sozialpolitischen Vereine, in der Presse und in der Literatur, endlich von meinem Herrn Vorredner nach allen Richtungen hin behandelt worden sind. Nur bezüglich der zweiten Frage, ob man die Kammern in irgend welche organische Verbindung mit den Gewerbegerichten zu bringen hat, werde ich mich eingehender äußern zur Widerlegung derjenigen Gründe, welche allein schon sprechen sollen gegen die Einigungsämter der Gewerbegerichte und gegen die Funktionen, welche diese Gerichte als Behörden für Gutachten und Anträge ausüben. Damit gedenke ich zugleich nachzuweisen, daß es wünschenswert ist, zur Schaffung einer Arbeitervertretung, wie sie von der Reichsregierung in Aussicht gestellt worden, die Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechend zu erweitern und dadurch die Gewerbegerichte auszubauen. Es ist unlängst in der Sozialen Praxis klargelegt, und auch von meinem Herrn Vorredner bemerkt worden, daß wir Mißerfolge mit Arbeitskammern, wie solche das Ausland zu verzeichnen hat, nicht befürchten brauchen. Man mag über die deutschen Arbeiter denken, wie man will, jedenfalls be-

sitzen sie die volle Befähigung, sich in derartigen Vertretungen zu betätigen. Den Beweis hierfür haben sie bereits bei den Gewerbegerichten geführt, durch ihre rege Mitarbeit im Prozeßgericht, im Einigungsamt und bei der Beratung von Gutachten und Anträge.

Wenn die Arbeitskammern aber ständigen Nutzen bringen sollen, bedarf es freilich, wie allseitig gefordert wird, des Ausbaues der sog. Koalitions**freiheit** zum Koalitions**recht**, mindestens der Abänderung und Ergänzung der §§ 152 und 153 G.O., wie dies erst neulich wieder bei einer Strafsache gegen einen Berliner Arbeiter zutage getreten ist. Der Ausschuß des Berliner Gewerbegerichts hat deswegen seit längerer Zeit einen Antrag auf Abänderung der Koalitionsvorschriften in Beratung. Es ist in der letzten Sitzung desselben, in der ebenfalls über Arbeitskammern verhandelt wurde, betont worden, daß das Gedeihen der Kammern von der Gewährung des wirklichen Koalitionsrechtes mit abhänge, daß ferner hierzu die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine durchaus erforderlich werde. Wir kommen nunmehr zu der Frage, ob Arbeiterkammern oder Arbeitskammern zu errichten sind.

Wenn ich da bis auf den Anfang unseres Gewerbegerichts zurückblicke, muß ich ganz entschieden für Arbeitskammern eintreten.

Ohne weiteres gebe ich zu, daß es in der ersten Zeit bei den Beratungen des Gewerbegerichtsausschusses für Gutachten und Anträge manchmal heiß hergegangen ist, so daß von einer Verständigung kaum die Rede sein konnte. Arbeitgeber sowohl wie Arbeitnehmer haben aber gelernt. Es ist jetzt eine Freude, die Verhandlungen des Ausschusses, welche in den letzten Jahren stets zu einem Ergebnis geführt haben, zu leiten. Gewöhnlich pflegen sich die beiden Gruppen über die Hauptpunkte der zur Verhandlung stehenden Gegenstände vorher zu verständigen. Gelingt dies nicht, so sicher in der Sitzung bei aller Wahrung der entgegengesetzten Interessen.

Jedenfalls dient es zur besseren Information der Behörden und gesetzgebenden Körperschaften, an welche die Gutachten und

Anträge gehen, wenn sie die Ansichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer über einzelne Fragen nebeneinander protokollarisch festgelegt erhalten. Dabei ist zu beachten, daß augenblicklich paritätische Kammern größere Erfolge bei den maßgebenden Behörden erzielen werden, als wenn Arbeiterkammern ihre Wünsche vortragen würden. Ich berufe mich da auf eine ausländische reine Arbeitervertretung, auf das schweizerische rastlose Arbeitersekretariat, dessen Einfluß dennoch auf die Regierung mir als unzureichend genannt worden ist. Arbeitgeber und Arbeiter verbinden gemeinsame Interessen. Diese werden sich in paritätischen Kammern besser Geltung verschaffen. Vornehmlich werden die Arbeitgebermitglieder der Kammer bei Streiks und Aussperrungen für den Vorsitzenden der Kammer bezw. des Gewerbegerichts, an welches die erstere eventuell angeschlossen ist, ebenso unentbehrlich sein wie die Führer der Arbeiter. Wenigstens ist es dem Berliner Gewerbegericht gar nicht so selten nur mit Hilfe der Arbeitgeberbeisitzer und der viel geschmähten Arbeiterführer möglich gewesen, die Parteien zur Anrufung des Einigungsamtes zu bewegen und dann zum Frieden zu führen. Bei der jetzigen Kriegsbereitschaft der Arbeitgeberverbände und der Arbeiterberufsvereine müssen außerdem Einrichtungen getroffen werden, welche die Parteien nötigen, sich näher zu treten und zusammenzuarbeiten. Es werden dann Streiks und Aussperrungen sich allmählich verringern. Die Arbeitskammern werden solche Einrichtungen sein, wie sie in kleinerem Maßstabe schon durch die Gewerbegerichte erprobt sind.

Nach alledem müssen wir für Arbeitskammern und nicht für Arbeiterkammern stimmen. Wenn wir aber paritätische Kammern bevorzugen, so ergibt sich ohne weiteres die Frage als ganz naheliegend, ob sie nicht an die bestehenden paritätischen Gewerbegerichte anzugliedern sind.

Als man Gewerbegerichte einsetzte, schwebte als Ziel vor, für Streitigkeiten, welche im gewerblichen Verkehr aus dem Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern entspringen, sowohl eine im besonderen Maße des Vertrauens der Beteiligten versicherte und schleunige Rechtspflege zu schaffen, als auch ein dementsprechendes Organ ins Leben zu rufen, welches bei Lohnbe-

wegungen möglichst Zerwürfnissen vorbeugt und den gewerblichen Friedensbruch verhindert.

Keineswegs hat es, wie von Gegnern der Angliederung der Arbeitskammern an die Gewerbegerichte behauptet wird, dem Ansehen derselben als Prozeßgerichte geschadet, daß sie berufen sind, bei Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen die Leitung des Einigungsamts zu übernehmen. Jedes Gewerbegericht ist eigentlich als Prozeßgericht schon ein Einigungsamt. Der Gewerberichter hat sein Augenmerk vorzüglich darauf zu richten, daß die Parteien sich vertragen. Er soll in angemessener Weise auf Vergleiche hinwirken. Die Rechtsprechung kommt erst in zweiter Linie. Urteile versöhnen leider selten. Es ist deswegen nicht von ungefähr, wenn in Holland die Arbeitskammern an Stelle der Gerichte Rechtsstreitigkeiten zu schlichten sich bemühen. In Deutschland hat man ebenfalls wohl bedacht den versöhnenden Aufgaben der Gewerbegerichte einen solchen Umfang gegeben, daß sie vermitteln sollen, nicht bloß bei bestehenden Arbeitsverträgen, sondern auch wenn es sich um die künftigen Bedingungen der Arbeitsverträge handelt. Gerade diese ihre versöhnende Tätigkeit hat die Gewerbegerichte populär gemacht. Sie genießen eine Volkstümlichkeit, welche die ordentlichen Gerichte entbehren. Fast täglich werden an uns schriftliche Anfragen von Arbeitgebern und Arbeitern gestellt. Die Gewerbetreibenden kommen auch persönlich mit Anliegen zu uns. Klagen aller nur denklichen Art und der verschiedensten Berufsstände laufen bei den Gewerbegerichten ein. So suchen alljährlich eine Menge von Handlungsgehülfen, Landarbeitern, Dienstmädchen bei den Gewerbegerichten ihr Recht. Ein Beispiel, bei welchem es sich um eine ganz eigenartige Kategorie von gewerblichen Arbeitern handelt, möchte ich aus der Berliner Praxis herausheben: Als 1896 während der Berliner Gewerbeausstellung in Treptow die Direktion der Sonderausstellung „Kairo" die von ihr angeworbenen „heulenden Derwische" infolge von Differenzen ohne Lohnzahlung aus der Ausstellung entfernt hatte, wurden die hülflosen Ausländer vom Publikum nicht etwa zur Polizei oder zu der Treptower Gemeindebehörde geführt; man brachte sie vielmehr — Treptow hat kein Gewerbe-

gericht — nach dem Berliner Gewerbegericht[1]). Die Streitigkeiten sind zur Zufriedenheit beider Teile erledigt worden.

Wir haben ferner die Beobachtung gemacht, daß auch den Arbeitgebern häufig mehr an der Vermittelung des Gewerbegerichts als an dessen Urteile liegt. Hierfür soll ein Beispiel, gleichfalls aus der Berliner Gewerbeausstellung, angeführt werden, welches durch viele andere vermehrt werden könnte: Ein jetzt verstorbener allbekannter Berliner Restaurateur, welcher in seinen großen Bierlokalen der Treptower Ausstellung eine Menge bayerischer Kellnerinnen angestellt hatte, wurde von einer Anzahl der Mädchen beim Gewerbegericht verklagt. Er begab sich zu dem Gewerbegerichtsvorsitzenden, um denselben zu bitten, bereits vor den Terminen die Differenzen mit den Kellnerinnen beizulegen und ebenso in künftigen Fällen zu verfahren. Er würde gern eine angemessene Entschädigung den Klagenden gewähren. Die Kellnerinnen standen nämlich infolge des schlechten Wetters und infolge des hieraus sich ergebenden mangelhaften Besuchs der Ausstellung häufig geradezu subsistenzlos da, während nach den Versprechungen der Agenten sie auf reichen Verdienst gerechnet hatten. Der genannte Restaurateur wurde im Laufe der Zeit häufig verklagt. Niemals kam es zur mündlichen Verhandlung. Die Streitfälle wurden vom Gewerbegericht vorher geregelt. Auf Wunsch des Beklagten wurden die Münchnerinnen vom Gewerbegericht aus durch einen Beamten an die Bahn gebracht und ihnen dort auf Kosten des Restaurateurs Billette nach der Heimat gelöst. Die jungen Mädchen, welche stets nur im Besitz der ihnen von dem Restaurateur zugebilligten verhältnismäßig geringen Entschädigung waren, blieben auf diese Weise vor den Gefahren des Großstadtlebens bewahrt. Es mag erwähnt werden, daß einzelne Kellnerinnen dem Gewerbegericht aus München ihr Dankbarkeit erklärten.

Ähnlich wie in Berlin sind wohl die Verhältnisse bei den übrigen Gewerbegerichten. Wenigstens darf derartiges von den größeren angenommen werden.

1) Vgl. übrigens v. Schulz und Schalhorn, Das Gewerbegericht Berlin, Einleitung XVI, a. E.

Die Gewerbegerichte haben zwar für gewerbliche Rechtsstreitigkeiten den Platz der Amtsgerichte eingenommen. Wenn sie dennoch der Bevölkerung nicht so fremd geblieben sind, wie die ordentlichen Gerichte, so liegt dies einmal daran, daß das Laienelement zur Rechtsprechung herangezogen wird, dann weiß ferner das Publikum die Vorzüge zu schätzen, welche den Gewerbegerichten von dem Gesetzgeber verliehen sind. Es sind dies eben die versöhnenden Eigenschaften, welche in der Ausübung der einigungsamtlichen Befugnisse ihren schärfsten Ausdruck finden.

Bei alledem wäre zu bedauern, wenn die Arbeitskammern nicht allein schon zur Unterstützung der zeitigen Einigungsämter mit den Gewerbegerichten verbunden würden. Es dürfte außerdem ein gefährliches Experiment sein, das Zuständigkeitsgebiet der Gewerbegerichte einzuengen, um selbständigen noch nicht bewährten Arbeitskammern das Einigungsamt und die Ausschußtätigkeit zu übertragen. Die Gründe, aus denen es ratsam sein soll, den Gewerbegerichten die Befugnisse des Einigungsamts zu nehmen, können von mir als stichhaltige nicht anerkannt werden.

Es soll bedenklich sein, daß derjenige, welcher Recht zu sprechen hat, veranlaßt wird, zugleich wirtschaftlichen Dingen gegenüber Stellung zu nehmen. Schon aus den bisherigen Ausführungen dürfte das Gegenteil hervorgehen.

Im übrigen werden die Gewerbegerichtsvorsitzenden meist in ihrem Hauptamt Verwaltungsbeamte sein und als solche mit Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik sich beschäftigen und offiziell ihre Meinung äußern müssen. Nicht anders steht es mit den Beisitzern. Viele von ihnen haben neben ihren Beisitzerposten zahlreiche Ämter wirtschaftlicher Natur, so bei den Landesversicherungsanstalten, bei den Gewerkschaften, bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen usw.

Ganz abgesehen davon, daß ferner die Parteien zu Vertrauensmännern des Einigungsamts Beisitzer überhaupt nicht zu wählen brauchen, pflegen sie gerade die Beisitzer ins Einigungsamt zu senden, welche aus ihrer Gewerbegerichtstätigkeit bekannt geworden sind und unter ihnen wieder diejenigen, welche die erwähnten wirtschaftlichen Nebenämter bekleiden. Also das Um-

gekehrte von dem tritt hier ein, was gegen die Gewerberichter und Beisitzer als Mitglieder des Einigungsamtes angeführt wird. Je mehr sich ein Beisitzer sozialpolitisch hervortut, je höher steigt zu ihm das Vertrauen der das Gewerbegericht aufsuchenden Gewerbetreibenden. Außerdem muß hervorgehoben werden, daß diejenigen, welche das Schwinden des Ansehens der Richter besorgen, durch eine Trennung von Gewerbegericht und Arbeitskammer garnichts erreichen. Man wird die Gewerbegerichtsbeisitzer in die Arbeitskammern hineinwählen. Arbeitgeber und Arbeiter haben keine große Auswahl. Ihre Kandidaten finden sie nur beim Gewerbegericht, bei den Landesversicherungsanstalten usw. Ferner ist es vorläufig nur ein kleines Häuflein Arbeitgeber, welche sich für Sozialpolitik interessieren und sich dieserhalb der Allgemeinheit zur Verfügung stellen.

Endlich mag noch daran erinnert werden, daß in Preußen Mitglieder der Kreisausschüsse, der Bezirksausschüsse usw., welche Recht zu sprechen haben, zum Teil Verwaltungsbeamte sind. Kreisausschüsse, Bezirksausschüsse sind an und für sich schon keine reinen Spruchbehörden, ebensowenig wie Amtsrichter in kleinen Städten nur als Prozeßrichter fungieren. Sie erledigen bekanntlich auch Vormundschaftssachen und Grundbuchsachen.

Es ist alsdann nicht richtig, zu sagen, daß der Vorsitzende des Gewerbegerichts und die Beisitzer in gleicher Eigenschaft Vorsitzender des Einigungsamts bezw. Vertrauensmänner desselben werden. Den Prozeßrichter muß die Partei annehmen, wie er da ist. Die Parteien des Einigungsamts haben dagegen die Freiheit, ebenso wie sie die Vertrauensmänner sich aussuchen können, aus den vorhandenen Vorsitzenden des Gewerbegerichts sich ihren Einigungsamtsvorsitzenden zu erwählen. Gewöhnlich werden sie sich den ersten Vorsitzenden nehmen, welcher die Vorverhandlungen mit ihnen geführt hat und überdies in größeren Städten nur hin und wieder das Richteramt vertretungsweise ausüben wird. Ferner hat der Gesetzgeber ja gekennzeichnet, daß im Einigungsamt die Beisitzer in dieser ihrer Eigenschaft nicht sitzen. Er nennt sie „Vertrauensmänner der Parteien". Wenn ich dann noch anführe, daß der Vorsitzende des Einigungsamts

in einem Falle sich seiner Stimme, um einen Schiedsspruch nicht zustandekommen zu lassen, enthalten und daß das Einigungsamt auch Billigkeitsgründen zugänglich sein darf, so sollte man nicht zugunsten selbständiger Arbeitskammern das Fehlen der Zwangsbefugnisse der bisherigen deutschen Einigungsämter bemängeln. Die Schiedsgerichte nach Neuseelander Muster sind nicht viel besser daran wie die deutschen Einigungsämter. Es geht den Einigungsamtsvorsitzenden der genannten Schiedsgerichte so wie den Prozeßrichtern, deren Urteile nur zu häufig wegen Böswilligkeit der Schuldner oder wegen deren Mittellosigkeit nicht vollstreckbar sind. So hat sich unlängst gegen das Zwangsschiedsgericht in Neusüdwales ein starker Bergarbeiterverband aufgelehnt. Der Verband hatte den Gerichtshof um eine anderweitige Festsetzung des Heuerlohnes gebeten. Nach eingehender Prüfung der Geschäftsbücher der Unternehmer hatte das Gericht die Herabsetzung der Löhne angeordnet. Anstatt sich diesem Entscheide, wie das Gesetz befiehlt, zu fügen, sind die Bergleute in den Ausstand getreten. Darauf ist Geldstrafe und Gefängnis gesetzt. Aber der Gewerkverein hat keine Mittel und der Staat nicht Gefängnisse genug, um alle Bergleute einzusperren.

Infolgedessen muß Schmoller Recht gegeben werden, wenn er bezüglich der Einigungsämter bemerkt, daß für dieselben stets das Wichtigste sein muß, „nicht daß ein Schiedsspruch, und sei er der weiseste den Parteien oktroyiert wird, sondern daß dieselben sich verständigen“. Ich füge hinzu, daß sie sich schleunigst verständigen. Derartige schleunige Vergleiche wurden unter Vermittelung des Gewerbegerichts Berlin z. B. 1896 in der Wollhutbranche, 1903 im Tischlergewerbe geschlossen. Endlich noch ein Beispiel aus jüngster Zeit: Die Arbeiter einer größeren Stockfabrik telephonierten das Gewerbegericht an, ob sie nicht dorthin kommen könnten. Sie und ihre Arbeitgeber möchten Differenzen aus einem Tarifvertrage, welche plötzlich entstanden wären, unter Vermittelung des Gewerbegerichtsvorsitzenden beseitigen. Es wurde geantwortet, daß sie sofort kommen sollten. Sie erschienen. Nach mehrstündiger Verhandlung ohne Beisitzer gelang der Vergleich.

Ein derartiges eiliges Verfahren ist bei den Arbeitskammern nur unter Aufwand großer Kosten erreichbar, weil zur schnellen Erledigung von Einigungsamtssachen eine Anzahl geübter Beamten notwendig ist, die ständig zur Verfügung sein müssen. Zum Vorsitzenden der Kammer ist ferner unter allen Umständen nur ein Berufsbeamter geeignet. Auch er hat den Parteien immer zugänglich zu sein. Weder Arbeitgeber noch Arbeiter sind wegen ihrer sonstigen Tätigkeit in der Lage, diesen Berufsbeamten zu ersetzen. Die Verhältnisse in Belgien legen hierfür Zeugnis ab. Man meldet dann weiter von dort, daß Arbeiter, die sich im Kriegszustande befinden, schlechte Vermittler sind. Bei dieser Sachlage hat man an dem Bewährten festzuhalten und darauf u sehen, daß die Einigungsämter bei den paritätischen Gewerbeerichten verbleiben und diese mit den Arbeitskammern verbunden verden. Aus den Mitgliedern der Kammern könnte dann für ie Gewerbegerichtsvorsitzenden bei Streiks usw. ein Beirat gebildet werden zur Unterstützung der Bemühungen, Streiks usw. us der Welt zu schaffen und Tarifverträge zustande zu bringen. Bei dem Berliner Gewerbegericht besteht ein solcher freiwilliger Beirat. Es wird interessieren, zu hören, daß unter dem Vorsitz nes bewährten Arbeitgeberbeisitzers die Drahtindustriellen und eren Arbeiter in 11 Sitzungen für ihr Gewerbe einen Tarif rtiggestellt haben.

Tarifverträge, welche schleunigst, um überhaupt nur zum rieden zu kommen, nach manchmal tagelanger Verhandlnng vor m Einigungsamt geschlossen werden, enthalten, wie nicht anders erwarten, Unebenheiten. Diese treten oft nur im Laufe gerblicher Rechtsstreitigkeiten hervor. Ist der Prozeßrichter nicht gleich Dezernent für das Einigungsamt, so zeigt er den Fehler r Tarifverträge dem betreffenden Vorsitzenden an. Jedenfalls tet so die Verbindung von Gerwerbegericht mit Einigungsamt n kürzesten Weg, mangelhafte Tarifverträge zu verbessern.

Ich gehe zu der Tätigkeit des Gewerbegerichts als begutchtende und Anträge stellende Behörde über und erkläre mich mit einverstanden, daß in Zukunft diese Arbeit lediglich von Arbeitskammer und unter der Firma „Arbeitskammern" ge-

leistet wird. Es ist richtig, daß die Gewerbegerichte von der ihnen in § 75 G.G.G. gewährten Befugnis nur wenig Gebrauch gemacht haben. Ein klares Bild erhält man jedoch von den Aufstellungen aus den Jahren 1896 und 1900, auf welche Harms Bezug nimmt, keineswegs. Jastrow schreibt, daß die besagten Jahre an Gutachten und Anträge nicht gerade zu den fetten Jahren gehören. Im Jahre 1893, wo die damals schwebende Frage der Ausnahmebestimmungen für die industrielle Sonntagsruhe, sowie später die Berlepschen Grundzüge einer Handwerkervorlage in allen Gegenden des Reichs den Gewerbegerichten vorgelegt wurden, muß dadurch allein schon eine bedeutende Anzahl von Gutachten herbeigeführt worden sein. Nebenbei sei bemerkt, daß auch vom Berliner Gewerbegericht 1893 zur Sonntagsruhe Anträge gestellt und Gutachten erfordert worden sind. Zumal bei den Anträgen kommt es überhaupt nicht auf die Menge, sondern auf den Inhalt derselben an. Wenn z. B. in Berlin 1903 von sechs bei dem Ausschuß eingegangenen Anträgen fünf zur Annahme gelangten, unter denen sich Anträge zur Lohnbuchfrage, ferner in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der Gärtner, weiter Anträge, bestimmte Ausführungsvorschriften zum Kinderschutzgesetz zu erlassen, befinden, so leuchtet ein, daß die Arbeitgeber und Arbeiter bei der ihnen infolge ihrer sonstigen Beschäftigung nur beschränkt zugemessenen Zeit viel zuwege gebracht haben. Derartige Anträge bedürfen nicht allein einer eingehenden Verhandlung im Plenum. Es gehören dazu noch eine Reihe von Kommissionssitzungen. Besonders das Jahr 1904 hat den Mitgliedern des Ausschusses zahlreiche Kommissionssitzungen gebracht. Wir beschäftigten uns mit der Heimarbeiterfrage und mit der Frage, ob und welche Bestimmungen über Tarifverträge in die Gewerbeordnung aufzunehmen sind. Zu erwarten haben wir noch in diesem Jahre einen Antrag, welcher sich über das Stellenvermittlerunwesen ausläßt, so daß eventuell dann vier Anträge abzusenden sein werden. Die Arbeitskammern werden nicht im Stande sein, auf dem Gebiete der Anträge ausgiebigeres wie Gewerbegerichte zu vollbringen. Sie bedürfen des Anschlusses an die Gewerbegerichte, weil sie meist nur von diesen Anregungen

zum Stellen von Anträgen empfangen werden. Wer die Anträge unseres Ausschusses liest, wird erkennen, daß sie ihren Ursprung fast durchweg aus der Prozeßtätigkeit des Gewerbegerichts herleiten.

Wenn endlich von den Gewerbegerichten nur äußerst wenig Gutachten bisher eingefordert worden sind — wir haben nur insgesamt 13 erstattet —, so tragen lediglich die Behörden daran Schuld.

Verschiedentlich ist, besonders in dem Verbandsorgan der deutschen Gewerbegerichte darauf hingewiesen, daß die ordentlichen Gerichte von den Gewerbegerichten mehr wie bisher Gutachten einholen sollten. Bei sog. Handwerkerprozessen wäre das sogar eine dringende Notwendigkeit. Was für Gutachten, wenn ein Handwerker einen Kunden verklagt hat, oft abgegeben werden, ist allbekannt. Die Anwälte sind bei solchen Prozessen nur froh, wenn sie den Kläger vertreten. Hier könnte eine einschneidende Remedur eintreten, wenn man künftig mindestens in den wichtigeren Fällen die einseitigen Gutachten ersetzte durch Einholen amtlicher Auskunft des Gewerbegerichts bezw. der Arbeitskammer. Die Gutachten der Arbeitgeber und Arbeiter müßten unentgeltlich sein, so daß hierdurch die Prozeßparteien von den immerhin hohen Sachverständigengebühren verschont bleiben. Wenn der von mir gemachte Vorschlag Gesetz wird, würden die künftigen Arbeitskammern über Mangel an Arbeit nicht zu klagen haben.

Wir kommen zum letzten Punkt: Ausgestaltung der Kammern und Wirksamkeit derselben. Vorweg sei angeführt: Es ist danach zu streben, daß nicht bloß die Fabriken, sondern auch die handwerksmäßigen Betriebe in die Arbeitskammern hineinkommen. Die Gesellenausschüsse der Innungen sind nach Angaben der Gesellen mehr oder minder Dekoration. Sie beklagen sich, daß ihre Anträge die gebührende Berücksichtigung der Innungen kaum finden. Nach unseren Beobachtungen beim Gewerbegericht suchen die Meister die Gesellenausschüsse gern vorzuschieben, um bei Lohnbewegungen die Verhandlungen mit den Arbeiterberufsvereinen ablehnen zu können. Verschiedentlich ist es infolgedessen

zu heftigen Streiks und Aussperrungen gekommen. Die Mißhelligkeiten werden vermieden werden, wenn, wie zu hoffen, Innungen und Gewerkschaften ihre Vertreter zukünftig im Gewerbegericht und in der Arbeitskammer haben werden. Außerdem beschäftigen die Meister ungelernte Arbeiter, welche, wenn man die Handwerker aus der Arbeitskammer heraus ließe, ohne jede Interessenvertretung wären, da die Gesellenausschüsse sie den Innungen gegenüber nicht vertreten. Will man den Innungen auf deren Verlangen entgegenkommen, so mag man bei der Arbeitskammer für sie eine besondere Abteilung einrichten, damit sie von den Fabriken getrennt sind. Es ist dies ebensogut auszuführen, wie man beim Gewerbegericht für die Innungsmeister und ihre Gesellen und Arbeiter ein Innungseinigungsamt errichten kann. Vielleicht sehen die Meister alsdann auch ein, daß sie gut tun, wenn sie ihre Innungsschiedsgerichte aufgeben, um beim Gewerbegericht eine eigene Kammer zu erhalten.

Wie bei den Gewerbegerichten und den Kaufmannsgerichten wird bei der Errichtung der Arbeitskammern der Streit wieder darüber entbrennen, ob man den Frauen Eintritt in die Arbeitskammern gewähren soll oder nicht. Gerade bei Streiks, an denen hervorragend Arbeiterinnen beteiligt sind, hat es sich offenbart, daß die Hülfe führender Frauen zur Beilegung der entstandenen Differenzen von großem Nutzen ist. Ich denke hier an die Lohnbewegung von etwa 2000 Berliner Altwäscherinnen und Plätterinnen im Jahre 1900. Die Bemühungen des Gewerbegerichtsvorsitzenden, die Arbeiterinnen vom Ausstande abzuhalten, wurden eifrigst von einer Führerin unterstützt und hatten Erfolg. Wenn Personen weiblichen Geschlechts in den Arbeitskammern Sitz hätten, würde das Vertrauen der Arbeiterinnen zu den Kammern und zu den Gewerbegerichten zweifellos noch gesteigert werden. In vorkommenden Fällen wäre dann die Tätigkeit des Gewerbegerichtsvorsitzenden beim Einigungsamtsverfahren eine wesentlich leichtere. Wenigstens sollte man bei Schaffung von Arbeitskammern den Arbeiterinnen gestatten, die ihnen genehmen Kollegen zu wählen. Das Ausland ist uns hier mit gutem Beispiel voraus geeilt.

Im übrigen hat das Bedürfnis allein darüber den Ausschlag zu geben, ob Arbeitskammern einzurichten sind. Ich bin der Meinung, daß eine Teilung in Lokalkammern und in Bezirkskammern zu vermeiden ist. Es sind mehr oder weniger immer dieselben Personen — Arbeitgeber und Arbeiter — wie dies bereits von mir hervorgehoben ist, welche von den Wählern zur Besetzung der Posten der Beisitzer, der Vertrauensmänner, der Arbeitskammermitglieder ausersehen werden. Diese Männer müßten — da sie voraussichtlich durch die Arbeitskammern allein sehr in Anspruch genommen werden — allmählich ermüden, zumal eine Anzahl von ihnen doch auch beim Reichsarbeitsamt, welches noch zu besprechen sein wird, tätig sein werden. Wenn vielleicht Arbeitgeber ausreichend sich finden, um in der Arbeitskammer dem Wohle der Arbeiter und damit auch demjenigen der Arbeitgeber sich zu widmen, Arbeiter können kaum, ohne Gefahr zu laufen, ihre Stellen zu verlieren, sich andauernd, wie zu verlangen ist, den Pflichten eines Arbeitskammermitglieds unterziehen. Es muß deswegen erwartet werden, daß man mit der Tradition bricht und die Beamten und Leiter der Organisationen, welche infolge ihrer Geschäfte ihrem sonstigen Berufe nicht nachgehen können, zu den Wahlen zuläßt. Nur dann werden die Vereine der Arbeiter eingehenderes Interesse für die geplanten Kammern an den Tag legen, nur dann werden die Kammern aufblühen. Es ist durchaus notwendig, daß diese Arbeiterbeamte, welche vielleicht morgen wieder Arbeiter sind, mit ihren meist langjährigen Erfahrungen für die Arbeitskammern direkt nutzbar gemacht werden. Ohne deren Willen würde sowieso seitens der Arbeitermitglieder der Kammern nichts vorgenommen werden.

In Belgien erklärte man es daher mit Recht als einen augenfälligen Fehler, daß nach dem dortigen Gesetz einem Gewerkschaftsbeamten verboten ist, die Mitglieder seiner Organisation im Arbeitsrat zu vertreten.

Bereits vorhin habe ich gesagt, daß ich die Einteilung in Lokalkammern und Bezirkskammern für nicht erstrebenswert halte. Nur für größere Bezirke werden sich Arbeitskammern verlohnen.

Nicht jede Stadt, jedes Gewerbegericht kann Arbeitskammern gebrauchen. Die Kammern sollte man in Anlehnung an Gewerbegerichte[1]) größerer Industriestädte entstehen lassen und zwar auf der Grundlage der Ausschüsse der Gewerbegerichte. Die Ausschüsse werden unter Hinzuziehung geeigneter Arbeitgeber und Arbeiter Statuten auszuarbeiten haben. Zunächst werden darüber Vorschriften aufzustellen sein, von welchen Branchen Mitglieder und wie viele in den Ausschuß neu hineinzuwählen sind. Kandidaten werden die einzelnen Verbände und losen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeiter, die Gewerbegerichte des Kammerbezirks und eventuell noch einzelne Großunternehmer, welche einem Verbande oder einer losen Vereinigung nicht angehören, zu benennen haben. Den Gewerbegerichten ist das Benennungsrecht zu geben, damit deren Kandidaten etwaige Anträge, welche von den Mitgliedern der Gerichte gewünscht werden, in der Kammer vertreten können.

Die Ausschüsse der Gewerbegerichte, welche zu Kammern ausgestaltet werden sollen, bezw. die Gewerbegerichte selbst wären alsdann statutenmäßig zu verpflichten, aus der Zahl der präsentierten Kandidaten Mitglieder dem Ausschusse zuzuwählen. Es sind Arbeitgeber und Arbeiter aller Schattierungen in die Kammern zu senden. Auf diese Weise würden Arbeitgeber und Arbeiter, welche die Ausschüsse bisher bei Beratung ihrer Anträge und Gutachten als Auskunftspersonen vorübergehend zu den Sitzungen hinzugezogen haben, nunmehr durch Wahl der Ausschüsse ständige Mitglieder derselben werden können. Der Berliner Ausschuß, welcher aus 20 Mitgliedern und 20 Stellvertretern besteht, hat z. B. bei der Beratung der Lohnbuch- und der Heim-

1) Die Motive zum Kaufmannsgerichtsgesetz sprechen zum § 1 a. a. O. ähnliches aus: „Übrigens werden auf dem in Abs. 2—4 vorgesehenem Wege auch die Bezirke mehrerer benachbarter Gewerbegerichte zum Bezirke für ein Kaufmannsgericht vereinigt werden können, welches dann dem am günstigsten belegenen von den beteiligten Gewerbegerichten anzugliedern wäre". Siehe v. Schulz, Reichsgesetz betr. Kaufmannsgerichte, S. 19. Daß etwa Eifersüchteleien hier unter den einzelnen Gerichten vorkommen könnten, erscheint ausgeschlossen, da fast alle Gewerbegerichte zu einem Verbande gehören.

arbeiterfrage eine ganze Anzahl von Auskunftspersonen gehört. Natürlich wird Wahlpflicht einzuführen sein, damit nicht etwa, wie gewisse Arbeitgeberverbände vermuten lassen, diese sich der Wahl entziehen. Die Gewählten haben die Wahl anzunehmen wie die Gewerbegerichtsbeisitzer und fallen in Strafe, wenn sie ihr Ehrenamt nicht ausüben. Sollte man von einer direkten Wahl nicht abgehen wollen, so ist die Proportionalwahl obligatorisch zu machen, damit insbesondere „die in der Arbeiterbewegung vorhandenen verschiedenen Strömungen in den Arbeitskammern zur Vertretung kommen". Es bedarf kaum der Erwähnung, daß die Statuten der Arbeitskammern der Genehmigung der den Gewerbegerichten vorgesetzten Behörden bedürfen. Um den Arbeitskammern freie Bewegung zu geben, ist noch im Gesetz vorzuschreiben, daß den Kammern, etwaige Anträge direkt an die gesetzgebenden Körperschaften und an die bezüglichen Behörden zu senden, erlaubt ist. Zunächst sollte man den Arbeitskammern nicht zu viel Arbeit zumuten. Es wird vorläufig genügen, wenn sie sich mit Gutachten und Anträgen beschäftigen und in einzelnen gewerblichen Fragen statistische Aufstellungen machen. Schon das Berliner Gewerbegericht hat statistisch brauchbares geliefert. Ich weise hier auf die monatelange Tätigkeit eines Berliner Arbeitgeberbeisitzers hin. Es handelte sich um Erhebungen nach dem großen Berliner Konfektionsstreik, welche danach von dem Kaiserl. Statistischen Amt benutzt worden sind.

Was zum Schluß das Reichsarbeitsamt betrifft, so möchte ich anregen, daß demselben nicht nur verwaltende Aufgaben auferlegt werden. Es läßt sich vielleicht durchführen, daß bei dem Reichsarbeitsamt eine Abteilung als Reichsgewerbegericht gebildet wird. Der Vorschlag, eine solche Behörde zu schaffen, ist verschiedentlich laut geworden. Ich erinnere an eine Petition der evangelischen Arbeitervereine an den Reichstag. Durch das Bestehen eines Reichsgewerbegerichts würde eine einheitliche Gerichtspraxis auf dem Gebiete des gewerblichen Arbeitsvertrages, wie sie vermißt wird, erreicht. Unter Ausschaltung der bisherigen Instanzen müßten Berufungen zugelassen sein gegen die Entscheidungen der Gewerbegerichte und der Innungsschiedsgerichte.

Die Mitglieder des Berliner Gewerbegerichtsausschusses — Arbeitgeber und Arbeiter — haben mehrfach und jüngst wieder die Notwendigkeit einer solchen Zentralstelle betont.

Wenn die Reform des Zivilprozeßverfahrens und damit etwas besseres als die jetzige Sondergerichtsbarkeit zustande gekommen sein wird, dann wird die Zeit da sein, daß die Gewerbegerichte und das Reichsgewerbegericht ihre Pforten schließen. Absehbar ist dies freilich nicht. Wahrscheinlich werden die Arbeitgeber- und Arbeiterverbände schon viel früher zur Einsicht gelangt sein, daß es beiden Gruppen zum Segen ist, wenn sie stets friedlich unter sich ihre Verhältnisse ordnen. Diesen Zustand herbeizuführen, dazu werden den Gewerbetreibenden die paritätischen Kammern und das Reichsarbeitsamt ihre guten Dienste leisten. Einstmals dürfte eine etwaige Trennung von Gewerbegericht und Arbeitskammer einen fühlbar schädigenden Einfluß nicht mehr ausüben.

Leitsätze zu dem Referat des Magistratsrats M. von Schulz.

1. Arbeitskammern und keine Arbeiterkammern.
2. Angliederung der Kammern an die Gewerbegerichte.
3. Die Einigungsämter haben bei den Gewerbegerichten als solche zu verbleiben.
4. Die Mitglieder des Gewerbegerichts, dessen Ausschuß zur Arbeitskammer ausgestaltet werden soll, haben die erforderlichen Kammermitglieder zu wählen. Die Arbeitskammer hat ein Statut zu entwerfen, das alle Einzelheiten ihres Geschäftsganges enthalten muß und von der Aufsichtsinstanz des Gewerbegerichts zu genehmigen ist.

   Durch Gesetz ist festzulegen, daß alle Schattierungen der Arbeitgeber- und Arbeiterverbände durch Mitglieder in der Kammer vertreten sein müssen, und daß die Führer und Beamten der Arbeiterberufsvereine zu Mitgliedern der Kammer wählbar sind.
5. Beim Reichsarbeitsamt ist eine Abteilung einzurichten als Reichsgewerbegericht (Berufungsinstanz für Entscheidungen der Gewerbegerichte und Innungsschiedsgerichte an Stelle der bisherigen Instanzen).

4. Diskussion und Schlußwort über Arbeitskammern.

Die Erörterung über die Arbeitskammern, die nach der Mittagspause begann, eröffnete Prof. Dr. Wirminghaus, Syndikus der Kölner Handelskammer. Einleitend bemerkte er, daß alle in dem Wunsche nach einer Interessenvertretung der Arbeiter, die eine Forderung der einfachen Gerechtigkeit sei, einig seien, in welcher Form sie auch immer verwirklicht werden würde. Während er aber in der Beteiligung der Frauen und der Vertretung der Minderheiten mit dem Referenten Dr. Harms vollkommen übereinstimmte, glaubte er den Vorschlag einer Angliederung an die Gewerbegerichte nicht von der Hand weisen zu dürfen, zumal da die Frage der Selbständigkeit oder der Angliederung nicht den Schwerpunkt der Entscheidung bilde. Der Schwerpunkt läge vielmehr seiner Ansicht nach in der Frage, ob Arbeitskammern oder Arbeiterkammern errichtet werden sollen. Grundsätzlich vertrat er, im Einverständnis mit der Ortsgruppe Köln der Ges. f. Soz. Ref., die Forderung der Arbeiterkammern, die eine große Reihe von Sozialpolitikern zwar als eine theoretisch wohl begründete Forderung bezeichnen, von der sie jedoch abstehen, weil sie ihre Verwirklichungsmöglichkeit bezweifeln und daher lieber das Erreichbare erstreben. Die Forderung einer reinen Arbeitervertretung sei aus Gründen einfachster ausgleichender Gerechtigkeit zu stellen. Sowohl die Industriellen wie die Handwerker hätten Vertretungen ihrer Interessen; deshalb müsse man notwendigerweise auch den Arbeitern solche bewilligen. Aber außer diesem allgemeinen Gesichtspunkt sprächen auch Gründe besonderer Natur gegen die Einrichtung paritätischer Arbeitskammern. Denn jede Interessenpartei werde ihren Standpunkt vertreten und geltend machen und zum Schluß käme immer das heraus, was auch Dr. Harms befürwortet habe: Separatvota. Aber man wolle doch gerade gemeinschaftliche und deshalb wirksame Entscheidungen. Sodann fühlten sich in diesen gemischten

Kammern die Arbeiter bedrückt, während die Arbeitgeber schwer zur Mitwirkung zu bestimmen wären. Was sollten erst die Interessentenkreise fordern, wenn schon die Gesellschaft für Soziale Reform ihre Wünsche so tief schraube? Deshalb lege er einen besonderen Wert darauf, hier an dieser sozialpolitisch fortgeschrittenen Stelle nachdrücklich die Forderung reiner Arbeiterkammern zu vertreten.

Im Gegensatz zu diesen Ausführungen verlangte Ingenieur Bernhard-Berlin, Vorsitzender des Verbandes der Arbeitgeberbeisitzer beim Gewerbegericht, Arbeitskammern und zwar im Anschluß an die Gewerbegerichte. Seine günstigen Erfahrungen in Berlin, so führte er aus, gäben ihm die Hoffnung, daß die Tätigkeit der Gewerbegerichte nach dieser Richtung segensreich werden würde. Er könne mitteilen, daß die große Mehrheit der Berliner Arbeiter, selbst fast alle sozialdemokratischen, aus praktischen Gründen für paritätische Arbeitskammern seien. Wenn die Ausschüsse der Gewerbegerichte als Arbeitskammern ausgebildet würden — wie Graf Posadowsky das ja angedeutet habe —, dann seien keine großen Neueinrichtungen nötig; der Rahmen passe, nur müsse der Arbeitskreis so geregelt werden, daß tatsächlich produktive Leistungen hervorgehen. Die bestehenden Schlichtungskommissionen an den Gewerbegerichten stellten bereits heute einen Teil der künftigen Arbeitskammern dar. Dringend warnen müsse er davor, neue Ämter zu schaffen. Man solle die Beisitzer aus den Reihen der Gewerbegerichtsbeisitzer nehmen. Besonders den Arbeitgebern falle es schwer, eine genügende Zahl sozialpolitisch vorgebildeter Personen zur Mitarbeit heranzuziehen. Bei den Arbeitnehmern sei es nicht ganz so schlimm; hier sorgten die Organisationen schon dafür, daß der einzelne nicht zu viel Ämter bekomme. Im übrigen sei er durchaus für die Zulassung der Arbeiterführer zu den Beisitzerämtern. Er glaube, daß durch eine Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz unter Ausbau der Gewerbegerichtsausschüsse alle Wünsche der Arbeiter erfüllt werden könnten. Die Kosten würden wieder die Gemeinden übernehmen müssen.

Rechtsanwalt Kohn-Dortmund vertrat wiederum mit allem Nachdruck die Forderung von Arbeiterkammern. Es handele

sich weniger um ein Vermittlungs- und Ausgleichsamt, als um eine Interessenvertretung. Diese könne aber nur in einem Organ ausgiebig zur Geltung kommen, das sich aus den Interessenten zusammensetze. Man wende immer ein, diese Interessenvertretung könnten auch die bestehenden Arbeiterorganisationen verkörpern. Das wäre ein schwacher Trost, denn diese seien ihrer ganzen Verfassung nach nicht dazu geeignet; dann aber bestehe ja nicht einmal das Koalitionsrecht in uneingeschränkter Weise, weder de facto, da den staatlichen Arbeitern die Koalition verboten sei, noch rechtlich in vollem Maße, da die Rechtsfähigkeit den Berufsvereinen noch nicht gewährt sei. Solange solche ungerechte Zustände beständen, müßten die Arbeiterkammern das notwendige Organ sein, um den Arbeiterwünschen Ausdruck verleihen zu können.

Schlosser Sauer-Köln, Mitglied der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine: Kaum habe man die notdürftigste Forderung der Gerechtigkeit zugestanden, daß nach den Handelskammern der Industriellen und den Handwerkskammern der Handwerker auch den Arbeitern in Gestalt von Kammern Interessenvertretungen zu bewilligen seien, so streite man sich auch schon darüber, daß die Arbeiter sich nicht zu ungebärdig benähmen und zu viel Macht bekämen. Er betone mit Nachdruck, daß die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, die er vertrete, für Arbeiterkammern seien. Es gehe nicht an, daß Arbeiter und Arbeitgeber in persönliche Fehden in den Kammern gerieten, das sei ein unerquickliches Verhältnis. Niemals würden durch Arbeitskammern die Regierung und die Parlamente einen reinen Ausdruck der Arbeiterwünsche erhalten, und doch sei das so wünschenswert, wenn alle Teile Frieden halten wollen. Gemeinsame Beratungsgegenstände aller Interessentengruppen könnten in einer gemeinsamen Sitzung der drei Kammern zur Sprache kommen. Die Aufgabe der Arbeiterkammern müsse auch darin bestehen, über die Ausführung der Arbeiterschutzgesetze zu wachen und den Unternehmern, den Gemeinden und dem Staat das Gewissen zu schärfen in puncto Sozialreform, in der Steuer- und Zollgesetzgebung. Der größte Teil der Arbeiter stehe auf diesem Standpunkt.

Abg. Prof. Dr. Hitze-Münster i. W.: Wir wollen dem Arbeiter zweifellos geben, was des Arbeiters ist, nur das Wie ist die Streitfrage. 1892 war ich für die Arbeiterkammern, aber die Gegengründe waren so gewichtig und namentlich auch die Stimmung im Reichstag war so bedeutungsvoll, daß meine Fraktion dem später Rechnung getragen und für die Arbeitskammern gestimmt hat. Im Parlament lernt man ja mit den verschiedenen Strömungen zu rechnen; man wird Opportunist. Man muß das Gegen und Für abwägen und kann nur so zu einem festen Resultat kommen. Dem Vorredner halte ich entgegen, daß die Sozialdemokratie seit jeher für Arbeitskammern gewesen ist. Wir sehen also die eigentümliche Erscheinung, daß jene Arbeiter, die den Klassengegensatz vor allem ins Feld führen, für die gemeinsame Organisation sind, während die Hirsch-Dunckerschen, die sonst für den Ausgleich der Gegensätze eintreten, für die Sonderorganisation der Arbeiter sprechen. Ich halte die Arbeitskammer für richtig. Es gibt Interessengegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, aber auch Interessengemeinschaften, vor allem ist es die des Friedens, wenn auch nach langem Krieg, und da ist es von Vorteil, wenn ein Boden geschaffen wird, wo Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich persönlich und menschlich näher treten können. Namentlich wenn die Kammern die Aufgaben haben sollen, zu einigen, muß man für gemeinsame Arbeitskammern sein. Auch bei Begutachtungen sind die Interessen vielfach nicht direkt gegensätzlich, und man wird aus gemeinsamen Beratungen heraus am ehesten zu gemeinsamen Vorschlägen kommen. Das wird dann bei den gesetzgebenden Körperschaften ganz andere Bedeutung haben, als wenn die Arbeiter allein zu Worte kommen. Wenn wir für die Arbeitskammern sind, geschieht das wahrhaftig nicht deshalb, weil wir die Arbeiter noch als unmündig erachteten, weil wir ihnen den Arbeitgeber als „Patriarch" vorsetzen wollten; wir sind umgekehrt der Ansicht, unsere Arbeiter wissen schon ihren Mann zu stellen. In der Frage, ob Anschluß an die Gewerbegerichte oder Begründung selbständiger Organisationen, waren wir ursprünglich für die letztere. Es ergab sich aber im Reichstag keine Möglichkeit,

dafür eine Mehrheit zu erlangen, da die Nationalliberalen den Ausbau der Gewerbegerichte beantragten. Da es uns nun darauf ankam, überhaupt eine Vertretung für die Arbeiterschaft zu schaffen, wo wir einmal erst Erfahrungen sammeln könnten, verständigten wir uns mit den Nationalliberalen und erlangten damit eine Mehrheit für die Forderungen der Arbeitskammern überhaupt. Wären wir nicht so vernünftig gewesen, diesen Schritt zu tun, dann hätten wir gewiß nicht die Erklärung des Staatssekretärs vom 30. Januar 1904 erhalten, daß die Regierung jetzt in dieser Sache vorgehen will. Das war ein ganz wichtiger Erfolg. Wir stellen uns jetzt auf den Boden: eine Vertretung der Arbeiterschaft muß geschaffen werden, über die Wege kann man verschiedener Anschauung sein. Alle Wege haben ihre Vorzüge und Nachteile; wir wünschen aber, daß endlich etwas geschieht. Was für den Anschluß an die Gewerbegerichte spricht, ist, daß diese sich eingelebt haben, daß sie Vertrauen finden und daß keine neuen Organisationen und keine neue Wahlen notwendig sind. Die besonderen Arbeitskammern stelle ich ja als das Ideal hin, aber nach den Stimmungen bei der Reichsregierung und dem Widerwillen in weiten Kreisen gegenüber „dem ewigen Wählen" werden wir auch hier das Ideal nicht erreichen. Es wird wohl so kommen, daß die Gewerbegerichte ausgebaut werden. Geschieht dies, dann ist auch das Risiko der Neueinrichtung gering und unsere Verantwortung bei der Entscheidung leichter. Allerdings werden die Gewerbegerichte anders gestaltet werden müssen wie heute. Wenn es dabei sein Bewenden haben soll, daß bloße Ausschüsse des Gewerbegerichts gebildet werden, die Arbeitskammern heißen, dann genügte mir das doch nicht. Das wäre ja nur ein Anhängsel der Gewerbegerichte. Dann würde das, was wir haben, mit einem andersfarbigen Mäntelchen umgetan, und der Ausschuß des Gewerbegerichts setzte sich hin und erklärte: Heute sind wir die Arbeitskammer. In Wirklichkeit wäre das aber keine Arbeitskammer. Dann würde mir das Gewerbegericht selbst doch noch lieber sein als die Ausschüsse, die das Gewerbegericht einsetzt. Ich will im übrigen keine positive Stellung nehmen, vielleicht

weil ich nicht weiß, wie, — vielleicht weil ich mich nicht festlegen will. — Prof. Hitze meint weiter zu der Anregung, den Verhandlungszwang einzuführen, man könne vielleicht sagen, die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sollen nicht eher Streik- oder Aussperrunterstützungen zahlen dürfen, bevor sie sich an die Arbeitskammer wegen Einigung gewandt haben. Den großen Verbänden könne man wohl so viel Einsicht und Überlegung und Selbstbeherrschung zumuten, daß sie zunächst den Friedensweg zu gehen suchen. Er spreche sich allerdings auch für diesen Vorschlag nicht aus und empfehle ihn nur zur Erwägung. Redner schließt mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß wir endlich aus dem Stadium der Diskussion herauskommen, und daß in der kommenden Session des Reichstags die Frage in Angriff genommen wird. Hoffentlich kommen wir zu einer Form, die in möglichst weiten Kreisen Zustimmung findet und uns für die Zukunft die Möglichkeit offen läßt, wenn nötig später eine Abänderung vorzunehmen.

Arbeitersekretär Behrens-Berlin trat mit großer Entschiedenheit für Arbeitskammern im Anschluß an die Gewerbegerichte ein. Man dürfe nur nicht Arbeiterbeamte, weil sie in gewissem Sinne in gehobene Lebenslage gekommen seien, von dem Wahlrecht und der Vertretung der Arbeiterinteressen ausschließen. Die Arbeitskammern würden aber nur dann für die Arbeiter ersprießlich wirken, wenn den Arbeiter-Berufsorganisationen Rechtsfähigkeit und den Arbeitern volles, ungeschmälertes Koalitionsrecht gegeben werde.

Arbeitersekretär Erkelenz-Düsseldorf sprach sich dagegen wiederum für Arbeiterkammern aus. Der soziale Friede sei ein Schlagwort, das in der heutigen Zeit, wo sich die Interessen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern aufs schärfste gegenüberstehen, veraltet sei. Der Arbeiter sei doch nicht nur Arbeiter, sondern auch Staatsbürger, er habe das Recht, über seine Angelegenheiten selbständig zu entscheiden. In den paritätischen Arbeitskammern könne er aber seine Meinung nicht unverfälscht zum Ausdruck bringen. Zwar halte auch er es für wichtig, einen Boden für gemeinsame Aussprache zwischen Arbeitgebern

und Arbeitern zu schaffen, aber für besondere Interessen müssen die Arbeiter einen besonderen Boden haben. Die Arbeitgeber haben längst ihre Vertretungen in den Handels-, Handwerks- und Gewerbekammern. Die Unternehmer werden sich hüten, zu diesen Körperschaften Arbeiter oder Angestellte hinzuzuziehen. Er halte es für notwendig, daß auch die Handlungsgehilfen in den Arbeiterkammern ihre Vertretung finden; denn in den Handelskammern würden die Handlungsgehilfen ebensowenig zu ihrem Rechte gelangen, wie die Gesellen in den Innungs-Gesellenausschüssen. Es müsse daher die Wahrung der gesamten Arbeiterinteressen in die Arbeiterkammern verlegt werden.

Arbeitersekretär Giesberts-M.-Gladbach: Der Hauptwert der paritätischen Arbeitskammern sei, daß sie eine gemeinsame Aussprache zwischen Arbeitern und Arbeitgebern ermöglichen. Die Arbeiterkammern würden wirkungslos sein, weil die Arbeiter dort isoliert stehen. Für die Entfaltung der Klasseninteressen der Arbeiter müßten die freien Berufsorganisationen bestehen bleiben. Besondere Arbeitskammern seien gewiß als Ideal vorzuziehen, aber bei der Schwierigkeit, mit der sozialen Reform praktisch voranzukommen, müßte man auch dem Versuch zustimmen, das Ziel durch Anschluß an die Gewerbegerichte zu erreichen. Die organisierten Arbeiter würden die Träger der ganzen Arbeitskammern werden müssen, deshalb müsse man den Ausbau der Gewerkschaften ermöglichen und ein freieres Koalitionsrecht verlangen.

Auch die Arbeitersekretäre Schlack-Köln und Schiffers-Krefeld erklärten sich für Arbeitskammern; ihre Tätigkeit sei ungleich wichtiger als die der heutigen Gewerbegerichte und ihre Beschlüsse würden viel größere Bedeutung für Gesetzgebung und Verwaltung haben, als die einseitigen Arbeiterkammern erlangen könnten.

Im Schlußwort betonte der Referent Dr. Harms, man hoffe von der Regierung und den Mitgliedern des Reichstages, daß sie den heute geäußerten Wünschen möglichst entgegenkommen würden. Er nehme gern die Gelegenheit wahr, um zu konstatieren, daß gerade die hier anwesenden Vertreter des Zentrums

es in erster Linie gewesen seien, die immer wieder auf die Verwirklichung einer Arbeitervertretung hingewirkt hätten. Der Reichstag, der in den schwierigen Einzelfragen die Entscheidung zu treffen habe, sei nicht zu beneiden. Doch spreche auch er die Hoffnung aus, daß man endlich aus dem Zustand der gegenwärtigen theoretischen Erörterungen herauskomme. Im übrigen setzte er nochmals eingehend die Vorteile paritätischer Vertretungen gegenüber einseitigen Kammern auseinander; u. a. wies er darauf hin, daß reine Arbeiterkammern leicht zu Kampfesorganisationen auswachsen könnten. Man dürfe vom Staate nicht verlangen, daß er Institutionen gesetzlich festlege, welche, anstatt die Gegensätze auszugleichen, eine Verschärfung derselben herbeiführen müßten. Auch die grundsätzlichen und praktischen Bedenken gegen die Angliederung der Arbeitskammern an die Gewerbegerichte hält Dr. Harms aufrecht. Er stellte sich aber nicht auf den Standpunkt des „Alles oder Nichts“, sondern er erwartet, daß seitens der sozialpolitisch interessierten Parteien das unter den gegebenen Verhältnissen Erreichbare akzeptiert werde. Der weitere Ausbau sei dann immer noch möglich.

Der zweite Referent, Magistratsrat v. Schulz, verzichtete auf das Schlußwort. Damit war die Tagesordnung des ersten Tages der Generalversammlung erledigt. Der Vorsitzende Dr. Fuld sprach den Referenten den Dank aus und betonte, daß nach den Satzungen der Gesellschaft Resolutionen oder Beschlüsse von der Generalversammlung nicht gefaßt werden. Die Referate und ihre Leitsätze sowie die Debatten hierüber würden für Vorstand und Ausschuß das grundlegende Material für ein weiteres Vorgehen in Sachen einer staatlich geordneten Interessenvertretung der Arbeiter bilden.

Schluß der Sitzung 5 Uhr.

5. Ausschußwahlen.

Nach den Satzungen der Gesellschaft für Soziale Reform (§ 6) erfolgt die Wahl der Ausschußmitglieder, soweit diese nicht Delegierte von Ortsgruppen mit mehr als 100 Mit-

gliedern und nicht vom Ausschuß kooptiert sind, durch die Generalversammlung. Alle zwei Jahre findet für ein Drittel der Mitglieder Neuwahlen statt. Bei den beiden ersten Malen werden die Ausscheidenden durch das Loos, von da ab durch das Alter der Wahl bestimmt. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel nach relativer Mehrheit. Nach diesen Vorschriften wurde, wie in Köln vor zwei Jahren, so auch diesmal in Mainz verfahren. Ausgelost wurden am ersten Tage folgende Mitglieder: Brentano, Brust, Francke, Giesberts, Lehner, Pachnicke, Sombart, Weber, Wirminghaus. Diese wurden am zweiten Tage sämtlich wiedergewählt; neu gewählt wurde der Großherzogl. Fabrikinspektor Lösser (Darmstadt). Die Neuwahl des Vorstandes und die Vornahme der Kooptationen, die nach §§ 6 und 8 dem Ausschuß obliegen, wird in der nächsten Ausschußsitzung Anfang Januar 1905 vorgenommen werden.

II. Tag, 15. Oktober.

6. Referat über Konsumvereine[1].

Von Dr. R. Riehn-München.

I.

Wenn wir von einer deutschen Konsumvereinsbewegung sprechen, denken wir allein an die Organisationen der eigentlichen oder letzten Konsumenten. Und wir verbinden mit dem Begriff dieser Konsumentengenossenschaften die Vorstellung einer Wirtschaftsgemeinschaft, deren Glieder von der gemeinschaftlichen Beschaffung ihres Konsumbedarfs augenblickliche oder künftige Vorteile erwarten. Ihre Veranstaltungen unterscheiden sich von allen anderen wirtschaftlichen Genossenschaften dadurch, daß den Mitgliedern die durch ihre Assoziation erzielten Vorteile nicht als Produzenten und Verkäufern, sondern als Konsumenten zugute kommen. Sie allein sind reine Wirtschaftsgenossenschaften, während die übrigen von den sog. landwirtschaftlichen Konsumvereinen an bis zur echten Produktivgenossenschaft hin als Erwerbsgenossenschaften bezeichnet werden müssen, da sie immer den durch Verkauf von Gütern an anderen im Preise realisierten Gewinn zu erhalten, zu mehren oder überhaupt erst zu erzielen suchen.

---

1) Vorbemerkung des Referenten: Das hier folgende, in Mainz mündlich erstattete Referat ist erst nachträglich von mir niedergeschrieben. Von einer wörtlichen Wiedergabe kann also keine Rede sein. Doch spiegelt die Niederschrift getreu die Gedanken und Tatsachen wieder, die ich in Mainz ausgeführt resp. geschildert habe. Die Ausführungen sind den Leitsätzen entsprechend in Abschnitte zerlegt. In Fußnoten habe ich hin und wieder auf Quellen hingewiesen, deren Studium mir für den Leser empfehlenswert erschien.
München, im November 1904 R. Riehn.

Das Charakteristische liegt also für die reine Konsumenten-(Wirtschafts)-Genossenschaft in der Beseitigung von Gemeinbestandteilen aus dem Preise zugunsten der assoziierten Konsumenten. Diese wirtschaften mit- und füreinander zwecks vorteilhafterer Verwertung ihrer Einkommen und wenden den wirtschaftlichen Erfolg ihrer gemeinschaftlichen Veranstaltungen sich selbst zu nach Maßgabe ihres jeweiligen Konsums.

Die Anfänge dieser reinen Konsumentengenossenschaft liegen in England. Dort waren es im Jahre 1844 die späterhin als die „redlichen Pioniere" so berühmt gewordenen Flanellweber von Rochdale, die nachweislich zum erstenmal die gemeinschaftlich errungenen Vorteile nicht im Verhältnis zur Kapital-, sondern im Verhältnis zur Konsumbeteiligung unter sich verteilten. Damit waren die Tore der Konsumentengenossenschaft für alle Konsumenten geöffnet worden. Eine stetig wachsende Zahl strömte ihr zu. Sorgte doch unablässig die Großindustrie dafür, daß verhältnismäßig immer weniger Menschen als Produzenten und Verkäufer und immer mehr Menschen als Konsumenten und Käufer die Volkswirtschaft zu betrachten hatten.

Den britischen Arbeitern hatte schon R. Owen gezeigt, daß sie selbst als Käufer ihres Lebensbedarfs den Profit bilden halfen, den sie vom Produzentenstandpunkte aus als entzogenen Arbeitsertrag beanspruchten. Den „gerechten Lohn" ihrer Arbeit sollten sie sich durch Beseitigung des ganzen Profits aus dem Preise der von ihnen hergestellten Güter verschaffen. So kam Owen zur Idee des gegenseitigen Austausches der Güter durch ihre Erzeuger, innerhalb der genossenschaftlichen Wirtschaftskolonie. Ihre Durchführung mußte scheitern an der Inkongruenz von Lebensbedarf und Güterproduktion: es war zu wenig und auch wieder zu viel, was die Gemeinschaft für ihren Konsum produzierte. Sie bot vor allem kein genügendes Absatzfeld, und sobald man dieses über die Gemeinschaft hinaus erweitert hatte, war der Profit wieder da und mit ihm die ganze Misere einer Produktivgenossenschaft, deren Leistungsfähigkeit oder Reinheit im freien Verkehr verloren gehen mußten.

5*

Die Pioniere von Rochdale und alle, die ihr Beispiel nachahmten, waren erfolgreicher als Owen, weil sie den Gedanken der Beseitigung des Gewinnes aus dem Preise stückweise und in aller Bescheidenheit allein vom Konsumenten her anstrebten. Sie arbeiteten mit der Naivetät der Menschen, die sich bedrückt fühlten durch den Krämerprofit und ihn als ihr eigener Krämer zu ersparen gedachten. Als nun dies geglückt war, wollten sie auch ihr eigener Großhändler und Fabrikant sein. Und so waren die britischen Arbeiter von vornherein bestrebt, nach Organisation ihres Konsums der direkte Arbeitgeber derer zu werden, die für die Befriedigung dieses Konsums zu arbeiten hatten.

Sehen wir zu, wie weit ihnen das gelungen ist.

Im Jahre 1903 gehörten dem britischen Genossenschaftsverband 1480 Konsumvereine an. Deren Mitglieder, rund 2 Millionen Konsumenten, meist Arbeiter, erzielten in ihren eigenen Unternehmungen einen Warenumsatz von nahezu 1200 Millionen Mark. Ihre englische Einkaufszentrale erreichte als Konsumverein der Konsumvereine einen Umsatz von 400, die schottische einen Umsatz von 130 Millionen Mark. Dem Import von Waren im Werte von 111 Millionen Mark dienten 8 eigene Handelsschiffe. Waren im Werte von 160 Millionen Mark sind von ca. 25 000 Arbeitern in eigenen Fabriken hergestellt worden; in den Fabriken der beiden Großeinkaufsgesellschaften allein in Höhe von fast 100 Millionen Mark durch 16 000 Arbeiter. Wie schnell die Selbstproduktion voranschreitet, mag aus der Tatsache ersehen werden, daß in den letzten acht Jahren 20 Fabriken von den organisierten Konsumenten errichtet wurden. Während die englische Großeinkaufsgesellschaft im Jahre 1893 erst 9 Produktionsbetriebe besaß, sind es 10 Jahre später bereits 17. Aus einem Umsatz von 15 Millionen Mark selbstproduzierter Waren aber sind inzwischen über 60 Millionen geworden. Unter den Betrieben befinden sich einige von riesenhafter Ausdehnung. So beschäftigt die Schuhwarenfabrik der englischen Großeinkaufsgesellschaft 2500 Arbeiter, die Seifenfabrik 400, die Konfektionsfabrik in Manchester 1000 Arbeiterinnen, die Tabakfabrik 450 u. s. f. Erstaunlich schnell

und umfangreich ist die schottische Großeinkaufsgesellschaft zur Eigenproduktion übergegangen. Obwohl ihr nur 280 Konsumvereine angeschlossen sind, stellt sie bereits fast den dritten Teil ihres Absatzes, nämlich Waren im Werte von beinahe 40 Millionen Mark, in eigenen Fabriken her. In ihren Shieldhall-Werken hat sie eine musterhaft eingerichtete und verwaltete Kolonie industrieller Werke geschaffen. Auf einem Felde, das 1886 noch öder Weideplatz war, arbeiten jetzt rund 3000 Arbeiter im Auftrage der organisierten Konsumenten.

Es gibt kaum einen Gegenstand des hauswirtschaftlichen Bedarfs, der nicht konsumgenossenschaftlich hergestellt würde. Auch die einzelnen Vereine sind produktiv tätig. Sie besitzen Bäckereien, Schlächtereien, Tischlereien, Reparaturwerkstätten u. dgl. So sind die Konsumvereine von Glasgow und Umgegend Inhaber einer Bäckerei, die mit ihren 1000 Arbeitern und einem Umsatz von 8 Millionen Mark wohl die größte der Welt ist.

Auch die Versorgung der Mitglieder mit gesunden billigen Wohnungen haben zahlreiche Konsumvereine in die Hand genommen. Ihr Wert mag schätzungsweise 250 Millionen Mark betragen.

Ein Ende dieser Entwicklung ist gar nicht abzusehen. Umsoweniger, als ihr Kapitalreichtum die britischen Genossenschaften zu immer weiterer Produktion drängt. Sind doch die organisierten Konsumenten Großbritanniens mit 480 Millionen Mark eigenem Kapital am Blühen und Wachsen ihrer eigenen Unternehmungen direkt finanziell interessiert. Das ist wohl mit ein Grund dafür, daß die Produktivabteilungen der Großeinkaufsgesellschaft eine weit höhere prozentuelle Zunahme aufweisen als die Konsumabteilungen. Nämlich in den letzten fünf Jahren 69,3 % gegenüber 45 %.

Genug der trockenen Zahlen. Wir wollen sie zu deuten suchen. Was sagen sie uns?

Sie sagen uns, daß in England der Erfolg all der Arbeit, die nötig war, um Waren im Werte von 1200 Millionen Mark teils herzustellen, teils zu vermitteln, unmittelbar und ganz allen denen zugute gekommen ist, die diese Arbeit durch ihren Konsum

veranlaßt haben. Sie erhalten die Waren zu einem Preise, der den tatsächlichen Kosten ihrer Herstellung oder ihres Vertriebes entspricht[1]). An die Stelle der bisher eigenwirtschaftlich geleisteten Arbeit ist die fest gelohnte Arbeit von Beamten getreten. Das Kapital spielt die fest besoldete Rolle eines Verwertungsmittels für weitere Produktion. Es ist tätig, nicht um des Gewinnes willen, sondern als die unentbehrliche sachliche Voraussetzung weiterer Gütererzeugung und -Vermittlung. Und während vordem produziert und vermittelt wurde um der bestmöglichsten Nutzung fremder Konsumtion willen, ist jetzt die vorteilhafteste Befriedigung eigenen Bedarfs unmittelbarer und einziger Zweck. Die aber im Auftrage der organisierten Konsumenten arbeiten, die sind in doppelter Hinsicht an der neuen Wirtschaftsweise interessiert. Einmal ebenfalls als organisierte Konsumenten, die im Preise der Ware nur Kosten, darunter auch die ihres eigenen Unterhalts, und keine Gewinnquoten zu bezahlen haben. Und dann als die Angestellten, die als organisierte Konsumenten über ihr Arbeitsverhältnis mit zu bestimmen haben. Je größer ihre Zahl, um so größer die Garantie einer gerechten, mit den Interessen und Lebensbedingungen des Einzelnen wie der Gesamtheit harmonierenden Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen. Diese Garantie besteht heute zweifellos für Großbritannien. Denn es arbeitet dort jeder 22. organisierte Konsument im eigenen Betriebe.

Alles in allem: ein Prozeß der Sozialisierung und Demokratisierung einer bisher rein kapitalistischen, d. h. von den Gewinninteressen des Kapitalbesitzers beherrschten Wirtschaftsweise. Eine stetig wachsende Menschenmasse, die bislang nach der ganzen Natur kapitalistischer Wirtschaftsverfassung in erster Linie als Nutzungsobjekt für fremde Gewinnzwecke galt, hat als Selbstzweck Einfluß auf das Wirtschaftsleben gewonnen. Und an die Stelle von gegenseitig sich zerstörenden Einzelinter-

1) Über dessen ethische, der altchristlichen Lehre der Kirchenväter vom gerechten Preis entsprechende Bedeutung vgl. „Die wirtschaftlichen Lehren des christlichen Altertums“ von L. Brentano, München 1902, Verlag der Kgl. Akademie. In Kommission des G. Franzschen Verlags (J. Roth).

essen ist das Gesamtinteresse mit- und füreinander wirtschaftender Menschen getreten.

Auch in Deutschland sollte die Genossenschaft nach der Absicht ihres großen Organisators Schulze-Delitzsch der Demokratisierung des Wirtschaftslebens dienen. Diese aber war in einer Zeit der Klein- und Mittelindustrie gedacht als die Erhebung des Handwerkers und des von ihm noch kaum unterschiedenen Arbeiters zur Konkurrenzfähigkeit und Selbständigkeit gegenüber dem eben sich bemerkbar machenden industriellen Großbetrieb. Die Genossenschaft spielte eine mehr technische als soziale Rolle. In England sollte sie die Gewinnmacherei im Wirtschaftsleben zurückdrängen, in Deutschland den Kreis der kleinen Profitmacher in seiner alten Ausdehnung erhalten. Also das technische Mittel zur Erhaltung ökonomisch überholter Kräfte [1])

Bei solcher Stimmung konnte es in Deutschland zu einer Konsumvereinsbewegung erst dann kommen, als auch hier eine Arbeitermasse lebte, der eigentlich nur noch ihr Konsum als wirtschaftlicher Besitzstand übrig geblieben war. Aber sie erblickte vorerst in der Eroberung politischer Macht das einzige Mittel zur Sozialisierung der Arbeit durch Gesetzgebung und Verstaatlichung. Überdies war das „Palliativmittelchen" Konsumverein durch konservative Empfehlungen ebenso diskreditiert wie durch den feindlichen Spott Lasalles. Und so kam es zu einer Konsumvereinsbewegung selbst dann noch nicht, als ihre erste Vorbedingung: das wirtschaftliche Solidaritätsbewußtsein einer in gleicher Lebenslage befindlichen Konsumentenmasse, schon längst vorhanden war.

Erst mit Beginn der 90er Jahre trieben die Tagesbedürfnisse die deutschen Arbeiter zu umfangreicherer konsumgenossenschaftlicher Organisation. Namentlich im Königreich Sachsen wurden zahlreiche Konsumvereine gegründet, die sich zum Teil außerordentlich schnell entwickelten. Aber alle diese Vereine

---

1) Näheres darüber, wie überhaupt über die Entwicklungsgeschichte, die volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung der deutschen Konsumvereine in meiner Schrift: „Das Konsumvereinswesen in Deutschland", Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta, 1902.

wurden von der Arbeiterschaft nicht anders bewertet, als von den bürgerlichen Mitgliedern bisher. Auch die Arbeiter waren nichts anderes als ein vielköpfiger Krämer geworden. Sie wußten nichts von den Konsequenzen ihrer Schöpfung und erkannten ihren Wert nur in den augenblicklichen materiellen Annehmlichkeiten, deren größte die sogenannte „Dividende" war.

Alles das änderte sich von dem Zeitpunkte ab, da unter dem Drucke maßloser Bekämpfung der wirtschaftliche und ideelle Einigungsprozeß unter den deutschen Konsumvereinen einsetzte. Die Gründung der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg war z. B. nicht zum wenigsten die Folge der Boykottierungen sächsischer Konsumvereine durch die Lieferanten gewesen. Da sie nun einmal da war und das englische Vorbild auf Verstand und Herz der Arbeiter zu wirken begann, wurde man sich der im Konsumvereinsprinzip schlummernden Entwicklungsmöglichkeiten immer mehr bewußt. Man trieb Agitations- und Aufklärungsarbeit und suchte die konsumgenossenschaftliche Warenvermittelung als Grundlage zur Selbstproduktion der organisierten Konsumenten systematisch auszubauen. Doch bot zunächst die ungünstige Geschichte des deutschen Konsumvereinswesens der weiteren Entwicklung außerordentliche Schwierigkeiten. Überhaupt nur zum kleineren Teil im Allgemeinen Verband deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften organisiert, suchte dieser im Interesse der dominierenden Erwerbs(Kredit)genossenschaften den Konsumvereinen obendrein auch noch „natürliche Grenzen" der Entwicklung im „Konkurrenzneid der beteiligten Berufsstände" zu stecken. Bis dann mit Naturnotwendigkeit die bekannte Kreuznacher Katastrophe[1]) erfolgte und die deutschen Konsumvereine, soweit sie das ihnen zugrunde liegende Prinzip erkannt hatten und bis zur Produktion hin weiter durchführen wollten, sich ihren eigenen Zentralverband

1) Über deren innerste Gründe — Gegensatz zwischen Profit und Konsum — vgl. die tiefgehende Darlegung in „Von Schulze-Delitzsch bis Kreuznach" von Prof. Dr. F. Staudinger, 2. Heft der „genossenschaftlichen Volksbücher", Verlagsanstalt des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine von H. Kaufmann & Co., Hamburg 1903.

schufen. Seitdem kann man sagen, strebt auch die deutsche Konsumvereinsbewegung gleich der britischen die wirtschaftliche Demokratie der organisierten Konsumenten an[1]).

An Zahl und Stärke kann sie sich mit der britischen allerdings nicht entfernt messen, was bei ihrem jungen Alter ganz natürlich ist. Doch lassen die bisherigen Resultate auf ein schnelles Entwicklungstempo schließen. 1888 befanden sich im „Allgemeinen Verband“ 198 Konsumvereine mit 173 000 Mitgliedern und 46,8 Millionen Mark Umsatz. 1900 berichteten 568 Vereine mit 523 000 Mitgliedern und 126,9 Millionen Mark Umsatz. Und während heute im Allgem. Verband die konsumgenossenschaftliche Gruppe immerhin noch 251 Vereine mit 248 000 Mitgliedern und über 54 Millionen Mark Umsatz zählt, waren im Zentralverband deutscher Konsumvereine nach erst $1^1/_2$ jährigem Bestehen bereits 684 Vereine organisiert. Davon hatten 638 Vereine mit 573 000 Mitgliedern im eigenen Geschäft einen Umsatz von 131,8 Millionen Mark erzielt. Der Wert der in den eigenen Produktionsbetrieben hergestellten Waren betrug 12,7 Millionen Mark, wovon der allergrößte Teil auf Brot entfällt. In der Eigenproduktion waren 900 Personen beschäftigt gegenüber einer Gesamtzahl von 6440 überhaupt beschäftigten Personen.

Besonders schnell schreitet die Entwicklung in arbeiterreichen Bezirken fort. An ihrer Spitze das Königreich Sachsen. Dort erzielten 1895/96 180 Vereine einen Umsatz von 28 Millionen Mark. Im Jahre 1903 aber war der Umsatz bei nur 127 Vereinen auf nahezu 53 Millionen Mark gestiegen. Ihre 200 000 Mitglieder stellen etwa $^4/_5$ des Mitgliederbestandes aller sächsischen Genossenschaften überhaupt dar. Leipzig und Dresden sind die führenden Städte. Im Bezirk der Stadt- und Amtshauptmannschaft Leipzig wohnen nämlich 46 500 Konsumvereinsmitglieder, deren Warenumsatz im Jahre 1903 zwischen

1) Über die neueste Entwicklung, Stand und Umfang der deutschen Konsumvereinsbewegung orientiert ausgezeichnet das 1. und das 2. Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine für 1903 und 1904, herausgegeben vom Sekretär des Verbandes, H. Kaufmann, Hamburg.

16 und 17 Millionen Mark betrug. Die Dresdener Konsumvereine haben es seit Ende der 80er Jahre auf 38000 Mitglieder und 10 Millionen Mark Umsatz in 69 Verkaufsstellen gebracht. Es dürften in Dresden etwa 35 % aller Haushaltungen konsumgenossenschaftlich organisiert sein.

In den letzten 3 bis 4 Jahren sind verhältnismäßig die meisten Vereine gegründet worden. Wo die Arbeiterschaft sich sogleich an der Gründung beteiligte, haben diese Vereine schon heute einen Entwicklungsstand, der sich früher oft erst nach Jahrzehnten einstellte. Elberfeld, Barmen, Bremerhaven, „Produktion" in Hamburg, Essen, Frankfurt a. M., Mainz u. s. w., alle diese Städte, die im Allgem. Verband für „steinigen" Konsumvereinsboden gehalten wurden, zählten schon nach 2, 3 Jahren Tausende von Mitgliedern.

Erfreulich ist auch, daß man bei der Arbeiterschaft endlich die ebenso unkluge wie unnötige Praxis zu unterlassen beginnt, das auf religiösem oder politischem Gebiet Trennende auf das wirtschaftliche Gebiet zu übertragen. In neuerer Zeit, in der es keine christlichen, katholischen, evangelischen, konservativen, freisinnigen usw. Aktiengesellschaften oder Syndikate gibt, erscheinen christliche, gewerkschaftliche Konsumvereine u. dgl. als große und einfältige Selbstschädigung.

Mit der beschlossenen Errichtung einer eigenen Seifenfabrik durch die Großeinkaufs-Gesellschaft ist nun auch die deutsche Konsumvereinsbewegung in das Stadium zentralisierter Eigenproduktion eingetreten. Das war nur möglich geworden durch die Organisation des Großeinkaufs seitens der Einkaufszentrale in Hamburg. 1894 begründet, setzte sie letztjährig im Verkehr mit 1301 Vereinen, von denen 305 angeschlossen waren, für 26½ Millionen Mark Waren um. In diesem Jahre wird der Umsatz voraussichtlich an die 35 Millionen Mark betragen. Zweifellos wird durch eine neben der Organisation des Konsums herlaufende Organisation des Kapitals die Entwicklung zu umfangreicher Eigenproduktion beschleunigt werden können[1]): Aber

[1]) Bedeutende Vorschläge machte auf dem ersten Genossenschaftstage der Konsumvereine in Hamburg nach dieser Richtung hin, wie überhaupt für eine

im letzten Grunde hängen doch Maß und Tempo der Weiterentwicklung auch in Deutschland davon ab, daß die organisierten Konsumenten immer mehr Männer suchen und finden, die den Mut und die Fähigkeit zur praktischen Ausnutzung der vielen vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten besitzen.

II.

Wir können ohne weiteres annehmen, daß das Konsumvereinswesen sich nicht in der geschilderten Weise hätte entwickeln können, wenn es nicht auf ein sicheres ökonomisches Fundament gegründet gewesen wäre, wenn nicht

wirtschaftliche Zweckmäßigkeit

ihm die Kraft verliehen hätte, die kapitalistische Konkurrenz zu ertragen und die vielen wirtschaftspolitischen Hemmnisse und Anfeindungen zu überwinden.

Es wird von den Konsumvereinen gesagt, sie schalteten den Handel aus. Das ist gewiß so, insofern wir wissenschaftlich unter „Handel" diejenige Tätigkeit verstehen, die durch An- und Verkauf von Gütern Gewinn erzielen will. Diese Form der Warenvermittlung schalten die organisierten Konsumenten in der Tat aus, um an ihre Stelle die Selbstbesorgung des Bedarfs zu tatsächlichen Beschaffungs- und Vertriebskosten zu setzen. Aber die „Ausschaltung des Handels" wird von den Konsumvereinsgegnern und von oberflächlich denkenden Köpfen so hingestellt, als sei mit den im eigenwirtschaftlichen Interesse arbeitenden Personen auch die sachliche Wirkung ihrer Tätigkeit beseitigt oder zum mindesten gefährdet. Wenn man die Klagen darüber hört, könnte man glauben, es sei nun nach Fortfall der Händler gleichsam ein großes Loch zwischen Produktion und Konsumtion entstanden und niemand da, der gleich dem Händler die Funktion des Handels erfüllen könne. Das ist natürlich nicht so. Es

großzügig betriebene und verwaltete Eigenproduktion, der durch seine Erfindungen bekannte Ingenieur Rudolf Diesel (München). Vgl. darüber seine Schrift „Genossenschaftliche Eigenproduktion. Wie kann der organisierte Konsum den Übergang zur Eigenproduktion beschleunigen?" München 1904. E. Reinhardt, Verlagsbuchhandlung.

mögen augenblicklich $3^1/_2$ Millionen Menschen sein, die einen guten Teil ihres Nahrungsbedarfs ohne Inanspruchnahme des „Handels“ beziehen und doch darüber nicht verhungert sind. Der alte „Kleinhandel“ ist eben nur eine der vielen möglichen Formen, in denen wir die Vermittlung und Verschiebung der Waren vom Produzenten zum Konsumenten hin sich vollziehen sehen. Ja, nicht einmal der „Handel“ ist heute, wie noch allgemein geglaubt wird, die Warenvermittlung schlechthin. Mit der konsumgenossenschaftlichen Organisation des Warenvertriebs ist ihm eine völlig neue Art zur Seite getreten. Eben die Form, die von dem Konsumenten selbst um der bestmöglichen Befriedigung ihrer Konsumbedürfnisse willen gehandhabt wird und nicht mehr Gewinnerzielung an anderen, sondern den sachlichen Erfolg allein zum Zwecke hat.

Die Frage kann für die ökonomische Betrachtung der Konsumvereine also immer nur lauten: wirtschaften sie besser, schlechter oder ebensogut als der „Handel“?

Bekanntlich wird heute allgemein der Hauptgrund für die Verschiedenheit der ökonomischen Leistungsfähigkeit auf dem Gebiete der Warenvermittlung in der Verschiedenheit der Umsatzhöhen erblickt. Je geringer der Umsatz, um so lauter die Klage über die bedrohte Existenz. Auf der einen Seite die Konzentration der Bedarfsversorgung in allen oder ganz bestimmten Warenarten, auf der anderen Seite ihre überaus stark zunehmende Verzettelung durch zahllose kleine und kleinste Geschäfte. Wie unheimlich geradezu der Zersplitterungsprozeß im alten Kleinhandel voranschreitet, zeigt die Berufs- und Gewerbestatistik. Es wuchs die Bevölkerung Deutschlands von 1882 bis 1895 um 13 %, die Zahl der Handelsbetriebe aber um 40,3 %; in Württemberg um 57,8 % und im Königreich Sachsen sogar um 72 %, trotzdem dort die Konsumvereine stärker als in den anderen Staaten sich entwickelten [1]). 1882 kam ein Gewerbetätiger im Handelsge-

1) Prof. Dr. Huber berechnet in einer kürzlich erschienenen Denkschrift der Handelskammer Stuttgart die Vermehrung der eigentlichen Kleinhandelsbetriebe mit Lehrlingen und später selbständig werdenden Gehilfen auf 78 % (141 380 auf 252 630).

werbe auf 53,9; 1895 aber auf nur mehr 38,8 Einwohner. Also überall eine Zunahme des Händlertums weit über das Wachstum der Bevölkerung hinaus. Eine Erscheinung, die keineswegs mit Steigerung der Konsumfähigkeit, Mehrung des Kolonialwarenimports u. dgl. erklärt werden kann. Es ist vielmehr anzunehmen, daß der „Handel" in zunehmendem Maße das Aufnahmebecken für so viele Personen geworden ist, die durch Kauf und Verkauf bequemlichst „verdienen" oder ihr Lebensschifflein über dem Niveau harter Handarbeit zu erhalten hoffen. Ganz besonders gilt das für den Kolonial- und Materialwarenhandel, wie der stetig zunehmende Mangel an kaufmännischer Bildung beweist. Ein Beispiel nur: in der Stadt Braunschweig waren von den Inhabern der Kolonial- und Materialwarengeschäfte kaufmännisch vorgebildet[1]):

1887	67 %
1896	46 %
1896	34 %

Also ²/₃ aller dieser Händler, die sich nicht genug beschweren können über die unberechtigte Kaufmannsspielerei der organisierten Konsumenten, wußten von der Technik der Warenvermittlungsarbeit kaum mehr als ihre Kunden. Es bleibt schließlich vom ganzen heutigen Kolonial- und Materialwarenhandel bei zwei von drei Fällen nur mehr ein meist wenig appetitlicher Aufbewahrungsort für kleine Warenquantitäten übrig, wo den Zufalls- und Zwangskunden (Nachbarn, Verwandten und Bekannten) von Personen Waren verkauft werden, deren Handelskenntnisse über die Vorstellung des zu gewinnenden Haupt- oder Nebenerwerbs nicht hinausreichen.

Da ist es begreiflich, daß 30 000 M. Umsatz für den Kleinhändler bereits einen flotten, mittleren Betrieb bedeuten. Demgegenüber weisen die Konsumvereine des Zentralverbands deutscher Konsumvereine eine wahrhaft riesige durchschnittliche Betriebs-

---

1) Aus „Kolonialwaren-Kleinhandel und Konsumvereine". Untersuchungen, herausgegeben von der Handelskammer für das Herzogtum Braunschweig. B. G. Teubner, Leipzig 1901.

größe auf. Der Umsatz im eigenen Geschäft betrug nämlich für 1903 durchschnittlich 208 000 M., im Königreich Sachsen sogar 417 000 M.

Damit wir uns über die wirtschaftliche Bedeutung dieser Ziffern klar werden, wollen wir den Kleinhändler und den Konsumverein begleiten von dem Augenblick ab, in dem sie die Waren einkaufen bis zu dem Augenblick hin, in dem sie dieselben dem Konsumenten übergeben. Da können wir drei Hauptbeobachtungen machen:

1. Der Konsumverein tritt als starker Einkäufer auf den Markt. Er kann infolgedessen weit günstigere Bezugsbedingungen haben als die kleinhändlerische Konkurrenz. Diese kauft aus dritter, vierter und fünfter Hand. Der Konsumverein aber geht nahe, oft direkt an die Produktionsquelle heran, namentlich wenn er, in keiner Weise durch Konkurrenzneid beeinflußt, mit den Vereinen seiner Gegend und schließlich des ganzen Landes sich zum gemeinsamen Einkauf verbindet. Allüberall haben wir jetzt in Deutschland die Einkaufsvereinigungen der Konsumvereine, die wiederum als Vermittlungsorgane zwischen den einzelnen Vereinen und ihrer Großeinkaufszentrale in Hamburg fungieren. Selbst auf Barzahlung im Laden bedacht, vermögen die Konsumvereine ihre Lieferanten bar oder doch in handelsmäßig kürzester Frist zu bezahlen. Darum die durchschnittliche bilanzmäßige Warenschuld von nur 6 % des Umsatzes oder 6 M. pro Mitglied. Das macht unabhängig in der Wahl der Bezugsquellen, während der borgende Kleinhandel oft nur noch der über und über verschuldete Sklave seines Lieferanten ist.

2. Die Kosten des Warentransports sind für die organisierten Konsumenten weit niedriger als für den Kleinhändler. Unser ganzes modernes Verkehrswesen kam lange Zeit fast nur für die höheren Regionen des Warenverschleißes in Betracht. Die organisierten Konsumenten nutzen es auch für sich aus, indem sie fast ausnahmslos ihren Bedarf per Bahn oder Schiff beziehen, ganze Waggonladungen zusammenstellen und mitunter auf eigenem Geleisanschluß zum Zentrallager gelangen lassen. Wohingegen die Überzahl der Händler im Geiste der

Zeit arbeitet, in der die „Bundesgenossenschaft des Krämers" dem Produzenten wie Konsumenten die im unentwickelten Verkehrswesen begründete Unmöglichkeit direkter Fühlungnahme überwinden helfen mußte.

3. Bedeutend verringern sich infolge der hohen Umsätze die Kosten des Warenvertriebs im Laden selbst. Wenn wir heute in ein und derselben Straße immer wieder gleichartige Läden antreffen, nur einen Steinwurf voneinander entfernt, mitunter gar nur durch eine Wand voneinander getrennt, dann ahnen wir die außerordentliche Verschwendung an Stoff und Kraft, die hier auf Kosten der Konsumenten getrieben wird. Warum nicht an Stelle von, sagen wir, 4 bis 5 Läden ein einziger, in dem statt 4 bis 5mal nur einmal Ausgaben für Miete, Personal, Heizung, Beleuchtung, Reinigung gemacht zu werden brauchen? Die organisierten Konsumenten haben mit dieser überflüssigen Wiederholung nur einmal erforderlicher Kosten gründlich gebrochen. Die mittleren und größeren Konsumvereine betreiben zwar auch mehrere Verkaufsstellen, aber doch nur in bescheidener, durch die räumliche Ausdehnung durchaus gebotener Zahl. Auf die einzelne Verkaufsstelle der Konsumvereine des Zentralverbandes entfällt ein Umsatz von ca. 85 000 M. Um nun eine Warenmenge im Werte von 100 M. aufbewahren und abgeben zu können, haben die Vereine höchstens 1 M. Miete zu zahlen, die Händler aber nach Angaben z. B. der Dresdener Handelskammer häufig 5—8 M. Die Vereine zahlen pro 100 M. Umsatz für Heizung und Beleuchtung 20, höchstens 30 Pf., die Händler nach ihren Angaben 1, oft sogar 2 M. Mögen die Händler im Bestreben, ihre Lage in schwärzesten Farben zu schildern, bei alledem auch übertreiben: gewiß ist, daß die Vertriebsspesen der Konsumvereine bedeutend niedriger sind als die im alten Kleinhandel. Sie verringern sich eben mit steigendem Umsatze. Und zwar ganz verhältnismäßig. Das lehren besonders deutlich solche Konsumvereine, die in ihren verschiedenen Verkaufsstellen verschiedene Umsätze haben. Eine in Prozenten des Umsatzes umgerechnete Spezifikation der Unkosten der Konsum- und Produktivgenossenschaft „Befreiung" in Elber-

feld sei zum Beweise herangezogen [1]). Umsatz und Unkosten verteilten sich in folgender Weise auf die Verkaufsstellen:

Verkaufsstelle	Umsatz (absolute Ziffer)	Gesamtunkosten im Laden	Auf 100 Mk. Umsatz (Verkaufserlös) entfallen an Kosten für:				
			Löhne	Miete	Heizung und Beleuchtung	Sonstige Unkosten	Gesamtunkosten im Laden
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Pf.	Pf.	Mk.
I.	3 260	108	(erst kurze Zeit im Betrieb)				10,49
II.	16 567	1 534	6	2,10	30	52	9,26
III.	37 569	2 512	4,50	1,50	20,5	34	6,49
IV.	80 193	4 154	3,60	0,90	15,7	35	5,18
V.	92 166	4 137	3,40	0,50	—	—	4,49
VI.	99 684	4 504	—	—	—	—	4,52
VII.	100 996	4 685	3,40	0,60	15	31	4,64
VIII.	105 192	5 538	—	—	—	—	5,27
IX.	118 448	4 807	3,10	0,46	13	24	4,06
X.	121 250	5 360	—	—	—	—	4,42
XI.	137 814	6 289	—	—	—	—	4,56
	913 144	43 868	3,30	0,75	13	30	4,80

Die Verhältnismäßigkeit von Vertriebsspesen und Umsatzhöhe zeigt sich hier unverkennbar in fast gesetzmäßiger Abstufung. Wie stark der Preis der Waren dadurch beeinflußt werden kann, wird in den von der braunschweigischen Handelskammer herausgegebenen Untersuchungen über die Lage des Kolonial- und Materialwarenhandels im Herzogtum Braunschweig mit Recht betont: Eine Verkaufsstelle des allgemeinen Konsumvereins in Braunschweig umschließe bei ihrem durchschnittlichen Umsatz von 120 000 Mark vier mittlere Geschäfte; der Verein habe also die 1000 Mark Miete, die für jedes dieser Geschäfte ausgegeben werden müsse, nur 1mal zu zahlen. Er

1) Geschäftsbericht des genannten Vereins für 1903/04. Das Studium solcher Geschäftsberichte ist allen zu empfehlen, die über die Arbeitsweise der Konsumvereine eingehend direkt aus der Praxis heraus unterrichtet sein wollen. Unkosten und Spezifikationen bringen z. B. auch die Berichte der Konsumvereine für Bremerhaven und der Hamburger „Produktion".

spare demnach 3000 Mark, was ermögliche, die Ware um 2,5 % billiger abzugeben. Der Konsumverein hat denn auch nach Berechnung der Handelskammer nur 7 %, ein mittleres Geschäft dagegen 16 % des Umsatzes als Gesamtunkosten der Warenvermittlung zu verzeichnen. Vergleiche des durchschnittlichen Betriebsergebnisses der Konsumvereine mit einzelnen aus Enqueten bekannten Gewinnziffern im alten Kleinhandel, lassen vermuten, daß die organisierten Konsumenten infolge günstigerer Einkäufe und verminderter Vertriebskosten das doppelte bis dreifache dessen ersparen, was der „ausgeschaltete Handel“ bislang an ihnen verdiente.

Es ist darum irreführend, wenn so oft, gerade auch von den Konsumvereinsmitgliedern selbst gesagt wird, sie steckten den Gewinn des Händlers in die eigene Tasche. Selbstverständlich haben sie im Preise der Ware keine Handelsgewinnzuschläge zu entrichten brauchen. Ob sie nun genau deren Betrag, ob sie weniger oder mehr als diesen erspart haben, das ist einzig und allein eine Frage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ihres Betriebes. Wie wir sahen, ist er dem alten Kleinhandel ökonomisch-technisch durchaus überlegen. So sehr überlegen, daß die Gesamtersparnis der organisierten Konsumenten zum großen Teil die Folge rationellerer Arbeitsweise, also das Resultat eines ganz neuen wirtschaftlichen Erfolges ist, der vorher noch nicht vorhanden war.

Man kann nach dieser Richtung hin die Wirkungen der Konsumvereine ganz gut vergleichen mit denen der Maschine auf dem Gebiete der Produktion. Wie diese, so bringt auch die Organisation des Konsums Ersparungen von Stoff und Kraft. Natürlich fallen sie hier nicht so sehr in die Augen. Wer die Maschine arbeiten sieht, glaubt ohne weiteres an den ökonomischen Mehrerfolg. Als Resultat eines organisierten und konzentrierten Konsums aber muß er erst umständlich bewiesen und gelehrt werden. Was Dampf und Elektrizität für die Gütererzeugung, das bedeutet der Entschluß der Konsumenten, an ganz bestimmten Stellen zu kaufen, für den Warenvertrieb. Es ist ja ausgeschlossen, daß hier die Konstruktion eine ähnliche Rolle spielen könnte wie bei der Produktion. Die Vervollkommnung

der Leistungen muß hier vor allem kommen durch bessere Methode und Organisation. Und die hängen wiederum ab von dem Maße, in dem die Konsumenten organisiert und diszipliniert werden können.

Am vernünftigsten und besten wird dies durch die Konsumenten selbst geschehen. Hätten bei Eintritt der Maschine in den Produktionsprozeß die späterhin abhängig gewordenen Volkskreise die Maschine unmittelbar für sich und die eigenen Zwecke nutzen können, so würden wir sie Toren schelten, wenn sie die Nutzung anderen überlassen hätten. Die Handwerker und späteren Fabrikarbeiter besaßen aber weder Kapital noch Solidarität genug, um die Maschine in ihren Dienst stellen zu können. Anders die Konsumenten von heute. Die Maschine des Warenvertriebs, d. h. die Organisation des Konsums, befindet sich so recht in ihrer Macht. Das bischen Kapital zur Eröffnung eigener Läden ist schnell zusammengebracht, und für die Organisation ihres Konsums sorgen eben die Konsumvereinsmitglieder selbst. Abgesehen von geringfügigen Ausgaben für Aufklärung und Belehrung nach innen und außen kostet sie nichts.

Gerade dies unterscheidet den konsumgenossenschaftlichen Betrieb wirtschaftlich am meisten von der kapitalistischen Großunternehmung im Detailhandel. Warenhäuser, Großdetail- und Filialgeschäfte, Spezialhäuser usw. müssen die Konzentration des Bedarfs durch kostspieliges Reklame- und Inseratenwesen überaus teuer erkaufen. Bei dem Konkurs eines Breslauer Warenhauses z. B. stellte es sich heraus, daß für Reklame und Insertionsgebühren ca. 14 % des Umsatzes verausgabt waren. Die Konsumenten können eben nicht ohne irgend einen Anreiz für fremde Gewinnzwecke organisiert werden. Sie müssen durch äußere Prachtentfaltung, „fabelhaft billige" Artikel, „Ausnahmetage" und alle mögliche kleine Annehmlichkeiten zu dem Entschluß gebracht werden, gerade hier zu kaufen. Was dann infolge rationellerer Betriebsweise von den betreffenden Geschäften erspart wird, ist zum größten Teil schon vorher für Reklame u. s. w. ausgegeben worden. Oft in solcher Höhe, daß — wie bei vielen Warenhäusern — diejenigen Konsumenten die

Kosten ihrer Konzentration zu tragen haben, denen das nötige Unterscheidungsvermögen für gut und schlecht, billig und teuer fehlt.

Bei den Konsumvereinen bedarf es aller dieser Künste nicht. Die Gewißheit, den ökonomischen Erfolg gemeinschaftlicher Warenvermittlung ungeschmälert zu erhalten, organisiert und konzentriert die Konsumenten ohne besondere Unkosten und vor allem auch dauernder und zuverlässiger, als das bei den großbetrieblichen kapitalistischen Formen des Kleinhandels der Fall ist.

Von den „modernen“, d. h. auf konsequente Weiterentwicklung bedachten Konsumvereinen ist gesagt worden, sie bezweckten die Vernichtung oder doch Proletarisierung der Händler, ja überhaupt den „Umsturz der bestehenden Wirtschaftsordnung“. Nicht wenige Leute sprechen sogar von der Bedrohung der „gesetzlichen“ Wirtschaftsordnung, deren erster § offenbar die Unberührbarkeit des kleinhändlerischen Mittelstandes durch wirtschaftliche Fortschritte in der Warenvermittlung dekretiert. Solche Anklagen sind ganz unbegreiflich in einer Zeit, die mit jedem Tage der menschlichen Arbeit neue Überraschungen an technischen und organisatorischen Veränderungen und Neubildungen bringt, ohne daß es einem Menschen einfiele, sie als Umsturzerscheinungen der Obrigkeit und den „staatserhaltenden Elementen“ zur Bekämpfung zu empfehlen. Nein, die Konsumvereine sind genau so wie die heutigen Kleinhändler Kinder all der technischen Fortschritte in Produktion und Verkehr, die seinerzeit das Wirtschaftsleben in den Grundtiefen aufwühlen durften, ohne daß sie als „ungewöhnliche Erscheinungen der Volkswirtschaft“[1]) schikaniert oder unter die Steuerschraube genommen worden wären. Die konsumgenossenschaftlichen Betriebe leben nicht mehr und

---

1) So werden die Konsumvereine zur besseren Rechtfertigung der Be-
uerung ihrer Umsätze in der Begründung des braunschweigischen Um-
ßsteuergesetzes genannt. Dieser für den Beobachter neudeutscher Wirt-
aftspolitik ungemein interessante und lehrreiche Entwurf ist abgedruckt
meiner Schrift „Die Umsatzsteuer im Herzogtum Braunschweig“, als 6. Heft
r „Genossenschaftlichen Volksbücher“ erschienen. 1904, Verlagsanstalt des
ntralverbandes deutscher Konsumvereine von H. Kaufmann & Co., Hamburg.

nicht weniger in und mit der „bestehenden Wirtschaftsordnung" wie alle sonstige wirkliche oder nur scheinbare Vervollkommnung menschlicher Arbeit, die ungestraft bis auf den heutigen Tag Existenzen „vernichten", d. h. vom alten Nährboden verdrängen darf. Es geht doch nicht an, daß z. B. die Dampfbacköfen und maschinellen Einrichtungen der Konsumvereinsbäckereien deshalb für Mittel wirtschaftlichen Umsturzes gehalten werden, weil es hier die Bäckermeister sind, die sich durch die Brotverbilligung irritiert fühlen. — Was die wirtschaftliche Integrität bestimmter Personen über die Entwicklung des Ganzen stellt, mag bei dem Umsturzgerede verharren. Alle anderen aber sollten sich nachgerade genieren, diesen Wortunfug mitzumachen.

Wer offene Augen hat für die großen organisatorischen Veränderungen, die sich im letzten Jahrzehnt in der Industrie vollzogen haben und noch gegenwärtig vollziehen, wird die planmäßige, einheitliche nationale Organisation der Konsumenten für eine der Vorbedingungen gesunder Weiterentwicklung nicht nur der Warenvermittlung, sondern auch der Produktion, erklären müssen. Die Kartellierungs- und Monopolisierungsbestrebungen in der Industrie fordern eine starke Konsumentenorganisation geradezu heraus. Diese ist eine

volkswirtschaftliche Notwendigkeit

geworden.

Es liegt mir fern, hier die ganze Kartellfrage aufzurollen. Schon die Zeit fehlt dazu. Nur soviel: Bekanntlich wird als volkswirtschaftliche Aufgabe der Kartelle hingestellt die Regelung der Produktion im Sinne ihrer Anpassung an den Bedarf. Kurz, die Kartelle sollen Ordnung bringen in das Chaos der Gütererzeugung, etwa so, wie die Konsumvereine in das der Warenvermittlung. Das alles wäre recht schön und gut, wenn nicht das Mittel zur Durchführung des volkswirtschaftlichen Zweckes, nämlich die Beseitigung der Konkurrenz unter den kartellierten Unternehmern, neue Gefahren für unsere Volkswirtschaft in sich schlösse.

Dieses Mittel gibt den Unternehmern die Macht, ihre Preispolitik in den Dienst einseitigsten Gewinninteresses zu stellen.

Wir wollen die Überproduktion bekämpfen, ſagen ſie. Unter Überproduktion verſtehen ſie aber zumeiſt alles, was nicht zu dem Preiſe abgeſetzt werden kann, der den momentan höchſten Gewinn abwirft. Das iſt natürlich keine Überproduktion im wirtſchaftlichen Sinne. Das deutſche Volk iſt wahrhaftig noch nicht an der Grenze des Bedürfniſſes nach Kohlen, Eiſen u. ſ. w. angelangt. Wohl aber an der Grenze der Zahlungsfähigkeit für die Profitbedürfniſſe kartellierter Produzenten. Die Volksmaſſen wollen und müſſen noch viel mehr und beſſer konſumieren als augenblicklich, wenn ſie kulturell vorwärts kommen ſollen. Aber ſie können die Preiſe nicht bezahlen, die ihnen die Diktatur der Profitmacherei auferlegt. Ich erinnere nur an die ſkandalöſe Wirkſamkeit des Zuckerkartells. Die deutſchen Zuckerkonſumenten hatten im 1. Jahre ſeines Beſtehens rund 53 Millionen Mark mehr für ihren Verbrauch zu zahlen als im Jahre vorher. Nun durch eine veränderte Zoll- und Steuergeſetzgebung der Preispolitik des Kartells ein Ende bereitet iſt, konnte der Zuckerkonſum in Deutſchland innen einem Jahr um nicht weniger als 50 % zunehmen. Das war die durch höchſte Inlandspreiſe und Schleuderei nach dem Ausland bekämpfte „Überproduktion“. Wie es mit ihr . B. auch in der Eiſeninduſtrie beſtellt iſt, lehrt ja gerade jetzt er Konflikt zwiſchen dem Stahlwerksverband und der Vereinigung zur Wahrung der Intereſſen der Halbzeugverbraucher. Letzere beklagen ſich bitter über die empörende Verſchleuderung des Materials auf dem Auslandsmarkt und ſeine Verteuerung für ie inländiſche weiterverarbeitende Induſtrie. Sie erklären, die ogen. ins Ausland wandernde „Überproduktion“ ſehr wohl aufehmen zu können, wenn ſie die Weltmarktspreiſe genöſſen. Dieſe weiterverarbeitenden Induſtrien können eben beim beſten Willen die Belaſtung nicht mehr auf den letzten Konſum abwälzen, wenn ſie nicht ihre Betriebe ſchließen wollen. Überdies aben ſie neuerdings zu konkurrieren mit den ausländiſchen abriken, die den deutſchen Konſumenten die Wohltat billigerer abrikate aus ausgewandertem deutſchen Material bringen.

Warum solche Dinge möglich sind? Im letzten Grunde, weil in Deutschland volkswirtschaftlich noch so wenig vom Standpunkte des Konsumenten aus gearbeitet und regiert wird. Es fehlt ja heute ganz und gar an einer planvollen, geordneten Vertretung der Konsumenteninteressen. Gewiß: Die Menschen, insbesondere die breiten Massen und ihre politischen Führer beklagen sich über die Verkümmerung oder doch ungenügende Entwicklung des Konsums. Aber Resolutionen und allgemeine Redensarten ändern an der wirtschaftlichen Übermacht des Profits über den Konsum nicht das Geringste. Wie hilflos stehen ihr auch die juristische Wissenschaft und Praxis gegenüber! In Innsbruck hat man das kürzlich wieder sehen können. Man hat dort ein wirkliches Koalitionsrecht für die Arbeiter verlangt. Das ist durch die Kartelle gewiß noch nötiger geworden als es immer schon war. Aber als Gegenmittel gegen diese kann es nicht gelten. Daß man es anscheinend hierfür angesehen, beweist jedoch die Verlegenheit, in der die Juristen sich gegenüber den Kartellen befinden, wenn sie praktisch brauchbare Abwehrmittel finden wollen. Arbeiterkoalition wird gefordert durch die Interessengegensätze zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Bei den Kartellen hingegen stehen sich die Verkäufer und die Käufer der Ware, Produzent und Konsument, gegenüber. Hier ist also die Konsumentenkoalition das natürliche Gegengewicht.

Ihre Anfänge liegen in den Konsumvereinen. Sie bringen den organisierten Konsumenten das zuverlässigste Mittel gegen wirtschaftliche Übermacht der Produktion: nämlich reale wirtschaftliche Macht der Konsumtion. Vorerst allerdings nur in bescheidenem Maße. Aber die Richtung ist doch gezeigt, in der mit Erfolg gearbeitet werden kann. Es geschieht schon heute auf dem Gebiete der Nahrungsmittelbranche.

Man soll nicht glauben, nur in der Kohlen- und Eisenindustrie werde kartelliert und monopolisiert. Die Kartellierung ist vorgeschritten bis zu den Tagesbedürfnissen unserer Haushaltung. Für Seife, Soda, Margarine, Kerzen, Zündhölzer, Nudeln, Graupen, Kakes u. s. w. bestehen Ringe oder

doch Preiskonventionen. Ganz zu schweigen von Petroleum und Spiritus. Jetzt haben sich auch schon die Fabrikanten der sogen. Markenartikel (Suppen, Nährmittel, Seifenpräparate u. s. w.) zusammengeschlossen „zur Bekämpfung der Preisschleuderei“. In der Lederindustrie steht eine allgemeine Kartellierung mit Spezialabteilungen bevor. Die Entwicklung ist hier typisch. Bei den Häuteverkaufsvereinigungen und den Gerbstoffen setzt sie ein. Die Fellhändler wollen natürlich nicht geschädigt sein, die Gerbereien ebenfalls nicht. Es werden also in Kürze Sohlleder-, Oberlederringe u. s. f. die höheren Rohmaterialkosten, vielleicht noch mit einem Aufschlag, durch die Lederhändler hindurch auf die Schuhwarenindustrie abwälzen. So daß demnächst selbst an unserem Schuhwerk alles verringt sein wird. Auch die Nägel an den Sohlen. Denn das Syndikat der belgischen Nagelfabriken steht in Verhandlung mit den deutschen Werken zwecks Herbeiführung einer „internationalen Einigung“.

Den Gefahren, die aus alledem unserem *hauswirtschaftlichen Bedarf* drohen, können schon heute die Konsumvereine wirksam begegnen. Sei es, daß sie als *einheitlicher starker Käufer* die vereinigten Produzenten auf eine mittlere Linie zwischen Profit- und Konsuminteresse zwingen, oder daß sie selbst zur *Produktion für ihren Konsum* übergehen. So haben, um ein Beispiel zu geben, einige Vereine mittels Großbezugs in Zisternen das amerikanische Petroleum durch rumänisches zu ersetzen vermocht. Die Großeinkaufsgesellschaft aber wird von den Grossisten und von manchem Fabrikanten als Preisregulator schon ebenso gehaßt wie der einzelne Verein von den Händlern des Ortes. Und soweit die organisierten Konsumenten künftig aus ihrer eigenen Seifenfabrik die Reinigungsmittel beziehen, werden sie den Schädigungen durch kartellierte Seifenfabrikanten ein für allemal entrückt sein.

„*Evolutionistisch*“ nennen die „staatserhaltenden“ Konsumvereinsgegner *die* Konsumvereine, die ihre volkswirtschaftlichen Aufgaben *als Sammel- und Verteidigungsort der Konsuminteressen gegenüber der großkapitalistischen Konzentration in Handel und Industrie* begriffen haben. Den

Unwissenden und Furchtsamen sei gesagt, daß Evolution auf gut Deutsch nichts anderes als Herauswälzung heißt, und daß „evolutionistisch“ handelt, wer in und mit der Entwicklung entwickeln will. Weil die Produzenten mit dem kapitalistischen Evolutionismus begonnen haben, muß der sich durch ihn bedroht fühlende Mensch als Konsument wohl oder übel ebenfalls Entwicklungsfaktor im Wirtschaftsleben zu werden suchen. Und wenn er das unter Ausschaltung der Gewinnmacherei am anderen — genossenschaftlich oder, fremdwörtlich bezeichnet, sozialistisch, solidaristisch, ganz gleich wie man es nennen mag — tut, sollten sich die Lobredner der kapitalistischen Evolution erst recht mit dieser Tatsache abfinden. Noch mehr die Regierungen, die nicht müde werden, im Syndikats- und Trustwesen das beste Mittel zur Abwehr fremdländischer Konkurrenz zu sehen und dahinter ihre Unlust oder auch Unfähigkeit zur Verteidigung der Interessen des Inlandsverbrauchs zu verbergen pflegen. Sie sollen weder staatliche Preislisten noch Vereinigungen der Konsumenten mit gesetzlichen Befugnissen schaffen. Aber das konsumierende Volk darf mit Recht von den Regierungen Ellenbogenfreiheit verlangen für seine im Wirtschaftsorganismus der Gegenwart festwurzelnden Institutionen wirtschaftlich-genossenschaftlicher Selbsthilfe. Zumal wenn sie durch bereits vorhandene und geduldete Entwicklungserscheinungen so herausgefordert werden, wie durch die heutige Kartellierung und Fusionierung der Unternehmer, die zu der Überzeugung gekommen sind, daß Verbindung besser ist als Konkurrenz.

III.

Über die

materielle Förderung der Konsumvereinsmitglieder

durch ihre Organisation ist schon soviel in die Öffentlichkeit gedrungen, daß ich mich kurz fassen kann.

Was an Gewinnzuschlägen und Kosten der Warenvermittlung erspart wird, verbleibt zu einem kleinsten Teil der Gesamtheit zur Speisung ihrer Fonds. Der weitgrößte Teil wird den

Mitgliedern als beim Einkauf ursprünglich zuviel bezahlt, zurückgewährt.

Es ist durchaus falsch, hier von einer „Dividende“ zu sprechen. Die Konsumvereinsmitglieder haben sich zwar selbst diese Bezeichnung angewöhnt; oft, weil sie tatsächlich über das Wesen ihrer Unternehmung nicht Bescheid wissen. Sie erhalten aber am Jahresschluß nicht 100—200 % ihres Geschäftsanteils als Gewinn, sondern durchschnittlich rund 10 % ihrer Einkaufssummen als zu den gemeinschaftlichen Kosten der Warenbesorgung zu hoch entrichteten Betrag zurück. Am richtigsten wäre es, sie erhielten die Waren schon im Augenblicke des Bezugs zu einem Preise, der den Beschaffungs- und Vertriebskosten inkl. Dotierung der Fonds genau entspräche. Aber das ist technisch unmöglich. Daß die Konsumvereine sich nun so ängstlich und mechanisch wie meist bisher an den ortsüblichen Preis halten, ist freilich auch nicht nötig. Aber sie haben es nun einmal von Beginn an so gehalten und setzen es als bequemste Methode so fort. Dabei ist dann leider das, was von Hause aus nur ein Verlegenheitsbehelf war, häufig zum eigentlichen Zweck der Genossenschaft erhoben worden.

Die als „Rückvergütung“ den organisierten Konsumenten zufließenden pekuniären Vorteile sollen gewiß nicht unterschätzt werden. Machten sie doch z. B. für die 200 000 Konsumvereinsmitglieder im Königreich Sachsen die stattliche Summe von [illegible],8 Millionen Mark aus. Dadurch, daß er seinen Bedarf bis zum Werte von 265 Mark sich selbst vermittelte, ersparte der sächsische organisierte Konsument 31,50 Mark, wovon er 29 Mark zurückerhielt. Weit über eine Million Menschen erhalten so in Deutschland jährlich 20—25 Mark als ersparte Einkommensteilchen zurück.

Solche pekuniären Vorteile können natürlich auch schon beim Einkauf in Form billigerer Preise den Konsumenten verschafft werden. Es ist erfreulich, daß die jüngeren Vereine in den Industriestädten z. B. Rheinland-Westfalens diese Methode befolgen. Sie gaben nur etwa 4—6 % Rückvergütung, weil sie schon in den Warenpreisen Ersparungen zum Ausdruck bringen. Somit gerade den ärmsten Konsumenten vielmehr gedient ist als

mit ortsüblichen Preisen und hoher Rückvergütung. Daß solches Verfahren auch die Gefahr kurzsichtiger und den größtmöglichen Augenblicksvorteil erstrebender Geschäftspolitik fernhält, zeigt trefflich die musterhafte Entwicklung des Hamburger Konsum-Bau- und Sparvereins „Produktion". Dieser Verein hat heute im 6. Geschäftsjahr bereits mehr als 18 000 Mitglieder und rund 3 Millionen Mark Umsatz. Er besitzt eine hygienisch wie technisch großartig eingerichtete Bäckerei, eigene Tischlerei und Schlächterei mit Wurstfabrikation. Neuerdings hat er wiederum ein großes Baugelände erworben, um außer den schon vorhandenen 48 Wohnungen weitere 300 Wohnungen für die Mitglieder zu beschaffen. Das alles war freilich in so kurzer Zeit nur möglich, weil die hinter dem Verein stehende Hamburger Arbeiterschaft die „Dividende" nur als eine und nicht einmal wichtigste der vielen Aufgaben der Konsumentenorganisation betrachtet. Es spricht für ihren Weitblick, daß von einer Generalversammlung der Vorschlag des Vorstandes, die „Dividende" von 2 auf $2^1/_2$ % zu erhöhen, energisch zurückgewiesen wurde. Auch jetzt geht man über 4 % nicht hinaus.

Neben den pekuniären dürfen die sonstigen materiellen und oft noch wichtigeren Vorteile nicht vergessen werden. Dahin gehören besonders: Die Gewißheit richtigen Gewichts (z. B. Nettogewicht ohne Emballage) und ordentlicher Qualität.

Die städtische Statistik über die amtliche chemische Nahrungsmitteluntersuchung hat noch immer hohe Prozentsätze an Verfälschungen von Butter, Milch, Fleischwaren, Kakao, Kaffe, Seife, Petroleum usw. aufzuweisen. Die Versuchung ist für nicht wenige Händler eben zu groß, am Gewicht und an der Qualität das hereinzuholen, was im Preise der Ware nicht mehr zu bekommen ist. Das vielverbreitete Rabattsystem zwingt ihn nach Angabe vieler Händler förmlich dazu. Mit diesen Ausführungen will ich durchaus nicht die Ehrlichkeit des Händlertums an sich in Abrede gestellt, sondern nur gezeigt haben, daß wir niemals so ganz gewiß sein können, nicht hier und da über das Ohr gehauen zu werden. Darum das natürliche Bestreben, selbst Herr

der Bedarfsversorgung zu sein nnd jederzeit die Kontrolle darüber ausüben zu können.

Auch die streng sachliche und gleichmäßige Behandlung der Käufer in ihrem eigenen Geschäft ist etwas, was im Privatladen recht oft fehlt. Dann die Reinlichkeit! Den rechten Sinn dafür haben im allgemeinen weder der Händler noch das Publikum. Man schaue hinein in die Verkaufsbuden an der Peripherie der Großstädte und in arbeiterreichen Gegenden! Darinnen sieht es sehr oft ebenso schmierig aus wie in der Auslage; das Familienleben im Laden, die Küche gleich dahinter. Ein amtlicher Bericht über Nahrungsmitteluntersuchungen in Gera gilt nicht nur für diese Stadt: „Es haben sich hierbei" (bei den Revisionen), heißt es, „Fälle von Unsauberkeit gezeigt, die vordem niemand im entferntesten auch geahnt hätte . . . . In verschiedenen Fällen fanden sich in einzelnen Kästen im Inneren Spinngewebe, Madennester, Mäusekot, Käfer und Pilzwucherungen. Zu verwundern ist es dann nicht, wenn in einer Warenprobe reichlich Schmutz und Milben gefunden werden. Ganz ähnlich liegen auch die Verhältnisse in manchen anderen Betrieben, wie in einzelnen Fleischereien, Bäckereien und Gastwirtschaften." Besonders in den Bäckereien! Was fördern da Enquete und Prozeß doch oft für ekelhafte Zustände an den Tag. Es sei nur erinnert an die recht häufige Sitte, das zum Boden gefallene Mehl wieder zu verwenden. Tüchtig zusammengekratzt, wird ein „Kehrichtmehl" daraus, dessen entsetzliche Bestandteile kürzlich der Jahresbericht des chemischen Untersuchungsamts der Stadt Dresden für 1903 geschildert hat. Aber selbst die Bäckermeister mit einem Gewissen für Sauberkeitspflicht können dieser nicht stets genügen. $99^1/_1$ % aller Bäckereien waren im Jahre 1895 noch Kleinbetriebe (davon $4^1/_2$ % mit 5—10 Personen). Die Betriebsverhältnisse sind da stärker als die Menschen. Die übermäßige Wärme züchtet das Ungeziefer, und während der Nachtarbeit herrscht die Dunkelheit als größter Feind der Reinlichkeit. Der Stadtrat in Dresden ist mit einer Verordnung dagegen eingeschritten. Er hat aber das Recht der Bevölkerung auf sauberes Brot gleichzeitig gröblich mißachtet, indem er den städtischen Ar-

beitern den konsumgenossenschaftlichen Gebrauch ihres wirtschaftlichen Vereinigungsrechts und damit auch den Bezug eines Brotes verbot, das in der Dampfbäckerei des Dresdener Konsumvereins in denkbar reinlichster Weise hergestellt wird.

Über diese maschinell betriebenen Konsumvereinsbäckereien muß sich jeder vom hygienischen Zug der Zeit berührter Mensch freuen. Das Brot wird gebacken, fast ohne mit der menschlichen Hand in Berührung gekommen zu sein. Die Gesellen in gelieferter appetitlicher Arbeitskleidung und tägliche Brause- und außerdem Wannenbäder. Geräumige, helle Arbeitssäle mit glatten, blanken Böden. Bedürfnisanstalt abgelegen, und an Handtüchern und Seife kein Mangel. Jedenfalls haben Regierungen, die an die Wohnungsversorgung hygienische Anforderungen sogar gesetzgeberisch stellen, alle Ursache, das Vorgehen der Konsumenten anzuerkennen, die aus eigener Kraft für eine hygienisch vollkommenere Nahrungsbeschaffung gesorgt haben.

Höher als die hier besprochenen materiellen Vorteile veranschlage ich aber die

erzieherische Bedeutung der Konsumvereine.

Die Beseitigung der Borgwirtschaft bringt den Konsumvereinsmitgliedern materiellen und ethischen Gewinn. Die Borgerei frißt ja geradezu am Volke. Abertausende sind durch sie in eine Abhängigkeit beschämendster Art gebracht. Merkwürdig, daß diese täglich sich rächende Abhängigkeit oft nicht einmal von denen recht gefühlt wird, die sich über ihre wirtschaftliche Abhängigkeit im großen nicht genug erbittern können.

Neuerdings wird versucht, die Erfolge des Barzahlungsprinzips und dieses überhaupt in Frage zu stellen. Darum einige Ziffern aus der Statistik des Zentralverbandes. Es betrugen die Außenstände der Vereine bei einem Umsatze von 132 Millionen Mark 1 022 000 Mark; das sind 1,78 Mark pro Mitglied bei einem Warenbezuge von rund 230 Mark, also ca. 0,77 % des Umsatzes. Meist sind es Winterbedürfnisse wie insbesondere Kohlen und Kartoffeln, die nicht sofort bar bezahlt werden, weil sie in größeren Mengen bezogen werden. Dabei

ist noch zu bedenken, daß diese Borgschulden durch Geschäftsguthaben gedeckt sind und häufig nur einen gewissen Prozentsatz derselben erreichen dürfen. Man darf also mit Recht von der radikalen Beseitigung des Borgs in den Vereinen sprechen.

Aber was wird aus denen, die auch beim besten Willen nicht bar zahlen können? Ihre Zahl wird vielfach sehr überschätzt. Die meisten Borgkunden hat sich der alte Kleinhandel absichtlich oder aus Schlendrian erzogen. Und es ist sehr bezeichnend, daß der für ihn mit „Schutz- und Trutzwaffen“ streitende Gymnasialprofessor Dr. Suchsland ihm nahegelegt hat, zwecks Dezimierung der Konsumvereinsmitglieder nur solchen Personen zu borgen, die nicht einem Vereine angehören. Immerhin: es kommen Fälle vor, in denen jemand durchaus Waren auf Borg entnehmen muß, wenn er oder seine Angehörigen nicht verhungern sollen. In solchen Fällen die schuldlos zahlungsunfähig gewordenen Personen nicht dem borgenden Kleinhandel anheimfallen zu lassen, muß als Pflicht des Konsumvereins bezeichnet werden. Eine immer größere Zahl ist bestrebt, sie zu erfüllen. In verschiedenster Weise. So durch Einführung der Abschlagsrückvergütung: schon vor der Zeit kann das bedürftige Mitglied die Auszahlung einer nach der mutmaßlichen Rückvergütung berechneten Quote seines Umsatzes beanspruchen. Auch werden mitunter aus „Dispositionsfonds“ Darlehen gewährt, die durch das Geschäftsguthaben der Schuldner gedeckt sind. Ein ideales Vorbeugungsmittel gegen Zahlungsunfähigkeit aber ist die obligatorische Ansammlung von Individualfonds für die Mitglieder durch den Verein, aus denen dann diese in Zeiten unverschuldeter Not die Barzahlung bestreiten können. Die bereits erwähnte Hamburger „Produktion“ hat zum ersten Mal solche „Notfonds“ in Höhe von je 100 Mark eingeführt. Schon über 100 000 Mark Notgelder sind dort aufgespart. Eine ganze Reihe von Vereinen ist diesem Beispiele bereits gefolgt. Endlich bewähren sich zahlreiche Vereine ihren Mitgliedern gegenüber als Freunde in der Not. Vereine mit eigener Bäckerei pflegen Freibrot an kranke oder arbeitslose Mitglieder abzugeben. So der Hannoversche Konsumverein

wöchentlich 1—2 Brote pro Person. Der Leipzig-Plagwitzer Verein verteilte in einem Winter 1318 Brote à 40 Pfennig und 3338 Brote à 80 Pfennig an 852 Personen. Der Verein in Eilenburg an 182 Mitglieder 8100 Pfund Brot mit einem Aufwand von rund 1000 Mark und außerdem Filzwaren. Der Jenaer Verein verteilte Kohlen u. s. f. Andere Vereine unterstützen bar aus besonderen Unterstützungsfonds oder es werden von Jahr zu Jahr Mittel hierfür von der Generalversammlung ausgeworfen. So im Konsumverein Sendling-München 2000 Mark, im Allgem. Konsumverein Halle ebenfalls 2000 Mark.

Damit sind wir vom Gebiet der wirtschaftlichen Selbsterziehung bereits auf das der ethischen übergetreten. Es kann garnicht anders sein: aus dem Bewußtsein und aus den Tatsachen der wirtschaftlichen Interessen- und Betriebsgemeinschaft Hunderter oder Tausender von Personen kommen Impulse zu gegenseitiger Förderung leiblicher und geistiger Interessen. Menschen, die den Kampf ums Dasein solidaristisch mit und für einander in täglicher praktischer Kleinarbeit führen, lernen je länger je mehr im Vorteil des Nächsten auch den eigenen Vorteil erkennen. Dieses Gemeinsamkeitsgefühl wird in den Konsumvereinen besonders belebt durch das Gemeineigentum, insbesondere von Grund und Boden. Es hat bereits erheblichen Umfang erreicht. Der Grundbesitz der Vereine des Zentralverbands steht zu Buch mit 21,3 Millionen Mark, und von 121 sächsischen Vereinen besaßen 90 Grundeigentum mit einem Buchwerte von 9,7 Millionen Mark. Das sonstige Vereinsvermögen (Hausbau-, Reserve- und Dispositionsfonds) hatte 2 Millionen Mark überschritten.

Wo in so beträchtlichem Maße aus Mein und Dein ein „Unser" geworden ist, finden mit der Zeit auch die Geselligkeits- und Bildungsbedürfnisse des Einzelnen immer mehr Rückhalt an der Gesamtheit. Die englischen Konsumvereine sind darin mit bestem Beispiel vorangegangen. Alle größeren unter ihnen haben Bibliotheken mit Lesehallen und Versammlungssäle, in denen Vorträge, Konzerte und Theateraufführungen statt-

finden. Sie geben allerdings auch nahezu 1 % ihrer Ersparungen für solche Dinge aus. Die deutschen Vereine denken darin noch recht philisterhaft. Wie überhaupt ein gewisser, aus ihrer Geschichte heraus verständlicher kleinlicher Groschengeist sie noch nicht so recht zu frischfröhlicher, großzügiger Initiative und Arbeit kommen läßt. Aber sie sind dabei, diesen Geist zu überwinden. Die Vereine des Zentralverbandes gaben im letzten Jahre doch schon 193 000 Mark, das sind 0,13 % des Umsatzes, für „Volksbildungs- und gemeinnützige Zwecke" aus, die Vereine des sächsischen Verbandes allein 98 000 Mark. Der Konsumverein Neustadt-Magdeburg steht mit seiner Bibliothek freilich noch ganz isoliert da. Deren Benutzung — über 39 000 Bände an 152 Ausgabetagen von 8350 Personen entliehen — zeigt aber, daß für die Volksbildung von den Konsumvereinen Ersprießliches geleistet werden kann.

Wem kommen nun all diese Begleiterscheinungen der Konsumvereine zugute? Jedem, der daran teilhaben will. Denn der Zutritt zur Konsumvereinsdemokratie steht allen offen. Es ist die Meinung verbreitet, sie sei eigentlich nur für die Arbeiterschaft da. Was durchaus irrig ist. Das unterscheidet gerade die deutsche Konsumvereinsbewegung von der englischen, daß sie ähnlich wie die schweizerische nicht als reine Arbeiter-, sondern als allgemeine Konsumentenbewegung auftritt. In ihrer Geschichte und in den ökonomischen Verhältnissen Deutschlands liegt dies begründet. Das Bedürfnis nach praktischer Wahrung ihrer Konsuminteressen gegenüber der kartellierten und monopolisierten Profitmacherei haben z. B. alle Beamten und Angehörigen der sogenannten liberalen Berufsarten ebenso sehr wie die Arbeiter. Überhaupt kann ich mir keinen zweiten Boden vorstellen, auf dem die Angehörigen der verschiedensten Berufsstände so einmütig gemeinsame Arbeit verrichten könnten wie in der Konsumvereinsbewegung. Das „Bürgertum" wünscht ja so oft Fühlungnahme mit der Arbeiterschaft. Ist der Wunsch ehrlich, so kann ihm durch das Mittel der Konsumentenorganisation geholfen werden. Freilich ist das Konsumenteninteresse des Bürgertums nicht wenig durchlöchert durch

große und kleine Profitinteressen. Und was übrig bleibt, insbesondere das Beamtentum, denkt noch recht kleinlich und — unter dem Drucke höherer Gewalt — auch recht ängstlich über wirtschaftliche Volksaufgaben nach. Kein Wunder, wenn da die Arbeiterschaft auch der deutschen Konsumvereinsbewegung immer mehr den Stempel aufdrückt und das Arbeiter-Konsumenteninteresse der wichtigste Faktor der Konsumvereinsentwicklung ist. Deswegen kann aber von Arbeiterkonsumvereinen im wörtlichen Sinne noch längst nicht die Rede sein. Und was gar von einer „Klassenbewegung"[1]) gefabelt wird, ist nur zum Gruseln für Kinder und Toren.

Selbstverständlich ist mit der Konsumvereinsbewegung das Arbeiterelement stärker hervorgetreten. Während im Allgemeinen Verband deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zuletzt rund die Hälfte der Konsumvereinsmitglieder Arbeiter waren, sind sie es heute im Zentralverband zu 3/4. Aber neben ihnen sind doch auch andere Berufsstände ganz ansehnlich vertreten, so:

1. Selbständige Gewerbetreibende	zu 7,4 %
2. Freie Berufe, Staats- und Gemeindebeamte .	„ 4,4 %
3. Landwirte	„ 1,6 %
4. Gegen Gehalt oder Lohn in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigte Personen	„ 2,9 %
5. Personen ohne Beruf (Bankiers, Pensionäre rc.)	„ 4,7 %

Um über den Grad der Beteiligung dieser Berufsstände ein zutreffendes Bild zu gewinnen, muß ihre Zahl natürlich verglichen werden mit der Gesamtzahl der betreffenden Berufsangehörigen. Da stellte sich nach den Berechnungen Hirschfelds das Verhältnis für 1896 z. B. so:

	% der Konsumvereinsmitglieder:	Auf 1000 Erwerbstätige der Berufsart kommen Konsumvereinsmitglieder:
Fabrik- und Bergarbeiter .	46,0	17,2
Kaufleute und Händler . .	3,4	14,9

1) Herr Dr. Crüger, der Anwalt des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, brachte das vor allem fertig. Daß im Ausschuß der Ges. für Soz. Reform ein Referat über „Arbeiterkonsumvereine" gehalten wurde, war für ihn genügender Beweis.

	% der Konsumvereinsmitglieder:	Auf 1000 Erwerbstätige der Berufsart kommen Konsumvereinsmitglieder:
Fuhrherrn, Gastwirte . . .	2,1	23,0
Briefträger, untere Eisenbahn- und Postbeamte	7,7	
Liberale Berufe, Beamte, Lehrer	8,2	14,7
Fabrik- und Bergarbeiter . .	46,0	18,4

IV.

Wenn die Arbeiter inzwischen auch verhältnismäßig die übrigen Berufsstände überholt haben, so namentlich deshalb, weil die Konsumentenorganisation eine

besondere, weitergehende Bedeutung für die Arbeiterschaft

besitzt.

Der Arbeiter ist heute gleichsam zwischen zwei Mühlsteine genommen. Noch immer ist der Unternehmer bestrebt, als Arbeitgeber die Lohn- und Arbeitsbedingungen im Interesse seines Gewinneinkommens einseitig zu regeln. Wenn ihm das auch früher in der gewerkschaftlosen Zeit mehr als heute gelang, so waren anderseits die Arbeiter doch in ihrer Eigenschaft als Konsumenten einigermaßen beteiligt an der wirtschaftlichen Frucht technischer Errungenschaften. Die Unternehmer unterboten einander beim Verkaufe ihrer Waren. Denn der freie Wettbewerb war damals wirklich vorhanden. Heute ist er durch die Kartelle so gut wie unterbunden. Wir sahen sie am mächtigsten bei der Preisbestimmung für die Rohstoffe wirken. Die sozialen Folgen ihrer Preispolitik werden abgewälzt bis zum letzten Käufer hin. Immer ist er der Gefahr ausgesetzt, im Preise der Ware den Druck empfinden zu müssen, den die keinem Gegendruck begegnenden kartellierten Produzenten auf ihre Abnehmer ausüben.

Was helfen da dem Arbeiter auf die Dauer die mühsam erreichten Einkommensverbesserungen? Soll der höhere Nominallohn auch ein höherer Reallohn sein, so muß der Arbeiter auch als Konsument seine Interessen praktisch wahrzunehmen suchen. Er hat aber mit der Tatsache zu rechnen, daß die

Profitinteressen des Unternehmertums sich heute sowohl gegen den produzierenden wie den konsumierenden Menschen im Arbeiter richten. Die Differenz zwischen Herstellungskosten und Preis der Ware, also der Gewinn, soll gleichsam nach oben wie unten hin möglichst erweitert werden. Nach unten durch Minderung der Produktionskosten und ihres wichtigen Bestandteils, des Lohnes oder doch durch Verhinderung seiner Erhöhung; nach oben hin durch kartellierte Preispolitik. Die großen Arbeitgeberverbände und die mächtigen Ringbildungen in Kohlen, Eisen und Stahl, das sind zwei durchaus zusammengehörige Erscheinungen.

Die Arbeiterklasse fängt denn auch unter dem Drucke der allgemeinen Verteuerung des Lebensunterhalts durch Zoll-, Kartell- und Bodenpolitik an, ihre volkswirtschaftlichen Aufgaben als Konsument zu begreifen. Sie wird mitunter höchst brutal zur Erkenntnis ihrer neuen Lage gezwungen. So z. B. wenn man die Wohnungsverhältnisse, insbesondere die Mietsteigerungen, durch Hinweis auf höhere Löhne der Bauarbeiter zu rechtfertigen sucht und obendrein auch noch den organisierten Arbeitern daraus einen Vorwurf macht. Oder wenn die Berliner Tischlermeister und Holzindustriellen die allgemeine Erhöhung der Tischlereifabrikatspreise um 10 % beschließen und mit der Verteuerung der Rohmaterialien und der „von den Arbeiterorganisationen erzwungenen Lohnerhöhung" begründen. Es ist vorgekommen, z. B. in Mainz, daß sofort nach einer von den Bäckergesellen erreichten Lohnerhöhung die Brotpreise entsprechend erhöht wurden. Wer hat nun in derartigen Fällen die Lohnerhöhungen eigentlich bewilligt? Niemand anders als die Konsumenten, und zu einem Teile die Arbeiter sich selbst als Mieter und als Käufer von Hausrat und Brot!

Für Arbeiter, die es der Mühe wert erachten, durch gewerkschaftlichen Zusammenschluß ihre Interessen im Arbeitsvertrag zu verteidigen, sollte also die konsumgenossenschaftliche Organisation eine Selbstverständlichkeit sein. Um so mehr, als zwischen den beiden Organisationen eine Reihe wechselseitiger Beziehungen bestehen. Nur die wichtigsten seien hervorgehoben

1. Die Konsumgenossenschaft erhöht nach heutigem Stande die Kaufkraft der Einkommen um durchschnittlich 10 %. Die Ersparungen der sächsischen Arbeiter sind uns schon bekannt. Bei den englischen Arbeitern betrugen sie 180 Millionen Mark oder 90 M. pro Mitglied. Kein Wunder, wenn die englischen Gewerkschaften viel leistungsfähiger als die deutschen sind. Denn wenn die Arbeiter so mit einem Schlage in den Besitz des Doppelten und Dreifachen ihrer Gewerkschaftsbeiträge gelangen, werden diese reichlicher und williger gegeben. Und bessere Finanzierung tut den deutschen Gewerkschaften dringend not. Die großen Arbeitskämpfe der letzten Zeit haben es ja gezeigt: es siegt, wer die größte Kasse hat und wer sie erschöpfen darf. Ihr Ausgang wird immer mehr eine Kapitalfrage. Da muß man wünschen, daß die beiden Gegner ihre Leistungsfähigkeit respektieren lernen, um zur friedlich-schiedlichen Auseinandersetzung (Tarifverträge!) geneigt zu sein. Vor der Finanzkraft der Arbeiter, namentlich der schweren Industrie, kann aber das Unternehmertum zur Zeit noch keinen besonderen Respekt haben. Darum ist alles zu begrüßen, was sie zu heben vermag, insbesondere auch der Konsumverein.

2. Den konsumgenossenschaftlich organisierten Arbeitern bietet sich die Möglichkeit zur direkten und indirekten Beeinflussung des Arbeitsverhältnisses.

Zunächst können die Arbeiter als Arbeitgeber der Öffentlichkeit den Beweis liefern, daß nicht darbende und abgearbeitete, sondern gut entlohnte und geschonte Menschen ihren Arbeitserfolg zu steigern vermögen. Lange Zeit hindurch hat man allerdings die Konsumentenvereine durchaus nicht vorbildlich wirken sehen. Gerade in den gut bürgerlich verwalteten Vereinen sah es mit den Lohn- und Arbeitsbedingungen des Personals recht übel aus. Aber auch wo die Arbeiter verherrschen, wie im Königreich Sachsen, bewahrheitete sich das Wort von dem Arbeiter, der ein schlechter Arbeitgeber sein soll. Aber das war doch nur im Übergangsstadium so. Da wurden die Angestellten mitunter geradezu schofel behandelt. Immerhin hatten sie vor denen der kapitalistischen Betriebe das Recht unbehinderter Koalitionsfrei-

heit voraus. Inzwischen hat aber entschieden eine Wandlung sich vollzogen. Das zeigt sich gerade bei den sächsischen Konsumvereinen. Erst vor 3 Jahren noch entrüstete sich die Tagespresse darüber, daß dort auf je eine beschäftigte Person nur ein Durchschnittsbezug von 900 Mark entfalle. Heute könnte die Presse mitteilen, daß die 121 Vereine des sächsischen Verbands 2 373 Personen mit einem Lohn- und Gehaltaufwand von 4 153 000 Mark beschäftigen, was pro Kopf ein durchschnittliches Einkommen von 1750 Mark bedeutet. Die Anklagen sind denn auch so ziemlich verstummt.

Zahlreiche Vereine haben Rühmenswertes geleistet in der Behandlung der Angestellten. Ich greife einige Vereine heraus: da zahlt z. B. der allgemeine Konsumverein in Braunschweig vier Lagerhaltern je 1890—2050 Mark, weiteren acht: 1740 bis 1800 Mark und freie Wohnung. Die Kontoristen erhalten 900—1200 Mark. Nach den Angaben der braunschweigischen Handelskammer kommen aber die Handlungsgehilfen in der Kolonialwarenbranche nur in Ausnahmefällen über 1200 bis 1500 Mark (Zwangslogis- und Kost eingerechnet) hinaus. Der Dessauer Verein[1]) zahlt den Lagerhaltern in den ersten fünf Jahren 1320—1620 Mark. Im Berliner Konsumverein steigen die Gehälter für die Lagerhalter binnen neun Jahren von 130 auf 170 Mark monatlich; für die Verkäufer von 100 auf 145 Mark und für die Verkäuferinnen binnen sieben Jahren von 70 auf 120 Mark monatlich. Und dabei hat dieser Verein außerordentliche Schwierigkeiten inmitten der großbetrieblichen Konkurrenz zu überwinden. Meistens zahlen die Vereine des Zentralverbands die Beiträge zur Invaliden- und Krankenversicherung ganz. Der Konsumverein in Bremerhaven erhöht sogar während der Dauer von 13 Wochen das Krankengeld auf den Stand des bis dahin bezogenen Lohnes; der von den Behörden

1) Diesen Verein führe ich deshalb an, weil in der Ausschußsitzung der Ges. für sog. Reform Herr Schack den Reichstagsabgeordneten Peus, der den Verein zu erstaunlich rascher Entwicklung hat bringen helfen, als Leuteschinder hingestellt hat. Was damals schon vom verstorbenen Abg. Rösicke zurückgewiesen wurde.

maßlos schikanierte Konsumverein in Harburg tut das gleiche für 14 Tage. Vielfach haben die Angestellten das vertragsmäßige Recht auf ein- oder bei längerem Dienst zweiwöchigen Sommerurlaub bei Weiterbezug des Gehalts. Auch bestehen hier und da Personalunterstützungsfonds, so im Leipzig-Plagwitzer Verein in Höhe von 70 000 Mark.

Als soziale Musterbetriebe müssen die Produktionsbetriebe der organisierten Konsumenten bezeichnet werden. In Deutschland kommen vorerst fast nur die Bäckereien in Betracht. Hier sind die Lohn- und Arbeitsbedingungen durchweg günstiger als im Privatbetrieb. Die achtstündige Schicht gehört sozusagen zum guten Ton. Und es ist charakteristisch, daß die Lohnsätze, wie sie nach dem mit dem deutschen Bäckerverband vereinbarten Tarif von den Vereinen künftig zu zahlen sind, vorher durch viele Vereine schon übertroffen waren.

Noch bedeutsamer als dies alles erscheint mir die Möglichkeit der indirekten Einwirkung auf die Arbeitsverfassung vom Käufer her. Die organisierten Konsumenten werden befähigt, beim Einkauf der Waren nicht nur auf ihren Preis, sondern auch auf die Art und Weise ihrer Herstellung zu achten. Es fehlt bei uns in Deutschland noch ganz und gar am Verständnis für die Zusammenhänge zwischen Konsum und Arbeitsverhältnis. Die Jagd der Konsumenten nach dem allerbilligsten Preise, ihre Pfennigfuchserei beim Einkauf ist die eigentliche Ursache z. B. des Entstehens und der Ausführung verschiedener Zweige der Heimindustrie. Auch heute noch trifft die Anklage des englischen Predigers Kingsley zu, der die oberen 10 000 seiner Landsleute mit bitteren Worten darauf aufmerksam machte, sie trügen die Seuchen und Laster Englands an ihrem Leibe herum. Die Mehrausgabe von Bruchteilen eines Pfennigs beim Kauf würde oft schon zur Linderung schlimmsten Elends hinreichen[1]). Womit natürlich Hand in Hand gehen müßte eine wirkliche Kon-

1) Darüber machte Dr. R. Wilbrandt in einem Referat über weibliche Heimarbeit einige Angaben auf dem 15. evangelisch-sozialen Kongreß. Vgl. S. 170 der gedruckten Verhandlungen, Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht 1904.

trolle der Arbeitsverhältnisse am Produktionsort. Der Konsument kann sie einzeln niemals ausüben, sondern nur mit vielen anderen zugleich, d. h. als organisierter Konsument. Und da betrachte ich es als eine der erfreulichsten Erscheinungen in der Konsumvereinsbewegung, daß die Vereine begonnen haben, nur mit solchen Leuten Geschäfte zu machen, die ihre Angestellten anständig behandeln. Die englischen Vereine kaufen ganz allgemein nur dort ein, wo die tarifmäßigen, gewerkschaftlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen gelten. Verschiedene deutsche Vereine haben sich statutarisch zur gleichen Praxis verpflichtet. Und es verdient nur Anerkennung, wenn z. B. die „Zeitz-Geraer Einkaufsvereinigung" auf einem Einkaufstag beschloß, von der Zigarrenfabrik X nichts mehr zu beziehen, weil sie die gewerkschaftlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht einhalte und desgleichen nicht von einer anderen Fabrik, weil sie ihren Betrieb nach dem Eichsfeld verlegt habe, augenscheinlich wegen der bedeutend billigeren Arbeitskräfte dort.

Es ist interessant, zu wissen, daß gerade die praktische Übung solcher Konsumentenmoral dem Herrn Dr. Crüger als Beweis für gewerkschaftlich-parteipolitisch-revolutionäre Bestrebungen der „modernen" Konsumvereine herhalten mußte. Er hatte Anstoß genommen an einer entsprechenden statutarischen Bestimmung des Mannheimer Vereins, in ihr den eklatanten Beweis für den „Umsturz der bestehenden Wirtschaftsordnung" gefunden und damit auch den äußeren Hauptgrund für das Kreuznacher Vorgehen. Einer solchen trostlosen Auffassung gegenüber muß die Sorge für menschenwürdige Lohn- und Arbeitsbedingungen bei Herstellung der Waren geradezu als Pflicht einer vernünftigen und sittlichen Konsumtion bezeichnet werden. Gar den Arbeitern hieraus einen Vorwurf zu machen, heißt sie verhöhnen. Man kann ihnen in ihrem eigenen Interesse wie in dem der Gesamtentwicklung nur die geistige und sittliche Stärke wünschen, die nötig ist, damit sie nicht als Käufer z. B. in den Warenhäusern ihre und ihrer Arbeitsgenossen Lebenshaltung hinabdrücken oder doch nicht emporkommen lassen. Soweit organisierte Konsumenten das zu ver-

hindern suchen, handeln sie mit mehr Überlegung und Sittlichkeit als beispielsweise die Damen und Herren der feinen Welt, wenn sie in prunkhaften Verkaufsräumen ihre Kleidung für einen Preis kaufen, in dem ein enormer Aufwand für Vertrieb und Handelsprofit[1]), für die Menschen in den Höhlen der Heimindustrie aber Hungerlöhne enthalten sind. Man könnte Verstand und Herz dieser Konsumenten ganz anders achten, wenn sie sich etwas Gedanken machten über die Entstehung der Ware, als wenn sie hinterher die Folgen ihrer Oberflächlichkeit durch Wohltätigkeitsfeste etwas lindern oder das in Elend geborene Kind an einer Krippe versorgen. Vielleicht schärfen auch ihnen die Konsumvereine mit der Zeit Überlegung und soziales Gewissen beim Kauf.

Die Aufgaben der gewerkschaftlichen und konsumgenossenschaftlichen Organisation berühren sich also verschiedentlich. In beiden arbeiten die Arbeiter an der Hebung ihrer materiellen, geistigen und ethischen Verfassung. Damit aus dieser Feststellung von gewissen Konsumvereinsgegnern kein gesetzlicher Grund zur Auflösung der Konsumvereine durch die Behörden konstruiert wird, sei ausdrücklich betont, daß beide Organisationen in Deutschland durchaus getrennt marschieren und das auch müssen, wenn eine jede von ihnen gedeihen will. Das schließt jedoch nicht aus, daß aus der Interessengemeinschaft gegenseitige Orientierung und Fühlungnahme kommen. Sie sind sogar notwendig und dürften in Deutschland noch besser gepflegt werden, als es gegenwärtig der Fall ist.

Die Hauptbedeutung der Konsumvereinsbewegung liegt aber für die Arbeiterklasse nicht so sehr in der schon heute stattfindenden Förderung ihrer Interessen, als in den zukunftsvollen Entwicklungsmöglichkeiten begründet. Ich denke an die Anbahnung einer höheren Form der Produktion.

Fast ein Jahrhundert lang haben warmherzige Kritiker der kapitalistischen Wirtschaftsverfassung das produktiv-genossenschaftliche Ideal gehegt und gepflegt. Um die Mitte des

1) Über Mißverhältnis zwischen Profit und Lohn bei Waren der Heimindustrie brachten Ausstellung und Verhandlungen des Heimarbeiterschutzkongresses in Berlin 1904 wahrhaft erschütternde Belehrungen.

vergangenen Jahrhunderts konnte es das „Paliativmittelchen" Konsumverein so verdunkeln, daß sich dem Spotte aussetzte, wer es ernstlich empfahl. Die Konsumvereine berührten nur die Oberfläche des heutigen ökonomischen Wesens, meint einmal Marx; die Produktivgenossenschaft aber greife es in ihren Grundvesten an. Theoretisch zweifellos richtig. An der menschlichen Natur und der weiteren Entwicklung der ökonomischen Verhältnisse aber mußte die praktische Durchführung scheitern.

Die Geschichte des englischen Genossenschaftswesens hat uns das besonders eindringlich gelehrt: Die Produktivgenossenschaft wegen Mangel an Kapital, Absatz und Betriebsdisziplin zerrieben im freiem Verkehr oder von einer geschlossenen, im kapitalistischen Geiste arbeitenden Unternehmergruppe nur noch als Firma fortgeführt. Schulze-Delitzsch mit seiner „Innung der Zukunft" nnd Lassalle mit seiner Bitte um 100 Millionen Mark Staatsgeld zur Herbeiführung der produktivgenossenschaftlichen Welt, diese beiden gehören bei all' ihrer grimmigen Feindschaft doch wieder eng zusammen als Kinder einer Klein- und Mittelindustrie, die in ihr dachten und strebten. Wer aber heute den Arbeitern sagt, sie möchten sich in ihrer Eigenschaft als Produzenten zusammenschließen und Produktivassoziationen gründen, der kennt entweder die Geschichte der Produktivgenossenschaft nicht oder er meint es nicht besonders ehrlich mit seinem Rat. Es liegt Ironie in der Tatsache, daß die ursprünglich fast verachtete Konsumgenossenschaft den Produktivgenossenschaften als Retter in der Not gekommen ist. In Großbritannien soll es 146 Produktivgenossenschaften geben mit 33 000 Mitgliedern und einem Umsatz von 60 Millionen Mark. „Produktivgenossenschaften", ja, so heißen sie. In Wahrheit aber handelt es sich hier fast durchweg um konsumgenossenschaftliche Produktivabteilungen mit gewisser, aus der Vergangenheit bewahrter Selbständigkeit der Verwaltung. Auch die wenigen deutschen Produktivgenossenschaften — im Zentralverband der deutschen Konsum- und Produktivgenossenschaften sind nur 18 organisiert — werden immer abhängiger von den Konsumvereinen als ihren eigentlichen Abnehmern. Die Hamburger Tabakarbeiter-Genossenschaft, die

der Großeinkaufs-Gesellschaft eine gewisse Beteiligung an der Verwaltung und den Betriebsergebnissen zugesichert hat, ist typisch für die Entwicklung zur Konsumenten-Produktivgenossenschaft hin.

Anderseits sahen wir die Selbstproduktion der organisierten Konsumenten als praktische Konsequenz der konsumgenossenschaftlichen Arbeit jetzt auch in Deutschland kommen. Es sind die Vorbedingungen umfangreicher Ausdehnung und gesicherter Dauer von vornherein vorhanden: Produktion für einen bekannten Konsum, Kapitalbesitz und — was sehr wichtig ist — eine Leitung, bei der nicht die Summe der im Betrieb arbeitenden Eigentümer, sondern der organisierte Konsum als Betriebsherr entscheidet.

Den Arbeitern und Freunden sozialer Weiterentwicklung kann es endlich einerlei sein, ob vom Menschen in seiner Eigenschaft als Produzent oder als Konsument her, ob durch das produktiv- oder das konsumgenossenschaftliche Mittel die Hoffnungen auf sozialgerechtere Arbeitsverfassung verwirklicht werden[1]).

Steht somit fest, daß die Wirkungen der Produktivgenossenschaft nur von den organisierten Konsumenten herkommen können, so werden vor allem die offenen und stillen Liebhaber der Produktivgenossenschaft die Konsumvereinsbewegung fördern müssen. Das gilt z. B. auch von denen, die ab und zu den

1) Wie sehr die Kenntnis der produktivgenossenschaftlichen Versuche und des konsumgenossenschaftlichen Entwicklungsganges dazu zwingt, in der Angliederung genossenschaftlicher Produktion an den organisierten Konsum das allein sichere Mittel zur Überwindung kapitalistischer Wirtschaftsweise auf dem Wege organischer Weiterentwicklung zu sehen, hat jüngst wieder der schon auf S. 75 erwähnte Münchener Ingenieur, Rudolf Diesel, bewiesen. In seinem „Solidarismus“ („Natürliche wirtschaftliche Erlösung des Menschen“, München und Berlin, Verlag Oldenbourg, 1903) hatte er den Idealzustand einer Wirtschaftsverfassung beschrieben, wie er ähnlich R. Owen vorgeschwebt haben mag. Bei Übertragung dieses Ergebnisses einer ebenso isolierten wie selbständigen, nur durch die eigenen Beobachtungen des Praktikers beeinflußten Gedankenarbeit in meine eigene Sprache und Denkweise erschien es mir als die kühne Vollendung konsumproduktivgenossenschaftlicher Entwicklung in der Idee. R. Diesel aber vermochte auf Grund genaueren Studiums der Konsumvereinsbewegung schon alsbald die auf S. 75 erwähnten sehr beachtenswerten Vorschläge zur Eigenproduktion der organisierten Konsumenten zu machen.

Arbeitern den Rat erteilen, ihre Gewerkschaftsgelder doch lieber zur Gründung von Produktivassoziationen als für Streiks zu verwenden. Im deutschen Reichstage ermunterte Frhr. v. Heyl[1]) ähnlich wie schon vorher der sächsische Ministerialrat Roscher die Arbeiter zum Bau von „ein paar Textilfabriken". Glücklicherweise besteht heute keine Gefahr, daß die Arbeiter derartigem Rate so schnell folgen, wie er gegeben wird. Überdies haben sie alle Hände voll zu tun, um die konsumgenossenschaftliche Vorbereitung zur Selbstproduktion gegen die Hemmungs- und Unterdrückungsversuche seitens der Obrigkeiten und großer politischer Parteien zu verteidigen. Sie hierbei wirksam zu unterstützen wäre logischer und nützlicher als billige Worte.

Was nun die Arbeiterschaft selbst betrifft, so fehlt gerade den produktivgenossenschaftlichen Schwärmern noch sehr das Verständnis für die Bedeutung der Konsumentenorganisation. So namentlich im „christlichen Lager". Mangelnde Aufklärung trägt hieran wohl die meiste Schuld.

Endlich wissen die Arbeiter auch noch nicht genügend, welche gewaltige Macht die Solidarität ihrer wirtschaftlichen Interessen ihnen in die Hand gibt. Als Gesamtheit sind sie ein gar mächtiger Konsument und Kapitalbesitzer. Denn nach R. E. Mays Berechnung konsumieren die Einkommen unter 1500 Mark insgesamt dreimal so viel als die über 1500 Mark. Und die Annahme, daß 2—3 Milliarden Arbeiterkapital in den öffentlichen und privaten Sparanstalten lagern, wird nicht übertrieben sein. Eine großzügige gleichzeitige Organisierung dieser Konsum- und Kapitalkraft könnte Dinge bewirken, an die auch

---

1) Sitzung vom 6. Februar 1904. Frh. v. Heyl rühmte dem Abg. Dr. David gegenüber, daß in England die „genossenschaftlich-produktive Arbeiterorganisation" sich in einer Weise entwickelt habe, „daß die Arbeiter in der Lage sind, sich wirtschaftlich aus eigener Kraft zu betätigen, ohne ihre Mitmenschen expropriieren zu müssen, um ihre Lage zu verbessern." Wissen Frh. v. Heyl und viele andere denn wirklich nicht, daß die deutschen Arbeiter sich nach Ansicht von Regierungen und Behörden schon viel zu viel „aus eigener Kraft" wirtschaftlich-genossenschaftlich betätigen? Wer den Kampf gegen die Konsumvereine aufmerksam verfolgt, dem muß er wie eine Aufforderung zur gewaltsamen Verbesserung der Lage erscheinen.

die begeistertsten produktivgenossenschaftlichen Experimentierer wohl kaum gedacht haben. Freilich fehlt es noch sehr an den Personen, die den massigen konsumgenossenschaftlichen Körper zu lenken und beweglicher zu machen verstehen. Es geht heute in der Konsumvereinswelt noch recht schwerfällig und zaghaft zu. Und es wird eine geraume Zeit währen, bis sie aus sich selbst heraus und durch Ergänzung von außen her den Kreis von Genossenschaftern gewonnen hat, der den nötigen praktischen Idealismus besitzt und groß genug ist, um beherzt an die Durchführung des konsum-produktivgenossenschaftlichen Ideals heranzugehen.

V.

Damit sollte das Referat von Rechtswegen am Ende angelangt sein. Ich sollte einen dicken Strich darunter ziehen und Summa Summarum sagen können: wir haben gesehen, daß die Konsumvereine für die Konsumenten nützlich, ja sogar notwendig sind. Und wir wollen als Angehörige der Gesellschaft für Soziale Reform dafür sorgen, daß immer mehr Menschen, insbesondere immer mehr Arbeiter sich der konsumgenossenschaftlichen Segnungen erfreuen.

Aber wenn ich so schließen wollte, würde das Referat mit Recht für sehr unvollkommen gehalten werden. Zur Beruhigung aller, die noch mehr erwarten, bekenne ich, daß es erst jetzt so recht im Flusse ist. Leider ist daran nicht meine Person, sondern die sogenannte „Mittelstandsbewegung“ und „Mittelstandspolitik“ schuld.

Beide haben die öffentliche Meinung so weit zu beeinflussen vermocht, daß allgemein die „Existenzberechtigung“ der Konsumvereine von der Beantwortung der Frage abhängig gemacht wird: „Sind die Konsumvereine volksschädlich oder nicht?“. Für die natürlichen Gegner, die Händler selbst, und für die Freunde einer einseitigen radikalen Mittelstandspolitik ist die Antwort schnell gegeben: Die Händler, so ist ihr Gedankengang, fühlen sich durch die Konsumvereine „geschädigt“. Und da sie der unentbehrliche Teil einer noch unentbehrlicheren Staatsstütze, nämlich des „selbst-

ständigen gewerblichen Mittelstandes" sind, wirken die konsumgenossenschaftlichen „Angriffsorganisationen" gemeinschädlich, umstürzlerisch, staatsvernichtend, mit einem Wort: sozialdemokratisch. Der Hallenser Gymnasialprofessor Dr. Suchsland klagte sogar kürzlich die Freunde der Konsumvereine des „Meuchelmordes" am Mittelstande an, begangen von „Riffpiraten" und „sozialdemokratischen Hetzern". Ein hannoverscher Geistlicher bezeichnete in einer Predigt das Kaufen in Warenhäusern und Konsumvereinen als Verfehlung wider Moral, Religion und Anstand. Und ein katholischer Geistlicher klagte in einem bayerischen Wallfahrtsorte nach einer Konsumvereinsgründung über den „bösen Geist", der über die Stadt gekommen sei.

Demgegenüber hilft es nichts, auf das gute Recht und das gesetzmäßige Handeln der Konsumenten hinzuweisen, wenn sie wirtschaftliche Einrichtungen ins Leben rufen. Man weiß zwar nichts gegen die Organisationen des Kapitals als Beherrschers der Produktion in den verschiedenen Gesellschaftsformen zu sagen. Die übrigen Genossenschaftsarten, insbesondere der Landwirte und Gewerbetreibenden, werden sogar gelobt. Nur der Organisation des Konsums wird die Bedürfnis- und Berechtigungsfrage gestellt. Und selbst diejenigen, die ihre Nützlichkeit für die organisierten Konsumenten durchaus anerkennen, fügen doch diesem Anerkenntnis sehr häufig den entscheidenden Nachsatz hinzu: „Aber sie zerstören den Mittelstand und sind darum schädlich". Da in den letzten Jahren diese Stimmung auch in der Gesetzgebung und Verwaltung immer mehr zum Ausdruck kommt, müssen wir notgedrungen den

Wirkungen der Konsumvereine auf die deutsche Gesamtwirtschaft
nachgehen. Was bringen sie also der Allgemeinheit, Nutzen oder Schaden?

Wie wir sahen, stellen die Konsumvereine eine fortgeschrittene Form der Warenvermittlung dar. Wirtschaftliche Fortschritte pflegen aber, seien sie nun mehr technisch-konstruktioneller oder mehr methodisch-organisatorischer Natur, über kurz oder lang allen Menschen Nutzen zu bringen. Wohl knicken sie auf ihrem

Siegeszuge so manche Existenz, der man herzlich gern die alte Lebensweise noch weiterhin gegönnt hätte. Aber bei unparteiischer, das Gesamtinteresse im Auge haltender Erwägung wiegen die persönlichen Schmerzen Einzelner federleicht gegenüber den Vorteilen für die Gesamtheit. Erinnern wir uns doch nur an den Einzug von Dampf und Elektrizität in den Arbeitsprozeß! Und doch hätten damals Not und Elend Tausender und Abertausender die menschlichen Gefühle nur so aufpeitschen können zum Sturm gegen den maschinellen Fortschrittsprozeß. Jedoch: die über den Geist der Gesetze zu wachen hatten, blieben hart und predigten den Bedrängten das unerbittliche Gesetz des wirtschaftlichen Fortschritts.

Heute dagegen sehen wir sie vielfach kapitulieren vor dem Sturm sich bedroht fühlender Gewinninteressen auf die Konsumvereine. Sonderbar, sehr sonderbar! Denn wenn irgend ein wirtschaftlicher Fortschritt keinen Anlaß zur Betrübnis bot, dann gewiß dieser. Nach Einführung der Maschine eine wilde und widerwärtige Jagd nach dem größtmöglichen Profit, rücksichtslos über die plötzlich Darniedergerittenen hinweg. Heute die vorsichtig und allmählich vordringende Organisierung des Konsums, die den Bedrohten Zeit läßt zur Suche nach anderem Erwerb. Im Gefolge der Fortschritte der Produktion Anhäufung riesigen Reichtums in immer weniger Händen und heiße wirtschaftliche Kämpfe um die Nutzbarmachung der gepriesenen Fortschritte für die individuelle Weiterentwicklung der Abhängigen und Besitzlosen. Dagegen die Möglichkeit der Beteiligung an den konsumgenossenschaftlichen Vorteilen für alle, die sie genießen wollen. Dort auf gegenseitige Zerstörung bedachte Profitinteressen, hier das in gleicher Richtung arbeitende solidarische Interesse der organisierten Konsumenten am bestmöglichen sachlichen Erfolg ihrer wirtschaftlichen Veranstaltungen.

Liegen schon in diesen mehr nach innen sich erstreckenden Wirkungen alle Merkmale gemeinnützigen Wesens begründet, so werden sie durch die Wirkungen nach außen hin noch weiter vermehrt.

1. Ganz so wie die technischen Fortschritte in der Produktion das Signal zum allseitigen Streben nach höherer Leistungsfähigkeit gaben, wirkt auch der Konsumverein als Ansporn zu rationellerem Warenvertrieb. Er hat ganze Scharen von Kleinhändlern, die über dem Glauben an die Unwandelbarkeit althergebrachter Arbeitsweise eingeschlafen waren, gehörig aufgerüttelt. Wären die Konsumvereine nicht, so gäbe es heute schwerlich Einkaufsgenossenschaften der Händler. Es muß für alle Zeit festgehalten werden, was die Kolonialwarenzeitung in typischer Auffassung der Pflichten des Handels gegenüber dem Konsum einmal bekannte: „Erst die schmutzige Konkurrenz vieler Konsumvereine hat dazu geführt, im Betriebe des Kleinhandels eine intensive Einschränkung der Kosten, so Einkauf wie Fracht und Spesen betreffend, einzuführen, um so dem unfüglichen Treiben der Konsumvereine das Gegengewicht zu halten."

Warum das nötig ist? Weil, von den Rückvergütungen ganz abgesehen, die Konsumvereine schon mit ihren Tagespreisen meist preisregulierend wirken. Die Händler müssen mit ihnen rechnen. Könnten die Konsumvereine, entsprechend dem Begehren ihrer Konkurrenten, mit einem Schlage vom Erdboden vertilgt werden, dann würden sehr bald alle Konsumenten spüren, daß die Vereine Preisregulatoren gewesen sind. „Der Konsumverein ist", wie ein Buchbindermeister in der Dresdener Stadtverordnetenversammlung das Verbot des Eintritts städtischer Arbeiter in Genossenschaften, begründete, „deshalb so gefährlich, weil er tatsächlich viele Artikel billiger liefert, als wir es können, wenn wir reell bleiben wollen". Der offene Mann dachte nicht daran, daß es für tüchtige und fleißige Kaufleute ein Mittel gibt, reell und doch konkurrenzfähig zu sein, nämlich „intensive Beschränkung der Kosten".

‚Die Konsumvereine schalten die Händler aus. Diese müssen neue Arbeitsgelegenheit suchen, zunächst in der Industrie. Also vermehrte Nachfrage bei verringerter Arbeitsgelegenheit. Darum gegen die Konsumvereine, Ihr Arbeiter, denn er verschlechtert Eure Arbeitsbedingungen!‘ — Das ist neuerdings das eigentlich

volkswirtschaftliche Argument der Konsumvereinsgegner. Gerade das Gegenteil ist aber richtig.

Wir sahen die Konsumvereine auf die Erhöhung der Kaufkraft der Einkommen hinarbeiten. Durch Verhinderung unwirtschaftlich gemachter oder gar zu hoher Gewinne (z. B. des Kohlenhandels). Und nicht nur der Einkommen der Konsumvereinsmitglieder, sondern aller Konsumenten infolge preisregulierender Tätigkeit. Erhöhte Kaufkraft der Bevölkerung hat aber zur Folge vermehrten Konsum und damit Veranlassung neuer vermehrter Produktion für diesen Konsum. Gewiß verringert der Konsumverein die Zahl der in der Warenvermittlung nötigen Personen. Aber er sorgt auch zugleich für die Möglichkeit nützlicherer Verwendung der entbehrlich gewordenen Kräfte. Konkrete Zahlenbeispiele sollen uns das klar machen.

Der Konsumverein Leipzig-Plagwitz hatte letztjährig im eigenen Geschäft einen Umsatz von 12 085 000 Mark. Der durchschnittliche Umsatz der ausgeschalteten Händler betrage:

	30 000 Mark	oder 20 000 Mark
Es würden dann entbehrlich geworden sein etwa:	400 Händler	600 Händler
	800 Gehilfen und bezahlte Lehrlinge	600 Gehilfen u. bezahlte Lehrlinge
	1200 Personen	1200 Personen

Im Konsumverein waren 780 Personen beschäftigt. Danach wäre in der Warenvermittlung für 420 Kräfte keine Arbeit mehr vorhanden gewesen. Die Mitglieder erhielten aber 1 158 000 Mark zurückvergütet. Da es ihnen an dringlichem Bedarf nicht fehlt, haben sie ihren Konsum vermutlich entsprechend gesteigert. Den Detailpreiswert der Produktion einer Arbeitskraft berechnet man auf etwa 2000 Mark. Durch die Produktion für den neuen Konsum würden also 580 Personen Beschäftigung erhalten haben, so daß für 580 — 420, also für 160 Personen mehr als vordem Arbeitsgelegenheit vorhanden ist. Und dann: 36 000 Konsumvereinsmitglieder mit 144 000 Köpfen (auf ein Mitglied 4 Personen gerechnet), also einem Drittel von Groß-Leipzig hinter sich, konnten für durchschnittlich 32 Mark mehr

und besser konsumieren als bisher. Wer die Haushaltungsbudgets der niederen Einkommen, insbesondere des durchschnittlichen Arbeitereinkommens kennt, der weiß sich eine Vorstellung zu machen von der Unsumme materieller Förderung und geistiger Anregungen, kurz: erhöhter Lebensfreude, die mit diesen 32 Mark in die Haushaltungen eingezogen ist.

Was bedeutet demgegenüber der Verlust alter Behaglichkeit und alten Einkommens, den dieser oder jener Leipziger Händler erlitten hat? Was von den Kaufleuten genügend Kapital und Bildung besitzt, um ein einigermaßen zeitgemäßes Geschäft betreiben zu können, hat sogar Ursache, dem Konsumverein dankbar zu sein. Er hat manchen Händler beseitigt oder ferngehalten, dem die Schleuderei zur Einnahmequelle hätte werden müssen. Es ist kein Zufall, daß die Umsatzsteuerdenkschrift der sächsischen Regierung für Leipzig folgende vom dortigen Stadtrat besorgte Zahlen bringen konnte:

	Zahl der Händler 1895	Zahl der Händler 1899	Auf 1 Geschäft kommen Einwohner 1895	Auf 1 Geschäft kommen Einwohner 1899
1. Kolonialwarenhändler	250	263	1599	1689
2. Materialwarenhändler	187	157	2133	2828
3. Bäcker u. Backwarenhandlungen	368	444	1087	1000
4. Produktenhandlungen	434	491	921	904

Die durchschnittlichen Gewerbeeinkommen betrugen

	1895	1899
zu 1	4873	5682
„ 2	1874	2227
„ 3	3294	3366
„ 4	1179	1310

Endlich möge uns noch im Großen England die „Gemeingefährlichkeit" der Konsumvereinsbewegung illustrieren. Die dortigen Vereine würden mit ihrem Umsatz von 1,2 Milliarden Mark 40 000 Händler „ausgeschaltet" haben, wenn deren durchschnittlicher Umsatz 30 000 Mark beträgt. Anderseits wurden von den organisierten Konsumenten

1. 50 000 kaufmännische Angestellten beschäftigt,
2. 180 Millionen Mark erspart.

Ein entsprechender Mehrkonsum würde veranlaßt haben die Beschäftigung:

a) von 6000 Händlern oder 7500 genossenschaftlichen Angestellten in der Warenvermittlung,

b) von 90 000 Personen in der Produktion.

Setzen wir für jeden Händler drei Arbeitskräfte ein, dann wären aus der Warenvermittlung verdrängt: 120 0000 — 50 000, also 70 000 Personen; dagegen in der Warenvermittlung und Produktion für den Mehrkonsum neu untergekommen 18 000 oder 7500 + 90 000, also 108 000 oder 97 500 Personen. Es fanden also bedeutend viel mehr Menschen Beschäftigung, und zwar nützliche Beschäftigung, und es hatten fast 2 Millionen Haushaltungen ihre Lebenshaltung um je 90 Mark erhöht.

Im letzten Grunde bewirkten also die Konsumvereine eine Verschiebung von Arbeitskräften aus der Distribution in die Produktion. Statistische Angaben E. Bernsteins im Oktoberheft 1904 der „Sozialistischen Monatshefte“[1]) werfen ein interessantes Licht auf diesen Vorgang. Es vermehrte sich nämlich in England mit Wales die Zahl der im Ladenhandel tätigen Personen:

von 1881 auf 1891 um 27,7 %,
„ 1891 „ 1901 „ 14,25 %,
„ 1891 „ 1901 „ 12,17 %

die Bevölkerung.

Nach sorgfältiger Schätzung Bernsteins mehrte sich von 1891 auf 1901 die erwerbstätige männliche Bevölkerung von über 15 Jahren um 16,4 %; soweit sie in der „Industrie im engerem Sinn“ (ohne Landwirtschaft) beschäftigt war, um 17,3 %. In Deutschland beobachten wir das Entgegengesetzte: die im Handel und Verkehr Erwerbstätigen mehren sich weit stärker als die Erwerbstätigen überhaupt. Es entfielen nämlich 1882 auf je einen der ersteren 11, 1895 aber nur noch 9 Erwerbstätige (ohne Dienstboten) überhaupt.

---

1) S. 808 daselbst in „Englands Wirtschaftsentwicklung im letzten Jahrzehnt“.

Das Zahlenverhältnis zwischen den im Handel und den in der Produktion eines Volkes tätigen Personen ist Gradmesser auch seiner kulturellen Entwicklung. Wachsender Handel auf Kosten des Konsums und damit auch der Produktion bringt kulturellen Niedergang. Diese Gefahr droht heute Deutschland, wenn seine Bevölkerung und seine Staatsmänner kein Verständnis haben für die volkswirtschaftliche Bedeutung alles dessen, was die Konsumkraft des Volkes bis in seine untersten Schichten hinein zu heben vermag. Die Konsumvereinsbewegung tut es in hervorragendem Maße. Sie bringt Mehrung des menschlichen Arbeitserfolges und — das ist das Entscheidende — infolge des ihr eigenen neuen sozialen Prinzips der Gewinnbeseitigung aus dem Preise, Beteiligung immer wachsender Menschenmassen an ihm. Und damit die hauptsächlichste ökonomische und soziale Voraussetzung aufsteigender Volksentwicklung.

VI.

Kosumverein und Mittelstand.

So sieht es also mit der „Konsumvereinsgefahr" aus. Ich meine, wer noch halbwegs Rechtsbewußtsein und Verständnis für die Entwicklungsbedingungen der Gesamtheit besitze, müsse sich mit Abscheu gegen die frivolen Redensarten von der „Gemeingefährlichkeit" oder „Gemeinschädlichkeit" der Konsumvereine wenden.

Oder sollen sie wirklich darin begründet liegen, daß dieser oder jener Händler sich zu andersartiger Lebens- und Arbeitsweise genötigt sieht? Fast scheint es so. Denn in ihren Resolutionen und Petitionen maßen sich die Gewerbetreibenden immer mehr die Rolle einer Kaste an, die vom Volke genährt werden muß, ganz gleich, ob sie ihm Nutzen bringt oder nicht. Was wird da nicht alles vom Gesetzgeber verlangt! Forderungen wie das Verbot der Beamtenbeteiligung, der „Dividende", vor allem der Sonderbesteuerung zur Ausgleichung „ungleichartiger Konkurrenzbedingungen" (d. h. zur Gleichmachung wirtschaftlicher

Kräfteverschiedenheit) sind schon sehr alt und gehören sozusagen zum eisernen Bestand der Mittelstandsforderungen. Neuerdings will man überhaupt das glatte Verbot der Konsumvereine. Warum auch nicht? So lange die Staatsmänner noch nicht mißtrauisch geworden sind gegen die Tragfähigkeit von Stützen, die selbst immerfort gestützt werden müssen, kann man von den Stützen selbst wirklich nichts anderes erwarten. Sie dürfen aus Gründen der Staatserhaltung Subventionierung auf Kosten desselben Proletariats verlangen, dessen Los sie nicht teilen wollen. Eine gar feine Betätigung angeblich unentbehrlicher politischer und ethischer Eigenschaften: Dieses Schreien nach Ausnahmegesetzen gegen ein wirtschaftliches Grundrecht des Volkes, von dem man selbst munter Gebrauch macht, wenn es die Gewinninteressen verlangen. Und diese Angst vor dem Los oder besser der harten Arbeit des „Proletariats", das man gleichzeitig doch für wohlhabend genug hält, um das Händlertum auch dann noch leben zu lassen, wenn es aus eigener Kraft dessen Arbeit weit besser und billiger selbst verrichtet!

Man muß schon beide Augen verschließen gegen die Lehren der Geschichte und der Gegenwart, will man eine Mittelstandspolitik verstehen, die das Händlertum unentbehrlich zu machen sucht, indem sie die vollkommeneren Leistungen seines Auftraggebers, des Konsums selbst, hemmt und unterdrückt. Das heißt zurückkehren zu den Zeiten, in denen die Nutzung des einen durch den anderen gesetzlich privilegiert und geordnet war. Schlimmer noch: so lange solche Mittelstandspolitik nicht für Säuberung und feste Begrenzung des Kleinhandels (Befähigungsnachweis!) und nicht für die nötigste Sicherung der Konsuminteressen (Taxwesen!) sorgt, privilegiert sie nur, ohne zu ordnen. Was das bedeutet in einer Zeit der Volkswirtschaft, in der die Menschen rastlos die Kräfte der Natur in den Dienst ihrer Arbeit stellen, braucht hier nicht ausgeführt zu werden.

Aber selbst wenn die tatsächliche oder nur eingebildete Zugehörigkeit zum „Mittelstand" das Recht auf staatlichen Schutz und Sustention durch die Gesamtheit gäbe, würde doch noch sehr zu untersuchen sein, ob die gewerbepolizeiliche Sicherung

der Kundschaft als eines „Besitzstandes" des Händlertums auch wirklich „Mittelstandsförderung" bedeutet.

Die deutschen Regierungen und Politiker sollten sich doch endlich einmal gründlich mit der Frage befassen, was denn eigentlich „Mittelstand" ist. Damit sie wissen, wen sie mit ihrer Mittelstandspolitik fördern und wen sie hemmen dürfen. Man verlangt doch sonst haarscharfe Untersuchungen und statistische Feststellungen (z. B. Kartellfrage, Fragen des gesetzlichen Arbeiterschutzes wie Bleiweißverbot, zehnstündige Arbeitszeit der Frauen!), ehe eine Sache für die legislatorische Behandlung „spruchreif" ist. In der Mittelstandspolitik aber wird seit Jahren darauf losgewirtschaftet, ohne daß die allermeisten der verantwortlichen Männer auch nur die Frage beantworten könnten, was überhaupt „Mittelstand" ist. Bald sind es die Kleinhändler, bald die Bäckermeister oder kleinen Müller. Dann wieder die Handwerker, die Hausbesitzer, die Gastwirte, die Landwirte usw. usw. Sollen aber die Konsumvereine die gegenwärtige Rechtsordnung wirklich nur dann voll genießen dürfen, wenn sie den Mittelstand nicht „schädigen", so müssen wir uns zum mindesten über die Bedeutung des „geschädigten" Kleinhandels inmitten des Mittelstandes Klarheit verschaffen.

Soviel steht fest: Irgendwelche berufliche Funktionen können nicht das Wesen des Mittelstandes bestimmen. Es wäre schlimm für die Mittelstandspolitiker, wenn es anders sein sollte. Denn dann würden sie oft darüber entscheiden müssen, welche gewerbliche Tätigkeit staatserhaltender ist. Verdient z. B. der Landwirt, der Spaten und Sense genossenschaftlich bezieht, oder der Eisenhändler, der durch ihren Vertrieb „verdienen" möchte, um nicht umstürzlerischer Proletarier zu werden, eine bessere Zensur für Staatsförderung? Und wie steht es, wenn der Malermeister den Farbenhändler, der Dorfkrämer den städtischen Händler und dieser den kleinen Grossisten umgeht? Und wie erst, wenn der Bauer ohne Milch-, Eier-, Butter- und Getreidehandel sehr oft unter staatlicher Mitwirkung direkt dem Konsum liefert? Oder wenn sich Kleinhändler und Gastwirte über der Flaschenbierfrage in den Haaren liegen? Eine ganze Reihe solcher Fragen tauchen

aus dem täglich zu beobachtenden Kleinkrieg von Mittelstandsinteressen gegen Mittelstandsinteressen auf. Fragen, die den nicht zu beschweren brauchen, der die bestehende Rechtsordnung auf alle Verhältnisse anwenden, d. h. jeglicher Anlage und Fähigkeit das Recht der freien Entfaltung, auch auf dem Wege des genossenschaftlichen Zusammenschlusses läßt. Die aber zu knifflichen Doktorfragen werden für die Staatsmänner und Parlamentarier, welche die Rechtsordnung bald diesen bald jenen Mittelstandsinteressen bequem machen wollen.

Auch um der „Selbständigkeit" der Mittelstandsangehörigen willen kann unmöglich Mittelstandspolitik getrieben werden. Einmal, weil man wirklich nicht weiß, was als „selbständig" gelten soll in einer Volkswirtschaft, deren Räder immer feiner, zahlreicher und abhängiger voneinander werden. Und weil auch so begründete Mittelstandspolitik Mißtrauen und Geringschätzung gegenüber allem bedeuten müßte, was in formaler Abhängigkeit Berufsarbeit verrichtet. Sind der Staatsbeamte, der Offizier, der Lehrer, der Arbeiter usw. weniger wert für die Gesamtheit als der „selbständige Gewerbetreibende"? Wenn, dann ist es wohl vernünftiger, den vertraglich Abhängigen mehr tatsächliche Freiheit zu verschaffen, als sie ihnen beispielsweise durch Vorschrift von Bezugsquellen beim Kauf noch weiter zu mindern. Wenn aber nicht, dann kann etwas nicht gelobt und beschützt werden, weil es „selbständig" ist.

Eine Mittelstandsauffassung unter dem Gesichtspunkte der Berufsart oder der Selbständigkeit birgt also in sich eine höchst bedenkliche Zensur der staatlichen Nützlichkeit der verschiedenen Berufsstände. Hiernach gar praktisch handeln, heißt das Volk durcheinanderschütteln und rütteln. Also das Gegenteil dessen erreichen, was die Mittelstandspolitik bezweckt. Denn wir nehmen trotz unverständlicher Vorgänge immer noch an, daß die verantwortlichen Personen mit dieser Politik allein dem „sozialen Frieden" dienen wollen. Der Mittelstand soll ja nach der Versicherung der ernst zu nehmenden Mittelstandspolitiker gerade deshalb so wertvoll sein, weil er infolge eines gewissen mittleren Besitzes und Einkommens für die Gesamtheit

gleichsam den Puffer bedeute gegen den Radikalismus des Reichtums wie der Armut. Ob das so ist oder nicht, sei dahingestellt. Jedenfalls entscheiden aber über die Zugehörigkeit zum Mittelstand finanzielle Merkmale. Darüber hat nur hinwegtäuschen können die Vorstellung, daß die sogen. „selbständigen Gewerbetreibenden" die eigentlichen oder gar alleinigen Repräsentanten finanzieller Mittelstellung seien. Was vor Zeiten nicht unberechtigt gewesen, heute aber ein gewaltiger Irrtum ist.

Schon der Wunsch der „selbständigen Kleingewerbetreibenden" nach Einführung gesetzlicher Alters- und Invaliditätsversicherung, ihre Hinweise auf die bessere Lage vieler Arbeiter und das eigene Elend lassen vermuten, daß viele Händler eine Mittelstandspolitik schon deswegen nicht erfahren können, weil sie dem Mittelstand, der mit dieser Politik doch nicht erst geschaffen werden soll, gar nicht angehören [1]).

Angenommen nun, die Träger der Einkommen von 1800 bis 8000 Mark bildeten den Mittelstand, dann gehörten ihm nach den Untersuchungen von Dr. H. Böttcher [2]) 4,9 Millionen Haushaltungen an, die sich folgendermaßen auf die verschiedenen Berufsgruppen verteilten:

Landwirtschaft	28,3 %	Eigentliche Bauern	26,2 %
Arbeiter, Werkmeister . . .	21,3 %	Arbeiter allein	**20,4 %**
Rentner, Pensionäre . . .	16,5 %		
Beamte, Lehrer, Liberale Berufe	16,4 %		
Gewerbe (Industrie, Handwerk)	10,3 %		
Handel und Verkehr . . .	7,2 %	Händler allein	**3,5 %** [3])

1) So wurde kürzlich im Münchener Gemeindekollegium in aller Form der Antrag gestellt auf Errichtung von Bürgerheimen für den notleidenden Mittelstand. Und zwar mit Hilfe auch der konsumgenossenschaftlichen Ersparungen, weil Konsumvereine, Warenhäuser u. dgl. verpflichtet seien, für die Opfer ihres Raubes am Brote des Mittelstandes zu sorgen. Solche Leute, die nur noch durch Bettel und Armenpflege sich erhalten zu können glauben, müssen wohl schon auf der untersten Stufe des Proletariats stehen. Und es wird außerordentlicher Bekämpfung wirtschaftlichen Fortschritts bedürfen, um sie zum Mittelstand emporschrauben zu können.

2) Dr. H. Böttcher: „Vom alten und neuen Mittelstand". Berlin, C. Heymann, 1900.

3) Nach Prof. Huber (Referat in der Denkschrift der Handelskammer Stuttgart) entfallen von den Steuerzahlern des Deutschen Reichs auf den

Also ganze 3,5 % des Mittelstandes gebärden sich, als seien sie der Mittelstand schlechtweg. Sie verlangen eine Mittelstandspolitik und haben sie zum Teil schon erhalten, die

1. die Konsuminteressen ungleich stärkerer Schichten des Mittelstandes mißachtet, indem sie deren Selbstbestimmungsrecht als Käufer schmälert oder gar aufhebt;

2. das Interesse des produktionell tätigen Mittelstandes an gesteigerter Konsumkraft der Bevölkerung verletzt durch künstliche Sicherung unwirtschaftlichen Erwerbs, insbesondere mittelssteuergesetzlicher Einwirkungen auf den Preis.

Doch ich höre einwenden: die Mittelstandspolitik contra Konsumverein wird ja von allen Kleingewerbetreibenden und auch von den Landwirten gewünscht. Soweit das geschieht, beweist es nur die Verwirrung, die durch das Schlagwort von der „Erhaltung des Mittelstandes" und die ihm dienende Mittelstandspolitik bei allen denen angerichtet ist, die einen Prügelknaben für ihre wirtschaftlichen Schmerzen brauchen. Was sollen z. B. die Klagen im Bericht der Freiburger Handwerkskammer über die verderbliche Konkurrenz der Konsumvereine, wenn dem Freiburger Verein nicht weniger als 300 Handwerker angehören? Soweit die Konsumvereine Schuhe u. dgl. verkaufen, können sie doch nicht dafür bestraft werden, daß der Gesetzgeber die Entstehung von Schuhwarenfabriken zuließ, aus denen selbst der frühere Schuhmacher fertige Ware bezieht, um sie jetzt als Händler zu verkaufen.

Daß auch die Landwirte gegen Konsumvereine anrücken oder vielmehr von ihren politischen Vertretern mobil gemacht werden, sollte unmöglich sei. Schon weil niemand mehr als der Landwirt dabei ist, den Händler als Verkäufer wie als Käufer überall da auszuschalten, wo ihm die Selbstbesorgung vorteilhaft erscheint und weil gerade der organisierte letzte Konsum ein wertvoller Bundesgenosse für diese Bestrebungen teils schon ist oder immer mehr werden kann. Die Versuche der Landwirte, Milch,

---

kaufmännischen Mittelstand nur $3^1/_4$ %, auf den städtischen Kleinhandel gar nur 2,2 % des Mittelstandes.

Molkereiprodukte oder Fleisch direkt dem Konsum zu liefern, scheitern ja hauptsächlich, weil der Konsum unter gewaltigen Opfern als Käufer erst gewonnen werden muß. Wo er bereits in Konsumvereinen organisiert ist, könnten landwirtschaftlicher Produzent und organisierter Konsument mit Leichtigkeit einen Vertrag schließen, der beiden Teilen die Ersetzung der Zwischenhände durch Selbsttätigkeit vorteilhaft erscheinen ließe. Konsumgenossenschaftliche Bäckereien z. B. werden ganz anders als die unwirtschaftlich arbeitenden Zwergbetriebe in der Lage sein, dem Landwirt anständige Fruchtpreise zu zahlen, ohne gleichzeitig den Konsum durch Preisverteuerung wieder zum Schaden des Landwirts herabzudrücken. Wenn also der Bund der Landwirte in seinem kleinen Wahl-ABC uns vorrechnet, für einen Zentner Weizen bekomme der Landwirt 8,25 Mark, der Müller 1,25 Mark, der Bäcker aber 27—33 Mark, so hätte er am meisten Ursache, die wüste Agitation der Bäckermeister gegen die Konsumvereine nicht auch noch zu unterstützen. Vorausgesetzt, daß er über der parteipolitischen Kalkulation noch fähig ist, die gerade in der Richtung der Regelung des Absatzes und der Belebung des Konsums liegenden Interessen der Bauern zu fördern. Wie wichtig für sie alles ist, was die Erhaltung und Hebung des Konsums zur Folge hat, kann in Zeiten allgemeiner Preisverteuerung und angesichts der bevorstehenden Zollerhöhungen[1]) doch nicht zweifelhaft sein. Um so weniger, als den Bauern immer mehr Abkehr von Getreidebau und Übergang zu einer Wirtschaft empfohlen werden muß, die einen wachsenden Konsum an Milch, Eiern, Butter, Fleisch, Gemüse usf. gerade auch bei der Arbeiterschaft in den Städten, also dem

1) Der bekannte Zentrumsführer Reichensperger empfahl gerade anläßlich der Erhöhung der Kornzölle die Begründung von Konsumvereinsbäckereien. In einem Schriftchen über „Gemeinschädlichkeit der in Aussicht gestellten Erhöhung der Kornzölle" schreibt er: „Was sodann die beklagten Manipulationen der Händler und Bäcker anlangt, so ist denselben auch jetzt schon nicht ganz erfolglos durch Begründung von Konsumvereinen und -Bäckereien teilweise entgegengewirkt, und dies sollte weiter geschehen, nachdem die hierdurch ermöglichte Ersparung durch die militärischen und anderen amtlichen wie privaten Bäckereien klar erwiesen ist."

Hauptkontingent der Konsumvereine, voraussetzt. Da trifft ganz zu, was Dr. Thieß, der frühere Sekretär des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und jetzige Professor an der Danziger techn. Hochschule, einmal den Landwirten vorgehalten hat[1]). „Wenn der wachsende und in seiner Lebenshaltung sich verbessernde großindustrielle Arbeiterstand durch Vermittlung seiner Konsumvereine einen zunehmenden Bedarf an landwirtschaftlichen Produkten deckt, so hat die Landwirtschaft am wenigsten Ursache, diese zugunsten eines an Zahl und Kapitalkraft abnehmenden und daher seinen Bedarf reduzierenden Handwerkerstandes zu bekämpfen oder gar zugunsten eines übersetzten ungesunden Kleinhändlertums, das beim Verschleiß die Landesprodukte übermäßig verteuert, dadurch ihren Absatz einschränkt und die ärmere Bevölkerung zwingt, für ihren Massenbedarf zu ausländischen Surrogaten und minderwertigen, aber billigen Ersatzwaren zu greifen".

Genug für alle, die überhaupt sehen wollen. Die Konsumvereine schädigen nicht den Mittelstand, sondern sie fördern ihn, sofern man die Lebens- und Entwicklungsbedingungen von, sagen wir gering gerechnet, neun Zehntel des Mittelstandes für wichtiger hält als die Erhaltung alten Einkommens und alter Arbeitsweise im übrigen Zehntel. Wenn trotzdem heute konsumvereinsfeindliche Mittelstandspolitik getrieben wird, muß eben die Erklärung dafür in Dingen gesucht werden, die mit dem Mittelstandszweck und seiner Förderung gar nichts zu tun haben.

VII.

Die Kampfesweise der Konsumvereinsgegner deutet sie an. Je mehr sie hinzielte auf gesetzliche Maßnahmen, desto mehr benutzte sie

politische Argumente und Schlagworte,

die ihr den guten Willen der Regierungen zu verschaffen ver-

1) Dr. K. Thieß: „Der Konsumverein und die neueste deutsche Wirtschaftspolitik" im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, X. Band, 1897.

sprachen. Wir hören nun schon seit Jahren von den umstürzlerischen, den sozialdemokratischen Bestrebungen der Konsumvereine. Und neuerdings werden sie überhaupt als sozialdemokratische Einrichtungen hingestellt.

Wer sich der ganz kleinen Mühe unterzieht, einmal festzustellen, was alles heute für „sozialdemokratisch" erklärt wird, der weiß von vornherein, was er von diesen Redereien zu halten hat. Es gibt ja kaum etwas Schönes und Gutes auf dem Gebiete des sozialen Fortschrittes, was nicht von dieser oder jener sich „geschädigt" fühlenden Interessentengruppe der Sozialdemokratie in die Schuhe geschoben würde. Die sich natürlich darüber nur freuen kann. Erscheint sie doch schon allein deshalb mit Recht dem Volke immer mehr als die Spenderin allen Fortschritts auch da, wo sie, wie z. B. bei der Konsumvereinsbewegung, absolut nichts dazu getan hat.

Der Unsinn und die Anmaßung, wie ihn die Resolutionen und Petitionen der Händler gegen die Konsumvereine zutage fördern, können wohl kaum noch überboten werden. Widerwärtig sind z. B. die fortwährenden Denunziationen der Beamten vom Eisenbahnpräsidenten an bis zum städtischen Laternenanzünder herab. Sie alle werden des gemeinsten Materialismus, der Verletzung ihrer Dienstpflichten, der Teilnahme am „Vernichtungskampf gegen den Mittelstand", der „Vorbereitung des allgemeinen Umsturzes" und wessen sonst noch alles beschuldigt [1]). Nur weil

1) Wer das geistige Rüstzeug führender Konsumvereinsbekämpfer kennen lernen will, lese: „Notwahrheiten über Konsumvereine" (30 Pf.) oder „Schutz- und Trutzwaffen gegen die Konsumvereine und Warenhäuser" (2,40 Mark), von Dr. E. Suchsland, Gymnasialprofessor in Halle, Buchhandlung des Waisenhauses, 1904. Die Elaborate eines gewissenlosen Fanatikers, der die Konsumvereinsbewegung als materialistisches Teufelswerk, als Objekt für die weiten Taschen und langen Finger der Angestellten und als Erfindung ehrgeiziger Volksverhetzer schildert. Als Hauptmittel der Bekämpfung erscheinen dem Verfasser u. a. die systematische Denunziation aller Beamten, sowie die private Einwirkung auf die regierenden Kreise. Was den Kampf gegen die Konsumvereine nicht mitmacht, wird schmutzigem Verdacht ausgesetzt. So erteilt der Verfasser auf S. 113 der „Schutz- und Trutzwaffen" den Geschäftsleuten den Rat, nach Einreichung eines bestimmten, von ihm ausgearbeiteten Strafantrags gegen Konsumver-

sie es wagen, vom Recht der vorteilhaftesten Verwertung ihrer Einkommen Gebrauch zu machen, auch wenn dadurch die Profitinteressen anderer sich „geschädigt" glauben. „Bei richtiger Würdigung des soeben Gesagten", heißt es in einer typischen Eingabe des Verbandes der Kaufleute der Provinz Hannover nach Ausführung der oben erwähnten Anklagen, (wird) „die Königl. Eisenbahn-Direktion sich nicht der Überzeugung verschließen können, daß jeder Konsum- oder Haushaltsverein sozialdemokratische Bestrebungen verfolgt, sei es gewollt oder ungewollt." Man höre ferner, wie die „Deutsche Kohlenzeitung", ein Organ für die Interessen der Kohlenproduzenten und Händler, den Staatsmännern die Bekämpfung der Konsumvereine und überhaupt jeglicher Emanzipation des Konsumenten vom Händlertum mundgerecht macht: Nach der Forderung des Abbruchs der direkten Geschäftsverbindung fiskalischer Gruben mit landwirtschaftlichen Genossenschaften und Beamtenvereinen heißt es in Nr. 28 (1904): „Die Feinde der Kohlenindustrie und des Handels sind redlich bemüht, ihre Erfolge durch weiteres Zetermordioschreien zu verdecken, um endlich über die Leichen Tausender und Abertausender Existenzen in furchtbarster Einöde anzugelangen." In einer anderen Nummer wird um die Zeit der Stillegung von Zechen im rheinisch-westfälischen Kohlenbecken geklagt: „Wenn die Entwicklung der Konsumvereine fortschreitet, so findet eine immer größere Stillegung selbständiger Erwerbsstätten statt. Die freigewordenen Bürger gehen den Weg der Verzweiflung und verlieren die Lust am Vaterlande". Und als dann die „Konsumgenossenschaftliche Rundschau" der „Kohlenzeitung" auseinandersetzte, wie viel mehr als der Kohlenring die Konsumvereinsbewegung die „Lust am Valerlande" wecken werde, wenn auch sie einmal wie die englische an den Erwerb eigener Kohlenbergwerke herantrete, da sind für die „Kohlenzeitung" „die praktische Verwirklichung des Bebelschen Zukunftsstaates" und der „allgemeine große sozialdemokratische Kladderadatsch" das, „was die Führer

---

einsvorstände „jeden Richter als befangen" abzulehnen, „welcher Mitglied eines Konsumvereins ist oder gewesen ist".

der Verbraucherkreise als Ziel ihrer Bestrebungen erblicken" — „der heutige monarchische Staat möge sich vor solchen wirtschaftlichen Hetzern rechtzeitig schützen".

Das sind nicht etwa gelegentliche Entgleisungen eines besonders temperamentvollen Redakteurs. Sondern solch ebenso komisches wie dreistes Zeug findet sich in der journalistischen und literarischen Vertretung der Forderungen gesetzlicher Konsumvereinsbekämpfung so oft, daß es für ein Charakteristikum gehalten werden kann. Natürlich wird auch die Obrigkeit häufig als ihr eigener Umstürzler und „Vorbote des sozialdemokratischen Staates" verklagt, sobald sie Recht und Gerechtigkeit nicht so versteht, wie es das Händlerinteresse verlangt.

Wie war es möglich, daß der Kampf gegen die Konsumvereine vom natürlichen Boden des wirtschaftlichen Wettbewerbs auf das Gebiet parteipolitischer Schlagworte hinübergestellt wurde? Weil die Spekulation auf die Kritiklosigkeit weiter und gerade auch der sogen. gebildeten Kreise gegenüber allem, was als „sozialdemokratisch und sozialistisch" hingestellt wird sowie die Ausnutzung der durchaus politischen Betrachtungsweise der Regierungen gegenüber demokratisch-wirkschaftlichen Bewegungen größten Erfolg versprochen hätte.

Das Wort von den „sozialdemokratischen Konsumvereinen" hat denn auch seinen Zweck nicht verfehlt. Irgend etwas, so ist die weitverbreitete Stimmung, haben die Vereine mit der Sozialdemokratie zu tun. Was, das weiß freilich niemand so recht zu sagen. Er müßte denn die Unverfrorenheit des Herrn Prof. Dr. Suchsland besitzen, der Hunderttausende von Mark aus den Konsumvereinen in die sozialdemokratischen Parteikassen fließen läßt. Aber auch dessen Vorsicht. Denn nach der Versicherung dieses Herrn gehören derartige Behauptungen zu dem, was nur in geheimer Versammlung zu sagen ist, wo man „an die unbequeme Beschränkung, nur das behaupten zu dürfen, was man beweisen könne, nicht gebunden" ist.

Das Wort von den „sozialdemokratischen Konsumvereinen" läßt verschiedene Deutungen zu.

Will man damit auf die parteipolitische Stellung von Konsumvereinsmitgliedern und -organen hinweisen, so ist die Bezeichnung recht einfältig. Denn wem fällt es ein, von einer konservativen Genossenschaft, einer nationalliberalen Zuckerfabrik, einer katholischen Spinnerei oder einer freisinnigen Bank zu sprechen, weil die Genossenschafter, die Besitzer, die Aufsichtsräte oder Vorstände konservativ usw. denken und wählen? Es könnte von sozialdemokratischen Vereinen doch nur dann gesprochen werden, wenn die Aufnahme von der Parteizugehörigkeit abhängig wäre. In Belgien ist das z. B. der Fall. Dort gibt es sozialdemokratische und klerikale Vereine. Deutschland ist glücklicherweise von solcher Konsumvereinsauffassung bisher fast ganz verschont geblieben. Dank der wirtschaftlichen Einsicht der Genossenschafter, die der Sozialdemokratie angehören. Abgesehen von den christlich-gewerkschaftlichen Zweigvereinen, den Beamtenkonsumvereinen und den überaus seltenen „Konsumabteilungen" sozialdemokratischer Vereine, stehen die deutschen Konsumvereine jedermann ohne Unterschied des Berufes, der religiösen und politischen Überzeugung offen. Es ist dies so bekannt, daß mit dem Wort von den „sozialdemokratischen Konsumvereinen" wohl kaum die Andeutung des Gegenteils bezweckt wird.

Es soll vielmehr die Vorstellung erwecken, als seien die „sozialdemokratischen Konsumvereine" abhängig von der Sozialdemokratie und verquickt mit deren Mitteln und Aufgaben.

Bekanntlich macht das Genossenschaftsgesetz die Verfolgung politischer Angelegenheiten durch die Vereine unmöglich. Die Behörden, welche die „sozialdemokratischen Konsumvereine" nicht auflösen, sondern nur schikanös behandeln oder boykottieren, verfehlen sich entweder gegen das Gesetz oder setzen zum mindesten die berufenen staatlichen Aufsichtsorgane dem Verdachte der Pflichtwidrigkeit und Nachlässigkeit aus. Was sie durchaus nicht verdienen. Denn sie passen schon infolge des ungünstigen Windes, der gegen die Konsumvereine weht, wirklich scharf auf, daß in ihnen keine politischen Aufgaben verfolgt oder

unterstützt werden. Wurde doch z. B. ein Vorstandsmitglied des Magdeburg-Neustadter Vereins bestraft, weil es in der Generalversammlung eine Erörterung zuließ über die Frage, ob den Angestellten der 1. Mai freigegeben werden solle. Das erschien als Behandlung einer öffentlichen Angelegenheit im Sinne des § 149 des Gen.Ges.! Dem Konsumverein Leipzig-Plagwitz wurde wegen der üblichen Zuwendungen an Wohlfahrtseinrichtungen die Auflösung angedroht, vermutlich, weil er auch solche Bildungsvereine, Milch- und Ferienkolonien unterstützt hatte, die von Sozialdemokraten gegründet und geleitet waren. Die Sorge der Behörden für die rein wirtschaftliche Betätigung der eingetragenen Konsumvereine geht also bis zur Kollision mit dem Genossenschaftsgesetz, das eine in bescheidenen Grenzen gehaltene Unterstützung nichtpolitischer Vereine durchaus zuläßt.

Aber *indirekt*, heißt es, fördern die Konsumvereine die Sozialdemokratie durch ihren „*praktischen Sozialismus*"; und darum müssen sie bekämpft werden. Gewiß: *die Konsumvereine bedeuten ein Stück Sozialismus*. Das bringt ihr Wesen ohne weiteres mit sich; ganz gleichgültig, ob es Beamte oder Arbeiter, Konservative oder Sozialdemokraten sind, die es sich zunutze machen. *Deswegen sind sie aber noch lange nicht sozialdemokratisch*. Sozialismus und Sozialdemokratie decken sich eben durchaus nicht. Ersterer ist immer nur das, was sich in die Vorstellung eines bestimmten wirtschaftlichen Idealzustandes einfügt. Beispielsweise bei mir in eine Wirtschaftsordnung, in der keiner mehr Nutzungsobjekt für die Zwecke anderer ist. Genossenschaftlichkeit unter den Menschen! — nichts anderes bedeutet im weitesten Sinne das Fremdwort „Sozialismus". Es wird vielleicht niemand in diesem Saale sein, der nicht solchen Sozialismus herbeiwünschte und mit Freuden für ihn den Kapitalismus dahingäbe. Trotzdem sind wir keine sozialdemokratische Versammlung, ebensowenig wie die Konsumvereine sozialdemokratisch sind, weil sie den sozialistischen Idealzustand zu einem Teilchen verwirklicht haben.

Oder soll wirklich mit der Sozialdemokratie das Sozialistische in ihrem Programm bekämpft werden? Doch wohl nicht.

Denn wir haben die ernsthaften Gegner der Sozialdemokratie immer nur spotten hören über die sozialistischen Utopien: Zu ihrer Verwirklichung seien die Menschen viel zu schlecht; sie könnten nicht aus der Erde ein Paradies machen. Und wir sehen sie noch heute gegen das „revolutionäre" Mittel zur gesetzlichen Herbeiführung des Zukunftsstaates kämpfen. Jedoch: wir stehen hier inmitten einer hochbedeutsamen Wandlung. Wenn man so sieht, wie auch das Schönste und Beste, wie vor allen die Erfolge genossenschaftlicher Selbsthilfe, allemal dann als „sozialdemokratisch" verfolgt werden, wenn die wirtschaftlichen Interessen dieser oder jener „staatserhaltenden Elemente" bedroht erscheinen, drängt sich immer unabweislicher die Vermutung auf: Hier wird zwar auf die „revolutionäre Sozialdemokratie" geschlagen, aber getroffen werden soll, was bedrohtem Eigennutze lästig erscheint. Denn was in aller Welt hat der konsumgenossenschaftliche „Sozialismus" mit der Sozialdemokratie in dem von ihren Gegnern bekämpften Sinne zu tun? Er kommt nicht auf gesetzgeberische Wege und auch nicht unter „Umsturz" und Gewalt.

Man komme doch nicht mit dem billigen Einwande: alles wäre gut und schön, wenn nur nicht die Sozialdemokraten daran beteiligt wären. Das wären ja famose Hüter der Ordnung, die andere im friedlichen Gebrauche einer Rechtsordnung zu hemmen und stören suchen, die diese schon ohnehin für ungenügend halten.

„Aber den Sozialdemokraten gibt die praktische genossenschaftliche Arbeit wirtschaftliche und darum auch mehr politische Macht." Das ist zweifellos so, so wenig man das auch in den führenden Kreisen der deutschen Sozialdemokratie zu wissen scheint. Aber die wirtschaftliche Macht ist mit ihren politischen Folgen doch nicht gesetzlich denen verliehen, die sie zurzeit haben und natürlich gern und möglichst mühelos behalten möchten. Sie müssen schon die bestehende Staats- und Rechtsverfassung gründlich stürzen, wenn sie die wirtschaftliche Kraftentwicklung und Machtverschaffung zum Monopol haben wollen.

Der Kampf gegen die „sozialdemokratischen Konsumvereine" ist also ein Kampf gegen ein Phantom. Geführt durch Ver-

leumdung oder Kurzsichtigkeit. Die sich aber in ihrer Gedanken- oder Rückgratlosigkeit zur Gefolgschaft bewegen oder doch stumm machen lassen, vielleicht weil sie die Begriffe Sozialismus und Sozialdemokratie nicht auseinanderhalten können, die seien an die Worte erinnert, mit denen Bismarck 1882 im Reichstage den Vorwurf Bambergers, er sei Sozialist geworden, abfertigte. „Sozialistisch", sagte Bismarck, „sind viele Maßregeln, die wir zum Heil des Landes getroffen haben, und etwas mehr Sozialismus wird sich der Staat in unserem Reiche überhaupt angewöhnen müssen." Und dann nach einer Aufzählung solcher sozialistischen Einrichtungen: „Aber wenn Sie glauben, mit dem Wort „Sozialismus" jemand Schrecken einflösen zu können oder Gespenster zu zitieren, so stehen Sie auf einem Standpunkte, den ich längst überwunden habe und dessen Überwindung für die ganze Reichsgesetzgebung durchaus notwendig ist."

VIII—XII.

Staatliche und städtische Konsumvereinspolitik.

Anders als Bismarck scheinen zahlreiche deutsche Staats- und Verwaltungsmänner sich heute durchaus nicht zu einer sachlichen Prüfung und Behandlung solcher Dinge überwinden zu können, an denen Sozialdemokraten beteiligt sind. Die neuere Entwicklung der staatlichen Konsumvereinsbekämpfung lehrt das.

Die Stellung der meisten Regierungen, insbesondere Preußens, zur Konsumsvereinsfrage ist allerdings noch stets durch politische Erwägungen bestimmt worden. Peinlichst auf die parteipolitische Neutralität der Genossenschaften bedacht, glaubten die Regierungen selbst sie doch unter politischen Gesichtspunkten werten und behandeln zu müssen. Ursprünglich aller genossenschaftlichen Selbsthilfe abhold, befreundeten sie sich mit ihr seit der Zeit, da dem Demokrat und Volksmann Schulze-Delitzsch Lassalle und der Regierung die Sozialdemokratie entgegengetreten war. Die Genossenschaft, die bislang noch als liberales Zugmittel verpönt war, sollte nun die Arbeiterschaft von der politischen Tätigkeit ablenken helfen. Auch der Konsum-

verein begegnete darum von den 60er bis in die 80er Jahre hinein behördlichem Wohlwollen. Als dann aber die Arbeiter sich endlich konsumgenossenschaftlich zu organisieren begannen, schlug die Stimmung immer mehr um. Die Arbeiter hatten ihre politische Überzeugung eben nicht geändert und der „selbständige gewerbliche Mittelstand" wollte gegen die Konsumvereine geschützt sein, um wiederum seinen Beschützer, den Staat, gegen die umstürzlerische Sozialdemokratie schützen zu können. So wurde denn aus der Konsumvereinsfreundlichkeit schließlich offene Konsumvereinsfeindlichkeit. Und seitdem eine führende, werbende und einende Idee in die deutsche Konsumvereinswelt eingezogen ist, scheinen eine Reihe deutscher Behörden sie nicht nur um der „Erhaltung des Mittelstands" willen zu bekämpfen, sondern weil auch ihnen gleich den bedrohten Interessenten die „praktische Verwirklichung des Sozialismus" unbequem ist und alles staatsgefährlich erscheint, woran Sozialdemokraten Anteil nehmen.

Denn nur so ist es zu erklären, daß in neuerer Zeit neben das schon alte Mittel der Besteuerung ein weiteres großes Mittel der Konsumvereinsbekämpfung getreten ist: nämlich die

Mitgliederabtreibung

durch Beeinflussung des privatrechtlichen Verhaltens der staatlichen oder gemeindlichen Beamten und Angestellten.

Zumeist handelt es sich um Ausnutzung der wirtschaftlichen Übermacht, die der Staat als Arbeitgeber über die in seinen Unternehmungen Beschäftigten besitzt. Und da ragt hervor die preußische Eisenbahnverwaltung.

Da sind z. B. in zahlreichen Orten Thüringens die Unterbeamten durch die vorgesetzten Behörden gezwungen worden, aus den Konsumvereinen auszutreten. So in Teuchern, Trebnitz, Strecka, Teißen, Zeitz. In Weißenfels gingen Eisenbahnverwaltung und Bürgermeister gleichzeitig vor. Erstere stellte die Eisenbahner vor die Wahl, entweder den Dienst bei der Bahn zu quittieren oder aus dem Konsumverein auszutreten. Der Bürgermeister aber ließ sich von den Krieger- und Militärvereins-

vorständen die Mitgliederliste einreichen, worauf diese aufgefordert wurden, die in der zurückgelieferten Liste näher bezeichneten Konsumvereinsmitglieder auszuschließen, falls sie nicht den Konsumverein verließen[1]). Der offene oder heimliche Druck der Eisenbahnverwaltungen auf Unterbeamte und Bahnarbeiter scheint ganz üblich zu sein. Verschiedene Konsumvereinsleiter aus Mittel- und Nordwestdeutschland sprachen mir erst auf besondere Erkundigung davon, als sei das Vorgehen der Eisenbahnverwaltungen etwas, was gar nicht anders sein könne.

Eine Art von Versuchskaninchen für konsumvereinsfeindliche Maßnahmen scheint der Konsumverein Magdeburg-Neustadt geworden zu sein. Nicht weniger als zwei preußische Minister und ein Reichsstaatssekretär sind ausgezogen, ihn zu bekämpfen.

Zuerst kam der preußische Kultusminister v. Studt und veranlaßte folgenden Erlaß:

Die städtische
Schul-Deputation
J.-Nr. 17.

Magdeburg, den 15. Februar 1904.

Auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten sind wir von der königl. Regierung hierselbst beauftragt worden, Ihr Ausscheiden aus dem Konsumverein Magdeburg-Neustadt herbeizuführen, weil dessen Verwaltung ganz in den Händen von Sozialdemokraten liegt und es mit den einem Lehrer obliegenden Pflichten unvereinbar ist, einem solchen Vereine anzugehören.

Wir fordern Sie daher hierdurch auf, Ihren Austritt aus dem Vereine unverzüglich anzumelden und daß dieses geschehen, uns binnen acht Tagen anzuzeigen.

Die Vorlage dieser Anzeige hat durch Vermittlung Ihres Schulleiters zu erfolgen.

An
den Lehrer Herrn . . . . . .

Franke.

Wie gewöhnlich bei solchen behördlichen Schritten scheint auch dieser ministerielle Akt durch mittelständlerische Eingaben

1) Das Material für die Darstellung der jüngsten Konsumvereinsbekämpfung habe ich der Tagespresse und der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau“, dem Organ des Zentralverbandes und der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine, entnommen. Fast jede Nummer dieses Blattes bringt die Mitteilung von irgend einem neuen behördlichen Vorgehen gegen Konsumvereine.

denunziatorischen Inhalts provoziert zu sein. Denn der Magdeburgische „Zentralanzeiger“ konnte alsbald schreiben:

„Der Grund zu dieser Maßnahme liegt nach unseren Informationen darin, daß der Verein als Institut der sozialdemokratischen Partei angesehen wird, da Überschüsse des Konsumvereins sozialdemokratischen Parteizwecken dienen.“

Natürlich mußten auch die Lehrer, deren Verwaltung die große Vereinsbibliothek unterstand, ihre Ämter als Verwalter dieser Bibliothek niederlegen. Sie alle waren, ohne Sozialdemokraten zu sein — nicht einmal die sozialdemokratische Parteizugehörigkeit sämtlicher Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ist erwiesen — Organe des Vereins und als Lehrer so recht berufen gewesen, Volksbildungsarbeit auch mit und für Sozialdemokraten zu treiben.

Anderwärts ist den Lehrern nahegelegt oder gar verboten worden, sich ehrenamtlich an der Leitung von Konsumvereinen zu beteiligen. So im Kreise Saarbrücken. In Halle ist bereits vom Stadtschulrat eine Rundfrage an die städtische Lehrerschaft ergangen, wer Mitglied eines Konsumvereins ist und wer in ihm eine leitende Stellung einnimmt.

Es kam auch die Oberpostdirektion Magdeburg. Am 15. März 1904 erließ sie an die Verkehrsämter folgende Verfügung[1]):

Die Verwaltung des Konsumvereins Neustadt-Magdeburg liegt in den Händen von Sozialdemokraten. Einem solchen Vereine anzugehören ist mit den Pflichten eines Reichsbeamten und der im Reichsbetriebe beschäftigten Beamten unvereinbar. Die Kaiserlichen Verkehrsämter wollen daher die dort beschäftigten Beamten, Unterbeamten und Arbeiter, welche Mitglieder des genannten Vereins sind, alsbald auffordern, ihr Ausscheiden aus dem Verein herbeizuführen. Binnen vier Wochen ist Anzeige zu erstatten. Für die Zukunft ist dafür zu sorgen, daß das Personal dem Verein nicht beitritt.

Vom Staatssekretär des Reichspostamts wurde auf eine Anfrage im Reichstage hin diese Verfügung „in vollem Umfange gebilligt“.

1) Nach Mitteilung des Abgeordneten v. Gerlach in der Reichstagssitzung vom 11. Mai 1904.

Auch der preußische Eisenbahnminister, Herr v. Budde, war inzwischen vorgegangen. In den Königl. Eisenbahnwerkstätten zu Magdeburg-Buckau wurde den Beamten und Arbeitern ein Erlaß mitgeteilt, in dem es u. a. heißt:

„Die Mitglieder des hiesigen Neustädter Konsumvereins fordern wir auf, aus dem Verein auszuscheiden, da der Verein unter sozialdemokratischer Leitung steht.

Die Arbeiter machen wir auf die allgemeinen Bestimmungen und die Beamten auf ihre Pflicht als Staatsbeamte aufmerksam. Wir geben den Mitgliedern anheim, ihren Austritt aus obigem Verein nach den Be-Bestimmungen zu bewirken.

Kgl. Werkstätten-Inspektion
Gerlach."

Nach Zeitungsmeldungen sollen auch noch seitens anderer Behörden in Magdeburg gleiche Erlasse ergangen sein.

Wie unterscheidet nun Herr v. Budde sozialdemokratische und nicht sozialdemokratische Konsumvereine?

„Die Unterscheidung", erklärte er in der Reichstagssitzung vom 8. März 1901, „ist nicht so schwer, wenn ich mir die Leiter ansehe und die politischen Ziele, die diese verfolgen. Deshalb glaube ich, daß, wo das Bedürfnis am Orte vorhanden ist, die Eisenbahner und andere Beamte sich zu einer eigenen Vereinigung zusammenschließen, um eben der Sozialdemokratie entgegenzuwirken. Darüber aber können Sie sicher und ruhig sein, daß, wenn die Eisenbahnvereine sich einen Konsumverein bilden unter Leitung von höheren, mittleren, unteren Beamten und Eisenbahnarbeitern, der Verein dann kein sozialdemokratischer ist, dann wird der Verein zum Schutz gegen die Sozialdemokratie dienen, während anderenfalls die Eisenbahner zum Eintritt in sozialdemokratische Verbände verleitet werden."

In der gleichen Reichstagssitzung hatte Herr v. Budde seine volkswirtschaftliche und sozialpolitische Auffassung der Konsumvereinsfrage in die Worte gefaßt: „Ich halte es für besser, wenn die Ausgaben, die seitens der Eisenbahner gemacht werden, dem Mittelstande zufließen, damit jedes Gewerbe seinen goldenen Boden hat". Das war mehr als eine persönliche Ansicht. Denn als Arbeitgeber suchte Herr v. Budde die Verwirklichung seines volkswirtschaftlichen Programms

von dem Heer seiner Untergebenen zu erzwingen durch den bekannten Erlaß vom 29. Juni 1904.

Der Minister erklärt, „daß es im allgemeinen erwünscht ist, wenn der Warenbezug seitens der Bediensteten der Staatseisenbahn-Verwaltung möglichst überall durch Vermittlung des Klein- und Zwischenhandels vor sich geht." Die „Genehmigung für Übernahme von Ämtern in Vorstand und Aufsichtsrat durch Beamte der Staatseisenbahn-Verwaltung" soll nur dann „in Frage kommen", „wenn für die Schaffung beziehungsweise das Vorhandensein der Konsumvereine ein unabweisbares Bedürfnis besteht." Solches ist anzunehmen: 1. bei zu großer Entfernung der Wohnstätten von geschäftlichen Mittelpunkten; 2. bei „unverhältnismäßiger Teuerung nicht nur vorübergehender Natur"; 3. „wenn zu befürchten ist, daß die Bediensteten andernfalls ihr Bedürfnis nach billigem Warenbezuge auf andere, weniger ersprießliche Weise, z. B. durch Beitritt zu Konsumvereinen befriedigen werden, die tatsächlich nicht auf privatwirtschaftliche Zwecke allein gerichtet sind." Im zweiten und dritten Falle sollen vor der Entscheidung die Kommunalbehörden befragt und die Äußerung des Regierungspräsidenten eingeholt werden.

Dieser Erlaß, der fast allgemein Verurteilung bis zur Kreuzzeitung hinauf gefunden hat, ist vielfach dahin mißverstanden worden, als habe der Minister die Beteiligung an Konsumvereinen schlechtweg untersagt. Das ist nicht der Fall; aber jedermann weiß, was eine ministerielle Mißbilligung im preuß. Eisenbahnwesen zu bedeuten hat. Überdies bleibt es bei dem Verruf angeblich „sozialdemokratischer Konsumvereine." Denn nach der Interpretation des Erlasses durch einen Vertreter des Ministers auf dem Verbandstage des Allgem. Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wurde kürzlich in den Eisenbahnwerkstätten von Magdeburg-Buckau dieser Erlaß bekannt gegeben:

„Das Verbot der Zugehörigkeit zu dem Konsumverein Neustadt-Magdeburg wird behufs ev. rechtzeitiger Abmeldung des Austritts in Erinnerung gebracht. Gleichzeitig wird ausdrücklich darauf aufmerksam ge-

macht, daß die Umgehung dieses Verbots durch Beitritt von Hausstandsangehörigen zu dem Konsumverein gleichfalls mit Beschäftigung bei der Staatseisenbahn nicht vereinbar ist.

Die Werkstätten-Inspektion."

Die Beamten und Arbeiter befinden sich nun in einer fürchterlichen Lage. An der Spitze der großen leistungsfähigen Vereine, die für sie in Betracht kommen, stehen gewöhnlich auch Leute, die im politischen Leben Sozialdemokraten sind. Aus diesen müssen sie austreten oder werden sie heraus gewünscht. Auch werden häufig die Unterbeamten aus der Verwaltung der Konsumvereine hinausdenunziert, bis dann schließlich auch die bloße Mitgliedschaft verboten werden muß, weil die Leitung in „sozialdemokratischen Händen liegt". Und dann wird den armen Menschen, ehe sie für sich allein einen Zwergbetrieb errichten dürfen, auch noch die Bedürfnisfrage gestellt. Denn als Leiter ihres Betriebs kommen ja nur sie selbst in Betracht. Man kann also sagen, daß Herr v. Budde, um dem Händlertum die Kundschaft, und damit den „goldenen Boden" zu sichern, den Bahnbeamten und -Arbeitern das Recht des freien Kaufes, das sie in genossenschaftlicher Selbsthilfe ausüben, äußerst geschmälert, wenn nicht so gut wie unterbunden hat. Und nun soll auch noch entgegen den bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen der auf den Beamten und Arbeiter ausgeübte Druck als Mißbrauch eheherrlicher Gewalt — die Frauen bedürfen zur genossenschaftlichen Beitrittserklärung der Einwilligung des Mannes nicht — auf die Frauen weiter drücken! Das sind Dinge, die dem Effekte nach nicht so sehr weit zurückbleiben hinter dem, was sozialpolitisch rückständige Unternehmer in den Zeiten des Trucksystems getan haben.

Die Begründung dieser deprimierenden Eingriffe in ein so selbstverständliches Recht wie das der freien Selbstbestimmung beim Kaufe erinnert ganz an die Judenpolitik des Mittelalters. Die Minister, die den Sozialdemokraten den Klassenkampf verübeln, isolieren sie doch mit Fleiß von der übrigen Bevölkerung. Sie scheinen sich die sozialdemokratische Gesinnung als ansteckbare Krankheit vorzustellen, vor deren Übertragung si

ihre Untergebenen durch Abtrennung bewahren wollen, etwa so wie die Eltern die Kinder vor Scharlach schützen. Aber die Minister werden wohl die Erfahrung machen müssen, daß die sozialdemokratische Gesinnung keine Infektionskrankheit, sondern ein innerer Entwicklungsprozeß ist, der durch konsumvereinsfeindliche Erlasse am besten gefördert wird.

Dafür spricht schon der Beifall, den die Minister gefunden haben.

Die „Kolonialwaren-Zeitung" schrieb zum Erlaß des Kultusministers in Nr. 16 (1904):

Das ist ein erfreulicher Vorgang; aber er zeigt nur wieder die Halbheit der preußischen Regierung. Nach den Darlegungen der Minister Schönstedt und von Hammerstein am 22. d. M. im preußischen Abgeordnetenhause müßte die Regierung doch auch dem innigen Zusammenhange des Arbeiter-Konsumvereinswesens mit dem Anarchismus und seiner Vorfrucht, der Sozialdemokratie, viel mehr Beachtung schenken.

Der 2. Verbandstag der Rabattvereine sprach dem Eisenbahnminister telegraphisch seine Freude über die verfügte „volkswirtschaftlich wünschenswerteste Stellungnahme der preußischen Eisenbahnbeamten zu dem gewerblichen Mittelstande" aus; sowie die Hoffnung, „daß die recht staatsmännische Verfügung Ew. Exzellenz in den anderen Bundesstaaten recht baldige Nachfolge erfährt".

Die „Kohlenzeitung" endlich feierte in Nr. 29 den Erlaß als Beweis dafür, „daß auch an höchsten Stellen noch ein warmes Herz für den mehr und mehr geknechteten Zwischenhandel schlägt". Stumme Verzweiflung habe sich bereits aller beteiligten Kreise „angesichts der fortgesetzt rücksichtslosen wirtschaftlichen Betätigung der Beamten" bemächtigt. Endlich gehe wieder ein Lichtschein durch die Geschäftswelt. Und zum Schluß in Fettdruck:

„Der Zentralverband der Kohlenhändler hat auch an das Ministerium für geistliche Angelegenheiten eine entsprechende Eingabe gerichtet. Erst kürzlich aber ging an das Eisenbahnministerium ein erneutes Gesuch des Zentralverbandes der Kohlenhändler unter Beilage der „Deutschen Kohlenzeitung" ab. Wir glauben, daß der Erlaß des Herrn Ministers in Verbindung mit diesen Gesuchen steht."

Das ist nun allerdings nicht der Fall. Wohl aber konnte sich Herr Gymnasialprofessor Dr. Suchsland in Halle als Urheber rühmen. In einer von ihm einberufenen „geheimen Delegiertenversammlung aller Feinde der Konsumgenossenschaftsbewegung", die vom 26.—27. September 1904 in Halle über die Mittel „zum Umsturz der bestehenden genossenschaftsfreundlichen Gesellschaftsordnung" beriet, führte er nach dem Protokoll [1]) aus:

„Er selbst habe eine Audienz bei dem Herrn Minister Budde gehabt; die Folge dieser Audienz sei der bekannte, überall kommentierte Erlaß des Eisenbahnministers. Er, Redner, habe sogar mit Genugtuung feststellen können, daß die Einleitung der betreffenden Erlassung seine eigenen Worte seien[2]). Es sei notwendig, auf der beschrittenen Bahn weiterzugehen und dem Herrn Minister klarzumachen, daß durch die Mitgliedschaft der Beamten bei Konsumvereinen die Betriebssicherheit der Staatsbahnen in schlimmster Weise gefährdet werde." (Allgemeine Heiterkeit.)

Auch konnte der Einberufer als weiteren Erfolg seiner Tätigkeit die Genehmigung einer (von ihm zur Konsumvereinsbekämpfung erdachten) Prämienverlosung des Halleschen Rabattsparvereins durch den Oberpräsidenten und die voraussichtliche Bestätigung des Ministers bekannt geben.

Wie solche Erfolge nach Ansicht des geistigen Führers der Antikonsumvereinsbewegung zu erzielen sind? Hier eine Probe seiner Methode:

„Ein Hauptfaktor in der Bekämpfung der Konsumvereine", führte er in derselben Geheimversammlung aus, „seien die Regierungen und die Behörden. Diese seien durchaus nicht so schwer aufzuklären, wie es den Anschein habe. Man könne es zwar nicht beweisen, aber man dürfe auch ohne Beweis annehmen, daß die Konsumvereine die Quellen seien, aus denen das Geld für die Parteikasse der Sozialdemokratie

1) Das bisher unwidersprochen gebliebene Protokoll konnte von der Redaktion der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau" in Nr. 49 des Blattes (8. Okt. 1904) veröffentlicht werden. Ein peinliches Dokument lichtscheuen Treibens!

2) Herr Dr. Suchsland nennt denn auch den Erlaß „ein wichtiges Dokument echt staatsmännischen Denkens und Handelns". S. 58 der „Schutz- und Trutzwaffen".

fließe. Hunderttausende von Mark würden jährlich von den Konsumvereinen direkt und indirekt der sozialdemokratischen Parteikasse zugewendet. Das sei es, was man den Regierungen sagen müsse, und dann seien diese auch bereit, gegen die Konsumvereine energisch Front zu machen."

„Sehr notwendig sei es auch, daß man sich an die regierenden Fürsten wende. Er, Redner, habe an einen regierenden Fürsten geschrieben und er könne feststellen, daß in diesem Staate verschiedene Maßnahmen getroffen worden seien, die er auf die Anregungen seines Schreibens glaube zurückführen zu können. Ein patriotischer Hauch müsse durch die ganze Bewegung gehen, es müsse gezeigt werden, daß auch der Bestand der Dynastie durch die Ausbreitung der Konsumvereine gefährdet sei."

Und solchen Methoden haben es nach Ansicht ihrer Erfinder Tausende von Beamten und Arbeitern zu verdanken, daß sie ihr Einkommen nicht so verausgaben dürfen, wie die Pflicht zu rationeller Haushaltung und Sorge für die Familie es ihnen gebietet. Sie müssen es sich z. B. gefallen lassen, von einem Leipziger Händlerblatt als Konsumvereinsmitglieder in einer „Ehrentafel der Unterstützer der sozialdemokratischen Konsumvereine in Leipzig" veröffentlicht und daraufhin nicht etwa vor solcher Infamie geschützt, sondern — geschädigt zu werden.

Natürlich werden auch Versuche gemacht, die Kommunalverwaltungen den kleinhändlerischen Interessen dienstbar zu machen. Die städtischen Beamten und Arbeiter werden als Leute hingestellt, die sich als Kunden dem Händlertum dafür dankbar zu erweisen haben, daß sie von dessen Steuern leben dürfen. Leider findet solche verletzende Anmaßung — Gehälter und Löhne sind die Gegenleistung der Gesamtheit für den ihr geleisteten Dienst — recht selten die gebührende Zurückweisung, wie sie z. B. seitens des Magdeburger Bürgermeisters Fischer erfolgte. In bemerkenswertem Gegensatz zur ministeriellen Auffassung wurde im Magistrat Magdeburgs das Kesseltreiben der sogen. Mittelständler gegen den Konsumverein ein Akt des schärfsten Terrorismus genannt. Der Bürgermeister aber bezeichnete die Forderung des Verbots der Beamtenbeteiligung an Konsumvereinen als Eingriff in die persönliche Freiheit des einzelnen, die man nicht dulden dürfe. Schon der bloße Wunsch der Nichtbeteiligung würde des Magistrats unwürdig sein.

Anderer Meinung war der Rat Dresdens. Das im § 16 der städtischen Arbeitsordnung für die städtischen Arbeiter enthaltene Verbot der Beteiligung an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist ja bekannt. Dieser Verstoß gegen die guten Sitten des § 826 B.G.B. und gegen den im § 117 der Gewerbeordnung dem Arbeiter gewährten Schutz gegen jegliche in vertraglicher Beschränkung seiner Kauffreiheit liegende Gefahr materieller Schädigung soll aufgewogen sein durch Lohnzulagen von 30—50 M. Den Arbeitern, die in Frage kamen, als ständige Arbeiter der Stadt Dresden verpflichtet zu werden, wurde nun eine Einladung zugestellt, in der es zum Schluß heißt:

„Sie werden hierbei auf die Bestimmung im § 16 Absatz 4 der Ihnen zugefertigten allgemeinen Arbeitsordnung ausdrücklich hingewiesen und aufgefordert, zur Verpflichtung eine Bescheinigung über erfolgte Kündigung einer etwaigen Mitgliedschaft bei einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft (Konsumverein) mitzubringen.

Der Rat zu Dresden".

. . . . [1]).

---

1) Während der Niederschrift wird ein Beschluß des Magistrats in Aken a. d. Elbe bekannt, der die Triebkräfte verfassungs- und rechtswidriger Konsumvereinsbekämpfung mit verblüffender Offenheit bloßlegt. Unter den zahlreichen gewerbeordnungsmäßigen Einsprüchen gegen die Errichtung der konsumproduktivgenossenschaftlichen Seifenfabrik in Aken waren auch solche des dortigen Magistrats. Ein großer Teil der Bevölkerung, darunter 305 Handwerker, 46 Landwirte und 24 Kaufleute, hatte an ihn petitioniert, er möge den Bau der Seifenfabrik eher fördern als hemmen. Dies Gesuch lehnte der Magistrat mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung ab, „da durch den Bau der Seifenfabrik das Staatswohl und das Gemeindeinteresse verletzt werden". Es bestehe die Möglichkeit der Konzentration genossenschaftlicher Produktion in Aken. „Eine derartige Produktion bedroht aber die Existenz von zahlreichen kleineren Geschäftsleuten und Handwerkern verschiedener Art, sowie von vielen Hausbesitzern, denen mit der Zeit die Nutzung von Läden und größeren Wohnungen verloren geht. Diese Produktion bedroht deshalb einen großen Teil des sogenannten Mittelstandes mit Untergang, verletzt somit das Staatswohl und das Bestreben der Regierung, den Mittelstand, insbesondere den Handwerkerstand, zu schützen."

Solche Erwägungen sind für den Magistrat nach seiner Versicherung „mitbestimmend gewesen, die ihm nach der Gewerbeordnung zustehenden Einspruchsmittel nachdrücklich zur Geltung zu bringen". (Beschluß mitgeteilt in Nr. 47 der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau".)

Die Vorstöße gegen das konsumgenossenschaftliche Vereinigungsrecht staatlicher und gemeindlicher Beamter oder Arbeiter sind meistens Verwaltungshandlungen und mehr oder weniger die spontanen Ausdrücke persönlicher Auffassung. Dagegen kommt auf gesetzgeberischem Wege und unter dem mittelstandspolitischen Drucke einzelstaatlicher Parlamente

die Besteuerung der Konsumvereine,

als das Mittel zur Hemmung oder gar Unterdrückung schlechtweg.

Gerecht werden die Konsumvereine besteuert, wenn sie, ihrem Wesen entsprechend, den bestehenden Gesetzen unterstellt werden. In den 60er und 70er Jahren, also in den Zeiten offizieller Konsumvereinsfreundlichkeit, ist dieses Wesen fleißig und höchst sachlich untersucht worden, und das Resultat war: Konsumvereine, an deren Zwecken nur die Mitglieder teilnehmen, erzielen weder absichtlich noch tatsächlich Gewinn. Die Mitglieder machen bei der Verausgabung ihres Einkommens lediglich Ersparungen, die nicht Einkommensmehrung, sondern bessere Nutzung bereits versteuerten Einkommens bedeuten. So wurde denn damals bei der Einreihung der Konsumvereine in die vorhandenen Steuersysteme mit einer gewissen Befriedigung die prinzipielle Steuerfreiheit als Folge ihres Wesens bestimmt. Nur im Falle der Warenabgabe an Nichtmitglieder sollte Besteuerung eintreten.

Es wäre wichtiger gewesen, wenn die Steuergesetzgebung aus der Natur des Konsumvereins nicht die Unanwendbarkeit der Steuergesetze überhaupt, d. h. die „Steuerfreiheit", vorgeschrieben, sondern den Steuerbehörden und der Rechtsprechung die richtige Anwendung von Geist und Inhalt der Steuergesetze auf die Vereine überlassen hätte. Die „Steuerfreiheit" mußte als Privilegierung erscheinen. Die Händler und ihre politischen Freunde nutzten das denn auch weidlich aus, als mit den 80er Jahren die Zeit der systematischen Gegenagitation gegen das Konsumvereinswesen anbrach. Es wurde die „steuerliche Gleichstellung der Vereine mit den Gewerbetreibenden" im Sinne der Bezahlung gleicher Steuersummen verlangt und mit der Ausdehnung der Vereine begründet, die dem ursprünglichen Zweck

widerspreche und den legitimen Handel untergrabe. Argumente, die noch stets erhoben worden sind, von den einen früher, von den anderen später, je nachdem ihnen die „natürliche Grenze" erreicht zu sein schien, über die hinaus eine weitere Durchführung des Konsumvereinsprinzips sich mit ihren wirtschaftlichen oder parteipolitischen Interessen nicht mehr vertrug.

Die Regierungen gaben nach. Während in keinem der deutschen Staaten die Überschüsse der Konsumvereine von vornherein für gewerbesteuerpflichtig erklärt wurden, bestimmten mehrere Staaten 10—20 Jahre später sofort und schlechthin deren Einkommensteuerpflichtigkeit. Ein Zeichen für die Beeinflussung der Steuerpolitik durch den Wechsel in der politischen Wertung des Konsumvereinswesens. Noch deutlicher tritt sie zutage in den Bestrebungen verschiedener Staaten, auf Umwegen wenigstens die tatsächliche Besteuerung der Vereine zu erreichen, ohne gegen ihr Wesen oder den Geist der Gesetze verstoßen zu müssen. Im „offenen Laden" wurde der Umweg gefunden. Und Preußen wurde das Vorbild.

Dort erging 1885 ein Reskript, das die Konsumvereine mit offenem Laden für steuerpflichtig erklärte auch ohne die „bisher erforderte vorgängige Beweisführung, daß in dem betreffenden Lokale auch an Nichtmitglieder Waren verkauft worden sind". Gewerbesteuer- und Einkommensteuergesetz von 1891 knüpften ebenfalls an die Tatsache des offenen Ladens die Steuerpflichtigkeit an. Die Konsumvereine sollten also keineswegs durch ausnahmegesetzliche Behandlung von der prinzipiellen „Steuerfreiheit" der Genossenschaften ausgeschlossen sein. Es wurde nur der erwerbsmäßige Verkauf an Nichtmitglieder im „offenen Laden" zur unwiderlegbaren gesetzlichen Vermutung gemacht. Weil nämlich, wie die Motive zum § 5 Gew.-St.-Ges. betonen, „nach den gemachten Erfahrungen die tatsächliche Beschränkung des Geschäftsverkehrs auf die Mitglieder selbst dann nicht gesichert (ist), wenn eine solche Beschränkung in den Statuten vorgeschrieben ist".

Inzwischen ist der Warenverkauf an Nichtmitglieder, der schon im Genossenschaftsgesetz von 1889 verboten war, durch die sogen. Konsumvereinsnovelle vom 12. August 1896 zu einem

strafrechtlichen Delikt gemacht worden. Aber obgleich eine ganze Menge strafrechtlicher Bestimmungen den Konsumverein wie mit einem Stacheldrahtzaun gegen Nichtmitglieder umschlossen hat, besteht der offene Laden mit seinen Konsequenzen in den Steuergesetzen Preußens und mehrerer anderer Staaten lustig fort.

Es wird hier also ein widerspruchsvolles Spiel mit Worten getrieben, um den Konsumvereinen die Folgen der Gerechtigkeit vorzuenthalten, die allen anderen Genossenschaften und theoretisch auch ihnen gegenüber geübt wird. Sympathischer als solche „reale Steuerpolitik" erscheint da das Vorgehen der süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden, die 1899—1903 die Konsumvereine schlechthin, besonders auch mit ihren Überschüssen, steuerpflichtig machten. Sie haben offen die steuerrechtlichen Prinzipien aus mittelstandspolitischen Gründen durchbrochen, wobei Bayern und Württemberg selbst die differenzielle Behandlung der Genossenschaftsarten nicht gescheut haben.

Es ist immer noch die Meinung verbreitet, die Konsumvereine zahlten keine Steuern. Sie wird geflissentlich genährt durch die Rufe der Händlerverbände sowie einiger Handelskammern nach „steuerlicher Gleichstellung" der Konsumvereine. Aber die Konkurrenten mögen sich freuen, daß nicht umgekehrt sie selbst den Vereinen gleichgestellt werden. Denn diese haben im allgemeinen heute recht ansehnliche Steuersummen aufzubringen. Im Jahre 1900 hatten 498 Konsumvereine des Allgemeinen Verbandes 794 000 Mark, 1903 die 627 Vereine des Zentralverbands aber nicht weniger als 1 242 000 Mark Steuern zu zahlen. Bei Berücksichtigung nur der steuerzahlenden und darüber berichtenden Vereine, ist anzunehmen, daß die Steuersummen nahezu 1 % des Umsatzes und 8—10 % der Erübrigungen betragen; im Verband süddeutscher Konsumvereine sogar 1,4 % und 12 %. Größere Vereine haben oft ganz riesige Summen zu zahlen. So Stuttgart insgesamt 102 000 Mark, das sind 20 % der Erübrigung von 511 000 Mark und ca. 2 % des Umsatzes von 5 230 000 Mark. Und da gibt es gerade in Stuttgart noch Geschäftsleute, die sich als die Steuerquelle des Landes aufspielen und die „Besteuerung der Konsumvereine"

verlangen! Auch Norddeutschland hat aus den Vereinen tüchtige Steuerzahler zu machen gewußt. Stettin zahlt z. B. 30 700 Mark bei einem Umsatz von 2 280 000 Mark, Luckenwalde bei 840 000 Mark Umsatz 22 800 Mark, das sind 27 % des Umsatzes und über 24 % der Erübrigung. Magdeburg-Neustadt zahlte für 1903: 70 000 Mark bei rund 6 Mill. Mark Umsatz und in den letzten 6 Jahren zusammen 338 500 Mark. Der Allgemeine Konsumverein Halle für 1901/02 50 600 Mark, rund 2 % des Umsatzes im eigenen Geschäft, was der Geschäftsbericht mit Recht als „unheimlich“ bezeichnet.

Die Steuersummen endlich, die im Umsatzsteuerland Sachsen von den Vereinen erhoben werden, schreien zum Himmel. Im ganzen zahlten 199 000 Konsumvereinsmitglieder, allermeist Arbeiter und arme Leute, 591 000 Mark. Also jeder von ihnen 2,50 Mark von den ca. 30 Mark, die er durch wirtschaftliche Selbsttätigkeit erspart hatte. Wo ihm die „staatserhaltende“ Mittelstandspolitik eine Konsumsteuer in Form der Besteuerung seines konsumgenossenschaftlichen Umsatzes auferlegte, wurden ihm 20, 30, ja bis 40 % seiner Ersparung konfisziert. Die Mitglieder des mittelgroßen Löbtauer Vereins z. B., die in $4^1/_2$ Jahren 92 000 Mark Umsatzsteuer bezahlt hatten, mußten ihre Rückvergütung sich um jährlich je 5 Mark kürzen lassen.

Damit sind wir zu dem schlimmsten Geschenk gekommen, das die Mittelstandspolitik dem Volke gebracht hat, zur

Umsatzbesteuerung der Konsumvereine.

Die sächsische Regierung ging voran, indem sie die Gemeinden an ihr altes Recht zur Auferlegung von Umsatzsteuern anspornend erinnerte. In Bayern können jederzeit die betr. Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes von 1899 (Art. 23) auch auf die Konsumvereine ausgedehnt werden. Preußen erfaßte mit der „Warenhaussteuer“ von 1900 auch die Konsumvereine; obwohl die Regierung kurz vorher die Besteuerung als „denkbar bedenklichsten Steuermaßstab in moralischer und praktischer Hinsicht“ bezeichnet hatte, und obwohl die Konsumvereine gerade das

ideale Gegenteil des so heftig bekämpften kapitalistischen Warenhausprinzips sind. Die württembergische Regierung war so offen, die immerhin noch steuertechnisch verständliche Erlaubnis zur Berücksichtigung der Bruttoeinnahme bei Bemessung des Umlageanteils für ein „Zugeständnis an die Bestrebungen verschiedener Parteien und wirtschaftlichen Interessengruppen trotz entgegenstehender prinzipieller Bedenken“ zu erklären. Die braunschweigische Regierung aber setzte sich in der Begründung des kürzlich ergangenen Umsatzsteuergesetzes in verwegener Weise über alle bestehenden steuer- und gewerberechtlichen Grundsätze hinweg, worin sie nur noch von den Dresdener Stadtverordneten übertroffen werden konnte.

Die Umsatzbesteuerung der Konsumvereine verfolgt den wirtschafts- und angeblich auch sozialpolitischen Zweck der Besserung der Lage des alten Kleinhandels durch Schwächung oder gar Beseitigung überlegener und darum unbequemer Konkurrenz. Sie verstößt zunächst gegen die allgemein heute geltenden Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Steuerpflicht, sowie der Wahrung der Leistungsfähigkeit des Besteuerten. Denn sie erfaßt als „Ausnahmegesetz“ — so wird sie in der braunschw. Begr. mit Recht genannt — eben nur die lästigen Konsumvereine und wird erhoben ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit, weil sie nicht wachsende, sondern abnehmende Erträge als Beweis für den Erfolg ihrer Absicht will. Sie verstößt ferner gegen die Grundsätze der Gewerbefreiheit. Denn sie will nicht etwa Gleichmachung der Bedingungen, unter denen die Anlagen und Fähigkeiten aller Staatsbürger sich entwickeln können, sondern sie will als „Ausgleichssteuer“ für das Kleinhändlertum die Erleichterung dieser Bedingungen durch ihre Erschwerung für die organisierten Konsumenten. Kurz: Was auf dem Wege der Zwangs- und Banngerechtigkeit, der zünftlerischen Gewerberegulierung nicht erstrebt werden darf, das soll durch einen in die Form der direkten Steuer gekleideten Mittelstandsschutzzoll erreicht werden: Die Lust zur Selbstvermittlung des Bedarfs soll durch dessen steuerliche Verteuerung

gemindert werden[1]. Ein Schutzzoll, der sich von dem, was man gewöhnlich darunter versteht, nur durch die Ungeheuerlichkeit seines Zweckes unterscheidet; denn er soll nicht die „nationale Arbeit“ gegen die fremdländische sondern die „nationale Arbeit“ einer Gruppe von Händlern gegen die mindestens doch eben so „nationale Arbeit“ Abertausender organisierter Konsumenten schützen.

Damit ist die staatliche Wirtschaftspolitik denn doch zum Dienste für die Sonderinteressen derer herabgewürdigt, die nach der Verfassung des Landes oder der Städte den „Volkswillen“ bilden dürfen. Wie unverträglich und gefahrvoll das für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung werden kann, hat gerade jetzt die Stadt Dresden mahnend gelehrt[2]. Nach dem von den Stadtverordneten bereits angenommenen Umsatzsteuerregulativ mußten die vier Dresdener Konsumvereine für 1904 außer den 87 000 Mark Staats- und Gemeindesteuern noch ca. 220 000 Mark Umsatzsteuern zahlen. Das machte pro Kopf der 31 000 Mitglieder jährlich 6,40 Mark Mittelstandsschutzzoll. Somit hätte jeder dritte Einwohner Dresdens eine Lebensmittelsteuer zu entrichten, die $^1/_4$ bis $^1/_5$ seiner Ersparnis verschlingt und bei dem durchschnittlichen Einkommen von 900 bis 1200 Mark einem 60%igen Zuschlag zur Gemeindesteuer gleichkommt.

So etwas muß man durchdenken und durchfühlen, um das Unmaß von Unrecht zu erkennen, das mit dieser Wirtschafts- und „Sozialpolitik“ am Volke begangen wird. Man hat den Arbeitern die „bestehende Gesellschaftsordnung“ mit ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit empfohlen, weil sich in ihr empor-

1) Ein Dresdener Stadtverordneter, wieder der offene Buchbinder-Obermeister (vgl. S. 110) charakterisierte trefflich diesen Zweck, indem er erklärte: für die Arbeiter, die 6,40 Mark mehr an Steuern zahlen müßten, wisse er „einen sehr einfachen Ausweg: Sie treten aus dem Konsumverein aus, dann brauchen sie die Steuer nicht zu zahlen“.

2) Man lese nur den stenographischen Verhandlungsbericht über die „Umsatzsteuer im Dresdener Stadtparlament“, erschienen im Verlag Kaden und Comp., Dresden, 1904.

arbeiten könne, wer die Kraft dazu besitze. Und jetzt — jetzt sollen dieselben Menschen sich die Güter dieser Welt nicht einmal innerhalb der „bestehenden Gesellschaftsordnung" so gut wie jeder Händler oder Fabrikant erwerben dürfen. Denn das kann nun nicht mehr zweifelhaft sein: wer die Organisation des Konsums und damit auch eine ökonomische Voraussetzung genossenschaftlich-solidaristischer Produktionsweise zu hemmen und zu unterdrücken sucht, der schneidet dem Volke die Möglichkeit ab zur friedlichen Überwindung kapitalistischer Wirtschaftsweise im Sinne ihrer sozialgenossenschaftlichen Weiterentwicklung. Der sorgt für die gesetzliche Verewigung tatsächlicher Unfreiheit und redet der Zwangsarbeit für fremde Gewinnzwecke das Wort.

Haß und Erbitterung galten als das Werk gewissenloser Agitatoren, so lange die „verführten Volksmassen" mit dem Reichtum zu teilen verlangten. Man schalt sie ob dieser unnatürlichen, lächerlichen Absicht, hinter der nur törichte und wüste Begehrlichkeit stehe. Und heute — da werden die Ausgleichswünsche der Händler so berechtigt gefunden[1]), daß sie sogar die

---

1) Bei einer Kritik meiner Ausführungen über die Begründung des braunschw. Umsatzsteuergesetzes (vgl. S. 83, Fußnote) zitierte der braunschw. Minister Geheimrat Hartwieg in der Landtagssitzung vom 12. März 1904 die folgende Stelle:

„Im letzten Grunde läuft also die Umsatzsteuer auf die Beeinflussung der Verteilung des Volkseinkommens und Volksvermögens zu Gunsten der Kleinhändler, insbesondere der Kolonialwarenhändler hinaus. Durch das in der rigorosen Bestrafung von Preisunterbietungen liegende Zwangspreismoment soll der alte Kleinhandel wieder in die Lage gesetzt werden, aus einem ausreichenden Kundenkreise mittels ausreichender Preise ein ausreichendes Einkommen zu gewinnen."

Man hätte nun meinen sollen, der Minister werde sich mit aller Schärfe gegen diese schwere Anklage, den Grundgedanken meiner Ausführungen, wenden. Das geschah aber nicht. Im Gegenteil. Denn wie aus dem stenographierten Bericht der Verhandlungen ersichtlich, versicherte der Minister die Richtigkeit der Charakterisierung mit diesen Worten:

„Meine Herren, das ist allerdings unser Grundsatz, wenn wir das erreichen können, so sind wir zufrieden. Das wollen wir auch. Wer aber das nicht will, der muß freilich unsere Steuer verwerfen."

Eindämmung des ökonomischen Fortschritts fordern dürfen, der auch zugleich ein sozialer und ethischer ist. Das Volk sieht eine Anzahl Regierungen und Gemeinden für den Unverstand eintreten, der seinerzeit die Arbeiter zur Demolierung der Maschinen trieb. Nur daß der Kampf gegen die konsumgenossenschaftliche Wirtschaftsweise tief unter dem gegen die Maschine steht. Denn es ist ein Kampf, nicht von halbverhungerten Menschen gegen herrischen Reichtum, zwar roh, aber ehrlich geführt; sondern ein Kampf, den die Sorge um alte Lebensweise und die Furcht vor neuer ungewohnter Arbeit unter dem Deckmantel der Abwehr wirtschaftlichen oder gar politischen Umsturzes gegen emporstrebende Armut kämpft!

Das sind Tatsachen, die stärker als die Menschen unter den Menschen wühlen. Und die noch obendrein höchst überflüssig sind. Denn obwohl stark genug, die vorhandenen Gegensätze zu verschärfen und weite Volkskreise zu verbittern, sind sie doch wiederum zu schwach, den Gang der Entwicklung auch nur zu hemmen, von der die Konsumvereine ein Teil sind.

Um so mehr werden alle, die festhalten wollen am Gedanken der Gerechtigkeit und sich durch Sonderinteressenverfolgung oder ihr dienende Parteipolitik den Blick für die Interessen der Allgemeinheit nicht haben trüben lassen, auf die Unterlassung der Konsumvereinsbekämpfung durch Verwaltung und Gesetzgebung hinarbeiten müssen. Geist und Inhalt der bestehenden Rechtsordnung legen den Regierungen und Behörden die Pflicht strenger Neutralität gegenüber der Konsumvereinsbewegung auf. Wie sie zu üben ist, mögen sie an England erkennen, in dem einst Rosebery die Konsumvereine als „Staat im Staate" nicht fürchtete, sondern — rühmte.

Das Mindeste, was von den Regierungen und Behörden verlangt werden kann, ist ein vorurteilsloses Studium des Konsumvereinswesens und Befreiung von den Eingebungen konsumvereinsfeindlicher wirtschaftlicher oder politischer Interessenten, wie sie jüngst zu beobachten waren. Die Mitgliederabtreibung durch offenen oder versteckten Druck auf Beamte und Arbeiter seitens des staatlichen oder gemeindlichen Arbeitgebers muß schon aus

anderen Gründen als denen der Neutralität gegenüber den Vereinen aufhören. Die Frage der Konsumvereinsbesteuerung aber ist unter rein sachlicher Berücksichtigung der Natur konsumgenossenschaftlicher Arbeitsweise so zu lösen, wie es den Grundsätzen der Gewerbeordnung und des modernen Steuerrechts entspricht (vgl. These XII auf S. 152).

Ohne weiteres aber wird, schon auf Grund der einmütigen Verurteilung durch die Wissenschaft, die Besteuerung der Konsumvereine nach dem Umsatze aufgehoben resp. abgelehnt werden müssen. Darum ist es nur zu begrüßen, daß gerade in Preußen eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 12. Dez. 1901 mit der Warenhaussteuerfreiheit der Konsumanstalten gewerblicher Unternehmungen auch zugleich alle Gründe für die Warenhaussteuerfreiheit der Konsumvereine gebracht hat. Daraufhin sind die „Konsumanstalten“ überhaupt nicht mehr zur Steuer veranlagt worden, was der preußische Finanzminister im Abgeordnetenhause trotz der Einbuße von 1,1 Millionen Mark „als durchaus erfreulich“ bezeichnete. Es ist nun wohl zu erwarten, daß der Finanzminister sich auch über die Warenhaussteuerfreiheit der eigentlichen Konsumvereine freuen wird. Es sind das allerdings keine großindustriellen „Wohlfahrtseinrichtungen“; aber doch immerhin die Institutionen wirtschaftlichen Selbsthilfe, die bereits für etwa 3½ Millionen Menschen in Deutschland eine Bedeutung haben. Auch wenn sie keine Umsatzsteuer zahlen, bleibt dem Staate ja immer noch die Normalbesteuerung der Ersparungen meist armer Menschen.

Trotzdem nun die Bedrohung mit deren teilweisen Expropriation die Weiterentwicklung der preußischen Konsumvereine über die Kolonial- und Materialwarenbranche hinaus so stark gehemmt hat, daß heute meines Wissens nur zwei von ihnen Umsatzsteuer zahlen, scheint das doch den Mittelstandspolitikern des preuß. Abgeordnetenhauses noch lange nicht zu genügen. Denn sie haben auf Antrag des Zentrumsabgeordneten und Kaufmanns Fuchs einen Kommissionsbeschluß gefaßt, wonach die Besteuerung schon bei 200 000 Mark Umsatz beginnen und erst bei 5 % des Umsatzes aufhören soll. Womit dann die

großen Konsumvereine — da den Mitgliedern die ganze Ersparung expropriiert würde — endlich ihren Tod gefunden hätten.

Solchen Anschlägen auf Entwicklung und Existenz der Konsumvereine sollte doch auch die Reichsregierung nicht länger untätig zusehen. Sie muß verhindern, daß im Volke immer unausrottbarer der Verdacht Wurzel faßt, daß es ein Ende haben soll mit der gefeierten Freiheit der Arbeit, nun sie endlich auch ihm langersehnte Frucht bringt. Wozu da alle weitere Sozialpolitik, wenn das Reich eine „Sozialpolitik" der Einzelstaaten duldet, die verhältnismäßig wenige Menschen in ihrer ökonomischen Rückständigkeit zu schützen sucht, indem sie einer hundertfachen Zahl von Menschen die gesetzliche Gleichberechtigung nimmt. Ohne diese aber — das sollte man nun doch wohl erfahren haben — bleibt auch die beste „Sozialreform" ein tönendes Erz und eine klingende Schelle!

7. Leitsätze und Diskussion über Konsumvereine.

Der Referent über Konsumvereine, Dr. R. Riehn-München, hatte seinem Vortrage ausführliche Leitsätze zugrunde gelegt, die folgenden Wortlaut haben:

I.

Die Konsumvereinsbewegung ist die natürliche Folge großindustrieller Entwicklung. Unter Führung der Arbeiterschaft sucht eine stetig wachsende Konsumentenmasse die Besorgung ihrer wirtschaftlichen Angelegenheiten in eigene gemeinschaftliche Verwaltung und Kontrolle zu nehmen. Der vernünftige Zweck aller Produktion: die Befriedigung vorhandener und werdender Lebensbedürfnisse, leitet allein ihre Unternehmungen. Denn an die Stelle eigenwirtschaftlicher Gewinnantriebe ist das gemeinwirtschaftliche Konsuminteresse als Antrieb der menschlichen Arbeit getreten, die von nun an einzig und allein den größtmöglichen sachlichen Erfolg erstrebt. Alle Arbeit des Kopfes wie der Hand findet ihren festen Lohn nach dem Werturteil der konsumierenden Gemeinschaft, in deren Auftrag sie geleistet wird. Der Gewinn im Preise ist beseitigt und das Kapital aus einem Herrschaftsmittel zu einem vorläufig landesüblich festverzinslichen reinen Verwertungsmittel für weitere Produktionszwecke geworden.

Während in Großbritannien die organisierten Konsumenten mit ihrer umfangreichen Selbstproduktion die Oberstufe dieser wirtschaftlichen Demokratie bereits erfolgreich und zukunftsvoll beschritten haben, gilt die konsumgenossenschaftliche Arbeit in Deutschland zurzeit noch fast ganz dem Ausbau der Unterstufe: der konsumgenossenschaftlichen Warenvermittlung. Doch sind Voraussetzungen und Ansätze zur konsequenten Durchführung der genossenschaftlich-demokratischen Organisation der Arbeit bis zur Produktion hin auch in Deutschland schon vorhanden.

II.

Die deutsche Konsumvereinsentwicklung hält Schritt mit ihrer wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit. Sie ist ein im ökonomisch-technischen Entwicklungsgange fest begründetes Stück gegenwärtiger Wirtschaftsverfassung und bleibt eher hinter der Entwicklung in Handel und Industrie zurück, als daß sie ihr vorauseilt. Die vereinigten Konsumenten erfüllen selbst und mit Hilfe ihrer Beamten die Funktionen des Handels, weil sie das vollkommener als die kapitalistischen eigenwirtschaftlichen Formen des Handels zu tun vermögen und weil der wirtschaftliche Erfolg ihrer Veranstaltungen ihnen unmittelbar und ungeschmälert zugute kommt. Anderseits fordert die Neuformierung der Volkswirtschaft durch die kartellierte und monopolisierte Industrie sowie durch die großkapitalistische Zentralisation im Handel die mit realer wirtschaftlicher Macht ausgerüstete Organisation der Konsuminteressen als notwendiges Gegengewicht heraus.

III.

Die Wirkungen der konsumgenossenschaftlichen Veranstaltungen erfahren zunächst und vor allem die organisierten Konsumenten selbst in Gestalt bedeutsamer Förderung ihrer materiellen, geistigen und ethischen Interessen.

IV.

Eine besondere, weitergehende Bedeutung nimmt diese Förderung für die Arbeiterschaft an. Die konsumgenossenschaftliche Tätigkeit ergänzt in mehrfacher Beziehung die sonstigen auf Hebung der Lebensverhältnisse gerichteten Bestrebungen der Arbeiter. Insbesondere sichert sie vielfach erst den tatsächlichen materiellen Erfolg gewerkschaftlicher Arbeit. Auch vermag sie den Arbeitern direkten und indirekten Einfluß auf eine fortschrittliche Gestaltung des Arbeitsverhältnisses zu verschaffen. Endlich gibt sie den Arbeitern die Gelegenheit, sich zur leitenden Mitarbeit an den wirtschaftlichen Aufgaben der Gegenwart praktisch zu schulen und zu erziehen. Vollends entspricht die konsumgenossenschaftliche Organisation den wirtschaftlichen und sozial-ethischen Idealen der Arbeiterschaft. Sie ist bei planvollem und einheitlichem Vorgehen geeignet, in beträchtlichem Umfange die Hoffnungen zu erfüllen, die von den Arbeitern und Sozialpolitikern in das produktivgenossenschaftliche Ideal gesetzt worden sind und mitunter noch heute gesetzt werden. Denn die gleichzeitige Organisation von Konsum- und Kapitalkraft

bringt vom Konsumenten her in beträchtlichem Umfange und dauernd, was die eigentliche Produktivgenossenschaft vom Produzenten her nicht hat bringen können.

V.

Die Bedeutung der Konsumvereinsbewegung greift über den Kreis der organisierten Konsumenten, insbesondere der Arbeiter, weit hinaus.

Volkswirtschaftlich: Die konsumgenossenschaftlichen Veranstaltungen verhelfen direkt und namentlich auch indirekt infolge ihres preisregulierenden Einflusses dem ökonomischen Prinzip der größtmöglichen Leistung bei geringstem Aufwand auch auf dem Gebiete der Warenvermittlung zum Siege. Auch mindern sie die Gefahren, die aus der Übermacht kartellierter und monopolisierter Produktion der Gesamtwirtschaft drohen. Durch Verhinderung unwirtschaftlich gewonnener und übermäßig hoher Profitraten steigern sie die Kaufkraft der Bevölkerung, schaffen sie den Anlaß zu neuer, vermehrter Produktion, mehren sie gerade infolge der sofort in gesteigerte Konsumkraft weiter Volksschichten verwandelten Ersparungen an Stoff und Kraft die Arbeitsgelegenheit. Die Konsumvereinsbewegung erfüllt somit die beiden hauptsächlichsten Voraussetzungen aufsteigender Volksentwicklung: sie bringt der menschlichen Arbeit erheblichen Mehrerfolg und sorgt zugleich für weitgehendste Beteiligung der Bevölkerung an ihm.

Sozial: Damit verwirklicht die Konsumvereinsbewegung auch eine bisher rein ideale Forderung sozialer Gerechtigkeit. Was nicht ohne Einfluß auf den Verlauf der sozialen und politischen Entwicklung Deutschlands bleiben wird. Zwar dürfen und können von der Konsumvereinsbewegung keine unmittelbaren politischen Wirkungen irgendwelcher Art erwartet werden. Aber das ist gewiß, daß sie den für die Gesamtentwicklung überaus wichtigen Verlauf der Arbeiterbewegung zu deren wie der Gesamtheit Nutzen beeinflussen wird im Sinne der friedlich und in gesetzlichen Formen sich vollziehenden Überwindung kapitalistischer Wirtschaftsweise durch deren sozialgenossenschaftliche Weiterentwicklung.

VI.

In Anbetracht des volkswirtschaftlichen und sozial-ethischen Gewinnes, den die Allgemeinheit aus der Konsumvereinsbewegung in immer steigendem Maße zieht, ist die „Konsumvereinsgefahr" nur vom eigennützigen Standpunkte der in ihrer bisherigen Arbeitsweise und im bisherigen Einkommen tatsächlich bedrohten Erwerbskreise als vorhanden anzusehen.

VII.

Wenn die Konsumvereine trotzdem außer von den natürlichen Gegnern, den sich bedroht fühlenden Gewerbetreibenden, auch von Regierungen, Behörden und Politikern bekämpft werden, so sind hier nicht etwa sachliche sondern in erster Linie allerlei Zweckmäßigkeitserwägungen parteipolitischer Art ausschlaggebend. Wie denn überhaupt die Gegner der Konsumvereine

dafür gesorgt haben und immer noch sorgen, daß der Kampf gegen die Konsumvereine weniger auf dem natürlichen Boden wirtschaftlichen Wettbewerbs als in den städtischen und staatlichen Körperschaften, durch Beeinflussung der Verwaltung und Gesetzgebung geführt wird.

VIII.

Diese Art der Konsumvereinsbekämpfung ist vorgeschritten bis zu systematischen Vorstößen gegen das allen Staatsbürgern gesetzlich gewährleistete Recht wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit, insbesondere gegen das gleiche Recht aller, in wirtschaftlicher Vereinigung ihre Fähigkeiten und Kräfte zu betätigen und zu entwickeln. Die Vorstöße äußern sich in Maßnahmen der Verwaltung, in Beeinflussung des privatwirtschaftlichen Verhaltens der in städtischen und staatlichen Unternehmungen Beschäftigten, sowie vor allem in steuergesetzlichen Prohibitivmaßregeln. Die neuesten Anordnungen preußischer Minister und die zum Teil schon verwirklichten steuerlichen Anschläge laufen in ihrer Tendenz hinaus auf die gesetzliche Verewigung tatsächlicher wirtschaftlicher Unfreiheit.

Gerade darum und wegen ihrer völligen Unvereinbarkeit mit dem verfassungsmäßigen Gedanken der Rechtsgleichheit sind sie so verwerflich. Ganz abgesehen von der Unerträglichkeit einer Wirtschaftspolitik, die im Verfolg politischer Augenblicksinteressen und im Widerspruch mit sonst geduldeter oder gar geförderter wirtschaftlicher und sozialer Reform gerade den ökonomischen Fortschritt zu unterbinden sucht, der auch zugleich ein sozialer und ethischer ist.

IX.

Die gegen die Konsumvereine gerichteten Hemmungs- und Unterdrückungsversuche sind um so schärfer zu verurteilen, als sie völlig ungeeignet sind, den mit ihnen beabsichtigten Zweck zu erfüllen. Der moderne Staat kann ohne Selbstgefährdung die beiden einzigen Mittel zur erfolgreichen Konsumvereinsbekämpfung, nämlich entweder die Zurückschraubung der Gesamtwirtschaft auf den Stand gewerbepolizeilicher Privilegierungs- und Regulierungskunst (Befähigungsnachweis, Zwangs- und Bannrechte, Taxwesen usw.) oder eine Politik der Gewalt und Ausnahmebehandlung gegen die freie wirtschaftliche Selbsthilfe der Arbeiter, nicht wagen. Er wird über die bisher nach beiden Richtungen hin gemachten schwächlichen Ansätze nicht hinauskommen, wenn er Selbsterhaltungspolitik treiben will. Diese Ansätze aber beschleunigen die Konsumvereinsentwicklung viel eher als daß sie sie hemmten oder gar verhinderten. Die Konsumvereinsbekämpfung durch Verwaltung und Gesetzgebung erscheint also dazu bestimmt, eine höchst überflüssige, weite Volkskreise aufreizende Episode staatlicher und gemeindlicher Wirtschafts- nnd Sozialpolitik zu bleiben.

X.

Alle Volksgenossen, die sich das Verständnis für die Interessen der Allgemeinheit durch Sonderinteressenverfolgung oder ihr dienende Parteipolitik

nicht haben verwirren lassen und an dem Gedanken der Gerechtigkeit festhalten wollen, müssen darauf dringen, daß dieser unrühmlichen Episode ein Ende bereitet wird. Das wird geschehen sein, sobald Gesetzgebung und Verwaltung sich in ihrem Verhalten gegenüber den Konsumvereinen einzig und allein durch den Geist und Inhalt der bestehenden Rechtsordnung bestimmen lassen. Das heißt: sobald sie der rein wirtschaftlichen Konsumvereinsbewegung gegenüber eine auf die Wahrung der gesetzlichen Aufsichtsbefugnisse sich beschränkende Neutralität üben, wie sie in Großbritannien längst zum Nutzen der Gesamtheit besteht.

XI.

Diese Neutralität haben die Regierungen und Behörden zu bekunden positiv: durch vorurteilsloses Studium des Konsumvereinswesens und, wo nötig, den Resultaten dieses Studiums entsprechenden Ausbau der Gesetzgebung; negativ: durch Unterlassung der Mitgliederabtreibung mittels offenen oder versteckten Druckes auf Beamte und Angestellte, sowie durch Unterlassung der Schmälerung konsumgenossenschaftlicher Ersparungen mittels ungesetzlicher Steuerpraxis oder gesetzlicher Sondersteuern.

XII.

Bei der Behandlung speziell der Steuerfrage ist von den folgenden, dem Geiste und Inhalt der Gewerbeordnung wie des modernen Steuerrechts entsprechenden Grundsätzen auszugehen:

1. Da die Vorteile des konsumgenossenschaftlichen Prinzips für die organisierten Konsumenten in Ersparungen bei Verausgabung bereits besteuerter Einkommen bestehen, solche Ersparungen aber der Gewerbe- und Einkommenbesteuerung in den deutschen Staaten nicht unterliegen, sind bei materiell richtiger Anwendung der Steuergesetze auf die Konsumvereine deren Betriebserübrigungen sowie die Ersparungen bei den Mitgliedern selbst nicht zu besteuern.

2. Da die Warenabgabe an Nichtmitglieder durch verschiedene strafrechtliche Bestimmungen peinlichster Art unmöglich gemacht ist, gibt es in Deutschland keinen Konsumverein mehr, der seinem Wesen durch eine die Besteuerung rechtfertigende tatsächliche und beabsichtigte Gewinnerzielung untreu werden könnte. Steuerliche Vorschriften und Interpretationen, die aus äußeren Einrichtungen auf das Gegenteil schließen und darum Besteuerung eintreten lassen, sind daher ebenso sinnwidrig wie ungerecht.

3. Da niemand Gewerbesteuer zu entrichten braucht, ohne ein Gewinneinkommen zu haben, können die Konsumvereine nur auf Grund einer völlig veränderten Gewerbesteuergesetzgebung besteuert werden, etwa einer auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung aufgebauten, die an die Tatsache gewerblicher oder gewerbeähnlicher Einrichtungen anzuknüpfen hätte.

4. Nach dem heutigen Stande des Steuerrechts sind der Besteuerung allein zugänglich das Vermögen der Vereine mit seinem Bestand (Ver-

mögens-) oder Zinserträgnis (Kapitalrentensteuer); ferner sind zu entrichten Grund- und Gebäudesteuer.

5. Sind die konsumgenossenschaftlichen, nicht als Gemeineigentum angesammelten Ersparungen materiellrechtlich und in manchen Staaten sogar formalgesetzlich nicht einmal der allgemein giltigen Besteuerung unterworfen, so erscheint die Sonderbesteuerung der konsumgenossenschaftlichen Warenumsätze doppelt ungerecht. Sie ist nichts anderes als eine in gesetzlicher Form ausgeübte Expropriation der Ersparnisse meist armer Leute, die wegen ihres besonderen wirtschaftspolitischen Zweckes eher noch schärfer zu verurteilen als zu entschuldigen ist. Die Gründe der die Warenhaussteuerfreiheit aussprechenden Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts müssen von den Steuerbehörden auch auf die Konsumvereine angewandt werden. In allen Staaten aber ist zum mindesten die Ausdehnung der sogenannten Warenhaussteuer auf die Konsumvereine entweder aufzuheben oder ein für allemal abzulehnen.

* * *

Die Debatte eröffnete Reichstagsabgeordneter Raab-Hamburg. Er bekennt sich als Anhänger einer gesunden Mittelstandspolitik und erblickt im Konsumverein keineswegs den rettenden Engel. Die Hauptfrage sei: Ist der Konsumverein tatsächlich in so hohem Maße leistungsfähiger als der freie Handel oder ist er das nicht? Eingehende Untersuchungen lägen noch nicht vor und deshalb sei eine Zurückhaltung in der Beurteilung der Konsumvereine am Platze. Er vermisse den Nachweis, daß die Konsumvereine billigere und bessere Waren liefern. In Hamburg habe man Untersuchungen angestellt. Von 45 verschiedenen verglichenen Waren seien bei 16 Artikeln die Preise im Konsumverein ebenso hoch, wie in einem gutgeleiteten Detailgeschäft, bei vier Artikeln billiger, bei 25 aber höher gewesen. Ein Verbot der Konsumvereine oder ein Verbot der Teilnahme von Beamten usw. lehne er ab, aber zugunsten des Mittelstandes könne durch eine gesunde Umsatzsteuerpolitik sehr viel getan werden.

Pfarrer Liz. Weber-M.-Gladbach, Vorsitzender des Verbandes Evangelischer Arbeitervereine: Die Wahrscheinlichkeit spreche wohl zugunsten der Konsumvereine, aber er stimme dem Vorredner bei, daß der positive Nachweis erst erbracht werden müsse. Ein ungeheuerer Vorzug der Konsumvereine sei es, daß sie streng das Prinzip der Barzahlung durchgeführt haben. Der

Detailhandel müßte sehen, daß er durch Vereinbarungen auch dazu käme. In dem Zwang der Barzahlung liege eine starke Kraft sittlicher Erziehung. Auch er mißbillige es, wenn man den Konsumvereinen Schwierigkeiten bereite. Aber der Vortrag Dr. Riehns sei doch wohl nicht das letzte Wort in der ganzen Frage gewesen, er käme ihm vor wie ein kühner Husarenritt ins feindliche Land. Nach seinem Dafürhalten empfehle es sich, über die Wirkungen der Konsumvereine in 4 bis 5 Jahren, wenn mehr Erfahrungen vorlägen, noch einmal zu verhandeln.

Magistratsrat Barth-München, Vorsitzender des Verbandes süddeutscher Konsumvereine: Aus seiner langjährigen Praxis könne er feststellen, daß bei zahlreichen Proben die Sachverständigen, die nichts von dem Ursprung der Waren wußten, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle sich sowohl in Anbetracht der Güte wie der Billigkeit für die Konsumvereinswaren ausgesprochen haben. Es sei vollständig falsch, daß die Konsumvereine das Bestreben haben, unter allen Umständen zu außergewöhnlich billigen Preisen zu verkaufen. Die Konsumvereine sollen den Mitgliedern die Garantie geben, daß sie unverfälschte, gesunde Nahrungsmittel zu ortsüblichen Preisen und am Schlusse des Geschäftsjahres den erzielten Überschuß erhalten. Nicht gering sei das erziehliche Moment anzuschlagen, das durch die Konsumvereine auf die Mitglieder geübt werde. Die Volksmassen werden durch die Konsumvereine wirtschaftlich und sittlich gehoben. Es fehle ihm die parlamentarische Bezeichnung für das Vorgehen gegen die Konsumvereine, weil Sozialdemokraten Mitglieder seien. Es sei der größte Triumph der Genossenschaftsidee gewesen, als es gelungen war, die Sozialdemokraten für die Konsumvereine zu gewinnen. Darüber müßte sich jeder Vaterlandsfreund aufrichtig freuen. Allerdings bleiben die Hunderttausende von Sozialdemokraten, die sich den Konsumvereinen angeschlossen haben, Sozialdemokraten, ebenso wie die Anhänger anderer Parteien durch ihre Mitgliedschaft bei den Konsumvereinen ihre politische Meinung nicht geändert haben. Aber in den Konsumvereinen können alle politischen Parteien und alle Konfessionen friedlich zusammenarbeiten.

Die ganze Bewegung sei frei von politischen und religiösen Gegensätzen, sie beruhe auf wirtschaftlichen Gründen und sozialpolitischen Erwägungen. Es sei ein schweres Unrecht, ein großer Fehler, wenn die Regierung, um die Sozialdemokratie zu bekämpfen, die Konsumvereine bedrängen wolle, in denen Volksgenossen der verschiedensten Richtungen friedlich gemeinsam arbeiteten.

Arbeitersekretär Giesberts-M.-Gladbach: Wir müssen vom Rechtsstandpunkt aus verlangen, daß Konsumvereine dieselbe Berechtigung haben müssen wie die anderen Genossenschaften. Allerdings warne er davor, die Konsumbewegung in die Bahnen eines ausgesprochenen und scharfen Kampfes gegen den Mittelstand zu leiten; man müsse doch zugestehen, daß die Kleinhändler um ihre Existenz kämpfen. Aber wo man die berechtigte Konsumvereinsbewegung durch die Gesetzgebung oder sonstige illoyale Mittel bekämpfe, da müsse man entschieden protestieren. Die Frage der Besteuerung hätte er lieber ausgeschieden gesehen, da sprächen doch noch andere Rücksichten auf das Gemeinwohl mit. Bezüglich des Charakters der Konsumvereine stimme er vollständig denen zu, die sagten, es sei eine Verleumdung, wenn man behaupte, die Bewegung sei sozialdemokratisch. Das Konsumvereinsprinzip sei auf dem Boden der bürgerlichen Gesellschaft gewachsen. Aber auf Grund seiner Erfahrungen, speziell im Rheinland, müsse er doch sagen, manche Konsumvereine seien tatsächlich Stützpunkte der sozialdemokratischen Agitation. Das hatte zur Folge gehabt, daß christliche Gewerkschaftskonsumvereine begründet worden seien. Vor leichtfertigen Konsumvereinsgründungen müsse man warnen; die wirtschaftlich tiefstehenden Arbeiter, die bei den Händlern meist in der Kreide steckten, seien schwer für die Konsumvereine zu gewinnen. Deshalb sei auch die Konsumvereinsbewegung nicht die ultima ratio der Arbeiterpolitik. Wichtiger sei es zunächst durch die Gewerkschaften bessere Löhne zu schaffen. So würden denn in der Tat die Gewerkschaften und Konsumvereine die Pole sein, von denen aus die Arbeiter die Besserstellung ihrer Lage erkämpfen müßten, aber auch dieser Kampf müsse sich halten im Rahmen des allgemeinen Volkswohls.

Arbeitersekretär Erkelenz-Düsseldorf (Ausbreitungsverband der Gewerkvereine) bekennt sich als warmen Anhänger der Konsumvereinsbewegung und pflichtete dem Referenten durchweg bei. Die Eingriffe der Regierung in die Rechte und Freiheiten der Konsumvereine erregten nur Erbitterung.

Arbeitersekretär Schlack-Köln erörtert die Gründung von christlichen Gewerkschaftskonsumvereinen. Notwendig sei aber, daß ein freierer Zug in diese Vereine komme. Hoffentlich werde sich mit der Zeit überall ein neutraler Boden für die Konsumvereinsbewegung finden.

In seinem Schlußwort betont Referent Dr. Riehn: Die Gesellschaft für Soziale Reform habe gegenwärtig in erster Linie zu den rechts- und gesetzwidrigen Angriffen auf die Konsumentenorganisation Stellung zu nehmen. Daher sei ihm die Beschwerde Giesberts über die Einbeziehung der Steuerfrage in das Referat unverständlich. Die Steuerfrage stehe ja im Mittelpunkte der ganzen Konsumvereinsbekämpfung. Und wer dieser ernsthaft entgegentreten wolle, der könne der Frage der Besteuerung, insbesondere nach dem Umsatze, nicht aus dem Wege gehen, sondern müsse klare Stellung dazu einnehmen. Gerade darum sei er, unter Befolgung der Wünsche des Ausschusses wie des Vorstandes, auf sie eingegangen. Den von Herrn Raab erhobenen Vorwurf der Unwissenschaftlichkeit weise er zurück. Gerade weil Stichproben kein zuverlässiges Bild gäben und auf diesem Wege die endgültige Feststellung auf alle Ewigkeit zu vertagen sei, habe er stets die Methode befolgt, aus der ökonomisch-technischen Arbeitsweise des Konsumvereins den Grad seiner Leistungsfähigkeit zu erkennen. Die Spezifikation der Unkosten des Elberfelder Konsumvereins in Prozenten des Umsatzes der verschiedenen Läden habe doch zur Evidenz die Ursachen und damit auch die Tatsache der wirtchaftlichen Überlegenheit über den Kleinhandel mit seinem geringen Durchschnittsumsatz ergeben. Daß Giesberts sich so skeptisch ausgesprochen, könne er wohl verstehen. Die christlichen Gewerkschaftskonsumvereine, besonders die Vereinchen in und um Gladbach herum, seien in der Tat nicht leistungsfähig. Den Kleinhändler auszuschalten, um eine

kleinlich und unfruchtbar arbeitende Vereinsmeierei an seine Stelle zu setzen, sei nur bedauerlich. Man müsse dem, der sich über seine Ausschaltung beklage, sagen können: Wir haben den Konsumverein an Deine Stelle gesetzt, weil er Vollkommeneres leistet als Du und uns die und die Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Es sei nicht einzusehen, warum z. B. in Aachen neben einem ausgezeichnet arbeitenden allgemeinen Konsumverein, dem nicht das geringste nachgesagt werden könne, zwei christliche Gewerkschaftskonsumvereine ein kümmerliches Leben fristeten. Nichts sei verhängnisvoller für die Entwicklung eines Vereins, als ihn nur wie ein Anhängsel der Gewerkschaft zu betrachten. Er müsse daher den christlichen Gewerkschaftlern dringend raten, entweder die Eigenbröblerei überhaupt zu unterlassen oder zum mindesten ihre Vereine der ganzen Bevölkerung zu öffnen. Sonst müßten sie eben verzichten auf die Teilnahme an den Vorteilen und Zielen der Konsumvereinsbewegung. Giesberts habe allerdings die Gewerkschaft über die Konsumgenossenschaft gestellt. Beide seien notwendig. Man müsse sogar logischerweise annehmen, daß die Arbeiter, die durch gewerkschaftliche Tätigkeit die übelsten Folgeerscheinungen der kapitalistischeu Wirtschaftsweise zu mildern trachteten, in erster Linie dabei sein müßten, wenn es gelte, an die Stelle kapitalistischer Wirtschaft etwas höheres und besseres, nämlich die genossenschaftliche zu setzen. Wenn Liz. Weber mit dem Wort vom Husarenritt dem Referat einen Angriffscharakter habe beilegen wollen, so spräche das nur für die Maßlosigkeit der Konsumvereinsbekämpfung. Der Kampf gegen die Vereine habe einen Grad erreicht, dessen Abwehr wie ein Angriff erscheinen müsse. Die Konsumvereinsbewegung sei keine Antimittelstandsbewegung. Die Konsumenten machten nur von ihren staatsbürgerlichen Rechten Gebrauch. Die Händler aber griffen diese Rechte mit ihren fortwährenden Forderungen an Verwaltung und Gesetzgebung an. Und das sei es, wogegen man den Gedanken der Gerechtigkeit nicht scharf genug, auch in der Sprache des Angriffes gegen Unverstand und Anmaßung, verteidigen könne.

8. Schluß der Generalversammlung.

Ausflug nach Höchst.

Der Vorsitzende des zweiten Tages der Verhandlungen, Bürgermeister Dr. Frenay-Bensheim, Mitglied der hessischen Abgeordnetenkammer, spricht Allen Dank aus und bittet auch in Zukunft für die Interessen der Gesellschaft tätig zu sein und für ihre weitere Ausbreitung eifrigst Sorge zu tragen. Die Beratungen dieser zweier Tage hätten wichtiges Material in den behandelten Fragen geliefert. Neben den Referenten und Diskussionsrednern verdienten der Vorsitzende und die Ausschußmitglieder den Dank der Versammlung, den sie durch Erhebung von den Sitzen ausspricht.

Professor Francke teilt mit, daß ein Bericht über die Verhandlungen als Heft 16 der „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform" erscheinen und allen Mitgliedern zugeschickt werde. Damit ist die Tagesordnung erschöpft. Francke dankt im Namen der Versammlung der Großherzogl. Hessischen Regierung für die herzliche und grundsätzlich bedeutsame Begrüßung; es sei nur zur wünschen, daß recht viele deutsche Regierungen auf dem gleichen Standpunkt klarer Erkenntnis und eifriger Tatkraft in der Sozialpolitik ständen. Dank gebühre auch der Stadtverwaltung von Mainz für den freundlichen Empfang, den sie der Versammlung bereitet habe, und ebenso müsse man der Ortsgruppe Mainz für ihre Bemühungen wärmstens danken. Mit dem Wunsche, daß der Sozialreform in Deutschland aus den Beratungen und Anregungen der Mainzer Tage wirksame Förderung erwachse, schließe er die Versammlung.

Schluß $1^1/_4$ Uhr.

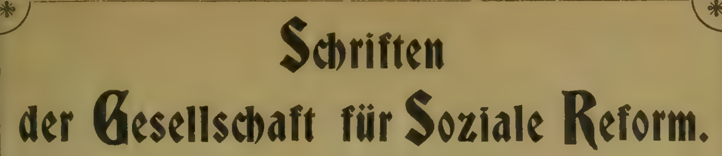
Der Nachmittag dieses Tages war dem Besuch der Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning in Höchst gewidmet, deren Leitung auf eine Anfrage des Mainzer Lokalkomitees die Teilnehmer des Kongresses freundlichst eingeladen hatte. Auf einem mehrstündigen Rundgang unter Führung des

Generaldirektors Dr. v. Brüning und mehrerer Fabrikbeamten wurden die Wohlfahrtseinrichtungen der berühmten Fabriken besucht: Arbeiterwohnungen, Ledigenhäuser, Altenheim, Wöchnerinnenhaus, Kranken- und Rekonvaleszentenanstalten, Bibliothek, Verkaufshallen, Bade- und Wascheinrichtungen; auch in einige Färberäume, Musterlager, Magazine wurde ein Blick geworfen. Bei einem Imbiß sprach Professor Dr. Francke den Dank der Gesellschaft für Soziale Reform für die freundliche Aufnahme aus, worauf für die Fabrikleitung Dr. Häuser erwiderte. Gegen 7 Uhr fuhren die Teilnehmer nach Mainz zurück, wo ein gemeinsames Mahl im Kasino „Hof zum Gutenberg" eine größere Anzahl Herren vor dem Abschied nochmals vereinigte. Professor Dr. Francke eröffnete die Reihe der Trinksprüche mit einer Rede auf den Kaiser und den Landesherrn, Professor Dr. Wirminghaus weihte sein Glas der Stadt Mainz, Oberbürgermeister Dr. Gaßners Toast galt der Gesellschaft für Soziale Reform, Abg. Justizrat Dr. Trimborn brachte das Wohl der Leiter und der Referenten der Generalversammlung aus, Privatdozent Dr. Harms sprach im Namen der sozialpolitischen Jugend auf die Führer der Sozialreform. Hiermit fand die II. Generalversammlung der „Gesellschaft für Soziale Reform", die — nach einem Zitat aus der „Köln. Ztg." — „an Anregungen reich war und in bedeutungsvollen Tagesfragen der Sozialreform klärend gewirkt hat", ihr

Ende.

Druck von Ant. Kämpfe in Jena.

Preis: 80 Pfennig.



Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.

Herausgegeben von dem Vorstande.

Heft 5 des II. Bandes, der ganzen Reihe 17. Heft.



Aufsätze

über den

Streik der Bergarbeiter im Ruhrgebiet.



Jena
Verlag von Gustav Fischer.
1905.



Ausgegeben am 27. März 1905.


Probenummern gratis!
Sozialpolitische Wochen-schrift:
Soziale Praxis.
Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.
Vierteljährlich M. 2.50.
Abonnements durch alle Sortimentsbuchhandlungen oder durch die Post.
Postzeitungsnummer 7137.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.
Herausgegeben von dem Vorstande.
II. Band, Heft 5; Heft 17 der ganzen Reihe.

Aufsätze

über den

Streik der Bergarbeiter im Ruhrgebiet.



Jena.
Verlag von Gustav Fischer.
1905.

Vorbemerkung.

Die in diesem Hefte der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform mitgeteilten Aufsätze, Stimmungsbilder und Aktenstücke sind weit entfernt von dem Anspruch, eine erschöpfende Darstellung des größten, in seinen Folgen noch unabsehbaren Arbeitskampfes in Deutschland zu geben. Eine solche Darstellung ist zurzeit nicht möglich. Wohl aber erschien es uns tunlich und nützlich, die hauptsächlichsten Momente des Ausstands festzuhalten und den Lesern einzuhändigen, nicht nur wegen der Bedeutung der Ereignisse an sich, die im Gedächtnisse haften sollen, sondern besonders auch aus dem Grunde, weil ihre Wirkungen noch auf lange Zeit unser öffentliches Leben beeinflussen werden. Das vorliegende Heft will also nicht viel mehr als eine Sammlung von Materialien sein, die man jederzeit bequem zur Hand hat, wenn sich dazu Anlaß bietet. An den Artikeln, die wir mit Erlaubnis von Verfasser und Verleger der „Sozialen Praxis" entnehmen, haben wir so gut wie nichts geändert, um die Eindrücke des Augenblicks nicht zu verwischen. Zum Verständnis der jetzigen Begebenheiten ist eine Skizze des Bergarbeiterstreiks von 1889 vorausgeschickt; angefügt sind am Schlusse die beiden Novellen zum preußischen Berggesetz, die zurzeit den Landtag beschäftigen.

Inhalt.

Der Ausstand vom Jahre 1889

Der Streik der Bergarbeiter des Ruhrreviers im Jahre 1889, der nachfolgend in Anlehnung an eine Übersicht im „Generalblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands“ [1]) sowie an die „Studien zur Rheinisch-Westfälischen Bergarbeiterbewegung“ von Dr. Karl Oldenberg [2]) zur Darstellung gelangt, zeigt in seinem Entstehen wie in seinem Verlauf in manchen Punkten eine Übereinstimmung mit dem soeben beendeten großen Arbeitskampfe des Jahres 1905, freilich auch manche Verschiedenheiten. Eine Schilderung dieses Streiks halten wir zum Verständnis der jüngsten Begebenheiten für unerläßlich.

Die Ursachen des Streiks von 1889 waren ebenso wie im Jahre 1905 keineswegs einheitlicher Natur. Es herrschte eine allgemeine Mißstimmung unter den Bergleuten, die in verschiedenen Klagen ihren Ausdruck fand. Über schlechte Behandlung durch die Unterbeamten, namentlich die Steiger wurde Beschwerde geführt, über ungleichmäßige Verteilung der Gedinge, willkürliches Wagennullen, hohe Strafen, unzulässige Schichtverlängerung geklagt. Endlich litt das Knappschaftswesen unter alten Mißständen, die dringende Abhilfe erheischten. Infolge des Wahlmodus, der es den Grubenbesitzern ermöglichte, daß nur ihnen willfährige

---

1) Nr. 3 Jahrg. 5 vom 6. Februar 1905.

2) Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw. Jahrg. XIV, Heft 2 u. 3.

Elemente in den Vorstand der Knappschaftskassen gelangten, war auch hier den Arbeitern Anlaß zu mancherlei begründeten Beschwerden gegeben. Es kam hinzu, daß der Gedanke des Streikens damals allgemein in der Luft lag. Im niederrheinischen Industriebezirk erfüllten große Ausstände der Riemendreher, Färber, Weber die Monate März, April, Mai; am 5. April begann ein ausgedehnter Ausstand in den rheinisch-westfälischen Kalksteinbrüchen, die Bauhandwerksgesellen Dortmunds, in eine Lohnbewegung eintretend, hielten am 23. Februar eine große Agitationsversammlung ab, der auch viele Bergleute beiwohnten und deren Eindrücke in der Bergarbeiterpresse nachklangen.

Im März 1889 beginnt die Bewegung sich unter den Bergarbeitern bemerkbar zu machen. Über den ganzen Ruhrbezirk hin werden Versammlungen abgehalten, in denen die Lohn- und Arbeitszeitfrage diskutiert wird. Am 8. April formulierte eine Bergarbeiterversammlung in Essen folgende Forderungen: 15 %ige Lohnerhöhung, Verkürzung der Arbeitszeit, die zu einer 9—9 ½, ja 12stündigen geworden war, Verringerung der Überschichten, gute Wetterführung, Lieferung des Verzimmerungsholzes bis zum Schacht. Zu diesen Forderungen kamen Klagen über schlechte Behandlung, rigorose Geldstrafen, übermäßiges Nullen, Maßregelungen, Ächtung durch schwarze Listen, Unterdrückung der Organisationsversuche usw. Diese Forderungen blieben von den Zechenverwaltungen völlig unbeachtet.

Der Ausbruch des Streikes begann in den ersten Tagen des Mai. Die erste Arbeitseinstellung fand am 1. Mai auf der Zeche Friedrich Ernestine in Essen statt, sie erreichte jedoch schon am nächsten Tage infolge des Entgegenkommens der Zechenverwaltung ihr Ende. Einen ernsteren Charakter erhielt die Bewegung, als infolge der Nichtbewilligung von Lohnforderungen der Schlepper am 4. Mai 1889 die Knappen auf Zeche Hibernia bei Gelsenkirchen in den Ausstand traten. Am 5. Mai abends kam es bei dem polizeilichen Vorgehen gegen die Streikenden in Gelsenkirchen zu einem heftigen Straßenkampfe. Von da an breitete sich der Streik mit elementarer Heftigkeit aus. Am 3. und 4. Mai

waren 4—5000 im Ausstand gewesen, am 6. war die Zahl auf 35000 gestiegen, am 13. und 14., dem Höhepunkt der Bewegung, streikten von 120000 Ruhrbergleuten 90000 Mann. Gleichzeitig hatten sich auch in Schlesien 17—20000, in Sachsen etwa 1000, im Saar- und Wurmrevier rund 20000 Knappen der Bewegung angeschlossen. Vom 17. Mai, dem Tage nach der Audienz der Bergleute beim Kaiser, begann die rückläufige Bewegung, am 17. waren 30000, am 23. 76000, am 31. die vollzähligen Belegschaften wieder angefahren.

Wie schon bemerkt, war der Streik der impulsive Ausbruch einer Unzufriedenheit, die seit Jahren angesammelt und zurückgehalten worden war. Durch das schroff ablehnende Verhalten des Bergbaulichen Vereins wurden die letzten Zügel losgerissen. Am 5. Mai, dem Sonntage nach den Gelsenkirchner Vorgängen, war es den Führern — Eckhardt in Essen, Schröder und Bunte in Dortmund — noch gelungen, die Arbeiter vom augenblicklichen Losschlagen zurückzuhalten. In Essen drang Eckhardt mit seiner Meinung durch, nochmals den Verhandlungsweg mit den Zechenverwaltungen zu versuchen und als den äußersten Termin, bis zu dem man eine Antwort erbitte, den 14. Mai festzusetzen. In einem sehr verbindlichen Schreiben ward den Zechen dieser Beschluß mitgeteilt. Unterm 12. ging die ablehnende Antwort des Bergbaulichen Vereins ein und gab damit das Signal zum allgemeinen Ausstand. Der kurze Inhalt der Arbeitgebererklärung, die viel Verwandtes mit dem Standpunkt der Arbeitgeber im Jahre 1905 aufweist, war folgender:

1. Die erfolgten Arbeitseinstellungen seien ausnahmslos ohne vorherige Kündigung erfolgt und beruhten deshalb auf ungesetzlichem Boden.
2. Die zur Kenntnis der Grubenverwaltungen gebrachten Anträge und Beschwerden rechtfertigen das ungesetzliche Vorgehen der Ausständigen nicht. Es könne auch nicht behauptet werden, daß in der wirtschaftlichen Lage oder in der Ordnung der Bergarbeit eines Bezirkes Mißstände vorlägen, die zur sofortigen Niederlegung der Arbeit berechtigten Anlaß gegeben hätten. In keinem Bergwerksbezirke des europäischen Festlandes bestehe eine kürzere Arbeits-

zeit als im Ruhrrevier. Dieselbe sei kürzer insbesondere als die auf den staatlichen Kohlengruben Preußens, während trotzdem höhere Löhne gezahlt würden.

3. Die älteren und ernsteren Bergleute seien vorwiegend nur durch die Aufhetzung und Drohungen jüngerer Arbeiter in den Strom der Bewegung hineingezogen worden.
4. Im Interesse der zukünftigen Entwicklung der Arbeitsverhältnisse müßten in dem von den Arbeitern den Zechen aufgenötigten Kampf lediglich die Machtverhältnisse entscheiden, jedoch sei jede einzelne Grubenverwaltung des Bezirkes bereit und ernstlich entschlossen, den Arbeitern, wenn sie die Arbeit wieder aufgenommen haben würden, erhöhte Löhne zu bewilligen. Voraussetzung sei aber für die versprochene feierliche Lohnerhöhungszusage das volle Vertrauen, welches dem Ernste und den Schwierigkeiten der Lage entspreche.
5. Das Verlangen nach Verkürzung der zur Zeit 8 Stunden unter Tage betragenden Arbeitszeit entbehre jeder tatsächlichen Begründung.

Die Quintessenz der Erklärung des Bergbaulichen Vereins lief also auf die Forderung bedingungsloser Unterwerfung hinaus, ohne daß an irgendwelche Verhandlungen und Vereinbarungen zu denken sei. Für den Fall der Wiederaufnahme der Arbeit wurde eine sehr unbestimmte Zusage auf Lohnerhöhung gemacht.

Die unmittelbare Folge der Antwort war die allgemeine Ausdehnung des Streiks, zugleich aber die Erkenntnis der Notwendigkeit, einen anderen Weg einschlagen zu müssen, um zum Ziele zu gelangen. Dieser Erkenntnis entsprang der Gedanke, eine Deputation an den Kaiser zu entsenden, der am 14. Mai 1889 die drei Delegierten der Knappenvereine Bunte, Schröder und Siegel in Berlin in Audienz empfing. Auf die Frage des Kaisers, welche Forderungen die Arbeiter stellten, erwiderte der Bergmann Schröder als der Sprecher der Deputation:

„Wir fordern, was wir von unseren Vätern ererbt haben, nämlich die achtstündige Schicht. Auf die Lohnerhöhung legen wir nicht den Wert. Die Arbeitgeber müßten mit uns in Unterhandlungen treten; wir sind nicht starrköpfig. Sprächen Eure Majestät nur ein Wort, so würde es sich gleich ändern und manche Träne würde getrocknet sein."

Hierauf erwiderte der Kaiser etwa folgendes:

„Jeder Untertan, wenn er einen Wunsch oder eine Bitte vorträgt, hat selbstverständlich das Ohr seines Kaisers. Das habe ich dadurch gezeigt, daß

ich der Deputation gestattet habe, hierher zu kommen und ihre Wünsche persönlich vorzutragen. Ihr habt euch aber ins Unrecht gesetzt, denn die Bewegung ist eine ungesetzliche, schon deshalb, weil die vierzehntägige Kündigungsfrist nicht innegehalten ist, nach deren Ablauf die Arbeiter berechtigt sein würden, die Arbeit einzustellen. Infolgedessen seid ihr kontraktbrüchig. Es ist selbstverständlich, daß dieser Kontraktbruch die Arbeitgeber gereizt hat und sie schädigt. Ferner sind Arbeiter, welche nicht streiken wollten, mit Gewalt oder durch Drohungen verhindert worden, ihre Arbeit fortzusetzen. Sodann haben sich einzelne Arbeiter an obrigkeitlichen Organen und fremdem Eigentum vergriffen und sogar der zu deren Sicherheit herbeigerufenen militärischen Macht in einzelnen Fällen tätlichen Widerstand entgegengesetzt. Endlich wollt ihr, daß die Arbeit erst dann gleichmäßig wieder aufgenommen werde, wenn auf allen Gruben eure sämtlichen Forderungen erfüllt sind. Was die Forderungen selbst betrifft, so werde ich diese durch meine Regierungen genau prüfen und euch das Ergebnis durch die dazu bestimmten Behörden zugehen lassen. Sollten aber Ausschreitungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung vorkommen, sollte sich der Zusammenhang der Bewegung mit sozialdemokratischen Kreisen herausstellen, so würde ich nicht imstande sein, eure Wünsche mit meinem königlichen Wohlwollen zu erwägen. Denn für mich ist jeder Sozialdemokrat gleichbedeutend mit Reichs- und Vaterlandsfeind. Merke ich daher, daß sich sozialdemokratische Tendenzen in die Bewegung mischen, und zu ungesetzlichem Widerstande anreizen, so würde ich mit unnachsichtlicher Strenge einschreiten und die volle Gewalt, die mir zusteht — und dieselbe ist eine große — zur Anwendung bringen. Fahrt nun nach Hause, überlegt, was ich gesagt, und sucht auf eure Kameraden einzuwirken, daß dieselben zur Überlegung zurückkehren. Vor allem aber dürft ihr unter keinen Umständen solche von euren Kameraden, welche die Arbeit wieder aufnehmen wollen, daran hindern."

Am folgenden Tage empfing der Kaiser sodann die aus dem Vorsitzenden des Bergbaulichen Vereins Abg. Dr. Hammacher, dem zweiten Vorsitzenden Bergassessor Krabbler, Kommerzienrat Haniel und Bergrat Velsen bestehende Deputation der Arbeitgeber. Auf deren Erklärung, die im wesentlichen in einer Wiederholung der Ausführungen an die Arbeiter vom 11. Mai bestand, knüpfte der Kaiser zunächst an seine Erklärung gegenüber der Arbeiterdeputation an und wies darauf hin, daß diese ihm einen guten Eindruck gemacht hätte. Dann fuhr er mit folgenden, beherzigenswerten Worten fort:

„Ich möchte von meinem Standpunkte aus noch eines betonen. Wenn

die Herren etwa der Ansicht sind, daß die von mir gehörten **Deputierten** der Arbeiter nicht die maßgebenden Vertreter der Kreise wären, die dort streiken, **so macht das nichts aus.** Wenn sie auch nur einen Teil der Arbeiter hinter sich haben und die Meinung wiedergeben, die in ihren Kreisen besteht, so wird doch immer der moralische Einfluß des Versuches der Verständigung von hohem Werte sein. Sind sie aber **wirklich die Delegierten derselben** und haben sie die Ansicht der gesamten westfälischen Arbeiter vertreten, und sind sie dann mit den Punkten, die Sie ihnen eröffnet haben, einverstanden, dann habe ich zu dem gesunden und vaterländischen Sinn dieser Männer das Vertrauen, daß sie — und nicht ohne Erfolg — alles daran setzen werden, möglichst bald ihre Kameraden wieder zur Arbeit zu bringen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit allen Beteiligten dringend empfehlen, daß die Bergwerksgesellschaft und ihre Organe sich in Zukunft stets in möglichst naher Fühlung mit den Arbeitern erhalten, damit ihnen solche Bewegungen nicht entgehen. Denn ganz unvorbereitet kann der Streik sich unmöglich entwickelt haben. Es sind, wie mir berichtet worden, allerdings Vorbereitungen getroffen; es bestand die Absicht, einen allgemeinen Streik ausbrechen zu lassen, nur zu einer späteren Zeit; und der Streik ist nur vorzeitig zum Ausbruch gekommen. Ich möchte Sie bitten, dafür Sorge zu tragen, **daß den Arbeitern Gelegenheit gegeben werde, ihre Wünsche zu formulieren,** und sich vor allen Dingen immer vor Augen zu halten, daß diejenigen Gesellschaften, welche einen großen Teil meiner Untertanen beschäftigen und bei sich arbeiten lassen, auch die Pflicht dem Staat und den beteiligten Gemeinden gegenüber haben, **für das Wohl ihrer Arbeiter nach besten Kräften zu sorgen** und vor allen Dingen dem vorzubeugen, daß die Bevölkerung einer ganzen Provinz wiederum in solche Schwierigkeiten verwickelt werde. Es ist ja menschlich natürlich, daß jedermann versucht, sich einen möglichst günstigen Lebensunterhalt zu erwerben. Die Arbeiter lesen Zeitungen und wissen, wie das Verhältnis des Lohnes zu dem Gewinne der Gesellschaften steht. Daß sie mehr oder weniger daran Teil haben wollen, ist erklärlich. Deshalb möchte ich bitten, daß die Herren mit möglichst großem Ernst die Sachlage jedesmal prüfen und wo möglich für fernere Zeiten dergleichen Dingen vorzubeugen suchen. Ich kann Ihnen nur ans Herz legen, daß das, was der Vorsitzende Ihres Vereins am gestrigen Tage mit Erfolg begonnen hat, möglichst bald zu einem guten Ende geführt werde. Ich betrachte es als meine königliche Pflicht, den Beteiligten, den Arbeitgebern sowohl als den Arbeitern, meine Unterstützung bei vorkommenden Meinungsverschiedenheiten in dem Maße zuzuwenden, in welchem sie ihrerseits bemüht sind, die Interessen ihrer gesamten Mitbürger durch Pflege ihrer Einigkeit untereinander zu fördern, und vor Erschütterungen, wie diese zu bewahren."

Nächst dem wuchtigen moralischen Erfolg dieser kaiserlichen Worte, der sowohl zugunsten einer versöhnlichen Stimmung wie in gewissem Maße auch zugunsten der Arbeiter in die Wagschale fiel, war der wichtigste materielle Erfolg der Berliner Audienzen die damit verbundene Gelegenheit einer ersten Aussprache zwischen den gegnerischen Vertretern, die auch zu einer Einigung über alle Hauptpunkte führte, die in einem schriftlichen Protokoll niedergelegt wurden. Der Bergbauliche Verein unterzog darauf diese Vereinbarungen einer Revision, wobei die Einrichtung von Arbeiterausschüssen ausgemerzt wurde, und formulierte in seiner Vorstandssitzung vom 18. Mai folgende Erklärung:

1. Die normale Dauer der Schicht unter Tage ist acht Stunden, und es soll streng darauf gehalten werden, daß diese vom Schluß der Einfahrt bis zum Beginn der Ausfahrt nicht überschritten wird. Es wird also in die achtstündige Normalschicht die Einfahrt wie Ausfahrt nicht mit eingerechnet. Die Einfahrt wie die Ausfahrt soll jeweilig in der Regel nicht länger als eine halbe Stunde dauern.

2. Überschichten können ausnahmsweise stattfinden, wenn zur Sicherheit des Bergwerks oder zur Sicherung von Bergleuten dringliche und unaufschiebbare Arbeit geboten ist. Soll in Fällen außerordentlicher Geschäftshäufung oder zum Ausgleich stattgehabter Betriebsstörung in Überschichten gearbeitet werden, so kann dies nur auf Grund einer vorherigen Verständigung zwischen den Grubenverwaltungen und den Bergleuten geschehen. Hiermit erledigt sich der ausgesprochene Wunsch nach der Bildung von Vertrauensmännerausschüssen zur Entscheidung über die Zulässigkeit von Überschichten von selbst.

3. Jeder direkte oder indirekte Zwang zur Überschichtarbeit wird den Grubenbeamten streng untersagt. Insbesondere wird dafür gesorgt werden, daß die Arbeiter, welche an Überschichten nicht teilnehmen wollen, ungestört und ohne vorherige Meldung zur gewöhnlichen Schichtzeit ein- und ausfahren können.

4. Wir werden das Vertrauen rechtfertigen, welches in dem Sinne gegen uns ausgedrückt ist, daß wir für eine Form und Fassung der Abkehrscheine der Bergarbeiter sorgen, die dem Fortkommen des Arbeiters nicht hinderlich ist.

5. Überall, wo es von den Belegschaften gewünscht wird, sind die Grubenverwaltungen bereit, die Ausgaben für Pulver, Öl und Gezähe, soweit sie den Arbeitern in Abzug gebracht werden, nach den Selbstkosten zu berechnen, anstatt den bei dem seitherigen

Pauschalverfahren herbeigeführten Überschuß an die Unterstützungskasse für die Bergarbeiter und deren Familien abzuführen.

6. Den Bergleuten soll wegen der gegenwärtigen Arbeitseinstellung nach Wiederaufnahme der Arbeit keinerlei Nachteil seitens der Grubenverwaltungen zugefügt werden. Wir glauben durch diese offenen Erklärungen und Zusagen die Hindernisse der Beendigung des Arbeiterausstandes aus dem Wege geräumt zu haben und geben uns der festen Hoffnung hin, daß die noch feiernden Bergleute ungesäumt ihre regelmäßige Arbeit aufnehmen werden."

Trotz der Abschwächung dieser Erklärung gegenüber dem ersten Protokoll erklärten sich die Bergleute am 19. Mai bereit, daraufhin die Arbeit wieder aufzunehmen. Obwohl die Interpretierung der Abmachungen nachher noch zu mancherlei Streitigkeiten Veranlassung gab und sich auch die Wiedereinstellung der Arbeiter nicht auf allen Zechen glatt vollzog, vielmehr vielfach entgegen dem Sinn der Abmachung Maßregelungen vorgenommen wurden, war der Streik der Bergarbeiter damit offiziell beendet.

Die Gärung im Ruhrrevier.[1]

Schon im Sommer des Jahres 1903 hatte die Mißstimmung unter den Kohlengräbern im Ruhrrevier infolge der alten, bereits durch mehrere Jahrzehnte sich hinschleppenden Mißstände und speziell durch das akute Auftreten der Wurmkrankheit einen Grad erreicht, daß man eine neue Auflage des Riesenstreiks von 1889 befürchten mußte. Zum Glück ebbte aber die Erregung allmählich wieder ab, um indes schon bald wieder, zunächst durch das rigoros betriebene Zechenstillegen im südlichen Teile des Ruhrreviers, dann neuestens durch die Zuspitzung und Verschärfung der alten Klage-

[1] Veröffentlicht in der „Sozialen Praxis" am 12. Januar 1905.

punkte, ganz speziell durch die aufreizenden Versuche, die Seilfahrt zu verlängern, eine bedrohliche Gestalt zu gewinnen. Die Unmutsflut steigt und jeder weitere Tropfen der Mißstimmung und Gärung kann die Wogen eines Streiks entfesseln, der in weit höherem Maße noch als im Jahre 1889 ein Riesenstreik sein würde. Denn während 1889 im Ruhrrevier erst 120000 Bergleute zusammen gedrängt waren, beträgt heute die Belegschaft ca. 270000 Mann. Von großer Gefahr für die Disziplin und Haltung der Ruhrbelegschaft ist das starke Ingredienz der fremden Arbeitskräfte. Von der Gesamtbelegschaft des Jahres 1903 (260341 Mann) waren Reichsdeutsche 244325 (233365 i. V.), Ausländer 15989 (14342 i. V.); von den Reichsdeutschen aber wiederum waren 82667 (= 33,8 %) aus den östlichen Provinzen, Ost- und Westpreußen, Posen und Oberschlesien. Damit hängt auch zum großen Teile der Übelstand zusammen, daß heute erst 110000 Ruhrbergleute gewerkschaftlich organisiert sind. Es sitzt also im Ruhrbecken ein sehr starker Block, eine zähflüssige Masse undisziplinierter Elemente, die aber anderseits wieder leicht Funken fangen und zu unüberlegten Putschen neigen (vgl. den Herner Krawall 1899).

Welches ist denn der heute im Ruhrrevier aufgehäufte Zündstoff?

Die Klagepunkte sind nicht neu, sind schon Jahrzehnte im Parlament und in der sonstigen Öffentlichkeit ventiliert worden. Man hätte nach dem Streik von 1889 eine gründliche Remedur erwarten können; vergebens! Die Berggesetznovelle vom Jahre 1892 war eine durchaus ungenügende Abschlagszahlung. Die Hauptmißstände sind nicht verschwunden und neue sind noch hinzugekommen.

Im Vordergrunde des Interesses steht nach wie vor die Frage der Arbeitszeit sowie die Lohnfrage. Gerade erstere wurde neuerdings so akut, daß bereits im Anfange des Jahres 1904 auf den Zechen Königsberg und Vonderort (bei Oberhausen) die Flamme des Streiks aufzüngelte und ein gleiches jetzt auf Zeche Bruchstraße (bei Langendreer) droht.

Was versteht man unter der „Arbeitszeit" im Bergbau? Im eigentlichsten Sinne den Zeitraum, den der Bergmann, wenn er an seiner Arbeitsstelle unter Tage („vor Ort") angelangt ist, bis zu dem Moment, wo er sie wieder verläßt, zubringt; die Zeit von der begonnenen Einfahrt bis zur beendeten Ausfahrt ist die „Schichtdauer". Diese Auffassung herrschte auch im preußischen Landtage bei der Beratung der Berggesetznovelle 1892. Nur eine solche eigentliche „Arbeitszeit" (von 8 Stunden „vor Ort") herrschte auch, solange der Ruhrbergbau in seinen primitiven Anfängen steckte (Tagebau, Stollenbau). Mit der fortschreitenden Modernisierung des Bergbaues aber und seiner technischen Revolutionierung, mit der Niederbringung stets tieferer Schächte und der damit wachsenden Hitze und zunehmenden unterirdischen Gänge (1/4—1 Stunde und darüber), mit der Zusammenballung stets größerer Arbeitermassen und der damit verlängerten Seilfahrt (Ein- und Ausfahrt der Bergleute) bekam die „Schichtdauer" immer mehr den Charakter einer Arbeitszeit. Die Ein- und Ausfahrt, das Zurücklegen der weiten, dunklen, auf große Strecken hin nur in gebückter Haltung zu passierenden, dazu noch oft holprigen und glitschigen Strecken, bedeutet für den mit seinem „Gezäh" (Werkzeug) belasteten Bergmann offenbar einen beträchtlichen Zeit- und Kraftaufwand, der wohl als „Arbeit" zu der „Arbeitszeit vor Ort" hinzugerechnet werden kann. Jedermann wird dem zustimmen, der schon einmal selbst unter Tage sich gründlich umgesehen und stundenlang das Gehen, Kriechen und Klimmen in den Strecken und Querschlägen usw. mitgemacht hat. Eine gerechte Auffassung wird also dem Bergmann recht geben, wenn er heutzutage als „Arbeit" die ganze Schichtdauer ansieht und behauptet, daß die „von den Vätern ererbte Achtstundenschicht" heute in der Regel zu einer Arbeitszeit von 8—10 Stunden geworden ist.

Die Kardinalforderung der Ruhrbergleute ist deshalb der Maximalarbeitstag von 8 Stunden einschließlich Ein- und Ausfahrt; diese Forderung stellen sie um so energischer, je schwieriger mit dem lawinenartigen Vorrücken des Ruhrbergbaues nach Norden und Nordosten die Arbeitsverhältnisse werden. Die infolge der zunehmenden Mächtigkeit des Deckgebirges, der infolgedessen tiefer zu bringenden Schächte und der damit wachsenden Wärme leichter eintretende Erschöpfung der Kräfte wird auf die Dauer noch eine weitere allgemeine Einschränkung der Arbeitszeit nötig machen. Ebenso könnte schon heute die bergamtliche Bestimmung, daß an Arbeitsstellen von 29 °C (23 °R) oder mehr nicht länger als 6 Stunden gearbeitet werden darf,

auch auf Arbeitsstellen mit großer Nässe ausgedehnt werden. Was aber geschieht heute? Man versucht die so wie so schon neun- bis zehnstündige Schichtzeit noch weiter auszudehnen. Am 13. Januar 1904 machte die Verwaltung der Zeche Königsberg und Vonderort ohne erst der großjährigen Belegschaft vor Inkrafttreten des Erlasses Gelegenheit zur Äußerung darüber gegeben zu haben, also gesetzwidrig (§ 80f des preußischen Berggesetzes) plötzlich durch Anschlag bekannt, daß mit dem 1. Februar die Arbeitszeit resp. die Schichtdauer für die Morgen- und Mittagsschicht um etwa $^1/_2$ Stunde verlängert würde, für die Nachtschicht um 1 $^1/_4$ Stunde, die Arbeitszeit in der Lampenbude von 8 auf 12 Stunden. Am 30. November 1904 dekretierte plötzlich, also wiederum rechtswidrig, die Verwaltung der Zeche Bruchstraße, daß vom 1. Dezember die Dauer der Seilfahrt von einer halben auf eine ganze Stunde verlängert werden solle. Trotz der Rechtswidrigkeit hatte der Königliche Bergrat Remy-Witten dem Betriebsführer zugestimmt. Gegen die Beschwerdekommission der Bergarbeiter zeigte er ein schroffes, abweisendes Benehmen. Erfreulicherweise erklärte sich das Oberbergamt in Dortmund sofort zur Vermittlung bereit. Die Verwaltung nahm infolge der drohenden Haltung der Belegschaft und der Verurteilung des Vorgehens der Zeche durch das Oberbergamt den Anschlag vorläufig zurück. Nunmehr aber hat sie das Inkrafttreten des Anschlags für den 1. Februar dekretiert. 1150 der 1260 Belegschaftsmitglieder haben erbitterten Protest eingelegt. Der Streik hängt an einem Haar. Die Ruhrbergleute sehen eben derartige Vorstöße, ob mit Recht oder Unrecht mag dahin gestellt sein, als Symptome und Vorgefechte eines planmäßigen Versuchs an, eine Verlängerung der so wie schon überlangen Arbeitszeit herbeizuführen, und waffnen sich zur Abwehr.

Eine Verschärfung der übermäßigen Arbeitszeit bedeutet auch das Unwesen der Überschichten und Beischichten, deren Dauer wohl 2, 4, 6 oder gar 8 Stunden beträgt. Es soll nicht geleugnet werden, daß hier und da Überschichten notwendig werden können, ebenso nicht, daß einzelne Arbeiter sich selbst aus Lohngier,

Familiensorgen, zwecks Wettmachung der Feierschichten, des Lohnausfalles infolge von Krankheiten, Strafgeldern, Nullen usw. oder aus anderen Gründen freiwillig dazu erbieten; in den meisten Fällen jedoch geht das Verfahren der Überschichten auf direkten oder indirekten Zwang seitens der Zechenbesitzer, bzw. deren Beamten zurück, aus Gründen der Ausnützung einer günstigen Konjunktur, Betriebsersparnis (Minderung der Belegschaft und Belastung derselben mit Überschichten) usw. „Wer nicht will, dem wird das Gedinge gekürzt oder er wird an schlechte Arbeitspunkte verlegt," liest man öfters in den Bergarbeiter-Organen. —

Sehr verbitternd wirkt auf der andern Seite, als Gegensatz, das zahlreiche Einlegen von Feierschichten. Diese mögen zum großen Teil durch Absatzstockung, Wagenmangel usw. bedingt sein; in der heute beliebten Häufigkeit und Unregelmäßigkeit aber könnten sie beschränkt werden. Zu den Feierschichten kommen zahlreiche Kündigungen, so daß der Arbeitsmarkt immer mehr mit freien Händen übersättigt wird. Ein großes Kontingent frei gewordener Kräfte, angeblich 7000, haben die stillgelegten Zechen gestellt; diese Arbeitskräfte konnten nicht völlig von den andern Zechen absorbiert werden infolge der anhaltenden flauen Marktlage.

Der Absatz entspricht eben nicht entfernt der Leistungsfähigkeit der Zechen. Die Entwicklung des Ruhrbergbaues hat sich sozusagen überschlagen. Die Beteiligungsziffer im Kohlensyndikat beträgt rund 75 Millionen Tonnen, das Kohlensyndikat hat aber eine Förderungseinschränkung von fast ein Drittel dieser Beteiligungsziffer eintreten lassen. Dabei traten während des Jahres 1904 zwölf neue Schächte zu den bereits bestehenden; 14 neue Schächte können bald ihre Tätigkeit aufnehmen, neue Abteufungen stehen bevor.

Trotzdem keine Hoffnung besteht, daß der Kohlenmarkt in nächster Zeit kräftig anzieht, trotzdem zahlreiche heimische Arbeitskräfte nicht ankommen können und diese Kalamität in nächster Zeit noch größer werden wird durch in Aussicht stehende neue Zechenstillegungen, fuhr man fort, durch Agenten auswärtige Arbeitskräfte aus dem polnischen Osten, aus Kärnten, Steiermark, Ungarn usw. heranzuziehen.

Zu der überlangen Arbeitszeit usw. treten als weiteres Gärungsmoment die augenblicklichen Lohnverhältnisse, die sich gegen das Jahr 1900, wo die Bergarbeiterlöhne am höchsten standen, sehr verschlechtert haben.

Jüngst ist die amtliche Nachweisung über die im 3. Quartal v. J. in den Hauptbergbaubezirken Preußens verdienten Bergarbeitslöhne erschienen. Danach betrug im Ruhrrevier nach Abzug aller Arbeitskosten (Sprengstoffe, Gezähe usw.) sowie der Knappschafts- und Invalidenversicherungsbeiträge, der Lohn auf einen Arbeiter und eine Schicht: a) in den nördlichen Revieren 4,05 Mk., b) in den südlichen Revieren 3,83 Mk. Im 3. Quartal 1900 waren die Löhne um 24 bzw. 32 Pfg. höher. Berücksichtigt man die Quartallohnsumme, so ergibt sich, daß auf einen Arbeiter im Oberbergamtsbezirk Dortmund im 3. Quartal 1903 entfielen: a) in den nördlichen Revieren 311, b) in den südlichen Revieren 299 Mk. Das 3. Quartal 1900 dagegen wies 353 bzw. 336 Mk. auf. Das bedeutet einen Lohnfall von 42 bzw. 37 Mk. Am markantesten kommt der Lohnfall 1900—1904 zum Ausdruck bei einer Vergleichung der Durchschnittslöhne (pro Mann und Schicht) der Hauer und Lehrhauer, also der Hauptgruppe der unter Tage arbeitenden Bergleute. Im 3. Quartal 1900 betrug nämlich ihr Lohn a) in den nördlichen Revieren 5,33 Mk., b) in den südlichen Revieren 5,07 Mk.; im 3. Quartal 1904 dagegen bloß 4,87 bzw. 4,58 Mk.; das bedeutet ein heutiges Minus pro Arbeiter und Schicht von 46 bzw. 49 Pfg. Der „Bergknappe" hebt bei dieser Gegenüberstellung ferner hervor, daß im Jahre 1900 122380 Bergleute einen Bruttolohn (also einschließlich der Kranken- und Pensionskassenbeiträge sowie der übrigen gebräuchlichen Abzüge) von 5 Mk. und darüber pro Mann und Schicht verdient hätten. (Gesamtbelegschaft 235226 Mann); im Jahre 1903 dagegen verdienten nur 94057 Bergleute 5 Mk. und darüber pro Kopf und Schicht bei einer Belegschaft von 260341 Mann. Es haben also im Jahre 1903 28000 Bergleute weniger als im Jahre 1900 einen Bruttolohn von 5 Mk. und darüber verdient, trotzdem die Gesamtbelegschaft um 25000 Mitglieder gewachsen sei. Im Jahre 1900 hätten etwa 135000 Mann (statt der heutigen 94057) einen Lohn von 5 Mk. und darüber verdienen müssen. Der „Bergknappe" schätzt den Lohnausfall pro 1903 allein für die Hauer und Lehrhauer, also für den ausschlaggebenden und wichtigsten, über die Hälfte der Belegschaft betragenden Teil, auf 4½ bis 5 Millionen Mk. — Ob zudem alle oben angeführten amtlichen Lohndaten der Wirklichkeit entsprechen, d. h. ob die Löhne tatsächlich die genannte Höhe hatten, ist noch sehr zweifelhaft, weil die amtliche Lohnstatistik unzuverlässig ist, wie wir an anderer Stelle (L. Pieper, Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier, Stuttgart [Cotta]) des näheren nachgewiesen haben. Maßgebend sind heute eigentlich nur die Lohnbücher der Bergarbeiter. Trotzdem führten wir die

amtlichen Lohndaten an, weil immerhin die Vergleichung derselben wenigstens die Lohndifferenz oder den Lohnfall während der letzten vier Jahre aufweist.

Die Erregung über den starken Lohnfall seit 1900 muß bei den Bergleuten wachsen, wenn sie auf der anderen Seite die trotz der Geschäftsflaue immer noch recht ansehnlichen Werksgewinne vor allem der Riesengesellschaften im Ruhrrevier betrachten. Die Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft weist für das Jahr 1903/04 nach den Abschreibungen einen Reingewinn von 7 230 876,53 Mk. auf; die Bergwerksgesellschaft Hibernia für die ersten 11 Monate des Jahres 1904 zusammen 10 Millionen Mark; die Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft für die ersten 11 Monate 1904 zusammen einen Überschuß von 12 Millionen Mark. Die Gewinne wenigstens der größeren Werksbesitzer halten sich also durchweg trotz der schwierigen Absatzverhältnisse auf einer respektablen Höhe. Die Gedinge und Schichtlöhne der Arbeiter aber werden abgerissen und durch die fremden Lohndrücker und die durch die Zechenstilllegungen frei gewordenen Arbeitskräfte gedrückt. Die Kosten der Lebenshaltung bleiben die alten oder steigen noch. Ist es da zu verwundern, wenn die Gärung von Tag zu Tag wächst?!

Neben den Lohnkürzungen resp. Gedinge-Reduzierungen wirken sehr verbitternd die zahlreichen Geldstrafen und ganz besonders das rigorose Nullen. Letzteres besteht bekanntlich darin, daß der Lademeister diejenigen über Tage ankommenden Kohlenwagen, welche entweder unrein, d. h. mit Steinen oder sogenannten Schrambergen (Kohlenschiefer) vermengt oder keine intakte Füllung mehr aufweisen, streicht („nullt"), d. h. „ein Lohn wird nicht gezahlt" (§ 24 der Arbeitsordnung). Die gestrichenen Lohnbeträge belaufen sich pro Wagen bis 1 Mk.; zuweilen treten obendrein noch Geldstrafen hinzu. Allerdings: „Der nicht zur Auszahlung kommende Lohnbetrag fließt in die Unterstützungskasse" (§ 24 der A.O.). Diese Bestimmung beseitigt indes nicht den Groll der Bergarbeiter: einmal weil ihnen persönlich doch ein in den meisten Fällen sicherlich unverschuldeter, beträchtlicher Lohnausfall erwächst, sodann auch, weil durchweg die Belegschaft auf die Verwaltung

der Zechen-Unterstützungskasse und die Verteilung der betr. Gelder keinen irgendwie maßgebenden Einfluß hat.

Welche Stellung soll man nun dem Nullen gegenüber nehmen? Man kann eine Reihe schlagender Gründe gegen die Berechtigung des Nullens überhaupt erbringen. Andererseits mag man freilich zuweilen mit Recht auf die Nachlässigkeit der Kohlenhauer hinweisen können. Auf jeden Fall aber ist das seit langem und auch heute noch beliebte übermäßige und vielfach chikanöse Nullen entschieden zu verurteilen. Durchblättert man die Berg-Inspektionsberichte, so begegnen einem sehr deutliche Zahlen: 20-, 30-, 40-, 50-, ja 100000 Wagen werden in einzelnen Revieren jährlich genullt. Woher rührt denn in zahllosen Fällen die unreine Beimischung? Vielfach sind die Flöze (Kohlenschichten) derartig mit Steinen durchsetzt oder mit gebrächem Nebengestein umgeben, daß bei dem Losschießen oder -hauen der Kohle ein Auseinanderhalten von Kohle und Gestein unmöglich ist. Ein nachträgliches Aussuchen der Steine verbietet sich wegen des spärlich herrschenden Lichtes, der Gleichfarbigkeit des Brandschiefers und der Kohle, wegen der infolge niedriger Löhne bedingten Arbeitshast, da ja Akkordlohn herrscht usw. Auch treiben vielfach die Steiger zu überhasteter Arbeit an wegen der Prämien, die ihnen für flotte Förderung ausgesetzt sind, oder unter dem Drucke des „Soll-Systems". Die Reviersteiger wissen, daß der Betriebsführer auf eine tägliche bestimmte „Soll-Forderung" sieht, nach der er oft die „Tüchtigkeit" des Steigers einschätzt; neben dieser „Soll-Forderung" muß der Steiger auf eine möglichste billige Förderung sehen; der Hauer trägt meist den Schaden in Gestalt von Gedinge-Reduzierungen und sucht durch überhastete Arbeit den Lohnausfall wieder wett zu machen; ein Sortieren der Kohlen ist da erst recht unmöglich. — Das Fehlen eines mehr oder minder großen Quantums am Vollmaß der über Tag ankommenden Kohlenwagen ist ebenfalls leicht erklärlich. Auch der vorschriftsmäßig voll geladene Wagen muß naturgemäß durch das Rütteln und Schütteln, Stoßen und Schwanken während der langen, oft umgeschalteten Fahrt, die Bremsberge herunter und hinauf, die Strecken entlang und den

2*

Schacht hinauf, durch das Sichsetzen des Inhalts oder Herunterfallen von Kohlenteilen an Volumen oder Inhalt verlieren. Soll das nun der Kohlenhauer vor Ort, der für das Schicksal des Wagens, sobald er ihn aus den Händen gegeben, nicht mehr verantwortlich ist, durch Lohnausfall infolge Nullens entgelten?! Etwas verletzenderes ist nicht gut denkbar; ein derartiges Verfahren muß dem Bergmann Tränen der Wut ins Auge treiben! Deshalb spielte das Nullen auch schon bei dem Streik von 1889 eine Hauptrolle. Will man das Nullen nicht ganz fallen lassen, wie das bei einzelnen Zechen im Ruhrrevier bereits geschehen ist, so sei man doch gerecht und nulle nach dem Maße der unreinen Beimischung oder des fehlenden Quantums, wie es in England durchweg Praxis ist. Man wiegt dort das aus den Zechen kommende Kohlenquantum oder die ausgeklaubte Beimischung. Leider fielen die an diese englische Praxis sich anlehnenden Reformvorschläge bei Beratung der Berggesetz-Novelle 1892 durch. Durch die Einführung des Gewichtsmaßes statt des Raummaßes würde auch der Mißstand wegfallen, daß hier und da eine Nichteichung der Wagen und infolgedessen eine Verschiedenheit des Rauminhalts vorkommt.

Noch manche andere Gärungskeime, auf die mit der notwendigen Ausführlichkeit hier einzugehen der Raum verbietet, haben die heutige Situation gezeitigt. Trotzdem der Bergarbeiterberuf einer der beschwerlichsten und gefährlichsten ist, ist der Bergarbeiterschutz gegen Krankheiten, Unfälle usw. heute noch sehr mangelhaft. Aus der neuesten Statistik der preußischen Knappschaftskassen pro 1903 ersieht man, daß von 1000 Bergleuten 551 erkrankten. Schon seit Jahren wird im Ruhrrevier mehr als die Hälfte der Belegschaft jährlich aufs Krankenbett geworfen. Da kann es nicht wundernehmen, daß der Bergmann verhältnismäßig früh Invalide („bergfertig") wird. Die Grenze der vollen Arbeitsfähigkeit geht für die Ruhrbelegschaft noch unter das 45. Lebensjahr herunter.

Im Jahre 1903 betrug die Zahl der Krankheitsfälle einschließlich der Betriebsunfälle und sonstiger mechanischer Verletzungen 184889 (gegen 152879 i. J. 1902). Besonders hervorzuheben ist, daß im Jahre 1903

29363 Bergleute auf Wurmkrankheit behandelt wurden. Betriebsunfälle mit Erwerbsunfähigkeit kamen 43601 vor (gegen 38119 im Vorjahr). Durch Betriebsunfälle wurden im Jahre 1903 allein im Ruhrrevier 529 Knappen getötet. Fürwahr ein Schlachtfeld der Arbeit, das an das Wort erinnert: „Opfer fallen hier, weder Lamm noch Stier, aber Menschenopfer unerhört!"

Zur Besserung dieser Verhältnisse verlangen die Bergarbeiter schon seit Jahren eine Verstärkung der unzulänglichen Berginspektion durch Einstellung von besoldeten Arbeiter-Kontrolleuren, wie sie bereits in England, Frankreich und Belgien mit bestem Erfolge tätig sind. Des weiteren fordert man schon lange von der Belegschaft in geheimer Wahl zu wählende Arbeiter-Ausschüsse. Weshalb, erhellt aus folgenden Aufgaben, die man den Arbeiter-Ausschüssen stellt: Mitverwaltung der Zechen-Unterstützungskassen, Gehör bei Erlaß und Abänderung der Arbeiterordnung, Vermittlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bei Klagen der Arbeiter, die Durchführung der bergpolizeilichen Vorschriften, die Mitwirkung bei der Regelung der Gedinge- und Schichtlohnsätze und der Verfahrung von Überschichten, die Überwachung der Ausbildung der Lehrhauer, ihrer Löhnung und ihrer Prüfung. Gerade der persönliche Kontakt zwischen Zechenverwaltung und Arbeiter ist mit dem zunehmenden Zechen-Großbetrieb und der Zusammenballung großer Arbeitermassen immer mehr geschwunden. Prägnant drückte das am 12. Dezember im Reichstag der Abgeordnete Stötzel mit den Worten aus: „Der Arbeiter in der Grube ist gewissermaßen zu einem Stück Papier geworden, daß auf dem Weltmarkte herumfliegt. Heute steht der Arbeiter nur einem Beamten gegenüber, der seinerseits die Verpflichtung übernommen hat, aus den Werken so viel wie möglich Dividenden herauszuschlagen."

Daher denn auch die immer mehr anschwellenden, die heutige Gärung besonders schürenden Klagen über schlechte, rücksichtslose Behandlung, wovon zum Teil schon bisher die Rede war (Nullen, Geldstrafen usw.). Die entsprechenden Rubriken in den Bergarbeiterorganen, wenn sie auch nicht stets zuverlässig sind, liefern immerhin manche stichhaltige Belege dafür. Gerade in Zeiten ungünstiger Konjunktur (so seit 1900) verschlechtert sich die

Behandlung: Behinderung der Koalitionsfreiheit, plötzliche Kündigung (vgl. den augenblicklichen Konflikt auf Zeche Herkules), unbegründetes Abreißen der Gedinge oder Verlegen der Arbeiter an schlechte Arbeitsorte, ruckweises Einlegen von Überschichten und anderseits wieder von Feierschichten, Beschränkung und Verteuerung der Brandkohlen, schlechte Instandhaltung der Waschkauen, widerrechtliche Verzögerung der Personenausfahrt infolge Fortsetzung der Kohlenförderung, unangebrachte Holzersparnis beim Ausbau der Arbeitsorte, zu hohe Abzüge für Gezähe und Lampenreparatur usw. Auch zittert noch die Erregung nach über die Klagen der Wurmseuche, die tausenden von Ruhrbergleuten nicht bloß schweren materiellen und gesundheitlichen Schaden zugefügt, sondern sie auch öfters einer unwürdigen Behandlung unterworfen hat. Betont sei nicht an letzter Stelle das vielfach *persönlich beleidigende* Benehmen mancher Werksbeamten. Schon im Jahre 1900 stand in einer Eingabe des christlichen Gewerkvereins der Bergleute an den Verein für bergbauliche Interessen: „Eine ständige Quelle der Klage ist die sehr oft inhumane, teils sogar unanständige Behandlung der Arbeiter durch Betriebsbeamte. Die Arbeiter werden mit Titulaturen und Aufforderungen bedacht, die wir hier aus Reinlichkeitsgefühl nicht wiedergeben können." Heute mehr als je legt der Ruhrbergmann Gewicht darauf, daß er als freier, unabhängiger Mann behandelt wird. Diesen Mannes- und Berufsstolz hat besonders der in den südlichen Revieren ansässige alte Stamm der Ruhrbergleute. Bildete derselbe bisher den am meisten festen, bodenständigen, ruhigen, nüchtern und leidenschaftslos denkenden Kern der Belegschaft, so hat das einer immer größeren Konzentration zustrebende Bergwerkskapital seit Jahresfrist auch ihn in die größte Gärung versetzt durch das *rücksichtslose Zechenstillegen* Hunderte altgedienter Bergleute, in deren Familien der Knappenberuf seit Generationen sich vererbte, die zäh an der Scholle kleben die sich in die modernen nördlichen Riesenbetriebe mit ihrer Arbeitshast, weiten Arbeitswegen, heißeren Arbeitsstellen, mit ihrer zusammengewürfelten, zu- und abflutender Belegschaft nicht mehr rech einpassen können, wurden entwurzelt, von Haus und Kotten ver

drängt oder doch zu weiten, zuweilen stundenlangen Wegen nach den nächstgelegenen Zechen, soweit diese die freigewordenen Arbeiterkräfte überhaupt aufnehmen konnten, gezwungen. Der Haushalt der Bergarbeitergemeinden wurde erschüttert durch den beträchtlichen Steuerentgang, Grund und Boden wurde entwertet und Handwerker- und Kaufmannsexistenzen dem Ruin nahe gebracht. Man muß diese Distrikte selbst durchwandert haben, um sich eine Vorstellung von der herrschenden Erbitterung gegen das Zechenkapital zu machen. Und dabei stehen wir erst im Beginn dieser verhängnisvollen Entwicklung; erst die Zechen Bickefeld, Marianne Steinbank und Glückwinkelsburg sind stillgelegt; dasselbe Schicksal droht mit der Zeit die meisten anderen alten Ruhrzechen zu ereilen. Dieses Gefühl lastet wie ein Alp auf der Bevölkerung und erhält sie in beständiger Unruhe und Gärung. Schon jetzt sucht man andere Arbeit, wirkt dadurch wider Willen lohndrückend und schafft so schlechtere Arbeitsbedingungen. Zum Schluß seien als sonstige langjährige Bergarbeiterforderung nur noch erwähnt: das Drängen nach einem einheitlichen Reichs-Berggesetz und vor allem nach einer den heutigen Verhältnissen entsprechenden durchgreifenden Knappschaftsreform.

Um zu resumieren: Es ist irreführend, in der Öffentlichkeit bloß von dieser oder jener Ursache der heutigen Gärung im Ruhrrevier zu sprechen. All die erwähnten Mißstände in ihrer Gesamtheit haben als ebensoviele Ursachen, natürlich jede nach ihrem akuten Charakter verschieden, die Gärung und Erregung vorbereitet und aufgestaut, bis dann kürzlich der gesammelte Unmut aus Anlaß der anscheinend planmäßig beabsichtigten Schicht- bzw. Seilfahrtverlängerung, der Zechenstillegungen und zunehmenden rücksichtslosen Behandlung der Arbeiter und ihrer Vertrauenspersonen plötzlich hier und da aufflammte. Ob sich die an einzelnen Stellen bereits einsetzende Streikbewegung fürder noch lokalisieren läßt? Das Schlimmste ist zu befürchten, obschon bei der heutigen Marktlage und dem verhältnismäßig geringen Prozentsatz gewerkschaftlich organisierter Bergarbeiter letztere sich selbst am empfindlichsten ins Fleisch schneiden würden. Die Führer halten aus

diesen Gründen nach Kräften zurück; aber schließlich entgleiten auch ihnen die Zügel. Die Bergarbeiter haben den Finger am Hahn; zahlreich ertönte schon in den Versammlungen der Ruf: „Brocken hinwerfen!" „Losschlagen!" Alles hängt in diesem Augenblicke von der Haltung der Zechenverwaltungen und dem staatsklugen Eingreifen der Regierungsfaktoren ab. Möge vor allem auch die augenblickliche Gärung den wirksamen Anstoß abgeben zur Veranstaltung einer durchaus objektiven, auf kontradiktorischem Verfahren beruhenden, die Arbeiteraussagen mehr als bisher berücksichtigenden amtlichen Enquete.

M.-Gladbach.

Dr. Lorenz Pieper.

Der Bergarbeiterstreik im Jahre 1905.

Der Verlauf des Bergarbeiterstreiks im Jahre 1905 hat im „Reichsarbeitsblatt" (Jahrg. 3, Nr. 2) eine eingehende amtliche Darstellung erfahren. Diese Darstellung ist bei der nachfolgenden Übersicht über die Entwicklung der Bewegung und ihren Verlauf zur Benutzung herangezogen worden.

Wie aus dem im vorigen Kapitel gegebenen Stimmungsbilde hervorgeht, waren es auch im Jahre 1905 ebenso wie im Jahre 1889 eine ganze Reihe von Ursachen, die in den Kreisen der Bergarbeiter eine so tiefe Gärung erzeugt hatten, daß es nur eines geringen äußeren Anstoßes bedurfte, um mit einem Schlage 200 000 Knappen zu einmütiger Arbeitsniederlegung zu veranlassen.

Diesen äußeren Anlaß gab zuerst die im Dezember 1904 auf der Zeche Bruchstraße bei Langendreer ohne vorherige Anhörung der Belegschaft durch Anschlag angeordnete Verlängerung der Seilfahrt. Der hiergegen von der Belegschaft erhobene Widerspruch

hatte zunächst insofern Erfolg, als das Oberbergamt Dortmund, an welches die Angelegenheit als Aufsichtsinstanz gebracht wurde, entschied, daß die geplante Verlängerung der Seilfahrtszeit eine Abänderung der Arbeitszeit darstelle, die gemäß §§ 80f. des preußischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/92 nicht ohne vorherige Anhörung der großjährigen Arbeiter erfolgen dürfe. Daraufhin nahm die Verwaltung der Zeche den Anschlag zunächst zurück, ließ jedoch trotzdem die Belegschaft nach ihrer Anhörung mit überwiegender Mehrheit sich gegen die Verlängernng der Seilfahrt aussprach, am 24. Dezember einen neuen Anschlag anheften, in dem die großjährigen Arbeiter aufgefordert wurden, sich zu folgendem, vom 1. Februar ab in Kraft tretenden Nachtrag zur Arbeitsordnung zu äußern:

„Für die Arbeiter unter Tage dauert in der Regel die Morgenschicht von 6 bis 2 Uhr, die Mittagsschicht von 3 bis 11 Uhr, die Nachtschicht von ½10 bis 5 Uhr. Die Zeit der Seilfahrt wird dahin geändert, daß in der Regel die Anfahrt eine Stunde vor Beginn der Schicht, die Abfahrt nach Ende der Schicht erfolgt. Für die unmittelbar bei der Förderung mit Verladung und dergleichen beschäftigten Tagesarbeiter dauert in der Regel die Morgenschicht von 6 bis 5 Uhr nachmittags, die Mittagsschicht von 2 bis 11 Uhr. Für die sonstigen Arbeiter über Tage dauert die Schicht in der Regel von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. Wir wollen die Anordnung deshalb erst mit dem 1. Februar n. J. eintreten lassen, damit diejenigen Arbeiter, welche diese auf den meisten Zechen mit größerer Belegschaft längst in Gebrauch befindliche Regelung nicht aufnehmen wollen, reichlich Zeit haben, sich nach anderer Arbeitsgelegenheit umzusehen.“

Gegen diese Anordnung wandten sich die Belegschaftsmitglieder mit einer Eingabe an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Zeche mit dem Antrage, die in Aussicht genommene Verlängerung der Seilfahrt zurückzunehmen und der Belegschaft bis zum 3. Januar 1905 einen Bescheid zugehen zu lassen. Diese Eingabe wurde durch Anschlag unterm 3. Januar mit der Begründung abgelehnt, daß es sich bei der Anordnung nicht um eine Verlängerung der Schichtdauer, sondern um Gleichstellung der Zeit für Ein- und Ausfahrt der Morgenschicht und um eine solche Bemessung der Seilfahrtszeiten handle, daß unter normalen Verhältnissen die Seilfahrt der Belegschaft in dieser Zeit in Ruhe bewerkstelligt werden könne.

Einer unterm 6. Januar beim Oberbergamt vorstellig werdenden Abordnung wurde hier zur Antwort, daß der Behörde eine Einwirkung auf die geplanten Maßnahmen nicht zustehe, nachdem sie in gesetzlicher Form als zur Durchführung bestimmt angekündigt seien. Der Deputation wurde anheimgegeben, das Einigungsamt in Witten zur Schlichtung der Differenz anzurufen. Eine für den gleichen Nachmittag einberufene Belegschaftsversammlung beschloß, diesen Weg einzuschlagen.

Inzwischen hatte jedoch die Sachlage noch eine weitere Verschärfung erfahren. Bei den Belegschaftsmitgliedern waren in der letzten Zeit vor dem 6. Januar 1905 die Anforderungen an Deputatkohlen nicht voll befriedigt worden. Infolgedessen wurde in der Versammlung am 6. Januar noch weiter beschlossen, daß am nächsten Morgen vor der Einfahrt die Abordnung bei dem Betriebsführer dahin vorstellig werden sollte, daß dieser Kohlenscheine nach Bedarf geben und sich verpflichten sollte, daß die gesamte Belegschaft binnen drei Tagen — bis zum 10. Januar — mit Brandkohle versorgt werde und daß diese Zusage schriftlich erfolge. Der Betriebsführer sagte die Lieferung zu, lehnte aber eine schriftliche Verpflichtung ab. Darauf fuhr die Frühschicht der Zeche Bruchstraße nicht ein, sondern trat in den Ausstand.

Eine sofort einberufene Belegschaftsversammlung stellte sodann eine Reihe von Forderungen auf, die sich auf Festsetzung eines Minimallohnes für Hauer, Schlepper, Pferdetreiber und Bremser, auf die Schaffung von Arbeiterausschüssen, humane Behandlung, Beseitigung des Wagennullens und Unterlassung jeglicher Maßregelungen bezogen.

Ungefähr zu gleicher Zeit wie auf Zeche Bruchstraße waren auch auf der Zeche Herkules Differenzen wegen Entlassung eines Bergmannes entstanden und die Belegschaft auch hier ohne Innehaltung der 14tägigen Kündigungsfrist in den Ausstand getreten. In den nächsten Tagen griff der Ausstand weiter um sich.

Am 9. Januar legten zunächst die Belegschaften der Zechen Scharnhorst und Kaiserstuhl II die Arbeit nieder.

Ihnen folgten am 10. ganz oder teilweise die Arbeiter der

Zechen von Schürbank und Charlottenburg, Freie Vogel und Unverhofft, Friedlicher Nachbar, Karl Friedrich-Erbstollen, Prinz-Regent, Borussia, Margarethe, Freiberg, Neumühl, Fürst Hardenberg, Gneisenau, Schleswig-Holstein, Kaiserstuhl I, Preußen I, Minister Stein, Dorstfeld II und Sterkrade. Am 11. Januar schlossen sich ganz oder teilweise an die Belegschaften von Homburg und Franziska, Bommerbänker Tiefbau, Bergmann, Königsborn, Massener Tiefbau, Glückauf Tiefbau, Schacht Giesbert, Westende, Herkules, Graf Brühl, Wiesche, Gottessegen, ver. Wiendahlsbank, Crone, ver. Felizitas, Dannenbaum II, Friederike, Engelsburg, Hasenwinkel, Dahlhäuser Tiefbau, Hoffnungsthal, Concordia, Deutscher Kaiser, Vollmond und Glückauf Tiefbau.

Die Gesamtzahl der Ausständigen betrug bis zum 11. Januar abends etwa 32500 bei einer Gesamtbelegschaft der Steinkohlenzechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund von etwa 270000 Mann.

Am 12. Januar fuhr die Morgenschicht auch auf den folgenden Zechen zum Teil oder gar nicht an: Blankenburg, Dorstfeld I, Adolf von Hansemann, Alstaden, Rosenblumendelle, Schacht Gotthelf, Kaiser Friedrich, Caroline, Graf Moltke III und Nordstern.

Inzwischen hatte unterm 9. Januar das von den Arbeitern gemäß § 61 des Gesetzes vom 29. Juli 1890/1901 als Einigungsamt angerufene Berggewerbegericht an die Verwaltung von Bruchstraße, (H. Stinnes), das Ersuchen gerichtet, sich der Anrufung des Einigungsamtes anzuschließen. Dieses Ersuchen lehnte Stinnes unterm 12. Januar durch folgendes Schreiben ab:

Ich lasse dahingestellt, ob das Berggewerbegericht überhaupt noch nach den gesetzlichen Bestimmungen als Einigungsamt in Wirksamkeit treten kann, nachdem die Belegschaft, und insbesondere deren von dem Oberbergamte oder dem Berggewerbegericht anerkannte Vertretung in Ausstand getreten und nach Feiern von drei aufeinanderfolgenden Schichten in der Arbeitsliste gestrichen ist.

Da nach der telegraphischen Mitteilung des Oberbergamts außer dem angemeldeten Streitpunkte der Seilfahrtsdauer weitere Streitpunkte zur Anmeldung gelangen werden, und alle diese Punkte nicht nur Interessen der Zeche Bruchstraße, sondern die allgemeinen Interessen des ganzen rheinisch-westfälischen Bergbaues betreffen, so ist die Verwaltung nicht in der Lage, ebenfalls das Einigungsamt anzurufen.

Dagegen ist die Verwaltung zu einer mündlichen Erörterung der Streitfragen unter dem Vorsitz des Herrn Berghauptmanns bereit, sofern diese Erörterung außer in Gegenwart der beiden Arbeiter-Vertrauensleute auch in Gegenwart von Arbeitgeber-Vertreter aus dem fiskalischen und dem privaten Ruhrkohlenbergbau stattfinden wird.

Wir bitten den Herrn Oberberghauptmann von Velsen als obersten Leiter des fiskalischen Bergbaus, diesen zu vertreten, während Herr Kommerzienrat Kirdorf, der Leiter unseres größten Privatbetriebes, den Privatbergbau vertreten wird.

Die Verwaltung hofft, daß eine gegenseitige Aussprache, wenn auch keinen Ausgleich, so doch eine Milderung der bestehenden Gegensätze herbeiführen wird.

Währenddessen war der Streik noch immer ein vollständig lokaler, auf eine Minderheit der Gesamtheit beschränkter — am 12. Januar waren rund 50000 Knappen im Ausstand — und wäre bei einigem Entgegenkommen der Zechenverwaltungen wohl beizulegen gewesen. Von seiten der Arbeiter wurden alle Bemühungen nach dieser Richtung hin angestellt. Am 12. Januar wurde in einer Delegiertenkonferenz aller im Ruhrbezirk vorhandenen Verbände, auf der der deutsche Bergarbeiterverband durch 74 Delegierte, der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter durch 67, der polnische Gewerkverein durch 7 und der Hirsch-Dunckersche Gewerkverein durch 3 Delegierte vertreten waren, folgender Beschluß gefaßt:

„Die am 12. Januar 1905 tagende Bergarbeiterkonferenz sämtlicher Reviere verurteilt entschieden das disziplinlose Vorgehen der Belegschaften, welche ohne Rücksprache mit der Organisation und ohne Forderungen aufzustellen, in den Ausstand getreten sind. Eine Bergarbeiterbewegung kann dann nur glücklich zu Ende geführt werden, wenn eiserne Disziplin herrscht. In Anbetracht der Ausdehnung, die der Ausstand bereits erreicht hat, war eine Aufforderung zur Wiederaufnahme der Arbeit an die Streikenden nur eine Ursache zur Verschlechterung ihrer Lage und würde Maßregelungen in weitem Umfange hervorrufen. Die Konferenz ersucht die bereits streikenden Belegschaften weiter zu streiken, jedoch darf keine Belegschaft neu in den Streik eintreten.

Die Konferenz beschließt: Es werden sofort die Forderungen der Bergarbeiter formuliert und morgen, Freitag, dem Verein für bergbauliche Interessen überreicht, mit dem Ersuchen, bis zum 16. Januar mittags der Kommission Antwort zukommen zu lassen. Ergeht eine ablehnende Antwort, so hat am

17. Januar die ganze Bergarbeiterschaft die Arbeit niederzulegen. Eine erneute Konferenz findet am 16. Januar nachmittags statt, die weiteres beschließt.

Es wird eine Kommission aus 7 Personen gewählt, die zu Verhandlungen mit den Arbeitgebern beauftragt sind.

Die Konferenz richtet an die Reichs- und Staatsbehörden das dringende Ersuchen, Vermittlungen anzubahnen.

An die deutsche Arbeiterschaft und Bürgerschaft richtet die Konferenz das dringende Ersuchen, sofort mit Sammlungen zu beginnen und die Bergarbeiter in ihrem Kampfe zu unterstützen.

Keine der 4 Organisationen darf bis zum 16 abends auf den Gruben, wo noch kein Streik ausgebrochen ist, eine Versammlung anmelden oder einberufen."

Die Siebenerkommission, bestehend aus Johann Effert, Altenessen, Karl Kühne, Bochum, H. Sachse, Bochum, M. Hausmann, Eichlinghofen, B. Hammacher, Oberhausen, J. Regulski, Joh. Brzeskot, formulierte noch am selben Abend die Forderungen und übersandte diese mit einem Anschreiben an den Bergbaulichen Verein mit dem Ersuchen bis zum 16. Januar 1905 seine Stellungnahme an die Kommission mitzuteilen. Die Forderungen, die ein wichtiges Dokument für die Wünsche und Beschwerden der Arbeiter darstellen, werden nachstehend im Wortlaut wiedergegeben:

1. Achtstündige Schichtzeit, einschließlich Ein- und Ausfahrt und zwar fürs laufende Jahr wie bisher, jedoch nicht über 9 Stunden, von 1906 ab 8 ½ und von 1907 ab 8 Stunden.

   Sechsstündige Schicht (inklusive Ein- und Ausfahrt) vor nassen Orten und heißen mit über 28 Grad Celsius.

2. Sonntags- und Überschichten sind nur zur Rettung von Menschenleben, bei außerordentlichen Betriebsstörungen und bei Schachtreparaturen zuläßig. Für Schachtreparaturen am Sonntag ist 50% Zuschlag zu zahlen.

3. Das Wagennullen wird sofort beseitigt, und die Kohlen, die wirklich sich im Wagen befinden, werden auch bei Berge enthaltenden Wagen bezahlt (demnach darf nur der Prozentsatz der Steine den Arbeitern in Abzug gebracht werden, der sich in dem betreffenden Wagen befindet). Eventuell Bezahlung der Kohle nach Gewicht (wie in England).

   Alle Wagen müssen geeicht und der Rauminhalt oder Gewichtsinhalt des Wagens jederzeit leicht ersichtlich sein.

4. Die Belegschaft hat in alljährlich wiederkehrender, geheimer Wahl einen Wagenkontrolleur bzw. Wiegemeister zu wählen (§ 80c Absatz 2 des Berggesetzes), welcher seinen Lohn mit von der Zechenverwaltung erhält. Diese verteilt denselben auf alle bei der Förderung beteiligten Grubenleute und bringt ihn den letzteren beim Lohntag in Abzug.

   Der Wagenkontolleur besitzt alle Rechte der sonstigen Belegschaftsmitglieder und ist auch bei allen Versicherungen und Kassen seiner Zeche ebenso beteiligt, wie alle anderen.

5. Löhne (Schießmaterial und Geleuchte darf nicht verrechnet werden):
   a) Minimallohn für Hauer und Lehrhauer im Gedinge . . $5_{,00}$ Mk.
   b) " " " " " " Schichtlohn . $4_{,50}$ "
   c) " " Bremser . . . . $3_{,00}$ "
   d) " " Pferdetreiber . . . . $3_{,00}$ "
   e) " " Schlepper . . . . $3_{,80}$ "
   f) " " erwachsene Tagarbeiter . . . . . . $3_{,80}$ "
   g) " " Maurer . . . . $5_{,00}$ "
   h) " " jugendliche Tagarbeiter . . . . . . $1_{,50}$ "
   i) " " Koksarbeiter, Planierer . . . . . . $4_{,50}$ "
   k) " " " Verlader . . . . . . $5_{,00}$ "
   l) " " " Füller . . . . $3_{,80}$ "
   m) Lohnzahlung dreimal monatlich; Ende des betreffenden Monats erste Abschlagszahlung, 10 Tage später die zweite und spätestens am 20. des folgenden Monats Lohntag.

6. Errichtung eines Arbeiterausschusses zur Vorbringung und Regelung
   a) aller Beschwerden und Mißstände,
   b) aller Lohndifferenzen, einschließlich des Gedingelohnes,
   c) zur Mitverwaltung der Unterstützungskassen, deren Abrechnung alljährlich der Gesamt-Belegschaft durch Aushang bekannt zu machen ist. Wenn die Zechenverwaltungen keine Beiträge leisten, haben sie auch in der Unterstützungskasse kein Verwaltungsrecht, mehr als die Hälfte der Sitze dürfen die Verwaltungen bzw. Beisitzer nicht haben, selbst wenn sie mehr Beiträge zahlen sollten.

7. Einführung von Grubenkontrolleuren, die alle zwei Jahre in geheimer Wahl von der Belegschaft aus ihrer Mitte gewählt und von den Zechenbesitzern oder dem Staate bezahlt werden. Der zu Wählende soll mindestens ein Jahr der Belegschaft angehören und dreißig Jahre alt sein.

8. Reform des Knappschaftswesens nach dem Programm der Arbeiterorganisationen.

9. Gute Deputatkohlen zum Selbkostenpreis an alle verheirateten Arbeiter, ebenso an Invaliden, Witwen und Unverheiratete, welche Eltern oder Geschwister zu ernähren haben (mindestens monatlich einen Wagen).

10. Beseitigung der zu vielen und zu harten Strafen.
11. In den Mietskontrakten der Zechenkolonien ist monatliche Kündigung aufzunehmen.
12. Humane Behandlung; Bestrafung und evtl. Entlassung aller die Arbeiter mißhandelnden und beschimpfenden Beamten.
13. Keine Maßregelungen, keine Abzüge und Strafen wegen der Bewegung, insbesondere dürfen die Bewohner von Zechenkolonien infolge des jetzigen Streiks nicht gekündigt und rausgesetzt werden.
14. Anerkennung der Arbeiterorganisationen.

Gleichzeitig mit der Absendung der Forderungen an den Bergbaulichen Verein war von der Kommission an das Oberbergamt die Bitte gerichtet worden, „für den Fall der Ablehnung ihres Ersuchens durch den genannten Verein sofort das Berggewerbegericht für den Oberbergamtsbezirk Dortmund als Einigungsamt in Tätigkeit treten zu lassen, und zwar unter dem Vorsitz des Königlichen Herrn Berghauptmanns Baur."

Seinem bisher eingenommenen Standpunkt treu bleibend, lehnte der Verein für bergbauliche Interessen unterm 14. Januar jede Vermittlung durch folgendes Schreiben an Johann Effert ab:

In Erwiderung Ihrer gedruckten Zuschrift vom 13. d. M. teilen wir Ihnen nachstehend den in unserer heutigen Vollsitzung einstimmig gefaßten Beschluß mit.

Wir beklagen es auf das tiefste, daß ein großer Teil der Belegschaften sich dazu hat hinreißen lassen, unter rechtswidrigem Bruch des Arbeitsvertrages in den Ausstand zu treten und zwar in den allermeisten Fällen ohne zu wissen, was man wollte, und unter erst nachträglicher Aufstellung zusammengesuchter Forderungen.

Wir weisen die Behauptung auf das entschiedenste zurück, daß zu solchem Vorgehen irgendwelche unerträgliche oder allgemeine Mißstände Veranlassung gegeben hätten. Wir betonen auch nachdrücklichst, daß Vereinbarungen auf Grund der Bestimmungen der Arbeitsordnung nur Sache der einzelnen Zechenverwaltung und des einzelnen Arbeiters sind. Unseren Mitgliedern werden wir niemals empfehlen können, auf diejenigen grundsätzlichen Änderungen des Arbeitsvertrages einzugehen, welche in Ihrer Zuschrift aufgezählt sind; ihre Annahme würde der Ruin des rheinisch-westfälischen Bergbaues und der für diesen so unerläßlichen Disziplin sein.

Wir müssen daher die uns angetragene Vermittlung ablehnen und ver-

trauen dem gesunden Sinne des Kerns der Belegschaften, daß sie sich nicht in Not und Elend stürzen werden.

Glückauf!

Verein für die bergbaulichen Interessen.
E. Krabler. Kirdorf. Kleine. Engel.

Gleichzeitig veröffentlichte der Verein eine ausführliche Begründung des in seinem Schreiben eingenommenen Standpunktes.

In einer am selben Tage stattgehabten Verhandlung zwischen dem Oberberghauptmann von Velsen, Berlin, und dem Berghauptmann Baur, Dortmund, als Vertreter der Preußischen Staatsregierung und dem Geheimen Bergrat Krabler, Altenessen, Geheimen Kommerzienrat Kirdorf, Gelsenkirchen, Geheimen Kommerzienrat Fr. Haniel, Düsseldorf, Bergmeister Engel, Essen-Ruhr, als Vertreter des Bergbauvereins, hatten diese an ihrem ablehnenden Standpunkt festhaltend erklärt, „daß es völlig ausgeschlossen sei, auf den Vorschlag der Delegierten einzugehen, wonach Verhandlungen zwischen denselben und dem Bergbau-Verein über die Forderungen stattfinden sollten. Derartigen Verhandlungen stände einmal entgegen der unter Kontraktbruch begonnene Ausstand, sodann völlige Unsicherheit der Exequierbarkeit etwaiger Verhandlungsergebnisse."

Die abweisende Haltung des Bergbaulichen Vereins gab das Signal zum Generalstreik, der am 16. Januar in der auf diesen Tag berufenen Delegiertenversammlung beschlossen wurde. Während am 15. Januar nur 77 640 Arbeiter ausständig gewesen waren, erhöhte sich diese Ziffer am 17. Januar auf 155 121 und erreichte nach den amtlichen Mitteilungen am 20. Januar mit rund 195 000 ihren Höhepunkt, auf dem sie fast ohne abzubröckeln bis zur offiziellen Beendigung des Streiks am 9. Februar stehen blieb.

Am selben Tage, an dem der Generalausstand begann, trat das Oberbergamt sofort in Verhandlungen mit den Arbeitern und nahm die Erklärung ihrer Beschwerden entgegen, dagegen blieben alle Bemühungen, den Bergbaulichen Verein zu gemeinsamen Verhandlungen mit den Arbeitern unter dem Vorsitz des Bergamtsvorstehers zu bewegen, vergeblich. Gleichfalls scheiterten

die nochmals von der Siebenerkommission gemachten Versuche, die unterm 8. Februar unter Beschränkung ihrer Forderungen auf 5 Punkte abermals telegraphisch das Ersuchen um Verhandlungen an den Verein richtete. Der Verein lehnte nach wie vor direkte Verhandlungen mit der Begründung ab, daß er in dieser Kommission eine Vertretung der Gesamtbelegschaften nicht zu erblicken vermöge, und verwies auf seinen Antrag bei der Regierung, eine eingehende Untersuchung auf allen Gruben des Bezirks zu veranstalten, um festzustellen, inwieweit die behaupteten Mißstände tatsächlich vorlägen.

Inzwischen war während des Verlaufes des Ausstandes dieser wiederholt Gegenstand der Debatte im Reichstage und im preußischen Abgeordnetenhause gewesen und hatte auch die Regierung wiederholt zur Präzisierung ihres Standpunktes veranlaßt. Hinsichtlich der Details nach dieser Richtung kann auf das besondere Kapitel: „Die parlamentarischen Verhandlungen“ (Seite 51 ff.) verwiesen werden. Hier mag nur hervorgehoben werden, daß die Erklärung des Handelsministers über die in Vorbereitung befindlichen Gesetze über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, die Errichtung von Arbeitskammern und die Novelle zum Berggesetz der Siebenerkommission Veranlassung gaben, dem Reichskanzler telegraphisch mitzuteilen, daß die Kommission bei dem Verein für die bergbaulichen Interessen telegraphisch um eine Unterredung nachgesucht habe zur Besprechung folgender ermäßigter Forderungen: 1. eine 15prozentige Lohnerhöhung (an Stelle des zuerst geforderten Minimallohns); 2. kommt ein Gedinge nicht zustande, so soll der Durchschnittslohn gleichartiger Arbeiter gezahlt werden und nicht, wie bisher, der ortsübliche Tagelohn; 3. nach Aufnahme der Arbeit soll keine Maßregelung der Ausständigen vorgenommen werden; 4. gute Deputatkohlen auch für bedürftige Invaliden und Bergmannswitwen; 5. humane Behandlung. Auf Grund der beabsichtigten Verhandlungen solle die Arbeit evtl. sofort aufgenommen werden.

Darauf erging von seiten des Reichskanzlers gleichfalls telegraphisch folgende Antwort:

„Ihr Telegramm habe ich erhalten und danke Ihnen für Ihre Mitteilung. Im allgemeinen Interesse halte ich es für dringend geboten, daß die Arbeit jetzt, wie Sie am Schluß in Aussicht stellen, sogleich wieder aufgenommen wird. Für diesen Fall bin ich auch gern bereit, Vertreter der Arbeiter und der Unternehmer zur weiteren Verhandlung zu empfangen.“

Dieser Aufforderung zur Wiederaufnahme der Arbeit kam die Kommission, allerdings in der Hauptsache, weil es an Mitteln zur Fortsetzung des Ausstandes fehlte, nach.

Auf den 9. Februar wurde eine neue Delegiertenkonferenz aller Reviere des Ruhrbezirks nach Essen berufen, um über die Frage der Weiterführung oder Beendigung des Ausstandes zu beschließen. An der Beratung nahmen teil:

76 Delegierte des Alten Bergarbeiterverbandes,
67 vom christlichen Bergarbeiterverband,
20 vom polnischen Verband,
6 vom Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein der Bergarbeiter

Die Konferenz beschloß mit allen gegen 5 Stimmen:

„In Erwägung, daß der Herrenstandpunkt des Vereins für die bergbaulichen Interessen durch diesen Kampf in nächster Zeit noch nicht gebrochen werden kann, und die Werksbesitzer nach wie vor Verhandlungen mit der Siebenerkommission ablehnten, in fernerer Erwägung, daß durch die Weiterführung des Kampfes das gesamte Wirtschaftsleben einer unermeßlichen Erschütterung ausgesetzt wäre, glauben wir, an die Opferwilligkeit der Bergarbeiter wie der Gesamtarbeiterschaft keine höheren Anforderungen stellen zu dürfen. Im Hinblick darauf, daß nahezu die gesamte öffentliche Meinun[g] auf Seite der ausständigen Arbeiter steht und die Regierung, gedrängt durc[h] die imposante Kundgebung der Bergarbeiter, im Reichstag bereits Gesetz entwürfe betreffend Arbeitskammern und die Rechtsfähigkeit der Berufsverein angekündigt, sowie die seit mehr als einem Jahrzehnt versprochene Refor[m] der Berggesetzgebung auf das bestimmteste zugesagt hat, in welcher 1. di[e] Schichtzeit gesetzlich geregelt, 2. das Überschichtenwesen verboten bzw. ei[n] geschränkt, 3. die Knappschaftskasse verbessert, 4. das Wagennullen verbote[n] 5. die vielen und hohen Strafen beseitigt, 6. die Arbeiterausschüsse allgemei[n] eingeführt werden, beschließt die Konferenz der Delegierten der vier Verbänd[e] die Arbeit morgen wieder aufzunehmen. Sollten die Versprechungen, d[ie] man den Bergarbeitern während des Kampfes seitens der Staatsregieru[ng] gegeben hat, nicht erfüllt, die Beschwerden unbeachtet, die Mißstände im Ber[g] werksbetriebe in alter Weise fortbestehen bleiben, dann behält sich die Ber[g] arbeiterschaft vor, so einmütig, wie sie diesen Kampf geführt, aufs ne[u]

wieder den Kampfplatz zu betreten, um die Erfüllung ihrer berechtigten Forderungen zu erzwingen. Die Bergarbeiter verpflichten sich, die Stärkung ihrer Organisation energisch zu betreiben, um jederzeit für einen neuen Kampf gerüstet zu sein."

Die Konferenz erklärte sich einstimmig mit dem Verhalten der Siebenerkommission einverstanden und sprach dieser ihr volles Vertrauen aus; außerdem wurden in einer Eingabe an den Reichskanzler nochmals alle Forderungen genau präzisiert und ausführlich begründet.

Der Beschluß der Kommission, den Ausstand zu beendigen, erfuhr zwar im ersten Augenblick bei den Streikenden heftigen Widerspruch, jedoch schließlich bewährte sich die Disziplin, die die Arbeiter während des ganzen Ausstandes in musterhafter Weise innegehalten hatten, nachdem die erste Erregung vorüber war, auch hier. Am 10. Februar fuhren 80463 Mann wieder an, von einer Gesamtbelegschaft von 250286, am 11. Februar war die Zahl auf 146942 Mann gestiegen, am 14. kann man den Streik als beendigt bezeichnen, da hier nach dem „Reichsanzeiger" nur noch 4346 Mann ausständig waren. Durch die rasche Verminderung der Ziffer der Ausständigen wird auch die ursprünglich auftretende Ansicht, daß von den Zechen Massenmaßregelungen beabsichtigt gewesen seien, widerlegt.

Noch einige Worte über die wirtschaftlichen Wirkungen des Streiks auf Grund der amtlichen Darstellung. Sie äußern sich zunächst unmittelbar in dem Lohnausfall der ausständigen Arbeiter, in der Minderproduktion und den niedrigen Eisenbahnfrachten. Der Lohnausfall wird in dem amtlichen Bericht auf 16 Millionen veranschlagt, der Förderausfall auf etwa 1 Million Tons pro Woche, was einem Wert von etwa 11—12 Millionen Mark entsprechen würde, von dem die an die Arbeiter nicht zu zahlenden Löhne mit 3,6 Millionen pro Woche in Abgang zu bringen wären. Die Verluste an Eisenbahnfracht werden auf 450000 Mk. täglich geschätzt.

Abgesehen von diesen unmittelbaren Wirkungen haben sich noch eine Anzahl mittelbarer Wirkungen geltend gemacht.

3*

Ein Teil der Eisenindustrie sah sich aus Kohlenmangel veranlaßt, starke Betriebseinschränkungen vorzunehmen. Zwar haben die anderen Steinkohlenreviere versucht, ihre Förderung zu erhöhen; jedoch angesichts des Umstandes, daß der Anteil des Ruhrbezirks an der deutschen Steinkohlenförderung rund 90 % beträgt war an eine Deckung des Ausfalls aus den anderen Bezirken nicht zu denken. In großem Umfang ist daher englische Kohle herangezogen worden, zum Teil auch belgische und amerikanische und ferner hat der Braunkohlenbergbau erhöhte Mengen an Braunkohle zur Verfügung gestellt. Trotzdem hat eine ganze Anzahl von Betrieben der Eisenindustrie ihren Betrieb einschränken oder gänzlich stillegen müssen und eine nicht unerhebliche Anzahl von Hochöfen sind ausgeblasen, wodurch weiterer Lohnausfall entstanden ist. Grund dafür ist noch weniger der Kohlenmangel gewesen, als daß die vom Ausland herankommende Kohle vielfach mangelhaft und jedenfalls von anderer Qualität war, als die bisher verarbeitete, auf welche die Werke in ihrer Eisen- und Stahlerzeugung eingerichtet waren. Als weitere wirtschaftliche Folge ergibt sich ein Anziehen der Kohlenpreise und der Kohlenfrachten vom Ausland für die übrige Industrie und damit eine Verteuerung der gesamten deutschen Produktion sowie auch eine Verteuerung für die Konsumenten. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß einigen Meldungen zufolge durch den Ausstand auf verschiedenen Gruben infolge Eindringens von Wasser in die Gruben die Gefahr dauernder Beschädigung der Gruben eingetreten sein soll. Inwieweit alle diese Folgen dauernder Natur sein werden oder verhältnismäßig rasch überwunden werden können, läßt sich zurzeit noch nicht übersehen.

Eine Begleiterscheinung des Streikes, die noch bei keinem Arbeiterkampfe, auch bei dem Krimmitschauer nicht, in ähnlicher Weise zutage getreten ist, war die rückhaltlose Stellungnahme der öffentlichen Meinung für die Streikenden. Eine tiefe, nachhaltige Sympathie, die in werktätiger Opferbereitschaft, in materieller Unterstützung ihren Ausdruck fand, erwuchs aus der Überzeugung von der gerechten Sache der Bergleute in allen Schichten

ohne Rücksicht auf die Parteistellung und fand in der Presse Widerhall. Nicht nur unter den Arbeitern, auch in bürgerlichen Kreisen wurde gesammelt, in Wort und Tat traten Politiker und Gelehrte, Geistliche und Geschäftsleute, politische Parteien und private Vereinigungen für die Knappen ein, in der Redaktion des „Reich" wie in der „Hilfe" und der „Frankfurter Zeitung" wurden Beiträge für sie entgegengenommen. Es sei nur, um einige Beispiele zu nennen, an die zweimalige Spende des Kardinal-Erzbischofs von Köln von je 1000 Mk., an die Zuwendung des Fürstbischofs Kopp erinnert. In Bonn vereinigten sich unter der Führung des Kurators der dortigen Universität zahlreiche Professoren in einem Aufruf an die Bevölkerung, sich durch Gewährung von Spenden an der Linderung der materiellen Not der Bergarbeiterfamilien im Ruhrrevier zu beteiligen. In verschiedenen Ortsgruppen hielt die „Gesellschaft für Soziale Reform" Versammlungen zugunsten der Bergarbeiter ab und sprach sich nachdrücklich für ihre Forderungen aus (vgl. S. 88 ff.). Beim Bureau für Sozialpolitik in Berlin gingen mehr als 20000 Mk. ein, die den Arbeitern zur Verfügung gestellt werden konnten. Auch der Evangelische soziale Kongreß sprach in einer Resolution den Streikenden seine Zustimmung aus und eröffnete eine Sammlung. In zahlreichen Gemeinden wurden innerhalb der Stadtverordnetenversammlung Summen aus städtischen Fonds für die Arbeiter bewilligt; zwar trat der Magistrat diesen Beschlüssen nicht überall bei, jedoch bleiben noch immer verschiedene Kommunen, u. a. Mainz, Straßburg, Hanau, von wo aus Unterstützungen nach dem Ruhrrevier abgingen. In großartiger Weise aber kam die werktätige Unterstützung unter den Arbeitern selbst, den organisierten wie den unorganisierten zum Ausdruck, wo einmütig ein Teil des Wochenverdienstes für die kämpfenden Kameraden hergegeben wurde. Auch im Ausland gaben die Arbeiterorganisationen durch Geldsammlungen ihrer Sympathie Ausdruck, wenngleich die hier gespendeten Summen gegenüber den in Deutschland aufgebrachten kaum in Betracht kommen. Weit über zwei Millionen Mark, an denen den Arbeitern der Löwenanteil zufällt,

sind alles in allem zusammengekommen. Aber rund eine Million Esser waren es auch, die im Streikrevier auf Brot warteten und die Streikunterstützung für eine einzige Woche zehrte die zwei Millionen auf. Selbst die größte Opferbereitschaft war nicht imstande, solche Summen dauernd aufzubringen. Weil sie dies einsahen und weil es andere Mittel, um die leeren Kassen zu füllen nicht gab, brachen die Führer den Streik ab und mußten sie ihn abbrechen zu einem Zeitpunkte, wo die Masse der Knappen noch geschlossen hinter ihnen stand und fußend auf die Billigkeit ihrer Forderungen den Kampf weiter zu führen entschlossen war. Wenn sie im Vertrauen auf ihre Führer trotzdem bei dieser Sachlage die Arbeit wieder aufnahmen, so kann kein Zweifel darüber sein, daß es kein Friedensschluß, sondern lediglich ein Waffenstillstand war, den sie eingingen, es sei denn, daß ihre Forderungen eine ehrliche Prüfung und nach Anerkennung ihrer Berechtigung eine ebenso ehrliche Erfüllung erfahren.

Stimmungsbilder aus dem Streikgebiet.

I.[1])

Der seit dem 16. Januar, dem Tage der abschlägigen schroffen Antwort des Bergbaulichen Vereins proklamierte Generalstreik steht seit mehr als einer Woche auf seinem Höhe- und Stillpunkt. Am 10. Januar streikten bereits 15000 Mann, am 11. Januar 32000, am 12. Januar 50000, am 14. Januar 77000, am 16. Januar 92000, am 17. Januar 155000, am 18. Januar 184000, am 20. Januar 195000. Um diese Ziffer pendeln seitdem die vom Bergbaulichen Verein sowie vom Reichs-

---

[1]) Veröffentlicht in der „Sozialen Praxis" am 2. Februar 1905.

anzeiger veröffentlichten Zahlen. Letzterer gab schon einmal 204 000 an. Diese Ziffern bedeuten tatsächlich einen Generalstreik der Ruhrbelegschaft und ein fast völliges Darniederliegen der Kohlenförderung. Ausschlaggebend ist die unterirdische Belegschaft (ca. 200 000) und hier wiederum die Hauer (ca. 135 000). Reißt dieses erste Glied der Kette, versagt dieses Hauptrad in dem Riesenbetrieb einer Grube, so ist das ganze Räder- und Betriebswerk lahm gelegt. Dieser tote Punkt ist nun bei der jetzigen Situation dadurch herbeigeführt, daß von der ca. 200 000 Mann starken Belegschaft unter Tage rund 177 000 streiken und zwar, wie mir die Führer mitteilten, die Hauer fast ausnahmslos. Wenig verschlägt da, daß von der oberirdischen Belegschaft von ca. 48 000 Mann noch ca. 30 000 arbeitswillig sind. Dabei ist aber noch folgendes zu bemerken: Eine Reihe von Zechen, deren Stillegung angedroht ist, ist durch das Streikkomitee von vornherein vom Mitstreiken dispensiert worden. Die Belegschaft der wirklich in den Streik hineingezogenen Zechen beträgt rund 245 000 Mann. Zu diesen also ist, um das richtige Verhältnis von Streikenden zu Arbeitswilligen zu finden, die Streikmasse von rund 200 000 Mann in Beziehung zu setzen. Nur 50 000 Mann also sind eigentliche „Arbeitswillige." Ferner stecken in dieser Zahl noch über 7000 Zechenbeamte und über 6000 Kinder von 14—16 Jahren. Zudem entfällt, wie bereits bemerkt, der Hauptteil der Nichtstreikenden auf die nicht ausschlaggebende Belegschaft über Tage.

Welches massenpsychologische Schauspiel bietet uns diese Riesengärung?! Eine bewundernswürdige Ruhe herrscht überall! Und zwar trotz schwieriger Umstände: Die Mehrzahl ist unorganisiert (von 270 000 bloß ca. 110 000), ein großer Teil (ca. 100 000) aus dem Osten und dem Ausland angeschwemmt. Alle aber gereizt und mit Groll geladen über die jahrelangen Mißstände, Chikanen usw. Trotzdem steht die Gesamtheit durchweg unter dem Ernste der Situation. Überall sind in der Nähe der Zechen aus den eigenen Reihen gewählte Ordnungsmannschaften, mit weißer oder grüner Schleife auf der Brust oder mit

weißer Armbinde, aufgestellt. Die vor den Zechen auf und ab reitenden oder zu Fuß patrouillierenden zahlreichen Gensdarmen mit Gewehren sind meistens „arbeitslos.“ Ihre Haupttätigkeit ist, beim Schichtwechsel die Arbeitswilligen wie einen Trupp Gefangener nach Hause zu begleiten oder zur Zeche zu führen. Vielfach ein erbärmlicher Anblick! Das Verhältnis zwischen Polizei und Streikenden ist meistens gut, hier und da grüßt man sich ganz bieder. Besonders die einheimischen Polizisten nehmen eine verständige Haltung ein; sie kennen eben ihre Leute und das Milieu im Ruhrrevier. „Forscher“ gehen schon die von weit her, aus Nord, Ost und Süd herangezogenen Schutzleute vor. Besonders übel aber fällt an manchen Stellen das schroffe Benehmen der mit Polizeiqualität ausgestatteten Zechenbeamten auf. Übrigens eine sehr deplazierte Maßnahme, gerade diese Beamten, die zu einem beträchtlichen Teile wegen schlechter Behandlung der Leute den Streik mitverursacht haben, „zur Aufrechterhaltung der Ordnung“ zu verwenden. Vor den Versammlungslokalen und in den Versammlungen ebenfalls kühle Ruhe. Nach Empfang der Nachricht am Mittag des 16. Januar, daß sicherem Vernehmen nach sämtliche seitens des Revierkomitees am Donnerstag, den 12. Januar, formulierten Forderungen vom Bergbaulichen Verein schlankweg abgelehnt seien, war ich schnellstens in Essen. In der Tonhalle (Wirtschaft van de Loo), einem niedrigen, unscheinbaren Gebäude, tagten seit 1 Uhr die Führer und ca. 150 Delegierte. Schon von weitem war das Lokal kenntlich. Über hundert Bergleute, vielfach an Meunier's Gestalten erinnernd, frierend vor schneidender Kälte, die Hände in die Hosentaschen versenkt, bleiche, blaunarbige Gesichter mit deutschem oder slavischem Typus, standen auf dem Trottoir.

Düster, verschlossen, in spärlicher Zwiesprache harrte man. Erst die Bekanntgebung des drinnen mit brausendem Beifall proklamierten Generalstreiks löste die Spannung und rief ein vielfältiges ingrimmiges Bravo hervor. Dann eine lebhaftere Unterhaltung, aber trotz der folgenschweren Entscheidung doch auffallende Ruhe. Der Bergmann, besonders der westfälische, ist ernst, wort-

karg und verschlossen, zurückhaltend, mißtrauisch, besonders gegen Fremde. In der Nähe tritt ein mir bekannter Berichterstatter an eine Gruppe. Wie er sie nach kurzem Gespräch verläßt, nähert sich ein Kamerad und warnt: „Laßt Euch nicht ausfragen; hier sind Spione und Aushorcher!" —

Abends 8 Uhr war Versammlung in der Borussia, dem Versammlungslokal und Streikbureau des „alten Verbandes." Auch hier musterhafte Ruhe und Ordnung, trotzdem immer neue Menschenmengen hereinfluteten und bereits eine Stunde vor Beginn der Saal gepfropft voll war. Fast ausnahmslos Bergleute. Meistens im Alter von 20—30 Jahren. Sehr viele an den Tischen friedlich aus kurzer Pfeife rauchend. Andere mit hochgezogenen Knieen auf den Treppen zur Tribüne hockend in gemächlicher Unterhaltung. Eine Menge polnisch-slavischer Gesichter mit in die Stirne gekämmten Haaren. Nirgends eine Spur von Erregung, vielfach gemütliches Lächeln. Mein Nebenmann, intelligent dreinsehend, bittet um Feuer. Er stammt aus Thüringen, arbeitete in Berlin und Hamburg und ist seit sechs Jahren auf einer benachbarten Zeche.

„Ich streike aus Solidarität mit." — „Wie ist die Behandlung?" — „Man muß gerecht sein: Ein großer Teil der Steiger ist human, viele allerdings Tyrannen; sie wissen indes, daß sie einem ordentlichen Kerl, der etwas auf sich hält, nichts bieten können . . . Mein Steiger forderte mich zum Streikbruch auf, ich antwortete ihm: ‚Ich habe auch meine Ehre!' — Die besten Elemente sind in der Organisation . . . Wir sind gebildete Menschen, ebensogut wie die Zechenprotzen; man benutzt doch seine Gewerkschaftsbibliothek." Er sprach weiterhin ganz verständig über Schopenhauer; entwickelte treffend die Auffassung Christi durch Feuerbach, hob in der weiteren Unterhaltung die nationalen Schäden des französischen Zweikindersystems hervor usw.

Die Versammlung verlief ohne besondere Erregung. Die Redner waren sachlich und beschränkten sich auf kurze Skizzierung der Lage. Mit besonderm Nachdruck forderten sie zur Ruhe, zur Nachhaltigkeit, zur Solidarität auf:

„Kameraden, haltet Disziplin, beobachtet eine Ruhe, daß den Unternehmern davor graut. Keine Ausschreitung, keine Ansammlung auf Straßen und vor Zechen! Vor allem die Schnapsflasche weg! Nehmt sie nicht bloß

aus der Tasche, werft sie an den nächsten Baum. Meidet die Wirtschaften, spart die Groschen; schränkt Eure Haushaltung jetzt schon ein; es kann einen Kampf geben bis zum Weißbluten. Ein Verräter, wer den streikenden Kameraden in den Rücken fällt; er verdient, wie der Spion im Krieg, aufgeknüpft zu werden. Eure Kinder werden Euch einst verfluchen, wenn Ihr jetzt mürbe werdet. Alle hinein in die Organisation! Hoch die Einigkeit, hoch die Kameradschaftlichkeit!"

Noch ein brausendes Hoch auf die Solidarität, dann flutet die 2000köpfige Menge langsam und in musterhafter Ordnung aus dem Saale.

Am folgenden Tage wohnte ich einer Versammlung in einem anderen Revier bei. Dasselbe Bild; dieselbe Ruhe. Nur dann und wann unterbrochen von Beifallsrufen: „Richtig", „Bravo" usw. Der Redner, ein erprobter Knappschaftsältester, ist äußerst vorsichtig in seinen Wendungen. Er fordert nicht auf zur sofortigen völligen Arbeitsniederlegung; er könnte sich in den Maschen des Gesetzes (Aufforderung zum Kontraktbruch) verstricken. „Wollt Ihr weiterstreiken?" Ein 3000stimmiges Jawohl durchbraust den leichtgezimmerten, öden, trüb erleuchteten Brettersaal. „Gut, wenn Ihr weiterstreiken wollt, dann aber auch die Einigkeit festgehalten! Verhaltet Euch ruhig! Belästigt keinen Arbeitswilligen! Meidet den Alkohol!" Ein polnischer Redner tritt auf. In sich überstürzender lebhafter Sprache fordert er zur Einigkeit auf. „Es handelt sich jetzt nicht mehr um Deutsche, um Polen, um Österreicher — Kameraden sind wir jetzt alle!" Am Schluß der Versammlung wählt man noch eine Reihe von Ordnungsmannschaften. Dann wälzt sich der riesige Menschenstrom langsam in den dunkeln Abend hinaus. — Als gefährlichsten Anlaß zu Unruhen sah die Polizei usw. den Schichtwechsel an. Ich begab mich am Tage nach Proklamierung des Generalstreiks gegen 2 Uhr (Ausfahrt der Morgenschicht) zu einer Zeche. Acht Gendarmen. Hunderte von Knappen standen friedlich in Gruppen umher. Lächelnd blickte man auf die bewaffnete Macht. Hunderte von Bergleuten, mit der blechernen Kaffeekanne auf dem Rücken oder an der Seite, viele aus kurzer Pfeife rauchend, schlenderten durch das Zechentor hinein, kamen aber fast aus-

nahmslos mit ihren Blechkannen und dem aus der Waschkaue geholten Kleiderbündel unter dem Arm wieder zurück. Mit gleichgültig ruhigem Gesicht; die Solidarität ist ihnen selbstverständliche Pflicht.

Dieselbe Ruhe gewahrte ich auch in der Folgezeit im Streikgebiet. Wer längere Jahre im Ruhrrevier ansässig gewesen, wird jetzt kaum eine Veränderung im Straßenbild bemerken. Gewiß mögen hier und da kleinere Schlägereien usw. vorkommen, aber die sind hier etwas Gewohntes. Auch mögen hier und da kleinere Anrempelungen von „Arbeitswilligen" stattfinden, aber die Tartarennachrichten der „Rheinisch-Westfälischen Zeitung" wirken in ihrer maßlosen Übertreibung sehr lächerlich. Überall mahnt man hier zur Ruhe. Die Arbeiterpresse bringt tagtäglich am Kopf die Mahnung: „Kämpfende Bergleute! Haltet eiserne Disziplin! Laßt Euch zu keinen Putschen hinreißen! Meidet den Alkohol!" Die Ordnungsmannschaften tun ihr Möglichstes. In jeder Versammlung erschallt die Mahnung zu eherner Ruhe. Wahrhaftig, ein imponierendes Schauspiel, ein Kampf von 200000 Knappen in kaltblütigster Besonnenheit!

Aber wird nicht der Hunger und die Kälte die Bergleute in die Gruben zurücktreiben? Ich trat an eine Gruppe von Streikenden heran:

„Hoffen Sie auszuhalten; es sind bloß 40 % organisiert; die Kassen sind zu schwach usw." „Wir kämpfen bis zum bitteren Ende; die Mittel werden nicht ausgehen; schon ist Geld von England und Amerika unterwegs." Ich wunderte mich über diese Leichtgläubigkeit, die ich bereits in den ersten Tagen des Streiks an verschiedenen Orten fand. „Was sagen Eure Frauen?" „Sie werden mit uns hungern. Vorläufig gehen wir nicht wieder zum „Pütt" (Grube). In einer Woche haben wir Lohntag für Dezember. Später borgt man uns schon. 1889 wars auch so."

In der Tat greift die Geschäftswelt den Streikenden tatkräftig unter die Arme. Tut man es nicht aus ehrlicher Sympathie, so ist man doch aus Geschäftsrücksichten dazu gezwungen. Hier lebt eben alles vom Bergmann. Hat er Geld, so rollt es auch den Geschäftsleuten zu. Ist Lohntag, so ist auch Flut in den Kassen der Kaufleute. Daran denkt man jetzt. Die Warenhäuser, Ab-

schlagsgeschäfte usw. zeichnen größere oder kleinere Summen oder verpflichten sich zu Ratenzahlungen für die Dauer des Streiks. Bäcker, Metzger, Kolonialwarengeschäfte usw. senden gratis oder zu sehr ermäßigten Preisen Lebensmittel an die schleunigst errichteten Sammelstellen, wo dann durch die Streikleitung die Verteilung an die bedürftigsten Kameraden erfolgte. Auch Kohlenmangel droht ihnen. Schon am Morgen nach Proklamation des Generalstreiks konnte ich beobachten, wie Männer, Frauen und Kinder in Körbe, Pferdekarren, Schiebkarren und Kinderwägelchen am Fuße der Halden in buntem Gewimmel den abgelagerten Kohlenschlamm (zum größten Teile das Residuum der Wäsche oder der chemischen Verarbeitung der Kohle) einluden und in Sicherheit brachten; andere suchten die Halden nach Kohlenteilchen ab. Ich näherte mich. „Brennt das Zeug?" „Immerhin besser als nichts!" „Werdet Ihr den Streik aushalten?" „Einige Wochen sicher, wenn wir auch den Riemen enger schnallen müssen." — Friedensverhandlungen? Überall herrschte die Ansicht: die Werksherren bleiben hart, jeder Verhandlung unzugänglich. Immer wieder erhalte ich in den nächsten Tagen auf öftere telephonische Anfragen bei den Führern die Antwort: Verhandlungen aussichtslos. Dasselbe bestätigt mir acht Tage später einer der angesehensten Rechtsanwälte des Ruhrreviers, der seit mehr als einem Jahrzehnt durch Hunderte von Prozessen die Herren von Kohle und Koks kennt.

II.[1])

Noch zeigt der Pegel der wogenden Streikmasse keine bemerkenswerte Veränderung. Ob noch lange? Die Erinnerung an 1889 ist nicht ermutigend. Damals bäumte auch der Streik elementar auf. Er begann am 4. Mai. Am 7. streikten von 120000 Ruhrbergleuten schon ca. 40000, am 14. ca. 90000.

[1]) Veröffentlicht in der „Soz. Praxis" am 9. Februar.

Am 17. und 18. Mai indes bröckelte bereits ungefähr ein Drittel der Streikenden ab, weil ihnen Lohnerhöhung und Berücksichtigung der übrigen Wünsche versprochen war. Am 29. Mai war der Streik bereits rettungslos zerblättert. Das Zentralkomitee erließ an diesem Tage die Erklärung:

„Kameraden! Nach dem Beschluß der Delegierten vom 24. d. Mts. in Bochum hat es sich gezeigt, daß diejenigen Delegierten die Belegschaften nicht mehr hinter sich hatten, welche es durchsetzten, daß weiter gestreikt werden sollte. Kameraden! Fast überall haben die Belegschaften die Arbeit wieder aufgenommen, folgen auch wir im Vertrauen darauf, daß die Zechenverwaltungen ihr Wort halten werden, ihrem Beispiel und nehmen am 31. d. Mts. die Arbeit insgesamt wieder auf."

Ein klägliches Ende! Freilich fehlte 1889 auch die gewerkschaftliche Organisation fast völlig. Heute sind immerhin von 270000 Ruhrbergleuten ca. 110000 (40 %) organisiert. Aber ist diese Klammer stark genug? Ferner: 1889 fehlte die feste Vereinigung der Zechenbesitzer. Heute sind sie zusammengeschweißt im Kohlen- und Koks-Syndikat. Die größte Gefahr indes droht den Streikenden aus den eigenen Reihen. Noch steht man, Organisierte und Unorganisierte, Christlicher Gewerkverein, Alter Verband, polnischer sowie Hirsch-Dunckerscher Gewerkverein wie eine Mauer zusammen. Aber dem anfänglichen Elan der Bergarbeiterbewegung entspricht oft nicht eine gewerkschaftliche Zähigkeit, wie man sie bei anderen Berufen bemerkt. Das ist erklärlich. Während in anderen Industriezweigen beständige gewerkschaftliche Kleingefechte stattfinden, wodurch sich Streiktaktik und -technik, Kampfesgewandtheit und nachhaltige Solidarität herausbildet, schafft sich bei den Bergleuten die angesammelte Gärung alle ein oder zwei Jahrzehnte in einem explosiv losbrechenden Streik Luft, der aber fast ebenso oft wirkungslos verpufft. Man kann nicht prophezeien, vor allem nicht in wirtschaftlichen Dingen und am wenigsten bei wirtschaftlichen Kämpfen. Hier sind ja oft die scheinbar nebensächlichsten und unvermutetsten Ursachen ausschlaggebend. Aber wenn nicht alles trügt, so wird dieser Riesenkampf nicht wieder so elendiglich versumpfen wie der 1889er. In der 200000köpfigen Knappenschar herrscht bis zur Stunde noch un-

gebrochener, siegesgewisser Kampfesmut, gepaart mit eherner Ruhe. An der Spitze stehen gewiegte, gewerkschaftlich geschulte, klug operierende Führer, wie sie 1889 völlig fehlten. Vor allem aber empfinden es die Streikenden als moralischen Sieg, daß die breite Öffentlichkeit (Publikum, Presse, Parlament), deren Hilfe in diesem Kampfe unentbehrlich ist, die schroffe Haltung des Bergbaulichen Vereins aufs schärfste verurteilt hat. Sie sind überzeugt, daß trotz des hartnäckigen Herrenstandpunktes, der gegen Arbeiter wie Regierung in gleicher Schroffheit frondierenden Zechenbesitzer, der Friede in kürzester Zeit wieder hergestellt werden kann, wenn nur die Regierung einspringt und ihrerseits in Erfüllung der Aufgaben eines sozialen Königtums die aufreizenden Mißstände energisch wegräumt, die zu beseitigen das Zechenkapital des Ruhrreviers sich bereits Jahrzehnte hindurch sträubt. Die Führer lassen in der persönlichen Unterredung wie vor der Öffentlichkeit, in den Aufrufen und Versammlungen keinen Zweifel darüber, daß sie, wie von Anfang an, so auch jetzt noch zu Kompromissen geneigt sind, wodurch wenigstens die drückendsten, den sozialen Frieden im Ruhrrevier stets von neuem gefährdenden Übelstände endgültig aus dem Wege geräumt und natürlich auch drakonische Maßregelungen verhütet werden, wie sie z. B. unter Zustimmung und Veranlassung des jetzigen Oberberghauptmanns von Velsen nach dem 1893er Streik im Saarrevier stattfanden. Allerdings, die Hoffnung, noch zu positiven Einigungsverhandlungen mit dem Bergbaulichen Verein zu kommen haben die Führer, sowie die hinter ihnen stehende Heersäule der Bergknappen ebenso wie die Öffentlichkeit aufgegeben. Die Herren von Kohle und Koks wollen keinen Zoll breit entgegenkommen. Sie sind und bleiben unnahbar. Schon sind viele Strecken zu Bruch gegangen, Sohlen ersoffen. Wochen- und monatelang wird man mit der Aufräumung zu tun haben. Auch das verschlägt anscheinend bei ihnen nicht. Noch vor einigen Tagen hat, wie ich aus sicherer Quelle erfuhr, Bergmeister Engel, dieser „Sozialpolitiker" und Hauptscharfmacher des Bergbaulichen Vereins, gesagt: „Wenn alle Schächte einstürzen, wir geben nicht nach!"

Das charakterisiert die Stimmung. Gewiß sind die Herren entrüstet über die Arbeiter, aber ebenso erbittert gegen die Regierung, die es gewagt, ihnen die Zirkel zu stören, sie zu Verhandlungen mit den „kontraktbrüchigen" Arbeitern zu veranlassen, sie im Parlament, wenn auch noch so schonend, bloßzustellen. Nicht einmal das Versprechen, daß keine Maßregelungen stattfinden, will man den Führern geben. Man soll sich auf Gnade und Ungnade ergeben. Aber eines erhoffen die Arbeiter noch, müssen und können sie erhoffen: daß die Regierurg, in deren Händen jetzt die Entscheidung ruht, den nicht mehr ungewöhnlichen Weg geheimrätlicher Erwägungen, auf dem sie sich schon seit 15 Jahren befindet, endlich verläßt, frisch und schnell zugreift und durch eine zeitgemäße Berggesetznovelle gründliche Remedur schafft. Die Führer und die Massen verstehen nicht, wie man ihnen jetzt schon zumuten kann, den Riesenkampf abzubrechen auf die bloße Ankündigung einer Novelle hin. Man ist mit Recht der Ansicht, daß man in das faule Holz bloßer, in Dunkel gehüllter Versprechungen keinen Haken der Verständigung einschlagen könne, daß, was man bisher über die Novelle habe verlautbaren lassen, ein Einband ohne Inhalt sei. Mit etwas mehr als leeren Ankündigungen und Versprechungen müsse man als Führer doch vor die kämpfenden Leute hintreten können. Die Entscheidung liegt also bei der Regierung. Arbeitet sie nicht schneller und äußert sie sich nicht deutlicher, so jagt sie die Bergleute in einen Verzweiflungskampf hinein.

Auch die Tätigkeit der behördlichen Untersuchungskommissionen befriedigt die Arbeiter nicht. Man klagt über Parteilichkeit, Einschränkung der Beschwerdeerhebung usw. Inwieweit diese Klagen berechtigt sind, kann jetzt, wo die Protokolle noch nicht vorliegen, nicht konstatiert werden. Es wäre aber praktisch gewesen, von vornherein mehrere Parlamentarier als unparteiische Sachverständige zu den Untersuchungen noch hinzuzuziehen. Das gleiche hätte im Anfange des Streiks bei den Einigungsversuchen und Erhebungen der von Berlin herübergekommenen Ministerialkommissare geschehen sollen. Man glaubt wohl nicht mit Un=

recht, daß, nach den früheren Anzeichen und Reden zu urteilen, manche der Herren nicht das volle Interesse bzw. Verständnis und das nötige Wohlwollen für die augenblicklichen Forderungen der Bergarbeiter haben.

Können die Streikenden den Kampf ökonomisch weiter aushalten? Die Mehrzahl wohl noch. Freilich stehen 200000 Männer im Kampf, mit Weib und Kind ca. 1 Million Menschen. Der tägliche Lohnentgang beläuft sich auf ca. 800000 Mk. Diesen Ziffern gegenüber müssen allerdings die bis jetzt gespendeten Unterstützungsgelder durchaus unzureichend erscheinen. Anfangs Februar waren erst $^3/_4$ Millionen Mark eingelaufen. Vielleicht mögen es jetzt 1 Million Mark sein. Auch die von der Miners Federation in England versprochenen Gelder laufen tatsächlich ein. Ebenso werden weiterhin die Gaben fließen. Aber 1 Million Menschen können auf lange Wochen hinaus doch auf diese Weise nicht unterhalten werden. Immerhin aber könnte der Kampf von der Mehrzahl noch fortgeführt werden. Die Hauptlöhnung für Dezember war erst am 20. bis 24. Januar. Die Zechen haben größtenteils, weil sie rechtlich nicht dazu imstande waren, die straffälligen sechs Schichtlöhne vom Dezemberlohn nicht einbehalten. Rigoros ist man freilich dadurch vorgegangen, daß man das Kartoffelgeld (viele Zechen beziehen im Herbst für ihre Belegschaft Kartoffeln, geben sie zum Selbstkostenpreise ab und halten ratenweise den Betrag an den einzelnen Lohntagen ein) auf einmal abzog. Man schränkt sich auf alle mögliche Weise ein, begnügt sich vielfach mit billigen Suppen, Kartoffelnahrung usw. Der Alkoholgenuß ist sehr zurückgegangen. Der überwiegende Teil der Bergleute ist auch ehrenhaft genug, von den Unterstützungen erst im äußersten Notfalle Gebrauch zu machen. Besonders die eingesessenen westfälischen Bergleute sehen das als Ehrenpunkt an. Speziell die überall stattfindenden Naturaliensammlungen läßt man durchweg bloß den kinderreichsten und bedürftigsten Kameraden zukommen. Von den zugewanderten, fremden Elementen sind manche in die Heimat gereist, teils zur Erleichterung des Streiks, teils in der Voraussicht, daß von dem

durch das planlose Heranziehen verursachten Überschuß an Arbeitskräften, der so wie so schon angeblich 20—30000 Mann betrug, wodurch auch das massenhafte Einlegen von Feierschichten veranlaßt wurde, sehr viele nach dem Streik keine Arbeit wiederfinden würden. Auf einen Geldrückhalt in Form einer ersparten Summe können verschwindend wenige Ruhrbergleute sich stützen. Man lebt im Ruhrrevier durchweg aus der Hand in den Mund. Ein verheirateter Bergmann kann übrigens nicht gut anders. Für das weitere Hinausziehen des Streiks ist indes ein wichtiges Moment das übliche Kreditgeben der eingesessenen Geschäftsleute. Ist dieses überhaupt zwischen Geschäftsleuten und Bergleuten im Ruhrrevier sehr häufig, so geschieht es jetzt besonders. In Anbetracht aller einschlägigen Umstände könnte also der Streik wohl noch einige Zeit fortgesetzt werden.

Die Unterstützungsaktion hat erst anfangs dieser Woche eingesetzt, abgesehen von der bereits länger eingetretenen Unterstützung der Belegschaft Zeche Bruchstraße. Es werden Organisierte wie Unorganisierte unterstützt, letztere schon deshalb, damit sie nicht Streikbrecher werden. Übrigens findet seit Beginn des Streiks ein massenhaftes Zuströmen zu den Organisationen statt. Wie man mir an leitender Stelle sagte, sind jetzt etwa 180000 Mann in den Verbänden. Ein Bergmann aus den nördlichen Revieren teilte mir als Beispiel mit, daß während des Streiks an seinem Wohnorte die Zahlstelle des christlichen Gewerkvereins von 620 auf 1700 Mitglieder und die Zahlstelle des alten Verbandes von 360 auf 800 Mitglieder gestiegen sei; die neugegründete polnische Zahlstelle zähle ebenfalls bereits 67 Mitglieder. Die durch Sammlungen aufgebrachten Unterstützungsgelder werden von den Verbänden nachträglich zusammengeworfen und gemeinsam je nach dem Bedürfnis verteilt. Auch die von England wöchentlich herübergeschickten 10000 Mk. usw. werden prozentual auf die Verbände verteilt. Am meisten durch Unterstützungen in Anspruch genommen wird der Alte Verband. Dem christlichen Gewerkverein kommt zugute, daß sehr viele seiner Mitglieder sich aus alten eingesessenen Elementen rekrutieren, die immerhin mehr Rückhalt haben, als

4

der fluktuierende, in den Bergbau aus anderen Branchen und anderen Gegenden eingedrungene Teil der Belegschaft.

Die erfreuliche Waffenbrüderschaft der vier bis zum Ausbruch des Streiks in gegenseitigem Kampfe begriffenen Organisationen ist noch fest und geschlossen. Von Anfang an ist sie freilich besonders dem christlichen Gewerkverein erschwert worden, nicht durch die Haltung der sozialdemokratischen Führer, speziell nicht Hues und Sachses, sondern durch eine parteipolitisch gefärbte sozialdemokratische Unterströmung, die von Tag zu Tag unverhüllter hervortrat und jetzt in der ultraradikalen „Dortmunder Arbeiterzeitung" und dem „Bochumer Volksblatt" ihr anerkanntes Sprechrohr hat. Schreibt doch erstere am 2. Februar (Nr. 28) in einem Leitartikel: „Der Generalstreik und die Sozialdemokratie":

„Wir wären schlechte Sozialdemokraten, wenn wir die jetzige Situation nicht benutzen wollten, die ganze brutale Arbeiterfeindlichkeit des Klassenstaates, die ganze Widersinnigkeit der kapitalistischen Produktionsweise den Arbeitern klarzulegen. Wir würden unsere Pflicht in gröblichster Weise verletzt haben, wenn wir nicht die Gelegenheit ergriffen hätten, nachzuweisen, wie das Privateigentum an den Produktionsmitteln sich wieder einmal als völlig unvereinbar gezeigt hat mit den Gesamtinteressen des Volkes . . . Wir sollten nicht das Recht haben, als einzigen Ausweg aus solchen Zuständen den Sozialismus zu preisen, die Vergesellschaftlichung aller Produktionsmittel? Und wir sollten dem Volke nicht lehren dürfen, daß der einzige Weg, dies Ziel zu erreichen, der Klassenkampf des Proletariats sei? Jetzt, wo Zehntausende auf unsere Stimme hören, die unserer Aufklärungsarbeit sonst nicht zugänglich sind, jetzt sollten wir schweigen? Jetzt, wo der Boden aufnahmefähig ist wie noch niemals zuvor, jetzt sollten wir plötzlich aufhören, den Samen des Sozialismus auszustreuen? Narren wären wir, und verdienten obendrein, daß die Partei uns mit Schimpf und Schande von unseren Posten jagte!"

Ähnlich das „Bochumer Volksblatt". Es ist sehr bedauerlich, daß gerade die im Ruhrrevier eingesessenen sozialdemokratischen Zeitungen in skrupellosester Weise den gewerkschaftlichen Kampf der endlich einmal geschlossen marschierenden Verbände der Bergarbeiter vergiften. Eine Spaltung der augenblicklichen Bewegung wäre ihr Tod. Die Vertrauensleute und Ausstandsleiter der verschiedenen Verbände sowie die Siebener-

kommission haben denn auch gerade jetzt von neuem in einer öffentlichen Erklärung betont: „Unsere Bewegung muß als eine rein gewerkschaftliche durchgeführt werden, nur dann ist uns der Erfolg sicher." Leider machte sich auch bereits in einigen der zahlreichen Frauenversammlungen die sozialistische Agitation aufdringlich bemerkbar.

Daß überhaupt die Bergarbeiterfrauen so lebhaften Anteil an dem Riesenkampfe ihrer Männer nehmen, ist gegenüber 1889 ein neues, erfreuliches Symptom in diesem Streik und ein wichtiges, nicht zu unterschätzendes Moment der bisherigen Zähigkeit des Kampfes.

Die bereits früher betonte allgemeine Disziplin und Ruhe im ganzen Streikgebiet hält an. Trotz des zahlreichen Aufgebots von einheimischen und auswärtigen Polizisten und Gendarmen lassen die Behörden durchweg auch die Ordnungsmannschaften der Verbände ruhig ihren Dienst tun. Diesem Umstande ist nicht zum geringsten Teile die musterhafte Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu verdanken. Immer wieder wurde mir von alten erfahrenen Bergleuten gesagt: „Im Gegensatze zu 1889 ist hier alles ruhig. Ganz zum Überflusse hat man fremde Gendarmen und Polizeibeamte nach hier kommen lassen." Auch die stets von Tausenden von Streikenden besuchten zahlreichen Versammlungen verlaufen nach wie vor in gewohnter Ruhe.

Die parlamentarischen Verhandlungen.

Eine eingehende öffentliche Besprechung fand der Streik auch im Deutschen Reichstage und im preußischen Abgeordnetenhause. In letzterem fand die Hauptbesprechung gerade in den Tagen der Proklamierung des Generalstreiks, am 14.—17. Januar statt, in

Anlehnung an die erste Beratung des Etats für 1905; mehrfach kamen dann aber Abgeordnete auch in den Sitzungen am 21. und 23. Januar bei Gelegenheit der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfes, betr. die Beteiligung des Staates an der Bergwerksgesellschaft Hibernia auf den Streik zu sprechen und auch nach Beendigung des allgemeinen Ausstandes bot in der zweiten Beratung der Etat der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung nochmals Gelegenheit auf die Verhältnisse im Ruhrgebiet einzugehen.

Im Reichstage waren bereits am 2. und 12. Dezember v. J. die Arbeitsverhältnisse im gesamten deutschen Bergbau erörtert worden, auch durch Annahme einer Resolution die Einbringung eines Reichsberggesetzes, umfassender Bergarbeiterschutz in der Gewerbeordnung und Maßnahmen zur Bekämpfung der Wurmkrankheit verlangt worden. Die Debatte über die von sozialdemokratischer Seite am 12. bzw. 13. Januar kurz vor Ausbruch des allgemeinen Streiks eingebrachte Interpellation wurde zunächst um eine Woche vertagt. In dreitägiger Verhandlung, am 20., 21. und 23. Januar wurde dann aber unter Beteiligung von Rednern aller Parteien in umfassender Weise über den Streik und die gesamten Verhältnisse im westfälischen Kohlenrevier verhandelt. Eine zweite eingehende Erörterung erfolgte noch am 1. und 3. Februar im Anschluß an die Beratung des Etats des Reichsamts des Innern.

Der Streik im preußischen Abgeordnetenhause.

Die Besprechung im preußischen Abgeordnetenhause bewegte sich in den beiden ersten Tagen (14. und 16. Januar) in engen Grenzen. Sie wurde eingeleitet durch den Abg. Herold (Zentrum), der unter Hervorhebung der Hauptursachen des Streiks — schlechte Behandlung der Bergarbeiter durch Unterbeamte, Wagennullen, Stillegung von Zechen und das Sinken der Löhne seit 1900 — umfassende amtliche Erhebungen anregte und den Wunsch aussprach, es „möge ein Weg der Vermittlung und des

Ausgleichs gefunden, aber auch ohne Zögern das bewilligt werden, worauf die Arbeiter einen berechtigten Anspruch haben."

Der Abg. Friedberg (nat.-lib.) hielt es dagegen für verfrüht, jetzt schon ein Urteil über die Richtigkeit der Beschwerden der Arbeiter abzugeben und wies auf die Einleitung des Streiks unter Kontraktbruch und die Tatsache hin, daß erst nachträglich von den Arbeitern Forderungen aufgestellt worden wären.

Abg. Frhr. von Zedlitz und Neukirch (freikons.) hielt in erster Linie die Zurücknahme der Drohung mit dem allgemeinen Ausstand für geboten, andernfalls könnten die Unternehmer sich „um ihrer eigenen Existenz willen" auf keine Unterhandlungen einlassen. Neben materiellen Gründen habe vor allem die jahrelange Verhetzung der Bergarbeiter durch die Sozialdemokratie zum Streik beigetragen. Er glaubt aber, daß der Ausstand, je größer und allgemeiner, um so kürzer sein werde.

Von seiten der Regierung erklärte Ministerpräsident Graf Bülow es als doppelte Pflicht der Regierung, einmal unter allen Umständen bei gleichmäßiger und gerechter Anwendung der Gesetze Ordnung und Ruhe aufrecht zu halten, dann aber auch „alles zu tun, was in ihren Kräften steht, um eine Einigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Interesse des sozialen Friedens, im Interesse des Gedeihens der Industrie und des Wohles der Arbeiter herbeizuführen." Er erwarte von den Arbeitern, daß sie sich von Ausschreitungen fernhalten, aber auch von den Arbeitgebern, daß sie „Verständnis und Entgegenkommen" zeigen würden.

Der Handelsminister Möller ging auf die in der öffentlichen Diskussion stehenden Beschwerden und Forderungen der Arbeiter, besonders die Verhältnisse auf der Zeche Bruchstraße ein und suchte sie zum Teil als unbegründet und zurzeit nicht spruchreif nachzuweisen. Er hob hervor, daß die Bergverwaltung in diesem Augenblick „strikteste Neutralität" innehalten müssen, und teilte die Entsendung des Oberberghauptmannes v. Velsen in das Kohlenrevier zwecks Vermittlung mit.

Aber bereits in der nächsten Sitzung am 16. Januar mußte

er erklären, daß der Bergbauliche Verein jede Unterhandlung mit den Arbeiterdelegierten ablehne, dagegen die Veranstaltung einer Enquete über alle einschlägigen Verhältnisse vorgeschlagen habe. Die Regierung würde auch sofort Kommissare in das Revier schicken. Auf weitere Stellungnahme verzichtet der Minister, „da dadurch die Verhandlungen nur erschwert werden würden". Von seiten des Hauses wurde gleichfalls an diesem Tage der Streik wenig berührt (nur von den Abg. Wiemer und Goldschmidt (freis. Volksp.) wurde in längeren Ausführungen eine für die Streikenden sympathische Haltung eingenommen, aber allerseits der Wunsch einer friedlichen Lösung ausgesprochen).

Nachdem aber an demselben Tage der Generalstreik erklärt worden war, ging am 17. Januar das Abgeordnetenhaus aus seiner abwartenden Haltung heraus und nahm in breiter Erörterung zu dem Riesenausstand Stellung.

Den Reigen eröffnete der frühere Bergmann, Abg. Brust (Zentrum) mit einer eingehenden Besprechung der Ursachen des Streiks, insbesondere der Zustände auf der Zeche Bruchstraße, die durch Verweigerung der Hausbrandkohle und den Versuch, die Seilfahrt zu verlängern, um die durch Stillegung der anderen Zechen erhöhte Intensität des Betriebes durchzuführen, die Arbeiter in den Ausstand getrieben habe. Er bespricht ausführlich die Notwendigkeit der achtstündigen Schichtzeit, die Streitfrage des Wagennullens, die Lohnfrage und führt mehrere tatsächliche Fälle grober Mißstände, die nach seiner Ansicht durchaus nicht vereinzelt wären, an. Die von den vereinigten Arbeiterorganisationen dem Vorstand des Bergbaulichen Vereins überreichten Forderungen und Wünsche (s. oben S. 29/30) hält Redner „alle für berechtigt und bei allseitigem guten Willen auch für durchführbar." Die Zechenverwaltung Bruchstraße sei durch Verweigerung der Deputatkohlen zuerst kontraktbrüchig geworden. Immerhin könne er deshalb doch nicht billigen, daß die Arbeiter hier mit Kontraktbruch in den Ausstand traten. „Aufs schärfste" verurteile er aber, „daß die Belegschaften der anderen Werke dem Rate der Bergarbeiterführer nicht gefolgt und unter Kontraktbruch ebenfalls in den Ausstand

getreten sind." Die Proklamation des Generalausstandes sei jedoch durch die „unverantwortliche Ablehnung der Leiter des Bergbaulichen Vereins, mit der Kommission zu verhandeln", erfolgt. Die Königliche Bergbehörde habe es „nur allein noch in der Hand, recht bald durch Prüfung und Untersuchung der Verhältnisse dem Ausstande ein Ende zu bereiten." Wenn die Regierung die gesetzliche Einführung der verkürzten Arbeitszeit und von Arbeiterausschüssen, Berücksichtigung der übrigen Wünsche der Arbeiter, namentlich gesetzliche Anerkennung der Arbeiterberufsorganisationen in Aussicht stelle, „dann werden die Ruhrbergleute wieder volles Vertrauen zur Königlichen Staatsregierung gewinnen und auf Grund dieses Vertrauens sofort zur Arbeit wieder zurückkehren."

Der Handelsminister Möller lehnte mit dem Hinweis auf die in Angriff genommene Untersuchung im Gegensatz zum Abg. Brust das Eingehen auf die einzelnen Forderungen, deren Berechtigung oder Nichtberechtigung, ab. „Das würde die Grundlage für jede Vermittlungstätigkeit abschneiden." Er suchte aber nochmals einige „direkte Unrichtigkeiten" zu berichtigen, besonders bezüglich der Vorwürfe gegen die Zeche Bruchstraße. Die Lohnfrage bilde „einen der essentiellen Streitpunkte, die zwischen den Verbänden der Arbeitnehmer seit langer Zeit bestehen und die . . . ohne schwere Kraftprobe nicht ausgeglichen werden können. Solche Dinge kann man nur durchsetzen durch einen schweren Ausstand wie den jetzigen, und dazu vorher Stellung zu nehmen wäre ein ganz vergebliches Bemühen." Im übrigen ging der Minister nur auf einen der Beschwerdepunkte, das Wagennullen ein, über welches in der öffentlichen Meinung vielfach falsche Vorstellungen herrschten. Da die hierbei den Arbeitern gekürzten Beträge in die Arbeiterunterstützungskasse flössen, seien „die Redensarten über eine Ausbeutung der Arbeiter durch das Nullen ganz falsch." Auch komme das Nullen bei weitem nicht in dem behaupteten Umfange vor. Es sei „eine agitatorische Forderung, die seit Jahrzehnten Lärm gemacht hat, an der sich die Arbeiter und Arbeiterführer selbst aufgeregt haben." Wie man für das Wagennullen eine andere Disziplinarregel einführen könne, müsse von der Kommission unter-

sucht werden. Die von dem Abg. Brust angeführten Spezialbeschwerden bedürften erst der Aufklärung durch die untersuchende Kommission, bei einzelnen lasse sich aber bereits jetzt schon sagen, daß es bloße Einzelfälle seien.

Im Anschluß hieran bemerkte der Minister des Innern v. Hammerstein, er hoffe mit Hilfe der Polizei die Ruhe aufrecht erhalten zu können und nicht genötigt zu sein, die bewaffnete Macht zu Hilfe zu rufen. Der Schutz der Arbeitswilligen werde mit aller Strenge aufrecht erhalten werden.

In den bisherigen Erklärungen der Regierungsvertreter vermißte der folgende Redner, Abg. Hirsch (nat.-lib.), eine Kennzeichnung des „eklatanten Rechtsbruchs", den die Arbeiter sich dadurch haben zu schulden kommen lassen, daß sie unter Kontraktbruch in den Ausstand getreten seien. Dieser eine Umstand schon müsse „in den Augen jedes ruhig und objektiv Denkenden es als vollkommen ausgeschlossen erscheinen lassen, daß von der Gegenseite auf Verhandlungen eingegangen wurde". Solche „Verhandlungen mit sogenannten Arbeitervertretern, die für die Durchführung irgend welcher Abmachungen keinerlei Garantien bieten, müssen zwecklos erscheinen". Die vorgebrachten Beschwerden gegen die Zechen Bruchstraße und Herkules, wo der Ausstand begonnen, könnten den Streik nicht einmal dort begründen. Die Verlängerung der Seilfahrt auf Bruchstraße sei betriebstechnisch geboten gewesen. Man könne „es doch einem Bergwerkseigentümer nicht verdenken, wenn er bemüht ist, verlustbringende Zechen in solche zu verwandeln, die nicht mehr Verlust bringen, sondern womöglich Gewinn abwerfen. Das liegt doch auch im Interesse der Arbeiter." In keiner Weise aber könnten diese lokalen Ursachen den Ausbruch des großen allgemeinen Streiks erklärlich machen. Hierfür lägen die Ursachen „tatsächlich in der gewissenlosen und verbrecherischen Verhetzung, die seit Jahren unter den Arbeitern des Ruhrreviers von offenen und verkappten Sozialdemokraten systematisch betrieben wird". Den Führern sei die Bewegung über den Kopf gewachsen und früher zum Ausbruch gekommen, als sie gewünscht hätten. Selbstverständlich seien ihre Versuche, nun zu

bremsen vergeblich, und wie Beispiele zeigten, auch vielfach nicht ehrlich gemeint gewesen. Die einzelnen vom Abg. Brust vorgebrachten Klagen über die Verlängerung der Schichten, das Wagennullen und Sinken der Löhne seien unrichtig. Ebenso seien die Behauptungen über das Wachsen der Unfälle und Krankheiten maßlos übertrieben.

Der Handelsminister Möller erklärte auf die obige Aufforderung hin, „darüber kann kein Zweifel sein, daß ich den Kontraktbruch im höchsten Maße mißbillige und ihn bedaure."

Während Abg. Schmieding (nat.-lib.) den Ausführungen seines Parteigenossen Dr. Hirsch in vollem Umfange beitrat und insbesondere die „absolute Kopflosigkeit der Leiter und die damit Hand in Hand gehende vollständige Disziplinlosigkeit der Massen" hervorhob, hielt Abg. Goldschmidt (freis. Volkspartei) derartige Vorwürfe für geeignet, die Situation nur zu verschärfen.

Der Abg. Winckler (kons.) trat den Äußerungen der Regierungsvertreter in bezug auf abwartende Haltung und Forderung kräftigen Schutzes der Arbeitswilligen bei. Auch er sah einen Teil der Schuld am Ausbruch des Streiks in der sozialdemokratischen Verhetzung, bezweifelte aber auch, „ob auf seiten der Arbeitgeber immer richtig verfahren ist."

Trotzdem noch mehrere Abgeordnete zum Wort gemeldet waren, wurde die Debatte abgebrochen. Am 21. und 23. Januar während der großen Streikdebatte im Reichstage bot dann die 2. und 3. Beratung der Hiberniavorlage verschiedenen Rednern Gelegenheit, den Streik wenigstens flüchtig zu berühren, vornehmlich unter dem Gesichtspunkte der Verstaatlichung von Kohlenbergwerken. Die freisinnigen Abgg. Cassel und Münsterberg waren der Ansicht, daß der Streik einerseits für den Staat den Erwerb von Bergwerken nicht verlockend mache, andererseits aber auch zeige, daß in ihm sich eine deutliche Schranke der Kapitalsmacht zeige. Die Ablehnung der Verhandlungen seitens der Zechenbesitzer wurde als schwerer sozialer Fehler bezeichnet und gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine gefordert. Den freisinnigen Abg. Oeser dagegen machte gerade der Umstand, daß

die Regierung keine Machtmittel gehabt habe, solche Verhandlungen zu erwingen, dem Verstaatlichungsgedanken geneigt. Voraussetzung sei natürlich ein befriedigende Ordnung der Arbeiterverhältnisse. Dasselbe äußerte der Abg. Vogt (Zentr.), der ebenso den ablehnenden Standpunkt der Zechenbesitzer auf das schärfste mißbilligte und, wie auch sein Parteigenosse Brust am folgenden Tage, die Regierung für den Fall, daß sie Einfluß gewinne durch ihre Stellung als Grubenbesitzerin, an ihre sozialen Pflichten erinnerte. „Der Staat ist vor allem verpflichtet, die großen sozialen Gegensätze auszugleichen", der Standpunkt ist zu verwerfen, „in Fällen, wo die Existenz von Tausenden auf dem Spiele steht, wo Kummer und Sorge, Not und Elend Tausende bedrohen, lediglich die Machtfrage entscheiden zu lassen."

Auch Abg. Gamp (freikons.) hielt die Erwerbung von Grubenbesitz vom Staate im Hinblick auf den Streik für nützlich zur Sicherung seines eigenen großen Kohlenbedarfs (Eisenbahnen und Schiffe), er könne bei Streiks evtl. seine Soldaten als Ersatz einstellen oder „selbst unbillige Forderungen der Arbeiter vorübergehend bewilligen, um die großen wirtschaftlichen Nachteile, in die das ganze Erwerbsleben, wenn den Eisenbahnen Kohlen mangelten, kommen könnte, zu beseitigen". Mit Recht mache man auch der Regierung zum Vorwurf, daß sie über die Vorgänge im Ruhrrevier mangelhaft unterrichtet sei.

Der Abg. Schmieding (nat.-lib.) dagegen führte aus, daß gerade durch die Verstaatlichung der Staat Partei werde, der ganze Haß und die ganze große Bewegung, die der Streik zeige, sich gegen den Staat wenden würde.

Der Abg. Dr. Hirsch nahm nochmals Stellung zu den vorgebrachten Klagen, die unrichtig seien und zur Verhetzung beigetragen, die öffentliche Meinung werde durch Hausieren mit Durchschnittszahlen getäuscht. Er würde es für den „allerschwersten politischen Fehler" gehalten haben, wenn der Bergbauliche Verein sich auf Unterhandlungen eingelassen hätte.

Handelsminister Möller nahm Anlaß, unter Berufung auf seine Worte im Reichstag (s. u. S. 67) zu erklären, daß die Re-

gierung allein handeln werde, wenn die Zechenbesitzer nicht mitmachen wollten.

Zwei Anträge des Zentrums und der Nationalliberalen auf Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der Arbeiterverhältnisse im Kohlenbergbau und Einbringung eines Gesetzentwurfes zur Beseitigung der festgestellten Mißstände wurden in der Sitzung am 30. Januar zurückgezogen bzw. von der Tagesordnung abgesetzt, nachdem durch den Handelsminister eine entsprechende Novelle zum Berggesetz in Aussicht gestellt und die bereits erfolgte Bildung solcher Kommissionen mitgeteilt worden war.

Nach Beendigung des Generalstreiks wurde in der Sitzung am 11. Februar allseitig verzichtet, auf den Streik und die zu erwartende Novelle zum Berggesetz weiter einzugehen, um den Beruhigungsprozeß nicht zu stören. Nach der Meinung des Abg. Brust (Zentr.) ist in der Rückkehr der Bergleute zur Arbeit ein Wiedererwachen des Vertrauens der Arbeiterschaft zur Regierung zu erblicken, das hoffentlich durch das in Aussicht gestellte Gesetz nicht werde getäuscht werden: „Vertrauen gegen Vertrauen!"

———

Der Streik vor dem Reichstage.

Der Deutsche Reichstag nahm in einem gewissen Gegensatze zum Hause der Abgeordneten in direkter Unterbrechung seiner Beratungen Stellung zu dem Generalstreik in einer umfassenden dreitägigen Debatte, am 20., 21. und 23. Januar, über die sozialdemokratische Interpellation.[1]) In der Begründung derselben

[1]) Diese lautete wörtlich:

Ist dem Herrn Reichskanzler bekannt, daß die Werkbesitzer im Ruhrkohlenbezirk

1. systematisch die zum Schutze der Arbeiter in der Reichsgewerbeordnung festgelegten und auch für die Bergarbeiter gültigen Bestimmungen umgehen, und sogar eine förmliche Organisation behufs Verrufserklärung unbequemer Arbeiter geschlossen haben;
2. die reichsgesetzlichen Vorschriften über den Arbeitsvertrag tatsächlich

wies der Abg. Hué (soz.) auf die tadellose, ruhige Haltung der Streikenden hin und kennzeichnete alle Berichte über Ausschreitungen als Lüge. Die Arbeiter sind von den Unternehmern systematisch in den Streik hineingetrieben worden. Von diesen ist der Arbeitsvertrag zuerst gebrochen worden in Ausbeutung der Notlage der Arbeiter: durch die Versuche die Schichten zu verlängern, durch Lohnverschlechterung (Fördereinschränkung bei Vermehrung der Belegschaft). Redner schildert des weiteren eingehend die verschiedenen Gründe, die zum Ausstand führten, die Über- und Doppelschichten, Unfallhäufigkeit und Krankheit und die empörende Behandlung; Brutalitäten, wüste Beschimpfungen und selbst Mißhandlungen seien keine Ausnahmen gewesen. Daß die Lohnbeträge für die genullten Wagen in die Unterstützungskassen fließen, sei ohne Wert wegen der fehlenden Kontrolle über die Verwendung der Gelder. Der Einwand technischer Notwendigkeit, der für die Verlängerung der Seilfahrt angeführt werde, müßte alle soziale Gesetzgebung unmöglich machen. Die Forderungen der Arbeiter ständen schon solange zur Diskussion und seien mehrmals von den großen Verbänden gestellt worden, daß die Unternehmer sich nicht hinter Unkenntnis verschanzen könnten. Das beste Zeugnis für die Berechtigung des Streiks sei das „schnelle, glänzende innige Zusammenarbeiten der vier Verbände." „Die öffentliche Meinung, das ganze Volk, auch die ganze Presse, mit Ausnahme ganz weniger Zeitungen, steht auf seiten der Bergarbeiter...

außer Wirkung setzten, die Arbeitsordnungen durchaus willkürlich anwenden und dadurch werkseitig fortgesetzt Kontraktbruch geübt wird;

3. durch das Nullen der Kohlenwagen den Arbeiter um einen Teil seines verdienten Lohnes betrügen;
4. durch ihre Verkaufsorganisation, das Kohlensyndikat, ohne Berücksichtigung der Industrie und der allgemeinen Volksbedürfnisse die Kohlenpreise systematisch hinaufschrauben, und um dieses in höherem Grade zu erreichen, alles getan haben, was den Ausbruch des Bergarbeiterstreiks zur Folge haben mußte.

Welche Maßregeln gedenkt der Herr Reichskanzler gegenüber diesen Vorgängen zum Schutze der Arbeiter sowie der Kohlenverbraucher zu ergreifen?

Der Streik findet die Sympathie aller Volkskreise ... bei Bürgern, bei Bauern hören wir: ‚Wenn ihr nur gewinnt! Leute, haltet fest! Das Kohlensyndikat, die Großunternehmer sind unsere Feinde ...‘ das ist die Stimmung der Bürgerschaft bei uns.“ „Die Bergleute kämpfen für die Erlangung des bürgerlichen Rechtsbodens, der ihnen nach und nach unter den Füßen weggezogen worden ist.“ Gerade bei den Bergleuten ist das Gefühl der Solidarität, der kameradschaftliche Idealismus stark ausgeprägt, entsprossen der oft gemeinsam zu bekämpfenden Gefahr, gemeinsam zu betreibenden Rettung Verunglückter.

Für die Regierung ist es beschämend, daß sie, wo 230 000 Bergleute in Betracht sind, es nicht fertig gebracht hat, die Unternehmer von ihrem „ungehörigen, gemeingefährlichen Standpunkt“ herabzubringen. An sie ergeht der Ruf einzugreifen, nicht zur Begünstigung der Arbeiter, sondern zur Aufrechterhaltung des Rechts und der Autorität gegenüber dem Großkapitalismus. Sie hat sich zu erklären, was sie tun will, „um diesem ungeheuren Kampf um das Recht der Bergarbeiter, diesem ungeheuren Kampf um das Gemeinwohl ein Ende zu machen.“

Abg. Molkenbuhr (soz.) führte am zweiten Tage der Debatte diese Gedankengänge noch weiter aus. „Sozialdemokraten, christliche Arbeiter und freisinnige Arbeiter vertreten die gleichen wirtschaftlichen Interessen, sie wehren sich gegen den Druck, unter dem sie alle gemeinschaftlich leiden.“ Die Geringschätzung, die von den Unternehmern den Arbeitern entgegengebracht wird „ist mit das treibende Element gewesen, welches die Arbeiter in den Streik hineingetrieben hat.“ Die Einigkeit unter den Arbeitern und die Bereitwilligkeit die großen Opfer zu tragen sprechen für hundert triftige Gründe. Von den Unternehmern ist der Streik teilweise direkt provoziert worden aus geschäftlichen Gründen, um die Stillegung einzelner Zechen und die Erhöhung der Kohlenpreise bewirken und verteidigen zu können.

Abg. Bömelburg (soz.) verlangt die Beseitigung der Mißstände und die Erfüllung der Arbeiterforderungen durch ein Reichsberggesetz.

Die beiden freisinnigen Redner, Abg. Pohl (fr. Volksp.) und Gothein (fr. Ver.) betonten vor allem die Notwendigkeit gesetzlicher Schaffung und Förderung von Arbeitervertretungen, mit denen über vorkommende Streitigkeiten verhandelt werden könne. Nur so „werden wir zu einer gesunden Gestaltung des Arbeitsverhältnisses kommen und derartige für unser ganzes volkswirtschaftliches Leben in Deutschland gefahrdrohende Ausstände wie diesen vermeiden". Die Ablehnung der Verhandlungen seitens der Arbeitgeber sei unklug und unpatriotisch, ihr ganzer Standpunkt veraltet. Die Forderungen der Arbeiter seien fast sämtlich berechtigt und der Kohlenbergbau finanziell ohne Zweifel in der Lage, die verlangten Reformen zu tragen.

Vom Zentrum sprachen die Abg. Stötzel und Dr. Spahn. Beide sahen gleichfalls den Hauptgrund des Generalstreiks weniger in den bemängelten Mißständen selbst als vielmehr in der schroffen Ablehnung der Grubenbesitzer zu verhandeln, die Erbitterung erzeugen und zum Streik herausfordern mußte. Die aufgestellten Forderungen ständen seit vielen Jahren zur Diskussion, an der Berechtigung und Durchführbarkeit der meisten sei kein Zweifel. Zur Stellung der Regierung führte Dr. Spahn aus: „Das Bergwerkseigentum beruht auf der Mutung, die gewährt ist durch den Staat, und wenn der Bergwerkseigentümer die Rechte, die ihm aus der Mutung entspringen, mißbraucht, so hat der Staat das Recht und die Pflicht, sich daran zu erinnern, daß er es war, der die Mutung gewährt hat, und daß er also auch dafür zu sorgen hat, daß Zustände erhalten werden, die für die gesamte Bevölkerung des Reichs erträglich sind."

Von den Konservativen gab Abg. v. Normann im Namen der Partei die Erklärung ab: „Wir müssen es ablehnen, in eine Prüfung der einzelnen für die Arbeitsniederlegung in Betracht kommenden Momente einzutreten, solange die unter Kontraktbruch erfolgte Arbeitseinstellung fortdauert, die in vollem Widerspruch steht zu den Hauptgrundsätzen unseres privaten Rechtslebens, Sobald dieser Rechtsbruch beseitigt und die Arbeit wieder aufgenommen ist, werden wir wohlwollend nach beiden Seiten hin

in eine Prüfung dieser einschlägigen Fragen eintreten." Bis dahin sei für ausreichenden Schutz der Arbeitswilligen zu sorgen.

Der Abg. Dr. v. Heydebrand und der Lase (kons.) führte diese Erklärung dahin weiter aus, daß damit nicht beabsichtigt sei, die Erörterung der ganzen Angelegenheit überhaupt scheitern zu lassen. Er und seine Freunde anerkennten das allgemeine Emporstreben der Arbeiter; er sei der Meinung, „daß durch den Ausbau der Organisation unserer Arbeiterschaft, überhaupt der Organisation unserer wirtschaftlichen Faktoren noch unendlich viel geschehen kann und geschehen muß in unserem Staate und daß viele Forderungen der Arbeiter auf diesem Gebiete der Erfüllung mit Recht harren". Dadurch werde man zum Frieden gelangen können.

Der Abg. v. Kardorff (freikons.) warnte vor Äußerungen, die dazu beitragen könnten, den Streit nur noch zu verschärfen, statt die Gegensätze zu nähern und zu versöhnen. Er sieht den Hauptgrund der allgemeinen Beunruhigung der Arbeiter in der Zechenstillegung und fordert eine gesetzliche Sicherung gegen das mißbräuchliche Legen. Die Arbeiter würden durch Rückkehr zur Arbeit der Regierung die entsprechende Gesetzgebung wesentlich erleichtern.

Abg. Stöcker betonte, daß zwar Kontraktbruch der Arbeiter vorliege, aber man könne eine Sache von so ungeheurer Wichtigkeit wie der Streik nicht an diesen einen Haken aufhängen. Die Bergleute haben wegen der Schwere und Gefährlichkeit ihrer Arbeit die allgemeine Sympathie. Der Streik hätte vermieden werden können, er ist nicht aus sozialdemokratischer Agitation hervorgegangen, sondern aus den Verhältnissen. Das Zechenlegen lag wie ein Bann auf den Gemütern und dieses psychologische Moment der Unsicherheit der Existenz darf man nicht übersehen. Den Gewerkschaften wirft man mit Unrecht vor, sie hätten versagt, neben der organisierten Minderheit steht mit niederdrückendem Gewicht die Masse des bunt zusammengewürfelten Volkes. Der richtige Gedanke ist der, daß die Organisationen erweitert, ausgebreitet und auf gesetzliche Grundlage

gestellt werden müssen. „Wenn die Zechenbesitzer sagen: wir wollen mit den Vertretern der Arbeiter nicht verhandeln, so kann ich das bei den großen Fragen gar nicht begreifen, selbst wenn die Arbeiter schuldig wären. ... Bei einer allgemeinen Frage, wo es das Wohl und Wehe einer ganzen Provinz gilt, diesen Standpunkt zu vertreten, das halte ich für unvernünftig und auf die Dauer für unerträglich.“ Mit Recht fordern die Arbeiter gegenüber den Unternehmerorganisationen Gleichberechtigung. „Dieses Moment liegt nach meinen Wahrnehmungen hinter dem ganzen Kampfe.“ An die Stelle des souveränen Unternehmertums muß das konstitutionelle treten. Die falsche Auffassung der Unternehmer, ich kann mit meinem Kapital machen was ich will, ist die Ursache alles Elends. „Das mag man sagen vor Gericht, aber nicht vor dem Richterstuhle der Sozialpolitik.“ Dies sind die tiefliegenden Ursachen des Streiks und unter diesem Gesichtspunkte muß die Regierung eingreifen. „Solche Dinge wie diesen Riesenstreik sich selbst zu überlassen und zu meinen, hier seien elementare Kräfte, die eine Kraftprobe gegeneinander machen müßten, das geht nicht an, das führt zu ganz barbarischen Zuständen, zu einer Art sozialen Faustrechts.“ „Die Hilfe liegt zuletzt in der Organisation der Arbeit und Arbeiter, darin, daß wir den sozialen Auseinandersetzungen den Charakter der Wildheit, der meist den Streik beherrscht, nehmen und Ordnung schaffen.“ Für den vorliegenden Streik ist zu fordern, Eingreifen des Staates durch ein strenges Berggesetz.

Der Abg. Brejski (Pole) wandte sich gegen zu starke Hervorkehrung des Legitimitätsprinzipes bei Beurteilung des Streikausbruches unter Kontraktbruch, da auf der anderen Seite „viele Mitglieder des Kohlensyndikats im Ruhrgebiet mit dem Recht der Arbeiter es nicht sehr genau nehmen; bei ihnen geht Gewalt vor Recht“. Dem Syndikat gegenüber hätten sich die Arbeiter natürlicherweise solidarisch fühlen müssen. So sei der Ausstand allgemein geworden, weil die Notlage eine ganz allgemeine war. Der Redner sprach unter Heranziehung zahlreicher Einzelfälle von

Klagen insbesondere für die vielen Arbeiter polnischer Nationalität im Revier. Auch die polnische Fraktion wolle mitwirken, um im Wege der Gesetzgebung dem Notstand abzuhelfen und verlange gleichfalls „ein Reichsberggesetz auf gesunder, gerechter, arbeiterfreundlicher Grundlage".

Ebenso vertrat der Abg. Zimmermann (antis.) die Meinung, „vor dem höheren Richterstuhle der Moral scheint allerdings in Übereinstimmung mit der öffentlichen Meinung die Arbeiterwelt glänzend bestehen zu können gegenüber den Herren Arbeitgebern", „die, wie es scheint, mit voller Absicht den Streik herbeigeführt haben und nun auf die anderen die Schuld zu werfen suchen". Die Haltung der Regierung gegenüber den Zechenmagnaten sei schwächlich und müßte zur völligen Plutokratie, dem schlimmsten Feinde des monarchischen Staatssystems führen, und doch könne „keine Herrschaft so verderblich und so korrumpierend und demoralisierend wirken wie die Herrschaft des Großkapitals, deren brutale Äußerung wir jetzt im Ruhrrevier zu verzeichnen haben". In seinen und seiner politischen Freunde Augen sei aber „der deutsche Arbeiter ebensowenig ein Spielzeug des Großkapitals, wie es der deutsche Bauer, der deutsche Handwerker sein darf".

Während sich innerhalb fast aller Parteien in der Beurteilung des Streikes eine einheitliche Auffassung zeigte, gingen bei den Nationalliberalen die Meinungen auseinander. Der Abg. Heyl zu Herrnsheim, der im Namen „der großen Mehrheit seiner Partei" sprach, beklagte zwar den Kontraktbruch der Arbeiter, erklärte sich aber geneigt, die sozialpolitischen Forderungen der Bergarbeiter nach ihrem berechtigten Kern zu prüfen und soweit diese Berechtigung anerkannt würde, im Wege der Gesetzgebung an die Regelung heranzutreten, insbesondere in bezug auf Berechnung der Gedingsätze, die Seilfahrt und die tunlichst baldige vollständige Abschaffung des Wagennullens. Er wandte sich aber scharf gegen die häufig übertriebene und verhetzende Wirkung der Gewerkvereine. Man dürfe nicht warten, bis diese die vorliegenden Mißstände beseitigen; nicht ihre Souveränität, sondern die der Gesetz-

gebung sei zu fordern. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn die Arbeiter sich dem Schiedsgericht der Gewerbegerichte, wo Erscheinungszwang herrsche, unterworfen hätten. Dort wäre die kontradiktorische Verhandlung, die nun leider nicht möglich sei, vorgenommen worden. Nach seiner Ansicht habe die tiefe Mißstimmung über die Politik des Kohlensyndikats mehr zum Streik Anlaß gegeben als die einzelnen tatsächlichen Beschwerden aus dem Arbeitsverhältnis. Die Regierung habe die Pflicht, „in diesem ernsten Augenblick, in dem es sich nicht um einen gewöhnlichen Streik handelt, sondern geradezu um ein nationales Unglück", mit der versprochenen sozialpolitischen Gesetzgebung Ernst zu machen.

Dagegen hielt der Parteikollege Dr. Beumer die Klagen der Bergarbeiter in ihrer Mehrzahl für „verallgemeinert, maßlos übertrieben und vor allen Dingen auch in einem Teil der Presse völlig einseitig, völlig unzutreffend und manchmal, was die sachlichen Fragen anbetrifft, völlig verständnislos dargestellt". Er stellte viele einzelne lokale Klagefälle, insbesondere die vom Abg. Brust im Abgeordnetenhause vorgebrachten (s. oben S. 54) nach Berichten der Zechenverwaltungen als objektiv völlig unrichtig hin. Gerade auch sei das Wagennullen als mildeste Disziplinarstrafe anzusehen und werde bis jetzt von den meisten Belegschaften einer Geldstrafe vorgezogen. Das Kohlensyndikat habe vorteilhaft auf die Lohnhöhe eingewirkt. Die Niederlegung der Arbeit unter Kontraktbruch sei „unbesonnen und vor allen Dingen ungesetzlich". Die Arbeitgeber lehnten deshalb die Verhandlung mit vollem Recht ab, wenn sie auch, wie er und seine politischen Freunde „auf das herzlichste und aufrichtigste vom rein menschlichen Standpunkt aus die Arbeiter bedauern, die sich in diesen Streik haben hineintreiben lassen, die Arbeiter, die wir nicht etwa, wie das gerade in diesen Tagen hier so vielfach behauptet worden ist, als Arbeitsmaschinen ansehen, sondern die wir für die Mitarbeiter an den großen Aufgaben unseres deutschen Wirtschaftslebens halten".

Von seiten der Regierung sprachen der Reichskanzler Graf Bülow und der Minister Möller. Ersterer wiederholte seine

Erklärung im Abgeordnetenhause (oben S. 53), daß die Regierung Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten und auf einen Ausgleich der Gegensätze hinzuwirken habe. Es sei Pflicht der Behörden, „die persönliche Freiheit zu schützen. Wenn der Mensch das Recht zum Streiken hat, so hat er auch das Recht zum Arbeiten und dieses Recht muß gegen jede Art von Terrorismus nachdrücklich geschützt werden." Recht und Unrecht auf beiden Seiten bedürften einer sorgsamen Untersuchung. Die Verhältnisse lägen besonders schwierig wegen der Syndikats- und Trustbildung auf der einen Seite und wegen des politischen Charakters aller deutschen Arbeiterorganisationen auf der anderen Seite. Gegenwärtig werde die Situation durch Hetzereien namentlich der Sozialdemokraten nur verschärft. Gerade auf sozialem Gebiete könnten „nur durch Besonnenheit wahre und dauernde Fortschritte erzielt werden".

Staatsminister Möller bedauerte nochmals, daß die Arbeitgeber es abgelehnt hätten, mit den Arbeitern zu verhandeln. Formell sei die Zeche Bruchstraße im Recht gewesen bezüglich der Verlängerung der Seilfahrt. Die dortigen Arbeitervertreter hätten auch den Ausgleich vor dem Berggewerbegericht suchen wollen; dann aber sei das eingetreten, „was die Erfahrung in allen möglichen Ländern gelehrt hat, wo große Streiks ausgebrochen sind, daß explosionsartig der Streik ausbrach". Hier hätten die Führer die Leute nicht mehr in der Gewalt gehabt und das bedeute eine schwere Niederlage der Gewerkschaften. Der Minister erkannte an, daß allerdings die sensationellen Nachrichten über Krawalle und Ausschreitungen im Streikrevier übertrieben und unrichtig seien. Für die Hauptstreitfragen müsse er immer wieder auf die anzustellende Untersuchung hinweisen. Bei dem bedauerlichen Kontraktbruch müsse immer bedacht werden, daß dadurch auch die Arbeitgeber zur Abschaffung der Kündigungsfristen gedrängt würden, und „niemand hat die Kündigungsfristen nötiger als der Arbeiter selbst. Der Arbeiter ist der schwächere Teil, und ein Arbeiter, der von heute auf morgen auf die Straße gesetzt werden kann, ist schutzlos. Daher tun die Arbeiter unklug, welche ihrerseits dadurch, daß sie mit dem Einhalten des Vertrags leicht-

5*

fertig umgehen, die Gefahr heraufbeschwören, daß sie in weiten Betrieben keine Kündigungsfrist mehr haben werden."

* * *

Zeigte so die große Mehrheit des Reichstages lebhafte Sympathie für die Streikenden, so verdichtete sich diese auch bald zu mehreren Resolutionen, welche reichsgesetzliche Regelung der strittigen Fragen forderten. Die vom größten Teil der Nationalliberalen vertretene Resolution Freiherr Heyl zu Herrnsheim (Nr. 581 der Drucksachen) verlangte eingehende Untersuchung unter Anhörung der Arbeiter vor der arbeiterstatistischen Kommission. Der sozialdemokratische Antrag Auer und Genossen (Nr. 583) ersuchte um Vorlage einer Novelle zur Gewerbeordnung in derselben Tagung, die für den Kohlenbergbau Bestimmungen trifft über Schichtdauer, Beseitigung des Wagennullens, Wahl von Wiegemeistern und Grubenkontrolleuren durch die Belegschaft, Regelung der Lohnzahlung (kostenlose Lieferung des Schießmaterials und des Geleuchtes), Errichtung von Arbeiterausschüssen und Regelung des Mietsrechts für die den Zechen gehörenden Arbeiterwohnungen.

Die Resolution Gothein endlich (Nr. 584), die außer von freisinnigen auch von einigen Zentrumsabgeordneten unterzeichnet worden war, verlangte auf Grundlage bereits formulierter Bestimmungen gleichfalls Abänderungen der Gewerbeordnung, die ungefähr denselben Forderungen gerecht wurden, nur beabsichtigte sie Ausdehnung dieser Reformen auf die ganze Industrie einschließlich Bergbau.

Am 1. und 3. Februar wurden diese drei Resolutionen gleichzeitig besprochen. Inzwischen war aber von der preußischen Regierung, wie oben erwähnt, die Novelle zum Berggesetz angekündigt worden, und dadurch wurde der Besprechung eine ganz bestimmte Richtung, nämlich über die Zuständigkeit der Reichs- oder Landesgesetzgebung zugewiesen. Über den Streik selbst wurde nach der erschöpfenden 3tägigen Debatte nur noch wenig geredet.

Im Namen der Regierung lehnte Staatssekretär Graf v. Posadowsky-Wehner den Versuch, durch Reichsgesetz die nötigen Reformen der Bergarbeiterverhältnisse vorzunehmen, ab. Die preußische Staatsregierung stehe grundsätzlich auf dem Standpunkt, ihre Zuständigkeit in der Berggesetzgebung nicht aufzugeben. Durch einen derartigen Versuch des Reichs würde man nur die in Preußen schwebende Aktion verzögern und den Zweck, den man dort ernstlich verfolge, vielleicht auf unabsehbare Zeit hinausschieben.

Denselben Standpunkt nahmen die beiden konservativen Redner, v. Richthofen-Damsdorf und v. Tiedemann ein, indem sie gegen sämtliche drei Resolutionen sich erklärten: die Angelegenheit gehöre vor das preußische Forum und dürfe nicht aus Rücksicht auf Parteiverhältnisse wo anders verhandelt werden. Die ganze Debatte habe nicht beruhigt, sondern nur Öl ins Feuer gegossen.

Alle anderen Parteien und Redner dagegen waren grundsätzlich für reichsgesetzliche Maßnahmen und für eine oder mehrere der Resolutionen. Insbesondere die beiden freisinnigen (Gothein und Mugdan) und die beiden sozialdemokratischen Redner Sachse und Bebel, sowie der radikalpolnische Abg. Korfanty äußerten ihr schärfstes Mißtrauen gegen die preußische Regierung und das preußische Abgeordnetenhaus, das bisher gegenüber den eit Jahren vorbereiteten und betriebenen Reformen völlig veragt hätte. Der Klassencharakter des Parlaments und die Unterehmereigenschaft des preußischen Staates als Bergwerksbesitzers ießen keinen Erfolg der geplanten Novelle erhoffen. Abg. Gothein betonte besonders, daß die Einheitlichkeit der Gesetzebung und die Notwendigkeit, Arbeiterfragen nicht vor einem Parlament zu verhandeln, wo die Arbeiter nichts mit zu beraten aben, gebieterisch auf Reichsgesetzgebung hindeute. Beschränkten ch die meisten Redner auf mehr logische und polemische Gründe, wies Abg. Bebel zur Begründung der rechtlichen Mögchkeit einer Gesetzgebung durch das Reich auf die Tatsache hin, aß schon viele Seiten der Bergarbeiterverhältnisse reichsgesetzlich

geregelt seien, wie die Sonntagsruhe, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter usw.

Auch die beiden nationalliberalen Abgeordneten Semler und Frhr. Heyl zu Herrnsheim, waren grundsätzlich für Gesetzgebung von Reichswegen. Ebenso forderte der Zentrumsabgeordnete Spahn, man solle sich nicht durch Kompetenzstreitigkeiten davon abhalten lassen.

Die Mehrzahl der Freunde einer Reichsgesetzgebung erklärte sich für Annahme der beiden Resolutionen Auer und Gothein, d. h. für Änderung, bzw. Erweiterung der Gewerbeordnung. Abg. Frh. v. Heyl (natlib.) dagegen hielt die Gewerbeordnung für bereits viel zu belastet, als daß man noch die durch die beiden anderen Resolutionen geforderten Bestimmungen hinzufügen könnte, deshalb empfahl er ein Reichsberggesetz, warnte aber vor übereilter Notgesetzgebung und forderte wie sein Kollege Semler im Anschluß an die Resolution vorherige gründliche Untersuchung der Verhältnisse.

Der Reichstag lehnte die letztere Entschließung ab und nahm die beiden anderen Resolutionen mit großer Mehrheit an.

Von den übrigen Äußerungen zum Streik waren noch folgende von Interesse: Staatssekretär Graf v. Posadowsky erkannte rückhaltlos an, daß der Streik, gerade nach Berichten der Polizei, die er verliest, bisher ruhig und gesetzmäßig verlaufen sei. Die behaupteten Ausschreitungen gegen Arbeitswillige seien vollkommen aus der Luft gegriffen oder aufgebauscht. „Solange sich aber solche große streikende Arbeitermassen im ganzen ruhig verhalten, hat die Regierung das viel größere Interesse, daß die Organe und Leiter der Bewegung selbst die Ordnung aufrecht erhalten, als daß die Exekutive zum Einschreiten gezwungen wird."

Abg. Burckhardt (wirtsch. Vereinigung) forderte vornehmlich Schaffung gesetzlicher Zwangsorganisationen der Arbeiter, wo jeder Arbeiter eintreten müßte, wo dagegen staatliche Aufsicht vorhanden und jede Parteipolitik ausgeschlossen wäre.

Abg. Semler (natlib.) verwahrte seine Partei gegen den Vorwurf, daß sie die Interessen der Zechenbesitzer verträte. „Wir

sind bereit, den Arbeitnehmern den Kontraktbruch nachzusehen und an die Zechenbesitzer viel höhere Forderungen zu stellen als an die Arbeiter, die leidenschaftlich erregt sind." Er und seine Freunde würden die Zechenbesitzer nochmals zu Verhandlungen zu veranlassen suchen.

Wenige Tage darauf ging der Streik, wie bekannt, plötzlich und rasch zu Ende.

Waffenstillstand.[1])

Auf stolzer Höhe, in einem Augenblicke, wo die seit dem 16. Januar im Generalstreik befindlichen 200 000 Ruhrbergknappen noch wie eine eherne Mauer standen, ist der Riesenkampf abgebrochen worden. Nicht hingesiecht an Entkräftung, wie 1889, ist das heiße Ringen, sondern mit kluger, wohlüberlegter Selbstzügelung ist es beendet worden. Es fand nicht eine regellose Flucht zu den Gruben statt, sondern ein selbstbewußtes, wenn auch notgedrungenes, vorläufiges Niederlegen der Waffen auf dem Fechtboden. Schon einige Tage vorher war durchgesickert, daß die Führer der Siebenerkommission die Erfüllung derjenigen Forderungen, die in diesem Kampfe durchgesetzt werden könnten, durch die Stellungnahme der öffentlichen Meinung, der Regierung und des Parlaments in dem für jetzt überhaupt erreichbaren Maße gesichert hielten und daß eine Fortsetzung des Kampfes, wenn auch möglich, so doch nutzlos sei. Um aber kein Mittel zu einem möglichst befriedigenden Waffenstillstand unversucht zu lassen und um den guten Willen für Kompromisse und Verhandlungen bis zum Ende zu beweisen, ersuchte nochmals die

[1]) Veröffentlicht in der „Soz. Praxis" am 16. Februar 1905.

Siebenerkommission am 5. Februar den Bergbaulichen Verein telegraphisch, über fünf Forderungen, deren Annahme eventuell zum Frieden führe, mit sich verhandeln zu lassen. Wie bereits am 16. Januar erfolgte auch jetzt eine glatte Absage: keine Verhandlung von Gesamtheit zu Gesamtheit, sondern bloß zwischen Zechen und einzelnen Arbeitern. Man teilte dem Reichskanzler telegraphisch die an den Bergbaulichen Verein eingereichten ermäßigten Forderungen mit:

1. 5 prozentige Lohnerhöhung (an Stelle des zuerst geforderten Minimallohnes); 2. kommt ein Gedinge nicht zustande, so soll der Durchschnittslohn gleichartiger Arbeiter gezahlt werden und nicht, wie bisher, der ortsübliche Tagelohn; 3. nach Aufnahme der Arbeit soll keine Maßregelung der Streikenden vorgenommen werden; 4. gute Deputatkohlen auch für bedürftige Invaliden und Bergmannswitwen; 5. humane Behandlung. — Auf Grund der beabsichtigten Verhandlungen solle die Arbeit eventuell sofort wieder aufgenommen werden.

Der Reichskanzler versteifte sich aber auf den „ungesetzlichen" Streik. Vorerst Wiederaufnahme der Arbeit. „Für diesen Fall bin ich auch gern bereit, Vertreter der Arbeiter und der Unternehmer zur weiteren Verhandlung zu empfangen." Was der Kaiser 1889 tat (Anhörung einer Deputation der streikenden Arbeiter), der Kanzler verweigerte es 1905. So war man vor eine endgültige Entscheidung gestellt. Sie fiel auf der Konferenz der Delegierten aus den einzelnen Revieren zu Essen am Donnerstag, 9. Februar.

Bei Eröffnung der Konferenz, 9 ½ Uhr, waren 169 stimmberechtigte Delegierte (76 vom alten Verband, 67 vom christlichen Gewerkverein, 20 Polen, 6 Hirsch-Dunckerianer) in demselben Saale (Tonhalle) versammelt, in dem am 16. Januar der Generalstreik proklamiert worden war. Die Sitzung war geheim, die berufsmäßigen Pressevertreter deshalb nicht zugelassen. Neben den Delegierten und Führern waren nur einige Regierungsvertreter und einzelne im Gewerkschaftsleben stehende oder durchaus vertrauenswürdige Personen anwesend. Eine eisige Ruhe lag auf der Schar der Reviervertreter, zum Teil jüngere, zum großen Teil im Knappenberuf bereits ergraute Männer. Auf der Bühne,

um einen Tisch, die Siebenerkommission: Effert, Kühne, Sachse, Hansmann, Regulski, Korpus, Hammacher. Zunächst erstattete Sachse den Bericht über die bisherige Tätigkeit der Siebenerkommission; die darauf folgende Diskussion verlief durchaus ruhig, von einer vorhandenen Opposition keine Spur. Das allgemeine Vertrauen zu den Führern dokumentierte sich durch einstimmige Annahme der Resolution:

„Die Konferenz erklärt, daß sie mit dem Verhalten der Siebenerkommission einverstanden ist, und spricht derselben ihr volles Vertrauen aus."

Man kam zum Hauptgegenstand: Fortführung des Kampfes oder Waffenstillstand?! In markiger, wuchtiger Rede, die trotz äußerer Beherrschung doch innerlich verhaltene Erregung durchzitterte, legte Effert den Standpunkt der Siebenerkommission dar: Trotzdem gerade die Führer vom Bergbaulichen Verein am meisten brüskiert worden seien, trotzdem auch ihnen innere Empörung die Brust zuschnüre, sei doch die Siebenerkommission nach tagelangen ernsten Erwägungen, nach stundenlangen Sitzungen allseitigsten Überlegens, nach Prüfung aller möglichen Mittel und Wege zu dem Entschlusse gekommen, der Delegiertenkonferenz den Antrag auf sofortige Einstellung des Kampfes und das Eintreten in einen Waffenstillstand zu unterbreiten. Lautlose Ruhe während dieser Ausführungen, kein Ton des Beifalls oder Widerspruchs am Schlusse. Vor Beginn der allgemeinen Debatte kamen die Vertreter der großen Verbandsgruppen in längeren Ausführungen zu Wort. Der Vertreter der Generalkommission der freien Gewerkschaften Deutschlands, Abg. Rob. Schmidt, Berlin, empfahl ebenfalls in überzeugenden Ausführungen den Waffenstillstand. In gleichem Sinne sprach Giesberts als Vertreter des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands und der Vertreter der Hirsch-Dunckerianer. Vereinzelter Beifall. Es ist inzwischen fast 1 Uhr geworden. Den seit mehreren Stunden draußen wartenden Pressevertretern wird der Eintritt gestattet. Gerade beginnt sich auch der oppositionelle Teil der Delegierten, der sich ausnahmslos aus Vertretern des alten (soziald.) Verbandes zusammensetzt, zu regen.

Erregte Rufe schwirren hinüber und herüber. Abwechselnd wird einem Redner der verschiedenen Verbände, fast ausschließlich des christlichen Gewerkvereins und des Alten Verbandes das Wort erteilt. Auch die Delegierten des letzteren pflichten überwiegend der von der Siebenerkommission ausgegebenen Parole auf Waffenstillstand bei. Um so heftiger werden die Vorstöße der Opposition, an ihrer Spitze die Vertreter des Essener und Dortmunder Reviers. Noch könne nicht ernsthaft von einem Streik die Rede sein — der beginne eigentlich erst. Die Not sei noch nicht an den Mann gekommen. Die Umstände zeigten sich günstig. Gerade jetzt seien die Kohlenlager erschöpft, soeben erst die Kameraden in Belgien, England, Frankreich, Amerika mit Unterstützungen, Arbeitseinschränkungen usw. auf den Plan getreten; die Geldersammlungen seien im vollen Fluß, reiche Quellen noch nicht angeschlagen, man möge mit Anleihen die anderen Verbände, besonders den Buchdruckerverband angehen usw. Einen plötzlichen Abbruch des Streikes würden die Kameraden draußen nicht verstehen, man solle den Massenversammlungen die Entscheidung überlassen usw. Gegen 30 Redner stehen noch auf der Liste. Erregt stimmt die Opposition gegen eine Beschränkung der Redezeit auf fünf Minuten. Der gemaßregelte Knappschaftsälteste Wagner von Zeche „Herkules“ kündigt offene Rebellion gegen Beendigung des Streiks an, bezeichnet die Konferenz als Komödienspiel usw.

Die Erregung steigt von Minute zu Minute. Aber der überwiegende Teil der Delegierten bleibt fest und Effert und Sachse halten die Zügel straff in den Händen. Um so hitziger geberdet sich die Opposition. Sachse äußert sich sehr energisch: „Wir haben den Streik nicht verloren. Kein Wort davon. Nur Waffenstillstand. Der Streik ist abgebrochen, nicht aufgehoben. Gerade wenn der Bissen am schönsten schmeckt, soll man aufhören. Das ist die richtige Taktik. Gerade im Dortmunder Revier hat man wegen Unterstützungen den meisten Radau gemacht und am ersten Geld verlangt.“ Die Mehrzahl der Delegierten drängt auf Schluß der Debatte. „Wir haben eine Siebenerkommission;

wenn wir der nicht gehorchen wollen, so laßt uns doch auseinandergehen.“ Ein Antrag auf Schluß der Debatte (es ist inzwischen gegen 2 Uhr geworden) wird angenommen. Effert erhebt sich zum Schlußwort. Es ist die Grabrede auf den Streik von 1905:

„Wir wollen uns keine Mätzchen vormachen, sondern nur den Ernst der Situation vor Augen halten. Hier entscheidet nicht das Gefühl, das Herz, sondern der klare Verstand, das kalte, klare Rechenexempel. Wenn dieses Rechenexempel dargetan hätte, daß wir den Streik weiterführen könnten, dann wäre ich angesichts der Behandlung, die uns zuteil geworden ist, der erste gewesen, der gesagt hätte, wir müssen den Streik fortsetzen. Keiner ist mehr getroffen durch den Bergbaulichen Verein als die Führer. Wir haben es für die Bergarbeiter, unsere Kameraden, mitempfunden. Welche Gefühle haben unsere Brust bestürmt, bevor wir diesen Entschluß gefaßt haben. Tag und Nacht haben wir gearbeitet, um nicht einen Waffenstillstand schließen zu brauchen. Aber alle Mühen sind gescheitert an dem kalten Rechenexempel: kein Geld. Die Generalkommission weiß am besten darüber Bescheid. Die Gefühlspolitiker können wir nicht gebrauchen. Man sagt: der Kampf beginnt erst. Einzelne können es wohl noch monatelang aushalten, die Hunderttausende aber nicht. Im Interesse des musterhaft verlaufenen Streiks, der Einigkeit der verschiedenen Organisationen, die mehr wert ist als alle Opfer des Streiks: fügt euch! Diese Einigkeit ist mehr wert als alle Forderungen. Arbeiterschaft und Bürgertum sind beispiellos einig geblieben. Sollen wir jetzt den Arbeitgebern das Schauspiel der Uneinigkeit, der Zertrümmerung der Organisationen, der Frucht jahrelanger Mühen, bieten! Die Werkspresse würde recht behalten, daß der Gedanke der Organisation nur eine Phrase sei. Wir gehorchen der Not und sind auch nicht froher Stimmung. Mögen die vielen anders denkenden Kameraden ihr berechtigtes Empfinden niederdrücken und der Welt zeigen, daß hier eine Einigkeit zustande kam, wie sie nirgendwo in der deutschen Arbeiterwelt zutage getreten ist. Fügt euch, bezähmt euch, folgt nicht dem Kameraden Wagner, der jeder Autorität ins Gesicht spuckt. Das ist keine Disziplin, damit kann man keine Schlachten schlagen. Seid einig in dieser Stunde und nehmt die Resolution einstimmig an!“

Lebhafter Beifall folgte den ergreifenden Worten. Um 2 Uhr erfolgte die Abstimmung. Die überwältigende Mehrheit war für die Resolution, nur 5 Stimmen stimmten gegen den Abbruch des Streiks. Indessen enthielten sich eine ganze Anzahl Delegierten der Abstimmung. Lautes Bravo begrüßte das Resultat. — Für

die weitere Leitung der Bewegung und zur Erhaltung der Einigkeit bleibt auf Antrag von Hué die Siebenerkommission weiter bestehen. Hué, der während der ganzen Konferenz absichtlich nicht eingegriffen hatte, richtete nunmehr folgende Worte an die Versammlung:

„Wir haben diesen Streik als Gewerkschaftler geführt; er hat aber gezeigt, daß wir durch die Gewerkschaftsbewegung allein unsere Ziele nicht erreichen. Der nunmehr abgebrochene Kampf ist ein eindringliches Memento mori für die bloße Gewerkschaftssimpelei. Wir müssen uns auch als Staatsbürger in jeder Hinsicht betätigen. Vor allem haben wir in dieser harten Zeit auch gelernt: Ohne die brüderliche Einigkeit ist überhaupt nichts zu erzielen. Wie die Kameraden zusammen in der Tiefe dem Blitz und Donner der Wetter standhalten müssen, so müssen sie auch über Tage zusammenbleiben. Ich habe die Genugtuung, daß meine jahrelang gepredigte gewerkschaftliche Taktik sich glänzend erprobt hat. Im Augenblick, wo der Streit wieder entsteht, ist der Unternehmerverband wieder in voller Machtfülle. Deshalb laßt uns auch nach dem Kampfe stets zusammenhalten. Innerhalb der Organisation haben wir mit dem politischen Parteistandpunkte und dem religiösen Bekenntnis nichts zu tun; außerhalb der Organisation aber hat sich jeder in seiner politischen Partei zu betätigen. Das muß unsere Basis für die Zukunft sein."

Im selben Sinne mahnte auch der zweite Vertreter der Berliner Generalkommission, Silberschmidt, zur Einigkeit. „Ihr habt den Kampf nicht verloren; es tritt bloß Waffenstillstand ein; aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Ihr weicht bloß zurück, um neue Kräfte zu sammeln; was im Augenblick durch eure Kraft erreicht werden konnte, ist erreicht; das andere war über eure Kraft. Bleibt einig und fügt euch der Parole. Dann habt ihr begriffen, daß Organisation soviel wie Unterordnung bedeutet, dann seid ihr im wahren Sinne Demokraten, dann wird für euch auch eine neue geistige Kraft aus diesem Riesenkampfe hervorgehen." Nochmals gibt Effert die Parole aus: „Anfahren morgen, am 10. Februar, mittags, oder Samstag, den 11. Februar früh!" Es wurde noch beschlossen, die dem Reichskanzler telegraphisch bereits angekündigte Eingabe mit den spezifizierten Wünschen für die geplante Berggesetznovelle sofort abzusenden. Dann endete die Konferenz gegen $2\frac{1}{2}$ Uhr mit einem brausenden Hoch auf die Einigkeit.

Hatte schon die Delegiertenkonferenz sich von Stunde zu Stunde dramatischer gestaltet, so begann doch das eigentliche Drama erst jetzt draußen im Revier. In über 60 Massenversammlungen entspann sich der Kampf zwischen Tribüne und Versammlung. Schon in die Konferenz selbst spülten die erregten Wogen hinein. Gegen Schluß drückten nämlich gegen 50 Bergarbeiter eine Saaltür auf und suchten unter den Rufen: Verräter, Streikbrecher! auf die Siebenerkommission einzudringen. Eine ungeheure Empörung hatte sich auf die Kunde vom Abbruch des Streiks der seit Stunden vor dem Lokale harrenden mehrtausendköpfigen Menge bemächtigt. So etwas hat Essen noch nicht erlebt. Hunderte von Armen reckten sich unter Verwünschungen empor. Ein tausendstimmiges wütendes, tosendes Geschrei: „Verräter", „Schurken", „Feiglinge", „bezahlte Subjekte", „Spitzel" usw. brandete gegen das Gebäude. Gerade fuhr jetzt auch ein Wagen die von der Siebenerkommission für die Delegierten zur Verteilung in den Außenbezirken bestimmten Flugblätter heran. Im Nu war der Wagen von der wütenden Menge gestürmt, 200 Ballen aufgerissen und 200 000 Flugblätter mit den Händen und Zähnen zerrissen, von den Fäusten zerknittert, mit den Füßen in den Kot gestampft. Sachse wurde unter Verwünschungen und gröbsten Beleidigungen bis zur Bahn verfolgt, Hué von einem wütenden Haufen umringt, mit „Schurke", „Verräter" usw. tituliert und sonstwie insultiert, dem Hauptredakteur der Dortmunder „Arbeiterzeitung", Hänisch, ein Ballen mit Flugblättern entrissen und unter Verhöhnungen an die Beine entworfen. Diese beispiellose Erregung ist zum größten Teile der vorhergegangenen aufreizenden Hetze der sozialdemokratischen Nebenregierung zuzuschreiben. Zum Teil allerdings entsprang sie auch der bloßen Überraschung über den unverhofften Abbruch des Streiks. Wie ein Blitz war die Kunde in die Menge gefahren. Wie eingerammt hatte man bis zur Stunde im Streik gestanden, von erheblicher Abbröckelung war noch keine Spur, die Kampfesstimmung, wie ich mich noch wenige Tage vorher auf einer Rundreise in einigen bekannten Revieren überzeugen konnte, durchweg ungeschwächt. Speziell die

älteren Knappen, die die Niederlage von 1889 noch nicht verwunden hatten, erfüllte ein auffallender Kampfesingrimm. Kein Gedanke an Abbruch des Streiks. Diese Überzeugung gewann man auch in den am selben Nachmittag stattfindenden Riesenversammlungen. Minutenlang und immer von neuem wurde der Saal erschüttert durch die Rufe: „Weiterstreiken", „Wir sind verkauft", „Pfui", „Verräter" usw. Der Streik mußte an den einzelnen Orten tatsächlich erdrosselt werden. Das Wanken der bisherigen eisernen Disziplin ist aber begreiflich, wenn man die Situation und den Charakter des Ruhrbergmanns kennt.

Tatsächlich hätte der Kampf wohl noch 8—14 Tage lang fortgesetzt werden können. Von einer allgemeinen Notlage unter den Knappen konnte noch nicht die Rede sein. Trotzdem hatte die Siebenerkommission Recht, auf Beendigung des Kampfes zu bringen. Die Fortsetzung war möglich, aber nutzlos. Vom Bergbaulichen Verein war auch nach Wochen nichts, von der Regierung nicht mehr als bisher zu erreichen. Im Gegenteil: man hätte sich wahrscheinlich die Chancen bei der Regierung und dem Parlament, sowie der hinter beiden stehenden und drängenden öffentlichen Meinung verschlechtert. Durch die jetzige Parole aber: Waffen nieder, übte man einen verstärkten Druck auf die genannten Faktoren aus. Möge nun aber auch vor allem die Regierung und das Parlament die mannhafte Selbstzügelung der Führer und Delegierten anerkennen und das Vertrauen, das man bei Abbruch des Streiks auf sie setzte, durch eingreifende Reformen rechtfertigen. Die Ruhrbergleute haben alles auf diese Karte gesetzt. Täuscht sie ihr Vertrauen, wie im Jahre 1889, so wird es nicht wieder 17 Jahre dauern, bis die Riesenwogen eines Generalstreiks sich über das Ruhrrevier hinwälzen.

Saat auf Hoffnung.[1])

Ein Nachwort zum Bergarbeiterstreik.

Eine schwere Pflugschar ist übers Land gegangen und hat im deutschen Boden tiefe Furchen gerissen. In ihnen liegen jetzt Saaten der Hoffnung. Würden sie nicht zu voller Ernte reifen, so müßte man klagen: „Ein großer Reichtum schmählich ward vertan!" Der größte Arbeitskampf, den unser Vaterland je gesehen hat, darf nicht ohne dauernde Folgen für den Fortschritt unseres sozialen und wirtschaftlichen Lebens bleiben. Als 1889 auf den Ausstand im Ruhrrevier nicht bloß in zeitlichem, sondern auch in ursächlichem Zusammenhang die Arbeitererlasse unseres Kaisers, die Arbeiterschutznovelle, das Gewerbegerichtsgesetz und die Internationale Arbeiterschutzkonferenz folgten, da war ein Frühling der Sozialreform angebrochen, der millionenfach mit frohem Jubel begrüßt wurde. Aber nicht alle Blütenträume reiften. Schon die Novelle zum preußischen Berggesetz von 1892 fiel, durch Verschuldung des Landtags, wie ein Mehltau auf die Hoffnungen. Und nicht lange darauf setzte die starke Reaktion ein. Gewiß ist es seitdem wieder besser geworden, aber gerade in den letzten Jahren machte sich wieder ein Stocken und Zaudern geltend, das in seinen Folgen lähmend gewirkt hat. Nun brach die Katastrophe im Ruhrrevier herein — eine tiefernste, gewaltige, drohende Mahnung zu entschiedenem Handeln, zum entschlossenen Fortschritt, zu gründlicher Sozialreform.

Die eherne Stimme der Ereignisse rief die Regierung auf den Plan. Manches und Wichtiges war hier versäumt worden. Minister und Staatssekretäre haben jetzt wiederholt anerkannt, das preußische Berggesetz sei in vielen Punkten veraltet und reformbedürftig. Ja, warum hat man denn diese Erkenntnis nicht früher

[1]) Veröffentlicht in der „Soz. Praxis" am 23. Februar 1905.

in Taten umgesetzt, wo doch seit langen Jahren die Parlamente, die Bergleute, die Sachverständigen und die Presse die Notwendigkeit zeitgemäßer Abänderungen betont hatten? Und erst kurze Zeit ist verstrichen, als in amtlichen Kundgebungen dem Kohlensyndikat ein Lob gesungen wurde, das den Herrentrotz der Grubengewaltigen festigen mußte. Diesen Trotz hat die preußische Regierung jetzt an sich selbst in der Hibernia-Angelegenheit erfahren. Dann kam die Aufregung über die eigenmächtigen Zechenstillegungen und endlich der Riesenstreik. „Beuge vor!" war ein Lieblingswort des klugen Johannes v. Miquel. Auch die Reichsregierung kann es sich ebenso wie die preußische vorhalten. Denn — so haben Führer der Ausständigen beteuert, und der Sozialpolitiker muß ihnen zustimmen — hätten wir die Anerkennung der Berufsvereine und die Arbeitskammern, diese alten Forderungen, gehabt, so wäre der Streik nicht ausgebrochen, da es dann nicht an Organen zur Vertretung, Verhandlung und Vermittlung gefehlt hätte. Auch in der Sozialpolitik gilt Goethes Wort: „Unsrer Krankheit schwer Geheimnis schwankt zwischen Übereilung und zwischen Versäumnis."

Aber es wäre im höchsten Grade ungerecht zu behaupten, nun erst, wo das Kind hineingefallen, decke man den Brunnen zu. Gerade die Begleitumstände verleihen der Ankündigung und Vorlage der beiden Novellen zum Berggesetz eine besondere Bedeutung: Indem die Regierung erklärt, sie wolle jetzt der Stillegung betriebsfähiger Zechen auf dem Wege des Gesetzes entgegentreten, führt sie den Beweis, daß sie der Macht des Kapitals im Bergbau Schranken setzen will, wo sie dem Gemeinwohl schadet. Und da die zweite Novelle die wichtigsten Forderungen der Arbeiter, um derentwillen sie in den Streik traten, nämlich die Festsetzung der Arbeitszeit einschließlich der Seilfahrt, die Beseitigung des Nullens und die Einführung obligatorischer Arbeiterausschüsse, enthalten soll, so schafft die Regierung damit nicht nur Mißstände aus der Welt, sondern sie stellt sich hierin auch offen auf die Seite der Arbeiter. Vertrauen weckt Vertrauen: Ohne diese Zusage der Regierung wäre der Streik weder in so musterhafter Ruhe verlaufen, noch so entschlossen abgebrochen worden. Wir halten auch jeden Zweifel

an der Erfüllung der Verheißungen für unzuläſſig und unwürdig; es iſt uns ganz undenkbar, daß die Regierung den Schatz von Hoffnung und Glauben, den ſie ſich mit einem Schlage erworben hat, leichtherzig verſpielen ſollte. Wenn aber der preußiſche Landtag Schwierigkeiten machen würde, das verpfändete Wort der Regierung einzulöſen, ſo würde mit elementarer Gewalt eine Volksbewegung losbrechen, auf dem Wege der Reichsgeſetzgebung die Arbeitsverhältniſſe in den Bergwerken zu regeln. Der Reichstag würde ſofort die Hand dazu bieten und die partikulariſtiſchen Spinnweben, die bei manchen Einzelſtaaten hängen, würden im Nu weggefegt ſein.

Denn noch niemals, weder 1889 beim Bergarbeiterſtreik, noch für die Konfektionsarbeiter 1895/96, ja ſelbſt nicht bei der Tragödie von Crimmitſchau 1903/4, hat die öffentliche Meinung ſo warmherzig, ſo einmütig für die Arbeiter in einem großen Kampfe Partei genommen. Wer jetzt ihr Vertrauen täuſcht, würde auch den Zorn des deutſchen Volkes, der Maſſen ſowohl wie ſeiner beſten Männer, gegen ſich kehren. Es iſt für den Sozialpolitiker vielleicht unter allen Vorgängen der letzten Wochen die erfreulichſte Tatſache, daß ſich ein Verſtändnis für das Recht der Arbeiter und ein Gefühl der Solidarität mit ihnen in den weiteſten Kreiſen des Bürgertums in Stadt und Land gleichſam wie eine Offenbarung kundgegeben hat. Ohne Unterſchied von Rang und Stand, von Beruf und Geſchäft, von Konfeſſion und Partei ſind Kundgebungen der Teilnahme und der werktätigen Hilfe gekammen. Und es war nicht nur die menſchliche Sympathie, das Mitleid mit Darbenden und Kämpfenden, das da eine ſo laute Sprache führte, ſondern das klare Bewußtſein, hier müſſe ſich das Bürgertum den Arbeitern an die Seite ſtellen, weil ſie ihr Menſchenrecht auf Verbeſſerung ihrer Lebenslage verfechten. Das hat, wie wir hoffen, Brücken des gegenſeitigen Verſtehens und der Achtung über manche Klüfte geſchlagen, die unſer Volk durchziehen, und hat dieſem Streit Momente der Verſöhnung und des Friedens beigemiſcht.

Und nicht nur die ſachliche Berechtigung der wichtigſten Arbeiterforderungen haben die Regierung, große parlamentariſche Parteien

6

und die überwiegende öffentliche Meinung anerkannt, sondern auch die Art und Weise ihrer Vertretung. Wir wollen das Ärgernis des Kontraktbruches nicht beschönigen; es ist und bleibt ein sittlicher Defekt, eine vertragsmäßige Verpflichtung zu brechen, und nach unserer Überzeugung wäre die Wirkung noch größer gewesen, wenn die Arbeiterschaft unter Einhaltung der Kündigungsfrist in den Ausstand getreten oder dann vermutlich von den Zechenverwaltungen ausgesperrt worden wäre. Aber wenn sich jetzt manche pharisäisch über den Kontraktbruch entrüsten, so fragen wir: Ist denn das nur bei den Arbeitern verdammenswert? Und hat die Schroffheit der Grubenherren und die leidenschaftliche Erregung der Massen nicht ein Anrecht auf Milderungsgründe? „Ihr ... laßt den Armen schuldig werden!" Wie ist's denn anderswo? Man blicke doch um sich: Wo ist der, der nicht schon in seinem Leben — und zwar ohne den Druck der Not und des heißen Blutes — eine Arbeits- oder Zahlungsverpflichtung mißachtet oder versäumt hat? Der Mangel sittlichen Pflichtgefühls ist leider bei Hoch und Niedrig verbreitet und man kann nicht sagen, daß die in der Gesellschaft hochstehenden Kreise hier mit gutem Beispiel vorangehen. Nur wer ohne Schuld ist, werfe den ersten Stein auf die Arbeiter!

Man wendet auch ein, die amtlichen Untersuchungen hätten ergeben, daß allgemeine Mißstände von Bedeutung nicht vorlägen. Das ist nur zum Teil richtig, abgesehen davon, daß die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind. Auch beweist doch das Vorgehen der Regierung, daß gründliche Reformen nottuen. Bei den Bergleuten im Ruhrrevier bestand seit Jahren eine dumpfe Gärung. Das enorme Umsichgreifen der Wurmkrankheit, das Sinken des Arbeitsverdienstes nach dem Umschlag der Konjunktur, andererseits das neue Steigen der Betriebsgewinne und Dividenden, die Zechenstillegungen, Mißgriffe von Unterbeamten, Verlängerung der Arbeitszeiten u. a. m. hatten den Zündstoff gehäuft. Nun fiel bei geringfügigem Anlaß der Funken hinein und unaufhaltsam lohte der Brand empor. Bei solchen Vorgängen taucht dann gewöhnlich die verwunderte Frage auf: Wie war das

möglich? Man vergißt die psychologischen Momente, die von der Masse ausgehen und auf die Masse wirken. Die Arbeiterführer haben ihre ganze Kraft aufgeboten, die Scharen zurückzuhalten, aber der breite Strom mußte sie mit fortreißen. Das zeigt klar, wie die Organisation trotz aller Fortschritte seit 1889 doch noch viel zu schwach war. Nur $^2/_5$ aller Bergleute waren in festen Verbänden, nach Zehntausenden zählten die von auswärts hereingezogenen Fremden, die das auf- und abwogende, unruhige Element darstellen. Im Streik sind dann die Organisationen ausgebaut worden. Daß dies geschehen konnte, hat zugleich die Möglichkeit geschaffen, diese musterhafte Ruhe und Ordnung zu bewahren, die wiederholt von amtlichen Stellen lobend anerkannt worden ist.

Man bedenke nur, was das heißt: 200000 Arbeiter mit ihren Angehörigen, rund eine Million Menschen, sind drei Wochen ohne Arbeit, ohne Lohn, in Sorge ums tägliche Brot, und nirgends ein größerer Exzeß, keine Unruhen, kein Lärm und Streit, nur ein paar kleine Reibungen, wie sie bei Anhäufung von Massen unvermeidlich sind. Man sehe auf unsere Nachbarvölker: Wie stürmisch verlaufen da große Arbeitskämpfe! Die Art, wie die Bergarbeiterschaft im Ruhrgebiet ihre Sache geführt hat, ist ein Ruhmesblatt in der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, auf das die ganze Nation stolz sein kann. Und dieser Ruhm wäre ohne Erstarken der Organisation nicht errungen worden: Organisation heißt Ordnung. Wie wir daher wünschen müssen, daß die Kräftigung der Bergarbeiterverbände von Dauer sein möge, so hoffen wir auch, daß bei Regierung und Bürgertum die jetzt noch vielfach vorhandene Scheu vor der Organisation schwinden und damit der Eingliederung der Arbeiterberufsvereine in unsere Rechtsordnung und ihrer Heranziehung zu positiver Mitarbeit im öffentlichen Leben die Wege geebnet werden. Das wäre eine der schönsten Früchte des Kampfes!

Es war aber nicht allein diese musterhafte Ruhe und Ordnung der Arbeiter, die den Ausständigen in wachsendem Maße Anerkennung verschafften, sondern auch der rein gewerkschaftliche

6*

Charakter der Bewegung. Zwar hat die Sozialdemokratie als Partei es an Anstrengungen nicht fehlen lassen, für ihre Zwecke Kapital aus dem Streik zu schlagen und den Kampf politisch zu vergiften. In der Zentrale der Partei, im Reichstag, an Ort und Stelle des Ausstands, in der Presse und in zahlreichen Versammlungen hat man der ganzen Bewegung das Siegel sozialdemokratischer Herkunft und sozialdemokratischer Tendenz aufzudrücken versucht. Damit hat man aber nur erreicht, den Gegnern Waffen zu liefern. Das Sprüchlein von der sozialdemokratischen Mache und der revolutionären Hochflut haben die Grubenherren fleißig hergesagt, die Unternehmerpresse hat es nachgebetet und schon ist es auch im preußischen Herrenhause erklungen. Wir werden es zweifelsohne noch öfter hören von denen, die nicht einsehen können oder wollen, daß der einzig wirksame Kampf gegen die Sozialdemokratie die Erfüllung berechtigter Forderungen der Arbeiter, die Austilgung der Mißstände und die Verbesserung ihres Loses ist. Die Regierung wird sich hoffentlich weder durch reaktionären Unverstand noch sozialdemokratische Bosheit aus den eingeschlagenen Bahnen der Reform und der Gerechtigkeit drängen lassen. Sie kann mit hundert Tatsachen beweisen, daß der Ausstand von Anfang bis zu Ende sich jeder politischen Färbung enthalten hat.

Schulter an Schulter standen freie Gewerkschafter, deren Führer sonst in der Politik der Sozialdemokratie folgen, mit den christlichen Gewerkschaften, die bei den Wahlen mit der Zentrumspartei oder den Konservativen gehen, den Hirsch-Dunckerschen, die den Freisinnigen zuneigen, und den Polen; mit diesen Organisationen gingen hunderttausend Unorganisierte aller Parteien und aller Konfessionen. In diesem Kampfe hatten Politik, Religion, Nationalität keine Stimme; hier galt nur das gewerkschaftliche Prinzip der Eintracht aller Arbeiter in dem Bemühen, ihre Lage zu verbessern. Wir halten das für einen gewaltigen Fortschritt, und wenn wir auch nicht so kühn sind zu glauben, daß nun alle Zwietracht zwischen den verschiedenen Organisationen verschwinden werde, so wird doch sicher die Erinnerung an die in gemeinsamer

Sache bewiesene Einigkeit und der Druck der Notwendigkeit die Bergarbeiter in Zukunft bei allen großen Fragen in fest geschlossenen Reihen zusammenhalten. Möge als Exekutivorgan die „Siebenerkommission" eine dauernde Einrichtung bleiben! Die Männer, die sie bilden, haben sich als klug, entschlossen, staatsmännisch veranlagt bewährt.

Diese Vertrauensmänner der Arbeiter nicht anerkannt und sogar schroff abgewiesen zu haben, das war der Grundfehler der Grubenherren. Sie haben für ihre Ablehnung zwei Gründe vorgebracht, den Vertragsbruch der Arbeiter und die mangelnde Legitimation und Autorität der Siebenerkommission. Der Reichskanzler und die preußische Regierung haben trotzdem mit diesen Arbeiterdelegierten verhandelt, und das hat den ärgsten Zorn der Zechenbesitzer hervorgerufen. Was es mit dem Kontraktbruch auf sich hat, ist von uns oben gesagt worden. Und was den angeblichen Mangel an Berechtigung und Autorität der Arbeiterführer betrifft, so erinnern wir an die Haltung des Kaisers, der 1889 nach dem Empfang der Deputierten aus dem Ruhrrevier ausdrücklich erklärte, es mache nichts, wenn diese Abgesandten auch nur einen Teil der Arbeiter verträten. Weit mehr aber als damals hatte jetzt die Siebenerkommission das Recht und die Macht, im Namen der gesamten Arbeiterschaft zu reden. Diese Einwände des Bergbaulichen Vereins sind auch nicht die wahren Gründe: Man will nicht verhandeln, weil man die Gleichberechtigung der Arbeiter verwirft, die Organisation fürchtet, die Herrschaft des Arbeitgebers proklamiert. Darum die schroffe Ablehnung jeder Verhandlung, das Streben, die Organisation zu vernichten, die Abneigung gegen Arbeiterausschüsse und Arbeitervertretungen. Das Ansuchen der Ausständigen um Verhandlung, die Vermittlungsversuche der Regierung wurden ebenso schroff abgewiesen wie das Eingreifen des Berggewerbegerichts. Und dieser Herrentrotz der Grubenbesitzer ist es gewesen, der in allen Volkskreisen die tiefste Empörung wachgerufen hat. Sie haben sich mit dieser kurzsichtigen Politik selbst ins Unrecht gesetzt und ihrer eigenen Taktik zuzuschreiben, daß die Regierung den Berg-

leuten verhieß, im Wege der Gesetzgebung jene wichtigsten Forderungen zu erfüllen, über die die Arbeitgeber nicht einmal verhandeln wollten.

Man wirft uns Sozialreformern so häufig vor, wir wären von Feindschaft gegen das Unternehmertum erfüllt. Wie töricht wäre das! Jene energischen, weitblickenden, genialen Unternehmer, denen Deutschland das Erstarken seiner Industrie, das Vordringen auf dem Weltmarkt und damit ein gut Teil seines nationalen Aufschwungs verdankt, sind — bewußt oder unfreiwillig — die Pioniere auch des sozialen Fortschritts. Ihre Erfolge bereiten der Hebung der Arbeitermassen erst den Boden. Ihre Arbeit sichert die Ausführung der Reformen, der Steigerung der Löhne, der Verkürzung der Arbeitszeit, der Verbesserung der Arbeitsbedingungen, des Arbeiterschutzes und der sozialen Versicherung. Und unter den großen Industrieführern Deutschlands stehen die leitenden Männer Rheinlands und Westfalens in der ersten Reihe. Gern erkennen wir auch an, daß die Herren des Ruhrreviers sich der Maßregelung von Arbeitern und der Wohnungskündigung enthalten, daß sie den zur Arbeit Rückkehrenden Unterstützungen gewährt haben. Wir zeihen sie nicht der persönlichen Hartherzigkeit. Aber es ist uns allerdings ein unerträglicher Gedanke, daß sie die Herren und die Arbeiter nur die Knechte sein sollen, daß nicht das Recht, sondern die Macht entscheiden soll, daß sie die Autorität des Staates, wenn es sich um ihre Sonderinteressen handelt, ebenso geringschätzen, wie die gesetzliche Gleichberechtigung der Arbeiter mißachten. Das Gemeinwohl erheischt, daß die Grubenherren und Industriemagnaten sich keine Vorrechte anmaßen; je höher sie an Macht und Erfolg gelangen, desto mehr steht ihre Arbeit im Dienste der Gesamtheit; wenn sie selbst die Organisation und Koalition bis zu den letzten Konsequenzen ausnützen, so müssen sie das gleiche Recht auch den Arbeitern zugestehen; die Arbeiterführer haben keine schlechtere Legitimation und Autorität als die Leiter des Bergbaulichen Vereins; die von Reich und Staat eingesetzten Institutionen für friedlich-schiedliche Beilegung von Streitigkeiten müssen bei den Unternehmern das

gleiche Ansehen genießen wie bei den Arbeitern. Das fordern gebieterisch das Ansehen des Staats und das Wohl der Gesamtheit.

Es wäre ein ungeheurer Gewinn, der die Opfer und Kosten des großen Streiks reichlich wert wäre, wenn in der Regierung, in den Parlamenten und im Volke sich die Überzeugung befestigen würde: So kann es mit den Arbeitskämpfen nicht weitergehen! Schlimm genug sind die Wunden, die sie dem Wohlstand der Nation schlagen — schlimmer aber sind die Erbitterung und der Haß, die sie heraufbeschwören. Es müssen Mittel und Wege gefunden werden, Streiks und Aussperrungen bis auf ein Minimum auszuschalten. Sie sind ein Überbleibsel des Faustrechts, das Gesittung und Recht sonst aus unserm öffentlichen Leben getilgt hat. Welche Anomalie: Wenn zwei Staatsbürger sich um eines Pfennigs Wert streiten, gehen sie vor das ordentliche Gericht, wenn es sich aber um Dutzende von Unternehmern und viele Tausende von Arbeitern handelt und Werte von Millionen, dazu noch Not und Elend ganz Unbeteiligter auf dem Spiele stehen, dann darf ungestört der Starke den Schwachen niederzwingen! Die Gewerbegerichte und die Tarifverträge sind nur die ersten Etappen auf dem Wege der friedlichen Schlichtung, die Organisation und Anerkennung der Berufsvereine, die Arbeitskammern, die Überführung des Arbeitsvertrags in öffentliches Recht, der Verhandlungszwang und die Exekution von Schiedssprüchen werden und müssen folgen. Vor allem ist es nötig, jene Betriebe vor Störungen zu sichern, die für die Fortführung unserer Nationalwirtschaft und für die Wehrhaftigkeit des Vaterlands unentbehrlich sind. Und dazu gehört vor allem der Kohlenbergbau. Wir sind keine Anhänger einer Verstaatlichung der gesamten Kohlengewinnung, sie kann unseres Ermessens nur dann in Betracht kommen, wenn alle anderen Mittel versagen; auch die politische Unfreiheit und die sozialen Zustände in manchen Staatsbetrieben schrecken ab. Aber die jetzt herrschenden Verhältnisse sind in jeder Hinsicht auf die Dauer unhaltbar. Mögen

die ernsten Lehren des großen Kampfes der letzten Wochen nicht vergessen werden. „Der Kampf ist der Vater aller Dinge": Aus ihm kann auch der Segen einer reichen Ernte für unser Vaterland erblühen!

Berlin.

E. Francke.

Die Stellungnahme der Gesellschaft für Soziale Reform zum Bergarbeiterstreik.

Gegenüber einer so gewaltigen Bewegung wie der Bergarbeiterstreik, der über das Wohl und Wehe einer Viertelmillion deutscher Arbeiterfamilien entscheiden sollte und eine hochgehende Flutwelle sozialer Sympathien durch das ganze Volk gehen ließ, konnte natürlich auch die Gesellschaft für Soziale Reform nicht in untätiger Reserve teilnahmlos verharren, sondern mußte versuchen, ihren Rat und Einfluß zugunsten einer baldigen Beilegung des Kampfes in sozialpolitisch erfreulichem Sinne und einer gesetzlichen Regelung der mit diesem Streik wieder akut hervorgetretenen Mißstände im bergbaulichen Arbeitsverhältnis geltend zu machen.

Mit einer großen öffentlichen Volksversammlung, die besonders aus bürgerlichen und Beamtenkreisen sehr gut besucht war, eröffnete die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform unter Leitung des Universitäts-Professors Dr. Sombart am 30. Januar 1905 den Reigen der Kundgebungen der Gesellschaft für die Sache der Bergarbeiterschaft. Der 25 Jahre im Bergbau tätig gewesene Landtagsabgeordnete Brust und der Reichstagsabgeordnete H. v. Gerlach legten der Versammlung die Bewegung im Ruhrrevier nach ihrer technisch-sozialen Entstehungsgeschichte, nach der rechtlichen, moralischen und der parlamentarisch-politischen Seite, sowie nach den großen allgemeinen

Gesichtspunkten, die diese Auseinandersetzung zwischen monopolistischer Kapitalskonzentration und Arbeiterorganisation bietet, dar und bestimmten sie zur einmütigen Annahme folgender Resolution:

„1. Da die Organisation der Arbeiter das einzige Mittel ist, um der überragenden Macht, vor allem des syndizierten Unternehmertums, die Wage zu halten, so liegt die Anerkenntnis dieser Organisation nicht nur im Interesse der Arbeiter selbst, sondern der Gesamtheit. Gesetzgebung und Verwaltung sollten daher alles tun, um die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die einer kraftvollen Entfaltung der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung im Wege stehen. Die Unternehmer sollten diese Organisationen dadurch anerkennen, daß sie mit ihren Vertretern verhandeln.

2. Angesichts des Verhaltens der Leiter des Vereins der Grubenbesitzer im Bergarbeiterstreik, die sich noch immer weigern, mit den Vertretern der Arbeiterschaft zu verhandeln, erscheint es dringend erforderlich, die Bestimmungen der §§ 62ff. und 65 des Gewerbegerichtsgesetzes in einem Sinne zu erweitern, der es ermöglicht, in besonders ernsten Fällen die Parteien zu einem Einigungsverfahren zu zwingen.

3. Den Bergarbeiterstreik so rasch wie möglich zu beendigen, liegt im Interesse nicht nur der unmittelbar Beteiligten, sondern der ganzen Gesellschaft. Das beste Mittel hierzu ist die ungesäumte Einbringung einer Gesetzvorlage durch die Reichsregierung, die die Arbeitsbedingungen regelt, auf welche sich die Forderungen der Bergleute beziehen."

Einige Tage darauf, am 9. Februar, veranstalteten gleichzeitig die Ortsgruppen Berlin, Dresden und Köln Versammlungen, in denen sie öffentlich zum Streik Stellung nahmen. In Berlin referierten unter Vorsitz des Lithographen Tischendörfer, Arbeitersekretär Giesberts-M. Gladbach und Pfarrer D. Friedrich Naumann, in Köln, wo der Syndikus der Handelskammer, Professor Dr. Wirminghaus die Tagung leitete, Oberlandesgerichtsrat Dr. Neukamp und in Dresden in einer von Dr. Scheven berufenen Zusammenkunft, Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Viktor Böhmert. In allen diesen Versammlungen waren unter den Teilnehmern vielfach führende bürgerliche Persönlichkeiten und höhere Beamte vertreten. In der überfüllten Berliner „Tonhalle" gab die Arbeiterschaft der Versammlung ein imposantes Gepräge. Die lebendig-anschaulichen Darlegungen Giesberts, der, an Stelle des als Referenten in Aussicht genommenen Führers der Siebenerkommission Effert in letzter Stunde eingesprungen, direkt vom Streik-

schauplatz kam, und die mit gewohnter rhetorischer Kunst und sozialpolitischer Überzeugungskraft vorgetragene Rede Naumanns rissen die Zuhörer zu eindrucksvollen Sympathiekundgebungen für die Bergarbeiter hin, die sich stürmisch wiederholten, als in der Diskussion Geheimrat Professor Dr. Adolf Wagner zu einer großzügigen, temperamentvollen Rede das Wort ergriff und vom Standpunkt des preußischen Sozialkonservativen aus gegen die Bildung eines „plutokratischen Staates innerhalb des Staates" Protest erhob. Die Versammlung ging nach vierstündiger bewegter Tagung mit folgendem Beschluß auseinander:

„Wir verurteilen einmütig das Vorgehen der Bergwerksunternehmer, die es ablehnen, mit den Verbänden der Arbeiter zu verhandeln, und verlangen ein Reichsgesetz, das im Fall von Lohnkämpfen beide Teile nötigt, in Verhandlungen einzutreten.

Wir begrüßen mit Freude, daß die verschiedenen gewerkschaftlichen Verbände gemeinsam vorgehen, und verlangen ein Reichsgesetz, welches die Arbeitgeber großer Betriebe nötigt, Arbeiterausschüsse einzurichten.

Wir fordern die Reichsregierung auf, ein Reichsgesetz zum Schutz der Bergarbeiter im Sinne des Antrages Gothein und des mit ihm verwandten sozialdemokratischen Antrages baldigst in Vorschlag zu bringen. Wir fordern alle Kreise des deutschen Volkes auf, die Bergarbeiter tatkräftig zu unterstützen."

In Dresden fand die von Geheimrat Böhmert vorgeschlagene Resolution einstimmig Annahme.

1. Es ist dringend erforderlich, im Wege der Reichsgesetzgebung Mittel und Wege zu schaffen, um die Parteien vor und während eines Streiks oder einer Aussperrung zu dem Versuch eines Ausgleichs im Wege der Verhandlung vor dem Gewerbegericht resp. Berggewerbegericht zu nötigen.
2. Es ist erforderlich durch die Gesetzgebung des Reichs die Hindernisse zu beseitigen, welche der Ausbildung und Wirksamkeit der Berufsvereinigungen im Wege stehen und Mittel zu schaffen, um die Unternehmer zu nötigen, die Berufsvereinigungen als Vertreter der in ihr organisierten Arbeiter anzuerkennen.
3. Es erscheint dringend notwendig, dem gegenwärtigen Streik im Ruhrrevier ein rasches Ende zu bereiten und zu diesem Zwecke eine schleunige Regelung des Schutzes der Bergarbeiter durch die Reichsgesetzgebung anzubahnen.
4. Zur Verhütung ähnlicher Streiks wird zur Erwägung gestellt, einige Bergwerke den Arbeitern zu eigenem Betriebe zu überlassen und die

industrielle Teilhaberschaft der Arbeiter an Bergwerken oder die Gewinnbeteiligung der Arbeiter an den Bergwerkserträgen im friedlichen Zusammenwirken mit wohlwollenden Bergwerksbesitzern ernstlich zu versuchen.

Besonders Punkt 4 dieser Resolution verdient hier Beachtung, da er die von Pastor von Bodelschwingh und dem Vorsitzenden des Gesamtverbandes evangelischer Arbeitervereine, Pfarrer Lic. Weber befürwortete Betriebsübernahme, allerdings nicht durch den Staat sondern durch die Arbeiter, und den Plan der Gewinnbeteiligung empfiehlt.

In der Kölner Ortsgruppe gaben die versammelten Mitglieder der Gesellschaft für Soziale Reform folgendem Beschlusse ihre Zustimmung:

1. Gegenüber der seitens der Leiter der Zechen erfolgten Ablehnung von Verhandlungen mit den Bergarbeitern über die von diesen aufgestellten Forderungen und gegenüber dem Versagen des Berggewerbegerichts als Einigungsamt (§§ 62 ff. und insbesondere § 65 des Gewerbegerichtsgesetzes) erscheint es dringend erforderlich, im Wege der Reichsgesetzgebung Mittel und Wege zu schaffen, um die Parteien vor und während eines Ausstandes oder einer Aussperrung zu dem Versuche friedlichen Ausgleichs im Wege der Verhandlung zu nötigen (z. B. durch Anordnung des Erscheinungszwanges vor dem Gewerbe- oder Kaufmannsgericht als Einigungsamt), und falls eine Einigung nicht zu erzielen ist, das Einigungsamt zu ermächtigen, einen Schiedsspruch zu fällen.
2. Zu diesem Zwecke und weil nur eine kraftvolle und umfassende Organisation der Arbeiter Bürgschaft bietet gegen übereilte Ausstände und deren Beginn ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, sowie für den Abschluß und das Einhalten von Tarifverträgen, die als das wirksamste Mittel zur Vermeidung von Ausständen und Aussperrungen anzusehen sind, erscheint es dringend erforderlich, den Berufsvereinen durch die Reichsgesetzgebung die Rechtsfähigkeit zu verleihen und den Tarifverträgen einen gesetzlichen Boden zu bereiten.
3. Es erscheint dringend notwendig, dem gegenwärtigen Ausstande ein rasches Ende zu bereiten und ungesäumt eine landesgesetzliche Regelung der Arbeitsbedingungen herbeizuführen, auf welche sich die Forderungen der Bergleute beziehen. Um dauernd befriedigende Verhältnisse zu schaffen, ist eine umfassende Regelung des Schutzes der Bergarbeiter und zwar im Wege der Reichsgesetzgebung erforderlich und als eine dringende Aufgabe der gesetzgebenden Faktoren zu betrachten.

Die Ortsgruppe Königsberg i. Pr. beriet in einer Versammlung am 16. Februar über die Bergarbeiterfrage und nahm eine Entschließung an, die mit der unten mitgeteilten einheitlichen Erklärung des Hauptvorstandes der Gesellschaft in allen wesentlichen Punkten sich deckt.

Die Sektion Oberhessen nahm Ende Februar zu den durch den Bergarbeiterausstand aufs neue aufgerollten Problemen Stellung und legte ihre Ansicht in einer Entschließung nieder, deren zweiter Passus vornehmlich Beachtung verdient, da er die Streikverhütung in den monopolistischen Versorgungsgewerben ins Auge faßt:

„Der Ausbruch und der Verlauf des Bergarbeiterstreiks bestätigt, daß nur eine kraftvolle und umfassende Organisation der Arbeiter Bürgschaft bietet gegen übereilte Ausstände und deren Beginn ohne Einhaltung der Kündigungsfrist sowie für den Abschluß und das Einhalten von Tarifverträgen, die als wirksamste Mittel zur Vermeidung von Ausständen und Aussperrungen anzusehen sind. Es erscheint deshalb dringend erforderlich, durch die Gesetzgebung des Reichs die Hindernisse zu beseitigen, welche der Ausbildung und der Wirksamkeit der Arbeiter-Berufsvereine im Wege stehen, und Mittel zu schaffen, welche die Arbeitgeber nötigen, den Berufsverein als Vertreter der in ihr organisierten Arbeiter anzuerkennen. Einen solchen Weg zu finden, wird besonders für solche Betriebe unerläßlich, welche sich mit der Gewinnung oder Herstellung und mit dem Transport von Gebrauchsmitteln beschäftigen, welche für den täglichen Konsum der Bevölkerung unentbehrlich sind."

In den übrigen Ortsgruppen traten die Ausschüsse und gewählten Vertreter zur Beratung und Vorbereitung öffentlicher Kundgebungen zusammen, die sich nach den dem Generalsekretariat der Gesellschaft vorliegenden, ausführlichen Erklärungen von Mühlhausen i. Th., Mainz, Aachen und Hagen, im wesentlichen auf dem Boden des ihnen vom Vorstand der Gesellschaft zur Begutachtung überwiesenen Entwurfs bewegen. Dessen entscheidende Durchberatung und Formulierung erfolgte in einer Sitzung des Gesamtausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform und seines Vorstandes zu Berlin im Bureau für Sozialpolitik unter Vorsitz des Staatsministers Freiherr Dr. von Berlepsch am 4. Februar.

Nach mehrstündigen Verhandlungen wurde folgende Fassung schließlich gutgeheißen:

Beschluß der Gesellschaft für Soziale Reform
zur
Bergarbeiterbewegung im Ruhrrevier.

I. In Erwägung,

daß trotz der Bereitwilligkeit der Vertreter der Bergleute zu Verhandlungen mit den Zechenbesitzern über die Beseitigung der von ihnen hervorgehobenen Mißstände, trotz der angebotenen Vermittlung der königlichen Behörden, die Führer des Bergbaulichen Vereins jede Verhandlung vor Wiederaufnahme der Arbeit seitens der ausständigen Belegschaften abgelehnt haben,

in Erwägung,

daß, wenn auch die Verletzung des formalen Rechts durch Nichteinhaltung der Kündigungsfrist nicht zu billigen ist, die Berechtigung dieses Vorbehalts nicht anerkannt werden kann gegenüber der ungeheuren Wichtigkeit der Beilegung des Ausstandes und gegenüber den vielfachen Umständen, die mit Recht angeführt worden sind als zu einer mildernden Beurteilung der Verletzung des formalen Rechts führend,

in Erwägung endlich,

daß die in §§ 62 ff. des Gewerbegerichtsgesetzes enthaltenen Bestimmungen, insbesondere auch die im § 65 l. c. dem Vorsitzenden des Berggewerbegerichts gegebene Befugnis, auf die Anrufung des Einigungsamts hinzuwirken und dieselbe den Beteiligten nahezulegen, sich zur Herbeiführung von Verhandlungen zwecks Beilegung der entstandenen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern als unzulänglich erwiesen haben,

richtet die Gesellschaft für Soziale Reform an die Reichsregierung das dringende Ersuchen, sobald als möglich im Wege der Reichsgesetzgebung Mittel und Wege zu schaffen, um die Parteien vor

Ausbruch eines Ausstandes oder Verhängung einer Aussperrung und im Verlauf derselben zu nötigen, vor dem Einigungsamt nicht nur zu erscheinen, sondern auch zu verhandeln.

II. In Erwägung,

daß nur eine kraftvolle und umfassende Organisation die Vertretung der Arbeiterinteressen mit Überlegung und Erfolg in die Hand nehmen kann und zugleich allein Bürgschaft bietet gegen übereilte Ausstände und Niederlegung der Arbeit ohne Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist, sowie für den sachlichen Abschluß und die Einhaltung von Tarifverträgen, die als das wirksamste Mittel zur Wahrung des Friedens im Arbeitsverhältnis anzusehen sind,

in fernerer Erwägung,

daß die Behauptung, die Organisationen der Bergarbeiter hätten im Ruhrgebiet vollständig versagt, nicht als zutreffend anerkannt werden kann, da die bisher festgehaltene Ordnung und ruhige Haltung der Arbeiter, sowie die sofortige Aufstellung bestimmter und klarer Forderung lediglich den Organisationen zu danken ist, deren Fehlen im Jahre 1889 das Gegenteil hervorgerufen hat,

in Erwägung endlich,

daß die Vertreter der Zechen an dem Standpunkt festhalten, daß „Vereinbarungen auf Grund der Bestimmungen der Arbeitsordnung nur Sache der einzelnen Zechenverwaltung und des einzelnen Arbeiters sind“, daß sie überhaupt der Bildung von Arbeiterorganisationen entgegentreten mit der Begründung, daß „die Gewerkvereine bei dem Mangel wirklich positiver Ziele, statt das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu verbessern, dieses weiter zu vergiften suchen werden“,

richtet die Gesellschaft für Soziale Reform an die Reichsregierung das dringende Ersuchen, sobald als möglich durch die Gesetzgebung des Reichs die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche der Ausbildung und der Wirksamkeit der Arbeiter-Berufsvereine im Wege stehen, und dabei Bestimmungen vorzusehen, welche die

Arbeitgeber veranlassen, mit den Arbeiter-Berufsvereinen als Vertretern der in ihnen organisierten Arbeiter zu verhandeln.

III. In Erwägung,

daß es nicht nur im Interesse der Parteien sondern auch im Interesse der Volkswohlfahrt und des Vaterlandes dringend erwünscht ist, dem Ausstand sobald als möglich ein Ende zu machen,

in Erwägung,

daß bei der Ablehnung von Verhandlungen seitens der Vertreter der Zechen nur der schleunige Erlaß von gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung der Arbeitsbedingungen, welche im wesentlichen den Forderungen der Bergarbeiter Rechnung tragen, zur Beendigung des Ausstandes führen kann,

begrüßt die Gesellschaft für Soziale Reform die Absicht der Königlich Preußischen Staatsregierung, einen entsprechenden Gesetzentwurf in kürzester Frist dem Landtage vorzulegen, weil ihre Initiative am schnellsten zu dem gewollten Ziele führen kann. Verstärkt würde der Eindruck eines solchen Verfahrens dadurch werden, daß die in Aussicht genommenen Reformen sofort nach vorhergehender Verhandlung mit der Siebenerkommission der Bergleute und mit Vertretern der Belegschaften auf den fiskalischen Gruben eingeführt würden. Dabei betont die Gesellschaft für Soziale Reform, daß sie an sich die Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Bergwerken durch die Reichsgesetzgebung wünscht und daß verfassungsmäßige Bedenken gegen diesen Weg nicht vorliegen. Dieselben Gründe, welche das Reich dazu geführt haben, die Arbeiterschutzbestimmungen für die sonstigen Arbeiter durch seine Gesetzgebung einheitlich zu treffen und einen Teil derselben auf die Bergwerke auszudehnen, sprechen auch dafür, das ganze Bergarbeiterverhältnis durch das Reich zu regeln. Die Gesellschaft für Soziale Reform erwartet deshalb, daß das für den Augenblick in Aussicht genommene preußische Gesetz nur einen Schritt bedeutet auf dem Wege zu einer umfassenden Bergarbeitergesetzgebung durch das Reich.

Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform.

Dieser Beschluß ist im Wortlaut und im Auszuge der Presse alsbald mitgeteilt worden. Von der Organisation einer besonderen Sammelstelle zugunsten der Bergarbeiter hat die Gesellschaft abgesehen, sie hat es aber ihren Mitgliedern nahe gelegt, sich an den bereits vorhandenen Sammlungen nach Kräften zu beteiligen, und auf den Ortsgruppen-Zusammenkünften sind nicht unerhebliche Beträge zur Linderung der Not unter den Streikenden aufgebracht worden.

Der Gesetzentwurf betreffend Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892.

(§§ 65, 156 bis 162, 207 a) und des dritten Abschnitts des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 — lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen auf Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel I: An die Stelle der §§ 65, 156, 158 bis 162 und 207a des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 treten folgende Vorschriften:

§ 65.[1]) Der Bergwerkseigentümer ist verpflichtet, das Berg-

---

[1]) Der bisher geltende § 65 des Allg. Berggesetzes vom 27. Juni 1865 lautet:

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung des Oberbergamts überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Das Oberbergamt hat in diesem Falle die Befugnis, den Eigentümer, nach Vernehmung desselben, zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur

werk zu betreiben, wenn der Betrieb Gewinn verspricht und der Unterlassung oder der gänzlichen oder teilweisen Einstellung des Betriebes überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nach dem Ermessen des Oberbergamts vor, so hat diese Behörde die Befugnis, den Bergwerkseigentümer nach Vernehmung desselben unter Androhung der in den §§ 65c bis 65o und im 6. Titel bezeichneten Maßregeln aufzufordern, binnen einer vom Oberbergamte zu bestimmenden Frist in einem dem öffentlichen Interesse entsprechenden Umfange das Bergwerk in Betrieb zu setzen oder den Betrieb fortzuführen.

§ 65a. Unbeschadet der Verpflichtung zum Betriebe gemäß § 65 Absatz 1 ist der Bergwerkseigentümer von der Zustellung der Aufforderung aus § 65 Absatz 2 ab, auch wenn er gegen die letztere Rekurs eingelegt hat, gehalten, alle Maßnahmen zu unterlassen, welche die Inbetriebsetzung des Bergwerks vereiteln oder erschweren können, und sofern das Bergwerk sich im Betrieb befindet, den Betrieb zum mindesten insoweit fortzuführen oder wieder aufzunehmen, daß die Aufnahme des Betriebes in einem dem öffentlichen Interesse entsprechenden Umfang jederzeit ausführbar ist. Ein Bergwerk gilt im Sinne dieser Vorschrift auch dann als im Betriebe befindlich, wenn der Betrieb zwar eingestellt ist, indessen seit Erstattung der in § 71 Absatz 1 vorgeschriebenen Anzeige, oder bei Nichterstattung dieser Anzeige seit der tatsächlichen Einstellung des Betriebes noch nicht vier Wochen verstrichen sind. Der Bergwerkseigentümer ist in der Aufforderung auf die für ihn nach Absatz 1 sich ergebende Verpflichtung hinzuweisen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so können die erforderlichen Maßregeln auf seine Kosten von dem Revier-

---

Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes binnen einer Frist von sechs Monaten aufzufordern und für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung, die Entziehung des Bergwerkseigentums nach Maßgabe des sechsten Titels anzudrohen.

beamten getroffen werden. Der Inhalt der Aufforderung ist auf Ersuchen des Oberbergamts in das Grundbuch einzutragen.

§ 65 b. Das Oberbergamt hat die Aufforderung zurückzuziehen:

1. wenn die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 nicht mehr vorliegen;

2. wenn der Bergwerkseigentümer in der Zeit nach Ablauf der Rekursfrist oder nach Zustellung des Rekursbescheides drei Monate hindurch der Aufforderung keine Folge geleistet und das Oberbergamt das Verfahren nach § 156 nicht eingeleitet hat;

3. wenn ein nach § 156 ergangener Beschluß aufgehoben oder zurückgenommen wird. Zieht das Oberbergamt die Aufforderung zurück, so hat es das Grundbuchamt um die Löschung der die Aufforderung betreffenden Eintragung zu ersuchen.

§ 65 c. Beschließt das Oberbergamt auf Grund des § 156 die Einleitung des Verfahrens auf Entziehung des Bergwerkseigentums, so kann es daneben den Bergwerkseigentümer durch Beschluß für verpflichtet erklären, sich auf seine Kosten den **Zwangsbetrieb** des Bergwerks in dem nach § 65 Absatz 2 angeordneten Umfange durch Fortsetzung oder durch Wiederaufnahme des Betriebes gefallen zu lassen. Der Rekurs gegen diesen Beschluß hat keine aufschiebende Wirkung. Der Inhalt des Beschlusses ist auf Ersuchen des Oberbergamts in das Grundbuch einzutragen.

§ 65 d. Die Entscheidung darüber, ob der Zwangsbetrieb (§ 65 c Absatz 1) durchgeführt werden soll, erfolgt durch den Minister für Handel und Gewerbe in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

§ 65 e. Erfolgt die Anordnung der Durchführung des Zwangsbetriebes nicht binnen drei Monaten, nachdem der Beschluß aus § 65 c unanfechtbar geworden ist, so hat das Oberbergamt den letzteren Beschluß wieder aufzuheben und das Grundbuchamt um die Löschung des Vermerks über den Zwangsbetrieb im Grundbuch zu ersuchen.

§ 65f. Wird die Durchführung des Zwangsbetriebes angeordnet, so hat das Oberbergamt einen Bergwerksverwalter zu ernennen. Mit dem Zeitpunkt der Anordnung verliert der Bergwerkseigentümer die Befugnis, das Bergwerk zu verwalten, sowie Rechte aus Verträgen oder anderen Rechtsverhältnissen auszuüben, die auf der Verwaltung oder dem Betriebe, des Bergwerks oder auf dem Vertriebe von Erzeugnissen des Bergwerks beruhen. Die Ausübung aller dieser Befugnisse geht auf den Bergwerksverwalter über. Zu Verfügungen über das Bergwerk ist der Bergwerkseigentümer nur mit Zustimmung des Bergwerksverwalters befugt.

§ 65g. In der Anordnung über die Durchführung des Zwangsbetriebes ist die Stunde ihres Erlasses anzugeben. Ist dies unterblieben, so gilt als Zeitpunkt der Anordnung die Mittagsstunde des Tages, an welchem sie erlassen ist. Die Anordnung über die Durchführung des Zwangsbetriebes ist auf Ersuchen des Oberbergamts in das Grundbuch einzutragen. Sie ist ferner unter Namhaftmachung des Bergwerksverwalters und unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 65f durch mindestens einmalige Einrückung in das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, öffentlich bekannt zu machen sowie durch Eintragung in das Zechenbuch und durch Anschlag den Betriebsbeamten und der Belegschaft kundzugeben. Das Oberbergamt kann weitere Bekanntmachungen anordnen. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Ausgabe des die Einrückung oder die erste Einrückung enthaltenden Amtsblattes.

§ 65h. Rechtshandlungen, welche der Bergwerkseigentümer nach der Anordnung über die Durchführung des Zwangsbetriebes vorgenommen hat, sind dem Bergwerksverwalter gegenüber unwirksam. Die Vorschriften der §§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberührt. Dem anderen Teil ist die Gegenleistung zurückzugewähren, soweit sie in den Besitz des Bergwerksverwalters gelangt ist. Hat der Bergwerkseigentümer an dem Tage, an welchem die Durchführung des Zwangsbetriebes ange-

ordnet ist, Rechtshandlungen vorgenommen, so wird vermutet, daß sie nach dem Erlasse der Anordnung vorgenommen sind.

§ 65 i. Eine Leistung, welche nach der Anordnung über die Durchführung des Zwangsbetriebes an den Bergwerkseigentümer auf eine Verbindlichkeit erfolgt ist, bezüglich deren die Ausübung des Gläubigerrechts auf den Bergwerksverwalter übergegangen ist, befreit den Erfüllenden dem Bergwerksverwalter gegenüber nur insoweit, als das Geleistete in dessen Besitz gekommen ist. Erfolgt die Leistung vor der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung über die Durchführung des Zwangsbetriebes, so ist der Erfüllende bereit, wenn nicht bewiesen wird, daß ihm zur Zeit der Leistung die Anordnung über die Durchführung des Zwangsbetriebes bekannt war. Erfolgt die Leistung nach der öffentlichen Bekanntmachung, so wird der Erfüllende befreit, wenn er beweist, daß ihm zur Zeit der Leistung die Anordnung über die Durchführung des Zwangsbetriebes nicht bekannt war.

§ 65 k. Das Oberbergamt hat dem Bergwerksverwalter durch den Revierbeamten das Bergwerk zu übergeben oder ihm die Ermächtigung zu erteilen, sich selbst den Besitz zu verschaffen.

Zur Beseitigung von Widerstand können der Revierbeamte wie der Bergwerksverwalter die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. Der Revierbeamte ist bei Widerstand auch zur Anwendung von Gewalt befugt.

§ 65 l. Der Bergwerkseigentümer ist bei Vermeidung polizeilichen Zwanges verpflichtet, dem Bergwerksverwalter alle auf den Betrieb und die Verwaltung des Bergwerks bezüglichen Schriftstücke und Risse zu übergeben und ihm die erforderlichen Auskünfte über die Verwaltung und den Betrieb zu erteilen. Die Anordnung des polizeilichen Zwanges erfolgt durch das Oberbergamt. Der Rekurs gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 65 m. Der Bergwerksverwalter hat alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um das Bergwerk in dem nach § 65 Absatz 2 angeordneten Umfang in seinem wirtschaftlichen Bestande zu erhalten und ordnungsmäßig zu benutzen. Verfügungen

des Bergwerkseigentümers über das Bergwerk hat er zuzustimmen, wenn durch die Verfügung der Zwangsbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Das Oberbergamt hat den Bergwerksverwalter nach Anhörung des Bergwerkseigentümers mit der erforderlichen Anweisung für die Verwaltung und den Betrieb zu versehen, die dem Bergwerksverwalter zu gewährende Vergütung festzusetzen und die Geschäftsführung zu beaufsichtigen. Das Oberbergamt kann dem Bergwerksverwalter die Leistung einer Sicherheit auferlegen, gegen ihn Ordnungsstrafen bis zu 300 Mk. verhängen und ihn entlassen. Der Bergwerksverwalter ist für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen allen Beteiligten gegenüber verantwortlich. Er hat jährlich und nach Beendigung des Zwangsbetriebes Rechnung zu legen. Die Rechnung ist dem Oberbergamt einzureichen und von diesem dem Bergwerkseigentümer vorzulegen.

§ 65n. Der Zwangsbetrieb endigt: 1) wenn das Bergwerk im Wege der Zwangsversteigerung veräußert wird, jedoch unbeschadet der Vorschrift des Artikels 27b Absatz 1 Ziffer 2 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung; 2) wenn das Versteigerungsverfahren erfolglos bleibt und aufgehoben wird; 3) wenn der Beschluß aus § 66c aufgehoben oder zurückgenommen wird. In den vorstehend unter 2 und 3 bezeichneten Fällen hat das Oberbergamt das Grundbuchamt um die Löschung des Vermerks über den Zwangsbetrieb zu ersuchen.

§ 65o. Der Bergwerkseigentümer ist sowohl im Falle des § 65a Absatz 2 als im Falle des Zwangsbetriebes nach §§ 65c bis 65n zur Zahlung der erforderlichen Kostenvorschüsse verpflichtet. Diese werden nötigenfalls vom Oberbergamte festgesetzt und auf dessen Anordnung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vom Bergwerkseigentümer eingezogen. Soweit die erforderlichen Vorschüsse von dem Bergwerkseigentümer nicht zu erlangen sind, sind zu ihrer Zahlung in dem Falle, daß innerhalb zwei Jahren vor der Zustellung der Aufforderung aus § 65 Absatz 2 das Bergwerk den Eigentümer gewechselt hat, auch die

Vorbesitzer verpflichtet. Sind die erforderlichen Vorschüsse von den Verpflichteten nicht rechtzeitig zu erlangen, so kann der Staat die Mittel vorschießen, welche zur einstweiligen Durchführung der in §§ 65a, 65c bis 65m vorgesehenen Maßnahmen notwendig sind. Vorschüsse des Staates und der Vorbesitzer sind mit vier von Hundert für das Jahr zu verzinsen. Die Betriebseinnahmen sind, soweit sie nicht zur Deckung der Betriebsausgaben erforderlich sind, zur Erstattung der Vorschüsse und der Zinsen derart zu verwenden, daß die Befriedigung zunächst des Staates, sodann der Vorbesitzer und demnächst des Bergwerkseigentümers erfolgt.

§ 65p. Die Vorschriften der §§ 65a, 65c bis 65o finden gegenüber dem Rechtsnachfolger desjenigen, an welchen die Aufforderung nach § 65 Absatz 2 ergangen ist, Anwendung, ohne daß es einer neuen Aufforderung bedarf.

§ 65q. Steht die Befugnis, das Bergwerk zu betreiben, einem anderen als dem Bergwerkseigentümer zu, so finden dem anderen gegenüber die Vorschriften in den §§ 65 bis 65p, unbeschadet ihrer gleichzeitigen Anwendbarkeit gegenüber dem Bergwerkseigentümer und im Falle des § 65o Absatz 2 gegenüber den Vorbesitzern des Bergwerkseigentümers entsprechende Anwendung.

§ 65r. Schadensersatzansprüche gegen den Staat aus der Anwendung der §§ 65 bis 65q sind ausgeschlossen.

Sechster Titel.

Von der Aufhebung des Bergwerkseigentums.

§ 156.[1] Leistet der Bergwerkseigentümer der nach Vorschrift des § 65 Absatz 2 an ihn ergangenen Aufforderung keine Folge,

[1] § 156 lautet in der bisherigen Fassung:

Wird amtlich festgestellt, daß ein Bergwerkseigentümer die nach Vorschrift des § 65 an ihn erlassene Aufforderung zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes nicht befolgt hat, so kann das Oberbergamt die Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigentums durch einen Beschluß aussprechen.

so kann das Oberbergamt die Einleitung des Verfahrens auf Entziehung des Bergwerkseigentums durch einen Beschluß aussprechen. Diese Vorschrift findet im Falle des § 65 p entsprechende Anwendung. Der Inhalt des Beschlusses ist auf Ersuchen des Oberbergamts in das Grundbuch einzutragen.

§ 158. Ist der in § 156 bezeichnete Beschluß unanfechtbar geworden, so wird er von dem Oberbergamte den aus dem Grundbuche ersichtlichen dinglich Berechtigten zugestellt und außerdem durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, unter Verweisung auf diesen und den folgenden Paragraphen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 159.[1] Jeder dinglich Berechtigte ist befugt, binnen einem Monat von der Zustellung des im § 156 bezeichneten Beschlusses, längstens aber binnen einem Monat vom Tage der Ausgabe des die Bekanntmachung des Beschlusses enthaltenden letzten Amtsblattes ab behufs einer Befriedigung die **Zwangsversteigerung** des Bergwerks auf seine Kosten, vorbehaltlich der Erstattung derselben aus dem Versteigerungserlöse, bei dem zuständigen Amtsgerichte zu beantragen. Die gleiche Befugnis steht dem Oberbergamte zu. Ein dinglich Berechtigter, der von dieser Befugnis nicht rechtzeitig Gebrauch macht, hat im Falle der Aufhebung des Bergwerkseigentums (§ 160) den Rechtsnachteil zu erleiden, daß sein dingliches Recht erlischt. Auch der Bergwerkseigentümer kann innerhalb der von der Ausgabe des letzten Amtsblattes an laufenden Frist die Zwangsversteigerung auf seine Kosten beantragen. Der Artikel 25 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 bleibt unberührt.

§ 160. Wird die Zwangsversteigerung nicht beantragt, oder führt sie nicht zu der Veräußerung des Bergwerks, so spricht das Oberbergamt durch einen Beschluß die Aufhebung des Bergwerkseigentums aus. Mit dieser Aufhebung erlöschen alle Ansprüche an das Bergwerk, von welcher Art sie auch sein mögen.

---

[1] Nach dem bisher geltenden § 159 lief die Antragsfrist drei Monate.

§ 161.[1]) Erklärt der Eigentümer eines Bergwerks vor der Bergbehörde seinen **freiwilligen Verzicht** auf dasselbe, so wird mit dieser Erklärung nach § 158 ebenso verfahren, wie mit dem dort bezeichneten Beschlusse. Der Verzicht beseitigt nicht die Verpflichtungen aus § 65, § 65a, §§ 65c bis 65q und § 164; er steht der Einleitung und Durchführung des Verfahrens auf Entziehung des Bergwerkseigentums nur dann entgegen, wenn er vor Zustellung der im § 65 Absatz 2 bezeichneten Aufforderung erklärt ist. Die §§ 159 und 160 finden entsprechende Anwendung.

§ 162. Nach § 161 Absatz 1 und 3 ist auch dann zu verfahren, wenn der freiwillige Verzicht auf das Bergwerkseigentum nur einzelne Teile eines Feldes betrifft. Der Absatz 2 des § 161 findet auf einen solchen Verzicht mit der Maßgabe Anwendung, daß dieser Verzicht der Einleitung und Durchführung des Verfahrens auf Entziehung des Bergwerkseigentums auch dann nicht entgegensteht, wenn er vor Zustellung der im § 65 Absatz 2 bezeichneten Aufforderung erklärt ist.

§ 207a. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfall mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden Bergwerksbesitzer bestraft, welche den § 84 Absatz 4 und 85f Absatz 3 oder den durch §§ 65a und 651 ihnen auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandeln.

Artikel II: Der § 157[2]) des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird aufgehoben.

Artikel III: Der dritte Abschnitt des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. Sep-

---

[1]) § 157. Der Bergwerkseigentümer ist befugt, binnen 4 Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem ihm der Beschluß beziehungsweise der Rekursbescheid (§ 191) zugestellt ist, bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, gegen das Oberbergamt auf Aufhebung des Beschlusses zu klagen. Geschieht dies nicht, so ist das Einspruchsrecht erloschen.

[2]) Die gesperrt gedruckten Sätze sind neu aufgenommen.

tember 1899 wird, wie folgt geändert: 1) In Artikel 23 werden die Worte „aus den Artikeln 24 bis 27" durch die Worte „aus den Artikeln 24 bis 27d" ersetzt. — 2) Hinter Artikel 27 werden folgende Vorschriften eingeschaltet:

Artikel 27a. Ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke mit dem Range des § 10 Nr. 1 des Reichsgesetzes gewährt auch der Anspruch des Staates auf Erstattung seiner nach § 65o Absatz 3 des Allgemeinen Berggesetzes geleisteten Vorschüsse nebst den Zinsen, soweit die Vorschüsse vor dem Zuschlage verbraucht sind und nicht der Anspruch aus den Nutzungen des Bergwerks berichtigt werden kann.

Artikel 27b. Wird die Zwangsversteigerung eines Bergwerks nach § 159 des Allgemeinen Berggesetzes betrieben, so ist als gesetzliche Versteigerungsbedingung festzustellen: 1. daß der Ersteher und seine Rechtsnachfolger im Eigentum des Bergwerks verpflichtet sind, nach Maßgabe und im Umfange der an den seitherigen Bergwerkseigentümer auf Grund des § 65 Absatz 2 des Allgemeinen Berggesetzes erlassenen Aufforderung das Bergwerk zu betreiben; 2. daß auf Anordnung des Oberbergamts der Zwangsbetrieb des Bergwerks nach Maßgabe der §§ 65c bis 65q des Allgemeinen Berggesetzes für Rechnung des Erstehers oder seiner Rechtsnachfolger vom Zuschlage bis zur Zahlung oder Hinterlegung des Versteigerungserlöses fortzusetzen ist. Die vorstehend bezeichnete Anordnung kann schon vor dem Zuschlage ergehen.

Artikel 27c. Im Falle des Artikel 27b ist der Bergwerkseigentümer vom Mitbieten im Versteigerungstermin ausgeschlossen. Das Recht aus dem Meistgebot kann an ihn nicht übertragen werden.

Artikel 27d. Mit dem Ersuchen um Eintragung des Erstehers als Eigentümer ist im Falle des Artikels 27b das Grundbuchamt zugleich zu ersuchen, die Verpflichtung zum Betriebe nach Maßgabe der festgestellten Versteigerungsbedingung in das Grundbuch einzutragen und diejenigen Vermerke zu löschen, welche auf Grund der §§ 65a Absatz 3, 65c Absatz 3, 65g Absatz 2 und

156 Absatz 3 des Allgemeinen Berggesetzes in das Grundbuch eingetragen sind.

Artikel 27e. Die Verpflichtung zum Betriebe des Bergwerks nach Artikel 27b fällt weg, wenn das Oberbergamt das Grundbuchamt um ihre Löschung ersucht. Das Ersuchen ist zu stellen, wenn das Oberbergamt nach tatsächlich erfolgter Betriebseinstellung und vom Bergwerkseigentümer hierüber erstatteter Anzeige das Verfahren auf Entziehung des Bergwerkseigentums nicht binnen sechs Monaten eingeleitet hat.

Artikel IV: Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft. Mit diesem Tage finden die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf diejenigen Fälle Anwendung, in denen eine Aufforderung aus dem bisherigen § 65 Absatz 2 des Allgemeinen Berggesetzes bereits erlassen sein sollte. Ist in einem solchen Falle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Verfahren auf Entziehung des Bergwerkseigentums nach dem bisherigen § 156 des Allgemeinen Berggesetzes noch nicht eingeleitet, so hat das Oberbergamt alsbald unter Zurückziehung seiner früheren Aufforderung eine dem Artikel I § 65 Absatz 2 dieses Gesetzes entsprechende Aufforderung nach Vernehmung des Bergwerkseigentümers zu erlassen. — Die Vorschrift des Artikels I § 65o Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Eigentumswechsel vor der Einbringung dieses Gesetzes beim Landtage stattgefunden hat. Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der zuständige Minister beauftragt. Urkundlich usw.

Aus den Motiven.

Die seit fast 40 Jahren und noch gegenwärtig in Geltung befindlichen Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes waren für die Verhältnisse, für welche sie bestimmt waren, ausreichend. Vereinigungen einer größeren Zahl von Bergwerken in einer Hand waren zur Zeit des Erlasses des Allgemeinen Berggesetzes noch verhältnismäßig selten, ihr Einfluß auf die gesamte

Lage des Bergbaues nicht beherrschend; im allgemeinen konnte damals davon ausgegangen werden, daß die Frage, ob ein Bergwerk zu betreiben sei oder nicht, von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, dem Bedarfe des Marktes, der Konkurrenz, den Preisen usw. beantwortet werden würde, und daß bereits diese wirtschaftlichen Faktoren den Bergwerkseigentümer zu einer sachgemäßen Entscheidung über seine Maßnahmen bestimmen würden. Es konnte auch angenommen werden, daß das durch die Unterlassung eines Bergwerksbetriebes geschädigte öffentliche Interesse zu einem Angebot höherer Preise führen und dadurch den Bergwerkseigentümer veranlassen würde, den bisher unterlassenen oder stillgesetzten Betrieb zu eröffnen. In diesen Verhältnissen ist aber allmählich ein bedeutender Umschwung eingetreten. Aus den relativ einfachen Verhältnissen, in denen sich der preußische Bergbau zur Zeit des Erlasses des Allgemeinen Berggesetzes befand, hat sich dieser Bergbau inzwischen zu einer mächtigen Großindustrie entwickelt. An die Stelle kleinerer und mittlerer Betriebe im Besitze einzelner Personen oder je einer für den betreffenden Betrieb gebildeten Gesellschaften sind vielfach Großbetriebe getreten, die nur von großen kapitalkräftigen Gesellschaften auf die Dauer mit Erfolg geführt werden können. Hand in Hand mit dieser Entwicklung ging naturgemäß das Bestreben nach größerer Konzentration, nach der Vereinigung einer größeren Zahl von Bergwerksfeldern, betriebenen wie nicht betriebenen, in einer Hand. Die Eigentümer derartig ausgedehnter Bergwerksunternehmungen nehmen, sofern sie überhaupt Betrieb führen, selbstverständlich zunächst diejenigen Bergwerke in Betrieb, die zunächst den größten wirtschaftlichen Nutzen versprechen, ihre übrigen Bergwerke dienen dann gewissermaßen zur Reserve für die spätere Zukunft. Eine besondere Erscheinung hat diese Entwicklung schließlich im Oberbergamtsbezirk Dortmund gezeitigt, wo namentlich seit Beginn des Jahres 1904 eine Reihe von betriebenen Bergwerken von kapitalkräftigen Bergwerksgesellschaften lediglich oder doch vornehmlich zu dem Zwecke erworben wurde, um deren Beteiligungsziffer am Rheinisch-

Westfälischen Kohlensyndikat auf den übrigen Bergwerksbesitz der Gesellschaft zu übertragen, diesen Besitz dadurch gewinnbringender zu gestalten, die erworbenen Bergwerke aber außer Betrieb zu setzen. Allerdings handelte es sich bisher fast durchweg um Bergwerke, die infolge ungünstiger Verhältnisse einen wirtschaftlich lohnenden Betrieb nicht mehr versprachen, und deren etwaiger zwangsweiser Weiterbetrieb große Kosten verursacht, aber den öffentlichen Interessen schwerlich gedient haben würde. Aber das eine haben die Vorgänge mit größter Schärfe erkennen lassen, daß das im geltenden Gesetze vorgesehene Verfahren zur Durchführung des im § 65 Absatz 1 enthaltenen Grundsatzes gegenüber den heute in Betracht kommenden Verhältnissen völlig ungenügend ist, um eintretendenfalls den öffentlichen Interessen einen wirksamen Schutz zu gewähren.

Die Hauptmängel des geltenden Verfahrens sind die folgenden:

1. Das Verfahren ist zu zeitraubend, um einen wirksamen Schutz der öffentlichen Interessen als gesichert erscheinen zu lassen. Zudem ist das Stilliegen des Werks während dieses Verfahrens in der Regel mit einer derartigen Wertverminderung des Bergwerks verbunden, daß ein günstiges Ergebnis der Zwangsversteigerung und ein erfolgreicher Weiterbetrieb kaum zu erwarten ist.

2. Das Verfahren hat gegen Dritte keinerlei Wirkung Der Verkauf des Bergwerks an einen anderen macht also die Einleitung eines neuen Verfahrens nötig.

3. Der Behörde steht ein Einfluß auf die Einleitung der Zwangsversteigerung nicht zu. Wird diese von dem Bergwerkseigentümer selbst oder einem der Realgläubiger nicht beantragt, so bleibt nur möglich, das Bergwerkseigentum aufzuheben. Durch letztere Maßnahme wird indessen das öffentliche Interesse nicht befriedigt.

4. Der Erwerber in der Zwangsversteigerung ist nicht genötigt, den Betrieb des Bergwerks sofort aufzunehmen, vielmehr muß ihm

gegenüber wiederum ein neues Verfahren von vorn an eingeleitet und durchgeführt werden.

Diese jetzt klar erkannten Mängel nötigen ohne weiteres zu einer Abänderung des Gesetzes. Es gilt deshalb, die bezeichneten Mängel des gegenwärtigen Verfahrens zu beseitigen und ein Verfahren einzuführen, das einen wirksamen Schutz der durch Unterlassung eines Bergwerksbetriebes gefährdeten öffentlichen Interessen bietet.

Der vorstehende Entwurf sucht dies Ziel dadurch zu erreichen, daß er unter tunlichster Abkürzung des ganzen Verfahrens, jedoch unter Wahrung der berechtigten Interessen des Werkbesitzers und der dinglich berechtigten Gläubiger, die baldige und erfolgreiche Zwangsversteigerung des Bergwerks herbeizuführen sucht, den Erwerber des Bergwerks zum Betriebe des Bergwerks verpflichtet, daneben aber sämtliche einzelnen im Verfahren vorgesehenen Maßnahmen mit Rechtswirkung gegen Dritte ausstattet. Eine erfolgreiche Durchführung der Zwangsversteigerung wird, ebenso wie die gleichzeitige Wahrung der öffentlichen Interessen, insbesondere dadurch angestrebt, daß der Entwurf einmal schon der im § 65 Absatz 2 vorgeschriebenen Aufforderung zum Betriebe des Bergwerks bestimmte, sofort in Kraft tretende Rechtswirkungen beilegt, die insbesondere bei einem bisher bereits in Betrieb gewesenen Bergwerk einer „Bauhafthaltung“ des Werkes entsprechen, daß er ferner für den Fall der Einleitung des Entziehungsverfahrens (§ 156) bei einem bisher bereits in Betrieb gewesenen Bergwerk die Möglichkeit eines Zwangsbetriebes durch einen staatlich ernannten Bergwerksverwalter auf Kosten des Bergwerkseigentümers vorsieht, und daß er endlich nicht nur dem Bergwerkseigentümer, sondern auch dem Oberbergamt die Befugnis beilegt, die Zwangsversteigerung zu beantragen. Durch diese drei Maßregeln werden im wesentlichen folgende Vorteile erzielt werden. Zunächst wird beim Vorliegen der im § 65 Absatz 1 bezeichneten Erfordernisse einer völligen Betriebseinstellung schon durch die an irgend eine Frist nicht gebundene „Aufforderung“ (§ 65 Absatz 2) vorgebeugt und ein

Zustand des Bergwerks herbeigeführt werden, der eine Aufnahme oder Fortsetzung des Betriebes in einem dem öffentlichen Interesse entsprechenden Umfange jederzeit ermöglicht. Dieser Zustand des Bergwerks sichert ferner eine erfolgreiche, provisorische Führung des Betriebes durch einen staatlichen Bergwerksverwalter, wenn dieser Zwangsbetrieb durch die andernfalls gefährdeten öffentlichen Interessen oder durch die Verhältnisse des Bergwerks selbst nötig gemacht wird. Und durch beide Maßregeln wird den durch ein völliges Stillegen des Betriebes, durch mögliche und zulässige Maßnahmen des Bergwerksbesitzers selbst, oder auch durch bloße Zufälle ermöglichten, gegebenenfalls ganz erheblichen Verschlechterungen des Bergwerks vorgebeugt und dadurch ein in seinen technischen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht wesentlich beeinträchtigtes Bergwerk bis zur Zwangsversteigerung erhalten. Dadurch werden jedenfalls die Aussichten auf eine erfolgreiche Durchführung der Zwangsversteigerung erheblich gesteigert. Schließlich wird durch diese Maßnahmen in Verbindung mit der Verpflichtung des Ersteigerers zum Betriebe des Bergwerks das zur Wahrung der öffentlichen Interessen mehr als bisher zu betonende Ziel der Aufnahme oder Fortsetzung des Betriebes durch den Erwerber, soweit möglich, erreicht. Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß derartige Maßnahmen überhaupt nur dann in Frage kommen können und nur dann Erfolg versprechen, wenn es sich um ein Bergwerk handelt, das als rentabel anzuerkennen ist. Nur bei solchen Bergwerken läßt sich der Zwang zu einer „Bauhafthaltung" und der Zwangsbetrieb rechtfertigen, und nur bei ihnen ist der Erfolg des ganzen Verfahrens: ein Erwerb durch einen anderen im Wege der Zwangsversteigerung und der Betrieb des Bergwerks durch den Erwerber, wenigstens der Regel nach, zu erwarten. Der Entwurf befindet sich hierbei in voller Übereinstimmung mit dem bisherigen Gesetz, dessen § 65 Absatz 1 nach den oben angeführten Worten der Motive einen Zwang zu einem unwirtschaftlichen oder unzeitigen Betriebe nicht enthält.

Die Arbeiterschutznovelle zum preußischen Berggesetz.

Am 8. März ist die zweite Novelle zum Berggesetz, die eine Reihe von Vorschriften zum Schutze der Arbeiter enthält, dem preußischen Abgeordnetenhaus zugegangen. Der Wortlaut des Entwurfs ist folgender:

Artikel I.

Die nachstehend bezeichneten Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes werden, wie folgt, abgeändert:

1. § 80b Ziffer 3 enthält folgende Fassung:

„über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, über das Verfahren zur Feststellung des bei der Lohnberechnung zu berücksichtigenden Teiles ungenügend oder vorschriftswidrig beladener Fördergefäße und über die Überwachung dieses Verfahrens durch einen Vertrauensmann der Arbeiter (§ 80c Abs. 2), sowie über die Vertreter des Bergwerksbesitzers bei der Lohnberechnung und über den gegen die Berechnung zulässigen Beschwerdeweg."

2. § 80b erhält folgenden Zusatz:

„sofern ein ständiger Arbeiterausschuß vorgeschrieben ist (§ 80f), über die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben dieses Ausschusses."

3. § 8c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Genügend und vorschriftsmäßig beladene Fördergefäße bei der Lohnberechnung in Abzug zu bringen, ist verboten. Ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Fördergefäße müssen insoweit angerechnet werden, als ihr Inhalt vorschriftsmäßig ist. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, zu gestatten, daß die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen aus

ihrer Mitte von dem ständigen Arbeiterausschusse oder, wo ein solcher nicht besteht, von ihnen gewählten Vertrauensmann das Verfahren der Feststellung der ungenügenden oder vorschriftswidrigen Beladung und des bei der Lohnberechnung anzurechnenden Teiles der Beladung überwachen lassen; durch die Überwachung darf eine Störung des Betriebes nicht herbeigeführt werden. Der Bergwerksbesitzer ist ferner verpflichtet, den Lohn des Vertrauensmannes auf Antrag des ständigen Arbeiterausschusses oder der Mehrzahl der beteiligten Arbeiter vorschußweise zu zahlen; er ist berechtigt, den vorschußweise gezahlten Lohn den beteiligten Arbeitern bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen."

4. § 80d Abs. 1 erhält hinter dem zweiten Satze folgenden Zusatz:

„die im Laufe eines Kalendermonats gegen einen Arbeiter verhängten Geldstrafen dürfen in ihrem Gesamtbetrage den doppelten Betrag dieses durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen."

5. § 80d Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter des Bergwerks verwendet werden. Wenn für das Bergwerk ein ständiger Arbeiterausschuß vorgeschrieben ist (§ 80f), müssen die Strafgelder einer Unterstützungskasse zugunsten der Arbeiter überwiesen werden, an deren Verwaltung der ständige Arbeiterausschuß durch mindestens ein aus seiner Mitte gewähltes Mitglied beteiligt sein muß. Eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens dieser Kasse ist alljährlich in einer vom Oberbergamte vorgeschriebenen Form aufzustellen und diesem, nachdem sie zwei Wochen durch Aushang zur Kenntnis der Belegschaft gebracht ist, einzureichen."

7. § 80f erhält folgende Fassung:

„Auf denjenigen Bergwerken, auf welchen in der Regel mindestens einhundert Arbeiter beschäftigt werden, muß ein ständiger Arbeiterausschuß vorhanden sein. Der ständige Ar-

beiterausschuß hat die in den §§ 80c Abs. 2 (oben Nr. 3), 80d Abs. 2 (oben Nr. 5), 80g Abs. 1 (unten Nr. 8) und 93f Abs. 1 (unten s. Art. II) bezeichneten Aufgaben. Durch die Arbeitsordnung können ihm noch weitere Aufgaben zugewiesen werden. Außerdem hat er die Befugnis, Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sich darüber gutachtlich zu äußern. Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne dieses Gesetzes gelten nur: 1. die Vorstände der für die Arbeiter eines Bergwerks bestehenden Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter eines Bergwerks bestehenden Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden; 2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen oder knappschaftlichen Krankenkassen, welche nur die Betriebe eines Bergwerksbesitzers umfassen, sofern sie aus der Mitte der Arbeiter gewählt sind und als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden; 3. die bereits vor dem 1. Januar 1892 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden; 4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern des Bergwerks, der betreffenden Betriebsabteilung oder der mit dem Bergwerke verbundenen Betriebsanlagen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen. Die Vertreter müssen mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sein, mindestens ein Jahr auf dem Bergwerke gearbeitet haben, die bürgerlichen Ehrenrechte und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein. Ihre Zahl soll mindestens drei betragen."

8. § 80g erhält folgende Fassung:

„Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben ist auf denjenigen Bergwerken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, dieser über den Inhalt der

Arbeitsordnung oder des Nachtrages zu hören; auf den übrigen Bergwerken ist den volljährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung oder des Nachtrages zu äußern.

Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mitteilung der seitens des Arbeiterausschusses oder der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Äußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen, unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift des Abs. 1 genügt ist, der Bergbehörde einzureichen.

Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen."

Artikel II.

Am Schlusse des dritten Abschnitts des dritten Titels des Allgemeinen Berggesetzes werden folgende Vorschriften eingeschaltet:

§ 93a. Für die Arbeitszeit der in Steinkohlenbergwerken unterirdisch beschäftigten Arbeiter gelten unbeschadet der den Berghörden in den §§ 196 bis 199 beigelegten Befugnis zum Erlasse weitergehender Anordnungen die Vorschriften der §§ 93b bis 93i.

§ 93b. In Gruben oder Grubenabteilungen, in denen mehr als die Hälfte der belegten Betriebspunkte eine gewöhnliche Temperatur von mehr als + 22 ° C. hat, darf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit vom 1. Oktober 1905 ab $8^1/_2$ Stunden, vom 1. Oktober 1908 ab 8 Stunden nicht übersteigen.

Die Oberbergämter sind ermächtigt, für einzelne Gruben oder Grubenabteilungen diese Anfangstermine um höchstens

zwei Jahre hinauszuschieben, wenn dies zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich erscheint.

Als Arbeitszeit gilt die Zeit von Beginn der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn.

Die Bergbehörde hat durch schriftliche Verfügung zu bestimmen, ob für eine Grube oder Grubenabteilung die in Abs. 1 bezeichnete Voraussetzung vorliegt.

§ 93c. An den Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28 Gr. C. beträgt, dürfen Arbeiter nicht länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 93f. Durch die Arbeitsordnung können die Arbeiter verpflichtet werden, zum Ausgleich von Betriebs- oder Absatzstörungen Über- und Nebenschichten zu verfahren. Auf denjenigen Bergwerken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß vorgeschrieben ist, muß dieser vor Einlegung der Über- und Nebenschichten gehört werden.

Den Arbeitern darf indes nicht die Verpflichtung auferlegt werden: a) an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28 Gr. C. beträgt, Über- oder Nebenschichten zu verfahren, b) in den Gruben oder Grubenabteilungen, welche unter die Vorschrift des § 93b Abs. 1 fallen, wöchentlich mehr als eine achtstündige Nebenschicht oder mehr als zwei Überschichten bis zur Gesamtdauer von vier Stunden zu verfahren.

§ 93h. Die Oberbergämter können bezüglich einzelner Gruben oder Grubenabteilungen für einzelne Arbeiterklassen eine Verlängerung der im 93b zugelassenen täglichen Arbeitszeit insoweit gestatten, als dies zur Wiederaufnahme und Durchführung des vollen werktägigen Betriebes erforderlich ist und die Art der zugelassenen Beschäftigung eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen erscheinen läßt.

Die Oberbergämter sind außerdem ermächtigt, für einzelne Gruben oder Grubenabteilungen Ausnahmen zuzulassen, wenn dies aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten erscheint.

Die vorstehend erwähnten Verfügungen sind schriftlich zu erlassen. Eine Nachweisung der bewilligten Ausnahmen ist alljährlich dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.

§ 93 i. Auf jedem Bergwerke müssen Einrichtungen vorhanden sein, welche die Feststellung der Zahl und Dauer der von den einzelnen Arbeitern in den zwölf Monaten verfahrenen Über- und Nebenschichten ermöglichen.

Artikel III.

Der dritte Abschnitt des neunten Titels des Allgemeinen Berggesetzes wird u. a. wie folgt, geändert:

§ 207 f. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 93 b, 93 c, 93 f, 93 g zuwiderhandelt.

§ 207 g. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer es unterläßt, den durch § 93 h und i für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

Die durch dies Gesetz erforderlich werdenden Abänderungen der Arbeitsordnungen müssen spätestens drei Monate, die Einrichtung der ständigen Arbeiterausschüsse muß spätestens vier Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sein.

Aus den Motiven.[1])

Schon die Novelle zum Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1892 hatte die Aufgabe gehabt, 1. eine angemessene Regelung der täglichen Arbeitszeit, 2. die Regelung der schon damals viel er-

---

[1]) Vgl. Drucksachen des Abgeordnetenhauses Nr. 747, S. 7—29.

örterten Frage des „Wagennullens" und 3. die Einrichtung ständiger Arbeiterausschüsse auf Bergwerken, herbeizuführen.

1. So schlug zum ersten Punkte der Forderung einer hygienischen Maximalarbeitsdauer und der Regelung der Über- und Nebenschichten der damalige Regierungsentwurf im Artikel V als Zusatz zu § 197 Abs. 1 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1864 folgende Bestimmungen vor:

„Insbesondere können die Oberbergämter, wenn durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn uud Ende der täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorschreiben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen."

Jener Entwurf ging davon aus, daß eine Regelung der täglichen Arbeitszeit in dem von ihm vorgeschlagenen Sinne nach der Natur der Sache nur den Gegenstand allgemeiner Anordnungen für ein umfassenderes Produktionsgebiet, nicht aber den Gegenstand einmaliger Verfügungen für einzelne Betriebe bilden könne. In der Kommission des Hauses der Abgeordneten hat indes der Regierungsentwurf eine wesentliche Änderung dahin erfahren, daß die den Oberbergämtern zugedachten Befugnisse auf einzelne Betriebe beschränkt wurden. Die von der Kommission beschlossene, in der II. und III. Beratung des Gesetzentwurfes auch von der Regierung nicht mehr angefochtene Fassung lautete wie folgt:

„Für solche Betriebe, in denen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, können die Oberbergämter Dauer, Beginn usw. (wie oben)".

Sie ist sodann in das Gesetz von 1892 übergegangen.

Diese neue Vorschrift des Gesetzes hat sich aber nicht als ein geeignetes Mittel zur Erreichung des damals angestrebten Zieles erwiesen. Es ist von der Vorschrift aus bestimmten weiter unten erwähnten Gründen fast gar kein Gebrauch gemacht worden, trotzdem die seitherige Entwicklung, namentlich des Steinkohlenbergbaues, eine wirksame Regelung der Frage der täglichen Arbeitszeit und der damit zusammenhängenden Über- und Nebenschichten als nötig erscheinen läßt. Die Regierung hat deshalb

Anlaß genommen, die Frage, ob eine gesetzliche Regelung vorzuschlagen sei, erneut zu prüfen und vornehmlich zu diesem Zwecke den gegenwärtigen Entwurf, der in seinem Artikel II die betreffenden, in ihrer Geltung auf den Steinkohlenbergbau beschränkten Vorschläge enthält, vorgelegt.

2. Die Regelung des Wagennullens, wie sie die Novelle vom 24. Juni 1892 vorsah, stellt sich im wesentlichen als eine vorläufige Regelung dar. In der Zwischenzeit hat sich herausgestellt, daß gegen die Einrichtung des „Wagennullens" trotz jener Vorschriften ein tiefeingewurzeltes Mißtrauen bei den Bergleuten besteht, und die Erfahrungen haben ergeben, daß von jener Einrichtung ohne wesentliche Beeinträchtigung des Bergbaus Abstand genommen werden kann. Darum schlägt der gegenwärtige Entwurf die Abschaffung jener Einrichtung und im Zusammenhang damit eine Ergänzung des § 80d Abs. 1 vor.

3. Während nach den bisherigen Vorschriften die Einrichtung ständiger Arbeiterausschüsse dem freien Ermessen des Bergwerksbesitzers überlassen ist, geht der Entwurf auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen von der Auffassung aus, daß für die größeren Betriebe des Bergbaus obligatorische ständige Arbeiterausschüsse eingeführt werden müssen. Er weist unter Wiederholung eines schon früher gemachten, vom Landtage indessen abgelehnten Vorschlages zu § 80d Abs. 2 diesen Ausschüssen gleichzeitig einzelne bestimmte Aufgaben zu, indem er die weitere Ausgestaltung des Instituts den Arbeitsordnungen überläßt.

Zu § 80b Ziffer 3, die die Lohnberechnung beim Wagennullen mit Hilfe der Arbeitsordnung regelt, bemerkt die Begründung im einzelnen:

Da die Absicht des Entwurfs dahin geht, den Bergwerksbesitzer zu verpflichten, Fördergefäße, welche ungenügend oder vorschriftswidrig beladen sind, bei der Lohnberechnung mit einem der vertragsmäßigen Beladung entsprechenden Teile in Anrechnung zu bringen, so ist zur Verhütung von Meinungsverschiedenheiten eine Bestimmung über diese Einzelheiten der Lohnberechnung not-

wendig, und diese Bestimmung findet zweckmäßig in der Arbeitsordnung ihren Platz. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß die Arbeitsordnung über das Verfahren zur Feststellung des bei der Lohnberechnung zu berücksichtigenden Teiles ungenügend oder vorschriftswidrig beladener Fördergefäße sowie über weitere Einzelheiten Bestimmungen enthalten muß.

Über die Zusammensetzung und Aufgaben der Arbeiterausschüsse (§ 80b Ziffer 8) heißt es:

Eine erschöpfende gesetzliche Regelung aller auf die Arbeiterausschüsse bezüglichen Fragen erscheint weder möglich, noch zweckmäßig. So muß es, abgesehen von den einzelnen im Gesetz selbst vorgesehenen Bestimmungen den Arbeitsordnungen vorbehalten werden, die Verhältnisse im einzelnen zu regeln, um auch hier die erforderliche vertragsmäßige Grundlage zu schaffen. Es werden namentlich Vorschriften über die Wahlen (aktives und passives Wahlrecht, Wahlmodus) über die Zahl der Mitglieder des Ausschusses über etwaige besondere Aufgaben desselben usw. am Platze sein.

Zu § 80c Abs. 2, der das Wagennullen selbst regelt, bemerkt die Begründung, daß die alte Fassung des Paragraphen, die auf Grund der Denkschrift über die amtliche Untersuchung der Arbeits- und Betriebsverhältnisse in den Steinkohlenbezirken von 1890 erlassen ist und sich an das englische Kohlenbergwerksgesetz vom 16. September 1887 anlehnt, die Beschwerden der Arbeiter nicht zu beseitigen vermochte. Denn die Arbeiter, namentlich des Ruhrreviers, erheben, wie schon im Jahre 1889, die Klage, daß in zahlreichen Einzelfällen zu viel genullt werde, und betonen, daß sie von dem ihnen gewahrten Überwachungsrechte nicht Gebrauch machen können, weil die Bezahlung des von ihnen zu gestellenden Vertrauensmannes große Schwierigkeiten mache, dessen Aufgaben überdies ohne Störung der Förderung schwer zu erfüllen seien. Nun kann allerdings nicht behauptet werden, daß im Oberbergamtsbezirk Dortmund das Nullen der Förderwagen allgemein einen unangemessen hohen Umfang angenommen habe. Den durchschnittlich nachgewiesenen

Prozentsatz der genullten Wagen unter 2 Proz. der Förderung wird man aber für einen mäßigen halten können. Es wird auch im allgemeinen angenommen werden können, daß dort, wo Flöze mit besonders unreinen Gesteinsmitteln gebaut werden, auf diesen Umstand bei der Gedingestellung Rücksicht genommen wird. Diese allgemeine Sachlage schließt indessen nicht aus, es ist vielmehr auch bei den erwähnten Erhebungen des Oberbergamts zu Dortmund festgestellt worden, daß in einzelnen Fällen befremdlich hoch genullt worden ist. Gerade mit Rücksicht auf diesen Umstand und auf die folgenden Erwägungen erscheint die Frage spruchreif. An und für sich geht das durch Arbeitsordnung vorgesehene und in diesem Falle vom Berggesetz gebilligte Nichtanrechnen ganzer Förderwagen um deswillen, weil ihre Beladung nicht vollständig oder zu einem Teile nicht vertragsmäßig ist, über die allgemeinen gesetzlichen Befugnisse des zum Empfange der Dienste des Arbeiters berechtigten Arbeitgebers hinaus. Es bedarf deshalb einer möglichst einwandfreien Feststellung, daß der Fall des Nichtanrechnens gegeben, daß also ein Förderwagen ungenügend oder vorschriftswidrig beladen gewesen sei. Bestimmte gesetzliche oder vertragsmäßige Kriterien für das Vorliegen der Voraussetzung fehlen; es bleibt also für die Auffassung der beteiligten Personen stets ein großer Spielraum. Diese schon an sich nicht immer unanfechtbare Auffassung kann im einzelnen Falle um so anfechtbarer werden, als die Entscheidung über die Nichtanrechnung einzelner Wagen bei einer lebhaften Förderung meistens sehr schnell erfolgen muß. Da aber die über die Nichtanrechnung entscheidenden Personen regelmäßig Vertreter des Bergwerksbesitzers sind, so wird ihnen, sie mögen noch so unparteiisch vorgehen wollen, von den durch das Nichtanrechnen benachteiligten Arbeitern stets ein gewisses, menschlich erklärliches Mißtrauen entgegengebracht werden. Dies um so mehr, als die vorerwähnten Fälle befremdlich hohen Nullens alsbald unter den Belegschaften bekannt werden, unter diesen auch vielfach die Ansicht verbreitet ist, daß das Nullen zuweilen zur Herabminderung besonders hoher Gedingelöhne benutzt werde. Dies Mißtrauen wird aber durch die im § 80c

Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Maßnahmen nicht in wirksamer Weise beseitigt, da die hiergegen erhobenen Beschwerden der Arbeiter nicht unbegründet sind. Es wird deshalb damit gerechnet werden müssen, daß, solange die Einrichtung des Nullens besteht, solange auch das Mißtrauen der Arbeiter bestehen und zu Unzuträglichkeiten führen wird. Es muß deshalb als Aufgabe der Gesetzgebung betrachtet werden, diese Einrichtung zu beseitigen, sofern sie füglich entbehrt werden kann. Und diese Voraussetzung ist als gegeben anzusehen. Das „Nullen" ist zur Zeit der Hauptsache nach nur noch im Ruhrrevier üblich. In anderen, unter wesentlich gleichen Verhältnissen arbeitenden Bergbaubezirken ist es schon seit einer Reihe von Jahren abgeschafft. Dies gilt vor allem von den Gruben bei Saarbrücken, wo die Berechnung der im Gedinge geförderten Kohlen nach Gewicht erfolgt und Wagen, welche nicht voll oder mit durch Berge verunreinigten Kohlen beladen sind, nach dem Gewichte der in ihnen enthaltenen reinen Kohlen in Anrechnung gebracht werden. Dies Verfahren hat sich durchaus bewährt und es kann, trotz der im einzelnen verschiedenen Verhältnisse, auch im Ruhrrevier durchgeführt werden. Auch in England, wo das Nullen gesetzlich zugelassen ist, wird davon nur selten Gebrauch gemacht. Es findet dort fast überall ein Verwiegen jedes einzelnen Förderwagens statt und die Bezahlung erfolgt nach dem so ermittelten tatsächlichen Gewicht. Der Entwurf sieht deshalb im § 80c Abs. 2 vor, daß Fördergefäße, welche ungenügend oder vorschriftswidrig beladen sind, mit ihrem vorschriftsmäßigen Inhalte in Anrechnung gebracht werden müssen. Der Arbeitsordnung aber wird es vorbehalten bleiben müssen, die erforderlichen Einzelheiten je nach der Art der Gedingestellung des näheren zu regeln und hierbei wird den Arbeitsordnungen ein dem Bedürfnisse des praktischen Lebens entsprechende Freiheit nicht vorzuenthalten sein.

Da es indessen unentbehrlich ist und dem Werksbesitzer unbenommen bleiben muß, durch die Arbeitsordnung Strafen für die ungenügende oder vorschriftswidrige Beladung anzudrohen und gegebenenfalls zu verhängen, so ist es geboten, auch jetzt noch den

Arbeitern die Möglichkeit zu geben, sich von der Richtigkeit der Entscheidung zu überzeugen.

Wenngleich vorausgesetzt werden darf, daß die Höhe der Geldstrafen sich in angemessenen Grenzen bewegen wird, so muß doch der Möglichkeit, daß wegen ungenügender oder vorschrifts-widriger Förderung und wegen anderer Verstöße gegen die Arbeitsordnung Geldstrafen in einem übermäßig hohen Gesamt-betrage verhängt werden, durch entsprechende Vorschriften vor-gebeugt werden. Dies geschieht zweckmäßig dadurch, daß der Höchstbetrag der für einen gewissen Zeitraum (Monat) zulässigen Geldstrafen gesetzlich bestimmt wird, wie dies im Zusatz zu § 80d Abs. 1 vorgeschlagen wird.

Die in § 80d Abs. 2 bisher zugelassene Überweisung der Strafgelder an Knappschaftskassen wird fortan untersagt, weil derartige, ihrer Natur nach höchst schwankende Einnahmen, für die finanzielle Stellung der Knappschaftsvereine eine Bedeutung nicht annehmen dürfen, weil bei größeren Knapp-schaftsvereinen für die Arbeiter des einzelnen Bergwerks eine Sicherheit, daß die Strafgelder gerade zu ihren Gunsten ver-wendet werden, nicht besteht.

Für die Einrichtung der ständigen Arbeiteraus-schüsse verweist die Begründung auf die bereits 1891 bei der Beratung der Gewerbenovelle eingebrachten verwandten Anträge und auf den Vorschlag der Regierung, bei Beratung der Berg-gesetznovelle von 1892, an der Verwaltung der Unterstützungs-kassen, in welche Strafgelder fließen, auch Arbeiter zu beteiligen, Vorschläge, die damals sämtlich zugunsten der Anträge auf frei-willige Errichtung derartiger Institutionen abgelehnt wurden, da Vertrauen und ehrliche Verständigung der Arbeitgeber mit den Arbeitern nicht erzwungen werden könnten. Der Privatberg-bau hat nun aber von der freiwilligen Einrichtung ständiger Arbeiterausschüsse bisher nur einen sehr geringen — im Ober-bergamtsbezirke Dortmund gar keinen — Gebrauch gemacht, und es kann nicht darauf gerechnet werden, daß die Werksbesitzer, in einem erheblicheren Umfange, als bisher, freiwillig zur Bildung

ständiger Arbeiterausschüsse übergehen werden. Es wird deshalb weniger zu untersuchen sein, ob für den Bergbau die freiwillige Bildung von Arbeiterausschüssen den Vorzug vor der obligatorischen Bildung solcher Ausschüsse verdient, als vielmehr die Frage, ob es zweckmäßiger ist, im Bergbau obligatorische oder gar keine (oder nur einige wenige) ständige Arbeiterausschüsse zu haben. Der Standpunkt des Entwurfs zu dieser Frage ist folgender:

a) In den Großbetrieben des Bergbaus ist es unmöglich, daß der Werksbesitzer mit jedem einzelnen seiner Arbeiter über die innerhalb der Belegschaft herrschenden Wünsche, Interessen und Beschwerden verhandelt. Gerade aber im Bergbau muß wegen des hier regelmäßig stark beteiligten öffentlichen Interesses mehr als in anderen Gewerbszweigen darauf gedrängt werden, daß, soweit dies durch gesetzliche Maßnahmen verständigerweise erreicht werden kann, Arbeitgeber und Arbeiter nicht völlig unvermittelt nebeneinanderstehen, sondern daß sie sich gegenseitig über die einzelnen Fragen des Arbeitsverhältnisses wenigstens aussprechen können. Dies gilt sowohl für ruhige Zeiten, als für Zeiten der Erregung oder gar für Ausstände u. dgl. Schon das Bestehen eines ständigen Arbeiterausschusses wird hier, wenn nicht überall, so doch häufig von Nutzen sein, namentlich aber gegebenenfalls die Gefahr des Ausbruchs allgemeiner Ausstände vermindern oder aber die Verhandlung zwischen den beiden Interessentengruppen während eines Ausstandes ermöglichen und so zu einer Beilegung derartiger Ausstände beitragen können.

b) Der vielfach von Werksbesitzern geäußerten Befürchtung, daß die Arbeiterausschüsse politische Bestrebungen verfolgen oder in sonstiger Weise den Werksverwaltungen Schwierigkeiten bereiten werden, kann eine Berechtigung nicht abgesprochen werden. Diesen Schwierigkeiten wird aber dadurch entgegengewirkt werden können, daß einerseits dem Arbeiterausschusse lediglich eine beratende oder besser informierende Stellung zugewiesen, dem Werksbesitzer dagegen die ihm gebührende volle

und freie Entschließung über seine Maßnahmen vorbehalten wird, anderseits dadurch, daß dem Arbeiterausschusse Aufgaben und Tätigkeiten übertragen werden, die ihn vor einem zwecklosen Scheindasein bewahren und ihm eine gewisse Befriedigung gewähren. Auf diesem Gesichtspunkte beruhen die Vorschläge des Entwurfs zu den §§ 80c Abs. 2, 80d Abs. 2, 80g Abs. 1 und 93f Abs. 1. Den Arbeitsordnungen bietet sich (§ 80b Ziffer 8) ein weites Feld, diese Tätigkeit der Arbeiterausschüsse weiter auszubauen und fruchtbringend zu gestalten.

c) Die Erfahrungen derjenigen Werke, welche bisher freiwillig zur Bildung ständiger Arbeiterausschüsse übergegangen sind, können zum Teil als günstige bezeichnet, zum Teil dort, wo sie ungünstig sind, mit dem Mangel einer geeigneten Tätigkeit genügend erklärt werden. Allerdings handelt es sich meistens um staatliche Betriebe, deren Verhältnisse nicht ohne weiteres auf Privatwerke übertragen werden können. Aber die eine namentlich auf den Königlichen Steinkohlenbergwerken bei Saarbrücken gemachte Erfahrung wird füglich verallgemeinert werden dürfen, daß nämlich auch dort, wo zunächst wenig erfreuliche Erscheinungen zutage getreten sind, alsbald eine Besserung der Verhältnisse eingetreten ist, wenn es gelang, dem Arbeiterausschusse einen größeren Kreis von Aufgaben zuzuweisen.

Aus allen diesen Gründen tritt der Entwurf für obligatorische Arbeiterausschüsse ein, den Arbeitsordnungen soll es im wesentlichen vorbehalten bleiben, deren Aufgaben, außer den bereits bezeichneten gesetzlichen Aufgaben, festzustellen, und die vertragsmäßige Grundlage dafür zu schaffen.

Zur Regelung der täglichen Arbeitszeit weist die Begründung einleitend auf die gegenwärtige rechtliche und faktische Lage der Verhältnisse in den verschiedenen deutschen Kohlenbergbaubezirken sowie im Ausland hin. Die Schichtdauern schwanken in Deutschland je nach der geologischen Natur des Flözes zwischen 8 und 12 Stunden. Die Regelung in Preußen erfolgt im wesentlichen durch die Arbeitsordnungen, doch ist den Oberbergämtern durch die Zusatzbestimmung zu § 197 Abs. 1 des

Allgemeinen Berggesetzes in der Novelle von 1892 die Befugnis erteilt worden, für besonders gesundheitsgefährliche Bergbaubetriebe, Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit vorzuschreiben. Von dieser Befugnis ist aber bisher kein Gebrauch gemacht worden. Gesetzliche Bestimmungen [1]) über die Arbeitszeit erwachsener männlicher Bergleute bestehen in Europa nur in Österreich, wo das Gesetz vom 21. Juni 1889 die wirkliche Arbeitszeit für alle Arbeiter unter und über Tage auf 10 Stunden und, mittelst der Zusatznovelle vom 27. Juni 1901 für die Arbeiter im Mährisch-Ostrauer und böhmischen Revier auf 9 Stunden festgesetzt hat; für die Berechnung dieser Frist ist nicht die Schicht des einzelnen Arbeiters, sondern die der ganzen Belegschaft zu verstehen. Ein französischer Gesetzentwurf sieht in der durch den Senatsabschied vom 8. November 1904 veränderten Fassung für die Arbeiter unter Erde 6 Monate nach Verkündung des Gesetzes 9stündige, nach zwei Jahren 8 ½ und nach weiteren zwei Jahren 8stündige Schichtdauer vor — gerechnet vom Einfahren der letzten Arbeiter bis zur Ankunft der ersten über Tage — vor. In Belgien besteht beim Bergbau meist noch eine zehnstündige Arbeitszeit. In Großbritannien ist die Schichtzeit einschließlich Ein- und Ausfahrt und damit die reine Arbeitszeit sehr verschieden; sie schwankt zwischen 7 und 10 ½ Stunden. Das Streben der britischen Bergleute nach allgemein achtstündiger Schicht ist bisher gescheitert.[2])

Die Forderung einer Achtstundenschicht für den Gesamtbergbau in Preußen kann nicht als begründet angesehen werden, da viele Arbeiten auf Bergwerken unter keinen ungünstigeren Verhältnissen erfolgen als in anderen Industriezweigen, z. B. der Hütteninduftrie. Solche Verhältnisse liegen weder vor bei den

[1]) In den Anlagen zur Begründung werden das österreichische Gesetz vom 27. Juni 1901 und der Entwurf des französischen Gesetzes im Wortlaut mitgeteilt.

[2]) Am 17. März hat das englische Unterhaus den Achtstundentag im Kohlenbergbau für Arbeiter unter 18 Jahren in zweiter Lesung angenommen.

Arbeiten über Tage oder in Tagebauen, noch überall beim unterirdischen Betriebe. Bei dem letzteren sind die Verhältnisse, welche einen Einfluß auf die Gesundheit der Arbeiter ausüben können, sehr verschieden. Sie sind relativ günstig, wo die Arbeiter bei kühler Temperatur und in aufrechter Stellung arbeiten können, wie es meist beim Erzbergbau und beim Abbau der mächtigen Steinkohlenflöze in Oberschlesien der Fall ist. Sie sind dagegen erheblich ungünstiger in tiefen Steinkohlengruben auf wenig mächtigen Flözen, wie solche vielfach im Ruhrbezirk und in Saarbrücken vorhanden sind, wo die Arbeiter meist bei höherer Temperatur und dazu in gebückter, knieender oder liegender Haltung ihre Arbeit verrichten müssen. Erscheint also die Einführung einer Achtstundenschicht weder für den Gesamtbergbau, noch auch für den ganzen Steinkohlenbergbau gerechtfertigt, so muß doch zugestanden werden, daß für einen großen Teil der bei letzterem Bergbau unterirdisch beschäftigten Arbeiter die Arbeitsverhältnisse sich im Laufe der Jahre allmählich so verschlechtert haben, daß eine Verkürzung der bisherigen regelmäßigen täglichen Arbeitszeit geboten ist. Die Mehrheit der Ruhrbergleute dürfte heute in einer Teufe arbeiten, die im Durchschnitt mindestens 200 Meter unter der mittleren Teufe des Jahres 1890 liegt und deshalb eine um 6–8° C. höhere Gesteinstemperatur besitzt. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, wenn es auch statistisch kaum nachweisbar ist, daß die Körperkräfte eines Steinkohlenbergmanns in warmen Gruben mit einer Luft von hohem Feuchtigkeitsgehalt sich bei gleicher Arbeitszeit schneller abnutzen, als in kühlen Gruben, und daß der Arbeiter infolgedessen auch der Gefahr einer Erkrankung und vielleicht auch der Gefahr zu verunglücken leichter ausgesetzt ist. Aus den vorgenannten Gründen sieht der vorliegende Gesetzentwurf im Artikel II für die in Steinkohlenbergwerken unterirdisch beschäftigten Arbeiter, soweit es sich um warme Gruben oder Grubenabteilungen handelt, eine Regelung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit unter besonderer Berücksichtigung besonders heißer Betriebspunkte vor. Als warme Gruben oder Grubenabteilungen sind diejenigen anzusehen, in denen mehr

als die Hälfte der belegten Betriebspunkte eine Temperatur von mehr als 22° C. hat. Zu den belegten Betriebspunkten gehören nicht nur die Arbeitsstellen der Kohlen- und Gesteinshauer und ihrer Gehilfen, sondern auch die sonstigen dauernd belegten Arbeitsstellen, wie die der Anweiser, Abnehmer und Maschinenwärter. Es ist diese Grenze von 22° gewählt, weil anzunehmen ist, daß darüber hinaus bei unseren klimatischen Verhältnissen eine derartig schwere Arbeit, wie es die der meisten Steinkohlenbergleute ist, ohne enge Zeitbegrenzung die Gesundheit der Arbeiter auf die Dauer erheblich gefährden muß.

Sonderbestimmungen gelten für die Arbeiter bei 28°.

Als Arbeitszeit gilt nach § 93b Abs. 3 die Zeit von Beginn der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn. Wenn, wie es bisher üblich gewesen ist, die Arbeiter auch ferner in derselben Reihenfolge ausfahren, wie sie eingefahren sind, so schließt die festgesetzte Arbeitszeit von 8½ Stunden bezw. 8 Stunden für den einzelnen die Zeit der Einfahrt, sowie den Weg zur Arbeitsstelle und zurück zum Schacht ein. Mit der Festlegung des Begriffs „Arbeitszeit" in der angegebenen Weise wird auf den hier in Frage kommenden Gruben solchen Streitigkeiten, wie sie in letzter Zeit mehrfach zwischen dem Bergwerksbesitzer und den Arbeitern aus Anlaß einer beabsichtigten Verlängerung der Zeit für die Ein- und Ausfahrt vorgekommen sind, für die Zukunft vorgebeugt.

Die gesetzliche Regelung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit für die Gruben würde ihren Zweck nur teilweise erfüllen, wenn mit ihr nicht auch zugleich eine Regelung des Über- und Nebenschichtenwesens verbunden wäre, und zwar einmal nach der Richtung hin, daß eine Verpflichtung zur Überarbeit an bestimmte Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft wird, und sodann dahingehend, daß die Überarbeit, auch wenn sie freiwillig erfolgt, nur in bestimmten Grenzen stattfinden darf (vgl. § 97f Abs. 2).

Die Bestimmung unter § 97f Abs. 2a schließt nicht aus, daß diejenigen Arbeiter, welche gewöhnlich an den dort bezeich-

neten Betriebspunkten beschäftigt sind, an anderen Punkten Über- und Nebenschichten in dem sonst zulässigen Maße verfahren, die tägliche Festsetzung der Gesamtdauer der Nebenschicht und der Überschichten unter § 97 f Abs. 2 b rechtfertigt sich dadurch, daß die Überschichtenarbeit zugleich anstrengender ist als die Nebenschichtenarbeit. Durch die nach § 93 i zu treffenden Einrichtungen soll die Aufsichtsbehörde in den Stand gesetzt werden, die Durchführung und ständige Beachtung der das Verfahren von Über- nnd Nebenschichten betreffenden Vorschriften zu überwachen.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a/S.

Preis: 50 Pfennig.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.

Herausgegeben von dem Vorstande.

Heft 6 des II. Bandes, der ganzen Reihe 18. Heft.



Acht Gutachten über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe

erstattet von kaufmännischen Gehilfenvereinen

auf Ansuchen des Vorstandes der Gesellschaft für Soziale Reform.

Ich glaube, wenn wir die Sonntagsruhe, soweit es mit den berechtigten Forderungen des wirtschaftlichen Lebens vereinbar ist, immermehr auszubilden suchen, dann leisten wir in der Tat der sittlichen und geistigen Wohlfahrt unseres Volkes einen ersprießlichen Dienst.

Staatssekretär Graf v. Posadowsky im Reichstage am 7. März 1905.



Jena
Verlag von Gustav Fischer.
1905.



Ausgegeben am 4. Juli 1905.

Fortsetzung auf Seite 3 des Umschlags.

11772.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.
Herausgegeben von dem Vorstande.
II. Band, Heft 6; Heft 18 der ganzen Reihe.

Acht Gutachten
über die
Sonntagsruhe im Handelsgewerbe

erstattet von kaufmännischen Gehilfenvereinen
auf Ansuchen des Vorstandes der Gesellschaft für Soziale Reform.

Ich glaube, wenn wir die Sonntagsruhe, soweit es mit den berechtigten Forderungen des wirtschaftl. Lebens vereinbar ist, immermehr auszubilden suchen, dann leisten wir in der Tat der sittlichen und geistigen Wohlfahrt unseres Volkes einen ersprießlichen Dienst.
Staatssekretär Graf v. Posadowsky
im Reichstage am 7. März 1905.






Jena.
Verlag von Gustav Fischer.
1905.

Vorbemerkung.

Die gegenwärtige Regelung der Sonntagsruhe und der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe, wie sie durch § 105 b Abs. 2 der G.O. für den Groß- und Kleinhandel einschließlich der Hilfsgewerbe und des in Kontoren von Fabriken und Werkstätten beschäftigten Personals grundsätzlich und allgemein, durch Ortsstatut aber lokal getroffen wird, entspricht keineswegs den Wünschen und Bedürfnissen weitester Kreise der Beteiligten. Am wenigsten ist dies der Fall bei den Handlungsgehilfen, aber auch bei den Prinzipalen trifft es vielfach zu. Nun finden gegenwärtig im Reichsamt des Innern Beratungen über eine Revision der Sonntagsruhebestimmungen überhaupt, also auch der kaufmännischen statt; überdies ist vom Kaiserl. Statist. Amt eine Erhebung über die Sonntagsruhe in kaufmännischen Kontoren geführt worden, deren Ergebnisse ebenfalls für die gesetzgeberische Regelung der Frage in Betracht kommen. Unter diesen Umständen haben Vorstand und Ausschuß der Ges. f. Soz. Reform, der mehrere der großen kaufmännischen Gehilfenverbände angeschlossen sind, es für angezeigt gehalten, die deutschen Zentralvereine kaufmännischer Angestellter um Gutachten über ihre Stellungnahme zur Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe zu bitten. Die sämtlichen befragten Verbände und Vereine haben in freundlichster Weise unserem

Wunsche entsprochen und wir drücken ihnen hierfür auch an dieser Stelle unseren aufrichtigen Dank aus.

Die Veröffentlichung der eingelaufenen Gutachten geschieht nach alphabetischer Reihenfolge der Vereine. Auf Grund des hiermit gewonnenen Materials werden dann Vorstand und Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform sich weiter mit der Frage der kaufmännischen Sonntagsruhe befassen.

Inhalt.

Deutscher Verband Kaufmännischer Vereine.

Gutachten
in Sachen
Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Der Deutsche Verband Kaufmännischer Vereine hält die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für notwendig.

1. aus hygienischen Gründen.

Dem die ganze Woche hindurch in meist geschlossenen, den gesundheitlichen Anforderungen oft wenig entsprechenden, und fast immer mit schlechter Luft erfüllten Geschäftsräumen Arbeitenden muß Gelegenheit gegeben sein, in freier frischer Luft Körper und Geist zu erfrischen und sich von den gehabten Anstrengungen zu erholen. Dies ist ebenso notwendig, wenn die Beschäftigung, wie zumeist, eine geistig anstrengende, als wenn sie eine einförmige und einseitige ist. Die wenige tägliche freie Zeit ist für solche Erholung aber in keiner Weise ausreichend. Es muß in kurzen Zwischenzeiten ein voller freier Tag hinzutreten und zwar ein für alle gleichzeitig und allgemein geltender Ruhetag. Der religiösen Vorschrift des Ruhetags nach sechs Arbeitstagen liegt zweifellos ein allgemein und zu allen Zeiten gefühltes Bedürfnis zugrunde.

2. aus sozialen Gründen.

Der scharfe Konkurrenzkampf der Jetztzeit zwingt viele Prinzipale zur Ausnützung der vollen Arbeitskraft ihrer Angestellten.

Da aber diese Arbeitskraft bei vielen das einzige Kapital ist, das sie besitzen und wirtschaftlich verwerten können, so muß seiner Ausnützung eine Grenze gesteckt werden. Nur bei möglichst langer Erhaltung seiner Arbeitskraft kann auch der Angestellte eine angemessene wirtschaftliche Stellung und Selbständigkeit sich erringen und sie behaupten; ihre Schwächung bringt ihn in Abhängigkeit und auf tiefere gesellschaftliche Stufen, was vom sozialpolitischen Standpunkte aus nur beklagt werden müßte.

3. *aus allgemeinen kulturellen Gründen.*

Wenn dem Angestellten nur die geringe tägliche Ruhezeit bleibt, wird es ihm unmöglich sein, seinen Pflichten gegen Familie, Gesellschaft und Staat in erforderlicher Weise nachzukommen, seine berufliche und allgemeine Bildung weiter zu fördern und irgend welche geistigen und kulturellen Bedürfnisse zu befriedigen. Kein Volk kann aber eine hohe Kulturstufe erreichen und sie dauernd behaupten, wenn nicht alle seine Glieder sich am Geistesleben, an der Pflege von Kunst und Wissenschaft mit beteiligen können. Gerade der Kaufmannsstand darf hierbei auf Grund der so vielfach bei ihm vertretenen Bildung und Intelligenz als ein besonders wichtiger Faktor angesehen werden, dessen teilweise Ausschaltung einen großen und unersetzlichen Verlust für das gesamte Volksleben bedeuten würde.

* * *

Von den mancherlei Gründen, die *gegen* die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe angeführt werden, erscheint der eine bemerkenswert, daß insbesondere die Land- und Arbeiterbevölkerung ihre Einkäufe an Werktagen nicht machen könne, und daß diese für viele Geschäftszweige sehr wichtige Kundschaft bei Sonntagsgeschäftsschluß den seitherigen Lieferanten verloren gehen und ihren Bedarf bei Hausierern und dergleichen decken würde. Dieser Einwand könnte an und für sich gegenüber den großen Vorteilen der Sonntagsruhe wenig in Betracht kommen, er hat sich aber auch tatsächlich als völlig unzutreffend erwiesen. Nach den Er-

fahrungen, die bis jetzt bei der in einzelnen Städten schon eingeführten nahezu vollständigen oder doch erheblich ausgedehnten Sonntagsruhe gemacht wurden, ist eine merkliche Verschiebung in den Einkaufsverhältnissen der Land- und Arbeiterbevölkerung nicht eingetreten, es hat sich vielmehr gezeigt, daß diese Konsumentenklassen sehr gut ihre Bedürfnisse an Wochentagen decken können und daß sie dies lieber tun als eine Änderung in ihren Bezugsquellen vorzunehmen.

Eine früher seitens der Geschäftsinhaber oft und mit großem Nachdruck erhobene und vertretene Forderung, die Sonntagsruhe nicht gleichmäßig für das ganze Reich, sondern für einzelne Bezirke nach deren verschiedenen Bedürfnissen verschieden zu gestalten, ist jetzt fallen gelassen und in das Gegenteil verkehrt worden. Die gleichen Interessenten verlangen jetzt die gleichmäßige gesetzliche Regelung, damit nicht die Kundschaft solchen Städten, die völlige Sonntagsruhe einführen, verloren gehe zugunsten von Nachbarstädten, die die Sonntagsarbeit im jetzigen gesetzlichen Rahmen noch gestatten. Daß die verschiedenartige Gestaltung bzw. die lokale Verschiedenheit in Zeit und Dauer der sonntägigen Verkaufsstunden zu Übelständen geführt hat, ist unbestritten, ebenso, daß eine halbe Sonntagsruhe wenig Wert für Erholungs- und Bildungszwecke hat. Am schlimmsten ist es da, wo die gesetzlich zugelassenen 5 Arbeitsstunden voll ausgenützt, aber *geteilt* werden. Hier sind die Zwischenzeiten fast wertlos für die Betroffenen.

Nur die *vollständige Sonntagsruhe* im Handelsgewerbe, mit den geringstmöglichen Ausnahmen für Nahrungsmittelverkauf, kann die geschilderten Zwecke erfüllen. Sie kommt in gleicher Weise den Prinzipalen wie den Angestellten zugute, und daß sie möglich ist, beweist das Beispiel der Städte, die sie schon eingeführt, der einsichtigen Geschäftsinhaber, die freiwillig ihre Geschäftsräume an Sonntagen geschlossen halten. Der Deutsche Verband Kaufmännischer Vereine tritt deshalb ein für die reichsgesetzliche Einführung der *vollständigen Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.*

Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband Hamburg.

Unsere Stellung zur Sonntagsruhe im Handelsgewerbe haben wir bereits ausführlich in unseren Schriften 10 und 11 niedergelegt. Das Ziel unserer Wünsche ist

die völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Um den Übergang dazu zu erleichtern fordern wir von der Gesetzgebung Bestimmungen nach folgenden Grundsätzen:

1. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe dürfen an Sonn- und Festtagen im Großhandel überhaupt nicht, in offenen Verkaufsstellen höchstens 3 Stunden und zwar nicht später als 12 Uhr mittags beschäftigt werden. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit durch die Polizeibehörde einheitlich festgestellt. Die Polizeibehörde ist berechtigt, nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Kleinhandels einzuschränken oder ganz zu untersagen.
2. An dem ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter auch im Kleinhandel nicht beschäftigt werden.
3. Soweit nach den unter 1 und 2 angeführten Bestimmungen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden. Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen.
4. Für die letzten zwei Sonntage vor dem 24. Dezember kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung im Kleinhandel stattfinden darf, bis auf 10 Stunden zulassen.

5. Die Anwendung des § 105 b der Gewerbeordnung auf das Handelsgewerbe wird verboten."

Von den Gemeindebehörden fordern wir ortsstatutarische Regelung der Sonntagsruhe nach denselben Grundsätzen.

Wir sind der festen Überzeugung, daß die völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe heute schon durchführbar ist und halten sie aus sozialen und sittlichen Gründen für eine Notwendigkeit. Der verschärfte Erwerbskampf macht einen Tag in der Woche, an dem auch der Handlungsgehilfe sich seinen persönlichen Angelegenheiten, seiner Erholung und Erbauung widmen kann, erforderlich. Ferner gebietet die Gerechtigkeit, gleichwie den anderen Berufen, auch dem Handlungsgehilfen die Wohltat eines freien Sonntags zuzuwenden.

Die Erfahrungen haben uns gelehrt, daß weder die gesetzgebenden Körperschaften noch die meisten Gemeindebehörden bisher für die völlige Sonntagsruhe zu haben waren. Wir erstreben deshalb ihre Einführung unter Annahme einer Übergangszeit, während welcher die Sonntagsarbeit für die Kontore verboten, für die offenen Verkaufsstellen aber auf höchstens 3 Stunden, die in die Zeit bis vor 12 Uhr mittags fallen sollen, beschränkt wird. Nach den Erhebungen des Kaiserlichen Statistischen Amts kam nur in 33,03 % der befragten Kontore Sonntagsarbeit vor. Um so leichter kann auf sie völlig verzichtet werden, als demnach zwei Drittel aller Kontore ohne Sonntagsarbeit auskommen und das völlige Verbot bereits in einigen Gemeinden: Dresden, Offenbach, Stuttgart, Mannheim, durch Ortsstatut eingeführt ist. Aus unserer Statistik vom Jahre 1902 geht hervor, daß damals nur in 110 Orten für den Sommer, in 127 für den Winter Einschränkungen der Arbeitszeit für den Kleinhandel erfolgt waren, davon jedoch nur in 22 um mehr als eine Stunde. Seitdem haben sich die Verhältnisse nur ganz wenig gebessert, nicht zehn Städte sind hinzugekommen, welche die Arbeitszeit verkürzt haben.

Mit den erfolgten Erweiterungen ist aber der Beweis erbracht, daß bisher nur der Mangel sozialen Verständnisses und die Unlust zu Neuerungen in den Gemeinden eine Verbesserung

des unbefriedigenden heutigen Zustandes zurückgehalten haben. Die Gegenwart ist für eine weitere Einschränkung, die bewußt auf die Beseitigung der Sonntagsarbeit hinzielt, reif, und damit würde in der Tat der sittlichen und geistigen Wohlfahrt unseres Volkes ein ersprießlicher Dienst geleistet.

Hamburg, 29. April 1905.

Hochachtungsvoll

Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband Hamburg
(juristische Person).
Die Verwaltung für sozialpolitische Angelegenheiten.
Roth.

Kaufmännischer Verband für weibliche Angestellte, Berlin.

Die heute für das Handelsgewerbe seit dem 1. Juli 1892 geltenden Sonntagsruhe-Bestimmungen sind unmittelbar auf eine im Jahrzehnt 1881—1891 namentlich in der Reichshauptstadt energisch betriebene Agitation von Handlungsgehilfen zurückzuführen. Wir setzen die Geschichte der Bewegung sowie den Wortlaut des Gesetzes als bekannt voraus und beschränken uns auf eine Kritik des gegenwärtigen Zustandes.

Außer am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage, für die völlige Sonntagsruhe Vorschrift ist, können Gehilfen im Handelsgewerbe an Sonntagen 5 Stunden beschäftigt werden, deren Verteilung auf die Tageszeiten unter Berücksichtigung der für den Gottesdienst freizuhaltenden Zeit von der Ortspolizeibehörde vorgenommen wird. Durch Ortsstatut kann eine kürzere Arbeitszeit eingeführt werden, andererseits kann aber nach § 105 e G.O. die höhere Verwaltungsbehörde für einzelne Orte und Geschäftszweige eine längere Verkaufszeit zulassen. Ebenso ist die Beschäftigung an den 4 Sonntagen vor Weihnachten bis zu 10 Stunden erlaubt, wenn nicht die zuständige Behörde

Einschränkungen gebietet. Auf Grund des § 105e GO. haben fast alle Ortschaften auch am ersten Tage des Weihnachts-, Oster-Pfingstfestes die Offenhaltung der Läden während einiger Stunden gestattet.

Wir haben uns aus 80 deutschen Städten, in denen unser Verband Mitglieder hat oder zu denen er sonstige Beziehungen besitzt, Berichte über die polizeilich oder ortsstatutarisch erlaubte Beschäftigungszeit an Sonntagen kommen lassen, die wir im nachfolgenden wiedergeben, um das bunte Bild zu zeigen, das uns Deutschland in dieser Hinsicht bietet (s. Tab. S. 14—17).

64 Städte haben eine durch die Gottesdienststunden unterbrochene Arbeitszeit, 8 eine solche noch nach 2 Uhr, davon eine nach 4 Uhr.

Da es aber nicht nur darauf ankommt, welche Beschäftigungszeit polizeilich zugelassen ist, sondern auch inwieweit von der Befugnis der Gemeinden, die Arbeitszeit zu kürzen, Gebrauch gemacht wird, so haben wir auch hierüber eine Umfrage veranstaltet, für die Ergebnisse aus 77 Ortschaften vorliegen. Danach sind im allgemeinen die Sonntagsruheverhältnisse im Süden Deutschlands am günstigsten, von Norddeutschland hat der Westen befriedigendere Zustände aufzuweisen als der Osten; nach der Art der Geschäfte betrachtet, ist die Sonntagsarbeit in den Kontoren der Großhandlungen weit seltener als in den offenen Verkaufsgeschäften. Je kleiner die Stadt, desto üblicher ist die Sonntagsarbeit. Von 1656 Mitgliedern unseres Verbandes, die wir in Berlin und Charlottenburg befragten, hatten nur 299 regelmäßig volle Sonntagsarbeit zu verrichten, 205 nur 2—3 Stunden oder jeden 2. Sonntag, der Rest erfreute sich völliger Sonntagsruhe. Unter den 299 Gehilfinnen, die Sonntags die volle Stundenzahl beschäftigt waren, befanden sich 259, unter denen, die nicht voll beschäftigt waren, 89 Verkäuferinnen, während 223 Verkäuferinnen jeden Sonntag frei hatten. Doch ist dieses Bild im Verhältnis zur Wirklichkeit zu günstig. Der Organisation gehören selbstverständlich vor allem solche Angestellte an, die unter den günstigsten Bedingungen arbeiten. In Berlin öffnen die größten

Stadt	Arbeitszeit. Engrosgeschäfte Sommer Winter	Arbeitszeit. Detailgeschäfte Sommer Winter	Allgemeine Ausnahmen
Allenstein Berlin Briesen W. Pr. Bromberg Frankfurt a. O. Oldenburg i. Gr. Rixdorf	7—10,	12—2	Backwaaren fast allgemein 1 Stunde länger.
Landeshut i. Schl.	7—8½,	10½—2	
Braunschweig Breslau Cassel Cottbus Einbeck Glogau Görlitz Göttingen Hannover Hildesheim Jena Insterburg Marienburg W.-Pr. Niederwalluf Rheydt Rostock Tilsit Wolfenbüttel	7—9,	11—2	
Münster	7—9,	11½—2½	
Bielefeld Danzig Dortmund **Geestemünde**	7—9½,	11½—2	

…burg Perleberg Posen Potsdam Preuß. Stargard Wilhelmshaven Wunstorf	7—9½, 11½—2				Backwaren fast allgemein 1 Stunde länger.
Kiel	6½—9, 7—9½ 12—1½, 12—1½		6½—9, 7—9½ 12—1½, 12—1½		Zigarrenhandlungen 1 Stunde länger.
Detmold Köslin Körtingsdorf	7—9, 12—2				
Blankenburg a. H. Bleicherode Darmstadt Gera Hann. Münden	7—9, 11—1				
Flensburg	8—9½, 11½—1				
Charlottenburg	8—10		7—10, 12—2		Bäckereien bis 3 Uhr.
Barmen	11—2				Bäckereien, Blumenhandlungen bis 3 Uhr.
Cuxhaven	11—3				
Dessau	7—9, 11½—1	8—9, 11½—2	7—9, 11½—1	8—9, 11½—2	
Graudenz	8—10, 11½—2				
Güstrow	8—9½, 11½—2				
Hamburg	7—9½, 11½—2	8—9½, 11½—3	7—9½, 11½—2	8—9½, 11½—3	
Heidelberg	8—9, 11—3				
Köln	11—12½		7—9, 11—2		In Eisfabriken 5 Stunden. Den Angestellten ist jeder zweite Sonntag freizugeben.

Stadt	Arbeitszeit Engrosgeschäfte Sommer	Arbeitszeit Engrosgeschäfte Winter	Arbeitszeit Detailgeschäfte Sommer	Arbeitszeit Detailgeschäfte Winter	Allgemeine Ausnahmen
Königsberg i. Pr.	8–9¾, 12–2		6–9¾		Im Kleinhandel mit Fleisch, Wurst, Vorkostwaren 5(6)–9¾, 12–1 (2), mit Back- und Konditorwaren 5(6)–9¾, 12–1 (2), 4–5, mit Kolonialwaren, Tabak, Zigarren, Bier, Mineralwasser 6 (7)–9¾, 12–1 (2), mit Milch 5–9¾, 12–2, 4–5, mit mit Blumen 7–9¾, 12–2, mit Fischen und Robeis 6 (7)–9¾, 12–1 (2). Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Winterverkaufszeit.
Magdeburg	7–9 oder 11–1		11–2		Für Handel mit Eß- u. Trinkwaren, Materialwaren, Drogen, Blumen, Zigarren, Parfümerien, Eis und für das Verkehrsgewerbe 7–9, 11–2.
Mainz	8–9½		11–1		
Memel	7–9, 11–1		7–9, 11–1	8–9, 11–2	
München	10–2 (Juni u. Juli ganz verboten)				Für Lebensmittel, Genußmittel, Blumen 10–3 Milch bis 7 Uhr abends, auch Juni und Juli.
Reutlingen	7–8½, 11–3				
Siegen	11–3				
Stettin	7–9¾, 12–1	7–9¾, 12–2	7–9¾, 12–1	7–9¾, 12–2	Bäckereien 6–9¾, 12–3.
Stralsund	7–9, 11–1	7–9, 11–2	7–9, 11–1	7–9, 11–2	
Thorn	8–9, 11–2				
Traben	11–4				
Weimar	8–10, 12–1				
Wiesbaden	8–9½, 11½–1				
Zollhaus b. Wiesbaden	**10–4**				

Leipzig	11–1	verboten außer für Lebensmittelgeschäfte (11—2)	Jeder Angestellte im Großhandel darf nur jeden 4. Sonntag beschäftigt werden. Im Speditionsgewerbe und zur Besprechung des
Elberfeld	verboten	11—2	Prinzipals mit dem Reisenden in Fabrik u. Engrosgeschäften von 11—1 gestattet, in Detailgeschäften für Lebensmittel 7—9, 11—2.
Frankfurt a. M.	verboten	für Lebensmittelgeschäfte 7—9½, für alle übrigen 11—1	In den mit der Frachtschiffahrt verbundenen kaufmännischen Arbeiten, im Großhandel mit Juwelen, Metallen (außer Eisen) in baumwollenen und halb wollenen Schnittwaren Beschäftigungszeit 11—1. Jedem Angestellten muß jeweils der zweite Sonntag freigegeben werden.
Mannheim	verboten	Zigarrengeschäfte 8—9, 11–5, Kolonialwaren 7—9, 11—1, alle übrigen Waren 8–9, 11–3	Angestellte in Rhedereien und Speditionsgeschäften, denen die mit der Frachtschiffahrt verbundenen Arbeiten obliegen, des Großhandels mit Getreide, der Fabriken landwirtschaftlicher Maschinen dürfen von 10—12 Uhr beschäftigt werden, doch muß jeder Gehilfe jeden 2. Sonntag frei haben. Im Großhandel mit Hopfen und mit inländischem Tabak ist Beschäftigung nur während der Einkaufszeit von 10 bis 12 gestattet.
Nürnberg	verboten	verboten außer in Lebensmittelgeschäften (7—9, 11—1)	Beschäftigung im Großhandel nur an höchstens 5 Sonntagen im Jahre für 2 Stunden gestattet, bei nachgewiesenem Bedürfnis 4 Stunden, in Detailgeschäften nur an 4 Sonntagen vor Weihnachten (11—8).
Offenbach a. M.	verboten	Lebensmittel u. Blumen 7–9, 10½–1, Fleischwaren 6—9, 11—1, Konditorwaren 8—9 11–3, Zigarren u. Tabak 10½—3½	In Großhandlungen und Fabriken, falls Bedürfnis nachgewiesen, Beschäftigung bis zu 12 Sonntagen von 8—9 gestattet.

Warenhäuser, von denen 2 je 3—4 Niederlassungen in verschiedenen Stadtgegenden besitzen, am Sonntag überhaupt nicht, wohl aber die kleineren Warenhäuser, in Charlottenburg und Schöneberg sämtliche Warenhäuser, und soweit uns Berichte vorliegen, auch die Warenhäuser in anderen Städten. Von den anderen offenen Verkaufsgeschäften haben in Berlin nur diejenigen, die von vornehmem Publikum besucht werden, am Sonntag geschlossen, während die übrigen die Läden geöffnet halten, in der Peripherie der Stadt sowie in den Vororten ist letzteres fast durchwegs der Fall. In kleinen Städten ist für die offenen Verkaufsstellen Sonntagsarbeit im allgemeinen gebräuchlich, anscheinend auch in Geschäften, die vom sog. besseren Publikum besucht werden. Ziemlich ungünstig sollen die Verhältnisse in Posen sein, wo auch in den Kontoren die Sonntagsarbeit recht häufig vorzukommen scheint. Ebenso wird uns aus Magdeburg und Stettin häufige Sonntagsarbeit berichtet.

Aus einer Umfrage, die der Kaufmännische Verein für weibliche Angestellte zu Cassel unter seinen Mitgliedern veranstaltete und an der sich 180 Gehilfinnen beteiligten, entnehmen wir, daß 35 keine Sonntagsarbeit zu verrichten hatten, 32 waren jeden 2. Sonntag im Geschäft, 5 jeden 3. Sonntag, 2 jeden 4. Sonntag, 5 nur an den Sonntagen im Sommer bzw. im Winter, je 1 Gehilfin hatte jeden 3., 4. oder 6. Sonntag frei, abwechselnd arbeiteten 2, „nach Belieben“, unbestimmt 3. Die Dauer der Sonntagsarbeit für diejenigen, „die jeden Sonntag im Geschäft sein müssen“, betrug bei 70 bis zu 2 Stunden, der Rest arbeitete 4—5 Stunden, teilweise auch zur Kirchzeit.

Daß die zulässige sonntägliche Beschäftigung durch die Rücksichtnahme auf die Kirchzeit in zwei Teile gerissen ist, wird allgemein als Übelstand empfunden, und zwar aus folgenden Gründen: 1. Da der Geschäftsschluß der ersten Hälfte der Beschäftigungszeit mit dem Beginn des Gottesdienstes zusammenfällt, so ist es nur wenigen möglich überhaupt am Gottesdienst teilzunehmen. 2. Das Verbot der Beschäftigung während der Kirchzeit wird vielfach nicht innegehalten, sondern die Angestellten

müssen auch während der Kirchzeit arbeiten. Darüber sind die Klagen allgemein. Die Tatsache selbst ist übrigens durch die jüngsten Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik über die Arbeitszeit in den Kontoren bestätigt. Aus einem kleinen, aber sehr bekannten Orte an der Mosel erfahren wir, es sei dort offenes Geheimnis, daß die Großweinhandlungen auch während der ersten Feiertage trotz gesetzlichen und polizeilichen Verbots arbeiten lassen. Setzt man nun aber den Beginn der Beschäftigung an den Schluß der Kirchzeit, ohne die zugelassene 5 stündige Dauer zu verkürzen, so ergibt sich eine Sonntagsarbeit bis 4, ja bis 5 Uhr. In diesem Falle kann von einer Sonntagsruhe überhaupt nicht die Rede sein.

Tatsache ist, daß da, wo durch Ortsstatut eine Aufhebung der Sonntagsarbeit nicht verfügt worden ist — und dies sind nur verhältnismäßig wenige Orte —, niemals eine ununterbrochene obligatorische 24 stündige Arbeitsruhe für das kaufmännische Personal besteht, daß dieses also schlechter gestellt ist als der Fabrikarbeiter, ohne daß die Wochentagsarbeit etwa durchschnittlich kürzer wäre als für die gewerblichen Arbeiter. Und dies, obwohl die Arbeit im Laden und Kontor als geistige Arbeit anstrengender, die Bezahlung jedoch im Grunde genommen nicht viel besser ist als Fabrikarbeit.

Wir haben also folgenden Zustand:

Die kaufmännischen Angestellten haben, soweit sie im Kontor angestellt sind, eine Wochentagsarbeit im Durchschnitt bis 8 Uhr abends, in der Saison noch länger, das Verkaufspersonal arbeitet größtenteils in der Woche bis 9 Uhr. Daß unter diesen Umständen an Wochentagen keine Zeit übrig bleibt, um sich geistig fortzubilden, sich im Kreise der Familie zu erholen, kurzum eine Stunde für sich zu haben, ist einleuchtend. Nun kommt noch die bis in die Nachmittagsstunde dauernde Sonntagsarbeit. Damit bietet auch der Sonntag für den kaufmännischen Angestellten keine genügende Zeit, um an den Bestrebungen fortschreitender Kultur teilzunehmen. Der gewerbliche Arbeiter hat durchschnittlich eine mehr als 24 stündige Ruhe in der Woche. Am Sonnabend hört für ihn die Arbeit meistens früher auf, der kaufmännische

2*

Arbeiter aber hat — wenn man die Bankgeschäfte in einzelnen Orten ausnimmt — gerade am Sonnabend eine besonders reiche Arbeitslast zu bewältigen und muß doch noch am Sonntag arbeitsbereit sein.

Zu den sittlichen und geistigen Nöten kommt die gesundheitliche Gefährdung. Die andauernd intensive Arbeit, die nicht durch einen vollen Ruhetag unterbrochen wird, greift das Nervensystem an. Tatsächlich sind Nervenkrankheiten bei den Handlungsgehilfen recht häufig. Auch andere Erkrankungen schwerer Art, ganz besonders Augen- und Lungenleiden, beginnen die Handlungsgehilfen in hohem Maße heimzusuchen.

Ist die Sonntagsarbeit entbehrlich? Würden durch ihre Beseitigung irgendwelche berechtigten Interessen geschädigt werden? Das ist der Kernpunkt der Frage.

Als die Beschränkung der Sonntagsarbeit auf 5 Stunden eingeführt wurde, da hallte die gesamte Presse, soweit sie übereifrig die Interessen der selbständigen Kaufleute wahrnehmen zu müssen glaubte, von Prophezeiungen über den Untergang unseres Handels wieder. Diese Prophezeiungen haben sich als leere Phrasen erwiesen. Wenn man heute die Geschäftsinhaber fragen würde, ob sie den früheren Zustand wieder eingeführt haben wollen, mit verschwindenden Ausnahmen würden alle mit „nein" antworten.

Unser Verband hat im Jahre 1903 eine Umfrage unter Berliner Geschäftsinhabern gehalten, um ihre Meinung über die Sonntagsruhe zu hören. Das Ergebnis war folgendes: Von 299 Engrosgeschäften, die antworteten, haben sich nur 2 gegen jede weitere Einschränkung der Sonntagsarbeit erklärt, 26 glaubten mit einer Arbeitszeit bis um 10 Uhr auskommen zu können, die übrigen waren für völlige Sonntagsruhe. Von 651 antwortenden Detailgeschäften (die Lebensmittel- und Zigarrenbranche, zu der wir wenig Beziehungen haben, kam dabei nicht in Betracht) sprachen sich 73 gegen jede Einschränkung aus, 236 für Schluß um 10 Uhr früh, der Rest für volle Sonntagsruhe.

Das Gesetz läßt bekanntlich an den vier Sonntagen vor Weih-

nachten eine Arbeitszeit bis zu 10 Stunden zu. Es hat sich herausgestellt, daß dies überflüssig ist, daß ein Bedürfnis hierfür keineswegs vorliegt. Und so ist in vielen Städten nur an den beiden letzten oder gar nur am allerletzten Sonntag vor Weihnachten die volle Ausnutzung gestattet. Überall hat sich diese Einschränkung bewährt, obwohl man vor 13 Jahren noch nicht an die Möglichkeit glaubte, eine solche Verkürzung durchsetzen zu können.

Der „Konfektionär", gewiß ein Blatt, das die Interessen der Prinzipale mit besonderem Nachdruck vertritt, erklärte mit Bezug auf die Erörterungen über erweiterte Sonntagsruhe im Berliner Magistrat (Nr. vom 3. September 1903): „Das kaufende Publikum macht schon jetzt seine Einkäufe nur in seltenen Fällen am Sonntag und wird sich an den völligen Sonntagsschluß auch gewöhnen. ... Die Engrosgeschäfte sollten überhaupt nicht, wenn nicht Hochsaison ist oder nicht besondere Umstände vorliegen, am Sonntag öffnen." Am 14. Mai 1903 hatte dasselbe Blatt bereits geschrieben: „Es ist zu hoffen, daß die Anregung der Gewerbedeputation auf fruchtbaren Boden fällt und die Einführung der Sonntagsruhe auch wirklich Tatsache wird. Man kann wohl sagen, daß die Sonntagsarbeit in mindestens neun Zehnteln aller in Betracht kommenden Geschäfte völlig entbehrlich ist und in dem anderen Zehntel zum allergrößten Teil entbehrlich. Gearbeitet wird an den Sonntagen in der Mehrzahl der Geschäfte doch nicht."

Ebenso schrieb der „Manufakturist", ein Prinzipalsblatt, 1900: „Die Inhaber von Ladengeschäften aller Geschäftszweige in Cleve hatten zur Besprechung über zweckentsprechende Verlegung der vom Gesetz freigegebenen Sonntage eine Versammlung anberaumt. Einstimmig war das Urteil, daß das anfänglich so mißtrauisch aufgenommene Gesetz über die Sonntagsruhe höchst segensreich gewirkt habe. Von verschiedenen Seiten wurde auch der Wunsch nach einer strengeren Handhabung der Sonntagsruhe laut."

Bezeichnend ist folgender Vorgang: Die Gewerbedeputation des Berliner Magistrats bat die Handelskammer und die Ältesten der Kaufmannschaft um ein Gutachten über die Sonntagsruhe.

Dieses fiel verneinend aus. Beide Körperschaften verhielten sich gegen den Gedanken einer ortsstatutarischen Einschränkung der Sonntagsarbeit ablehnend. Darauf ersuchte die Gewerbedeputation ihr eine größere Anzahl von Engrosfirmen zu nennen, die sie einzeln befragen wolle. Beide Körperschaften machten auch eine entsprechende Anzahl von Geschäftshäusern namhaft. Diese, einzeln befragt, erklärten sich in ihrer überwiegenden Mehrheit mit der ortsstatutarischen Einschränkung der Sonntagsarbeit durchaus einverstanden. Man ersieht daraus, daß Gutachten von Handelskammern nicht immer die wirkliche Stimmung der Beteiligten wiedergeben. Charakteristisch ist es, daß die Hauptrufer gegen die Sonntagsruhe vielfach solche Firmen sind, die selbst in ihrem Geschäft Sonntags nicht arbeiten lassen, die aber aus Prinzip jede gesetzliche oder Verwaltungsmaßnahme bekämpfen.

Welche Gründe werden nun für die Beibehaltung der jetzigen Sonntagsruhe-Bestimmungen angegeben?

Wir müssen dabei zwischen Verkaufsläden und Engrosgeschäften unterscheiden.

Für die Verkaufsgeschäfte wird folgendes geltend gemacht:

1. Fremdenverkehr,
2. Rücksicht auf die Landkundschaft,
3. Konkurrenz der Hausierer.

Daß der Fremdenverkehr nicht den Einfluß ausübt, den man behauptet, beweist der Umstand, daß Ortschaften mit großem Fremdenverkehr weitgehende Sonntagsruhe besitzen. Das beste Beispiel bietet wohl Innsbruck, ebenso einige Schweizer Orte. Auch in München wurde dieses Bedenken geltend gemacht. Trotzdem wurde 1904 für die Monate Juni und Juli völliger Ladenschluß am Sonntag angeordnet. Das Ergebnis war, wie übereinstimmend berichtet wird, kein Ausfall, sondern ein erhöhter Umsatz an Wochentagen.

Wichtiger ist die Berücksichtigung der Landkundschaft, die tatsächlich vielfach an Sonntagen die Einkäufe besorgt. Aber es ist nicht bewiesen, daß die Einkäufe nicht auch an Wochentagen in der für die Landwirtschaft stillen Zeit erfolgen könnten und

würden. Auch vor 1892 glaubte man in den Städten, die auf Landkundschaft angewiesen sind, daß eine Verkürzung des Sonntagverkaufs ohne Schädigung nicht möglich sei; und heut sind gerade die Geschäftsinhaber in diesen Orten mit der auf 5 Stunden beschränkten Zeit recht zufrieden. In München wurde bei der Agitation für die Sonntagsruhe auch die Rücksicht auf die Landkundschaft als Gegengrund ins Gefecht geführt. Mit Recht wurde aber dem entgegengehalten, daß die Landleute mit Rücksicht auf Markt und Schranne mit Vorliebe an Wochentagen ihren Bedarf nach Abwicklung des eigenen Geschäfts decken, des Sonntags aber mehr die Wirtshäuser aufsuchen. Dies trifft nicht bloß für Großstädte sondern auch für kleinere Ortschaften zu, auch in diesen sind erfahrungsgemäß der regelmäßige Wochenmarkt und die Jahresmärkte diejenige Zeit, in der die Landkundschaft einkauft; der Sonntag kommt lange nicht in demselben Maße in Betracht.

Nun die Konkurrenz der Hausierer! Über diese Konkurrenz wird bereits seit langem geklagt. Aber am stärksten waren die Klagen in den achtziger Jahren vor Einführung der jetzigen Sonntagsarbeits-Bestimmungen. Man ersieht daraus, daß die Verkürzung der Sonntagsarbeit auf das Wachstum des Hausiergewerbes ohne Einfluß war. Seine Zunahme ist auf ganz andere Ursachen zurückzuführen.

Vielfach wird auch versichert, daß der Verkauf am Sonntag nur geringfügig ist, daß man aber aus alter Gewohnheit offen halte; nicht wenige Geschäftsinhaber ganz besonders in größeren Orten erklären, daß sie schließen würden, wenn ihr Konkurrent es täte. Und in der Tat, die Sucht, die etwaigen Kunden einander abzufangen, treibt hier die sonderbarsten Blüten.

Am 28. Juli 1902 wurde im Gewerbe- und Fortbildungsverein zu Metz über die Frage einer erweiterten Sonntagsarbeit mit Rücksicht auf die Militärbevölkerung beraten. Da erklärte ein Herr Spautz, man solle sich doch keine Illusionen über das Sonntagsnachmittagsgeschäft machen. Die Maimeßtage und die der Reservistenentlassung hätten es wahrlich oft und deutlich be-

wiesen, daß Landleute und Soldaten in den Nachmittagsstunden wohl die Wirtschaften, aber niemals die Ladengeschäfte aufsuchen. Gerade die selbst und allein arbeitenden Inhaber kleinerer Geschäfte bedürfen ausgiebiger Sonntagsruhe eben so sehr wie die Angestellten.

Einige Äußerungen von Angestellten mögen als Stimmungsbild hier Platz finden: Eine Verkäuferin in einer Berliner Konditorei schreibt: Es wird bei uns den ganzen Tag über verkauft, alles was die Leute wollen. (Daß die Konditoreien in Berlin sich an die Sonntagsruhe-Vorschriften nicht kehren, ist eine offenkundige Tatsache.)

Aus Potsdam erhalten wir von der Buchhalterin eines Wein- und Konfitürengeschäfts die Nachricht, daß sie an Wochentagen eine 11 stündige Arbeitszeit habe. Die Tageslosungen an Sonntagen seien sehr niedrig, so daß das Offenhalten sich gar nicht lohne.

Die Verkäuferin in einem der angesehnsten Geschäfte (Branche: Glas-, Porzellan-, Küchengeräte) in Graudenz schreibt: Das Öffnen des Geschäfts in unserer Branche ist vollständig zwecklos. Höchst selten läßt sich ein Kunde bei uns sehen.

Aus Halle erfahren wir von der Verkäuferin eines der ersten Modewarengeschäfte: Durchschnittlich ist Sonntags sehr wenig zu tun. Es kommt öfter vor, daß von $^1/_2$8 bis $^1/_2$10 früh keine einzige Kundschaft da war, es überhaupt bis kurz vor 2 Uhr sehr still ist und dann das Geschäft erst losgeht. Es werden aber größtenteils Sachen gekauft, die durchaus am Sonntag nicht nötig sind, und die Käufer sind meist solche Leute, welche wirklich am Wochentage Zeit zum Einkauf haben.

Für die Sonntagsarbeit der Engrosgeschäfte werden nachfolgende Gründe geltend gemacht:

1. Die Geschäftsinhaber lassen schon jetzt Sonntags nur in solchen Fällen arbeiten, in denen es dringend erforderlich ist,

2. in den Seehandelsplätzen sei es wegen des Auslandsverkehrs notwendig,

3. es kämen häufig eilige Aufträge, die sofort erledigt werden müßten.

Zunächst ist darauf zu antworten, daß England und Amerika keine Sonntagsarbeit kennen, obwohl für die dortigen Seehandelsplätze und Großgeschäfte dieselben „dringenden" Gründe vorliegen. Es wird hier eben Ursache und Wirkung verwechselt. Die eiligen Bestellungen werden nur deswegen gemacht, weil man in Deutschland noch der Meinung ist, es werde am Sonntag überall gearbeitet. Wissen die Besteller, daß sie auf eine Erledigung der Aufträge am Sonntag nicht rechnen können, so werden sie gewiß warten. Gibt es doch eine Anzahl Geschäfte, die Aufträge am Sonntag grundsätzlich nicht annehmen. Gerade in Deutschland hat der Unfug, die Bestellungen auf die letzte Stunde zu verschieben, erheblich zugenommen. So erklärt der Inhaber einer Selterwasserfabrik in einer östlichen Provinzstadt, er müsse Sonntags arbeiten lassen, weil die Aufträge erst so spät einliefen und eilig wären. Selbst in Lebensmittelhandlungen ist die Sonntagsarbeit kaum notwendig. Von einer Engrosfischhandlung in Geestemünde erfahren wir, daß die Angestellten am Platze sein müssen, obwohl meistens nichts zu tun ist. Die Fabriken sind bekanntlich Sonntags geschlossen. So wenig die Herstellung von Waren am Sonntag ein dringendes Bedürfnis ist, so wenig kann es auch die Versendung sein. Denn das allein könnte in Betracht kommen. Die Korrespondenz und Buchungen können ebensogut am Montag erledigt werden. Wenn das Kontorpersonal am Sonntag wirklich die volle Arbeitszeit hat, liegt es wohl ausschließlich an zu geringer Personenzahl; diese kann eben die Arbeit Wochentags nicht bewältigen. Aber hier ist eine Vermehrung des Personals, nicht Sonntagsarbeit am Platze. In Wirklichkeit wird jedoch Sonntags meistens gar nicht ernstlich gearbeitet. Wie es dabei häufig zugeht, haben wir in unserem vom Beirat für Arbeiterstatistik eingeforderten Gutachten über die Arbeitsverhältnisse in Kontoren dargelegt, so daß wir hier darauf verweisen können. Es mögen noch einige Äußerungen von Angestellten folgen:

Die Buchhalterin eines Importgeschäftes in Hamburg schreibt

uns: Die Sonntagsarbeit ist bei uns nicht erforderlich, es wird nur dann gearbeitet, wenn der Seniorchef in Hamburg ist. Sobald er auf Reisen, wird Sonntags geschlossen.

Eine andere Buchhalterin eines Hamburger Exportgeschäfts teilt mit: Nach meiner Ansicht ist für Hamburg die Sonntagsarbeit nicht nötig, namentlich da die Überseepost meistens Ende der Woche fällig ist.

Von einer Kontoristin in einer Verbandsstoffabrik Münchens erfahren wir: Bei uns wird jeden 3. Sonntag abgewechselt, nur wegen eventl. telephonischer Bestellungen, die jedoch niemals, auch wenn sie noch so dringend gemacht werden, am Sonntag Erledigung finden, da die Fabrik geschlossen ist.

Eine Buchhalterin in Oldenburg meint: ... jedoch ist es eine Gewohnheit meines Chefs, an Wochentagen etwas für den Sonntag aufzusparen.

Interessant ist nachfolgender Brief aus Breslau: „Es handelt sich in der Hauptsache um die Erledigung der mit der Frühpost gekommenen Korrespondenz und um die Fertigstellung der üblichen Formulare (Frachtbriefe 2c.), welche des Montags schon parat liegen müssen, was aber nicht unbedingt nötig ist, da die Expedierung erst am Montag Nachmittag beginnt. Noch vor zwei Jahren war es üblich, daß meine Prinzipale an jedem Sonntagmorgen die Lieferung von ca. 100 Arbeiterinnen abnahmen, was jetzt nur noch jeden Alltag geschieht. Wir hatten daher auch des Morgens um 7 Uhr die Auszahlung der Leute zu übernehmen. Da die Leute jedoch schon vor 7 Uhr mit ihren Wagen vor dem Tor warteten und am Sonntag durch Versperrung der Passage unliebsam auffielen, hat die Polizei die Abnahme am Sonntag untersagt, was uns Kontorangestellten gar nicht unlieb ist. Wir sind drei Damen im Kontor und könnten uns recht gut Sonntags umwechselnd ablösen, da meist mir als der ältesten der Löwenanteil der Sonntagsarbeit zufällt und die anderen jüngeren sich auf gut Glück die Zeit vertreiben. Es ist sehr gut einzurichten, daß jeden Sonntag nur zwei kommen, und somit jede immer den dritten Sonntag frei haben könnte. Dabei könnte

die Korrespondenz erledigt werden und die Expedition würde ebensogut am Montagmorgen fertig. Indes: meine Herren Prinzipale sind dafür nicht zu haben."

Endlich sei noch aus einem Speditionsgeschäft in Eydtkuhnen ein Brief wiedergegeben: „Auch sind die Herren, die die Expedition am Zuge zu besorgen haben, Sonntagnachmittag auch noch von 5—7 Uhr beschäftigt, was eigentlich gegen polizeiliche Erlaubnis ist."

Wir sehen also, daß die Sonntagsarbeit im großen und ganzen überflüssig ist. Nur alte Gewohnheit, die sich übrigens erst im Laufe des 19. Jahrhunderts eingebürgert hat, läßt daran noch festhalten. In wirtschaftlicher Hinsicht bringt sie keinen großen Nutzen oder würde wenigstens ihre Beseitigung keinen besonderen Schaden herbeiführen, von religiösem, kulturellem und gesundheitlichem Standpunkt aus ist sie zu verwerfen.

Welcher Widerspruch erhob sich, als die Postverwaltung dazu überging, die Sonntagsbestellung einzuschränken und die Schalter am Nachmittag nicht mehr geöffnet zu halten! Heute fühlt niemand darin eine Unbequemlichkeit. Welche Bedenken wurden laut, als die Sonntagsruhe für die Industriearbeiter festgelegt werden sollte. Ging man doch sogar soweit, im Interesse der Arbeiter selbst die Sonntagsarbeit zu befürworten. Heute ist jedermann mit der vollen Sonntagsruhe in der Industrie zufrieden; man betrachtet sie als etwas Selbstverständliches. Als der Neunuhrladenschluß eingeführt wurde, konnte man die grausigsten Klagelieder über den bevorstehenden Ruin sämtlicher Detailgeschäfte hören, heute ist bereits bei vielen Geschäftsinhabern, und gerade den kleinen, eine Neigung für den Achtuhrladenschluß vorhanden. So wird es mit der Sonntagsruhe sicherlich auch gehen.

Um ängstliche Gemüter zu beruhigen, könnte man ein Übergangsstadium schaffen, indem die Sonntagsarbeit für einige Jahre auf 3 Stunden verkürzt wird, doch derart, daß der Schluß spätestens um 12 Uhr mittags erfolgt. Einen solchen Vorschlag hat der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine bereits vor 10 Jahren gemacht, und er ist erwägenswert. Wir sind überzeugt, daß dieses

Übergangsstadium schließlich zur vollen Sonntagsruhe führen wird. Da freiwillige Vereinbarungen der Kaufleute niemals lange gehalten werden, so ist eine gesetzliche Regelung am Platze.

Die Gewerbeordnungsnovelle vom Jahre 1891 bedeutet, soweit die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in Betracht kommt, nur ein Kompromiß. Aus den Verhandlungen, die damals im Reichstage stattfanden, geht klar hervor, daß die Regierung eine möglichst vollständige Sonntagsruhe haben wollte, und von der preußischen Regierung muß lobend hervorgehoben werden, daß sie, soweit es in ihrer Macht stand, wenigstens eine Beschäftigung bis in den tiefen Nachmittag hinein zu verhindern versucht hat. 13 Jahre sind seitdem verflossen, die als genügend lange Versuchszeit gelten können. Der Versuch der Teilsonntagsruhe ist gelungen. Auch die ganze Sonntagsruhe wird gute Ergebnisse zeitigen; sie wird zu größerer körperlicher, sittlicher und geistiger Gesundheit aller Glieder des deutschen Kaufmannsstandes beitragen. Denn den Einwand, daß die größere Freiheit am Sonntage die jungen Leute zur Völlerei und zu Unfug verleiten werde, kann man nicht ernst nehmen. Ist es doch eine bekannte Tatsache, daß sich gerade diejenigen Menschen den verwerflichsten Genüssen hingeben, deren Sinn und Herz durch lange angestrengte Arbeit abgestumpft ist. Die Angestellten und die selbständigen Kaufleute, die bereits heute sich voller Sonntagsruhe erfreuen, sind doch wahrlich nicht schlechter als ihre in dieser Hinsicht weniger begünstigten Kollegen.

Grundsätzlich wird natürlich der Einwand gemacht, der Handel vertrage keinen polizeilichen Eingriff, mit der Hemmung der freien Bewegung werde ihm der Lebensnerv abgeschnitten. Noch immer, wenn es sich um Schutzgesetze handelte, haben wir diesen Einwand gehört, und noch immer hat er sich als unberechtigt erwiesen. Die Sonntagsruhe kommt nicht nur den Angestellten, sondern auch dem Prinzipal zustatten. Ist sie einmal eingeführt, so werden sich die Gegner von heute in Freunde wandeln.

Verband Deutscher Handlungsgehülfen zu Leipzig.

Gelegentlich der Beratungen, die im Jahre 1899 in der 16. Reichstagskommission über Abänderung der Gewerbeordnung stattfanden, wurde von einem Kommissionsmitglied ein Antrag auf Abänderung des § 105 b gestellt, um eine

Erweiterung der Sonntagsruhe

herbeizuführen.

Damals erklärte der Vertreter der Regierung nach dem Kommissionsbericht (Drucks. des Reichstags Nr. 393, 1898/99):

Bevor an Änderungen und Erweiterungen der Sonntagsruhe-Bestimmungen herangetreten werden könne, seien umfangreiche Erhebungen über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der angeregten Änderungen erforderlich. Auch sei es durchaus nicht angängig, die Änderungen von Punkt zu Punkt vorzunehmen, je nachdem hier und da Klagen und Wünsche mehr oder weniger lebhaft vorgebracht würden, sondern es müsse dann das gesamte Gebiet der Sonntagsruhe-Bestimmungen einheitlich auf seine Revisionsbedürftigkeit nachgeprüft werden.

Der Kommissionsbericht enthält dann weiter die Stelle:

Im Anschluß an diese Ausführungen gab der Vertreter der verbündeten Regierungen die Zusicherung, daß Erhebungen über die Revisionsbedürftigkeit der Sonntagsruhe-Bestimmungen in die Wege geleitet werden sollten, nach deren Abschluß dem Reichstage ein entsprechender Gesetzentwurf zugehen würde.

Bei der Beratung des Etats des Reichsamts des Innern hat nun neuerdings Staatssekretär Graf v. Posadowsky die Erklärung abgegeben, daß im Reichsamt des Innern Vorarbeiten für eine neue Regelung der Sonntagsruhe im Werke seien und das Resultat derselben im Laufe der nächsten Tagung dem Reichstage vorgelegt werden sollte.

Nach den von unserem Verbande gemachten Erfahrungen

liegt heute die Möglichkeit wie die Notwendigkeit voller Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vor.

Für diese unsere Überzeugung geben wir die folgende Begründung.

Begründung.

I. Die Notwendigkeit völliger Sonntagsruhe.

Schon vor Erlaß des Gesetzes betr. die Sonntagsruhe bestand in weiten Kreisen der Angehörigen des Handels der Wunsch nach Einführung völliger Sonntagsruhe. Die amtlichen Erhebungen vom Jahre 1885 stellten fest, daß gerade im Handel die Zahl der Anhänger eines völlig arbeitsfreien Sonntags außerordentlich groß war, und zwar ist hervorzuheben, daß nicht nur die Angestellten, sondern auch die Prinzipale zu einem großen (41 %) Prozentsatz sich für die völlige Sonntagsruhe erklärten.

Im Kleinhandel, wo sich kurz nach Erlaß des Gesetzes (und bis auf diesen Tag) die heftigsten Gegner der Sonntagsruhe befanden, sprachen sich 51,8 % aller Arbeitgeber und Arbeitnehmer für völlige Sonntagsruhe aus.

Das Bedürfnis, nach sechs Werktagen anstrengendster Arbeit einen Ruhetag zu haben, wurde übereinstimmend von Prinzipalen und Angestellten betont, und ebenso wurde schon damals hervorgehoben, daß durch Einführung der völligen Sonntagsruhe keine Verringerung in den Einnahmen der Geschäftsinhaber — im höchsten Falle nur hier und da eine unwesentliche Verschiebung — eintreten würde.

Seit diesen Erhebungen über die Notwendigkeit und Möglichkeit der Sonntagsruhe sind 20 Jahre verflossen. Sie haben die Gründe verstärkt und vermehrt, die für völlige Sonntagsruhe sprechen, und die Gegengründe widerlegt.

Innerhalb der zwei Jahrzehnte sind die Nachteile der Sonntagsarbeit in höherem Maße noch als damals zutage getreten. Der gesteigerte Betrieb des modernen Handels kann sich nicht vollziehen, ohne daß die geistigen und körperlichen Kräfte der Prinzipale und der Handelsangestellten aufs äußerste angestrengt werden.

Es ist klar, daß durch den gesteigerten Geschäftsverkehr die Gefahr von Nervenerkrankungen, Erkrankungen der Atmungsorgane infolge des lange dauernden Aufenthalts in den Arbeitsräumen, die trotz H.G.B. § 62 bei dem Mangel einer fachmännischen Aufsichtsbehörde (Handelsinspektoren) auch heute noch vielfach ungenügend eingerichtet sind, gesteigert wird.

Die Möglichkeit, sich fortzubilden, die dem Kaufmann von heute unbedingt gewährt werden muß, wird ebenfalls, wie die Gesundheit, durch die lange Sonntagsarbeit beeinträchtigt.

Tausendfach mehr als zu Goethes Zeiten gilt heute das Wort, das der Altmeister deutschen Geisteslebens vom Kaufmannsstand gesprochen hat:

„Ich wüßte nicht, wessen Geist regsamer ist, regsamer sein müßte, als der eines deutschen Kaufmanns."

Die großen Anforderungen, die heute an den Kaufmann gestellt werden, setzen nicht bloß eine umfassende Gesamt- und Fachbildung, sondern auch eine andauernde Fortbildung voraus. Die Verhältnisse des Wirtschaftslebens, mit denen der Kaufmann rechnen muß, sind zum Teil nicht bleibend, sie verändern sich; mit diesen Veränderungen muß nicht bloß die Energie und Arbeitskraft, sondern auch das Wissen des Kaufmanns Schritt halten. Verkürzung der Arbeitszeit, wie sie vor allem im freien Sonntag liegt, würde von den Prinzipalen und Handlungsgehilfen nicht nur zur Wiederherstellung der erschlafften Arbeitskraft in der Natur, sondern auch zur Arbeit an der eigenen Fortbildung verwendet werden.

Dagegen erklären wir mit Entschiedenheit auch an dieser Stelle uns gegen jeden kaufmännischen Fortbildungsschulunterricht der Lehrlinge am Sonntag; für diesen Teil der Ausbildung neben der praktischen Lehre eignet sich nur der Tagesunterricht an Werktagen. Ebenso bedenklich ist die Schädigung des Familienlebens, die mit der sich über sieben Tage der Woche hinziehenden Arbeit notwendigerweise eintreten muß. In einem gesunden Familienleben sieht das deutsche Volk mit Recht eine starke Wurzel seiner Kraft. Im Schoße der Familie, angeleitet

durch Vater und Mutter, wächst das künftige Geschlecht unseres Volkes heran, wir sprechen mit Recht von der ernsten Pflicht des Vaters, seine Kinder zu tüchtigen Gliedern des Volkes, zu tüchtigen Trägern einer schönen, gesicherten Zukunft heranzubilden.

Die Sonntagsarbeit, die den Vater der Familie entzieht, gefährdet die Erziehung der künftigen Generation; zudem verbindet sich mit ihr an vielen Orten ein später Werktagsschluß. Das tiefe Gemütsleben unseres Volkes, das in der deutschen Familie bisher gepflegt und erhalten worden ist, aus dem das ideale Streben und die Kraft unseres Volkes stammt, der reiche Quellboden für die idealen Schöpfungen unseres Volkes, aber auch der Widerstandsfähigkeit, mit der die Deutschen Jahrhunderte deutscher Zerrissenheit und Ohnmacht überdauert haben, würde bei dieser andauernden Arbeit ohne Feiertag und Feierabend verkümmern.

Vollends religiöses Leben, innere Sammlung, das für die Menschen nötige Sich auf sich selbst besinnen, kann sich bei der Sonntagsarbeit mit ihrer Werktagsstimmung und dem Einerlei der Arbeit niemals entfalten. Eine wahre Sonntagsfeier, wie sie in einem christlichen Volksleben gefordert wird, setzt überall die Beseitigung der Sonntagsarbeit voraus.

In seiner Tiefe erfaßt, ist die Frage der Sonntagsruhe Teil einer anderen umfassenden Frage: Soll die Kraft unseres Volkes unter der Last des gesteigerten Wirtschaftsbetriebes schwinden und die Jugendfrische des deutschen Gemütslebens verkümmern, die unserem Volke allein die Fortdauer versprechen?

Hierauf ist von jedem wahren Freunde unseres Volkes bei aller Freude an unserem machtvoll aufstrebenden Wirtschaftsleben mit „Niemals“ zu antworten. Im Gegenteil gerade auch wegen unserer anstrengenden, wirtschaftlichen Tätigkeit müssen wir durch Beseitigung der Sonntagsarbeit, durch Achtuhrladenschluß, ausgedehnten Sommerurlaub und andere soziale Reformen für die Fortdauer der Schaffensfreude und Schaffenskraft eintreten.

Denn ein abgearbeiteter, ohne Elastizität des Geistes, ohne Energie des Willens, Jugendkraft und Jugendfrische bestehender

Handelsstand ist weder den großen Aufgaben, noch den Gefahren der deutschen Zukunft gewachsen.

II. Einwände gegen die Sonntagsruhe.

1. Man hat gegen die Sonntagsruhe eingewendet, daß mit der Verminderung der Arbeitszeit im Handel sich auch die Leistungsfähigkeit des deutschen Handels, seine Konkurrenzkraft mindern würden.

Schon ein Blick auf unsere größten Mitbewerber im Welthandel, auf England und Nordamerika, müßte genügen, um die Haltlosigkeit einer derartigen Behauptung darzutun. Beide Staaten haben volle Sonntagsruhe, man ist dort einhellig der Meinung, daß die Sonntagsruhe nicht eine Schwächung, sondern im Gegenteil eine Stärkung der Leistungsfähigkeit bedeutet.

Neu erfrischt an Geist und Körper, werden Prinzipale und Handlungsgehilfen nach der Ruhe des Sonntags die Werktagsarbeit beginnen. Ihre Leistungen werden also besser und auch der Menge nach gesteigert sein.

Eine Fortsetzung der Arbeit auch während des Sonntags wirkt, wie allzu ausgedehnte Werktagsarbeit, überhaupt nicht mehr produktiv und kann demnach gar nicht nutzbringend sein. Denn im Gegensatz zur Maschine kann die menschliche Arbeit nur bis zu einem bestimmten Grade dauernd in Tätigkeit erhalten werden. Von einem bestimmten Moment an tritt Ermattung ein und, weit davon entfernt, produktiv zu sein, deckt die Arbeit oft nicht einmal die Kosten.

2. Man hat im Kleinhandel die völlige Sonntagsruhe damit bekämpft, daß man behauptet, eine Verringerung der Einnahmen werde eintreten.

Man übersieht hierbei, daß die notwendigen Bedürfnisse, die zum Einkauf zwingen, gegeben sind und daß sie in jedem Falle befriedigt werden müssen. Wer Nahrung, Kleider usw. braucht, muß und wird sie anschaffen; wenn die Läden am Sonntage geschlossen sind, so werden sie am Werktage besucht. Die echten Gelegenheitskäufe aber, bei denen im Vorübergehenden im Augen-

blick die Kauflust entflammt wird, sind zu selten, als daß sie für eine allgemeine Regelung der für das ganze Volk und insbesondere den gesamten Handelsstand so wichtigen Frage der Sonntagsruhe in Betracht kommen könnten.

Es ist darauf hingewiesen worden, daß die Bedürfnisse der Land- und Arbeiterkundschaft das Offenhalten der Läden am Sonntag fordern.

Die Landkundschaft hat allerdings in früheren Zeiten an Sonntagen ihre Einkäufe besorgt. Wo die Sonntagsruhe eingeführt ist, hat sie sich indessen gewöhnt, heute am Wochentag zu kaufen, vor allem am Tage des Wochenmarkts oder Jahrmarkts. Speziell in katholischen Gegenden ist sie zum eigentlichen Zweck ihrer Sonntagsbesuche in der Stadt, zum Besuche der heiligen Messe zurückgekehrt. Unerwähnt soll auch nicht bleiben, daß in Gegenden mit strengjüdischer Kaufmannschaft der Sabbat geheiligt ist, insofern als an diesem Tage die Geschäfte bis zum Abend geschlossen sind. Die Landkundschaft, die am Abend nicht in der Stadt verweilt, wird sonach des jüdischen Sabbats wegen gezwungen, Sonntags wiederzukehren und zu kaufen, obgleich sie das zumeist besser am Sonnabend besorgen kann. Ein Bedürfnis hierzu aus der Landkundschaft heraus ist nicht anzuerkennen.

Die Arbeiterschaft aber unterstützt aus sozialpolitischen Gründen auch im Handelsgewerbe den freien Sonntag und den frühzeitigen Ladenschuß. Mit Recht wies in der Kommission für Arbeiterstatistik der Vorsitzende auf das Wort eines englischen Staatsmannes hin: „Der Arbeiter, der weiß, was schwere Arbeit ist, habe mit anderen Leuten, die auch schwere Arbeit haben, die größte Sympathie, und die Arbeiterbevölkerung würde sich fügen und entgegenkommend zeigen und sich so einrichten, daß die Läden nicht eine zu lange Zeit in Anspruch genommen würden."

3. Man hat das Offenhalten der Läden am Sonntage mit Rücksicht auf die Kundschaft gefordert.

Alle bisher mit der Sonntagsruhe und dem Werktagsladenschluß gemachten Erfahrungen beweisen, daß eine solche Rücksichtsnahme überflüssig ist. Die Kundschaft gewöhnt sich an feste

Verkaufszeiten; sind die Läden am Sonntag geschlossen, so befriedigt sie ihre Bedürfnisse am Werktage.

Bei Erörterung der Ausnahmen, die nach G.O. § 105b Abs. 2 und 105e von den Behörden zugestanden werden, wird dies noch näher ausgeführt werden.

4. Andere Gründe werden im Großbetrieb gegen die Sonntagsruhe angeführt.

Man verweist vor allem darauf, daß der laufende geordnete Geschäftsbetrieb die Erledigung auch an Sonntagen fordere. Dem ist entgegenzuhalten: daß der intensive Großhandel Englands und Nordamerikas volle Sonntagsruhe hat. Aber auch in Deutschland wird die Sonntagsarbeit in Kontoren von der weit überwiegenden Mehrzahl der Geschäftsinhaber für unnötig gehalten.

Die Erhebungen über die Arbeitszeit der Angestellten in Kontoren, die nicht zu offenen Verkaufsstellen gehören (Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Erhebungen XI) haben bewiesen, daß schon heute die Sonntagsarbeit in der überwältigenden Mehrheit der Kontore nicht mehr besteht.

> „Arbeit an Sonn- und Festtagen kommt nur noch in 33,03 % aller Betriebe vor, die 24657 Personen = 35,38 % aller unter die Erhebung fallender Angestellten beschäftigen. Zur Sonntagsarbeit herangezogen werden in diesen Betrieben insgesamt 15803 Personen = 64,09 % des Personals."

In der 2/3-Mehrheit der Kontore hält man also die Sonntagsarbeit für durchaus überflüssig.

Wenn aber so in der weitaus überwiegenden Mehrheit der Geschäfte die Sonntagsarbeit ohne jeden Nachteil unterlassen werden kann, so ist nicht ersichtlich, mit welchem Rechte die Minderheit ihren Anspruch auf Sonntagsarbeit aufrecht erhalten will. Sowohl in diesem ersten Stadium der Erhebungen über die Kontorarbeitszeit, auch an Sonntagen, wie bei der sich anschließenden Befragung der kaufmännischen Vereine und Handelskammern wurde hervorgehoben, daß die ausgedehnte Arbeitszeit in der Minderheit der Kontore nur auf vorgefaßte Meinungen

3*

und unberechtigte Gewohnheiten zurückzuführen sei. Bei Sonntagsarbeit werde in den Kontoren meist überhaupt nicht intensiv gearbeitet; der Zwang, am Sonntag, z. B. zur Erledigung der Post im Geschäft erscheinen zu müssen, fördere die Geschäftsbetriebe nicht, sondern schädige nur die Sonntagsruhe der Angestellten. Wenn der Chef die Dispositionen für die Montags- und Sonnabendsarbeit rechtzeitig treffe und an die Erledigung der Geschäfte insbesondere der Post rechtzeitig herangehe, dann bedürfe es keiner Sonntagsarbeit.

Nach alldem kann also auch in Deutschland nicht von einer Notwendigkeit der Sonntagsarbeit im Großhandel gesprochen werden.

5. Ganz unberechtigt, kaum einer Widerlegung wert, ist endlich der Einwand: der Handelsangestellte werde bei Einführung voller Sonntagsruhe nur Zeit und Geld vergeuden.

Was man dem Fabrikarbeiter zutraut, die kluge Benutzung der freien Zeit, soll man auch dem Handlungsgehilfen zutrauen. Die Bildungsbestrebungen unserer Handlungsgehilfenvereine sind der beste Beweis für den im Handlungsgehilfenstand vorhandenen Bildungstrieb.

In dieser Beziehung führte der Vorsitzende der Kommission für Arbeiterstatistik bei der Erhebung über die Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingswesen in offenen Verkaufsstellen mit Recht aus:

„Es ist gegen die soziale Gesetzgebung immer gesagt worden, wenn man den Arbeitern längere freie Zeit gäbe, würde sie nur dazu verwendet werden, sich zu verlustieren, und nicht, um sich auszubilden. Es ist die Gefahr einer mißbräuchlichen Verwendung dieser freien Zeit immer wieder greller gemalt worden. Ich habe vor einigen Tagen Berichte der englischen Fabrikinspektoren gelesen, die sich dahin aussprechen, daß bei der arbeitenden Bevölkerung dies nicht zutreffe; im Gegenteil, es haben sich Vereine gebildet zur weiteren Fortbildung. Man kann also nicht sagen, daß die Zeit nicht gut verwendet worden ist."

6. Die Lauheit und Gleichgültigkeit mancher Handlungs-

gehilfen in sozialpolitischen und politischen Fragen haben offenbar in der übermäßigen Arbeitszeit, die auch den Sonntag ergreift, ihren Ursprung. Man würde sonst die gleiche Teilnahme für die öffentlichen Angelegenheiten bei ihnen finden, wie unter den anderen Ständen. Daß die in der Industrie vorhandene günstige Arbeitszeit den Arbeitern die nötige Muße zu ihrer politischen Schulung gibt, die lange Arbeitszeit sie aber dem Handlungsgehilfen versagt, braucht nicht ausgeführt zu werden.

Sozialpolitisch und wirtschaftlich ist es von allerhöchster Bedeutung, daß zwischen das Unternehmertum und den Stand der manuellen Arbeiter vermittelnd der der geistigen Arbeiter, der Privatangestellten, insbesondere der Handlungsgehilfen, sich einfüge; aber auch vom nationalen Standpunkte aus wäre dies ein hoher Gewinn, weil die Privatangestellten, insbesondere die Handlungsgehilfen in ihrer überwältigenden Mehrheit auf dem Boden der heutigen Staats- und Gesellschaftsordnung stehen.

Das Reich vertritt sein eigenes Interesse, wenn es sich vom nationalen und wirtschaftlichen Standpunkt aus durch eine zielbewußte Sozialpolitik einen tüchtigen, zufriedenen Stand der Handels- und Privatangestellten schafft. Zu einer zielbewußten Sozialpolitik gehört aber vor allem die Durchführung der Sonntagsruhe.

Die Ungerechtigkeit, die in der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe liegt, wird in den Kreisen des Kaufmannstandes bitter empfunden. Der Fabrikarbeiterstand, der Beamtenstand, der Lehrerstand haben volle Sonntagsruhe, und wir gönnen sie diesen Ständen von Herzen. Tief bedauerlich aber ist es, daß gerade der Kaufmannsstand, der mit am meisten den rastlosen Betrieb der Neuzeit in seiner Tätigkeit empfindet, die Sonntagsruhe entbehren muß.

Sicher ist dieser mangelhafte Zustand der Gesetzgebung und Verwaltung nicht im Sinne der Hochschätzung und der wohlwollenden Fürsorge, die sich in den kaiserlichen Erlassen bekundet hat.

III. Die Mängel des bestehenden Rechts der Sonntagsruhe im einzelnen.

Das Gesetz zum Schutze der Sonntagsruhe war der erste größere Schritt vorwärts auf der Bahn eines Arbeiterschutzes (Angestelltenschutzes) im Handelsgewerbe.

Die seit seinem Inkrafttreten gesammelten Erfahrungen haben nunmehr bewiesen, daß dem Gesetzeszweck: Schutz und Förderung der Sonntagsruhe weder die getroffenen Bestimmungen, noch ihre Ausführung entsprechen.

Wenn man die Mängel des Gesetzes und seiner Durchführung in allgemeinen Grundzügen kennzeichnen will, so ergeben sich folgende Leitsätze:

1. Das Ortsstatut hat sich als untaugliches Mittel erwiesen, eine Verkürzung der Arbeitszeit an Sonntagen durch Verringerung der 5 Stunden herbeizuführen.

2. Im Gesetze fehlt ein fester, einheitlicher Ladenschluß. Nach G.O. § 105b Abs. 2 werden die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letzteren, im übrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Hierbei kann die Feststellung für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

Der Mangel eines gesetzlichen Sonntagsladenschlusses hat dazu geführt, daß die Sonntagsruhe für die Handlungsgehilfen und Prinzipale illusorisch wird, indem sich die Sonntagsarbeitsstunden bis tief in die Nacht oder über den ganzen Sonntag (verteilt) hinziehen.

3. Das Gesetz läßt in § 105b Abs. 2 allgemeine Ausnahmen von der Sonntagsruhe zu.

Für die letzten 4 Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizei-

behörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf 10 Stunden zulassen.

Für diese Ausnahmen besteht, wie sich herausgestellt hat, etwa abgesehen von einem Sonntag vor Weihnachten, der aber auch entbehrt werden kann, kein Bedürfnis. Die Ausnahmen verhindern, daß sich alle Teile des Publikums an den Sonntag gewöhnen; sie lassen den Gedanken des vollen Ruhetags, des einzigen, den der Handlungsgehilfe hat, nicht in das Rechtsbewußtsein des Volkes übergehen. Die Sonntagsruhe wird dann ferner erschüttert durch die Anwendung von Ausnahmen aus § 105e der Gewerbeordnung. Vor allem unberechtigt ist, daß mit Hilfe von G.O. § 105e auch das klare Verbot der Arbeit an den ersten Feiertagen der hohen Feste zu nichte gemacht wird.

Zu Nr. 1.

Bei Entstehung des Gesetzes waren Regierung und Reichstagsabgeordnete der festen Überzeugung, daß die Gemeinden und erweiterten Kommunalverbände von der im Gesetz gebotenen Möglichkeit Gebrauch machen würden, die Sonntagsruhe durch Statut über die 5 Arbeitsstunden hinaus weiter zu beschränken oder ganz zu beseitigen.

Zum mindesten erwartete man, daß wenigstens in den großen Städten der Handlungsgehilfe einen freien Sonntagnachmittag haben würde; bei dem großen Prozentsatz der Stimmen, die sich für volle Sonntagsruhe erklärten, gewiß eine maßvolle, billige Forderung.

Im Reichstage erklärte der Handelsminister Frhr. v. Berlepsch am 5. Mai 1891 u. a.:

„Aber das scheue ich mich nicht zu wiederholen, daß m. E. alle die Behörden, die die Aufgabe haben, den § 105b auszuführen, verpflichtet sind, unter Berücksichtigung der zwingenden örtlichen Verhältnisse das Möglichste zu tun, um die Arbeit der Handlungsgehilfen am Sonntagnachmittag zu beseitigen."

Der Reichstagsabgeordnete Oberstaatsanwalt Dr. Hart-

mann-Plauen erklärte gegenüber der Forderung nach voller Sonntagsruhe:

„Wir hätten gern den Handlungsgehilfen das gebracht, wir können es ihnen jetzt nicht bringen. Wir zweifeln nicht daran, daß die weitere Entwicklung der Dinge das ihnen bringen wird; ich verweise darauf, daß wir im Gesetz die Bestimmung haben, daß durch statutarische Bestimmung die Arbeit an Sonn- und Festtagen noch auf weniger als 5 Stunden beschränkt, ja, daß die Arbeit ganz und gar verboten werden kann. So haben wir in der örtlichen Regelung schon die weitere Entwicklung gebahnt; die Sitte wird das übrige tun. Jetzt werden die Handlungsgehilfen das, was ihnen geboten wird, die drei hohen Feiertage ganz frei, an anderen Sonn- und Festtagen nicht mehr als 5 Stunden Arbeit — hinnehmen können und müssen, als eine wesentliche Besserung ihrer bisherigen Lage als solche Verbesserung, wie sie dieselbe vor wenigen Jahren noch nicht zu erhoffen wagten; und das, was ihnen jetzt noch vorenthalten wird, das wird ihnen, daran zweifle ich nicht, die Zukunft bringen und zwar eine nicht sehr ferne Zukunft."

Abg. Samhammer führte aus:

„Meine Herren, ich würde mir nicht gestatten, das Wort noch zu ergreifen, wenn ich nicht von verschiedenen kaufmännischen Vereinen aufgefordert wäre, im Interesse einer möglichst großen Ausdehnung der Sonntagsruhe für die Handlungsgehilfen zu wirken. Ich habe deshalb auch mit ganz besonderer Befriedigung die Erklärung des Herrn Handelsministers entgegengenommen . . . Ich kann wohl sagen — ich gehöre ja selbst dem Handelsstande an —, daß in Deutschland die Sonntagsarbeit, namentlich im Handelsgewerbe — zum großen Teil auf eine reine Gewohnheit zurückzuführen ist."

Der vom Handelsminister und den beiden Ministern für innere und geistliche Angelegenheiten gemeinschaftlich gezeichnete Erlaß an die Oberpräsidenten in Preußen vom 16. November 1891 enthielt folgende Leitsätze:

„Damit den in Betracht kommenden Personen eine wirkliche

Sonntagsruhe zuteil werde, wird der Beginn der zulässigen Beschäftigungszeit möglichst früh und das Ende derselben derart festzusetzen sein, daß der größere Teil des Nachmittags und der Abend frei bleiben. Ohne besonderen zwingenden Grund werden demgemäß nicht die Arbeitsstunden sich über 2 oder äußerstenfalls 3 Uhr nachmittags hinaus erstrecken dürfen.

„Da die Polizeibehörden die zulässige Beschäftigungszeit — mit Ausnahme der in § 105 b Absatz 2 Satz 3 gedachten Fälle — nur insoweit festzusetzen haben, als nicht Gemeinde- oder weitere Kommunalverbände durch statutarische Bestimmungen die Beschäftigung auf kürzere Zeit beschränken oder ganz untersagen, so sind bereits jetzt von den Regierungspräsidenten die ihnen unterstellten kommunalen Verbände, also namentlich auch die Kreise, darüber zu hören, ob sie eine staatliche Regelung der Sonntagsruhe herbeizuführen beabsichtigen und zutreffenden Falles zu veranlassen, die zu erlassenden statutarischen Bestimmungen alsbald soweit vorzubereiten, daß sie unmittelbar nach Infraftsetzung der betreffenden Gesetzesvorschriften endgültig beschlossen und ohne Verzug genehmigt werden können.

„Bei der Beratung der Gewerbenovelle im Reichstage herrschte allgemeine Übereinstimmung darüber, daß in den meisten größeren Städten eine über die gesetzliche Regelung hinausgehende Sonntagsruhe ohne Beeinträchtigung der Handelstreibenden und ohne Schaden für das Publikum gewährt werden könne und eine dahingehende Regelung nicht nur in den Kreisen der Handlungsgehilfen, sondern auch von vielen selbständigen Gewerbetreibenden gewünscht werde. Die statutarische Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe wird deshalb den größeren Gemeinden, insbesondere den Stadtkreisen dringlichst zu empfehlen sein usw.

„Die Regierungspräsidenten werden zur Förderung einer zweckentsprechenden Ausführung der in Rede stehenden Bestimmungen auch die Mitwirkung der Handelskammern oder sonstigen kaufmännischen Vertretungen in Anspruch zu nehmen haben. Es ist wünschenswert, daß auch Vertretungen der im Handelsgewerbe

beschäftigten Personen — oder in Ermangelung solcher Vertretungen — einzelne geeignete solche Personen zur Sache gehört werden."

In dieser der ortsstatutarischen Regelung zugelegten hohen Bedeutung für eine Verminderung der fünfstündigen Sonntagsarbeit haben sich die Anhänger der Sonntagsruhe allerdings gründlich getäuscht.

Aus alledem geht hervor: das Statut ist kein Mittel, die Sonntagsruhe über die Grenzen des Gesetzes hinaus zu fördern. Den Gemeinden fehlt es eben zu einem großen Teil durchaus noch an sozialpolitischer Schulung; die formal juristische, nicht genügend volkswirtschaftliche und sozialpolitische Vorbildung vieler Verwaltungsbeamten hindert jede fruchtbare Tätigkeit im Sinne der Kaiserlichen Erlasse. In den Gemeindevertretungen befinden sich sehr oft Gegner der Sonntagsruhe und anderer sozialpolitischer Fortschritte in leitender Parteistellung: Detaillisten, die den Grund für die geminderten Einnahmen des Kleinhandels in der sozialen Gesetzgebung des Reichs, nicht in der Konkurrenz der Industrie, in der mangelhaften kaufmännischen Bildung mancher Detaillisten, in der mangelhaften Verwertung kaufmännischer Betriebsformen: „des Genossenschaftswesens" und anderer Mittel suchen, die das moderne Wirtschaftsleben zur Verfügung stellt. In ihre Hand die Förderung einer Sozialreform zu legen, die sie für schädlich halten, heißt, diese Sozialreform mit der einen Hand geben, mit der anderen wieder nehmen.

Es ist niemals zu erwarten, daß die notwendige volle Sonntagsruhe durch statutarische Regelung allmählich eingeführt werde.

Übrigens hat diese statutarische Regelung nicht bloß auf dem Gebiet der Sonntagsruhe versagt. Auch die Krankenversicherung hatte unter ihrer Schwäche zu leiden. Dasselbe gilt vom Achtuhrladenschluß, von der Verringerung überflüssiger Ausnahmen, vom Werktagsschluß, von der Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule, neuerdings bereits vom Kaufmannsgericht u. a.

In den meisten Fällen wird die Absicht des Gesetzgebers,

sein guter Wille, bei statutarischer Regelung in der Hauptsache ohne Erfolg bleiben.

Wer seinem Stande und seinem Volke, wir wir, eine volle Sonntagsruhe wünscht, der kann sie nur unmittelbar vom Reichsgesetz verlangen.

Das Reichsgesetz muß sie verfügen!

Zu Nr. 2.

Im Gesetz zum Schutze der Sonntagsruhe fehlt der Ladenschluß. Es ist den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden und, wo die statutarische Regelung fehlt, den Polizeibehörden überlassen, wieweit sich die Arbeitsstunden am Sonntag in den Nachmittag und Abend hinein erstrecken. Es steht nichts im Wege, daß die Behörden die fünf Stunden hintereinander nach dem Vormittagsgottesdienst legen, so daß der Nachmittag zum Teil der Arbeit gehört. Im Widerspruch mit dem Gesetzgeber, der mit diesem Gesetz dem Kaufmannsstand, Prinzipalen und Handlungsgehilfen, Sonntagsruhe, wie sie andere Stände, der Lehrerstand, der Arbeiterstand haben, bewilligen wollte, muß der Angehörige des Handels seinen Sonntag entbehren.

Die Regierungen haben zu wiederholten Malen dem Sonntagsruhegesetz, das Sonntagsruhe will, aber nicht Werktagsarbeit am Sonntag, zu Hilfe zu kommen gesucht.

Bereits der vorhin erwähnte Erlaß des preußischen Handelsministers und der Minister für innere und geistliche Angelegenheiten besagte in dieser Beziehung:

„Damit den in Betracht kommenden Personen eine wirkliche Sonntagsruhe zuteil werde, wird der Beginn der zulässigen Beschäftigungszeit möglichst früh und das Ende derselben derart festzusetzen sein, daß der größere Teil des Nachmittags und der Abend frei bleiben."

Dieses lobenswerte Einschreiten der Behörden hat aufgehört und sich teilweise ins Gegenteil verkehrt, seitdem bestimmte Kreise die Sonntagsruhe bekämpfen, weil sie den Kleinhandel mit dem Ruin bedrohe und einen geordneten Geschäftsbetrieb im Großhandel unmöglich mache.

Was den Großhandel anbetrifft, so sei noch einmal auf die großen Handelsvölker verwiesen, die volle Sonntagsruhe besitzen.

Für den Kleinhandel aber lassen sich die Zeugnisse auf Grund der Erfahrungen seit Inkrafttreten des Gesetzes beliebig dafür häufen, daß der frühere Ladenschluß und die Sonntagsruhe mit Notlage des Kleinhandels nichts zu tun haben. (Vgl. die Ausführungen Seite 5.)

Es handelt sich bei diesem zähen Festhalten der Kleinhändler an langen, bis in den Sonntagsabend dauernden Geschäftszeiten um schlechte Gewohnheit, volkswirtschaftliche Unkenntnis, Rücksicht auf den Schlendrian einzelner Kunden, vor allem mancher weiblichen Kunden und um Mangel an Selbstgefühl, an Standesbewußtsein.

Wer darf sich noch wundern, wenn Angehörige anderer Stände im Besitz einer maßvollen, vernunftgemäßen Arbeitszeit hierüber den Kopf schütteln. Bedauerlicherweise leidet dann darunter oft die Hochschätzung vor dem Stande überhaupt.

Heute, da sich die Notwendigkeit und Möglichkeit voller Sonntagsruhe im Handelsgewerbe herausgestellt hat, kann — abgesehen von Übergangsbestimmungen — die Sonntagsoffenhaltung entbehrt werden.

Wir brauchen volle Sonntagsruhe.

Zu Nr. 3.

In G.O. § 105b Abs. 2 läßt nun ferner der Gesetzgeber im weitestgehenden Maße Ausnahmen über die 5stündige Arbeitszeit hinaus bis auf 10 Stunden zu. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf 10 Stunden zulassen.

Zwar betonte nun der Handelsminister Frhr. v. Berlepsch im Reichstag am 5. Mai 1891, daß die Ausnahmen von der Regel der wenigstens teilweise eingeführten Sonntagsruhe möglichst zu beschränken seien.

Der um unsere Sozialpolitik hochverdiente Staatsmann erklärte damals:

„Wenn man, meine Herren, einen Paragraphen in das Gesetz aufnimmt, so legt man sich doch zweifellos die Verpflichtung auf, ihn auszuführen. Der Zweck des Gesetzes ist, den Handlungsgehilfen eine möglichst ausnahmslose Sonntagsruhe zu geben, und infolge seiner Bestimmungen werden nicht nur in Preußen, sondern in allen Bundesstaaten die ausführenden Behörden sich bemühen, den § 105 b nach Möglichkeit auch zur Wirklichkeit werden zu lassen."

Nichtsdestoweniger haben die Behörden die Ausnahmen in einem so ausgedehnten Maße zugelassen, daß die vom Gesetzgeber gewollte Sonntagsruhe ganz erheblich beeinträchtigt wird. Der klare Wortlaut des Gesetzes, der in vollem Einklange mit dem Zweck des Sonntagsruhegesetzes steht, unterscheidet Ausnahmen für die letzten 4 Wochen vor Weihnachten und Ausnahmen für einzelne Sonn- und Festtage.

Hiernach sind aufeinanderfolgende Ausnahmesonntage nur vor Weihnachten, nicht aber auch vor Ostern und Pfingsten zulässig.

Im Widerspruch mit dieser klaren Gesetzesbestimmung haben die Behörden mehrere aufeinanderfolgende Sonntage auch vor Ostern und Pfingsten zugelassen.

Trotz der Erfahrungen aber von mehr als einem Jahrzehnt zu behaupten, daß die 4 als Ausnahmen gestatteten aufeinanderfolgenden Sonntage vor Weihnachten absolut dem vorhandenen Bedarf nicht genügen, ist unrichtig, ebenso ist die Notwendigkeit von Ausnahmesonntagen vor Pfingsten und Ostern nicht vorhanden, das geben selbst Prinzipalfachblätter zu.

Wenden wir uns nun zu den von der Behörde für notwendig gehaltenen einzelnen Ausnahmesonntagen, so muß es in den meisten Fällen geradezu komisch wirken, wenn man die Veranlassung zu derartigen Ausnahmen betrachtet.

Außer den Meß- und Markttagen, sowie kirchlichen Festen ist z. B. Anlaß gewesen, die Sonntagsruhe zu unterbrechen:

Die Anwesenheit des Kaisers (dem Kaiser zu Ehren wird

die von dem Schöpfer der Kaiserlichen Erlasse gewollte Sonntagsruhe aufgehoben), Kriegerfest, Sängerfest, Gauturnfest, Bundesschießen, Geflügelausstellung, Aufführungen von Barnum und Bailey. Der Kaufmannsstand soll diese Feste mitfeiern, indem er — allein von anderen Ständen — arbeitet!

Wenn so die Wirkung der an sich schon unvollkommenen Bestimmungen des Gesetzes über die Sonntagsruhe durch die Ausnahmen des § 105 b Absatz 2 durchkreuzt wird, so wird sie vollends durch die Ausnahmen des § 105 e gelähmt.

Für uns kann kein Zweifel bestehen, daß dieser Paragraph der Gewerbeordnung überhaupt nicht auf die Verhältnisse des Handels, sondern auf die Industrie berechnet war.

Zwar sprechen die Motive (Drucks. d. Rchstgs. Nr. 4, 1890 bis 1892, Seite 14) auch vom Handelsbetriebe. Aber die Motive sind keine bindende gesetzgeberische Norm, sie sind nur Erkenntnismittel. Die Motive können irren, im Widerspruch stehen mit dem Gesetz. Dann gilt der im Gesetz ausgedrückte Gesetzeszweck, nicht der Inhalt der Motive.

Aus dem Satz 2 des § 105 e Absatz 1

> „Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105 c Absatz 3 zu erfolgen"

in Verbindung mit § 105 c Absatz 3

> „Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als 3 Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem 3. Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem 2. Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen"

geht hervor, daß der Paragraph hauptsächlich auf die Verhältnisse der Industrie berechnet ist. Denn der Sprachgebrauch der Gewerbeordnung entscheidet scharf zwischen Arbeitern auf der einen Seite und Gehilfen und Lehrlingen auf der anderen Seite.

Trotzdem ist die Bestimmung vollwertig mit § 105 b auf

das Handelsgewerbe angewandt worden und trägt nun vollends dazu bei, die Sonntagsruhe zunichte zu machen.

Es gibt Arbeitszeiten von über 10 Stunden an Sonntagen auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Sonntagsruhe. Die Verkaufszeiten sind für die einzelnen Waren verschieden geregelt. Die Verordnungen über die Verkaufszeiten im Kleinhandel sind z. T. so voluminös und so kompliziert, daß das Publikum die Verkaufsstunden überhaupt nicht im Gedächtnis behalten kann. Das Publikum müßte diese Bestimmungen, um sich nach ihnen richten zu können, beständig bei sich führen oder sie müßten in den einzelnen Stadtteilen auf steinernen Tafeln verzeichnet stehen.

Der Gipfel des Mißbrauches wird auf dem Gebiete der Sonntagsruhe dadurch erreicht, daß mit Hilfe dieses § 105e G.-O. das vollkommen klare Gebot der absoluten Ruhe an den ersten Feiertagen der hohen Feste zunichte gemacht wird.

Die Gewerbeordnung hat in § 105b Absatz 2 in vollkommen klarer Fassung das absolute Verbot der Arbeit im Handelsgewerbe für den 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag ausgesprochen.

§ 105b Absatz 2 Satz 1 lautet:

„Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden.“

Auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes beweist, daß in dieser Bestimmung ein absolutes Verbot vorliegt.

Als im deutschen Reichstage über das Gesetz verhandelt wurde, standen in 2. und 3. Lesung Anträge des Reichstagsabgeordneten Gutfleisch zur Verhandlung, die nur deshalb gestellt waren, weil nach Ansicht des Antragsstellers § 105b Absatz 2 Satz 1 das absolute Verbot der Arbeit für diese ersten 3 Feiertage enthält.

Auch der Handelsminister Frhr. v. Berlepsch und alle Abgeordnete, die sich zu den Anträgen äußerten, waren dieser Überzeugung.

Es ist damals bei dem Inhalt des Kommissionsantrags,

absolut volle Sonntagsruhe an den ersten Tagen der hohen Feste geblieben. Der Kommissionsantrag ist Gesetz geworden.

Sonntagsarbeit an den ersten Feiertagen der hohen Feste, ist ein Verstoß gegen Geist, Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Gesetzes.

Auf Grund vorstehender Ausführungen erstreben wir die ausnahmslose völlige Sonntagsruhe, und wünschen demnach den §105 b Abs. 2 GO., wie folgt, zu fassen:

„Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonntagen und Festtagen nicht beschäftigt werden."

§ 41 a ist dementsprechend zu ändern.

Verband Deutscher Handlungsgehülfen.
Hiller.

Verband kathol. kaufmänn. Vereinigungen Deutschlands (Essen).

Unsere Stellung in der Frage der Sonntagsruhe kennzeichnen die im Laufe der Jahre auf unseren Kongressen gefaßten Beschlüsse. Sie mögen daher zunächst aufgeführt werden:

1. XIII. Kongreß zu Breslau, 11. und 12. August 1889:

„In Erwägung, daß unser Glaube und unser menschliches Recht die vollständige Sonntagsruhe fordern, spricht der 13. Kongreß sich auf das entschiedenste für deren Einführung aus."

2. XVI. Kongreß zu Hildesheim, 19.—21. August 1893:

„Der Kongreß erklärt sich gegen die auf Beschränkung der eingeführten Sonntagsruhe gerichtete Bewegung und fordert die Verbandsvereinigungen auf, nach Kräften für die Erhaltung und weitere Ausdehnung der Sonntagsruhe einzutreten.

„Die Verbandsleitung wird beauftragt, eine entsprechende Petition an den Reichstag zu richten."

3. XVIII. Kongreß zu Worms, 23.—25. August 1895:

„Der Verband sieht in dem Gesetze vom 1. Juni 1891 einen nur ungenügenden Schutz der sonntäglichen Ruhe im Handelsgewerbe und hält besonders die Verschiedenheit der örtlichen Bestimmungen bezüglich der Zeitdauer und Zeiteinteilung für verfehlt. Er erwartet, daß die angestellten Erhebungen nicht nur keine weitere Durchlöcherung der Sonntagsruhe zur Folge haben, sondern vielmehr dazu führen, daß eine vollständige Sontagsruhe mit geringen Ausnahmen für die Lebensmittelbranche zum Gesetz erhoben werde."

4. XIX. Kongreß zu Bonn, 14.—17. August 1896:

Wiederholung der vorstehenden Resolution. Die Verbandsleitung wird beauftragt, sie zur Kenntnis des Bundesrates und des Reichstages zu bringen.

5. XXV. Kongreß zu Mainz, 14.—17. August 1902:

„Die 25. Generalversammlung des Verbandes kath. kaufm. Vereinigungen Deutschlands richtet an den Reichstag die Bitte, derselbe möge die ortsstatutarische Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für alle kaufmännischen Angestellten, die nicht im Kleinhandel beschäftigt sind, aufheben und dafür die reichsgesetzliche völlige Sonntagsruhe aussprechen."

6. XXVII. Kongreß zu Fulda, 12.—13. August 1904:

„Die 27. Generalversammlung des Verbandes kath. kaufm. Vereinigungen Deutschlands spricht sich in Übereinstimmung mit dem in Mainz gefaßten Beschlusse für die weitere Ausdehnung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, insbesondere für die Einführung völliger Sonntagsruhe in Bank-, Engros- und Fabrikgeschäften aus.

„Für den Kleinhandel ist ein nur einmaliges, ununterbrochenes Offenhalten der Läden an allen Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von im ganzen höchstens $2^1/_2$ Stunden zu erstreben. — Endlich ist zu fordern, daß die Sonntagsruhe auch auf alle bisher von dieser Maßnahme befreiten Sonntage ausgedehnt werde, und daß

nur die beiden Sonntage vor Weihnachten wie bisher für den Geschäftsverkehr freigegeben werden dürfen."

Aus diesen Beschlüssen geht hervor, daß unser Verband die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nicht für genügend erachtet, sondern grundsätzlich auf dem Boden der völligen Sonntagsruhe steht. Die Beschlüsse von Mainz und Fulda stehen dem nicht entgegen, sie wollen vielmehr nur das zunächst zu Erstrebende bezeichnen. Wenn wir aber als letztes Ziel die völlige Sonntagsruhe betrachten, so sollen doch auch hier, wie die Beschlüsse von Worms und Bonn zeigen, gewisse Ausnahmen zugelassen sein.

Die Häufigkeit der zugunsten der Einführung und weiteren Ausgestaltung der Sonntagsruhe gefaßten Beschlüsse zeigt, für wie wichtig und dringend unser Verband die weitere Ausdehnung der Sonntagsruhe hält. Dabei sind seine Entschließungen auf der Überzeugung von der Notwendigkeit und Nützlichkeit, sowie der Durchführbarkeit der geforderten Maßnahmen begründet.

Die Notwendigkeit einer Erweiterung der Sontagsruhe ergibt sich für uns in erster Linie aus religiösen Gründen. Unser Verband, welcher die Förderung des religiösen Lebens bei seinen Mitgliedern als besonderen Punkt auf sein Programm geschrieben hat, erblickt naturgemäß in den zehn Geboten Gottes die Grundpfeiler der menschlichen Ordnung und betrachtet es darum auch als Gewissenspflicht, den von Gott zu seinem Dienste angeordneten Ruhetag als solchen heilig zu halten.

Als Katholiken haben wir aber noch besondere religiöse Verpflichtungen zu erfüllen. Hierzu aber bietet die jetzige Regelung der Sonntagsruhe vielfach keine genügende Zeit. Der § 105 b, Abs. 2 der Gewerbeordnung bestimmt, daß die Stunden, während deren die Beschäftigung stattfinden darf, unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit festgestellt werden, und demgemäß sind in der Regel 2 Stunden am Vormittag von der Beschäftigung

ausgeschlossen. Aber vielfach kann innerhalb dieser Zeit nur mit großer Schwierigkeit die kirchliche Pflicht erfüllt werden. In Breslau z. B. und an vielen anderen Plätzen sind für die Beschäftigung im Handelsgewerbe die Stunden von 7—9 und von 11—2 Uhr freigegeben; die dazwischenliegenden Stunden von 9—11 Uhr werden durch den Hauptgottesdienst fast ganz ausgefüllt, so daß ein Angestellter, der es mit seinen religiösen wie mit seinen geschäftlichen Pflichten ernst nimmt, Mühe hat, rechtzeitig zum Gottesdienst und rechtzeitig wieder zum Geschäft zu kommen, namentlich wenn letzteres weiter von der Kirche entfernt liegt. Das ist aber in großen Städten häufig der Fall. Dabei bleibt ihm meistens nicht einmal soviel, um außerdem noch einen Imbiß einzunehmen. Will er diesem Zwiespalt aus dem Wege gehen, so kann er dieses nur erreichen, wenn er schon um 6 Uhr des Morgens den Frühgottesdienst besucht, so daß er also an Sonn- und Festtagen seine Nachtruhe noch früher beenden muß als an jedem anderen Tage. Übrigens gibt es viele kleinere Orte, an denen ein Frühgottesdienst gar nicht besteht und auch nicht eingerichtet werden kann. — Im westlichen Deutschland liegen die Verhältnisse allerdings günstiger.

Von den geschilderten Unbequemlichkeiten und Konflikten abgesehen, wird man aber nicht leugnen können, daß die angeführten Verhältnisse manche, die einen weniger gefesteten Charakter besitzen, von der regelmäßigen oder auch nur öfteren Erfüllung ihrer religiösen Pflichten abhalten und auf den Weg religiöser Gleichgültigkeit bringen.

Nach dieser Richtung hin ist offenbar der Zweck des Gesetzes nur unvollkommen erreicht worden, wenngleich wir auch freudig anerkennen wollen, daß dasselbe vielen wenigstens die M ö g l i c h k e i t zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen gegeben hat.

In zweiter Linie fordern wir die Erweiterung der Sonntagsruhe aus s o z i a l e n G r ü n d e n. In dem vorhin angeführten, an vielen Orten sich wiederholenden Beispiele ist der Angestellte von 7 Uhr morgens an auf dem Posten. Tritt dann um 2 Uhr

4*

nachmittags — eine Verspätung bis zu 1/4 Stunde kann in vielen Fällen mit in Betracht gezogen werden — der Schluß ein, so kann man rechnen, daß der Betreffende vor 3 Uhr seine Mittagsmahlzeit nicht beendet hat. Häufig wird sich nach der voraufgegangenen anstrengenden Tätigkeit der Woche auch ein Ruhebedürfnis geltend machen. Für solche Leute beginnt also der Sonntag — von der religiösen Erbauung am Morgen abgesehen — erst gegen 4 Uhr nachmittags, was ohne weiteres als zu spät bezeichnet werden darf. Denn der Sonntag soll doch nicht allein dem körperlichen Ruhebedürfnis des Menschen dienen, sondern ebenso sehr auch der Erfrischung und Erhebung von Geist und Gemüt. — In den Sommermonaten ist es um 4 Uhr freilich noch möglich, einen mehrstündigen Spaziergang zu unternehmen; im Winterhalbjahre aber beginnt um diese Stunde schon die Dämmerung.

Der vorstehend geschilderte Zustand, wo also um 2 Uhr nachmittags vollständige Sonntagsruhe eintritt, ist aber noch nicht der schlimmste. Es gibt zahlreiche Orte, namentlich in Sachsen, Bayern, Württemberg und Baden, in welchen die gesetzliche Höchstarbeitszeit von 5 Stunden — teils mit einer, teils sogar mit mehreren Unterbrechungen — so angeordnet ist, daß sie bis 3, 4, 5, ja 6 Uhr und darüber dauert. (Vgl. „Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe“ 2. Teil: Wie das Gesetz ausgeführt wird. Verlag der Berufsgenossenschaft Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband [jur. Person Hamburg] S. 85 u. f.) In anderen Orten sind mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung vielfache Ausnahmen von der 5stündigen Höchstarbeitszeit zuungunsten der Angestellten getroffen.

Bei Schaffung der gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe hat man unzweifelhaft die Ansicht gehabt, die Gemeinden zu einer weitergehenden Einschränkung der Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen, als solche im Gesetz festgelegt worden ist, zu veranlassen; deshalb räumte man ihnen das Recht ein, für den Fall solcher Einschränkungen die Stunden, während

welcher die Beschäftigung stattfinden darf, durch Ortsstatut zu bestimmen. Auch die Äußerungen des damaligen preußischen Handelsministers Freiherrn von Berlepsch lassen dieses erkennen. Er führte in der Reichstagssitzung vom 15. Februar 1891 folgendes aus: „Die Regierungen sind der Meinung, daß es in der Tat eine ganze Reihe von Ortschaften gibt, in denen es unbedingt zulässig, ja sogar notwendig ist, die Beschäftigung durch Ortsstatut noch mehr einzuschränken." Und weiter sagte der Minister in der Sitzung vom 5. Mai desselben Jahres: „Allerdings werde ich Anweisungen dahin ergehen lassen, daß auf Grund des Gesetzes auf möglichste Sonntagsruhe hingewirkt werde. Nimmt man in das Gesetz die Bestimmung auf, daß ortsstatutarische Regelung dieses Gegenstandes eintreten soll, so übernimmt man damit auch die Pflicht, diese Bestimmung nach Möglichkeit durchzuführen, und die Behörden werden das in Preußen und den anderen deutschen Staaten verwirklichen."

Auch diese Absicht der Gesetzgeber ist nur zu einem sehr geringen Teile erreicht worden. Es sind doch verhältnismäßig recht wenige Orte, in welchen die Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen auf weniger als 5 Stunden festgesetzt ist, und unter diesen befinden sich wieder noch solche mit 4½ stündiger Arbeitszeit, die einer Einschränkung wohl kaum noch gleichzuachten ist. — Da die ortsstatutarische Regelung also nicht in dem erwünschten und erhofften Umfange eingetreten ist, so ergibt sich hieraus die Notwendigkeit weitergehender gesetzlicher Vorschriften.

Diese Notwendigkeit erachten wir drittens für gegeben aus *sanitären Gründen* und *Gründen der öffentlichen Wohlfahrt*. Hierfür berufen wir uns auf das folgende Zeugnis des 4. internationalen Kongresses für Gesundheitspflege im Jahre 1882 in Genf:

„Der menschliche Organismus ist so eingerichtet, daß er von 7 Tagen je einen zur Erholung von leiblicher und geistiger Arbeit bedarf. Der wöchentliche Erholungstag ist dem Menschen um so notwendiger, je anstrengender, je einförmiger die Arbeit und je mehr dieselbe mit gesundheitsschädlichen Einflüssen verbunden ist.

Der Mangel des wöchentlichen Ruhetages schadet auf mancherleiweise Gesundheit und Arbeitskraft und führt allmählich zu unheilbarem Siechtum, zu Erwerbsunfähigkeit und vorzeitigem Tode."

Zur Abwendung solcher Schädigungen halten wir die gegenwärtige Beschränkung der Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen auf 5 Stunden nicht für genügend, wennschon sie einen wesentlichen Fortschritt gegen die früheren Zustände darstellt. Wir erachten vielmehr die unverkürzte Sonntagsruhe für notwendig, wie ja auch die angeführte Resolution nicht von einem halben, sondern von einem ganzen wöchentlichen Erholungstage spricht.

Notwendig erscheint uns die Erweiterung der Sonntagsruhe endlich mit Rücksicht auf die Pflege des Familienlebens, das mit Recht als die sicherste Grundlage eines geordneten Staatswesens gilt. Es ist eine erwiesene Tatsache, daß die Gelegenheit zum Selbständigwerden infolge des Großbetriebes für den Kaufmann bedeutend abgenommen hat. Die Zahl der selbständigen Kaufleute ist immer geringer, die der Angestellten, namentlich auch der älteren, verheirateten Angestellten, immer größer geworden, ohne daß man heute schon von einem Abschluß dieser Entwicklung sprechen kann. Den Tausenden verheirateter Angestellten ist die Woche über wenig Gelegenheit zum Verkehr mit den Ihrigen und zur Einwirkung auf die Erziehung ihrer Kinder gegeben.

Aber auch sehr vielen Prinzipalen ergeht es in dieser Beziehung heute nicht besser; der erhöhte Konkurrenzkampf und das, namentlich in den Großstädten oft weite Abgelegensein der Geschäftsräume von der Privatwohnung haben dieses bewirkt. Am schlimmsten aber steht es hierin mit den Geschäftsreisenden; für sie ist in tausenden von Fällen der Sonntag der einzige Tag, an welchem sie ihrer Familie gehören können. Und doch müssen viele von ihnen es sich gefallen lassen, auch noch an diesem einen Tage für mehrere Stunden geschäftlich in Anspruch genommen zu werden. Ja, mit Vorliebe wird von den Gegnern der völligen Sonntagsruhe im Großhandel immer geltend gemacht, es sei un-

erläßlich, daß am Sonntage die Reisedispositionen für die folgende Woche getroffen und sonstige hiermit zusammenhängende Dinge erledigt würden. — Unseres Erachtens ließe sich dieses jedoch in den allermeisten Fällen sehr wohl am Samstagnachmittage besorgen, da dann die Reisenden meist schon zurück zu sein pflegen, weil ihr Besuch an diesem Tage doch ungelegen kommt.

Das vorstehend Gesagte dürfte schon ausreichen, um nicht allein die Notwendigkeit, sondern auch die Nützlichkeit der geforderten Erweiterung der Sonntagsruhe darzutun. Selbst wenn aus einer solchen ein geringer wirtschaftlicher Nachteil entstände, so würde dieser doch mindestens aufgewogen durch die gewonnenen Vorteile auf religiösem, sozialem, nationalem und gesundheitlichem Gebiete. Wir glauben aber nicht einmal, daß ein solcher Schaden überhaupt eintreten würde; vielmehr sind wir der Meinung, daß durch die größere geistige und körperliche Frische, welche die Innehaltung des von Gott eingesetzten und von Natur aus notwendigen Ruhetages Prinzipalen wie Angestellten gewährt, und durch welche die Arbeitskraft erneuert und die Arbeitsfreudigkeit gehoben wird, der vermeintliche Zeitschaden mehr als ausgeglichen würde. Zu alledem ist es unsere innerste Überzeugung, daß aus der treuen Befolgung der Gebote Gottes, welche — auf der Grundlage des natürlichen Rechtes beruhend — ganz wesentlich zum Nutzen der Menschheit selbst gegeben sind, dieser niemals ein wirklicher Schaden erwachsen kann, daß aber ihre Nichtachtung stets zum Unsegen gereicht.

Was nun die Durchführbarkeit einer erweiterten Sonntagsruhe betrifft, so sind etwa nach dieser Richtung hin laut werdende Bedenken wohl am schlagendsten zu widerlegen durch den Hinweis auf England und Nordamerika, deren Handel und Industrie die dort herrschende absolute Sonntagsruhe gewiß nicht zum Nachteil geworden ist. — Aber auch in unserem Vaterlande hat sich die Überzeugung von der Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit einer Erweiterung dieser gesetzlichen Bestimmungen schon in weiteren Kreisen, auch der selbständigen Kaufleute, durchgerungen, nachdem man eingesehen hat, daß die bei

Einführung der Sonntagsruhe gegen diese erhobenen Einwendungen sich fast durchweg als haltlos erwiesen haben.

Zum Beweise diene folgendes Beispiel:

Die hierorts bestehende Vereinigung Essener kaufmännischer Vereine hat im vorigen Jahre eine Umfrage unter den hiesigen Geschäftsleuten veranstaltet, um zu erforschen, wie diese sich zu einer von der Vereinigung vorgeschlagenen Einschränkung der Verkaufszeit an Sonn- und Feiertagen von 5 auf 3 Stunden stellen. Von den ca. 750 ausgegebenen Fragebogen wurden 180 beantwortet; davon sprachen sich 154 für und nur 26 gegen die gemachten Vorschläge aus. Nach Geschäftszweigen verteilen sich die eingelaufenen Antworten wie folgt:

	für	gegen
a) Engros- und Fabrikgeschäfte	59	8
„ „ „ (bedingungsweise)	2	
b) Kolonialwaren, Delikatessen-, Farbwaren- und Drogengeschäfte	20	5
c) Manufakturwaren-, Mode-, Konfektions-, Schuhwarengeschäfte	26	10
d) Möbel- u. Polsterwaren, Tapeten- usw. Handlungen	12	—
e) Eisen-, Glas- u. Porzellanwaren, Kurz- u. Galanteriewaren-Handlungen . . .	12	1
dto. (bedingungsweise)	1	—
f) Uhren- und Goldwaren-Handlungen .	6	—
g) Papierwaren-, Buch- u. Kunsthandlungen, Buchdruckereien	9	—
h) Nähmaschinen- u. Fahrradhandlungen, Installationsgeschäfte usw.	7	2
	154	26

Außerdem sind von 28, zum Teil recht namhaften und angesehenen Firmen noch weitergehende Vorschläge gemacht worden, als die Vereinigung vorgesehen hatte, worunter 11 Firmen sogar die vollständige Schließung auch der Ladengeschäfte an Sonn-

und Feiertagen forderten. Diese 11 Firmen verteilen sich ungefähr gleichmäßig auf die vorstehend unter b—e aufgeführten Geschäftszweige.

Daß in den Kreisen der Handlungsgehilfen die größte Einmütigkeit über die vorliegende Frage herrscht und daß diese den baldigen weiteren Ausbau der gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe als eine Forderung ihres natürlichen Rechtes betrachten, glauben wir, als hinreichend bekannt, nicht besonders betonen zu brauchen.

Es bleibt als dritter Faktor noch das kaufende Publikum. Offenbar ist bei der Schaffung der gesetzlichen Vorschriften über die Sonntagsruhe auf die Gewohnheit weiter Volkskreise, die notwendigen Lebensbedürfnisse erst im Augenblicke des Gebrauches zu besorgen, in hohem Maße Rücksicht genommen worden. Diese üble Gewohnheit — hervorgerufen und begünstigt durch die übergroße Nachgiebigkeit der Geschäftsleute selbst hinsichtlich des Geschäftsschlusses — ist im Laufe der Jahre immer mehr zurückgetreten. Wir erblicken hierin eine wahrhaft segensreiche Wirkung des Gesetzes — nicht allein für die Geschäftsleute und deren Angestellte.

Mit Recht ist das Publikum davon zurückgebracht worden, den Sonntag als den Haupteinkaufstag zu betrachten; es hat sich allmählich damit abgefunden, seine Einkäufe zu anderer Zeit zu machen, so daß selbst die für die Sonntagsruhe geschaffenen Ausnahmetage — etwa mit Ausschluß der Sonntage vor Weihnachten — von ihm gar nicht mehr hinreichend beachtet werden, wie aus mannigfachen Preßäußerungen hervorgeht.

Wenn es also damals vielleicht zweckmäßig sein mochte, auf die angedeuteten Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, so halten wir doch heute die Zeit für gekommen, wo man ohne Schaden zu einer Herabsetzung der Verkaufsstunden wird übergehen können, um so mehr, als der regelrechte Geschäftsverkehr an den Sonn- und Feiertagen sich zum allergrößten Teile doch nur mehr auf einige Stunden zusammendrängt. Namentlich haben die Morgenstunden von 7--9 Uhr meist nur einen sehr geringen Wert für den Ge-

schäftsinhaber. Zahlreiche Firmen sind infolgedessen auch schon von selbst dazu übergegangen, auf die Offenhaltung der Geschäfte während dieser Stunden ganz oder teilweise zu verzichten.

An der auch in den Großhandelsbetrieben heute noch zulässigen Beschäftigung von Angestellten hat das Publikum natürlich gar kein Interesse. Es ist auch schwerlich einzusehen, weshalb hier nicht die vollständige Sonntagsruhe eintreten könnte. Die im § 105e der Gewerbeordnung vorgesehenen Ausnahmen betrachten wir für den Großhandel und die Industrie als vollkommen ausreichend. — In richtiger Erkenntnis dieser Sachlage haben denn auch einzelne Städte für solche Betriebe die vollständige Sonntagsruhe bereits durch Ortsstatut eingeführt, so z. B. Barmen (mit unwesentlichen Ausnahmen, insbesondere für die Spedition), Dresden, Frankfurt a. M., Offenbach und Stuttgart; andererseits sind auch viele Großhandelsgeschäfte — insbesondere Banken — sowie bedeutende industrielle Werke schon dazu übergegangen, während des ganzen Sonntags die Geschäfte ruhen zu lassen.

* * *

Wenn wir das Gesagte zusammenfassen, so ergibt sich folgendes:

Wir halten die Erweiterung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für ebenso notwendig als nützlich und zwar aus religiösen, sozialen und gesundheitlichen Gründen, wie aus Gründen des öffentlichen und nationalen Interesses. Ebensosehr sind wir von der Durchführbarkeit solcher gesetzgeberischer Maßnahmen überzeugt. — Grundsätzlich stehen wir auf dem Boden der völligen Sonntagsruhe mit nur geringen Ausnahmen für diejenigen Geschäftszweige, für welche das Interesse des Verkäufers wie des Publikums dieses notwendig erscheinen läßt, insbesondere Lebens- und Genußmittel.

Als das zurzeit erstrebenswerte Ziel betrachten wir gemäß dem Beschluß des Fuldaer Kongresses vom Jahre 1904:

a) Die vollständige Sonntagsruhe in Kontoren und solchen

Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind (Großhandel).

b) Für Ladengeschäfte (Kleinhandel) ein nur einmaliges ununterbrochenes Offenhalten der Verkaufsstellen von im ganzen höchstens 2½ Stunden.

c) Ausdehnung dieser Sonntagsruhe auch auf alle bisher hiervon befreiten Sonntage mit alleiniger Ausnahme der beiden letzten Sonntage vor Weihnachten.

Essen=Ruhr, 9. Mai 1905.

Verband kath. kaufm. Vereinigungen Deutschlands.
Graebing. Lersch. Weber.

Verein der deutschen Kaufleute, Berlin.

Der Verein der Deutschen Kaufleute hält die Einführung einer vollständigen Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für möglich und befürwortet deshalb dringend eine Reform des schon über 22 Jahre bestehenden Gesetzes über die Sonntagsruhe. Wenn auch die bisherigen unhaltbaren und zerfahrenen Zustände, die dadurch bedingt worden sind, daß die Gemeinden nicht im Sinne der Reichstagsverhandlungen vom Jahre 1891 von dem ihnen zustehenden Einschränkungsrecht der Sonntagsarbeit Gebrauch machten und nach und nach überhaupt zum Verbot kamen, ein gewisses Übergangsstadium notwendig erscheinen lassen, so darf hieraus nicht die Unmöglichkeit der gesetzlichen Einführung der vollständigen Sontagsruhe im Handelsgewerbe gefolgert werden. Diesen Standpunkt hat der Verein der Deutschen Kaufleute auch in einer Petition an das Reichsamt des Innern vom 7. April 1905 zum Ausdruck gebracht und lassen wir den Wortlaut dieser Petition zur näheren Erläuterung des Vorhergesagten hier folgen:

Der unterzeichnete Generalrat des Vereins der Deutschen Kaufleute (unabhängige Handlungsgehilfen-Organisation, Sitz Berlin) gestattet sich, einem Hohen Reichsamt des Innern nachstehende Bitte zur Erwägung und Berücksichtigung zu unterbreiten:

Wie vor einigen Wochen durch die Presse gemeldet wurde, ist gegenwärtig das Hohe Reichsamt des Innern mit Erwägungen über eine anderweitige Regelung der über die Sonntagsruhe erlassenen Gesetzesbestimmungen und Verordnungen beschäftigt.

Zweifellos dürften bei diesen Bestimmungen diejenigen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe einen großen, wenn nicht den größten Raum einnehmen.

Einmal hat das seinen Grund wohl darin, daß im Handelsgewerbe von jeher bei weitem mehr Sonntagsarbeit geleistet wird als in anderen Gewerben, zum anderen ist das Handelsgewerbe an sich in seinen einzelnen Branchen und Erscheinungsformen viel differenzierter als irgend eine andere wirtschaftliche Tätigkeit.

Diese Gründe sind bei dem Erlaß des Gesetzes über die Sonntagsruhe im Jahre 1892 auch mitwirkend gewesen dafür, daß kein generelles reichsgesetzliches Verbot jeder Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe erfolgte, sondern nur eine Beschränkung der Sonntagsarbeit auf 5 Stunden festgelegt wurde, wobei den Gemeindebehörden die nähere Bestimmung über die Auswahl dieser Stunden überlassen blieb. Gleichzeitig aber wurde genannten Körperschaften das Recht erteilt, durch Ortsstatut die Sonntagsarbeit mehr einzuschränken oder aufzuheben.

Die Verhandlungen im Reichstage im Februar 1891, die sich mit dem Entwurf des Gesetzes über die Sonntagsruhe beschäftigten, lassen erkennen, daß sowohl auf Seite der Regierung als auch der Mehrzahl der Vertreter der Wille vorhanden war, den Gehilfen eine möglichst ausgedehnte Sonntagsruhe zu gewähren. Nur mit Rücksicht auf den in die bisherigen Gewohnheiten und Gepflogenheiten des kaufenden Publikums besonders tief einschneidenden Charakter des neuen Gesetzes hielt man es allseitig für vorteilhaft, die Sonntagsarbeit wenigstens mehrere Stunden hindurch aufrecht zu erhalten. Ausdrücklich wurde jedoch

von fast allen Seiten des Hohen Hauses betont, daß die zugelassenen ortsstatutarischen Bestimmungen die Arbeitszeit an den Sonntagen hoffentlich mehr und mehr über die Gesetzesvorschriften hinaus einschränken würden.

Leider machten von dem ihnen zustehenden Recht nur sehr wenige Gemeinden Gebrauch, und heute — mehr als 12 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes — haben sich die Verhältnisse derart gestaltet, daß eine reichsgesetzliche Regelung der gesamten Materie zur dringenden Notwendigkeit geworden ist. Die den Gemeinden überlassene Regelung der Sonntagsarbeit nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse hat allmählich zu einer Mannigfaltigkeit und dadurch bedingten Unübersichtlichkeit geführt, die in den Interessenkreisen Unsicherheit und Unzufriedenheit hervorgerufen hat, was einer gedeihlichen Entwicklung des Handelsgewerbes sicher nicht vorteilhaft sein kann.

Aber auch dem sozialen Frieden dienen die gegenwärtigen Verhältnisse sicher nicht. In mehreren Städten ist das Ortsstatut dahin festgelegt, daß die Engrosgeschäfte länger als die Detailgeschäfte des Sonntags arbeiten können, aber auch das Umgekehrte ist mehrfach der Fall.

Zweifellos entsteht dadurch ein gewisses Neidgefühl des durch das Ortsstatut zu längerer Arbeit veranlaßten Teils der im Handel tätigen Bevölkerung. Gewiß steht es jedem Geschäftsinhaber frei, ohne weiteres in seinem Betriebe die völlige Sonntagsruhe einzuführen; in den weitaus meisten Fällen veranlaßt ihn aber die Rücksicht auf die Konkurrenz, die vom Ortsstatut freigegebenen Stunden zur Arbeit auszunutzen. Gleichmäßig leiden unter dieser Verkürzung der Sonntagsruhe Chef wie Gehilfe, und beide legen sich die Frage vor, ob denn ihre Arbeitstätigkeit weniger anstrengend sei als die des anderen begünstigteren Teils. Da das durchaus nicht zutrifft, empfindet man die geringere Rücksichtnahme des Ortsstatuts als Zurücksetzung.

Ferner wirkt die Ungleichheit zwischen den Ortsstatuten verschiedener — besonders benachbarter — Städte nachteilig auf die Erweiterung der Sonntagsruhe durch Ortsstatut ein. Gerade

die Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Nachbarorte hat allzu oft schon die Einführung der völligen Sonntagsruhe an einem Platze verhindert und dadurch die Verwirklichung des sozialen Grundprinzips des Sonntagsruhegesetzes von 1892 hintangehalten.

Und dabei ist allen Mißverständnissen gegenüber zu konstatieren, daß der Gedanke der völligen Sonntagsruhe in den Kreisen der selbständigen Kaufleute sowohl auch der Gehilfen heute unbestritten die Oberhand gewonnen hat. Alle die Schädigungen, die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1892 dem Handelsgewerbe, besonders dem Kleinhandel, prophezeit wurden, haben sich nicht verwirklicht. Der Bedarf des kaufenden Publikums ist durch die Einschränkung der Sonntagsarbeit nicht gesunken, sondern eher im Gegenteil gewachsen. Diese Tatsache hat sich derart geltend gemacht, daß sich heute kaum noch Stimmen gegen die Einführung der völligen Sonntagsruhe erheben. Letztere wird gerade von den selbständigen Kaufleuten — und auch hier besonders von Kleinhändlern, die ohne Unterstützung in ihrem Geschäft tätig sein müssen — gewünscht, da dann wenigstens ein Tag in der Woche der Erholung und der Familie gewidmet werden kann.

Auch das kaufende Publikum hat sich längst mit dem Gedanken der völligen Sonntagsruhe abgefunden, das beweisen die geringen Sonntagseinnahmen der Detailgeschäfte.

Alle diese Gründe bewegen uns, „an das Hohe Reichsamt des Innern die Bitte zu richten, bei der gegenwärtigen Prüfung der Sonntagsruhe-Bestimmungen die reichsgesetzliche Einführung der völligen Sonntagsruhe in Erwägung zu ziehen."

Wir meinen, daß eine 12jährige Übergangsperiode, wie sie sich vom Jahre 1892 an darstellt, durchaus genügt, um auf Grund der in ihr gesammelten Erfahrungen den sozialen Gedanken des Sonntagsruhegesetzes zur vollkommenen Durchführung zu bringen.

Gewiß werden für einzelne Branchen und für einige Sonntage im Jahre Ausnahmen nötig sein. Hier könnte wie bisher die ortsstatutarische Regelung vorgesehen werden, vorausgesetzt, daß die in Betracht kommenden Branchen sowie die Zahl der im Jahre freizugebenden Sonntage reichsgesetzlich festgelegt werden.

Aber als Grundgedanke müßte die völlige Sonntagsruhe für das gesamte Handelsgewerbe gesetzlich festgelegt werden.

Wir bitten das Hohe Reichsamt des Innern, in diesem Sinne Erhebungen anstellen zu wollen, damit dadurch eine nach Hunderttausenden zählende Bevölkerungsschicht einer sozialen Fürsorge teilhaftig wird, die heute fast alle anderen Klassen der erwerbstätigen Bevölkerung genießen und die sicher im Interesse der Wohlfahrt der ganzen Bevölkerung des Reiches gelegen ist.

Berlin, 7. April 1905.

Einem Hohen Reichsamt des Innern
ergebenster
Generalrat des Vereins der Deutschen Kaufleute.

Verein für Handlungs-Commis von 1858 (Kaufmännischer Verein) in Hamburg.

Gern kommen wir Ihrer schätzenswerten Anregung nach, Ihnen für eine beabsichtigte Zusammenstellung der Ansichten und Forderungen kaufmännischer Organisationen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe einiges Material zu liefern.

Ehe wir dazu übergehen, Ihnen unseren heutigen Standpunkt in dieser Frage zu begründen und darzulegen, sei uns ein kleiner Rückblick über die Tätigkeit unseres Vereins gestattet, die er — vornehmlich in Verbindung mit anderen kaufmännischen Vereinen

— zur Herbeiführung und Förderung gesetzgeberischer Schritte schon bisher ausgeübt hat.

In einer Eingabe des Deutschen Verbandes Kaufmännischer Vereine vom 12. Dezember 1890 (diesem Verbande gehörten damals 45 Vereine mit rund 57 000 Mitgliedern an, wovon 30 000 auf unsern Verein entfielen) haben wir uns an der Forderung einer Reichsenquete über die soziale Lage des deutschen Kaufmannsstandes beteiligt und im Punkt h dieser Forderungen auch eine Untersuchung über die gewährte Sonntagsruhe beantragt.

Aus einer Eingabe, die unser Verein unterm 21. Dezember 1891 an den Senat der freien und Hansestadt Hamburg gerichtet hat, möchten wir die Eingangsworte hervorheben:

„Von jeher ist die unterzeichnete Verwaltung für eine Beschränkung der Sonntagsarbeit in den kaufmännischen Geschäften eingetreten. Auf Grund der von ihr gemachten Erhebungen und Erfahrungen erachtet sie es auch für die hiesigen eigenartigen Geschäftsverhältnisse, — die von dem gewaltigen Schiffahrts- und sonstigen Verkehre, sowie von der Lage Hamburgs unmittelbar zwischen den nicht zum Hamburger Gebiete gehörigen Städten Altona-Ottensen und Wandsbek, allerdings wesentlich abhängig sind, — durchaus für empfehlenswert, die laut Gesetz zulässige 5 stündige Sonntagsarbeit in kaufmännischen Geschäften auf höchstens 3 Stunden zu beschränken.

„Für unbedingt nötig hält sie es ferner, daß behördlicherseits die Tageszeit, bis zu der die Sonntagsarbeit höchstens ausgedehnt werden darf, derart festgesetzt wird, daß der Sonntagnachmittag frei bleibt.“

Zum Schlusse wird der dringenden Bitte Ausdruck gegeben:

„Daß in Hamburg alle kaufmännischen Geschäfte an Sonn- und Festtagen — mit den im Gesetze vorgeschriebenen Ausnahmen — spätestens 1 Uhr nachmittags geschlossen werden müssen; und daß Handlungsgehilfen und Lehrlinge an den bezeichneten Tagen nicht über drei Stunden hinaus beschäftigt werden dürfen.“

In der Jahresversammlung des Deutschen Verbandes Kaufmännischer Vereine vom 6. bis 8. Juni 1891 in Braunschweig

(damaliger Bestand des Verbandes 50 Vereine mit rund 62000 Mitgliedern, worunter unser Verein mit 34000 Mitgliedern) stimmten wir einer Resolution folgenden Wortlautes zu:

„Die Jahresversammlung des Deutschen Verbandes Kaufmännischer Vereine erkennt dankend an, daß in dem neuen § 105b der Gewerbeordnung ein Anfang mit der gesetzlichen Regelung der kaufmännischen Sonntagsruhe gemacht ist. Sie fordert nunmehr alle kaufmännischen Vereine auf, in ihren Bezirken energisch für die möglichste Beschränkung der kaufmännischen Sonntagsarbeit durch Ortsstatut zu wirken. Die Versammlung richtet ferner die dringende Bitte an die zuständigen Landes-Zentralbehörden, darauf hinzuwirken, daß die Gemeinden von der ihnen statutarisch gegebenen Befugnis zur weiteren Beschränkung der kaufmännischen Sonntagsarbeit einen möglichst ausgiebigen Gebrauch machen und daß die von dem Verbote der Sonntagsarbeit vorgesehenen Ausnahmen nach Möglichkeit beschränkt werden."

In der Resolution dieses Verbandes, die auf der Jahresversammlung am 12. Juni 1892 in Köln gefaßt wurde (Stand 70 Vereine mit rund 78000 Angehörigen, darunter unsere Mitglieder mit 38800), wurde dem Bedauern Ausdruck gegeben, daß durch die Verwaltungen der Gemeinden und Kommunalverbände bisher kein größerer Gebrauch von der weitergehenden statutarischen Beschränkung der kaufmännischen Sonntagsarbeit gemacht worden ist, und die Verbandsvereine wurden aufgefordert, je nach Lage ihrer örtlichen Verhältnisse mit Entschiedenheit für die statutarische Regelung weiter zu wirken.

Aus der Eingabe, die der Deutsche Verband Kaufmännischer Vereine am 15. Oktober 1895 an das Reichsamt des Innern ergehen ließ, ist zu ersehen, daß eine erneute Stellungnahme des Verbandes zur Frage der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe auf dem am 10. und 11. Juni 1895 in Mainz stattgehabten Verbandstage in der Weise vollzogen wurde, daß folgender Beschluß einstimmig zur Annahme gelangte:

„Der Deutsche Verband Kaufmännischer Vereine nimmt mit Bedauern von Mitteilungen Kenntnis, nach welchen durch die Ausführung der reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in einzelnen Gebieten des Reichs die volle Verwirklichung der ausgesprochenen gesetzgeberischen Absicht, den Hilfskräften im Handelsgewerbe eine ausreichende und zweckentsprechende Sonntagsruhe zu sichern, vielfach beeinträchtigt wird.

Derselbe beauftragt seinen Vorstand, bei den Verbandsvereinen eine Umfrage über die Ausführung und die Wirkungen der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Bereiche derselben zu veranstalten und die Ergebnisse dieser Umfrage bei Ausarbeitung einer an das Reichsamt des Innern einzureichenden Denkschrift über die Notwendigkeit größerer Einheitlichkeit in der Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe mit tunlichster Beschränkung der zulässigen Ausnahmen, sowie möglichster Beschränkung der Sonntagsarbeit auf die Vormittagsstunden zu verwerten."

In der oben erwähnten Eingabe wird noch folgendes ausgeführt:

Für den Gang der Beratung über diesen Antrag des Vorstandes beziehen wir uns ergebenst auf die mit unserer Eingabe vom 1. d. Mts. eingereichte Niederschrift über die Verhandlungen, welchen wir die Vorstandsanträge im Abdruck beizulegen uns gestatten. In Ausführung des oben mitgeteilten Verbandsbeschlusses haben wir bei den Verbandsvereinen eine Umfrage veranstaltet, deren Ergebnis wir dem hohen Reichsamt des Innern in einer durchaus sachlichen Zusammenstellung, in welcher die betreffenden Fragen stets den zusammengefaßten entsprechenden Beantwortungen vorausgeschickt sind, hiermit gleichfalls zu geneigtester Erwägung in aller Ergebenheit unterbreiten. Wir bemerken dabei, daß der von uns zur Anwendung gebrachte Fragebogen in der Weise zustande gekommen ist, daß ein vom Vorstand des Verbandes aufgestellter Entwurf den Verbandsvereinen zur Begutachtung unterbreitet wurde und dann bei endgültiger Festsetzung

des Wortlauts alle gewünschten Ergänzungen, welche nur einigermaßen als zur Sache gehörig erachtet werden konnten, in den Fragebogen Aufnahme gefunden haben.

„Die Angaben, welche uns in Beantwortung der von uns gestellten Fragen nach den tatsächlichen Verhältnissen gemacht worden sind, lassen den Wunsch nach größerer Einheitlichkeit in der Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vollauf gerechtfertigt erscheinen usw. usw.“

Sodann heißt es an anderen Stellen:

Mit dem Bilde, welches die Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nach dem Ergebnis unserer Umfrage in ganz Deutschland darbieten dürfte, scheint uns der Gedanke, daß das Reich in dieser Frage ein einheitliches Rechtsgebiet darstelle, schwer vereinbar.

„Unseres Erachtens könnte dabei für alle Zweige des Handelsgewerbes mit Ausnahme der Ladengeschäfte, also für Engrosgeschäfte, Fabrikkontore, Bank-, Assekuranz-, Agenturgeschäfte, Auskunfts- und Annoncenbureaux, schon jetzt eine Durchführung völliger Sonntagsruhe angestrebt werden. Daß dies von der Mehrheit der Beteiligten gewünscht wird und daß es auch möglich ist, geht aus den Antworten auf Frage 2 und 19 unseres Fragebogens hervor; danach ist nämlich das Verbot der Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen an Sonn- und Feiertagen für alle Zweige des Handelsgewerbes mit Ausnahme der Ladengeschäfte stellenweise schon durchgeführt, ohne daß dies üble Folgen gezeitigt hätte. Auch für die Ladengeschäfte müßte nach unserem Dafürhalten mit der Zeit dasselbe Ziel angestrebt werden, dessen Verwirklichung in England bekanntlich bereits seit vielen Jahren vorliegt. Für eine Zeit des Überganges könnten ja Ausnahmen in möglichster Beschränkung auf das notwendigste für die Nahrungs- und Genußmittelbranche gewährt werden; doch müßte

auch hier durch Einführung einer gleichen Schlußstunde wenigstens für die gleichen Geschäftszweige für Sicherung voller Einheitlichkeit gesorgt werden . . . .

„Die Umfrage der Reichskommission für Arbeiterstatistik hat zur Genüge nachgewiesen, daß die meisten Gehilfen in Ladengeschäften die ganze Woche hindurch kaum ins Freie kommen. Daß da der Wunsch, sich wenigstens einmal alle acht Tage längere Zeit im Freien aufhalten und bewegen zu können, sehr nahe liegt, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Dies ist aber bei unseren großstädtischen Verhältnissen nur möglich, wenn die Sonntagsarbeit tunlichst auf den Vormittag beschränkt wird, damit die Angestellten ungestörte Gelegenheit zu einem Ausflug in Wald und Feld haben, um Geist und Körper neu zu stärken für die Anforderungen der kommenden Woche."

Auf der Jahresversammlung des Verbandes vom 14. Juni 1897, auf welcher unser Verein (damals 54000 Mitglieder) vertreten war, fand folgende Resolution Annahme:

„Der Deutsche Verband Kaufmännischer Vereine richtet, in Erneuerung seines Ersuchens vom 15. Oktober 1895, an das hohe Reichsamt des Innern die Bitte, dahin wirken zu wollen, daß eine größere Einheitlichkeit in der Ausführung der Vorschriften, betreffend die Sonntagsruhe, Platz greife, insbesondere, daß spätestens um 1 Uhr, mit Ausschluß der gesetzlich zugelassenen Ausnahmen, an Sonn- und Feiertagen überall in Deutschland Geschäftsschluß eintrete und nach dieser Zeit die Beschäftigung von Angestellten in handelsgewerblichen Betrieben nicht gestattet werde.

„Es wird als dringend erwünscht bezeichnet, daß die Postschalterstunden an Sonn- und Feiertagen mit den für das Handelsgewerbe zugelassenen Arbeitsstunden zusammengelegt werden."

Ein Antrag des Verbandes, der auf der Jahresversammlung vom 5. Juni 1899 (98 Vereine mit 127000 Mitgliedern,

worunter unser Verein mit 58500 Mitgliedern) in Eisenach angenommen wurde, hat folgenden Wortlaut:

„Der Deutsche Verband Kaufmännischer Vereine bedauert, daß die von seinem Vorstande in Ausführung der Beschlüsse des Mainzer und des Leipziger Verbandstages 1895 bzw. 1897 betreffs der Sonntagsruhe an das Reichsamt des Innern gerichteten Eingaben unberücksichtigt geblieben sind. In diesen Eingaben wird die Notwendigkeit größerer Einheitlichkeit in der Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe mit tunlichster Verringerung der zulässigen Ausnahmen und Beschränkung der Sonntagsarbeit auf die Vormittagsstunden dargelegt, auf welchen Forderungen der Verband nach wie vor bestehen zu müssen erklärt.

„Da deren Verwirklichung aber voraussichtlich noch vielen Schwierigkeiten begegnen wird, fordert er die Verbandsvereine auf, inzwischen innerhalb ihrer Bezirke durch Einwirkung auf die Gemeindeverwaltungen ortsstatutarische Bestimmungen herbeizuführen, durch welche, soweit irgend erreichbar, die Vervollständigung der Sonntagsruhe, wenigstens aber eine einheitliche Regelung und Erleichterung der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe im Sinne der oben erwähnten an das Reichsamt des Innern gerichteten Ersuchen erzielt wird."

Wie die vorgängigen Mitteilungen nachweisen, hat noch jede, auf die Verbesserungen der Sonntagsruhe gerichtete Bestrebung unsere Unterstützung gefunden.

Um für die Anschauungen unserer Mitglieder neuere Unterlagen zu gewinnen, haben wir eine Umfrage bei unseren Bezirksvereinen sowie bei einer Anzahl von Mitgliedern veranstaltet. Der betr. Fragebogen schrieb für Läden und Kontore gesonderte Antworten vor.

Das empfangene Material (welches die Auskünfte von ca.

80 Bezirken und 120 einzelnen Mitgliedern, darunter 82 Beisitzern der Kaufmannsgerichte, umfaßt) ist als Anlage beigefügt.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Antworten geben wir unsere Ansichten und Forderungen dahin kund:

Zunächst kann festgestellt werden, daß durch die getroffenen Bestimmungen die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe auch da zur Anerkennung gekommen ist, wo man sie anfangs als einen schädigenden Eingriff oder als eine Unbequemlichkeit aufgenommen hat — nämlich beim Geschäftsinhaber und beim Publikum —. Es wird uns aus verschiedenen Orten bestätigt, daß die Ladeninhaber selbst eine Erweiterung der Sonntagsruhe wünschen und daß sich andererseits das Publikum an die Einschränkung der Verkaufsgelegenheit gewöhnt hat und seine Einkäufe mehr an den Wochentagen zu machen pflegt.

Wenn sich die überwiegende Mehrzahl unserer Antwortgeber dahin ausgesprochen hat, daß sich die vorhandenen Vorschriften gut bewährt haben, so soll damit nur gesagt sein, daß die Sonntagsruhe schon so weit, wie sie jetzt besteht, als eine Wohltat empfunden wird. — Neben dieser Anerkennung kommt aber auch der Wunsch zum Ausdruck, daß die Mängel des Gesetzes, die sich aus der Praxis ergeben haben, beseitigt werden.

Vor allem hat der Umstand, daß die Ausführung des § 105 b der Gewerbeordnung den ortsstatutarischen Vorschriften einen zu großen Spielraum läßt, zu einer bedenklichen Vielgestaltigkeit geführt. Es muß als ein offenbarer Mißstand bezeichnet werden, daß in der Zeit von 4½ Uhr morgens bis abends 9 Uhr — mit Ausnahme der Kirchzeit — an allen nur möglichen Tagesstunden das Personal in den Ladengeschäften zur Arbeit herangezogen wird.

So liegt uns z. B. eine Verordnung vor, in der für die verschiedenen Branchen folgende Verkaufsstunden festgesetzt sind:

von 4½—9½, von 5—9½, von 7—9½ Uhr vorm.
von 11½—2, von 6—9, von 5—9 Uhr nachm.

Als besonderer Übelstand ist es zu betrachten, daß das Offenhalten der Läden vielfach vor und nach Beendigung des Gottes-

dienstes und zwar bis in die späten Nachmittagsstunden hinein stattfindet, wodurch die Ruhezeit unterbrochen und in ihrem Werte beeinträchtigt wird.

Typisch ist in dieser Beziehung eine Äußerung aus einer sächsischen Großstadt:

„Es fehlt an Einheitlichkeit; hier sind die Läden bis 2 Uhr geöffnet, in den Vorstädten teilweise bis 4 Uhr. Die Bestimmungen haben Verbesserungen gebracht, sich aber nicht bewährt, weil den Gemeinden zu viel Freiheit in der Auslegung des Gesetzes gelassen ist.“

So erforderlich uns die Schaffung einer durchgehenden Arbeitszeit am Sonntag auch erscheint, so lassen die uns zugegangenen Antworten doch erkennen, daß für einzelne Branchen, wie Nahrungsmittel, Zigarren, Krankenpflege rc., Ausnahmebestimmungen in Betracht zu ziehen sind. — Wir befürworten hiernach für offene Geschäfte im allgemeinen die Einführung einer durchgehenden Arbeitszeit von 2 Stunden, die vor den Beginn des Morgengottesdienstes zu legen sind.

Um eine zweckmäßige Festlegung dieser Arbeitszeit zu erreichen, wäre darauf hinzuwirken, daß die Kirchenbehörden durchgängig den Hauptgottesdienst um 10 Uhr beginnen lassen.

Für die oben erwähnten Ausnahmefälle würde die Zeit von 11—12 Uhr genügen; auf diese Weise würde die Sonntagsarbeit am Vormittag beendet sein und allen Beteiligten der freie Sonntag-Nachmittag gesichert bleiben.

Da die Handhabung durch die Polizeibehörde ergeben hat, daß von der Ermächtigung, an den letzten 4 Sonntagen vor Weihnachten, sowie an einzelnen Sonn- und Festtagen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse die Beschäftigung bis auf 10 Stunden zuzulassen, ein allzuweitgehender Gebrauch gemacht wurde, so beantragen wir die Bestimmung, daß an nicht mehr als 10 Sonn- und Festtagen Ausnahmen stattfinden dürfen. Auf jeden Fall soll die Beschäftigung am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage, sowie am Karfreitag und am Himmelfahrtsfest gänzlich untersagt sein.

Was die Arbeitszeit in den Kontoren betrifft, so steht wohl die überwiegende Zahl der in Betracht kommenden Geschäfte auf dem Standpunkte, daß eine unbedingte Sonntagsruhe hier unbedenklich eingeführt werden kann. Auch die von uns befragten Personen stehen beinahe einmütig auf diesem Standpunkte. — Mehrfach wird bei den Auskünften hervorgehoben, daß es nur eine alte Gewohnheit sei, die Kontorangestellten Sonntags kommen zu lassen, daß in den meisten Fällen die Zeit nur abgesessen werde, ohne daß ernstlich gearbeitet würde.

Wenn sich eine Handelskammer, wie die von Stuttgart, wo die unbedingte Sonntagsruhe in den Kontoren eingeführt wurde, dahin äußert, daß sich Mißstände hieraus nicht ergeben haben, so ist damit wohl der Beweis erbracht, daß für Kontore das Bedürfnis einer Sonntagsarbeit nicht überzeugend dargetan werden kann.

Nur für wenige Geschäftszweige und zwar vornehmlich für Reedereien und Speditionsbetriebe sind von unseren Antwortgebern Sonderwünsche gestellt worden, wobei jedoch bemerkt wurde, daß für derartige Ausnahmen eine Vormittagsarbeitszeit von höchstens 2 Stunden vollauf genüge. Andererseits wurde uns mitgeteilt, daß auch für Reedereien und verwandte Branchen keine Notwendigkeit zur Sonntagsarbeit bestehe.

So wird von einem Hamburger Auskunftgeber bemerkt, daß es sich in Reedereien bei gutem Willen der leitenden Angestellten ermöglichen lasse, die Segler oder Dampfer am Sonnabend oder Montag zu expedieren, denn auch in England sei es nicht gestattet, am Sonntag ein Schiff zu expedieren. — Aus dem bedeutendsten süddeutschen Binnenhafen wird uns mitgeteilt, daß zwar im Ortsstatut für die Schiffahrt Ausnahmen vorgesehen seien, daß aber die größte Lagerhaus- und Speditionsgesellschaft mit über 100 kaufmännischen Angestellten die unbedingte Sonntagsruhe eingeführt habe.

Wir erstreben für Kontore (Engrosgeschäfte ꝛc.) eine unbedingte Sonntagsruhe; sollten sich Ausnahmen für Schiffahrtsbetriebe nicht umgehen lassen, so halten wir eine 2stündige Vor-

mittagsarbeitszeit mit Beendigung vor dem Gottesdienst als genügendes Zugeständnis.

Zahlreiche Klagen sind hinsichtlich der Überwachung der bestehenden Vorschriften laut geworden. — Es kann kein Zweifel darüber herrschen, daß die Tätigkeit der Polizeibehörden in dieser Richtung nicht ausreicht. Welchen Wert kann eine Revision haben, die vorher dem betr. Geschäfte angesagt wurde? Daß dieses vorkommt, ist uns wiederholt berichtet worden. — Die unteren Polizeiorgane erscheinen für die Überwachung ungeeignet, weshalb mehrfach der Wunsch geäußert worden ist, Handelsinspektoren mit der Kontrolle zu betrauen.

Eine Verbesserung der Sonntagsruhe in dem von uns vorgetragenen Sinne versprechen wir uns nur von einer reichsgesetzlichen Regelung und werden es daher mit Freuden begrüßen, wenn die Gesellschaft für Soziale Reform dahin mitwirken wollte, daß der Reichstag und die maßgebenden Behörden die Gewerbeordnung entsprechend ändern und alle die Bestimmungen daraus entfernen, welche bisher geeignet waren, eine Durchbrechung der Sonntagsruhe zu ermöglichen.

Es gibt kaum ein größeres Gut, das wir mehr zu verteidigen hätten und das unserem Volke in sittlicher und gesundheitlicher Wirkung so segensreich sein kann, als die Sonntagsruhe.

Hamburg, den 22. Mai 1905.

Verein für Handlungs-Commis von 1858.
(Kaufmännischer Verein.)

Anlage.

Verein für Handlungs-Commis von 1858 (Kaufmännischer Verein) in Hamburg.

Das als Ergebnis der Umfrage über die Bewährung der bestehenden Sonntagsruhe und über etwaige Wünsche zu deren

Abänderung empfangene Material bietet manchen interessanten Anhaltspunkt, wir dürfen deshalb auf dasselbe etwas näher eingehen.

Frage 1. „Wie haben sich die bestehenden Vorschriften der Gewerbeordnung in bezug auf die Sonntagsruhe bewährt?"

a) Läden:

Die Antworten teilen sich in 5 Gruppen:

Als unzureichend, oder gleich bedeutend damit, wurden die bestehenden Vorschriften beurteilt von 19 Bezirken,
7 einzelnen Mitgliedern,
zusammen 26.

Aus den Begründungen dieser Antworten seien die nachstehenden hervorgehoben:

Der Bezirksverein einer größeren Residenzstadt schreibt:

„Die Vorschriften bezüglich einer Festsetzung der Arbeitsstunden sollten durch das Reich einheitlich getroffen und nicht den Ortsbehörden überlassen werden."

Aus einer mittelgroßen Fabrikstadt:

„Die geteilte Geschäftszeit von 8 ½—9 ½ und dann wieder von 11 ½—1 Uhr ist eine für alle Angestellte höchst unbequeme."

Der Bezirksverein einer Großstadt Sachsens bemerkt:

„Es fehlt an Einheitlichkeit; hier sind die Läden bis 2 Uhr geöffnet, in den Vorstädten teilweise bis 4 Uhr. Die Bestimmungen haben Verbesserungen gebracht, sich aber nicht bewährt, weil den Gemeinden zu viel Freiheit in der Auslegung des Gesetzes gelassen ist."

Von einer rheinischen Stadt wird berichtet:

„Es wird von den Angestellten, namentlich in den Sommermonaten, als Mißstand empfunden, daß durch die Ladeneröffnung nach der Kirchzeit und Schluß um 2 Uhr der Sonntag zum größten Teil verloren geht. — Es wird deshalb angeregt, eine einheitliche Regelung wenigstens innerhalb der einzelnen Provinzen zu treffen." —

Als „allgemein bewährt" findet die II. Gruppe die Sonntagsruhe. Es sind dies 9 Bezirke und
8 einzelne Mitglieder
zusammen 17.

Auch hier werden Wünsche auf Erweiterung der Sonntagsruhe ausgesprochen.

So heißt es aus einer oldenburgischen Stadt: „Im allgemeinen bewährt, doch könnten die Verkaufsstunden wesentlich gekürzt werden, da nur wenige Firmen die gesetzlichen Stunden voll ausnützen."

Bei der 3. Gruppe haben die Sonntagsruhe als „vorzüglich bewährt" gefunden: 7 Bezirke und Auskunftgeber,

als „sehr gut bewährt": 9 Bezirke,
6 einzelne Mitglieder,

zusammen 15

als „gut bewährt" finden die Sonntagsruhe:
40 Bezirke,
22 einzelne Mitglieder,

zusammen 62.

Die 4. Gruppe dieser Antworten beschäftigt sich mit der Wirkung auf Ladeninhaber und Publikum und lauten diese Auskünfte u. a.:

Aus einer kleinen sächsischen Stadt:

„Die Ladeninhaber wünschen vielfach selbst Abänderung."

Aus einer bedeutenden Industriestadt des Ruhrgebiets:

„Von vielen Ladeninhabern werden die Ausnahmetage unangenehm empfunden; das Geschäft steht in keinem Verhältnis zu den Aufwendungen."

Aus einer hannoverschen Elbestadt:

„Man hört Klagen, daß die Landbewohner nicht mehr Sonntags in die Stadt kommen. Das liegt aber nicht an den Hausierern, sondern daran, daß jedes Dorf jetzt seine geeigneten Läden besitzt."

Aus einer mecklenburgischen Stadt:

„Wiederholt wurde ohne Widerspruch der Ladeninhaber die Sonntagsruhe verschärft."

Aus einer kleinen holsteinischen Stadt:

„Das Publikum ist mit den Bestimmungen einverstanden; selbst an Ausnahmetagen wird die Kaufgelegenheit wenig benutzt."

Aus einer Nordseehafenstadt mit viel Matrosenverkehr:

„Das kaufende Publikum hat sich sehr gut an die wenigen Verkaufsstunden gewöhnt."

Aus einer mittleren Universitätsstadt:

„Das Publikum hat sich sehr gut an die Bestimmungen gewöhnt, und es ist zu bemerken, daß größere Einkäufe nur an den Wochentagen gemacht werden, infolgedessen das Sonntagsgeschäft keine große Bedeutung mehr hat."

Aus einer Eisenindustriestadt des Rheinlands:

„Die Kundschaft hat sich mit den Tatsachen abgefunden; die Einkäufe werden an den Wochentagen erledigt."

Die 5. Gruppe der Antworten beschäftigt sich mit der Überwachung.

Nur ein mitteldeutscher Bezirk konstatiert, daß eine strenge, polizeiliche Überwachung stattfinde, daher sich die Sonntagsruhe gut bewährt habe.

Im übrigen sind nur gegenteilige Äußerungen zu verzeichnen.

So lautet der Bericht aus einer brandenburgischen Stadt:

„Die jungen Leute werden in den Detailgeschäften an manchen Sonntagen hinter verschlossenen Türen von morgens 6—3 Uhr nachmittags mit Abwiegen, Aufräumen, ja sogar mit häuslichen Arbeiten beschäftigt."

Aus einer pommerschen Hafenstadt liegen von zwei verschiedenen Seiten folgende Äußerungen vor:

„Die Kolonialwarenhändler, welche fast ausnahmslos Bierstuben nebenher haben, verkaufen während der Zeit des Ladenschlusses hinten herum."

„Vor allem muß die Kontrolle der beaufsichtigenden Beamten in entsprechender Weise geführt werden und nicht etwa erst, wie es vor nicht langer Zeit hierorts passierte, wenn seitens des kontrollierenden Beamten die Firma am Tage vorher die Mitteilung erhielt, morgen werde revidiert."

Aus einer westpreußischen Seestadt wird berichtet:

„Sogar an hohen Feiertagen wird bei uns gearbeitet. Durch Anstellung von Handelsinspektoren müßte die Einhaltung strikte überwacht werden."

In ähnlicher Art äußert man sich auch in einer großen süddeutschen Residenz:

„Es kann erst dann ein zuverlässiges Urteil abgegeben werden, wenn Handelsinspektoren aufgestellt sind. Zurzeit werden die ortsstatutarischen Vorschriften sehr wenig befolgt!" —

In bezug auf die Kontorverhältnisse ergibt sich für Frage 1 eine ähnliche Gruppierung.

In Gruppe I finden die Bestimmungen „unzureichend" 16 Bezirke.

Ein Bezirk, der eine Reihe kleinerer Städtchen umfaßt, begründet seine Antwort wie folgt:

„In den meisten Kontoren wird zwar nicht gearbeitet, aber in vielen Kontoren ist es einmal Sitte, daß das Personal von 8—10 Uhr erscheint. Zum Arbeiten fehlt auch jedem die Lust, und die wenigen Arbeiten, die erledigt werden, ließen sich auch am nächsten Tage erledigen."

Ein Bericht aus einer hannoverschen Mittelstadt sagt:

„Vielfach ist das Personal nur zur Annehmlichkeit des Firmeninhabers versammelt und zwar in den Engrosgeschäften häufig mit Rück-

sicht auf die Reisenden, die Sonntagmorgen ins Geschäft kommen, während dies ganz gut schon am Samstagabend eingerichtet werden könnte."

Daß sich die Bestimmungen im allgemeinen bewährt haben, finden in der Gruppe II 8 Bezirke.

Von der 3. Gruppe halten die Bestimmungen

als gut bewährt	26 Auskunftgeber,
als sehr gut bewährt	7 "
	zusammen 33.

Die Gruppe IV bespricht die Wirkung auf die Prinzipalität. Aus einem schlesischen Bezirke heißt es:

„Auch bei den Chefs besteht der Wunsch nach Einführung unbedingter Sonntagsruhe."

und aus einer mecklenburgischen Stadt:

„Die Chefs sind gleichfalls überzeugt, daß die Sonntagsruhe in ihrem Interesse liegt."

In der Gruppe V sind nachstehende Mitteilungen über Überwachung erwähnenswert:

Aus einem großen Handelsplatz in Pommern:

„Besonders fühlbar macht sich die Übertretung des Gesetzes in den größeren Fabrikkontoren und Engrosgeschäften. Es kommt sehr häufig vor, daß um 9 ¾ Uhr die Türen geschlossen und die Jalousien herunter gelassen werden und das Personal während der Kirchzeit arbeiten muß."

„Eine Revision seitens der Polizei findet gerade in den größten Geschäften fast gar nicht statt oder wird nur durch untergeordnete Organe ausgeführt. Wenn dann noch am Tage zuvor die Revision angekündigt wird, so ist dieselbe natürlich illusorisch."

Ein kleiner Ort in der Marschgegend meldet:

„Die Kirchzeit findet vielfach keine Beachtung; die Arbeit geht ungestört vor sich."

Ein anhaltischer Bezirk berichtet:

„Hier war insofern eine Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften eingerissen, als in den meisten Kontoren die Angestellten auch während des Gottesdienstes beschäftigt wurden. Erst auf Veranlassung des 1858er Bezirks hat die hiesige Polizei vor kurzer Zeit eine diesbezügliche Kontrolle eingeführt."

Die Beantwortungen der Frage II unserer Umfrage:

„In welchem Umfange erweist sich eine Abänderung als notwendig?" bewegen sich in folgenden 4 Gruppierungen:

1. Der gegenwärtige Zustand erscheint angemessen

für Ladenverhältnisse	für Kontorverhältnisse
4 Bezirken und	4 Bezirken und
7 einzelnen Mitgliedern,	6 einzelnen Mitgliedern,
zus. 11 Auskunftsstellen.	zus. 10 Auskunftsstellen.

2. eine Abänderung lehnen als nachteilig ab:

12 Bezirke und	1 Bezirk.
2 einzelne Mitglieder,	
zus. 14 Auskunftsstellen.	

Die Begründungen beschränken sich beinahe ausschließlich auf die Ladenverhältnisse.

Der Bezirk einer großen Fabrikstadt Sachsens schreibt:

„Eine Abänderung erweist sich nicht nötig, die bestehende Sonntagsruhe mit den zugelassenen 5 Stunden ist von seiten der Stadtbehörde für alle Branchen günstig gelegt worden und eine weitere Beschränkung nicht erwünscht."

Aus einer hannoverschen Provinzstadt wird bemerkt:

„Eine weitere Einschränkung der Sonntagsarbeit in Läden und in Kontoren wird nur von einzelnen Mitgliedern als wünschenswert bezeichnet; im allgemeinen betrachtet man eine solche als nicht vereinbar mit den Interessen der Geschäfte."

Verschiedene Bezirke erklären sich mit Rücksicht auf die Landkundschaft gegen eine Verschärfung der bestehenden Vorschriften.

In der 3. Gruppe sind für erweiterte Sonntagsruhe, jedoch Gestattung von Ausnahmen:

in Läden	Kontoren
49 Bezirke,	7 Bezirke,
51 einzelne Mitglieder,	32 einzelne Mitglieder,
zus. 100 Auskunftsstellen.	zus. 39 Auskunftsstellen.

In den offenen Geschäften werden Ausnahmen hauptsächlich gewünscht für den Verkauf von:

Lebens- und Genußmitteln, Zigarren, Blumen, Milch und Krankenpflegeartikeln,

während für Kontore vornehmlich die

Speditionsbetriebe, Hotelbetriebe, Reedereien und Fischwarenhandlungen genannt sind; daneben werden für einzelne Saisongeschäfte Ausnahmen für bestimmte Monate gefordert.

In der 4. Gruppe treten für unbedingte Sonntagsruhe ohne jede Einschränkung ein:

für Läden	für Kontore
3 Bezirke,	35 Bezirke,
7 einzelne Mitglieder,	44 einzelne Mitglieder,
zus. 10 Auskunftsstellen.	zus. 79 Auskunftsstellen.

Aus den Begründungen, die für die Kontorverhältnisse sehr umfassend sind, seien angeführt:

Aus einer mittleren Rheinstadt:

„Die Sonntagsruhe ist gut durchführbar. Geschäfte, die schon jetzt eine völlige Sonntagsruhe gewähren, haben dies häufig auf ihren Briefköpfen vermerkt."

Aus einer schlesischen Stadt:

„Das Arbeiten an den Sonn- und Festtagen halten wir in den Kontoren der Engros- und Fabrikgeschäfte, Banken usw. für vollständig überflüssig. Wir haben die Wahrnehmung gemacht, daß in Engrosgeschäften, wie auch in Fabriken an jedem Sonntag das ganze Personal zur Stelle sein muß, während an ein wirkliches Arbeiten nicht zu denken ist. Die Sonntagsarbeit ist nur ein alter Zopf und kann ganz entschieden ohne jede Schädigung in den Kontoren verboten werden."

Ein Bericht aus einer westfälischen Stadt:

„In der Hälfte der Fälle, wo Sonntags die Angestellten erscheinen müssen, geschieht dies aus alter Gewohnheit. In einer Reihe mir bekannter Fälle wird allerdings stramm gearbeitet. Daß diese Arbeit — eventuell durch Einstellung weiterer Arbeitskräfte — ebensogut an den Werktagen geschehen könnte, ist für mich klar, und ich halte ein unbedingtes Verbot der Sonntagsarbeit für notwendig.'

Die Frage III lautete:

„Bei beschränkter Sonntagsruhe sollen festgelegt werden:

a) welche Arbeitsstunden,

b) welche Ausnahmen in Bezug auf Branchen?"

und fand folgende Beantwortungen:

I. Läden.

Für ungeteilte Arbeitszeit treten 94 Auskunftgeber ein und zwar entscheiden sich

10	für die Stunden von	6—7, 7—8 und 7—9 Uhr,
12	„ „ „ „	7—10 und 7—12 Uhr,
17	„ „ „ „	8—9 und 8—10 Uhr,
6	„ „ „ „	8—12, 9—12 und 8—1 Uhr,
6	„ „ „ „	10—12 und 10 1/2—1 Uhr,
35	„ „ „ „	11—1 Uhr,
8	„ „ „ „	11—12 1/2, 11—2, 11 1/2—2 Uhr.

Die überwiegende Mehrzahl spricht sich für Vormittagsarbeit aus; die Zeit vor der Kirche (6—10 Uhr) hat mit 39 Stimmen die meisten Anhänger; demnächst kommen 35 Stimmen für die Zeit von 11—1 Uhr. Eine Arbeitszeit von 3 Stunden kann als die mittlere Forderung für die offenen Geschäfte angesehen werden. Verkaufsstunden bis 2 und 3 Uhr sind nur in wenigen Fällen für Lebensmittel und Zigarren gewünscht worden.

Für geteilte Arbeitszeit fanden sich im ganzen nur 17 Stimmen, wobei die Zeit von 7—9 und 11—1 Uhr vorwiegend ist.

Für die Festlegung der sonntäglichen Kontorstunden sind nur einzelne Wünsche hervorgetreten, so daß sich hier kein Schluß ziehen läßt; die wenigen Angaben umfassen gleichmäßig die Stunden von 8—10 oder 10 bis 12 Uhr.

Bei vorkommenden Ausnahmen hält man auch für Reedereien eine Arbeitszeit von 1—2 Stunden für ausreichend. Von einer Seite (Hamburger Auskunftgeber) wird betont, daß es sich in Reedereien bei gutem Willen der leitenden Angestellten ermöglichen lasse, die Segler oder Dampfer am Sonnabend oder Montag zu expedieren, denn auch in England sei es nicht gestattet, am Sonntag einen Dampfer zu expedieren.

Die Auskünfte der IV. Frage:

„Welche Bestimmungen sind durch das dortige Ortsstatut getroffen
a) für die Dauer der Sonntagsruhe
b) für die zulässigen Ausnahmen?“

geben ein außerordentlich buntes Bild.

Da finden wir Stunden von 6—8 Uhr morgens und von 6—8 Uhr abends; ja an den Ausnahmesonntagen sind die Läden mehrfach bis 9 Uhr abends geöffnet. Von den Sonntagen vor Weihnachten sind in der Mehrzahl 4 ausgenommen. Meistens findet der Ladenschluß erst um 2 Uhr statt.

In Beantwortung der letzten Frage:

„Sind Ihnen Geschäfte bekannt, die freiwillig die unbedingte Sonntagsruhe eingeführt haben?“

sind von 76 Auskunftgebern

46 Ladengeschäfte	mit	2213 Angestellten,
147 Fabrik- und Handelskontore	mit	4276 „

genannt worden, die unbedingte Sonntagsruhe eingeführt haben.

Zu beachten ist bei diesen Angaben, daß die Auskunftgeber meistens nur die Firmen bezeichneten, bei denen sie angestellt oder die ihnen unmittelbar bekannt sind.

Aus dem bedeutendsten Handelsplatze Westpreußens wird in den Anfügungen bemerkt:

„Fast sämtliche Geschäftsinhaber der hiesigen Langgasse, der geschäftsreichsten Straße unserer Stadt, haben Sonntags geschlossen. Außerdem beabsichtigen die hiesigen drei Warenhäuser, welche mehrere Hundert Personen beschäftigen, von 10 Uhr vormittags an Sonntagsruhe eintreten zu lassen."

Aus einer süddeutschen Bijouteriestadt wird berichtet, daß sämtliche Kontore der Bijouteriefabriken Sonntags nicht geöffnet sind.

Aus einem süddeutschen Binnenhafen wird mitgeteilt, daß zwar im Ortsstatut für die Schiffahrt und landwirtschaftliche Produktion usw. Ausnahmen vorgesehen sind, daß aber die größte Lagerhaus- und Speditionsgesellschaft mit über 100 kaufmännischen Angestellten unbedingte Sonntagsruhe eingeführt hat.

Der Zentralverband der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen Deutschlands, Sitz Hamburg

fordert von Anfang an vollständige Sonntagsruhe von mindestens 36 Stunden für alle Handelsangestellten.

Die erste Generalversammlung des Verbandes, abgehalten im Mai 1898 in Frankfurt a. M., hat diese Forderung begründet, die im Juni 1900 in Dresden, im Mai 1902 in Halle und im Mai 1904 in Magdeburg weiter stattgehabten Generalversammlungen haben sich der Forderung angeschlossen.

Bei der heutigen Festlegung der Stunden für die Sonntagsarbeit durch die Gemeindebehörden wird vielfach ein Unterschied zwischen Groß- und Kleinhandel gemacht. Für den Kleinhandel halten die meisten Gemeindebehörden noch immer die Gestattung einer längeren Arbeitszeit an Sonntagen für notwendig als für den Großhandel, einem völligen Verbot der Sonntagsarbeit im Großhandel steht aber die Mehrzahl der Gemeindebehörden trotzdem ablehnend gegenüber. Ist die Einführung völliger Sonntagsruhe notwendig, um dem ermüdeten Körper und dem abgespannten

Geist der Angestellten eine Erholung zu ermöglichen, so ist sie für den Ladenangestellten eine ebenso wichtige, wenn nicht dringendere Notwendigkeit wie für die Kontoristen. Die Angestellten im Kleinhandel resp. in offenen Verkaufsstellen haben eine weit längere, tägliche Arbeitszeit, die ganze Art ihrer Arbeit, in häufig staubigen, zugigen, in der kalten Jahreszeit ungeheizten Lokalen, erheischt für die Angestellten in offenen Verkaufsstellen einen vollen Ruhetag in jeder Woche mindestens ebenso dringend, wie für die Angestellten im Kontor. Der Zentralverband der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen Deutschlands fordert deshalb für alle Kategorien der Handlungsgehilfen völlige 36stündige Sonntagsruhe.

Die gegen die Durchführbarkeit der völligen Sonntagsruhe im Handelsgewerbe geltend gemachten Bedenken sind durchaus hinfällig. Für den Großhandel spielen dabei die etwa eintreffenden Telegramme, die Posteingänge, sowie die Erledigung dringender Bestellungen und die Erteilung von Dispositionen eine große Rolle. Nun ist das Eingehen dringender Bestellungen und dergleichen an Sonntagen doch immer nur Zufall, dessentwegen den Handlungsgehilfen der freie Sonntag nicht vorenthalten werden darf. Dann können Warensendungen infolge der bestehenden Sonntagsruhe im Post- und Eisenbahndienste entweder gar nicht, oder nur in ganz beschränktem Umfange expediert werden, so daß also diese Bestellungen an Sonntagen, trotz der Sonntagsarbeit in den Geschäften, nicht erledigt werden können und bis zum nächsten Wochentage liegen bleiben müssen. Dadurch kann aber eine Schädigung des Geschäftes einzelner nicht eintreten. Dafür spricht die Tatsache, daß heute bereits ein großer Teil der Betriebe im Großhandel völlige Sonntagsruhe eingeführt hat. Nach den Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik über die Arbeitszeit in Kontoren (September 1901) fand in 66,97 % der befragten 13673 Betriebe eine Arbeit an Sonntagen nicht statt. Wenn auch dieser eine zahlenmäßige Angabe nicht ganz den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, so läßt sich doch daraus entnehmen, daß die Mehrzahl der Betriebe im Großhandel heute schon ohne

Sonntagsarbeit auskommt. Es wäre hier also nur der kleine Schritt zu machen, auch für den Rest der Betriebe im Großhandel völlige Sonntagsruhe vorzuschreiben. Wenn der größere Teil der Betriebe durch die Sonntagsruhe nicht geschädigt wird, so ist sicher anzunehmen, daß auch der kleinere Teil Schädigungen nicht erleiden wird, um so mehr kommt man zu diesem Schluß, wenn man die Dauer der üblichen Arbeitszeit an Sonntagen in den Kontoren betrachtet. Von den 4516 Kontoren, in denen nach der Erhebung über die Arbeitszeit in Kontoren regelmäßig gearbeitet wurde, haben rund 30 % eine Arbeitszeit über 2 bis 5 Stunden, während in 70 % dieser Betriebe nur bis 2 Stunden an Sonntagen gearbeitet wurde. Auf diese wenigen Stunden muß aber der Großhandel verzichten können, denn was in einer Arbeitszeit von 1—2 Stunden an Sonntagen geleistet werden kann, das kann ebenso gut am nächsten Wochentage mit erledigt werden. Den Handlungsgehilfen aber wird durch diese wenigen Stunden die freie Verfügung über den Sonntag genommen. Ein Bedürfnis nach Sonntagsarbeit besteht nach alledem für den Großhandel absolut nicht, die gegenteiligen Anschauungen der Handelskammern, die sie in ihren Gutachten zur Arbeitszeit in Kontoren geäußert haben, können hier nicht maßgebend sein, da bei den mündlichen Vernehmungen von Auskunftspersonen durch den Beirat für Arbeiterstatistik vom 10. bis 13. April 1905 sich zeigte, daß die Prinzipale selbst die von den Handelskammern gehegten Befürchtungen gegen die Einführung völliger Sonntagsruhe im Großhandel nicht teilen. Einige Handelskammern haben allerdings auch in ihrem Gutachten konstatiert, daß die Sonntagsarbeit in Kontoren eine geringfügige ist, das sollte aber nicht Veranlassung sein können, an dieser geringfügigen Sonntagsarbeit festzuhalten, sondern im Gegenteil erst recht dazu Anlaß geben, die Sonntagsarbeit in Kontoren vollends zu beseitigen.

Im Kleinhandel muß die angebliche Rücksicht auf die Konsumenten, namentlich die der Arbeiterklasse angehörigen Konsumenten, herhalten, um die Durchführbarkeit der völligen Sonntagsruhe zu verneinen. Aber hier werden Rücksichten auf andere

nur vorgeschoben, um die eigene soziale Rückständigkeit zu verdecken. Die Hauptkonsumenten, die Arbeiter, haben bei allen Gelegenheiten, wenn die Handlungsgehilfenverbände für eine Erweiterung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe wirkten, die Forderung der Handlungsgehilfen unterstützt und wiederholt ausdrücklich erklärt, daß die vorgeschobene Rücksichtnahme auf die Arbeiter nicht ein Grund sein darf, den Handlungsgehilfen die volle Sonntagsruhe vorzuenthalten. Eine solche Rücksichtnahme auf sich weist die Arbeiterschaft energisch zurück. Daß die Durchführung völliger Sonntagsruhe auch im Kleinhandel möglich ist, das beweisen die Konsumvereine, die zum größten Teile ihre Verkaufsstellen an den Sonntagen geschlossen halten. Nach der Statistik des Zentralverbandes Deutscher Konsumvereine bestehen die diesem Verbande angeschlossenen Konsumvereine zu fast 80 % aus Arbeitern. Es sind also Betriebe mit überwiegender Arbeiterkundschaft, die an Sonntagen geschlossen halten, ohne Schaden zu erleiden, es sind die Arbeiter, die in ihren eigenen Betrieben das eingeführt haben, für dessen Durchführung in Privatbetrieben die Handlungsgehilfen sich bisher vergeblich bemüht haben. Dadurch ist die „Rücksichtnahme“ der am alten Schlendrian, an alten Gewohnheiten hängenden Geschäftsleute auf ihren wahren Wert zurückgeführt und die Durchführbarkeit völliger Sonntagsruhe nicht nur im Kleinhandel an sich, sondern, da die Konsumvereine meist nur Lebensmittel vertreiben, auch im Handel mit Lebensmitteln erwiesen. Ferner zeigt das Vorgehen der Konsumvereine, daß die Arbeiter ihren Bedarf an Lebensmitteln sehr wohl vor dem Sonntage decken können. Einen direkten Beweis dafür liefert der im Jahre 1903 34826 Mitglieder — meist Arbeiter — zählende Konsumverein Leipzig-Plagwitz, der vollständige Sonntagsruhe innehält und seit dem 1. September 1904 seine etwa 50 Verkaufsstellen an den Sonnabenden bereits um 8 Uhr abends, statt um 9 Uhr schließt. Es hat sich nämlich gezeigt, daß die Lohnzahlung an mittleren Wochentagen eine immer weitere Verbreitung findet, so daß die Arbeiter in der Lage sind, ihre Bedürfnisse so frühzeitig zu

decken, daß nicht nur auf die Sonntagsarbeit, resp. das Offenhalten der Läden an Sonntagen, sondern sogar auf das längere Offenhalten der Verkaufsstellen an den Sonnabenden verzichtet werden kann. Die Einführung der völligen Sonntagsruhe im Kleinhandel würde auch nach dieser Richtung hin erzieherisch wirken und den Anstoß dazu geben, daß die Lohnzahlung allgemein an mittleren Wochentagen erfolgt. Es ist übrigens bekannt, daß eine ganze Anzahl privatkapitalistischer Betriebe im Kleinhandel bereits Sonntags geschlossen hatten. So haben die zwei größten Warenhäuser Münchens, H. Tietz und Oberpollinger, mit einem nach Hunderten zählenden Personal an allen Sonn- und Feiertagen geschlossen, obwohl gerade die Warenhäuser auf die Massen der Konsumenten angewiesen sind. Es ist also falsch, wenn die Rücksichtnahme auf die Konsumenten gegen die völlige Sonntagsruhe oder gegen eine Einschränkung der Sonntagsarbeit resp. der Ladenzeit geltend gemacht wird. Wenn heute, obgleich die Konkurrenz geöffnet hat, einzelne Betriebe an Sonntagen geschlossen halten, so müssen diese Betriebe eine Einbuße durch die freiwillige Sonntagsruhe wohl nicht erleiden. Bei Einführung völliger Sonntagsruhe für alle Betriebe im Kleinhandel würde selbstverständlich eine Schädigung einzelner gänzlich ausgeschlossen sein. Ein Rückgang des Konsums durch die völlige Sonntagsruhe ist nicht zu erwarten, denn es würde dadurch nicht weniger gebraucht, als sonst, der Konsum würde nur an den Wochentagen gedeckt werden. Es dürfte sich höchstens um eine Verschiebung des Konsums in Lebensbedürfnissen handeln, die sich aber bald wieder ausgleichen würde. Um alle diese Bedenken zu zerstreuen, um die Konsumenten, wie die Ladeninhaber allmählich an die völlige Sonntagsruhe zu gewöhnen, wäre event. ein Übergangsstadium zu empfehlen, während dessen der Verkauf von Lebensmitteln an Sonntagen an höchstens 3 Stunden erfolgen darf, die aber nicht geteilt sein und nicht über 10 Uhr vormittags hinaus sich erstrecken dürfen. Das Endziel muß aber die Beseitigung jeder Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe sein. Das erheischt die Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und das Familien-

leben der Handlungsgehilfen. Vor dieser Rücksicht müssen schließlich alle Bedenken gegen die Einführung völliger Sonntagsruhe im Handelsgewerbe zurückweichen.

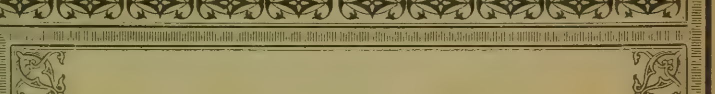
Zentralverband der Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen Deutschlands.

Der Vorstand
Max Josephsohn.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Preis: 30 Pfennig.

Schriften
der Gesellschaft für Soziale Reform.
Herausgegeben von dem Vorstande.
Heft 7 des II. Bandes, der ganzen Reihe 19. Heft.



Die Vertretung der Angestellten in Arbeitskammern.

Von

Dr. Heinz Potthoff,
M. d. R.



Jena
Verlag von Gustav Fischer.
1905.

Ausgegeben am 22. Juli 1905.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.

Herausgegeben von dem Vorstande.

II. Band, Heft 7; Heft 19 der ganzen Reihe.

Die Vertretung der Angestellten in Arbeitskammern.

Von

Dr. Heinz Potthoff,

M. d. R.



Jena.

Verlag von Gustav Fischer.

1905.

Vorwort des Verfassers.

Die vorliegende Arbeit verfolgt zwei Ziele. Sie wendet sich einerseits an alle diejenigen Kreise, die in Deutschland sozialpolitische Gesetze machen oder beeinflussen. Sie will diese gewinnen für eine Anerkennung der Gleichberechtigung aller Arbeitnehmergruppen in der Fürsorge des Reiches. Sie muß deswegen scharf, einseitig den Standpunkt derer vertreten, denen eine Vernachlässigung droht. Sie verzichtet auf eine Erörterung des allgemeinen Problems der Arbeitskammern und begnügt sich mit der Forderung: Gerechte Vertretung der Angestellten im Rahmen der geplanten Einrichtungen.

Die Schrift wendet sich andererseits an die Angestellten, um sie zur Vertretung ihrer eigenen Interessen zu mahnen, ihnen zu zeigen, daß es sich hier um eine gemeinsame Standesfrage aller Privatbeamtengruppen handelt, um ein Stück der sozialen Frage des „neuen Mittelstandes". Damit hoffe ich diese Kreise auch für eine regere Beteiligung am gesamten öffentlichen Leben und an der sozialen Entwicklung Deutschlands zu gewinnen.

Der Mangel vieler Angestellten an Kenntnissen in sozialen Dingen macht es notwendig, auf manche Fragen einzugehen, die dem Sozialpolitiker geläufig und auch in früheren Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform bereits behandelt sind. Der Erörterung sind Grenzen gesteckt durch den begrenzten Raum des

Heftes. Deswegen ist namentlich von jeder Auseinandersetzung mit anderen Autoren abgesehen. Nicht auf Einzelheiten kommt es mir an, sondern auf die Grundgedanken. Wenn auch von verschiedenen Seiten früher schon die Forderung nach einer Berücksichtigung der Angestellten ausgesprochen ist, so stellt die vorliegende Arbeit doch den ersten Versuch dar, die Wege aufzuzeigen, auf denen eine solche Forderung verwirklicht werden kann. Sie ergibt zum mindesten, daß die Aufgabe schwieriger ist, als mancher gedacht hat.

Die Frage der Arbeitskammern wird durch die Einbeziehung der Angestellten zweifellos verwickelter. Stände das Gesetz bereits vor der Tür, so könnte ein Vertreter des Gesamtinteresses Bedenken haben, ob er durch Erhebung eines an sich gewiß berechtigten Anspruches der Angestellten die Reform für die Arbeiter verzögern dürfte. Aber soweit ist ja die Frage noch nicht gediehen, trotz der Erklärung des preuß. Handelsministers vom 21. Jan. 1905 im Reichstage. In den maßgebenden Behörden ist über die Grundsätze der Kammern noch kein Beschluß gefaßt. Daher scheint es mir wünschenswert, mit allem Nachdrucke auf die Berücksichtigung der Angestellten hinzuweisen, denn ich bin überzeugt, daß deren Einbeziehung nicht nur den Arbeitskammern sondern unserer ganzen Entwicklung zum Segen gereichen wird.

Inhalt.

Einleitung.

1. Arbeiterpolitik und Angestelltenpolitik.

Die Sozialpolitik des Deutschen Reiches ist bisher vorwiegend Arbeiterpolitik gewesen. Die Angestellten, diese wachsende Schicht „geistiger Arbeiter", die infolge des Großbetriebes heute zum weitaus größten Teile dauernd in wirtschaftlicher Abhängigkeit bleiben, die den Kern des „neuen Mittelstandes" bilden, deren Zahl sich in 25 Jahren etwa vervierfacht hat und jetzt annähernd 2 Millionen Erwerbstätiger betragen dürfte, diese Angestellten oder Privatbeamten sind in der staatlichen Fürsorge entschieden zurückgeblieben, obwohl sie ihrer ebenso bedürfen wie die Handarbeiter. Bei den landwirtschaftlichen Beamten kann uns das nicht Wunder nehmen, da ja auch die landwirtschaftlichen Arbeiter von den meisten Segnungen unserer Sozialpolitik ausgeschlossen sind — und voraussichtlich noch lange ausgeschlossen bleiben. Andere Gruppen wie technische und Bureaubeamte sind zum Teile selbst Schuld an ihrer Nichtberücksichtigung, indem sie sich nicht genügend organisiert und betätigt haben. Das beweisen die großen Fortschritte, welche die kaufmännischen Angestellten errungen haben, das große Entgegenkommen, das ihre Bestrebungen bei Regierung und Reichstag finden. Die Folge davon ist, daß die Rechtslage der Handlungsgehilfen in vieler Hinsicht heute günstiger ist als die aller anderen Privatbeamtengruppen.

Diese allgemeinen Bemerkungen finden Anwendung auf die

Frage der Arbeitskammern oder Arbeiterkammern, d. h. einer gesetzlichen Interessenvertretung von Arbeitnehmern. Auch hier handelt es sich im allgemeinen nur um eine Vertretung der Industriearbeiter; daneben laufen seit einer Reihe von Jahren energische Bestrebungen auf Schaffung von Handlungsgehilfen-kammern; von einer Vertretung der übrigen Schichten der Angestellten ist bis in die allerjüngste Zeit kaum die Rede gewesen.

Neuerdings rühren sich auch diese bisher vergessenen Gruppen lebhafter. Am 7. Mai fand in Berlin eine Konferenz von 15 Vereinen technischer Angestellter statt, in der ein umfassendes Programm sozialpolitischer Wünsche vereinbart wurde, mit denen man demnächst gemeinsam an die Gesetzgebung herantreten wird. Sie beruhen auf 2 Grundsätzen:

1. Rechtsgleichheit unter allen Angestellten durch Ausdehnung des günstigsten Rechtes (in den meisten Fällen der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches) auf alle Angestelltengruppen.

2. Grundsätzliche Sozialpolitik für Angestellte und Beseitigung der rechtlichen Nachteile gegenüber den Arbeitern.

Unter den Einzelforderungen findet sich auch die nach Berücksichtigung bei der Einrichtung von Arbeitskammern.

Von besonderer Bedeutung ist die Forderung der Rechtsgleichheit für alle Angestelltengruppen, eine Folge der Bewegung für eine allgemeine staatliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung, die den Beginn einer allgemeinen Privatbeamten-politik und den Beginn einer Standesbewegung der Angestellten bedeutet. Dieses aus der Pensionsbewegung herauswachsende Solidaritätsgefühl der kaufmännischen, technischen, landwirtschaftlichen und Bureauangestellten, der Zusammenschluß der einzelnen Gruppen und ihrer Organisationen ist eine der wichtigsten Erscheinungen unseres heutigen sozialen Lebens.

Unter dem Gesichtspunkte der Förderung dieser Bewegung betrachte ich auch die Arbeitskammerfrage; sie ist mir eine Standesfrage aller Angestellten. Nicht darauf kommt es an, wie eine gerechte und zweckmäßige staatliche Interessenvertretung der Handlungsgehilfen oder der Techniker oder der Bureaubeamten

geschaffen werden kann, sondern in erster Linie darauf, wie eine Vertretung des Gesamtstandes zu erzielen ist, wie dieser „neue Mittelstand" zu eigenem und allgemeinem Nutzen in eine staatliche Organisation zur Förderung der sozialen Frage eingeordnet werden kann.

Dabei kommt mit besonderer Deutlichkeit ein Gegensatz zur Geltung, der unter den Angestellten herrscht: Zwischen denen, die im Herzen sich noch zum alten Mittelstande rechnen, die in ihrer Beamtenschaft nur eine Vorbereitung, ein Durchgangsstadium sehen, deren Sehnsucht nach der sogenannten wirtschaftlichen Selbständigkeit geht, d. h. nach einem, wenn auch noch so kleinen und unwirtschaftlichen, „eigenen Geschäfte", und zwischen denen, die sich mit der modernen Entwicklung abgefunden haben, die sich als neuer Mittelstand fühlen, die damit rechnen, dauernd Angestellte zu bleiben, und die als Glieder in einem großen Organismus sich einen befriedigenden Wirkungskreis, ein ausreichendes Einkommen und eine „Selbständigkeit" zu erringen trachten. Diese „modernen" Angestellten sind maßgebend für die Behandlung der Arbeitskammerfrage, denn sie ist eine Arbeitnehmerfrage, und das Ziel der Einrichtung muß sein, den Stand der Angestellten zu heben, nicht aber seine Angehörigen in andere Schichten zu bringen.

I. Abschnitt.

Arbeiterkammern und Angestelltenkammern.

---

2. Arbeiterkammern oder Arbeitskammern?

Die Bestrebungen auf Schaffung von gesetzlicher Interessenvertretung für Arbeitnehmer sind alt. Aus der vom Reichstagsabgeordneten Erzberger kürzlich veröffentlichten Zusammenstellung „Die Industrie-(Arbeits-)Kammern im Reichstage“ [1]) geht hervor, daß schon seit den siebziger Jahren die Frage im Reichstage eine Rolle gespielt hat. Praktische Bedeutung hat sie aber erst gewonnen seit dem bekannten Erlasse Kaiser Wilhelms II. vom 4. Februar 1890, in dem es hieß:

„Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen meiner Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten.“

Schon in diesem Erlasse sind zwei Aufgaben einer derartigen Interessenvertretung gezeichnet:

---

[1]) Verlag Gustav Fischer, Jena 1905.

1. Die Pflege der friedlichen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern,

2. der freie und friedliche Ausdruck der Wünsche und Beschwerden der Arbeiter.

Je nachdem der Hauptnachdruck auf die erste oder zweite dieser Aufgaben gelegt wird, muß die Einrichtung und damit auch ihre Organisation verschieden sein. Hier knüpft die erste, grundlegende Streitfrage an: Arbeitskammern oder Arbeiterkammern? — Arbeiterkammern, d. h. Kammern, in denen nur Arbeiter als gewählte Vertreter von Arbeitern sitzen, geben naturgemäß den reinsten und schärfsten Ausdruck der Arbeiterwünsche, werden im allgemeinen aber auch auf die Interessen anderer Schichten wenig Rücksicht nehmen. Arbeitskammern, d. h. paritätische Kammern, in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Vertrauensleute ihrer Berufsgenossen mit gleichen Rechten zusammenwirken, dienen in erster Linie dem Ausgleiche der zwischen beiden möglichen oder notwendigen Interessengegensätze, dagegen wird ein gemeinsames Urteil dieser Kammern in einer sozialen Frage meist ein Kompromiß darstellen.

Für beide Formen der Organisation lassen sich gute Gründe anführen, denn beide oben genannten Aufgaben sind wichtig. Wie sehr beide sich die Wage halten, geht am besten daraus hervor, daß tüchtige Sozialpolitiker in ihrer Stellung gewechselt haben.[1])

---

[1]) Der Zentrumsabgeordnete Dr. Hitze erklärte am 6. Februar 1895 im Reichstage: „Ich kann sagen, daß ich früher es auch für richtig hielt, wenn Arbeitgeber und -nehmer zusammen beraten; aber heute bin ich anderer Anschauung. Ich lege großes Gewicht darauf, daß die Arbeiter vor allem das Gefühl haben: das ist unsere Vertretung." Und am 26. April 1899, wieder im Reichstage: „Wir wollen Arbeitskammern, nicht Arbeiterkammern. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen in diesen Kammern vereinigt sein."

In der Sozialdemokratie sind die Ansichten sehr geteilt. Die Reichstagsfraktion stellt seit 25 Jahren Anträge auf Errichtung von paritätischen Arbeitskammern. Die „freien" Gewerkschaften haben sich noch auf dem Kölner Kongreß vom Mai 1905 mit Zweidrittel-Mehrheit für einseitige

Eine Erörterung der Streitfrage ist hier überflüssig, denn praktisch besteht sie heute **nicht** mehr. Weder die Regierung noch die Mehrheit des Reichstages wird reine Arbeiterkammern schaffen. Es handelt sich also praktisch heute nur darum: Will man die paritätischen Arbeitskammern, die man haben kann, oder nicht? — Auch wer lieber reine Arbeiterkammern sähe (und zu diesen gehöre u. A. auch ich), wird sagen, daß paritätische Kammern doch weit besser sind als gar keine. Einen Vorzug haben sie außerdem vor einseitigen Interessenvertretungen, der heute sehr ins Gewicht fallen muß: Wenn die Mitglieder der Kammern aus einem einigermaßen demokratischen Wahlrechte hervorgehen sollen (und ich meine, das Wahlrecht muß so demokratisch als möglich sein), so werden die reinen Arbeiterkammern in den größten und wichtigsten Bezirken von den Sozialdemokraten beherrscht sein. Das bedeutet gegenwärtig, daß die Kammern ohne jeden Einfluß auf die Behörden bleiben, ihre Gutachten und Anträge in den Papierkorb wandern würden.

Ich befürworte deswegen heute auch paritätische Arbeitskammern und frage: Wie ist unter dieser Voraussetzung eine gerechte Vertretung auch der Angestellten zu erreichen?

3. Angestelltenkammern.

Ist es notwendig, die Forderung nach einer gesetzlichen Vertretung der Angestellteninteressen zu begründen? Dann möchte ich es tun mit den Worten des Zentrumsführers Hitze, mit denen er diese Forderung am 16. Januar 1901 im Reichstage **nicht** begründete. Er sagte u. a:

„**Alle** großen wirtschaftlichen Gruppen haben heute ihre geordnete, gesetzliche Vertretung: die Landwirtschaft hat ihre Landwirtschaftskammern, die Industrie und der Handel haben ihre Vertretung in den Handelskammern,

---

Arbeiterkammern ausgesprochen, obgleich die Wortführer zu großem Teile Reichstagsabgeordnete waren.

Umgekehrt haben die Hirsch=Dunckerschen Gewerkvereine, die früher auch Arbeitskammern befürworteten, sich jüngst für Arbeiterkammern erklärt.

das Handwerk in den durch das Gesetz von 1897 geschaffenen Handwerkskammern und — ich hebe das ausdrücklich hervor — in diesen Handwerkskammern sind nicht bloß die Arbeitgeber sondern auch die Gesellen vertreten. Da können wir dem Arbeiterstande nicht länger verweigern, was alle großen Gruppen haben. Es ist dringend notwendig, daß auch den Arbeitern gesetzliche Formen zur Verfügung gestellt werden, in denen sie durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen, insbesondere auch mit den Organen der Regierung, vertreten werden. Unser Arbeiterstand ist ein emporstrebender Stand, sein Selbstbewußtsein, das Ehrgefühl wächst, er will gleichberechtigt den anderen Ständen zur Seite treten, er ist mündig geworden. Es lebt viel Intelligenz und viel sittlicher Ernst in unserem Arbeiterstande. Es gilt dieses Kapital flüssig zu machen. Es ist die Aufgabe voraussehender Politik, beizeiten die Organe zu schaffen, um diese berechtigten Bestrebungen der Arbeiter zur Verwirklichung zu bringen."

Ist in diesen Sätzen ein Wort, das nicht auf die Angestellten mit dem gleichen Rechte angewandt werden kann wie auf die Arbeiter? Ist es nicht merkwürdig, daß ein so wohlunterrichteter Sozialpolitiker behaupten konnte: „Alle großen wirtschaftlichen Gruppen haben ihre gesetzliche Vertretung", und dabei ganz übersehen, daß die Angestellten sie nicht haben, obgleich sie an Zahl nicht nur die Handwerksgesellen sondern auch die Handwerksmeister erreicht, an wirtschaftlicher Bedeutung sie bei weitem überflügelt haben? — Heute wäre ein solches Übersehen wohl nicht mehr möglich; das ist die Wirkung der durch die Pensionsversicherung angeregten Standesbewegung der Angestellten.

4. Berufskammern.

Auch unter den Angestellten hat die Frage: Arbeitskammer oder Arbeiterkammer? eine Rolle gespielt, wenigstens in derjenigen Gruppe, die sich ernstlich mit gleichen Bestrebungen befaßt hat, den Handlungsgehilfen. Und genau wie bei den Arbeitern hat auch hier die radikalste Organisation sich für paritätische, die mehr gemäßigte, die auf ein gutes Einvernehmen mit den Prinzipalen großen Wert legt, für einseitige, reine Handlungsgehilfenkammern erklärt.

Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband zu Hamburg, der seit dem Jahre 1898 in dieser Frage tätig ist, hat noch im Juni 1905 auf dem 9. Handlungsgehilfentage eine vom Ausschusse vorgeschlagene Resolution angenommen, die folgende Vorschläge für die Organisation macht:

„Angliederung an die Kaufmannsgerichte; die Mitglieder werden zur Hälfte aus den Kreisen der Prinzipalität, zur anderen Hälfte aus den Kreisen der Handlungsgehilfen gewählt. Dem Wahlverfahren sind die Bestimmungen über die Wahlen zu den Kaufmannsgerichten zugrunde zu legen."

und den Kammern folgende Aufgaben zuweist:

„Gutachten und Anregungen auf dem Gebiete der staatlichen und kommunalen Sozialpolitik für das Handelsgewerbe. Fortlaufende statistische Erhebungen über die Lage der Handelsangestellten. Förderung und Unterstützung gemeinnütziger Bestrebungen, Mitwirkung bei der Regelung des Lehrlings- und Handelsschulwesens. Unterstützung der Wohnungs-, Gesundheits- und Wohlfahrtspflege. Auskunftsstelle für Fragen der sozialpolitischen Gesetzgebung. Mitwirkung bei der Schlichtung von Lohnstreitigkeiten. Förderung der Bestrebungen zum Abschluß von Tarifverträgen oder zur Errichtung von Tarifämtern zwecks Festsetzung und Einhaltung vereinbarter Mindestgehälter."

Der Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig dagegen hat sich in der Generalversammlung von 1902 für selbständige, reine Gehilfenkammern ausgesprochen, indem man nach einem Vortrage von Georg Hiller folgenden „Grundzügen" zustimmte:

„Die Handlungsgehilfenkammer wird für jeden Regierungsbezirk (Kreishauptmannschaft usw.) gebildet. Sie besteht aus 24 (36 oder 48) Handlungsgehilfen, die mindestens zwei Jahre in dem Bezirke ihren Wohnsitz und ihre Stellung haben, unbescholten und über 25 Jahre alt sind. Die Mitglieder der Kammer werden von allen 25 Jahre alten Handlungsgehilfen, die mindestens ein Jahr im Bezirk in Stellung sind, auf sechs Jahre in zweijährigem Turnus gewählt. Die Wahl hat nach einem Modus zu erfolgen, der auch der Minorität Vertretung sichert.[1])

Der Zweck der Kammer ist die Vertretung der Interessen der Hand-

[1]) Die Handlungsgehilfinnen sollen passives Wahlrecht nicht, aktives nur bei kaufmännischer Ausbildung haben.

lungsgehilfen und Lehrlinge im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Handelsgesetzbuchs und der Gewerbeordnung, sowie der Angelegenheiten des Standes und des Berufes überhaupt.

Ihre Obliegenheiten sind: a) Beratung der ihr von der Regierung zugeteilten Vorlagen. b) Beratung der aus ihrem Schoße hervorgehenden oder von außenstehenden Handlungsgehilfen zugehenden Vorschläge und Anträge, die sich mit dem Zwecke der Kammer befassen. c) Entgegennahme und Prüfung von Beschwerden über die Ausführung der Schutzbestimmungen für die Handelsangestellten und Anträge an die Regierung und Lokalbehörden hierzu. d) Förderung des Handelsschulwesens und Anteilnahme an der Verwaltung der Handelsschulen. e) Ernennung der Angestellten-Beisitzer für die kaufmännischen Schiedsgerichte und von Sachverständigen, oder Abgabe von Vorschlägen für letztere. f) Abgabe von Gutachten auf Antrag Dritter im Rahmen ihrer Befugnisse."

Eine andere Form paritätischer Handlungsgehilfenkammern hat Franz Schneider in der letzten Hauptversammlung des Kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte im April 1905 vertreten. Er wünscht in seinen Leitsätzen die „staatlich anerkannten Interessenvertretungen der Handelsangestellten organisiert als kaufmännische Abteilungen selbständiger Arbeitskammern."

Andere Vereine haben bisher nur den Wunsch nach gesetzlicher Interessenvertretung ausgesprochen, ohne Vorschläge für die Verwirklichung zu machen. Gelegentlich ist auch die Angliederung von Handlungsgehilfenkammern an die Handelskammern empfohlen worden.

Gegenüber dieser Fülle von Anregungen kommen die schüchternen Bestrebungen anderer Gruppen: Errichtung von Technikerkammern, Redakteurkammern usw., Vertretung der Angestellten in den Landwirtschafts- und Anwaltskammern, wenig in Betracht. Wenn irgend eine Gruppe der Angestellten Aussicht auf Erfüllung ihrer Wünsche hat, so sind es die Handlungsgehilfen, dank ihrer Zahl, Organisation und Tätigkeit.

Ich halte die Errichtung von Handlungsgehilfenkammern nicht für eine glückliche Lösung der Vertretungsfrage, auch nicht für den ersten Schritt dazu. Einerseits scheint es mir richtiger und zweckmäßiger, eine einheitliche Organisation für die Vertretung aller drei sozialen Schichten zu schaffen, wie noch näher

darzulegen sein wird. Andererseits würde diese Form auch den Privatbeamtenstand zerreißen, während ich es für wichtig halte, ihn einheitlich zu machen, seine Glieder einander nahe zu bringen. Es wird sich also in erster Linie darum handeln, eine einheitliche Vertretung für alle oder wenigstens für recht viele Gruppen mit verwandten Interessen zu erzielen.

5. Standeskammern.

Ein Weg zur Lösung dieser Aufgabe wäre die Schaffung von Privatbeamtenkammern, wie sie in Österreich angestrebt werden. Diese Privatbeamtenkammern sind den Arbeiterkammern nachgebildet, die schon 1886 im österreichischen Reichsrate zur Beratung standen, aber bisher nicht zur Durchführung gekommen sind.[1] Sie sollen ebenso wie diese eine einseitige, reine Interessenvertretung sein und alle Angestellten umfassen. Am 10. November 1901 faßte eine von der Privatbeamtengruppe des Ersten allgemeinen Beamtenvereins der österreich-ungarischen Monarchie berufene Delegiertenversammlung vieler Angestelltenverbände einen Beschluß, der die Regierung aufforderte, „eine selbständige Interessenvertretung der Privatangestellten ins Leben zu rufen.“ Das gleiche Verlangen wurde in einer Eingabe vom 31. Mai 1902 an das Abgeordnetenhaus gerichtet. Dort ist nun am 11. April 1905 ein „Antrag der Abg. R. Berger und Genossen betreffend die Errichtung von Privatbeamtenkammern“ eingegangen, dessen wesentlichster Inhalt folgender ist:

1. Die Beamtenkammern haben einen den Handels- und Gewerbekammern ähnlichen Charakter und gelten als die Öffentlichkeitsorgane für die Beratung und Erledigung aller die sozialen Verhältnisse der Privatbeamtengruppen betreffenden Fragen.

2. Interessenten sind alle nicht zur Dienerkategorie gehörenden Angestellten der nichtstaatlichen Beratungs-, Erzeugungs- und Vertriebs- sowie Verkehrsunternehmungen.

3. Die Kosten sind durch Aufteilung unter die Interessenten zu decken.

---

[1] Mataja im Handwörterbuche der Staatswissensch. I. Bd. S. 461.

4. Das aktive und passive Wahlrecht haben alle gesetzlich volljährigen Angehörigen der in Punkt 2 bezeichneten Erwerbsnehmerklasse.

5. Es sind mit fünfjähriger Mandatsdauer Kammerräte zu wählen, die eine Auslagenentschädigung von je 10 Kronen täglich und freie Fahrt erhalten.

6. Die Kammerräte sind aus und von folgenden Gruppen ihrer wahlberechtigten Interessenten zu wählen:

a) Gruppe der Privatbeamten der Verkehrsunternehmungen,
b) der Bankunternehmungen,
c) der Handelsunternehmungen,
d) der Gewerbebetriebe,
e) der landwirtschaftlichen Betriebe und Besitze,
f) andere Privatbeamte.

7. Es werden elf Kammersprengel gebildet.

8. In jede Kammer sind nach den Sprengelverhältnissen aus jeder Gruppe mindestens zwei Vertreter zu wählen, doch darf die Zahl der Kammerräte dreißig nicht übersteigen.

9. Jede Kammer wählt mit einfacher Stimmenmehrheit ihrer Kammerräte einen Abgeordneten in den Reichsrat und zwei Abgeordnete in die zuständigen Landtage.

Ich weiß nicht, ob die Aussichten der österreichischen Privatbeamtenkammern größer sind als die der Arbeiterkammern. Ausgeschlossen ist es nicht, denn in Österreich ist die Privatangestelltenpolitik eine durchaus selbständige Bewegung und nicht wie bei uns ein „Ableger" der Arbeiterpolitik. In Deutschland sind mir ernsthafte Bestrebungen auf Schaffung allgemeiner Angestelltenkammern bisher nicht bekannt geworden; dazu ist das Zusammengehörigkeitsgefühl und das Zusammengehen der verschiedenen Berufsgruppen noch zu neu. Jedenfalls hätten solche Bestrebungen in Deutschland keinerlei Aussichten auf Verwirklichung. Ich würde aus Gründen, die später näher darzulegen sind, auch nicht einmal eine solche Lösung für glücklich halten.

Man könnte, ja man müßte daran denken, wenn wir einseitige Interessenvertretungen der Arbeiter bekämen. Treten als Ergänzung zu den Arbeitgeberkammern (Handelskammern, Landwirtschafts-, Handwerkskammern) reine Arbeiterkammern, so ist es gerecht und notwendig, daß gleichzeitig auch Kammern eingerichtet werden für die dazwischen stehende Schicht, die in keiner

2*

der beiden anderen ihre Vertretung findet. Aber, wie gesagt, Arbeiterkammern stehen heute nicht auf der Tagesordnung, sondern nur paritätische Arbeitskammern für Unternehmer und Arbeiter. Es erscheint mir als selbstverständlich, daß nicht daneben auch noch paritätische Privatbeamtenkammern errichtet werden, in denen neben den Angestellten dieselben Unternehmer sitzen, die auch in den paritätischen Arbeitskammern sind, und die außerdem noch in den Handelskammern usw. ihre einseitige Vertretung haben.

Deswegen ist heute praktisch die Aufgabe nur die, den Angestellten eine gerechte und zweckmäßige Vertretung zu geben in den paritätischen Kammern, die man für Arbeitgeber und Arbeiter schaffen will.

II. Abschnitt.

Die Vertretung der Angestellten in paritätischen Arbeitskammern.

6. Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit.

Die bereits erwähnte Konferenz deutscher Technikervereine vom 7. Mai hat sich den von mir vertretenen Erwägungen angeschlossen und in ihr Programm die Forderung aufgenommen:

„Berücksichtigung der technischen Angestellten bei den bevorstehenden sozialpolitischen Maßnahmen zugunsten der Arbeiter oder der Handlungsgehilfen. Insbesondere: Einbeziehung der Angestellten in die Arbeitskammern mit gleichen Rechten wie Arbeitgeber und Arbeiter. Berücksichtigung bei den Aufgaben der Kammern (Statistik, Stellennachweis)."

Die Erfüllung dieses Wunsches entspricht nicht nur dem Gebote der Gerechtigkeit, sondern auch dem der politischen Klugheit. Die Zuziehung der Angestellten wird einen großen Gewinn für die Einrichtung bedeuten.

Auch die Angestellten sind Arbeitnehmer. Sie bleiben zum größten Teile in dauernder wirtschaftlicher Abhängigkeit von einem Unternehmer, ihre Stellung ist ebenso unsicher und dem Wechsel unterworfen wie die der Arbeiter, ihre wirtschaftliche Lage großenteils nicht besser, denn soweit bei Gehaltsstufen von 60—200 Mk. monatlich (und in diese Stufen fallen sicher mehr als drei Viertel aller Angestellten) das Einkommen höher ist als das eines gut

gelohnten Arbeiters, wird das Mehr reichlich ausgeglichen durch die höheren Ansprüche an Bildung, Kleidung und Lebensführung. Rechtlich ist aber die Lage der Angestellten vielfach schlechter als die der Arbeiter.

Die wirtschaftliche und soziale Gesetzgebung des Reiches trifft die Angestellten in demselben Maße wie die Arbeiter und die Unternehmer. Die Beratungen, Beschlüsse, Gutachten usw. der Kammern sind für sie von gleicher Bedeutung. Es ist nicht nur gerecht, daß die Angestellten an den Beratungen mitwirken, daß sie nicht nur Objekte sondern auch Subjekte der Gesetzgebung und der Kammertätigkeit sind, sondern das ist auch in hohem Grade zweckmäßig. Denn Gesetze sollen möglichst gut sein, und bei Eingriffen in das Wirtschaftsleben ist es notwendig, die Voraussetzungen und Wirkungen gesetzlicher Vorschriften auf das genaueste zu erwägen. Gerade unter den Angestellten wird man sehr viele und gute Sachverständige für solche Fragen finden, denn in ihnen vereinigt sich oft praktische Erfahrung mit theoretischer Bildung. Z. B. sind die Werkmeister zum größten Teile aus dem Arbeiterstande hervorgegangen und bilden dessen Elite an Tüchtigkeit, Fleiß und Intelligenz.

Eine Hauptaufgabe der Arbeitskammern soll sein „die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern“. Gegensätze oder Unterschiede der Interessen bestehen nun nicht nur zwischen Unternehmern und Arbeitern, sondern auch, wenn auch im allgemeinen nicht in gleicher Schärfe, zwischen Chefs und Angestellten. Ein friedlicher Ausgleich dieser Gegensätze ist ebenso erwünscht wie die Vermeidung von Arbeiterkämpfen.

Viel wichtiger ist aber die Rücksicht auf die Rolle, die in den größeren Werken die Angestellten, namentlich die Techniker, als Mittelglieder zwischen Arbeitgebern und Arbeitern spielen. Sie teilen mit dem Arbeiter die Abhängigkeit, das Angestelltsein, mit dem Unternehmer vielfach die Bildung, die Tätigkeit, die gesellschaftliche Stellung. Sie sind vor allen anderen berufen, Vertrauensleute beider zu werden, zur Versöhnung von Kapital und Arbeit beizutragen. Darin beruht ja ihre große Bedeutung als

„neuer Mittelstand“, darin ihre große Aufgabe für die „Lösung der sozialen Frage“.

Deswegen ist es im allgemeinen Interesse so wichtig, diesen Stand zu stärken, zu heben, zu organisieren, ihn mit dem Bewußtsein seiner Aufgaben und seiner Pflichten gegen die Gesamtheit zu erfüllen; dann aber auch ihn an die richtige Stelle zu setzen und ihm Gelegenheit zu fruchtbarer Wirksamkeit zu geben.

Alles das wird erreicht durch die Einbeziehung der Angestellten, namentlich der Techniker, in die paritätischen Arbeitskammern. Denn die schwersten Konflikte, an deren Beseitigung die Kammern arbeiten sollen, werden stets Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse der Lohnarbeiter sein. Wenn die Kammern paritätisch besetzt sind, werden in der Regel eine gleiche Anzahl von Arbeitervertretern und Arbeitgebervertretern einander gegenüber stehen. Zwischen beiden stehen, als Zünglein an der Wage, die Vertreter der Angestellten. Bei gemeinsamen Beratungen der gesamten Kammer werden ihre Stimmen entscheidend sein. Bei getrennten Urteilen, Gutachten oder sonstigen Beschlüssen der Abteilungen, die ja auch vorzusehen wären, würde das Votum der Angestelltenabteilung den meisten Anspruch auf Sachlichkeit und Unbefangenheit, also auch auf Beachtung durch öffentliche Meinung und Gesetzgebung haben. Das stärkt sowohl den Einfluß wie die Verantwortung der Angestellten und ihrer Vertreter.

Gewiß bedeutet es auch eine ernste Gefahr für diese Vertreter und ihre Berufsgenossen, die sie vertreten. Es ist keine leichte und angenehme Stellung, zwischen zwei stärkeren Gegnern den Vermittler zu spielen oder den Zwist zugunsten des einen, zu ungunsten des anderen zu entscheiden. Die Mittelpartei läuft stets Gefahr sich die Abneigung von rechts und von links zuzuziehen. Außerdem werden die Arbeiter mindestens im Anfange das nicht ganz unbegründete Mißtrauen haben, daß die Angestellten sich von dem Gefühle ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit zugunsten der Arbeitgeber beeinflussen lassen. Darum sind zu ersprießlicher Wirksamkeit der Angestellten in solchen Kammern drei Voraussetzungen nötig:

1. Die Vertreter müssen taktvolle Männer sein, die sich ihrer schwierigen Aufgabe und ihrer Verantwortung bewußt sind.

2. Es müssen rückenstarke Männer sein, die ohne Rücksicht auf ihre Privatinteressen, unbekümmert um privatwirtschaftliche Einflüsse das vertreten, was sie für recht erkannt haben.

3. Es müssen starke Organisationen hinter ihnen stehen, die ihnen den Rücken stärken, die ihnen die Möglichkeit geben, frank und frei für ihre Überzeugung einzutreten, die ihrem Worte Nachdruck verleihen und sie gegen einen Arbeitgeber, der seine wirtschaftliche Macht ihnen gegenüber mißbraucht, zu schützen wissen.

Mit Recht hat der Tübinger Privatdozent Dr. Harms bei der Erklärung der Erfolglosigkeit ausländischer Arbeitskammern betont,[1]) daß Arbeitskammern nicht den Beginn sondern nur den Abschluß einer sozialpolitischen Gesetzgebung bilden können, daß sie „demnach nur in solchen Staaten zu errichten sind, in denen eine zielbewußte Sozialpolitik bereits eine aufgeklärte, wohldisziplinierte und politisch geschulte Arbeitermasse herangezogen hat". Und an anderer Stelle[2]): „Vorbedingung für die erfolgreiche Wirksamkeit von Arbeitskammern ist, daß Unternehmer und Arbeiter sich in starken Berufsorganisationen gegenüberstehen. Beide müssen Interesse an einem guten Verhältnisse zueinander haben."

In Deutschland liegen die Bedingungen für ein gedeihliches Wirken der Arbeitskammern zweifellos vor. Sowohl Arbeitgeber wie Arbeiter sind in weitgehendem Maße organisiert und durch die soziale Gesetzgebung erzogen. Ob man beides von den Angestellten in gleichem Maße sagen kann, ist leider zweifelhaft. Ihre Organisation ist noch nicht stark und einheitlich genug. Der Charakter der Unterstützungskasse herrscht noch zu stark vor gegenüber sozialpolitischen Aufgaben. In vielen Verbänden haben die Arbeitgeber noch zu starken Einfluß. Aber die raschen Fortschritte, die in den letzten Jahren auf diesem Gebiete gemacht

---

[1]) Heft 12 der Schriften d. Ges. f. Soz. Reform.

[2]) Deutsche Arbeitskammern. Verlag der Laupp'schen Buchhandlung Tübingen 1904. S. 70.

sind, lassen die Hoffnung berechtigt erscheinen, daß bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes über Arbeitskammern auch die Angestellten in genügendem Maße die Bedingungen erfüllen, die eine fruchtbare Teilnahme an den Arbeiten und an den Erfolgen der Einrichtung gestatten.

7. Parität.

Ehe ich mich der wichtigsten Frage, der organisatorischen, zuwende, bedarf noch eine andere einer kurzen Besprechung: die Parität. Die Arbeitskammern sollen ja paritätisch, d. h. die verschiedenen Parteien sollen mit gleichen Rechten und Pflichten darin vertreten sein. Eine Formel dafür ist sehr schnell gefunden, wenn es sich um zwei Parteien handelt. Jede stellt die gleiche Anzahl Beisitzer, der Vorsitzende ist ein Unparteiischer, genau wie beim Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Wie aber, wenn d r e i Parteien auftreten: Unternehmer, Angestellte und Arbeiter? Um ein Beispiel zu wählen: Wie soll eine Arbeitskammer von 30 Mitgliedern zusammengesetzt sein?

15 Arbeitgeber und 15 Arbeitnehmer? Das sieht paritätisch aus. Aber dann müßten sich in die 15 Arbeitnehmervertreter wieder Arbeiter und Angestellte teilen. Wählen sie gemeinsam, so werden infolge der zahlenmäßigen Übermacht der Arbeiter bei einem Wahlrechte, bei dem die Mehrheit entscheidet, die Angestellten voraussichtlich gar keinen, bei Verhältniswahl durchschnittlich kaum mehr als einen oder zwei Sitze von 15 erringen. Das werden sie nicht als eine paritätische, gerechte Berücksichtigung anerkennen. Behält man ihnen aber einen Teil der Arbeitnehmersitze vor, etwa 5 oder gar die Hälfte, so werden die Arbeiter mit Recht sich dagegen sträuben, weil sie dann nicht mehr mit jener Parität den Unternehmern gegenüberstehen, die sie von den Gewerbegerichten her gewöhnt sind.

Den Arbeitern ihre 15 Sitze zu geben und die Angestellten an denen der Unternehmer zu beteiligen, geht natürlich erst recht nicht, denn unsere ganze Darstellung geht ja davon aus, daß die

Angestellten nicht mehr wie vor einigen Jahrzehnten angehende Unternehmer sind, sondern dauernd Arbeitnehmer.

Bleibt noch eine Möglichkeit, die mir die allein richtige zu sein scheint: 10 Unternehmer, 10 Angestellte, 10 Arbeiter. Die Kammer würde aus drei gleich starken Abteilungen bestehen, die mit gleichen Rechten ausgestattet sind und sowohl einzeln wie gemeinsam beraten und beschließen können. Wahrscheinlich werden hiergegen sowohl die Arbeiter wie die Unternehmer Widerspruch erheben. Trotzdem entspricht diese Form am besten der Gerechtigkeit und der Zweckmäßigkeit. Die Frage der Arbeitskammern ist ebenso wie alle anderen sozialen Fragen bisher viel zu sehr unter dem Gesichtspunkte nur des Arbeiterschutzes betrachtet worden. Es ist Zeit, daß die Gleichberechtigung der Angestellten grundsätzlich anerkannt wird. Wenn bisher die Notwendigkeit sich nicht so dringend geltend gemacht hat wie bei der Arbeiterschaft, so liegt das einmal an der geringeren Zahl der Angestellten, ferner daran, daß die Mißstände erst in jüngster Zeit sich fühlbar machen und daß natürlich hier nicht ein so furchtbares Elend herrscht wie in den untersten Schichten der Handarbeiter. Aber immer mehr geht ja unsere Politik dahin, nicht nur denen zu helfen, die auf der untersten Stufe stehen, sondern auch die etwas besser gestellten vor dem Herabsinken zu bewahren. Zu diesen gehören in erster Linie die Angestellten, und da ihre Zahl und ihre Bedeutung beispiellos wachsen, so greift man sicher der Entwicklung nicht weit vor, wenn man sie als einen mit Unternehmern und Arbeitern gleichberechtigten dritten Träger des wirtschaftlichen Lebens betrachtet.

Wer ist Privatangestellter? Die Standesbewegung hat eine negative Definition gezeitigt, die sich als ausreichend erwiesen hat: alle gegen Gehalt beschäftigten Personen, die nicht als Arbeiter oder Dienstboten und nicht als öffentliche Beamte anzusehen sind. Und wer soll von diesen zu den Angestelltenabteilungen der Kammern wählen und gewählt werden können? Alle, mit Ausnahme derjenigen, die ihrer Stellung nach offenbar Arbeitgeber, Vertreter eines Unternehmers sind, also vor allem Direktoren von Aktien

gesellschaften, leitende Beamte größerer Werke usw., die ja auch Mitglieder von Handelskammern sind.

Dadurch allein ist eine wirkliche Interessenvertretung des Privatbeamten s t a n d e s zu erzielen, eine Vertretung der in diesem Stande herrschenden Wünsche und Bestrebungen. Gewiß gehen diese Bestrebungen nach verschiedenen Richtungen auseinander, gewiß wird sowohl der Gegensatz zwischen den vielen gering besoldeten Trägern der Standesbewegung und den wenigen, die in einträglichen Stellungen sitzen und sich von sozialpolitischer Betätigung fernhalten, in den Wahlen ebenso eine Rolle spielen wie der Gegensatz zwischen altem und neuem Mittelstande. Die Angestelltenabteilung der Kammer wird voraussichtlich zunächst zwei Parteien aufweisen, einen rechten Flügel, dessen Mitglieder sich den Unternehmern verwandt fühlen, den sogenannten „Prokuristenflügel", und einen radikaleren linken Flügel der „Standesbewußten", der im Zweifelsfalle lieber mit den Arbeitern geht.

Eben deswegen ist es richtig und auch Arbeitern und Arbeitgebern gegenüber gerecht, wenn man diese beiden in gleicher Stärke gegenüberstellt und den Angestellten eine besondere Vertretung gibt, also 10 Unternehmer, 10 Angestellte, 10 Arbeiter. Wie diese 10 Angestellten in Konflikten zwischen den anderen Gruppen sich stellen werden, hängt ganz von dem Ausfalle der Wahlen und diese wieder teilweise von dem Verhalten der Unternehmer und Arbeiter den Angestellten gegenüber ab. Ich halte heftige Wahlkämpfe nicht für ein Unglück, sondern glaube, daß sie für die Organisation des Privatbeamtenstandes und die Klärung der Standesbewegung Gutes wirken werden.

Organisatorische Vorschläge.

Wie können und müssen nun die Arbeitskammern organisiert sein, um den berechtigten Ansprüchen der Angestellten zu genügen? Oder: bei welchen der bisher vorgeschlagenen Formen dieser Kammern lassen sich diese Wünsche befriedigen? In welchem Maße

und auf welche Weise? Natürlich kann im Rahmen dieses Aufsatzes nicht die Organisation in alle Einzelheiten und Möglichkeiten verfolgt werden. Es genügt auch, Umrisse zu zeichnen, denn eine Detailarbeit kann vernünftigerweise doch erst eintreten, wenn über die Grundgedanken einigermaßen Klarheit herrscht. Das ist bisher nicht der Fall, konnte es auch nicht sein, weil man die Einbeziehung der Angestellten zwar gelegentlich gefordert aber noch nicht „studiert" hat, weil auch über die Abgrenzung derjenigen Arbeiterkreise, die ihre Vertretung finden sollen, keinerlei Einigkeit herrscht. Drei Wege sind bisher in Vorschlag gebracht worden; es gilt, diese drei vom Standpunkte der Angestellten aus und auch von einem allgemeinen Standpunkte aus, der die Bedeutung und die Wünsche der Angestellten richtig würdigt, zu prüfen.

8. Anschluß an die Gewerbegerichte.

Die Angliederung der paritätischen Arbeitskammern an die Gewerbegerichte ist wohl das Nächstliegende, denn diese Gewerbegerichte haben ja schon eine Anzahl von Befugnissen, die einen Teil der Tätigkeit von Arbeitskammern ausmachen würden:

a) Nach § 62 des Gewerbegerichtsgesetzes von 1890/1901 können sie „bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen" werden.

b) Nach § 75 ist das Gewerbegericht „verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.

c) Nach Abs. 2 desselben Paragraphen ist das Gewerbegericht „berechtigt in gewerblichen Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und (seit der Novelle von 1901) an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reiches zu richten".

Eine Erweiterung dieser Tätigkeit, ein Ausbau der Gewerbegerichte oder der in § 75 vorgesehenen Ausschüsse zu Arbeits-

kammern ist organisatorisch nicht schwierig und bietet unbestreitbar große Vorteile in der Ersparnis neuer Wahlen, Delegierter, Bureaus, Vorsitzender usw. Der wichtigste Einwand dagegen ist das Bedenken, Rechtsprechung und Sozialpolitik zu verquicken. Das Gewerbegericht soll Streitigkeiten entscheiden, das Einigungsamt dagegen soll vermitteln. Sozialpolitische Gutachten und Anträge werden gewöhnlich einer Partei unangenehm sein; durch diese Tätigkeit kann nicht nur das Empfinden der Richter beeinflußt, sondern auch Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit erregt werden. Deshalb befürworten die Gegner des Anschlusses der Arbeitskammern an die Gewerbegerichte, diesen die Befugnisse aus § 62 und 75 abzunehmen und sie zu reinen Gerichten zu machen.[1])

Der Reichstag hat im Januar 1901 eine vom Zentrum und der nationalliberalen Fraktion gemeinsam beantragte Resolution angenommen, durch welche die Regierungen aufgefordert werden, zu erwägen, „in welcher Weise durch eine weitere gesetzliche Ausgestaltung der Gewerbegerichte ein Weg zu dem Ziele (einer gesetzlichen Arbeitervertretung) sich bietet".

Demgemäß hat Graf Posadowsky am 30. Januar 1904 in Beantwortung einer Interpellation im Reichstage erklärt: „Die verbündeten Regierungen sind bereit, auf dieser Grundlage Arbeitsvertretungen weiter auszubauen, welche dem allgemeinen Grundsatz des Allerhöchsten Erlasses entsprechen."

Diese Form der Arbeitskammer hat also heute die meiste Aussicht auf Verwirklichung. Es ist ja auch nicht zu leugnen, daß sie die leichteste und bequemste ist, daß damit die Kammern an eine Einrichtung angegliedert werden, die sich vor allen anderen sozialpolitischen Maßnahmen allgemeiner Sympathie bei den Arbeitern erfreut, und daß es schließlich stets richtiger ist, bescheiden anzufangen und die Organisation nach dem Maße ihrer

---

[1]) Zu diesem und dem folgenden Abschnitte sind vor allem die Verhandlungen der Gesellschaft für Soziale Reform zu vergleichen (Heft 16 der Schriften), ferner Harms: Deutsche Arbeitskammern. Hier ist auch die wichtigere Literatur angegeben.

Wirksamkeit und des Bedürfnisses auszubauen und selbständig zu machen, als von vornherein einen großen Apparat zu schaffen, von dem nach den Erfahrungen im Auslande immerhin zweifelhaft sein kann, ob er (wenigstens sofort) den gehegten Erwartungen entsprechen wird.

Trotzdem muß der Vorschlag vom Standpunkte der Angestellten aus unbedingt abgelehnt werden, denn die Angliederung der Kammern an die Gewerbegerichte in ihrer gegenwärtigen Gestalt wäre der sicherste Weg, daß die Angestellten nicht zu ihrem Rechte kämen.

Es ist wohl selbstverständlich, daß zu einer dem Gewerbegerichte angeschlossenen Arbeitskammer nur diejenigen Personen wählen und gewählt werden können, die auch für das Gewerbegericht das aktive und passive Wahlrecht haben. Dann scheiden aber alle Angestellten von vornherein aus, mit Ausnahme der „Betriebsbeamten, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Angestellten, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt". Diese unterliegen aber nicht als „Angestellte" der Zuständigkeit des Gewerbegerichts, sondern sie gelten nach § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes „als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes". Sie wählen also auch als Arbeiter und mit den Arbeitern zusammen. Da die Arbeiter im allgemeinen eine zehn- oder zwanzigfache zahlenmäßige Übermacht haben, ist es von vornherein so gut wie ausgeschlossen, daß ein technischer Angestellter in das Gewerbegericht oder eine ihm angeschlossene Arbeitskammer als Arbeitnehmervertreter gewählt wird. Auch der Absatz 2 des § 10 ändert nicht viel, denn wenn er von der Bildung „mehrerer Abteilungen (Kammern)" spricht, so ist damit offenbar eine berufliche Spezialisierung, eine Trennung nach Industriegruppen gemeint; und wenn auch durch andere Auslegung eine soziale Spezialisierung damit begründet werden kann, so genügt das nicht, besondere Abteilungen für die Streitigkeiten der Angestellten und im Anschlusse daran besondere Abteilungen einer Arbeitskammer zu ermöglichen, solange § 3 unverändert und der größte Teil der

im § 133 a der Gewerbeordnung genannten Betriebsbeamten von der Geltung des Gewerbegerichtsgesetzes ausgeschlossen bleibt.

Daß die der Gewerbeordnung (§ 133 a) nicht unterstehenden Privatbeamten (und darunter sind auch viele Techniker) nicht vor Gewerbegerichten Recht suchen können, ist nach der aus dem Namen hervorgehenden Zuständigkeit selbstverständlich. Sie würden also auch alle in den hier angeschlossenen Arbeitskammern keine Vertretung finden können.

Nur die Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge genießen wieder eine Vorzugsstellung. Es liegt nahe, nach dem Vorbilde der „Gewerbegerichts-Arbeitskammern" auch an die Kaufmannsgerichte paritätische Kaufmannskammern anzuschließen, da nach §§ 17 und 18 des Gesetzes betreffend Kaufmannsgerichte, die genau den §§ 62 und 75 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechen, die Kaufmannsgerichte ebenfalls als Einigungsämter dienen sollen, Gutachten abzugeben haben „über Fragen, welche das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen" und in diesen Fragen Anträge an Behörden, Kommunalvertretungen und gesetzgebende Körperschaften richten können. Aus denselben Gründen aber, aus denen ich die Schaffung von paritätischen Privatbeamtenkammern neben Arbeitskammern für ausgeschlossen erachte, ist es mir auch sehr unwahrscheinlich, daß die gesetzgebenden Körperschaften neben Arbeitskammern im Anschlusse an Gewerbegerichte auch noch Kaufmannskammern im Anschlusse an Kaufmannsgerichte ins Leben rufen werden, weil dann wieder die Arbeitgeber eine dreifache Vertretung hätten. [1])

Die Begründung solcher Sonderkammern für kaufmännische Angestellte scheint mir auch nicht erwünscht, denn dadurch würde wieder eine Scheidung der einzelnen Angestelltengruppen bewirkt,

---

[1]) Das Nebeneinanderbestehen der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte kann dagegen nicht geltend gemacht werden, denn es ist ein sehr wesentlicher Unterschied, ob von zwei Gerichten in den einzelnen Streitfällen bald das eine, bald das andere, niemals aber beide zugleich zuständig sind, oder ob zwei Interessenvertretungen die gleichen Fragen in Gutachten, Anträgen usw. behandeln.

von denen eine verhältnismäßig gut, eine sehr schlecht und die anderen gar nicht berücksichtigt wären. Zudem leiden auch die Kaufmannsgerichte an verschiedenen der Fehler, die gleich gegen die Gewerbegerichte geltend zu machen sind (obligatorisch nur für Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern, keine Vertretung der Frauen), und der § 4 des Gesetzes [1]) schließt einen Teil der tüchtigsten Handlungsgehilfen von der Wahl zu Beisitzern aus, eine Lücke, die sich in einer Interessenvertretung noch viel stärker fühlbar machen würde als in einem Gerichte.

Wenn also für die Angestellten der Anschluß der Arbeitskammern an die Gewerbegerichte annehmbar werden soll, so bedarf es zunächst eines gründlichen Umbaues dieser Gerichte. Ein Umbau an sich ist wahrscheinlich, er ist meines Erachtens unbedingt notwendig, denn einmal müßten Arbeitskammern das ganze Reich überziehen, während heute die Gewerbegerichte nur für Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern obligatorisch sind, zum anderen haben die Arbeiterinnen kein Wahlrecht bei den Gerichten. Ist das schon eine Ungerechtigkeit und auch eine Unklugheit, so wird es eine Unmöglichkeit für die Wahlen zu einer gesetzlichen Interessenvertretung. Die Million arbeitender Frauen muß ihre Vertretung haben; es wird sich nicht umgehen lassen, daß man ihnen zum mindesten das aktive Wahlrecht einräumt. Ebenso scheint mir das Mindestalter von 25 Jahren für das aktive, 30 Jahren für das passive Wahlrecht zu hoch für eine Interessenvertretung, weil dadurch ein erheblicher Teil der Vertretenen von der Einwirkung auf die Vertretung ausgeschlossen wird.

Welche Änderungen müßten nun zugunsten der Angestellten getroffen werden als Voraussetzung für den Anschluß der Arbeitskammern? — Das allermindeste und notwendigste wäre die Erfüllung der in der Technikerkonferenz vom 7. Mai einmütig aufgestellten Forderung: „Ausdehnung der Zuständigkeit der G…

---

[1]) § 4. Auf Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst … Lohn oder Gehalt den Betrag von fünftausend Mark übersteigt, … finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

werbegerichte auf alle technischen Angestellten unter Errichtung besonderer Abteilungen für die Streitigkeiten der Angestellten, in denen die Beisitzer zur Hälfte Angestellte sein müssen." Diese Beisitzer würden natürlich besonders, nur von den Angestellten gewählt. Um wirklich alle technischen Angestellten zusammenzufassen, müßte der Kreis der Wahl- und Vertretungsberechtigten über den gegenwärtigen Rahmen des § 133 a der Gewerbeordnung hinaus erstreckt werden, am besten wohl dadurch, daß man die Gewerbeordnung selbst ausdehnte auf die ihr heute nicht unterstellten Unternehmen, vor allem die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, in denen Techniker beschäftigt sind, wie Brennereien, Ziegeleien, Stärkefabriken.

Unter solchen Umständen würden die technischen Angestellten wohl zustimmen; mit Recht, denn sie würden damit gleichzeitig die von ihnen seit langem lebhaft erstrebten, rasch und billig arbeitenden Berufsgerichte erhalten. Die Rechtsprechung in Gewerbegerichtsabteilungen ist für sie aber ebenso wichtig, wie die Vertretung in Arbeitskammern.

Dagegen würde vom allgemeinen Standpunkte aus auch dann noch der Anschluß der Kammern an die Gewerbegerichte nur ein Notbehelf sein, weil mir die Schaffung von mehreren Sorten von Kammern unwahrscheinlich und auch unerwünscht erscheint. Industrie und Handel hängen zu eng zusammen, als daß man die Interessenvertretung ihrer Unternehmer und Arbeitnehmer auf mehrere Organisationen verteilen sollte. Zum mindesten müßten auch die Kaufmannsgerichte in ähnlicher Weise umgebaut werden wie die Gewerbegerichte, ehe sie zu Kaufmannskammern erweitert werden könnten: Sie müßten über das ganze Reich erstreckt werden, die Frauen müßten mindestens das aktive Wahlrecht erhalten, das Wahlalter müßte herabgesetzt werden und die Zuständigkeit müßte auf die Bureaubeamten, die vielfach frühere Handlungsgehilfen sind, ausgedehnt werden.

Noch besser wohl wäre es, wenn Gewerbe- und Kaufmannsgerichte nach österreichischem Muster verschmolzen würden [1]) oder

[1]) Das österreichische Gewerbegerichtsgesetz von 1896 bestimmt in § 5:

eine Reform einträte, die der Staatssekretär des Inneren während der Beratung der Kaufmannsgerichte im Reichstage als erwünscht und notwendig hinstellte: die Schaffung von allgemeinen Arbeitsgerichten, die alle aus einem Arbeitsvertrage entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden hätten. Arbeitskammern, die sich an diese anschlössen, würden demgemäß alle Arbeitnehmer: Arbeiter, Dienstboten, Angestellte, und zwar in Industrie, Handwerk, Handel, Landwirtschaft, liberalen Berufen und häuslichen Diensten umfassen, also den von der Sozialdemokratie gewünschten Kammern nahekommen. Es mag zweifelhaft erscheinen, ob es zweckmäßig ist, so verschiedene Verhältnisse in eine Organisation zu spannen; ich glaube, bei dem starken Überwiegen der industriellen und kaufmännischen Arbeitnehmer würde bei guter Organisation eine solche Arbeitskammer günstig wirken. Sie würde vor allem bewirken, daß die mittelalterlichen Rechtszustände oder besser Unrechtszustände, unter denen ländliche Arbeiter und Hausgesinde noch leben, beseitigt werden müßten. Wer aber diese Arbeitsgerichte als Ideal erstrebt, wird erst recht vorsichtig sein müssen mit der Angliederung von großen und wichtigen Organisationen an die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, an deren Beseitigung er arbeiten will.

9. Selbständige Kammern.

Der zweite Weg, der bisher ins Auge gefaßt wird, ist die Schaffung vollständig unabhängiger, selbständiger Arbeitskammern. In diesen können die Angestellten eine gerechte und zweckmäßige Vertretung finden, weil ja die Organisation ganz ungebunden ist. Es kommt nur darauf an, daß die Angestellten sich genügend zur

---

„Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten: a) Werkmeister, Werkführer, Vorarbeiter; b) alle im gewerblichen Betriebe beschäftigten Hilfsarbeiter einschließlich der Tagelöhner; c) Personen, welche außerhalb der Betriebsstätte gegen eine Entlohnung mit Bearbeitung oder Verarbeitung von Rohstoffen oder Halbfabrikaten für Unternehmer beschäftigt sind; d) bei Handelsgewerben alle zu kaufmännischen Diensten verwendeten Personen."

Geltung bringen, mehr als es bisher geschehen ist. Im einzelnen auf die Organisation einzugehen, muß ich mir versagen; es genügt unter Hinweis auf den Abschnitt II, 7 „Parität“ hervorzuheben, daß die Kammer drei Abteilungen haben müßte: 1. Unternehmer, 2. Angestellte, 3. Arbeiter. Jede Gruppe wählt möglichst unter Beteiligung aller Volljährigen, auch der Frauen, nach Proportionalwahlrecht eine gleiche Anzahl von Vertretern; die Abteilungen können gemeinsam oder einzeln beraten; sie sind gleichberechtigt usw.

Über den Umfang dieser Kammern besteht bei ihren Befürwortern noch keine Einigkeit. Während die sozialdemokratische Reichstagsfraktion seit Jahrzehnten die Schaffung von Kammern beantragt, die alle Arbeiter umfassen, wollen andere (so der Hauptvertreter des Gedankens, Dr. Harms in Tübingen) diese Kammern nur für Industriearbeiter. Von meinem Standpunkte aus müssen die Angestellten für eine möglichst weite Ausdehnung der Zuständigkeit eintreten. Wenn auch nicht alle Arbeitnehmer in eine Organisation gebracht werden, so ist es doch richtig, zum mindesten alle in Handel und Gewerbe beschäftigten dort vertreten zu lassen, weil ihrer aller Interessen eng miteinander verknüpft sind. Es müßten also mindestens einbezogen werden alle Angestellten, die dem § 133a der Gewerbeordnung oder dem Handelsgesetzbuche unterstehen und der Kreis müßte erweitert werden durch die Ausdehnung dieser Gesetze, die schon oben befürwortet ist.

Annehmbar ist also diese Lösung der Frage für die Angestellten. Ist sie zweckmäßig? — Die Frage ist aus allgemeinen Erwägungen zu beantworten. Sie ist von vielen energisch bejaht, von anderen ebenso energisch verneint worden. Die Hauptbedenken, die dagegen geltend gemacht werden, sind folgende:

1. Die Kammern erfordern als ganz selbständige, neue Einrichtungen besondere Organisationen, neue Wahlen, neue Beamte usw.

2. Der große Apparat macht die Einrichtung kostspielig.

3. Es wird schwer fallen, geeignete Beisitzer zu finden. Der

3*

Kreis von Personen, die geeignet und willens sind, derartige Ehrenämter im allgemeinen Interesse zu übernehmen, ist sowohl bei den Arbeitgebern wie bei den Arbeitnehmern verhältnismäßig klein. Stets sind es dieselben, an die in solchen Fällen herangetreten wird; diese sind infolgedessen überlastet mit Ämtern. Jede Vermehrung von Amtsstellen ist deswegen vom Übel.

4. In den Gewerbegerichten ist schon ein reicher Schatz an Material, Wissen und Erfahrung gesammelt. Dieser geht verloren, wenn die neue Einrichtung nicht in engster Verbindung mit den Gewerbegerichten sondern ganz selbständig, mit neuen Vorsitzenden, neuen Beisitzern, neuen Beamten ins Leben tritt.[1])

5. Zu wenig berücksichtigt ist bisher ein Gesichtspunkt, der meines Erachtens ausschlaggebend sein sollte: daß weder durch den Ausbau der Gewerbegerichte noch durch die Gründung unabhängiger Arbeitskammern eine vollständige Parität in der gesetzlichen Vertretung der Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern erreicht wird. Denn während in diesen Kammern die Interessen der drei sozialen Gruppen gleichmäßig vertreten sein sollen, haben die Arbeitgeber noch daneben ihre besondere gesetzliche Interessenvertretung in den Handelskammern.

Wenn der Abg. Erzberger im Vorworte seiner Schrift „Die Industrie-(Arbeits-)kammern im Reichstage" die Arbeitskammern als Industriekammern neben die Handelskammern setzen will, wenn er wörtlich schreibt:

„Bei der Schaffung der neuen Institution handelt es sich nur um eine Vertretung der Industrie, und somit ist Industriekammer der gegebene Name. Wir besitzen bereits Landwirtschafts-, Handwerks- und Handelskammern; in allen diesen ist die Arbeit vertreten; was uns aber fehlt, sind Industriekammern",

so liegt dem eine unbegreifliche Unkenntnis der Tatsachen zugrunde. Zunächst ist es nicht richtig, daß in den genannten drei Arten von Kammern „die Arbeit" vertreten ist, denn wenn man unter „Arbeit" nicht „wirtschaftliche Tätigkeit" sondern die Ar-

[1]) Vgl. besonders das Referat des Magistratsrats von Schulz in Heft 16 d. Schrift. d. Ges. f. Soz. Reform.

beiterschaft im Gegensatze zum Unternehmertume versteht, was in einem Buche über Arbeitskammern doch wohl anzunehmen ist, so haben Handels- und Landwirtschaftskammern keine Vertretung der Arbeit, und die Gesellenausschüsse der Handwerkskammern haben recht wenig praktische Bedeutung. Vor allem aber verkennt Erzberger völlig Wesen und Zweck der Handelskammern. Sie sind ja gar nicht Handelsvertretungen sondern Handels- und Industriekammern; in vielen Kammern treten die Interessen des Handelsgewerbes zurück hinter denen bestimmter Industriegruppen; der Deutsche Handelstag hat vor einigen Jahren in einer Auseinandersetzung mit dem Zentralverbande deutscher Industrieller festgestellt, daß von den Mitgliedern sämtlicher Handelskammern zwei Drittel der Gewerbeabteilung „Industrie" und nur ein Drittel der Abteilung „Handel und Verkehr" angehören.

Allerdings sind die Handelskammern nicht ausdrücklich „Arbeitgeberorganisationen", ihre gesetzliche Aufgabe ist allgemein die Förderung von Handel und Industrie. Zu diesen Berufszweigen gehören natürlich auch die Arbeitnehmer, und genau genommen ist es nicht Sache der Handelskammern, in sozialen Fragen die Interessen der Arbeitgeber gegen diejenigen der Angestellten und Arbeiter zu vertreten; sondern, wenn sie überhaupt sich damit befassen, so müßten sie ihr Urteil abgeben vom Standpunkte des Gemeinwohles oder des Industriezweiges aus. Aber bekanntlich ist jeder geneigt, seine eigenen Interessen mit dem Gemeinwohl zu identifizieren, und so kann es nicht überraschen, daß die Handelskammern, in denen nur Unternehmer wählen und gewählt werden, im allgemeinen den Vorteil der Unternehmer für das Interesse der Industrie oder des Handels ansehen. Daher haben sie in sozialen Fragen wohl stets sich auf den Arbeitgeberstandpunkt gestellt und die Bestrebungen der Angestellten wie der Arbeiterschaft nicht unterstützt sondern meist bekämpft.

Bei Gründung selbständiger Arbeitskammern hätten also heute die Arbeitgeber eine zweifache gesetzliche Interessenvertretung: eine paritätische in den Arbeitskammern, eine einseitige in den Handelskammern. Ähnlich läge es bei den Handwerkskammern, bei denen

aber Privatbeamteninteressen wenig in Frage kommen, während in der Landwirtschaft das alte Verhältnis bliebe: einseitige Vertretung der Arbeitgeber, keine Vertretung der Angestellten und der Arbeiter. Wenn auch im Hinblick auf die handelspolitischen Kämpfe der letzten Jahre der Einfluß der Handelskammern und ihrer Gesamtvertretung, des Deutschen Handelstages, sowohl von Beteiligten wie von Gegnern als nicht sehr groß hingestellt ist, so darf man nicht vergessen, daß auf sozialpolitischem Gebiete dieser Einfluß erheblich größer ist als auf wirtschaftspolitischem, weil er nur hier an den agrarischen Interessen eine frühe Schranke findet.

Wie kann diese Imparität beseitigt werden? — Eine Beseitigung der Handelskammern ist nicht zu erwarten, denn die Arbeitskammern, die ja nur mit sozialen Fragen sich befassen sollen, können sie natürlich nicht ersetzen. Ganz abgesehen davon, daß die Handelskammern Einrichtungen der Einzelstaaten und nicht des Reiches sind, werden die Regierungen nicht darauf verzichten, die Kammern als Mitarbeiter und Gutachter in wirtschaftlichen Fragen zu erhalten. Sie auf diese wirtschaftlichen Fragen zu beschränken und ihnen jeden Einfluß, jede Stellungnahme in Fragen des Arbeitsverhältnisses zu entziehen, ist auch nicht möglich. Dazu greifen wirtschaftliche und soziale Fragen zu eng ineinander. (Man denke nur an die Einwirkung von Arbeiterschutz und -versicherung auf die Konkurrenzfähigkeit im Welthandel.) So bleibt nur ein Mittel: die Handelskammern selbst zu paritätischen Arbeitskammern zu machen.

10. Ausbau der Handelskammern.

Der Vorschlag, die Arbeitskammern und Angestelltenkammern an die Handelskammern anzugliedern, oder besser: die Handelskammern zu paritätischen Arbeitskammern auszubauen, ist zuerst vertreten worden von dem Geschäftsführer der Bromberger Handelskammer, Dr. M. Kandt, in der von mir geleiteten

Zeitschrift des „Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes".[1]) Auf seine organisatorischen Vorschläge brauche ich mich hier nicht näher einzulassen, dem Grundgedanken stimme ich zu: die Kammer erhält drei Abteilungen I. Unternehmer, II. kaufmännische und technische Angestellte, III. Arbeiter; jede Abteilung ist selbständig; es können, und unter Umständen müssen, sowohl gesonderte wie gemeinsame Beratungen stattfinden.

Daß die Eingliederung der Arbeitskammern in die Handelskammern möglich ist, daß sie geringere Schwierigkeiten macht und zu besserem Ergebnisse führt als die Angliederung an Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, daß sie mit geringeren Kosten und Umständen verknüpft ist als die Errichtung selbständiger Kammern, kann kaum einem Zweifel unterliegen. Während Gewerbe- und Kaufmannsgerichte große Teile des Reiches mit ihren Bezirken nicht umfassen, umspannen die Handelskammern mit geringen Lücken das gesamte Gebiet. Diese Lücken, in denen entweder keine Kammer besteht (einzelne Teile Preußens) oder sie mehr den Charakter eines Vereines hat (Hansestädte), können leicht geschlossen werden. Es wäre sogar von großem Vorteile, wenn die Verbindung mit den Arbeitskammern dazu führte, das Netz der Handelskammern systematisch auszubauen, kleine Kammern, an denen wir Überfluß haben, zusammenzulegen zu größeren leistungsfähigen Organen, gleichzeitig auch die Bestimmungen der einzelnen Bundesstaaten über Organisation und Aufgaben der Kammern noch mehr zu vereinheitlichen. Dadurch brauchte ihr Charakter als Einrichtungen der Einzelstaaten nicht berührt zu werden. Genau so gut, wie jetzt schon reichsgesetzlich ihnen bestimmte Aufgaben und Befugnisse übertragen sind (Vorschlag der Handelsrichter, Verwaltung der Börsen, Mitwirkung beim Handelsregister usw.), könnten sie auch reichsgesetzlich zu den Organisationen gemacht werden für „die Pflege des Friedens zwischen

---

[1]) Volkswirtschaftliche Blätter, III. Jahrgang, Heft 24 vom 20. Dez. 1904 (Berlin W. Carl Heymanns Verlag).

Arbeitgebern und Arbeitnehmern" und für den „freien und friedlichen Ausdruck der Wünsche und Beschwerden" dieser.

Die Handelskammern stellten den Arbeitskammern den notwendigen Apparat zur Verfügung: Räume, Archiv, Bibliothek, Mitglieder der ersten Abteilung, Beamte usw. Auch der lebende Schatz an Erfahrungen und Geschäftsgewandtheit wäre vorhanden. Und wenn vielleicht die Kenntnisse der Mitglieder und Beamten der Handelskammer denen der Gewerbegerichte nachstehen auf dem Gebiete der Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, so sind jene vor diesen sicherlich im Vorteile auf anderen sozialen und vor allem auf wirtschaftlichen Gebieten.

Vor den an Gewerbe- und Kaufmannsgerichte angeschlossenen Kammern haben die erweiterten Handelskammern noch den großen Vorteil, daß sie nicht an die engen persönlichen Grenzen gebunden sind, welche die Zuständigkeit der Gerichte dem Wählerkreise für die mit ihnen verbundenen Kammern zieht. Nicht nur die Rechtlosigkeit der Frauen fällt weg, sondern auch die Zweckwidrigkeit daß die besten Elemente der Angestellten wegen zu hohen Einkommens von dem aktiven und passiven Wahlrechte ausgeschlossen werden. Vor allem aber bringen die von Dr. Kandt vorgeschlagenen Arbeitskammern allein vollständige Parität; es gibt dann nur e i n e gesetzliche Vertretung sozialer Interessen, und in dieser finden Arbeitgeber, Angestellte und Arbeiter gerechte Berücksichtigung.

Der Geltungsbereich dieser Kammer geht weiter als der einer an das Gewerbegericht angeschlossenen, auch weiter als der einer selbständigen Kammer, wie sie von Dr. Harms und anderen geschildert ist. Die hier vorgeschlagene Kammer ist nicht eine „Industriekammer" sondern eine „Industrie- und Handelskammer". Das halte ich in jeder Hinsicht für einen Vorteil. Mit Recht hat man diese beiden Gewerbezweige in den Handelskammern zusammengefaßt; sie sind wirtschaftlich auf das engste miteinander verknüpft. Jeder Industrielle ist in gewissem Sinne auch Händler, alle Verkehrsfragen interessieren ihn in ähnlichem, wenn nicht in stärkerem Maße als diesen. In Fragen der Handels- und Zoll-

politik, der Besteuerung usw. sind Industrie und Handel gar nicht zu trennen. Aber die Gemeinsamkeit der Interessen erstreckt sich auch auf soziale Fragen. Kein Fabrikant ist ohne kaufmännisches Personal, viele Unternehmer der Abteilung Handel und Verkehr beschäftigen auch Techniker, die Grenzen zwischen kaufmännischen und technischen Angestellten werden neuerdings immer flüssiger. Manche Arten von Arbeitern, wie namentlich Lagerarbeiter, Packer, Kutscher, Hausdiener, finden sich gleichmäßig in Handel und Industrie. Es scheint mir höchst unzweckmäßig, solche Gruppen zwei Interessenvertretungen zuzuteilen oder gar einen Teil unvertreten zu lassen; ebenso unzweckmäßig, die Arbeitnehmer einer anderen Kammer zuzuweisen wie ihre Arbeitgeber, mit denen ja der „Friede gepflegt" werden soll; unzweckmäßig auch die Vertretung der Unternehmer in zwei Kammern.

Die Einbeziehung der Angestellten und Arbeiter in die Handelskammern würde deren gegenwärtige Aufgaben nicht hindern sondern fördern. Dadurch erst würden sie zu wirklichen Vertretungen der Gesamtinteressen von Handel und Industrie. Es ist nicht nur gerecht, sondern auch nützlich und klug, den Arbeitnehmern in diesen Kammern eine Stimme zu geben, und ich würde dringend befürworten, daß die Abteilungen der Angestellten und Arbeiter nicht auf die Mitwirkung in „sozialen Fragen" oder in „Fragen des Arbeitsverhältnisses" beschränkt sondern daß sie zu allen Beratungen und Tätigkeiten der Kammer herangezogen werden. Alles, was ich oben im 6. Abschnitte über die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der Vertretung von Angestellten in den Arbeitskammern gesagt habe, findet auch sinngemäße Anwendung auf eine Beteiligung der Angestellten und Arbeiter an Beratungen und Entscheidungen der Handelskammern auf wirtschaftlichem, verkehrs-, steuerpolitischem und anderen Gebieten. Die Arbeitnehmer sind an dem Blühen des Erwerbszweiges, an dem Gedeihen ihres Betriebes ebenso interessiert wie die Arbeitgeber, sie werden von den Wirkungen staatlicher Maßnahmen auf den verschiedenen Gebieten der Gesetzgebung mindestens mittelbar auch betroffen, in ihrer Mitte ruht ein großer

Schatz an Wissen und praktischer Erfahrung, der nutzbar gemacht werden sollte.

Durch die Teilnahme an solchen Beratungen werden die Angestellten mehr als bisher zur Tätigkeit im öffentlichen Leben, zum Eingreifen in die Politik veranlaßt, den Arbeitern wird das Verständnis für die bestehende Wirtschaftsordnung, für die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Unternehmertätigkeit erleichtert. Beide erhalten einen „realen" Maßstab für die Möglichkeit sozialpolitischen Fortschrittes. Alles das muß auf die politische Vertretung der Industrie und des Handels und auf das Verhältnis von Arbeitgebern zu Arbeitnehmern günstig einwirken. Eine Verständigung in sozialen Fragen wird erleichtert, wenn die Parteien gesehen haben, wie viele gemeinsame Interessen sie auf anderer Seite verbinden.

Von besonderer Bedeutung ist die Vereinigung von Handel und Industrie und damit die gemeinsame Vertretung aller in ihr beschäftigten Angestellten für die soziale Bewegung der Privatbeamten. Bisher sind kaufmännische und technische Angestellte fast ohne jeden Zusammenhang miteinander gewesen. Jede Gruppe ist auf eigene Faust vorgegangen. Durch die Bewegung für eine staatliche Pensionsversicherung sind sie in lose Fühlung miteinander gekommen. Ihre Angehörigen und Organisationen wirken in örtlichen Vereinen und im Hauptausschusse nebeneinander. In den Arbeitskammern kommen sie nun in stete Berührung miteinander, sie lernen, wie viele gemeinsame Interessen sie haben, das leise geweckte Solidaritätsbewußtsein wird gestärkt, das Zusammenwirken des ganzen Standes und damit die Aussicht auf Erfolg wesentlich gefördert.

Allerdings würden ja nicht alle Privatbeamten von den zu paritätischen Arbeitskammern erweiterten Handelskammern vertreten werden können. Der Kreis würde sich mit dem der Arbeiter decken nnd alle Angestellten in Handel und Industrie umfassen, d. h. alle diejenigen technischen und kaufmännischen Beamten, die dem § 133 a der Gewerbeordnung oder dem Handelsgesetzbuche unterstehen. Der Kreis der Angestellten sowohl wie der Arbeiter

müßte nach Möglichkeit erweitert werden durch die Ausdehnung der Gewerbeordnung auch auf solche Unternehmungen, deren Arbeitnehmer ihr z. Z. nicht unterliegen, namentlich die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe. Es blieben dann unvertreten:

1. die Arbeitnehmer im Handwerk. Angestellte kommen dabei wohl nur soweit in Frage, als größere, fabrikmäßige Betriebe (z. B. Buchdruckereien) den Handwerkskammern zugeteilt werden. Für die Arbeiterschaft bedeutet in dieser Beziehung der Ausbau der Handelskammern eine schlechtere Aussicht als etwa die Errichtung selbständiger Arbeitskammern, denen alle gewerblichen Arbeiter angeschlossen würden. Es würde sich wohl nicht umgehen lassen, daß bei dem Ausbau der Handelskammern zu Arbeitskammern die in Handwerkskammern organisierten Kleingewerbetreibenden und damit auch deren Gesellen und Lehrlinge ausgeschlossen blieben. Ihnen müßte dafür Ersatz gewährt werden durch eine Erweiterung der jetzt bestehenden, aber recht wirkungslosen Gesellenausschüsse zu einer gleichberechtigten Arbeitnehmerabteilung der Handwerkskammer, so daß auch die Handwerkskammer in ähnlicher Weise wie die Handelskammer neben ihren gegenwärtigen Aufgaben noch die einer paritätischen Arbeitskammer erhielte.

2. die kaufmännischen Angestellten in ganz kleinen Detailgeschäften, deren Inhaber nicht das aktive und passive Wahlrecht zur Handelskammer haben. Hier könnte geholfen werden durch eine Erweiterung des Wahlrechtes oder falls in weiterem Umfange die Errichtung von Detaillistenkammern nach hamburgischem Vorbilde geplant sein sollte, durch die Angliederung einer Angestelltenabteilung an diese.

3. Arbeiter und Angestellte der Landwirtschaft. Diese sind bei keinem der in diesem Schriftchen erörterten Vorschläge berücksichtigt.[1]) Nur die sozialdemokratischen Arbeitskammern würden alle Arbeitnehmer und damit auch Angestellte, Arbeiter

[1]) Soweit sie nicht durch eine Ausdehnung der Geltung der Gewerbeordnung berührt würden.

und Gesinde in der Landwirtschaft umfassen. Ebenso würde eine Privatbeamtenkammer nach österreichischem Muster die Landwirtschaftsbeamten berücksichtigen. Beide Formen haben z. B. in Deutschland keine Aussicht auf Verwirklichung. Wir haben uns ja auch allmählich daran gewöhnt, daß bei sozialpolitischen Fortschritten die Arbeitgeber in der Landwirtschaft von Pflichten und Lasten, damit deren Arbeitnehmer von Rechten und Vorteilen meist befreit bleiben. Und doch könnten ebensogut wie den Handels- und Handwerkskammern auch den Landwirtschaftskammern Abteilungen für die Beamten und die Arbeiter angegliedert werden. Aber eine solche „Gleichberechtigung" der Arbeitnehmer widerspräche ja den „patriarchalischen" Verhältnissen[1]), die auf dem Lande erhalten werden sollen!

4. die Bureauangestellten. Der wichtigste Teil dieser Gruppe, die Beamten der Rechtsanwälte, könnte seine Vertretung finden in den Anwaltskammern, die durch Einfügung einer Angestelltenabteilung ebenfalls zu paritätischen Kammern für soziale Fragen zu erweitern wären.

5. Was dann noch übrig bleibt an Privatbeamten, Bureaubeamten und Angehörigen der sogenannten liberalen Berufe, ist an Zahl nicht allzuviel. Da es sich zum Teil um Angestelltengruppen handelt, deren wirtschaftliche Lage mit den bisher genannten großen Gruppen nicht auf eine Stufe gestellt werden kann, deren Arbeitgeber auch keine gesetzliche Interessenvertretung haben, so kann ihre Nichtberücksichtigung, so bedauerlich sie sein mag, kein Grund sein, eine für die große Mehrheit des Standes segensreiche Maßregel nicht schleunigst ins Leben zu rufen.

* * *

Hat der hier begründete Vorschlag Aussicht auf Erfolg? — Daß paritätische Arbeitskammern kommen werden, ist wohl sicher. Daß die Angestellten darin die nötige Berücksichtigung finden,

[1]) Vgl. das „Recht" zu körperlicher Züchtigung des Gesindes.

hoffe ich. Dazu beizutragen ist der Zweck dieser Zeilen. Ob man den Ausbau der Handelskammern als den besten und einfachsten Weg anerkennen wird? — Dr. Kandt schließt seinen Aufsatz sehr richtig mit der Prophezeiung, daß seine Ausführungen „auf großen Widerspruch seitens der Befürworter der Angliederung dieser Kammern an Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte stoßen werden". Ebenso haben die Befürworter selbständiger Kammern teilweise schon Widerspruch dagegen erhoben. Ich glaube, es wird außerdem auch aus den Kreisen der Handelskammern selbst Widerspruch geltend gemacht werden. Gerade die Kammern, die sich daran gewöhnt haben, mit sozialen Fragen sich zu beschäftigen, die sich als Arbeitgeberkammern betätigt haben, werden ungern künftig auf diese Vertretung der vermeintlichen Interessen ihrer Mitglieder verzichten. Die erbitterten Lohnkämpfe, die gerade die letzten Jahre uns gebracht haben, werden es manchem zweifelhaft erscheinen lassen, ob es möglich und fruchtbar ist, die Arbeiter und die Angestellten zur Teilnahme an jeder Tätigkeit der Handelskammern heranzuziehen. Vielleicht werden auch die Regierungen der Bundesstaaten Bedenken tragen, mit der Schaffung der seit fünfzehn Jahren versprochenen gesetzlichen Vertretung der Arbeitnehmer eine so tiefgehende Umgestaltung der Handelskammern zu verbinden.

Alle diese Bedenken kann ich nicht anerkennen, und ich möchte den Gegnern einer solchen „Reform" der Handelskammern zu bedenken geben, daß eine Reform dieser Kammern auch ohne Verbindung mit den Arbeitskammern in absehbarer Zeit doch kommen muß. In den letzten Jahren ist scharfe Kritik an den Handelskammern und ihren Leistungen geübt worden.[1]) Diese ging aus einmal von den Jahresberichten, wies deren Unzweckmäßigkeit und teilweise Wertlosigkeit nach und griff von da über zu allgemeinen Zweifeln, ob die gegenwärtigen Einrichtungen der Kammern noch den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen ent-

[1]) Die wichtigeren Veröffentlichungen finden sich (wenigstens im Auszuge) in den „Volkswirtschaftlichen Blättern."

sprechen. Zum anderen gab zu kritischen Erwägungen über Wert und Aufgaben der Handelskammern Anlaß das Entstehen zahlloser, zum Teil sehr mächtiger und gutgeleiteter freier Fachvereine und Zweckverbände, die über ganz Deutschland sich erstrecken. In dem Kampfe um den maßgebenden Einfluß auf die Gesetzgebung haben heute die Handelskammern als amtliche Organisationen noch die Oberhand. Es wird auf die Dauer nicht zu umgehen sein, daß die Regierungen den großen freien Vereinigungen, die bestimmte Geschäftszweige oder bestimmte Interessen des ganzen Reiches vertreten, größeren Anteil an der Einwirkung auf ihre Entschließungen gewährt und die Handelskammern mehr auf die Aufgaben beschränkt, für die sie ursprünglich bestimmt waren: die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen ihres Bezirkes. Werden die Kammern wieder lokale Organisationen, die nicht mehr genötigt sind eine Menge von Fragen zu bearbeiten, die ihren Bezirk wenig oder nichts angehen, wird nicht mehr jedes Gutachten von 150 Stellen erstattet, so ist es möglich und notwendig, den Kammern neue Aufgaben zuzuweisen, die ihrem Charakter als lokale, amtliche Organisationen entsprechen. Und da gibt es meines Erachtens keine wichtigere, lohnendere und zweckmäßigere Aufgabe als die einer paritätischen Arbeitskammer.

Schluß.

11. Ergebnisse.

Bei der Schaffung paritätischer Arbeitskammern dürfen die Angestellten nicht unberücksichtigt bleiben.

Die Parität wird am besten gewahrt, wenn die Kammern aus drei gleichstarken und gleichberechtigten Abteilungen bestehen: 1. Unternehmer, 2. Angestellte, 3. Arbeiter.

Eine gute Vertretung der Angestellten ist zu erreichen

a) beim Anschlusse der Arbeitskammern an die Gewerbegerichte nur, wenn gleichzeitig diese völlig umgebaut, am besten mit den Kaufmannsgerichten verschmolzen und zu Arbeitsgerichten erweitert werden.

b) bei Errichtung völlig selbständiger Kammern ohne weiteres.

c) am besten bei einer Erweiterung der Handelskammern zu paritätischen Arbeitskammern. In ähnlicher Weise wäre auch in Landwirtschafts-, Handwerks- und Rechtsanwaltskammern für eine Vertretung der Angestellten und Arbeiter zu sorgen.

In der paritätischen Arbeitskammer haben die Angestellten wichtige Aufgaben; namentlich können sie wesentlich zur Förderung des sozialen Friedens wirken. Deswegen ist auch im allgemeinen Interesse die Einbeziehung der Angestellten in die Kammern zu wünschen. Im Interesse der sozialen Entwicklung liegt auch die Stärkung des Privatbeamtenstandes, die durch die Tätigkeit in den Kammern hervorgerufen wird.

Voraussetzung für eine gedeihliche Wirksamkeit der Angestelltenvertreter ist eine starke, zielbewußte Organisation des Standes oder seiner Gruppen. Ohne diesen Rückhalt würde den Beisitzern die nötige Festigkeit nach oben und nach unten fehlen.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Preis: 45 Pfennig.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.

Herausgegeben von dem Vorstande.

Heft 8 des II. Bandes, der ganzen Reihe 20. Heft.



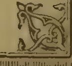
Untersuchungen über die Hausindustrie in Deutschland.

Von

Dr. Rudolf Meerwarth.



Jena
Verlag von Gustav Fischer.
1906.



Ausgegeben am 10. Januar 1906.

Fortsetzung auf Seite 3 des Umschlags.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.
Herausgegeben von dem Vorstande.
II. Band, Heft 8; Heft 20 der ganzen Reihe.

Untersuchungen
über die
Hausindustrie in Deutschland.

Von
Dr. Rudolf Meerwarth.



Jena.
Verlag von Gustav Fischer
1906.

Vorbemerkung.

Die vorliegende Arbeit ist entstanden infolge einer Aufforderung der Gesellschaft für Soziale Reform, der deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, eine Untersuchung anzustellen über folgende, von der 3. Generalversammlung der Internationalen Vereinigung der Landessektionen gestellten Fragen:

1. Welchen Einfluß hat die Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Entwicklung der Heimarbeit gehabt, insbesondere die Frauen und jugendlichen Arbeiter betreffend.

2. Welches sind die hauptsächlichsten Mißstände, die sich aus dem gänzlichen Fehlen oder der unzureichenden Reglementation dieser Arbeitsart ergeben, sowohl was die Arbeitsdauer dieser Kategorie von Arbeitern anbelangt als auch hinsichtlich der Gesundheits- und Sicherheitsverhältnisse der Arbeitsstätten?

Es wurden einzelne Hausindustrien nacheinander auf diese beiden Fragen hin untersucht. Im ersten Teil jeder einzelnen Untersuchung wurde zunächst den Wirkungen der Schutzgesetzgebung, soweit sie nur zum Schutz der Hausindustriellen erlassen worden war, nachgegangen. Damit ist dieser Teil aber noch nicht erledigt; denn bei den einzelnen Untersuchungen stellte sich noch eine zweite — vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte — Wirkung

1*

der Arbeiterschutzgesetzgebung heraus. Worin sie bestand, darüber geben die folgenden Ausführungen Aufschluß.

Der zweite Teil der Untersuchung bestand darin, die Hauptmißstände hinsichtlich der Arbeitszeit und der Arbeitsstätten hervorzuheben. Hier sei schon bemerkt, daß den Angaben über die Arbeitszeit in einer Hausindustrie zugleich Angaben über die Löhne beigefügt wurden, um die hohe Arbeitszeit weiter zu erklären und das erhaltene Bild zu vervollständigen.

Einiges noch über die Quellen meiner Arbeit:

Um den ersten Teil, den Einfluß der Arbeiterschutzgesetzgebung zu schildern, wurden vor allem die Berichte der Fabrikinspektoren und Handelskammern herangezogen; um zweitens die Mißstände in den einzelnen Industriezweigen wiederzugeben, wurde das vorhandene Material, soweit es neueren Datums ist, verwertet, so vor allem die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik bei der Zigarrenhausindustrie. Drei der modernen Hausindustriezweige, die Breslauer Konfektionsindustrie, die Stickerei und Fabrikation künstlicher Blumen in München, wurden, um ein möglichst selbständiges Urteil zu gewinnen, zum ersten Mal lediglich auf Grund eigener Untersuchung und Anschauung behandelt.

Inhalt.

I. Hausweberei.

Unter den älteren, also vorwiegend ländlichen, Hausindustrien ist die bekannteste und am frühesten erforschte die Textilhausindustrie mit ihrem wichtigsten Zweig, der Weberei.

Orientieren wir uns zunächst über das vorhandene Zahlenmaterial, so ergibt sich trotz aller Mängel, die der Statistik anhaften, durch Vergleichung der Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählungen von 1882 und 1895 deutlich die den älteren Hausindustrien eigentümliche Abnahmetendenz.

Nach der Gewerbestatistik von 1882 wurden in den Gewerbearten der Seiden-, Wollen-, Leinen- und Baumwollenweberei und in der Weberei von gemischten Waren 192 637 Personen in 154 683 Betrieben gezählt; nach der Gewerbestatistik von 1895 waren in denselben Gewerbearten 123 677 Personen in 99 998 Betrieben beschäftigt. Die Zahl der Personen hat sich danach in den 13 Jahren um 68 960, die Zahl der Betriebe um 54 685 vermindert. Zugleich sehen wir aus den Zahlen, daß in der Weberei der Alleinbetrieb resp. Familienbetrieb die Regel ist. Die Hausweberei finden wir heute noch vor allem in Schlesien, ihrem klassischen Lande, in Sachsen, Bayern und im Rheinland verbreitet.

In der folgenden Untersuchung wird aus der Gesamtzahl der Hausweber nur ein bestimmter Teil, der als Typus behandelt wird, herausgegriffen und dargestellt: die Hausweber Schlesiens.

Nach Erhebungen der Landräte[1]) wird die Zahl der in Schlesien befindlichen Webstühle auf 15000, die Zahl der Personen, die von der Handweberei leben, auf 30000 geschätzt. Für eine große Anzahl der schlesischen Hausweber, für die Weber des Eulengebirges, besitzen wir eine genaue, von Jahr zu Jahr geführte Statistik, die der Schweidnitzer Handelskammer.

Durch diese Statistik wird uns zunächst wiederum die oben geschilderte Abnahmetendenz gezeigt:

1880	12172	Handweber
1892	7658	„
1895	7300	„
1900	4753	„
1903	3397	„
1904	3120	„

Dann gibt uns diese Statistik auch Auskunft über die Verhältniszahl der männlichen Arbeitskräfte zu den weiblichen: im Februar 1905 standen 1527 männlichen 1593 weibliche Arbeitskräfte gegenüber. Die Hausweberei ist also eine vorwiegend weibliche Hausindustrie. Über die Zahl der beschäftigten Kinder gibt der Handelskammerbericht keine Angaben. Auf Grund der Erhebungen über gewerbliche Kinderarbeit, die im Jahre 1898 vom Reichskanzler veranstaltet wurden, waren in ganz Schlesien in der Spinnerei, Weberei, insbesondere im Spulen 16724 Kinder beschäftigt.

Bevor wir zur Schilderung der Wirkung der Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Hausweberei übergehen, sei kurz, soweit es zum Verständnis der späteren Ausführungen notwendig ist, die Arbeitsorganisation in der Hausweberei skizziert.

Die leitenden Wirtschaftssubjekte sind die Fabrikanten (genauer Fabrikbesitzer) und die Verleger. Die Fabrikanten lassen den größten Teil ihrer Arbeit in der Fabrik herstellen, geben aber außerdem noch die Arbeit außer Haus, deren Herstellung in der Fabrik aus verschiedenen Gründen unlohnend ist, feine leinene

[1]) Vgl. Dr. R. Wilbrandt, Soziale Praxis 14. Jahrg. Nr. 4.

Gewebe usw. Die Zahl der Fabrikanten ist gering im Vergleich zu der der Verleger. Diese befassen sich lediglich mit dem Verlegen der hausindustriellen Weberei, haben nur große Lagerräume, aber keine Fabriken. Wohnen Fabrikanten oder Verleger von den einzelnen Hausindustriellen weit entfernt, so schiebt sich als Zwischenglied der sog. Ausgeber oder Faktor ein. Es ist sehr oft ein Krämer, der dann noch nebenbei den Verkehr zwischen Fabrikant oder Verleger mit den Hauswebern vermittelt.

Die einzelnen Hausindustriellen erhalten mit den Aufträgen zugleich das Material, arbeiten zu Haus mit Weib und Kindern, wobei die Kinder Hilfsarbeiten, wie Spulen, verrichten. Außer dieser in Schlesien typischen Arbeitsorganisation besteht noch hin und wieder (Dittmannsdorfer Gegend) Werkstättenarbeit: der Meister hat in einer großen Werkstätte mehrere Webstühle aufgestellt und läßt durch seine Gesellen daran arbeiten.

Welche Wirkung übte und übt noch heute die Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetzgebung auf die Hausweber aus?

Ein indirekter Einfluß derart, daß durch die Lasten der Fabrikgesetzgebung die Arbeit aus der Fabrik in das Haus zurückgetrieben worden wäre, wie sich das anderswo beobachten läßt, ist in der Weberei nicht zu bemerken; es war ausgeschlossen, da die Vorteile, welche der mechanische Webstuhl dem Handwebstuhl gegenüber bot, so gewaltig sind, daß die Nachteile der Gesetzgebung (Beschränkung der Arbeitszeit der Frauen, sanitäre Vorschriften usw.) vollständig aufgehoben werden. Eine Ausnahme ist doch bemerkenswert. Der Bericht der Schweidnitzer Handelskammer für 1891 erwähnt unter den Nachteilen, die aus der Arbeiterschutzgesetzgebung für die Handweber entstanden sind, daß die neue Arbeitsordnung den Fabriken die Beschäftigung Jugendlicher erschwere; diese müßten dann durch Mitarbeit zu Hause die fehlende Einnahme ersetzen.

Die Hausweber selbst sind von der Schutzgesetzgebung direkt wenig berührt worden. Wie alle Hausgewerbetreibenden im engeren Sinne des Wortes, „Personen, welche für bestimmte Ge-

werbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind" (§ 119b der Gewerbeordnung), so sind auch sie durch die §§ 115 bis 119a der Gewerbeordnung gegen den Truck geschützt. Früher ist oft von den Ausgebern, die, wie erwähnt, gewöhnlich im Hauptberuf Krämer sind, gegen diese Bestimmungen vergangen worden; heute läßt sich ein direktes Vergehen dagegen nicht nachweisen. Die in der Hausweberei tätigen Frauen sind durch Gesetz nicht besonders geschützt. Die Kinder aber sind gegen allzu große Ausbeutung ihrer Arbeitskraft durch das allgemeine Schulgesetz vom Jahr 1825 insoweit gesichert, als sie wenigstens während der Schulzeit zur Arbeit nicht verwendet werden können. Doch dieser Schutz verhindert nicht eine große Ausbeutung vor Beginn und nach Schluß der Schulzeit. Dagegen werden die Kinder neuerdings durch das Gesetz „betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben" vom 30. März 1903 geschützt. Allerdings wird das Gesetz nicht in seiner ganzen Strenge durchgeführt. Denn nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 17. Dezember 1903 „betreffend Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit" (Verbot der Beschäftigung eigener Kinder) ist bestimmt, daß in den Werkstätten der Weberei eigene Kinder unter 10 Jahren — vorausgesetzt, daß sie am 1. Januar 1904 das achte Lebensjahr vollendet haben — mit Spulen beschäftigt werden dürfen. Die Beschäftigung darf aber nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens stattfinden. Diese Ausnahmebestimmung ist zunächst gültig bis zum 31. Dezember 1905, wird aber aller Wahrscheinlichkeit nach verlängert werden. Soweit ich in den Webergegenden nach Wirkungen des Kinderschutzgesetzes fragte, wurde mir mit Kopfschütteln geantwortet; kaum kennt man überhaupt ein solches Gesetz. Angaben über lange Arbeitszeit der Kinder, die einen gesetzlichen Eingriff wohl rechtfertigen, folgen später. Im übrigen wird ein erfolgreicher Kinderschutz in der Hausweberei so lange auf sich warten lassen, bis sie vollständig verschwunden ist. Daß die Kinderarbeit lediglich eine Folge der äußerst niedrigen Löhne und

so, man möchte sagen, notwendig ist, wird ebenfalls aus den späteren Ausführungen hervorgehen.

Der Krankenversicherungspflicht unterliegen die Hausweber als „Hausgewerbetreibende" nicht. Gemäß dem Abänderungsgesetz vom Jahr 1900 ist der Bundesrat ermächtigt, die Krankenversicherung auch auf die Hausgewerbetreibenden auszudehnen. Das geschah bis jetzt noch nicht. In Fällen der Krankheit ist also der Weber auf private Wohltätigkeit angewiesen, oder seine Familie muß durch Ausdehnung der ohnehin schon sehr langen Arbeitszeit den Verlust einholen. Der Unfallversicherung sind die Hausweber ebenfalls nicht unterworfen. Nach § 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 ist der Bundesrat ermächtigt, dieses Gesetz auch auf einzelne Zweige der Hausindustrie auszudehnen. Davon wurde am 2. Juli 1894 Gebrauch gemacht und die Invaliditäts- und Altersversicherung auf die Hausweber ausgedehnt; jedoch haben, abweichend vom üblichen Verfahren, die Hausweber selbst die Pflicht zum Kleben der Marken. Liefert beispielsweise der Weber Ende der Woche sein Gewebe ab, so erhält er vom Fabrikanten oder Verleger die Hälfte des Beitrags zur Versicherung neben dem Lohn, das Kleben der Marken muß der Weber selbst besorgen. Dieser Modus hatte besonders anfangs und hat noch heute große Verirrung zur Folge. Die Weber unterließen häufig das Kleben der Marken, teils weil sie die Versicherung für unnötig hielten, teils ihres elenden Lohnes wegen, und kamen so oft um ihre Rente. Vielleicht beeinflußt diese Tatsache den Gesetzgeber, daß er bei einer etwaigen Einführung der Krankenversicherung nicht den Wünschen der Fabrikanten nachgibt und den Modus, daß der Hausindustrielle für die Einzahlung der Beiträge haftbar bleibt, aufgibt.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß außer der wohltuenden Ausdehnung der Invaliditäts- und Altersversicherung die Arbeiterschutzgesetzgebung in keiner Weise, weder fördernd noch hemmend, auf das Weberelend eingewirkt hat. Es läßt sich, abgesehen von der hoffentlich bald kommenden Einführung der Krankenversicherung, durch bloße Schutzgesetze keine Besserung herbeiführen. Das

erkannte der preußische Staat schon in den 1840er Jahren und suchte durch sonstige Maßnahmen dem notorischen Elend zu steuern. Auf diese Maßnahmen wollen wir noch kurz unser Augenmerk richten. Zunächst ist hier an die erfolgreiche Weberpolitik der preußischen Regierung in den 1840er Jahren zu erinnern: damals wurden aus Staatsmitteln in den bedrängten Weberdistrikten Fabriken, mechanische Spinnereien und Webereien, gegründet, in denen die Weber unter besseren Bedingungen als früher Arbeit fanden und zugleich die alte erlernte Webergeschicklichkeit zum Teil noch verwerten konnten. Der richtige Grundgedanke war: die Hausweberei kann auf die Dauer, abgesehen von wenigen Fällen, neben der Maschinenweberei nicht bestehen. Führen wir also die Hausweber und ihre Kinder über in die Maschinenweberei; denn sie ist der naturgemäße Ersatz für die Handweberei. Die Maßnahmen, die aber von der preußischen Regierung in den 90er Jahren ergriffen wurden, lassen den Schluß zu, daß man von dieser einzig richtigen Leitidee abgekommen war. Es wurden zunächst den Hauswebern Militärlieferungsaufträge gegeben. Wenn sie in größerem Umfange gegeben wurden, so nützte das im Augenblick, wirkte aber auf die Dauer schädlich; da sich die Weber an diese Lieferungen gewöhnten, so wurde ihre jammervolle Lage verewigt, blieben dann aber diese Lieferungen aus, so war das Elend um so größer. So lautet der Bericht der Landeshuter Handelskammer für das Jahr 1902: „Die Handweberei lohnend zu beschäftigen, waren die Fabrikanten außerstande, weil ihnen seitens der Militärbehörden Aufträge nur in sehr bescheidenem Umfang zugewiesen wurden. Und gerade auf diese Artikel ist unsere Handweberei ganz besonders eingerichtet und angewiesen."

Dann versuchte der Staat die Leistungsfähigkeit der Handweber zu erhöhen. Es wurden zunächst Summen gespendet, um die Weber mit leistungsfähigen Webstühlen zu versehen. Dadurch wird ebenfalls das Elend konserviert; denn nach ein paar Jahren sind die Webstühle gegenüber den großen Fortschritten der Maschinentechnik eben nicht mehr leistungs- und konkurrenzfähig.

Oder man versuchte die Leistungsfähigkeit der Weber zu erhöhen, daß man ihre Söhne auf Regierungskosten in die Webschule schickte. Man gedachte damit, die Kenntnis des Handwebers zu verbessern und die Kinder des schlecht bezahlten Baumwollwebers zu der besser bezahlten Leinenweberei überzuführen. Die Weberei-Lehrwerkstätten hatten aber keinen Erfolg, die letzte größere in Dittmannsdorf hatte vom 1. April 1898 ab, wo sie eröffnet wurde, in den nächsten Jahren eine Frequenz von durchschnittlich 7 Schülern; und diese wandten sich nach Ablauf der Lehrzeit zum größten Teil der mechanischen Weberei zu. Am 31. März 1902 wurde auch diese Webschule aufgelöst.

Ein drittes Mittel, das vom Staat mit Erfolg angewendet wurde, ist der Bau von Bahnen in die Hochtäler der Hausweber. Damit ist der Leitgedanke der fruchtbaren Weberpolitik der 1840er Jahre wieder aufgenommen. Nur muß hinzugefügt werden, daß der Bahnbau an sich, die Erschließung der Webergegenden, noch nicht das Allheilmittel ist; es muß zugleich die mechanische Weberei und Spinnerei nachgezogen werden, um die Weber aus ihren Hütten herauszulocken und ihnen bessere Lebensbedingungen zu verschaffen.

Wie hat sich nun heute die tatsächliche Lage der Weber gestaltet? oder insbesondere, welches sind die Hauptmißstände?

Zuerst ist die lange Arbeitszeit zu erwähnen.

Legen wir die Zustände im Winter zugrunde, so ergibt sich eine durchschnittliche Arbeitszeit von $14^1/_2$ bis 15 Stunden. Von 6 Uhr morgens an, also noch beim Licht, wird gearbeitet bis 10 Uhr abends, abzüglich einer schwachen Stunde, in der zu Mittag gegessen wird. Die Arbeitszeit der Frauen ist ein wenig kürzer, da sie noch die zum Mittag- und Abendbrot nötigen Vorbereitungen zu besorgen haben. Im Sommer ist die Arbeitszeit der meisten Weber gerade so lang, doch hat ein kleiner Teil der Weber etwas Landwirtschaft nebenher, so daß die Zeit, die ihm zum Weben verbleibt, verkürzt wird. Die Arbeitszeit der Kinder ist natürlich ebenfalls hoch, vor Beginn des Unterrichts

und nachher wird gearbeitet. Es wurde ermittelt,[1]) daß im Eulengebirge

329	Kinder	wöchentlich	37—40	Stunden
76	„	„	40—50	„
18	„	„	50—60	„
3	„	„	über 60	„

arbeiteten. Dabei beginnt die Arbeit in früher Jugend, oft schon vor Schuleintritt. Die Arbeit, die die Kinder betreiben, das Spulen, ist an sich nicht schwierig und anstrengend, doch das dauernde, intensive Arbeiten wirkt sehr ermüdend, wie mir sämtliche Lehrer der Webergegend bestätigten. Warum arbeiten die Weber solange? Was verdienen sie?

Um eine Angabe über die durchschnittliche Lohnhöhe voranzustellen, sei erwähnt, daß der Lohn eines rüstigen Webers oder einer rüstigen Weberfrau durchschnittlich 5—6 Mk. beträgt, wobei die Arbeit des Spulens, das die Kinder gewöhnlich besorgen, mit inbegriffen ist. Wird gar Spulen und Kettenscheren als selbständige Arbeit ausgeführt, so ist der Verdienst miserabel.

Der Bericht der preußischen Gewerberäte vom Jahre 1903 meldet, daß in der Gegend von Reinerz und Cudowa (Glatzer Bergland) die Spuler und Kettenscherer es bei fleißiger und anstrengender Arbeit zu einem Tagesverdienst von nur 30 Pf. bringen konnten. In Schmiedegrund, im Eulengebirge, ließ ich mir von einer sehr tüchtigen Weberfrau das Lohnbuch zeigen; sie verdiente in den einzelnen vergangenen Wochen 6,65 Mk., resp. 5,85 Mk., 5,65 Mk., 6 Mk., 6 Mk., 6,10 Mk.

Wie sehen aber die Arbeitsräume aus, in denen die Weber ihr Leben verbringen?

Der Weber arbeitet, wohnt und schläft mit seiner Familie in einem und demselben Raum, die Frau kocht darin; vielleicht hat er noch ein kleines Gelaß, um ein oder zwei Betten für seine oft sehr zahlreiche Familie unterzubringen. Dieser eine Raum, in dem der Weber sein Leben fristet, ist etwas größer, wenn er

---

[1]) Vgl. Protokoll der Verhandlung des ersten allgemeinen Heimarbeiterschutzkongresses zu Berlin 1904, S. 23.

ein eigenes Häuschen hat, wohnt er hingegen in Miete, so ist er kleiner. Freier Bewegungsraum bleibt nicht mehr viel übrig, nachdem Betten, Ofen, Küchentisch und Webstuhl den besten Platz weggenommen haben. Die Luft in diesen Räumen ist natürlich dumpf und wird außerdem durch das beständige Geschlossenhalten der Fenster im Winter noch weiter verdorben. Ich füge dieser allgemein orientierenden Schilderung noch zwei Einzelbilder hinzu, die einem Aufsatz Dr. Wilbrandts [1]) entnommen sind. Sie sind beliebig herausgegriffen und stammen von Straußeney, nahe der österreichischen Grenze. „Eine kleine winzige Stube, für 36 Mk. jährlich gemietet, darin zwei Betten, ein Webstuhl, ein zur Bereitung des Mittagsessens dienender Ofen: also Schlafzimmer, Wohnzimmer, Werkstätte, Küche zugleich, dunstig und heiß vom Kochen. Am Webstuhl eine fahl, elend aussehende Weberin; sie arbeitet leichten, blauen Baumwollstoff, das ganze Jahr, Landwirtschaft haben sie keine. Im selben Raum schustert der Mann ..." Ein anderes Bild: „Im letzten Haus des Dorfes: eine große Stube, die einzige des Hauses, das außerdem nur den Stall mit einer Ziege enthält; der Mann ist von Arbeit und Sorge zerquält. Die Frau blaß ... Die Frau sucht den bei der Arbeit liegen gebliebenen Schmutz wegzukehren, die Unordnung wegzuräumen. Außer den Webstühlen und dem Ofen steht im selben einzigen Zimmer das einzige Bett. Die übrigen müssen am Boden schlafen."

Wir finden also in der Hausweberei überlange Arbeitszeit, sehr geringe Löhne, als Folge davon eine schlechte Ernährungsweise und miserable Wohnungsverhältnisse. Dazu kommen noch die Schädigungen, die das Gewerbe als solches mit sich bringt. Die gebückte Haltung, das Pressen des Webstuhles mit der Brust, das Treten der Schäfte des Webstuhles erzeugt Deformitäten des Körpers, Unterleibsbrüche und auch Magen- und Darmkatarrhe. Alles deutet darauf hin, daß der Gesundheitszustand der Haus-

---

[1]) Dr. R. Wilbrandt will seine sehr interessanten Beobachtungen in einem Buch über die Hausweber verarbeiten.

weber im allgemeinen schlecht sein muß. Leider fehlen irgendwelche statistischen Aufnahmen, die dann noch durch den Arzt kontrolliert wären. Was feststeht, ist, daß die Kindersterblichkeit in diesen schlesischen Weberdistrikten auffallend hoch, mit am höchsten in Preußen ist.

II. Die Spielwarenhausindustrie.

Die Spielwarenhausindustrie zählt zu den älteren, auf dem flachen Lande entstandenen Hausindustrien.

Die deutsche Spielwarenindustrie hat neben einigen kleineren Herstellungsorten 3 Hauptzentren: den Sonneberger Bezirk, das Erzgebirge und Nürnberg.

Für unsere Untersuchung kommt Nürnberg nicht in Betracht; denn die Herstellung der Nürnberger Spielwaren hat den Fabrikbetrieb zur Grundlage, wenn auch einzelne Verrichtungen, wie z. B. das Bemalen der Bleisoldaten, zu Haus ausgeführt werden. Im Sonneberger Bezirk und im Erzgebirge ist dagegen die hausindustrielle Organisationsform vorherrschend. Von diesen beiden Zentren soll aber hier nur der Sonneberger Bezirk zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden.

Zunächst einige Zahlenangaben über die in der gesamten Sonneberger Spielwarenindustrie und Spielwarenhausindustrie beschäftigten Personen. Nach der Berufs- und Gewerbezählung vom Jahre 1895 gehörten von der 55 542 Personen betragenden Bevölkerung des Kreises Sonneberg 17 777, das sind 34 Prozent, zur Spielwarenindustrie, wobei die in dieser Industrie im Nebenberuf Beschäftigten nicht berücksichtigt sind. Genauere Zahlen lieferte die Reichsproduktionsstatistik des Jahres 1899. Dabei ergab sich folgendes: die Zahl der selbständigen Betriebe, wobei die kleineren, meistens hausindustriellen Betriebe mit eingeschlossen sind, beträgt 2395. Die Zahl der in der Spielwarenindustrie beschäftigten Personen beträgt 5480 Männer, 5108 Frauen und Mädchen, 1172 Kinder, also insgesamt 11 760 Personen ohne

Angehörige und Dienende. In diesen Zahlen sind Fabrikarbeiter und Hausindustrielle ohne Unterschied enthalten. Nun handelt es sich darum, die Zahl der Hausindustriellen davon zu trennen. Nach der Statistik des Herzogtums Sachsen-Meiningen für das Jahr 1898, dasselbe Jahr, in dem die Reichsproduktionsstatistik aufgestellt wurde, wurden 5367 Spielwarenhausindustrielle, allerdings mit Angehörigen und Dienstboten ermittelt, davon waren 2900 weiblich und 2467 männlich. Daraus ergibt sich, daß beinahe die Hälfte aller Spielwarenarbeiter in der Hausindustrie tätig ist, dann, daß in der Hausindustrie die Zahl der Frauen überwiegt. Wichtig ist, die Zahl der beschäftigten Kinder zu erfassen. Die in der Reichsproduktionsstatistik erwähnte Zahl von 1172 Kindern ist zu niedrig. Nach den vom Reichskanzler im Jahre 1898 angestellten Erhebungen waren von 8118 Schulkindern des Kreises Sonneberg 2809 erwerbstätig, das sind 34,60 Prozent. Einige Beispiele für Dörfer mit einem hohen Prozentsatz beschäftigter Schulkinder will ich gleich hier anführen (entnommen dem Buch des Dr. Stillich: „Die Hausindustrie des Meininger Oberlandes"), nähere Angaben folgen später. In gewerblichen Arbeiten (worunter eben vor allem Arbeiten in der Spielwarenhausindustrie zu verstehen sind) wurden herangezogen

in	Prozent der Schulkinder
Rabenäußig	81,39
Schichtshöhn	80,34
Mengersgereuth	78,09
Rauenstein	73,21
Forchengereuth	72,11
Neufang	66,43
Effelder	65,62
Hämmern	63,80
Neuenbau	62,50
Rückerswind	54,28
Bachfeld	51,72
Jagdshof	51,13

In den übrigen Orten sinkt die Zahl der beschäftigten Schulkinder unter die Hälfte.

Bevor wir die Wirkung der Arbeiterschutzgesetzgebung auf die

2

Spielwarenhausindustrie näher betrachten, sei auch für diese Hausindustrie die typische Betriebsgestaltung klargelegt.

Die die Produktion leitenden Unternehmer — in Sonneberg gemeinhin Exporteure genannt — scheiden sich in Großfabrikanten und reine Verleger. So sind von den ungefähr 80 „Exporteuren“ Sonnebergs die eine Hälfte Großfabrikanten, die andere Verleger. Die Großfabrikanten lassen durch Fabrikarbeiter den größeren Teil ihrer Arbeit in der Fabrik herstellen, beschäftigen aber daneben noch sogenannte Roharbeiter, das sind Hausindustrielle. Wir kommen auf diese noch zurück. Der Verleger, der nur einen Lagerraum und daneben vielleicht noch eine größere Werkstätte besitzt, bezieht einen Teil seiner Waren vom Großfabrikanten, den anderen, und zwar den größten Teil, läßt er durch den Hausindustriellen bestellen. Diese Hausindustriellen scheiden sich wieder in zwei von einander getrennte Gruppen, in die Bossierer und in Roh- oder Teilarbeiter. Nehmen wir an, der Verleger erhält von einem auswärtigen Kunden, dem er vorher seine Muster geschickt hat, einen Auftrag, so wendet er sich zuerst an einen oder oft an mehrere Bossierer. Diese Bossierer — im Sonneberger Kreise irrtümlicherweise Fabrikanten genannt — beschäftigen entweder bei sich in einer größeren Werkstätte mehrere Arbeiter oder, was die Regel ist, sie beschäftigen außer Haus, vielfach in einem andern Dorf, wieder einzelne Roh- und Teilarbeiter, denen sie ihre Aufträge weiter geben. Haben diese Teilarbeiter, die also einzelne Teile des zu liefernden Gegenstandes, sagen wir einer Puppe, herzustellen haben, ihre Arbeit erledigt, so bringen sie sie dem Bossierer zurück; dieser setzt jetzt in seiner Werkstatt die einzelnen Teile kunstvoll zusammen, er legt also die letzte Hand an die Arbeit. Ich hatte eben die Herstellung einer Puppe vor Augen, denken wir jetzt an die Herstellung eines Pelztieres. Der Bossierer läßt sich hier vom Roharbeiter die Form des Tieres drücken, er selbst überzieht dann die Form mit dem Fell usw. Ähnlich ist die Herstellung von Engeln. Die Bestellung des Verlegers an den Bossierer und die des Bossierers an seine Roh- oder Teilarbeiter erfolgt durch Bestellzettel, auf

denen die Menge der Arbeit und der Tag der Lieferung angegeben ist. Es kommt aber auch in Sonneberg und in den umliegenden Ortschaften vor, daß die Hausindustriellen nicht für den Bossierer Roh- oder Teilarbeiten, sondern fertige Gegenstände direkt für den Verleger liefern. Einigermaßen kompliziert ist die Stellung des Bossierers. Es wird häufig mit einem gewissen Stolz erwähnt, daß die Spielwarenhausindustrie von dem Übelstand der Zwischenmeister, wie sie in der Konfektionsindustrie vorherrschen, bewahrt geblieben sei. Bei näherer Betrachtung kann man aber keinen großen Unterschied finden zwischen einem Zwischenmeister, der Hosen oder Westen ausgibt, sie von Heimarbeiterinnen herstellen läßt und dann selbst die letzte Hand anlegt, um einige Verbesserungen vorzunehmen und die Hosen oder Westen auszubügeln, und einem Bossierer, der die einzelnen Teile einer Puppe: Arme, Beine, Rumpf durch Hausindustrielle herstellen läßt und die Teile dann selbst zusammensetzt. Vergleichen wir endlich den Bossierer mit der nachher zu erwähnenden Zwischenmeisterin in der Blumenfabrikation, so ist jeder Unterschied geschwunden.

Die hausindustriellen Roh- und Teilarbeiter sondern sich nach den Einzelberufen ihrer Branche und weiter nach den besonderen Schichtungen dieser Einzelberufe. So haben wir Papiermachédrücker, Dockenstopfer, Holzschnitzer, Maskenarbeiter usw. Die weitere Arbeitsspezialisierung zeitigt dann Kopfdrücker, Arm- und Beindrücker, Gelenkdrechsler, Maskenaufleger, Maskenmaler, Augenausschneider, Augeneinsetzer, Frisiermädchen usw.

Die Teilarbeiter arbeiten gewöhnlich mit Frau und Kindern; es kommt vor, daß sie zeitweise noch fremde Gehilfen zuziehen. Die Rohstoffe kaufen sich die Roh- und Teilarbeiter selbst. Unter den Heimarbeitern, die von den Fabriken beschäftigt werden, befindet sich ein großer Teil Frauen, Witwen, Mädchen, die mit der Puppenkleider- oder Puppenschuhherstellung usw. beschäftigt sind.

Wichtig für jede Hausindustrie ist die Dauer der Saison. Von der Spielwarenhausindustrie läßt sich sagen, daß sie in hervorragendem Sinne eine Saisonindustrie ist, unter der die Hausindustriellen sehr zu leiden haben. Die Hochsaison (Weihnachts-

2*

saison) dauert von Juni bis Oktober und erreicht im August und September ihren Höhepunkt. Bereits Ende November und Anfang Dezember kommen immer weniger Aufträge. Die übrigen Monate bringen wenig Arbeit und wenig Verdienst. In neuerer Zeit kam glücklicherweise zur Weihnachtssaison noch die Ostersaison, in der Attrappen und alle Formen von Osterhasen geliefert werden.

In den ruhigen Monaten treffen oft fremde Aufkäufer, Amerikaner usw. ein, um Massenbestellungen zu machen. Dadurch wird in der faulen Zeit die Not etwas gemildert, allerdings nicht viel, denn die Massenbestellungen kommen gewöhnlich unter äußerst ungünstigen Bedingungen für den Hausindustriellen zustande und erstrecken sich häufig auf sehr billige, daher wenig einbringende Waren.

Wie hat nun die Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Spielwarenhausindustrie eingewirkt?

Die in den Fabriken Arbeitenden genießen natürlich sämtliche Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung. Doch hier ist schon bemerkenswert, daß besonders in der Saison die Fabrikanten den elfstündigen Maximalarbeitstag der Arbeiterinnen umgehen: sie geben den Arbeiterinnen, wo es technisch möglich ist, Arbeit mit nach Hause, also mit Fabrikarbeit kombinierte Heimarbeit. Der Fabrikant will keine fremden Kräfte einstellen, da er sie in der faulen Zeit nicht brauchen könnte und wieder entlassen müßte, wohl auch aus dem Grunde, weil sie zur Saison schwer zu erhalten sind. So sucht er denn seine alten Kräfte zu bewegen, noch zu Hause Puppenschuhe, Puppenkleider usw. zu arbeiten.

Die oft ziemlich großen Betriebe der Bossierer unterstehen ebenfalls den Bestimmungen der Gewerbeordnung. Auch hier wird in der Saison, soweit wie möglich, Arbeit mit nach Hause gegeben. Außerdem wird aber gerade in der Saison auch Sonntags oft in diesen Betrieben gearbeitet. Diese Sonntagsarbeit ist zulässig, da die Spielwarenindustrie unter die Saisongewerbe im Sinne des § 105d der Gewerbeordnung fällt (wie aus einer Veröffentlichung des Reichsanzeigers vom November 1894 hervorgeht). Ebenfalls der Gewerbeordnung unterstehen die fremden

Gehilfen, die dann und wann von den Hausindustriellen beschäftigt werden. Die große Masse der Hausindustriellen ist keiner Schutzbestimmung unterworfen, auch wenn sie mit ihrer ganzen Familie arbeiten. Durch das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903 ist ja ein Eingriff in die Familie versucht worden. Es steht zu erwarten, daß die Arbeit fremder Kinder unter 12 Jahren, sie kommt allerdings hier selten vor, beseitigt wird; ob das Gesetz auf die Arbeit eigener Kinder eine Wirkung ausüben wird, ist zweifelhaft. Auf jeden Fall ist bis jetzt, meine Wanderungen durch diese Gebiete bestätigten es mir, keinerlei Wirkung zu bemerken. Dabei ist noch für die Kinderarbeit in der Spielwarenhausindustrie die Wirkung des Gesetzes vorerst abgeschwächt worden. Bis zum 1. Dezember 1905 (diese Frist wird sehr wahrscheinlich verlängert) dürfen hier auch eigene Kinder unter 10 Jahren beschäftigt werden, vorausgesetzt, daß sie am 1. Januar 1904 das achte Lebensjahr vollendet haben.

Der Kranken- und Invalidenversicherung unterliegen natürlich die Personen, die von den Bossierern in der Werkstätte beschäftigt werden, und diejenigen fremden Personen, die eventuell der Hausindustrielle bei sich beschäftigt. Die Hausindustriellen selbst unterliegen weder der Kranken- noch der Invalidenversicherungspflicht; auch diejenigen Heimarbeiter und besonders Heimarbeiterinnen nicht, die direkt von der Fabrik beschäftigt werden. Ich denke dabei an die Heimarbeiterinnen, die Puppenkleider, Puppenschuhe usw. nähen, die in enger Berührung mit der Fabrik stehen und nach § 1 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes eigentlich versicherungspflichtig wären.[1]) Von der Bestimmung des § 2 Abs. 4, daß die Gemeinden durch Ortsstatut eine zwangsweise Krankenversicherung einführen können, ist bis jetzt im Sonneberger Kreis kein Gebrauch gemacht worden. Über die ungünstigen Gesundheitsverhältnisse in der Spielwarenhausindustrie, die eine solche Zwangsversicherung als unbedingt notwendig erscheinen lassen, folgen später nähere Angaben.

[1]) Vgl. darüber die näheren Ausführungen bei der Konfektionsindustrie.

Es leuchtet von vornherein ein, daß wir bei der Spielwarenhausindustrie, deren Arbeiter zum größten Teil über das Land hin zerstreut wohnen und durch den Konkurrenzkampf der Fabriken immer mehr gedrückt werden, die den ländlichen Hausindustrien anhaftenden Mißstände gleichfalls vorfinden werden. So vor allem hinsichtlich der langen Arbeitszeit. Nach der oben skizzierten Arbeitsorganisation sollen im folgenden die einzelnen Gruppen behandelt werden.

Die Arbeitszeit in den Fabriken beträgt mindestens 10 Stunden, meist werden die Leute aber 11 Stunden beschäftigt. Jedoch wie vorhin schon angeführt wurde, ist damit der Arbeitstag oft noch nicht zu Ende. Besonders in der Saison nehmen viele Mädchen von der Fabrik noch Arbeit mit nach Hause; es wird zunächst vom Fabrikanten gewünscht, um den gesteigerten Bedarf zu decken (natürlich wird kein direkter Druck ausgeübt), dann tun es auch die Mädchen gern, um ihren Verdienst, von dem nachher noch kurz die Rede sein soll, zu erhöhen. Nehmen wir dann zu Hause eine Mehrarbeit von 2—3 Stunden an, so ergibt sich eine Gesamtarbeit von 13—14 Stunden. Wenden wir uns jetzt zu den Heimarbeiterinnen, die von den Fabriken beschäftigt werden, die also, wie man sich ausgedrückt hat, Außenarbeiterinnen der Fabrik sind, z. B. Balgnäherinnen, Puppenkleidchennäherinnen, Puppenschuharbeiterinnen. Zieht man vom Arbeitstag die für das Hauswesen aufgewandte Arbeit ab, so bleibt immer noch eine Arbeitszeit von mindestens 13 Stunden. Dr. Rausch führt in seiner Schrift „Die Sonneberger Spielwarenindustrie" als Beispiel dieser Gruppe von Arbeiterinnen eine Puppenschuhmacherin an; „sie steht des Morgens um 5 oder 6 Uhr auf und ist bis 11 Uhr nachts tätig. Sie besorgt während dieser Zeit natürlich ihre Hausarbeit mit .... Eine Ruhepause gibt es in diesem Berufe in den einzelnen Monaten nicht. Die großen Fabriken brauchen das ganze Jahr über Puppenschuhe."

Gehen wir zu den Hausindustriellen, die für den Verleger arbeiten. Da haben wir zunächst die Werkstätten der Bossierer, die bisweilen mit 8—10 Gehilfen arbeiten. Selbstverständlich

herrscht in diesen Betrieben eine mindestens zwölfstündige Arbeitszeit, und auch hier wird mitunter zu Hause weiter gearbeitet. Diejenigen Hausindustriellen, die direkt für den Verleger und diejenigen, die als Teilarbeiter für einen Bossierer tätig sind, können wir zusammen betrachten. Gerade bei ihnen sind hinsichtlich der Arbeitszeit die größten Mißstände zu finden. Ihre tägliche Durchschnittsarbeitszeit, die Verhältnisse in der Saison zugrunde gelegt, beträgt 15 Stunden, häufig kommt eine Arbeitszeit von 16 Stunden vor. An den Sonntagen wird in der Saison fast immer gearbeitet. Greifen wir wieder ein Beispiel heraus, das Dr. Rausch anführt: „Als eine Durchschnittsfamilie erschien mir folgende: sie besteht aus Mann, Frau und 3 Kindern von 4—10 Jahren. Die Eltern arbeiten, die Kinder helfen mit ausstechen .... Die Arbeitszeit dauert etwa 15 Stunden."

Gerade dieses letzte Beispiel führt uns zu dem dunkelsten Punkt der Sonneberger Spielwarenhausindustrie, das ist die Ausbeutung der Kinderarbeitskraft. Hier haben, wie schon oben angedeutet wurde, die Erhebungen von 1898 grauenvolles Material zutage gefördert. Die Zahlen gelten im großen und ganzen heute noch, es hat sich hier nur äußerst wenig verändert. Die Mehrzahl der Kinder arbeitet bis 10 oder 12 Uhr nachts.

Wir wollen im folgenden einige Angaben aus den amtlichen Erhebungen des Kreises Sonneberg vom Jahre 1898 über die Arbeitsbeteiligung und Arbeitszeit der Schulkinder wiedergeben.

Ort	Anzahl der Kinder	Davon waren gewerblich beschäftigt abs.	relat.	Kinder, welche länger als 3 Abende hintereinander beschäftigt waren
Schalkau	408	201	49,26	2
Rauenstein	392	287	73,21	8
Hämmern	268	171	63,80	—
Forschengereuth	104	75	72,11	55
Effelder	256	168	65,62	2
Neufang	143	95	66,43	—
Judenbach	394	111	28,17	2
Heinersdorf	261	104	39,84	—
Sonneberg	2178	614	28,19	—

Die wenigen Lohnangaben, die folgen, werden dazu dienen, die ungemein lange Arbeitszeit und die gewaltige Ausbeutung der Kinderarbeitskraft zu erklären. Eine amtliche Lohnstatistik existiert natürlich hier nicht, wir sind daher genötigt, uns einzelne Personen herauszusuchen, die uns typisch erscheinen, und ihre Verhältnisse zu schildern. Betrachten wir zuerst wieder die Heimarbeiterinnen, die als sog. Außenarbeiterinnen von der Fabrik beschäftigt werden. Die vorhin erwähnte Puppenschuhmacherin, die von 6 Uhr morgens bis 11 Uhr nachts tätig ist, verdient bald 8 Mk., 9 Mk., auch 10 Mk., bald wieder nur 4 oder 5 Mk. die Woche, wobei ihre Kinder teilweise mithelfen. Der Durchschnittsverdienst einer Puppenkleidernäherin beträgt bei sehr angestrengter Arbeit kaum 1 Mk., oft nur 70—80 Pf. täglich. Die Löhne derselben Arbeiterinnen, die in der Fabrik beschäftigt sind, sind etwas höher. Akkordlohn zugrunde gelegt, steigt ihr Verdienst auf 9—10 Mk. wöchentlich.

Nun zu den einzelnen Hausindustriellen, wie sie vor allem auf dem Lande in den Dörfern wohnen. Ein einigermaßen klares Bild von den Löhnen dieser Arbeiter zu geben, ist sehr schwer. Einige Typen herauszugreifen und ihre Löhne wiederzugeben, ist unmöglich, da es kaum solche Typen gibt. Es wohnen in den Dörfern Arbeiter nebeneinander, die die verschiedenartigsten Gegenstände herstellen. Jeder stellt andere Anforderungen an Zeit, Intelligenz usw., und darnach richtet sich der Lohn.

Trotzdem sollen einige Angaben zu einer allgemeinen Orientierung gegeben werden. Den näheren Ausführungen vorangestellt sei die Tatsache, daß nach den amtlichen Steuerlisten in Sachsen-Meiningen 50 % der Erwachsenen zur Steuer nicht herangezogen werden, da sie ein Einkommen unter 600 Mk. haben. Damit findet die lange Arbeitszeit und die starke Heranziehung der Kinderarbeit die erste Erklärung. Nun einige Beispiele, die dem Buch des Dr. Rausch entnommen, absichtlich sind keine Tendenz- also Elendsschilderungen gegeben.

Von einem Drücker der Papiermachéfabrikation wird be-

richtet, daß er 27 Mk. Wochenlohn erhält; seine Auslagen betragen 8,90 Mk., so daß ein Reinertrag von 18,10 Mk. übrig bleibt. Er arbeitet dabei mit seiner Frau und der erwachsenen Tochter. Ein anderer Drücker, der geringwertige Produkte herstellt, hat für sich und seine Frau eine durchschnittliche Wocheneinnahme von 15 Mk., wovon 3—5 Mk. für Material abgehen; also bleibt ein Reingewinn von 10—12 Mk.

Neben dem Papiermachédrücker kommt im Sonneberger Bezirk vor allem noch der Holzschnitzer in Betracht. Die Leute haben natürlich immer große Ausgaben für das Rohmaterial. Das Roheinkommen einer solchen Familie, wobei Mann, Frau und Kinder arbeiten, beläuft sich in einem Falle auf 34 Mk. die Woche, davon gehen 20 Mk. für Holz ab, bleibt also bei fünfzehnstündiger Arbeitszeit eine Reineinnahme von 14 Mk. Gerade bei den Holzschnitzern kam es früher sehr häufig vor, jetzt seltener, daß sie infolge ihrer Notlage gezwungen waren, das Holz zu stehlen.

Besser als die Heimarbeiter stellen sich die Bossierer, die Fertigmacher. Sinkt das Jahreseinkommen der Heimarbeiter in der großen Mehrzahl der Fälle unter 600 Mk., so bewegt sich das der Bossierer zwischen 1000 und 2000 Mk. Sie befinden sich also, zum Teil entsprechend ihrer tüchtigeren Vorbildung, in besseren Verhältnissen als die gewöhnlichen Hausindustriellen. Sie treten einerseits direkt mit dem Exporteur in Verbindung, andererseits treten sie ihren Teilarbeitern gegenüber als Arbeitgeber auf.

Wir kommen jetzt zur Wohnungs- und Werkstättenfrage. Zum ersten Male deckte in den 80er Jahren Emanuel Sax die Wohnungsmißstände in seinen Untersuchungen über die Hausindustrie in Thüringen auf. Sind die Wohnungen der Hausindustriellen besser geworden? Es liegen leider nur wenig Anzeichen vor, die auf eine Wendung zum Besseren hindeuten. Die Löhne haben sich seit der Zeit nur wenig, in einzelnen Zweigen gar nicht gebessert, dabei sind die Mietspreise eher gestiegen als gesunken. Zwei Mißstände finden wir, wie in den meisten an-

deren Hausindustrien, auch hier in der Spielwarenhausindustrie, vielleicht in etwas verstärktem Maße vor. Das ist zunächst die Tatsache, daß die Arbeitsräume der Hausindustriellen mit den Wohnräumen identisch sind, was hier um so mehr ins Gewicht fällt, als die Arbeit des Hausindustriellen oft in hohem Grade gesundheitsschädlich ist. Der zweite Mißstand ist der, daß die Wohnungen für die Familien der Hausindustriellen im Durchschnitt zu klein sind. Die Bossierer haben zum großen Teil eine eigene Werkstätte, aber doch wird auch diese häufig in der Nacht noch zum Schlafen für das eine oder andere Familienglied benutzt.

Die typische Wohnung dagegen sämtlicher Hausindustriellen besteht aus einem Zimmer, in dem gekocht, gewohnt, geschlafen und gearbeitet wird. Hie und da ist noch eine kleine Schlafkammer neben diesem einen Zimmer. Wo die Wohnungsverhältnisse schlimmer sind, auf dem Lande oder in der Stadt, läßt sich kaum entscheiden. Man ist geneigt, den Wohnungen auf dem Lande zunächst den Vorzug zu geben vor den dumpfen Winkeln, in denen die städtischen Heimarbeiterinnen hausen. Doch wer sich die Zustände auf dem Lande ansieht, von denen Dr. Rausch eine Schilderung gibt, wird bald eines Besseren belehrt. „In einigen Dörfern, so in Rauenstein, in Hämmern, in Neufang finden sich ein oder mehrere verhältnismäßig große Gebäude, sog. Mietskasernen, in denen sich gewöhnlich die ärmste Bevölkerung zusammendrängt, während die übrigen Dorfinsassen zumeist in kleinen für zwei bis vier Familien passenden Häuschen wohnen. Ein Haus in Rauenstein beherbergt in wenigen Stuben 51 Personen; auf die Stube kommen in solchen Logis 6—7 Seelen.“ Zu diesen an sich schon traurigen Wohnungsverhältnissen kommt noch, daß die Räume fast nie genügend gelüftet werden, kaum im Sommer, vor allem nicht im Winter, wenn der Ofen den ganzen Tag seine Gluthitze ausströmt. Erinnert man sich noch der langen Arbeitszeit der alten, wie der jungen Arbeiter, der niederen Löhne, die zum großen Teil eine Unterernährung zur Folge haben, bedenkt man zugleich, daß ein großer Teil der Spiel-

warenhausindustriellen (Papiermachéarbeiter, Maskenaufleger, Dockenstopfer), ein gesundheitsschädliches Gewerbe treiben, so wird man sich kaum wundern, wenn hier die Proletarierkrankheit eine gefährliche Wirkung angerichtet hat.

Nach Professor Dr. Leubuscher ergaben sich im Jahre 1897 für den Kreis Sonneberg folgende Zahlen:

	Einwohner	Tuberkulöse Todesfälle	Promille der Bevölkerung
Stadt Sonneberg	12000	52	4,3
Ort Steinach	5300	34	6,4
„ Lauscha	4500	17	4,0
Bezirk Neuhaus	3300	19	6,0
„ Köppelsdorf, „ Judenbach, „ Steinbach	4400	18	4,0
„ Hämmern, „ Mengersgereuth	2600	5	2,0
„ Oberlind	3500	14	4,0
Ort Heinersdorf	1340	5	4,0
		Durchschnitt	4,3
		Durchschnitt des Herzogt.	2,5

Von dieser Tabelle müssen wir zunächst die Bezirke Steinach, Lauscha und Neuhaus ausschalten, weil sie unserer Untersuchung nicht angehören. Dort wird Porzellan- und Glasfabrikation getrieben. Weiter müssen wir der obenstehenden Tabelle noch die Zahlen für den Bezirk Schalkau anfügen.

	Promille der Bevölkerung
Amtsbezirk Schalkau	3,6
Stadt „	5,1
Effelder	7,3
Steinheid	2,6

Das günstigste Bild geben die Waldbezirke Hämmern und Mengersgereuth. Es sind die Gegenden, in denen Drechsler und Schnitzer wohnen, also Leute, die ein gesundes Gewerbe treiben. Das ungünstigste Bild geben die Orte Schalkau und Effelder. Sie liefern

Zahlen (5,1 und 7,3), die weit über der Durchschnittszahl des Herzogtums (2,5) stehen. Leubuscher schreibt dazu: Die „Hauptbrutstätte für Tuberkulose ist in der bedeutenden Hausindustrie für Papiermaché-Arbeiten zu suchen. In den engen Wohnräumen, wo auch geschlafen wird, wird in gebückter Haltung andauernd Sommer und Winter gearbeitet. In denselben Räumen werden bei großer Hitze die feuchten, stark und unangenehm riechenden Produkte getrocknet. Die kleinen Kinder, die Impflinge, sehen durchweg gesund und gut genährt aus, die erwachsenen Personen sind blutarm, zeigen eine mangelhafte Ernährung."

III. Kleider- und Wäschekonfektion.

Im Gegensatz zu den älteren Hausindustrien stehen die modernen. Sie sind viel später als die ländlichen entstanden und breiten sich vor allem in den Großstädten aus. Das Arbeitermaterial wird gebildet aus deklassierten Handwerksmeistern, bäuerlicher Überschußbevölkerung und vor allem aus den Frauen der Großstadt, Witwen, Töchtern, verheirateten Frauen, die zum Verdienst ihres Mannes einen Nebenverdienst suchen. Die modernen Hausindustrien haben im allgemeinen die Tendenz, sich auszubreiten; daher sind sie und müssen sie vor allem ein Problem für den Gesetzgeber sein.

Es soll zuerst die Kleider- und Wäschekonfektion behandelt werden, der größte und wichtigste Zweig der modernen Hausindustrie.

Wie in der Einleitung zu Band 111 der Reichsstatistik erwähnt ist, sind die Zahlen der in der Kleider- und Wäschekonfektion Tätigen im Zusammenhang mit den für Näherei und Schneiderei gefundenen zu betrachten. In der Schneiderei, Näherei Konfektion ermittelte die Berufszählung:

88 240 Erwerbstätige, darunter
63 775 weibliche und
24 465 männliche.

Mehr als die Hälfte, wohl bis zu zwei Dritteln dieser Zahl, die nebenbei als Mindestzahl anzusehen ist, fallen auf die eigentliche Konfektion. Will man nähere Angaben über die schon vorhin erwähnte Vermehrungstendenz, die in der Konfektion herrscht, erhalten, so sind die Zahlen der Gewerbestatistik von 1895 mit denen, die 1882 gefunden wurden, zu vergleichen.

1882 wurden in der Näherei, Schneiderei und Konfektion 95928 Personen in 78787 Betrieben, 1895 dagegen 115427 Personen in 84046 Betrieben gezählt.

Die folgende Untersuchung beschäftigt sich lediglich mit der Darstellung der Breslauer Kleider- und Wäschekonfektion. Auch für diese sollen einige Zahlen beigefügt werden. Nach der Berufszählung von 1895 waren in der Näherei, Schneiderei und Konfektion zusammen 17958 Erwerbstätige beschäftigt. Diese Zahlen sind wieder Mindestzahlen. Der Bericht der Breslauer Handelskammer für 1898 schätzt dagegen die Zahl der in der Konfektion tätigen Arbeiter und Arbeiterinnen allein auf 35 bis 40000, eine Zahl, die der Wirklichkeit nahe kommen dürfte.

Es soll nun zunächst auch hier, um die Basis für die weiteren Untersuchungen zu erhalten, die Betriebsorganisation in den verschiedenen Zweigen der Breslauer Konfektionsindustrie geschildert werden.

Die Herren- und Knabenkonfektion befaßt sich mit der Herstellung von Hosen, Westen, Jackets, Fräcken und Paletots alter Art für Herren und mit der Herstellung von Knabenanzügen.

Der Konfektionär läßt in seiner eigenen Werkstatt durch Zuschneider die Arbeit zuschneiden und gibt sie dann in der Regel an Zwischenmeister weiter. Nur einige kleinere Geschäfte, Platzgeschäfte, beschäftigen direkt Heimarbeiter. Der größere Teil der Zwischenmeister arbeitet mit einem, zwei oder drei Gesellen und stellt seine Arbeit, ohne Anwendung der Arbeitsteilung, nach alter Art und Weise her: der Geselle, wie der Meister, nimmt sich ein Stück Arbeit, z. B. ein Jacket vor und arbeitet es von Anfang bis zu Ende. Mit anderen Worten, wir haben es in der Mehrzahl der Fälle eigentlich nur mit Heimarbeitern zu tun, die Ge-

hilfen bei sich beschäftigen. Von dieser Gruppe der „Zwischenmeister" führen Abstufungen zu einer zweiten, von der ersten ganz verschiedenen Gruppe. Diese Zwischenmeister haben eine Werkstätte mit 5, 6 bis 10 Gesellen und Mädchen; sie haben in ihrem Betrieb eine Art Arbeitsteilung durchgeführt: einer der Gesellen, oft auch der Meister, bügelt, die Mädchen nähen mit der Hand die einzelnen Teile aneinander, Gesellen nähen die Teile mit der Maschine, ein Geselle oder ein Mädchen ist an der Knopflochmaschine beschäftigt. Handelt es sich um die Herstellung von Hosen oder Westen, so wird diese Arbeit vom Konfektionär wiederum an Zwischenmeister oder Zwischenmeisterinnen vergeben; damit haben wir eine dritte Kategorie von Zwischenmeistern vor uns: diese behalten die Arbeit nicht bei sich zu Hause, sondern vergeben sie weiter, besonders an Frauen, die durch diese Arbeit ihren Neben-, oft auch ihren Hauptverdienst erwerben. Ist Hose oder Weste fertig gearbeitet, so werden sie wieder an den Zwischenmeister zurückgeliefert, der sie dann in seiner eigenen kleinen Werkstätte mit seiner Frau oder wenigen Hilfskräften bügelt und dem Konfektionär liefert. Von großer Wichtigkeit für die einzelnen Zweige der Konfektion, wichtig vor allem für die weiteren Ausführungen über Arbeitszeit und Löhne ist das Vorhandensein und die Dauer der Saison. Will man nun in der Konfektion eine Saisonzeit und eine sog. faule Zeit unterscheiden, so wird man die Sommersaison, Weihnachten bis Pfingsten, trennen von der Wintersaison, beginnend einige Wochen nach Pfingsten bis November, vielleicht auch Ende November. Übergangszeit, in der nur wenig gearbeitet wird, besteht also einige Wochen nach Pfingsten und im Monat Dezember. Es soll noch bemerkt werden, daß die angegebenen Saisonzeiten in den einzelnen Jahren etwas verschieden liegen können (z. B. je nach dem Zeitpunkt, auf den Pfingsten fällt) zweitens, daß sie mit den einzelnen Geschäften wechseln.

Die Damenkonfektion umfaßt die Herstellung von Damenmänteln, Jackets, Capes usw. Zum Unterschied von der Herrenkonfektion wird in der Werkstätte des Damenkonfektionärs nicht

zugeschnitten. Der Zwischenmeister oder hier meistens die Zwischenmeisterin holt sich nur den Stoff und arbeitet in der Werkstätte nach Mustern. Um ein Beispiel zu geben: das größte Damenkonfektionsgeschäft Breslaus, das zweitgrößte ganz Deutschlands, beschäftigt nach der Angabe des Inhabers gegen 130 Zwischenmeisterinnen und Zwischenmeister; diese haben wieder insgesamt gegen 1000 Arbeitskräfte unter sich. Die Zwischenmeisterinnen lassen den größten Teil ihrer Arbeiterinnen in der Werkstatt arbeiten. Die Zahl der in der Werkstatt beschäftigten Personen beträgt durchschnittlich 6 bis 8. Die Mehrzahl der Zwischenmeisterinnen läßt aber auch außer Haus von zuverlässigen Heimarbeiterinnen arbeiten.

Die eben geschilderte Arbeitsorganisation gilt zunächst für die Engros- also Exportgeschäfte, Detailgeschäfte lassen ihre Arbeit auch direkt durch zuverlässige Heimarbeiterinnen ausführen. Von größter Wichtigkeit für die Damenkonfektion ist die Dauer der Saisonzeit. Wir unterscheiden eine Herbst- und Wintersaison von einer Frühjahrs- und Sommersaison. Nach den Angaben des vorhin erwähnten Großkonfektionärs dauert die Frühjahrs- resp. Sommersaison von Januar bis April, Winter- resp. Herbstsaison von August bis November; daraus ergibt sich eine Saisonzeit von 8 Monaten, und was höchst beachtenswert ist, eine schwache, faule Zeit von 4 Monaten.

Zum Schluß sei noch kurz die Arbeitsorganisation der Breslauer Wäschekonfektion geschildert. In der Wäschekonfektion handelt es sich im wesentlichen um die Herstellung von Damen- und Kinderwäsche, Damenunterkleidern, speziell in Breslau wird auch Arbeiterwäsche hergestellt. Wie in der Damenkonfektion erhalten auch in der Wäschekonfektion die Arbeiterinnen lediglich den unzugeschnittenen Stoff, müssen diesen also selbst zu Hause zuschneiden. Zwischenmeisterinnen kommen in der Engroskonfektion so gut wie nicht vor, die ganze Arbeit wird von Heimarbeiterinnen erledigt. Soweit in der Wäschekonfektion Zwischenmeisterinnen vorkommen, arbeiten sie für Detailgeschäfte. Von einer eigentlichen Saisonzeit, die sich deutlich von einer faulen Zeit unter-

schiede, ist hier nicht zu reden. Die Heimarbeiterinnen sind, von sehr kleinen Unterbrechungen abgesehen, das ganze Jahr beschäftigt.

Im Folgenden soll uns zunächst die eine Hauptfrage beschäftigen, welchen Einfluß übte im Laufe der Zeit die Arbeiterschutzgesetzgebung auf die einzelnen Zweige der Konfektionsindustrie aus?

Abgesehen von einigen Verhandlungen im Reichstag (vgl. 98. Sitzung der Reichstagssession von 1884/85), nach denen einige Ermittlungen angestellt wurden (s. Nr. 83 der Anlagen zu den stenographischen Berichten des Reichstags vom Jahre 1887), beschäftigte man sich zuerst eingehend mit der Lage der in der Konfektionsindustrie tätigen Personen während und nach Verlauf des großen Streikes der Konfektionsarbeiter im Frühjahr 1897 zu Berlin. Kurze Zeit nach dem Streik trat in Berlin die Kommission für Arbeiterstatistik zusammen, um sich eingehend mit dem Problem zu beschäftigen und der Gesetzgebung etwaige Vorschläge zu machen. Die Verhandlungen, die vor dieser Kommission mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern (Zwischenmeistern, Werkstattarbeitern und Heimarbeitern) geführt wurden, außerdem die Ermittlungen, die gleichzeitig von den Behörden, Gewerberäten und der Polizei angestellt wurden, führten zu der Bundesratsverordnung vom 31. Mai 1897, betr. die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion. Erneuert wurde diese Bundesratsverordnung am 17. Februar 1904.

Unter den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion sind, wie der § 1 der Verordnung angibt, die Werkstätten verstanden, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen), Frauen- und Kinderkleidung (Mänteln, Kleidern, Umhängen und dergleichen), sowie von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt. Ausgenommen sind die Werkstätten, in denen der Arbeitgeber lediglich Familienangehörige beschäftigt, und Werkstätten, in denen Waren der Kleider- und Wäschekonfektion nur

gelegentlich hergestellt werden. Im übrigen enthält die Verordnung

1. das Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder,

2. die Regelung der Arbeitszeit und Pausen der schulfreien Kinder, jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen,

3. das Verbot der Sonn- und Festtagsarbeit für jugendliche Arbeiter,

4. Schutzvorschriften für Wöchnerinnen,

5. eine Festlegung der zulässigen Überarbeitszeit,

6. die Pflicht, die Überarbeitszeit vorher anzuzeigen und zu registrieren,

7. die Pflicht, ein Verzeichnis mit Angabe der jugendlichen Arbeiter und einen Auszug der Bestimmungen dieser Verordnung auszuhängen.

Es kann natürlich hier nicht die Aufgabe sein, sämtliche Mißstände, die durch die Untersuchungen und Erhebungen im Frühjahr 1897 bloßgelegt wurden, aufzuzählen; die hauptsächlichen Mißstände, die heute bestehen, werden nachher einzeln aufgeführt. Jetzt sollen nur, um die tatsächliche Wirkung der erwähnten Verordnung darzulegen, die Mißstände angeführt werden, die speziell durch die Verordnung berührt und in manchen Fällen beseitigt wurden.

Eingehend hatte man sich unter anderem mit den Zwischenmeisterwerkstätten beschäftigt. Mißstände waren hier vor allem hinsichtlich der Dauer der Arbeitszeit und der Pausen vorhanden. Was die Pausen angeht, so wurde festgestellt, daß die Frühstücks- und Vesperpausen teilweise nicht innegehalten, oder, was auf dasselbe herauskam, in das Belieben der Arbeiter und Arbeiterinnen gestellt wurden. Was die Arbeitszeit angeht, so stand es um sie relativ am besten in den Werkstätten der Damen- und Wäschekonfektion. Speziell für die Breslauer Damen- und Wäschekonfektion wurde von den Zwischenmeisterinnen eine 10stündige Arbeitszeit angegeben, in einer Damenkonfektionswerkstätte wurden $10^1/_2$—11 Stunden gearbeitet. Weitaus schlechter lagen die Verhältnisse in den Werkstätten der Herren- und Knabenkonfektion.

Für Breslau besonders liegen keine Untersuchungen in der erwähnten Branche vor; hingegen haben wir ausführliche Angaben für die norddeutsche Herren- und Knabenkonfektion in Berlin und Stettin. Da die Verhältnisse in Breslau nicht besser, eher schlechter als dort waren, so dürfen die erwähnten Angaben angeführt werden, um die Tendenz zu einer langen Arbeitszeit auch für Breslau zu illustrieren.

Nach den vom Berliner Einigungsamt zur Zeit des Streiks gemachten Feststellungen betrug laut Angaben von 40 Zwischenmeistern, bzw. 53 Werkstattarbeitern die effektive Arbeitszeit pro Tag:

	10	11	12	13	14	15	16	17	Stunden
in	1	2	10	11	6	5	3	2	Werkstätten

bzw.	12	13	14	15	Stunden
für	8	10	5	7	Werkstattarbeiter

auf Stücklohn und

	10	11	12	13	14	15	Stunden
für	1	1	11	5	2	3	Werkstattarbeiter

auf Zeitlohn.

Insgesamt betrug die Arbeitszeit nach den Angaben der 53 Werkstattarbeiter 691 Stunden, nach den Angaben der 40 Zwischenmeister 536 Stunden, d. h. durchschnittlich über 13 Stunden. Ähnlich lagen die Verhältnisse in den Werkstätten der Stettiner Herren- und Knabenkonfektion. Die Arbeitszeit betrug nach den Erhebungen des dortigen Gewerbegerichts für 8 Werkstätten insgesamt 104 Stunden, also wiederum durchschnittlich 13 Stunden pro Tag.

Die mit großer Sorgfalt geführten Verhandlungen führten die Kommission für Arbeiterstatistik zu Vorschlägen für den Gesetzgeber. Diese enthielten außer der zur Tatsache gewordenen Anwendung der §§ 135—139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion noch folgende, wichtige Punkte:

1. Bei Stückarbeit ist überall durch Tarife, Lohnbücher oder Arbeitszettel eine sichere Grundlage des Arbeitsverhältnisses zu schaffen. Die Werkstatt- und Heimarbeiter sind mit Lohnbüchern

zu versehen, in die beim Ausgeben der Arbeiten die Löhne für die einzelnen Arbeiten einzutragen sind.

2. Eine Erweiterung der Versicherungspflicht der Hausindustriellen oder Heimarbeiter bzgl. der Kranken-, sowie Invaliditäts- und Altersversicherung unter Heranziehung der Konfektionäre zu den Beiträgen der Arbeitgeber erscheint notwendig.

3. Zur Durchführung einer Arbeitsbeschränkung erscheint es notwendig, die Werkstattarbeiterinnen vor Überlastung durch Heimarbeit tunlichst zu schützen, wenn nicht anders möglich, auch durch das Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause.

Die drei letzterwähnten Vorschläge wurden abgelehnt. Der erste Vorschlag, betr. Einführung der Lohnbücher, wurde später wieder aufgenommen. Durch die Gewerbenovelle vom 30. Juni 1900 wurde der Bundesrat ermächtigt, für bestimmte Gewerbe Lohnbücher oder Arbeitszettel vorzuschreiben. Der Bundesrat machte hiervon Gebrauch und schrieb vom 1. April 1903 ab die Führung von Lohnbüchern für Betriebe vor, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen), Frauen- und Kinderkleidung (Mänteln, Kleidern, Umhängen und dergleichen), sowie von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt (Kleider- und Wäschekonfektion).

Welche Wirkung übten nun diese Verordnungen, besonders die wichtigste vom Jahre 1897, auf die verschiedenen Zweige der Konfektion aus?

Wir beginnen mit der Herren- und Knabenkonfektion. Von der Verordnung wurden die zahlreichen Zwischenmeisterwerkstätten der Jackett-, Paletot- und Joppenbranche getroffen, in denen, wie wir sahen, eine lange Arbeitszeit notorisch war. Denken wir zunächst an die Zwischenmeisterwerkstätten mit arbeitsteiligem Betrieb, in denen bis zu zehn Personen arbeiten, so ist hier durch die Verordnung tatsächlich eine Einschränkung der langen Arbeitszeit erzielt worden. Die in Breslau aber sehr zahlreichen soidisant Zwischenmeister, die mit einem Gesellen oder einem Mädchen arbeiten, wurden und werden von der Verordnung soweit ge-

3*

troffen, daß sie nach beendigter Arbeitszeit den Gesellen oder das Mädchen nach Hause schicken müssen, sie selbst arbeiten sehr oft ununterbrochen weiter bis tief in die Nacht, Sonntagsarbeit ist auch keine Seltenheit.

Ein Einfluß derart, daß durch die Verordnung Zwischenmeisterwerkstätten aufgelöst worden wären und die Arbeit von der Werkstätte ins Haus als Heimarbeit getrieben worden wäre, um eben der Verordnung zu entgehen, ist für Breslau nicht zu konstatieren.

Auf die Hosen- und Westenbranche übte die Verordnung überhaupt keinerlei Wirkung aus, da die Arbeit hier wie oben schon erwähnt, nicht in der Werkstätte hergestellt wird, sondern von den Zwischenmeistern an Heimarbeiterinnen ausgegeben wird.

In der Damenmäntel- und Damenkleiderkonfektion waren die Mißstände betr. Arbeitszeit von vornherein nicht sehr groß und allgemein. Die Verordnung war also hier von geringer Bedeutung. Ist aber zeitweise — sagen wir in der Hochsaison — lange Arbeitszeit notwendig, so gestattet zunächst § 6 der Verordnung eine Überarbeitszeit an 60 Tagen des Jahres (eine Zahl, die noch heute fast jedem Fabrikinspektor zu hoch erscheint). Genügt die gesetzlich gestattete Überarbeitszeit noch nicht, so wird die Verordnung mit der größten Leichtigkeit umgangen: Die Arbeit, die noch fertiggestellt werden muß, wird mit nach Hause gegeben. Es entspricht vollständig den Tatsachen, wenn bald nach dem Inkraftreten der Bundesratsverordnung der „Konfektionär", das leitende Unternehmerorgan, schrieb: „Die Praxis hat auch hier Abhilfe geschaffen. Die Zwischenmeister geben den Arbeiterinnen, und zwar immer nur auf deren Wunsch, Arbeit mit nach Hause, und dadurch nimmt die Hausindustrie, die unkontrollierbar ist, immer mehr an Umfang zu."

Bleibt noch die Wirkung der Verordnung auf die Wäschekonfektion zu erwähnen. Der größte Teil der Arbeit wird hier von Heimarbeiterinnen geliefert, Zwischenmeisterwerkstätten sind nur in geringer Anzahl vorhanden. Das Anwendungsgebiet der Verordnung ist also schon gering. In den wenigen Zwischen-

meisterwerkstätten hilft man sich aber auch damit bei größerem Bedarf, daß man die nötige Arbeit mit nach Haus gibt.

Alles in allem: von einer Wirkung der Verordnung in dem beabsichtigten Sinne kann, von wenigen Fällen abgesehen, keine Rede sein. Im Gegenteil, sie hat in vielen Fällen einen schlimmen Mißstand hervorgerufen oder vergrößert, das ist die Vermehrung der Heimarbeit.

Die zweite, viel weniger wichtige Verordnung betrifft die Einführung der Lohnbücher. Diese haben entschieden manches Gute mit sich gebracht. Vor der Einführung wurde von den Zwischenmeistern und Arbeitern oft darüber geklagt, daß bei der Lieferung der Arbeit oder schon während der Arbeit vorherige Abmachungen seitens des Konfektionärs geändert oder für nichtig erklärt worden waren. Diese Klagen sind heute, wenigstens in der Herrenkonfektion, zum größten Teil verstummt.

Etwas länger als in den übrigen Abschnitten soll hier bei der Konfektionsindustrie auf die Wirkung der Arbeiterversicherungsgesetzgebung eingegangen werden.

Die Arbeiter und Arbeiterinnen in den Werkstätten der Zwischenmeister und Zwischenmeisterinnen gehören der Kranken- ebenso der Alters- und Invaliditätsversicherung an. Die Zwischenmeister und Zwischenmeisterinnen sind nicht dem Versicherungszwang unterworfen, tatsächlich zum großen Teil unversichert. Die Zahl der Zwischenmeister, die freiwillig einer Krankenkasse angehören, wird auf höchstens ein Drittel der Gesamtzahl geschätzt.

Wie steht es aber mit der großen Masse der Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen?

Die „Heimarbeiter“ im gesetzgebungs-technischen Sinn unterliegen bereits seit der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 der unbedingten gesetzlichen Versicherungspflicht (KVG. § 1 Abs. 1, Ziffer 2), während auf „Hausindustrielle“ die Krankenversicherung durch ortsstatutarische Bestimmung für einen Gemeindebezirk oder einen weiteren Kommunalverband ausgedehnt, sowie auch durch Beschluß des Bundesrats für das ganze Reich oder für bestimmte Gewerbezweige oder für örtliche

Bezirke erstreckt werden kann. Das Gesetz bezeichnet als „Hausindustrielle“ diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden. Eine Begriffsbestimmung des „Heimarbeiters“ gibt das Gesetz nicht. Der Rechtssprechung ist es auch nicht gelungen, eine entscheidende Begriffsbestimmung für den Heimarbeiter zu finden, sie hat höchstens gewisse allgemeine Unterscheidungsmerkmale aufgestellt, die den Heimarbeiter vom Hausindustriellen trennen. Das Maß der persönlichen Abhängigkeit (nicht etwa das der wirtschaftlichen Abhängigkeit) des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber soll das entscheidende Merkmal bilden: Die Heimarbeiter unterliegen, wenn auch im beschränkten Maße, einer fortgesetzten Leitung und Aufsicht des Arbeitgebers, empfangen fortgesetzt Arbeitsaufträge, welche sie in gewissen Zwischenräumen zu erledigen haben.

Kehren wir von der juristischen Theorie zur Praxis zurück, so hat sich hier ergeben, daß, abgesehen von einem verschwindend kleinen Teil, die Heimarbeiter nicht der obligatorischen Krankenversicherungspflicht unterworfen sind, daher überhaupt keiner Versicherung angehören. Wie notwendig den Heimarbeitern eine solche Versicherung ist, davon ist nachher die Rede.

Um unsere zweite Hauptfrage, die nach den Mißständen in der Konfektion, zu beantworten, soll so vorgegangen werden, daß nacheinander die Mißstände vor allem hinsichtlich der Arbeitszeit und der Beschaffenheit der Werkstätten untersucht werden. Um aber ein vollständiges Bild von der Lage der arbeitenden Personen zu bekommen, um die Angaben über die Arbeitszeit zu illustrieren oder besser um den Kausalzusammenhang weiter zu führen, sollen den Angaben über die Arbeitszeit auch die über die entsprechenden Löhne folgen.

Ziehen wir zuerst wieder die Herren- und Knabenkonfektion in Betracht, so ist von der sehr oft sich lange ausdehnenden Arbeitszeit der kleinen Zwischenmeister, die mit einem Gesellen oder Mädchen arbeiten, schon gesprochen worden. Lange Arbeits-

zeit herrscht gleichfalls bei den Heimarbeitern der Jackett- und Paletotbranche. Soll eine Durchschnittszahl gegeben werden, so wäre sie nach meinen Erkundigungen 13 Stunden. Überlange Arbeitszeit herrscht aber bei den Heimarbeiterinnen der Hosen- und Westenbranche, die von Zwischenmeistern außer Haus beschäftigt werden. Die durchschnittliche Arbeitszeit der Heimarbeiterinnen, die sich damit ihren Hauptverdienst suchen müssen, und deren ist die Mehrzahl, beträgt 14 Stunden.

Gehen wir über zu der Arbeitszeit in der Damenkonfektion. Der größte Teil der Arbeit wird in Zwischenmeisterwerkstätten hergestellt, die der bekannten Konfektionsordnung unterstehen. Aber, wie schon erwähnt, gerade in der Damenkonfektion wird zur Saisonzeit den Arbeiterinnen nach beendigter Arbeitszeit regelmäßig Arbeit mit nach Hause gegeben. Eine Mehrarbeit von 3 Stunden, also eine 13stündige Arbeitszeit pro Tag, ist gang und gäbe. Die Heimarbeiterinnen, die von Zwischenmeisterinnen außer Haus beschäftigt werden, haben ebenfalls eine durchschnittliche Arbeitszeit von 13 Stunden. Die Heimarbeiterinnen, die für die wenigen Detailgeschäfte arbeiten, also gewöhnlich bessere Ware herstellen, arbeiten pro Tag etwas weniger, 12 Stunden.

Schlimm sind die Zustände hinsichtlich der Arbeitszeit in der Wäschekonfektion. Heimarbeiterinnen, die bessere Wäsche, Qualitätsware, herstellen, werden und können durchschnittlich nicht über 10 Stunden arbeiten, da diese Beschäftigung für das Auge und die Nerven sehr anstrengend ist und so eine übermäßig lange Arbeitszeit schon aus natürlichen Gründen nicht zuläßt. Die Mehrzahl der Heimarbeiterinnen der Wäschekonfektion stellt aber minderwertige Wäsche, Quantitätsware, her; die durchschnittliche Arbeitszeit beträgt 13—14 Stunden.

Überschauen wir noch einmal die Ergebnisse, so zeigt sich, daß die längste Arbeitszeit bei den von Zwischenmeistern beschäftigten Heimarbeiterinnen der Hosen- und Westenbranche und bei den Heimarbeiterinnen der minderwertigen Wäschekonfektion, die relativ geringste Arbeitszeit dagegen bei den Werkstattarbeitern der Herrenkonfektion herrscht.

Diese Angaben über die Arbeitszeit sind nun der weiteren Erklärung bedürftig, wir sind genötigt, uns mit den Löhnen, die den einzelnen Arbeiterkategorien gezahlt werden, zu beschäftigen. Die folgenden Angaben über Löhne, Durchschnittslöhne, sind, wie die Angaben über die Arbeitszeit zum größten Teil durch eigenes Nachfragen bei vielen in den betreffenden Branchen beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen gefunden worden, einige der Zahlen sind dann mit Angaben, die in Heimarbeiterinnenversammlungen durch die Vorsteherinnen aufgenommen wurden, verglichen und bestätigt worden.

Betreten wir zunächst eine Zwischenmeisterwerkstätte der Herrenkonfektion. Der Geselle, der bügelt, erhält durchschnittlich für die Woche 17—18 Mk. Durchschnittlich bedeutet immer durchschnittlicher Lohn während der Saisonzeit. Dann haben wir einen Maschinennäher mit 15—16 Mk., sehr oft eine Maschinennäherin mit 12 Mk. Wochenlohn. Dann sind vielleicht noch Handnäherinnen vorhanden mit einem Wochenlohn von 10 Mk. Bleibt noch übrig, den oft erörterten Verdienst des immer mitarbeitenden Zwischenmeisters zu bestimmen. Das Ergebnis meiner Ermittlungen ist: abgesehen von Ausnahmen, die nachher erwähnt werden, reicht der Verdienst hin, um den Unterhalt des Zwischenmeisters mit seiner Familie zu befriedigen. Ein Jahreseinkommen von 900—1000 Mk. dürfte die Regel sein. Dasselbe trifft auf die Zwischenmeister zu, die mit einem oder zwei Gesellen ohne Arbeitsteilung die Arbeit herstellen, oft dürfte ihr Einkommen noch geringer sein.

Zu den erwähnten Ausnahmen zählen erstens einige Zwischenmeister, die sich teils durch eigene Tüchtigkeit, teils durch die ihrer Gesellen zeitweise eine dominierende Stellung erworben haben. Ihr Jahreseinkommen kann bis zu 2000 Mk. steigen. Weiter zählt zu den Ausnahmen jene Gruppe von Zwischenmeistern, die die Arbeit, Hosen und Westen, außer Haus geben. Auf diese Meister mag noch die hergebrachte Vorstellung vom Schwitzmeister (Sweater) in etwas abgeschwächtem Maße zutreffen. Nehmen wir einen Fall an, der häufig ist: ein solcher Meister bekommt

täglich 100 Hosen oder Westen geliefert, hat am Stück, wenig gerechnet, 10 Pf. Reinverdienst, so verdient er täglich 10 Mk. Das Einkommen dieses Zwischenmeisters steigt bis auf 3000 Mk., wobei schon in Betracht gezogen ist, daß diese Zwischenmeister von der „faulen Zeit“ empfindlich getroffen werden und dadurch ihr Einkommen reduziert wird.

Von diesen Zwischenmeistern werden aber die Heimarbeiterinnen mit der erwähnten überlangen Arbeitszeit beschäftigt. Sie findet in den schlechten Löhnen ihre Erklärung. Ein typisches Beispiel: eine Frau liefert täglich bei 14stündiger Arbeitszeit 4 Hosen, das Stück zu 25 Pf.; täglicher Verdienst 1 Mk., Wochenverdienst 6 Mk. Über einen Durchschnittsverdienst von 6—7 Mk. kommen diese Heimarbeiterinnen nicht hinaus.

In der Damenkonfektion ist die verhältnismäßig kurze Saisonzeit (8 Monate) für die Lohnverhältnisse sehr bedeutungsvoll und drückend. In den Zwischenmeisterwerkstätten herrscht keine Arbeitsteilung, die Mädchen werden nach dem Stück entlohnt. Eine tüchtige Arbeiterin liefert wöchentlich 10 Jacketts, wobei unterstellt ist, daß sie die Arbeit oft mit nach Hause nimmt, erhält für das Stück 1—1,20 Mk., also beträgt der durchschnittliche Wochenlohn 10—12 Mk. Dieses Beispiel gilt aber nur für tüchtige Arbeitskräfte. Minder tüchtige liefern wöchentlich nur 5 Stück, kommt also einem Wochenlohn von 5—6 Mk. gleich. Die Heimarbeiterinnen, die von den Zwischenmeistern beschäftigt werden, sind fast immer tüchtige Personen und stellen sich auf einen Verdienst von 10—12 Mk. Das Durchschnittseinkommen der Zwischenmeisterinnen der Damenkonfektion ist etwas höher als das der Zwischenmeister in der Herrenkonfektion. Sie müssen aber auch den Stoff selbst zuschneiden. Ihr Einkommen beträgt durchschnittlich 12—1300 Mk.

Die Heimarbeiterinnen der Wäschekonfektion, die Qualitätsware herstellen, es ist allerdings die Minderheit, werden gut bezahlt. Sie verdienen, es sind durchweg gelernte Arbeiterinnen, wöchentlich 18—20 Mk. Diesen stehen die Heimarbeiterinnen gegenüber, die die Quantitätsware herstellen. Ihre Löhne be-

wegen sich bei 13stündiger Arbeitszeit durchschnittlich zwischen 6 und 7 Mk.

Es ergibt sich hieraus: die Arbeiter, die die relativ kürzeste Arbeitszeit haben, die Werkstattarbeiter der Herrenkonfektion, erhalten die besten Löhne, die Arbeiterinnen, die eine hohe Arbeitszeit haben, die Heimarbeiterinnen der Herren- und Wäschekonfektion, erhalten die niedrigsten Löhne.

Wie sind nun die Räume beschaffen, in denen der Zwischenmeister mit seinen Arbeitern tätig ist, und in denen der Heimarbeiter oder die Heimarbeiterin arbeitet?

Statistische Angaben aus neuerer Zeit über dies Thema, etwa eine Wohnungsenquête, existieren nicht. Die Zustände in einigen besonders elenden Werkstätten wiederzugeben, hat für unsere Untersuchung keinen Zweck. Im folgenden wird daher aufgezählt, was auf Grund längerer und eingehender Beobachtungen und Nachfragen an Mißständen gefunden wurde, die für viele Werkstätten typisch sind.

Zuerst sollen einige ältere Angaben aus dem Jahre 1897 wiedergegeben werden, die von dem Gewerberat und den Behörden für die Kommission für Arbeiterstatistik angefertigt wurden. Es ergab sich für Breslau, die Verhältnisse zur Saisonzeit zugrunde gelegt, daß — unter Annahme von 2 qm Bodenfläche und 5 cbm Luftraum als Normalmaß (!) pro Person — von 249 Zwischenmeisterwerkstätten 14 Werkstätten als überfüllt zu betrachten waren. 28 Werkstätten waren weniger als 3 m hoch, 10 Werkstätten weniger als 2½ m. (Man beachte dabei das ungemein niedrig angesetzte Normalmaß von 5 cbm pro Person.) Setzen wir heute 10—12 cbm als Normalmaß für die Person an, so darf mit Sicherheit für Breslau behauptet werden, daß nicht die Hälfte der Breslauer Zwischenmeisterwerkstätten zur Saisonzeit diesen Anforderungen entspricht. Es seien folgende Maße einer Werkstätte der Herrenkonfektion, die zu den besseren gehört, als Beispiel angeführt: die Länge der Werkstätte beträgt 5½ m, die Breite 4 m, die Höhe 3 m, ergibt zusammen 66 cbm. Da in der Werkstätte 8 Personen arbeiten, so entfallen auf jede

$8^1/_4$ cbm Luft. Für eine bessere Werkstätte der Damenkonfektion gelten folgende Maße: Länge 5 m, Breite $3^1/_2$ m, Höhe 3 m; es ergibt für 7 Personen $52^1/_2$, pro Person $7^1/_2$ cbm Luft.

1897 wurde besonders geklagt über die zu starke Erhitzung durch die Bügelöfen, die in einer großen Anzahl von Werkstätten standen. Diese Klage trifft heute noch zu. Steht der Bügelofen nicht in der Werkstätte, so ist er doch so wenig von ihr getrennt, daß die Hitze ebenso intensiv in den Arbeitsraum eindringt, wie bei den anderen Werkstätten. Gelüftet wird am Tage selten, in manchen Werkstätten überhaupt nicht. 1897 wurde für Breslau festgestellt, daß in 80 % der besichtigten Werkstätten zugleich gebügelt wurde, ein Mißstand, der sich nicht gebessert hat.

Ein Übelstand, der allerdings der ganzen Hausindustrie eigen ist, zeigt sich auch in den Konfektionswerkstätten, das ist die Verwendung der Arbeitsräume zu anderen Zwecken, wie Schlafen, Wohnen, Kochen. 1897 dienten von 148 Wohnstätten der Kleiderkonfektion 86 auch noch zu anderen Zwecken, und zwar 54 zum Schlafen, 21 zum Wohnen, 11 zum Kochen. Etwas besser sind darin die heutigen Zustände geworden. Die typische Zwischenmeisterwohnung besteht aus zwei Zimmern: Schlafraum und Werkstätte. In sehr vielen Werkstätten wird zugleich gekocht, nur wenige Zwischenmeisterwohnungen haben eine eigene Küche.

Jetzt zu den Arbeitsräumen und Winkeln der Heimarbeiter, vor allem der Heimarbeiterinnen. Hier finden sich natürlich alle Übelstände der Zwischenmeisterwerkstätten wieder. Abgesehen von den wenigen recht gut bezahlten Heimarbeitern der Herrenkonfektion und den Heimarbeiterinnen der besseren Wäschekonfektion benutzen die übrigen ihre Arbeitsräume außerdem noch zum Schlafen oder Kochen, in vielen Fällen zu beidem. Es gibt in Breslau noch zahlreiche Einzimmerwohnungen in den alten Häusern, und gerade diese werden von den Heimarbeiterinnen mit Vorliebe als Schlupfwinkel ausgesucht. Die Zustände in den neuen Wohnungen mit zwei Zimmern sind etwas besser; zumeist wird hier der Arbeitsraum zugleich zum Wohnen und Kochen benutzt, das andere, meist kleine Zimmer zum Schlafen.

Nach den vorangegangenen Ausführungen kann es uns nicht wundern, wenn wir in der gesamten Konfektion nur sehr ungünstige Gesundheitsverhältnisse antreffen. Die Werkstattarbeiter mit der bestimmt geregelten Arbeitszeit und den relativ höheren Löhnen befinden sich in besserer Gesundheitsverfassung als die Heimarbeiterinnen, die unter überlanger Arbeitszeit mit geringen Löhnen in meist engen, wenig gelüfteten Räumen ihr Dasein fristen. Dazu kommen noch bei allen Schneidern und Schneiderinnen die großen Gefahren, die das Schneidergewerbe, vor allem das Sitzen in zusammengehockter Stellung, mit sich führen: die professionelle sitzende Haltung vermag unmittelbar zur Tuberkulose zu führen. So steht auch unter 48 Berufen der der Schneider hinsichtlich der Häufigkeit der Tuberkulose an 13. Stelle. Diese Gefahren werden nun alle in der Konfektionsindustrie infolge der langen Arbeitszeit, schlechten Ernährung usw., alles bedingt durch die niedrigen Löhne, erhöht. Als weitere Berufsgefahr finden sich noch, vor allem bei den Heimarbeiterinnen mit der übermäßig langen Arbeitszeit, nervöse Erscheinungen und oft eine Minderung der Sehkraft. Aus alledem ergibt sich, wie sehr eine Zwangsversicherung der Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen wenigstens gegen Krankheit nottut. Statistische Erhebungen von Wert liegen für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Breslauer Konfektionsindustrie nicht vor. Genaue Angaben hingegen für die ähnlich liegenden Verhältnisse in Berlin. In Berlin sind die Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen durch Ortsstatut in die Krankenversicherung aufgenommen. Aus den statistischen Angaben der Ortskrankenkasse der Schneider und Schneiderinnen erhalten wir einen Einblick in die Krankheitsverhältnisse der in diese Kasse aufgenommenen Heimarbeiter der Konfektion. Nach dem Bericht von 1902 sind die Zahlen für die Heimarbeiter, die 42,7 % der Gesamtzahl betragen, wesentlich ungünstiger als für die Werkstattarbeiter. Auf einen Heimarbeiter kommen 0,55 Erkrankungsfälle und 14,62 Krankheitstage gegenüber 0,21 bzw. 5,19 bei den Werkstattarbeitern. Der Bericht fügt hinzu: „es kann hieraus geschlossen werden, daß die Tätigkeit in der Heim-

arbeit weniger gesund ist, als in den Werkstätten, wie dies die engen und meist ungeeigneten Arbeitsräume der Hausindustrie erklärlich erscheinen lassen."

IV. Zigarrenhausindustrie.

Zu den modernen Hausindustrien gehört die Zigarrenhausindustrie. Zu den modernen, weil sie, soviel wir von ihrer Entstehung wissen, in jüngerer Zeit in den Großstädten entstanden ist. Im Laufe der Jahre hat sie sich allerdings über das flache Land hin verbreitet, so daß sie heute nichts weniger als eine lediglich großstädtische Industrie ist. Sie ist für unser Thema, die Wirkung der Arbeiterschutzgesetzgebung wiederzugeben, besonders interessant, da es gerade eine der Wirkungen der Schutzgesetzgebung war, daß Zigarrenhausindustrie zunächst entstand, und daß sie sich über das flache Land hin ausbreitete.

Zuerst sei auch hier das vorhandene Zahlenmaterial wiedergegeben. Vornherein sei bemerkt, daß die für die Tabakhausindustrie ermittelten Zahlen durchweg zu niedrig ausgefallen sind, ein Umstand, der hier ganz besonders ins Gewicht fällt. Einesteils haben sich viele Hausindustrielle als selbständig angegeben, dann wurden in der Mehrzahl der Fälle die mitarbeitenden Familienglieder überhaupt nicht berücksichtigt, was für die Angaben über die Verteilung der männlichen und weiblichen Personen beachtenswert ist. Was nun aus den beiden herangezogenen Statistiken der Jahre 1882 und 1895 deutlich hervorgeht, — beide arbeiten ja mit denselben Fehlerquellen — ist die Lösung der Frage, ob wir es in der Zigarrenhausindustrie mit einer progressiven oder degressiven Tendenz zu tun haben.

1882 wurden 6330 Betriebe mit 8394 Personen, die in den Hauptbetrieben beschäftigt waren, ermittelt.

1895 hingegen 9730 Betriebe mit 15343 Personen.

Die hausindustriell betriebene Tabakfabrikation hat also im Laufe der 13 Jahre um 3400 Betriebe und 6949 Personen, also fast um die Hälfte, zugenommen. Nach der Ansicht von Kennern überwiegt unter den beschäftigten Personen die Zahl der Frauen die der Männer. Aus dem oben angeführten Grunde geht das aus der Statistik nicht hervor. Wichtig ist aber die mit Sicherheit auch aus der Statistik hervorgehende Tatsache, daß in dem Zeitraum von 1882 auf 1895 die Frauenarbeit verglichen mit der Männerarbeit erheblich zugenommen hat.

1882 waren von 100 Hausindustriellen der Zigarrenfabrikation 30,3 weiblich, 1895 hingegen 45,2.

Bekannt oder besser berüchtigt ist gerade in der Zigarrenfabrikation die häufig vorkommende Kinderarbeit. Nach den vom Reichskanzler angestellten Ermittlungen aus dem Jahre 1898 betrug die Zahl der in der Tabakindustrie außerhalb der Fabriken tätigen Kinder 22668. Davon entfielen auf

die Provinz Westfalen	6106
" " Sachsen	1553
" " Hannover	763
" " Rheinland	606
" " Schleswig-Holstein	591
" übrigen preußischen Provinzen	1376
Sachsen	6221
Baden	2898
Sachsen-Altenburg	407
die übrigen Staaten	1581

Wollen wir hier die Arbeitsorganisation betrachten, so müssen wir sie einzeln nach den verschiedenen Zentren betrachten, in denen Hausindustrie vorkommt. Wir werden in der Zigarrenhausindustrie nicht so verfahren wie bei den anderen Hausindustrien, daß wir nämlich einen Ort oder eine Gegend herausgreifen und sie als typisch für die anderen behandeln. Wenn wir die Hausweberei in Schlesien geschildert haben, so haben wir damit auch die Lage der Weber auf dem Eichsfeld und in Oberfranken ungefähr geschildert; haben wir die Verhältnisse der Breslauer Konfektions-

industrie klargelegt, so ist damit auch implizite die Konfektionsindustrie in Berlin und Stettin gekennzeichnet worden. Das ist bei der Zigarrenhausindustrie unmöglich. Es bedeutet das Verfahren, die Lage in einem Zentrum wiederzugeben, ein Außerachtlassen der wesensverschiedenen Lage in andern Zentren. So sollen im folgenden die drei wichtigsten Zentren herausgegriffen werden, in denen Zigarrenindustrie vorkommt.

In dem nördlichen Zentrum, in Hamburg, Altona, Ottensen, Bremen findet sich noch, allerdings selten, der hausindustrielle Werkstättenbetrieb. Besonders wo es sich um die Herstellung besserer Sorten handelt, gibt der Fabrikant einem zuverlässigen und unternehmungslustigen Zigarrenmacher das Rohmaterial und die zur Herstellung nötigen Geräte. Dieser arbeitet dann mit wenig Gesellen in eigener Werkstätte. Sonst ist in der Zigarrenhausindustrie der Werkstättenbetrieb äußerst selten. Es überwiegt bei weitem die Heimarbeit. Im Norden nun haben wir weniger Familienbetrieb als in den anderen Zentren; sehr oft arbeitet nur der Mann, vielleicht hilft ein Kind noch mit, und die Frau hat eine andere Beschäftigung.

In Westfalen und ganz besonders in Sachsen oder auch in den anderen Großstädten, in denen Zigarrenhausindustrie getrieben wird, ist der typische Betrieb der Familienbetrieb. Der Mann rollt, die Frau macht Wickel, die Kinder entrippen den Tabak.

Wie ist nun die Entwicklung und Gestaltung dieser Hausindustrie durch die Arbeiterschutzgesetzgebung beeinflußt worden?

Die erste wichtige Verordnung, die die ganze Tabakindustrie berührte, datiert vom 9. Mai 1888. Die Zustände in den Tabakfabriken und Werkstätten waren unhaltbar geworden. Wir geben das Urteil des badischen Fabrikinspektors Wörishofer aus dem Jahre 1886 wieder: „In den Zigarrenfabriken sind alle ungünstigen Einflüsse der Fabrikarbeiter vereinigt: dicht besetzte Räume, Ausdünstung und Staub des Tabaks, Zusammenarbeiten der Geschlechter und geringer Verdienst. Die Verordnung, die am 8. Juni 1893 und am 24. April 1903 bis zum 1. Mai 1905 erneuert wurde, bestimmt:

1. Lage, Höhe, Beschaffenheit der Arbeitsräume;

verbietet 2. sie als Wohn-, Koch-, Schlaf- oder Lager- und Trockenräume zu benützen;

enthält 3. Vorschriften über Reinigung und Lüftung der Arbeitsräume;

4. für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte und Umkleideräume vorhanden sein, sofern mehr als 10 Arbeiter beschäftigt werden;

5. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen in unmittelbarem Arbeitsverhältnis zum Unternehmer stehen.

Die Verordnung wurde vom Bundesrat auf Grund des § 120 Abs. 3 und des § 139 a Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung erlassen und findet Anwendung auf alle Anlagen, in denen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Verrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlagen Personen beschäftigt werden, die nicht zu den Familiengliedern des Unternehmers gehören.

Gegen diese Verordnung lehnten sich natürlich die Tabakfabrikanten auf, unter anderem war ein Hauptmoment, das sie in Gutachten und Denkschriften dagegen anführten: die Verordnung sei unter anderem deshalb hart und drückend, weil sie auch weite Kreise der Hausindustrie in ihren Bereich ziehe. Sie dachten vor allem an die hausindustriellen Werkstättenbetriebe. Dieser Einwurf war nun hinfällig. Denn erstens war die Zahl der Betriebe, in denen mit fremder Hilfe gearbeitet wurde, gering; dann konnte man die fremde Hilfe, sofern eine da war, leicht beseitigen, wie wir gleich sehen werden. Etwas anderes wurde aber damals schon seitens der Arbeiter als auch seitens einiger weitblickender Sozialpolitiker betont, daß die Verordnung in den meisten Fällen tatsächlich nichts anderes als eine Ausdehnung der Hausindustrie zur Folge haben werde. Und so kam es auch. Zunächst verminderte sich die Zahl der hausindustriellen Werkstättenbetriebe bedeutend. Manche kamen den neuen bundesrätlichen Verordnungen nach, so besonders in und um Hamburg; aus Westfalen berichtet uns aber Dr. Jaffé, daß sich viele dieser Betriebe, da sie den gesteigerten Ansprüchen nicht genügten, auf-

löſten und an ihre Stelle Heimarbeiter traten, die nur mit Hilfe ihrer Familienangehörigen die Fabrikation betrieben. Ein ſchlimmer Einfluß der bundesrätlichen Beſtimmungen beſtand aber darin, daß auch viele Fabriken, beſonders in Weſtfalen und Sachſen, ſich entweder auflöſten oder ihre Produktion in der Fabrik ſehr einſchränkten. Die frei gewordenen Arbeitskräfte wurden jetzt natürlich zu Hauſe beſchäftigt. Dieſer Übergang vom Fabrikbetrieb zur Hausinduſtrie wurde dadurch begünſtigt, als er techniſch keine Schwierigkeiten bot; denn die Technik der Zigarrenfabrikation war im Lauf der Zeit weder durch die Dampfkraft noch durch die Arbeitsteilung umgeſtaltet worden.

Dieſe ungünſtige Wirkung der Schutzgeſetzgebung wurde noch verſtärkt und weiter gefördert durch die Beſchränkung der Arbeitszeit für Fabrikarbeiterinnen auf 11 Stunden vom 1. Juli 1891; ferner durch das Verbot der Kinderarbeit in den Fabriken und durch die Beſchränkung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter vom 1. Juli 1891.

Was die erſte Verordnung angeht, die Einführung des Normalarbeitstages der Arbeiterinnen von 11 Stunden, ſo erfahren wir aus einigen Fabrikinſpektionsberichten, daß gerade in der Zigarreninduſtrie dieſer Ausfall an Arbeitszeit durch Mitgabe von Arbeit nach Hauſe nach beendigter Arbeitszeit gedeckt wurde: alſo Fabrikarbeit kombiniert mit Heimarbeit. So meldet der Bericht des Gewerbeaufſichtsbeamten für Minden vom Jahre 1894:

„Eine Verſchlechterung gegen die früheren Verhältniſſe iſt in ganz bedenklicher Weiſe in der Zigarrenfabrikation bemerkbar. Daß hier der Kinderſchutz die Kinder aus den Fabriken in die Hausinduſtrie mit ihren oftmals unhaltbaren Verhältniſſen gedrängt hat, iſt ſchon wiederholt angeführt worden; nunmehr zeigt ſich derſelbe Vorgang auch bei den erwachſenen Arbeiterinnen. Wieweit hier der Kinderſchutz (§ 135 der GO.), der Frauenſchutz (§ 137 der GO.) oder das Beſtreben nach größerer Freiheit, die Möglichkeit einer beliebigen Ausnutzung der Zeit oder be-

sondere Familien- und Arbeitsverhältnisse von Einfluß sind, kann nur von Fall zu Fall auf Grund näherer Untersuchungen festgestellt werden; Tatsache ist, daß die Zigarrenhausindustrie stetig zugenommen hat . . ." Ähnlich lautet der Bericht des Gewerbeaufsichtsbeamten für Döbeln (Sachsen), ebenfalls aus dem Jahre 1894: „Von der eingetretenen Beschränkung sind alle diejenigen Unternehmer, deren Arbeiterinnen zufolge der Art des Betriebes und der Beschaffenheit der Hilfsmaschinen an die ausschließliche Beschäftigung gebunden sind, mehr betroffen worden als diejenigen Fabrikanten, die durch Arbeiterinnen vorwiegend solche Verrichtungen ausführen lassen, die sich als bloße Handarbeiten darstellen . . . . den letzeren Fabrikanten, z. B. denjenigen der Strumpf-, Handschuh-, Bekleidungs- und Zigarrenindustrie ist die Möglichkeit geboten, ihre Arbeiterinnen während der gesetzlich geregelten Arbeitszeit in der Fabrik zu beschäftigen und ihnen im Bedarfsfalle Arbeitsmaterial auszuhändigen, dessen weitere Bearbeitung alsdann während der Feierstunden in der Wohnung der Arbeiterinnen, und zwar in ihrem, sowie in dem Interesse des Arbeitgebers, erfolgt." Mit der Zeit führte diese Beschränkung der Arbeitszeit der in den Fabriken tätigen Arbeiterinnen in Verbindung mit dem gleich näher zu schildernden Verbot der Kinderarbeit in den Fabriken dazu, daß die Arbeiterinnen ihre Tätigkeit in der Fabrik aufgaben und nur Heimarbeit trieben. So verkündet der Bericht des sehr rührigen Fabrikaufsichtsbeamten für Minden vom Jahre 1896: „Der Rückgang in der Zahl der Arbeiterinnen in den Zigarrenfabriken kann nur als ein Beweis für die Zunahme der Hausindustrie angesehen werden, weil Geschäftsstockungen nicht eingetreten sind, vielmehr stets auch hier Arbeitermangel vorhanden war. Außergewöhnlich stark ist die Veränderung im Amte Gohfeld-Mennighüffen. Es wurden dort beschäftigt: Im Jahre 1895 in 52 Fabriken 629 Arbeiterinnen und in 49 Fabriken 206 jugendliche Arbeiter, im Jahre 1896 in 31 Fabriken 90 Arbeiterinnen und in 34 Fabriken 136 jugendliche Arbeiter. Es ist also im Berichtsjahr ein Rückgang von 590 Arbeiterinnen und 70 jugendlichen Arbeitern erfolgt.

In Fabriken, wo im Vorjahre noch 20 bis 30 Arbeiterinnen waren, sind jetzt höchstens 5 vorhanden."

Im engen Zusammenhang mit dieser eben geschilderten Verordnung steht das Verbot der Kinderarbeit in den Fabriken, genauer: Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden, Kinder über 13 Jahren nur dann, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf, wie früher, die Dauer von 6 Stunden täglich nicht überschreiten. Im engen Zusammenhang deshalb, weil infolge dieses Verbots auch zahlreiche Frauen, die früher in der Fabrik gearbeitet hatten, jetzt zu Hause arbeiten mußten, um noch nebenbei ihre Kinder zu besorgen und zu beaufsichtigen. Wir finden nun vom Jahre 1892 in den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten Klagen über den Übergang der Kinderarbeit von der Fabrik ins Haus. Um einiges herauszugreifen: aus dem Aufsichtsbezirk Wurzen wird uns folgende Wahrnehmung mitgeteilt: „Infolge der Verschärfung der auf die Beschäftigung von Kindern bezüglichen Vorschriften ist in vielen Zigarrenfabriken die Einrichtung getroffen worden, daß das bisher in den Fabrikräumen von Kindern bewirkte Abrippen des Tabaks nunmehr von den letzteren in ihrer Wohnung vorgenommen wird, da die Eltern der betreffenden Kinder den Verdienst der letzteren in den meisten Fällen nicht entbehren können." Um einige genaue Zahlen anzuführen, die den Übergang der Kinder aus der Fabrik in die Hausindustrie noch weiter illustrieren, sei folgendes erwähnt: 1891 waren in dem Regierungsbezirk Minden 1883 Kinder in den Tabakfabriken beschäftigt, 1897 keine mehr. Dagegen wurden 1898 in demselben Regierungsbezirk 5863 Kinder (3214 Knaben und 2649 Mädchen) gezählt, die alle zu Hause in der Tabakindustrie tätig waren.

Überblicken wir noch einmal die Wirkung dieser — für die Fabrikindustrie sehr nützlichen — Schutzgesetze auf die Hausindustrie, ziehen dazu noch die ungeheure Vermehrung der in der Tabakhausindustrie beschäftigten Personen in Betracht, so läßt sich zusammenfassend sagen, daß die Schutzgesetze einen großen

4*

Teil der Hausindustrie geradezu ins Leben gerufen, gezüchtet haben. Zugleich ergibt sich aus diesen Betrachtungen die Folgerung und Forderung, jedes Gesetz, das zum Schutze der gesamten Arbeiterschaft oder zum Schutze nur eines einzelnen Industriezweigs erlassen wird, daraufhin zu prüfen, wie es auf die Hausindustrie wirkt. Geht man von der Leitidee aus, daß die Hausindustrie eine inferiore Betriebsform ist, so ergibt sich zwingend die Forderung, diesen Schutzgesetzen im Falle der Notwendigkeit Bestimmungen anzufügen, die ein Hinüberströmen der Arbeit in Hausindustrie die verhindern.

Gesetze zum Schutze der Heimarbeiter der Tabakindustrie sind bis jetzt nicht erlassen worden.

Ziehen wir noch das jüngst, am 31. Mai 1904, erlassene Kinderschutzgesetz heran, das gerade in der Zigarrenhausindustrie einen gewaltigen Anwendungsbereich findet.

Über irgendwelche Wirkungen dieses Gesetzes soll hier noch nichts gesagt werden, Gesetze müssen sich ja auch einleben. Nur einiges über die Wichtigkeit und Bedeutung dieses Gesetzes. Es muß und wird hoffentlich auch eine segensreiche Wirkung ausüben, besonders was die Beschäftigung fremder Kinder angeht, die in Westfalen schon vorkommt, in Sachsen aber gang und gäbe ist. Ob das Verbot der Beschäftigung eigener Kinder unter 10 Jahren eine große Wirkung hat resp. haben kann, mag schon wegen der außerordentlichen Schwierigkeiten der Kontrolle bezweifelt werden. Wie auch hier das Vorhandensein oder besser die Notwendigkeit der Kinderarbeit zusammenhängt und wurzelt in der ungenügenden Entlohnung der Eltern, wird nachher klar werden.

Was die Versicherungsgesetzgebung angeht, so ist durch Verordnung des Bundesrats vom 16. Dezember 1891 die Alters- und Invaliditätsversicherung auf die Zigarrenhausindustrie ausgedehnt worden und war von wohltuender Wirkung. Doch leider entbehren die Hausindustriellen der Unfall- und ganz besonders der Krankenversicherung. Wie gerade die Tabakhausindustriellen Krankheitsfällen ausgesetzt sind und darum der Krankenver-

sicherung dringend bedürfen, soll gleichfalls nachher gezeigt werden.

In der Zigarrenhausindustrie finden sich natürlich all die typischen Mißstände wieder, denen wir anderswo im Gebiet der Hausindustrie begegnen.

Statistisches Material liegt vor seitens der Arbeitgeber, nämlich des Deutschen Tabakvereins, seitens der Arbeitnehmer, des Deutschen Tabakarbeiterverbandes, seitens des Vereins für Sozialpolitik,[1]) der Mindener Handelskammer und einiger Gewerbeaufsichtsbeamten. Es ist bezeichnend, daß die Vertreter der einander entgegengesetzten Interessen oft zu denselben Resultaten kommen.

In der Zigarrenhausindustrie herrscht durchweg überlange Arbeitszeit. Die aus dem Jahre 1904 datierende Untersuchung des Deutschen Tabakarbeiterverbandes „die Heimarbeit der Tabakindustrie in Hamburg, Altona-Ottensen und Wandsbeck" kommt zu einer Durchschnittsarbeitszeit von 12—13 Stunden. Aus dieser sehr sorgfältig veranstalteten Erhebung geht noch besonders hervor, daß sehr häufig Sonntagsarbeit besteht. Aus Bremen liegt eine Äußerung aus dem Bericht des Fabrikaufsichtsbeamten von 1902 vor: „gelegentlich der Revision der Zigarrenfabriken wurde auch eine größere Anzahl von Heimarbeitern dieser Branche besucht und dabei der Eindruck gewonnen, daß die Verhältnisse der mit ihren Männern zusammenarbeitenden Frauen fast durchschnittlich schlechter liegen als die der in den Fabriken beschäftigten. Eine 15 stündige Arbeitszeit bildet fast die Regel, und dies in Räumen, die manchmal jeder Beschreibung spotten, und in denen nicht bloß fabriziert wird, sondern auch eine Kinderschar sich fast den ganzen Tag aufzuhalten gezwungen ist." Dr. Jaffé gibt in den Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik als durchschnittliche Arbeitszeit in der sächsischen Tabakhausindustrie 11—12 Stunden an, erwähnt aber, daß Arbeitszeiten bis zu 15 Stunden keine Seltenheit sind, besonders vor der Lieferungszeit.

[1]) Vgl. vor allem die sehr lehrreiche Arbeit E. Jaffés, Bd. 86 der Schriften.

In Westfalen liegen die Verhältnisse ähnlich. Dieselbe Arbeitszeit, meistens eine noch längere, finden wir in den Großstädten, in denen Tabakhausindustrie herrscht; so vor allem in Berlin. In Breslau z. B., wo sich seit neuerer Zeit auch die Tabakhausindustrie auszubreiten beginnt, ergab sich nach meinen Untersuchungen eine Durchschnittsarbeitszeit von 12 Stunden.

Jetzt einige Angaben über die Arbeitszeit der Kinder. Um darüber nähere Tatsachen zu erhalten, veranstaltete der Deutsche Tabakverein im Jahre 1897 eine Enquete.

Aus dem Fabrikationsbezirk Hamburg-Altona-Ottensen: „von 31 antwortenden Firmen beschäftigen 29 hausindustrielle Arbeiter vorwiegend männlichen Geschlechts; von diesen werden in vielen Fällen Kinder zur Hilfeleistung herangezogen, und zwar stehen diese im Alter von 10—15 Jahren und arbeiten 3—5 Stunden täglich.“ Für Bremen: „von 22 Firmen beschäftigen nur 5 keine Heimarbeiter. Arbeiter sind vorwiegend Männer, Beschäftigung von Kindern, meist eigenen, kommt bei 9 Firmen vor; sie stehen im Alter von 9—14 Jahren und arbeiten von 4—7 Uhr im Sommer, von 4—8 Uhr im Winter.“ Im westfälischen Fabrikationszweig beschäftigen fast sämtliche befragten Firmen (48 von 52) Hausindustrielle, die Kinderarbeit ist nahezu allgemein, Beschäftigung fremder Kinder findet in starkem Maße statt, das Alter der Kinder wird zwischen 6 und 14 Jahren angegeben, ihre tägliche Arbeitszeit ist unkontrollierbar. Im Königreich Sachsen schwankt das Alter der beschäftigten Kinder zwischen dem 6. und 15. Lebensjahre, ihre Beschäftigungsdauer täglich schwankt unter 3 bis zu 7 Stunden. Fast dieselben Zustände herrschen heute noch. Ein Teil der Angaben hat durch die schon erwähnte Enquete des Tabakarbeiterverbandes für Hamburg, Altona usw. aus dem Jahre 1904 seine Bestätigung erhalten. Es sollen aufs Geratewohl einige Angaben herausgegriffen werden. Aus Altona: „eine Familie ist 8 Köpfe stark. Die Frau arbeitet außer Hause, die häuslichen Arbeiten werden zum Teil von den Kindern besorgt, die Knaben von 9—12 Jahren müssen den Tabak zurichten. Die tägliche Arbeitszeit ist 14—15 Stunden.

Sonntagsarbeit ist regelmäßig." Ein Beispiel aus Hamburg: „Die Frau, sowie die Kinder im Alter von 7—14 Jahren sind mit tätig. Die Arbeitszeit ist bis 8 Uhr abends und auch länger, ebenso wird Sonntags gearbeitet."

Das in der Zigarrenindustrie herrschende Lohnsystem ist das Stücklohnsystem. Es sollen im folgenden die typischen Lohnsätze verschiedener Hausindustriellen nach den Angaben Dr. E. Jaffé's wiedergegeben werden. Die Zahlen haben heute noch ihre Geltung. Aus einem hausindustriellen Werkstättenbetrieb: In Hamburg, Vorstadt, liefert ein Heimarbeiter mit 3 Gehilfen und einer Zurichterin wöchentlich 5000 Zigarren, verdient bei einem Lohnsatz von 18 Mk. pro Mille wöchentlich 32—34 Mk., seine Gehilfen 15 Mk., die Zurichterin 11 Mk. In Ottensen bei Hamburg liefert ein Heimarbeiter mit einem Gehilfen wöchentlich 3000 Stück, erhält pro Mille 12,50 Mk. Er selbst verdient wöchentlich durchschnittlich 28 Mk., sein junger Gehilfe 9,50 Mk., die Frau des Hausindustriellen macht dabei die Wickel.

Jetzt zu den Lohnsätzen der Heimarbeiter.

In Hamburg liefert ein Heimarbeiter 1000—1100 Zigarren — pro Mille 13,50 Mk. — wobei Frau und Kind zurichten; sein durchschnittlicher Wochenverdienst beträgt 14 Mk.

In Westfalen sind die Lohnsätze pro Mille niedriger, damit auch der Wochenverdienst. Die Mitarbeit von Frau und Kindern wird darum auch häufiger. In Bünde liefert ein Heimarbeiter, wobei seine Frau rollt und er Wickel macht, 2000 Zigarren wöchentlich, er verdient dabei 15 Mk., da er pro Mille 7,50 Mk. erhält.

In Sachsen sind, wie erwähnt, die Zustände für die Zigarrenindustrie überaus traurig. Sachsen ist zugleich das Land, in dem so häufig Kinder, eigene wie fremde, schon in früher Jugend zur Arbeit verwendet werden. In Roßwein, Königreich Sachsen, verdient eine Heimarbeiterin 8—9 Mk. wöchentlich für 1200 bis 1400 Stück, bei einem Lohnsatz von 6,25 Mk. pro Mille. Ein fremdes Kind entrippt ihr den Tabak und bekommt dafür einen Wochenlohn von 90 Pf. Die Löhne für fremde Kinder bei einer

täglichen Arbeitszeit von 4—6 Stunden bewegen sich zwischen 1 Mk. und 1,50 Mk. wöchentlich.

Jetzt noch einige Angaben für Berlin, wo die Tabakhausindustrie in neuerer Zeit große Verbreitung gefunden hat. Die Löhne sind hier höher als in Westfalen und Sachsen, dabei sind aber die entsprechend teureren Lebensverhältnisse in Betracht zu ziehen. Ein Heimarbeiter liefert wöchentlich 2000 Zigarren, seine Frau macht Wickel und 2 Kinder entrippen den Tabak; er verdient dafür 21—23 Mk. bei einem Lohnsatz von 9 Mk. pro Mille. Diese Angaben decken sich mit den Ergebnissen, die durch eine Enquete im Jahre 1904 von der Kommission der Tabakarbeiter Berlins festgestellt wurden.[1]) Von 95 Ehepaaren, die zu Hause zusammenarbeiten, verdienen 68 zwischen 20 und 27 Mk. die Woche bei sehr langer Arbeitszeit. Für Breslau, wo ich 1905 selbst Untersuchungen anstellte, gilt folgendes Beispiel als typisch: ein Zigarrenmacher arbeitet mit seiner Frau täglich mindestens 12 Stunden. Er erhält pro Mille 8 Mk. und liefert wöchentlich — einige Stunden Sonntagsarbeit mitgerechnet — 3000 Stück. Vom Lohn ist noch der Verdienst des Sortierers abzuziehen, pro Mille ebenfalls 60 Pf., so daß als Reinverdienst 22,20 Mk. verbleiben.

Hier, in der Zigarrenhausindustrie, wo wie kaum sonst in irgendeiner Industrie die Arbeitsräume durch das Material geradezu verpestet werden, herrschen, was die Arbeitsräume an sich angeht, die größten Mißstände. In den folgenden Ausführungen ziehe ich wiederum das Material heran, das die Enquete des Deutschen Tabakarbeiterverbandes über die Heimarbeit in Hamburg, Altona usw. geliefert hat. Mit um so mehr Berechtigung, als kein Grund vorhanden ist, an der Richtigkeit der Angaben zu zweifeln.

Wie ich aus dieser Untersuchung herausgerechnet habe, hatten von 115 eigentlichen Heimarbeitern, deren Verhältnisse aufgezeichnet wurden, nur 18 eine eigene Arbeitsstätte. In 52 Betrieben war der Arbeitsraum mit der Küche vereint, in 16 Be-

[1]) Vgl. Protokoll der Verhandl. des ersten Allg. Heimarbeiterschutz-Kongresses. S. 69.

trieben der Arbeitsraum mit dem Wohnraum, in 15 Betrieben der Arbeitsraum mit dem Schlafraum, in 4 Betrieben war Arbeitsraum, Wohnraum und Schlafraum, in weiteren 4 Betrieben Arbeitsraum, Küche und Wohnraum, in 6 Betrieben gar Arbeitsraum, Küche, Wohnraum und Schlafraum vereint. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Westfalen, mindestens ebenso schlimm in Sachsen. In den Großstädten Berlin, Breslau usw. ist es den Heimarbeitern schon infolge der hohen Mietspreise unmöglich, mehr als zwei Räume zu mieten. Als typisches Beispiel für die großstädtischen Verhältnisse will ich eine Breslauer Wohnung anführen, bei der der Arbeitsraum zugleich als Küche, der Wohnraum dann zugleich als Schlafraum benutzt wird.

In der oben erwähnten Enquete finden sich dann noch nähere Angaben über die Räume, in denen gearbeitet wird. Unter den 122 untersuchten Wohnungen befinden sich 2 Kellerräume. Bei verschiedenen Arbeitsstätten sind Angaben über die Raumverhältnisse gemacht. Unter den 19 Räumen, deren Höhe angegeben ist, befinden sich nur 3, die 3 m hoch sind, 3 sind 2,90 m hoch, 3 weitere 2,85 m, einer 2,80 m, 6 Räume 2,70, einer 2,60 m, endlich 2 Räume 2,20 m. Diese Angaben sind noch relativ günstig gegenüber den Angaben über den Rauminhalt der Arbeitsstätten. Damit sind dann noch die obigen Darlegungen über die gleichzeitige Benutzung des Arbeitsraumes als Küche usw. zu vergleichen. Rechnen wir als Mindestluftraum für eine Person in Räumen, die nicht ausschließlich zum Arbeiten benutzt werden nur 10 cbm (nach den ärztlichen Berechnungen sind 14—20 cbm nötig, so entsprechen diesem Minimalmaß von den 25 Räumen, deren Maße angegeben sind, nur 17, darunter 5 sehr knapp. Die Maße der Räume, die unter dem angegebenen Minimalmaß von 10 cbm für eine Person liegen, sind:

für 4	Personen	32,50	cbm
„ 3	„	27	„
„ 5	„	43	„
„ 2	„	16	„
„ 4	„	29,84	„

für 4	Personen	26	cbm
„ 4	„	24,37	„
„ 6	„	36	„

Die Gesundheitsverhältnisse in der Zigarrenindustrie sind ungemein traurig. Die neueren Forschungen haben ergeben, daß diese elenden Gesundheitsverhältnisse nicht der Einwirkung des Materials, wie man auf den ersten Augenblick glauben sollte, zuzuschreiben sind.

Ungemein häufig ist unter den Zigarrenarbeitern und Arbeiterinnen die Tuberkulose verbreitet, und zwar sehr häufig schon unter den Fabrikarbeitern und Fabrikarbeiterinnen, noch häufiger unter den Heimarbeitern.

Woher kommt das? Zunächst, und das ist der Hauptgrund, wenden sich von vornherein in sehr vielen Fällen schwächliche oder halbinvalide Personen dem Beruf zu, da die Arbeit keine großen Kräfte erfordert. So ist die Disposition zur Tuberkulose schon gegeben. Finden sich nun unter den Arbeitern tatsächlich tuberkulöse Personen, so kann durch den Auswurf usw. mit Leichtigkeit die Krankheit weitergetragen werden. Bei den Heimarbeitern wütet die Tuberkulose um so schlimmer, als zu den erwähnten Momenten noch zahlreiche andere hinzukommen. So vor allem die lange Arbeitszeit, die vor den Lieferungstagen bis ins Erstaunliche gesteigert wird. Dann die niederen Löhne, die eine Unterernährung bedingen, dazu noch endlich die überaus traurigen Wohnungsverhältnisse. Zugleich wird auch schon das junge Material dem Tode geweiht, da es, wie wir sahen, schon von früher Jugend an mitarbeiten muß.

V. Fabrikation künstlicher Blumen.

Zu den modernen Hausindustrien im eigentlichen Sinne des Wortes zählt die Herstellung künstlicher Blumen. In den 1870er Jahren erhielt sie einen gewaltigen Stoß zum Aufschwung und

ist heute eine blühende Industrie Deutschlands. Die statistischen Angaben über die Zahl der tätigen Heimarbeiterinnen, denn um diese handelt es sich vorzugsweise in der Blumenfabrikation, geben uns so gut wie keinen Anhaltspunkt.

Nach der Gewerbestatistik von 1882 waren in der Putzmacherei und Blumenfabrikation zusammen in 2593 Betrieben 3082 Personen tätig, nach der Gewerbestatistik von 1895 in 2964 Betrieben 3178 Personen. Wir hätten also eine Zunahme von 371 Betrieben und 96 Personen. Daraus ergäbe sich, abgesehen von der Vermehrungstendenz, daß der Alleinbetrieb vorherrscht, dann, daß eine Tendenz zu ihm besteht.

Wie schon oben erwähnt, sind diese Zahlen lächerlich klein im Vergleich zur Wirklichkeit. Emma Ihrer [1]) schätzt die Zahl der in Deutschland beschäftigten Heimarbeiterinnen der Blumenfabrikation auf 20—25000 Personen. Demgegenüber sind nach ihrer Angabe in den Blumenfabriken gegen 19000 Arbeiterinnen und 1000 Arbeiter beschäftigt.

Der Hauptproduktionsort für künstliche Blumen ist Sachsen (Dresden, Sebnitz, Neustadt usw.). Außerdem wird die Fabrikation künstlicher Blumen in Berlin und Umgebung und in München betrieben. Im folgenden wollen wir uns mit der Münchener Blumenfabrikation beschäftigen. Zurzeit sind in München gegen 300—400 Blumenarbeiterinnen zu Hause tätig. Diesen stehen 200—250 Fabrikarbeiterinnen und Fabrikarbeiter gegenüber. Kinder werden in München fast nicht beschäftigt, ganz zum Unterschied von Sachsen.

Wie und an wen wird nun die Arbeit vergeben? Prinzip ist, daß die feinere, hochwertigere Arbeit in der Werkstätte oder in der Fabrik des Geschäftsherrn hergestellt wird, die gröbere Arbeit z. B. manche Blütenarbeit usw. außer Haus gegeben wird. Diese Arbeit kann nun erstens direkt an Heimarbeiterinnen ausgegeben und dort erledigt werden; es sind dies zumeist zuverlässige langjährige Arbeiterinnen, die vielleicht in der Fabrik lange

[1]) Vgl. Protokoll der Verhandlungen des Ersten Allgemeinen Heimarbeiterschutzkongresses S. 186.

beschäftigt waren und dort womöglich auch das Blumenmachen erlernt haben. Später haben sie sich verheiratet und können oder wollen den früheren Verdienst nicht ganz missen. Das ist die eine, aber wenig angewandte Art der Arbeitsausgabe. Oder die Arbeit wird an sog. Oberarbeiterinnen — der Begriff und die Sache deckt sich mit der in der Konfektion üblichen Zwischenmeisterin — ausgegeben. Diese haben in ihrer Werkstätte 3 bis 4 oder mehr Arbeiterinnen sitzen und stellen hier die Arbeit her, oft mit Anwendung einer gewissen Art von Arbeitsteilung. Oder die dritte Möglichkeit, und das ist der häufigere und wichtigere Fall, die Oberarbeiterin gibt die Arbeit wieder außer Haus an Frauen, die sich einen Nebenverdienst erwerben wollen. Sie kann auf diese Weise 8 bis 10 Frauen und noch mehr unter sich haben. Diese Frauen arbeiten die Blüten oder, was es auch sonst sein mag, nicht bis zu Ende, sondern bringen sie vorher wieder der Oberarbeiterin, die dann die letzte „künstlerische" Hand anlegt. Um ein Beispiel anzuführen. Ein beliebter Artikel war im Frühjahr 1905 der Flieder. Wie ging die Herstellung des Flieders vor sich, der nebenbei sehr gerne gerade den Heimarbeiterinnen zur Arbeit überlassen wurde? Zunächst gibt der Geschäftsherr mit dem Auftrag einer solchen Zwischenmeisterin Draht und Stoff, die Zwischenmeisterin muß das Material bezahlen. Sie gibt dann den Stoff und den Draht an ihre Heimarbeiterinnen. Diese bringen jetzt den Stoff, der schon vorher in der Werkstätte in Sternchenform zurechtgestanzt wurde, in Fasson mit Hilfe eines kleinen Eisens, ziehen dann durch jedes Sternchen einen Stengel und verbinden dann zwei solcher Stengel miteinander. Diese einfache Arbeit wiederholen sie nun den ganzen Tag, sie können es bis auf 20 Groß solcher verbundenen Stengel bringen während eines Tages. Diese Stengel bringen sie dann ihrer Meisterin, die nun die Arbeit fertig macht, also eine ähnliche Funktion verrichtet wie die „Fertigmacher" oder Bossierer in Thüringen. Sie bindet die Stengel zu Dolden zusammen, die Dolden werden dann zur Fliederblüte gebunden. Natürlich gehört zu dieser Arbeit Geschmack und Übung, die nur im Lauf längerer Zeit

erlernt werden können. Deshalb sind auch die Zwischenmeisterinnen immer gelernte Blumenmacherinnen, während ihre Heimarbeiterinnen in der Regel ungelernte Arbeiterinnen sind. Eine dieser ähnlichen Arbeitsteilung kann auch bei den Zwischenmeisterinnen herrschen, die eine Werkstätte haben und dort Arbeiterinnen beschäftigen.

Die Blumenfabrikation zählt zu den Saisonindustrien, wie die Mehrzahl der Industrien, die ihre Produkte oder einen Teil davon hausindustriell herstellen lassen. Die Saison in der Blumenfabrikation dauert von September bis März, wobei der Dezember ein ziemlich stiller Monat ist. Also starke 4 Monate, oft auch 5 Monate ist sog. faule Zeit. Während ihr wird natürlich der Betrieb eingeschränkt, doch werden in der Werkstätte des Geschäftsherrn keine Arbeiterinnen entlassen, von den Heimarbeiterinnen, und Meisterinnen wird den zuverlässigsten Arbeit, wenn auch weniger als während der Saison, gegeben. Sonst sind aber die anderen Heimarbeiterinnen wenig oder gar nicht beschäftigt.

Von der Arbeiterschutzgesetzgebung werden die Heimarbeiterinnen nicht berührt. Die Arbeiterinnen, die in der Werkstätte der Zwischenmeisterinnen arbeiten, unterstehen natürlich der Gewerbeordnung. Die Arbeitszeit in der Werkstätte dauert im Sommer von 6—7, im Winter von 7—8 Uhr abzüglich 2 Stunden Pausen. Ebenso ist die Arbeitszeit in der Werkstätte des Geschäftsherrn geregelt. Ist in der Saisonzeit eine längere Arbeitszeit vonnöten, so wird dies durch Mitgabe der Arbeit nach Hause ermöglicht. Es ist keine Seltenheit, daß in der Saison die Mädchen nach Schluß der Werkstättenarbeit noch 3 oder 4 Stunden weiter arbeiten. So haben wir also auch hier die mit der Werkstättenarbeit kombinierte Heimarbeit. Ermöglicht wird das vor allem durch die Art der Arbeit, die mit der Hand und wenig Geräten hergestellt werden kann. Hingegen sind in München sämtliche Blumenarbeiterinnen, Fabrikarbeiterinnen und Heimarbeiterinnen in die Krankenversicherung aufgenommen. Die Heimarbeiterinnen, die direkt fürs Geschäft arbeiten und ebenso die Zwischenmeisterinnen werden vom Geschäftsherrn versichert. Von

den Zwischenmeisterinnen werden dann sowohl die versichert, die in der Werkstätte arbeiten, also auch die, die außer Haus für die Meisterin arbeiten. Von übler Wirkung ist, daß die zwangsweise Krankenversicherung nicht für alle Blumenheimarbeiterinnen Deutschlands durchgeführt ist. So versichern die sächsischen Fabrikanten ihre Heimarbeiterinnen nicht, haben deshalb abgesehen von anderen Vorteilen auch hier ein Minus an Produktionskosten gegenüber den Münchener Fabrikanten.

Wie hat sich nun die tatsächliche Lage der Heimarbeiterinnen hinsichtlich der Arbeitszeit, Löhne usw. herausgebildet?

Von der Heimarbeit der Fabrikarbeiterinnen ist schon gesprochen worden. Rechnen wir zu den 11 Stunden Werkstättenarbeit noch 3 Stunden Heimarbeit, so erhalten wir zur Saison eine Arbeitszeit von 14 Stunden. Dasselbe gilt für die Werkstättenarbeiterinnen der Meisterinnen. Nun zu den Heimarbeiterinnen. Die Heimarbeiterinnen haben durchweg noch einen kleinen Haushalt zu führen, es sind Frauen von Subalternbeamten, Arbeitern usw., Witwen, die zu ihrer Pension noch etwas dazu verdienen wollen. Sie leben also alle nicht von dem Verdienst, der aus der Heimarbeit fließt; ihre tägliche Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 10 Stunden. Die Heimarbeiterinnen, es sind allerdings nur wenige, die für das Geschäft direkt arbeiten und manchmal von diesem Verdienst leben müssen, arbeiten länger. Die Zwischenmeisterinnen, die die Arbeit zusammensetzen, sich ganz dieser Arbeit widmen und zum Teil davon leben müssen, arbeiten nach meinen Erkundigungen mindestens 11 Stunden.

Die Löhne der Fabrikarbeiterinnen betragen durchschnittlich täglich 1,60 bis 1,80 Mark. Es gibt darunter auch Vorarbeiterinnen, die täglich bis zu 3,80 Mark erhalten, doch sind das Ausnahmen. Der Lohn, den eine Zwischenmeisterin für die in ihrer Werkstätte beschäftigten Arbeiterinnen bezahlt, beläuft sich, wenn wir uns eine tüchtige ältere Arbeiterin denken, auf 10 Mark in der Woche. Es herrscht hier gewöhnlich Akkordlohn. Jüngere Arbeiterinnen stellen sich auf 5 oder 6 Mark. Der Verdienst der Heimarbeiterinnen, die außer Haus für eine Meisterin arbeiten, ist sehr

gering. Um bei dem vorhin erwähnten Beispiel zu bleiben: eine Heimarbeiterin, die die kleinen Sterne zur Fliederblüte in Fasson bringen, Stengel durchziehen und zwei solcher Stengel verbinden mußte, bekam fürs Groß (144 Stück) solcher Doppelstengel 3 Pfennig. Wenn sie tüchtig arbeitete, mindestens 10 Stunden am Tage, so bekam sie 20 bis 30 Groß fertig. Der Tagesverdienst beträgt gegen 80 Pfennig. Ein Tagesverdienst von 1 Mark kann natürlich auch einmal erreicht werden, aber dann nur unter Anspannung aller Kräfte und unter Ausdehnung der Arbeitszeit bis tief in die Nacht hinein.

Wie hoch stellt sich nun der Verdienst der Zwischenmeisterin oder Oberarbeiterin? Es ist sehr schwer, hierauf eine einigermaßen befriedigende Antwort zu geben. Doch glaube ich nicht fehlzugehen, wenn ich den Meisterinnen, die die Arbeit außer Haus geben, ceteris paribus einen höheren Reinverdienst zuspreche als denen die die Arbeiterinnen bei sich in der Werkstätte beschäftigen. Es handelt sich aber keineswegs um große Summen. Eine solche Meisterin, die also die Arbeit außer Haus gibt und sie dann zu Hause fertig macht, kann sich auf einen Tagesverdienst von 3 Mark bis 3,50 Mark stellen. Allerdings hat sie dann noch das Risiko, daß sie auch all ihre ausgegebene Arbeit zur rechten Zeit wieder hereinbekommt, was bei dem immer wechselnden Arbeitermaterial durchaus nicht selbstverständlich ist. Und dabei gilt dieser Verdienst nur für die Saisonzeit, sonst ist er niedriger. Die Zwischenmeisterinnen, die Werkstattarbeiterinnen beschäftigen, haben einen etwas geringeren Verdienst, vielleicht 3 Mark täglich, dabei ist immer unterstellt, daß sie mitarbeiten. Der Grund, warum diese Meisterinnen nicht mehr verdienen, liegt darin, daß sich immer wenige Leute finden, die Blumen arbeiten wollen. Und das findet wieder seine Erklärung darin, daß zu schlechte Löhne gezahlt werden. Es gibt dazu in München für jüngere Mädchen andere Berufsarten, bei denen entweder im Augenblick mehr herauskommt, oder die ebenfalls im Augenblick ein angenehmeres Leben verbürgen, und diesen Berufen: Verkäuferinnen, Kellnerinnen, Modellsteherinnen usw. wenden sich dann die Mädchen zu.

Noch ein paar Worte über den Zustand der Arbeits- und Werkstätten. Eigene Werkstätten, die also nur zur Arbeit benützt würden, haben die Zwischenmeisterinnen im allgemeinen nicht. In der Regel wird dazu Wohnzimmer oder Küche benützt. Die Heimarbeiterinnen selbst arbeiten ebenfalls gewöhnlich in der Küche. Das ist hier in der Blumenfabrikation nicht so schlimm, da die Arbeit keine besonderen gesundheitlichen Schäden mit sich bringt. Das Färben der Blätter wird in München immer in der Werkstätte des Fabrikanten besorgt.

VI. Stickerei.

Für die hausindustriell betriebene Stickerei stehen uns zwei Zahlen der Gewerbestatistik zur Verfügung. Nach der Gewerbestatistik von 1895 waren in der Häkelei und Stickerei 5894 Betriebe vorhanden, in ihnen waren 5901 Personen beschäftigt. Seit 1882 hat die Zahl dieser Betriebe um 1251, die Zahl der in den Hauptbetrieben beschäftigten Personen um 549 abgenommen. Nach der Gewerbestatistik von 1895 waren hingegen in der Spitzenverfertigung und Weißzeugstickerei 9382 Betriebe und 14 372 in den Hauptbetrieben beschäftigten Personen vorhanden. Seit 1882 ergibt sich eine Zunahme von 2091 Betrieben und 5560 Personen. Fassen wir die Zahl der in den Hauptbetrieben beschäftigten Personen ins Auge, so ergibt sich das eine Mal (bei Häkelei und Stickerei) eine schwache Abnahmetendenz, das andere Mal (bei Spitzenverfertigung und Weißzeugstickerei) eine starke Zunahmetendenz. Das ließe sich mit den Tatsachen so vereinbaren, daß der Bedarf an gestickten Decken, Deckchen, Läufern usw. etwas abgenommen hat, während der Bedarf an gestickter Wäsche zugenommen hat. Doch ist mit diesen Folgerungen den Zahlen wohl schon zu viel Bedeutung beigelegt.

Die folgende Untersuchung legt die Münchener Verhältnisse

zugrunde. Natürlich wären hierfür auch einige Zahlenangaben erwünscht. 1895 wurden in Oberbayern 232 hausindustrielle Kleinbetriebe gezählt. Diese Zahl war damals, wie man mit Sicherheit annehmen kann, falsch, auf jeden Fall zu klein. Eine Zahl anzugeben, die den heutigen Verhältnissen auch nur annähernd entspräche, ist ungemein schwer, da wir durchaus keinen Anhaltspunkt haben. Infolge der in der Stickerei vorkommenden Arbeitsorganisation, von der gleich gesprochen wird, ist es selbst den Unternehmern unmöglich, eine richtige Zahl anzugeben. Rechnen wir zur Stickerei Stielstich-, Weiß-, Durchbruch-, Seiden- und Leinenstickerei und Lochsaumnäherei, so nehme ich an, daß in München (die eingemeindeten Orte mitgerechnet) 800 bis 1000 Stickerinnen zu Haus für Geschäfte arbeiten, also Heimarbeit treiben. Selbstverständlich können bei dieser Angabe Fehler mit untergelaufen sein. Es ist dann wohl zu bejahen, daß sich die Zahl der hausindustriellen Stickerinnen seit 1895 etwas vermehrt hat, aber kaum bedeutend. Auf jeden Fall überwiegt in München die Zahl der reinen Stickerinnen die der bloßen Weißzeugstickerinnen.

Sehen wir zunächst von der Weißzeugstickerei ab, so herrscht folgende Arbeitsorganisation. Der Inhaber der Stickereimanufaktur hat bei sich zu Haus eine oder mehrere Werkstätten. Hier werden von akademisch gebildeten Zeichnern die Muster nach der herrschenden Mode (Jugendstil, Biedermeierstiel usw.) entworfen, von einzelnen Arbeiterinnen die Stoffstücke zugeschnitten, die Muster mit der Maschine aufgedruckt. Jetzt erst wird die Arbeit zum Sticken weiter gegeben. Es ist nun möglich (keineswegs immer), daß im Hause des Fabrikanten einige gelernte, künstlerisch angelegte Arbeiterinnen sind, die die einzelnen Farben zusammenstellen und vielleicht selbst ein Muster vorsticken, sofern es sich um eine bunte Decke handelt. Diese Musterarbeiten werden dann den Heimarbeiterinnen zur Arbeit gegeben. Hier ist das Prinzip der Arbeitsteilung durchgeführt: die eine Arbeiterin stickt diese Blumen, dann kommt die Arbeit vorerst zurück ins Geschäft, die andere Arbeiterin stickt wieder andere Blumen, nochmals geht die Arbeit zurück, um einer Arbeiterin übergeben zu werden, die

sog. Festons stickt oder einer anderen, die den Rand stickt. Bei manchen Decken und dgl. müssen weniger Blumen als Durchbrucharbeiten angebracht werden, dann wird die Decke einer Durchbrucharbeiterin übergeben. Oft geschieht auch die Ausgabe der Arbeit derart, daß nicht in der Werkstätte das Muster gestickt wird, sondern daß die Arbeit lediglich mit dem vorgedruckten Muster einer hochqualifizierten Arbeiterin übergeben wird außer Haus, die dann ihrerseits die Farben zusammenstellt und die Arbeit zu Ende stickt.

Dieser Art der Ausgabe ähnlich, aber doch prinzipiell verschieden davon ist eine zweite. Die Arbeit — wiederum lediglich die gedruckten Muster — wird hier einer „Vorarbeiterin" oder Zwischenmeisterin ins Haus gegeben. Diese stellt die Farben zusammen und stickt auch gewöhnlich ein Stück als Muster für ihre Heimarbeiterinnen. Ist die Arbeit eine leichtere, so wird sie die Heimarbeiterin nach dem erhaltenen Muster zu Ende sticken, andernfalls liefert sie die Arbeit zum Teil vollendet der Zwischenmeisterin, die sie dann wieder einer anderen Heimarbeiterin ausgibt. Eine solche Zwischenmeisterin kann bis zu 20 Heimarbeiterinnen unter sich haben. Der Fabrikant hält sich allein an die Zwischenmeisterin, er weiß in der Regel gar nicht, wie viele Heimarbeiterinnen er schließlich beschäftigt. Daher auch die große Schwierigkeit, den ziffernmäßigen Ausdruck für den Umfang der Heimarbeit zu finden. Es kommt selten vor, daß eine solche Zwischenmeisterin sich eine Werkstätte hält und hier Arbeiterinnen beschäftigt, aus Gründen, denen ich später nachgehe. Zugleich will ich hier schon erwähnen, obwohl das nicht eigentlich zu unserm Thema gehört, daß diese Art der Ausgabe an eine Zwischenmeisterin, die dann wieder ausgibt, gebräuchlich ist, sobald die Arbeit außerhalb Münchens hergestellt wird. Und die meisten Münchener Fabrikanten lassen einen Teil ihrer Arbeit in Oberbayern, Oberfranken, im Fichtelgebirge, ja selbst in Sachsen herstellen, d. h. sie übergeben die Bestellung einem Faktor, der dann die Arbeit ausgibt und das Risiko dafür übernimmt. Auf die Arbeitsorganisation in dem anderen Zweig der Stickerei, in der Weißzeugstickerei, vor

allem Monogrammstickerei, will ich noch kurz eingehen. Hier wird die Arbeit fast immer durch Vermittlung der Zwischenmeisterinnen hergestellt. Nehmen wir an, eine Aussteuer soll gezeichnet werden, so gibt der Fabrikant der Zwischenmeisterin die bestimmte Nummer des Musterbuches an, die verwendet werden soll. Die Zwischenmeisterin zeichnet jetzt auf die einzelnen Wäschestücke das Monogramm und gibt die Arbeit ihren Heimarbeiterinnen außer Haus zum Sticken.

Von einer Wirkung der Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Heimarbeiterinnen der Stickerei kann nicht geredet werden. Die Stickerinnen sind durch die Schutzgesetzgebung weder im guten noch im schlechten Sinn getroffen worden. Eine mit der Werkstättenarbeit kombinierte Heimarbeit, derart, daß den Arbeiterinnen in der Stickereimanufaktur Arbeit mit nach Hause gegeben würde, existiert nicht. Dagegen war die Einführung des Versicherungszwanges, daß die Lohnarbeiterinnen auf Grund des § 1 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes zu Beiträgen herangezogen werden, von segensreicher Wirkung. Auch hier macht sich natürlich der traurige Umstand geltend, daß der Krankenversicherungszwang nicht allgemein durchgeführt ist. Für Heimarbeiterinnen außerhalb Münchens, sagen wir in Oberfranken, besteht dieser Versicherungszwang nicht, manche Fabrikanten sind daher geneigt, die Arbeit lieber außerhalb Münchens zu geben.

Welche Verhältnisse herrschen nun hinsichtlich der Arbeitszeit und Arbeitslöhne?

Bevor wir darauf Antwort geben, wollen wir die verschiedenen sozialen Schichten betrachten, aus denen sich die Masse der Heimarbeiterinnen zusammensetzt. Zunächst ist wichtig, daß das Gros der eigentlichen Heimarbeiterinnen der Stickerei aus Frauen niederer, zum Teil auch mittleren Beamten, aus Frauen von Arbeitern, aus Witwen und Töchtern besteht, kurzum aus Frauen, die zum Verdienst des Mannes einen Nebenverdienst erwerben wollen. Es gibt wohl auch Frauen, die sich allein von der Stickerei ernähren müssen, doch ist glücklicherweise ihre Zahl nicht bedeutend. Selbst den Zwischenmeisterinnen, die schon von

5*

ihrem Verdienst leben könnten, sind die Einnahmen aus der Stickerei gewöhnlich Nebenverdienst. Zu diesen Ausführungen noch zwei Anmerkungen. Junge Mädchen findet man äußerst selten unter den Stickerinnen. Was wir vorhin bei der Blumenfabrikation betonten, gilt auch hier: sie wenden sich leichteren, oft auch augenblicklich besseren Berufen zu. Sind sie später verheiratet, so wenden sich dann manche der Stickerei zu; leider sind sie dann infolge ihrer geringen Fähigkeiten genötigt, wenig lohnende Stickarbeiten, wie Festonssticken, Lochsaumnähen usw. zu übernehmen. Zweitens: neben den oben erwähnten wirklichen Heimarbeiterinnen gibt es noch eine Anzahl Frauen, die zwar für Geschäfte sticken, aber kaum als wirkliche Heimarbeiterinnen anzusehen sind. Zu dieser Schar zählen diejenigen gut situierten Frauen, die, sei es aus Langeweile oder um das bekannte Theaterbillet, die seidene Bluse usw. kaufen zu können, ebenfalls einige Wochen im Jahr sticken. Welche Bedeutung sie für die wirklichen Heimarbeiterinnen haben, werden wir noch sehen. Die Ausführungen sollen förderlich sein, um das folgende über Arbeitszeit und Löhne zu verstehen.

Die Arbeitszeit ist zunächst verschieden je nach der Gruppe, der die Arbeiterin angehört, dann auch nach den sonstigen Beschäftigungen, denen die Arbeiterinnen obliegen; die eine hat noch den Haushalt für eine große Familie zu führen, die andere (Witwe) hat nur für sich zu sorgen. Um eine Durchschnittsarbeitszeit anzugeben, so darf von den meisten Frauen der kleinen Beamten und Arbeiterinnen angenommen werden, daß sie täglich 10 bis 12 Stunden sticken. Nimmt am Tage die Führung der Wirtschaft zu viel Zeit weg, so wird die verlorene Zeit abends und nachts wieder eingeholt. Die Frauen hingegen, die nur von der Stickerei leben oder nur eine kleine Pension erhalten, müssen viel länger, 14 bis 15 Stunden arbeiten, um etwas zu verdienen. Die Heimarbeiterinnen, es sind wenige, die hochwertige Arbeit liefern, die Farben selbst zusammenstellen usw., arbeiten höchstens 9 bis 10 Stunden, da durch die feine Arbeit Auge und Nerven sehr ange-

strengt werden. Ähnliches trifft auf die Zwischenmeisterinnen zu, die Muster vorsticken usw.

Nun zu dem wichtigen Kapitel über die Löhne. Es soll gleich bemerkt werden, daß es ungemein schwierig ist, hierüber zuverlässige Angaben zu machen. Und zwar aus verschiedenen Gründen. Von den Unternehmern kann man keine Lohnangaben erhalten, auch nicht bei ihrem besten Willen. Wie schon erwähnt, übernehmen die Zwischenmeisterinnen in der Mehrzahl der Fälle die Lieferung der Arbeit, der Fabrikant kümmert sich also nicht weiter um die Löhne seiner Heimarbeiterinnen. Die Zwischenmeisterin gibt zur Antwort, die Arbeiten sind so ganz verschieden, an der einen wird wenig verdient, an der anderen mehr, dann wissen wir auch nicht, wie lange die Heimarbeiterinnen täglich arbeiten. Wenden wir uns jetzt an die Heimarbeiterinnen. Hier muß zunächst bemerkt werden, daß für gewisse, immer wiederkehrende Arbeiten, wie Festonnieren, Lochsaumnähen, Stielstichstickerei usw. tatsächlich mit einiger Genauigkeit ein bestimmter Tagelohn angegeben werden kann. Nehmen wir die vorhin angeführte Arbeitszeit von 12 Stunden an, so wird sich eine solche Arbeiterin auf täglich 80 Pfennig bis 1 Mark stellen. Dehnt sie die Arbeitszeit übermäßig auf 14 Stunden aus, so mag sie auf einen Verdienst von 1,20 Mark kommen. Die andere Gruppe der Heimarbeiterinnen, die höher qualifizierte Arbeit sticken, wie Blumen (also Plattstichstickerei), stellen sich natürlich besser, da für diese Arbeiten schon gelernte und geübte Stickerinnen nötig sind. Nehmen wir an eine solche Heimarbeiterin erhält von der Zwischenmeisterin die Musterstücke geliefert, so kann sie täglich bei 10 bis 12stündiger Arbeit 1,50 Mark bis 1,60 Mark verdienen. Auf ungefähr denselben Verdienst, vielleicht bis 1,80 Mark steigend, kommen die Durchbruchsstickerinnen, wobei gleich erwähnt werden muß, daß diese Arbeiten nur von sehr rüstigen Arbeiterinnen gemacht werden können. Früher war schon die Rede von einzelnen hochqualifizierten Heimarbeiterinnen, die selbst die Farben zusammenstellen usw. Ihr Verdienst ist natürlich bedeutend höher als der der Heimarbeiterinnen, die für die Zwischenmeisterinnen arbeiten. Doch

leider ist ihre Zahl klein. Der Verdienst der Zwischenmeisterinnen ist natürlich von mancherlei Momenten abhängig: ob sie vom Fabrikanten hochwertige Waren zum Ausgeben erhält oder minderwertige, ob sie viel schöpferische Ideen der Arbeit eingeben muß oder wenige, dann ob sie vor allem viel Heimarbeiterinnen findet, die für sie arbeiten, oder wenig. Es ist hier durchaus unmöglich, einen auch nur ungefähr einheitlichen Verdienst anzugeben.

Wieviel behält die Zwischenmeisterin vom Verdienst der Heimarbeiterin? Diese Frage ist wichtig für die Beurteilung des Zwischenmeisterinnensystems. Es soll herkömmlich sein, 10 % inne zu behalten. Nach meiner Schätzung beträgt der Prozentsatz mehr, 15 bis 20 %. Allerdings muß dabei bemerkt werden, daß die Zwischenmeisterin auch ein gewaltiges Risio den Heimarbeiterinnen gegenüber hat. Sie ist verantwortlich, daß rechtzeitig an den Fabrikanten geliefert wird, sie ist weiter für die einzelnen Stücke verantwortlich, daß sie überhaupt und fehlerlos abgeliefert werden.

Zu diesen Ausführungen ebenfalls einige Bemerkungen. Ich komme damit zu jenen „Gelegenheitsstickerinnen" zurück, die, um augenblicklich irgendeine Kleinigkeit zu erwerben, auch sticken. Sie machen damit den Stickerinnen, die aus nicht hinreichendem Verdienst des Mannes oder sonst einem Grunde sticken müssen, ohne es zu wollen, fühlbare Konkurrenz. Mir wurde von mancher Heimarbeiterin erzählt, die, wenn sie einen höheren Lohn für die Arbeit wollte, zu hören bekam: „das ist unmöglich, wir bekommen dieselbe Arbeit sogar (!) von einer vornehmen Dame um einen billigeren Preis gestickt." Die Hauptkonkurrenz für die Münchener Heimarbeiterinnen besteht in der ebenfalls hausindustriell getriebenen Stickerei, die in einigen Teilen Bayerns, vor allem auf dem Lande in Oberfranken vorkommt. Diese Heimarbeiterinnen auf dem Lande können natürlich infolge der billigeren Lebensbedingungen viel billiger arbeiten.

Über die Räume, in denen die Stickerinnen arbeiten, ist speziell nichts zu sagen, was nicht überhaupt für die großstädtischen Arbeiterwohnungen gälte. Nur noch einige Worte über die gesundheitsschädlichen Wirkungen der Stickerei. In viel höherem

Grade gilt hier das, was schon bei der Konfektionsindustrie erwähnt wurde, daß die Arbeit und das zusammengehockte, vornübergebeugte Sitzen die Sehkraft und die Nerven außerordentlich schädigen. Ist vielleicht das Auge noch ziemlich gesund, den Schädigungen der Nerven entgeht keine Stickerin, die mehrere Jahre in ihrem Berufe tätig war.

VII. Ergebnis.

Es bleibt jetzt noch übrig, kurz die Ergebnisse der Einzeluntersuchungen zusammenzufassen.

Wir haben zunächst gesehen, daß der direkte Einfluß der Arbeiterschutzgesetzgebung, soweit sie für die Hausindustrie erlassen wurde, gering einzuschätzen ist. Es kommt von Schutzgesetzen und Verordnungen eigentlich nur die Verordnung für die Konfektionswerkstätten vom Jahre 1897, die Einführung der Lohnbücher vom Jahre 1902, das Kinderschutzgesetz vom Jahre 1903 in Betracht. Die Verordnung des Jahres 1897 war besonders auf die Werkstätten der Herrenkonfektion von gutem Einfluß, die weit weniger wichtige Verordnung des Jahres 1902 beugte Mißständen bei der Lohnzahlung vor. Die Wirkung des Kinderschutzgesetzes läßt sich noch nicht übersehen, nach den vorhandenen Anzeichen muß allerdings befürchtet werden, daß das Gesetz wirkungslos bleibt, da die nötige Kontrolle fehlt, in vielen Fällen vielleicht unmöglich ist. Die Einführung der Alters- und Invaliditätsversicherung auf einzelne Zweige der Hausindustrie (Hausweberei und Zigarrenhausindustrie) war sehr wohltuend.

Was aber zweitens gerade aus diesen Untersuchungen sehr deutlich hervorgeht, ist die Tatsache, daß durch die Arbeiterschutzgesetzgebung (diesmal als Ganzes betrachtet) in vielen Fällen die Heimarbeit vermehrt worden ist. Der Fabrikant oder der Zwischenmeister gibt, um die Wirkungen der Schutzgesetzgebung zu lähmen, Arbeit aus der Fabrik oder Werkstätte, soweit es

technisch möglich ist, mit nach Hause. Beispiele dafür bieten die Weberei, Spielwarenindustrie, Konfektion, das grassesfte Beispiel bietet die Zigarrenindustrie.

Als logische Folgerung daraus ergibt sich, daß jedes Gesetz, das zum Schutze der gesamten Industrie (z. B. Einführung des 10stündigen Arbeitstages für Frauen) oder nur einzelner Industriezweige (z. B. irgendwelche sanitären Vorschriften) erlassen wird, daraufhin zu prüfen ist, ob und wie es auf die Hausindustrie einwirkt. Nötigenfalls sind dem Gesetz Abwehrvorschriften beizufügen, die ein Hinüberströmen der Arbeit in die Hausindustrie verhindern. Dazu gehört vor allem das Verbot für Unternehmer, an Fabrik- und Werkstättenarbeiter Arbeit mit nach Hause zu geben.

Die jeweiligen Betrachtungen über die Mißstände in den einzelnen Hausindustrien bestätigten, auch auf Grund des neuen Materials, die alten Übelstände: lange Arbeitszeit, niedere Löhne, in einigen Zweigen daher noch Ausbeutung der Kinderarbeitskraft, größtenteils noch ungenügende Arbeitsstätten.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen de lege ferenda, d. h. nur so weit, als sie zwingend aus unseren Betrachtungen hervorgehen.

Eine Maßregel, nach der sämtliche Hausindustriezweige verlangen, ist die obligatorische Einführung der Krankenversicherung auf alle Hausindustriellen. Der jetzige Zustand ist unhaltbar. Will man sich noch lange kasuistisch herumstreiten, wer „Hausindustrieller“ oder „Heimarbeiter“ ist? Es ist unmöglich, daß Verhältnisse, wie wir sie bei den Hausindustriellen in der Fabrikation künstlicher Blumen angetroffen haben, noch lange fortdauern können: die Heimarbeiterinnen Münchens sind nach § 1 Abs. I Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes versicherungspflichtig, während die Blumenheimarbeiterinnen Sachsens, die in derselben „Abhängigkeit“ stehen, nicht versicherungspflichtig sind. Mit der Einführung der Krankenversicherung wäre zugleich auch die Grundlage für eine allgemeine Registrierung der Heimarbeiter geschaffen.

Was nun die weiteren gesetzlichen Eingriffe in die Hausindustrie angeht, so muß man natürlich nach den einzelnen Industriezweigen spezialisieren. Ein direkter staatlicher Eingriff in die Hausweberei wäre vielleicht schädlich, bei anderen Zweigen, wie bei der Zigarrenhausindustrie, ist ein solcher Eingriff geboten. Will man sie nicht ganz verbieten, so müssen wenigstens bis ins kleinste gehende Vorschriften über die Arbeitsstätten erlassen werden. Dem Werkstättenelend in allen anderen Zweigen, wie in der Spielwarenindustrie, der Konfektion usw. muß durch eine wirksame Wohnungsgesetzgebung abgeholfen werden. Das sind die Aufgaben der nächsten Zukunft für den Staat. Dann wird er allerdings auch an die Lösung des wichtigsten und schwierigsten Problems der Hausindustrie, an die Lohnfrage, herangehen müssen.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a/S.

Preis: 50 Pfennig.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.

Herausgegeben von dem Vorstande.

Heft 9 des II. Bandes, der ganzen Reihe 21. Heft.



Vorschläge zur Gestaltung der Arbeitskammern in Deutschland.

Zehn Gutachten,

dem Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform erstattet.



Jena
Verlag von Gustav Fischer.
1906.



Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.
Herausgegeben von dem Vorstande.
II. Band, Heft 9; Heft 21 der ganzen Reihe.

Vorschläge zur Gestaltung der Arbeitskammern in Deutschland.

Zehn Gutachten,
dem Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform erstattet.





Jena.
Verlag von Gustav Fischer.
1906.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Die „Gesellschaft für Soziale Reform" hat sich seit ihrer Begründung mit der Frage der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeiter beschäftigt. Schon das erste, von Dr. Pachnicke und Dr. Freiherrn v. Berlepsch in der Ausschußsitzung am 16. Mai 1901 in Berlin erstattete Referat betraf die mit der Arbeitskammerfrage im Zusammenhang stehende Errichtung eines Reichsarbeitsamts. Es wurde als Heft 1 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform herausgegeben. Der Untersuchung des Problems war dann eine Reihe von weiteren Heften der Gesellschaft gewidmet, denen die Aufgabe zufiel, das was im Auslande auf diesem Gebiet bereits geschaffen und erreicht war, zusammenfassend darzustellen. Aus diesem Bestreben entstanden folgende Schriften:

Die Holländischen Arbeitskammern. Von Dr. Bernhard Harms. Heft 12 (1903.)

Die Arbeitsräte in Frankreich. Von Prof. Raoul Jay. Dgl.

Die Organisation der Industrie- und Arbeitsräte in Belgien. Von Louis Varlez. Heft 13. (1904.)

Die italienischen Arbeitskammern. Von Dr. Pinardi und Dr. Schiavi. Heft 14. (1904.)

Nachdem der Boden in dieser Weise vorbereitet worden war, wurde die Frage der Gestaltung der Arbeitskammern auf die Tagesordnung der II. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform, die am 14. und 15 Oktober 1904 in Mainz stattfand, gesetzt; die Referate hatten Privatdozent Dr. Harms-Tübingen und der Vorsitzende des Berliner Gewerbegerichts Magistratsrat v. Schulz übernommen. Diese Verhandlungen sind im 16. Heft der

Schriften erschienen. Zur weiteren Klärung der Frage wurde eine Umfrage bei einer Reihe von Gewerbegerichten veranstaltet, deren Ergebnis in der „Soz. Praxis“ Jahrg. 14 Sp. 1180 veröffentlicht worden ist. Endlich wurde die Vertretung der Privatangestellten des Handels und der Industrie von dem Reichstagsabg. Dr. H. Potthoff in Heft 19 der Schriften erörtert.

Auf Grund der so gesammelten Materialien kam die von der Gesellschaft für diese Angelegenheit eingesetzte Kommission zu bestimmten Vorschlägen, die der Gesamtausschuß in seiner Sitzung vom 29. Nov. 1905 in folgender Fassung gut hieß:

Der Ausschuß der „Ges. f. Soz. Reform“ hat sich für paritätisch zusammengesetzte Arbeitervertretungen — Arbeitskammern — ausgesprochen und ihnen folgende Aufgaben zugewiesen:

1. Die Arbeitskammer als Interessenvertretung. Als Interessenvertretung stellt die Arbeitskammer Anträge zur Wahrung der Berufsinteressen der gewerblichen Lohnarbeiter an die staatlichen und kommunalen Behörden und Parlamente, sie erstattet Gutachten an die Behörden in allen die besonderen Interessen der Arbeiter betreffenden Angelegenheiten, verfaßt periodische Berichte über die Arbeitsverhältnisse im Bezirk der Kammer und leistet Hilfe bei statistischen Erhebungen über diese Verhältnisse.

2. Die Arbeitskammer als Einigungsamt. Als Einigungsamt beugt die Arbeitskammer Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis vor, sie übernimmt die Vermittlung nach dem Ausbruch solcher und sucht auf den Abschluß von Tarifverträgen hinzuwirken. Bei der Feststellung des Tarifvertrages leiht sie ihre Mithilfe, wenn diese nachgesucht wird.

3. Die Arbeitskammer als Hilfsverwaltungsbehörde. Als Hilfsstelle der Verwaltungsbehörde hat die Arbeitskammer bei der Arbeitsvermittlung, der Durchführung der Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung mitzuwirken. Bei der Arbeitsvermittlung werden ihre Aufgaben in der Übernahme von Verwaltungsfunktionen, bei der Arbeiterschutzgesetzgebung in der Unterstützung der Gewerbeaufsichtsbeamten be

ihrer Kontrolle der Gesetzesausführung zu bestehen haben. Hinsichtlich der Arbeiterversicherung wird in Erwägung zu ziehen sein, ob die Arbeitskammern nicht so zu organisieren sind, daß sie, wenn der Plan zur Vereinfachung der Organisation der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung zur Ausführung reif ist, als „der Unterbau unter berufsmäßiger Leitung, der die sozialpolitische Gesetzgebung innerhalb beschränkter Verwaltungsbezirke in erster Instanz auszuführen hat," dienen können, dessen Schaffung von dem Staatssekretär des Innern, Grafen von Posadowsky, im Reichstag am 2. März 1905 als eine Aufgabe der Zukunft bezeichnet worden ist.

4. Beteiligung der Lohnarbeiter und der Privatangestellten. Bei der Feststellung der Aufgaben der Arbeitskammern geht der Ausschuß von der Ansicht aus, daß, soweit Lohnarbeiter in Frage kommen, die Organisation der Kammern nur gewerbliche Arbeiter, dabei aber auch die in fiskalischen Betrieben beschäftigten, umfassen soll. Der Ausschuß hält es aber für notwendig, daß auch für die anderen Kategorien der Arbeitnehmer, insbesondere für die Handlungsgehilfen und die Privatbeamten zur Vertretung ihrer Interessen geeignete Institutionen geschaffen werden.

Bevor der Ausschuß jedoch definitiv Stellung zur Art der Ausgestaltung der Arbeitskammern nahm, beschloß er, daß weiter noch folgende Fragen erörtert werden sollen:

A. Sollen die Arbeitskammern auch für die Vertreter solcher gewerblichen Arbeiter errichtet werden, auf die sich Titel VII der Gewerbeordnung nicht erstreckt, wie z. B. die Seeleute, die Eisenbahnarbeiter?

Wie soll das Wahlrecht gestaltet werden? Soll insbesondere den gewerblichen Arbeiterinnen das aktive und passive oder nur das aktive Wahlrecht zur Arbeitskammer gegeben werden?

Soll den Beamten der Arbeiterorganisation das passive Wahlrecht gegeben werden und eventuell unter welchen Voraussetzungen?

B. Wie sollen die Bezirke der Arbeitskammern abgegrenzt werden und welche Gesichtspunkte sollen für die Abgrenzung maßgebend sein? Wenn es für angezeigt erachtet wird, mit Rücksicht auf die Aufgaben als Interessenvertretung (Abgabe von Gutachten, Stellung von Anträgen an Regierungen usw.) die Bezirke nicht zu klein zu gestalten, empfiehlt es

sich dann zur Erfüllung der Aufgaben als Einigungsamt und Hilfsstelle der Verwaltungsbehörden ihnen einen lokalen Unterbau zu geben? Kann in Aussicht genommen werden, diese lokalen Ämter so zu gestalten, daß sie zugleich als derjenige Unterbau zu benutzen sind, den der Herr Staatssekretär des Innern am 2. März 1905, wie oben angeführt wurde, als eine notwendige Voraussetzung der Verschmelzung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung bezeichnet hat?

C. Sollen, wie es neuerdings von verschiedenen Seiten angeregt worden ist, die Angestellten der Privatunternehmungen in Handel und Industrie eine Vertretung zusammen mit den gewerblichen Arbeitern in der Arbeitskammer finden oder empfiehlt es sich, eine besondere Standesvertretung dieser Arbeitnehmergruppen ins Auge zu fassen?

Um über diese Punkte Klarheit zu erlangen, hielt der Ausschuß es für notwendig, sich an bewährte Sachverständige mit der Bitte um Erstattung kurzgefaßter Gutachten zu wenden, die dem Ausschuß als Grundlage seiner weiteren Beschlüsse und seiner Vorschläge an Bundesrat und Reichstag dienen sollen. Auf ein dahingehendes Ersuchen haben dem Ausschuß folgende Sachverständige in bereitwilligem Entgegenkommen Gutachten erstattet:

Zu Frage A, die gewerblichen Lohnarbeiter und die Arbeitskammern:

1. Hr. Arbeitersekretär Johann Giesberts, M. d. R., M.-Gladbach (Christl. Gewerkschaften).
2. Hr. Redakteur Karl Goldschmidt, M. d. A. H., Berlin (Deutsche Gewerkvereine).
3. Frau Klara Linzen-Ernst, Berlin.

Zu Frage B, die Organisation der Arbeitskammern:

1. Hr. Dr. E. Cahn, Sekretär des Sozialen Museums, Frankfurt a. M.
2. Hr. Reg.-Rat. Düttmann, Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt, Oldenburg.
3. Hr. Reg.-Rat. Sayffaerth, Vors. der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, Köln.
4. Hr. Dr. Ph. Stein, Geschäftsführer des Instituts für Gemeinwohl, Frankfurt a. M.

Zu Frage C, die Privatangestellten des Handels und der Industrie und die Arbeitskammern:

1. Verwaltung für sozialpolit. Angelegenheiten im Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband, Hamburg.
2. Hr. Georg Hiller, 1. Vorsteher des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig.
3. Hr. Karl Sohlich, Sekretär des Bundes der technisch-industriellen Beamten, Berlin.

Die Gutachten dieser Sachverständigen sind in dem vorliegenden Heft 21 zusammengestellt. Wir übergeben dies Material hiermit als Beiträge zur weiteren Klärung der Angelegenheit der Öffentlichkeit. Die Arbeitskammer-Kommission sowie der Vorstand und der Ausschuß der Gesellschaft für Soz. Reform sprechen den Verfassern dieser Gutachten auch an dieser Stelle den aufrichtigen Dank für ihre Mühewaltung aus.

A. Die gewerblichen Lohnarbeiter und die Arbeitskammern.

1. Gutachten des Arbeitersekretärs Joh. Giesberts, M. d. R., M.-Gladbach (Christl. Gewerkschaften).

Die Einbeziehung der nicht unter Titel VII der GO. fallenden Arbeitergruppen.

1. Für Umgrenzung der Basis, auf der sich die Arbeitskammer aufbauen soll, sind zwei Fragen von Wichtigkeit: Ob das Handwerk, welches an und für sich unter die Gewerbeordnung fällt, in die Arbeitskammer einbezogen werden soll, oder ob die jetzige Art der Handwerksorganisation als genügend zu bezeichnen ist, um die Funktion der Arbeitskammer zu erfüllen im Interesse der Gesellen. Ich halte die jetzige Form der Handwerksorganisation für diesen Zweck nicht geeignet, speziell ist die Mitwirkung der Gesellen in den Gesellenausschüssen ungenügend. Eine Einbeziehung des Handwerkes in einer seiner Eigenart entsprechender Form halte ich daher für notwendig. Außerdem ist ein Zusammenwirken der Arbeitskammern mit den der Handwerksorganisationen, speziell den Handwerkskammer, zur Durchführung bestimmter das Handwerk betreffenden Aufgaben dringend wünschenswert.

Die zweite Frage, ob den der Gewerbeordnung nicht unterstellten Betrieben diese Ausnahmestellung auch bei der Organisation der Arbeitskammer eingeräumt werden soll, muß ich verneinen. Es ist kein stichhaltiger Grund zu finden, diese Arbeiterkategorien von der Wohltat der Arbeitskammer auszuschließen. Die große Gruppe der Eisenbahnarbeiter, der Seeleute, der Arbeiter be

der Post- und Telegraphenverwaltung, ferner der Bergleute, die nur bedingt unter die Gewerbeordnung fallen, bedürfen genau so gut einer Vertretung ihrer sozialen Interessen wie alle anderen Arbeiter. Der Einwand, daß für die in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter seitens der Behörden und Parlamente genügend gesorgt werde, ist nicht begründet. Es kann auch in diesen Betrieben noch manches zu verbessern geben, wozu sich die Verwaltungen oft sehr schwer entschließen; andererseits aber sollen die staatlichen Anstalten Musterbetriebe sein und können als solche vorbildlich wirken durch die Tätigkeit in der Arbeitskammer. Für die Seeleute und Binnenschiffer ist die Einbeziehung in die Arbeitskammer ebenso notwendig, und es wird nicht schwer sein, den besonderen Bedürfnissen dieses Berufes durch eine Spezialabteilung an der Arbeitskammer gerecht zu werden.

Endlich ist zu berücksichtigen, daß die Tätigkeit der Arbeitskammern sich nicht allein auf spezielle berufliche Fragen beschränken soll — wenn diese auch eine Hauptrolle spielen werden — sondern die Arbeiter und deren soziale Interessen in ihrer Allgemeinheit erfassen und fördern sollen.

Das Wahlverfahren zu den Arbeitskammern.

Über das Wahlverfahren zu den Arbeitskammern läßt sich Endgültiges und Bestimmtes erst sagen, wenn der organische Aufbau derselben feststeht. Aus den bisher gepflogenen Erörterungen ist jedoch mit einiger Bestimmtheit vorauszusehen, daß die Arbeitskammern sich räumlich folgendermaßen gliedern werden:

1. Örtliche Arbeitskammern für eine einzelne Stadt- oder einen umgrenzten Industriebezirk.

2. Bezirkskammern, sich erstreckend entweder über einen Regierungsbezirk resp. Provinz oder auch für ein größeres Industriegebiet. Endlich

3. Reichsarbeitskammer mit Arbeitsamt.

Das Fundament der ganzen Institution sind also die örtlichen Kammern, u. ihre Vertreter müssen aus allgemeinen Wahlen der Arbeiter und Arbeitgeber hervorgehen. Die wichtigste Frage ist

deshalb, wie die Wahlen zu diesen örtlichen Kammern gestaltet werden. Die nachstehenden Vorschläge sollen nicht definitiv sein, sondern vielmehr als eine Meinungsäußerung betrachtet werden.

1. Gliederung nach Berufen. Wenn die Arbeitskammern ihre Aufgaben richtig erfüllen, wenn sie ihre ganze Tätigkeit den praktischen Bedürfnissen des Lebens anpassen sollen, so müssen die einzelnen Industrie- und Berufsgruppen in dem Unterbau der ganzen Institution in der örtlichen Kammer nach Maßgabe ihrer Bedeutung und ihres Umfanges eventl. der Zahl der beschäftigten Arbeiter entsprechend vertreten sein. Die Frage einer praktischen Gliederung und Gruppierung wird nicht leicht zu lösen sein. Bei dem Ineinanderfließen der einzelnen Berufsarten wird es sich empfehlen, nur größere Industriegruppen zu bilden und innerhalb dieser, wenn nötig, zu spezialisieren. Auch bei verschiedenen Gewerbegerichten, unter anderen am Gewerbegericht in Köln, war früher eine Berufsgliederung vorgesehen und zwar in der Art, daß jede Gruppe für sich in besonderer Wahl ihre Vertreter wählte. Die große Umständlichkeit dieses Verfahrens, die zahlreichen Kompetenzkonflikte, ob jemand für diese oder jene Gruppe wahlberechtigt sei, hat dazu geführt, die selbständigen Gruppen abzuschaffen und sich mit der Vorschrift im Wahlstatut zu begnügen, daß von den gewählten Vertretern eine bestimmte Anzahl den einzelnen Berufsgruppen angehören müssen. Es erhebt sich die Frage, ob bei der Arbeitskammer die selbständige Gruppenwahl einzurichten ist. Ich möchte mich dafür aussprechen trotz der Umständlichkeiten, die dieses Verfahren unstreitig mit sich bringt. Bei den Gewerbegerichten fällt die Berufsgruppierung nicht sehr in die Wagschale, weil die Beisitzer in der Regel nicht nach Berufen zusammen berufen werden, sondern nach einem regelmäßigen Turnus, und nur bei wichtigen Anlässen; wenn es sich um Spezialfragen handelt, laden die Gewerbegerichte die Beisitzer nach den Berufen ein. Bei der Arbeitskammer wird sich die Sache jedoch wesentlich anders gestalten. Die ganze Tätigkeit der Arbeitskammer wird schon nach Industriegruppen spezialisiert werden müssen.

Dementsprechend muß die Zusammensetzung sein. Eine zu große Zersplitterung kann dadurch vermieden werden, daß man für die Statuten der örtlichen Kammern einen gewissen Spielraum läßt in der Abgrenzung der Gruppen, so daß in der Kammer das gewerbliche und industrielle Leben am Orte sich nach seiner Bedeutung und Eigenart wiederspiegelt.

2. Wahlort. Bei den Gewerbegerichten wird in der Regel bestimmt, daß die Arbeiter, welche im Gewerbegerichtsbezirk wohnen oder arbeiten, wahlberechtigt sind. Es führt dies jedoch dazu, daß der Arbeiter, der in einem anderen Gewerbegerichtsbezirk wohnt, als er arbeitet, sein Wahlrecht doppelt ausüben kann. Es würde sich deshalb empfehlen, für die Arbeitskammer die Bestimmung zu treffen, daß diejenigen Arbeiter zur Arbeitskammer wahlberechtigt sind, welche in dem betreffenden Bezirk arbeiten. Es rechtfertigt sich dies aus dem Grunde, weil an der Arbeitskammer im wesentlichen die im Bezirk beschäftigten Arbeiter Interesse haben, weniger die im Bezirk wohnenden aber auswärts arbeitenden. Es würde damit auch die Ausübung des doppelten Wahlrechts vermieden werden; ganz besonders würde aber dadurch auch die Einrichtung von

3. Wählerlisten erleichtert. Die Gewerbegerichtswahlen sind durchweg dadurch erschwert, daß Bescheinigungen über Wahlberechtigung verlangt werden, die auf sehr umständlichem Wege zu beschaffen sind, z. B. müssen bei manchen Gewerbegerichten die Arbeiter sich zuerst eine Bescheinigung vom Arbeitgeber geben lassen, daß sie bei ihm beschäftigt sind. Diese Bescheinigung bedarf der polizeilichen Beglaubigung und erst mit dieser beglaubigten Bescheinigung kann der Arbeiter seine Eintragung in die Wählerliste vollziehen. Eine solche Umständlichkeit der Wahlen würde bei den Arbeitskammern nicht zu empfehlen sein. Hält man an der Vorschrift fest, daß die Wahlberechtigten im Bezirk beschäftigt sein müssen, so ist die Anlage einer offiziellen Wählerliste durch die Gemeinden erheblich erleichtert. Dieselben lassen sich von allen im Bezirk gelegenen Betrieben die Liste der beschäftigten Arbeiter geben. Offen ist dann allerdings noch die Frage der

Wahllegitimation. Um zu verhindern, daß von gleichgültigen, indifferenten Arbeitern ihr Wahlrecht an andere übertragen wird, wird man ohne Wahllegitimation nicht gut auskommen können. Als solche Legitimation könnte eine einfache, nach Vordruck hergestellte Bescheinigung des Arbeitgebers dienen, die event. auf einem einheitlichen Formular von der Arbeitskammer herausgegeben wird.

4. Wahlberechtigung. Wie schon unter 2 gesagt, sollen wahlberechtigt nur die im Bezirk beschäftigten Arbeiter sein, selbstverständlich männliche und weibliche. Die Gewährung der Wahlberechtigung an die Frauen zu den Arbeitskammern dürfte wohl kaum bestritten werden. Als Wahlalter wäre zweckmäßig festzusetzen für das aktive Wahlrecht 21 Jahre, für das passive Wahlrecht 25 Jahre. Der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte müßte auch hier gefordert werden.

5. Ersatzmänner. Bei der starken Fluktuation der Arbeiter ist die Wahl von Ersatzmännern unbedingt erforderlich, um Ersatzwahlen außerhalb des regelmäßigen Turnus möglichst zu vermeiden. Für jeden aktiven Vertreter ein Ersatzmann würde vorderhand wohl genügen; je nach dem Bedürfnis könnte die Zahl auch größer genommen werden, oder es bliebe zu erwägen, ob nicht den Vertretern der Arbeiter und der Arbeitgeber, d. h. jede Gruppe für sich, das Recht der Kooptation in dringenden Fällen gegeben würde.

6. Die Wahlkörper. Es muß von vornherein dafür gesorgt werden, daß die Wahl ohne Schwierigkeiten vor sich geht, darum sind zahlreiche Wahllokale frühzeitig vorzusehen. Es fragt sich, ob auch Wahlbezirke gebildet werden sollen. In dem Sinne, daß jeder Bezirk seine besonderen Kandidaten wählt, läßt sich dies nicht durchführen, zweckmäßig ist eine praktische Verteilung der Wahllokale über den ganzen Kammerbezirk. Es taucht dann allerdings die Gefahr der Doppelwahlen auf. Bei einem heftigen Streit der Parteien könnte es vorkommen, daß man die Wahllegitimationen einsammelt und auf diese andere Leute in den verschiedenen Wahllokalen wählen läßt. Es muß jedoch daran festgehalten werden, daß jeder Wähler zur Ausübung seines Wahlrechtes selbst zur Wahl kommen muß. Wie dieser Mißstand behoben

werden könnte, möchte ich vor der Hand offen lassen. Bei den Gewerbegerichten hat man zu dem Mittel gegriffen, für bestimmte Bezirke besondere Wählerlisten aufzustellen. Wenn dies überall durchführbar wäre, wäre es das beste Mittel, Doppelwahlen zu verhindern.

7. Wahlverfahren. Es braucht nicht weiter betont zu werden, daß für die Wahlen zu den Arbeitskammern die geheime, direkte, unmittelbare Wahl vorgesehen werden muß. Der Gedanke der öffentlichen Wahl ist zu absurd, um ihn überhaupt bei dieser Gelegenheit zu erörtern. Dagegen wird mit Rücksicht auf die verschiedenen Strömungen innerhalb der Arbeiterschaft die Verhältniswahl obligatorisch eingeführt werden müssen und zwar sowohl für die direkten Wahlen zu der örtlichen Kammer, wie auch zu den Bezirksarbeitskammern. Die Erfahrungen mit der Verhältniswahl bei den Gewerbegerichten sind die denkbar günstigsten. Für eine glatte und einfache Abwickelung des Wahlgeschäfts ist in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

8. Die Wahlen zu den Bezirkskammern. Da die Bezirkskammern als organischer Aufbau der örtlichen Kammern gedacht sind, so ist es naturgemäß, daß die Vertreter in denselben von der örtlichen Kammer gewählt werden und zwar auch hier, wie schon vorhin bemerkt, nach dem System der Verhältniswahl. Die verschiedenartigen Strömungen innerhalb der Arbeiterbewegung müssen sich geltend machen können auch innerhalb der Bezirkskammern. Man wird hiergegen einwenden, daß dadurch die Parteilichkeit und Uneinigkeit in die Kammer selbst hineingetragen wird. Ist der gute Wille bei den Vertretern in den Arbeitskammern vorhanden, so wird man von selbst Gewicht darauf legen, daß die verschiedenen Auschauungen zur Geltung kommen. Es dürfte deshalb bei den Vertretern in der Arbeitskammer selbst kaum zu Streitigkeiten über die Wahlen zu den Bezirkskammern kommen. Im Falle jedoch, daß eine terroristisch gesinnte Mehrheit eine Minderheit auszuschalten bestrebt wäre, wie das leider nur zu oft bei anderen Anlässen, z. B. bei Tarifvereinbarungen und bei Gewerbegerichtswahlen, der Fall ist, so muß der Minder-

heit die Möglichkeit gegeben werden, sich gegen solche Vergewaltigungen schützen zu können, indem gesetzlich die Verhältniswahl vorgesehen wird.

Wahlberechtigung der Arbeiterinnen.

Der Verleihung des aktiven und passiven Wahlrechts an die Arbeiterinnen dürfte kaum noch ein Hindernis entgegenstehen. Diese Notwendigkeit ergibt sich um so mehr, als die Arbeitsverhältnisse und Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen eine besondere Aufmerksamkeit seitens der Arbeitskammer erfahren dürften mit Rücksicht auf deren besonderen Schutz und Hilfsbedürftigkeit.

Die Frage ist, ob die Arbeiterinnen als gesonderte Gruppe für sich zu behandeln sind, oder ob sie mit den männlichen Arbeitern in den verschiedenen Gruppen durcheinander wählen sollen. Ich neige dazu, das erstere für zweckmäßig zu halten, möchte sie aber vorerst unentschieden lassen, da hier die Wünsche und Ansichten der Frauen selbst zu hören sind. Die Bildung einer besonderen Gruppe für Arbeiterinnen darf jedoch nicht ausschließen, daß in anderen Gruppen auch Arbeiterinnen als Vertreter gewählt werden.

Die Wahlfähigkeit der von den Arbeiterorganisationen frei gestellten Beamten.

Für die Arbeiter ist es unstreitig von großer Bedeutung, daß die Arbeiterbeamten mit in den Arbeitskammern vertreten sind, schon mit Rücksicht auf die freiere Stellung derselben und vor allem wegen ihrer größeren Sachkenntnis und Geschicklichkeit für die Verhandlungen. Es wäre aber ein Fehler, wenn die Kammern sich schließlich aus lauter Beamten zusammensetzen würden. Es ist deshalb die Zahl derselben zu beschränken und zwar schon von vornherein im Statut. Naturgemäß muß auch den Arbeitgebern das gleiche Recht eingeräumt werden, d. h. nicht bloß ihre Betriebsleiter, sondern auch die Sekretäre der Arbeitgeberverbände, Handwerks- und Handelskammern in beschränkter Zahl als Vertreter wählen zu dürfen.

2. Gutachten des Redakteurs Carl Goldschmidt, M. d. A. H. Berlin (Deutsche Gewerkvereine).

Die erste Frage, ob die Arbeitskammern auch für die Vertreter solcher gewerblichen Arbeiter errichtet werden sollen, auf die sich Titel VII der Gewerbeordnung nicht erstreckt, wie z. B. die Seeleute und die Eisenbahnarbeiter, beantworte ich mit ja. Es ist nicht wahrscheinlich, daß für die Seeleute eigene Kammern errichtet werden, damit deren Berufsinteressen insbesondere auch gegenüber den staatlichen Behörden und den Parlamenten vertreten werden können. In den Arbeitskammerbezirken, für welche Seeleute in Betracht kommen, ist naturgemäß bei allen Arbeitern und Arbeitgebern das Seeinteresse lebendig. Gerade die bezirksweise Errichtung der Arbeitskammern ermöglicht aber auch ohne Schwierigkeiten die Einbeziehung der Seeleute in die für ein bestimmtes Küstengebiet errichtete Arbeitskammer. Wenn zum Beispiel für das hamburgische Staatsgebiet eine Arbeitskammer errichtet würde, so müßte es geradezu auffallen, wenn in dieser Arbeitskammer die Seeleute unberücksichtigt blieben. In Hafengebieten hängt das gesamte Interesse so eng zusammen mit dem Seeinteresse, daß die Angelegenheiten der Seeleute aus den Aufgabenkreis der Arbeitskammern solcher Bezirke unmöglich ausgeschieden werden können.

Es ist mir wohl bekannt, daß die Reichsregierung das Bestreben hat, den Arbeitern der Staatsbetriebe gewisse Rechte vorzuenthalten, die den in der Privatindustrie beschäftigten Arbeitern zustehen. Das geht sogar soweit, daß die Arbeiter der Eisenbahnwerkstätten vieler Direktionsbezirke nicht einmal teilnehmen dürfen an den Gewerbegerichtswahlen. Diesem Verhalten liegt wahrscheinlich die Absicht zugrunde, die Eisenbahnarbeiter von der Agitation für bestimmte Richtungen in der Arbeiterbewegung fernzuhalten. Die Eisenbahnarbeiter haben anderseits aber das Wahlrecht zum Reichstage, zum Landtage und zu den Gemeinde-

vertretungen, wie das ja natürlich und selbstverständlich ist. Sie können also ohnehin von der Berührung mit der Agitation nicht fern gehalten werden. Die Eisenbahnarbeiter gehören politisch nur ganz ausnahmsweise zur Sozialdemokratie. Die Mitwirkung derselben bei den Wahlen käme also hauptsächlich den Arbeiterrichtungen zugute, die ihre Ziele auf dem Boden der heutigen Staats- und Wirtschaftsordnung zu erstreben suchen. Aber gleichviel welcher politischen Richtung die Eisenbahnarbeiter angehören, Tatsache ist, daß sie in wirtschaftlichen Betrieben beschäftigt sind, die dem Titel VII der Gewerbeordnung unterständen, wenn sie in Privathänden sich befänden. Die Eisenbahnarbeiter sind vorwiegend beschäftigt in den Eisenbahnwerkstätten, die in der Hauptsache als Reparaturwerkstätten anzusehen sind. Wenn sich die Öffentlichkeit um das Wohl der Arbeiter bekümmert, und diesem Zwecke soll doch auch die Arbeitskammer dienen, dann darf den Staatswerkstätten zum Schaden der darin beschäftigten Arbeiter keine Ausnahmestellung eingeräumt werden. Die Eisenbahnarbeiter sind keine Beamten, die in den Betriebswerkstätten beschäftigten Schlosser, Dreher usw. kommen aus Privatbetrieben in die Staatsbetriebe und gehen von diesen vielfach wieder zurück in die Privatbetriebe. Es gibt daher keinen plausiblen Grund, die Eisenbahnarbeiter schlechter zu behandeln als die Privatarbeiter.

Die zweite Frage nach der Gestaltung des Wahlrechts beantworte ich dahin, daß ich das geheime und direkte Wahlrecht für notwendig halte. Das aktive Wahlrecht muß allen Arbeitern und Arbeiterinnen mit dem 21. Jahre gewährt werden, das passive Wahlrecht mit dem 25. Jahre. Auch die Arbeiterinnen müssen in die Kammern gewählt werden können. Dies wird in der Regel nur in solchen Industriebezirken in Betracht kommen, in welchen Arbeiterinnen in großer Zahl beschäftigt werden. In diesen Bezirken ist die Mitwirkung der Arbeiterin bei den Wahlen und unter den Gewählten eine Notwendigkeit. Vor allem hat diese Mitwirkung einen großen sittlichen und ethischen Wert. Die Arbeiterin darf nicht das Empfinden haben

ein geringwertigerer Mensch zu sein als der männliche Kamerad. Die sittlichen Kräfte der Arbeiterin und ihr Ansehen den Arbeitern gegenüber werden gestärkt werden durch die Anerkennung ihrer Gleichberechtigung. Die Arbeiter wünschen mit Recht, daß die Arbeiterin nicht ihre Konkurrentin sei durch die geringere Bezahlung ihrer Arbeitskraft. Solange die Arbeiterin nicht für vollwertig anerkannt ist, wird das Streben der Arbeiter, für die gleiche Arbeit den gleichen Lohn zu erringen, gleichviel ob die Arbeit von einer weiblichen oder einer männlichen Person geleistet worden ist, noch lange Wege haben. Mit der weiteren Entwicklung der Gütererzeugung hängt zusammen eine auch im prozentualen Verhältnis zunehmende Beschäftigung von Arbeiterinnen. Für eine immer größere Zahl wird die heute noch vorwiegend bestehende Tatsache ausscheiden, daß es sich für die Arbeiterin nur um eine vorübergehende Beschäftigung handle, d. h. es wird geringer die Zahl der sich verheiratenden Arbeiterinnen und größer die Zahl der Arbeiterinnen, die auch nach ihrer Verheiratung weiter zur Fabrik gehen. Es liegt mithin im Interesse beider Geschlechter, wenn die Arbeiterin, die für ihre Existenz den Kampf aufzunehmen hat, ihn gleichberechtigt führen kann an der Seite der Männer.

Die fernere Frage, ob den Beamten der Arbeiterorganisationen das passive Wahlrecht zu geben ist, beantworte ich ebenfalls zustimmend. Ich setze voraus, daß die Wahlen nach der Verhältniswahl vorgenommen werden. Für noch zweckmäßiger würde ich es halten, wenn die in dem betreffenden Arbeitskammerbezirk vorhandenen Organisationen der verschiedenen Richtungen aufgefordert würden, je einen ihrer Beamten als Vertreter in die Arbeitskammer zu entsenden. Für den Einfluß der Arbeitskammern wäre es von großer Bedeutung, wenn alle hauptsächlichen in der Arbeiterbewegung vertretenen Richtungen zur Geltung gebracht würden. Nichts ist für die Wirksamkeit der Arbeitskammern gefährlicher, als wenn ihnen entgegengehalten werden kann, daß sie nur eine bestimmte Richtung in der Arbeiterbewegung zum Ausdruck brächten. Dies ist besonders wichtig,

2*

wenn es sich um „Separatvoten" handelt. Denn dieses Recht muß den Arbeitskammern eingeräumt werden, daß in gegebenen Fällen die Arbeiter wie die Arbeitgeber ihre Meinungen auch gesondert veröffentlichen können. Für die Gesetzgebung hätte es aber keinen allzu großen Wert, wenn in einem solchen „Sondervotum" nur eine Richtung aus der Arbeiterbewegung zu Worte käme.

Die unter „B" (vgl. S. 7/8) gestellten organisatorischen Fragen der Arbeitskammern sind ziemlich schwierig. Es wäre vielleicht zweckmäßig, die Gebiete genau so abzugrenzen, wie die Gebiete der Handwerkskammern abgegrenzt worden sind. Die Handwerkskammern wie die Handelskammern werden gleichzeitig gutachtlich gehört werden. Es würden dann die Gutachten z. B. von der Handwerkskammer und von der Arbeitskammer immer dieselben Gebiete umfassen. Auch für die Aufgaben der Arbeitskammern als Einigungsamt würde diese Abgrenzung in der Regel zweckmäßig sein. Ob der Unterbau der Arbeitskammern als Hilfsstelle der Verwaltungsbehörden in irgend einer Form die Organisation abgeben könnte für die Durchführung der geplanten Vereinheitlichung der gesamten Arbeiterversicherung, wage ich in diesem Augenblick noch nicht zu beantworten. Es muß sich doch wohl zunächst erst noch ergeben, ob die geplante Verschmelzung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung praktisch durchführbar ist. Diese Frage steht auch bei voller Würdigung der Erklärung des Herrn Grafen von Posadowsky vom 2. März 1905 noch in weitem Felde. Wenn die Arbeitskammern errichtet sind, wird man sie selbst auch über diese Fragen gutachtlich hören. Und erst dann, wenn der Plan für die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung klar aufgestellt ist, wird man sich darüber äußern können, ob der lokale Unterbau der Arbeitskammern die unterste Instanz für die vereinheitlichte Versicherungsgesetzgebung bilden kann.

Die unter „C" (vgl. S. 8) gestellten Fragen, ob die Angestellten der Privatunternehmungen in Handel und Industrie ein Vertretung zusammen mit den gewerblichen Arbeitern in der Arbeits

kammer finden sollen, oder ob sich für diese eine besondere Standesvertretung notwendig mache, möchte ich dahin beantworten, daß ich der besonderen Standesvertretung den Vorzug geben würde. Die Angestellten in Handel und Industrie sind vielfach die Vorgesetzten der Arbeiter. Ihre Interessen sind im entscheidenden Augenblick meist mehr auf Seiten der Arbeitgeber als auf der der Arbeiter. Wenn ein höherer Angestellter dann noch neben einem Arbeiter desselben Betriebes zusammen in der Arbeitskammer säße, so würde in der Regel weder der Arbeiter noch der höhere Angestellte der Meinung sein können, beide hätten ein gemeinsames Interesse. Damit soll keineswegs gesagt sein, daß es nicht auch unter den Angestellten eine große Zahl von Männern gibt, die volles Verständnis haben für die Anschauungen und Empfindungen der Arbeiter. Jedenfalls empfiehlt sich hier die Errichtung von Kaufmannskammern, in welchen sich sehr wohl auch die technischen Angestellten der Industrie zur Geltung bringen könnten.

3. Gutachten von Klara Linzen-Ernst.

Das Wahlrecht der Arbeiterinnen zu den Arbeitskammern.

Die Frage, ob den gewerblichen Arbeiterinnen das aktive und passive oder nur das aktive Wahlrecht zu den Arbeitskammern gegeben werden soll, stand bisher noch nicht im Vordergrund der Erörterungen, und tatsächlich wird das Wahlrecht der Arbeiterinnen mehr noch von der ganzen Ausgestaltung der Arbeitskammern abhängen, als von der prinzipiellen Frage, ob die Arbeiterin die gleichen Rechte des männlichen Kollegen haben soll oder nicht.

Wenn die Arbeitskammern an die Gewerbegerichte angegliedert werden, wie es der Kompromißantrag der Nationalliberalen und des Zentrums befürwortete, erwächst für die Arbeiterin die große Gefahr einer Wahlrechtsverweigerung. Nach dem entsprechenden Paragraphen der Gewerbeordnung können Personen, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind, weder Mitglieder eines Gewerbegerichts werden, noch sind sie zur Teil-

nahme an den Wahlen berechtigt; und leider ist anzunehmen, daß sich im Reichstage eher eine Mehrheit zur Entrechtung der Arbeiterinnen findet als eine Mehrheit, die den betreffenden Paragraphen zu Fall bringt.

Der einzig mögliche Ausweg, durch den zugleich die doppelten Wahlen (zum Gewerbegericht und zu den Arbeitskammern) fortfallen, wäre der, daß aus den männlichen Mitgliedern der Arbeitskammern die Beisitzer der Gewerbegerichte gewählt werden.

Ob die Arbeitskammern, unter dieser Bedingung, nun an die Gewerbegerichte angegliedert werden oder ob sie eine selbständige Einrichtung sein werden: *der Arbeiterin muß das aktive und passive Wahlrecht zuerkannt werden.* Es gibt keinen einzigen triftigen Grund, ihr dieses Recht zu versagen, und selbst die vorsichtige Erwägung, keinen Präzedenzfalle schaffen zu wollen, der die Frauen nun ermutigen könnte, ihre Hände nach weiteren Rechten auszustrecken, ist überflüssig, da es sich hier um eine reine Interessenvertretung und nicht um ein Berufsgericht handelt.

Es ist auch kein Grund vorhanden, der Frau, sei sie nun als Arbeiter oder als Unternehmer tätig, *nur* das *aktive* Wahlrecht zuzusprechen; denn in beiden Eigenschaften hat sie *dieselben* Interessen und Pflichten wie der Mann — mit dem Unterschied höchstens, daß einige Gewerbe, die speziell weibliche Arbeiter beschäftigen oder die vornehmlich den weiblichen Organismus schädigen, dringender einer direkten Interessenvertretung gerade durch die *Frau* bedürfen und daß sich die Pflichten der Arbeiterin, sobald sie Hausfrau und Mutter ist, noch verdoppeln.

Gerade weil der Mann ohnehin schon unter günstigeren Bedingungen arbeitet als die Frau, weil die Natur ihn besser zur körperlichen Arbeit und zum Kampf ausstattete, weil sein ganzes äußeres und inneres Leben ihn bisher zur energischen Vertretung seiner Interessen mehr befähigte und weil den Arbeiter tatsächlich bereits starke Organisationen schützen — müßte der arbeitenden Frau auf *gesetzlichem* Wege geholfen werden. Wenn neue Interessenvertretungen für das arbeitende Volk geschaffen werden, so bedarf

die Frau dieser Hilfe, im wirtschaftlichen Kampfe sowohl wie im Konkurrenzkampf der Geschlechter, mehr als der Mann. Die Frau, die bisher ohne jede Hilfe und unter so schweren Bedingungen ihr Arbeitsfeld erobert und behauptet hat, die jetzt wie der Mann den Volkswohlstand mehrt und die für unser Erwerbsleben völlig unentbehrlich geworden ist — sie sollte jetzt plötzlich einer Bevormundung bedürfen, sie sollte unfähig sein, ihr eigenes Interesse zu erkennen und zu vertreten — unfähig, sobald es sich darum handelt, nun auch Rechte in Anspruch zu nehmen!

Die Gewerbeinspektion zählte für ganz Deutschland im Jahre 1895 664 116 Industriearbeiterinnen über 16 Jahre, im Jahre 1904 = 988 108. Vom Jahre 1895—1904 war also ihre Zahl um fast 52 % gestiegen. Es gibt zahlreiche Fabriken und Betriebsabteilungen, die allein oder vorwiegend Frauen beschäftigen; den Gewerbeinspektionsberichten für 1904 (die Berichte für 1905 liegen z. Z. noch nicht vollständig vor) entnehmen wir nachstehende Angaben:

	1. Männliche Arbeiter insgesamt	2. Arbeiterinnen Kinder unter 14 Jahren	Jugendl. von 14 bis 16 Jahren	von 16 bis 21 Jahren	über 21 Jahre	Insgesamt
Textilindustrie	386 938	1701	44 296	130 377	247 396	423 770
Papierindustrie	93 070	187	7 532	20 447	28 669	56 835
Zigarrenindustrie	46 751	367	9 830	25 085	50 674	85 956
Konservenfabriken	3 328	49	769	1 845	4 990	7 653
Bekleidungs- u. Reinigungsgewerbe	78 762	244	10 324	33 767	48 686	93 021
Werkstätten der Kleider- u. Wäsche-Konfektion	10 915	475	19 030	50 444	40 933	110 882

Wer soll diese Arbeiterinnen mit vollstem Verständnis vertreten? Bisher ist die Erfahrung noch nicht gemacht worden, daß der Arbeiter das Interesse seiner Genossin ganz zu dem eigenen macht, wohl aber lassen sich Beweise vom Gegenteil erbringen. Nicht umsonst sind die Arbeiterinnen den männlichen Kollegen gegenüber leicht mißtrauisch, und wie die freien Gewerkschaften dieses

Mißtrauen und den Mangel an Schulung der Arbeiterinnen durch gemeinsame Organisationen zu überwinden suchen, so sollten die Arbeitskammern durch Gleichberechtigung der männlichen und weiblichen Arbeiter die Arbeiterinnen heben. Das Mißtrauen der Arbeiterinnen würde die Tätigkeit der Kammern nur erschweren.

Herr von Schulz, der bei seiner einigungsamtlichen Tätigkeit am Berliner Gewerbegericht die denkbar besten Erfahrungen gesammelt hat, führte in seinem Referate über Arbeitskammern auf der II. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform folgendes aus: „Gerade bei Streiks, an denen hervorragend Arbeiterinnen beteiligt sind, hat es sich offenbart, daß die Hilfe führender Frauen zur Beilegung der entstandenen Differenzen von großem Nutzen ist. Wenn Personen weiblichen Geschlechts in den Arbeitskammern Sitz hätten, würde das Vertrauen der Arbeiterinnen zu den Kammern zweifellos noch gesteigert werden. In vorkommenden Fällen wäre dann die Tätigkeit des Vorsitzenden beim Einigungsamtsverfahren eine wesentlich leichtere.“ — Der Abschluß von Tarifverträgen z. B., den die Kammer vermitteln soll, kann unmöglich nur durch männliche Vertreter vollzogen werden, wo es sich um Frauenarbeit handelt. Wird die Besitzerin oder Leiterin eines gewerblichen Unternehmens einen Fabrikanten ihrer Branche mit den Verhandlungen betrauen? Er kann möglicherweise ihr Konkurrent sein. Warum soll die Arbeiterin mehr Vertrauen haben, warum soll sie gleichgültig sein, wenn ihre Interessen auf dem Spiele stehen? Ihre Arbeitskraft ist ihr ganzes Vermögen. Wenn sie kein Vertrauen zu den Arbeitskammern gewinnt, wenn sie selbst nicht zu Worte kommen kann, wird nach wie vor der Streik ihr Aushilfsmittel bleiben. Die neuen Interessenvertretungen sollen aber den gewerblichen Frieden fördern, sie sollen Arbeitgeber und Arbeiter einander näher bringen. Wie ist das möglich, wenn die Arbeiterin weder Sitz noch Stimme hat! Wer Tarifvereinbarungen will, der muß auch das aktive und passive Wahlrecht der Arbeiterin zu den Arbeitskammern wollen. Die konstitutionelle Fabrik ist das Zukunftsideal der bedeutendsten Sozialpolitiker und Nationalökonomen —

nur wenn die wirtschaftliche Entwicklung die Frau der Familie mehr und mehr zurückgegeben hätte, statt sie ihr zu entziehen und sie ins Erwerbsleben zu treiben, wäre ein Grund vorhanden, den Arbeiterinnen geringere Rechte zu dieser neuen Institution zu geben.

Die Arbeitskammern sollen aber noch weitere Zwecke verfolgen. Sie sollen der Regierung und anderen Behörden ein klares Bild über die Lage der gesamten Industrie und speziell über die Lage der Arbeiter geben. Wie aber ist das möglich, wenn die arbeitende Frau sich niemals persönlich und unmittelbar äußern kann? Wird z. B. aus der Mitte der Arbeiterinnen ein Antrag gestellt, der den männlichen Kollegen nicht genehm ist, so liegt es doch sehr nahe, daß er keine besonders warme Befürwortung durch die Arbeiter findet. Dem Arbeiter aber steht es frei, auch solche Wünsche zur Geltung zu bringen, die dem Interesse der Arbeiterin zuwider sind.

Die Arbeitskammer soll Gutachten abgeben, Berichte verfassen und Hilfe bei statistischen Erhebungen leisten. Ohne die indirekte und direkte Beteiligung der arbeitenden Frau wird man bei all diesen Aufgaben aber niemals zu einem klaren Resultat kommen. Über all die Fragen, bei denen es sich um eine höhere und gerechte Bewertung der weiblichen Arbeitsleistung handelt, bei denen die Mutterschaft, die Gesundheit und die Sittlichkeit der Arbeiterin in Betracht kommen, sowie die Beurteilung der Kinderarbeit, der Lebenshaltung der arbeitenden Klasse, ihre Wohnungsverhältnisse und ihr Familienleben, kann die arbeitende Frau eine bessere Auskunft erteilen als der Mann. Wenn die Arbeitskammern als selbständige Einrichtungen ins Leben gerufen werden, so werden sich ihre Aufgaben zweifellos im Laufe der Zeit erweitern. Auf die Dauer wird es ganz unmöglich sein, den Arbeiterinnen ihr gutes Recht vorzuenthalten; mit einer einfachen rechtlichen Gleichstellung der Arbeiter und Arbeiterinnen bei Einführung der Kammern beugt man späteren lästigen Neuerungen vor. Die Mitgliedschaft zu den Arbeitskammern wäre für die Arbeiterinnen ein erziehlicher Faktor von sehr hohem Wert. Ihr Zusammengehörigkeitsgefühl würde wachsen, ihr Verständnis für wirtschaftliche

und soziale Fragen würde sich erhöhen und damit würden ihre Organisationen zunehmen und erstarken. Nur wenn sich starke Organisationen auf seiten der Arbeitgeber und der Arbeiter gegenüberstehen, hat der neutrale Boden, den die Arbeitskammern gewähren, erst eine große Bedeutung. Das einheitliche Vorgehen auf beiden Seiten, eine einheitliche Verständigung erleichtert die Aufgaben der Kammern erheblich. Die schwachen Interessengemeinschaften der Arbeiterinnen würden mit einem Schlage an Bedeutung und Umfang gewinnen, wenn ein gemeinsames Arbeitsfeld alle Arbeiterinnen zusammen führte: die Wahlen zu den Arbeitskammern. Im Interesse der bisher noch so wenig geschulten Arbeiterinnen wäre es auch sehr wünschenswert, wenn vorläufig den Beamtinnen ihrer Organisationen das passive Wahlrecht gegeben würde.

In Holland, Frankreich und Belgien, wo es bereits gesetzliche Arbeitskammern gibt, hat sich, nach übereinstimmenden Aussagen, das Hinzuziehen der Arbeiterinnen bewährt. Das Lehrgeld hätten wir also nicht zu zahlen, und wenn die Arbeiterinnen des Auslands zur Teilnahme an den Aufgaben der Kammern reif waren, warum sollte die deutsche Arbeiterin es nicht sein?

Prinzipiell kann man der Arbeiterin nicht weniger Rechte einräumen als dem Arbeiter, deshalb müssen die Kammern von vornherein so ausgestaltet werden, daß sie beiden ein gleiches Recht sichern. Wenn in der praktischen Politik wieder ein Kompromiß geschlossen werden muß, warum dann zuungunsten der Frauen — warum auf Kosten des schwächeren Geschlechts?

Wenn beiden Geschlechtern die gleichen Rechte zu den Arbeitskammern gewährt werden, werden sie gewiß auch Mittel und Wege finden, vereint zu erreichen, was jetzt vielleicht Mann und Frau noch vorenthalten bleibt.

B. Die Organisation der Arbeitskammern.

1. Gutachten von Dr. E. Cahn, Sekretär des Sozialen Museums, Frankfurt a. M.

1. Wie sollen die Bezirke der Arbeitskammer abgegrenzt werden und welche Gesichtspunkte sollen für die Abgrenzung maßgebend sein?

Im allgemeinen wird man davon auszugehen haben, daß die Arbeitskammern für den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde (Regierungsbezirk in Preußen und Bayern usw.) gebildet werden. Größere Bezirke werden im allgemeinen nicht zu wählen sein, da sonst die sozialen Verhältnisse, die begutachtet werden sollen, nicht mehr leicht genug übersehen werden können, für Einigungsamtssachen das Mitwirken zu sehr dem Schauplatz des Arbeitskampfes Fernstehender sich nicht empfiehlt, ferner den beteiligten Arbeiterbeisitzern es nicht erwünscht sein wird, wenn sie, um zum Sitz der Arbeitskammer zu gelangen, zu weite Reisen unternehmen müssen. Kleinere Bezirke, z. B. Bezirke unterer Verwaltungsbehörden, würden durchschnittlich dem Berufspersonal nicht genügend Arbeit bieten und auch leicht zu teuer werden. Auf alle Fälle empfiehlt sich, die Bezirke der Arbeitskammern mit den Bezirken staatlicher Verwaltungsbehörden zusammenfallen zu lassen, da sich dann die Fühlung nehmen läßt mit den staatlichen Verwaltungsbehörden, ferner die in einigen Fällen in Betracht kommende Aufsichtstätigkeit glatt und ohne Reibung vollzieht. Man wird also bei der Abgrenzung der Bezirke der Arbeitskammern dem Beispiel bei den Handwerks- und Landwirtschaftskammern folgen müssen, doch wird man je nach der industriellen Entwicklung in dem einen Bundesstaate auch für Teile

der Bezirke höherer Verwaltungsbehörden Arbeitskammern schaffen müssen, in anderen für die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden gemeinsam.

Es empfiehlt sich wohl am besten eine Bestimmung ähnlich der in § 65 Abs. 1 u. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes, die lautet:

„Die Versicherungsanstalten werden nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebietes oder für das Gebiet des Bundesstaates oder Teile desselben errichtet.

Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietsteile derselben sowie für mehrere weitere Kommunalverbände eines Bundesstaates eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden,"

oder ähnlich der Bestimmung in § 103 der Gewerbeordnung:

„Zur Vertretung der Interessen des Handwerks ihres Bezirks sind Handwerkskammern zu errichten.

Die Errichtung erfolgt durch eine Verfügung der Landeszentralbehörde, in welcher der Bezirk der Handwerkskammer zu bestimmen ist. Dabei kann die Bildung von Abteilungen für einzelne Teile des Bezirks oder für Gewerbegruppen angeordnet werden.

Mehrere Bundesstaaten können sich zur Errichtung gemeinsamer Handwerkskammern vereinigen."

Bei der Bildung der Bezirke wird davon auszugehen sein, daß durch den mutmaßlichen Kreis der Aufgaben mindestens eine genügend vorgebildete Arbeitskraft eine volle Beschäftigung findet. Am besten wird sich für den Posten des Sekretärs einer Arbeitskammer ein akademisch gebildeter Nationalökonom eignen, dem das nötige Schreib- und Hilfspersonal beizugeben wäre.

2. Frage des Unterbaus.

Die Frage, ob und inwieweit neben der Arbeitskammer noch ein lokaler Unterbau zu errichten ist, hängt ab von dem Aufgabenkreis, den man der Arbeitskammer selbst zuweist. Nimmt man insbesondere an, daß sie auch einigungsamtliche Funktionen zu erfüllen hat, so wird man von örtlichen oder sonst räumlich

engbegrenzten Stellen nicht absehen dürfen, denn bei örtlichen Arbeitskämpfen empfiehlt sich am besten Einwirken einer örtlichen Stelle. Am besten wählt man als Bezirk für das lokale Amt den Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde, doch können auch für den Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde mehrere örtliche Arbeitskammerstellen je nach Bedarf bestehen (z. B. in industriell hochentwickelten Bezirken). Diese unteren Verwaltungsstellen obligatorisch zu machen, wird wohl kaum ein Bedürfnis vorhanden sein. Am besten wird man darüber die Landeszentralbehörde entscheiden lassen (auf Antrag der Beteiligten oder aus freien Stücken). Als Hilfsstelle der Verwaltungsbehörde wäre meines E. ein Unterbau nicht nötig, denn die etwaige Hilfsarbeit, z. B. gegenüber der unteren Verwaltungsbehörde, kann recht wohl auch von einer Stelle für den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde geleistet werden (z. B. in Bayern gehen die Ersuchen der für den Regierungsbezirk bestellten Gewerbeaufsichtsbeamten durchweg an die unteren Verwaltungsbehörden); auch wird die Zahl der Hilfsdienste vermutlich nicht so groß sein, daß dadurch die örtliche Stelle viel Arbeit fände, und endlich eignet sich die Vornahme solcher Hilfsdienste nicht für eine Stelle, die in der Regel keinen hauptamtlichen Beamten besitzt. Schwierig wird überhaupt sein, für die örtliche Stelle das geeignete Verwaltungspersonal zu finden. Eine hauptamtliche Kraft ist wohl nur in Einzelfällen nötig, dagegen ist wohl eine Hilfskraft und ein gewisser Bureaubetrieb nicht zu entbehren; wo Gewerbegerichte sind, kann vielleicht der Gewerbegerichtsschreiber oder, wo dies nicht der Fall ist, kann vielleicht ein städtischer Sekretär die Funktionen einer solchen Hilfskraft übernehmen. Als Amtszimmer, das ja nur vorübergehend, z. B. für Einigungsamtsverhandlungen, benötigt wäre, käme dann ein städtisches Bureau oder ein Rathaussaal u. dgl. in Betracht.

3. Sollten als lokale Ämter die zukünftigen unteren Verwaltungsstellen der Arbeiterversicherung in Aussicht genommen werden?

Das dürfte sich kaum empfehlen; denn erstlich soll man ein und derselben Organisation nicht zuviel Aufgaben zuweisen; es wird

sonst eine gewisse Unübersichtlichkeit herbeigeführt; dann empfiehlt es sich kaum, eine Organisation, die Interessenvertretung ist, und eine Behörde, die wie die untere Verwaltungsstelle für Arbeiterversicherung, auch Entscheidungen rechtlicher Art wie doch wohl bei der Vereinfachung der Arbeiterversicherung (in Krankenversicherungssachen) zu treffen hat, miteinander zu verbinden. Endlich werden die Beisitzer bei den unteren Verwaltungsstellen der Arbeiterversicherung doch aus dem Gesamtkreis der versicherungspflichtigen Personen bzw. deren Arbeitgeber zu entnehmen sein. Es sind das aber bei der wohl zugrunde zu legenden Invalidenversicherung — und vermutlich wird bei einer Vereinfachung der Arbeiterversicherung der Kreis der versicherten Personen auch der in der Kranken- und Unfallversicherung ähnlich gestaltet — auch kaufmännische Angestellte, Dienstboten, Lehrer, Erzieher, Vereinsbeamte auf der Versichertenseite, bzw. deren Arbeitgeber auf der Arbeitgeberseite. Die Arbeitskammern sollen aber doch nur für gewerbliche Arbeiter geschaffen werden. Diese Beisitzer hätten dann Gutachten abzugeben, einigungsamtliche Befugnisse auszuüben in Angelegenheiten, die nur gewerbliche Arbeiter und Arbeitgeber angehen. Abgesehen davon, daß diese Beisitzer davon nicht genügend verstünden, würden es wahrscheinlich auch die Beteiligten peinlich empfinden, wenn, z. B. in Einigungsamtssachen, Nichtbeteiligte und nichtsachverständige Laien ihr Urteil mit abgeben würden.

2. Gutachten des Regierungsrats Düttmann, Vors. der Landesversicherungsanstalt Oldenburg.

Empfiehlt sich der Anschluß der Arbeitskammer an die lokale Organisation der Arbeiterversicherung?

Wenn die vorstehende Frage hier auf wenigen Seiten erörtert werden soll, so muß als feststehend vorausgesetzt werden, daß nur die Errichtung von Arbeitskammern, nicht von Arbeiterkammern in Betracht kommt. Dagegen läßt es sich nicht vermeiden, kurz auf die Frage einzugehen, wer in der Arbeitskammer vertreten

sein soll. Je nachdem, ob man annimmt, daß einstweilen nur für die Industrie etwa mit Einschluß des Handwerks zu sorgen sei, oder auch die Forderung der Handlungsgehilfen, Techniker und sonstigen Privatbeamten auf Vertretung in der Arbeitskammer oder in besonderen Kammern für berechtigt hält, oder endlich eine Vertretung aller derjenigen schaffen will, die im Dienste eines Dritten ihre Arbeitskraft, sei es nun vorwiegend die körperliche oder die geistige, verwerten, also aller Arbeitnehmer, wird man in der Frage der Organisation der Arbeitskammer einen verschiedenen Standpunkt einnehmen müssen.

Nun ist es wohl nicht zweifelhaft, daß das Bedürfnis nach einer Vertretung der besonderen Standesinteressen nach Ort und Zeit sich verschieden bemerkbar macht hauptsächlich nach dem Grade, in dem die Organisation der betreffenden Klasse von Arbeitnehmern vorgeschritten ist, daß aber ein solches Bedürfnis recht wohl vorhanden sein kann, ohne daß es durch Forderungen der Beteiligten erkennbar nach außen hervortritt, und daß es nirgends und bezüglich keiner Klasse von Arbeitnehmern ganz fehlt. Wer also will, daß dem Bedürfnis wenigstens dann Genüge geleistet werden kann, wenn es sich stärker geltend macht, und dabei nicht etwa an die gwiße unzweckmäßige Schaffung einer Mehrheit von Kammern[1]) neben einander denkt, der wird eine Organisation befürworten müssen, welche der Gesamtheit der Arbeitnehmer dienen und je nach Zeit und Ort verschieden den Bedürfnissen entsprechend ausgebaut werden kann.

Von diesem Standpunkte aus wird man wenigstens für den Anfang nicht zur Schaffung selbständiger Arbeitskammern gelangen, da wenn auch vereinzelt, so doch noch längst nicht überall die

[1]) Es könnte sich um Bildung besonderer Arbeitskammern etwa für Industrie, für Handwerk, für Handel, für Landwirtschaft usw. handeln oder um die Ausbildung der vorhandenen Kammern zu paritätischen Vertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder nach Art der Gesellenausschüsse bei den Handwerkskammern um Zuziehung von Vertretern der Arbeitnehmer bei der Verhandlung über Fragen aus dem Gebiete der Sozialpolitik. Jede derartige Zersplitterung bringt die Gefahr näher, daß die Tätigkeit eine ein=

Entwicklung zurzeit schon so weit vorgeschritten ist, daß die reine Arbeitskammer bereits ein entsprechendes Arbeitsfeld finden würde, noch zum Anschluß derselben an die Gewerbegerichte, weil dadurch alle diejenigen Berufe, die nicht bei den Gewerbegerichten beteiligt sind, auch von der Kammer ausgeschlossen sein würden, überdies auch Gewerbegerichte nicht für alle Bezirke zu errichten sind.

Dagegen würde nichts im Wege stehen, die Arbeitskammer unmittelbar mit den örtlichen Organen der Arbeiterversicherung nach erfolgter Zusammenlegung der letzteren, in Verbindung zu bringen. Die etwa 30—60 Mitglieder zählende Vertreterversammlung hätte für ihren in der Regel mit dem Kreise zusammenfallenden Bezirk gleichzeitig die Arbeitskammer zu bilden, und es wäre in der Satzung eine den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Verteilung der

---

seitige wird und nicht zum wenigsten auch aus diesem Grunde nicht die erwünschte Beachtung findet. Bei der Forderung einer Umwandlung der vorhandenen Kammern in paritätische wird auch übersehen, daß doch nicht alle Aufgaben dieser Kammern im wesentlichen von dem Gesichtswinkel der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus behandelt sein wollen, und bei aller Achtung vor der Intelligenz und dem reichen Schatze der Erfahrungen, der den Vertretern der Arbeitnehmer eigen ist, muß auch bezweifelt werden, daß Vorbildung und Berufstätigkeit ihnen regelmäßig diejenigen Kenntnisse vermittelt haben, von deren Vorhandensein eine erfolgreiche Arbeit der einzelnen Kammern auf allen ihr zugewiesenen Gebieten abhängig ist. Sollte die Forderung, daß Vertreter der Bureauangestellten der Anwaltskammer anzugehören haben, dahin zu verstehen sein, daß die Vertreter nicht nur wie der Gesellenausschuß bei der Handwerkskammer, sondern als vollberechtigte Mitglieder in die Kammer eintreten sollen, so bedarf es nur noch der Aufstellung der Forderung, daß der Kutscher des Arztes Mitglied der Ärztekammer werde, um darzutun, daß man hier über das Ziel hinausschießt. Vertretungen wie der Gesellenausschuß bleiben eine Halbheit, die auf die Dauer niemanden befriedigen, und auch dadurch nicht gewinnen, daß bei jeder Vertretung von Arbeitgebern auch eine solche Vertretung von Arbeitnehmern ins Leben tritt. An dieser mechanischen Parität, mit der auch die Befürworter der Arbeiterkammer ihre Forderung in erster Linie begründen, kann den Arbeitnehmern weniger gelegen sein als an der Schaffung eines Organes, das sich in bezug auf die Vertretung ihrer Interessen den notwendigen Einfluß nach außen zu sichern weiß. Die Äußerungen werden nicht gezählt, sondern gewogen werden.

Vertreter auf die verschiedenen Berufsgruppen anzuordnen, ähnlich wie dies zurzeit bei den Besitzern der Schiedsgerichte für die Arbeiterversicherung vorgeschrieben ist. Das Organ, welches die laufende Verwaltung führt, das Wohlfahrtsamt, soll aus einem Berufsbeamten als Vorsitzenden und je zwei oder drei Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber bestehen und den Vorstand der Arbeitskammer bilden, neben dem nach Bedarf Sonderausschüsse für die Erledigung der Aufgaben der Kammer oder doch zur Vorbereitung derselben einzusetzen sein würden. Die Räume und das Personal des Wohlfahrtsamtes könnten gleichzeitig den Zwecken der Arbeitskammer dienen und die entstehenden anderweiten Kosten gleich den übrigen Aufwendungen des Wohlfahrtsamtes gedeckt werden. Diese Kosten würden sich übrigens ebenso wie der Aufwand an Arbeit infolge dieser Verbindung auch deshalb weit niedriger stellen, weil besonders in weniger entwickelten Bezirken die Organe ihre Aufgaben auf beiden Gebieten im unmittelbaren Anschluß aneinander erledigen könnten, ein Vorteil, der bei der Angliederung der Arbeitskammer an das Gewerbegericht nicht erreichbar sein würde. Es unterläge also keinerlei Bedenken, sofort überall mit der Einrichtung von Arbeitsämtern vorzugehen und den inneren Ausbau derselben dem örtlichen Bedürfnis entsprechend weiter zu fördern.

Während diese örtlichen Kammern in der Hauptsache die unmittelbaren Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu pflegen hätten, würde die Abgabe von Gutachten und die Stellung von Anträgen von mehr als lokaler Bedeutung die Sache der erweiterten Vertretung für die Provinz oder den Bundesstaat sein, wie sie in dem Ausschusse der Versicherungsanstalt oder einem anderen aus Delegierten der Arbeitskammern des Bezirks bestehenden Organe zu schaffen wäre. Könnte bei dessen Bildung die Berücksichtigung aller Berufsarten neben der zu fordernden Berücksichtigung aller Teile des Bezirks nicht wohl durchgeführt werden, so wäre durch die Zuziehung von Vertrauensmännern ein geeigneter Ersatz zu schaffen.

Die Vermeidung jeder Einseitigkeit, der Vertretungen einzelner

Interessengruppen zum Nachteil für ihre Tätigkeit und ihr Ansehen, nur zu leicht verfallen, erscheint um so mehr gesichert, je mehr die Vertreter in gemeinsamer Arbeit auch anderweit sich betätigen und dadurch das Vertrauen der von ihnen vertretenen Kreise erwerben können. Es liegt darin eine Gewähr dafür, daß sie auch bei ihrer Wirksamkeit an der Arbeitskammer das Augenmerk auf das im Einzelfalle praktisch Erreichbare richten und nicht der Gefahr erliegen, in der Arbeitskammer unter allen Umständen etwas tun zu wollen lediglich, weil es ihnen an einem anderen Arbeitskreise fehlt. Eine solche gemeinsame Arbeit ist bei den Gewerbegerichten, deren regelmäßige Tätigkeit ja nur den Vorsitzenden mit zwei Beisitzern zusammenführt, nur ausnahmsweise und auch dann nur in beschränktem Umfange geboten.

Unverkennbar weist auch die Führung der Geschäfte der Arbeiterversicherung, wenn die Organe ihren Aufgaben voll gerecht werden wollen, weit mehr auf die Gebiete, auf denen auch die Tätigkeit der Arbeitskammer sich abspielen muß, als die Entscheidung über das Mein und Dein, die in erster Linie die Aufgabe des Gewerbegerichts ist. Haben die lokalen Organe der Arbeiterversicherung sich erst bewährt, so dürfte es nur eine Frage der Zeit sein, daß ihnen die Nebenaufgaben überwiesen werden, die jetzt in Ermanglung anderer passender Organe den Gewerbegerichten übertragen werden mußten, selbst wenn diese Sondergerichte, mit denen wir in die vielfach erst im vorigen Jahrhundert überwundenen Zustände zurückgeraten sind, nach einer anderweiten Regelung des Verfahrens vor den Amtsgerichten fortbestehen sollten. Denn falls die Personen, die an beiden Stellen tätig sein werden, gleichwertig sind, müssen diejenigen, die in der Organisation der Arbeiterversicherung die größere Gelegenheit zur Erweiterung ihrer Erfahrungen haben, denjenigen, die im Gewerbegericht tätig sind, überlegen werden, soweit es sich um die Aufgaben der Arbeitskammern handelt. Es ist aber auch anzunehmen, daß die Tätigkeit in den Organen der Arbeiterversicherung für manche einen größeren Anreiz bieten wird als das Rechtsprechen im Gewerbegericht, daß tüchtige Kräfte, welche sich zur Aufopferung von Zei

und Arbeitskraft zum Zwecke der Teilnahme an den Sitzungen des Gewerbegerichts nicht entschließen können, zu der Mitarbeit in den Organen der Arbeiterversicherung sich verstehen insbesondere, soweit es sich um Arbeitgeber handelt. Und im Grunde ist es doch die Personenfrage, die für die erfolgreiche Tätigkeit der Arbeitskammern entscheidend sein wird. Soll letztere gesichert werden, so müssen die angesehensten Vertreter beider Parteien zur Mitarbeit herangezogen werden, da immer nicht nur der innere Wert der geleisteten Arbeit ausschlaggebend sein wird, sondern auch das An- und das Vertrauen, das die mitwirkenden Personen genießen.

Wenn in den vorstehenden Ausführungen der Gewinn hervorgehoben ist, den die Arbeitskammer aus der Verbindung mit den Organen der Arbeiterversicherung haben würde, so muß andererseits darauf hingewiesen werden, daß umgekehrt auch die Tätigkeit in der Arbeitskammer in hohem Grade geeignet sein würde, die Arbeit der Organe auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung zu vertiefen. Auf beiden Seiten würde sich also ein Gewinn ergeben.

Zu prüfen bleibt zum Schluß noch die Frage, wie für die Wahrnehmung der Interessen derjenigen Arbeitnehmer zu sorgen wäre, die besonderen Kasseneinrichtungen angehören, also der in den großen staatlichen Betriebsverwaltungen, im Bergbau und vielleicht auch demnächst der in der Seeschiffahrt beschäftigten Personen. Der einfachste Ausweg wäre, daß die örtlichen Organe der Arbeiterversicherung, soweit sie nicht schon gesetzlich zur Abgabe von Entscheidungen über die Rechte dieser Klassen von Versicherten berufen und dementsprechend zusammengesetzt sein sollten, sich durch Hinzuziehung von Vertrauensmännern aus diesen Berufsständen verstärken, wenn deren Interessen in Frage stehen. Damit würde einer Einseitigkeit der Stellungnahme am besten vorgebeugt und auf der anderen Seite der Rechnung getragen, welche das Übergewicht des Arbeitgebers in den großen Staatsbetrieben für eine Verhandlung zwischen den beiden Teilen auf dem Fuße der Gleichberechtigung notwendig bieten muß. Es könnten sich deshalb insbesondere auch die Arbeitnehmer mit dieser Lösung zufrieden geben, zumal sie, soweit sie sich in Berufsvereinen usw. besondere Interessenver-

tretungen geschaffen haben, ja auch durch deren Vermittlung nach wie vor ihren Einfluß geltend machen können.

Für diejenigen endlich, die bislang den Anschluß der Arbeitskammer an Gewerbegericht oder Handelskammer hauptsächlich von dem Gesichtspunkt aus befürworteten, daß auf diesem Wege am raschesten eine lebensfähige Organisation geschaffen werden könne, und die deshalb vielleicht einer Verbindung mit noch gar nicht vorhandenen Einrichtungen widersprechen werden, dürfte doch die Erwägung von Bedeutung sein, daß auch auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung alles auf die baldige Durchführung der Neuorganisation hindrängt, daß es nur ein Gewinn sein kann, wenn neue Umstände einen Druck im Sinne einer Beschleunigung dieser Entwicklung ausüben, und daß im letzten Grunde eine gleichmäßige Förderung aller Interessen von größerem Werte ist, als wenn auf einem Teilgebiete das Ziel etwas früher erreicht wird.

3. Gutachten des Regierungs-Rats Sayffaerth, Vorsitzenden der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung in Cöln.

Kreisarbeitsämter.

Ein Wort zur Arbeitskammerfrage.

In meinen Vorschlägen zur Arbeiterversicherung (Reformblatt Jahrgang II, Nr. 6 ff.) habe ich (auf Seite 286) die erweiterte Krankenkasse „sozialpolitisches Kreisamt" und die bei demselben neben Krankenkasse und Unfallkommission später noch zu bildende dritte Abteilung „Arbeitsamt" benannt. Daraufhin ist die Frage an mich herangetreten, ob und wie etwa diese Einrichtung sich mit den Arbeitskammern verbinden lasse, deren Schöpfung neuerdings die gesetzgebenden Körperschaften ernstlicher denn je beschäftigt.

Bekanntlich sollten jene Kreisämter schon bei der bevorstehenden Vereinheitlichung der bisherigen Versicherungsgesetzgebung so ausgestattet werden, daß sie im Falle eines künftigen Ausbaues der letzteren auch die Fürsorge für Arbeitslosigkeit bequem übernehmen könnten. Demgemäß blieb ihnen der allgemeine Arbeits-

nachweis und die Gewährung von Arbeitslosenrenten in Fällen wo die Arbeitsvermittlung versagt, vorzubehalten. Zur Führung dieser Geschäfte aber waren mindestens vier Arbeitgeber und vier Arbeitnehmer, deren Wahl je den Angehörigen der beiden Stände innerhalb der Kreisbezirke übertragen werden mußte, unter Vorsitz des Landrats oder Oberbürgermeisters in Aussicht genommen.

Als ich für diese des höchsten Vertrauens der Ihrigen gewürdigten neun Männer nicht den natürlicheren Namen „Arbeitsvermittlungsamt", sondern den Ausdruck „Arbeitsamt" wählte, dachte ich allerdings bereits an eine weitere Ausdehnung ihrer Tätigkeit auf andere mit der Arbeit und dem Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern verknüpfte, sonst erstrebenswerte Ziele und wies ich freilich geradezu auf eine solche Möglichkeit hin. Gleichwohl ist jedoch eine einfache Bejahung der aufgeworfenen Frage nicht ohne weiteres möglich, weil noch keineswegs die Aufgaben feststehen, deren Lösung den Arbeitskammern übertragen werden soll. Sicherlich kann manches von dem, was in dieser Hinsicht auf der einen oder andern Seite erstrebt wird, nirgends leichter bewerkstelligt werden, als im Schoße der Verwaltung des betreffenden Stadt- oder Landkreises selbst, ebenso gewiß aber eignet sich andernteils keineswegs alles, was von gewisser Seite begehrt wird, zu einer Überweisung gerade an diese Stelle. Mithin erfordert die Angelegenheit eine nähere Betrachtung dieser Wünsche, ja der ganzen Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen über die sogenannten Arbeitskammern.

Bevor ich mich dieser im folgenden unterziehe, möchte ich jedoch nicht unterlassen ausdrücklich zu bemerken, daß ich die Frage nach der Notwendigkeit einer derartigen Einrichtung nicht erörtern und keine Ansicht darüber äußern will, ob schon jetzt der Zeitpunkt für eine solche gekommen ist oder wann er etwa eintreten könnte.

* * *

Die Arbeiterschaft verlangt seit langer Zeit, entsprechend der gesteigerten Bedeutung ihrer Leistungen für die Allgemeinheit eine möglichst umfang- und einflußreiche gesetzliche Vertretung

ihrer Sonderinteressen. Diesen Bestrebungen, soweit tunlich, entgegenzukommen weigert sich neuerdings im wohlverstandenen eigenen Interesse auch das Unternehmertum nicht. Unter diesen Umständen beschäftigt denn das Problem nicht mehr allein den Kreis der sozialpolitischen Theoretiker, sondern befassen sich damit auch die Behörden angelegentlich und sind anscheinend sogar die gesetzgebenden Körperschaften grundsätzlich bereit die Angelegenheit praktisch zu fördern. Wenigstens darf man dies den Äußerungen entnehmen, welche bei verschiedenen Anlässen Redner ziemlich aller Parteien sowie Vertreter des Bundesrats, namentlich aber auch Anfangs 1904 Staatssekretär Graf von Posadowsky im Reichstage darüber getan haben. Nur über den Umfang der Befugnisse und die Einrichtung einer solchen Vertretung gehen die Ansichten noch weit auseinander.

Jedenfalls kann die schwierige Frage hiernach nicht im einseitigen Sinne der absoluten Arbeiterforderungen gelöst, sondern sie muß wie jede politische Frage nach dem allgemeinen Staatsinteresse beurteilt werden, und da auch nicht minder erhebliche Lebensinteressen der Arbeitgeber mitsprechen, wird zweifellos auch deren Wohlfahrt dabei gebührend zu berücksichtigen sein. Hiermit sind sogleich die Grenzen gezogen, innerhalb deren sich die Auslegung des für unsere Erörterungen grundlegenden Teils der Allerhöchsten Botschaft vom 4. Februar 1890 zu bewegen hat:

„Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen Meiner Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten.“

Die oberste Norm scheint mir hier das „Friedlich und frei“ geben zu wollen. Es handelt sich um ein Werk, welches möglichst Unfrieden vorbeugen, jedenfalls Streit schlichten soll, und dazu werden Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Behörden berufen, ratend wie tatend teils sich zu einigen, teils Uneinigkeit beizulegen. Hieraus ergeben sich zwei Forderungen. Die Organisation darf selbst nie zu unstillbarem Hader führen, muß also nicht nur einseitige Beschlüsse unmöglich machen, sondern auch eine jederzeitige Einigung sichern, und sie darf trotzdem keinen Beteiligten, keine Partei vergewaltigen lassen. Das läßt sich nur erreichen, indem man die beiden Interessentengruppen zu gleichen Teilen in der Körperschaft zusammenfaßt, ihnen einen unintereſſierten Vorsitzenden beigibt und weder Wahl- noch Stimmrecht im geringsten beschränkt. Damit wird eine (paritätische) Arbeitskammer zulässig, dagegen eine Arbeiterkammer (ohne Unternehmer) verwerflich.

Nach allen bisherigen Erfahrungen würden nämlich Arbeiterkammern viel öfter herausfordernd auftreten als versöhnend wirken. Ein Arbeiterparlament, welches berät und beschließt, ist bei uns in Deutschland ebenso undenkbar wie ein Arbeiterrat, der anordnet und überwacht. Dem erstern müßte bald das Arbeitgeberparlament folgen, denn eines Manns Rede ist keines Manns Rede, und dann wäre wieder alles beim alten. Dem letztern aber würde es ziemlich schnell an einem geeigneten Felde seiner Tätigkeit mangeln, weil niemand wird einen Betrieb einrichten oder aufrechterhalten wollen, wobei er sich auf dieselben Hände muß verlassen können, in welche die Entscheidung darüber gelegt ist, ob er gehen oder lahmliegen soll. Wir sehen im Auslande eine solche Arbeitervertretung bereits Beginn und Ende des Streiks diktieren, wir hören im Inlande von improvisierten Kanzeln das vermeintliche Evangelium dieses Rechts ebenfalls verkünden. Arbeitsniederlegung und Aussperrung im großen führen jedoch nicht zum Siegedes Rechts, sondern sind Machtproben. Beide sollte daher als eine Art Bürgerkrieg der Staat eigentlich nicht dulden.

Überhaupt darf niemals die Vertretung der Interessen ein-

zelner Stände in Richtung gegen andere Gegenstand staatlicher Einrichtungen sein. Wer solche Bedürfnisse empfindet, muß sie in Vereinen, Verbänden, Bünden, Parteien oder ähnlichen privaten Zusammenschlüssen zu befriedigen suchen. Leider gibt es deren ja im Überfluß und teilweise sogar mit erdrückender Macht, welche nur zu oft dazu verführt, von vielleicht berechtigter Abwehr eines lästigen Gegners oder nützlichem Angriff zu schädlichen Übergriffen oder ungerechtfertigter Bedrängung schon wehrlos gewordener Gegner überzugehen.

Keineswegs sind, wie wohl behauptet wird, Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammern oder gar Ärzte-, Apotheker- und Anwaltskammern Beispiele für Kampfgenossenschaften einzelner Stände gegen innere Feinde. Bei den drei letzteren handelt es sich nur um Erörterung von Fachfragen, Hebung des Standesbewußtseins, Ausschluß unwürdiger Machenschaften oder Persönlichkeiten, also um ureigene Angelegenheiten. Die drei ersteren aber haben den gemeinsamen Zweck, die Erzeugungs-, Absatz- und Kreditverhältnisse günstiger zu gestalten sowie die Ausbildung zu fördern. Es handelt sich also auch da vielfach um innere Dinge und im übrigen um Schutz gegen ausländische Konkurrenz, um Erschließung neuer Absatzgebiete und ähnliches. Diese Kammern dienen mithin der besondern Arbeit aller Angehörigen des Berufs, dessen Namen sie tragen, und nützen gleichmäßig dem Besitzstand wie der Besitzlosigkeit. Bei dieser Sachlage können diese Kammern doch also nicht Klassenvertretungen genannt werden. Vielleicht verführte dazu nur der durchaus äußerliche Umstand, daß in ihren Mitgliedern das besitzende Element ganz oder wenigstens größtenteils allein in die Erscheinung tritt. Jedoch auch dies ist, wenn man es recht erwägt, weder verwunderlich noch fehlerhaft, sondern ganz natürlich und recht praktisch. Ungeachtet nämlich ihres doch gewiß zwingenden Interesses an einem lohnenden Gang der Geschäfte nehmen erfahrungsgemäß die Arbeitnehmer viel geringeren Anteil an deren Blüte oder Niedergang als die Arbeitgeber. Auch die größere Intelligenz, auf deren Entfaltung es doch gerade ankommt, pflegt nicht eben bei dem Hand-, Werkzeug- oder Maschinenarbeiter

zu wohnen. Schließlich aber wird das Interesse der Besitzlosen am Lohn vom Besitzenden stets mitgewahrt, wenn er dasjenige an seinem Eigentum und Gewinn wahrnimmt.

Da wir es nun hier überall mit Interessen zu tun haben, deren Förderung Ständen oder Gruppen zugute kommt, ohne anderen solchen im Inlande zu schaden, und da also allen Staatsbürgern oder wenigstens weiteren Kreisen der Bevölkerung direkte oder indirekte Vorteile daraus erwachsen, so durfte der Staat ihnen diese auch nicht entgehen lassen, sondern erwuchs ihm geradezu die Pflicht die erwähnten Kammern zu schaffen. In gleicher Weise könnte man vielleicht noch Industriekammern einrichten, welchen sinngemäß die Aufgabe zufallen würde besondere Industrien zu heben und gleichzeitig Fabrikherren wie Fabrikarbeitern und sonstigen Angestellten mit der Verbesserung und Erweiterung des gemeinsamen Arbeitsfeldes ihre Existenz sicherer oder angenehmer zu gestalten.

Keineswegs ähnelt nun dasjenige, was der künftigen Regelung unterliegen soll und uns beschäftigt, den eben besprochenen, durch Kammern vertretenen Dingen. Vielmehr handelt es sich hier in der Hauptsache um das gegenseitige, leider nicht immer idealfreundschaftliche, fürsorgende oder treue Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie um gewisse Verhältnisse der Arbeit an sich ohne wesentliche Beschränkung auf einzelne Erwerbszweige und ohne Beziehung auf Abnehmer oder Lieferanten. Deshalb muß die hier beabsichtigte Schöpfung gleich viel Vertreter der in gegenseitiger Anerkennung ihres Wertes zu einenden beiden Arbeitsstände erhalten und braucht dabei auf den besondern Beruf der einzelnen Mitglieder weniger Rücksicht genommen zu werden, wenngleich deren Wähler allerdings wohl daran tun werden, recht viel unterschiedliche Erfahrung in der Versammlung vertreten sein zu lassen. Deshalb kann ferner weder in Frage kommen, was von einer Seite vorgeschlagen worden ist, eigens für diese Zwecke Industriekammern zu begründen oder die Handelskammern mit diesen Aufgaben zu beschweren, noch, was von anderer Seite verlangt wird, Arbeitskammern für alle möglichen Berufe zu

schaffen oder den Arbeitskammern entsprechende Abteilungen zu geben oder die Wahlen dazu demgemäß zuzuschneiden, damit auch ja alle Berufsarten, alle Gattungen, alle Stufen, vielleicht gar alle Lohnschattierungen überall vertreten sind. Und deshalb scheint mir auch endlich überhaupt die Bezeichnung Arbeits**kammer** nicht ganz angemessen zu sein. Jedenfalls möchte ich wegen der begrifflichen Verschiedenheit widerraten, das Neuzuschaffende auch nur scheinbar neben die von einem ganz andern Inhalt erfüllten Berufskammern zu stellen, und vielmehr empfehlen, ihm von vornherein noch einen andern Namen zu suchen.

Demnächst bildet die Kaiserliche Botschaft wiederum die Quelle für die verschiedenen Aufgaben, welche der neuen Institution zuzuweisen sein werden. Dieselbe spricht von Regelung **gemeinsamer Angelegenheiten**, Wahrnehmung der **Interessen**, Austausch von **Wünschen oder Beschwerden** und Aufklärung der **Verhältnisse**. Da wir zu dem Entschluß gekommen sind, die beiden Parteien nicht einzeln tagen, sondern jede vor der andern ihre Meinung aussprechen zu lassen, handelt es sich nicht nur um gewisse Angelegenheiten, welche Arbeitgebern und Arbeitnehmern im wahren Sinne vollkommen gemeinsam sind, sondern um alle überhaupt nur irgendwie mit der Arbeit zusammenhängenden, bei dem einen oder andern Stande vorhandenen Interessen, Wünsche, Beschwerden und Verhältnisse. Die Regelung gemeinsamer Angelegenheiten deutet auf eine rechtzeitige, Streit vorbeugende **Einigung** zwischen Arbeitern und Unternehmern, die Wahrnehmung der Interessen auf nachträgliche **Schlichtung** von Streit unter denselben hin; der Austausch von Wünschen oder Beschwerden läuft auf eine **Anregung** von Maßnahmen der Verwaltung oder Gesetzgebung seitens der beiden Arbeitsinteressenten bei den Behörden, die Aufklärung der Verhältnisse auf **Anfragen** der letzteren und **Gutachten** der ersteren hinaus.

Von den zahlreichen, im Reichstage, in Versammlungen und in Schriften vorgebrachten Forderungen fallen unter das **Einigungswerk** namentlich Verhandlungen über Lohnhöhe, Arbeitsdauer, Schutz von Gesundheit und Sittlichkeit, unter die **Streit**-

schlichtung besonders solche über Arbeitsniederlegung und Aussperrung. Anregung zu Anträgen auf weitgreifende Maßregeln z. B. Besichtigungen, Anordnungen, Verbote, Überwachungen, werden sämtliche Gebiete des Arbeiterschutzes wie des Schutzes von Arbeitsstätte, Arbeitsmaterial u. a. m., Anlaß zum Austausch von Anfragen und Gutachten mögen Wohnungs- und Familien-, Lohn- und Versicherungs-, Gesundheits- und Sittlichkeitsfragen sowie statistische Feststellungen aller sonst denkbaren Art bieten.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß eine aus frei gewählten Vertrauensmännern der arbeitenden besitzenden Klasse und der besitzlosen arbeitenden Bevölkerung zu gleichen Teilen bestehende Kommission unter einem unparteiischen, unabhängigen Beamten wohl imstande sein wird eine Reihe mehr oder minder wichtiger Fragen befriedigend zu lösen, welche die Gemüter auf einzelnen Arbeitsstätten oder durch den ganzen Bezirk oder in einigen Berufsständen bewegen. Doch auch kleinere oder größere Arbeitsniederlegungen und Aussperrungen zu verhindern oder mindestens deren friedliche Beendigung herbeizuführen und Ausgleiche aller Art anzubahnen, wird eine solche Kommission am besten vermögen. Endlich aber wird keine andere Einrichtung ein sichereres Urteil über die Angemessenheit oder Unzulässigkeit zweifelhaft gewordener Zustände gewährleisten, niemand besser Anträge stellen, Vorschläge machen und Gutachten über angebliche Bedürfnisse erstatten können als solche mitten im gewerblichen Leben, im landwirtschaftlichen Betriebe, im Kaufmanns- oder Handelsstande wurzelnde Männer auf Grund langjähriger eigener Erfahrungen und Berührungen mit zahllosen, ebenfalls auf den Erwerb angewiesenen Genossen.

Freilich für eine von gewisser Seite erhobene Forderung scheint mir weder nach dem Inhalt der Kaiserlichen Botschaft noch nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen innerhalb einer zu den bezeichneten Zwecken zusammenzurufenden Kommission ein Platz vorhanden, nämlich für eine Beaufsichtigung der Betriebe, für eigene Anordnungen oder Verbote und für weitere Überwachung

des Arbeiterschutzes oder Ausgabe von Unfallverhütungsvorschriften. Dafür sind die Gewerbeaufsichtsbeamten und Berufsgenossenschaften, ist die Polizei bestellt, denen in das Handwerk zu pfuschen doch schwerlich ersprießlich sein dürfte und welche zu ersetzen eine Interessenvertretung solcher Art gewiß nicht geeignet wäre. Kontrollieren, befehlen und untersagen dürfen nur besonnene, unparteiische, leidenschaftslose Leute. Kläger können nicht Richter in eigener Sache sein. Wenn die Wortführer der Sozialdemokratie dafür eintreten, daß namentlich auch das Überwachungsrecht der Arbeiterschaft selber gebühre, dann behaupten sie immer, sie hätten Grund das Unternehmertum irgendwelcher Handlung oder Unterlassung zu beschuldigen. Wie glauben sie nun wohl dann selbst gerecht beurteilen zu können, ob wirklich die Angegriffenen sich Übergriffe haben zuschulden kommen lassen oder säumig gewesen sind. Von solcher Überwachung mit ihren Voraussetzungen und Folgen kann also nimmermehr die Rede sein, wenn die Arbeitskammern dem Frieden und der Freiheit dienen sollen, wenn sie mit den Behörden Hand in Hand gehen wollen.

In allen übrigen berührten Fällen wird aber, so wie gezeigt, wo es sich um wirklich beide Teile berührende Interessen handelt, selbst in schwierigeren Fällen leicht eine Majorität herauskommen, welcher sich die Minorität und stillschweigend auch der, welchen es angeht, fügen oder zu fügen gewöhnen wird. Dabei wird auch höchst selten nur der Vorsitzende etwa den Ausschlag zu geben brauchen, denn die Wahrheit zwingt doch einmal und ihr gibt schließlich auch der Widerwillige die Ehre. Dieselbe Erfahrung kann man täglich bei anderen Organisationen machen, wo sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Hand reichen müssen, z. B. bei Schiedsgerichten und Gewerbegerichten. Dort stimmen keineswegs die Arbeitnehmer grundsätzlich zugunsten der Arbeiter und die Arbeitgeber für Unternehmer oder Berufsgenossenschaften. Dort beruhigen sich in den allermeisten Fällen die Parteien bei dem Spruche, mag er streng rechtlich, mag er billig schiedlich sein. Wo dagegen Sonderinteressen der Arbeiterschaft oder des Unternehmertums in Rede kommen, worüber keine Einigkeit zu erzielen nötig, worüber

nur höhern Orts zu befinden ist, hindert selbstverständlich diese Organisation nicht, — und muß das nur gesetzlich zum Ausdruck gebracht werden, — daß die Vertreter des jeweilig allein beteiligten Standes für sich beschließen und ihr Antrag oder Gutachten, ungetrübt durch Meinungen der Vertreter des unbeteiligten, hinausgeht.

Mehrfach ist der Ruf laut geworden, die Aufgaben der Arbeitskammern den Gewerbegerichten zuzuweisen. Darin würde nicht gerade ein Kulturrückschritt liegen, wie von anderer Seite erklärt worden ist. Freilich hat man ja erst in moderner Zeit mühsam Verwaltung und Rechtsprechung aus gewichtigen Gründen getrennt. Indessen die Gewerbegerichte sind Sondergerichte, denen man längst schon einige Funktionen der in Rede stehenden Art nämlich Schlichtung und Begutachtung, übertragen hat. Da sie aber hiermit tatsächlich meist ganz gut fertig geworden sind, so könnte man eher von Fortschritten sprechen. Immerhin jedoch sieht das in der Theorie nicht gut aus, bestehen da Gefahren, welche bisher vielleicht nur vermieden worden sind, weil es wenig solche Gerichte gibt, weil ihnen solche Arbeiten wenig zugefallen sind oder weil sich zu ihrer Besetzung eine genügende Zahl besonders gut geeigneter Beamten gefunden hat, und erscheint daher eine künftige Fortentwicklung des Gedankens in dieser Richtung praktisch doch entschieden bedenklich. Gericht ist Gericht, bleibe das allein, setze Recht, aber meide den Hader der Parteien um die Macht.

Überdies gibt es Gewerbegerichte nur in Städten mit mehr als 20000 Einwohnern und nicht einmal in allen solchen. Es wäre also vor solcher Übertragung nötig überall solche Gerichte zu schaffen. Wo es aber keine hoch entwickelte Industrie und verwickelte Verhältnisse gibt, ist eine besondere Gewerberechtsprechung nicht erforderlich. Mithin würden dadurch ganz unnötig unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen. Auch deshalb also empfiehlt es sich eher unabhängig von den bestehenden Gewerbegerichten, unbekümmert darum, wo solche vorhanden sind, wo nicht, einen Neubau aufzurichten.

Alsdann wird man umgekehrt in letztern auch die Geschäfte überführen, welche bisher mangels besserer Unterbringung den Gewerbegerichten zu ihrer eigentlichen Aufgabe hatten aufgebürdet werden müssen. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden davon diese Geschäfte und die Gewerbegerichte Vorteil haben, deren Ansehen unter der bisherigen Beschwerung schon hier oder da gelitten haben mag, jedenfalls aber leicht leiden kann. Allzu leicht ist es ja denkbar, daß durch vorherige vergebliche Vergleichsversuche das Urteil unwillkürlich beeinflußt sei; allzu groß ist der Anreiz für die unterliegende Partei in Erinnerung an jene Vergleichsverhandlungen das Urteil ungerecht zu schelten.

* * *

Wenn man sich nun aber damit begnügt, den sogenannten Arbeitskammern die Geschäfte zuzuweisen, welche ich vordem als unbedenklich bezeichnet habe, so steht m. E. auch nichts im Wege sie mit meinen Arbeitsämtern beim sozialpolitischen Kreisamt direkt zu verschmelzen. Diese sind genau so zu besetzen, wie es für die Arbeitskammern als nötig befunden worden ist. Die Mitgliederzahl $1 + 4 + 4 = 9$ in kleineren Bezirken, $1 + 8 + 8 = 17$, $1 + 12 + 12 = 25$ u. s. w. in größeren Stadt- und Landkreisen dürfte auch für die vorliegenden Aufgaben reichlich genügen und gestatten möglichst viele Vertreter verschiedener Berufe zu wählen. So oft es sich um Entscheidungen über Fälle aus unvertretenen, unbekannten Berufen oder Betrieben handelt, könnte man jedesmal zwei besondere Vertreter aus denselben zuziehen lassen. Ebenso könnte man für besonders wichtige Fälle, wenn man glaubt, durch recht viele Stimmen eine besonders gute Entscheidung zu erhalten, besondere Beiräte bestellen. Der Landrat oder Oberbürgermeister und sein Stellvertreter aber wird auch hier fraglos die geeignetste Persönlichkeit sein um alle etwaigen Befürchtungen einer Parteilichkeit zum Schweigen zu bringen.

Eine solche Maßnahme hätte ferner das Gute für sich, daß die Arbeitskammer oder, wie man nun — teils zur Unterscheidung von den Berufskammern, teils zur Kennzeichnung und in Würdi-

gung ihrer großen Bedeutung als nicht nur beratendes oder beschließendes Organ, sondern auch als emsig in die Reibungen der Arbeitswelt eingreifende Behörde — sagen darf, das „Arbeitsamt" keinen Weg zu den Behörden zurückzulegen braucht, mit denen es zu verhandeln hat. Bei der Personalunion im Vorsitz zwischen Staatsverwaltungsbehörde und Arbeitsinteresseninstitution werden sich die Geschäfte nach oben, nach unten und nach allen Seiten rasch, ruhig, in einfachster Form abwickeln, Reibungen vermeiden und manche Dinge von anderen Behörden oder Beamten leichter erreichen lassen, als es sonst wohl möglich wäre. Und sogar die an früherer Stelle zurückgewiesenen Überwachungswünsche würden sich so in etwas anderer Form vielleicht von selbst erfüllen, insofern ja das eigene Haupt der Polizeibehörde oder doch deren Vorgesetzter etwaige Klagen entgegennehmen oder in seiner Eigenschaft als Arbeitsamtsvorsitzender vielleicht schon persönlich bisweilen ein Bedürfnis nach Aufklärung empfinden würde.

Ein Bedenken, daß diese schiedliche Verwaltungstätigkeit mit der teils richterlichen, teils verwaltenden Arbeit des Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenfürsorgeamts sich nicht vertragen könnte, besteht für mich nicht. Im übrigen stehe ich auf dem Standpunkte, daß man vermeiden soll mehr Behörden zu schaffen und daß dem Landrat die wichtigste Fürsorge nicht entzogen werden darf, nämlich die sozialpolitische für die ihrer am meisten bedürfenden Volksschichten.

Ein Netz von Kreisarbeitsämtern würde das Reich überziehen, ihre Aufgabe wäre die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge, die Verhütung von Reibungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die Beilegung von Zwistigkeiten, Arbeitsniederlegungen und Aussperrungen, die Erörterung neuer Fragen der Arbeiterwohlfahrt und die Anbahnung zeitgemäßer Verordnungen und Gesetze. Ein verlockendes Ziel, wohl wert der Beachtung und Mitarbeit!

Ohne ein Reichsarbeitsamt, welches den Arbeitsämtern der Städte und Landkreise in dieser Hinsicht Weisungen zu erteilen,

von ihnen Berichte anzunehmen hätte, auch eine gewisse Aufsicht führen würde, geht es natürlich auch bei dieser befürworteten Einrichtung der Sache nicht ab. Ob aber Zwischeninstanzen wünschenswert oder nötig wären, steht doch dahin. Beratungen und Beschlüsse über Angelegenheiten, welche mehrere Kreise bezw. Arbeitsamtsbezirke zugleich berühren, könnten durch Zusammentritt aller beteiligten Ämter oder von Vertretern derselben erledigt werden. Will man sich damit nicht begnügen, so lassen sich unschwer noch Bezirksarbeitsämter unter Vorsitz der Regierungs- oder Ober-Präsidenten aus je einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer der sämtlichen Kreise des Regierungsbezirks oder der Provinz bilden, deren Wahl man den Kreisarbeitsämtern wird übertragen dürfen.

4. Gutachten von Dr. phil. Stein, Geschäftsführer des Instituts für Gemeinwohl, Frankfurt a. M.

Die Beantwortung der Frage B (vgl. S. 7 8) hängt von der Stellung zu den gesamten Fragen der Organisation und des Zweckes der Arbeitskammern ab. Es sei daher zuvor kurz Stellung zu den allgemeinen Fragen genommen:

1. Die Arbeitskammern als Interessenvertretung.
2. Die Arbeitskammern als Einigungsamt.
3. Die Arbeitskammern als Hilfsverwaltungsbehörde.

Das zweckmäßige öffentlich-rechtliche Organ für die Interessenvertretung der Arbeiter sehe ich in den ausschließlich mit Arbeitervertretern besetzten Arbeiterkammern, analog nach Inhalt und Form organisiert zu den Handels-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern, welch letztere zu diesem Zweck durch Ausschaltung des Gesellenausschusses zu einem reinen Interessenorgan des Meisterstandes gemacht werden müßten.

Die Ausbildung des Einigungsamtes könnte unter scharfer Scheidung des Wesens des Einigungsverfahrens entweder in der Form des Gerichtsverfahrens allein durch die Ausgestaltung der Gewerbegerichte, oder in der Form des Verwaltungsverfahrens durch ein Verwaltungsorgan, und

zwar dann unter Mitwirkung von Arbeitskammern, erfolgen. Eine Verbindung von Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die wir in den anderen Zweigen der öffentlichen Amtsorganisationen haben fallen lassen, würde auch hier auf Grund der komplizierten Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse zur Verwirrung der Amtstätigkeit im Verfahren wie im Ziel führen.

Die Möglichkeit einer ersprießlichen und inhaltreichen Tätigkeit der Arbeitskammern, bei der Inhalt und Form der Wirksamkeit sich zweckmäßig entsprechen, erblicke ich allein in ihrer Eingliederung in unser Verwaltungssystem und zwar weder bloß als Hilfsverwaltungsbehörde noch als Hilfsverwaltungsbehörde. Sie soll vielmehr ein vollwertiges Verwaltungsorgan, aber nicht selbständige Behörde, sondern Teil einer Behörde, eines Amtes sein, dessen Amtsgebiet die Arbeiterangelegenheiten, insbesondere Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung, Arbeiterstatistik, Tarifwesen, eventuell noch Einigungswesen, kurz die Arbeiterwohlfahrtspflege im weiteren Sinne umfaßt.

Innerhalb des Arbeiterschutzes fiele diesem Amte die Aufgabe der Gewerbeaufsicht, in der Arbeiterversicherung die der Rentenstelle und eventuell die des Krankenkassenamtes zu. Räumlich hätte dieses Amt, — heiße man es nun Arbeitsamt, Arbeitsrat, Gewerbeamt, Gewerberat oder Wohlfahrtsamt — im allgemeinen den Bezirk eines Kreises zu umfassen, bei größerem Umfang örtlicher Geschäfte wären örtliche Unterorgane zu schaffen. In Bezirken mit gering entwickelten gewerblichen Verhältnissen wäre eine Ausdehnung über mehrere Kreise als Ausnahme zuzulassen. Für den Bezirk von Regierungen wäre ein einheitliches Dezernat für Arbeiterangelegenheiten in dem vorher angegebenen Umfang einzurichten.

Diese Ämter und Dezernate wären sachlich wie persönlich vollkommen, auch mit den erforderlichen eigenen unteren Ausführungsorganen, auszustatten.

Diesen lokalen oder Kreisgewerbeämtern hätten sich die paritätischen Arbeitskammern als Organ zur Vertretung der Anschauungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer anzuglie-

dern, die bei Einigungs- und Tarifverhandlungen als Beschlußbehörde entsprechend der Zuständigkeit der Kreisausschüsse handelten. Für den Bezirk der Regierungen wären aus Vertretern der Kreis- und Ortsarbeitskammern Bezirksarbeitskammern mit gleichen Zwecken zu bilden.

Die unbedingte Verknüpfung der Arbeitskammer mit einem Amt und damit verbunden ihre Einfügung in das System unserer inneren Verwaltung gäbe ihr allein die Möglichkeit praktischer Tätigkeit. Andererseits wäre die Verbindung des Gedankens einer Arbeitskammer mit dem der Schaffung eines neuen Amtes im Niveau unserer unteren Verwaltungsbehörde fruchtbar für den notwendigen Ausbau unserer inneren Verwaltung überhaupt.

Nicht bloß dem Versicherungswesen fehlt der rechte lokale Unterbau, für manchen anderen Verwaltungszweig gilt das gleiche.

Unser Verwaltungssystem hat nicht mit dem inneren und äußeren Wachstum der Verwaltungsaufgaben Schritt gehalten, insbesondere ist die Ausgestaltung und Entwicklung der unteren Verwaltungsorgane hinter dem Bedürfnis und hinter der Entwicklung der oberen Verwaltungsorgane in Reich und Staat zurückgeblieben. Man hat entweder einfach die bestehenden Verwaltungsorgane mit der Erfüllung neuer oder erweiterter Verwaltungsaufgaben, soweit sie in ihr Amtsbereich fielen, belastet oder aber es sind im Niveau des Landratsamtes einzelne neue untere Verwaltungsstellen geschaffen worden ohne genügende Feststellung und Scheidung der Zuständigkeit dieser über-, neben- oder untergeordneten Stellen.

Ihnen allen aber fehlen fast durchgehends die genügenden oder die genügend sachlich vorgebildeten unteren und untersten Organe, als letzten Ausführungsbeamten haben sie schließlich alle ein und denselben Beamten zu ihrer Verfügung: den Schutzmann.

Entsprechend der Einteilung der oberen Verwaltungsinstanzen nach sachlichen Grundsätzen wird die Feststellung dieses Prinzips auch für die Gliederung der unteren Verwaltungsstellen zur dringenden Notwendigkeit. Wie weit diese sachliche Gliederung unseres Ver-

waltungssystems gehen soll, ob man den Organismus jeden Verwaltungszweigs bis in die untersten Organe in reinlicher Scheidung von den übrigen nach sachlichen Grundsätzen aufbauen, ob man das lokale Einteilungsprinzip für einige Verwaltungszweige bestehen lassen oder ob man den verschiedenen selbständigen unteren Stellen in dem dann persönlich wie sachlich anders ausgestalteten Amte des Landrats eine einheitliche Spitze geben soll, gehört nicht hierher. Für die Arbeiterangelegenheiten (Versicherungswesen, Gewerbeaufsicht ꝛc.) ist aber bereits das Aufgabengebiet nach Methode und Ziel der Verwaltungstätigkeit so bestimmt ausgebildet, nach seinem Umfang so umfassend, daß die Schaffung besonderer unterer Verwaltungsorgane, die sich ausschließlich diesen Aufgaben widmen, ebensowohl im sozialen Interesse wie im Interesse der übrigen Verwaltungszweige und der Ordnung unseres ganzen Verwaltungssystems liegt.

C. Die Privatangestellten des Handels und der Industrie und die Arbeitskammern.

1. Gutachten von der Verwaltung für sozialpolitische Angelegenheiten im Deutsch-nationalen Handlungsgehilfen-Verband-Hamburg.

Es empfiehlt sich nicht, in den Arbeitskammern eine gemeinsame Vertretung von Angestellten und Arbeitern zu schaffen, sondern eine besondere Standesvertretung der Angestellten ist erforderlich. Als Vorläufer dieser besonderen Standesvertretung betrachten wir die Kaufmannsgerichte. „Die Kaufmannsgerichte sind berechtigt, in den Fragen, welche das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen, Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reiches zu richten." (§ 18, Abs. 2 des Gesetzes betr. Kaufmannsgerichte).

Daß gegenwärtig die Kaufmannsgerichte mit diesen Befugnissen ausgerüstet sind, betrachten wir als einen Notbehelf. Wir halten es für erforderlich, dahin zu streben, daß sich die Kaufmannsgerichte auf die Rechtsprechung beschränken. § 18 des Kaufmannsgerichtsgesetzes sollte deshalb aus diesem Gesetz entfernt, als Grundlage zu einer besonderen Standesvertretung benutzt und demgemäß weiter ausgebaut werden.

Die Schaffung einer gemeinsamen Standesvertretung von Angestellten und Arbeitern betrachten wir als untunlich, weil Angestellte und Arbeiter einen gemeinsamen Stand nicht bilden. Die Tätigkeit der gewerblichen Arbeiter beruht überwiegend auf der Ausnutzung ihrer physischen Kräfte. Die Angestellten dagegen sind in der Regel überwiegend Kopfarbeiter. Diese verschieden-

artige Tätigkeit hat eine verschiedenartige Vorbildung zur Voraussetzung und verschiedenartige Anstellungsbedingungen zur Folge. Beim kaufmännischen Lehrling wird vielfach schon als Bedingung für die Einstellung in die Lehre die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst verlangt. Kaufmännische Fortbildungsschulen, Unterrichtskurse, Handelsschulen und Handelshochschulen dienen weiter dem Angestellten dazu, die ihm durch die Lehrzeit im Geschäft vermittelten praktischen Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen. Dieser Bildungsgang bringt es mit sich, daß viele Angestellte hinsichtlich der Ausbildung, die sie genossen haben, mit ihrem Chef auf ungefähr der gleichen Stufe stehen. Mancher Angestellte besitzt sogar umfassendere Kenntnisse als sein Prinzipal. Durch diesen Umstand wird das Verhältnis zwischen Prinzipal und Angestellten stark beeinflußt. Es ist anders geartet als zwischen dem Unternehmer und dem gewerblichen Arbeiter. Wenn auch trotzalledem nicht verkannt werden soll, daß sich die unteren Schichten der Angestellten mit den höheren Schichten der Arbeiter in mancherlei Hinsicht berühren, so könnte den Angestellten in ihrer Gesamtheit doch keineswegs damit gedient sein, mit den gewerblichen Arbeitern zu einer gemeinsamen Vertretung vereinigt zu werden. Die Kammern sollen es den Angestellten doch ermöglichen, in Zukunft mit ihren Prinzipalen über all die Fragen zu verhandeln, die mit ihren Anstellungsbedingungen zusammenhängen. Wir können uns aber nicht den geringsten Nutzen für die Angestellten davon versprechen, daß dabei auch Arbeitervertreter mit hineinreden sollen. Die kaufmännischen Angestellten erstreben beispielsweise eine Verlängerung der Kündigungsfristen gegenüber der monatlichen Mindestkündigungsfrist des Handelsgesetzbuches, die Kontorangestellten fordern eine zweistündige Mittagspause und den neunstündigen Höchstarbeitstag, der gegenwärtig schon in vielen gutgeleiteten Kontorbetrieben eingeführt ist. Die gewerblichen Arbeiter sind mit kürzeren Kündigungsfristen zufrieden, sie würden die allgemeine Einführung des zehnstündigen Höchstarbeitstages als Fortschritt begrüßen. Die Arbeitsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter

sind eben anders geartet, als die der Angestellten. Das würde besonders auch dann in die Erscheinung treten, wenn die gemeinsame Kammer Tarifverträge vorbereiten und damit für Angestellte die Einführung von Mindestgehältern und für Arbeiter die Festsetzung von Mindestlöhnen fordern wollte. Eine besondere Standesvertretung der Angestellten ist aus all diesen Gründen erforderlich.

Die Vertreter der Angestellten würden bei einer gemeinsamen Vertretung mit den gewerblichen Arbeitern aber auch leicht in eine schiefe Lage kommen, wenn die Arbeitskammer bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis der gewerblichen Arbeiter als Einigungsamt in Tätigkeit treten sollte. Würden sich die Vertreter der Angestellten auf die Seite der Arbeiter schlagen, dann würden sie die Arbeitgeber gegen sich einnehmen. Man würde ihnen vorwerfen, daß sie aus den Taschen der Unternehmer Arbeiterforderungen bewilligten, man würde vielleicht damit drohen, eine etwaige Erhöhung der Arbeiterlöhne auf die Gehälter der Angestellten abzuwälzen. Würden die Vertreter der Angestellten dagegen die Partei der Arbeitgeber ergreifen, dann würde sich die Erbitterung der Arbeitervertreter gegen sie kehren. Man würde ihnen Verrat der Arbeitersache, Kriecherei vor dem Unternehmertum vorwerfen. Wie die Dinge gerade bei diesen Einigungsverhandlungen liegen, würden die Angestelltenvertreter dabei stets das Zünglein an der Wage bilden. Aber das wäre eine zweifelhafte Ehre. Denn damit wäre für die Angestellten die Gefahr verbunden, bei den Kämpfen zwischen Unternehmern und Arbeitern als Prellbock zu dienen. Wie wir uns gegen eine Einmischung der Arbeitervertreter in die Verhandlungen zwischen Unternehmern und Angestellten wenden, so wünschen wir auch nicht, daß sich die Angestelltenvertreter in die Verhandlungen zwischen Unternehmern und Arbeitern mischen müssen. Auch aus diesem Grunde ist eine besondere Standesvertretung der Angestellten erforderlich.

Eine gemeinsame Vertretung zwischen Arbeitgebern, Angestellten und Arbeitern würde aber auch unüberwindliche Schwierigkeiten hinsichtlich der Verteilung der Kammersitze mit sich bringen. Würd

beispielsweise die Dreiteilung durchgeführt, indem Arbeitgeber, Angestellte und Arbeiter je die gleiche Anzahl von Sitzen zugeteilt bekämen, so würde die Verantwortung für Kammerbeschlüsse in der Regel auf den Schultern der Angestelltenvertreter lasten. Arbeitgeber und Arbeiter würden sich häufig als geschlossene Heere gegenüberstehen. Diese ausschlaggebende Stellung der Angestelltenvertreter würden Arbeitgeber und Arbeiter als unbefriedigend empfinden. Die Arbeitgeber würden darauf verweisen, daß sie sowohl die Angestellten, als auch die Arbeiter beschäftigen. Eine Vertretung, die den Angestellten eine ausschlaggebende Stellung zuerkenne, trage der wirtschaftlichen Bedeutung der Arbeitgeber und dem Unternehmerrisiko nicht genügend Rechnung. Die Arbeitervertreter würden geldend machen, daß hinter ihnen die Macht der Zahl stehe.

Wenn sie, die viel zahlreicher sind, als die Angestellten, nur ein Drittel der Kammersitze zugeteilt bekämen, dann würden sie das schwerlich als Parität empfinden. Würde man aber den Angestellten weniger als ein Drittel der Sitze zubilligen, dann würde man damit wieder die Angestelltenvertreter unzufrieden und von den beiden anderen Gruppen vollständig abhängig machen. Die Bedeutung der Angestellten für unser gesamtes Wirtschaftsleben deckt sich nicht mit ihrer Zahl und darf danach nicht bewertet werden. Die Angestellten sind gewissermaßen das Offizierkorps der Arbeiterarmee, sie stehen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, sie dürften deshalb auch nicht mit einer untergeordneten Stellung in der Arbeitskammer abgefertigt werden. Diese einander widerstrebenden Forderungen über die Verteilung der Kammersitze bieten für eine gemeinsame Vertretung eine unüberwindliche Schwierigkeit. Auch aus diesem Grunde ist die Schaffung einer besonderen Standesvertretung für die Angestellten erforderlich.

Bei Schaffung einer besonderen Standesvertretung für die Angestellten in Handel und Industrie wird es freilich erforderlich sein, den Begriff „Angestellte in Handel und Industrie" genau zu umgrenzen. Wir haben schon erwähnt, daß wir die Kaufmannsgerichte als Vorläufer der besonderen Standesvertretung

der Angestellten betrachten. Damit wollen wir zugleich ausdrücken, daß wir zunächst die Schaffung einer Arbeitsvertretung der kaufmännischen Angestellten für erforderlich halten. Den Begriff „Angestellte der Privatunternehmungen in Handel und Industrie" kennt die Gesetzgebung nicht. Wohl aber kennt die Gesetzgebung den großen, in sich abgeschlossenen Stand der kaufmännischen Angestellten. Die vielumstrittene Arbeitskammerfrage auch noch mit der Schaffung eines neuen Sammelbegriffes für alle Kategorien der Angestellten zu bepacken, das würde zweifellos eine Erschwerung der Erfüllung unserer Forderung auf Schaffung einer Standesvertretung für die kaufmännischen Angestellten bedeuten. Für die Schaffung dieser Standesvertretung ist aber die Zeit gekommen, das beweist die Organisation der kaufmännischen Angestellten. Wollte man dagegen eine Standesvertretung für alle Privatangestellten schaffen, dann würde man eine Standesvertretung für Kreise schaffen, die sich bislang aus eigener Kraft zu unabhängigen Interessenvertretungen als Arbeitnehmer noch gar nicht zusammengeschlossen haben, weil sie wahrscheinlich ein Bedürfnis dafür nicht empfinden. Mit welchem Recht will man beispielsweise u. a. Architekten und Ingenieure („Arbeitskammer und Kaufmannskammer von Bernhard Harms") in eine Standesvertretung der Angestellten hineinzwängen, solange diese Kreise selbst das Verlangen nach einer gesetzlichen Arbeitsvertretung nicht bekunden? Will man unbedingt von vornherein eine Arbeitsvertretung für alle Angestellten in Handel und Industrie schaffen, mit welchem Recht will man dann andere Kategorien von Angestellten, die nicht in Handel oder Industrie beschäftigt werden, die sich aber auch zum Stand der Privatangestellten rechnen, übergehen? Wir wollen nur an die Landwirtschaftsbeamten erinnern. Wir meinen eine gesetzliche Arbeitsvertretung sollte man grundsätzlich nur insoweit schaffen, als die Voraussetzungen dafür vorhanden sind. Weitergehende Experimente sind vom Übel.

Starke und straffe Organisationen der Arbeitnehmer sind aber der Boden, in denen die Arbeitskammern wurzeln müssen, wenn sie eine ersprießliche Wirksamkeit entfalten sollen. Bei den

gewerblichen Arbeitern ist dieser Boden zweifellos ebensogut vorhanden, wie bei den kaufmännischen Angestellten, die sich mit Hilfe ihrer Organisation im Jahre 1904 die Kaufmannsgerichte erkämpften. Die Schaffung einer Arbeitsvertretung für alle Angestellte ist das Endziel in der Arbeitskammerfrage. Mit der Durchführung dieses Endzieles etwa die Lösung des Problems zu beginnen, das würde die Schaffung von Kammergebilden bedeuten, für deren Wirksamkeit die unerläßlichsten Vorbedingungen bislang nur teilweise vorhanden sind.

2. Gutachten von Georg Hiller, 1. Vorst. des Verbandes Deutscher Handlungsgehülfen Leipzig.

Wenn man den Arbeitern das Bedürfnis zugesteht, sich in Arbeiterkammern für sich allein oder in Arbeitskammern mit den Arbeitgebern zusammen eine autoritative Behörde zu schaffen, so wird man das Bedürfnis einer gleichen oder ähnlichen Vertretung aller derjenigen Arbeitnehmer, die nicht dem Arbeiterstande zuzurechnen sind, nicht leugnen können. Im Gegenteil bedarf diese Klasse noch viel mehr einer gesetzlichen Vertretung, weil ihre wirtschaftliche Stellung in gewisser Beziehung abhängiger als die der Arbeiter ist und weil ihre soziale Stellung und geschäftliche Interessen sie noch heute mehr dem Unternehmertum, als dem Arbeiterstande nähern. Inwiefern die Konzentration der Geschäfte und die wachsende Macht des Kapitals hierin eine durchgreifende Änderung herbeiführen werden, steht dahin; ich habe es jetzt nur mit den gegenwärtigen Verhältnissen zu tun und auf sie und ihre wahrscheinliche nächstliegende Entwicklung Rücksicht zu nehmen.

Bei Betrachtung unserer heutigen politisch-sozialen Verhältnisse fällt sofort in die Augen, daß die beiden so eng aufeinander angewiesenen Gegner, der Kapitalismus und die Arbeiterschaft, das öffentliche Interesse fast ganz in Anspruch nehmen und daß die geistige Arbeit, wenn ich so kurz die Arbeit der Beaufsichtigung, der Verwaltung, der Leitung der Produktion usw.

bezeichnen kann, bisher nur wenig die Öffentlichkeit in sozialpolitischer und wirtschaftlicher Beziehung beschäftigt hat. Je mehr indessen die Zahl der selbständigen Unternehmer zurückgeht und die Größe der einzelnen Betriebe wächst, destomehr vergrößert sich die Zahl der geistigen Arbeiter, die ich, wenn das Wort auch nicht alles besagt, kurz Angestellte nennen will. Aus der sozial und wirtschaftlich freien Klasse der Unternehmer gehen die Intelligenzen in eine abhängige Stellung über. Diese Stellung ist um so abhängiger, als für die höheren Arbeiter dieser Klasse die Arbeit und die Stellung individuell sind, die Angestellten damit an die Eigenartigkeit des Betriebs gebunden oder durch die Bewährung als gute und treue Arbeiter dem Geschäfte wertvoll geworden sind. Das Charakteristische dieser geistigen Arbeitnehmer ist, daß sie nicht nur in eine Stellung hinein kommen, eine Arbeit verrichten, sondern daß sie die Arbeit sich anpassen und die Stellung gemäß ihren Fähigkeiten ausbauen. Sie leisten damit den Betrieben, in denen sie beschäftigt sind, und der gesamten Volkswirtschaft große Dienste, gewiß in ebenso hohem Maße als die selbständigen Unternehmer, und sie sind dabei doch von der Vertretung in Handel und in Industrie, bloß weil sie kein Unternehmerrisiko im landläufigen Sinne laufen, ausgeschlossen. Jetzt geht daher den öffentlichen Einrichtungen, wie Handelskammern, Gewerbekammern, Berufsgenossenschaften usw. ihr Rat und ihre Arbeit verloren und dieser Verlust wird beträchtlicher, je mehr das selbstständige Unternehmertum, in dem sich solche Intelligenzen befinden, schwindet. Wir sehen also in den Angestellten Personen vor uns, die in sich teilweise Eigenschaften der Unternehmer wie der Arbeiter vereinigen.

Wenn man dieses zugestehen muß, so liegt die Frage offen, warum man ihnen nicht eine diesen Eigenschaften entsprechende Vertretung einräumt, sondern mit Ängstlichkeit und Geflissenheit ihre wohlberechtigten Ansprüche zu erfüllen vermeidet. Wenn dies nur deshalb der Fall sein sollte, weil diese Klasse von Arbeitnehmern in ihrer Gesamtzahl sich noch nicht gerührt hat, sondern nur ein Teil von ihr solche Wünsche rege macht, so ist dies

auf das engere soziale Verhältnis zu den Unternehmern zurückzuführen, denen diese Klasse noch am nächsten steht. Ich halte diese guten Beziehungen durchaus nicht für einen Nachteil. Ein Nachteil würde nur dann eintreten, wenn die engen Beziehungen zu den Unternehmern die Angestellten in der Verfolgung ihrer wirtschaftspolitischen Ansprüche nachlässig und lau machen würden und sie damit eine Unterlassung begängen, die nicht nur für sie selbst, sondern auch für die ganze soziale Entwicklung von Bedeutung sein würde. Ich bemerke ausdrücklich, daß im vorstehenden und nachfolgenden die persönlichen Beziehungen der beiden sozialen Klassen nicht getroffen oder gar gelöst werden sollen; vielmehr wünsche ich, daß diese Beziehungen gut bleiben und besser werden, und wenn, was durchaus nötig ist, die Arbeiter an diesen persönlichen und geschäftlichen Beziehungen teil nehmen würden, so würde ich dies mit großer Freude begrüßen. Es ist nicht richtig, daß der wirtschaftliche und Klassengegensatz, den die heutige Industrieentwicklung mit sich bringt, sich notwendig auf das persönliche Verhältnis erstrecke. Ebenso wie Kaufleute oder Fabrikanten einer Branche im Konkurrenzkampfe sich friedlich befehden und um den Platz an der Sonne kämpfen und dabei auf neutralem Boden sich freundschaftlich gegenüberstehen, ebenso können sich die Angehörigen der drei Kategorien freundschaftlich die Hand reichen, ohne dabei den Pflichten ihrer Stellung und ihren Rechten etwas zu vergeben. Will man daher den Arbeitern eine autoritative Vertretung ihrer Interessen gewähren, so darf man sie der Mittelklasse, den geistigen Arbeitern, nicht versagen. Im Gegenteil macht sich eine Erweiterung der Befugnisse ihrer Standesvertretung, entsprechend der Tätigkeit, die sie in der Industrie und im Handel ausüben, notwendig und die einzige, aber zu überwindende Schwierigkeit würde die sein, die Klasse der geistigen Arbeiter oder Angestellten richtig zu begrenzen.

Wenn man als die Aufgabe der Arbeiter oder der Arbeitskammern insbesondere sozialpolitische Gesichtspunkte aufstellt, so entspricht dies vollkommen der dem Arbeiterstande in der gegenwärtigen Entwicklung des Handels und der Industrie zugewiesenen

Stellung. Für die Angestellten dürfte jedoch dieser einseitig sozialpolitische Gesichtspunkt nicht genügen, denn wegen des Einflusses, den ein Teil der geistigen Arbeiter- oder Angestelltenklasse auf den Betrieb der Geschäfte hat und der sich naturgemäß bei der Konzentration der Betriebe noch steigert, ist der Vertretung dieser Klasse noch eine weitere Aufgabe, und zwar vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus, zuzuweisen. Ich gestehe, daß ich neben der Wahrnehmung sozialpolitischer Interessen für ebenso wichtig die der wirtschaftlichen halte. Wohlgemerkt, ich wünsche diese Angestelltenkammern, oder, wie sie in bezug auf den Handel genannt werden, Handlungsgehilfenkammern nicht ihres sozialpolitischen Einflusses zu entkleiden, nein, sie sollen durchaus als Hüterinnen des sozialpolitischen Rechtes der Angestellten mit entsprechenden, weitreichenden Befugnissen ausgestattet werden. Allein diese Seite berührt immer nur die Eigenschaft der Angestellten, die nach den Arbeitern hinneigt, die andere Eigenschaft, die sie den Unternehmern nähert, soll ebenfalls berücksichtigt, werden. Die Notwendigkeit der sozialpolitischen Vertretung bedarf hier keiner Begründung, wohl aber die der wirtschaftspolitischen.

Es liegt in der Natur des heutigen kaufmännischen und industriellen Großbetriebes, daß der Betriebsunternehmer alle Fäden seines Geschäftes nicht so in der Hand halten kann, daß er wisse, wohin sie alle führen und welchen Weg sie nehmen. Er ist in seinen Dispositionen ebenso abhängig von der Tätigkeit seiner Verkäufer, seiner Reisenden, seiner Buchhalter, Korrespondenten, Disponenten, wie diese von ihm, und in Fabrikbetrieben ist der Unternehmer, außer diesen zu dem kaufmännischen Teile seines Geschäfts gehörenden Personen, durchaus noch auf die Ingenieure, Techniker und Werkmeister angewiesen. Mancher Prinzipal wird dem nicht zustimmen, daß der Fleiß, die Aufmerksamkeit und die Treue seiner Angestellten sehr wesentlich zu seinem Erfolge beitragen; ich behaupte aber, daß dies dennoch so ist und daß ihr nach außenhin gar nicht augenfällig in die Erscheinung tretender Einfluß von größter Wichtigkeit ist. Es gibt Naturen, sozusagen geschäftliche Übermenschen, die durch die Härte und Schärfe ihres Cha-

rakters und im übertriebenen Selbstbewußtsein sich diesem Einfluß scheinbar entziehen und die durch ihr cäsaristisches Benehmen sich dieses Zugeständnisses erwehren wollen; allein diese Übermenschen unterliegen dem Einfluß ebenso, wie ein gewöhnlicher Sterblicher, und nur der Erfolg, den sie selbstsüchtig in sich vereinen, gibt ihnen der breiten Masse gegenüber Recht. Es ist selbstverständlich richtig, daß der Angestellte sein ganzes Wissen und Können dem Unternehmer zur Verfügung stellt, allein darüber, in welchem Maße und nach welcher Richtung hin der Unternehmer von diesem Wissen und Können Gebrauch machen will, darüber hat der Angestellte nicht zu befinden. Es kann unter solchen Umständen vorkommen und ist vorgekommen, daß trotz der tüchtigsten Angestellten ein Geschäft durch die Eigennützigkeit des Unternehmers zurückgeht, und wenn er freilich in bezug auf den Verlust das finanzielle Risiko selbst trägt, so verlieren doch die Angestellten durch die geschäftliche Untüchtigkeit des Arbeitgebers ihre Stellung.

Wenn nun auch die gesetzliche Vertretung in die privaten Verhältnisse des einzelnen Betriebs sich nicht mischen darf, so kommen doch die Kenntnisse der Angestellten in Frage, wenn es sich um wirtschaftliche Punkte handelt, deren Begutachtung jetzt nur den Unternehmern und ihren Organen, den Handelskammern, Gewerbekammern, Landwirtschaftskammern usw. zusteht. Ich behaupte, daß je größer und weiter verbreitet die einzelnen Betriebe werden, es den Unternehmern um so schwerer fällt, öffentlich über den Einfluß der Wirtschafts- und Sozialpolitik auf ihre Branche in allen ihren Teilen Auskunft zu geben, um so mehr, als sie selbst oft genug in ihrem eigenen Betriebe in diesen Fragen des Rats und der Auskunft ihrer Angestellten bedürfen. Es ist dies auch ganz verständlich. Sie können unmöglich alles wissen und machen; sie müssen sich auf die Intelligenz ihrer Angestellten stützen. Manche suchen vielleicht die Meinung zu erwecken, daß sie mit dem Zeitpunkte, da sie Prinzipal werden, das ganze Wissen und Können der Angestellten in sich aufgenommen haben, zu denen sie früher selbst als ein Teil gehörten. Naturgemäß wird der Unternehmer bei Abgabe seines Gutachtens oder bei Beratung

eines Gegenstandes oft unbewußt seinen Standpunkt als Inhaber eines Betriebes vertreten und er wird deshalb bei der Beurteilung aller Fragen das cui prodest voransetzen. Sein Standpunkt als Kapitalist wird ihn notwendigerweise zu mancher einseitigen Auffassung verleiten, und daher werden die Gutachten auserlesener Körperschaften manchmal nicht so ausfallen, wie die große Masse des Volks es für richtig hält. Beispiele solcher Art sind im Laufe der Zeit genügend vorgekommen. Wenn die Angestellten über die gleichen Fragen Gutachten abzugeben hätten, so würden diese gründlich, und objektiv ausfallen. Ich will damit nicht aussprechen, daß dies seitens der Unternehmer stets anders gewesen wäre, allein der Angestellte, der nicht für sein ganzes Leben auf ein Geschäft eingeschworen ist, wird seine Erfahrungen von einem allgemeinen Standpunkte aus auffassen. Gegenstände, über die eine Angestelltenkammer sehr gut beraten könnte, wären in bezug auf den Handel Fragen des Personen- und Frachtverkehrs, Handelsgebräuche, Zollwesen usw.; für die technisch gebildeten Angestellten kämen die wichtigen Angelegenheiten des Patentrechts u. a. in Betracht. Füge ich hinzu die Fragen der Fort- und Fachschulbildung, so hätte ich die wirtschaftspolitischen und andern Aufgaben einer solchen Vertretung der Angestellten in Umrissen skizziert. Selbstverständlich treten hinzu die sozialpolitischen Aufgaben, wie man sie schon den Angestelltenkammern unterstellen will und die eine Folge der einschlägigen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, des Handelsgesetzbuches und der Gewerbeordnung sind. Hinzuzufügen wären Besprechungen von Streiks und Tarifverträgen. In diesen beiden Fragen können die Vertreter der Angestellten ganz vorurteilslos begutachten denn auf absehbare Zeit werden wohl gerade diese Fragen für die geistigen Arbeiter an sich ohne Bedeutung bleiben.

Ich stelle mir (ich rede rein persönlich) eine Vertretung der Angehörigen des Handels und der Industrie in den drei Kammern: Arbeiterkammern, Angestelltenkammern (Handlungsgehilfenkammern ꝛc.) und Arbeitgeber- oder Unternehmerkammern (Handelskammern, Gewerbekammern, Landwirtschaftskammern ꝛc.) vor. Die Aufgab

der ersteren ist im wesentlichen die Regelung der Tariffragen, der Arbeitszeit und Vertretung gegenüber den reinen Arbeitgebervertretungen; die Aufgabe der Angestelltenkammer ist die Entwicklung der Sozialpolitik und die Besprechung und Begutachtung volkswirtschaftlicher und andern einschlagenden Angelegenheiten, während die Arbeitgeberkammern naturgemäß den Standpunkt des Kapitals und des Unternehmertums in der heutigen Gesellschaftsordnung vertreten. Aus den Anregungen, Beratungen und Begutachtungen dieser drei Kammern können die Volksvertretung und die Regierung unter Abwägung des für und wider sich Meinung und Urteil bilden und die Maßregeln ergreifen, die der gesamten Nation frommen. Diese Kammern können und sollen im wesentlichen nur beratende Behörden sein, doch muß ihnen auch ein Aufsichtsrecht in sozialpolitischer Beziehung eingeräumt werden. Ebenso müßte ihren Anregungen Folge geleistet werden, soweit sich diese Anregungen nach Ansicht der Volksvertretung und Regierung mit dem Gesamtinteresse vertragen. Ich würde es auch nicht für unrichtig halten, die Kammern mit der Inspektion der Betriebe zu betrauen oder ihnen etwa in bezug auf das Schulwesen Ausführungsrechte einzuräumen. Im allgemeinen sind jedoch für die Exekutive die von der Regierung bestimmten Organe da. Ein Einfluß auf ihre Anstellung etwa durch Vorschläge ist allen drei Kammern natürlich einzuräumen.

Daß ich bei einer derartigen Gliederung die Kammern den drei Klassen rein erhalten will, liegt auf der Hand. Ich will keine Unternehmer in den Arbeiter- und Angestelltenkammern sehen. Ich halte alle Parität hier für unrichtig. Da ich den drei Kammern ein Beratungsrecht und das Recht der Anregung, des Vorschlags zugestehe, müssen die Kammern auch unvermischt den Standpunkt und die Ansichten der einzelnen Klasse wiedergeben. Eine Verwässerung durch die Hereinschiebung der Interessen der anderen Klassen kann der Sache nicht frommen; sie würde nur die Verantwortung für das Urteil der einzelnen Kammer abschwächen. Aus diesem Grunde kann ich mich auch nicht für die allgemeine Arbeitnehmerkammer, in der Lohnarbeiter

und Angestellte zusammen sitzen, erwärmen, natürlich noch weniger für die, in der auch noch die Unternehmer hinzutreten. Ich bin mir der Schwierigkeit der Abgrenzung des Begriffs geistiger Arbeiter völlig bewußt und gebe zu, daß manche Kategorien der Angestellten eher ihren Platz in der Arbeiterkammer als in der Angestelltenkammer finden; allein die Entwicklung der Verhältnisse der Angestellten wird hier eine Trennung leicht ermöglichen. Mir kommt es darauf an, die Schicht der Angestellten, die die Verwaltung, die Direktion, die geistige Produktion darstellt, selbständig zu machen und selbständig zu erhalten, sie dem nivellierenden Einflusse der großen Masse zu entziehen, im Gegenteil den hervorragenden Gliedern der letzteren einen Ansporn zu bieten, in diese Schicht zu gelangen. Gemäß der ihr zugewiesenen Aufgaben dürfte die Angestelltenkammer auf ein größeres Gebiet sich erstrecken und in sich selbst Abteilungen bilden, die dem Berufe ihrer Mitglieder und der beruflichen Vertretung der Unternehmer entsprechen. So würden wahrscheinlich, und beispielsweise gegenüber den Handelskammern, Handlungsgehilfen und Techniker besondere Abteilungen bilden. Ob man den Angestelltenkammern auch die Angestellten angliedert, die bei Unternehmern beschäftigt sind, die heute eine besondere Vertretung nicht haben, ist eine offene Frage.

In den Rahmen der mir gestellten Frage gehört wohl eine Bemerkung, zu der mich die jüngsten Verhandlungen der sächsischen 2. Kammer veranlassen. Man wünschte eine Erweiterung der 1. Kammer und brachte deshalb in der 2. Kammer einen Antrag ein, demzufolge die 1. Kammer um 4 Angehörige des Handels und der Industrie, um 1 des Gewerbes, 1 des Lehrerstands und 1 des Rechtsanwaltstands vermehrt werden sollten. Die Angehörigen des Handels und der Industrie müßten selbständig sein. In diesem Antrage, der übrigens nicht angenommen wurde, vermißt man durchaus die Bestimmung, daß auch Vertreter der Angestellten (und der Arbeiter) Sitz und Stimme in der ersten Kammer erhalten. Hier sieht man wieder einen großen wichtigen Stand übergangen. Es wird Zeit, daß er durch eine autorita=

tive Vertretung sein Dasein zeigt und seine Ansprüche geltend macht.

3. Gutachten von Karl Sohlich, Sekretär des Bundes der technisch-industriellen Beamten, Berlin.

In den Kaiserlichen Erlassen vom 4. Februar 1890 werden zwar nur den sog. Lohnarbeitern gesetzlich geordnete Organe verheißen, in denen sie durch Männer ihres Vertrauens ihre Wünsche und Beschwerden sollen vorbringen können. Diese Beschränkung auf die Lohnarbeiter ist erklärlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß zu jener Zeit die Berufsorganisationen der Privatbeamten noch nicht die Bedeutung erlangt hatten, die sie heutzutage unleugbar haben. Das Anwachsen eines gewerkschaftlichen Zusammenschlusses unter den Privatangestellten im Handel und in der Industrie hat das bedeutsame Ergebnis gehabt, daß die Privatbeamten sich ihrer sozialen und wirtschaftlichen Stellung im Erwerbsleben immer deutlicher bewußt geworden sind. Ihre Wünsche haben sich infolgedessen zu einem bedeutenden Teile schon in genau formulierte gesetzliche Forderungen verdichtet. Dazu gehört in erster Linie die nach einer gesetzlichen Interessenvertretung der Privatbeamten.

Über die Berechtigung der Forderung, die Privatangestellten bei der Schaffung paritätischer Organe zur Wahrnehmung ihrer Berufsinteressen in angemessener Weise zu berücksichtigen, besteht heute wohl kaum noch irgendwo ein ernstlicher Zweifel. Nur über die Wege, die zum Ziele führen sollen, herrscht noch keine Einigkeit.

Der Bund der technisch-industriellen Beamten, der zu dieser wichtigen Frage bereits in einer besonderen Flugschrift Stellung genommen hat, vertritt darin folgenden Standpunkt:

Er hält es für wünschenswert, daß in den Arbeitskammern alle Arbeitnehmer ohne Unterschied des Grades und Berufes zusammengefaßt werden. Maßgebend für ihn ist hierbei die Erwägung, daß die Privatbeamten in Bergbau, Industrie und

Handel ebenso wie die sog. Lohnarbeiter Arbeitnehmer sind und als solche die dauernde wirtschaftliche Abhängigkeit — die Ausnahmen fallen bei der offensichtlich fortschreitenden Tendenz zum Großbetriebe nicht entscheidend ins Gewicht — und die Unsicherheit ihrer Stellung miteinander gemeinsam haben. Aus dieser unumstößlichen Tatsache ergibt sich für beide Gruppen, unbeschadet sonstiger Verschiedenheiten, die durchaus nicht geleugnet werden sollen, die gleiche Stellung zum Unternehmertume. Beide haben das gleiche Interesse, in ihrer Bewegungsfreiheit nicht eingeengt zu werden, also ein volles und wahres Koalitionsrecht zu genießen; beide bedürfen der Hilfe des Staates, um gegen eine ausbeuterische Verwendung ihrer Arbeitskraft durch den Dienstgeber geschützt und gegen die Wechselfälle des Lebens vor der äußersten Not gesichert zu sein. Ein Zusammerarbeiten ist also in allen Fragen, die das Dienstverhältnis und seinen recht lichen Ausdruck, den Arbeitsvertrag betreffen, notwendig zur Fortbildung des Arbeitsvertrages. Diese gemeinsame Tätigkeit würde außerdem zu einer Annäherung der verschiedenen Berufsgrupper beitragen, was unleugbar im Interesse des Gemeinwohles liegt

Schwierigkeiten kann nur eine angemessene Verteilung vor Sitz und Stimme der beiden Arbeitnehmergruppen in den Arbeits kammern bereiten. So groß nämlich auch an sich die Zahl de Privatbeamten ist, so ist sie doch gering im Verhältnis zu de kompakten Masse der sog. Lohnarbeiter. Würde nun bei de Verteilung von Sitz und Stimme das mechanische Prinzip de Zahl zugrunde gelegt, so erwüchse den Privatangestellten darau die Gefahr, in den Kammern zur Bedeutungs- und Einflußlosig keit verurteilt zu sein. Eine solche Vertretung ihrer Interesse hätte für sie keinen Wert. Der Bund der technisch-industrielle Beamten schlägt daher einen Verteilungsmaßstab vor, der sich au die Bedeutung gründet, die die Privatbeamten im Warenerzeu gungs- und Warenverteilungsprozesse für sich in Anspruch nehme dürfen. In diesem Betrachte bedeuten sie jedenfalls in ihre Gesamtheit mindestens dasselbe für die vaterländische Volkswirt schaft wie die Masse der Lohnarbeiter.

Die Arbeitskammer würde nach diesem Vorschlage bestehen je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern, letztere jedoch zu gleichen Teilen wieder aus Privatangestellten und Lohnarbeitern. Das Prinzip der Parität bliebe in jedem Falle gewahrt, gleichviel ob die Kammer zu Plenarsitzungen zusammenträte oder ob die beiden Abteilungen, in die sie nach Maßgabe der in ihre vertretenen beiden Arbeitnehmergruppen zu zerlegen wäre, einzeln tagten.

Das Schwergewicht der Kammertätigkeit soll in die Abteilungen fallen, um den Bedürfnissen der beiden Arbeitnehmergruppen gebührend Rechnung tragen zu können. Reibungen zwischen beiden Gruppen wären in diesem Falle völlig ausgeschlossen. Aber auch für die Vollversammlungen der Kammer ist ein unüberbrückbarer Gegensatz in der Haltung der Vertreter der Privatbeamten einer- und derjenigen der Arbeiter andererseits kaum ernstlich zu befürchten, wenn sich beide Teile bewußt bleiben, daß sie sich auf einer mittleren Linie treffen müssen, um den Zweck der Kammer, die Herbeiführung des sozialen Friedens, erfüllen zu helfen. Die Stellung der Privatbeamten in den Kammern wird überdies an Sicherheit gewinnen, je weiter sie ihre Berufsorganisationen auf gewerkschaftlicher Grundlage ausbauen und sich damit für die Vertretung ihrer Berufsinteressen einen starken moralischen und auch materiellen Rückhalt schaffen.

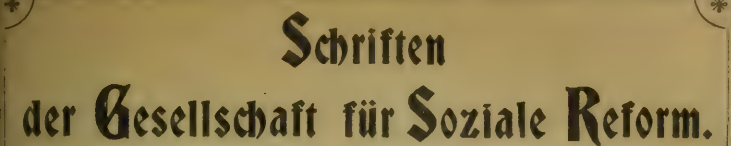
Der Bund der technisch-industriellen Beamten erstrebt grundsätzlich selbständige Arbeitskammern, weil er glaubt, daß nur solche Organe, die durch anderweitige Aufgaben nicht belastet wären, eine allseitig befriedigende Tätigkeit würden entfalten können. Nur weil es den Anschein hat, als ob die Schaffung selbständiger Kammern in absehbarer Zeit keine Aussicht auf Verwirklichung habe, hat er sich mit dem Plane eines Übergangsgebildes, das durch den Ausbau der Gewerbegerichte (nach deren vorheriger Vereinigung mit den Kaufmannsgerichten zu Arbeitsgerichten) entstehen würde, befreundet. Für die technischen Angestellten spränge dabei noch der Vorteil heraus, daß dann gleichzeitig eine andere ihrer Forderungen, die Austragung ihrer Streitig-

5*

keiten aus dem Dienstverhältnisse vor Sondergerichten, zum mindesten für die Berufsgenossen erfüllt werden müßte, die ein Jahreseinkommen bis zu 5000 Mark beziehen. Einen integrierenden Bestandteil seiner Vorschläge zur Organisation der Arbeitskammern bildet aber der vom Bunde der technisch-industriellen Beamten mit empfohlene Weg des Ausbaues der Gewerbegerichte nicht.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Preis: 70 Pfennig.



Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.

Herausgegeben von dem Vorstande.

Heft 10 des II. Bandes, der ganzen Reihe 22. Heft.



Gewerbliches Einigungswesen in England und Schottland.

Bericht

der Studienkommission der Gesellschaft für Soziale Reform.

Verfaßt von

Dr. **Waldemar Zimmermann.**







Jena
Verlag von Gustav Fischer.
1906.

Ausgegeben am 10. November 1906.

119 646

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.
Herausgegeben von dem Vorstande.
II. Band, Heft 10; Heft 22 der ganzen Reihe.

Gewerbliches Einigungswesen in England und Schottland.

Bericht
der Studienkommission der Gesellschaft für Soziale Reform.

Verfaßt von

Dr. Waldemar Zimmermann.





Jena.
Verlag von Gustav Fischer.
1906.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.

Die stetige Häufung der Arbeitskämpfe in der deutschen Industrie, die unheimliche Ausdehnung dieser Konflikte, die mehrfach viele Tausende von Arbeitskräften und ganze Gewerbezweige eines Landesteils brachlegen, haben seit langem den Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform ernstlich beschäftigt und zu Erwägungen darüber veranlaßt, mit welchen Mitteln, nicht den Kämpfen an sich — sie sind eine naturnotwendige Erscheinung —, wohl aber dem Übermaß und der wachsenden Verschärfung dieser Kämpfe gesteuert werden könne. Der Riesenstreik der Bergleute im Ruhrbezirk, der Hunderttausende von Arbeitern direkt oder indirekt in seine verhängnisvollen Kreise hineinriß und gewaltigen volkswirtschaftlichen, vor allem aber unabsehbaren sozialen Schaden über unser Volk brachte, da er die Geister des Unternehmertums und der Arbeiterschaft mit tiefer, unversöhnlicher Feindseligkeit gegeneinander erfüllte, gab dem Vorstande der Gesellschaft bestimmten Anlaß, dem Studium der Frage, wie ein friedlicher Ausgleich der aufeinanderstoßenden Interessen zu ermöglichen sei, näher zu treten. Es ergab sich für die Erörterung dieses Problems als ein erstes Erfordernis, die allgemeinen Grundlagen des gewerblichen Einigungswesens klarzustellen und die Quintessenz der bisher auf diesem Gebiete gemachten Versuche und der dabei gewonnenen Erfahrungen zu ermitteln.

Da Großbritannien bekanntlich in seinen Industrien am frühesten und am erfolgreichsten Einrichtungen zur friedlichen Erledigung von Interessenkonflikten zwischen Unternehmern und Arbeitern geschaffen

und im Laufe von mehr als einem Menschenalter bis zu einiger Vollkommenheit ausgebildet hat, so lag es auf der Hand, die Organisation und die Praxis gerade dieser Einrichtungen zu studieren, um bewährte Grundlagen und Vorbilder für die etwaige Einführung verwandter Methoden in der deutschen Arbeiterwelt zu gewinnen.

Der Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform unterbreitete daher dem Ausschuß in der Sitzung vom 28. November 1905 den Vorschlag, eine aus Nationalökonomen und Gewerkvereinsführern bestehende Studienkommission auf etwa einen Monat nach England und Schottland zu entsenden, um sich an Ort und Stelle über die Fragen des gewerblichen Einigungswesens, die Gestaltung und Handhabung der Einigungs- und Schiedsstellen im direkten Verkehr mit den Vertretern der Arbeiterschaft und des Unternehmertums, sowie den zuständigen amtlichen Stellen und durch Unterredungen mit den nationalökonomischen Fachleuten eingehend zu unterrichten. Der Ausschuß stimmte diesem Vorschlage einmütig zu und beschloß zugleich, die Kosten für die Vorbereitung, die Führung und den sachlichen Aufwand des Studienunternehmens auf die Kasse der Gesellschaft zu übernehmen, während die persönlichen Reise- und Verpflegungskosten der einzelnen Teilnehmer von den beiden in Frage kommenden Gewerkschaftsorganisationen, die der Gesellschaft für Soziale Reform als Mitglieder angeschlossen sind, von dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften und dem Verband deutscher Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) getragen werden sollten.

Diese beiden Verbände traten den von ihren Vertretern im Ausschuß der Gesellschaft abgegebenen Zusagen bereitwilligst bei und trafen alsdann die Auswahl der Kommissionsteilnehmer, vornehmlich aus den Kreisen derjenigen Vereine, die für die drei wichtigsten zu studierenden Industriegruppen: Bergbau, Textilindustrie und Eisenindustrie innerhalb der beiden Organisationslager bestehen. Danach ergab sich folgende Liste der Teilnehmer: Dr. Heinrich Brauns-M.-Gladbach, Direktor im Volksverein für das katholische Deutschland, und Dr. Waldemar Zimmermann-

Berlin, Redakteur der Sozialen Praxis, als die nationalökonomischen Mitglieder der Kommission; Franz Behrens-Essen, Generalsekretär des christlichen Gewerkvereins der Bergarbeiter, B. Hammacher-Oberhausen, Vorsitzender des deutschen Gewerkvereins (H.-D.) der Bergarbeiter, Heinrich Imbusch-Essen, Redakteur des „Bergknappen“, des Organs der christlichen Bergarbeiter, Franz Elbel-Spremberg, Sekretär des deutschen Gewerkvereins (H.-D.) der Stuhl-(Textil-)arbeiter, Schiffer-Krefeld, Vorsitzender des Gesamtverbandes christlicher Gewerkschaften, Generalsekretär des Gewerkvereins christlicher Textilarbeiter, Gustav Hartmann-Berlin, Vorsitzender des Zentralrates der deutschen Gewerkvereine (H.-D.) und Generalsekretär des deutschen Gewerkvereins (H.-D.) der Maschinenbauer, Wieber-Duisburg, Generalsekretär des christlichsozialen Metallarbeiterverbandes nnd Adam Stegerwald-Cöln, Generalsekretär des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften.

Der Generalsekretär der Gesellschaft für Soziale Reform, Professor Dr. Francke, und das Bureau für Sozialpolitik in Berlin arbeiteten unter schätzenswerter Unterstützung englischer Freunde und Sachkenner, insbesondere der Herren H. W. Macrosty in London und Professor W. J. Ashley in Birmingham, einen bestimmten Reiseplan für die Kommission aus und stellten ein eingehendes Studienprogramm auf. Als sprach- und landeskundiger Begleiter wurde Herr A. Rennebarth in London gewonnen. Die einzelnen Teilnehmer der Kommission bereiteten sich nach eigenem Ermessen, namentlich aber an der Hand des grundlegenden Werkes von H. v. Nostiz, „Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England“, das der Verfasser in liebenswürdiger Freigebigkeit in mehreren Exemplaren den beteiligten Gewerkschaftern übermittelt hatte, auf die Untersuchungen in Großbritannien vor. Eine von dem Berichterstatter verfaßte Schrift „Gewerbliches Einigungswesen in England“ wurde den Kommissionsmitgliedern als spezielle Einführung in das Studienproblem, vom Bureau für Sozialpolitik übersandt.

Der äußere Verlauf der Reise.

Die Kommission versammelte sich am Sonnabend den 21. April abends in Cöln zu einer Vorbesprechung, stellte am nächsten Vormittage in gemeinsamer Diskussion einen nach deutschen Gesichtspunkten entworfenen systematischen Fragebogen auf, der sich jedoch hernach gegenüber der Mannigfaltigkeit und Eigentümlichkeit der britischen einigungsamtlichen Verhältnisse als praktisch nicht direkt durchführbar erwies. Am 22. April abends trat dann die Kommission mit Ausnahme des beruflich zurückgehaltenen, erst acht Tage später zu uns stoßenden Herrn Schiffer, ihre Reise über Vlissingen nach London an. Der viertägige Aufenthalt hier war in erster Linie dem Besuch eines der bekanntesten Schiedsrichter des Board of Trade, solicitor Asquith, und einer Sitzung im Board selbst, ferner Unterredungen mit den Generalsekretären Mitchell von der General Federation of Trade Unions und Barnes von der Amalgamated Society of Engineers über die auf die Arbeitsvertragspolitik bezüglichen Fragen gewidmet. Am 27. April führte uns die Reise über Oxford, wo wir das Ruskin College, die gewerkschaftliche Hochschule Englands, eingehend besuchten, weiter nach Birmingham. Professor Ashley, sowie dem Kreis von Unternehmern, Arbeitgebern und Arbeitersekretären, vielfach Mitgliedern des Midland Iron and Steel Wages Board, in den er uns einführte, besonders aber dem Messingwarenfabrikanten Robert Best, dem Generalsekretär Davis der National Society of Amalgamated Brassworkers, dem früheren Arbeitgebersekretär des Midland Iron and Steel Wages Board, Jones, und dem

nationalökonomischen Redakteur der „Birmingham Daily Post", A. Dudley Evans, verdankten wir in Birmingham trotz der kurzbemessenen Zeit unseres Aufenthaltes wertvolle Informationen. Der nächste Platz, Manchester, beanspruchte uns dann eine volle Woche vom 29. April bis 5. Mai, besonders für die Baumwoll- und die Kohlenindustrie. Die Besichtigung der Spinnerei Jackson Street, Konferenzen mit Professor Chapmann, dem besten nationalökonomischen Sachkenner der Baumwollindustrie, dem Handelskammerpräsident Macara, Vorsitzenden der Federation of Master Cotton Spinners' Associations, und dem Arbeitgebersekretär John Smethurst, ferner mit den Generalsekretären Marsland von der Amalgamated Association of Operative Cotton Spinners und Mullin von der Amalgamated Association of Card and Blowing Room Operatives lieferten uns eine Fülle von Auskünften und Material für die Textilindustrie; Generalsekretär Ashton von von der Lancashire und Cheshire Miners' Federation unterrichtete uns über die Organisationsverhältnisse im Kohlenbergbau der Midlands. Besichtigungen der prächtigen genossenschaftlichen Großeinkaufsanlagen und Eigenproduktionsanstalten mit ihren Arbeits- und Lohnmethoden, der Seifenfabriken von Lever Bros, in der Gartenstadt Port Sunlight, endlich Besuche der Slums, sowie der Dockanlagen in Manchester und Liverpool boten Gelegenheit, die industrielle und soziale Umrahmung der untersuchten Spezialgebiete kennen zu lernen.

In dem nordöstlichen Kohlen- und Eisenzentrum von Durham und Northumberland widmeten wir die Woche vom 5. bis zum 13. Mai einer ausgedehnten Reihe von Unterredungen mit Generalsekretär Cox der Cleveland Iron and Steel Workers' Association, Arbeitgebersekretär Winpenny am Board of Conciliation and Arbitration for the Manufactured Iron and Steel Trade of the North of England, Generalsekretär Loughran der Cleveland and Durham Blastfurnacemen and Cokesmen's Association, dem Arbeitgebersekretär Dennington der Cleveland Mine Owners' Association und der Cleveland Iron Master's Association und einer Konferenz mit dem Großindustriellen Sir Hugh Bell,

sämtlich zu Middlesbrough. Besichtigungen der Industrieanlagen am Tees, speziell der Hochofen und Walzwerke, ermöglichten es uns, die Welt der Technik und der Arbeiter, innerhalb welcher der untersuchte organisatorische Verständigungsapparat praktisch funktioniert, genauer kennen zu lernen. In New-Castle on Tyne besuchten wir das Board of Conciliation for the Coal Trade of the County of Northumberland und das damit zusammenhängende Board of Conciliation for the Durham Coal Trade, ferner die z. T. vereinigten Boards of Conciliation for the Patternmaking Industry of the North East Coast, Tyne Shipbuilding Demarkation Board, Tyne Shipwrights', Joiners' and Employers' Standing Committee for Demarcation of Work und Tyne Joint Committee of Employers and Boilermakers and Iron Shipbuilders, und schließlich Sir Benjamin Brown, den Vorsitzenden dieser Boards, sowie die ihm gehörigen Werke für Schiffsmaschinenbau von Hawthorn, Leslie & Co. ltd. Eine Konferenz mit den Vertretern des Ortsvereins der Amalgamated Society of Engineers lehrte uns, den organisatorischen Aufbau des berühmten Maschinenbauerverbandes und den Einigungsapparat im engeren Maschinenbaugewerbe von unten aus beurteilen. Das Befahren der Kohlengrube Browney Colliery bei Durham verhalf uns zu einem Einblick in die praktischen und technischen Grundlagen, denen sich der Verständigungsorganismus im Kohlenbergbau anpaßt.

Der dreitägige Aufenthalt in Glasgow und Umgebung (14. bis 16. Mai) war mit der Untersuchung der Einigungsverhältnisse in der schottischen Kohlen- und Eisenindustrie ausgefüllt. Zwei modern ausgerüstete Kohlengruben Hamilton Palace Colliery und Bothwell Castle Colliery wurden besucht. Konferenzen mit den Betriebsleitern dieser Gruben und ferner mit dem Generalsekretär R. Baird des Board of Conciliation for the Regulation of Wages in the Coal Trade of Scotland belehrten uns über die paritätische Lohnregulierung im Kohlenbergbau. Das Organisationswesen in der Eisen- und Stahlindustrie erschlossen uns Sitzungen mit dem Arbeitgebersekretär

Pearson und dem Arbeitersekretär Gavin im Board of Conciliation and Arbitration for the Manufactured Steel Trade of the West of Scotland. Im Weaving College konnten wir uns schließlich über die technischen Berechnungselemente für die Arbeitsvertrags= und Lohnregelung in der Webeindustrie unterrichten. Die letzten Tage in London gaben uns Gelegenheit, eine Reihe wichtiger, noch offener Fragen aus der Kohlen= und der Webeindustrie mit den Unterhausmitgliedern John Wilson, Generalsekretär der Durham Miners' Association, Glover, dem Begründer und Schatzmeister der Lancashire Miners' Federation. der über zwei Jahrzehnte miners' agent im St. Helens=Distrikt war, sowie mit dem Vorsitzenden Shackleton der Northern Counties' Weavers' Amalgamation zu besprechen und aus dem Erfahrungsschatze des Lord James of Hereford, der vielmals als Schiedsrichter im Kohlenbergbau und in der Schuhindustrie tätig gewesen war, manches noch zu vernehmen.

Während die übrigen Kommissionsmitglieder am 19. Mai die Heimreise nach Deutschland antraten, verwandte der Berichterstatter noch einige Tage in London auf die Sammlung von Fachliteratur und den Besuch von Bibliotheken. Eine Unterredung mit dem High Commissioner for New-Zealand, Reeves, ermöglichte ihm schließlich, eine Apologetik der australischen Einigungsmethoden und ihrer Fortentwicklung zum Zwangsschiedsgerichtswesen aus dem Munde ihres Schöpfers zu vernehmen.

Allen Herren, die die Arbeit unserer Studienkommission mit Rat und Tat förderten, sei an dieser Stelle nochmals unser wärmster Dank ausgesprochen.

Das Studienergebnis der Reise hat bereits in zahlreichen Berichten der einzelnen Kommissionsmitglieder an ihre Organisationen und in deren Fachblättern einen Niederschlag gefunden. Diese Berichte befassen sich in der Hauptsache mit den rein gewerkschaftlichen Fragen der drei untersuchten Hauptindustrien. Für den vorliegenden Hauptbericht fanden drei Gutachten über das britische Einigungswesen Berücksichtigung, die aus den Kreisen

der Kommissionsteilnehmer als Antwort auf den vom Berichterstatter ausgesandten Fragebogen eingegangen sind.

Formen des Einigungswesens in Großbritannien im Vergleich mit Deutschland.

Sir Rupert Kettle, der Gründer eines der ersten englischen Einigungsämter in dem durch barbarische Arbeitskämpfe in den 1860er Jahren geradezu verrufenen Baugewerbe von Wolverhampton, unterscheidet praktisch drei Ursachengruppen, die Konflikte der Arbeitgeber mit den Arbeitnehmern und damit Streiks und Aussperrungen herbeiführen. Sie sind etwa unter folgende Gesichtspunkte zu bringen:

Erstens: Die persönlichen Konflikte aus verletzten Gefühlen. Die Arbeiter fühlen sich vom Unternehmer oder dem Meister schlecht und ungerecht behandelt. Die Arbeitgeber glauben, die Arbeiter wären durch Unehrerbietigkeiten und freche Rechtsübergriffe dem „Herrn im Hause" zu nahe getreten: rein menschliche Reibungen ohne den wirtschaftlichen Hintergrund von „Käufern und Verkäufern der Ware Arbeitskraft" sind es, die sehr häufig zu den erbittertsten Kämpfen zwischen Unternehmer und Arbeiter Anlaß geben oder doch die schnelle Beilegung eines Konflikts unmöglich machen.

Zweitens: Individuelle Rechtskonflikte, die sich bei der praktischen Anwendung fest normierter Arbeitsvertragsbestimmungen und infolge Auslegungsdifferenzen in Zweifelsfällen ergeben.

Drittens: Echte wirtschaftliche Interessenkonflikte, die bei der Neufestsetzung der Arbeits- und Lohnbedingungen für eine Arbeitergruppe entstehen: „Allgemeine Fragen" oder „Grafschaftsfragen", wie sie Sir Rupert bezeichnet, weil es sich hier nicht um persönlich-individuelle Gegensätze, sondern prinzipiell um die Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit in einer ganzen Industrie oder einem ganzen Bezirk handelt.

Die erstgenannten Fälle, die mit den wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen der industriellen Produktion gar nichts zu tun haben, sind Erziehungs- und Temperamentsfragen, mit denen sich vielleicht der Friedensrichter erfolgreich befassen kann. Die individuellen Rechtskonflikte gehören ihrem Wesen nach vor den ordentlichen Richter oder, wenn ein solcher vorhanden, vor den Gewerberichter. In Großbritannien ist aber die private Initiative und soziale Klugheit der Errichtung solcher amtlichen Gerichtsstellen mit der Schöpfung paritätischer Schieds- und Vergleichsstellen zuvorgekommen. Aus der freiwilligen Übereinkunft der beteiligten beiden Lager sind gemeinsame Ausschüsse erwachsen, die die Rechtsstreitigkeiten und Auslegungsschwierigkeiten aus dem Arbeitsvertrage schlichten oder entscheiden, während in Deutschland das die Gewerbegerichte besorgen.

In den Bereich der sozialen Klassengegensätze allein gehören die Preiskämpfe auf dem Arbeitsmarkt, die Kämpfe um die Gestaltung des neuen Arbeitsvertrages, Konflikte, an denen die wirtschaftliche Macht und die organisatorische Überlegenheit, hier und da vielleicht auch Erwägungen der Humanität und sozialer Gerechtigkeit, keineswegs aber Rechtsbestimmungen und Rechtsauslegungen den Ausschlag geben. Hier handelt es sich, mit v. Schulze-Gaevernitz [1]) zu sprechen, „nicht“ wie in der vorgenannten Gruppe „um Rechtsprechung, sondern um Rechtssetzung“. Solche aber erfolgt, wo es keine über den Parteien stehende Autorität gibt und nicht eine Partei der anderen das Recht in Form eines Ukases diktiert — allemal auf dem Wege des Vertrages. „Vertrag zwischen gleichberechtigten Parteien ist der Grundtypus aller jener zur Entscheidung dieser Fragen ausgebildeten Methoden, z. B. des Schiedsgerichtes, der Lohnskala, des Einigungsamtes usw.“

Um diese letzte Gruppe von echten Interessenkonflikten beim Abschluß neuer oder der Abänderung alter Arbeitsverträge handelt es sich wesentlich, wenn wir von dem sozialen Boden Deutschlands

---

[1]) Zum sozialen Frieden Bd. II. 228.

mit einem gewissen Neide nach England hinüberschauen, das zur Lösung dieser Konflikte die erfolgreichen Methoden gefunden hat. Wir wollen nicht übersehen, daß Deutschland in der einigungsamtlichen Tätigkeit der Gewerbegerichte einen künstlich von oben geschaffenen Mechanismus für die Lösung der gleichen Aufgabe besitzt, aber es ist eben ein Mechanismus, der tot bleibt, wenn nicht die motorische Kraft leitender Persönlichkeiten, wie sie unsere Gewerbegerichte erst allmählich und vereinzelt im Laufe der Jahrfünfte in weitschichtiger sozialer Praxis entwickeln konnten, dem Mechanismus zum fruchtbaren, erfolgreichen Leben verhilft.

Wir können ferner neuerdings in Deutschland mit großer Genugtuung auf das wundervoll erblühende Feld tariflich geordneter Arbeitsverträge verweisen, auf dessen Boden unter der Pflege umsichtiger Gewerberichter oder auch selbsttätig eine stattliche Zahl paritätischer Verständigungsinstitutionen organisch erwachsen sind, jene Schlichtungskommissionen, Tarifausschüsse, Schiedskomitees usw., die wir heut beinahe in allen Handwerken antreffen können und die sich mehr und mehr zum Arbeitsgesetzgeber wie auch zum Arbeitsrichter innerhalb dieser Gewerbezweige herausbilden. Jedenfalls darf man dies mit einigem Rechte von den zu mehr oder minder vollkommenen Tarif- oder Einigungsämtern ausgestalteten Schiedskommissionen sagen, wie sie insbesondere das Buchdruck- und andere graphische Gewerbe, ferner das Baugewerbe und die Holzindustrie, abgesehen von den alten Vergleichskammern in der Solinger Scheren- und Tafelmesserschleiferei, aufweisen und in der Aachener Textilindustrie sich anbahnen. Das Tarifschiedsgericht und der Tarifausschuß der Buchdrucker sowie das Essener Einigungsamt für das rheinisch-westfälische Baugewerbe übertreffen sogar an systematischer und juristischer Durchbildung in einzelnen Punkten die in Großbritannien seit Jahrzehnten bestehenden Einigungsämter. Aber all diese Aufzählungen sozialer Verständigungsinstitutionen in Deutschland dürfen uns doch nicht darüber täuschen, daß es sich hier — das Buchdruckgewerbe und die Solinger Hausindustrie ausgenommen — um Anfänge, um erste Anzeichen einer neuen Entwicklung handelt und daß diese

Entwicklung wesentlich noch auf die handwerklichen Gewerbe beschränkt ist. Und dies nicht sowohl aus sachlichen Gründen, als vielmehr infolge prinzipieller Gegenströmungen in den Kreisen der Großindustriellen. Noch sind in Deutschland die Arbeitergewerkschaften allein fast überall die Bahnbrecher und überzeugten Träger der paritätischen Schiedsorganisationen, während die Masse der Arbeitgeber sich skeptisch oder feindselig dazu verhält. Noch spukt in den Reihen der Großindustrie der Aberglaube, das Tarifvertrags- und Einigungswesen sei nur für die kleinen Industrien anwendbar, seine Einführung in die Großindustrie würde ihre Leistungsfähigkeit, ihre Produktion in tyrannischen Schematismus schlagen und schwer bedrohen, — als ob im Tarifvertrag und im Einigungsamt das Schema und nicht die Idee das Ausschlaggebende wäre.

Wenn in der deutschen Großindustrie, da also, wo sich die sozialen Fragen letzten Endes entscheiden, noch solche Ammenmärchen umgehen, dann liegt klar zutage, wieweit wir in Deutschland bisher von jener Selbstverständlichkeit entfernt sind, mit der Sir Rupert Kettle in England als erlösendes Prinzip für die Gruppe der „allgemeinen Fragen", der großen Interessenkonflikte, den „Vertrag der gleichberechtigten Parteien" hinstellte. Und darum hat die Studienkommission der Gesellschaft für Soziale Reform gerade die Anwendung des paritätischen Schlichtungsprinzips in den britischen Großindustrien *κατ᾽ ἐξοχήν*, in der Montanindustrie, der Baumwollindustrie und dem Maschinenbau zum besonderen Gegenstande ihrer Untersuchungen gemacht.

Entwicklungsgeschichte des britischen Einigungswesens.

Das gewerbliche Einigungswesen in England und Schottland ist natürlich auch nur zu einem kleinen Teil eine friedliche Frucht der sozialen Einsicht des britischen Unternehmers, in der Hauptsache ist es im Kampfe geboren. Vorbereitet allerdings wurde es auch bis zu einem gewissen Grade, soweit eben gesetzliche Formen und Institutionen eine in erster Linie von der Volks-

psyche und von Klasseninstinkten abhängige Bewegung beeinflussen können, durch die staatliche Gesetzgebung.[1])

Schon im 18. Jahrhundert wurden Gesetze erlassen, die die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten in gewissen Gewerbezweigen, zumal in der Baumwollmanufaktur, fördern sollten. Alle diese Gesetze, ebenso wie die wichtigen Akte 43 Georgs III. im Jahre 1803 und Akt 5 Georgs IV. im Jahre 1824, die ein gewerbliches Schiedswesen auf paritätischer Grundlage unter Mitwirkung des Friedensrichters und der von ihm als Schiedsrichter bestellten referees einführten, und 1837, 1845 und 1846 weiter verbessert wurden, waren Notmaßnahmen der britischen Regierung gegenüber dem wilden Kriege zwischen Unternehmern und Arbeitern, der damals die britische Industrie zerfleischte. Aber so sehr auch derartige Gesetzesakte den Forderungen der rechtlosen, schwach organisierten Arbeiter entgegen kamen — die verschiedenen Gruppen der Weber richteten wiederholt Petitionen um Einigungsämter ans Parlament —, so waren es doch künstliche Schöpfungen, die dem sozialen Geist und der organisatorischen Entwicklung in der Industrie voraufgeeilt waren und darum fast überall bis in die 60er Jahre toter Buchstabe blieben. Nur aus wenigen Gewerben, z. B. aus der Töpferei, sind uns Mitteilungen über eine erfolgreiche Tätigkeit der Schiedsämter überliefert.

Der englische Industriearbeiter jener Tage war für den Unternehmer noch nichts anderes als ein bloßes Werkzeug im Produktionsprozesse, er hatte sich noch nicht mit Hilfe einer mächtigen Organisation dem Arbeitgeber gegenüber als eine verhandlungsfähige Rechtspersönlichkeit aufgerichtet. Nur in ganz vereinzelten Spezialgewerben,[2]) in denen die alten zünftlerischen Verfassungsformen sich, wenn auch in veränderter Gestalt, hinübergerettet hatten in das 19. Jahrhundert, war ein paritätisches Verhandeln zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, die Voraussetzung alles Einigungswesens, in Übung. In diesen Gewerben hatte man

---

[1]) Vgl. Jevons, The State in relation to Labour.

[2]) Vgl. Brentano, Arbeitergilden der Gegenwart II, S. 267 ff.

nicht die therapeutische Form des Einigungswesens, die nachträgliche Schlichtung bereits ausgebrochener Arbeitskonflikte, wie sie die genannten Schiedsgesetze ausschließlich vorsahen, ausgebildet, sondern hatte in alter Gewerbetradition die wichtigere prophylaktische Form, die den Differenzen durch vorherige paritätische Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen vorzubeugen sucht, bis zu einer gewissen Vollkommenheit ausgebildet. Für jede Setzer-„Kapelle" im Londoner Buchdruckgewerbe wurden die Arbeitslöhne durch paritätisch vereinbarte „Preislisten" geregelt, und ebenso kannten die alte englische Seidenweberei und die Teppichweberei ziemlich regelmäßige jährliche Zusammenkünfte von Arbeitgebern und Arbeitern zur gemeinsamen Aufstellung von Lohnlisten, die ursprünglich durch die Obrigkeit sanktioniert wurden, also noch ganz den alten Lohntaxencharakter trugen, später aber ohne autoritative Bestätigung, durch den Willen der Organisationen auf beiden Seiten in freier Geltung sich behaupteten. Infolgedessen finden wir auch zuerst im Londoner Setzergewerbe einen Schiedsausschuß, aus drei Unternehmern und drei Arbeitern bestehend (1845), und in der Seidenindustrie zu Macclesfield ein Silk Trade Board (1849), und zahlreiche Boards (1857 gegen 30) in der Teppichweberei,[1]) also Einigungsämter, die außer der Vereinbarung der Arbeits- und Lohnbedingungen auch die Durchführung der bestehenden privaten Arbeitsgesetze des Gewerbes und die Schlichtung der sich daraus ergebenden Streitigkeiten zu ihrer Aufgabe machten, zum großen Teil aber infolge der Schwäche der Organisationen wieder eingingen.

Mit dem Erstarken der Gewerkschaftsbewegung und dem Aufkommen des „neuen Musters" und des „neuen Geistes" in ihren Reihen, mit dem glänzenden Aufschwung der britischen Industrie, für welche Produktionsstörungen infolge Arbeitskonflikten eine schwere Gewinneinbuße bedeuteten, und unter dem starken sittlichen Einflusse der sozialen Erwecker Englands, der Carlyle, Kingsley, Ludlow, die den „Captains of industry" das Bewußt-

---

[1]) Knoop, Industrial Conciliation and Arbitration. S. 46.

sein der Verantwortung gegenüber den arbeitenden Millionen schärften, brachen sich dann jene bisher noch vereinzelten Tendenzen sozialer Verständigung schrittweise in einer Industrie nach der anderen Bahn. Die Industriellen begannen, mit Mawdsley[1]) zu reden, „von ihrem Piedestal herabzusteigen, und sich als Kaufleute auf dem Markte zu fühlen, wo man den Preis, um den die Arbeit käuflich ist, nüchtern feststellt, und sie räumten allmählich auch den Arbeitern das gleiche Recht der Preisermittlung und -notierung, das sie für sich selbst in Anspruch nahmen, ein."

Der Umschwung von der absoluten Despotie zum konstitutionellen Verkehr mit den Arbeiterorganisationen vollzog sich natürlich nicht plötzlich, auch nicht ohne schwere Wehen. 1851 lehnten die Maschinenfabrikanten das Gesuch der Maschinenbauer um ein Schiedsgericht ab, 1853 geschah ähnliches bei den Webereibesitzern zu Preston und 1858 im Bergbau zu West-Yorkshire, um nur einige bedeutende Fälle zu nennen. Der umgekehrte Fall, daß Arbeiterorganisationen das von den Fabrikanten gewünschte Schiedsverfahren zurückwiesen, trat nach Ludlow äußerst selten ein. Einzelne Gewerkvereine, wie die der Schneider, der Tischler, der Töpfer, begannen bereits damals, direkte Empfehlungen der schiedlichen Vermittlung in ihre Satzungen aufzunehmen. Mehr Erfolg als die paritätischen Einigungsinstanzen hatte in den fünfziger Jahren die neutrale Friedensorganisation der National Association of United Trades for the Protection of Industry[3]) als unparteiische, nicht mit einem Einzelgewerbe verknüpfte Vermittlerin. Wenn im Jahre 1859 sich mehr als 60 Gewerbezweige für die Errichtung „unparteiischer Einigungsämter für Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern" aussprachen, so ist das wohl wesentlich dem Einflusse des Wirkens dieser Vereinigung zu danken.

---

[1]) Industrial Remuneration Conference, S. 163.

[2]) Vgl. Ludlow u. Jones, Die arbeitenden Klassen Englands. 1868. S. 166.

[3]) Report of the Select Committee of the House of Commons on Masters and Workmen. 1860. S. 36.

Trotz aller dieser Ansätze zu einer neuen sozialen Entwicklung widerstrebte doch die überwiegende Masse der Unternehmer dem freiwilligen Verhandeln mit den Arbeitern auf gleichem Fuße noch durchaus. Und es war daher eine einzigartige, Aufsehen erregende soziale Tat, als ein Großindustrieller, der spätere Minister Mundella, im Jahre 1860 in der Strumpf- und Handschuhwirkerei zu Nottingham aus ureigenstem Antrieb ein paritätisches Schieds- und Einigungsamt mit systematischem Aufbau ins Leben rief.[1] Auf dem kampfdurchwühlten Boden von Nottingham, der im Jahre 1860 bereits drei Streiks und Aussperrungen gesehen und von einem neuen heimgesucht zu werden drohte, „erniedrigten sich" auf Mundellas[2] Rat die Textilindustriellen, „zu den Arbeitern zu gehen und zu sprechen, ob sie nicht ein besseres System ausfindig machen könnten. Ihr gebt jeder von euch 1 Schilling bis 1 Schilling 6 Pence die Woche aus, um uns zu bekämpfen. Laßt uns versuchen festzustellen, was die Preise (d. i. die Löhne) sein sollen".

Das Nottinghamer Board of Arbitration and Conciliation for the Hosiery and Glove Trade, das so der Verständigungswille der beiden Parteien durch Entsendung von je 11 Vertretern zustande brachte, hat dann ununterbrochen fast ein Menschenalter segensreich gewirkt. Im Laufe einer umfassenden Praxis spezialisierte es sein Einigungsverfahren, indem es einen aus je 2 Arbeitgebern und 2 Arbeitern bestehenden Untersuchungsausschuß zur genauen objektiven Tatbestandsprüfung aller an das Amt verwiesenen Streitfälle und eine mehr als 6000 verschiedenartige Erzeugnisse umfassende Lohnliste ausarbeitete. Die Fabrikanten gewöhnten sich derart an die Verständigung mit den Gewerkschaftsvertretern, die sie bisher, wie Mundella selbst hervorhebt, nur als gefährliche Schreier und Hetzer gefürchtet hatten und in denen sie nun die einsichtigsten und ehrlichsten Unterhändler entdeckten,

---

[1]) Carroll. D. Wright, Industrial Conciliation and Arbitration. Boston 1881. Report of I. D. Weeks.

[2]) Nach Erzählungen Mundellas; zitiert von Schulze-Gaevernitz II. 292, vgl. ferner Crompton, Industrial Conciliation. London 1876.

daß sie diese als Mittler im Verkehr mit den „unwissenden Arbeitern“ nicht mehr entbehren wollten.

Die ausgezeichneten Erfolge des Amtes weckten bald Nachahmung in anderen Textilbezirken, im Strumpfwarengewerbe zu Derby, zu Leicester, im Spitzengewerbe zu Nottingham[1]), und bald erzwangen sich auch in anderen Industrien die elementaren Gedanken Beachtung, die das Nottinghamer Amt in seinem 6. Jahresberichte niedergelegt hat:

„Nach nunmehr 6 jähriger praktischer Erfahrung mit dem Schiedssystem an Stelle der Streiks und Aussperrungen sind wir völlig überzeugt, daß in einem freien Lande, wo Arbeiter und Kapitalisten volles Recht haben, sich zu koalieren, das einfachste, humanste und rationellste Verfahren, alle Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beizulegen, im Schieds- und Einigungsverfahren besteht. Das Amt wird in dieser Überzeugung durch den Umstand bestärkt, daß — trotz schlechten Geschäftsganges während zweier Jahre — durch die Zentralberufungsinstanz alle Fragen, die Erbitterung oder Streitigkeiten verursachen konnten, unverzüglich beigelegt, alle Unstimmigkeiten bei den Lohnsätzen ausgeglichen, der Fabrikant in den Stand gesetzt, auf seine Kontrakte ohne Furcht einzugehen und sie ohne Verzug auszuführen, und die Rechte der Arbeiter sorgfältig beobachtet und gewahrt wurden.“

Wenn Ende der 1880er Jahre, als die Wirkerei allgemein in eine schwere Krisis geriet, das Amt, nachdem es noch 1886 eine Lohnreduktion von 10 % in gemeinsamer Übereinkunft der Arbeitgeber und der Arbeiter hatte durchführen können, zusammenbrach, um allerdings 1890 wieder aufzuleben, so ist dies in erster Linie auf die Zersetzung der Arbeiterorganisationen durch arbeitsspezialistische Differenzierung und vor allem auf den Zerfall des Fabrikantenverbandes, sowie schließlich, wie v. Schulze-Gaevernitz[2]) hervorhebt, auf das Geschäftsgebahren der Unter-

[1]) Ludlow-Jones, S. 168.

[2]) Zum sozialen Frieden II, S. 295.

nehmer zurückzuführen, die sich durch neue Muster gegenseitig zu überbieten und sie lange voreinander geheim zu halten suchten, so daß eine einheitliche Festsetzung der künftigen Arbeitsbedingungen immer schwieriger wurde.[1])

Unter den Schiedsstellen anderer Gewerbezweige, die durch das Muster der Nottinghamer Wirkindustrie zu ähnlichem Vorgehen veranlaßt wurden, verdient das bekannte Building Trade Board of Conciliation in dem Baugewerbe von Wolverhampton prinzipielle Hervorhebung. Nach 17 Wochen langem Streike brachte es der Bürgermeister der Stadt dahin, daß die 6 Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter im Zimmerer- und Tischlergewerbe den Grafschaftsrichter — späteren Sir — Rupert Kettle als unparteiischen Vermittler anriefen, der dann in einer Konferenz mit den Parteivertretern den für das englische Baugewerbe vorbildlich gewordenen Plan eines wirklichen privaten Arbeitsgerichtshofes entwarf. Da ein Vergleich des Aufbaus und der leitenden Gesichtspunkte dieses Amtes mit dem zu Nottingham den besten Einblick in die verschiedenen Systemsgrundlagen des Einigungsverfahrens überhaupt gibt, sei hier kurz darauf eingegangen: Das Mundellasche Einigungsamt in der ursprünglichen Form betonte das paritätische Schiedsverfahren ohne einen Unparteiischen; ein Schiedsrichter, der ursprünglich eine entscheidende, später aber nur eine einfache Stimme hatte, wurde aus der Mitte der Parteivertreter erwählt. Die Durchführung der Entscheidung des Amtes war nur bei freiwilliger Unterwerfung der Parteien möglich. Anders bei dem Kettleschen Verfahren. Über den in gleicher Zahl (je 6) gewählten Parteivertretern[2]) (arbitrators) stand ein für allemal ein unparteiischer Schiedsrichter (umpire)[3]) der in dem

[1]) Vgl. auch Crompton a. a. O. S. 33 ff.

[2]) Individualfälle wurden einem aus zwei Personen bestehenden Einigungsausschuß überwiesen, den die beiden Arbitrators-Gruppen paritätisch ernannten.

[3]) Die Ausdrücke arbitrator, arbiter und assessor werden oft ohne scharfe Unterscheidung für die Beisitzer des Einigungsamtes wie für die verschiedenen Schiedsrichter gebraucht, umpire und referee beziehen sich immer auf den obersten Schiedsrichter.

Falle, daß sich die Parteien nicht einigten, durch einen Schiedsspruch wie im ordentlichen Zivilprozeß den Streitfall entschied. Dieser Schiedsspruch war dadurch erzwingbar, daß beide Parteien, die überhaupt vor dem Kettleschen Amt eine Entscheidung ihres Falles heischten, zuvor in ihre Arbeitsverträge die rechtsverbindliche Verpflichtung aufgenommen haben mußten, sich dem Spruch des Amtes zu unterwerfen, so daß im Notfalle die ordentlichen Grafschaftsgerichte zur Zwangsvollstreckung der Entscheide, die natürlich nicht gegen das Common law verstoßen durften, veranlaßt werden konnten. Die Rechtsordnung des Einigungs- und Schiedsamtes, unterzeichnet von den Beisitzern wie dem Unparteiischen, wurde in allen Werkstätten angeschlagen und jedem Arbeiter beim Abschluß des Arbeitsvertrages als integrierender Bestandteil desselben eingehändigt.

Diesen beiden Typen von Einigungs- und Schiedsämtern entlehnten in mehr oder minder enger Anlehnung die Vermittlungsinstitutionen, die seitdem in stetig wachsender Zahl in fast allen britischen Industrien ins Leben traten, ihr Vorbild. Aus dieser neueren Entwicklungsgeschichte des britischen Einigungswesens seien hier nur kurz die wichtigsten äußeren Ereignisse angeführt,[1]) da wir auf die innere Entfaltung und die Theorie und Praxis dieser Bildungen im Hauptteil des Berichts eingehen werden.

Zeitlich, aber auch grundsätzlich an erster Stelle ist hier die Gründung des Einigungsamtes in der Walzeisen- (manufactured iron) und Stahlindustrie von Nordengland zu erwähnen, das der Großindustrielle (später Sir) David Dale und der Gewerkschaftsführer John Kane, müde der entsetzlichen Arbeitskämpfe, die das Gewerbe verwüsteten, im Jahre 1869 auf Anregung des erst-

---

[1]) Vgl. Royal Commission on Labour. Rules of Associations. Introductory Memoranda. S. 35 ff. London 1892.

genannten schufen.[1]) Da es den glänzenden Beweis für die Anwendbarkeit des Einigungsprinzips auch für die Eisengroßindustrie lieferte, brach es die Bahn für die Errichtung eines ähnlichen Amtes in der Eisenindustrie von Süd-Staffordshire (1876), aus dem zehn Jahre später das Eisen- und Stahl-Lohnamt der Midlands hervorging, und für die Einigungsstellen in der Eisenindustrie Schottlands, Cumberlands und Südwales Anfang der neunziger Jahre.

Im Jahre 1871/72 wurde durch das Entgegenkommen der Kohlengrubenbesitzer im Bezirk Northumberland, die auf die Forderungen des gut disziplinierten Bergarbeitervereins nach dem Zehnstundentag sich zum Verhandeln bereit erklärten, die Grundlage zu der ersten friedlichen Übereinkunft im Bergbau gelegt. Dieses Beispiel befolgten die Grubenbesitzer von Durham gegenüber dem dortigen Bergarbeiterverband, den nach jahrelanger Streikzerrüttung sein neuernannter Führer einer energischen Reorganisation unterzogen hatte, und gingen noch einen Schritt weiter als die Northumberländer, indem sie auf dem Grunde offener, versöhnlicher Verhandlungen im April 1872 einen „ständigen gemeinsamen Ausschuß" (standing joint committee) zur Schlichtung aller auftauchenden gewerblichen Streitigkeiten aufbauten, der alsbald wieder in Northumberland Nachahmung fand.[2]) Das Charakteristische an diesen Ausschüssen war ihre selbständige Existenz, die sich direkt auf die beiderseitigen Organisationen stützte, während die verwandten Ausschüsse bei den Schiedsgerichten Mundellas und Kettles als Unterabteilungen von den Schiedsrichterkörpern durch Wahl gebildet wurden. Bei den Ausschüssen war die Einigungsverhandlung das Wesentliche, bei den Schiedsgerichten, zumal nach Kettle, überwog der Schieds-

[1]) Vgl. Dr. Lotz. Das Schieds- und Einigungsverfahren in der Walzeisen- und Stahlindustrie Nordenglands. Schriften des Vereins f. Sozialpolitik. XLV. 1890. S. 279.

[2]) Auerbach, Die Ordnung des Arbeitsverhältnisses in den Kohlengruben zu Northumberland und Durham. Schr. d. V. f. Soz. Pol. XLV. S. 20.

spruch. 1873 folgte dem Kohlenbergbau der Eisenerzbergbau von Cleveland mit der Errichtung eines gemeinsamen Ausschusses;[1]) 1875 entstanden nach 17wöchigem Streik im Kohlenbergbau von Süd-Wales drei solche Ausschüsse oder Einigungsämter, die nach dem Vorgange von South-Staffordshire und Worcestershire die gleitende Lohnskala im Kohlenbergbau, d. i. die Regelung des Plus oder Minus im Lohn nach dem Auf und Nieder der Kohlenverkaufspreise als Verständigungsnorm übernahmen und eine schiedsrichterliche Instanz sich angliederten. In der Roheisenindustrie, nämlich für die Hochofenbetriebe, hatten die Arbeitgeber und die Belegschaften von Cleveland bereits im Jahre 1872 die gleitende Lohnskala und zu ihrer Handhabung einen gemeinsamen Ausschuß eingesetzt. 1880 fand beides Eingang in der Hochofenindustrie von Cumberland. In den achtziger und neunziger Jahren wurde die Einrichtung der gleitenden Skala vielfach durch ständige Lohnämter ersetzt, die nun von Zeit zu Zeit die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter zur Neufestsetzung der Löhne und zur friedlichen Erledigung der sonstigen allgemeinen Fragen des Gewerbes versammelten. Vorbildlich hierfür wurde das Einigungsamt für die Kohlenindustrie der föderierten Distrikte, das nach dem großen Bergarbeiterstreik im Jahre 1893 in den Midlands samt Yorkshire und Lancashire, die ein Drittel aller Bergleute des Landes umfassen, unter Mithilfe der Regierung errichtet und erst vor kurzem im Juli 1906 auf Wunsch beider Parteien in seinem Bestande aufs neue für eine lange Periode gesichert worden ist.

Die vorübergehend aufgelösten Einigungsämter im Kohlenbergbau zu Durham und Northumberland wurden in den Jahren 1899 und 1900 nach jenem Vorbilde neugeschaffen, der schottische Bergbau rief ein ähnliches Amt um eben diese Zeit ins Leben, und die Kohlenindustrie von Südwales tat, nachdem es die gleitende Lohnskala abgeschafft hatte, im Jahre 1903 ein gleiches.

---

[1]) Vgl. hierzu und zum folgenden Royal Commission on Labour 1892. Rules of associations XXXIV ff.

Diese Entwicklung einigungsamtlicher Institutionen blieb indes keineswegs auf die Kohlen- und Roheisenindustrie beschränkt, sondern griff gleichzeitig in den achtziger Jahren auch auf die Fabrikatindustrien und Handwerksgewerbe über. Im Baugewerbe datiert diese Entwicklung, wie oben dargetan, sogar viel weiter zurück, ebenso in der Töpferei (1868) und im Schuhmachergewerbe (1875). Im Jahre 1881 wurde in der Webeindustrie von Nord- und Nordost-Lancashire ein joint committee errichtet, nachdem schon seit Menschenaltern, wie oben erwähnt, Lohnlisten mehr oder minder kollektiv vereinbart worden waren. Im Jahre 1889 schuf die Schiffbauindustrie am Wear ein Einigungsamt, das wesentlich auch die Grenzstreitigkeiten zwischen den einzelnen Schiffbaubranchen zu schlichten berufen war; im Jahre 1890 trat, um nur die wichtigsten Gründungen hervorzuheben, ein Einigungsamt in der Metallindustrie von Birmingham ins Leben. 1893 schlossen die Unternehmer und Arbeiter in der Baumwollspinnerei das berühmte Brooklands-Agreement ab, das ein vollkommenes Einigungsverfahren in diesem komplizierten Gewerbe einführt, und Schritt für Schritt eroberte sich das Prinzip des freiwilligen paritätischen Einigungsamtes die Mehrzahl der britischen Industrien, zumal um die Mitte der neunziger Jahre auch die Gesetzgebung derartige Bildungen erneut zu fördern begann.

Daneben setzte im Jahre 1889 eine neue Entwicklungsphase ein, die Errichtung gemischter örtlicher Distriktboards, die sich nicht auf die Organisationen eines speziellen Gewerbes, sondern auf die Gesamtvertretung der am Orte vorhandenen Gewerbe, d. h. auf die Handelskammern und die örtlichen Gewerkschaftskartelle stützten und entsprechend ihre vermittelnde Tätigkeit auf die verschiedensten Industriezweige ausdehnten; man vergleiche die einigungsamtliche Tätigkeit unserer deutschen Gewerbegerichte. So ernannte die Londoner Handelskammer im Jahre 1889 einen Sonderausschuß zur Vorbereitung eines gemischten Einigungsamtes, das noch vor seinem endgültigen Inkrafttreten im Dezember 1890 sich bereits mit der Schlichtung einiger Streitfälle zu befassen hatte. Ihm folgten noch im selben Jahre ähnliche

Schöpfungen in Bristol, Leeds, Manchester, Walsall und Wolverhampton, im Jahre 1891 und 1892 in weiteren 11 Bezirken, darunter Bradford, Leicester, Birmingham usf.

Die Gesetzgebung über das gewerbliche Einigungswesen.

Diese großartige Entfaltung eines eigenartigen, organisatorischen Apparats zur friedlichen Auseinandersetzung über die Streitfragen des Arbeitsvertrages und die widerstreitenden Interessen zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft blieb natürlich nicht ohne Einfluß auf die Sozialpolitik des Staates, der ja ein erhebliches Interesse an der Förderung derartiger sozialer Friedensschöpfungen hatte. Frühzeitig suchte die britische Regierung durch die Gesetzgebung eine Rechtsbasis für das Werk der privaten Einigungsämter zu schaffen.

Als Mundella und Kettle mit ihren Schöpfungen so schnell allenthalben Nachahmung fanden, und die allgemeine Stimmung in Britannien, wie auch die Kundgebungen auf den Gewerkvereinskongressen Ende der 60er Jahre beweisen, den Einigungsämtern sich gewogen zeigte, glaubte die Regierung nun auch ihrerseits zur Förderung der Ämter beitragen zu sollen. Die Akte von 1824 standen, wie eine Unterhauskommission im Jahre 1856 nachgewiesen, auf dem Papier. Niemand wollte vor den Behörden erscheinen und seine Sache einem unbekannten Schiedsrichter unterwerfen. Das nach Lord St. Leonard benannte Gesetz von 1867 „zur Errichtung schiedlich-friedlicher [1]) Einigungsstellen für die Beilegung von Streitigkeiten aus bestehenden Arbeitsverträgen zwischen Unternehmern und Arbeitern", verhieß die Konzessionierung derartigerStellen (mit je 2 bis 10 Vertretern beider Parteien) auf Antrag beim Home Secretary, sowie die Bestellung unparteiischer, nicht mit dem Gewerbe verschwägerter Schiedsrichter. Die Schiedssprüche derartig anerkannter Einigungsstellen sollten nach 5 Geo. IV.

[1]) equitable — wohl in Anlehnung an probi-viri.

Chap. 96 in das Vermögen des Zuwiderhandelnden vollstreckbar sein.

Der Arbitration (Masters and Workmen) Akt von 1872 ergänzte dieses Gesetz durch die Ermächtigung, daß die Parteien einer Einigungsstelle ständige Schiedsrichter mit allen Vollmachten wählen könnten. Ferner erhielten die konzessionierten Einigungsstellen das bis dahin ausdrücklich verweigerte Recht, Lohnsätze, Arbeitszeiten und andere bestimmte Arbeitsregeln für die erst zu schließenden Arbeitsverträge bei gemeinsamer Übereinkunft der Parteien festzusetzen. Den Schiedsrichtern wurde das Recht des Zeugenverhörs gegeben. Wenn ein Arbeitgeber dem Arbeiter einen Abdruck eines solchen „Übereinkommens" einhändigte und dieser nicht innerhalb 48 Stunden widersprach, so war es für beide Teile für die ganze Dauer des Arbeitsvertrages bindend und bei Zuwiderhandlung mittels Pfändung oder Haftstrafen vollstreckbar. Es waren Gedankengänge, wie sie Sir Rupert Kettle bei dem Ausbau seines Einigungs- und Schiedsamtes leiteten, die in dieser Gesetzgebung ihren öffentlich-rechtlichen Niederschlag, allerdings in einer völlig unbrauchbaren Form, fanden.

Dieser ganze Apparat der gesetzlich sanktionierten „equitable councils of conciliation and arbitration" ist von denen, die er anging, sehr selten in Bewegung gesetzt worden; sie wußten kaum etwas von dieser Institution. Die gesamte Gesetzgebung über das gewerbliche Einigungswesen von 1824—1872 und 1889, wo ein neues Schiedsgerichtsgesetz entstand, ist nach dem amtlichen Urteil der Royal Commission on Labour[1]) ein „vollkommener Fehlschlag" gewesen. Diese Gesetzgebung hatte, wie der Präsident Boulton vom Londoner Einigungsamt sehr richtig vor der Königlichen Kommission ausführte, Schiedsgerichte mit ziemlich engen Regeln ins Leere hinein bauen wollen, statt sie an die bereits bestehenden Einigungskörper anzulehnen und diese Bildungen durch Rechtsverleihungen zu fördern. Im zweiten Jahresbericht des Londoner Einigungsamts wurde ferner das Schablonenmäßige dieser privile-

[1]) Fifth and Final Report, Conciliation and Arbitration. 1894. Part I. p. 56.

gierten Schiedsstellen, die sich nicht elastisch den mannigfachen Bedürfnissen der verschiedenen Industrien anzupassen vermochten, als eine Ursache ihrer Unfruchtbarkeit getadelt.

In denselben Kommissionsverhandlungen im Jahre 1903, die zu dieser vernichtenden Kritik der bisherigen Einigungsgesetzgebung führten, tauchten alsbald neue Vorschläge zu einer ganz anders gearteten gesetzlichen Regelung der gewerblichen Vermittlungstätigkeit auf. Diese Vorschläge wollten den wiederholten Forderungen der Gewerkschafts- und der Handelskammerkongresse in den Jahren 1891 und 1892, die nach Ausbau der privaten Einigungsämter verlangten, Rechnung tragen. Während der Präsident des Board of Trade, Mundella, im Unterhause eine Bill einbrachte, wonach das Board of Trade allenthalben auf Anruf der Parteien Vermittler und Schiedsrichter stellen und mit Rat und Tat bei der Errichtung von privaten Einigungsämtern helfen sollte, zielte die Bill, die Sir John Lubbock im Verein mit mehreren einflußreichen Sozialpolitikern vorschlug, auf rechtliche Privilegierung der privaten Einigungsämter, soweit diese sich registrieren lassen würden, und auf Vollstreckbarkeit der Schiedssprüche in allen den Fällen, wo es sich nicht um die Festsetzung künftiger Löhne handelte.

Für letztere Fälle sollte eine Zwangsvollstreckung des Schiedsspruches nur in dem Sinne möglich sein, daß bei Zuwiderhandlung eine bestimmte, freiwillig von den Parteien vor Eröffnung des Verfahrens zu dem Zweck hinterlegte Summe als Konventionalstrafe verfallen und dem vertragstreuen Teile als Entschädigung zuerkannt werden sollte.

Das Privileg der registrierten Einigungsstellen sollte in der Verleihung des Rechts zur eidlichen Zeugenvernehmung und urkundlichen Beweiserhebung in den Grenzen des ordentlichen Gerichtsverfahrens bestehen.

Dieser Gedanke, die freien Einigungsämter mit gewissen gesetzlichen Befugnissen auszustatten, stieß indessen bei der Kommission auf Widerspruch und auf Bedenken hinsichtlich der Haftbarkeit in solchen Fällen, wo nicht eine ganze Partei, sondern nur

eine kleine Gruppe aus dem Parteilager vertragsbrüchig werden würde. Der Vorschlag von Mundella hingegen, von einer staatlichen Zentralstelle aus das Einigungswesen zu beleben, fand allenthalben Zustimmung und wurde dem Gesetz, das endlich im August 1896 zustande kam, zugrunde gelegt. Dieser „Akt betreffend bessere Maßnahmen zur Verhütung und Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten", kurzweg Conciliation Act genannt, fordert also zunächst zur Registrierung sämtlicher bestehenden oder neu zu schaffenden freien Einigungsstellen und zur Einlieferung sämtlicher Berichte und Einigungsprotokolle beim Board of Trade auf, ohne ihnen dafür eine besondere Rechtsvergünstigung zu verleihen. Ferner soll das Board of Trade beim Drohen oder Ausbruch von Arbeitskämpfen die Ursachen und den Tatbestand der Streitigkeit untersuchen, alle möglichen Schritte tun, um die streitenden Parteien unter Vorsitz eines von beiden Teilen erwählten oder vom Board of Trade vorgeschlagenen Mannes zu einer gemeinsamen Aussprache zu bewegen und auf Anruf einer Partei einen Vermittler (conciliator) zu beschaffen oder das Zusammentreten eines Einigungsamtes zu veranlassen; schließlich auf Antrag beider Parteien auch einen Schiedsrichter zu ernennen. Doch nicht erst nach Ausbruch von Arbeitskämpfen soll das Board of Trade seine Dienste anbieten, sondern bereits in Friedenszeiten dafür Sorge tragen, daß Gewerbeeinigungsämter überall da, wo sie fehlen, errichtet werden, und soll diese Gründung durch aufklärende Untersuchungen über die Arbeits- und Gewerbeverhältnisse der betreffenden Industrie oder des betreffenden Distrikts vorbereiten.

Mit diesem Akt hat die britische Gesetzgebung vor zehn Jahren ihren vorläufigen Abschluß gefunden. Der 36. Gewerkvereinskongreß in Leicester 1903 hat ihr allerdings bereits neue Aufgaben gestellt, nämlich einen central court of conciliation mit Unterausschüssen zu schaffen, der in allen Streitfällen Klarheit schaffen und bei Streiks, die länger als einen Monat dauern, schlichtend eingreifen muß.

Das Gesetz von 1896 hat seinen eigentlichen Hauptzweck, das gewerbliche Einigungswesen immer weiter in Britannien auszubreiten,

Organisationen[1]) und Einigungsämter.[2])

	Arbeitgeberverbände		Gewerkvereine				Joint Committees	Conciliation und Arbitration Boards (Wages Boards)	Insgesamt
	Nationale oder Föderierte	Lokale	überhaupt	Mitgliederzahl	Darunter föderierte oder amalgamierte mit mehr als je 10000 Mitgliedern				
Baugewerbe (einschl. Malerei, Tischlerei usw.)	25	373	109	225 481	5	150 000	16	15[5])	31
Bergbau:									
Kohle	1	22	58	483 317	9	402 400	8	9	17
Eisenerze	—	1	} 11	} 17 931	—	—	1	—	1
Steine	1	9			—	—	—	2	2
Eisen- und Stahlhüttenindustrie	—	9	27	ca. 70 000	2	29 300	2	6	8
Maschinenbau }	} 3	} 62	84	160 700	2	106 100	} 9[6])	7	} 16
Schiffbau }			33	77 000	2	67 600		—	
Verschiedene Metallgewerbe	—	25	93	28 100	—	—	—	9	9

Wollen= und Wirk= industrie	—	3	25	7 673	—	—	—	—	—
Sonstige Textilgewerbe	1	12	66	31 950	—	—	1	—	1
Bleicherei, Färberei usw.	1	6	17	14 351	—	—	—	3	3
Schuhfabrikation	2	31	12	30 892	1	26 600	1	18	19
Schneiderei	1	27	11	19 922	1	13 200	3	1	4
Übrige Bekleidungsgewerbe	1	3	13	7 711	—	—	—	—	—
Buch= und Papiergewerbe	7	36	41	62 428	2	29 700	1	1	2
Holzindustrie	4	26	99	39 571	—	—	—	1	1
Glasfabrikation, Töpferei u. Ziegelei	—	20	41	15 278	—	—	—	3	3
Bäckerei und Konditorei	4	140	27 [3])	17 294	—	—	—	1	1
Sonstige Gewerbe	2	49	241	ca. 386 000	11 [4])	240 600	2; + 2 General committes + 1 District Committee	4; + 1 General Board + 16 District Boards	26
Summa	57	891	8148	1 866 755	39	1 118 700	48	97	145 [7])

[1]) Die Zahlen für die Arbeitgeberverbände sind dem 10. Abstract of Labour Statistics 1902/1904 (London 1905) entnommen, die Zahlen für die Gewerkvereine sind aus dem Report on Trade-Unions in 1902–1904 (London 1906) zusammengerechnet. [2]) Die Statistik der Einigungsämter ist nach dem Directory of Industrial Associations in 1905 zusammengestellt. [3]) Hier sind die gesamten Nahrungsmittelgewerbe eingeschlossen, unter denen die Bäcker weit überwiegen. [4]) Eisenbahner, Postbeamten=, Gemeindearbeiter=, Handlungsgehilfenverbände, Organisationen von ungelernten Arbeitern. [5]) Darunter ein Demarcation Board. [6]) Darunter 9 committees oder boards zugleich oder ausschließlich für die Schlichtung der Demarkationsstreitigkeiten. [7]) Der Fifth Report by the Board of Trade zur Conciliation Act vom August 1905 schätzt die Zahl auf 162.

im Lauf der Jahre befriedigend erfüllt. Auf die Registrierung aber haben sich von den bestehenden freien Einigungsämtern nur 19 eingelassen, darunter 10 der genannten Distrikt- und Generalboards. Wichtiger indessen ist, daß 46 Trade Boards und 7 weitere lokale Gewerbe ohne formelles Einigungsamt durch Vertragsklausel festgelegt haben, im Notfalle die guten Dienste des Board of Trade in Anspruch zu nehmen.

Die gegenwärtige Ausbreitung der Einigungsämter.

Die Tabelle auf S. 30 u. 31 gewährt einen Überblick über die in Großbritannien im Jahre 1905 bestehenden „ständigen gemeinsamen Ausschüsse", Einigungs- und Schiedsämter, bzw. Lohnämter oder Schlichtungsämter für Grenzstreitigkeiten zwischen verwandten Gewerbezweigen. Die Scheidung zwischen joint committees und Conciliation etc. Boards in dieser Statistik erscheint ziemlich willkürlich, obwohl sie sich auf die offizielle Bezeichnung der Einigungsstellen stützt. Diese selbst aber variiert wieder außerordentlich. Nur in wenigen Gewerben deutet die unterschiedliche Bezeichnung eine Funktionsteilung in dem früher erwähnten Sinne an, nämlich, daß die joint committees sich mit den individuellen Streitfällen und Auslegungsfragen, die Boards mit den allgemeinen ein ganzes Gewerbe oder eine Grafschaft umfassenden Fragen und dem Abschluß neuer Arbeitsübereinkommen befassen. Auch besagen die einzelnen Zahlen als solche für die Ausdehnung der einigungsamtlichen Tätigkeit in einem Gewerbe gar nichts, da es natürlich immer auf den Wirkungsbereich des Amtes sowie auf die Anzahl und die Wichtigkeit der ihm unterbreiteten Streitfälle ankommt. Unter den rund 150 Einigungsstellen sind über zwei Dutzend große Ämter und Ausschüsse enthalten, die als National Boards über das ganze Königreich wirken wollen oder doch für große Gebietsabschnitte eine Einigungszentrale darstellen. Das joint committee of Employers and Operatives in the Cotton Weaving Industry in North and North East Lancashire übertrifft natürlich an

Bedeutung die zahlreichen örtlichen Boards im Baugewerbe. Vor allem aber ist zu berücksichtigen, daß einige der wichtigsten Industrien mit den stärksten Organisationen, z. B. der Maschinenbau und die Baumwollspinnerei keine ständige Einigungsstelle besitzen, obwohl sie ein sehr entwickeltes Einigungsverfahren in ihren Satzungen vorsehen und in der letztgenannten Industrie auch praktisch bis zur Vollkommenheit ausgebildet haben. Schließlich möge hier gleich vorweg bemerkt sein, daß eine stattliche Zahl von Einigungsämtern manchmal jahrelang überhaupt nicht in Tätigkeit tritt. Das kann unter Umständen, wie wir später sehen werden, ein Ruhmestitel für das Amt sein, in den meisten Fällen aber besagt es doch nur, daß diese Ämter auf dem Papier stehen. Von der ergänzenden Einigungstätigkeit des Board of Trade ist später die Rede.

Einen besseren Anhalt für die Beurteilung der Einflußstellung der Einigungsämter dürfte die parallele Betrachtung der Organisationsentwicklung in den verschiedenen Gewerben ergeben. Denn die Organisationen sind die Träger der freien paritätischen Verständigungsinstitutionen. Wenn auch für die Machtentfaltung der Arbeitgeberverbände keine näheren Angaben vorliegen,[1]) so genügt doch wohl der Vergleich mit den Ziffern der organisierten Arbeiter, denen die Arbeitgeberverbände das Gleichgewicht zu halten berufen sind, zur Kennzeichnung ihres organisatorischen Einflusses. Aus der obigen kombinierten Statistik erhellt nun ganz deutlich: Organisationsumfang sowie Zentralisation, Zersplitterung bzw. örtliche und sachliche Differenzierung der Organisationen stehen in einem inneren Zusammenhang mit der Entfaltung des Einigungswesens, seiner Konzentration und seiner Vereinzelung. Je stärker und geschlossener die Organisation in der Industrie sich entwickelt, um so sicherer erzeugt sie breite und feste Friedensinstitutionen aus sich selbst heraus. Dieses positive Fazit unserer statistischen Beweisführung entspricht genau

---

[1]) Die britischen Unternehmerverbände hüllen sich z. T. in ein noch dichteres Schweigen als die deutschen.

dem, was vor 13 Jahren auf Grund ihrer ausgedehnten praktischen Beobachtungen die königliche Arbeitskommission in negativer Fassung also ausgesprochen hat: Die alle anderen Länder überragende Entwicklung der rein freiwilligen Schiedsinstitutionen im Vereinigten Königreich scheint darauf zu beruhen, daß in den übrigen Ländern die gewerblichen Organisationen, entweder der Arbeitgeber oder der Arbeiter, zu schwach entwickelt sind.[1]) Diese internationale Betrachtung trifft auch auf die verschiedenen Industrien eines Landes zu. Daß jene organisatorischen Momente nicht die einzigen, vielleicht nicht einmal die ausschlaggebenden sind, sondern daß die sozialen und politischen Klassengegensätze, wie die Königliche Arbeitskommission gleichzeitig hervorhebt, daneben eine sehr bedeutende Rolle spielen, werden wir zum Schlusse zu erörtern haben.

Zur Ergänzung der statistischen Übersicht über die Einigungsämter ist eine knappe Aufzählung der einzelnen Branchen, die sich bisher dem Gedanken der freien Einigungsämter zugänglich erwiesen haben, nötig. Sie tut dar, daß dieser Gedanke auf alle Gewerbe anwendbar ist, ob es sich nun um Handwerk oder kapitalistische Großindustrie, Leicht- oder Schwerindustrie, Exportfabrikation oder lokale Versorgungsgewerbe, um kartellierte oder kartellierungsunfähige Industrien handelt. Im Baugewerbe haben sich die Arbeitgeber und Arbeiter des Stein-, Maurer- und Ziegelsetzergewerbes, der Zimmerei, Bautischlerei, Klempnerei, Malerei, des Stuckgewerbes, der Bildhauerei, Installation, Dachdeckerei, der Bauholzbranche, dem paritätischen Einigungswesen zugewandt. Im Bergbau beherrschen die Einigungsämter nicht nur die eigentliche Kohlen- und Erzgräberei, sondern auch die Arbeit der Grubenhandwerker, Maschinisten, Koksofenarbeiter, in der Eisen- und Stahlindustrie die Arbeit an Hochöfen, Stahlöfen, in Walzwerken und Gießereien. Im Maschinen- und Schiffsbau besitzen die Modellbauer, die Schiffsmaschinisten, die Kesselschmiede Schiedsstellen, ferner die verschiedenartigsten Zweige der Schiffsproduktion, Nieter, Platter,

[1]) Fifth and Final Report. Part I. S. 58.

Schiffsmonteure usw. In der Metallindustrie ist die Metallgießerei und die Fabrikation von Weißblech, von Bolzen und Schrauben, von Röhren und Teppichstäben, Gas- und Wasserarmaturen, elektrischen Beleuchtungskörpern, Metallsärgen usw. Einigungsämtern unterstellt. In der Textilindustrie verfügt außer den oben aufgeführten Zweigen die Spitzenfabrikation über einen speziellen Vermittlungsausschuß. Aus der Schuhindustrie wären die Schiedsstellen für die Leistenschneider, die Überschuharbeiter, die Ballenarbeiter, die Nagler, die Arbeiter für hohe Absätze („Louis XV.") besonders zu erwähnen. Unter den Einigungsämtern „verschiedener Gewerbe" sind solche für die Dockarbeiter, Kornträger, Kohlenträger- und -trimmer, für die Zuckerträger, zu verstehen. Außerdem sind die obengeschilderten Distrikts-Einigungsämter, die beiden Schiedsämter zwischen den Genossenschaftsfabriken, den Gewerkvereinsausschüssen und ihren Arbeitern, sowie endlich die Einigungsstelle der gemischten „Industrial Union of Employers and Employees" in dieser Sparte einbegriffen.

Die Tätigkeit der ständigen Einigungs- und Schiedsämter.

Aus dem reichen Berichtsmaterial und den Ziffern, die die Reports on Strikes and Lockouts seit 1888 bieten, seien hier nur einige charakteristische Angaben entnommen. Die Zahl der Einigungsämter, die wirklich in Tätigkeit tritt, ist im letzten Jahrzehnt sichtlich im Steigen begriffen. Während in den neunziger Jahren nur etwa 40 bis 50 vermittelnd eingriffen, sind es heute meistens gegen 60, die der Arbeitsabteilung des Handelsamtes Berichte über Leistungen im Einigungsverfahren einsenden. Besonders tätig zeigen sich nach diesen Ausweisen die Trade Boards im Bergbau, im Maschinen- und Schiffbau und in der Schuhfabrikation. Dagegen hört man von den sog. Distriktboards und den Generalboards fast gar nichts. Höchstens zwei, das Londoner Allgemeine Einigungsamt und das Genossenschafts-Einigungsamt, befassen sich im Laufe des Jahres mit zusammen 1 bis

3*

2 Fällen. Auch die Zahl der den Einigungsämtern überwiesenen Streitfälle hat eine leise steigende Tendenz und beträgt heute meistens über 1500: (im Jahre 1905 1726), dafür wird allerdings auch eine immer größere Anzahl (jährlich etwa 700 bis 800) wieder zurückgezogen, weil inzwischen anderweit erledigt, oder zurückgewiesen. Rund die Hälfte der Streitfälle aber (700 bis 800) wird von den Ämtern im Einigungsverfahren oder durch Schiedsspruch geschlichtet. Schiedssprüche erfolgen in einem Viertel bis zu einem Drittel der zur Erledigung gelangenden Fälle.

Zur richtigen Bewertung dieser Zahlen ist folgendes zu bemerken. Individuelle Streitfälle und nationale Gewerbekonflikte sind in der amtlichen Statistik des Einigungswesens zusammengeworfen. Der zugehörige Kommentar illustriert das Inkommensurable einer derartigen Statistik am besten durch folgende dem Bericht für 1905 entnommene Beispiele: Ein Fall, der das Einigungsamt für die föderierten Kohlendistrikte Englands und Wales beschäftigte, betraf die Lohnerhöhung für 230 000 Arbeiter, ein anderer vor dem Amt des Kohlenbergbaus von Northumberland die Lohnverkürzung für 35 000 Arbeiter; dagegen erstreckten sich die 463 Entscheidungen des Gemeinsamen Ausschusses im Kohlenbergbau von Durham in den meisten Fällen auf ganz wenige Leute. Die Joint committees im Kohlenbergbau von Northumberland und Durham, die im Gegensatz zu den Conciliation Boards, die für dieselben Kohlenbezirke bestehen, nur individuelle Streitfragen der einzelnen Gruben, ja einzelner Örter behandeln, lieferten zu der Gesamtsumme aller von der Statistik erfaßten Schlichtungsfälle der 60 Einigungsämter, die im Jahre 1905 tätig waren, allein über 600 Fälle, d. h. mehr als zwei Drittel. Einen richtigen Begriff von der Bedeutung der Einigungsämter kann man sich also nur machen, wenn man die Arbeit der wichtigsten Ämter genau an der Hand der einzelnen Fälle studiert, was den späteren Abschnitten des Berichts vorbehalten bleibt.

Weiter ist für die Beurteilung der obigen statistischen Ziffern von Wichtigkeit, daß zwei oder drei der allerbedeutendsten und bestorganisierten britischen Industrieen ohne formelle Einigungsämter

in einem ihnen eigentümlichen freien Schlichtungsverfahren eine stattliche Zahl von Differenzen friedlich beigelegt haben. So regeln nicht nur die Divisionsbeamten (organisers) der vereinigten Maschinenbauergewerkschaften in zahllosen örtlichen und Distriktskonferenzen mit den Vertretern der Arbeitgeber individuelle und generelle Lohnfragen des Bezirks sowie Demarkationsstreitigkeiten, sondern auch auf nationalen Zentralkonferenzen des obersten Ausschusses des Maschinenbauerverbandes mit dem Executive Board der Vereinigten Arbeitgeber des Maschinenbaues (Federated Engineering Employers) werden alljährlich eine Reihe wichtiger Arbeitsfragen, die das gesamte Gewerbe betreffen, friedlich-schiedlich erledigt. Im Jahre 1905 befaßten sich z. B. zwei derartige Konferenzen in drei Fällen mit der Lohnregelung für ganze Landesteile sowie mit 13 anderweitigen schwerwiegenden Differenzpunkten. Warum hier Mißerfolge in den Verständigungsversuchen häufiger auftreten als in anderen Industrien, ist später zu erörtern. In der Baumwollspinnerei, der zweiten Rieseninduſtrie ohne Einigungsamt, schlichteten zunächst die Generalsekretäre der Bolton and District Operative Cotton Spinners' Provincial Association [1]) zusammen mit den Sekretären des Spinnereibesitzerverbandes oder auch in losen joint committees insgesamt 106 Streitfälle (im Jahre 1904), die Amalgamated Association of Operative Cotton Spinners of Lancashire etc.[2]) in demselben Jahre 133 (im Jahre 1905 145). In ähnlicher Weise arbeiten die zahllosen sonstigen Textilarbeiterorganisationen, von denen allerdings zahlenmäßige Ausweise nur vereinzelt in die Öffentlichkeit gelangen. Wie der Sekretär Smethurst der Federation of Master Cotton Spinners' Associations unserer Studienkommission mitteilte, werden jährlich 200 bis 400 Streitfälle von den Sekretären oder den örtlichen gemeinsamen Ausschüssen der Unterverbände schiedlich erledigt. 20 bis 30 Fälle gelangen alljährlich an die oberste Instanz in Manchester, vor das joint committee der Federation und

---

[1]) 25th Annual Report. Bolton. S. 12.

[2]) Annual Report for 1905. Manchester. S. 3.

der Amalgamated Association of operatives' Unions, das noch stets fast ausnahmslos eine Einigung über die betreffenden Konflikte in der Spinnerei und bei den Vorbereitungsarbeiten (carding und blowing) herbeigeführt hat. Denn nach den Mitteilungen Smethursts soll durchschnittlich im Jahre nur ein irgendwie nennenswerter Streik in der Baumwollspinnerei von Lancashire ausbrechen.

Von einer ähnlichen freien Vermittlungsinstitution in Gestalt eines gemeinsamen Oberausschusses für die Baumwollweberei ist oben schon die Rede gewesen. Auch dieser verhandelt alljährlich 10—20 wichtige Konfliktfälle vor seinem Forum.

Die bloße Betrachtung der Ziffern über die Streit- und Schlichtungsfälle im amtlichen Bericht würde also ein völlig ungenügendes Bild von der erfolgreichen Entfaltung des Einigungswesens im Vereinigten Königreich geben. Dazu kommt als allerwesentlichster Faktor für die Beurteilung der Verständigungspraxis, der sozialpolitisch-erzieherische Einfluß der gemeinsamen Ausschüsse und Einigungsstellen, der es nämlich bewirkt, daß der Umfang und die Schärfe der Reibungsflächen zwischen Unternehmertum und Arbeitertum sich von selbst verringert und die Zahl der akuten, bei den Schlichtungsstellen anhängig werdenden Streitfälle natürlich abnimmt. Infolgedessen hat auch die Summe der Schlichtungsfälle, gerade bei den besonders gut organisierten Einigungsämtern, eher eine fallende als eine steigende Tendenz, soweit nicht besondere Schwierigkeiten des betreffenden Gewerbes, häufige technische Änderungen, Konjunkturrückschläge hier störend eingreifen. Je länger aber ein solcher Einigungsorganismus in Tätigkeit ist, um so vollkommnere Grundlagen für die Normierung der Arbeitsverträge und die Regelung der Lohnfrage wird er im allgemeinen für das betreffende Gewerbe schaffen; um so klarer liegen folglich alle Rechtsfragen und um so leichter vollzieht sich der Ausgleich der Interessenspannungen. Was wir in Deutschland vereinzelt ausgesprochen finden, z. B. bei den Schlichtungskommissionen einzelner tariflich geregelter Gewerbe in Berlin oder im Jahresbericht des Gewerbegerichts Solingen, daß mit der wachsenden

Aufklärung der Parteien über ihre Rechte und Pflichten aus einem gemeinsam geregelten Arbeitsvertrage, auch das Verantwortlichkeitsbewußtsein sich vertieft und unnütze Reibereien wegfallen, das hörte die deutsche Studienkommission in Großbritannien mehrfach aus dem Munde berufener Sachkenner. Um es auf eine Formel zu bringen: Gute Einigungsämter haben die Tendenz, sich selbst in gewissem Sinne überflüssig zu machen. Die direkte statistische Erfassung des Nutzens der Einigungsämter ist also durchaus problematisch.

Die Tätigkeit des Board of Trade auf Grund des Conciliation Act 1896.

Neben den freien Einigungsämtern der einzelnen Gewerbe, den Trade Boards, und den gemischten District Boards und General Boards erfordert noch die einigungsamtliche Tätigkeit des Board of Trade besondere Erwähnung. Das Handelsamt hat seit 1896 einen stattlichen Kreis hervorragender, in der Behandlung streitender Parteien erfahrener Persönlichkeiten, hohe Staatsbeamte, Juristen, Gewerbeinspektoren, Ingenieure, um sich versammelt, die es als eine Ehrensache betrachten, auf Wunsch des Amtes sich als Vermittler und Schiedsrichter in Arbeitskonflikten den Parteien zur Verfügung zu stellen. Laut den Angaben des 5. Berichts des Board of Trade über die Einigungsverhandlungen, die auf der Basis des Act 1896 sich vollzogen, hat das Handelsamt vom August 1896 bis Ende Juni 1905, sich mit 181 Streitfällen zu befassen gehabt. Davon entfielen über ein Drittel (68) auf die Baugewerbe, ein Fünftel (38) auf die Metallindustrie, Maschinen- und Schiffbau, 23 Fälle auf Bergbau und Steinbrüche, 16 auf das Transportwesen, vor allem den Eisenbahnbetrieb. Von diesen 181 Fällen sind 122 durch die Intervention des Handelsamtes geschlichtet und 14 andere durch freie Verständigung der Parteien während des Laufes der Verhandlungen zum Ausgleich gelangt. In 44 Fällen lehnte das Handelsamt

ein Eingreifen ab oder hatte an der Beilegung des Konflikts keinen näheren Anteil. Von den 122 effektiven Schlichtungsverhandlungen endeten 85, also zwei Drittel mit einem Schiedsspruch und 37 im normalen Einigungsverfahren, und zwar 23 der letzteren Gruppe unter der Leitung der vom Handelsamt beauftragten Vermittler. Aus vorstehenden Angaben geht hervor, daß dem Board of Trade im Jahre durchschnittlich 20 Fälle zur Schlichtung oder schiedsrichterlichen Lösung unterbreitet wurden, daß das Amt nahezu die Hälfte (9—10) durch Schiedsrichter entscheiden läßt, und bei einem weiteren Fünftel (4) erfolgreiche Vermittlungsdienste leistet. Mehr als die Hälfte aller Streitfälle, waren, ehe das Amt um seine guten Dienste angegangen wurde, bereits zu akuten Streiks und Aussperrungen ausgeartet. In diesen offenen Arbeitskämpfen hat das Amt bei seinen Vermittlungs- und schiedsrichterlichen Diensten eine ebenso erfolgreiche Hand gehabt wie bei den streiklosen Konflikten. Von den 101 Streiks und Aussperrungen der Jahre 1896 bis 1905, die dem Handelsamt überwiesen wurden, brachte dieses etwa 70, zur einen Hälfte durch Intervention seiner Beauftragten, durch Eröffnung von Verhandlungen oder eines regelrechten Einigungsverfahrens, zur anderen Hälfte durch Schiedssprüche zur Erledigung. Es ergibt sich hierbei die psychologisch beachtenswerte Tatsache, daß in den ersten Jahren nach dem Conciliation Act von 1896 das Board of Trade nur höchst selten einen Schiedsspruch fällte, vielmehr ganz überwiegend im Verhandlungswege oder konziliatorisch die ihm vorkommenden Streiks zu löschen suchte, während seit dem Jahre 1900 die konziliatorische Tätigkeit ganz hinter der schiedsrichterlichen Entscheidung der Arbeitskämpfe zurücktrat. Auch für die streiklosen Konflikte, die das Handelsamt beschäftigen, erweist sich der Schiedsspruch immer mehr als das entscheidende Instrument zu ihrer Heilung. Während in den ersten drei Jahren nach dem Conciliation Act (August 1896 bis Juli 1899) 14 Schiedssprüchen 29 Einigungs- und Vermittlungsakte des Amtes gegenüberstanden, ist das Zahlenverhältnis seitdem 70 zu 8.

Daß die Schiedssprüche wirklich immer die erstrebte Heilung der Konflikte herbeiführen, ist zwar nicht in allen Fällen dokumentarisch zu belegen, aber indirekt aus den amtlichen Berichten[1]) zu entnehmen, welche die Fälle ausdrücklich als „beigelegt" (settled by conciliation and arbitration) bezeichnen, wenn sie auch über die endgültige Annahme oder Nichtbefolgung der durch das Board of Trade vermittelten Schiedssprüche sich nicht ausdrücklich aussprechen und über den schließlichen Endverlauf der Konflikte nichts mitteilen. Das Board of Trade kann freilich auch über den Schiedsspruch hinaus nichts mehr tun, es ist nur seine Aufgabe, bei den Auseinandersetzungen der Parteien über den toten Punkt hinwegzuhelfen, „to avoid a deadlock". Die Schiedssprüche sind nur moralisch verbindlich, jedoch nicht zwangsweise gerichtlich vollstreckbar, selbst nicht bei den 48 bis heute gemäß dem Gesetz von 1896 registrierten Einigungsämtern bzw. gegen die dahinter stehenden Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen. Zwar haben letztere Ämter in ihren beim Board of Trade niedergelegten Schiedsverträgen allgemein die Klausel, daß die Entscheidungen der obersten Einigungs- und Schiedsinstanz „final and binding on both parties" sein sollen. Aber eine gültige Beweisprobe auf das Exempel, ob die Unterwerfung der Parteien auch regelmäßig erfolgt, läßt sich hier nicht wohl anstellen, da bisher innerhalb des ganzen Jahrzehntes, soweit sich das aus den mehr als hundert Einzelschilderungen der fünf Berichtsbände ermitteln läßt, überhaupt erst drei der registrierten Einigungsämter in insgesamt sechs Fällen die Intervention des Handelsamts auf Grund ihrer Schiedsverträge beansprucht haben. Das Board of Trade drängt nicht auf Annahme der von ihm vermittelten Schiedssprüche, da es, wie die Leiter des Labour Department der Studienkommission gegenüber erklärten, vom Prinzip des Zwangsschiedsgerichts sich nicht viel verspricht.

---

[1]) First bis Fifth Report of the Board of Trade of Proceedings under the Conciliation Act 1896. London 1897 bis 1905.

Einigungswesen und Streiks.

Das praktische Ergebnis des gewerblichen Einigungswesens in Großbritannien ist weit besser und zuverlässiger als aus den Jahresberichten der Einigungsämter aus der Entwicklung und dem Verlaufe der Arbeitskämpfe im vereinigten Königreich, die sichtlich unter dem Einfluß der zahllosen Einigungsinstitutionen stehen, abzulesen.

Die kombinierte Streik- und Einigungsstatistik gewährt einen ersten, aber auch nur oberflächlichen Einblick in dieses wichtigste Kapitel der ganzen Frage. Aus den Annual Reports on Strikes and Lockouts hat der Berichterstatter für die letzten zehn Jahre eine sehr lehrreiche ziffernmäßige Übersicht zusammengestellt, aus der allerdings in Rücksicht auf den Raum hier nur die Endergebnisse mitgeteilt werden können.

Arbeitskämpfe (Streiks und Aussperrungen),[1] die im Laufe des Jahrzehnts (1896/1905) durch Einigungsverfahren oder Schiedsspruch beigelegt wurden.

	Verständigungsinstitutionen				
	Trade Boards	Freie Vermittlung [2])	Gemäß Act 1896	General Boards [3])	Überhaupt
Einigung	81	76	18	8	183
Schiedsspruch	18	105	37	5	165
Zusammen	99	181	55	13	348

Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre wurden demnach jährlich etwa 35 Streiks und Aussperrungen durch die bestehenden Verständigungsmethoden beigelegt, nahezu gleichviel durch ein Einigungsverfahren (18) wie durch Schiedssprüche (17). Die allgemeinen und die Distriktsämter spielen auf diesem Felde akuten

[1]) In der britischen Statistik nicht geschieden. [2]) „by Individuals“.
[3]) Gewerkschaftskartelle und Gewerkschaftsföderationen, District Boards und General Boards (s. o.).

Kampfes keine nennenswerte Rolle. Um so häufiger ist das Vorkommen einer individuellen, d. h. freien, formlosen Vermittlung außerhalb eines der bestehenden ständigen Ämter. Auf jene amtlose Vermittlung, ohne Dazwischentreten eines ständigen Amts, über die sich die offiziellen Berichte des Labour Department merkwürdigerweise nicht näher aussprechen, entfiel im letzten Jahrzehnt die Mehrzahl der schiedlich-friedlich beglichenen Arbeitskämpfe. Freilich kommt es nicht allein auf die Anzahl der Fälle, sondern mehr noch auf den Umfang der Streiks und Aussperrungen an. Eine Berechnung aus den Berichten für die letzten 9 Jahre ergibt, daß im Jahresdurchschnitt insgesamt rund 13 350 streikende oder ausgesperrte Arbeiter infolge der Vermittlung der genannten vier Faktorengruppen zur Arbeit zurückkehrten, 7100 auf Grund von Einigungsverhandlungen, 6250 auf Grund von Schiedssprüchen. Die freie individuelle, amtlose Vermittlung schuf jährlich für 5700 kämpfende Arbeiter Frieden, für 3200 auf dem Einigungswege, für 2500 auf dem Wege des Schiedsspruches. Die nächst umfangreiche Versöhnungsarbeit leisteten die vom Board of Trade gestellten Vermittler und Schiedsrichter, indem erstere 1050 Streikende und Ausgesperrte, letztere 3100 zur Arbeitsaufnahme zu bewegen wußten. Die freien Einigungsämter der einzelnen Gewerbe (Trade Boards) lösten jährlich für 2750 bzw. 600 Arbeiter durch Einigung oder Schiedsspruch die Kampffrage, während die gemischten Ämter nur bei Streiks oder Aussperrungen von jährlich insgesamt 150 Arbeitern eine glückliche Hand zeigten.

Aus diesen Zahlen ergibt sich eine charakteristische Beobachtung. Bei allen privaten, freien Vermittlungsstellen überwiegt nach Zahl und Bedeutung der Streitfälle im allgemeinen das Einigungsverfahren; bei der amtlosen Vermittlung durch einzelne Vertrauenspersönlichkeiten tritt allerdings der Schiedsspruch bereits häufiger hervor. Bei der Anrufung des Board of Trade aber ist die Wahrscheinlichkeit eines Schiedsspruches doppelt so groß als die eines Einigungsprozesses. Diese Beobachtung gilt nicht nur für Streiks und Aussperrungen, sondern schlechthin für alle

Fälle mit und ohne Arbeitseinstellung, die vor die privaten und gesetzlichen Einigungsinstanzen in Großbritannien kamen. Die Trade Boards haben ihre Stärke im Einigungsverfahren, die Intervention des Board of Trade, die letzte Zuflucht zu einer gewandten unparteiischen Vermittlerpersönlichkeit, wie sie auch bei den „individual agencies of settlement" vielfach eine Rolle spielt, hat ihre größten Erfolge auf schiedsrichterlichem Gebiete. Diese Unterschiede sind nicht zufällig. Eine psychologische Deutung wäre leicht, aber zu billig. Zur gründlicheren Erklärung muß man vielmehr folgende Tatsachen heranziehen: Die Vermittlungstätigkeit bei offenen Arbeitskämpfen ist in den letzten zehn Jahren, abgesehen von einigen geringfügigen Konjunkturschwankungen langsam, aber stetig zurückgegangen: 1897/99 jährlich 43 Streikschlichtungen, 1899/1901 37, 1902/05 27. Die Ursache liegt nicht in einer wachsenden Abneigung der Kämpfenden gegen die einigungsamtliche und schiedsrichterliche Intervention, sondern in der für deutsche Begriffe geradezu wunderbaren Abnahme des Streiks nach Zahl, Beteiligungsziffer und zeitlicher Ausdehnung. Das Betätigungsfeld der Einigungs- und Schiedsstellen engt sich also nach dieser Richtung immer mehr ein, ja, man darf wohl sagen, jene Vermittlungsstellen engen es selber ein. Denn die Bedeutung dieser Ämter liegt in der vorbeugenden Streikverhütung, nur zum geringsten Teile in der Schlichtung ausgebrochener Arbeitskämpfe. Der amtliche Bericht über Streiks und Einigungsämter wiederholt es alle Jahre:[1])

> „Die wichtigste Funktion dieser Ämter ist indessen nicht die Beilegung von Streiks und Aussperrungen, sondern die Schlichtung von Streitfragen, die anderenfalls zu einer Arbeitseinstellung führen würden."

Die oben zusammengestellten Statistiken, die im Jahresdurchschnitt 35 durch Einigung oder Schiedsspruch beigelegten Arbeitskämpfe, dagegen etwa 800 auf dieselbe Weise beglichene Streitfälle, in denen ein Arbeitskampf verhütet wurde, aufzählen, liefern

---

[1]) Vgl. z. B. Report 1901, S. 43 oder 1905, S. 42.

für jene Behauptung hinreichende Beweise. In demselben Sinne aber sprechen auch die Generalziffern für die gesamte Streik- und Aussperrungsbewegung im Vereinigten Königreich. Die Anzahl der Arbeitskämpfe ist von 700 bis 800 in der Mitte des vorigen Jahrzehnts auf 350 bis 400 in den letzten Jahren gesunken, also auf die Hälfte zusammengeschrumpft. Die Ziffern der von den Streiks und Aussperrungen direkt und indirekt betroffenen Arbeiter ist in demselben Zeitabschnitt von fast einer Viertelmillion auf etwa 90000 bis 100000, also um mehr als die Hälfte, zurückgegangen. Den sichersten Maßstab aber für den Gang der Streikentwicklung bieten die Angaben über die im Kampfe verlorenen Arbeitstage, da sie die räumliche und zeitliche Ausdehnung der Kämpfe gleichzeitig zum Ausdruck bringen. Diese Angaben lauten für die Mitte des vorigen Jahrzehnts auf nahezu 10 Millionen jährlich verlorene Tage, für die letzten drei Jahre 1903 bis 1905 aber auf 2 Millionen Tage. Solche gewaltigen Arbeitskämpfe wie die der Textilarbeiter (1892/3), der Bergarbeiter von Durham (1892), in den föderierten Distrikten (1893) und in Schottland (1894), der Maschinenbauer (1897/8) und der Bergarbeiter von Südwales (1898), sind nach dem Brooklands Agreement für die Baumwollindustrie (1893), nach der Neugestaltung der Einigungsämter im Kohlenbergbau, zumal in den Midlands (1893), sowie in Durham (1895) und nach dem Abkommen zwischen den vereinigten Maschinenbauunternehmern und der Maschinenbauergewerkschaft (1898), über Großbritannien nicht mehr hereingebrochen, obwohl auch seitdem Spannungen zwischen Kapital und Arbeit zeitweilig mit bedenklicher Schärfe auftraten.

Natürlich sind die Einigungsämter und Schiedsgerichte kein Allheilmittel, wie die gelegentlichen ernsten Zusammenstöße selbst in gut geordneten Industrien zeigen; aber es gibt dem deutschen Beobachter, der in seinem Heimatlande seit 1900 eine Verdoppelung der Arbeitskämpfe und eine Vervielfachung der Kampfheere erlebt hat, doch zu denken, wenn er jenseits des Kanals eine umgekehrte Entwicklung konstatieren muß, wenn der Prozentsatz der Streikenden und Ausgesperrten im Verhältnis zur gesamten gewerb-

lichen Arbeiterschaft von $2\frac{1}{2}$ bis 3 % auf weniger als 1 % zurückgegangen, wenn auf 100 000 Arbeitstage der britischen Industriearbeiter heute nur noch 3 Kampftage statt 9 in den neunziger Jahren entfallen.

Der gesunde nüchterne Geist der Verständigung, der besonnene Wille zum friedlichen Interessenausgleich, der sich in den Einigungs- und Schiedsstellen in kristallisierter Form greifbar niedergeschlagen hat, waltet als formloses Fluidum mit steigender Kraft über den Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in Großbritannien überhaupt. Aus der britischen Streikstatistik ist klar zu ersehen, daß von den wenigen hundert offenen Arbeitskämpfen, außer den von Einigungsämtern beigelegten Streiks, noch rund zwei Drittel auf dem Wege der Verhandlung zwischen den Vertretern der Parteien ein schnelles, versöhnliches Ende fanden; kaum 100 wurden jährlich bis zum Weißbluten, bis zum völligen Niederwerfen des Gegners durchgekämpft oder durch Arbeiterwechsel künstlich beendet.[1])

Um dem Einwande zu begegnen, als handle es sich bei der vorstehend versuchten Deutung der Einigungs- und Streikstatistik um die kühne Spekulation eines zweckbefangenen Optimismus, mag schließlich eine letzte dürre Zahlenreihe hier aufmarschieren, die der britischen Lohn- und Arbeitszeitstatistik entnommen ist.[2])

Nahezu 1 Million Arbeiter erfuhren jährlich auf dem Wege friedlicher Verständigung, teils im geordneten Einigungs- und Schiedsverfahren, dem auch die Vereinbarungen gleitender Lohnskalen zuzurechnen sind, teils im formlosen Verhandlungswege, Abänderungen ihrer Lohn- und Arbeitszeitbedingungen. Nur 37 800 Arbeiter traten bei den Auseinandersetzungen über jene Fragen in einen Kampf ein. Diese aus den Erhebungen für 10 Jahre berechneten Angaben beleuchten den Einfluß des Verständigungsprinzips auf das soziale und wirtschaftliche Getriebe

---

[1]) Report on Strikes etc. 1905, S. 22 und 14.

[2]) Report on Changes in Rates of Wages and Hours of Labour 1904.

Änderungen der Lohnsätze und der Arbeitsdauer
erfuhren im Durchschnitt des Jahrzehnts 1895/1904 jährlich folgende Arbeitermassen:

Änderungen	Ohne Streik					Nach einem Streik			
	gemäß gleitenden Lohnskalen	im Einigungs- oder Vermittlungswege	infolge von Schiedssprüchen	infolge anderweitiger Verständigung	Gesamtzahl	im Einigungs- od. Vermittlungswege	infolge von Schiedssprüchen	auf sonstige Weise	Gesamtzahl
	betroffene Arbeiter					betroffene Arbeiter			
im Lohnsatz	130 650	330 900	5 800	346 550	814 000	1 800	1 250	29 700	32 750
in der Arbeitsdauer	—	1 100	2 150	136 250	139 500	400	350	4 300	5 050
Überhaupt	130 650	332 000	7 850	482 800	953 500	2 200	1 600	34 000	37 800

Britanniens. Bei den Lohnänderungen, die an Bedeutung die Abänderungen der in Britannien an sich ziemlich kurzen Arbeitszeit weit übertreffen, ist überdies zu bemerken, daß, abgesehen von den Schwankungen in der günstigen Konjunkturperiode Ende der neunziger Jahre, das friedlich-schiedliche Verfahren eine starke Ausdehnungstendenz besitzt, während die Waffe des Streiks hier immer seltener benutzt wird.

Die trockenen Lohnbewegungen bedeuten nun aber keineswegs eine stumme Erdrosselungsmethode der starken Organisation gegenüber den Schwachen. Unter den Lohnveränderungen sind nämlich sowohl die für die Arbeiterschaft günstigen wie die ungünstigen zusammengefaßt. Es profitierten also bei diesem Verfahren der stillen Lohnregulierung bald die Unternehmer, bald die Arbeiter. Aus den amtlichen Berichten läßt sich berechnen, daß von den gesamten 8467500 Lohnveränderungen, die von 1895 bis 1904 registriert sind (jede Lohnveränderung bei jedem Arbeiter ist als eine Einheit gezählt), sich 4860000 oder 57 % als Lohnerhöhungen zugunsten der Arbeiter, 3505500 oder 40 % als Lohnreduktionen zugunsten der Unternehmer darstellten. (Im Rest sind sich rasch nacheinander ausgleichende Lohnverkürzungen und -erhöhungen enthalten.) Wie erstere bei guter Konjunktur ohne schroffes Widerstreben, vielmehr in ruhiger Aussprache von den Arbeitgebern zugestanden wurden, so fanden sich bei niedersteigender Konjunktur auch die Arbeiter nach friedlicher Verständigung in die Lohnabzüge. Letzten Endes verblieb natürlich der größere Gewinn dennoch auf seiten der Arbeiter, da sie innerhalb des Jahrzehntes 1895/1904 ihren Wochenverdienst nach Abzug der gegenüberstehenden zeitweiligen Reduktionen, insgesamt um 3 2/3 Mill. Mk. erhöhten, bei gleichzeitiger Verkürzung der Wochenarbeitszeit um beinahe 2 Millionen Stunden.

Alles dies fast ohne Schwertstreich, ohne die Fonds der Gewerkschaften zu erschöpfen, ohne die Produktion und die Volkswirtschaft zu stören, ohne das Gedeihen der britischen Industrieunternehmungen zu beeinträchtigen. Gewiß nicht errungen im seligen Geben und Nehmen harmonietrunkener Verbrüderung von

Kapital und Arbeit, sondern ein Ergebnis jahrzehntelanger Organisationsarbeit auf beiden Seiten, eine Frucht herben Kämpfens und Ringens, mühsamster Erziehungs- und Aufklärungstätigkeit. Sobald der Ausgleich der Kräfte im großen und ganzen erfolgt war und die soziale Erfahrung, daß trotz aller Gegensätze zwischen Unternehmer und Arbeiterschaft starke gleichlaufende Produktionsinteressen bestehen, sich eingestellt hatte, konnte der Wille zur Verständigung sein Friedenswerk entfalten.

Das Einigungs- und Schiedsverfahren im Kohlenbergbau.

Enoch Edwards, der Präsident der Miners' Federation, des größten Bergarbeiterverbandes Großbritanniens, kennzeichnete die konstitutionelle Arbeitsverfassung im britischen Kohlenbergbau, auf der Sitzung des Board of Conciliation für die Federated Districts am 29. März 1906 in London, ohne Widerspruch der Unternehmer, folgendermaßen:[1])

„Die Löhne in der Kohlenindustrie des Vereinigten Königreichs werden durch etwa 3 Conciliation Boards und sonst allenthalben durch eine gemeinsame Verständigung (mutual arrangement) zwischen den Grubenbesitzern und den Arbeitern beherrscht und friedlich geordnet; wir scheinen damit allen Streiks und Aussperrungen entronnen zu sein und schlichten die Lohnfrage, ob nun in Schottland oder in Wales oder im Norden, nach dem Prinzip der friedlichen Einigung."

Für annähernd 700 000 unter den rund 825 000 auf britischen Kohlengruben beschäftigten Arbeitern wurden im Durchschnitt der Jahre 1902/4 die Lohnveränderungen ohne Streik auf dem Wege gemeinsamer Verständigung zwischen den organisierten Arbeitgebern und den zu $^4/_5$ organisierten Arbeitern (laut Statistik des Board of Trade) vorgenommen, und zwar für mehr als eine halbe Million Arbeiter auf dem Wege geordneten Einigungsver-

---

[1]) Minutes of Meeting (Tanscript from the Shorthland Notes). Manchester 1906. S. 7.

fahrens. Die Kohlenindustrie ist demnach das großartigste Anwendungsbereich der paritätischen kollektiven Arbeitsreglung und das maßgebende Gebiet für alle Studien über das gewerbliche Einigungswesen.

Es besteht für die sog. Föderierten Distrikte der Midlands, Yorkshire, Lancashire und Nordwales ein Einigungsamt, das sich auf die Organisation der Federated Coalowners und der Miners' Federation of Great Britain stützt, welch letztere im Durchschnitt der letzten Jahre etwa $^1/_3$ Million Bergarbeiter in 13 Gauverbänden für die verschiedenen Landesteile des Königreichs umfaßte. Jedoch bestehen für die beiden Gauverbände, die Scottish Miners' Federation mit 52 000 Mitgliedern und für die South Wales Miners' Federation mit 120 000 Mitgliedern je ein besonderes Einigungsamt: der Board of Conciliation for the Regulation of Wages in the Coal Trade of Scotland und des Board of Conciliation for the Coal Trade of South Wales and Monmouthshire. Das erstgenannte Board kontrollierte nach den letzten Jahresberichten des Home Office über Mines and Quarries für 1904 eine Kohlenproduktion von rund 100 Mill. Tonnen oder mehr als $^2/_5$ der britischen Gesamtproduktion, das schottische Amt etwa 35 Mill., das südwalische Amt 44 Mill. Tonnen. Der streng gesonderten Organisation und der Eigenart des Bergbaus an der Nordostküste entsprechend haben die Bezirke von Durham und Northumberland ihre besonderen Einigungsstellen. Die Durham Miners' Association (90000 Mitglieder) hat zusammen mit der Durham Coal Owners' Association ein allgemeines Einigungsamt und ein joint committee für die eigentlichen Bergleute errichtet; letzteren gliedern sich drei weitere joint committees für die Koksarbeiter und Handlanger, für die in den Gruben beschäftigten Handwerker und schließlich für die Maschinisten und Kesselwärter in den Grubenanlagen an. Diese drei Arbeitergruppen besitzen drei Organisationen mit etwa 9000 Mitgliedern. Die Kohlenproduktion von Durham betrug im Jahre 1904 über 36 Millionen Tonnen. Northumberland mit 24 000 organisierten Bergarbeitern und 1700 organisierten Maschinisten besitzt in

ähnlicher Weise ein Einigungsamt und zwei joint committees. Die übrigen 3 Boards und 2 Ausschüsse für die Kohlengruben von Cumberland, von South Staffordshire usw. beherrschen zu kleine Produktionsgebiete, um hier besonders aufgeführt zu werden.

Es ist der Studienkommission, wie eingangs erwähnt, möglich gewesen, die wichtigsten Typen dieser Ämter, das für Durham, das für die Midlands, und schließlich das schottische Amt kennen zu lernen. Das älteste das Board of Conciliation for the Durham Coal Trade, das dem Siegeszuge des Einigungsprinzips im britischen Kohlenbergbau in gewissem Sinne die Bahn gebrochen hat, blickt auf eine sehr bewegte und für die Theorie und Praxis des gewerblichen Einigungswesens äußerst lehrreiche Geschichte zurück,[1]) auf die hier leider nicht näher eingegangen werden kann. Das Einigungsverfahren und der Schiedsgerichtsprozeß wurde zeitweilig in den siebziger Jahren von der automatischen Lohnreglung nach den Kohlenpreisen durch die gleitende Lohnskala ganz verdrängt. In den Zeiten niedergehender Konjunktur traten dann scharfe Meinungsverschiedenheiten über die Festsetzung eines Lohnminimums zur unteren Begrenzung der fallenden Lohnskala und über mißbräuchliche Praktiken der Unternehmer bei der Kohlenpreisnotierung hervor. Infolgedessen wurde die mechanische Regulierung der Löhne Mitte der achtziger Jahre genau wie in den Kohlenindustrien der übrigen Bezirke (mit Ausnahme Südwales, das erst 1902 die gleitende Skala beseitigte) wieder durch das organische System der periodischen Beratung in gemeinsamen Sitzungen der Unternehmer- und Arbeiterdelegierten (negotiation) abgelöst, das sich seitdem im gesamten Kohlenbergbau als das für die Interessen beider Parteien zuträglichste bewährt und überall da, wo ständige Institutionen noch fehlten, solche aus sich heraus entwickelt hat.

[1]) Vgl. Auerbach, Die Ordnung des Arbeitsverhältnisses in den Kohlengruben von Northumberland und Durham. Schr. d. V. f. Soz.-Pol. XLV, 1890. Ferner teilweise Thirty Years' Experience of Industrial Conciliation and Arbitration. Address of Sir David Dale. London 1899.

Zwar war die Mitte der 1890er Jahre für Durham eine kritische Zeit, die zwei Lohnreduktionen von je 10 % hintereinander über die Arbeiter verhängte und sogar einmal zu einem offenen Bruch zwischen den beiden Parteien führte. Seit 1898 aber hat dann das neu organisierte Conciliation Board unter den Auspizien von Lord Davey stets erfolgreich die Spannung der Interessen zwischen beiden Lagern ausgeglichen. Selbst die schweren Jahre 1901 bis 1904, in denen das Amt die Löhne unter dem Druck der Kohlenhandelskonjunkturen immer und immer wieder herabsetzen mußte, hat es dank der Disziplin der Arbeiterschaft überstanden. Das Einigungsverfahren in Durham zeichnet sich durch seinen strengen Instanzenzug und die berufliche sowie rechtliche Sonderung der Streitfälle für das Schlichtungsverfahren aus. Alle individuellen und technischen Streitfragen sowie solche lokalen Lohnfragen einzelner Gruben, die von den Durchschnittslöhnen, den county rates, nur bis zu 5 % differieren, unterstehen der freiwilligen Gerichtsbarkeit eines gemeinsamen Schiedsausschusses, der abwechselnd in den drei Bezirken des Landes seine Sitzungen abhält. Alles, was die Gesamtindustrie im Durhamer Kohlenrevier angeht, die Grafschaftslohnfragen und die Arbeitsgebräuche für die ganze Grafschaft, sowie alle solche Fragen, für die sich das joint committee nicht für zuständig hält oder infolge besonderer Übereinkunft der streitenden Parteien dem Conciliation Board unterbreiten muß, beschäftigt diese letztgenannte Instanz.

Für die Unterinstanz, die, wie oben erwähnt, überdies eine weitere Spezialisierung in 4 joint committees für die eigentlichen Bergleute, für die Koker, für die Grubenhandwerker und für die Maschinisten aufweist, gilt in groben Zügen folgende Verfassung und Geschäftsordnung.[1] Das joint committee setzt sich aus je 6, durch geheime Zettelwahl bestellten Vertretern der Durhamer Kohlengrubenbesitzervereinigung und des Durhamer

[1] Rules of the Joint Committees und Rules of the Conciliation Board, sowie vor allem Mitteilungen des Sekretärs Heskeath im Board selbst

Bergarbeiterverbandes (bzw. der genannten übrigen Arbeitergruppen) und einem unabhängigen Obmann (chairman) zusammen, der mit keiner der beiden Parteien durch materielle Interessen als Arbeitgeber oder Arbeiter verknüpft ist: „a wellknown man“, vielfach ein Friedensrichter, der jährlich von den beiden Parteien gemeinsam neu zu wählen ist. Die in Streitfälle verwickelten Unternehmer können sich durch einen Beamten, die Arbeiter durch einen Kameraden oder den Wiegekontrolleur (check weigher) ihrer Grube vertreten lassen. Der Wiegekontrolleur ist auf jeder Grube neben dem Ortsvereinssekretär [1]) der eigentliche Vertrauensmann der Arbeiter. Einer von ihnen regelt meistens jeden Streitfall im Entstehen unmittelbar auf der Grube selbst durch Verständigung mit dem Besitzer oder Betriebsführer. Erzielen sie eine solche nicht, wird der Fall für die nächste committee-Sitzung, aber mindestens 14 Tage vor ihrem Zusammentritt, angemeldet. Vor dem joint committee, das alle 14 Tage zusammentritt, vollzieht sich die Auseinandersetzung unter dem Vorsitz des chairman wie im Gewerbegerichtsverfahren mit Beibringung umfassenden Beweismaterials und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen aus den Beisitzerkreisen. Gewöhnlich arbeitet man auf einen Vergleich hin; andernfalls kommt ein Schiedsspruch über den Fall durch Abstimmen zustande. Die Mehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit gibt der Obmann seine Stimme ab und damit den Ausschlag. Die Entscheidung des gemeinsamen Ausschusses soll eine endgültige und für beide Parteien verbindliche sein. Erst nach Ablauf von 13 Wochen darf derselbe Streitfall zu erneuter Prüfung und Entscheidung wieder vorgebracht werden. Glaubt der chairman den Fall noch nicht für eine Entscheidung genügend geklärt, so ersucht er jede Partei um Bestellung einer unbefangenen, nicht der betreffenden Zeche, wo der Streit spielt, angehörigen Persönlichkeit, die als Schiedsrichter nun den Fall noch genauer nachprüfen und dann entscheiden sollen. Im Falle der Nichtübereinstimmung haben sie wieder gemeinsam einen Un=

[1]) Grube und Ortsverein (branch) decken sich zumeist.

parteiischen zu erwählen, dessen Stimme den Ausschlag gibt. Je nachdem es sich um eine reine Rechtsfrage oder um einen technischen Streitfall handelt, bevorzugen sie für diesen Posten einen Juristen oder einen Sachverständigen des Kohlenbergbaus. Auf die sonstigen zahlreichen Prozeßformalien und die Errichtung von Notausschüssen (emergency committees) aus je 2 Arbeitgebern und 2 Arbeitern in dringlichen Fällen ist hier nicht der Platz näher einzugehen.

Die Oberinstanz, das Board of Conciliation and Arbitration, ist ein seiner Kompetenz entsprechend viel größerer und nur alle Vierteljahre zusammentretender Rat. Seine Verfassung ist folgende: Der Kohlengrubenbesitzerverband stellt 18 Vertreter, der Bergarbeiterverband 9, die Verbände der Koksarbeiter, der Grubenhandwerker und der Maschinisten je 3. Keine der Parteien kann, ohne 6 Monate vorher zu kündigen, vom Einigungsamt zurücktreten. Über den Parteien steht ein Unparteiischer (umpire), den das Amt selbst im November für jedes folgende Jahr einmütig zu bestellen hat oder durch das Board of Trade gewinnen soll. Er hat eine ausschlaggebende Stimme. Beide Parteien stellen je einen Sekretär für die Geschäftsführung des Amts an, die an allen Sitzungen ohne Stimmrecht, sofern sie nicht zugleich als berufene Parteivertreter entsandt und als solche stimmberechtigt sind, teilzunehmen haben. Den ersten Vorsitz bei den Sitzungen des Amts führt einer der Grubenbesitzervertreter, den zweiten ein Arbeitervertreter. Zu jeder Sitzung müssen die Sekretäre unter klarer Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher einladen und über ihren Verlauf genau berichten. Sämtliche Streitfälle, die schriftlich zu fixieren und mit genügendem Beweismaterial zu belegen sind, müssen zunächst stets vor dem Amte, ohne Hinzuziehung des Unparteiischen, erörtert und gemäß dem statutarisch bekundeten Willen der Parteien friedlich zu schlichten versucht werden. Kommt das Amt zu keiner Einigung, so ist der Unparteiische einzuladen, in der nächsten gemeinsamen Board-Sitzung durch seine Stimme die Sache nach nochmaligem Verständigungsversuch zum Austrag zu bringen. Es ist diese Inter-

vention des umpire aber bisher nur in ganz wenigen Fällen erfolgt.

Das Sitzungsgebäude für das von beiden Parteien unterhaltene Durham Conciliation Board sollte wegen seiner klugen Anlage in Verbindung mit dem wissenschaftlichen Bergingenieurinstitut, vielleicht in diesem Zusammenhange nicht unerwähnt bleiben. In dem schönen behaglichen Versöhnungssaale, wo so viele Einigungen stattfinden, schwebt der Geist des Friedens von vornherein über jeder Versammlung, und Mundellas Wort:[1]) „es ist leichter über einen Tisch hin zu antworten und zu verhandeln, als in der Erregtheit einer Arbeitseinstellung, wenn die Maschinen stille stehen und die Weiber und Kinder hungern" — „ein wenig Geduld und etwas Argumentation!" muß sich hier wohl bewahrheiten. Zur Rechten und zur Linken des Saales öffnen sich Zimmer für getrennte vertrauliche Beratungen der beiden Parteien zwischen den Einigungssitzungen. Für die oberstinstanzlichen Verhandlungen vor dem umpire, Lord Davey, bevorzugt man gleichfalls eine historische Friedensstätte, das Westminster Hotel in London, in dessen Räumen ein hervorragendes Stück Geschichte des englischen Einigungswesens für die wichtigsten Industrien sich abgespielt hat.

Eine kurze Zusammenstellung aus den Protokollen, die nach jeder Committee- und Board-Sitzung im Auszug oder im stenographischen Wortlaut gedruckt den beteiligten Parteivertretern sofort zugestellt werden, gibt den besten Einblick in die Praxis der Schlichtungsstellen. Das joint committee für die Bergleute behandelte im Jahre 1905 in 27 Sitzungen 1101 Fälle, 624 brachten die Arbeiter, 477 die Grubenbesitzer vor. Der Ausschuß entschied 277 Fälle und führte in 441 Fällen einen Vergleich herbei, 79 wurden anderweit geschlichtet, 141 zurückgezogen oder als unbegründet zurückgewiesen und in 11 Fällen erklärte sich der Ausschuß, weil sie außerhalb seiner Rechtsprechung lagen, für unzuständig. Die übrigen 152 Fälle wurden im schiedsrichterlichen

[1]) Brentano, Arbeitergilden II 298.

Verfahren erledigt. Was den Charakter der Streitfälle anlangt, so überwiegen, laut den Protokollen, die Lohndifferenzen infolge Besonderheiten der Arbeitsverhältnisse weitaus. Bald verlangen die Häuer eine Zulage, eine Neureglung des Gedingesatzes oder die Tarifierung ihrer Forderung zu dem höheren Lohnsatze für Rundkohle statt für Bruch- oder Gruskohle, bald wieder die Einreihung der Arbeitsweise vor einem neuen Ort, in einem neuen Flöz oder mit einer neuen Maschine, in den Lohntarif, zwischendurch kommen besonders gelagerte Unfallentschädigungsfälle oder Streitigkeiten über den Schichtbeginn, über Feiertage vor. Gelegenlich werden auch vollständige technische Betriebsordnungen für bestimmte Arbeiten in einer Grube durch gemeinsame Übereinkunft der beiderseitigen sachverständigen Schiedsrichter unter gleichzeitiger Tarifierung der Lohnsätze für die nunmehr genau geregelten Vorrichtungs- oder Förderungsarbeiten vereinbart.

Die Entscheidungen des ständigen gemeinsamen Ausschusses, welche die Streitfälle an die Schiedsrichter weiter verweisen, enthalten vielfach die bezeichnende Formel: Sent to arbitration, but owners and workmen are recommended to agree. Also das Streben, die beteiligten Parteien selbst zu einer Einigung über ihre Angelegenheiten zu bringen, waltet überall vor. Dieses große Prinzip des self-governing herrscht allgemein in der britischen Industrie da vor, wo starke alte Organisationen auf der Arbeitgeber- und der Arbeiterseite ein jahrzehntelanges Erziehungswerk vollbracht und die gegenseitigen Machtverhältnisse annähernd ausgeglichen haben. Das selbstgewollte Kompromiß erscheint solchen starken Partnern angemessener als der von einer anderen Instanz verhängte Schiedsspruch. Dennoch wäre es eine falsche Schlußfolgerung, den Schiedsspruch als etwas Überlebtes zu betrachten. Die Resultate des Durhamer joint committee wie manche anderen Beobachtungen der Studienkommission widerlegen diese, von Theoretikern früher vielfach vertretene Auffassung, für die unorganisierten Gewerbe ist sie überhaupt unhaltbar.

Die Tätigkeit des Conciliation Board für Durham erstreckt

sich in erster Linie fast in allen Sitzungen auf die prozentuale Erhöhung oder Verminderung der Grafschaftslohnrate in bezug auf den Standard von 1879. So wurden die Löhne z. B. im Jahre 1900 sukzessive in den verschiedenen Quartalssitzungen der Boards von 33 3/4 auf 65 % in gemeinsamer Übereinkunft heraufgesetzt, um dann im kritischen Jahre 1901 in den einzelnen Vierteljahren wieder um 1 1/4, 11 1/4, 7 1/2 und 5 % d. i. insgesamt um 25 % auf demselben Wege herabgesetzt zu werden. Die folgenden Jahre brachten weitere Reduktionen um 6 1/4, 1 1/4 und 5 %, so daß die Grafschaftslohnrate im Jahre 1905 auf 27 1/2 % über Standard stand und erst neuerdings wieder anzuziehen beginnt. In ähnlicher Weise sind bisweilen die Lohnfragen für die Grubenhandwerker usw. zu diskutieren.

Die weiteren Streitfragen, die das Board beschäftigen, drehen sich um die Hausmiete einzelner Arbeiterkategorien — die Durham-Bergleute wohnen überwiegend in Zechenwohnungen, die verheirateten unentgeltlich; denjenigen, die von den Zechenverwaltungen bei privaten Hausbesitzern eingemietet sind, wird der Hauszins bei der Löhnung einbehalten — ferner um die Lieferung von Hausbrandkohle an die Arbeiter, um die Arbeitsdauer, um die Bezahlung der week ends — am Sonnabend wird nur halbe Zeit gearbeitet und an jedem zweiten Sonnabend feiern die Häuer seit Menschenaltern —, um die Freigabe gewisser bank holidays nach Weihnachten oder in der Rennsaison. Kürzlich ist auch die alte große Streitfrage: nach welchen Grundsätzen ist das Auf und Nieder der Grafschaftslohnrate zu regeln? wieweit ist eine Parallelität in der Bewegung der Kohlenverkaufspreise und der Bergarbeiterlöhne angebracht? durch offiziellen Antrag im Board wieder zur Diskussion gestellt worden.

Diese Frage, wie die Lohnfrage überhaupt, erfordert eigentlich als das wichtigste Problem für die paritätische kollektive Reglung eine eingehende Darstellung. Für keinen anderen britischen Bergbaubezirk, abgesehen von dem benachbarten und verwandten Bezirk Northumberland, liegen die Lohnverhältnisse so klar wie in Durham. Auch sind aus den stenographischen

Protokollen der Board-Sitzungen, die der Berichterstatter der Güte des Generalsekretärs der Durhambergarbeiter, J. Wilson, M. P., verdankt, die Gesichtspunkte für die verschiedenartige Beurteilung der Lohnelemente seitens der Unternehmer und der Arbeiter mit einer seltenen Prägnanz zu entnehmen. Es ist an dieser Stelle indes nur möglich, die Grundlinien der Frage anzudeuten.

Durham und Northumberland, wo bereits 10 Jahre früher als in Durham brauchbare Organisationen auf den Plan traten, sind diejenigen beiden Kohlenzentren, die einen generellen Lohnstandard für den ganzen Bezirk schon in den siebziger Jahren herausgebildet haben: „die Grafschaftsrate", den „Normallohn". Die günstige Wasserlage, die ziemlich gleichmäßige stratigraphische Beschaffenheit des Bezirks, die überlegene Güte der weichen, flach gelagerten Kohle, die in Northumberland besonders als steam coal früher eine Monopolqualität aufwies, die frühzeitige tüchtige Organisation der Arbeitgeber und der Arbeiter boten die Grundlage für die Aufstellung eines annähernd gleichmäßigen Grafschaftslohnes.

Die Einführung der gleitenden Skala und das alsbald einsetzende Streben der Arbeiter nach einem „bottom", einem Nullpunkt für das Lohnthermometer, gaben den äußeren Anstoß, die Durchschnittslöhne für die Grafschaft statistisch zu ermitteln, wie sie im Laufe des Menschenalters bis 1877 sich auf den einzelnen Gruben herausgebildet hatten; auf dieser statistischen Basis ließ sich leicht mit den Unternehmern ein Grafschaftsnormallohn vereinbaren. Nach Professor Munro [1]) enthielt die erste Durham-Skala von 1877 die Bestimmung, daß voll arbeitsfähige Leute auf der Grube in ihrem Lohne in keinem Fall unter 2 s 9 d pro Tag verkürzt werden dürfen. Es ist also eine der wenigen Lohnskalen, die einen greifbaren Nullpunkt haben. Zur Zeit der neuen Skala von 1879 wurde als normaler Standardlohn (base wage) der Durchschnittsatz für long-hewer (Häuer mit $6\frac{1}{2}$ stündiger Arbeitszeit vor Ort) auf 4 s 5 d, für short-hewer (solche mit 6 stündiger Arbeitszeit) auf 4 s 2 d festgestellt. Natürlich bestanden und bestehen noch heute auf den verschiedenen Gruben

[1]) Sliding scales in the Coal Industry. Aberdeen 1885.

ebensoviel verschiedene Lohntarife, aus denen sich bald etwas höhere, bald etwas niedere faktische Lohnsummen für die Häuer ergeben.[1]) Allein laut Vereinbarung hatten schon 1879 die Häuer der einzelnen Gruben das Recht, an das joint committee einen Antrag auf Erhöhung ihrer Lohntarifsätze mit der Begründung zu stellen, daß die Bearbeitung des Flözes schwieriger geworden und sie bei den bestehenden Sätzen der Grube einschließlich der skalamäßigen Prozentzuschläge nicht angenähert auf den gewohnheitsmäßigen Durchschnittsverdienst, die normale Grafschaftsrate, kommen könnten.

[1]) Vgl. folgenden Auszug aus dem Lohntarif für eine Northumberland-Grube. Der Tarif unterscheidet in dieser Grube zunächst vier Distrikte, und für jeden Distrikt wieder zwei Gruppen, je nachdem Überhauabbau (whole work) oder Pfeilerabbau (broken work) stattfindet; innerhalb jeder Gruppe richtet sich der Lohnsatz pro geförderte Tonne wieder nach der Höhe des Flözes (3 Fuß 3 Zoll oder darüber oder darunter). Für einen fünften Distrikt müssen Steinbänder in der Kohle berücksichtigt werden. Je nach der Dicke des Bandes stufen sich die Tonnensätze für die gewonnene reine Kohle ab. In drei weiteren Flözen ist mit außergewöhnlich geringen Höhenverhältnissen unter 3 Fuß zu rechnen. Dann folgt die Lohntarifierung für besondere Verhältnisse: z. B. beim Steinmitnehmen, je nach der Dicke des herniederkommenden Berges, sieben verschiedene Sätze. Ferner verschiedene Metergelder für Strecken- und Querschlagtreiben bei Einzel- oder Doppelarbeit, bei Wasserzulauf, für Bergeversatz, für Ausstellen besonderer Örter, Bremsbergtreiben usw. auf verschiedenen Sohlen. Schließlich Lohnsätze für die Schlepper auf den verschiedenen Strecken und Bestimmungen über Gewichtsabzüge für unrein geladene Wagen. (In Durham stellt der Wiegekontrolleur nur etwaiges Untergewicht automatisch fest, in Schottland wird das wirkliche Gewicht registriert. Die Berge werden auf den Lesetischen eingesammelt, gewogen und von den Löhnen der gesamten Belegschaft gleichmäßig abgezogen. Außerdem werden regelmäßige Stichproben für einzelne Wagen gemacht.) — Vorstehend ist eine der übersichtlichsten Lohntarife (list of prices) wiedergegeben. Unter den Hunderten, die der Berichterstatter durchgesehen, finden sich, namentlich für Yorkshire und Lancashire, viel kompliziertere. Der Grubenbetrieb ist dort meist schwieriger. Für manche kleine „Pütts“ allerdings, wie wir sie in Deutschland kaum noch kennen, gibt es widerum Tarife mit kaum einem halben Dutzend Lohnpositionen. Wohl sämtliche Tarife sind, außer auf zahlreichen Gruben in Schottland, heute unter Mitwirkung der Kontrolle der Gewerkvereine vereinbart, wenn sie auch einst aus traditionellen Gedingesätzen und Schichtlöhnen erwachsen sind.

Im Jahre 1895 stand die Grafschaftsrate 5 s ½ d (4 s 2 d + 17 ½ %) für die Häuer (die Sätze für die deputies, die Steinhauer, Zimmerhauer, Schlepper, Schachtleute usw. stuften sich in Anlehnung daran ab). Im Frühjahre 1906 betrug nach tiefem Fall in den Vorjahren die Grafschaftsrate, die jeder normal arbeitende Häuer bei den Tarifsätzen jeder Grube mindestens erreichen sollte und konnte, 5 s 7½ d (d. i. Standard + 32 ½ %); die freie Zechenwohnung und die Deputatkohle sind darin nicht eingerechnet. Die meisten Häuer verdienen gewöhnlich im Akkord mehr. Jene Grafschaftsrate ist es, deren Auf- und Niederschrauben zu den Hauptaufgaben des Board gehört, während die joint committees wie gesagt, die Tarife der einzelnen Gruben zu regeln haben, wenn sich der Häuer oder die Belegschaft nicht mit dem Betriebsführer über die Lohnsätze einigen können und wenn die wirklich verdienten Löhne um mehr als 5 % über oder unter dem „recognised county average“ stehen.

Das Verfahren für die Anträge auf Lohntarifrevision erfordert, laut den „rules“ der Ausschüsse die Feststellung der Durchschnittsverdienste für jedes Flöz aus mindestens drei (14 tägigen) Lohnzahlungen, und die Einreichung dieser Nachweise 9 Tage vor der Prüfungssitzung. Wird dem antragstellenden Arbeiter Bummelei nachgewiesen, so verfällt sein Antragsrecht gegenüber dem Ausschuß. Wird eine Grube infolge Streik oder Aussperrung stillgelegt, so stellt der Ausschuß während dieser Zeit seine vermittelnde Tätigkeit für die Beteiligten zur Strafe ein. Eine entsprechende Bestimmung im Statut des Bergarbeiterverbandes verbietet jede Arbeitseinstellung ohne vorherige Verhandlung vor dem Committee und läßt überhaupt Streiks nur auf ⅔ Mehrheitsbeschluß zu. Das Board berücksichtigt ferner keinen Antrag von solchen, die jemals eine frühere Entscheidung des Ausschusses oder des Amts nicht befolgt haben. Bei Änderung des technischen Arbeitsverfahrens auf einer Grube muß ohne Widerspruch weitergearbeitet werden, bis der Ausschuß eine Einigung erzielt oder einen Schiedsspruch abgegeben hat. Bei Pfeilerabbau ist der Geltungsbereich der niederen Tarifsätze für Bruch-

kohle durch die schiedsrichterlichen Sachverständigen des joint committee genau festzusetzen; ähnlich steht es mit der Lohnfestsetzung für neu eröffnete Sohlen.

Das Board geht bei Festsetzung der Grafschaftsrate nicht schlechthin von dem Grundsatze eines living wage, eines Lohnes, der zum Leben gut ausreicht, aus, obwohl die Arbeiter ihre Forderungen vielfach darauf begründen. Wie die früher in Durham und Northumberland geltenden gleitenden Lohnskalen im Gegensatz zu denen anderer Bergwerke kein Lohnminimum und kein Maximum kannten, so existiert ein solches allezeit unantastbares Minimum, unter das die Löhne trotz stürzender Kohlenpreise niemals fallen können, in Northumberland und in Durham heute formell nicht mehr wie früher.

Die Northumberland- und die Durhamgrubenbesitzer haben, mit Rücksicht auf die Konkurrenzfähigkeit ihrer Kohle gegenüber der westfälischen auf den fremden Märkten, sich nicht gern auf ein Minimum festlegen wollen, und die Durhamarbeiter haben im Vertrauen auf ihre mächtige Organisation, die geschlossenste in Britannien, dieser Frage nicht die Bedeutung beigemessen, wie etwa die Kohlengräber der Midlands, die nach Meinung ihres Generalsekretärs T. Ashton, dem Lohnreglungsübereinkommen mit den Arbeitgebern niemals zugestimmt haben würden, wenn man ihnen nicht das Minimum von 30 % (seit 1904 35 %) über Standard 1888 ein für allemal zugesichert hätte. Allerdings steht in den Midlands dem Minimum auch ein Maximum von 60 % über Standard gegenüber, das die Durhambergleute nicht kennen. Schwache Gewerkschaften, wie vordem die der Bergleute von Südwales, die vor 10 Jahren noch so gut wie unorganisiert waren, konnten ohne Minimum nicht auskommen. Ihre gleitende Skala, die „keinen Boden hatte", wurde ihnen in den Zeiten wirtschaftlichen Druckes zum Verhängnis und ist darum auch Ende 1902 glücklich wie in allen anderen Kohlenbezirken über Bord geworfen worden.

Immerhin hat man das System der parallelen Betrachtung von Kohlenpreis und Lohn von der gleitenden Skala auch auf die freie Lohnvereinbarung in periodischen Sitzungen als elemen-

tare Grundlage aller Auseinandersetzungen natürlicherweise übernommen. Die Preisstatistik, häufig ergänzt durch die Bücherauszüge der Gruben seitens vereideter Bücherrevisoren, spielt in Verbindung mit der Produktions- und Handelsstatistik in den Verhandlungen der Boards über Lohnerhöhungen und Kürzungen die erste Rolle und wird mit einem Raffinement von beiden Seiten erörtert und hin und her kritisiert, wie der Kurszettel der Börse von den routiniertesten Maklern. Daß in den Jahresberichten britischer Gewerkvereine die Börsenpreise und die Produktionsstatistiken einen wichtigen Platz einnehmen, ist danach nicht zu verwundern. Aber zum Unterschiede von den gleitenden Lohnskalen entscheidet doch nicht der Preiszettel allein. Die Unternehmer werfen die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkte gegen die Arbeiter in die Wagschale, letztere halten ihnen entgegen, daß die Gesamtlage des Kohlenhandels viel günstiger sei, als die nackten Preisnotierungen, in denen auch die Schleuderpreise und die längst überholten Preise für die vor Monaten abgeschlossenen, langlaufenden Kontrakte enthalten seien, es erkennen ließen. Sie werfen gelegentlich auch den Unternehmern, die in der britischen Kohlenindustrie bekanntlich nicht so glänzend wie in Deutschland kartelliert sind, Schmutzkonkurrenz, die sie untereinander treiben, und Überproduktion vor, für die die Arbeiter nicht zu leiden geneigt seien, während wiederum die Unternehmer die Notlage einzelner Zechen, die erhöhten Produktionskosten oder ungünstige Produktions- und Preisverhältnisse in der Eisenindustrie, der Hauptkohlenkonsumentin, ferner mißliche Lage der Schiffsfrachten usw. gegen ihre Partner ausspielen.

Man gewinnt aus dem Studium der Verhandlungsstenogramme einen großartigen Eindruck von der volkswirtschaftlichen Umsicht und Sachkunde, die die Wortführer der beiden Parteien im Durchschnitt auszeichnet. Man bewundert bei diesen Auseinandersetzungen von Unternehmern und Arbeitern, welche hier um Geld streiten, die trotz aller sachlichen Schärfe leidenschaftslose Vornehmheit des Tones, der an den des britischen Parlaments erinnert, und man staunt über die Bereitwilligkeit von Kohlen-

magnaten, freiwillig gewissermaßen vor Gericht zu erscheinen, um vor den Arbeitern Rechenschaft über ihre Lohnpolitik abzulegen und sich, falls sie die Arbeiter nicht von der Berechtigung ihrer Gründe überzeugen, dem Urteil des erkürten Schiedsrichters zu unterwerfen. Man versteht dann aber auch die Hochachtung und das Vertrauen, mit dem die Arbeiter das Entgegenkommen der Unternehmer erwidern, eine Tatsache, die unserer Studienkommission immer wieder auf der ganzen Reise begegnete und uns anfänglich beinahe verdächtig erschien. Man versteht, wie der Gewerkschaftssekretär und der Arbeitersekretär als kollegiale Freunde in persönlichem Verkehr stehen, obgleich sie in der Vertretung der Parteiinteressen nach Versicherung eines Unternehmers „keen as mustard" sind. Man erkennt, daß die Bestimmung im Eingang vieler Gewerkschaftssatzungen: to advance the general interests of the trade oder to promote the industrial peace — mehr als Phrasen sind, daß die Arbeiterorganisationen sich tatsächlich um die Gesamtinteressen ihrer Industrie als der Henne, die ihnen die goldenen Eier legen soll, kümmern und wirklich glauben, daß die Arbeitersache durch energische Organisationsarbeit auf friedlichem Wege am besten gefördert wird.

Diese geistige Struktur der Träger des Einigungswesens, die sich unserer Studienkommission neben vereinzelten organisatorischen Momenten bald immer mehr und mehr als das Wesentliche für die Lebensfähigkeit der Conciliation Boards aufdrängte, beherrscht das Durham Board, in dem der Kohlen- und Eisenindustrielle Sir David Dale, der Schöpfer des Einigungsamts in der Walzindustrie, viele Male als spokesman der Arbeitgeber auftrat, in starkem Maße.

In dem schönen Zeugnis, das Lord Davey als Unparteiischer des Durham Board, nach zweitägigem Strauße beiden Parteien ausstellte, kommt dieselbe Auffassung zum Ausdruck:

„Ich habe mich Auge in Auge mit Unternehmern und Arbeitern befunden. Ich habe einen Fall, einen schwierigen Fall, der die Interessen beider Parteien, zur Rechten und zur Linken meines Sessels, im Lebensnerv berührte, vernommen, wie er hier mit kraftvoller Ruhe, besonnenem Urteil, voll Toleranz und Selbstachtung sowie Achtung vor dem Gegner vertreten

wurde. Und so lange diese Eigenschaften hier weiter gepflegt werden, hege ich die höchsten Hoffnungen für den Erfolg des Experiments, das mit der Schaffung dieses Boards unternommen ist."

Und das letzte Mal, als Lord Davey am 8. Juli 1903 als Schiedsrichter wirkte, erklärte er:

„Es ist sehr wahr, und ich halte es für eine der rühmlichsten Empfehlungen des Durham Board, daß ich sehr selten zur Entscheidung eines Streits im Einigungsamt berufen worden bin. Spricht es doch ganz hervorragend für den Charakter der beiden Parteien — ich will sie nicht gegnerische Parteien nennen — vom Unternehmer- und vom Arbeiterverbande, daß sie gewöhnlich ihre Streitfälle untereinander schlichten und so selten einen Unparteiischen zu Hilfe zu rufen brauchen."

Das Einigungswesen im Kohlenbergbau der Föderierten Distrikte (Midlands usw.) unterscheidet sich in vielen äußerlichen Punkten von dem in Durham und Northumberland. Indes ist es hier nur möglich, die wichtigsten herauszuheben. Die Lagerungs- und Abbauverhältnisse scheinen meist nicht so günstig wie in Durham. Neben der Hartkohle, die in den meisten Distrikten überwiegt, sind auch Weichkohlengruben, die abweichende Handelsinteressen haben, in dem Board vertreten. Die Zentralorganisation der Bergleute umfaßt von den 380000 in der Kohlenindustrie hier beschäftigten kaum die Hälfte. Die daneben existierenden Dutzende von kleinen Spezialvereinchen kommen nicht in Betracht. Es besteht für das stark gegliederte Riesengebiet kein faktisch einheitlicher Normallohn, höchstens für die einzelnen Landschaften ein „recognised day wage", der jedoch nicht durchweg praktische Geltung hat, weil er von einzelnen Gruben nicht gezahlt werden kann oder in anderen die Organisation zu schwach ist. Im allgemeinen hat jede Grube ihren eigenen Standard mit entsprechend dotiertem Lohntarif für die verschiedenen Arbeiten. Der Tarifstandard von 1888 ist für jede Grube, so wie er sich im Laufe früherer Vereinbarungen mit den organisierten Arbeitern entwickelt hatte, festgestellt worden, und auf ihn beziehen sich die prozentualen Auf- und Abschläge im Lohn, die das Board of Conciliation für die gesamten Föderierten Distrikte zu regeln hat.

Das Conciliation Board der Föderierten Distrikte ist im Jahre 1894 nach dem furchtbaren Streik der 300'000 Bergleute ins Leben getreten, den v. Nostitz in seinem Werke „Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England", samt der Intervention Gladstones und den Einigungsverhandlungen unter Lord Roseberry ausführlich beschrieben hat.[1]) Das Einigungsamt machte zeitweilig formlosen Verständigungen der Grubenbesitzer mit den Arbeitern Platz, da es immer nur auf einige Jahre vertraglich anerkannt wurde und dem ständigen Schiedsrichter, Lord James of Hereford, die merkwürdige Verpflichtung ausdrücklich auferlegt hatte, in seinen Schiedssprüchen grundsätzlich niemals zwischen den Lohnforderungen der Bergleute und den Lohnvorschlägen der Grubenbesitzer die goldene Mitte zu ziehen — „to split the difference" —, wie es sich wohl Schiedsrichter mit unentschlossener Urteilskraft hin und wieder zum starren Prinzip gemacht hatten. Die Halbierung der Differenz, die trotzdem in gewissen Schiedsfällen das einzig Richtige sein konnte, völlig zu verwerfen, das schoß natürlich weit übers Ziel hinaus und hinderte bisweilen eine befriedigende Einigung. Am 1. April 1904 wurde das Amt durch einen neuen Vertrag bis Ende 1906 befestigt. Der wiederum als ständiger Schiedsrichter gewonnene Lord James regte bei den Parteien an, den bisherigen Verständigungsapparat durch die Einführung einer „Basis", d. h. einer Grundproportion zwischen Verkaufspreis und Löhnen zu ergänzen. Jedoch fand dieser Wiederbelebungsversuch einer Art gleitender Skala nicht vollen Anklang. Man einigte sich vielmehr auf den Grundsatz: die Kohlenverkaufspreise sollen nur *ein* Faktor, aber nicht der einzige Faktor für die Lohnentscheidungen des Amtes sein, so daß nach wie vor freie Einigung oder Schiedsspruch die Löhne regulieren. Die Fortsetzung dieses Verfahrens über 1906 hinaus erscheint nach den vorliegenden Erklärungen des Präsidenten Edwards der Miners' Federation of Great Britain und denen von Unternehmerseite so gut wie gesichert. Am 11. Oktober

[1]) Vgl. ferner J. B. M'Pherson, Voluntary Conciliation and Arbitration in Great Britain. Washington 1900.

1906 hat das Conciliation Board die offiziellen Beratungen über seine Fortdauer eröffnet.

Die gegenwärtige Vertragsbasis des Amtes vom 25. Februar 1904 führt an ihrer Spitze den Satz, daß dies Amt Lohnveränderungen nur innerhalb des Minimums von 35 % und des Maximums von 60 % über der Lohnrate von 1888, und zwar an einem und demselben Termine niemals über 5 % hinaus vornehmen darf. Schriftliche Anträge der Parteien werden durch Vermittlung der Generalsekretäre der beiderseitigen Verbände dem Amt, das sich aus je 14 Vertretern beider Parteien zusammensetzt und regelmäßig 4 mal im Jahre tagt, vorgelegt. Die Sekretäre dürfen an der Diskussion teilnehmen, aber haben kein Stimmrecht. Die Behandlung der Lohnfragen allerdings darf nur auf außerordentlichen Versammlungen des Boards, die innerhalb 3 Wochen nach Einbringung eines Antrags von den Sekretären zu berufen sind, erfolgen. Der unparteiische chairman, Lord James, der eine ausschlaggebende und beide Parteien bindende Stimme besitzt, wird nur in den Fällen bemüht, wo die Parteien in einer voraufgegangenen Verhandlung sich nicht haben einigen können. Aus den Stenogrammen der Zeugen gewinnt man den Eindruck, daß beide Teile die Intervention des Unparteiischen unter normalen Verhältnissen nach Möglichkeit zu vermeiden bemüht sind. Das ist um so beachtenswerter, als Lord James wegen seiner Verdienste als Schiedsrichter in den Midlands und in der britischen Schuhindustrie in höchstem Ansehen steht. Die beiden Parteien des Midlands Board haben ihrem Schiedsrichter erst kürzlich, im Frühjahr 1906, durch Überreichung eines kostbaren Kunstwerks Anerkennung und Dank in feierlichster Weise bekundet.

Obgleich im Verfassungsstatut des Amtes steht, daß „alle Fragen" von ihm erörtert werden sollen, da es „Wunsch und Wille der Parteien sei, jede Schwierigkeit oder Streitigkeit die entstehen könnte, wenn irgend möglich durch freundschaftliche Besprechung (friendly conference) zu schlichten", so ergibt sich schon aus dem kompakten Aufbau des Amtes, daß es sich nur mit allgemeinen und prinzipiellen Streitfragen befassen kann.

Auf diesem Felde hat das Amt, trotz der großen Schwierigkeiten, die der Charakter der Föderierten Distrikte seinem einheitlichen Arbeiten entgegenstellte, zur Zufriedenheit beider Teile gewirkt. Die Birmingham Daily Post fällte jüngst vom Standpunkte der Unternehmer aus folgendes Urteil über das Board:

In mancher Hinsicht habe es die Produktionskosten erhöht, indem es eine Steigerung der Löhne veranlaßte und damit eine Verteuerung der Kohle bewirkt habe. Aber dieser Tatsache ständen doch gewichtige Vorteile gegenüber: das Einigungsamt habe für den Kohlenbergbau in den Midlands eine Gleichmäßigkeit der Arbeits- und Lohnverhältnisse herbeigeführt, die die schädliche Konkurrenz der Grubenbesitzer untereinander beseitigte.

Noch wichtiger aber sei, daß das Einigungsamt Arbeitskämpfe während der ganzen Zeit seines Bestehens im Kohlenbergbau ausgeschlossen habe. Wie groß der finanzielle Gewinn dieses gewerblichen Friedens sei, könne man unmöglich berechnen. Aber nicht nur der Bergbau selbst, sondern all die unzähligen, für ihr Gedeihen von einem stetigen Kohlenbezug abhängigen Industrieen hätten von diesem Frieden den größten Vorteil gezogen.

Welche Hochachtung die Bergarbeiter dem Conciliation Board und seinen Entscheidungen entgegenbringen, kommt in den Reden ihrer Führer, früher Pickard, jetzt Edwards, auf den Sitzungen des Boards häufig zum Ausdruck. Besonders bezeichnend aber ist wohl ein Fall, den der Arbeitgebersekretär F. Ratcliffe Ellis aus dem Jahre 1898 erzählt. Die Vertreter des Bergarbeiterverbandes hatten auf dem Board nach heftigem Widerstreben sich mit einer Lohnerhöhung von 2 ½ % schließlich zufrieden gegeben. Diese Lohnvereinbarung erregte in den Bergarbeiterversammlungen geradezu Empörung. Sie verlangten geheime Abstimmung darüber, ob man solche Entscheidung annehmen dürfe, da ihre Vertreter im Einigungsamt geradezu „hineingelegt" worden seien. Da erließen Pickard und andere ein Manifest, in dem sie auseinandersetzten, daß diese 2 ½ % im Gegenteil beinahe „ein Geschenk an die Arbeiterschaft" seien. Nun schwenkten die Massen um und nahmen die Entscheidung des Einigungsamtes an. Ellis sagt, dieser Vorgang habe den Unternehmern die Überzeugung gegeben, daß sie Verhandlungen mit dem Bergarbeiterverband unter solchen Führern stets mit der

Hoffnung auf treue Befolgung der einigungsamtlichen Entscheidungen pflegen könnten.

Für die zahllosen individuellen und lokalen Streitigkeiten, die das Amt neben den allgemeinen Fragen, wie gesagt, nicht berücksichtigen kann, fehlen leider in den Föderierten Distrikten die ständigen gemeinsamen Ausschüsse der provinzialen Arbeitgeber- und Bergarbeiterunterverbände. Infolgedessen ergeben sich hier für die Beamten des Bergarbeiterverbandes und die Sekretäre der Arbeitgeberverbände außerordentlich zahlreiche und wichtige Aufgaben für eine persönliche Vermittlungstätigkeit. Der Generalsekretär T. Ashton der Miners' Federation machte unserer Kommission hierüber folgende Mitteilungen: Da der Verband (im Gegensatz zu den deutschen Bergarbeiterverbänden) auf der Zechenorganisation sich aufbaut, d. h. möglichst für jede Grube eine besondere Loge bildet, die dann als natürliche Vertretung der Gesamtbelegschaft, auch der unorganisierten, gilt und im Logensekretär ihren Obmann hat, so hat dieser in erster Linie alle Konflikte auf der Grube nach genauer Untersuchung durch Aussprache mit dem manager (dem Betriebsführer) zu erledigen, oder aber, falls dies Vorgehen erfolglos ist, den Fall dem miners' agent des Bezirks binnen 3 Tagen zu melden. Diese 8 für die verschiedenen Distrikte gewählten, mit etwa 220 Mk. Monatsgehalt angestellten Beamten reisen zu den Gruben, wo ein Streit vorliegt und die sie in langjähriger Praxis bald sämtlich sehr genau kennen lernen, studieren den Fall und verhandeln dann ihrerseits mit den Zechenverwaltungen.[1]) Erfolgt auch nun keine Einigung, bringen sie den Fall vor das Executive Committee ihres Grafschaftsverbandes, das alle Wochen 9 gewählte Vertreter und die 3 Beamten des Verbandes zu einer Sitzung vereint und statutenmäßig die Aufgabe hat, alle dringlichen Fälle, die zwischen den monat-

[1]) Auch zur Vereinbarung der Lohntarife für neu eröffnete Gruben werden die Agenten berufen; sie ziehen auf Grund ihrer Sach- und Ortskenntnis benachbarte Gruben zum Vergleich heran. Vielfach wird die ersten 6 Monate Tagelohn gezahlt, bis die Grundlagen für den neuen Lohntarif als zuverlässig erkannt sind.

lichen Hauptversammlungen des Verbandes eintreten, namentlich aber die sogenannten „branch grievances", zu erledigen und falls ein Mitglied in Verfolg berechtigter Ansprüche seinen Arbeitsplatz verliert, Gemaßregelten-Unterstützung (victims' pay) bis zum Höchstbetrage von 5 £ bewilligen. Jedoch darf das Committee keinen Fall berücksichtigen, wo der Arbeiter vor Prüfung des Falls durch den miners' agent, die Brocken hingeworfen hat, und besitzt keineswegs die Befugnis, über Fragen, die zu allgemeinen Streiks führen könnten, zu entscheiden. Das ist der Monats-„konferenz" vorbehalten. Von Dutzenden von Beschwerden oder erledigten Fällen hat das Committee wöchentlich an der Hand der Berichte der miners' agents Kenntnis zu nehmen und erstere bald für „legal" zu erklären oder abzuweisen: „the case cannot be entertained". Die Fülle dieser Streitfälle, die z. B. der Lancashire & Cheshire Miners' Federation ziemlich hohe Kosten verursacht, da immer und immer wieder Leute auf den einzelnen Gruben, wo keine Einigung zwischen dem Agenten und dem Betriebsführer zustande kommt, die Verbandsentschädigung beanspruchen, ist ein Zeichen, wie sehr joint committees hier vonnöten wären, die mit diesen Bagatellkonflikten aufräumten. Außerdem fehlt jede Vermittlungsinstanz für die unorganisierten Tagelöhner, deren Interessen zu vertreten die Miners' Federation kein Recht haben soll. Die grundlegende Stufe des Einigungswesens, die ununterbrochene Erziehung zur Verständigung durch *ständige gemeinsame* Ausschüsse fehlt in den Midlands und die Streitfälle werden nicht aus ihrer kritischen Sphäre herausgehoben. Daher erklären sich solche Fälle in den Berichten der Agenten: „Ein *neuer* manager auf der Grube. Der lange schwebende Fall nunmehr friedlich geschlichtet." Subalterne Instanzen auf der Arbeitgeberseite entscheiden hier noch oft über Krieg und Frieden, an Stelle der vom Gesamtgewerbe berufenen weitblickenden Vertrauensmänner, die von persönlicher Empfindlichkeit frei, ihre Verantwortung in einem höheren Sinne auffassen und in langjähriger Praxis im Einigungsausschuß jenes Versöhnlichkeits- und Gerechtigkeitsempfinden entwickeln, ohne welches die

großen Erfolge der joint committees in anderen Industriebezirken nicht zu erklären sind.

Das Einigungsamt für die schottische Kohlenindustrie, das die Coalowners of Scotland und die Scottish Miners' Federation im Jahre 1900 errichteten, deckt sich im wesentlichen mit dem vorstehend geschilderten Board. Bloß einige Besonderheiten verdienen Erwähnung. Die nur lose organisierten Grubenbesitzer und die aus 10 Verbänden bestehende Bergarbeiterföderation, die von den mehr als 100 000 schottischen Bergleuten nur die Hälfte umfaßt und auf zahlreichen verstreut liegenden Gruben die Anerkennung der Organisation noch nicht hat durchsetzen können, haben im November 1904 ein trotzdem von sämtlichen Gruben und Arbeitern befolgtes Übereinkommen getroffen, das eine durch Minimal- und Maximallohn begrenzte gleitende Skala aufstellt, obwohl der Name streng vermieden wird und Spielraum für freie Verhandlungen auf den Zwischenstufen der Skala gelassen ist. Der Lohnstandard, der im November 1904 auf den verschiedenen Gruben in verschiedener Höhe bestand, soll einem Kohlenpreis von 6 s 5,45 d bis zu 6 s 9,45 d per Tonne entsprechen. Steigt der Kohlenpreis über 6 s 9,45 d hinaus, so soll für jede 4 d Steigerung, der Lohn um 6¼ % anwachsen, bis zum Maximum von 100 % über Standard 1888; umgekehrt, fällt der Kohlenpreis unter 6 s 5,45 d, soll auch der Lohn für jede 4 d Preisfall um 6¼ % sinken bis auf das Minimum von 37½ % über Standard. Alle Lohnveränderungen sollen sich auf die während der letzten 2 Monate vor dem Antragstermine realisierten Kohlenwerte stützen. Bücherrevisoren der einzelnen Gauvereinigungen der Unternehmer haben die gesamte Förderung der Häuer, den gesamten Nettoertrag (Preis ab Grube gerechnet) und daraus den Nettodurchschnittswert der Kohle festzustellen. Der Bergarbeiterverband hat das Recht, durch vom Amt beglaubigte Revisoren seinerseits diese Ziffern in den Büchern der Gruben nachprüfen zu lassen. Die Lohnregelung auf den einzelnen Gruben erfolgt in Schottland noch in ganz ähnlicher Weise wie in Deutsch-

land. Die kollektive Vereinbarung der Lohntarife mit der Belegschaftsvertretung unter Mitwirkung eines miners' agent der Gewerkschaft ist hier noch keineswegs allgemein in Übung wie in den Midlands. Da unter den Sekretären der Bergarbeiterbranchen, entgegen allem englischen Gewerkschaftsbrauch für die Industrien mit vorwiegend gelernter Arbeit, auch Outsiders, Nichtbergleute, vorkommen sollen, so weigern sich häufig die Unternehmer, angeblich aus diesem Grunde gerade, mit der Organisation zu verhandeln. Trotzdem stellen sie die Sätze des Lohntarifs für ihre Grube im allgemeinen so fest, daß der Arbeiter bei einer normalen Leistung, die je nach der Schwierigkeit des Orts, zwischen 1 und 4 Tons täglich schwanken kann, auf den von der Gewerkschaft geforderten Minimallohn kommt. Eine Verlosung der Gedinge, wie in Durham in gewissen „districts“ alle 3 Monate üblich, kennt man in Schottland nicht. Die von den Nominallöhnen gemachten Abzüge unterliegen keiner normalen Reglung. Auf einzelnen Gruben, das war der Eindruck unserer Kommission, ging man mit diesen Abzügen sehr weit. Nur die Frage des Abzugs für Steine (rubbish, stones) schien durch das fein durchdachte, glatt arbeitende Wiege- und Kontrollsystem auf den modernen Gruben ausgezeichnet gelöst und damit ein Konfliktstoff, der in Deutschland soviel Reibungen verursacht, völlig aus der Welt geschafft. Die Verhältnisse der Lehrhäuer, Schlepper, Pferdejungen usw., bei denen sich noch vielfach ein übles Kontraktorsystem findet, der Mädchen (!) an den Lesetischen, boten das Gegenteil einer vorbildlichen Reglung.

Das Einigungsverfahren für die Eisenerzgruben von Cleveland bietet schließlich ein lehrreiches Beispiel dafür, daß auch in anderen Zweigen des Bergbaus gleiche Verständigungsmethoden wie in der Kohlenindustrie mit gutem Erfolge sich behaupten. Obgleich es sich beim Cleveland-Eisenerzbau nur um eine eng begrenzte Industrie handelt, so verdient das Einigungswesen aus dem Grunde Beachtung, weil es sich hier ebenso wie beim Einigungsamt für die nordöstliche Walzindustrie um eine Schöpfung Sir David Dales' handelt. Es war unserer Studien-

kommission nicht mehr vergönnt, diesen größten Friedensstifter in der englischen Großindustrie, der zugleich als Ingenieur und Kaufmann in der Kohlen- und Walzwerkindustrie eine überragende Stellung einnahm, auf der bereits mit ihm vereinbarten Konferenz zu sprechen. Eine Woche vor unserem Eintreffen in Middlesbrough hatte ihn der Tod auf einer Berufsreise dahingerafft. Aber in dem Kreise von Industriellen und Arbeitern, den er verlassen, ist sein Geist nach wie vor lebendig, das war unsere Empfindung in jenem Gewerbezentrum. Er beherrscht die Arbeitgeber- und die Arbeitervertreter in den Einigungsämtern am Tees, also gerade da, wo die geschlossensten Organisationen einander gegenüberstehen. Die 7000 Erzgrubenarbeiter Clevelands sind bis auf den letzten Mann organisiert, und von den 20 Bergwerken gehören 17 zum Unternehmerverband. Die übrigen drei unbedeutenden Gruben „wear the uniform without paying the cloth", wie der Arbeitersekretär der zusammenhängenden Einigungsämter, Dennington, sich ausdrückte: sie profitieren von den Verbandseinrichtungen, ohne sich an den Unkosten zu beteiligen. Die beiden gleich starken Organisationen haben seit mehr als 30 Jahren in Frieden miteinander gelebt. Nach Denningtons Angaben ist in dieser Zeit nur ein partieller Streik wegen technischer Werkzeugfragen ausgebrochen. Dieser schöne Erfolg ist, nach der Meinung Denningtons, nicht sowohl ein Verdienst des joint committee, das die Streitfragen der einzelnen Gruben regelt, und des Lohnreglungsvertrags, als besonders der Männer, die diese beiden Institutionen handhaben: „Ein gutes System kann mit unfähigen Leuten schlecht arbeiten, und umgekehrt. Alles hängt von den Menschen ab." In ähnlichem Sinne sprach sich Sir Hugh Bell, der größte Gruben- und Hüttenbesitzer jener Gegend aus:

„Wir haben volles Vertrauen zu den Arbeitern und ihren Führern. Und sie erwidern es uns. Vor 30 Jahren war das anders. Es hat schwer gehalten, dieses Vertrauen in die Tausende von Leuten hineinzutragen; und es erfordert auch heute bisweilen noch Geduld, die Gemüter von dem Gedanken eines Konflikts freizumachen. Wenn die Arbeiter mit überlegenem Mutterwitz und großer dialektischer Geschicklichkeit ihre Forderungen im Aus-

schuß so überzeugend vertreten, daß das Recht einzig und allein auf ihrer Seite zu sein scheint, hält es oft schwer, sie mit den beglaubigten Bücherauszügen und Preistabellen der Bücherrevisoren, die nur rechnerische, nicht wirkliche Ziffern für die verflossenen Monate bieten und ganz etwas anderes als die Börsenpreisnotierungen darstellen, zu widerlegen. Die Arbeitervertreter erkennen zwar bereitwilligst an, daß ein gewisses Verhältnis zwischen Preis und Lohn bestehen muß; jedoch sie betonen es nur — das verstehe ich von ihrem Standpunkt aus vollkommen — bei steigenden Preisen; während sie bei fallenden Preisen niedrigen Lohnraten natürlich widerstreben. Aber schließlich haben wir noch immer mit den einsichtigen Arbeiterführern eine Verständigung erzielt. Manchmal zunächst nur unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmmung der Organisation oder nach Anruf eines Schiedsrichters. Aber die Gewerkvereine haben das ihnen entgegengebrachte Vertrauen fast immer bewährt. Ich liebe natürlich die Trade Unions nicht um ihrer selbst willen. Ich nehme nur die Welt und die Menschen wie sie eben sind. Vom reinen Unternehmerstandpunkte aus möchte ich lieber über Sklaven herrschen. Aber die Arbeiter von heute sind keine Sklaven mehr, sondern fühlende Menschen mit eigenen Wünschen und Meinungen. Überdies haben sie sich nun einmal zu Organisationen zusammengeschlossen, und so rechne ich mit dieser Tatsache. Aber ich erkenne sie auch gern aus dem Grunde an, weil sich mit Organisierten besser unterhandeln läßt als mit Unorganisierten. Schließlich ist auch nachgewiesen, daß infolge der Leistungssteigerung der freien Arbeit, die Arbeitskosten heut im Vergleich zur Sklavenarbeit an den Pyramydenbauten, wo man die Menschen mit der Peitsche antreiben mußte, bedeutend billiger sind."

Diese wahrlich nicht nach Sentimentalität schmeckenden Ausführungen von Sir Hugh sind deshalb hier so breit wiedergegeben, weil die Kommission aus allen ihren Beobachtungen den Eindruck gewonnen, daß für weite britische Unternehmerkreise typische Gedankengänge hier besonders deutlichen Ausdruck gefunden haben. Zur weiteren Illustration sei in diesem Zusammenhange eine Äußerung, die Sir Benjamin Brown, der Hauptinhaber der Schiffsmaschinenbauanstalten von Hawthorn, Leslie und Co. gegenüber unserer Kommission machte, angeführt: „Ich ziehe die organisierten Arbeiter dem unorganisierten Mob vor, weil ich zum Unterhandeln men with power and good caracter brauche, die man eher bei den ersteren, als bei den letzteren findet." Weiter teilte uns der Präsident der Hochofenarbeiterföderation Loughran aus

seiner langjährigen Erfahrung mit, daß die Arbeitgeber an die besser bezahlten Arbeitsplätze nur organisierte Arbeiter stellen.

Über die Einzelheiten des Verständigungsapparates und des joint committee des Eisenerzbergbaus selbst ist nur folgendes zu erwähnen. Wenn ein Streitfall in einer Grube nicht schnell beigelegt wird, treten je ein oder zwei Betriebsführer und Arbeitervertreter zusammen und erwählen einen Unparteiischen; vielfach eine rechtskundige Persönlichkeit, die, wie Dennington erklärt, mit Hilfe von Sachverständigen, die beide Parteien stellen, sich auch in verzwickten Fällen zurechtzufinden vermag. „We prefer a man with an empty mind that we can fill ourselves.“ Die Lohnregulierung erfolgte bis 1889 auf gleitender Skala nach den Eisenpreisen („ascertained prices von 8 Firmen für Nr. 3 Pig Iron). 1889 kündigten die Arbeiter mit vorgeschriebener 3 monatiger Kündigungsfrist den Vertrag über die automatische Lohnregulierung, weil sie angeblich ihre Organisation überflüssig machte, „da Ziffern, nicht Menschen unter diesem System die Löhne bestimmen“. In Wirklichkeit wohl, weil die Skala mit ihren Lohnveränderungen allzu langsam hinter den Marktveränderungen herhinkte (Report of the Secretary for 1889., S. 1). Seit 1889 regelt das paritätische committee alle 3 Monate die Lohnrate pro Tonne In Massenversammlungen geben die Arbeiter der 20 Gruben ihre Zustimmung zu den Abmachungen ihrer Vertreter. Die Skala, deren Berechnung von den Unternehmern nach wie vor fortgeführt wird, liefert noch immer den Untergrund für alle Verhandlungen, jedoch bewegen sich die frei vereinbarten Tonnensätze gewöhnlich um $^1/_3$ bis $^1/_2$ d über den Sätzen, die sich nach der alten Skala automatisch ergeben würden. Die wirklich verdienten Wochenlöhne sind natürlich auf den einzelnen Gruben je nach der Gunst der natürlichen Verhältnisse, nach der Art der technischen Installation und nach der Leistungsfähigkeit der Arbeiter verschieden. Die best angelegten Gruben, betonte Sir Hugh Bell, haben die tüchtigsten Arbeiter mit den höchsten Verdiensten.

Die Tätigkeit des joint committee erstreckte sich im Jahre 1904 auf 11, im Jahre 1905 auf 8 Fälle. Von jenen wurden

nach Zurückziehung dreier Anträge 2 im Einigungswege erledigt; die übrigen 6 durch Schiedsverfahren geregelt; ebenso sämtliche 8 Fälle im verflossenen Jahre.

Das Einigungsverfahren in der Eisen- und Stahlindustrie.

Das Einigungsverfahren auf den Hochofenwerken, das die Kommission (im Clevelanddistrikt (75 Hochöfen) und in Schottland (100 Hochöfen) studieren konnte, bietet in seiner Einfachheit nach den bisherigen Darstellungen über das Verfahren in der Kohlen- und Erzindustrie, abgesehen von den gleitenden Lohnskalen nichts besonders Erwähnenswertes. Da die Hochofenwerke in Cleveland eng mit den Erzminen verbunden sind und deren Eigentümer sowie ihr Arbeitersekretär Dennington im Joint Committee of the Cleveland Ironmasters and Blastfurnacemen sitzt, ist auch über den inneren Charakter dieses Einigungsausschusses nichts weiter zu bemerken. Auf das interessante kombinierte Lohn- und Bonussystem für den vielgegliederten Arbeiterstab am Ofen einzugehen, ist hier nicht der Ort. Bei der schottischen Hochofenindustrie ist als ein wichtiger Umstand hervorzuheben, daß die Arbeiterorganisation hier wenig vollkommen ist und wegen des starken Einflutens polnischer Arbeiter mit außerordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Der Mangel an Homogenität in der Arbeitermasse und an guter Organisation, die im allgemeinen als Vorbedingungen eines brauchbaren Einigungswesens zu betrachten sind, läßt die Arbeit dieses Amtes um so beachtenswerter erscheinen.

Charakteristisch für das Einigungsverfahren in der gesamten Hochofen- wie auch der Walzwerksindustrie ist das verhältnismäßige Vorherrschen der gleitenden Skalen bei der Lohnreglung. Sie haben sich in den Eisengewerben im Gegensatz zur Kohlenindustrie in großem Umfange behauptet und den Beifall der Arbeiter gewahrt, wahrscheinlich aus folgenden Gründen: Der Kostenanteil der Menschenarbeit fällt bei jener Produktion im Verhältnis zu den sachlichen Unkosten

nicht so ins Gewicht wie bei der Kohle. Die Skala läßt sich darum liberaler bemessen als in den Gruben. Die gutorganisierten Qualitätsarbeiter auf den Öfen und an den Walzen beziehen an sich hohe Löhne, die verhältnismäßig niedrig entlohnten Hilfsarbeiter sind meistens nicht stark genug organisiert und leicht ersetzbar, haben also kein Gewicht in die Wagschale zu werfen, um etwa eine Änderung des Lohnregulierungssystems zu ihren Gunsten herbeizuführen. Daß die hochbezahlten Arbeiter aus Solidarität für die Interessen jener eintreten würden, entspricht im allgemeinen nicht dem Charakter der britischen Trade Unions. Der Hochofenarbeiterverband nimmt sogar Arbeiter mit weniger als 3 s Tagelohn nur als „half members" auf.

In dem gesamten britischen Pig Iron Trade und Iron and Steel Manufacture wurden nach dem letzten amtlichen Ausweis für 1904 von rund 60 000 überhaupt vorkommenden Lohnveränderungen über 25 000 durch die gleitenden Skalen diktiert. Weitere 22 000 Änderungen erfolgten auf dem Wege des förmlichen Einigungsverfahrens, und gegen 13 000 auf Grund freier Verhandlungen oder besonderer Vereinbarungen. Im Jahre 1903 waren sogar fast sämtliche 25 500 Lohnänderungen durch gleitende Skalen bestimmt worden. Es sei bemerkt, daß Lohnänderungen unter Begleitung von Streiks in den 3 Jahren 1902—1904 trotz fallender Löhne überhaupt nicht vorkamen und im Durchschnitt der 7 voraufgegangenen Jahre 1895 bis 1901 genau 1% (!) aller Lohnveränderungen (nach der Kopfzahl der betroffenen Arbeiter berechnet) ausmachten.

Die gleitende Skala in Cleveland stützt sich auf die Basis von 1879 und die Verkaufspreise für Cleveland Nr. 3, die aus den Büchern der 5 größten Firmen von 3 vereideten Revisoren ausgezogen werden. Einen Revisor stellten die Arbeitgeber, den zweiten die Arbeiter, den dritten die Eisenbahngesellschaft, da der Frachtpreis des Eisens nach den Verkaufspreisen differiert. In Schottland hat das im August 1900 errichtete Board of Conciliation for the Regulation of Wages in the Pig Iron Trade ein sogenanntes Schedule aufgestellt, das die auf den

verschiedenen Werken geltenden Löhne vom 1. Mai 1900 als Basis in Beziehung zu den Durchschnittspreisen für Scotch pig iron warrants setzte, die aus den mittleren Tageskursen der Glasgower Börse von den Bücherrevisoren für einen dreimonatlichen Durchschnitt zu berechnen sind. Jedem Anziehen oder Nachlassen der Durchschnittspreise um 4 s 6 d sollte dann, zunächst für die Periode bis August 1901, ein Plus oder Minus von 5 % auf der Lohnseite entsprechen. Für jede geringere Preisveränderung ist der Lohnsatz analog zu berechnen. Niemals durften die Löhne in jener Periode über 15 % der Basis 1900 steigen oder unter 15 % über Basis 1899 fallen. Als Mindestschichtlohn wurde für jeden Ofenarbeiter der Satz von 3 s für alle Fälle festgelegt. Diese Schedulevereinbarung, die eine alljährlich neu zu fixierende Skala vorsieht, was Praktiker des Lohnskalensystems als eine Notwendigkeit fordern, ist bis heute auf den Jahressitzungen des Board regelmäßig erneuert worden. Die Benutzung der Lagerscheine (für 300 to Nr. 1 und Nr. 2. 200 to Nr. 3) als Preisberechnungsgrundlage hat allerdings ihre Bedenken, da in ihnen vielfach spekuliert wird, was zwar häufig zugunsten der Arbeiter die Preise beeinflußt, oft aber auch willkürliche Schwankungen in den Arbeiterlöhnen zur Folge hat. Außer mit der paritätischen Lohnreglung befaßt sich das Board, in dem je ein Arbeitgeber- und ein Arbeitervertreter für jedes Hochofenwerk sitzen, noch mit der Schlichtung von Organisationsstreitigkeiten, wobei im Notfall ein neutraler Schiedsrichter mit bindendem Spruchrecht zu Hilfe gerufen werden soll.

Die Einigungsämter in der Stahl- und Walzeisenindustrie von Nordengland, den Midlands, Südwales und Schottland führen alle auf das Vorgehen von David Dale und den Gewerkschaftsführer John Cane an der Nordostküste zurück. Geistesverwandte Unternehmer wie Sir Benjamin Hingley, Sir Lowthian Bell und William Whitwell, hervorragende Arbeitgebersekretäre wie Daniel Jones, energische und kluge Arbeiterführer wie Edward Trow, T. Burt, W. Aucott, W. Griffiths und

J. Cox haben dann das segensreiche Friedenswerk, das die Erstgenannten auf dem „industriellen Schlachtfeld“ in den nordenglischen Walzwerken zur Blüte führten, über die gesamte britische Eisenindustrie so erfolgreich auszubreiten verstanden, daß im Jahre 1900 der Sekretär der British Iron Trade Association Stephan Jeans,[1]) den Präsidenten Ritchie im Board of Trade auf einer Privatkonferenz, die die besten Methoden zur harmonischen Verständigung von Unternehmern und Arbeitern erörtern sollte, stolz auf den „ausnehmend freundlichen und harmonischen Charakter der sozialen Beziehungen in der Eisen- und Stahlindustrie“ hinweisen konnte und zu den Vorschlägen Ritchies bemerkte: „Was die Eisenindustrie anlangt, so predigen Sie den längst Bekehrten.“ Dieser Stimme aus der führenden Eisenindustriellen-Vereinigung steht die des Generalsekretärs der Associated Iron and Steel Workers of Great Britain, J. Cox, gegenüber, der unserer Kommission erklärte: „In keinem anderen Gewerbe des Landes sind die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, sowie deren Vertretern so gute und freundschaftliche, wie in der Eisen- und Stahlindustrie.“

Das Einigungsamt für die nordenglische Stahl- und Walzindustrie, dessen Anfänge Lotz in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. XLV genau geschildert hat, wird von der eben erwähnten Eisen- und Stahlarbeiterorganisation und der North of England Iron and Steel Manufacturers Association unterhalten. Die Arbeiter zahlen alle 14 Tage 1 d für das Board an die Gewerkschaft. Die Arbeiter jedes Werks wählen in geheimer Wahl einen aus ihrer Mitte als Vertreter ins Board, die unorganisierten wählen mit, stimmen aber faktisch stets für die Vorschlagsliste des Gewerkvereins. Tritt auf irgend einem Werke eine völlige Arbeitseinstellung ein, so werden die beiderseitigen Vertreter des Werkes „disqualifiziert“, ebenso solche, die die Entscheidungen des Amtes zu hindern versuchen.

---

[1]) The British Iron and Steel Industries in British Industries, ed by W. J. Ashley. London 1903, S. 26.

Bevor das Board zusammentritt, was gewöhnlich zweimal im Jahre geschieht, haben die beiden Vertretergruppen jedesmal gesonderte Sitzungen. Auf der Januarsitzung des Board werden ein referee, die Vorsitzenden, die Beamten des Board und ein standing committee ernannt, das allmonatlich zwischen den Halbjahrssitzungen des Board „auf versöhnlichem Wege durch seinen Einfluß allen Streitigkeiten vorbeugen und etwa ausbrechenden ein Ende machen soll."

Die Beilegung von Streitfällen vollzieht sich in den ersten Phasen genau wie anderswo: zunächst direktes Verhandeln des Arbeiters mit dem manager; bleibt das erfolglos, dann Vermittlung durch den Gewerkschaftsvertreter des Werks, das zugleich einen Zweigverein (branch) bildet und weiterhin durch den Generalsekretär der Gewerkschaft. Dieser füllt auf Grund seiner Untersuchung 4 gleichartige vorgedruckte Beschwerdeformulare auf der einen Seite aus (operatives' statement) und sendet sie dem manager des Werkes, wo der Streitfall eingetreten ist, zur Ausfüllung der anderen Seite (employers' statement). Zugleich haben beide Teile die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie sich der Entscheidung des committee unterwerfen werden. Je ein Beleg wird nunmehr dem Arbeitersekretär und dem Arbeitgebersekretär des Board übersandt, die beiden anderen Belege verbleiben beim Generalsekretär der Gewerkschaft und dem manager des Werkes. Die beiden Sekretäre des Board senden je 5 Abschriften ihres Belegs an die 5 Vertreter ihrer Parteien im committee. Der Arbeiter, um den sich der Konflikt dreht, hat auf die fernere Entwicklung des Falls keinen entscheidenden Einfluß mehr, wird aber bei der Verhandlung vor dem committee ebenso wie sein Arbeitgeber als Zeuge geladen. Mehrere Beteiligte haben einen Sprecher zu wählen. In dem nun folgenden Kreuzverhör hat der klagende Teil zunächst das Wort. Nach Entlassung der Parteien berät das committee samt den Sekretären über die Entscheidung des Falls. Das erfordert oft nur wenige Minuten, manchmal aber auch Stunden. Kommt man zu keiner Einigung, wird der Fall dem referee vorgetragen, der ein technischer Sach=

verständiger der Industrie ist und eine ausschlaggebende Stimme hat. Cox erklärte uns, daß es jedoch nur zweimal in den letzten 15 Jahren zu keiner Einigung im committee gekommen wäre, so daß Sir David als referee angegangen werden mußte. Einen direkt mit der Unternehmerpartei Verbündeten als Schiedsrichter zu wählen, dürfte nach Ansicht der Arbeiter sonst wohl Bedenken wecken, Sir David Dales' Urteil aber unterwarfen sie ihre Streitfragen stets mit vollem Vertrauen. Dank der wachsenden Besonnenheit beider Parteien und da sich überdies die Betriebsleiter manchmal scheuen, die Arbeitsverhältnisse ihres Werkes der kritischen Prüfung des committee auszusetzen, werden die Streitfälle jetzt fast regelmäßig unter vier Augen im Werk selbst geschlichtet. Im ganzen letzten Jahre kam kein einziger Fall vor das committee.

Das standing committee behandelt nur lokale, individuelle und technische Streitfälle, für allgemeine Lohnfragen ist das Board da, das seit der Schaffung der neuen gleitenden Skala im Jahre 1889 allerdings kaum mehr einzugreifen nötig hatte. Die leitenden Eisenpreise werden alle 2 Monate aus den Durchschnittspreisen von 6 Firmen (für Schienen, Platten, Barren und Winkeleisen) durch Bücherrevisoren ermittelt. Als Lohnbasis gilt der Puddlerlohn. Die sogenannte „scale of 2 s above shillings for pounds“ hat gleich der Skala für die Midlands-Eisenindustrie das vor anderen Skalen voraus, daß sie nicht nur die prozentualen Veränderungen der Lohntarife, sondern auch die wirklichen Stücklohnsätze für die Puddler feststellt. Die Lohnrate für 1 Tonne gepuddeltes Eisen beträgt 2 s plus soviel Schillinge (oder Bruchteile), als der ermittelte Durchschnittspreis für Walzeisen Pfunde Sterling beträgt. Also bezieht der Puddler bei einem Durchschnittspreis von 5 £ pro Tonne 2 s + 5 s = 7 s, oder für jedes Auf und Nieder des Tonnenpreises um 5 s steigt und fällt sein Lohn um je 3 d für die Tonne. Die Lohnsätze der Walzer usw. bewegen sich zwangsläufig nach denen der Puddler. Mit jedem Schilling, den der Puddlerlohn steigt oder fällt, erhöht oder vermindert sich der Lohn der roller, millmen und forgemen

um 10 %. Die feste Ausgangsbasis für die Walzerlöhne wird durch das standing committee für jedes Werk besonders je nach der Größe, der technischen Einrichtung und der Produktivität des Werkes geregelt. Alte Werke mit rückständigen Einrichtungen müssen meist höhere Basislöhne zahlen als moderne Werke mit großer Produktivität, welche die Arbeiter auch bei niederen Sätzen mehr verdienen lassen als die alten Werke; letztere würden bei schlechten Wochenlohnbeträgen nicht vollwertige Arbeiter an sich fesseln können. Individuelle Lohnvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitern sind gestattet, bedürfen jedoch der Meldung an das standing committee. In einzelnen Fabriken werden z. B. eingehend gegliederte, spezialisierte Lohnlisten und Arbeitsordnungen vereinbart, die mitunter ganze Hefte umfassen. Für die Eisenbahnschienenwalzer besteht allgemein ein besonderer Lohntarif. Bei der Aufstellung der Lohnbasis spielen nach Ansicht des Gewerkschaftssekretärs Cox Rücksichten auf die Lebensunterhaltskosten und Teuerungsverhältnisse kaum eine Rolle, was bei den zwischen 6 und 12 s abgestuften Tagesverdiensten (von den häufig 2 £ pro Tag betragenden Nettobezügen der head-rollers sei hier abgesehen) — allerdings nicht viel besagen will. Tatsache ist, daß z. B. in anderen Walzbezirken, so in South-Staffordshire und in den Midlands, allgemein die Vereinbarung gilt, daß die genau entsprechend konstruierte Skala praktisch immer ½ s Lohn mehr pro Tonne als in Nordengland ausschütten solle. Wieweit die Teuerungsunterschiede und gewisse „extras" (Puddlerprämien) hier zusammenwirken, ist jedoch schwer zu sagen.

Aus der Praxis des Board verdient noch ein anscheinend nebensächliches Moment Erwähnung. Kurze Tätigkeitsberichte des standing committee und des Board mit eingehender Darstellung der Preis- und Lohnbewegungen sowie der Inhalt der Entscheidungen werden alle halben Jahre auf Riesenplakaten in jedem Werke angeschlagen und halten so die Arbeiterschaft in enger Fühlung mit den Einigungsausschüssen. Die öffentliche Bekanntmachung übt zugleich einen moralischen Druck auf die

unorganisierten, nicht dem Board angeschlossenen Werke aus, die sich nach dessen Beschlüssen unwillkürlich richten.[1])

Es erübrigt sich in diesem Bericht nunmehr noch auf die Lohn- und Einigungsämter in den übrigen Stahl- und Walzwerksdistrikten und auf die lehrreiche Geschichte des Midlands-Board einzugehen, das gegenwärtig in einer gewissen Umbildung begriffen ist.[1]) Man arbeitet in einer besonderen Kommission an der Aufstellung einer neuen gleitenden Skala.[2]) Der Berichterstatter möchte jedoch nicht verfehlen, aus dem Erfahrungsschatze des Mannes, der 33 Jahre lang Arbeitgebersekretär am Board von South-Staffordshire und dann am Midlands-Lohnamt war, wenigstens einige Punkte mitzuteilen.[3]) Nirgends ist der Einfluß der Gewerkschaftssekretäre und der Arbeitgebersekretäre nach der verderblichen wie nach der segenbringenden Seite hin so überzeugend dargestellt worden wie in den Studien von Jones.

Er schildert den Gegensatz der Zeit vor 30 Jahren und von heute. Damals war der Gewerkschaftssekretär der „natürliche Feind" des Unternehmers mit diametral entgegengesetztem Klasseninteresse. Die Unternehmer verhandelten nicht mit dem bezahlten Agitator, der nur durch „Kampf" seine Popularität bei der Masse aufrecht erhalten konnte, durch friedliche Taktik sich aber als Gewerkschaftsführer unmöglich gemacht hätte. „Und heut haben wir Gewerkschaftssekretäre, so ehrenhafte, aufrechte, zuverlässige und intelli-

---

[1]) Eins der außenstehenden Stahl- und Walzwerke in Middlesbrough, welches das Zusammengehen mit dem Board verschmähte, hat allerdings trotz seiner konzentrierten Machtstellung gegenüber einem isolierten Gewerkverein erfahren müssen, was es heißt, den Machtkampf der friedlichen Verständigung vorziehen. Inmitten einer Nachbarschaft, die von Streiks praktisch nichts mehr weiß, hat jenes dem Board nicht angeschlossene Werk im Herbst 1905 drei Monate lang einen Streik von 400 Arbeitern durchfechten müssen, bis schließlich ein Tarifvertrag dem Kampf ein Ende machte und die Firma in einem Zusatzabkommen die Schlichtung späterer Streitfragen zwei paritätisch bestellten Schiedsrichtern überwies.

[2]) Über die Verhandlungen, in denen das segensreiche 30jährige Werk des Amts immer wieder von Unternehmern und Arbeitern betont wird, berichtet fortlaufend The Iron workers' Journal.

[3]) Daniel Jones, The Midland Iron and Steel Wages Board, in „British Industries", S. 50.

gente Männer, wie in irgend einer Gesellschaftsklasse." „Die Arbeitgeber betrachteten vor 30 Jahren vielfach das Einigungswesen als eine „Utopie". Sie lehnten es ab, einen Delegierten oder Sekretär, der nicht einer ihrer eigenen Arbeiter war, zu empfangen. Sie glaubten, das bedeute eine Anerkennung der Organisation, also „etwas Gefährliches". Alles das ist heut anders. Man hat erkannt, daß große Arbeitermassen desselben Gewerbes als eine Klasse und nicht als Individuen behandelt werden müssen. . . . So ist auch die Organisation einer Arbeitergewerkschaft wesentlich für die Wirksamkeit eines Lohnamts."

Die Arbeitgebersekretäre für das Einigungswesen sind nach Jones' Meinung meist nicht in der richtigen Atmosphäre aufgewachsen, „fühlen sich vielleicht auch nicht sehr sicher in ihrer Stellung, sind leicht empfindlich, namentlich gegen das Benehmen und den Umgangston der Arbeiter, zu denen sie nur schwer das rechte Verhältnis zu finden wissen. . . . Man muß auf den Posten des Arbeitgebersekretärs gut gebildete Leute, die sich in der Welt umgesehen haben, Männer mit weitem Horizont (men of large ideas) und etwas mit humanitärem Geiste durchtränkt, ohne Falsch und Fehle stellen. Der Arbeitgebersekretär muß in Gegenwart der Unternehmer derselbe wie gegenüber den Arbeitern sein, und im gegebenen Falle auch den Arbeitgebern die Wahrheit sagenkönnen. Er muß es zu seinem Studium machen, das Vertrauen und die Achtung der Arbeiter zu gewinnen. Ohne vollkommene Liebenswürdigkeit (cordiality) und Vertrauen zwischen dem Sekretär der Arbeitgeber und der Arbeiter wird ein Einigungsamt nicht glatt arbeiten."

Weiter bemerkt Jones: Der bewundernswerte Einfluß eines weisen und taktvollen Vorsitzenden im Einigungsamt reflektiert auf die gesamte Körperschaft, die dem nachzueifern sucht, was sie bewundert.

Die hier angedeuteten Erfahrungssätze über den Einfluß des chairman und der beiderseitigen Sekretäre hat D. Jones in einem Briefe an den Berichterstatter noch einmal besonders unterstrichen. Unsere Kommission hat auf ihrer Studienreise überall denselben Eindruck gewonnen. Arbeitgebersekretäre und Gewerkschaftssekretäre, auch solche an der Spitze kleiner Verbände von einigen 1000 Mitgliedern, imponierten uns durch ihren liebenswürdigen Takt, die gründliche Kenntnis der technischen und sozialen Details ihrer Industrie und die sichere, überlegene, diplomatische Art, mit der sie sich gegenüber unseren oft unbequemen Fragestellungen aus der Affäre zogen; gentlemen, bei denen man

6*

begreift, daß die britische Regierung aus ihrer Mitte Staatssekretäre und Minister berufen konnte.

Das Einigungswesen in den Fabrikationsindustrien für Eisen- und Metallerzeugnisse.

Die Produktion in den weiterverarbeitenden Industrien trägt einen anderen Charakter als die Rohstoffgewinnung, bei der es sich um ein ziemlich homogenes, auch zeitlich fast unverändertes Produkt auf einheitlichen großen Märkten handelt, während in den Fabrikationsindustrien die Mannigfaltigkeit und Veränderlichkeit der technischen Arbeitsprozesse, der Modelle und Muster, die Spezialisierung der Produktion, die Differenzierung der Arbeit, der Mangel an einem einheitlichen ständigen Absatzmarkt, die gegenseitige Konkurrenz mehr oder minder vorherrschen. Wie soll auf diesem tausendfältig gegliederten Produktionsgebiete eine Reglung der Arbeitsverhältnisse von einigen wenigen Zentralstellen aus — seien es nun gemeinsame Ausschüsse, Einigungs- und Lohnämter, oder Tarifvertragsinstanzen — durch kollektive Vereinbarungen und Schiedssprüche möglich sein? Das ist ja wohl die von vielen Arbeitgebern in Deutschland immer wieder aufgeworfene Frage, wenn es sich z. B. um die Erörterung des Tarifvertrags handelt. Der Einwand der lähmenden, demoralisierenden Gleichmacherei, wird gerade aus Maschinenfabrikantenkreisen häufig gegen die kollektive Arbeitsübereinkunft erhoben. Für die Beantwortung dieser Zweifel eignet sich das Studium des Verständigungsapparats in der britischen Schiffsbau- und Maschinenbauindustrie oder der Metallwarenfabrikation ganz besonders. Für die Einzelheiten der Untersuchung, die der Berichterstatter an der Hand des weitschichtigen Materials angestellt hat, das unsere Kommission drüben sammeln konnte, ist in diesen Blättern kein Raum. Nur die Gesichtspunkte für die richtige Erfassung des Problems können hier fixiert werden.

Kollektive Verständigung der Unternehmer und der organi-

sierten Arbeiter über die Reglung des Arbeitsverhältnisses in einem paritätischen Ausschuß bedeutet noch keineswegs eine schablonenhafte Uniformierung, sondern nur eine gesunde Normierung der Arbeitsbedingungen. Die Form der Verhandlungen ist im britischen Einigungswesen wohl stets kollektiv, die vereinbarte Reglung aber kann sowohl kollektiv wie individuell sein. Eine tarifliche Reglung der Arbeitslöhne für eine generell oder tausend individuell bestimmte Arbeitsleistungen ist wohl eine wünschenswerte Erleichterung der Einigungspraxis zwischen Unternehmern und Arbeitern, weil sie wie jedes „Gesetz" das Feld der Konflikte einschränkt, aber keine unerläßliche Voraussetzung der friedlichen Verständigung im gemeinsamen Ausschuß. Diese ist überhaupt an kein Schema gebunden — der Brite hätte sich einer unpraktischen Schablone nie unterworfen —, sondern das Entscheidende ist der Wille, sich in ehrlicher Aussprache zu einigen und auf friedlichem Wege allmählich eine Norm des Sozial-Anständigen für ihr Gewerbe aufzubauen, die elastisch genug ist, daß unter ihr Unternehmer und Arbeiter ihre Interessen friedlich neben und miteinander fördern können.

Aus diesen Leitsätzen, die sich speziell aus den vielgestaltigen Einigungsmethoden der britischen Eisen- und Metallfabrikation abstrahieren lassen, ergibt sich das Haltlose der eingangs skizzierten Bedenken. Auch auf dem schwierigsten, differenziertesten Industrieboden ist paritätische kollektive Reglung der Arbeitsstreitigkeiten möglich. Nicht die Dutzende von Firmen- und Distriktstarifen im Schiffbau, in der Eisen- und Metallgießerei, die Standardstück- und Zeitlöhne in den zahlreichen Provinzen und Branchen der eigentlichen Maschinenbau- und der Metallspezialgewerbe sollen als Zeugnis dafür aufmarschieren, sondern zum Beweis diene das Bestehen von 24 Einigungsämtern oder gemeinsamen Ausschüssen in 8 Schiffbauzentren und für 12 verschiedene sonstige Zweige des engineering and metal trade, das Vorhandensein eines Arbeitsübereinkommens, das die siegreichen Vereinigten Maschinenbauanstalten des Königreichs nach dem Riesenkampf von 1897 aus eigener Initiative mit der führenden Maschinenbauergewerk-

schaft abgeschlossen haben, und die Tatsache, daß die Einigungsstellen alljährlich weit über 100 Streitfälle auf schiedlichem Wege erledigen.

Unsere Kommission ist zwar nicht der Ansicht, daß der Einigungsapparat gerade im Maschinenbau und Schiffsbau glänzend funktioniere, vielmehr scheinen uns die Formen, in denen sich das Verständigungsprinzip insonderheit bei den engineers niedergeschlagen hat, nicht gerade glücklich konstruiert. Die Erklärung liegt auf der Hand. Die Vereinigten Maschinenbauunternehmer sind, wie der Ausgang des Streiks 1897/8 beweist, mächtiger als der große, alte, berühmte Gewerkverein der Maschinenbauarbeiter; die Organisation der Gehilfen scheint, nach verschiedenen Beobachtungen, die die Kommission machte, zu urteilen, trotz ihrer tüchtigen Führung das ganze Heer der Maschinenbauarbeiter nicht breit genug zu beherrschen. Aus diesem Schwächegefühl und einer weitgetriebenen Vorsicht, die die unheilvolle Wirkung der Streiks auf die Versicherungskassen des Verbands auf jeden Fall sorglich zu vermeiden trachtet, hat die Gewerkschaft in ihren Statuten für Streikbeschlüsse einen so komplizierten Instanzenzug vorgeschrieben, daß zwischen dem Ausbruch des Konflikts und der schließlichen Genehmigung eines Streiks der Anlaß zum Kampfe schier in Vergessenheit geraten muß.

Ist schon das Vermittlungsverfahren bei Streitfällen zwischen dem Gewerkverein und den Unternehmern ein äußerst langwieriges, so dient das Streikstatut des Gewerkvereins obendrein dazu, jedes etwa aufflammende Streikbegehren in einem Turmbau von Verweisungen und Komitees, etwa fünf Instanzen hinauf und dann wieder fünf Instanzen hinunter, sich totlaufen zu lassen. Natürlich werden solche statutarischen Fesseln in der Praxis, trotz der angedrohten Entziehung der Streikunterstützung, häufig genug zerbrochen, und das Statut erfreut sich daher im gesamten Gewerkverein geringer Beliebtheit, nur die dem Briten heilige Tradition hält es äußerlich noch aufrecht.

Die friedliche Reglung von Konflikten mit den Arbeitgebern erfordert laut Übereinkommen vom Januar 1898 auf der unter-

sten Stufe eine Aussprache des Vertreters (shopsteward) der organisierten Arbeiter des Werks bzw. einer Deputation mit dem Betriebsleiter oder aber des Ortsvereinssekretärs mit dem Arbeitgebersekretär der Lokalorganisation der Unternehmer. Erfolgt keine Verständigung, so verhandeln auf der zweiten Stufe die beiderseitigen Distriktsekretäre des Gewerkvereins und des Arbeitgeberverbandes und auf der dritten und obersten Stufe schließlich das Executive Board der Arbeitgeber mit dem Executive Committee der Maschinenbauergewerkschaft. Jede Arbeitseinstellung während dieses oft Wochen beanspruchenden Verhandlungsganges ist vertragsmäßig ausgeschlossen. Während allgemeine Werkstattfragen gewöhnlich persönlich zwischen Betriebsleiter und Arbeitervertreter des Werks erledigt werden, kommen Lohnfragen, die sich allerdings nur um die Distriktsrate, nicht um die Einzelbezahlung eines Mannes drehen dürfen, sofort vor die beiderseitigen Verbandsvertreter, die zu ihren Beratungen natürlich nach Bedarf Vertrauensmänner aus beiden Lagern zu Hilfe ziehen. Die Unternehmer haben sich vertraglich verpflichtet, die Stück- und Zeitlöhne für gelernte Arbeiter nicht ohne Vereinbarung herabzusetzen, neue unerprobte Arbeitsmethoden nicht ohne weiteres einzuführen und keine Anträge auf Abänderung der Arbeitsbedingungen zu stellen, die nicht schon für die Mehrheit der Gewerkschaftsmitglieder bestehen. So ist z. B. das Prämienlohnsystem auf Grund gemeinsamer Vereinbarung mit genügenden Kautelen für die Arbeiter eingeführt worden. Während es sich erübrigt auf die übrigen Vertragsbestimmungen über die klar umschriebene Verfügungsfreiheit beider Teile betreffs Arbeitszeiten, Akkordarbeit, Überzeitarbeit, hier näher einzugehen, erfordert die Lohnregulierung noch einige Erläuterungen. Bei der Akkordarbeit wird dem Arbeiter von mittlerer Leistungsfähigkeit zum mindesten sein Normallohn garantiert. Generell ist die Lohnvereinbarung eine individuelle, aber im Vertrage selbst ist schon erklärt, daß dies keineswegs kollektive Lohnvereinbarungen zwischen den einzelnen Arbeitgeberverbänden und den Gewerkvereinen ausschließe, vielmehr „collective bargaining in its true sense is fully preserved“. In der Praxis

ist denn auch die an der Nordostküste und in Schottland von jeher übliche paritätische Kollektivvereinbarung eines gewerkschaftlichen Minimallohns fast in der gesamten britischen Maschinenbauindustrie gang und gäbe. Diese gewerkschaftlichen Minimallöhne sind offiziell so gut wie anerkannt, werden amtlich alle Jahre für die 44 Hauptdistrikte bekannt gegeben und selbst von schwach organisierten Bezirken im allgemeinen als Norm angenommen, wenn auch einzelne Firmen als Lohndrücker, die unorganisierte vorziehen, weit und breit bekannt sind. Die Sätze bewegten sich bei wöchentlich meist 53- und 54stündiger Arbeitszeit in den verschiedenen Bezirken zwischen 30 und 39 s; für die zahlreichen in der Maschinenbauergewerkschaft vereinigten Spezialberufe gelten natürlich abgestufte Sätze. Die wirklichen Lohnverdienste sind meist höher. Jene Mindestsätze aber muß jedes Gewerkschaftsmitglied nach vollendeter 4 bis 5jähriger Lehrzeit und einem Probejahr erreichen; erreicht es wegen mangelnder Tüchtigkeit den Mindestlohn nicht, wird es aus der Gewerkschaft ausgeschlossen. (Nach Mitteilungen des Vorstandes der local branch for New-Castle.) Es entspricht das der allgemeinen Auffassung, die die britischen Gewerkvereine vom Minimallohn haben. Kein Geringerer als John Burns hat sie während des Maschinenbauerstreiks in einem offenen Briefe an die Times ausgesprochen.

„Die Festsetzung eines Minimallohnes verstehen die Gewerkvereine nicht so, daß alle Leute gleich bezahlt werden sollen, sondern sie lassen dem Unternehmer volle Freiheit und unumschränkte Vollmacht, einen Mann mit Minimallohn zu entlassen, wenn ihm dessen Arbeitsleistung und Arbeitsgüte nicht gefällt."

Die Maschinenbauergewerkschaft legt wie die meisten britischen Gewerkvereine Wert darauf, möglichst tüchtige Kollegen in ihrem Verband zu haben, in der richtigen Erwägung, so am sichersten für ihre Forderungen ein Entgegenkommen bei den Unternehmern zu finden.

Allgemeine Herauf- und Herabsetzungen der Mindestlohnrate eines Distrikts erfolgen in der Schiffbauindustrie, für die organisierten Modellbauer und für verschiedene Metallgewerbe durch

ständige Ausschüsse und Conciliation Boards, im Notfall auch durch Spruch eines Schiedsrichters, der teils in freier Wahl von beiden Parteien aufgestellt, teils durch Vermittlung des Board of Trade gewonnen wird. In gleicher Weise wird gewöhnlich der sogenannte Bonus, der bewegliche Koeffizient bei den Lohntarifen, herauf und heruntergesetzt. Über die Lohnfragen hinaus greift gelegentlich auch das Einigungsamt oder der Schiedsrichter auf beiderseitigen Antrag in die allgemeinen Arbeitsbedingungen (Lohnabzüge, Lehrlingszahl, Überzeit, Kündigungsfrist, Beschäftigung von Organisierten und Unorganisierten usw.). Ein Schiedsspruch, den der als Helfer in der Not gerufene Sir David Dale nach 9 über 6 Monate sich hinziehenden Verhandlungen in Birmingham für die Metallgießerei, Beleuchtungskörper- und Fittingsindustrie fällte, gibt dafür ein klassisches Beispiel.

Im eigentlichen Maschinenbau sowie im Schiffbau ist der Schiedsspruch bei den Unternehmern weniger beliebt, als bei den Arbeitern, da es nicht leicht ist, einen beiden Teilen genehmen Schiedsrichter zu finden. Die Unternehmer legen bei technisch motivierten Streitfällen großen Wert auf die Wahl eines Fachmannes, der aber von den Arbeitern, weil er als Unternehmer einseitig interessiert sei, mitunter abgelehnt wird. In allgemeinen und rechtlichen Streitfragen wird ein Verfahren ähnlich dem des Admiralitätsschiedsgerichts, das einen Richter mit je einem sachverständigen Beisitzer der Parteien umfaßt, von den Unternehmern als praktikabel betrachtet. Wichtiger aber als alle formalen Methoden, so wiederholte uns der Sekretär der Arbeitgeber in den 4 Einigungsstellen für Modellmacher und Schiffbauer am Tyne, J. Robinson, zu vielen Malen, ist das gegenseitige Vertrauensverhältnis der beiden Parteien.

Es ist Pflicht jedes Arbeitgebersekretärs, friedliche Verhandlungen mit den Arbeiterdelegierten und freundliche Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern zu pflegen, um Streiks und Aussperrungen zu verhüten.

Unter der Hand kann oft der Arbeitgebersekretär aus langjähriger Kenntnis der Gesichtspunkte nach denen die gemeinsamen Ausschüsse entscheiden, Streitfälle und Beschwerden der Arbeiter friedlich erledigen. Auf diese Weise

macht sich die kostspielige und mühevolle Maschinerie zur Streikverhütung, dieser Komplex von Einigungsämtern, gut bezahlt.

Die Verständigungspraxis in der Textilindustrie.

Was besonnen geleitete, vom Verständigungswillen beseelte Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter im Dienste des sozialen Friedensgedankens leisten können, das offenbart in nahezu vollendeter Form die britische Baumwollindustrie. Mit stolzer Genugtuung erzählen hier Arbeitgeber und Arbeiter von dem Werk, das sie in langer, von Stürmen und Krisen natürlich nicht verschonter Arbeit gemeinsam aufgerichtet haben. Sie sind sich der großen Verantwortung bewußt, die sie mit der Sicherung des Friedens in der Baumwollindustrie in Britannien übernommen haben. Jeder Engländer weiß, was diese Industrie für die gesamte nationale Wirtschaft bedeutet, und wie ein schwüler Druck lastete es im Frühjahr, als unsere Kommission drüben reiste, auf dem Lande, bis in die Familienunterhaltung machte sich die Unruhe geltend: Werden die monatelang schwebenden Lohnverhandlungen der Spinnereibesitzer und des Spinnerverbandes (bzw. der Vorspinnereiarbeiter) nun endlich zum friedlichen Abschluß führen, oder wird das nationale Verhängnis eines Cotton-Streiks das Land erschüttern? Die Kenner der Friedensorganisation des Gewerbes aber zweifelten kaum an einem kampflosen Ausgleich der Spannungen, und die Tatsachen gaben ihnen recht. Mit dem Zugeständnis von 5 % Lohnzuschlag an die Cardroom workers schlossen die Unternehmer die langwierigen Auseinandersetzungen ab, ähnlich wie einige Monate vorher die Verhandlungen mit den Spinnern.

Das Charakteristische des Einigungswesens in der Baumwollspinnerei ist, daß sich derartige Verständigungen bisher immer ohne ständiges Einigungsamt vollzogen, vielmehr von Fall zu Fall von den Vertretern beider Organisationen durchgeführt wurden. Doch dringt auch in den Spinnerkreisen neuerdings immer lebhafter die Erkenntnis durch, daß trotz der glänzenden

Erfolge des freien Verhandlungsverfahrens ein förmliches Conciliation Board mit regelmäßigen periodischen Sitzungen, mit geordneter Verfassung und bestimmtem Geschäftsgang nicht überflüssig ist. Bietet es doch den Parteien die Gelegenheit, auch in konfliktlosen Zeiten sich zu gemeinsamer Aussprache um einen Tisch zusammenzufinden und ohne akuten Anlaß die allgemeinen Fragen des Gewerbes zu besprechen und vor allem die Festsetzung des Generallohnsatzes, unabhängig von einer augenblicklichen Lohnbewegung der Arbeitermassen in aller Ruhe zu erörtern und entsprechende Beschlüsse vorzubereiten. Der gefürchtete „deadlock" (tote Punkt) ist auf diese Weise am ehesten zu vermeiden, während er bei aktuell zugespitzten Auseinandersetzungen in Zeiten kritischer Erregung leicht eintreten kann, wenn die kalte Vernunft der Unterhändler dem instinktiven Drängen der beiderseitigen Parteiheere Raum geben muß und an Stelle sachlichen Abwägens der Marktverhältnisse die Machtfrage aufgerollt wird. Seit 1899 laufen die Verhandlungen wegen Einführung eines Conciliation Board; da die engkartellierten Unternehmer es mit einer mehr oder weniger automatischen Lohnreglung gemäß den Baumwollpreisen der Börse zu Manchester verkoppeln, die Arbeiter aber angesichts ihrer starken Organisation sich nicht von einem Zahlenschema mechanisch regieren lassen wollen („Löhne müssen die Preise bestimmen, statt Preise die Löhne"), so ist das für diese Fragen eingesetzte Conciliation Scheme Committee, trotz zahlreicher Vorschläge, noch zu keinem endgültigen Ergebnis gekommen. Immerhin ist im letzten Vertrag (April 1906) über die erwähnte Lohnerhöhung die Klausel enthalten, daß in absehbarer Zeit ein Conciliation Board für die Generallohnregulierung errichtet werden muß. Als Modus für letztere haben die Unternehmer drei Pläne ausgearbeitet, in denen Preisberechnungen durch Bücherrevisoren eine Rolle spielen, die im übrigen aber noch geheim gehalten werden.

Daß die Lösung dieses komplizierten Problems, ein förmliches Lohnamt für die Viertelmillion Arbeiter in der Spinnereiindustrie zu errichten, die im Verhältnis zur Kohlen- und Roh-

eiseninduſtrie unvergleichliche Schwierigkeiten bietet, in befriedigendem Sinne erfolgen wird, iſt bei dem harmoniſchen Zuſammenwirken der beiderſeitigen Organiſationen und den Leiſtungen, die ſie bisher auf dem Gebiete paritätiſcher Lohnregulierung und Konfliktsſchlichtung vollbracht haben, mit Gewißheit zu erwarten. Davon ſoll im folgenden die Rede ſein.

Von einem harmoniſchen Zuſammenwirken von Unternehmern und Arbeitern in der Baumwollinduſtrie darf man wohl angeſichts folgender Tatſachen reden, die der Vorſitzende des Verbandes der Spinnereibeſitzervereinigungen, der mächtigſten Arbeitgeberorganiſation der Welt, Macara, unſerer Kommiſſion mitteilte. Die Arbeiterorganiſationen haben reichlich in eine von dem Arbeitgeberverbande errichtete Kriegskaſſe geſteuert, als es ſich darum handelte, die für den Baumwollmarkt verhängnisvollen „Shipping Rings“ zu bekämpfen. Sie haben ferner freiwillig eine Einſchränkung der Arbeitszeit um ein volles Drittel, auf 40 Stunden die Woche, mit entſprechender Lohnverkürzung im Jahre 1902 auf ſich genommen, um Hand in Hand mit den Spinnereibeſitzern durch Produktionseinſchränkung die wahnwitzige amerikaniſche Baumwollſpekulation zu brechen und den Baumwollpreis von 7 bis 9 d wieder auf 2 d herunterzubringen. Die Arbeiterorganiſationen ſind ſchließlich in die von den Unternehmern gegründete British Cotton Growing Association eingetreten, die durch Beförderung der Baumwollkultur in neuen Gebieten die britiſche Induſtrie von den Monopolmißbräuchen der bisherigen Produktionszentren unabhängig machen will, und haben größere Beiträge für dieſes Unternehmen auf ihren Etat übernommen. Wie ſtark das Intereſſe der Gewerkvereine an dem Wohlergehen ihrer Induſtrie iſt, möchte der Berichterſtatter ferner durch eine Notiz illuſtrieren, die er dem 25. Jahresbericht eines Provinzialvereins entnimmt. Der große Bolton Operative Cotton Spinners' Gewerkverein (9580 spinners und 4811 piecers) hat im Jahre 1904 8000 £ in drei neu errichteten Spinnereien angelegt, „as we desire to assist our own trade“. Es entſpricht dies einer alten Übung in den Textilarbeiterkreiſen. Macara hat danach wohl recht, von den Ge-

werkvereinen zu sagen: „Wir sind nicht Antagonisten, sondern Partner in unserer Industrie."

Das war nicht immer so. Macara erinnert sich noch der Zeiten, wo streikende Textilarbeiter die Spinnereien in Brand stecken wollten und die Unternehmer mit Totschlag bedrohten. Wie hat sich dieser wunderbare Wandel vollzogen? Es hieße eine Geschichte der britischen Baumwollindustrie schreiben, wollte dieser Bericht das darzulegen versuchen. Der Berichterstatter kann dafür nur auf das Werk von Chapman „The Lancashire Cotton Industry" (Manchester 1904) und v. Schulze-Gaevernitz' anschauliche Schilderungen, die bis Ende der 1880er Jahre reichen, in seinem Buche „Zum sozialen Frieden" (Leipzig 1890) verweisen. Die Quintessenz dieser Entwicklung aber ist wohl in Macaras Wort enthalten:

„Die Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die bei uns viel umfassender sind als in irgend einem anderen Lande, haben in der Hauptsache die Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit verbessert und dienen in hohem Maße den Interessen beider Teile. Kollektive Reglung des Arbeitsvertrags ist in einer so großen Industrie wie der Baumwollverarbeitung fast eine Notwendigkeit, um sie möglichst vorteilhaft zu gestalten. Die Gewinnrate, die man herausschlagen kann, ist nicht groß und es ist daher besser, daß alle in der Baumwollindustrie Beschäftigten auf eine gleiche Skala von Löhnen gestellt werden."

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts stehen in der Baumwollindustrie Organisationen der Arbeiter und der Arbeitgeber einander gegenüber. Schon in der kriegerischen Periode der Textilgewerkvereine, die bis in das letzte Menschenalter hinein ihre Ausläufer erstreckte und in den Riesenstreiks des Jahres 1892 noch einmal auflebte, hatten sich die Arbeitgeber nach dem Vorbild der in der Weberei seit alters bestehenden Lohntarife, zur Aufstellung ähnlicher Distriktslohnlisten für die Baumwollspinnerei, unter Mitwirkung der Gewerkvereine verstanden. Die Lohntarife von Bolton und Preston reichen sogar bis in die zwanziger und dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts zurück. Im Jahre 1872 bestanden schon an 8 der bedeutendsten Spinnereizentren General-

lohntarife und das System des „separate bargain of each master with the workpeople" war damit im Prinzip überwunden. Anfang der achtziger Jahre kamen die Schußuhren allgemeiner zur Anwendung und führten das Moment der mechanischen Leistungskontrolle in die Konstruktion der Lohnlisten ein, dadurch die persönliche Willkür der Entlohnung um ein weiteres Stück einengend.

Die Stetigkeit und Klarheit, die damit in das wichtigste Kapitel der Arbeiterfrage des Gewerbes hineingebracht wurde, hat entschieden die Wogen der Gewerkvereinsbewegung in der Spinnindustrie glätten geholfen. Die Gewerkvereine mußten „die intelligentesten und nicht die kriegerischsten Männer" (Macara) an ihre Spitze stellen, um sich die richtige Handhabung der komplizierten Lohnpolitik, die nun zur Hälfte in die Hände der Arbeiterschaft gelegt war und scharfe Kontrolle nebst intimster technischer Gewerbekenntnis erforderte,[1]) zum Besten der Arbeiter zu sichern. Im ständigen Verhandeln mit den Arbeitgeberverbänden bei den Revisionen der zahlreichen Listen schliffen sich die früheren Reibungsflächen mit einer gewissen Naturnotwendigkeit ab. So kam es, daß unter der Leitung ihrer Sekretäre, der klügsten Persönlichkeiten, die die britische Gewerkschaftsgeschichte kennt, die Textilunionen mehr und mehr in eine friedliche Entwicklungsphase eintraten. Die

---

[1]) Es ist bekannt, daß die Generalsekretäre in der Baumwollindustrie auf Grund von Prüfungen gewählt werden. Unsere Kommission verdankt der Freundlichkeit des Generalsekretärs Marsland ein examination paper (Prüfungsvorschriften, Wortlaut der 12 schriftlichen Aufgaben, die die Lohnberechnung an Mulen aus den gegebenen Abmessungen und Laufgeschwindigkeiten unter Einwirkung gewisser Komplikationen, umgekehrte Regeldetriexempel, Bilanzberechnungen, Wurzelrechnungen betreffen; Aufsatzschemata, Diktat mit viel Fremdworten, Briefschreiben, extemporierte Reden, mündliches Examen). Mit 68,6 Punkten ging Marsland aus dem Wettbewerb von 31 Kandidaten hervor, von denen 12 noch nicht die Hälfte seiner Punktzahl erreichten. Der Ausfall der Prüfungen wird mit allen Einzelheiten über die Leistungen jedes Bewerbers bei den einzelnen Aufgaben, als gedruckter Bericht sämtlichen Mitgliedern des Verbandes mitgeteilt.

revidierten Statuten der Textilgewerkvereine in den achtziger Jahren atmen einen merkwürdig versöhnlichen Geist.

„To provide for the settlement, in a conciliatory manner, of disputes between employers and employed“; oder „to promote reciprocal good feeling between employer and employed“; oder „to prevent strikes and lockouts by the establishment of Courts of Conciliation and Arbitration“; oder „to prevent, by just and equitable means, contests between employers and employed“; oder „to endeavour to settle disputes amicably without strikes„;

Solche oder ganz ähnliche Wendungen finden sich unter „Aufgaben des Gewerkvereins“ in den neuen Satzungen der großen Gewerkschaften der Spinner und der Vorspinnereiarbeiter fast ausnahmslos.

Ferner wurde das Streikstatut der Verbände derart gefaßt, daß die Ausartung von Bagatellstreitigkeiten zu Arbeitseinstellungen fast unmöglich wurde. Überhaupt schreibt es fortan für alle Konfliktsfälle die Erschöpfung sämtlicher Vermittlungsinstanzen (Local committee, General Secretary, Executive Council oder Sub-Council und schließlich Representative Meeting) vor.

Wer ohne Zustimmung dieser Instanzen die Arbeit niederlegt, erhält keinen Penny Streikunterstützung. Ein allgemeiner Streik, den die Statuten nur für Generallohnfragen vorsehen, erfordert die Zustimmung von „wenigstens $^{4}/_{5}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes“.

Dieser Geist der Gewerkschaften und das besonnene Auftreten ihrer Sekretäre gestalteten die Beziehungen zu den Unternehmern so freundlich, daß letztere den Gewerkschaftssekretär als den selbstverständlichen Vermittler in allen irgendwie kritischen Arbeiterfragen ansehen lernten.

Auf diesem Boden ist dann nach einem nochmaligen Rückfall in die „Barbarei des Streiks“ — um mit dem Lord-Mayor der Baumwollmetropole Manchester zu reden — am 24. März 1893 der berühmte, ursprünglich von den Gewerkvereinen entworfene Friedensvertrag zwischen der Federation of Master Cotton Spinners' Association und der Amalgamated Association of the Cotton Operatives' Trade Unions, das Brooklands Agreement zustande gekommen, „possibly the finest

treaty ever concluded between employers and workpeople“, wie ihn der paritätische Ausschuß der beiden Parteien in einem Bericht im Jahre 1901 voll Stolz nennt.

Leider gebricht es an Raum, dieses Dokument der Sozialgeschichte, das jeder britische Spinnereibesitzer und jeder Gewerkschaftssekretär in feinem Ledereinband mit Goldtitel auf dem Schreibtische vor sich hat, hier im Wortlaut abzudrucken. Nur die leitenden Gedanken seien wiedergegeben.

Die Vertreter beider Parteien erklären, daß Streitigkeiten und Kämpfe zwischen ihnen den Interessen beider Parteien zuwider sind, und wünschen, daß Maßnahmen zu ihrer schnellen, friedlichen Schlichtung und zur Verhütung von Streiks und Aussperrungen getroffen werden.

Keine Vereinbarung der beiden Parteien über Veränderung des Standardlohnes darf diesen innerhalb eines Jahres um mehr als 5 % gegenüber dem letzten Stande erhöhen oder erniedrigen. Jeden Antrag auf allgemeine Lohnerhöhung oder Verkürzung müssen die Sekretäre der beiderseitigen Ortsverbände einander einen Monat vorher schriftlich anzeigen.

Keiner der angeschlossenen Arbeitgeberverbände und Gewerkvereine soll in Zukunft eine Aussperrung oder einen Streik um irgend eines Streitgrundes willen ins Auge fassen oder unterstützen, ohne daß der Fall schriftlich vom Sekretär des Ortsverbandes der einen Partei dem Sekretär des Ortsverbandes der anderen Partei vorgelegt und von diesen zusammen innerhalb 7 Tagen friedlich zu schlichten versucht worden ist: und zwar entweder unter vier Augen oder mit Hilfe eines gemeinsamen Ausschusses von je 3 Arbeitgeber- und Arbeitervertretern, oder weiter, wenn es ratsam erscheint, von einem Ausschusse von je 4 Vertretern der Föderation der Arbeitgeberverbände und des Zentralverbandes der Textilarbeitervereine sowie ihrer beiderseitigen Generalsekretäre. In Notfällen kann der Streit auch sofort vor das letztgenannte joint committee gebracht werden. In den gemeinsamen Ausschüssen der Oberinstanz soll nur je ein Vertreter der streitenden Ortsorganisationen sitzen, die übrigen Vertreter sollen mit dem Streitfall nicht örtlich verknüpft sein. (Nach frühestens 14 Tagen oder 3 Wochen voller Einigungsverhandlungen erhält also jede Partei erst Kampffreiheit.)

Trifft eine Fabrik technische Änderungen, welche die Arbeitsweise und den Lohn des Arbeiters ungünstig beeinflussen, so soll die Firma den Fall sofort ihrem Verbandssekretär zur Schlichtung überweisen und erst, wenn das nicht gelingt, dürfen die betroffenen Arbeiter ihre Kündigung einreichen.

Jeder Verein auf beiden Seiten ist verpflichtet, über jeden Konflikt, so schnell wie möglich, in vollständiger und peinlich genauer Darstellung der Gegenpartei Mitteilung zu machen.

In Fragen der auswärtigen Handelspolitik und der inneren Wirtschaftspolitik, die die Baumwollindustrie berühren, soll ein gemeinsamer Ausschuß von je 3 Vertretern beider Zentralorganisationen zur Wahrnehmung der Interessen ihrer Industrie zusammentreten.

Zusatzvertrag vom 22. Dezember 1900: Klagt der Arbeiter über Mängel im Faden oder an der Mule und erhält dafür vom Unternehmer keinen Entgelt, so ist der Fall binnen 3 Tagen von den beiderseitigen Ortssekretären zu prüfen und durch eine Vereinbarung zu erledigen. Gelingt das nicht, ist eine gemeinsame Sitzung des Ortsausschusses binnen 3 Tagen zu berufen usf.

Das Brooklands Agreement ist ein wirkliches Friedensgesetz für die Baumwollspinnerei geworden. Nicht nur daß allgemeine Arbeitskämpfe fast ganz ausblieben (nur bei den unvollkommen organisierten, größtenteils weiblichen Vorspinnereiarbeitern, mit denen erst 1904 ein Arbeitsvertrag nach dreijährigen Verhandlungen zustande gekommen ist, hat es in Wigan im Jahre 1903 einmal einen größeren Streik von 4700 direkt und indirekt Beteiligten gegeben), auch die kleinen Dreimännerstreiks haben stark nachgelassen. Die amtliche Streik- und Aussperrungsstatistik weist für die letzten drei Jahre 1903/5 durchschnittlich 8 Streiks mit insgesamt 900 direkt und indirekt beteiligten Arbeitern und etwas über 10 000 verlorenen Arbeitstagen auf. Die Jahresberichte der größten Spinnergewerkschaft von Lancashire (19 451 Mitglieder) wiederum heben hervor, daß ihre Ausgaben für Streiks und Aussperrungen „bemerkenswert klein" seien; 53 000 Mk. im Jahre 1905 gegen durchschnittlich 120 000 Mk. in den Jahren 1885 bis 1897, die Millionen-Ausgaben für die Riesenstreiks letzterer Periode natürlich ungerechnet. Einer der Jahresberichte führt diese Minderung der Unkosten für kleine Streiks „fast ausschließlich auf die Wirkung des Brooklands Agreement" und auf die Tatsache zurück, „daß unorganisierte Arbeitgeber immer seltener werden, während mit diesen gerade fast alle unsere Streiks und Boykotts in früheren Jahren ausgebrochen sind."

Mehr noch als aus den früher erwähnten statistischen Nachweisen über die 400 jährlichen Schlichtungserfolge in der Baumwollindustrie erhellt aus vorstehenden Angaben, mit welcher Umsicht und

diplomatischen Kunst die Sekretäre der beiderseitigen Verbände — denn auf ihren Schultern ruht in der Hauptsache das Einigungswesen in der Spinnindustrie — den Geist des Brooklands Agreement in praktische Taten umgesetzt haben. Sekretäre wie Hill, Smethurst, Tattersall, Taylor auf der Arbeitgeberseite, wie Ashton, Gill, Marsland, Mawdsley, Mullin und der kürzlich verstorbene Wilkinson auf der Gewerkschaftsseite stehen als soziale Friedensbringer in der Textilindustrie groß da.

Einen tiefen Einblick in das segensreiche, aber unendlich mühselige und eine geradezu stupende Fachkenntnis erfordernde Friedensschaffen dieser Sekretäre gewähren die „Auszüge aus dem Tagebuch", die in den Jahresberichten der Gewerkschaften veröffentlicht werden. Der Bericht der Bolton Spinners für 1904 enthält z. B. über 100 Seiten derartige Tagebuchauszüge.

Abgesehen von den Sitzungen der gemeinsamen Ausschüsse hat der vielgeplagte Sekretär fast täglich mindestens eine Spinnerei zu besuchen, um ihre Maschinerie und die damit zusammenhängenden strittigen Arbeitsfragen immer wieder zu prüfen und die Akkordsätze im Tarif auf ihre Revisionsbedürftigkeit zu untersuchen. Unter den allgemeinen Streitfragen figurieren besonders Klagen der Arbeiter über „bad spinning", d. h. über schlechtes Material und mangelhafte Maschinerie, über Lohnentgang durch Betriebsstörungen, über gewisse Überzeitarbeiten, über „tyrannische" Behandlung durch den Spinnmeister (overlooker), über ungerechtfertigte Entlassung usw. Die Mehrzahl aller Fälle aber dreht sich um die Lohnfrage, speziell um die richtige Anwendung der Distriktsstandardlisten oder der von ihnen beherrschten individuellen Lohntarife verschiedener Feinspinnereien Manchesters. Es ist hier nicht der Ort, das Wesen der 9 heute vorherrschenden Distriktlohntarife, in denen der Gedanke eines Normallohnes bei Normalleistung trotz tausendfältiger Stücklohndifferenzierung je nach Bauart und Geschwindigkeit der Mule, Schußlänge und Schußzahl, Spindelzahl, Menge des versponnenen Garns usw. mit kunstvollem Raffinement verwirklicht worden ist, eingehender darzulegen. Sie sind ebenso wie die Webereitarife das Ergebnis langer Erfahrung

und spezialistischer Fachkenntnis, beinahe ebenso kompliziert wie die Weberlisten und so „durch und durch technisch“, daß die britische Regierung, um die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über die Stücklohntarife wirksam zu kontrollieren und den Arbeitern die Gewißheit einer richtigen Entlohnung zu geben, Fabrikinspektoren direkt aus den Kreisen der Textilindustrie berufen mußte, darunter auch den altbewährten Gewerkschaftssekretär Birtwistle, der die Uniform List für die Löhne in der englischen Webindustrie in der Hauptsache ausgearbeitet hat. Das Zusammenwirken zwischen Gewerkschafts- und Arbeitersekretären bewährt sich am großartigsten gerade in der gemeinsamen Aufstellung dieser komplizierten Lohnlisten.

Eine von unserer Kommission besuchte hochmoderne Spinnerei arbeitete nach einer von den beiderseitigen Sekretären Hill und Gill am 19. Mai 1904 endgültig abgeschlossenen Lohnliste. Erst nach langer Diskussion mit Vertretern des Fine Spinners' Combine hatte man sich über den Betrag des Normalwochenlohns (3 £ 10 s 4 d + 9 d Zuschlag für jedes Neuaufmachen) für diese neue Spinnerei und über die Vergütungen bei Betriebsstörungen einigen können. Von dieser Lohnbasis ausgehend, ermittelten dann die Sekretäre gemeinsam unter Prüfung der Leistungsfähigkeit der Maschinen die Akkordsätze für die einzelnen Arbeiten in Anlehnung an die Standard Weight List und auf Grundlage der beiden Standardgeschwindigkeiten. Eine Tarifklausel bestimmt, daß bei späterer Steigerung der Geschwindigkeitstaxe die Lohnsätze von frischem durch Vertreter der beiderseitigen Verbände vereinbart werden sollen. Breit ausgearbeitete Tabellen, die für jede Schußlänge und -zahl und für Spezialfälle die Lohnsätze angeben, sind dem Tarifvertrage beigefügt.

Noch bemerkenswerter vielleicht als diese paritätische Festsetzung neuer Lohntarife im Namen der beiderseitigen Organisationen — „signed on behalf of the employers“ — „signed on behalf of the operative spinners“ — ist die Herauf- und Herabsetzung bestehender Akkordsätze auf Antrag der Unternehmer oder der Arbeiter einzelner Spinnereien, wenn diese infolge verbesserter Maschinerie oder Verschleiß und Veralten der Mulen, entweder weit über die normalen Löhne hinaus oder weniger verdienen. Beide Sekretäre prüfen unabhängig voneinander die Maschinerie und kommen, „wenn sie nicht falsch gerechnet haben“, meist zu demselben Resultat. Besonders in den Spinnereizentren von

7*

Bolton und Oldham ist infolge dieser Lohn- und Maschinenkontrolle die Technik der Betriebe auf einen hohen und außerordentlich einheitlichen Standard emporgetrieben worden. Die schlecht eingerichtete Fabrik muß höhere Akkordsätze zahlen als die vollkommen eingerichtete, um eben den normaltätigen Arbeitern das Erreichen des Normallohnes zu ermöglichen.

Nach diesen Darlegungen über die Spinnerei, so aphoristisch knapp sie an dieser Stelle auch ausfallen mußten, erübrigt es, auf die Weberei, in der trotz der grundverschiedenen technischen Struktur des Gewerbes eine durchaus ähnliche korporativ-konstitutionelle Arbeitsverfassung herrscht, näher einzugehen. Die Verhältnisse liegen in der Weberei allerdings infolge der Verschiedenheit der Weberzeugnisse und bei der Fülle und dem starken Wechsel der Webmuster, die den beiderseitigen Sekretären vielfach zur Ermittlung der tarifentsprechenden Stücklohnsätze auf das Verbandsbureau geschickt werden, zum Teil schwieriger als in der Spinnerei. Auch die verschiedene Zahl der jeweilig von einer Person bedienten (1 bis 6) Stühle erschwert die Berechnung. Dagegen wird im Gegensatz zur Spinnerei die Qualität und Leistungsfähigkeit der Maschinerie nicht entfernt in dem Maße wie in der Spinnerei bei der Lohntarifierung berücksichtigt. Infolgedessen gehen die tüchtigsten Arbeiter in die best eingerichteten Webereien, wo sie über den Normallohn verdienen. Da ein Unterschied nach Alter und Geschlecht der Arbeiter in den Tarifen nicht gemacht wird, stehen die Frauen bei gleicher Leistungsfähigkeit den Männern gleich, haben aber durch ihr massenhaftes Eindringen in die Weberei (sie machen über zwei Drittel der 300 000 Webereiarbeiter aus) und ihre relativ schwache Organisation (75 000 sind etwa organisiert) den Normalstandardlohn im Vergleich zu der Spinnerei tief herabgedrückt. Zur Schlichtung aller auftauchenden Streit- und Lohnfragen stehen hinter den Sekretären lose örtliche joint committees und für Nord- und Nordostlancashire ein zentrales ständiges joint committee von je 6 Vertretern der vereinigten Webereibesitzer und der Northern Counties Amalgamated Association of weavers. Es hat allerdings nur be-

ratende Funktionen und bereitet bloß die getrennt erfolgende endgültige Beschlußfassung der Parteien vor. Unter den wenigen Fällen, mit denen sich dieses committee dank der Vermittlungstätigkeit der Sekretäre und der Ortsausschüsse jährlich zu befassen hat, stehen auch wieder die Lohnfragen und die Reglung der Zuschläge oder Abzüge für schlechtes Rohmaterial oder fehlerhafte Arbeit obenan. Die Streitfragen über die Entlöhnung sind aber, seitdem die zahllosen verschiedenen Lohntarife in den 1890er Jahren zum größten Teile durch sogenannte Uniform Lists, besonders für glatte Stoffe, abgelöst oder mit diesen verschmolzen worden waren, auf eine geringe Ziffer zurückgegangen.

Mag auch der Streitschlichtungs- und Lohnreglungsapparat in der Baumwollweberei (die britische Wollenweberei bietet wegen ihrer schlechten Organisation für Deutschland wenig Lehrreiches) noch nicht jene vollkommene Durchbildung wie der in der Spinnerei erreicht haben und an Erfolgen hinter der vom Brooklands Agreement gekrönten Friedensorganisation zurückstehen, der deutsche Beobachter wird doch mit einem gewissen Neide zugestehen müssen, daß das stolze Wort, welches Samuel Andrews, der Sekretär des Baumwollfabrikantenverbandes zu Oldham, vor vielen Jahren schon ausgesprochen, heute mit noch viel größerem Rechte für die gesamte Baumwollindustrie gilt:

„In der Baumwollindustrie haben wir die wirksamst organisierte Arbeit der Welt. Sie ist nicht nur für ihren Beruf erzogen, sondern ihm auch mit starker Disziplin angepaßt. Unter der Herrschaft ihrer Lohntarife, verbündet mit einer modernen, stets fortschreitenden Maschinerie, können wir darauf rechnen, daß sie ihre Pflicht mit der Pünktlichkeit eines Uhrwerks erfüllt."

Schlußbetrachtung.

„Ich glaube nicht, daß an den in England üblichen Methoden zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten viel zu verbessern ist,"

schrieb der Generalsekretär der Baumwollspinner T. Ashton im Jahre 1902 in seinem Bericht als Mitglied der nach Amerika entsandten Moseley-Kommission, und verschiedene seiner Kameraden von anderen Industrieverbänden äußerten sich noch stolzer über das Einigungswesen in Britannien. Wie die britischen Arbeitgeber von dem System der paritätischen Einigungsverhandlungen eingenommen sind, ist in dem Bericht an so vielen Stellen urkundlich belegt worden, daß eine Häufung weiterer Zitate sich erübrigt. Die ständig wachsende praktische Ausbreitung dieses Systems über weite Produktionsgebiete und die wichtigsten Zweige des britischen Gewerbelebens ist der sicherste Beweis dafür, daß die britische Industrie damit zufrieden ist und, wie jedermann bekannt, ohne Zollschutz, in ungehemmter Konkurrenz auf dem Weltmarkt, eine glänzende Stellung sich gewahrt hat. Auch die Kommission der Gesellschaft für Soziale Reform hat beim Studium des britischen Einigungswesens den Eindruck gewonnen, daß man die alte „Werkstatt der Welt" zu ihrer erfolgreichen Praxis, die Konflikte zwischen Kapital und Arbeit zu verhüten und schnell zu schlichten, beglückwünschen muß. Ja, mit einem gewissen Neide müssen Angehörige der deutschen Industrie, die nicht den Klassenkampf, sondern die Förderung sozialer Wohlfahrt und Gerechtigkeit auf ihre Fahne geschrieben haben, nach dem Inselreich hinüberblicken, wo die Arbeitskämpfe fast ständig an Schärfe und Umfang abgenommen haben, während die gewerbliche Arbeit in Deutschland von immer furchtbareren, immer umfangreicheren Störungen heimgesucht wird. Aber wir haben weniger Anlaß, Britannien um seine besonderen Einrichtungen und praktisch ausgeprobten Methoden zur Friedensstiftung zu beneiden. Diese könnten wir in Deutschland jederzeit nachmachen und haben wohl auch hier und da schon die Ansätze dazu. Was vielmehr drüben unsern Neid, unsere Bewunderung weckte, war vor allem der gesunde Geist, der alle diese Dinge ins Leben gerufen und zu stolzer, erfolgreicher Entfaltung gebracht hat, die praktische, nüchterne Besonnenheit, und der soziale Verständigungswille, die in allen diesen gemeinsamen Ausschüssen und Einigungsämtern das Szepter führen

und aus jenen vielgestaltigen Formeln und Methoden des Einigungsverfahrens erst brauchbare elastische Instrumente für das soziale Friedenswerk gemacht haben. Der Amerikaner Gilman hat einmal gesagt: „In sozialen wie politischen Dingen macht die Vollkommenheit der Maschinerie gar so wenig aus, der gute Geist und der gute Wille aber so sehr viel." In diesem Wort liegt das eigentliche Geheimnis der Erfolge des britischen Einigungswesens. Der angelsächsische Volksgeist, etwas von der Quintessenz der politischen, sozialen, religiösen und ökonomischen Entwicklung des Britnervolkes, offenbart sich in den gewerblichen Friedensstätten.

Nicht die Architektur der Einigungsämter also ist es, die wir in erster Linie zu studieren und nach Deutschland zu übertragen haben. Sie ist sogar, wie der Bericht an verschiedenen Stellen ausführt, nicht überall so vollkommen und glänzend, wie es aus den mitgeteilten enthusiastischen Urteilen hervorleuchtet. Auch zeigt schon die Mannigfaltigkeit der Methoden zur gegenseitigen Verständigung, daß es in diesen Fragen kein alleinseligmachendes Schema gibt, daß je nach dem Charakter, dem Umfang, den traditionellen Einrichtungen und vor allem je nach der sozialen Organisation der Industrie die eine oder die andere Schlichtungsinstruktion den Vorzug verdient, und daß die Verschiedenartigkeit der Streitfragen, ob technischer oder wirtschaftlicher Natur, ob Rechtskonflikte aus bestehenden Arbeitsverträgen oder Interessenkonflikte beim Abschluß neuer Verträge, bei dem Einigungsverfahren von Wichtigkeit ist. Die Royal Commission on Labour unterschied im Jahre 1893 acht verschiedene Stufen der friedlichen Verhandlung und Schlichtung von Streitfällen zwischen Unternehmern und Arbeitern und sie sind wohl sämtlich noch heute in Britannien irgendwie in Übung. Eine fast verwirrende Mannigfaltigkeit der Erscheinungen! Und doch läßt sich gerade aus einem kritischen Vergleich dieser verschiedenen Methoden, sowie dem Studium ihrer Anwendungsgebiete viel lernen und prinzipielle Erkenntnisse ableiten, die sich mit den praktischen Beobachtungsergebnissen unserer Kommission etwa zu folgenden Leitsätzen verschmelzen lassen.

In den niedrigst stehenden britischen Gewerben, wo unge-

lernte und schlecht organisierte Arbeit vorherrscht, fehlen förmliche Einigungsinstitutionen. Das primitive Verhältnis: Unternehmer und Arbeiter isoliert einander gegenüber — mit allen seinen bekannten Folgen, ist hier die Norm. In diesen Industrien verlangen die Arbeiter oft nach Intervention des Board of Trade oder richtiger eines von ihm bestellten Vermittlers, noch lieber eines Schiedsrichters. Von den mangelhaft organisierten Arbeiterkreisen dieser Industrien geht in erster Linie der Ruf nach staatlichen Zwangsschiedsgerichten aus.

Je hochwertiger die Arbeit in einer Industrie ist und je besser beide Parteien organisiert sind, um so vollkommener sind nicht nur die Einigungsinstanzen bei ihnen ausgebildet, sondern um so glatter und wirksamer funktionieren sie auch. Die Organisationen auf beiden Seiten vollbringen eine außerordentliche soziale Erziehungsarbeit, schließen nach einer Reihe von Machtproben einen auf gegenseitige Achtung gegründeten Waffenstillstand und erzeugen in ruhigen Zeiten aus ihrer Mitte umsichtige, verantwortungsbewußte Männer, die, auf hervorragende Fachkenntnis gestützt, es in der friedlichen Kunst erfolgreichen Unterhandelns zu einer gewissen Meisterschaft bringen und die Beziehungen zur Gegenpartei sogar hier und da bis zu einer teilweisen „Interessengemeinschaft" ausgestalten.

Die elementare Methode, die beiderseitigen Vertreter von Fall zu Fall zu gemeinsamen Sitzungen zur Schlichtung von Streitigkeiten zu entsenden, bildet den Ausgangspunkt des Einigungswesens. „Die Tatsache, daß Unternehmer und Arbeiter um denselben Tisch herum auf gleichem Fuße zusammenkommen und einer des anderen Standpunkt verstehen lernt, indem sie Beweise und Gegenbeweise tauschen, und die damit geschaffene Möglichkeit, sich schließlich von vernünftigen Erwägungen bestimmen zu lassen, ist von hohem Werte," so charakterisiert Dr. Spence Watson, ein erfolgreicher Praktiker im britischen Einigungswesen, die Bedeutung jener Vermittlungsstufe. Die Gegner müssen einander ins Auge sehen und die Parteiphrasen vermeiden, wenn sie sich nicht bei der anderen Partei lächerlich machen sollen.

Aber jene erste Vermittlungsstufe reicht, zumal in großen und schwierig gestellten Industrien, nicht immer aus. Zwar können ihre Mängel durch die hervorragende Tüchtigkeit der Arbeitgebersekretäre und Gewerkschaftsführer ausgeglichen werden, und in der technisch komplizierten Textilindustrie, in der gute Meinung und freundliche Diplomatie zur Bewältigung der Streitfragen nicht genügen, sondern minutiöse Fachkenntnis der Maschinen, Arbeitsmethoden und Lohntarife nötig ist, sind die beiderseitigen Beamten sogar die Träger eines bis zu gewissem Grade vollendeten Einigungssystems. Allgemein betrachtet aber erscheint die weitere Stufe des Verhandlungswesens notwendig und zweckmäßig: das regelmäßige, periodische Tagen eines ständigen gemeinsamen Ausschusses der beiderseitigen Organisationsvertreter. Ist die Industrie weit ausgedehnt und zeigen sich örtlich bedingte natürliche Verschiedenheiten, so erscheinen neben zahlreichen örtlichen Ausschüssen Zentralausschüsse für die Landesteile und für das ganze Königreich als eine empfehlenswerte Einrichtung. Diese wirken zugleich meist als erwünschter Instanzenzug für schwierigere Fälle und ermöglichen überhaupt eine gesonderte Behandlung der individuellen oder örtlichen Streitfragen mit geringer Bedeutung und der prinzipiellen, das ganze Gewerbe betreffenden Konflikte. Die ständigen Ausschüsse bieten, wie im Bericht schon betont, den Vorzug, nicht nur die Verhandlungs- und Schlichtungsgewandtheit zu fördern, sondern vor allem auch in normalen Zeiten Zusammenkünfte zu pflegen, die nicht unter dem scharfen Wind kritischer Konflikte und aktueller Streitfragen stehen, zu deren Erörterung sie ad hoc zusammenberufen sind. Das erweist sich besonders für das wichtigste soziale Problem, die Verständigung über die Lohnfrage, segensreich, die in Friedenszeiten viel leichter nach realen Gesichtspunkten der Marktlage zu lösen ist, als wenn die Arbeitermassen bereits durch die Agitation für bestimmte Forderungen erregt sind und über die Köpfe der Führer hinweg Macht gegen Macht auszuspielen drohen.

Das regelmäßige gemeinsame Tagen der Parteien scheint also als vorbeugender Faktor eine nicht unwesentliche Rolle in

der sozialen Friedenspolitik zu beanspruchen. Die Erziehung zur Versöhnlichkeit rückt in ein noch helleres Licht, wenn man den Erfahrungssatz beherzigt, den der Arbeitgebersekretär Daniel Jones als Ergebnis seiner 33jährigen Vermittlungstätigkeit in dem Sprichwort zusammengefaßt hat: Prevention is better than cure — Vorbeugen ist besser als Heilen.

In der Befolgung dieser alten simplen Volksweisheit scheint überhaupt ein gut Teil des Geheimnisses zu stecken, warum im konzentriertesten Industrieland der Welt Unternehmer und Arbeiter immer besser um Konflikte herumkommen. In psychologischem Zusammenhange mit jenem Prinzip steht wohl auch die beachtenswerte Tatsache, daß Unternehmer und Arbeiter, die im allgemeinen die freie Einigung (conciliation) ohne Schiedsrichter hoch über die Streikschlichtung durch Schiedsspruch stellen, doch letzteren in der Not als letztes Auskunftsmittel zulassen, obwohl sie ihn scheuen und als ein mechanisches Zerhauen, jedoch nicht als organische, für lange Zeiten brauchbare, Lösung des Knotens betrachten.

„Conciliation is much better than arbitration, but arbitration is better than open warfare.“

Sie wollen dem offenen Kampfe, wenn irgend möglich vorbeugen und lassen darum schließlich auch das Schiedsgericht über sich ergehen, zumal sie aus der Erfahrung und wir alle aus der Statistik wissen, daß der offene Kampf zwischen starken Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften am letzten Ende doch nur einen Kompromiß bringt, bei dem beide Teile von ihren Forderungen nachlassen müssen, und daß die Kosten selbst eines ausnahmsweise erfolgreichen Kampfes fast immer den Siegespreis um ein Beträchtliches übersteigen.

In den britischen Arbeitskonflikten handelt es sich, das ist der bestimmte Eindruck unserer Kommission, im Gegensatz zu Deutschland, wo der größere Teil der Gewerkschaften und auch der Arbeitgeberverbände ihre Streitigkeiten vielfach um eines Prinzips willen unter dem Gesichtswinkel des Klassenkampfes ausfechten, nur höchst selten um Auseinandersetzungen über ein ideologisches Prinzip — diese nebelhaften Dinge hat der

nüchterne Sohn Albions, der die Welt erobernde Kaufmann und Realpolitiker, seinem „idealistischen“ Vetter neidlos überlassen — sondern die Parteien in der britischen Industrie betrachten ihre Interessenkonflikte mit dem ruhigen Auge des Kaufmanns, der sich mit seinem Kunden nicht über den Warenpreis oder besondere Lieferungsbedingungen einigen kann. Selbst wenn es zum offenen Abbruch der Beziehungen kommt, bekundet sich etwas von dieser Grundauffassung meist noch in dem höflichen Verkehrston, mit dem die Parteiführer die Kündigungen oder Entlassungen unter dem Ausdruck des Bedauerns dem Gegner mitteilen; vergleiche die dokumentarischen Schilderungen des letzten Kohlenarbeiterstreiks in Durham (Protokoll der Royal Commission on Labour Bd. III S. 385 ff.) oder der gewaltigen Maschinenbauerаussperrung (Notes on the Engineering Trade Lock-Out 1897/8, herausgegeben von dem Maschinenbauerverband).

„Freedom of Management“, Verfügungsfreiheit in der technischen Betriebsführung und in der Maschinenverwendung, ist wohl das einzige Prinzip, um das die britischen Unternehmer mit den Gewerkschaften gelegentlich zu kämpfen hatten, als diese, infolge des Verfalls des landwirtschaftlichen Arbeitsmarktes, einer starken Arbeitslosigkeit gegenüber stehend, in der Abwehr arbeitsparender Maschinen ein mechanisches Rettungsmittel aus dieser Not suchten. Um das Prinzip des „Herren im Hause“ wird in Britannien, wo man das Geheimnis der sozialen Organisation so früh und so erfolgreich erfaßt hat wie in Deutschland etwa das der militärischen Organisation, heut kein Kampf mehr ausgefochten. Die britischen Arbeitgeber lassen sich in die Reglung der Arbeitsbedingungen von den Arbeitern nicht nur dreinreden, sondern sie haben die gemeinsame, kollektive Reglung gerade in den größten Industrien zu einem Prinzip gemacht, in ein System gebracht. Das zeigt sich am besten bei dem Hauptstück der Arbeiterfrage, der Lohnzumessung. Bereits in den Zeiten des liberalistischen Individualismus haben es die britischen Kaufleute herausgespürt, daß das natürliche Gegenstück zu den Preisvereinbarungen der Fabrikanten die Lohnvereinbarungen der Arbeiter und daß eine ge-

meinsame vertragliche Verständigung über gewisse Elemente des Lohnes mit den einsichtigen Leitern der Gewerkschaften, entsprechend dem Auf- und Nieder der Unternehmerpreislisten, das praktischste Mittel sei, den immer heiklen Geldpunkt wenigstens für eine bestimmt vereinbarte Zeit vernünftig und friedlich zu regeln. Eine solche gemeinsame kollektive Vereinbarung der Lohnrate entspricht ja auch, wie Ashley auf Grund seiner Forschungen über die britische Praxis der Lohnregelung nachgewiesen, dem ureigentlichen Wesen des Großbetriebs. In Britannien gibt es in der Hausindustrie und im Kleingewerbe keine Kollektivverträge. Der Großbetrieb aber erfordert nach Ashley seiner ganzen Betriebsweise nach eine allgemeine Arbeitsordnung, eine einheitliche Arbeitsregelung. Das greift auf die Lohnfestsetzung über. Gewiß zahlt man besonders geschickten Arbeitern besondere Löhne, aber für die Masse der zahllosen Arbeiter ist Individualisierung der Löhne rein administrativ nicht mehr möglich, der Normallohnsatz stellt sich von selbst ein. Wie das für das einzelne Unternehmen gilt, erweist es sich bald für die ganze Industrie, soweit sie einigermaßen homogen ist, besonders also für alle Stapelproduktionen und kartellierten Gewerbe, als nötig und — nützlich. Der Unternehmer hat genug damit zu tun, in Punkto Kapital, Geschäftsorganisation, Betriebstechnik die Konkurrenz zu bestehen. Die Ausschaltung der Lohnfrage im Konkurrenzkampf durch kollektive Lohntarife für die ganze Industrie ist, wie Ashley andeutet, für die Unternehmer geradezu eine Vereinfachung, ein Stück Arbeitsersparnis in der Geschäftsorganisation und Preiskalkulierung.

Solchen natürlichen Gesichtspunkten entsprechend, haben sich die von keinerlei prinzipiellen Skrupeln geplagten, sondern rein kaufmännisch denkenden britischen Industriellen frühzeitig, z. T. auch in Anknüpfung an alte korporative Gewerbeverfassungen, auf die korporative und kollektive Lohnreglung mit den Arbeiterverbänden eingelassen, und die britische Industrie, diese Export- und Freihandelsindustrie ersten Ranges, hat trotz der Herrschaft dieses Systems, das sich im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts allgemein

Bahn brach, ihre glänzende Entwicklung fortgesetzt. Gewiß haben der ganze wirtschaftliche Zuschnitt des Landes,[1]) der gewerblich-technische Vorsprung, die Konzentration, Spezialisierung und Homogenität der einzelnen Industrien sowie der Arbeiterschaft, in der das fremdländische Element keine nennenswerte Rolle spielt, die unvergleichliche Gunst der natürlichen Grundlagen und der alte Kapitalsreichtum, der in Lohnfragen nicht so zu knickern braucht, wie die aus ungünstigerer Position gegen wohlbefestigte alte Konkurrenzdomänen offensiv vorgehende deutsche Industrie dazu beigetragen, die Bereitwilligkeit der Arbeitgeber, zu kollektiven Lohnkompromissen, zu „gemeinsamen Lohnkartellen" mit den Gewerkschaften zu fördern. Aber man darf den Einfluß dieser Elemente nicht überschätzen. Es ist vielmehr der Eindruck unserer Kommission, daß, abgesehen vom Volkscharakter und der Erziehungsarbeit der gemeinsamen Ausschüsse und Einigungsämter, jene nüchterne kaufmännische Erwägung und die frühzeitige, starke Entwicklung der Organisationen auf beiden Seiten die Hauptpfeiler für das kluge Lohnreglungssystem sind, das den schlimmsten Stein des sozialen Anstoßes friedlich beseitigt.

„Die Schwierigkeit, zu Kollektivverträgen oder zu gewerblichen Einigungsämtern zu gelangen," so erklärte auch die Königliche Arbeitskommission, in der mehrere hervorragende britische Unternehmer saßen, „wächst um so mehr, je mangelhafter die Organisation in den Industrien ist, und die Industrien sind in der Regel um so schlechter organisiert, je weniger gelernte und spezialistische Arbeit sie brauchen. Die Industrien, in denen solche Kollektivvereinbarungen am erfolgreichsten und wirksamsten durchgeführt werden, sind solche, in denen die Arbeiter entweder infolge ihrer Geschicklichkeit und Geübtheit oder, weil sie, wie im Bergbau, ein gewisses lokales Monopol haben, eine starke Stellung einnehmen und infolgedessen auch die Unternehmer zwingen, sich zu festem Widerstande zusammenzuschließen." Und die Königliche Kommission

[1]) Vgl. Hasbach, Zur Charakteristik der englischen Industrie. Schmollers Jahrbuch 1902, Heft 2 und 3, 1903, Heft 2. A. Shadwell Industrial Efficiency Bd. I, Kap. 1 und 2 London 1906. Ashley, British Industries. London 1903.

setzt an anderer Stelle auseinander, daß „gerade in diesen stark organisierten Industrien mit gelernter Arbeit die Kollektivtarife und Schlichtungsverträge", diese Symbole friedlicher Verständigung zwischen Unternehmer und Arbeiter, „am besten beachtet werden": — It is precisely in these (strongly organised skilled) trades that agreements are best observed!

Die Organisation ist der Friede. Allerdings hängt die Erfüllung dieses Worts durchaus von dem Aufbau der Verfassung, besonders aber von der Leitung der Organisation und dem Geiste, der die Reihen erfüllt, ab.

Unsere Studienkommission hat das britische Gewerkschaftswesen, soweit es ihr möglich war, bis in die Einzelheiten geprüft. Unser Urteil ist im Gegensatz zu der in Deutschland meist noch verbreiteten Bewunderung der Trade Unions nicht gerade enthusiastisch. In unseren Gewerkschaften steckt trotz ihrer gegenwärtigen Unreife und Unfertigkeit ein mächtigerer Kulturfaktor für die Hebung der Gesamtarbeiterschaft, als in den klassischen Gewerkvereinen. Dafür eignen aber (nach Ansicht des Berichterstatters, die nicht ganz von allen Mitgliedern unserer Kommission geteilt wird) letzteren Vorzüge, die für die Entwicklung der gemeinsamen Arbeitsreglung und Streitschlichtung außerordentlich förderlich gewesen sind. Die Werksorganisation (jedes größere Unternehmen bildet einen Zweigverein der Gewerkschaft) leistet das, was unsere kümmerlichen Arbeiterausschüsse in Deutschland bisher nicht leisten: beauftragte Arbeitervertrauensleute schaffen in gemeinsamer Verhandlung mit dem Arbeitgeber nicht bloß die kollektive Arbeitsreglung für das Werk, sondern die Zelle für die große soziale Friedensorganisation der Industrie. Weiter sind die britischen Trade Unions auch beruflich im allgemeinen spezialistischer organisiert als die deutschen Gewerkschaften, in deren Industrieverbänden die Einzelbranchen und ihre intime fachkundige Pflege und damit auch das technische Fachinteresse und -bildungsstreben ziemlich untergehen. Der Zunftgeist und die durch die örtliche und fachliche Spezialisierung hervorgerufene Zersplitterung der Trade Unions haben schließlich doch noch einiges Gute. Sie er-

leichtern die Verständigung mit den Unternehmern, da beide Parteien durch die engere Umrahmung ihres speziellen Fachgebietes näher zusammengeführt werden. Auch stärken die britischen Gewerkvereine dadurch, daß sie von ihren Mitgliedern vielfach, sogar satzungsmäßig, eine gewisse gewerbliche Tüchtigkeit verlangen, ihre Stellung gegenüber den Unternehmern bedeutend, weil diese mit solchen Arbeitern sich wohl oder übel zu verständigen suchen müssen. Das beste an den Trade Unions aber sind fast durchweg ihre Führer. Außerordentliche Fachkenntnis, diplomatische Begabung, instinktive politische Klugheit und volkswirtschaftliche Einsicht, trotz vielfach mangelhafter Allgemeinbildung, zeichnet diese Männer aus, denen die Gewerkvereinsmasse mehr aus Vertrauen als aus Disziplin, oft allerdings auch aus reiner Indolenz, folgt und trotz der zahlreichen „Komitees" so gut wie alles überläßt, nachdem man sie einmal als langbewährte Persönlichkeiten an die Spitze gewählt hat. Wieweit dieses unkritische Verhalten der Mitglieder mit der organisatorischen Verfassung der britischen Gewerkvereine, mit Sport und Trinken u. a. zusammenhängt, kann der Berichterstatter an dieser Stelle nicht ausführen.

In den Gewerkvereinsführern wirkt nun ebenso wie in vielen Unternehmern und in den Arbeitgebersekretären ein Hauch jenes eigenartigen, prächtigen angelsächsischen Geistes, den eine jahrhunderte alte geschichtliche, politische, religiöse, rechtliche, kaufmännische Erziehung und Tradition diesem Seefahrervolk geschenkt und damit über die Verirrungen des sozialen Klassenkampfes hinweggeholfen hat.[1]) In dieser geistigen Atmosphäre ist es zu verstehen, daß die leitenden Männer der Parteien und ihre Heere bei dem gemeinsamen Ausbau der konstitutionellen Arbeitsverfassung und in der Handhabung ihrer Einigungsinstanzen von so großem Erfolge gekrönt waren. Die Achtung aber vor den Persönlichkeitswerten im Mitmenschen, der traditionelle Konstitutionalismus und Parlamentarismus, der dem Engländer im

---

[1]) vgl. v. Schulze-Gaevernitz: Britischer Imperialismus und englischer Freihandel. Leipzig 1906.

Blute liegt, und der nüchterne, nicht kleinlich rechthaberische Sinn des Briten verbürgen auch für die Zukunft trotz sozialistischer Agitation das gesunde Fortwirken der Schlichtungsstellen.

Ein politisches Sprichwort Englands sagt: governing and ruling is discussing. Das ist letzten Endes auch die Formel für das Wesen der gewerblichen Einigungspraxis. Ein Industrieland, in dem solche Volksweisheit seelisches Gemeingut, ist fürwahr gut dran. Freilich das Diskutieren allein tut's nicht, sondern der Geist, in dem es geschieht. Darüber mag zum Schlusse noch einmal einer der besten Männer Englands reden, Arnold Toynbee, der in seiner prophetischen Schrift „Industry and Democracy" vor 20 Jahren über die Auseinandersetzungen zwischen Unternehmer und Arbeiter im Einigungsamt diese Worte schrieb:

„Die Einigungsstellen sollten sich auswachsen zu ständigen Ausschüssen von Unternehmern und Arbeitern und sollten dann im Licht der Prinzipien unserer sozialen und technischen Erkenntnis jene großen Probleme der Lohnschwankungen, der Überproduktion und Gewerberegulierung behandeln. Unternehmer und Arbeiter zusammen müssen ohne Dritte sie friedlich lösen. Wie fern dieses Gedankens Erfüllung auch noch scheinen mag — davon bin ich überzeugt, daß es kein Traum, sondern eine vernünftige Hoffnung ist, geboren aus einer ruhigen, historisch begründeten Einsicht und einem nüchternen Glauben an des Menschen bessere Natur. Und vor allem ist diese Hoffnung berechtigt in England, wo dank einer ununterbrochenen geschichtlichen Entwicklung ein Gefühl gegenseitiger Verpflichtung zwischen den Klassen die Auflösung der alten sozialen Verfassung überdauert hat."

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.
Herausgegeben von dem Vorstande.
II. Band, Heft 11 u. 12; Heft 23 u. 24 der ganzen Reihe.

Methoden des gewerblichen Einigungswesens.

Verhandlungen der 3. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform am 3. u. 4. Dez. 1906 in Berlin.

Nach stenographischer Aufnahme.

Mit dem Tätigkeitsbericht für 1905/1906, den Statuten und dem Verzeichnis der Vorstands- und Ausschußmitglieder.





Jena.
Verlag von Gustav Fischer.
1907.

Inhaltsverzeichnis.

Anhang.

Methoden des gewerblichen Einigungswesens.

Verhandlungen des 1. Tages.

Berlin, Rathaus; 3. Dezember, Beginn vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender Freiherr v. Berlepsch: M. H., ich eröffne die dritte Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform. Bei der Eröffnung dieser Versammlung würde es sich geziemen, einen Rückblick auf die Lebensjahre unserer Gesellschaft und auf die Erfolge zu werfen, die sie in diesen Jahren erzielt hat. Ich kann mich in dieser Beziehung aber sehr kurz fassen, weil unser Herr Generalsekretär einen Tätigkeitsbericht erstattet hat, der alsbald zur Verteilung gelangt. Aus diesem Bericht geht hervor, daß die Gesellschaft aus schwachen Anfängen — sie wurde mit 673 Mitgliedern ins Leben gerufen — sich in verhältnismäßig erfreulicher Weise entwickelt hat, wenn wir auch wünschen könnten, daß die Zahl der Mitglieder, insbesondere der Mitglieder aus den Kreisen der gebildeten und besitzenden Klassen etwas stärker werde, als sie ist. Unsere Mitgliederzahl beträgt heute annähernd 1700. Von diesen 1700 Mitgliedern sind 172 korporative, und in diesen korporativen Mitgliedern liegt wesentlich der Kraftzuwachs, dessen die Gesellschaft sich zu erfreuen hat. Es befinden sich unter ihnen, man kann wohl sagen, ausnahmslos sämtliche Vereinigungen von Arbeitern und Angestellten, die sich nicht unter der Leitung der Sozialdemokratie befinden. Letztere hat, wie Sie ja wohl wissen werden, von Anbeginn an sich nicht bereit finden lassen, mit der Gesellschaft für Soziale Reform zur Hebung der Lage der arbeitenden Klassen zusammenzuwirken. Unter

diesen korporativen Mitgliedern befinden sich als Arbeiterorganisationen die christlichen Gewerkschaften, die deutschen Gewerkvereine, die evangelischen und katholischen Arbeitervereine, mit einer Mitgliederzahl von ungefähr 560 000. Es befinden sich darunter die kaufmännisch und technisch-industriellen Angestellten (Handlungsgehilfenverbände, Werkmeisterverband, Deutscher Technikerverband, Verein technisch-industrieller Beamten, Deutscher Bankbeamtenverein) mit rund 370 000 Mitgliedern, und es befinden sich ferner darunter die Angestellten und Arbeiter in Reichs- und Staatsbetrieben (Verein Deutscher Eisenbahn-Handwerker und -Arbeiter, die badischen, bayerischen, württembergischen Eisenbahnerverbände, Deutscher Post- und Telegraphen-Assistenten-Verein und andere) mit rund 120 000 Mitgliedern, so daß heute die indirekte Mitgliederzahl unserer Gesellschaft sich auf annähernd 1 Million Arbeitnehmer aus den verschiedensten gewerblichen Kreisen unseres Vaterlandes erstreckt.

Damit, meine verehrten Herren, muß natürlich der Einfluß, den die Gesellschaft für Soziale Reform auszuüben wünscht, und wie ich glaube behaupten zu dürfen, auch ausübt, wesentlich wachsen. Unsere Stimme verhallt nicht mehr ungehört, sie findet Beachtung bei den Regierungen, sie findet Beachtung in der Presse der verschiedenen Parteien; und wir dürfen namentlich behaupten, daß das Organ, dessen sich die Gesellschaft für Soziale Reform für ihre Publikationen bedient, nämlich die „Soziale Praxis“, sich einer ständig zunehmenden Verbreitung und eines ständig zunehmenden Einflusses erfreut. Man kann uns heute nicht mehr mit der Bemerkung abtun, wie das wohl häufig geschehen ist, daß die Gesellschaft für Soziale Reform ein Konglomerat im besten Falle von unpraktischen Schwärmern sei, die in der Arbeitsstube, entfernt von dem praktischen Leben und von den Bedingungen, die dasselbe regulieren, ihre Theorien und ihre Ideale zurecht konstruieren. Namentlich auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes haben wir unzweifelhaft Erfolge gehabt, und das wird am deutlichsten, wenn ich auf die Erfolge hinweise, welche die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz gehabt hat, der wir, wie

Sie wissen, als Deutsche Sektion angehören. Im September dieses Jahres wurde zu Bern der erste internationale Vertrag abgeschlossen, an dem, man kann wohl sagen, alle Industriestaaten der Welt teilnahmen, und der dazu geführt hat, die Nachtruhe für die Frauen auf einen elfstündigen Zeitraum zu fixieren. M. H., der Inhalt dieser Verträge ist ja, wie wir zugeben werden, an sich nicht übermäßig groß und bedeutend, wenn er auch nicht ganz zu verachten ist. Aber die Hauptsache liegt für uns in dem grundsätzlichen Schritte, den die Regierungen der industriellen Staaten getan haben, die sich klar darüber geworden sind, daß in der Konkurrenz der Länder untereinander ein schweres Hindernis für die Fortführung des nationalen Arbeiterschutzes liegt. Auf diesem Standpunkt hat sich die Internationale Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz von Anfang an aufgebaut und gestellt. Auf diesem Standpunkt stehen wir als ihr Mitglied, und deshalb dürfen auch wir als Gesellschaft für Soziale Reform diesen nicht unerheblichen Erfolg, der in der Konvention in Bern vom 26. September dieses Jahres liegt, den unsrigen nennen.

Weniger Erfolg haben unsere Bemühungen auf dem anderen Gebiete gehabt, das wir uns als Zweck und Ziel gesetzt und das wir in unseren Statuten als die Förderung der Bestrebungen der Arbeiter auf dem Wege der Selbsthilfe in Berufsgenossenschaften und Vereinigungen bezeichnet haben. Ein Schritt nach dieser Richtung ist in dem bedeutsamen Gesetzentwurf geschehen, der augenblicklich den Reichstag beschäftigt, nämlich über die gewerblichen Berufsvereine. Ich will mich heute eines Urteils über diesen Gesetzentwurf, über die Hoffnungen, die wir daran knüpfen können, enthalten. Ich glaube, es ist geraten, zunächst abzuwarten, wie die Reichstagsverhandlungen weiter verlaufen werden. Heute können wir nur konstatieren, daß die Arbeitervereinigungen, die zu uns gehören, diesem Gesetzentwurf mit großen Zweifeln gegenüberstehen, obgleich sie den dringenden Wunsch haben, daß ein Gesetzentwurf, welcher den Berufsvereinen eine freiere Bewegung gestattet, zustande kommt, weil sie mit uns der Überzeugung sind, daß in wohlorganisierten und gut einge-

richteten Berufsvereinen das wesentlichste Mittel liegt, um den gewerblichen Frieden in unserem Vaterlande wiederherzustellen, der, wie wir alle anerkennen werden, in der bedauerlichsten Weise gestört und unterbrochen ist. (Sehr wahr!)

M. H., wir werden uns klar darüber sein müssen, daß die Erfolge, die wir erreichen, nicht plötzliche und glänzende sind. Wir gehören nicht zu den Glücklichen, die mit fliegenden Fahnen von Sieg zu Sieg eilen können, sondern wir müssen uns bescheiden, in einer beharrlichen, ausdauernden, nicht nachlassenden Arbeit wieder und wieder mit den Forderungen an die Öffentlichkeit zu treten, die wir im Interesse der Hebung des Arbeiterstandes für notwendig halten. Wir müssen uns mit allen denen trösten, die, wie wir, nicht materielle Ziele in ihrer Vereinigung verfolgen, deren Endziele sich nicht in klingende Münze in den Taschen der Interessenten umsetzen lassen. Wir müssen uns ganz besonders mit denen trösten, die sich die Aufgabe gestellt haben, den machthabenden Faktoren den Nachweis zu führen, daß die Überlieferung der Vergangenheit im wirtschaftlichen und sozialen Leben nicht mehr mit den Forderungen übereinstimmt, welche die Gegenwart laut und dringend erhebt.

Zu dem Gebiet dieser Forderungen, um es in einem Wort zusammenzufassen: zu der Forderung der Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter gehört auch das Thema, welches uns am heutigen und morgenden Tage beschäftigen soll. Unmittelbar veranlaßt ist dieses Thema durch den Bergarbeiterstreik im Jahre 1905 und die Beobachtung, daß die Ausstände und Aussperrungen in unserem Vaterlande ständig zunehmen und mit größerer Erbitterung geführt werden, während es Länder gibt, in denen die Arbeiterkämpfe um die Arbeitsbedingungen in einer ruhigeren und sachlicheren Weise geführt werden, als in unserem Vaterlande. M. H., das Musterland aller Arbeiterfragen, England, ist seit Jahren über den Standpunkt hinaus, in dem wir noch tief stecken, über den Standpunkt nämlich, daß die Unternehmer die Verhandlungen mit den Arbeitern und ihren Organisationen über die Arbeitsbedingungen verweigern. Wir

können aber konstatieren, daß entgegen den vielfachen energischen Aussprüchen, die an diesem Prinzip der Nichtverhandlung mit den Organisationen der Arbeiter festhalten, sich doch auch in der Welt unserer Unternehmerschaft ein Umschwung vollzogen hat. Wir finden nicht nur in weiten Kreisen des Handwerks eine ständige Zunahme der Tarifverträge, sondern wir finden doch auch bei den großen Unternehmern schon eine Reihe von Beispielen, die uns zu der Hoffnung ermutigen, daß auch bei uns sich die Möglichkeit finden wird, die Verhandlungen zwischen Unternehmern und Arbeitern auf einen friedlichen Weg zu lenken und die Gefahren der Streiks und Aussperrungen zu vermeiden. Jedenfalls, m. H., wird das Gefühl in der Öffentlichkeit in allen Kreisen unseres Vaterlandes immer stärker, daß die Störungen des wirtschaftlichen Lebens, die Störungen des sozialen Friedens, die durch jene Kämpfe herbeigeführt werden, eine unerträgliche Höhe erreicht haben, und daß unter allen Umständen Mittel und Wege gefunden werden müssen, um sie auf eine andere Bahn hinzulenken. (Zustimmung.)

Ich hoffe, daß die Verhandlungen des heutigen Tages dazu beitragen werden, das Aufsuchen dieser Mittel und Wege zu erleichtern, und ich hoffe, daß immer weitere Kreise sich bereit finden lassen werden teilzunehmen an dem Streben, den Frieden zwischen der Unternehmerschaft und der arbeitenden Bevölkerung unseres Vaterlandes herbeizuführen. Ich glaube, daß die Gesellschaft für Soziale Reform einen richtigen, einleitenden Schritt getan hat, indem sie eine Kommission nach England schickte und an dieser Kommission wesentlich auch Führer der Arbeiterorganisationen sich beteiligen ließ, die sich uns angeschlossen haben, damit diese an Ort und Stelle von dem Geist, der die englischen Einrichtungen beseelt, und von den Mitteln und Wegen, die dort ergriffen worden sind, um einen erträglicheren Zustand in dem Streit der Interessen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet herbeizuführen, Kenntnis nahmen.

Es ist ein bedeutsamer Zeitpunkt, in dem wir unsere Verhandlungen führen; bedeutsam einmal, weil immer wieder und

wieder neue Bewegungen unter den Arbeitern sich regen, um auf dem Gebiete der Lohnfrage Konzessionen zu erlangen, so besonders gerade jetzt im Bergbaubetrieb bedeutsam, sodann wegen der von mir bereits berührten Tatsache, daß seitens der Regierungen ein Entwurf dem Reichstage vorgelegt ist, der beabsichtigt, die Rechtsverhältnisse der Berufsvereine zu regeln. Ich hoffe, m. H., daß unsere Verhandlungen den gewünschten Erfolg haben. (Bravo!)

Ich gestatte mir nun, die verehrten Gäste, die sich bei uns eingefunden haben, namens der Gesellschaft für Soziale Reform herzlichst willkommen zu heißen. Es sind das die Herren Geheimer Oberregierungsrat Koch und Regierungsrat Dr. Paehler, die in Vertretung des Herrn Reichskanzlers und des Herrn Staatssekretärs des Innern erschienen sind, und Herr Geheime Oberregierungsrat Neumann, der in Vertretung des Herrn Handelsministers bei uns erschienen ist. Ich begrüße sodann Herrn Oberbürgermeister Kirschner, dem wir ganz besonders dankbar dafür sein müssen, daß er die Güte gehabt hat, uns in den Räumen des hiesigen Rathauses einen Versammlungssaal zur Disposition zu stellen.

Ich gebe das Wort Herrn Geheimrat Koch.

Herr Geheimer Oberregierungsrat Koch: M. H., ich danke zunächst für die freundlichen Begrüßungsworte, die der Herr Vorsitzende an uns gerichtet hat, zugleich im Namen der beiden anderen Herren Regierungsvertreter. Angesichts der erheblichen Bedeutung, die die Arbeitsstreitigkeiten auf das gesamte wirtschaftliche Leben unseres Volkes haben, verfolgt die Reichsregierung und das Preußische Handelsministerium mit besonderem Interesse alle Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, diese Arbeitsstreitigkeiten zu verhindern oder mindestens zu mildern. M. H., Sie haben diesmal zum Gegenstand Ihrer Beratungen die Methoden des gewerblichen Einigungswesens ausersehen. Der Herr Reichskanzler und der Herr Staatssekretär des Innern haben daher gern Veranlassung genommen, der Einladung, die an sie gerichtet worden ist, zu entsprechen, und uns als Vertreter hierher gesandt.

Sie wünschen den Verhandlungen besten Erfolg, und wir versichern, daß wir mit lebhaftem Interesse den Verhandlungen folgen werden. (Lebhafter Beifall.)

Herr Oberbürgermeister Kirschner-Berlin: Meine verehrten Herren! Namens des Berliner Magistrates begrüße ich Sie in den Räumen des Berliner Rathauses. Sie haben sich zur Aufgabe gestellt, im wirtschaftlichen Leben denjenigen Gedanken Ausdruck zu geben und sie in die Tat umzusetzen, welche durch die neuen Einrichtungen und Veränderungen erforderlich geworden sind. Sie wollen an dem Werke des Friedens zwischen den verschiedenen wirtschaftlichen Schichten der Bevölkerung mitarbeiten. Sie können überzeugt sein, daß der Magistrat von Berlin Ihren Arbeiten mit lebhaftester Teilnahme folgt; bilden wir doch zunächst einen der größten Arbeitgeber selbst, beschäftigen wir doch eine nach Tausenden von Seelen zählende Arbeiterschaft. Aber auch im Hinblick auf die gesamte Bevölkerung dieser wirtschaftlich lebhaft arbeitenden Stadt haben wir ein Interesse daran, daß die Arbeiten, die Sie sich vorgenommen haben, einen gedeihlichen Ausgang finden. Insbesondere erregt der bedeutungsvolle Gegenstand, den Sie diesmal auf Ihre Tagesordnung gesetzt haben und der direkt auf die Erhaltung oder Wiederherstellung des Friedens zwischen den verschiedenen wirtschaftlichen Kräften gerichtet ist, unsere Anteilnahme. Ich für meine Person werde leider nicht dem ganzen Verlaufe der Verhandlungen folgen können, da ich anderweitig durch amtliche Geschäfte dringend in Anspruch genommen bin. Aber der Magistrat hat Ihrer freundlichen Einladung folgend Delegierte in Ihre Mitte entsandt, und ich glaube der Hoffnung Ausdruck geben zu dürfen, daß diese Delegierten des Magistrates in der Lage sein werden, an Ihren Verhandlungen tätigen Anteil zu nehmen. Wir wünschen Ihren Verhandlungen einen segensreichen Verlauf. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zur Konstituierung des Bureaus. Nach unseren Statuten, und zwar nach § 10

Abs. 2, bildet der Vorstand das Bureau der Generalversammlung. Es steht ihm auch das Recht zu, andere Personen zu Vorsitzenden und Schriftführern zu berufen. Der Vorstand bittet nun Herrn Geheimrat Flügge, als zweiten Vorsitzenden zu fungieren. Ich darf annehmen, daß er die Güte hat, das Amt zu übernehmen (Herr Geheimrat Flügge: Sehr gern!) Ich berufe als Schriftführer die Herren Professor Francke, Dr. A. Levy und Gleichauf, Vorsitzenden des Gewerkvereines für Maschinenbau. Die Herren sind anwesend, und ich darf wohl annehmen, daß sie die Güte haben das Amt zu übernehmen. Die Rednerliste wird Herr Professor Francke führen.

Wir kommen nunmehr zu Nr. 3:

> Antrag auf Abänderung des § 6 der Statuten: Die Generalversammlung möge beschließen, die Zahl der gewählten Mitglieder des Ausschusses von 30 auf 48 und die der kooptierten Mitglieder von 15 auf 24 zu erhöhen.

Ich bitte Herrn Professor Francke, den Antrag kurz zu begründen.

Professor Dr. Francke-Berlin: M. H., wenn wir den Wunsch haben, die Zahl unserer Ausschußmitglieder über die bisher festgesetzte Ziffer der Statuten zu erhöhen, so leitet uns dabei folgendes Motiv: Es ist in den letzten Jahren eine große Reihe sehr angesehener Verbände, namentlich der Handlungsgehilfen und der Privatbeamten, uns beigetreten, die wir gern, unserer bisherigen Übung entsprechend, durch Vertreter in unserem Ausschuß zur Mitarbeit heranziehen möchten. Das ist uns bisher nicht möglich gewesen, weil die Zahl der Vertreter, der gewählten und der kooptierten Mitglieder, in unserem Ausschuß seit der letzten Generalversammlung in Mainz voll war. Wir hatten keinen Platz mehr frei. Es wird Ihnen nun vorgeschlagen, die Zahl der bisher 30 gewählten Mitglieder auf 48 zu erhöhen und die der kooptierten 15 Mitglieder auf 24 zu steigern. Sie werden daraus ersehen, daß wir dasselbe Verhältnis von 2 zu 1

zwischen gewählten und kooptierten Mitgliedern behalten wollen. Unsere Ausschußmitglieder zerfallen in verschiedene Kategorien. Die Mehrzahl, also bisher 30, künftig hoffentlich, wie Sie beschließen werden, 48, wird von der Generalversammlung gewählt, 24 künftig, bisher 15, werden vom Ausschuß im Laufe der Zeit kooptiert. Außerdem sind noch die Delegierten der großen Ortsgruppen im Ausschuß vertreten, welche von den Ortsgruppen selbst nach freier Wahl entsandt werden. Ich hoffe, daß Sie uns diese Verstärkung des Ausschusses genehmigen werden. Es wird dadurch ein engerer Zusammenhang zwischen den einzelnen Verbänden herbeigeführt, und unser Ausschuß wird wesentlich aktionskräftiger werden. Unser Antrag geht also dahin, anstatt der bisher festgesetzten 30 gewählten Mitglieder 48 einzusetzen und anstatt der bisher üblichen 15 kooptierten Mitglieder uns künftig 24 zu bewilligen. Die Wahl selbst kann dann erst morgen erfolgen. Heute handelt es sich nur um diese kleine Statutenänderung.

Vorsitzender: Wird das Wort hierzu verlangt? — Das ist nicht der Fall. Ich darf annehmen, daß der Antrag angenommen ist. Ein Widerspruch erfolgt nicht; der Antrag ist angenommen. Bevor wir nun zu Nr. 4 übergehen, gebe ich Herrn Geheimrat Flügge das Wort zu einigen geschäftlichen Mitteilungen.

Herr Geheimrat Flügge: Ich möchte Sie zunächst bitten, Ihre Namen in die Präsenzliste einzuzeichnen, soweit das noch nicht geschehen sein sollte. Ferner möchte ich diejenigen Herren, die aus Berlin und Umgebung anwesend sind und die wir noch nicht die Ehre hatten zu unseren Mitgliedern zu rechnen, bitten, bei ihrem Namen die Adresse genau anzugeben, damit wir ihnen wieder Schriften und Einladungen zugehen lassen können.

Vorsitzender: Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Methoden des gewerblichen Einigungswesens, unter Bezugnahme auf die Erfahrungen in England (Heft 22 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform) und mit besonderer Berücksichtigung des Kohlenbergbaues, der Eisenindustrie und der Textilgewerbe.

Ich gebe das Wort Herrn Dr. Zimmermann als erstem Referenten.

Herr Dr. Zimmermann-Berlin:

Methoden des gewerblichen Einigungswesens.

Wenn ich heute im Namen der von der Gesellschaft für Soziale Reform nach Großbritannien entsandten Studienkommission vor Sie trete, um Ihnen auf Grund unserer Studien und Beobachtungen über das englische Einigungswesen Gedankengänge und Gesichtspunkte zu entwickeln, wie man am besten gewerbliche Arbeitskämpfe vermeidet oder schnell friedlich beilegt, so bin ich sicher, daß man mir mit skeptischer Überlegenheit einige bekannte große Arbeitskämpfe aus der englischen Industrie und die jüngst in Wales und Schottland stattgehabten Streiks entgegenhalten wird: „Seht, in Eurem gepriesenen England geht's nicht anders zu wie bei uns. Auch dort gibt's kein Allheilmittel für die sozialen Interessenkonflikte und die gewerblichen Klassenkämpfe."

An diesen naheliegenden Einwurf will ich anknüpfen, um von vornherein klarzustellen, daß wir keineswegs glauben, den sozialen Streitern eine Panacee bringen zu können, mit der man alle Konflikte zwischen Kapital und Arbeit im voraus friedlich zu beschwören oder doch wenigstens die natürlichen Gegensätze derart zu überkleistern vermag, daß nur noch eitel Eintracht und Harmonie zwischen Unternehmern und Arbeitern zu herrschen scheint. Nein, von dem müßigen Beginnen, den Streik mit allen seinen Wurzeln völlig aus der Welt zu schaffen, davon wissen wir uns frei. Unsere Studienkommission glaubte und verlangte keineswegs, als wir uns zur Fahrt nach Britannien rüsteten, als „thumbe Toren" in ein Wunderland zu geraten, wo man den Streik und die Aussperrung gar nicht oder nur vom Hörensagen kennt, son-

dern wir hatten nicht mehr, aber auch nicht weniger im Sinne als dahinterzukommen, wie es diese klugen, erfolgreichen Politiker und Kaufleute, die Briten, eigentlich anfangen, die Zahl und den Umfang der Arbeitskämpfe in ihren mächtigen Industrien, mit der berühmtesten und stärksten Gewerkschaftsbewegung der Welt, auf einem verhältnismäßig niedrigen Stand zu halten, ja, im letzten Jahrzehnt sogar zusehends zu verringern, während wir in Deutschland die umgekehrte Erscheinung beobachten, daß die Streiks und vor allem die Aussperrungen in letzter Zeit ganz ungeheuerlich an Zahl und Umfang und Schärfe zunehmen.

Wir können uns nicht mit natürlichen, ökonomischen und psychologischen Erklärungsgründen, die ja zum Teil auf der Hand liegen, bequem und kühl über diese ernste Tatsache hinwegtrösten und sie als etwas Unabänderliches hinnehmen. Wir stehen eben den Dingen nicht bloß als registrierende Soziologen, sondern als nationale Sozialpolitiker gegenüber, denen die wirtschaftliche Blüte und die soziale Wohlfahrt ihres Vaterlandes am Herzen liegt und die mit Bitternis beobachten, wie der sich stetig verschärfende soziale Krieg das deutsche Volk immer mehr in jene „zwei Nationen", von denen Disraeli warnend spricht, zerspaltet, in zwei einander fremde und feindselige Parteien zerreißt, zwischen denen ein Zusammenwirken zum sozialen Besten unserer Nation, zum Gedeihen unserer Volkswirtschaft immer schwieriger wird und deren Hader schließlich auch unseren Kredit als politische Staatsmacht beeinträchtigen kann.

Wir haben nun in England und Schottland gesehen, daß eine derartige Entwicklung keine Naturnotwendigkeit ist, sondern daß es nur an unseren sozialen Charakterfehlern und daneben an gewissen Mängeln unserer Organisation und öffentlichen Institutionen liegt, wenn wir nicht wie Großbritannien auf dem Wege zur sozialen Verständigung vorankommen, sondern immer tiefer in den Fanatismus des Klassenkampfes hineintreiben.

Was können wir nun von Großbritannien für die Lösung des gewerblichen Friedensproblems lernen? Ich erachte es nicht für meine Aufgabe, die Einzelheiten unserer Studien, die ja in dem

Ihnen allen zugegangenen Bericht ausführlich dargestellt sind, hier zu wiederholen. Die britischen Einrichtungen können uns überhaupt kein direktes Rezept liefern, das wir ohne weiteres für uns anwenden dürfen. Nicht die Institutionen, die Einigungsämter und Schiedsgerichte sind das Wesentliche, was wir nach Deutschland verpflanzen müssen, sondern der Geist, aus dem sie geboren sind, jener ehrliche Wille zur sozialen Verständigung, der, wenn er erst einmal wirksam lebendig ist, geradezu wie nach einem soziologischen Gesetz, von selbst jene gemeinsamen Verhandlungsausschüsse aus den beiden gegenüberstehenden Organisationen heraus erzeugt. Denn wir finden sie — in Parenthese bemerkt — nicht nur in England, sondern auch in Amerika, zum Teil auch in Frankreich und Italien, sowie, last not least, bereits in großartiger Ausdehnung in Deutschland, wenn auch nur in einem bestimmten Teil der Industrie, und zwar ist nirgends eine bewußte Anlehnung an das englische Muster nachzuweisen. Doch davon später!

Der Wille zur Verständigung zwischen Kapital und Arbeit in England beruht auf einem instinktiven, durch die politische und religiöse Tradition des Britenvolkes genährten Gefühl der Gleichberechtigung aller Berufsklassen in der Vertretung ihrer sozialen Lebensfragen, in der Achtung vor der persönlichen Ehre des Nächsten und vor dem Selbstbestimmungsrecht auch des untersten Volksgenossen. Es fehlt in Britannien jener osteuropäische Luftzug, der auch in alle bürgerlichen und sozialen Verhältnisse den subalternen Kasernengeist hineintragen möchte, es fehlen jene Elemente, die durch Schneid und mechanischen Subordinationszwang das ersetzen wollen, was persönlich menschliche Autorität und Vertrauen allein zustande bringen können. Die Schatten unserer geschichtlichen Vorzüge, unserer strammen deutschen Beamten- und Heeresdisziplin, sie lasten nicht auf dem Seefahrer- und Kaufmannsvolke. Die Parallele, die die Handelskammer Dortmund im offiziellen Jahresbericht für 1900 zwischen streikenden Arbeitern und meuternden Soldaten zog, und die für gewisse Anschauungen in deutschen Unternehmerkreisen charakteristisch

ist, in England wäre sie unmöglich. Der britische Unternehmer betrachtet die Auseinandersetzung mit den Arbeitern über die Arbeits- und Lohnbedingungen mit dem nüchternen Blick des Kaufmanns, der sich mit seinem Kunden über den Warenpreis einigen muß. Daß die Arbeiter organisiert sind, nimmt er, der selbst meist organisiert ist, als eine Naturtatsache hin, ja er wünscht sogar vielfach die Organisation der Arbeiter, weil er den erziehlichen, disziplinierenden Einfluß der Organisation schätzen gelernt und es erfahren hat, wieviel sachlicher, vernünftiger und erfolgreicher sich mit den geschulten, verantwortungsbewußten Arbeiterführern verhandeln läßt, die die wirtschaftliche Lage des Gewerbes zu beurteilen vermögen und nicht bloß wie die Massen vom instinktiven Verlangen, sondern von der Erwägung der erreichbaren Möglichkeiten gelenkt werden. Nachdem die britischen Unternehmer, durch wütende Arbeitskämpfe mürbe gemacht, sich seit den 60er Jahren erst einmal entschlossen hatten, „von ihrem Piedestal herabzusteigen“ und mit den Arbeiterführern um einen Tisch herum offen und entgegenkommend die Differenzen zu besprechen und durch ein gemeinsames Arbeitsübereinkommen (collective agreement) zu regeln, halten sie mit prinzipieller Bewußtheit an diesem System zur Schlichtung der Streitigkeiten oder vielmehr zur Verhütung von Streitigkeiten — prevention is better than cure (vorbeugen ist besser als heilen), sagt ein englisches Sprichwort — fest. Aus welchem Grunde hätte sonst die Federation of Engineering Employers — der Verband der Maschinenbauunternehmer — nach der siegreichen Aussperrung von 1897/98 mit dem schwer getroffenen Verband der Maschinenbauarbeiter das denkwürdige Arbeitsübereinkommen abgeschlossen und einen ganzen Instanzenzug von Einigungsausschüssen mit der Trade-Union vereinbart, wenn jene englischen Maschinenbauunternehmer nicht an den Nutzen der paritätischen korporativen Arbeitsregelung glaubten und nicht in den Gewerkvereinen die zuverlässigsten Verhandlungs- und Vertragskontrahenten erblickten? Wenn sie nicht erwarteten, daß gemeinsame Beratungen statutarisch geordneter Einigungsinstanzen

zur friedlichen Begleichung der Arbeitskonflikte nützlicher für ihre industriellen Unternehmungen seien als der prinzipielle Austrag der Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit auf dem Machtwege, durch den offenen Kampf? Von dem gleichen Standpunkte aus streben die Vereinigten Spinnereibesitzer Englands den Weiterausbau ihrer einzigartigen, außerordentlich erfolgreichen Schlichtungspraxis durch eine ständige oberste Einigungs- und Lohnregelungsinstanz an, wie sie die Eisen- und Stahlindustrie und der Kohlen- und Erzbergbau großenteils seit langem besitzen.

Nicht nur eine auf die beiderseitigen Organisationsvertreter gestützte freie Gerichtsbarkeit, mit geordnetem Vergleichsverfahren für alle Streitfälle und Auslegungsschwierigkeiten, haben die Arbeitgeber- und Arbeiterverbände der genannten britischen Industrien in verständigem Zusammenarbeiten geschaffen — sondern sie haben Größeres gemeinsam erreicht: einen gut arbeitenden konstitutionellen Apparat zur förmlichen Arbeits- und Lohngesetzgebung auf freier organisatorischer Grundlage unterhalten die beiden Lager, Unternehmertum und Arbeiterschaft, oder lassen sich seine Aufrichtung angelegen sein.

Gewiß ist manches an der Rechtsform der britischen gewerblichen Einigungsverfassung nicht genügend geklärt und auch die Praxis des Einigungsverfahrens erscheint mir oft zu schleppend, aber es ist ein leibhaftiger und lebensfähiger Konstitutionalismus industrieller Arbeitsregelung, der uns in den englischen Groß- und Schwerindustrien entgegentritt — elastisch individualisierend und doch allgemeingültige brauchbare Arbeits- und Lohnnormen schaffend! Und siehe da, die britische Industrie gedeiht dabei, trotz mangelndem Zollschutz, trotz wenig vollkommener Kartellbildung; ja, sie ist in letzter Zeit wieder auf dem Weltmarkt geradezu glänzend vorangekommen.

Bei diesem Konstitutionalismus der Arbeitsregelung haben die britischen Unternehmer von ihrer technischen und geschäftlichen Verfügungsfreiheit kaum etwas eingebüßt. Was sie an Bewegungsfreiheit hinsichtlich der Arbeitsbedingungen etwa verloren, gewannen sie auf der anderen Seite durch die Ausschaltung der

Schmutzkonkurrenz, die vordem mit niedrigeren Löhnen sie unterbieten konnte.

In England ist auf der Grundlage der Organisation, infolge der frei gewollten paritätischen Ordnung der Interessen, auf einer mehr oder minder kollektiven Vertragsbasis, der soziale Frieden (soweit er in dieser unvollkommenen Gesellschaft möglich ist) erwachsen und die britischen Unternehmer und Arbeiter sind gut dabei gefahren. Durch die Einräumung eines „parlamentarischen Mitbestimmungsrechts bei den Arbeits- und Lohngesetzen“ ist die organisierte englische Arbeiterschaft aus einer Feindin der Industrie zu einem an ihrem Gedeihen interessierten „Teilhaber“ erzogen worden. Die königlich britische Arbeitskommission von 1893 erblickte in diesem paritätischen System korporativer Arbeits- und Lohnregelung, in Anlehnung an das Auf und Nieder der Produktenpreise, Ansätze nicht nur zur Gewinnbeteiligung, sondern geradezu zu einer Art wirklichen industrial partnership (industrieller Geschäftsgemeinschaft).

Während solche Prinzipien in den britischen Groß- und Schwerindustrien ausschlaggebend sind, während das System der kollektiven Vertragsschließung, wie Sidney und Beatrice Webb und Ashley überzeugend ausführen, jenseits des Kanals besonders im Bergbau, in der Eisen- und Stahlindustrie sowie im Textilgewerbe seine größte Ausdehnung und vollkommenste Durchbildung erfahren hat, ist in Deutschland das leitende Prinzip der Arbeitsverfassung und der Lohnregelung gerade in diesen Industrien, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, noch dasselbe einseitig-absolutistische, wie vor einem Menschenalter.

Wir müssen uns diesen grundsätzlichen sozialen Charakterzug der maßgebenden deutschen Industrien klar vergegenwärtigen, wenn wir die Frage diskutieren wollen: „Wie ist eine Entfaltung gewerblichen Verständigungs- und Einigungswesens in der deutschen Groß- und Schwerindustrie möglich?“ Wir müssen die Hindernisse und Schwierigkeiten, den wunden Punkt in der bisherigen Entwicklung ergründen, ehe wir von der pathologischen Diagnose zur Therapie, zu Reformvorschlägen schreiten können.

Für den reaktionären sozialen Absolutismus der deutschen Großunternehmer in den Fragen der Arbeits- und Lohnregelung gibt es eine ganze Reihe historisch-politischer, psychologischer und ökonomischer Erklärungsgründe. Für die Frage der sozialen Verständigung zwischen Kapital und Arbeit, des industriellen Einigungswesens, aber interessieren uns hier nur die beiden Momente:

I. Das Verhältnis der Arbeitgeber zu den Gewerkschaften.

II. Das Wesen und Verhalten der heutigen deutschen Gewerkschaften.

Will man das Schema der Arbeits- und Lohnregelung in der heutigen deutschen Groß- und Schwerindustrie generell, unter Vorbehalt aller möglichen Einzelausnahmen, charakterisieren, so stellt es sich so dar: Der Arbeitgeber, vielfach auch irgend ein subalternes Organ der Betriebsleitung, der Werkmeister diktiert, natürlich in gewisser Abhängigkeit von der Geschäftslage und dem Arbeitsmarkt, die Arbeitsbedingungen den einzelnen Arbeitern. Mit den organisierten Arbeitern, mit den Gewerkschaftsvertretern, diesen „bezahlten Agitatoren und Hetzern, die sich von den Arbeitergroschen mästen", will der deutsche Großindustrielle der Kohlen-, Eisen- und Textilbranche nichts zu tun haben. Er verkehrt nur mit „seinen" Arbeitern; allenfalls durch Vermittlung eines Arbeiterausschusses, dessen Zusammensetzung und Einflußstellung heute freilich meist noch eine sehr problematische ist. Durch allerlei Wohlfahrtseinrichtungen sorgt der Unternehmer erziehlich für seine Arbeiter, sucht sie durch Arbeiterunterstützungsvereine (d. h. Arbeitswilligenvereine und gelbe Gewerkschaften) vor dem Umgang mit den roten oder den „womöglich noch schlimmeren" christlichen Gewerkschaften und den „Hirschen" zu bewahren. Von den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern möchte der Großunternehmer am liebsten — wenn er sie nur nicht oft so notwendig brauchte — seinen Betrieb rein erhalten. Arbeitsnachweise der Arbeitgeber, Sperrabreden, schwarze Listen, Entlassungsscheine sind zur Kontrolle dieser Elemente, die von ihrem verfassungsmäßigen Koalitionsrecht selbst-

bewußten und energischem Gebrauch machen, geschaffen. So liegen denn bei uns in der Großindustrie, die die eigentliche Wiege der Gewerkschaftsbewegung, der Massenorganisation der Arbeiter und der Uniformierung der Arbeitsbedingungen für die Hunderte und Tausende ist, die Dinge noch so, daß die Gewerkschaften überhaupt nicht oder nur notgedrungen geduldet sind, daß es jedenfalls keinem Unternehmer einfällt, mit diesen Organisationen, mögen sie auch die Hälfte seiner Arbeiter umfassen, sich wegen strittiger Arbeitsfragen oder Lohnforderungen in Verhandlungen oder Vereinbarungen einzulassen, die etwa eine Anerkennung der Gewerkschaften als der berechtigten Interessenvertretung der Arbeiterschaft in sich schließen könnten. Im gesamten deutschen Kohlenbergbau, im Eisenhüttenwesen und in der Textilindustrie (hier von vereinzelten Ausnahmen abgesehen) gibt es kein paritätisches kollektives Arbeitsübereinkommen, keine paritätische Schlichtungsinstanz. Auch die Vermittlung eines Dritten, Unparteiischen ist bei den deutschen Großunternehmern verpönt. Es darf kein Blatt Papier, kein Mittler sich zwischen sie und ihr Volk drängen.

Nein, all das verträgt sich nicht mit dem Prinzip unserer kapitalstarken Industriellen in Deutschland: „Nichts von Verhandeln, nichts von Übergabe! — Wir sind die Herren im eigenem Hause und müssen es bleiben, soll nicht die ganze deutsche Industrie zugrunde gehen. Die Einmischung der Arbeiter oder gar der Gewerkschaften in die Leitung unserer Betriebe können wir nicht dulden." Das alte beliebte unwahre Qui pro quo! als ob die Aufstellung gesunder allgemeiner Normen für die Arbeitsbedingungen, die Arbeitszeiten, die Überstunden, die Löhne, — im Einverständnis mit der Arbeiterschaft — nicht etwas grundsätzlich Verschiedenes und Anderes als die Regelung des Betriebs und der Produktion ist! Dieses letztere Ressort, die eigentliche Betriebsleiter- und Unternehmerfunktion, mit einem Arbeiterausschuß oder einem Gewerkschaftssekretär zu teilen, hat bisher noch kein vernünftiger Mensch den Unternehmern zugemutet. Das geschieht ja nicht einmal in der Buchdruck- und Verlagsanstalt „Vorwärts" von P. Singer u. Ko.! Obgleich es sich also nur

um die bestimmte Frage handelt: mit den Arbeitervertretern diejenigen Dinge, die dem Arbeiter direkt auf den Leib brennen — Arbeitslohn und Arbeitsruhe — zu besprechen und Differenzen darüber durch friedliches Verhandeln auszugleichen, so steht doch auch diesem eng umschriebenen Konstitutionalismus der Arbeitsreglung der intransigente Absolutismus der Arbeitgeber ablehnend gegenüber.

Angesichts solchen prinzipiellen Widerstrebens spezielle Einigungsmethoden vorzuschlagen, ist natürlich ein müßiges Beginnen und bleibt es, solange Wille und Verständnis für die Erfüllung der neuzeitlichen sozialen Anforderungen bei den Arbeitgebern noch völlig fehlen, solange ihre Zeitungsorgane noch bewußt den Klassenkampf wider die meuternde Arbeiterklasse schüren. Es könnte sich nur um mehr oder minder mechanische Zwangsmittel zur Einigung handeln. Vorläufig dünken sich aber die Unternehmer der Groß- und Schwerindustrie noch zu mächtig im Staate, um sich durch gesetzliche Maßnahmen schrecken zu lassen, und zu stark, um einem Streik auf dem Verhandlungswege auszuweichen. Die kapitalstarken Großindustriellen in kartellierter Monopolstellung verschmerzen die Spesen und sonstigen Verluste einer Arbeitseinstellung über dem Gedanken, das stolze Prinzip des Herrn im Hause wieder einmal gerettet zu haben. Die neuerdings beliebte Phrase, der Arbeitgeber sei heutzutage der Sklave des Arbeiters — eine Behauptung, die in den kapitalschwachen Feinfabrikationen und Handwerken mit hochgeschulten Arbeiterspezialisten ein Korn von Wahrheit enthalten mag —, sie wird niemand auf die spezifischen Großbetriebe anwenden wollen.

Also, das Machtbewußtsein und das absolutistische Prinzip stehen in dieser industriellen Welt der Anerkennung der Gewerkvereine, dem Verhandeln mit ihnen oder irgend welchen anderen Arbeitervertretungen als Hindernis entgegen, und damit auch der Möglichkeit einer verständigen Einigungspraxis in Konfliktfällen.

Bestärkt in dieser ablehnenden Haltung werden die Großunternehmer einmal durch die Stellungnahme des Staats und speziell auch der staatlichen Musterbetriebe zu den Arbeiterorganisationen. Wenn auch die freiere Seeluft in den Reichs-

betrieben an der Wasserkante sich wohltuend unterscheidet von der Stickluft im Saarrevier, wenn auch in den Eisenbahnbetrieben, zumal im Süden, ein frischerer Landwind zu wehen beginnt, so möchte man von dem Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in Arbeitsfragen in den Staatsbetrieben doch nicht gern etwas wissen.

Die ablehnende Haltung der Unternehmer gegenüber den Arbeiterorganisationen wird aber vor allem durch das derzeitige Wesen und die Taktik der Gewerkschaften selbst entscheidend bestärkt. Unter Gewerkschaften verstehe ich den wissenschaftlichen Sammelbegriff für Arbeiterberufsverbände aller Richtungen. Je wärmere Freundschaft einer für die Gewerkschaftsbewegung besitzt, je sicherer einer an ihren Kulturwert glaubt, um so bitterer muß er die Unzulänglichkeit unserer heutigen Gewerkschaftsorganisation in vielen Stücken beklagen. Ich kann die Ursachen dieser Rückständigkeit in grundsätzlicher und organisatorischer Hinsicht hier nicht historisch und psychologisch in extenso erörtern — es würde sich ergeben, daß die Gewerkschaften selbst an diesen Mängeln die geringste direkte Schuld tragen —, ich habe hier nur die Tatsachen zu konstatieren, die ihre Unvollkommenheit als gewerbliche Friedensinstrumente auf dem von mir zu behandelnden Gebiete bedingen. In erster Linie ist es ihre immer noch zu beklagende numerische Schwäche: was bedeuten denn 1½—2 Millionen, innerlich z. T. einander widerstrebende, über das ganze Reichsgebiet zerstreute und in der Schwer-, Eisen- und Textilindustrie erst dürftig vertretene organisierte Arbeiter gegenüber den 12 Millionen, die heut für die Arbeiterorganisation in Industrie, Handel und Verkehr in Frage kommen![1]) Was bedeuten sie ferner

---

[1]) 1895: 8,9 Mill. Erwerbstätige in der Industrie überhaupt (einschließlich Nebenberufen) + 2,9 Mill. Erwerbstätige in Handel- und Verkehr = 11,8 Mill. Darunter 2,8 Mill. Selbständige (auch die sogenannten eingeschlossen) in Industrie, Handel und Verkehr. Es verbleiben mithin 9 Mill. Angestellte und Arbeiter. Die Entwicklung von 1895 bis 1906 hat deren Zahl um mehr als ⅓ anschwellen lassen. Mithin 1906: 12 Mill. (davon 6 Mill. allein in Fabriken und gleichen Anstalten, darunter 400000 jugendliche.)

gegenüber den mächtigen Arbeitgeberkoalitionen, die heute bereits über 2 Millionen Arbeiter kontrollieren? Aber trotz ihrer zahlenmäßigen Schwäche würden sie mehr bedeuten, wenn nicht auch ihre Verfassung und Zusammensetzung ihre Aktionskraft beschränkte. Wir haben in Deutschland das System der gemischten Industrieverbände; zwar mit Branchensektionen, aber die feinere fachliche Spezialisierung, wie sie den britischen Trade Unions eignet, geht den deutschen Gewerkvereinen in der Hauptsache ab. Die Förderung des Fachinteresses und der fachlichen Berufstüchtigkeit tritt in den deutschen Gewerkschaften — vielleicht die graphischen und die Holzgewerbe ausgenommen — hinter dem an sich gesunden sozialistischen Prinzip, alle Arbeiter, die gelernten wie die ungelernten, die hochstehenden und minderwertigen aus einer Industrie zusammenzuschließen, zurück: Die ganze Klasse soll es sein!" Das unterscheidet die deutschen Gewerkschaften gewiß vorteilhaft von den englischen zünftlerischen Kastenvereinigungen und ihrer Zersplitterung, aber macht sie dafür auch als verhandlungsfähigen Körper in vielen Hinsichten zu schwerfällig, zu wenig elastisch. Das zeigt sich vor allem bei der Leitung der gemischten Industrieverbände. Für die Leitung können fachspezialistische Arbeiter, die das Gewerbe in allen Einzelheiten kennen, alle technischen und wirtschaftlichen Fragen dieser großen Industrie beherrschen und sich auf dem Laufenden erhalten und dem Unternehmer bei Verhandlungen vollkommen gewachsen sind, nur schwer gefunden werden, zumal wenn sie nebenher noch mit anderen Berufspflichten belastet sind. Ja, früher stellte man die Leute sogar wesentlich nach Maßgabe ihrer agitatorischen Fähigkeiten, ihrer Volksversammlungslunge an die Spitze. Wer die kräftigsten Schimpfworte für die Unternehmer erfand, galt als der Held der Situation. Das ist jetzt viel, viel besser geworden, aber gesündigt wird in diesen Punkten doch noch recht viel, so daß die Unternehmer ihre prinzipielle Abneigung gegen das Verhandeln mit den Gewerkschaften oft noch allzu billig mit dem Hinweis auf die Unfähigkeit und Unerzogenheit der Gewerkschafter motivieren können. Diesen Trumpf müssen die Gewerk-

vereine den Unternehmern durch Entfaltung immer strengerer Selbstzucht an Haupt und Gliedern aus den Händen winden. Ein weiterer Einwand, den die Unternehmer gegen das Verhandeln mit den Gewerkschaften erheben, ist der, daß sie ein verhandlungsfähiger Körper auch aus dem Grunde nicht seien, weil man sich nicht auf sie verlassen könne; was die Unternehmer mit den bevollmächtigten Führern auf Grund ausführlichster vertraulicher Besprechungen vereinbarten, werde hernach von der Masse in den Wind geschlagen, mißachtet. Ja, die Führer, die in harter Zähigkeit und mit diplomatischer Kunst alles nur irgend Erreichbare in den Verhandlungen von den Unternehmern herausgeschlagen haben, werden hernach in den Versammlungen der Mitglieder von irgend einem Schreier als Verräter gebrandmarkt. Die instinktive Erregung trägt den Sieg über die Vernunft der anwesenden Führer davon, und die Streikfackel wird — unter Bruch bestehender Verträge — allen voraufgegangenen Verhandlungen zum Hohne, in die Fabriken geschleudert. Jene agitatorischen Elemente bekommen in solchen Fällen leicht die eigentliche Leitung der Masse in die Hand, jene unverantwortlichen Hetzer, denen man das charakteristische Wort in den Mund gelegt hat: „Ein Streik, der nach 14 Wochen verloren geht, ist besser als ein Streik, der nach 14 Tagen gewonnen wird." Jene Elemente, die den Streik um jeden Preis anstreben und den Klassenkampf nicht mehr als Mittel zur Hebung der Arbeiterklasse, sondern als Selbstzweck, auf Grund ihres sozialdemokratischen Katechismus, predigen. Die Schuld, ein fremdes, politisches Prinzip in die Auseinandersetzung über industrielle Arbeitsfragen hineinzutragen, ein Prinzip, das mit dem sachlichen Kern des Konflikts, dem Mehr oder Weniger an Lohn und Arbeitszeit absolut nichts zu tun hat, fällt also häufig eben so sehr auf die Gewerkschaften wie auf die Unternehmer, die aus ähnlichem sachfremden Prinzip nicht verhandeln wollen.

Die Bevormundung der sogenannten freien Gewerkschaften durch die sozialdemokratische Presse, die bei gewerkschaftlichen Aktionen jenen zum Aufmarsch bläst und von den Redaktions-

stuben aus durch ein Indianergeheul die vernünftigen Zirkel der besonnenen Gewerkschaftsführer zu stören trachtet, um nur ja einen schönen Kriegsbrand zwischen Kapital und Arbeit zu entfachen, an dem die Partei ihre abgestandene Blutsuppe wieder mal aufkochen kann, — diese Bevormundung läßt zwar mit der Erstarkung der Gewerkschaftsbewegung und dem Heranwachsen von Führern, die selber wissen, wozu sie da sind, neuerdings etwas nach, aber die Verquickung der Gewerkschaftsaktionen mit heterogenen Einflüssen und Absichten macht es den Unternehmern natürlich gar zu leicht, mit patriotischer Geste zu erklären: Mit den organisierten Arbeitern sich einzulassen, hieße nur die Geschäfte der Sozialdemokratie besorgen.

Was schließlich die moralische Position der Gewerkschaften gegenüber den Unternehmern schwächt, ist die Belastung des Kontos der organisierten Arbeiter mit einer Reihe schnöder Gewaltakte gegenüber den Unorganisierten oder den Arbeitswilligen. Ich glaube, ich komme nicht in den Verdacht, als wollte ich für diese „staatserhaltenden Elemente“,[1]) die die zweifelhaftesten Schmarotzer unseres sozialen Lebens in ihren Reihen aufweisen, eine Lanze brechen, aber die Art und Weise, wie man diese „Herren“ (man muß sie in zarter Rücksicht auf manche eifrige Staatsanwälte sehr höflich benennen) zur Erfüllung ihrer beruflichen Gemeinschaftspflichten zu bekehren sucht, bildet geradezu ein Schandmal an dem Körper unserer Gewerkschaftsbewegung. Und die Sympathien der öffentlichen Meinung, das objektive Verständnis unserer Gerichte und Verwaltungsbehörden, das Entgegenkommen der gesetzgebenden und der regierenden Kreise gegen die Gewerkvereine wird aufs ungünstigste durch derlei Schmutzflecken am Kleide der Organisationen beeinflußt. Das Gezeter über den Terrorismus der Gewerkschaften ist ja zwar meist übertrieben — als ob nicht da, wo gehobelt wird, wo Tausende von derben Arbeitern zusammengerafft werden, Späne fliegen müssen, als ob nicht der Terro-

[1]) Vgl. die ähnliche Apostrophierung in den Motiven zur Zuchthausvorlage.

rismus in den Unternehmerkreisen häufig viel größer ist (Kartelle)! — immerhin besteht die Tatsache, daß die Aktien der Arbeiterorganisationen in den weitesten bürgerlichen Kreisen gerade aus den genannten Gründen oft sehr niedrig im Kurse stehen, und daß die Neigung, der Eifer, für ihre Sache einzutreten und die Unternehmer durch moralischen oder politischen Druck zu bestimmen, die gewerkschaftlichen Organisationen als vollberechtigte Vertretungen der Arbeiterschaft anzuerkennen und mit ihnen zu verhandeln, dadurch nicht gerade gefördert wird. Wenn also das Verhandlungsprinzip, die erste Voraussetzung und die Grundlage alles organischen Einigungswesens, in gewissen Industrien, und gerade in den ausschlaggebenden, nicht Wurzel schlagen will, so können wir die Schuld nicht einseitig bei den Unternehmern suchen, sondern finden sie auch bei den Arbeiterorganisationen. Auf beiden Seiten bedarf es der Wandlung: der Vertiefung des sozialen Verständnisses für die moralischen Rechte und den Gemeinschaftsgeist der modernen Arbeiterschaft auf der einen Seite, und der Selbstzucht sowie eines veredelten Standes- und Pflichtbewußtseins auf der anderen Seite.

Sollen wir uns aber, wenn wir die Entfaltung eines brauchbaren gewerblichen Einigungswesens anstreben, allein auf das „sozialmoralistische“ Hoffen und Predigen verlassen? Gibt es nicht rein *reale* Faktoren, die die Entwicklung zum Ziel der sozialen Verständigung hindrängen, und Mittel, diesen Gang der Entwicklung zu beschleunigen? Ich meine, ja. Diese Faktoren sind einmal die unaufhaltsam fortschreitende Organisation in beiden Lagern, Unternehmertum und Arbeiterschaft, vor allem aber die immanente Vernunft und Notwendigkeit der paritätischen Vertragsschließung. Beide Parteien *müssen* über lang oder kurz einen gesunden modus vivendi miteinander finden.

Wenden wir unseren Blick weg von den monopolistischen Groß- und Schwerindustrien, die so stark sind, daß sie noch nicht einmal Arbeitgeberschutzverbände praktisch notwendig haben, zu jenen weiterverarbeitenden und von Konjunktur und Saison stark abhängigen Industrien, auf denen Deutschlands gewerbliche Zukunft beruht, in denen die menschliche Arbeitskraft neben dem Kapital,

den Maschinen, dem leblosen Inventar und dem Rohprodukt eine zunehmende Rolle spielt und Streiks unwiederbringliche Produktionsstörungen und Verluste bedeuten, so beginnt schon heute hier, sobald die Arbeiter nennenswert organisiert sind, das Verhandlungs- und Vertragsprinzip sich Bahn zu brechen. Vorläufig suchen die Unternehmer ihre Sicherung freilich zumeist noch in Arbeitgeberorganisationen mit einseitigem Kampfcharakter und raffinierten Aussperrungsplänen, in einer als Kampfrüstungsfonds gehandhabten Streikversicherung. Aber die Momente des Waffenstillstandes und des Verhandlungsprinzips sind in eben diesem Organisationsapparat bereits im Keim enthalten.

Zunächst entthronen die Arbeitgeberverbände, — wie die Kartelle und das namenlose Aktienkapital und die Industriebanken den Unternehmer als juristischen Eigentümer und wirtschaftlichen Herren im Hause entthront haben — so entthronen, sage ich, die Arbeitgeberverbände nun auch den Arbeitgeber als „Herrn im eigenen Hause". Die Arbeitgeberverbände übernehmen die Reglung der Arbeitskonflikte im Einzelbetriebe, sobald sie von nennenswerter Bedeutung geworden, die Arbeitgeberverbände untersagen dem Einzelarbeitgeber, der ihr Mitglied ist, Sondervereinbarungen mit den Gewerkschaften zu treffen und zwingen ihn sogar, abgeschlossene Tarifverträge wieder rückgängig zu machen (Zuruf: Na! Na!), wenn sie ohne Genehmigung des Verbands vereinbart sind (z. B. Arbeitgeberverband für das Binnenschiffahrtsgewerbe gegen das Mitglied „Elbe"; Südd. Metallindustriellenverband gegen eine Mitgliedsfirma in Heidelberg). Die Arbeitgeberverbände beantworten den Streik im Einzelbetriebe mit der Prozentual-, ABC-, Altersklassen-, der kombinierten oder totalen Aussperrung und zahlen die Streikentschädigung von Verbands wegen, nachdem sie in eine Prüfung der Berechtigung oder Nichtberechtigung des Streiks und der in dem betroffenen Einzelbetriebe herrschenden Arbeitsbedingungen eingetreten sind. Sie unterstellen also den einzelnen Arbeitgeber der Verbandskontrolle und prüfen die Arbeitsverhältnisse an einer Norm, die sie für die Lage des Gewerbes als angemessen erachten. Wie diese Nachprüfung der Arbeitsverhältnisse ohne

Befragen der Arbeiter, wie die Überwachung der Durchführung der Verbandsbeschlüsse in bezug auf gewisse Arbeitsbedingungen, auf die Dauer ohne kontrollierende Mithilfe der Arbeitervertretungen erfolgen soll, ist mir unverständlich. Schon heute sehen einige Arbeitgeberverbände, auch der Fabrikationsgroßindustrien, Bestimmungen über eine Art Schiedsgericht in Konfliktsfällen unter gelegentlicher Zuziehung von Arbeitervertretern vor.

Angesichts solcher Ansätze und der beinahe vollendeten capitis diminutio des Arbeitgebers als „Herrn im eigenen Hause", der er sich selber freiwillig innerhalb seines Verbandes unterzieht, muß sich hier, sobald die Arbeiterorganisationen in den betreffenden Industriebezirken reif dazu sind, das Verhandlungsprinzip durchsetzen, die Ausbildung gewisser vertraglich vereinbarter Arbeits- und Lohnnormen ganz allmählich anbahnen. Es müssen paritätische Ausschüsse in Funktion treten, vielleicht zuerst nur in Notfällen, ad hoc berufen, hernach, wenn sie sich als nützlich zur Schlichtung von Differenzen und Auslegungsschwierigkeiten erwiesen haben, in ständiger Existenz und Wirksamkeit. Das gewerbliche Einigungswesen bildet sich wie eine mathematische Funktion der Verhältnisse heraus.

Bei dieser Prognose kann es sich natürlich nur um die Andeutung der Grundlinien der Entwicklung, nicht um die Aufstellung eines generellen Schemas handeln. Dutzendfältige individuelle elastische Modulationen sind denkbar: Zunächst nur eine mit dem Arbeiterausschuß paritätisch vereinbarte Fabrikarbeitsordnung nebst Arbeiterausschuß. Anderswo ein Arbeitsübereinkommen für einen ganzen Ort, ohne daß schon ein fester Lohntarif aufgestellt wäre. Schließlich in höchster Vollendung ein nationaler Tarifvertrag, ein freies gewerbliches Arbeitsgesetzbuch für eine ganze Industrie, mit eigener örtlich und zentral gegliederter Arbeitsgerichtsbarkeit und entsprechenden Vergleichsinstanzen sowie endlich einem gemeinsamen Oberausschuß für die Abänderung und Erneuerung der generellen nationalen Arbeits- und Lohnverträge. Alle diese Variationen sind denkbar und brauchbar, je nach dem technischen und geschäftlichen Charakter

der Industrie, je nach der Unzulänglichkeit oder Vollkommenheit ihrer organisatorischen Verfassung, nach der Klarheit und der verfeinerten Durchbildung ihrer Lohnsysteme. Zu diesem schwierigsten Punkt, der Lohnregelung, nur die eine Anmerkung: Für alle Lohnsysteme, sei es auf der primitiven Zeitlohnbasis mit Hilfe von Mindest- oder Normallöhnen, sei es mit Lohnstaffeln im Prämiensystem, mit Grundlöhnen oder Stücktarifen beim Akkordsystem, oder für Spezialfälle durch Einrichtung paritätischer Lohnkalkulationsstellen — für alle Lohnsysteme ist die paritätische, kollektive oder korporative Aufstellung gesunder Lohnnormen, getragen von den Arbeitern- und Arbeitgeberdelegierten, ein gangbares System. Der Witz bei der Lohnregelung wie beim Aufbau des ganzen Schlichtungs- und Einigungsapparats ist eben der, daß man will und sich der Mühe unterzieht, ehrlich und klar in gemeinsamem Zusammenwirken einmal Ordnung in die Dinge zu bringen und eine Grundlage zu gewinnen, auf der man weiter arbeiten kann. Freilich, auch Zeit braucht solche Entwicklung.

Die eben angedeutete Prognose der Entwicklung zum Verhandlungsstandpunkt stützt sich keineswegs nur auf die Betrachtung britischer Arbeitsregelungs- und Streitschlichtungs- bzw. Vorbeugungsmethoden, sondern auch auf die Beobachtungen, die wir auf dem Festlande, in unseren Nachbarländern, in den eben charakterisierten Industrien der Weiterverarbeitung machen können, z. B. in der dänischen Eisen- und Schuhindustrie, in der belgischen Textilindustrie, in der österreichischen Maschinenbauindustrie. Die Prognose stützt sich vor allem aber auf die Studien, die wir rings um uns herum im eigenen Vaterlande machen können: in dem Buchdruck- und den verwandten graphischen Gewerben; in fast allen Baugewerbebranchen, Mauerei, Holzindustrie, Schlosserei, Klempnerei, Malerei, Dachdeckerei usw., in den wichtigsten Nahrungsmittelindustrien, vor allem der Brauerei und Bäckerei; in den Bekleidungsgewerben, besonders der Schneiderei und Schuhfabrikation, sowie in Einzelzweigen der Metallverarbeitung, vornehmlich für die Former und die Schläger; und schließlich noch in einer Reihe von Pack- und Transportgewerben.

Vergegenwärtigen wir uns doch die deutsche Tarifvertragsentwicklung, deren heutigen Stand uns die Arbeitsstatistische Abteilung des Kaiserl. Statistischen Amts soeben in einer höchst dankenswerten dreibändigen Veröffentlichung geschildert hat: Vor 10 Jahren, abgesehen von der als Wundergebilde bestaunten Buchdruckertarifgemeinschaft, noch nicht mal dem Namen nach bekannt, umfaßt sie heute $^3/_4$ Millionen Arbeiter, deren Arbeitsbedingungen durch paritätische Verständigung meist auf korporativer Grundlage nach gewissen gesunden, mehr oder weniger einheitlichen, natürlich örtlich differenzierten Normen geregelt sind! Wenn wir uns diese Entwicklung des sogenannten Tarifvertrages in Deutschland vor Augen halten und sehen, daß dieselbe Erscheinung, wie gesagt, in anderen Ländern sich in weiter vorgeschrittenem oder noch unreiferem Stadium ähnlich zeigt, so können wir, im Verein mit den vorher gekennzeichneten Momenten in der Arbeitgeberorganisation, es mit einer gewissen Sicherheit erwarten, daß dieses Prinzip freier paritätischer Vereinbarung von Arbeitsnormen — die Grundlage des gewerblichen Waffenstillstandes — auch die übrigen sozial noch rückständigen Industrien unter seine Herrschaft beugen wird. Ist aber einmal die vertragliche Grundlage des gewerblichen Waffenstillstandes gelegt, dann ist auch zugleich das Fundament für den Aufbau und Ausbau der Einigungsinstitutionen gegeben.

Wir brauchen gar nicht nach England zu gehen, wir haben für die Architektonik dieser Einigungsinstitutionen sehr gute, ja teilweise geradezu musterhafte Vorbilder in den eben aufgezählten sogenannten handwerklichen deutschen Gewerben. Sie besitzen ganz überwiegend eine Fülle von Vorbeugungs-, Schlichtungs- und Einigungsinstanzen in elastischer Mannigfaltigkeit. Vor allem in Berlin, dank dem unvergeßlichen Verdienste des Berliner Gewerbegerichts, das als Einigungsamt mit außerordentlichem Geschick und wunderbar glücklicher Hand die widerstreitenden Geister der verschiedensten Gewerbe allmählich um einen Tisch herumgebannt und zur Aussprache, zur Verständigung, zum Abschluß von Tarifverträgen, zur Aufrichtung von Schlich-

tungs- und Lohnkommissionen, Schiedsgerichten usw. bestimmt hat. Andere deutsche Gewerbegerichte haben in den letzten Jahren ähnliches geleistet. Die paritätische Besetzung der Gewerbegerichte mit Arbeitgebern und Arbeitern, die auf neutralem Boden zusammentreten, um zu beurteilen und zu beraten, was Rechtens im Gewerbe ist oder sein soll, prädestinierte allerdings auch das Gewerbegericht zu dieser Funktion eines Geburtshelfers für den sozialen Waffenstillstand. Überall, wo wir die Möglichkeit der freien, friedlichen Aussprache der Arbeiter mit den Arbeitgebern auf dem Fuße anerkannter Gleichberechtigung haben, z. B. in den paritätischen Arbeitsnachweisen, in den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, in gewissen sozialen Kommissionen der Gemeinden, in manchen Fabrikausschüssen, hat sich die sozialpädagogische Wirkung derartiger Institutionen bewährt. Arbeiter und Arbeitgeber treten sich hier als gleichberechtigte Männer gegenüber, müssen sich gegenseitig ins Auge schauen und sich menschlich achten lernen, sobald sie sachlich über Dinge, die beide Teile nahe angehen und beide Teile gründlich verstehen, diskutieren, zumal wenn ein versöhnlicher guter Geist als unparteiischer Vorsitzender der Aussprache die rechten Bahnen zu weisen und die Auseinandersetzungen, falls sie auf dem toten Punkt anlangen sollten, immer wieder auf ein neues aussichtsvolleres Geleise überzuleiten weiß. In diesem industriellen Parlamentarismus sind uns freilich, wie geschichtlich begreiflich, die Engländer weit voran, aber, dank der Hilfe der Gewerbegerichte, ist nunmehr an allen Ecken und Enden des Vaterlandes dieser gewerblich-soziale Parlamentarismus und Konstitutionalismus in gedeihlicher Entfaltung. Vereinzelt haben sich auch Gewerbeinspektoren, von den Arbeitern in Konfliktsfällen als Vermittler angerufen und schließlich als solche auch von den Arbeitgebern akzeptiert, um die Grundlegung des Vertrags- und Einigungswerks verdient gemacht. Häufiger auch Bürgermeister. Ich erinnere nur an den zu früh verstorbenen Oberbürgermeister Zweigert in Essen und das vom Beigeordneten Dr. Wiedfeldt, mit Hilfe eines Großunternehmers und eines Gewerkschaftssekretärs verdienstvoll fortgeführte kom-

munale Einigungsamt in Essen, das bereits in anderen Städten zu Nachbildungen angeregt hat.

Als Krone des gewerblichen Einigungswesens in Deutschland aber steht nach wie vor die, ohne Mithilfe Dritter, Außenstehender, aus eigenstem Verständigungswillen der beiden organisierten Parteien heraus geschaffene Tarifgemeinschaft der Buchdrucker da, eine freie organisatorische Schöpfung zur paritätischen kollektiven Arbeitsregelung, zur Auslegung von Zweifel- und Streitfällen aus dem Arbeitsvertrage, zur Vorbeugung von offenen Arbeitskämpfen, mit einem fein durchdachten und gegliederten System von Tarifschiedsgerichten und Kreisämtern, von Tarifamt und Tarifausschuß mit einem juristischen Unparteiischen an der Spitze, mit einem in 30 jähriger Arbeit erwachsenen Arbeits- und Lohngesetzbuche: eine gewerbliche Arbeitsverfassung im Zeichen des sozialen Friedens, der ich nichts von alledem, was ich von britischen und amerikanischen, australischen und europäischen Arbeitsvertrags- und Einigungsinstitutionen bei meinem Spezialstudium kennen gelernt habe, an die Seite zu setzen vermag. (Bravo!)

Ich erachte es nicht für meine Aufgabe, Ihnen Einzelheiten und Normalstatuten für das gewerbliche Einigungswesen zu unterbreiten. Meine Überzeugung ist, es kann jede Industrie, sogar ohne irgend ein Vorbild aus anderen Industrien, natürlich leichter unter Benutzung des Vorbildes und der Erfahrungen anderer, zur sozialen Verständigung, zum gewerblichen Einigungswesen gelangen, wenn beide Teile, Unternehmer und Arbeiter, nur wollen. (Sehr richtig!)

Nun, die Arbeiter, die Gewerkschaften aller Richtungen wollen es, trotz aller agitatorischen Quersprünge, die sie heut noch machen. Die H. D. Gewerkvereine haben es seit Jahrzehnten in ihrem Programm. Die christlichen Gewerkschaften stehen auf demselben Boden, und die sozialdemokratischen Gewerkschaften — nun, sie dürfen zwar nicht vom „sozialen Frieden" r e d e n, sonst liest ihnen, wie es der Buchdruckerkorrespondent jüngst wieder erlebte, der Vorwärts und Herr Kautsky, ja auch das Korrespondenzblatt der Generalkommission den Text, aber im Sinne des

sozialen Friedens handeln und arbeiten dürfen sie und tun sie (nach Auers Rezept an Bernstein: „Ede, so etwas tut man, aber sagt man nicht"). Nehmen wir sie bei ihren Taten. Sie haben im letzten Jahre, wie die Generalkommission kürzlich mit Genugtuung verkündigte, mehr friedliche Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung und zwar mit sehr gutem Erfolge durchgeführt, als offene Arbeitskämpfe mit Streik und Aussperrung. Auch die Vorjahrsstatistik, die erste dieser Art, sprach in diesem Sinne. In den führenden Gewerkschaftsblättern warnen die verantwortlichen Führer immer wieder vor unbesonnenen Streiks und Vertragsbruch. Der Metallarbeiterverband, die größte rote Gewerkschaft, suchte in diesem Jahre, als wir ihn in der Sozialen Praxis etwas zu scharf als Störenfried charakterisiert hatten, uns dokumentarisch nachzuweisen, wie er immer wieder den Metallindustriellen die Hand zur friedlichen Verständigung entgegengestreckt habe. Die roten Gewerkschaften sind notorisch die Hauptträger der Tarifvertragsbewegung. Wo die Tarifverträge aber gedeihen, da weicht der Streik, wie ich Ihnen statistisch nachweisen könnte, relativ zurück.

Also auf der Arbeiterseite ist der Boden für eine friedliche Austragung der Rechtsstreitigkeiten und Interessenkonflikte bereitet. Sie wollen den Waffenstillstand. Und die Arbeitgeber in denjenigen Industrien, die heut noch abseits stehen und rückwärts schauen, werden es lernen zu wollen. Es ist rein psychologisch undenkbar, daß diejenigen Männer, deren technischem und kaufmännischen Genie vor allem Deutschland jenen ungeahnten Aufschwung seiner Industrie, ja seines ganzen Wirtschaftslebens verdankt, auf den wir alle mit begeistertem Stolz schauen, jene Unternehmer, die schließlich auch in erster Linie den wachsenden Millionen von Menschen zu Arbeit und Brot verholfen haben, wenn natürlich auch zu ihrem eigensten Nutzen, — ich sage, es ist psychologisch unmöglich, daß solche Männer, die die wirtschaftlichen Kräfte der Neuzeit wie keine zweiten zu erfassen verstehen, sich den sozialen Erfordernissen der Neuzeit, dem Recht der modernen Arbeiterbewegung, noch lange verschließen können. Es ist undenkbar, daß

in dem Zentrum westeuropäischer Industriekultur, in dem Hauptnährboden der Gewerkschaftsbewegung, sich der soziale Absolutismus aufrecht hält. Das weite Reich der Groß- und Riesenbetriebe kann nicht erst, wie das weite politische Riesenreich des Ostens, den Druck der Revolution abwarten, den Streik der Bergarbeiter, der Hüttenarbeiter, der Weber an die Fabriktore pochen lassen, bis es eine Verfassung bewilligt. Dazu ist es zu intelligent geleitet. Vielleicht nicht der soziale, wohl aber der kaufmännische Sinn der Großunternehmer wird das Herrenprinzip, den Standpunkt des Nichtverhandelns beseitigen. Je stärker die Gewerkschaftsbewegung, um so empfindlicher wird, trotz aller Machtvollkommenheit der Groß- und Schwerindustrie, die Achillesferse der Riesenbetriebe. Durch die Lösung eines Rädchens aus dem großen Mechanismus können die Arbeiter, selbst die schlecht organisierten, bisweilen ein ganzes Unternehmen still legen. Die Generalspesen und die Kosten der Aussperrung wachsen bei der stetigen Ausdehnung und Kostspieligkeit der Betriebe weit über den Betrag hinaus, den die Erfüllung der Arbeiterforderungen oder das Entgegenkommen zu einem Kompromiß (— die Arbeiter schlagen für das Abhandeln manchmal von vornherein etwas auf —) erfordert haben würde (vgl. z. B. Rote Erde!). Ferner werden die Unternehmer, wie es die Arbeiter bereits getan haben, aus der Statistik der Streik- und Aussperrungserfolge lernen. Von Jahr zu Jahr zeigt sich deutlicher, daß die offenen Arbeitskämpfe, Streiks und Aussperrungen immer weniger mit einem vollen Erfolge, sondern in wachsender Zahl mit einem teilweisen Erfolge, zu deutsch also: einem schließlichen „Kompromiß" enden, d. h. mit demselben Effekt, den man ohne die Produktionsstörungen, ohne die Streik- und Aussperrungsverluste schon am Anfang des Konflikts durch eine ruhige Aussprache mit den Gewerkschaftsvertretern hätte erreichen können. Die Unkosten hätte man sparen sollen, wird der Kaufmann zum Arbeitgeber sagen, und durch einen vernünftigen Arbeitsvertrag mit den gewerkschaftlichen Organisationen lassen sie sich eben ersparen. Die Neigung, solche kollektive Vereinbarungen abzuschließen, wird bei den Unternehmern überdies entschieden zunehmen, wenn eine

3*

sichere Rechtbasis, eine gesetzliche Ordnung für das Vertragswesen einmal geschaffen sein wird. (Sehr richtig!)

Wenn also der soziale Verständigungswille in diesem Riesenbereich der Groß- und Schwerindustrie, wo die Entscheidung in der Krisis der sozialen Entwicklung fallen muß, nicht Wunderwerke im Sinne sozialen Friedens tun wird, so werden doch jene realen Faktoren, die ich in dem voraufgegangenen Abschnitt angeführt habe, die Wandelung herbeiführen. Mit mehr oder minder mechanischen Zwangsmitteln, wie staatlichen Gesetzen, der Entwicklung vorzugreifen oder nachzuhelfen, das scheint mir auf diesem Gebiete im allgemeinen kein segensreicher Weg. Immerhin halte ich es für angebracht, daß in denjenigen Gewerben, die ich die „gemeinnötigen Versorgungsindustrien" nenne, bei der Wasser-, Licht-, Kohlen-, Milchversorgung, Krankenbehandlung, im Eisenbahntransportwesen, besondere Maßnahmen zur Förderung des Einigungswesens ergriffen werden. Von den im Vortrage behandelten Groß- und Schwerindustrieen käme also speziell der Bergbau in Frage.

Hier würde sich m. E. empfehlen, zunächst die geheim und proportional gewählten Arbeiterausschüsse mit voller Kompetenz auszustatten, damit sie über alle eigentlichen Arbeiterfragen, insonderheit auch über die Lohnfrage, paritätisch mit den Arbeitgebervertretern verhandeln dürften. Natürlich wären die Mitglieder gesetzlich vor Maßregelung zu schützen, eventuell durch Anfechtung einer Entlassung beim Gericht. Die erste Aufgabe der Arbeiterausschüsse müßte sein, auf Grund eines vom Bundesrat zu entwerfenden, statistischen Schemas, für alle Bezirke einheitlich vergleichbare Lohnnachweise mit den Kalkulationsbeamten für jede Sohle und jede Arbeitergruppe in der Zeche aufzumachen und periodisch fortzuführen, um an die Stelle der gegenwärtigen Willkür und Lohnlistenwirrnis, bei der Arbeitgeber und Arbeiter nicht mehr wissen, ob die Löhne gestiegen oder gefallen sind, in Anlehnung an die britischen Lohnbemessungssysteme etwas objektiv Greifbares zu setzen. Sodann müßten die Zechenbezirke gemeinsame paritätische Einigungsausschüsse auf Grund von Proportionalwahlen einrichten (Arbeitskammern), sofern die Zechenbesitzerverbände es nicht vorziehen, mit

den vorhandenen Gewerkschaften ein Einigungsamt auf freier organisatorischer Grundlage aufzubauen und sich einen unparteiischen Vorsitzenden zu wählen. Ob die Berggewerbegerichte für die Einigungsämter irgendwie nutzbar zu machen sind, scheint mir bei ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung zweifelhaft. Jedenfalls müssen die Einigungsämter bei jedem Konfliktsfall, den ein Arbeiterausschuß oder ein Zechenbesitzer vor sie bringt, das Recht zum Verhandeln besitzen. Jeder von ihnen vorgeladene hat zu erscheinen und Zeugenaussagen zu machen, mit denselben Rechten und Pflichten wie vor einem ordentlichen Gericht. Berufsvereinen, die gegen die Einigungsämter oder bei deren Verhandlungen Obstruktion treiben, wird die Rechtsfähigkeit entzogen. Einzelpersonen werden in Strafe genommen, der Arbeitgeber mit höheren Sätzen als der Arbeiter. Die Einigungsämter müssen alle Vierteljahre einmal zusammentreten, um die Auszüge der Lohnnachweise der einzelnen Zechen zu prüfen und zu einer detaillierten Bezirkslohnstatistik zusammenstellen zu lassen. Können sich die Parteien in der Arbeitskammer oder im freien Bezirkseinigungsausschuß nicht verständigen und wollen sie den Schiedsspruch des Unparteiischen nicht anerkennen, so tritt ein Obereinigungsamt des ganzen Oberbergamtsbezirks zusammen, unter Vorsitz eines von beiden Parteien einstimmig zu wählenden Unparteiischen; falls sich die Parteien nicht einigen, ist er vom Reichskanzler oder den Handelsministerien der Bundesstaaten zu ernennen. Sein Spruch hat, — wenn man soweit gehen will, — für ein Vierteljahr Geltung. Hernach haben die Parteien Handlungsfreiheit.

Der leitende Gedanke ist, die beiden Parteien so lange zusammenzusetzen, bis sie sich vertragen. (Heiterkeit.) Die Einzelheiten des Modus sind dabei ziemlich nebensächlich. Wesentlich erscheint nur, daß der Arbeiterausschuß häufig und das untere Einigungsamt wenigstens periodisch in regelmäßig nicht zu großen Zeiträumen zusammentritt. Bei dem gegenwärtigen Stande der Beziehungen zwischen Zechenbesitzern und Kohlenarbeiterorganisationen dünkt mich auch ein klug gewählter unparteiischer Vorsitzender nicht überflüssig — er hilft über den toten Punkt hinweg.

Das eine aber müssen wir, meiner Überzeugung nach, immer im Auge behalten: Institutionen mögen zwar die Menschen erziehen: ein gesunder Waffenstillstand von Dauer aber kann immer nur bei freiem, ehrlichen Willen beider Parteien und auf einer klaren, gerechten Vertragsgrundlage zustande kommen. Die gewerbliche Einigung und den sozialen Frieden kann man den beiden Elementen, Unternehmertum und Arbeiterschaft, nicht aufzwingen, solange sie noch als feindliche Brüder, die sich bekanntlich am besten hassen, einander gegenüberstehen und noch nicht erkannt haben, daß ihr verständiges Zusammenwirken innerhalb der Industrie die Interessen beider Teile mindestens ebensogut vorwärtsbringt wie der offene Kampf, der ihrer Industrie und unter Umständen der gesamten Volkswirtschaft Wunden schlägt, die nicht leicht wieder verheilen.

Über den Friedensverträgen aber, über den Einigungsämtern, die Unternehmertum und organisierte Arbeiterschaft miteinander aufrichten, soll und wird das Wort Abbes stehen:

„Auch in dieser Organisation kann es sich nicht darum handeln, die natürlichen Unterschiede und Gegensätze der verschiedenen Interessen aufzuheben oder zu verdecken, sondern nur darum, im Rahmen geordneter Einrichtungen sie immer von neuem in vernünftiges Gleichgewicht zu setzen — die Interessen der einzelnen und der Gruppe zueinander und zu den dauernden Interessen der Gemeinschaft.“ (Lebhaftes Bravo!)

2. Referent C. M. Schiffer, Vorsitzender des Gesamtverbandes christlicher Gewerkschaften sowie Vorsitzender des christlichen Textilarbeiterverbandes:

Meine verehrten Herren! Herr Dr. Zimmermann hat mehr die theoretischen Grundsätze der Frage behandelt, die uns in diesen Tagen hier beschäftigt. Mir ist die Aufgabe geworden, mehr den praktischen Teil zu besprechen, mehr ins Detail zu gehen und zwar mich vorzugsweise mit der Frage zu befassen, ob systematische Einigungsverhandlungen in der Textilindustrie möglich sind und in welcher Weise. Zweifellos wäre auch für die deutsche Textilindustrie, die ungefähr eine Million Personen

beschäftigt, die Einführung von Verständigungs- resp. Einigungs-institutionen zwischen Unternehmern und Arbeitern von größtem Werte. Während die großen, fast allgemeinen Bergarbeiterstreiks von 1889 und 1905 die besondere Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung und speziell der Sozialpolitiker naturgemäß auf sich gezogen haben, weil diese Kämpfe einen so großen Umfang annahmen und weil die Gefahr bestand, daß das Allgemein-Interesse durch dieselben erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden könnte, so darf doch nicht außer acht bleiben, daß in anderen Gewerben, u. a. auch in der Textilindustrie kleinere und größere Kämpfe gar nicht mehr von der Tagesordnung verschwinden, Kämpfe, die, obschon sie oft geringfügigen Ursachen entspringen, einen größeren Umfang annehmen und mit Erbitterung und zäher Ausdauer auf beiden Seiten zum Nachteil aller Beteiligten — eigentlich überflüssigerweise — geführt werden. Ich habe in den letzten Tagen eine möglichst genaue Aufstellung darüber gemacht, was wohl die Lohn- und Arbeitskämpfe, Streiks und Aussperrungen in den letzten 6 Jahren 1901 bis einschließlich 1906 für Nachteile resp. Kosten verursacht haben. Wenn ich da — allerdings so gut und so schlecht wie es mir möglich war — berechnete die Kämpfe, welche nur von den organisierten Textilarbeitern durch Streiks und Aussperrungen mit den Unternehmern geführt worden sind, so konnte ich dabei feststellen, wenn auch nicht genau, nur schätzungsweise — ich glaube aber, daß die Aufstellung nicht ganz falsch ist — daß sich ein Verlust durch die ausgezahlte Streikunterstützung seitens der Arbeiterorganisationen, ein Verlust an Arbeitslohn, ein direkter Verlust der Unternehmer, eine allgemeine Schädigung der Industrie und der sonstigen Interessenten im Gewerbe, eine Benachteiligung anderer Gewerbe, der Geschäftsleute und Bürgerschaft am Orte von zusammen etwa 20 Millionen Mark herausstellt. Da ist noch nicht eingeschlossen der Wert der nicht produzierten Ware, die infolge der Kämpfe nicht fertiggestellt worden ist.

Alle diese Kämpfe sind geführt worden, ohne daß rechtzeitig vor Beginn derselben ernsthafte Einigungsversuche gemacht worden waren. Die Dinge nehmen zurzeit in der Regel folgenden Verlauf:

In irgend einem Betriebe oder einer Abteilung eines Betriebes ergeben sich Differenzen. Beispielsweise die Arbeiter wollen eine Lohnerhöhung, oder sie fühlen sich infolge schlechten Materials, das ihnen überwiesen worden ist, geschädigt. Was geschieht da? Der Unternehmer weist in der Regel die Arbeiter einfach ab, und wenn er das nicht tut, wenn der Unternehmer, was heute ja nicht selten ist, einem Verbande angehört, übergibt er die Sache dem Unternehmerverbande. Der prüft sie selbstverständlich nur einseitig, und man kann deshalb ruhig darauf wetten, daß in 95 % der Streitfälle der Unternehmerverband seinem Mitgliede recht gibt. Und was folgt dann? Es folgt dann fast allgemein ohne weiteres die Androhung der Generalaussperrung, wie z. B. in Emstetten. Die ganz unbeteiligten Arbeiter werden dann von ihren Arbeitgebern einfach ausgesperrt, weil wegen — geringfügiger — Lohnforderungen Differenzen entstanden waren und eine Einigung mit dem betreffenden Arbeitgeber nicht erzielt wurde. In der weitaus größten Anzahl der Streitfälle handelt es sich tatsächlich um Kleinigkeiten, die Nachteile solcher Kämpfe für die Industrie, Unternehmer und Arbeiter, kurz die Gesamtkosten stehen in gar keinem Verhältnis zu den eigentlichen oft sehr kleinen Meinungsverschiedenheiten; in der Regel macht man aus der Mücke einen Elefanten, aus einer geringfügigen Lohndifferenz entsteht ein gewaltiger Prinzipien- und Machtkampf. Regelrechte Verhandlungen, direkt oder durch eine Mittelsperson nicht zu erreichen, wie sie von uns auf das dringendste gewünscht werden, sind nicht zu erreichen. Wenn sich dagegen in der deutschen Textilindustrie ein geregeltes Schiedsgerichts- und Einigungsverfahren eingebürgert hätte, so würden — das darf ruhig behauptet werden — 80—90 % dieser alle Beteiligten so tief schädigenden Kämpfe gar nicht erst ausbrechen, und noch viel weniger die heute fast immer zu konstatierende Erbitterung, diese Zeitdauer und den großen Umfang annehmen. Voraussetzung bei den Friedensinstitutionen ist natürlich, daß sie von dem Geiste des Rechts und der gegenseitigen Anerkennung und Gleichberechtigung getragen sind. Der Vorredner hatte durchaus Recht, wenn er

sagte, in der Hauptsache kommt es auf den guten Willen und den Geist bei derartigen Einrichtungen an.

Sind nun in der Textilindustrie solche Friedensinstitutionen überhaupt möglich? An sich könnte man diese Frage ohne weiteres mit „ja" beantworten, aber es darf nicht außer acht gelassen werden, daß solche Institutionen, wenn sie mit dem wünschenswerten Erfolge arbeiten sollen, auf eine gewisse Grundlage gestellt sein müssen, daß ihnen eine gewisse Richtschnur zum Arbeiten, zu ihrer Wirksamkeit gegeben sein muß, und das sind, da die meisten Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit der Lohnfrage zusammenhängen, die Lohnlisten, und wenn möglich nicht einseitige Lohnlisten, sondern Lohnlisten, die von beiden Parteien vereinbart sein müssen und die eben den schiedsgerichtlichen und einigungsamtlichen Institutionen als Richtschnur dienen sollen. Sind nun solche Lohnlisten möglich? Die Unternehmer bestreiten es in ihrer Mehrzahl. Sie bestreiten die Möglichkeit, weil die Verhältnisse, besonders auch in der Textilindustrie, all zu verschieden und kompliziert seien. Zugegeben auch nun, daß die Realisierung absolut vollkommener Systeme sehr schwierig, vielleicht auch bei allem guten Willen in einzelnen Fällen nicht gut möglich ist, so erscheint doch die Aufgabe nur auf den ersten Blick unendlich schwierig. Sieht man die verschiedenen Branchen der Textilindustrie mit ihren Hunderten von Abarten, ihren vielen einzelnen technischen Prozessen und endlich die Qualitätsunterschiede der Waren und Halbfabrikate an, und bedenkt man ferner, daß in der Textilindustrie das Akkordlohnsystem fast allgemein durchgeführt ist, und daß man auch den unterschiedlichen Stand der Maschinentechnik in Betracht ziehen muß, so kommt man zu dem Ergebnis: Es ist äußerst schwierig, solche Lohnlisten zu vereinbaren. Indessen würden die Praktiker, welche mehr im kleinen und einzelnen zu arbeiten sich genötigt sehen, schon von vornherein ihren Weg mehr oder minder klar vorgezeichnet finden. Sie würden sagen: wir müssen ins Detail gehen, wir müssen spezialisieren. Genau wie bei der Produktion haben wir bei der Beurteilung der vorliegenden Frage die

einzelnen Branchen und Zweige der Textilindustrie abzusondern und für sich allein zu behandeln. Zum Beispiel:

a) 1. Die Wollindustrie;
   2. die Baumwollindustrie;
   3. die Seidenindustrie;
   4. die Leinenindustrie usw.

b) innerhalb jener dieser einzelnen Branchen wieder die verschiedenen technischen Prozesse, wie
   1. Vorspinnerei mit ihren verschiedenen Unterabteilungen;
   2. Feinspinnerei;
   3. Spulerei, Winderei, Schererei;
   4. Weberei;
   5. Ausrüstung, Appretur usw.

Das sind Dinge, die allerdings nur dem Fachmann etwas vertraut klingen, aber das eine mag noch besonders hervorgehoben werden, nämlich: daß die Tatsache als günstiger Umstand zu begrüßen ist, daß in allen Textilindustriebezirken bzw. -plätzen engverwandte Spezialbranchen sich eingebürgert haben, bei denen eine gewisse Gleichartigkeit der Verhältnisse die Normierung von einheitlichen Lohntarifen wesentlich erleichtert. Meine Herren, einige Beispiele dafür. Im Aachener Bezirk ist die eigentliche Wollindustrie vorhanden, ebenso in Kottbus und Forst i/L. Eine verwandte Art dieser Industrie finden wir in Thüringen. In Krefeld finden wir fast ausschließlich die Samt- und Seidenindustrie vertreten, in anderen Bezirken die Baumwollindustrie, in wieder anderen die Leinenindustrie. In einzelnen Fällen ist die Möglichkeit der Einführung von gemeinsamen Einheitslohntarifen auch bereits durch die Praxis bewiesen. Im Jahre 1899 wurde für Krefeld und Umgegend — nach Beendigung des großen Samtweberstreiks — eine einheitliche Lohnliste für sämtliche Samtwebereien des niederrheinischen Bezirks vereinbart. Diese Liste blieb annähernd 4 Jahre in Gültigkeit, bis die Unternehmer dieselbe zu Anfang des Jahres 1903 zur Zeit eines schlechten Geschäftsganges einseitig und willkürlich durch eine andere, für die Arbeiter bedeutend ungünstigere — aber dennoch auch einheitliche Lohnliste — ersetzten.

Kurz vorher schon hatten die Stoffweber in Krefeld eine einheitliche Lohnliste für die Seidenstoffbranche gefordert. Nach einem kurzen Streik kam es zunächst zu einem dreimonatlichen Waffenstillstand, dann wieder zu Verhandlungen. Die Arbeiter hatten ihrerseits eine Lohnliste in getrennten Abteilungen für die Krawattstoff-, Schirmstoff-, Kleiderstoff- und Grégenbranche ausgearbeitet — ich habe sie mitgebracht, es sind viele Hunderte von Posten — und in Vorschlag gebracht; diese Liste war mit ergänzenden Bestimmungen über Schußmaß, Lohnberechnung beim Zweistuhlsystem, Vergütung der Vorrichtungsarbeiten usw. versehen. Die Fabrikanten, denen das ernsthafteste Bestreben, eine Einheitslohnliste zu schaffen, in der Mehrzahl fehlte, erklärten das Problem einfach für undurchführbar. Die Arbeiter bestanden auf Anerkennung ihrer Liste und — die Verhandlungen zerschlugen sich.

Auch in der Aachener Tuchindustrie streben die Arbeiter schon seit längerer Zeit nach einheitlicher Lohnberechnung bzw. nach Tarifen. Für die ca. 14 Lohnwebereien mit rund 1000 Arbeitern in Aachen ist auch bereits im Jahre 1903 ein einheitlicher Minimaltarif erreicht worden. In diesem Tarif, den ich im Druck meiner Rede beilegen werde, sind die Lohnsätze für die verschiedenen Warenqualitäten festgesetzt, ferner auch die Vergütung für die verschiedenen Nebenarbeiten.

Im Jahre 1905 wünschten die Aachener Weber einen neuen, allgemeinen Lohntarif, der für sämtliche Webereien der Stadt Gültigkeit haben sollte. Die am Platze domizilierenden gewerkschaftlichen Fachorganisationen der Textilarbeiter, der „Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands“ und der sozialdemokratische „deutsche“ Textilarbeiterverband arbeiteten je einen Entwurf zu einem solchen Einheitstarife aus.

Die Bandwirker im Wuppertal, die zum großen Teile noch Heimarbeiter sind, aber zu Hause mit mechanischen Webstühlen, also Kraftmaschinen, durch Elektromotoren angetrieben, arbeiten, haben mit ihren Arbeitgebern Einheitstarife abgeschlossen und der Tarif für die Herrenhutbänder hat nicht mehr und nicht minder

als 2600 und einige Positionen und ein anderer für Damenhutband 295 Positionen.

In Aachen besteht ein kleiner Anfang zu einem Einigungsamt, er betitelt sich: „Schiedsgericht, behufs Schlichtung von Streitigkeiten im Aachener Textilgewerbe“ und dieses Schiedsgericht hat zur Frage der Einführung allgemeiner Lohnlisten Stellung genommen. Es hat im Oktober vorigen Jahres zu dieser Arbeiterforderung unter dem Vorsitze des Oberbürgermeisters Veltmann wie folgt gutachtlich entschieden:

> „Das Schiedsgericht erklärt einstimmig die Einführung eines allgemeinen Lohntarifs für die Weber und Weberinnen der Aachener Tuchindustrie für wünschenswert. Bei der zur Zeit bestehenden Schwierigkeit — nach Ansicht einiger Schiedsgerichtsmitglieder (Fabrikanten) Unmöglichkeit — der Durchführung desselben wird zunächst die Einführung von Einzeltarifen in allen Fabriken befürwortet, die den in Frage kommenden Arbeitern einen hinreichenden Minimal-Durchschnittslohn sichern. Über die Feststellung dieses Lohnes, sowie die Frage einer Regelung des Lohnes für die Appretur- und Färbereiarbeiter sollen die Verbände der Arbeitgeber und Arbeiter verhandeln.“

Örtliche Einheitstarife sind ferner im Jahre 1906 eingeführt resp. geändert worden in sämtlichen Tuchwebereien in Euskirchen im Rheinland und in Lambrecht in der Pfalz, sowie in Thüringen und manchen anderen Plätzen.

Aus diesen Angaben geht also hervor, daß bereits in mehreren Webereibranchen der deutschen Textilindustrie trotz der unleugbar komplizierten Verhältnisse einheitliche Lohnlisten in Geltung waren und teils noch sind. Weit schwieriger, wenn auch durchaus nicht unmöglich, ist ihre Aufstellung in der Baumwollweberei; hier müßte man allerdings weit mehr ins Detail gehen, da die Abarten und Qualitätsunterschiede noch weit zahlreicher als in den anderen Branchen sind. In den Spinnereien wäre die Normierung von Einheitslohnlisten in der Regel weit einfacher als in den Webereien, ebenso in manchen Nebenzweigen der Textilindustrie, z. B. in den Appreturen und sonstigen Ausrüstungsanstalten.

Das Beispiel Englands zeigt uns ja, daß das Problem — ein solches ist es ja — gelöst werden könnte. Die große englische Baumwollindustrie mit ihren 48 Millionen Spindeln — ganz Deutschland hat nur 10—12 Millionen Spindeln — und 650000 Webstühlen — in Deutschland laufen vielleicht 120000 Webstühle — liefert den Beweis dafür, daß in der Textilindustrie nicht bloß Einheitslohnlisten möglich sind, sondern auch einigungsamtliche Einrichtungen, welche den Ausbruch von wirtschaftlichen Kämpfen nahezu ganz verhindern. Die britische Baumwollindustrie konzentriert sich bekanntlich hauptsächlich in der Grafschaft Lancashire und dort sind es besonders die Spinner — Unternehmer und Arbeiter —, welche das Prinzip friedlicher Einigung in die Praxis umsetzen.

Die Besitzer von 32 Millionen Spindeln gehören einer einzigen Unternehmerorganisation an, der „Federation of Master Cotton Spinners' Association", daneben sind noch 2 oder 3 Unternehmerverbände mit im ganzen 6–8 Millionen Spindeln vorhanden. Auf der anderen Seite gehören 95 Prozent der Spinner dem Gewerkverein der Baumwollspinner an und diese gut ausgebauten Organisationen bilden das Fundament für die Einigungsinstitutionen. Auf beiden Seiten ist der Wille und das Pflichtgefühl vorhanden, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Differenzen, wenn eben möglich, ohne wirtschaftliche Kämpfe auf dem Wege friedlicher Verständigung und Vereinbarung auszutragen.

Der Geist dieser Verständigungs- und Einigungsamtspraxis ist in einem kleinen Werkchen niedergelegt, dessen Grundsätze auf Seite 96 in dem gedruckten Bericht von Dr. Zimmermann „Gewerbliches Einigungswesen in England und Schottland" mitgeteilt sind, in „Brooklands Agreement". Als Richtschnur für die Einigungspolitik dienen Lohnlisten, auf die ich so großes Gewicht lege, die aber freilich nur dem Fachmann verständlich sind. Sind doch in der Grafschaft Lancashire nicht weniger als 9 Spinnerlisten in Geltung, von denen die Bolton- und die Oldhamliste die beiden sind, welche am meisten zur Geltung

kommen. Für einzelne Spinnereien mit eigenartigen technischen und Produktionsverhältnissen sind besondere Spezialisten vereinbart.

Wenn auch nicht eine einzige Einheitsliste besteht und die gültigen verschiedenen Listen aus technischen und tradionellen Gründen ihre Besonderheiten haben, so sind doch im Effekt beinahe alle Lohnlisten gleich. Zudem hat man die Absicht, an eine Verschmelzung der Lohnlisten heranzugehen. Die Lohnlisten sind auch für die wenigen Fabriken gültig, deren Besitzer nicht dem Unternehmerverbande angehören. Bei allgemeinen Lohnvereinbarungen werden selten die einzelnen Positionen der Tabellenlisten geändert, vielmehr die Erhöhung bzw. Reduktion prozentualiter berechnet. Bei rückständiger Technik muß mehr bezahlt werden. Bei irgendwelchen Differenzen, sei es über die richtige Anwendung der Lohnlisten, sei es über schlechtes Material, über Mängel in der Maschinerie, über Vergütungen aller Art, über schlechte Behandlung usw., haben zunächst die betreffenden Arbeiter durch einen Vertreter mit dem Arbeitgeber selbst oder dessen Stellvertreter zu verhandeln und eine Einigung zu versuchen. Gelingt das nicht, so treten nacheinander jedesmal innerhalb einer Frist von sieben Tagen in Funktion zunächst die beiderseitigen lokalen Sekretäre der Unternehmer und Arbeiter. Die Sekretäre untersuchen, namentlich wenn es sich um Kleinigkeiten handelt, die Sache an Ort und Stelle im Betriebe, und da müssen Richtlinien gegeben sein für das, was gerecht ist, was vereinbart ist.

So kommen sie in fast allen Fällen zu demselben Resultat und eine Einigung ist fertig. In etwa 80—85 % aller kleinen Streitfälle kommt der Friede wieder zustande dank der Tätigkeit dieser Sekretäre. Sollte aber kein günstiges Ergebnis erzielt werden, so geht die Sache weiter und zwar zunächst an ein örtliches Komitee, bestehend aus je 4 Vertretern der organisierten Arbeiter und Arbeitgeber. Hier werden die beiderseitigen Sekretäre mit beratender Stimme zugezogen. Erzielt auch dieses Komitee keine Verständigung, so kann die Sache weiter gehen an einen Ausschuß, der wiederum je 4 Vertreter der beiderseitigen Organi-

sationen umfaßt und zwar der Zentralorganisation der Arbeiter und der Föderation der Arbeitgeberverbände, und wobei die Generalsekretäre der beiden Verbände zugezogen werden. In diesem gemeinsamen Ausschuß der Oberinstanz soll nur je ein Vertreter der streitenden örtlichen Organisationen sitzen, die übrigen Vertreter dürfen mit dem Streitfalle nicht örtlich verknüpft sein. Kein Streik und keine Aussperrung darf stattfinden, ehe nicht sämtliche vorgenannten Instanzen angerufen worden sind. Die Verhandlungen führen meistens in den unteren Instanzen bereits zum Ziele, sie nehmen schlimmstenfalls im ganzen 3—4 Wochen Zeit in Anspruch. Streiks sind höchst selten und die Arbeiterorganisationen geben auffallend wenig Geld für Streiks aus. Bei den Feinspinnern sind noch alle Differenzen auf friedlichem Wege geschlichtet worden. Der Verband der Feinspinner, welcher 19451 Mitglieder umfaßt, hat im Jahre 1905 nur 53000 Mk. dafür ausgegeben, während die drei Textilarbeiterverbände in Deutschland im Vorjahr dafür etwa eine Million Mk. aufgewendet haben. In Lancashire sind in der Weberei die Lohnlisten vielfach sehr spezialisiert, die Unzahl der Warenqualitäten und Gattungen in der Baumwollenweberei, sowie die Verschiedenheit in der Technik und auch die Tradition verschulden diesen Umstand. Jedoch hat man im vorigen Jahrzehnt durch Verschmelzung mancher Listen zu sogenannten „Uniform-Lists" die Sache erfolgreich zu vereinfachen gesucht. Die verschiedenen Listen sind zusammen in einem umfangreichen Buche vereinigt.

Das Einigungsverfahren für die Weber gleicht dem der Spinner, ist aber nicht so vollkommen ausgebaut. Ich will hier nicht die Einzelheiten wiederholen, die Instanzen sind auch zunächst die Arbeiter und Arbeitgeber oder deren Vertreter, dann die beiderseitigen Sekretäre, ferner örtliche Verständigungskomitees und endlich ein Zentralschlichtungskomitee, das indessen nur beratende Funktion hat, und die getrennt erfolgende endgültige Beschlußfassung der Parteien vorbereitet.

Gestatten Sie mir nur noch ein Wort über die Sekretäre. Die Sekretäre der Unternehmerorganisationen, wie auch die der

Arbeiterorganisationen besitzen nicht nur ausgezeichnete Fachkenntnisse, sondern auch großes diplomatisches Geschick. Diese Sekretäre sind es, von deren Kunst fast immer das gute friedliche Ende der Verhandlungen abhängt. Allein sie verstehen es, fast allen Schwierigkeiten erfolgreich zu begegnen.

Wenn ich nun einige praktische Vorschläge für die deutsche Textilindustrie mache, so sind dies allerdings nur Gedanken aus meinem einfachen Arbeiterkopfe heraus. Ich meine, Herr Dr. Zimmermann hatte recht, wenn er sagte, es komme weniger auf die Form an, auf die Art und Weise, welchen Gang die Einigungsverhandlungen nehmen sollen, als auf den guten Willen. Aber wir wollen doch auch praktische Leute sein und kommen deshalb an praktischen Fingerzeigen nicht vorbei, und da sage ich: ganz ähnlich wie in England sie eingerichtet sind, könnten auch in Deutschland die Lohnlisten realisiert werden — trotz aller unverkennbaren Schwierigkeiten. Es wäre gar nicht unmöglich, in jedem geschlossenen Textilindustriebezirk, wo doch in bezug auf die Art der Produktion und der Technik soviel Gleichartigkeit und Verwandtschaft besteht, für jeden Zweig der Produktion eine Einheitslohnliste zu schaffen — für Betriebe mit Spezialproduktion natürlich Speziallohnlisten.

Bei der Aufstellung oder Vereinbarung solcher Lohnlisten muß natürlich von einer Anzahl Voraussetzungen ausgegangen werden, es müssen manche Umstände und Verhältnisse in Berechnung gezogen werden, die nur dem Fachmann vertraut sind. Aber noch einmal: unmöglich ist die gerechte Feststellung solcher tabellarischer Lohnlisten nicht. Als Beweis für diese Behauptung darf auch noch angeführt werden, daß in zahllosen Webereien und Spinnereien Deutschlands Einzellohntarife in den Arbeitsräumen ausgehängt und als Lohnlisten praktisch in Geltung sind. Allerdings gibt es viele Unternehmer, welche sich bisher geweigert haben, Lohnlisten auszuhängen. Sie lassen die Arbeiter im Unklaren darüber, was sie zahlen, sie führen vielmehr die Lohnberechnung mehr oder minder nach Willkür durch, wobei die Arbeiter naturgemäß fast immer zu kurz kommen. Da müßte die Gesetz-

gebung einschreiten! Warum sollte die Gesetzgebung nicht vorschreiben können, daß in allen Werkstätten und Fabriken Lohnlisten für die betreffenden Arbeiter ausgehängt sein müssen, solche Lohnlisten, die jede Unklarheit, jeden Zweifel ausschließen, die einem Arbeiter die Berechnung darüber ermöglicht, was er an Lohn erhält. Eine solche Vorschrift wäre durchaus zeitgemäß und wenn wir obligatorisch solche Lohnlisten in den Arbeitsräumen, in den einzelnen Betriebsabteilungen hätten, so würden diese Einzeltarife in allen Fabriken — wie auch das Aachener Schiedsgericht im Oktober 1905 indirekt zugestanden hat — einen wichtigen Schritt vorwärts auf dem Wege zur Erlangung von Einheitslohntarifen bedeuten, denn man käme bald in die Lage, zu vergleichen, zu verbessern, zu vereinfachen, ja zu verschmelzen. Die Lohntabellen können natürlich nicht nur aus Zahlen bestehen, vielmehr müßten sie auch ergänzende Bestimmungen, Angabe über die Höhe der Vergütung bei Nebenarbeiten, schlechtem Material, rückständiger Technik, schlechter kaufmännischer und technischen Leitung des Betriebes usw. enthalten.

Noch ein anderes Mittel würde zur Vereinfachung der Sache erheblich beitragen: die obligatorische Einführung des einheitlichen metrischen Systems in die Textilindustrie, die internationale metrische Garnnumerierung, Bemessung der Fadendichte im Blatt des Webstuhles nach metrischem System usw. Jetzt sind über ein Dutzend sehr komplizierte Methoden in Deutschland üblich. Für die gesetzliche Einführung der metrischen Garnnumerierung haben sich auch mehrfach Kongresse der Textilindustriellen ausgesprochen. Die Angelegenheit würde sich aber nur auf internationalem Wege vollkommen regeln lassen. Ich könnte Ihnen Beweise genug dafür anführen, daß wir heute nicht bloß unnötig komplizierte, sondern ganz tolle Berechnungsmethoden in der Industrie haben, die durch das metrische System aus der Welt geschafft würden. Dasselbe ist der Fall mit der Bemessung der Fadendichte im Blatt des Webstuhls.

Von großem Nutzen würde dann eine gesetzliche Vorschrift

sein, wonach die Löhne der Textilarbeiter, insbesondere der Weber, nur nach dem metrischen System berechnet werden dürften.

Ich habe in meinen Ausführungen bisher soviel Wert auf die Einführung von Lohnlisten gelegt, weil gerade die Lohnfrage eine fortwährende Quelle der Streitigkeiten zwischen den Unternehmern und Arbeitern darstellt. Diese Lohnlisten sollen, wie bereits bemerkt, bei den Verhandlungen über die Differenzen die Richtschnur angeben. Ist eine solche Richtschnur vorhanden, so ist eine Einigung viel leichter als wenn ein solcher Leitfaden, oder mit anderen Worten: die Grundlage fehlt. Bei allen anderen Differenzen über die Arbeitszeit, gute Behandlung durch die Vorgesetzten, Entschädigung der Arbeiter bei schlechtem Material usw. läßt sich schon eher ohne genau feststehende und geschriebene Regeln eine Verständigung erzielen.

Was nun die Art der zu erstrebenden Verständigungspraxis in der deutschen Textilindustrie angeht, so könnte sich unseres Erachtens das Verfahren eng an das englische System anlehnen; es wären folgende Instanzen zu empfehlen: 1. eine Verhandlung der beteiligten Arbeiter bzw. Arbeiterausschüsse mit dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter; 2. wenn hier keine Einigung erzielt wird, eine Untersuchung des Streitfalles und ein Einigungsversuch zwischen einem Vertreter der örtlichen Arbeitgebervereinigung und dem Sekretär der Gewerkschaft oder einem ihrer örtlichen Vorstandsmitglieder; 3. ein örtliches Komitee, vielleicht aus je drei Unternehmern und Arbeitern bestehend, und 4. ein ständiges Distriktszentralkomitee, bestehend aus einer gleichen Anzahl Unternehmer und Arbeiter unter einem unparteiischen Vorsitzenden. An diesem letzteren — dem Distriktskomitee — könnte das Gewerbegericht als Einigungsamt wenigstens durch seinen Vorsitzenden teilnehmen. Die Komitees müßten, wie auch Herr Dr. Zimmermann schon hervorgehoben hat, das Recht erhalten, jede erforderliche Untersuchung anzustellen, Zeugen zu vernehmen usw., jedoch als Einigungsamt nur gutachtliche Stellung nehmen, keine schiedsgerichtliche Entscheidung treffen, es sei denn, daß man seitens der Parteien in besonderen Fällen der Ober-

instanz das Recht zu schiedsrichterlicher Entscheidung geben will, oder daß beide Parteien sich darauf einigen, einen Schiedsrichter zu wählen. Ob man die geplanten Arbeitskammern dazu in Aussicht nehmen kann, hängt von ihrer Ausgestaltung ab. Man wird daher die Entscheidung darüber noch vertagen müssen.

Streiks und Aussperrungen dürften nicht früher vorgenommen werden, als bis sämtliche Instanzen, die nacheinander je innerhalb einer bestimmten kurzen Frist in Funktion treten müßten, durchlaufen sind. Streitfälle, welche unorganisierte Arbeiter oder Unternehmer betreffen, gehören nicht vor das Forum der Einigungsinstitutionen.

Wie steht es nun mit der Praxis in Deutschland? Wir haben in Aachen bereits eine ähnliche Einrichtung. Bis zum Ende des Jahres 1903 waren die gewerkschaftlichen Textilarbeiterorganisationen und ebenso der Arbeitgeberverband der Textilindustrie in Aachen wesentlich erstarkt und gefestigt. Die früher so häufigen partiellen Lohnkämpfe wurden durch das solidarische Auftreten der Unternehmer und durch den Umstand, daß man auf beiden Seiten gewillt war, wirtschaftliche Streitigkeiten friedlich beizulegen, seltener. Zahlreiche Differenzen wurden in den letzten Jahren durch friedliche Unterhandlungen geschlichtet. Arbeiterausschüsse unterhandelten meistens zunächst mit den betr. Firmen, wurde hierbei eine Einigung nicht erzielt, so wurde die Angelegenheit den beiderseitigen Organisationen überwiesen. Die Vorsitzenden besprachen die Sache, suchten sich zu verständigen; dies gelang allerdings häufig nicht. Dann trat die Untersuchungskommission des Arbeitgeberverbandes in Aktion, die bisher leider stets einseitig, ohne Hinzuziehung eines Arbeitervertreters, vorgegangen ist. In vielen Fällen ist jedoch trotzdem schließlich ohne Kampf eine Verständigung erzielt worden; sofern dies jedoch nicht gelungen ist, stand der Unternehmerverband den Arbeitern bzw. ihrer Organisation ohne weiteres geschlossen gegenüber. Dieser Zustand hat naturgemäß die Arbeiterschaft auf die Dauer nicht befriedigt, und der christliche Textilarbeiterverband regte infolgedessen die Errichtung eines ständigen Schiedsgerichts

4*

behufs Schlichtung von Streitigkeiten im Textilgewerbe an. Der Arbeitgeberverband ist schließlich darauf eingegangen, indessen sind die Funktionen bzw. Aufgaben dieser neuen Institution von Anfang an nicht präzise genug bestimmt und abgegrenzt worden. Diese Unterlassung hat verschiedentlich zu Unklarheiten und Mißverständnissen geführt.

Laut Gründungsprotokoll — datiert vom 8. Januar 1904 — sollte das Schiedsgericht „lediglich die Stellung einer Autorität gegenüber den streitenden Parteien haben, nicht aber zur Fällung von Entscheidungen, welche für die Parteien verbindlich sind, berufen sein". Kurz nach der Errichtung des Schiedsgerichtes richtete der Arbeitgeberverband an den Vorsitzenden des Gerichts, Herrn Oberbürgermeister Veltmann, ein Schreiben, welches anscheinend als Kommentar oder Interpretation der Grundlage des Schiedsgerichts gelten sollte. Darin war ausgeführt, daß nur Fragen von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung vor das Forum des Schiedsgerichts gebracht werden dürften. Der Bezirksvorstand des christlichen Textilarbeiterverbandes war indes anderer Ansicht und wünschte nicht nur eine möglichst genaue Umgrenzung der Aufgaben des Schiedsgerichts, sondern verlangte auch die Zuständigkeit desselben für ernstere Streitfälle in einzelnen Betrieben. Eventuell sollte der Oberbürgermeister über die Frage der Zuständigkeit entscheiden. Beide Schriftstücke sind seitens des Oberbürgermeisters zwar zu den Akten des Schiedsgerichts genommen worden, eine Klärung der Sachlage aber wurde bedauerlicherweise versäumt. Tatsache ist jedoch, daß in der Zeit des Bestehens des Schiedsgerichts dasselbe zur Schlichtung von Streitigkeiten in einzelnen Betrieben von keiner Seite angerufen wurde, selbst auch nicht bei konkreten Fällen. Als die Vertreter des christlichen Textilarbeiterverbandes gelegentlich — bei partiellen Lohndifferenzen — die Ansicht äußerten, die Fälle gehörten vor das Schiedsgericht, hieß es seitens der Unternehmer: Nein!

Das änderte sich indessen im April 1906, als die Unternehmer aus Anlaß eines Streiks bei der Firma F. & M. Meyer die Generalaussperrung ankündigten und gleichzeitig verlangten,

die bei dieser Firma vorliegenden Differenzen sollten vor das Schiedsgericht gebracht werden. Seitdem — 8. August 1906 — hat das Schiedsgericht sich auch noch mit einem anderen konkreten Streitfall (bei der Firma Königsberger) befaßt. Tatsächlich gehen die Einigungsverhandlungen in Aachen zurzeit in der Praxis folgenden Weg: 1. Es verhandeln die beteiligten Arbeiter resp. der Arbeiterausschuß mit der Firma; wird hierdurch eine Einigung nicht erzielt, so wird die Angelegenheit 2. den Verbänden übergeben. Es verhandeln die beiden Verbandsvertreter — der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes und der Bezirksvorsitzende des christlichen Textilarbeiterverbandes — über die Angelegenheit. Bleibt dies ebenfalls fruchtlos, so tritt 3. die „Untersuchungskommission des Arbeitgeberverbandes" in Funktion und wenn auch diese nicht zur Schlichtung in der Lage ist, kann eventuell 4. das Schiedsgericht angerufen werden. In diesem Frühjahr hatten wir in Aachen große Differenzen darüber, in welchen Streitfällen das Schiedsgericht zuständig sein soll.

Dieser Aachener Einigungsinstitution haften noch eine ganze Anzahl Mängel, alle Unvollkommenheiten der Jugend und eines Erstlingswerkes an: 1. Es fehlt eine geschriebene, klare, unzweideutige Vereinbarung über die Grundlage, die Zuständigkeit des „Schiedsgerichts" und der Unterinstanzen, überhaupt ein präzises Übereinkommen über den Weg, den die Einigungsverhandlungen gehen sollen. 2. Es fehlt besonders eine Bestimmung, wonach die einzelnen Instanzen innerhalb einer bestimmten Frist in Tätigkeit treten und die Streitfälle in der einen oder anderen Form erledigen müssen. 3. Es ist ein Fehler, daß die Vertreter der beiderseitigen Organisationen, anstatt wie in England den Streitfall gemeinsam an Ort und Stelle zu untersuchen und sich womöglich gleich zu verständigen, beide nur auf die einseitigen Informationen ihrer Mandatgeber angewiesen sind. 4. Ebenso ist es ein Fehler und gleichzeitig ein Unrecht, daß als weitere Instanz die einseitige „Untersuchungskommission" des Arbeitgeberverbandes in Frage kommt; dieselbe müßte durch ein paritätisches Komitee abgelöst werden. 5. Es fehlt das unbe-

dingt notwendige Übereinkommen, daß beide Parteien sich fügen resp. die von den unteren Instanzen erzielte Einigung anerkennen müssen, falls eine solche erfolgt ist. In diesen Fällen müßte eine Berufung an die höheren Instanzen ausgeschlossen sein. Falls eine Verständigung nicht erzielt ist, muß der Streitfall natürlich ohne weiteres durch Berichterstattung der Organisationsvertreter resp. deren Antrag an die nächst höhere Instanz gehen. 6. Das Lohnlistenwesen liegt in Aachen noch sehr im Argen, weil die Unternehmer sich vielfach noch gegen klare, jedes Mißverständnis ausschließende Lohntabellen sträuben und sich darauf beschränken, eine Art Karikatur von Tarif auszuhängen. 7. Die Unternehmer müßten nicht nur eine, sondern alle beteiligten Arbeiterorganisationen anerkennen resp. zulassen.

Herr Dr. Zimmermann hat das System der englischen Gewerkvereine bevorzugt. Zweifellos kommt der Umstand den englischen Einigungsinstitutionen zugute, daß die dortigen Gewerkvereine durchweg Distrikts- resp. Lokalverbände, besonders aber Spezialberufsorganisationen sind. Diese erziehen naturgemäß tüchtige Fachleute, die in der Lage sind, bei der Aufstellung der Lohntarife und der Entscheidung über die richtige Anwendung derselben gute Dienste zu leisten, d. h. richtig zu urteilen.

Deutschland kennt diese Form der gewerkschaftlichen Organisation nicht, in unserem Lande ist das System der zentralisierten Industrieverbände fast allgemein üblich. Nun ist die Frage am Platze: Sind diese Industrieverbände der Arbeiter in der Lage, die erforderlichen Spezialisten und Fachleute für die einzelnen Spezialberufe stellen zu können? Darauf ist zu erwidern, daß zwar hier mehr Schwierigkeiten zu überwinden sind als bei dem englischen System, daß indessen die deutsche Form der gewerkschaftlichen Organisation ebenfalls sehr wohl im stande ist, diese Aufgabe zu lösen, wenn die Notwendigkeit an sie herantritt. Schon heute zergliedern sich — namentlich in größeren Plätzen — die gewerkschaftlichen Zentralorganisationen in zahlreiche Unterabteilungen nach Spezialberufen, in örtliche Fachsektionen behufs Förderung ihrer besonderen

Interessen. Das ist in allen möglichen Industrien und Gewerben der Fall, allerdings noch in unvollkommener Weise. Dieses System kann aber noch weit besser ausgebaut, insbesondere auch für ganze Bezirke erweitert werden und das würde auch zweifellos geschehen, wenn die gewerblichen Einigungsinstitutionen Eingang fänden.

Innerhalb der einzelnen Spezialberufe schlummern auch tatsächlich viele tüchtige Kräfte, die jedoch bisher noch keine Gelegenheit hatten, auf fachlichem Gebiete in der fraglichen Weise hervorzutreten.

Die wichtigste Grundlage für gewerbliche Friedensämter bilden gute, möglichst alle Mitglieder des Gewerbes umfassende Organisationen auf beiden Seiten: sowohl der Unternehmer als der Arbeiter. Das bedarf keiner näheren Begründung. Ebensowenig braucht an dieser Stelle näher auf das natürliche und selbstverständliche Koalitionsrecht eingegangen resp. der Beweis dafür angetreten zu werden, daß das Koalitionsrecht nicht geschmälert werden darf und daß das auch im Interesse des Zustandekommens und der Erhaltung des Friedens der Gesamtheit liegt. Wir haben jedoch in Deutschland die bedauerliche Tatsache zu konstatieren, daß eine positive Regelung des Koalitionsrechts nicht vorhanden ist. Dem einen § 152 der GO., der diese wichtige Angelegenheit nur in sehr beschränkter Weise und in negativer Form behandelt, stehen auf der anderen Seite gegenüber eine ganze Anzahl gesetzliche Bestimmungen der GO., des BGB., des StrGB. und der einzelstaatlichen Vereinsgesetze, welche den Inhalt des § 152 wieder eindämmen bzw. den Mißbrauch des Koalitionsrechts unter schwere Strafe stellen. Diese Mängel würden indessen nicht so schwer ins Gewicht fallen, wenn unsere Gesetzgebung nicht so einseitig wäre. Während z. B. der § 153 der GO. sehr scharf gegen Arbeiter zur Anwendung kommt, die andere auf nicht ganz faire Art für die Organisation und deren Bestrebungen gewinnen wollen, gehen die Unternehmer straffrei aus, welche ihren Arbeitern die Ausübung des Koalitionsrechts kategorisch verbieten und selbst durch Anwendung

brutaler Gewaltmaßregeln unmöglich machen. Denke man an die zahllosen Maßregelungen, an die vielen Aussperrungen, die nur deshalb erfolgten, weil sich die Arbeiter gewerkschaftlich organisierten.

Abgesehen davon, daß die Gesetzgebung möglichst allen Staatsbürgern in gleicher Weise gerecht werden muß, hat die Gesamtheit, ja der Staat selbst an der Erhaltung des gewerblichen Friedens und damit an den empfohlenen Einigungsinstitutionen das größte Interesse. Mit Fug und Recht kann und muß daher die erforderliche Sicherstellung der Koalitionsfreiheit durch die Gesetzgebung verlangt werden.

Die Jugend der Tarifbewegung in Deutschland, die Neuheit des auf dem Boden der Gleichberechtigung zwischen Unternehmer und Arbeiter abzuschließenden Arbeitsvertrages, welche nicht weniger als die vollständige Preisgabe des einseitigen Herrenstandpunktes und des patriarchalischen Systems für unsere Unternehmer bedeuten, mag es letzteren so schwer machen, dem Beispiel ihrer englischen Standes- und Berufsgenossen zu folgen.

Im Buchdruckgewerbe allerdings und in einem großen Teil der Kleingewerbe und der handwerksmäßigen Berufe hat man in den letzten Jahren — meistens mehr der Not gehorchend als dem eigenen Triebe — den traditionellen Standpunkt des „Nichtverhandelns“ preisgegeben, Tarifverträge „ohne Schwertstreich“ mit den Arbeitern abgeschlossen und teilweise auch wohl, wie im Buchdruckgewerbe fast vollkommen, Einigungsämter bzw. Schiedsgerichte zum Zwecke der Ausschaltung wirtschaftlicher Kämpfe ins Leben gerufen. Das Schmerzenskind auf diesem Gebiete in Deutschland ist unsere Großindustrie. Die Mehrheit dieser Großindustriellen und auch die deutschen Textilindustriellen wollen heute, abgesehen von wenigen Ausnahmen vielleicht, von kollektiven Arbeitsverträgen und einem friedlichem Austrag der wirtschaftlichen Differenzen durch paritätisch zusammengesetzte und nach bestimmten Regeln und Grundsätzen arbeitende Einigungsinstitutionen noch nichts wissen. Sie können oder wollen der neuen Zeit mit ihren modernen Erfordernissen, vor allen Dingen der um

Anerkennung ihrer Gleichberechtigung mehr und mehr erfolgreich ringenden Lohnarbeiterschaft nicht gerecht werden. Sie wollen sie nicht verstehen. Und doch haben auch sie schon gemußt, so bei den Gewerbegerichten, den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung. Dabei beschreiten die Arbeiter die Bahn, die ihnen auf politischem Gebiete eine gewisse Gleichberechtigung verschafft, mit Erfolg. Die Einsicht der Unternehmer wird wachsen, sie werden lernen, sie werden aber leider vielfach erst durch Schaden klug werden, genau wie die Engländer auch. Mag es auch wahr sein, daß die Engländer auf diesem Gebiete mehr und früher kaufmännische Klugheit entwickelt haben, eine unleugbare geschichtliche Tatsache ist es, daß auch in England zahlreiche große Kämpfe geführt wurden, daß aber diese Periode in England im großen und ganzen jetzt vorbei ist und daß wir deshalb hoffen dürfen, daß sie dereinst auch in Deutschland überwunden sein wird.

Dringend zu wünschen wäre ja, daß die Unternehmer, vielleicht angeregt durch kluge, menschenfreundliche und gerecht denkende, weitblickende Führer aus ihrer Mitte selbst — ohne durch die Ereignisse belehrt und gezwungen zu werden — sich zu unserem einigungsfreundlichen Standpunkt aufraffen. Es liegt auf der Hand, Unternehmer und Arbeiter haben eine Reihe gemeinsamer Interessen, nicht bloß widersprechender, und so ist es richtig, daß beide vom Frieden profitieren. Der Vorsitzende Macara des Manchester Baumwollindustriellen-Verbandes sprach das mit etwa den Worten aus: ein kollektives Verhandeln ist für eine Industrie wie die Baumwollenindustrie ein fundamentales Erfordernis, um den bestmöglichen Gewinn daraus zu ziehen. Auf der anderen Seite führte das gemeinsame Interesse die beiden Parteien dazu, als vor 2 oder 3 Jahren die Baumwollpreise durch die amerikanischen Spekulanten und Händler künstlich in die Höhe geschraubt wurden, festzusetzen, daß nur noch 40 Arbeitsstunden in der Woche gemacht werden sollten. Diese Arbeitswoche von 40 Stunden sollte die Produktion einschränken, um einen Druck auf die Preise zu üben. Die Spinnervereinigung Manchesters, an deren Spitze Herr Macara stand, hat sich an alle Spinnervereinigungen der

Welt gewandt, man möchte sich dieser Politik anschließen. Die anderen Spinnervereinigungen ließen ihn im Stich. Aber heute noch sagt er: unser größter Stolz ist es doch gewesen, es erreicht zu haben, daß die Baumwollpreise in 2 Monaten um 17 Pfg. gefallen sind.

Auch uns muß daran liegen, die Baumwolle, die eine so große Rolle bei uns spielt, aus den Krallen der amerikanischen Börsen und Spekulanten herauszuziehen. Da hat sich nun in Deutschland ein Komitee gebildet, um die Baumwollenanpflanzungen in den afrikanischen Kolonien anzubahnen und zu fördern und unser christlicher Textilarbeiterverband hat sich schon vor 4 Jahren diesem kolonialwirtschaftlichen Komitee angeschlossen. (Bravo!)

Nun noch einige Worte über die Sozialdemokraten! Ich glaube ja auch, die sozialdemokratischen Arbeiterorganisationen sind im Prinzip keine Freunde unserer Bestrebungen. Allein die Praxis ist eine harte, unerbittliche Lehrmeisterin, die auf die Dauer auch die glühendst verfochtenen Klassenkampftheorien außer Kurs setzen wird, wie die Tatsachen schon vielfach zeigen. Es ist eine Tatsache, daß die Gewerkschaften zahllose Tarifverträge abgeschlossen haben und wer in der Organisation steht, wie unsereiner, wird oft mit Erstaunen die Wahrnehmung gemacht haben, daß ein sozialdemokratischer Arbeiterführer, der noch eine Stunde vorher eine hetzerische Klassenkampfrede gehalten hat, kurz danach in schmiegsamer, zuvorkommender Weise nicht bloß, sondern fast in schmarotzerhafter Art mit den Unternehmern zu unterhandeln versteht. Sobald praktische Aufgaben an die Herren herantreten, ist eben alle falsche Theorie verdampft. Ich glaube, so wird es auch auf diesem Gebiete gehen. Die Sozialdemokraten werden gegen die Theorien, die wir aussprechen, Front machen, sie werden Opposition gegen friedliche Einigungsinstitutionen, gegen ein systematisches Zusammenarbeiten in heftigster Weise machen, aber sie werden im Laufe der Zeit eben auch nachgeben müssen.

Was die gewerbliche Studienkommission in England gesehen hat, ist vielfach nachahmenswert und paßt auch im großen und

ganzen für Deutschland. Man kann nicht dringend genug wünschen, daß wir in dieser Beziehung von den Engländern lernen möchten, vielfach auch auf seiten der Arbeiter, aber ganz besonders möchten auch die Unternehmer lernen: sie möchten doch gerechter, sie möchten vernünftiger werden! Gewiß ist die Sache schwierig, aber bei gutem Willen nicht undurchführbar, auch nicht in der Textilindustrie. Man gehe nur an die Arbeit, mache praktische Versuche, bemühe sich, mehr und mehr zu vervollkommnen, dann werden schon die Wege im einzelnen gefunden werden. Jetzt ist die ganze Frage für die deutsche Textilindustrie noch ein Problem — möge sie es bald nicht mehr sein! (Lebhaftes Bravo!)

3. Referent G. Hartmann, Vorsitzender des Zentralrats der deutschen Gewerkvereine, Generalsekretär des deutschen Gewerkvereins der Maschinenbauer (H.-D.):

Nach den ausführlichen Darlegungen meiner beiden geehrten Herren Vorredner erlaube ich mir zunächst zu bemerken, daß ich mich bemühen werde, mich möglichst kurz zu fassen. (Beifall.) Sie werden mir wohl gestatten, nicht allein mein eigenes Fach, die Eisenindustrie, zu besprechen, denn sonst würde die Sache zu einseitig werden. Ich glaube, es ist nötig, daß wir über die Verhältnisse der Eisenindustrie überhaupt, sowie über die sogenannte Schwerindustrie einige Worte verlieren. Aus den beiderseitigen Referaten ging zur Genüge hervor, daß, wenn zwischen Arbeitern und Unternehmern Einigungen ermöglicht werden sollen, zur Herbeiführung dieser Einigungen vor allen Dingen starke Organisationen auf beiden Seiten vorhanden sein müssen. (Sehr richtig!) Das ist das Alpha und Omega der ganzen Einigungsverhandlungen, des ganzen Einigungsprinzips. Es ist undenkbar, daß ein Arbeitgeber, der nicht zur Organisation gehört, mit Arbeitern, die nicht organisiert sind, einen auf längere Dauer abgeschlossenen Vertrag fest abschließen kann. Es besteht auf keiner Seite die Garantie, daß ein derartiger Vertrag eingehalten wird, es besteht auf keiner Seite irgendwie eine bestimmte Rechtsform, auf Grund deren dieser Vertrag für die Dauer bestehen kann. Und da meine

ich denn doch, daß, nachdem sich aus diesen Ausführungen mehrfach ergeben hat, daß Organisationen auf beiden Seiten notwendig sind, es nun auch wieder Aufgabe dieses großen Teiles und ich darf wohl sagen des überwiegend großen Teiles der deutschen Großindustriellen sein würde, in der Arbeitgeberschaft dahin zu wirken, daß vor allen Dingen die jetzt noch bestehende Voreingenommenheit gegen die Berufsorganisationen der Arbeiter wegfällt und daß man den Arbeitern, wie auch mein geehrter Herr Vorredner schon sagte, das Koalitionsrecht in reinster Form zuerkennt. (Bravo!)

Den einseitigen Standpunkt, die Organisationen der Arbeiter unbeachtet zu lassen, müssen die Großindustriellen vor allen Dingen verlassen. Sie müssen dahin kommen, selbst zu erklären, der Arbeiter hat das Koalitionsrecht und zwar nicht bloß zum Schein; da er es aber hat, so muß er auch davon Gebrauch machen dürfen. Wenn aber das Koalitionsrecht als notwendig anerkannt wird, dann dürfen auch die Arbeiter das Koalitionsrecht voll und ganz verlangen. Wenn wir hinsehen, wie die Dinge in England liegen, und wenn wir demgegenüber mit ansehen müssen, daß ein großer Teil der deutschen Unternehmer den Arbeitern noch nicht einmal stillschweigend zugesteht, einer Organisation anzugehören, sondern durch Reverse von den Arbeitern verlangt, daß sie nicht Mitglieder einer solchen Vereinigung sind, die Streikunterstützung gewährt — wie sollen ohne eine solche Organisation die Kosten des Streiks getragen werden —, dann müssen wir doch zugestehen, daß unter solchen Voraussetzungen gedeihliche Verhältnisse zwischen Unternehmern und Arbeitern in solchen Betrieben unmöglich sind. Tarifverträge und ähnliche Abkommen können aber nur dann mit Nutzen und als maßgebend abgeschlossen werden, wenn beide Teile genügend organisiert sind und beide in vernunftgemäßer Weise davon Gebrauch machen. Wie steht es mit den Großindustriellen jenseits des Kanals? Einer der hervorragendsten Eisenhüttenleute dort, Sir Hugh Bell, sagte uns, es scheine ihm, als ob vom reinen Unternehmerstandpunkt es besser wäre, wenn der Unternehmer nur über

Sklaven verfüge. Da aber die Arbeiter nicht mehr Sklaven sind, sondern eigene Gedanken und eigene Wünsche hätten, so gehe das eben nicht mehr an. Er betonte dann ausdrücklich, daß es ihm viel lieber sei, mit Organisationsführern, mit organisierten Arbeitern zu verhandeln als mit unorganisierten Arbeitern, und er sagte, daß beide Faktoren, Arbeiter und Unternehmer, heute miteinander, nicht gegeneinander arbeiteten.

Die Organisationsform ist auch von den Vorrednern bereits gestreift worden. Es ist darauf hingewiesen worden, daß es in England nicht große nationale Arbeiterverbände gibt, sondern daß die Organisationsformen derartig ausgebaut worden sind, daß sie sich auf gewisse Branchen und Distrikte beschränken. In derselben Weise wie die Arbeiterorganisationen sich entwickelt haben, laufen auch die der Arbeitgeber. Die Arbeitgeberverbände sind nämlich in derselben Gliederung wie die der Arbeiter vorhanden. Beispielsweise ist es im Bergbau der Fall, daß jeder Grubenbetrieb seine besondere Organisation hat und daß dieser Arbeiterorganisation sich in entsprechender, wenn auch kleinerer Mitgliederzahl, die Organisation der Unternehmer gegenüberstellt, so daß immer auf den Betrieben die Faktoren für die Verhandlung vorhanden sind. Wenn ich das feststelle, will ich damit in keiner Weise sagen, daß wir unsere großen Organisationen auflösen und nur nach Branchen organisieren sollten. Das brauchen wir nicht. Wir können die großen Verbände beibehalten, aber wir können Sektionen errichten, die parallel denen der Unternehmer laufen und so im Erfolg das englische Ziel erreichen. Ich habe die Erfahrungen hinter mir, daß der Unternehmer, der mit einer Organisation der Arbeiter unterhandeln soll, zunächst den Unterhändler der Arbeiter frägt: Bist du im betreffenden Beruf bewandert? Bist du Berufsgenosse? Ich wurde z. B. bei einer Gelegenheit gefragt, ob ich auch Drahtzieher sei, und da ich es nicht bin, wollte der Mann mit mir nicht unterhandeln. Das ist aber kein ernsthafter Grund, das ist nur eine Verlegenheitsausrede (Sehr richtig!); denn die Kommission der Arbeiter bestand ja aus Drahtziehern, also aus Fachleuten, die in der Lage waren, die Verhältnisse zu beurteilen.

Fast überall in der Metall- und Eisenindustrie in England bestehen Abmachungen über Lohnfragen, über Arbeitszeit und andere Fragen. Sie sind allerdings nicht einheitlich, sondern nach der Eigenart der Betriebe in verschiedenen Formen abgeschlossen. Das ist auch ganz verständlich. Wir wissen, daß wir nicht in ganz Deutschland die Löhne in den Werken einheitlich regeln können, sondern es kommt darauf an, mit welchen Maschinen, Hilfsmitteln und technischen Einrichtungen dort gearbeitet wird. Es ergibt sich, daß in den Werken, die mit den besten Einrichtungen versehen sind, auch die Löhne am höchsten sind. Diesen Umständen tragen die Vereinbarungen zwischen Unternehmern und Arbeitern Rechnung und es wird nicht etwa einheitlich über das ganze Land ein gleicher Tarif abgeschlossen. Man betrachtet die Verhältnisse unabhängig voneinander, das Gemeinsame ist aber der Wille, zu Vertragsabschlüssen zu kommen. Man muß dahin wirken, daß im Betriebe die Löhne gezahlt werden, die nach Lage der Sache gezahlt werden können. Ganz besonders aber trägt zu dem Erfolge der Einigungsverhandlungen die außerordentliche Sachkenntnis bei, die den Arbeiterführer in England auszeichnet und die Anerkennung, die er bei den Unternehmern genießt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein Arbeiterführer, der nicht impulsiv durch den Moment beeinflußt, durch das, was im Betrieb passierte, erregt ist, sondern der einen weiteren Blick über das gesamte Gewerbe hat, der mit der Situation und dem Gang des Arbeitsmarktes zu rechnen versteht, eher und besser mit den Unternehmern zu einer Einigung kommt als der Unternehmer mit „seinen" Arbeitern, die in größerer Zahl zu ihm kommen. Denn diese Arbeiter sind oft infolge schlechter Behandlung durch den Meister, durch andere plötzliche Beeinflussungen, die Einwirkung schlechten Arbeitsmaterials, oder mangelhafter Arbeitsgeräte außerordentlich erbittert und sehen die Lage mit wesentlich anderen Augen an. Wenn die Arbeiter die entstandene Lage ihrem Beamten, dem Sekretär, einem Mann, der außerhalb des Betriebes steht, vortragen und dieser die Sache ruhig überblickt, so wird es ihm erheblich leichter gelingen, den

Hebel zu finden, an dem eine Einigung einschalten könnte. Leider ist es ja meist immer noch so, daß Arbeiter und Meister bzw. Betriebsführer wie Katze und Hund zueinander stehen. In England schreitet man in solchen Fällen, also nun zur Einigung. In Deutschland ist man in der Eisenindustrie noch nicht soweit vorgeschritten, und wenn es auch in Deutschland schon einsichtsvolle Unternehmer gibt, die sich mit der Führung der Arbeiterorganisationen in Verbindung setzen, das Gros der deutschen Arbeitgeber in der Großindustrie will von den Führern der Arbeitnehmer, von den „Hetzern", von den mit Arbeitergroschen bezahlten „Agitatoren" nichts wissen.

Das ist eine verkehrte Auffassung. Gerade die Beamten der Arbeiter bieten die beste Gewähr dafür, daß durch eine Aussprache um den Tisch herum die Brennpunkte der Erregung gefunden werden, daß sie verengert und daß eine Form gefunden wird, die ermöglicht, alles zu tun, was im Interesse der Erhaltung des sozialen Friedens liegt. Selbstverständlich ist dabei die Voraussetzung, daß ein solcher Führer nicht mit Schlagwörtern um sich wirft und daß er nicht die Privatverhältnisse der Arbeitgeber in die Öffentlichkeit hinausträgt. Trifft diese Voraussetzung zu, so werden sich ja die Differenzen vermeiden lassen und ganz besonders wenn, wie wir es auf unserer Reise nach England gesehen haben, die beiden Organisationsführer, der Arbeitersekretär und der Unternehmersekretär, beide sich ihres Wertes voll bewußt sind, wenn sie von der Verantwortung durchdrungen sind, die auf ihren Schultern lastet und wenn sie sich von äußeren Einflüssen nicht beherrschen lassen, wenn zwar jeder dem anderen möglichst viel abzunehmen sucht, aber doch in dem Bestreben, sich zu einigen, so daß es zu keinem offenen Konflikte kommt. Bei den englischen Maschinenbauern und sonstigen Eisenarbeitern, bei den Hochofenarbeitern, den Walzwerkarbeitern, ist übereinstimmend die Auffassung in Fleisch und Blut übergegangen: die Arbeit darf nicht eingestellt werden, ehe nicht der ganze Instanzenweg durchlaufen ist.

Dieser Instanzenweg ist allerdings in vielen Fällen so langwierig geworden, daß auf diesem Gange die Gemüter inzwischen

sehr abgekühlt werden. Das mag sein Gutes haben. Aber ob das System des Langhinziehens sich für unsere Verhältnisse eignen würde, möchte ich bezweifeln. Ich will damit nicht sagen, daß das englische System für uns nicht brauchbar sei, aber es müßte unserem nationalen Charakter und unseren Sitten angepaßt werden. Ganz besonders scharf möchte ich hier noch betonen, daß der englische Arbeiterführer in den Kreisen seiner Kollegenschaft eine ganz besondere Disziplin ausübt; er hat seine Kollegen an der Hand, er kann sie leiten, es kommen Fälle nicht vor, wie in Deutschland, daß jemand, welcher meint, der Kampf müsse abgebrochen werden, oder er solle überhaupt verhütet werden, dann als Arbeiterverräter gescholten wird. Wenn dieses künftig vermieden werden kann, werden wir schon ein gutes Stück auf dem Wege des sozialen Friedens weiter kommen. Es muß aber auch auf beiden Seiten der gute Wille vorhanden sein. (Bravo!)

Das ist in England der Fall. Wenn dort — und das möchte ich besonders scharf hervorheben — die Arbeiter trotz der Vereinbarung die Arbeit niederlegen, ohne den Instanzenweg gegangen zu sein, so verlieren sie nicht bloß die Unterstützung ihrer Organisation, sondern auch die Sympathie der öffentlichen Meinung, und gerade dieses letztere spielt in England eine weit größere Rolle als bei uns. Jeder einzelne, der dort in der Öffentlichkeit tätig ist, frägt nach der Sympathie der öffentlichen Meinung, und die Arbeiter, die in einen Streik eintreten, ohne den Instanzenweg durchschritten zu haben, werden von keiner Seite unterstützt. Sie müssen sehen, wo sie bleiben, würden aber nicht in der Lage sein, in den Betrieb wieder hineinzukommen, wenn sie nicht von vornherein sagen: wir haben unrecht gehandelt. Einer der hervorragendsten Hüttenbesitzer, Colonel Parkes in Birmingham, hat weiter erklärt, daß seit 30 Jahren das Bestreben, eine Einigung zu erzielen, vorhanden sei, deshalb sei in Mittelengland in der Eisenindustrie auch seit 30 Jahren kein Streik gewesen. Das hänge von dem vernünftigen Geiste der Arbeiterführer ab.

Wenn man dies in England eingesehen hat, wird man schließlich auch in Deutschland zu der Erkenntnis kommen, daß auch hier eine ganze Menge geeigneter Leute vorhanden ist. Man soll den Versuch nur machen, vornehmlich empfehle ich dies der Großeisenindustrie. Sie möge den Versuch mit Verhandlungen machen, und zwar mit den Leitern der Arbeiterorganisationen und sie wird nicht schlechter dabei fahren, als bei dem Verharren auf dem Standpunkt des Grundsatzes „der Herr im Hause sein zu wollen". Ich will zugeben, daß auch in England erst nach harten Kämpfen diese Organisation der Industrie und der Grundsatz des Verhandelns zustande gekommen ist und daß durch die harten Kämpfe der Volkswohlstand auch zurückgegangen war. Aus der Geschichte dieser Kämpfe, aus diesen Vorgängen sollte man in Deutschland eben lernen, ehe man dieselbe Probe auf dasselbe Exempel macht. Wir wissen, die großen Aussperrungen und Streiks wirken schädigend auf den Wohlstand des Volkes, der Nation. Wenn wir sehen, daß man jenseits des Kanals richtige Mittel angewandt hat, diese Gefahr aus der Welt zu schaffen, wenn wir daraus sehen, wie es geht, ob es geht und wann es geht, so können wir daraus schließen, es wird auch bei uns gehen, wenn auf beiden Seiten der gute Wille vorhanden ist. Ich möchte nicht auf die Verhandlungen zwischen den Maschinenbauern in England im Jahre 1898 hier näher eingehen, aber ich darf an der Hand dieser Abmachungen darauf aufmerksam machen, daß es nach diesem großen Streik weder einen Sieger noch einen Besiegten gab, sondern daß auch hierbei schließlich wieder alles auf Kompromisse hinausläuft, auf dasselbe, was man, wie Herr Dr. Zimmermann sagt, auch ohne Streik hätte erreichen können, wenn man rechtzeitig zu Kompromissen geneigt gewesen wäre. In jenen Abmachungen von 1898 ist ausdrücklich bedungen worden, daß der Arbeiter zu einer Union gehören darf und daß auf der anderen Seite der Unternehmer beschäftigen darf, wen er will. Die Unternehmer wollten nur unorganisierte Arbeiter einstellen, die Arbeiter hatten verlangt, daß nur organisierte Arbeiter eingestellt werden sollten. Es

waren also genau entgegengesetzte Anschauungen, man glaubte, eine Einigung sei nicht möglich und doch kam es zu dem Kompromiß, zwischen beiden Teilen. (Zuruf.)

Ja, meine Herren, es ist doch ein ganz richtiger Kompromiß. Wir als Organisationsführer haben dem Unternehmer nicht vorzuschreiben, wen er einstellen soll, soweit kann es nicht gehen, aber wir müssen darauf halten, daß die von uns abgeschlossenen Verträge für alle Arbeiter gelten und einzuhalten sind.

In Deutschland erleben wir das Gegenteil. Wir haben gesehen, daß teilweise von Arbeitergruppen die Verträge durchbrochen werden; aber auch Unternehmer sind es gewesen, die die Abmachungen nicht einhalten. Eben vor 5 Minuten habe ich noch die Nachricht bekommen, daß Abmachungen, die der Betriebsleiter in einem großen Berliner Betriebe zugesagt hat, von diesem nicht eingehalten worden sind.

Die Verträge, die gemacht werden, müssen schriftlich und formell abgeschlossen werden; sie müssen rechtswirksam sein. Dazu ist nötig, daß die Organisation auf beiden Seiten genügend kräftig entwickelt ist. Damit sie das wird, muß man den Organisationen den Boden frei machen, aber in anderer Weise als durch den Gesetzentwurf, der jetzt dem Reichstage vorliegt.

Eine andere Frage wie die der Streiks ist die Frage der Festsetzung des Minimallohns. Auch in Deutschland spielt diese Frage des Minimallohns eine nicht unbedeutende Rolle. Es sind mehrfach Streitigkeiten daraus hervorgegangen. Der Unternehmer sagt, das tue ich nicht, das kann ich nie; ich muß den Lohn nach den Leistungen beurteilen. Er übersieht dabei, daß einem Minimallohn gegenüber auch eine Minimalleistung festgesetzt werden kann, wie wir es z. B. bei den englischen Maschinenbauern finden. Ich habe so deutlich diese Abmachung noch nirgends sonst gefunden. Die Arbeitgeber zahlen den von den Gewerkschaften festgelegten Normallohn sehr wohl, wenn aber ein Arbeiter diesen Normal- oder Minimallohn nicht verdient, wenn er z. B. in New-Castle on Tyne 23 Jahre alt geworden ist und den Minimallohn noch nicht verdient, so

hat er die Fabrik zu verlassen, oder er wird aus der Organisation ausgeschlossen. Das kennen wir in Deutschland noch nicht. Das kommt daher, daß wir so berufsmäßige Abgrenzungen wie es dort gibt, bei uns nicht haben, solche gewissermaßen zünftlerischen Abgrenzungen sind für uns unverständlich. Aber solche Bestimmungen beweisen, daß man dort das Bestreben hat, in der Organisation nur Leute zu haben, die wirklich leistungsfähig und mindestens imstande sind, den Minimallohn zu verdienen. Das ist ein erziehliches Moment. Es ist keine Cacannypolitik, sondern man bestrebt sich im Gegenteil, die Leute, die der Organisation angehören, zu dem Bemühen anzuspornen, nun auch das zu leisten, was man nach Lage der Sache zu leisten verpflichtet ist.

Von den Unternehmern in England wird noch als besonders erfreuliches Moment hervorgehoben, daß diese Abkommen zur Beseitigung der Schmutzkonkurrenz beitragen. Die Unternehmer in England gehen von dem Gedanken aus, daß wenn auf einer Stelle höhere Löhne gezahlt werden, auch die anderen Fabrikanten diese höheren Löhne zahlen müssen. Sind solche Abmachungen vorhanden, so kann man infolgedessen besser kalkulieren und der andere Fabrikant kann nicht die Angebote so stark unterbieten, als er es gestützt auf nicht so gute Löhne tun würde. Es gibt weniger Streitigkeiten und weniger Stockungen. Vornehmlich bestehen solche Abmachungen in der Eisen- und Stahlindustrie im Midland, ganz besonders für Walzer und Puddler wie auch für die Hochofenarbeiter. Hier ist festzustellen, daß in den Jahren von 1862 – 1868 mehrere große Streiks ausgebrochen waren, daß die Arbeiter bei einem solchen Streik im Midland nach sechsmonatlichem Ringen, sich eine Lohnreduktion von 10 % gefallen lassen mußten. Das hinderte sie aber nicht, ihre Organisation wieder auszubauen, und 1868, nach kaum 2 Jahren, waren sie wieder soweit, neue Lohnforderungen zu stellen und diese auch durchzusetzen. Diese Arbeiter regten schließlich den Gedanken an, ob sich nicht die Arbeitgeber einem Schiedsspruche fügen würden. Die große Masse der Arbeitgeber war dagegen, aber einem ganz

hervorragenden Mann, dem Schiedsrichter David Dale — er ist bei Beginn unserer Reise verstorben, und so konnten wir ihn nicht mehr sprechen — gelang es, die Arbeitgeber wenigstens soweit zu bringen, den Arbeitersekretär als Gast zu den Beratungen zuzulassen. Aus dieser persönlichen Verbindung hat sich dann das Einigungsamt herausgebildet. Seitdem sind tausende von Streitigkeiten geschlichtet worden, und nur ein einziger lokaler Streik kam zum Ausbruch. Wenn also bei einer solchen Allerweltsindustrie gezeigt worden ist, daß es möglich war, für diesen Sonderberuf ein Einigungsamt zu schaffen, müßte man auch in Deutschland auf den Gedanken kommen, im selben Sinne auf demselben Boden solche Einrichtungen zu schaffen wie sie England besitzt.

Ein weiterer Faktor, der dazu beiträgt, in England auf den Eisenwalzwerken, den Hochöfen, den Puddlewerken Lohnkämpfe zu vermeiden, ist die Feststellung der sogenannten gleitenden Skala. Die Berechnung der Löhne wird nach dem Nettoverkaufspreise geregelt; sie steigen mit dem Anziehen der Verkaufspreise, sie sinken, wenn die Verkaufspreise heruntergleiten. Ich möchte auf die gleitende Skala nicht eingehen, weil sie Herr Dr. Zimmermann in seinem Bericht beschrieben hat. Dort werden Sie finden, daß diese Vereinbarung einer bestimmten Skala — ob sie gleitend ist oder nicht, darauf kommt's weniger an — dem Arbeiter die Möglichkeit gibt, seinen Verdienst selbst genau zu berechnen. Der Unternehmer ist nicht mehr in der Lage, willkürlich Lohnabzüge machen zu können. Er ist auf Grund der Skala verpflichtet, diese Löhne auch wirklich zu zahlen. Wir haben dort von dem Arbeitersekretär James Cox vernommen, in keinem Berufe Englands sei das Bestreben nach Einigung mehr durchgeführt als in den Walz- und Puddlewerken. Wenn dies der Fall ist, was ich nicht bestreiten will, dann müßte es doch auch in der deutschen Schwerindustrie möglich sein, solche Einigungen zu erzielen. Allerdings hat die Verwirklichung dieser Möglichkeit, wie ich wiederhole, zur Voraussetzung, daß die Fabrikanten sich von dem Gedanken trennen, daß sie allein über das Wohl und Wehe der Industrie

zu entscheiden haben und daß sie allein die Werte schaffen können. Wo blieben sie, wenn die Arbeiter nicht auch da wären. Man muß den Arbeitern Gleichberechtigung zuerkennen, man muß ihnen zugestehen, daß man mit ihnen paritätisch verhandeln kann, und eine große Reihe von Streitigkeiten, die bisher auf dem Wege des Streiks durchgefochten wurden, werden dann friedlich beigelegt werden können.

Genau so ist es auch mit der Koksindustrie, auch hier ist die englische Auffassung bemerkenswert. Einer der dortigen Schiedsmänner, James Robinson, sagte: es sei viel besser, ohne Schiedsspruch zur Einigung zu kommen. Er bemerkte dabei, wenn der Schiedsspruch gefallen ist, fühlt sich der eine Teil, dem nicht Recht gegeben worden ist, immer erbittert, und so ist die Einigung, die ohne Schiedsrichter, lediglich zwischen den beiden streitenden Teilen zustande gekommen ist, von größerem Werte. Eins darf dabei noch hinzugefügt werden, daß gegen einen Schiedsspruch eine Appellation nicht zulässig ist.

Ich will zum Schluß kommen. Wenn wir in Deutschland das Bestreben haben — und jeder Anwesende ist sicherlich von dem lebhaften Wunsche durchdrungen, an die Stelle der Streiks und Aussperrungen, die wir in den letzten Jahren gehabt haben und die uns wieder drohen können, Vereinbarungen zwischen den streitenden Parteien zu setzen, so ist dazu die gegenseitige Achtung und die Anerkennung der Organisationen nötig und das Zugeständnis, daß sowohl die Beamten beider Organisationen als die Vertreter beider Parteien auf Grund der Gleichberechtigung in gleicher Form verhandeln und sich in den Erörterungen der vorliegenden Streitpunkte aussprechen können, damit sie den Weg zur Wiederherstellung des sozialen Friedens finden. Notwendig ist dazu aber ferner, daß die Arbeiterorganisationen selbst in ein besseres Achtungsverhältnis zu einander treten und *daß der jetzige Kampf der Arbeiterorganisationen untereinander aufhört*, damit dann eine gemeinsame Arbeit aller Arbeiterorganisationen möglich ist. Dies ist notwendig und liegt im Interesse aller, damit auch die Arbeiterorganisationen stärker werden. Sind sie nicht stark genug,

werden die Unternehmer auch nicht mit ihnen verhandeln. Die Arbeiter müssen zur Organisation erzogen werden, um mit Hilfe der Organisation sich die erforderliche Achtung zu verschaffen; endlich müssen Arbeiter- und Unternehmerorganisationen solche Führer an die Spitze stellen, die das erforderliche soziale Verständnis haben und einander achten. Es ist weiter nötig, daß man den Berufsorganisationen eine gewisse Rechtsfähigkeit gibt, aber nicht in der Art wie in dem Gesetzentwurf, der dem Reichstage vorliegt. Ich denke mir eine andere Form, deren Erörterung aber heute nicht hierher gehört. Notwendig ist sie. Denn was in Preußen und in Sachsen die Arbeiterorganisationen an polizeilichen Chikanen erleben, sollte man nicht für möglich halten, nachdem diese Organisationen jetzt mehr als 30 Jahre bestehen.

Ich glaube Ihnen auseinandergesetzt zu haben, daß es auch in Deutschland möglich sein wird, Einrichtungen herbeizuführen, die Streiks und Aussperrungen verhüten, wenn wir in Zukunft die gekennzeichneten Gesichtspunkte beachten; ein Arbeiter sei nicht der Konkurrent des andern, sondern sein Mitarbeiter, sein guter Kamerad, mit dem er gemeinsam beschäftigt ist und gemeinsam dahin strebt, die Lage der Arbeiter nicht nur, sondern damit auch der Gesamtheit des deutschen Volkes zu verbessern. (Lebhaftes Bravo!)

Vorsitzender: Es ist jetzt meine Aufgabe, den Herrn Referenten für ihre Referate zu danken. Sie werden durch den Beifall, den Ihre einzelnen Vorträge gefunden haben, bereits Ihren Lohn als empfangen gelten lassen, und ganz besonders in der Aufmerksamkeit, mit der die Versammlung Ihren dreistündigen Vorträgen andächtig gefolgt ist. Es ist ein Zeichen von außerordentlicher Sachkunde, wenn es den Referenten gelingt, in so langer Zeit die Aufmerksamkeit der Zuhörerschaft zu fesseln, und dieser großen Sachkunde danken wir auch eine vorzügliche Einleitung in die nun folgende Diskussion. Ich möchte hier den Dank, den ich den Referenten ausspreche, auf die gesamte Kommission ausdehnen, die im Auftrage der Gesellschaft für Soziale Reform mit Unterstützung

der Organisationen der christlich-sozialen und der Hirsch-Duncker-schen Gewerkvereine nach England gereist ist und damit die Vorbereitung der Frage übernommen hat, die uns in den heutigen Tagen beschäftigt. Wenn alle Mitglieder dieser Kommission mit denselben Früchten heimgekehrt sind, wie unsere Herren Referenten, dann können wir uns zu diesem Schritt nur außerordentlich gratulieren. Ich spreche hiermit nochmals der Kommission den Dank dafür aus, daß sie die Aufgabe übernommen hat, die wir ihr zugedacht haben. (Bravo!)

(Frühstückspause.)

Vorsitzender: Es sind bereits zahlreiche Meldungen zur Diskussion eingegangen. Wir wollen sehen, wie weit wir heute kommen. Ich muß wiederholen, daß wir um 5 Uhr das Lokal verlassen müssen. Ich darf deshalb wohl die Bitte an die Herren richten, sich nach Möglichkeit in ihren Ausführungen zu beschränken. Ich möchte davon absehen, Ihnen vorzuschlagen, schon jetzt eine Beschränkung der Redezeit eintreten zu lassen. Ich meine, wir warten ab, wie die Dinge verlaufen, und werden dann morgen früh sehen, wieviel von den Herren noch zu sprechen haben werden und wie lang die Zeit ist, die uns demgegenüber zu Gebote steht. Ich gebe das Wort Herrn Bergrat von Rosenberg-Berlin.

von Rosenberg-Lipinsky-Berlin. Es gibt wohl niemanden, der dem Bergbau nahesteht, der nicht den Wunsch hätte, einen Weg zu finden, wie die Streiks bei dieser Industrie einzuschränken oder gar unmöglich zu machen sind. Die Frage bleibt aktuell, da bekanntlich die Arbeiter in Westfalen wieder mit einem Ausstand gedroht haben. Um so dankbarer müssen wir den Bemühungen unseres Vereins sein, gerade jetzt dieses Problem angefaßt zu haben. Wer den Bericht des Herrn Dr. Zimmermann aufmerksam durchgelesen hat, wird wie ich die Überzeugung gewonnen haben, daß das Studium der entsprechenden Verhältnisse beim Steinkohlenbergbau in England ein äußerst glücklicher Gedanke war und sich sicher weiter als recht fruchtbar erweisen wird.

Denn, wo sollten wir uns sonst Rat holen, als bei dem Lande mit der ältesten industriellen Entwicklung und den fortgeschrittensten freiheitlichen Einrichtungen!

Nach dem Berichte des Herrn Dr. Zimmermann sind es nun folgende Organisationen und Punkte, die beim englischen Steinkohlenbergbau streikverhütend wirken:

1. eine weitgehende Organisation der Arbeiter und Arbeitgeber.
2. ein doppelter Instanzenzug bei den Streitigkeiten in den Joints-Commitees und Boards.
3. das Vorhandensein eines unparteiischen Obschiedsmannes, der dem Gewerbe nicht angehört.
4. klare Lohnberechnungen.
5. eine weitgehende politische und nationalökonomische Schulung der Arbeiterführer und wohl auch der Arbeiter.

Nun fragt es sich, ob und inwieweit sind nun diese Organisationen und Verhältnisse auf unseren Bergbau übertragbar?

Da muß nun zunächst berücksichtigt werden, daß es bekanntlich im Leben nicht bloß auf die Institutionen, sondern noch mehr auf die Personen, die darin zu handeln haben, ankommt; und unter diesen Personen sind bei unserem Bergbau einige besondere Unterschiede vorhanden, die es in England nicht gibt, und die, wie wir gleich sehen werden, auf die Ausbildung und Durchführung der vorhin erwähnten Punkte 1—3 erschwerend einwirken.

Zunächst wollen wir uns einmal unsere Arbeitgeber betrachten; sie sind keineswegs wie in England ausschließlich private Personen oder Gesellschaften; bekanntlich betreibt in Preußen auch der Fiskus einen nicht unbedeutenden Bergbau; früher nur in Oberschlesien und Saarbrücken Bergwerksbesitzer, hat er neuerdings jetzt auch in Westfalen festeren Fuß gefaßt, er wird dort in absehbarer Zeit als Großproduzent auftreten; und diese Erwerbungslust, die wir an dem Ankaufe von der Hibernia zur Genüge kennen, kann nach der Stimmung hierfür in parlamentarischen Kreisen noch keineswegs für immer als abgeschlossen gelten, ganz

abgesehen davon, daß der Fiskus schon heute in Oberschlesien noch soviel Felder in Fristen liegend besitzt, daß er auch durch deren Aufnahme wenigstens dort noch die Produktion erheblich zu vergrößern vermag. Weite Kreise, wie gesagt, kommen heute dieser Richtung bekanntlich sehr entgegen. Ich schätze, daß über kurz oder lang der Fiskus für ein Drittel der gesamten Steinkohlenproduktion Deutschlands der Arbeitgeber sein wird; einen zweiten so starken Arbeitgeber wird es kaum in der eigentlichen Industrie, welche Branche es auch sei, in der ganzen Welt wieder geben.

Was heißt nun in Wahrheit: der Fiskus ist Arbeitgeber? Nichts weiter bedeutet es als die gesamte Bureaukratie der Bergverwaltung (ich nehme dieses Wort im guten Sinne), denn der Direktor eines fiskalischen Steinkohlenbergwerkes ist selbstverständlich Staatsbeamter, abhängig von seiner vorgesetzten Behörde (Direktion, Oberbergamt) und diese endlich wieder vom Ministerium. Bei der Beurteilung größerer Arbeiterausstände sprechen jedenfalls alle diese 3 Faktoren und Instanzen mit. Wir leben doch im Zeitalter des Telephons und des Telegraphen. Das Verhalten dieser Bureaukratie wird bei solcher Stärke naturgemäß den Streiks gegenüber immer ausschlaggebend sein, hieran würde sich nicht viel ändern, wenn noch nebenbei Einrichtungen zur Verhütung von Streiks im freiheitlicheren englischen Sinne geschlossen würden. Das liegt auf der Hand für jeden, der im Leben Bescheid weiß. Nicht genug damit, auch die Vorsitzenden der Berggewerbegerichte, die als Einigungsämter bei Streiks funktionieren sollen, und deren Kammern sind mit geringen Ausnahmen dieser Bureaukratie entnommen; allerdings selbstverständlich nicht gerade die Zahl der fiskalischen Staatswerksdirektoren, sondern der allgemeinen Verwaltung, Revierbeamten und Berghauptleuten — in Saarbrücken Amtsrichter und Landrichter — aber die Berghauptleute sind die Vorsitzenden der Oberbergämter, und die Revierbeamten unterstehen dieser Aufsichtsbehörde und demselben Ministerium.

Ich bin nun selbst fast an 2 Jahrzehnte Mitglied dieser

Bureaukratie gewesen; ich kann von ihr nur sagen, daß sie mit einem reichlichen Tropfen sozialen Öls gesalbt ist, mag auch der eine oder andere Beamte anderer Ansicht sein; aber der Beamte ist nun einmal in gewisser Hinsicht keine freie Persönlichkeit. Daß er sich bei so weitgehenden politischen und wirtschaftlichen Fragen das Vertrauen eines Unparteiischen im Sinne der englischen Institution bei den Arbeitern erwerben kann, ist wohl möglich, aber doch schwierig, weil dieselbe Bureaukratie als Arbeitgeberin auftritt. Ob der in Saarbrücken gemachte Versuch mit Richtern als Vorsitzende der Einigungsämter ein glücklicher ist, soll nicht näher untersucht werden. Sicher ist es ferner, daß diese Bureaukratie sich niemals dem Schiedsspruche eines Dritten, d. h. außerhalb ihr stehenden Persönlichkeit je unterwerfen wird, und sollte es selbst nach dem englischen Vorbilde eine Persönlichkeit der hohen Aristokratie sein, — sie kann es auch gar nicht, sie würde ihr ganzes Wesen verleugnen, ihren Rückhalt an der Autorität des Staatsganzen. Folgerichtig ist man denn auch in Saarbrücken bei der Besetzung der Vorsitzenden bei den Berggewerbegerichten, wie gezeigt, nur von einer Bureaukratie zur anderen übergegangen. So sehr also auch der fiskalische Betrieb den heimischen Bergbau in mancher Richtung ungemein fördert, der einheitlichen Organisation der Arbeitgeber und der freiheitlichen Regelung der Verhältnisse zwischen diesen und den Arbeitern im englischen Sinne ist er zweifellos hinderlich. Bei der Beurteilung und Behandlung der Bergarbeiterstreiks wird also, wie gesagt, die Haltung unserer Bergbureaukratie von größerem Einfluß sein und bleiben, als entsprechende sonstige Einrichtungen zur Beilegung von Streiks, auch wenn sie im englischen Sinne durchgeführt würden; das ist etwas für uns historisch Gegebenes; damit müssen wir rechnen.

Wenn vielleicht etwas geschehen sollte, die Haltung der Bergbureaukratie in solchen Fällen sicherer und freier zu machen — bei dem großen ersten Ausstande in Westfalen soll das damals bekanntlich nicht der Fall gewesen sein —, so wäre das die Trennung der jetzt vielfach (in den oberen Instanzen durchweg) zu einer Personalunion verschmolzenen fiskalischen von der allge-

meinen Bergverwaltung, etwa durch Zuteilung der letzteren zur Regierung. Davon ist seinerzeit einmal viel die Rede gewesen, doch hat diese Trennung auch manche Schattenseiten, auf welche jetzt einzugehen zu weit führen würde. Wenn also die jetzige Organisation der Bergbehörde auch nicht sozial sicher zu wirken braucht, so haben wir doch schon gesehen, daß die maßgebenden Beamten selbst in hervorragendem Maße sozial sind. Und dies wird auch so lange sein und bleiben, als das kaiserliche Vorbild entsprechend wirkt; eine andere Stellung hat aber bisher kein Hohenzollernfürst zu diesen schwierigen Fragen eingenommen; darum dürfen wir weiter hierzu mit Vertrauen in die Zukunft sehen. Von unserem Standpunkte haben wir natürlich aber auch nichts gegen eine modernere Organisation unserer Behörden. Unter Kaiser Friedrich war davon die Rede; es ist aber seitdem nichts hierzu weiter geschehen. Selbstverständlich würde diese die Bergbureaukratie mittreffen.

Ferner sind die Arbeitsstämme bei uns nicht so homogen national, wie in England, was nicht minder die Übertragung der dortigen Organisationen auf unsere Verhältnisse erschwert; bei uns bilden in manchen Bergbaurevieren Polen, Russen, Gallizier, Österreicher, Italiener, wie gesagt wird, einen nicht ganz unbedeutenden Bruchteil der Belegschaften. Statistisches habe ich leider darüber nicht finden können; es ist also mit recht verschiedenen im Volkstum schon begründeten Temperamenten und Bildungsstufen unter den Bergarbeitern zu rechnen; außerdem wandern die fremden Arbeiter heute zu, morgen wieder ab, haben daher wenig Interesse an der Besserung der Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter und den entsprechenden Organisationen und Einrichtungen hierfür; unser heimischer Bergbau braucht aber diese fremden Arbeiter, weil die heimische Bevölkerung sich nicht in genügender Zahl dem Bergbau zuwendet, daran werden wir auch nicht viel ändern; das ist wieder für uns etwas Gegebenes.

So ist denn bei uns auch der Weg zur Vermeidung von Arbeiterausständen beim Bergbau ein anderer geworden. Es sind zunächst obligatorische Arbeitsordnungen eingeführt worden, ich

kann wohl sagen, daß ich einer der ersten unter Ihnen s. Z. in in dem Artikel: Was lehrt uns der Streik der Bergarbeiter? dafür eingetreten bin. Es ist ein Teil der Funktionen der Joint-Commitees und Boards auf die Berggewerbegerichte und Arbeiterausschüsse übertragen worden; freilich haben wir damit in der Hauptsache das englische Vorbild und Ziel, die Vermeidung von Streiks, noch nicht erreicht.

Mir scheint es nun, das liegt in erster Linie daran, daß wir bei uns noch nicht so klare Lohnberechnungen haben, daß nicht immer wieder ein Streit entstehen kann, ob eine Lohnerhöhung stattgefunden hat oder nicht, was nach Herrn Dr. Zimmermann in England niemals der Fall sein soll. Die Löhne werden bei uns immer noch nach den Normen, wie sie seit alters her beim Bergbau gelten, festgesetzt und berechnet: bekanntlich nach Schichtlohn und Gedinge; sie machen keinen sichtbaren Unterschied in der Höhe wie die englischen zwischen dem Standard und einem Satze (Zuschlag) aus den technischen Verhältnissen der Arbeit heraus. So zweckentsprechend unser Lohnsystem einst gewesen sein mag, so ist immerhin die Frage berechtigt, ob dies heute noch der Fall ist; es gestattet z. B., wie die Arbeitgeber selbst erklärt haben, keine prozentualen Lohnerhöhungen, wie dies in Zeiten von Teuerungen nötig sein kann, oder es gestattet wenigstens nicht rasch festzustellen, wenn die Belegschaften eines Werkes sehr groß sind, ob die Angaben über allgemeine Lohnerhöhungen allen zugute gekommen sind. Daher fast bei jedem Ausstande immer wieder der Streit, ob dies der Fall gewesen ist, oder nicht. Dies kann freilich nicht dazu beitragen, den Streit leicht zu entscheiden; so lange das nicht der Fall ist, scheint es mir, können Behörden, Einigungsämter nicht viel ausrichten; muß es erst wieder wie s. Z. Enqueten geben, kann auf lange die öffentliche Meinung irre geführt werden.

Es ist meines Erachtens ein Hauptverdienst unseres Vereins, durch die Untersuchungen in England diesen Punkt in die richtige Beleuchtung gerückt zu haben; ich möchte ihn sogar für die weiteren Diskussionen in den Vordergrund stellen. Es ist nur unsere

Versammlung nicht der Ort, um über diesen Punkt bis in alle Einzelheiten verhandeln zu können. Der gegebene Weg vom Standpunkte der praktischen Sozialpolitik aus für die weiteren Erörterungen wäre vielleicht darin zu suchen, daß auf einem der größeren fiskalischen Werke, z. B. einem solchen, welches außerhalb der großen Industriezentren liegt — es gibt es deren einige — ein Versuch mit einer Lohnberechnung nach englischer Weise gemacht wird; bewährt es sich dort, so wird es zweifellos von selbst wie in England sich ganz durchsetzen. Ich habe völliges Vertrauen zu unserem Handelsministerium, daß es diese Fragen, die nach der Einführung der obligatorischen Arbeitsordnungen mir als die nächstwichtigen erscheinen, damit sie wie in England nach Dr. Zimmermann dem Streite der Meinungen entzogen werden, sine ira et studio prüfen wird. Die Untersuchungen und Feststellungen hierzu beanspruchen unter Umständen freilich Wochen und Monate; das Ergebnis der Brauchbarkeit des englischen Lohnsystems für unseren Bergbau steht auch nicht fest. Unsere Versammlung kann dies selbstverständlich nicht entscheiden. Aber verglichen und geprüft muß alles werden. Dazu wird sicher unser Verein ebenfalls weiter helfen.

Ein zweites wäre, nach dem Referate des Herrn Dr. Zimmermann nicht weniger wichtig: die bessere Belehrung der Arbeiter über ihre Rechte und Pflichten; nur mit in diesem Sinne aufgeklärten Arbeitern sind Lohnstreitigkeiten sachgemäß auszufechten; dies gilt insbesondere für die fremden zugezogenen Arbeiter; hierin sehe ich eine wesentliche Aufgabe der Berufsvereine, Arbeiterausschüsse und der örtlichen Presse; wir machen heute viele Gesetze, Arbeitsordnnngen, das muß auch sein, weil unsere wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse so verwickelt geworden sind; aber wir kümmern uns nach meiner Beobachtung zu wenig darum, ob sie auch von dem Arbeiter richtig verstanden und begriffen werden. Es müßte hierzu einmal ein gemeinfaßliches Merkbuch über die entsprechenden Gesetze für die verschiedenen Berufsklassen, also auch speziell für die Bergarbeiter geschrieben und in allen Volksbibliotheken verbreitet werden. Ich bin nicht

genug eingedrungen in die Methoden der Fortbildung der Arbeiter, um alles, was hierin möglich ist, Ihnen sagen zu können; ich muß dies Berufeneren überlassen. Nach meiner Beobachtung kann ich jedoch nur sagen, daß in diesem Punkte bei uns noch zu wenig geschieht und daß dies vielleicht mit die Ursache vieler unnützer Lohnkämpfe ist. Die Belehrung im letzten Ernstfalle durch die Arbeitgeber selbst fruchtet natürlich in der Regel nicht viel, sie müßte eben mehr von langer Hand und von direkt nicht interessierter Seite ausgehen, wie diese auch unser Verein darstellt. Ohne eine fortgesetzt intensive Fortbildung der Arbeiter können wir nie zu Zuständen gelangen, die wie in England die friedliche Beilegung von Lohnstreitigkeiten nach Dr. Zimmermann möglich machen. (Beifall.)

Wie Ihnen der Rückblick auf den beim Bergbau bereits zurückgelegten Weg zeigt, geht es nur schrittweise vorwärts, aber bedenken Sie, ich habe selbst noch im Amte Werke ohne oder nur mit einer sehr dürftigen Arbeitsordnung gekannt, wo also die Grundlage für ein Arbeitsrecht fehlte. Jetzt haben wir beim Bergbau auf jedem Werke auch Lohnlisten ausliegen, wir haben Arbeiterausschüsse, Berggewerbegerichte. Also darum tüchtig und unverdrossen in dieser Richtung weiter gearbeitet! Sie muß sich beim Bergbau innerhalb der von mir gezeigten Grenzen insbesondere in der Beschaffung sofort durchsichtiger Lohnberechnungen bewegen; innerhalb dieser scheint mir das Nächsterreichbare zu liegen. Dann ist wieder ein Steinchen zum Unfrieden weggeräumt. Den doppelten Instanzenzug innerhalb unserer Einrichtungen erlangen wir dann auch. Darum lassen Sie mich mit dem bekannten Ausspruche schließen: laboremus! (Beifall.)

Gewerkschaftssekretär Effert-Essen: Heute morgen sind die verschiedenen Referenten dazu übergegangen, eine Reihe von Einzelheiten im allgemeinen anzugeben dafür, auf welcher Basis ev. Einigungsämter oder derartige Institute aufgebaut werden könnten. Es sind einige ganz optimistische Ausdrücke gebraucht worden, denen ich aus meiner Praxis im Bergbau als Bergmann und

aus meiner Tätigkeit in der Bergarbeiterorganisation nicht ohne weiteres Glauben schenke. Es ist vor allen Dingen betont worden, daß vom kaufmännischen Standpunkte aus auch die Arbeitgeber dazu übergehen würden, auf der Basis der Einigungsinstitute mit den Arbeitnehmern zu unterhandeln. Was die Großindustrie und den Bergbau anbetrifft, wie er jetzt in Deutschland betrieben wird, so bin ich nicht so optimistisch anzunehmen, daß kaufmännische Regungen die Bergwerksbesitzer umstimmen könnten; sie sind heute mit so großem Kapital koaliert, daß sie tatsächlich wohl nicht den Nutzen hätten, wenn sie in Verhandlungen von Organisation zu Organisation eintreten würden, wie das hier geschildert worden ist. Ich glaube, daß ein Teil der Männer, die in Arbeiterverbänden mit tätig sind, ebenso wie ich denken. Erwägen Sie, daß bei den 300 000 Arbeitern im Ruhrrevier bei niedergehender Konjunktur, sobald sie sich andeutet, schon Ende 1901 ein Heruntergehen der Löhne festzustellen war, daß diese bis 1903 sanken, dahingegen die Lage für die Industriellen, für die Bergbautreibenden gar nicht weit hinter der von 1901 zurückblieb. Die Steigerung setzte 1904 ein und ging durch 1905 bis heute ziemlich stark vorwärts, aber wenn Sie das amtliche Material im Reichsanzeiger über die Lohnlisten anerkennen, so werden Sie sehen, daß die Lohnsteigerung viel langsamer wiedergekommen ist als die Löhne erst herabgegangen sind. Wenn am fernsten Horizont nur ein Anzeichen schlechter Konjunktur auftaucht, sinken die Löhne sofort, und ein solches Sinken macht immer mehr aus, als der Streik dem Unternehmer kostet.

Deshalb bezweifle ich, daß die kaufmännische Seite die Unternehmer im Bergbau veranlassen könnte, wo sie sich so stark koaliert haben wie in unserem Bergbau, zu Einigungsverhandlungen zu schreiten. Dann aber ist doch auch die Parole unter den Bergbauunternehmern ausgegeben, daß Gelder, die im Streik verloren gingen, wohl wieder einzubringen seien, aber nicht die Einbuße an Macht über die Arbeiter wieder zu gewinnen wäre, die verloren gegangen sei. Es ist ja auch klar, daß wenn man von Verhandlungen redet, stets von der Gegenseite der Glaube

in den Vordergrund geschoben wird — ich will nicht sagen die Überzeugung —, daß der Einfluß der Unternehmer damit zurückgesetzt werde. In Wirklichkeit scheint mir das nicht der Fall zu sein. Auch ich betone, daß es möglich wäre, nun den Anfang zu machen zu Verhandlungen überzugehen, und ich behaupte weiter, daß wenn man sich nur ein einziges Mal zu Verhandlungen bereit finden lassen würde, man sich auch besser verstehen lernen würde. Also kaufmännisch sind die Leute, wie ich glaube, nicht daran interessiert, Einigungsinstitutionen im Bergbau schaffen zu helfen. Andererseits ist aber das Bild nirgends so ungünstig wie im Bergbau; es mag sein, auch in der großen Eisenindustrie, so genau weiß ich das nicht. Nirgendwo ist eine stärkere Abneigung gegen das Verhandelnwollen als wie gerade im Bergbau. Ich habe wiederholt mit Leitern von Gruben über derartige Sachen gesprochen: all überall aber findet man die Ansicht vertreten, daß jede Unterhandlung in irgend einer Frage gewissermaßen eine Polizeiaufsicht herstellen würde, und der andere Einwand lautet, es solle kein Dritter hineinreden, der mit den Arbeitern verhandeln könne.

Nun könnte man sagen, in den letzten Jahren sei es anders geworden, indem von oben — ich will nicht sagen Anweisungen, aber doch Wünsche an die Arbeitgeber gekommen sind, doch von vornherein Verhandlungen mit den Arbeitern durch Bildung von Arbeiterausschüssen in Aussicht zu nehmen. Von Verhandeln kann dabei aber keine Rede sein. An der Hand von 144 Protokollen, die 200 Werke betreffen, kann ich nur sagen, daß von Verhandeln keine Rede ist. Es ist sogar einer Anzahl von Arbeiterausschüssen auf den Werken ausdrücklich gesagt, ihr habt kein Recht, über Lohnfragen zu verhandeln, auch wenn wir euch zusammenkommen lassen. Eure Befugnisse sind im Gesetz vorgeschrieben. Ich habe kein Interesse, sie bei der Bergbehörde anzuzeigen und euch auflösen zu lassen, wenn ihr auch in diesem Falle eure Befugnisse überschreitet, aber ich mache euch darauf aufmerksam. Das zeigt den Geist, der gerade in Bergbaukreisen noch vorhanden ist. Nun ist man selbstverständlich hier der Ansicht, das nehme ich an, daß man auch aus

anderen Kreisen heraus hören will, wie wir uns ein Verhandeln denken. Ich will nicht auf alle Einzelheiten eingehen, die der Herr Referent Zimmermann ausgeführt hat; die Erreichung einer solchen Form dürfte noch gute Weile haben, daran ist vorläufig nicht zu denken. Aber es wäre möglich, daß man wenigstens anfinge und daß man es einmal probierte. Auch hier geht Probieren über Studieren. Nach meiner Ansicht ist es gerade hier besonders am Platze, mit den Arbeiterführern sich über die Lohnfragen zu unterhalten.

Ich gebe zu, daß auch von den Bergarbeiterorganisationen 1905 einzelne Forderungen gar nicht vor das Forum gebracht worden sind, wohin sie eigentlich gehörten. Wir wollen das ruhig zugeben, einzelner Schwächen brauchen wir uns nicht zu schämen, das lehnen wir ab. Sobald wir aber irgendwie eine Forderung aufstellen, mag sie gestaltet sein, wie sie will, so sind wir von vornherein der Ablehnung sicher. Das läßt sich auch nicht in Abrede stellen, und wenn sie noch so gerecht und noch so minimal war, selbst wenn wir, wie bei der letzten Streitigkeit nur 2 ½ % gefordert haben würden, so hieß es doch: Wir verhandeln nicht. Es ist so hingestellt worden, als ob bei der letzten Lohnbewegung 15 % Erhöhung für jeden Arbeiter gefordert worden sei. Dem ist nicht so. Wir haben kein anderes Material als die Durchschnittslohnlisten, die durch den Reichsanzeiger veröffentlicht und vom Oberbergamt bekannt gemacht werden. Ich habe die Überzeugung, daß diese Lohnlisten im allgemeinen stimmen. Immerhin kommen auch Besonderheiten vor. Ein Beispiel dafür ist der Schacht Nordstern III bei Horst, wo der Arbeiterausschuß Lohnbücher von Arbeitern vorlegte; er fragte an, wie es möglich wäre, daß solche Differenzen zwischen den im Reichsanzeiger veröffentlichten Listen und den Lohnbüchern vorkämen. Darauf hatte der Arbeitgeber dem Ausschuß erklärt, das sei nicht möglich. Die Arbeiter baten darauf, man möchte doch das Lohnjournal nachsehen, und dabei stellte sich heraus, daß 6 Mann 1 Mk. bis 1,20 Mk. weniger hatten, als im Lohnjournal verzeichnet war. Auf Vorstellung des Arbeiterausschusses ist das Geld den Leuten nachgezahlt, aber nicht als

Nachzahlung, sondern als Geschenk, als Vergütung. Dieses Lohnjournal geht zur königlichen Bergbehörde, das Bergamt zieht die Durchschnittslöhne heraus und diese werden dann veröffentlicht. Auf Concordia in Oberhausen ist es lange üblich, daß die, die am willigsten Überschichten machten, obgleich beide Teile Vollhauer waren, auf die Schicht mehr verdienten als die anderen. Auf Beschwerde wurde gesagt: wir können schenken, wem wir wollen, auf das Gedinge gibt es nicht mehr. Aber wer mehr Überschichten machte, bekam auch für die einzelne Leistung den höheren Akkordlohn.

Weshalb wir am meisten angefeindet wurden, das ist die Forderung des sogenannten Minimallohns. Es wird uns immer vorgeführt, ja wenn er den Minimallohn bekommt, dann kann der Arbeiter faul sein und wird es auch sein, er bekommt ja doch seinen Lohn. Ja, meine Herren, wer das täte, würde doch davon gejagt. Solche faulen Arbeiter sind Krebsgeschwüre am Körper des Bergbaues. Es ist auch sehr wohl eine Kontrolle möglich. Man darf aber eins dabei nicht vergessen; der Minimallohn soll nicht der höchste Lohn sein, sondern der Lohn für den Fall, daß ein Mann bei regelrechter Arbeit und Aufwendung seiner Kräfte nicht die notwendige Lohnhöhe erreicht. In diesem Falle soll er dann den Minimallohn bekommen. Das läßt sich sehr wohl regeln. Der Steiger z. B. kann ihn kontrollieren, es lassen sich aber auch andere Kontrollen ersinnen. Die Betriebspunkte sind so nahe beieinander. Wenn z. B. an einem Betriebspunkt der Arbeiter nicht mehr genügend verdient, kann man ja einmal mit einem anderen Betriebspunkte wechseln. Außerdem sind die leicht lösbaren Kohlenflöze durchweg im Bergbau vertreten. Der eine bekommt sie früher, der andere bekommt sie später, je nachdem die Flöze verteilt sind. Aber außerdem ist ein Minimallohn schon deswegen möglich, weil nicht der, der die besten Kenntnisse entwickelt, sondern meist umgekehrt der noch jung im Bergbau ist, vielleicht durch Zufall auch, den höchsten Lohn verdient. Im Bergbau hängt viel von der Flözlagerung ab. Ich gebe zu, viel auch von der Intelligenz.

Ein Vorredner heute morgen sprach mir aus dem Herzen, daß der Arbeiter, der lange gearbeitet, mehr davon versteht. Aber heute haben wir eine Menge Arbeiter, die frisch in den Bergbau hineinkommen, die den Bergbau und die Arbeitsweise darin nicht verstehen; sie haben noch lange nicht die vorgeschriebene Zeit unter Tage gearbeitet, sind aber doch schon Vollhauer, obgleich sie es nach den gesetzlichen Vorschriften nicht sein dürften. Die Unternehmer aber sagen: ja, der Bergbau schreitet so schnell vor, daß wir nicht genügend gelernte Vollhauer haben. Bei der rapiden Steigerung und der Produktion ist es nicht möglich, alle frei werdenden Stellen durch gelernte Bergarbeiter zu ersetzen. Diese geringeren Kenntnisse verhindern nun aber die Leute nicht daran, mehr Lohn als die besseren Arbeiter zu verdienen, und weshalb? Diese Leute werden in die Stollen und Flöze hineingeschoben, wo sie bloß die Hacke rühren und um sich schlagen brauchen. Und beschwert man sich darüber, so sagen die Betriebsleiter, das ist doch ganz klar, die Gelernten müssen wir an die gefährlichen Stellen schicken. Ja, sagen diese, dann müssen wir doch auch mehr Lohn bekommen. Demgegenüber meint der Beamte, ja für die Schicht darf ich nicht mehr ausgeben. Leider ist diese Praxis sehr ausgebreitet, einen gewissen Selbstkostenpreis für die Tonne darf er nicht übersteigen, sonst gibt es bei dem sogenannten Verles — da werden die Lohnjournale nachgesehen und an die Beamten unbequeme Fragen gestellt — unliebsame Überraschungen. Durch den Minimallohn würde also eine bessere Regelung der Löhne stattfinden. Wir haben Fälle, wo der Durchschnittslohn für Hauer und Lehrhauer noch nicht 5 Mk. beträgt, andere wo er 6 Mk. beträgt. Dagegen kommen wieder Leute vor, die 11 Mk. und 8 Mk. erzielen, ohne daß ihre Arbeit wertvoller wäre. Man könnte wohl diesen Unterschied aus der Welt schaffen, der bis 5 und 5½ Mk. beträgt; diese Ungleichmäßigkeit muß weg.

Soll es im Bergbau besser werden, so muß eine besondere Lohnliste geführt werden. Es ist vorgeschrieben, daß Lohnlisten im Bergbau einzuführen seien. Diese genügen aber nicht. Es

müssen Lohnlisten angefertigt werden, wo nicht Durchschnittszahlen, auf die Köpfe der Bergarbeiter verteilt, angegeben werden, sondern es muß daraus zu ersehen sein, wieviel Schichten jeder einzelne an Schichten, Nebenschichten und laufenden Schichten verfahren hat, und als dritten Punkt würde ich vorschlagen, wenn wir soweit wären, daß wir alle 3 Punkte durchsetzen könnten, daß die Regulierung der Löhne nach der wirklichen Leistung stattfindet. Und viertens, daß wir zu wirklichen Unterhandlungen kommen. Bei nur einigem guten Willen wäre das möglich.

Wenn wir an die Durchführung dieser vier Punkte in gemeinsamen Verhandlungen herantreten, so würde durch die gegenseitige Aussprache — von den loyalen Betriebsleitern würden diese Mißstände zugegeben werden — die gegenseitige Achtung steigen, aber auch die bisherigen Fehler unterlassen werden. Ich wäre schon zufrieden, wenn wir überhaupt erst einmal so weit wären. Dann würde meiner Überzeugung nach der Friede sehr bald gesichert, es wäre nur eine Frage der Zeit.

Nun weist man auf den Gegensatz der Staatsgruben und Privatgruben hin. Einer der Herren Vorredner meinte, daß die Trennung von Privatgruben und Staatsgruben der Sache zum Vorteil gereiche. Ich bin entgegengesetzter Meinung. Wir haben jetzt staatliche und private Knappschaften; trennen wir sie, so würde es so kommen, daß, wenn der Staat uns Arbeitern entgegenkäme, er sich um die Privatgruben künftig weniger kümmern würde, und ich bin gerade der Meinung, daß der Staat mit gutem Beispiele vorangehen sollte. In letzter Zeit haben auch auf staatlichen Gruben im Saarrevier die Arbeiterausschüsse mehr Rechte bekommen, aber augenblicklich haben wir noch keine Gruben, weder staatliche noch private, die wirklich leistungsfähige Arbeiterausschüsse besitzen, wie sie für das von uns gewünschte Ziel nötig wären. Mit einer Trennung würden schließlich die Arbeiter am schlechtesten fahren. Sehen wir zu, daß man die Fehler, die beide begehen, mit der Zeit vermeidet, dann werden wir zu einem besseren Verständnis und zum Frieden kommen. (Lebhaftes Bravo!)

Kommerzienrat Büxenstein-Berlin: Zunächst habe ich Ew. Exzellenz für die liebenswürdige Einladung zu danken, heute in Ihrer Versammlung zu erscheinen. Ich will gern dem Wunsch, der an mich ergangen ist, entsprechen und aus unseren Erfahrungen heraus über die Buchdruckertarifgemeinschaft, deren Vorstande ich seit 25 Jahren angehöre und deren Vorsitzender ich seit 11 Jahren bin, Ihnen einiges zu erzählen. Ich bitte den Herrn Präsidenten mir während meiner Rede ein kleines Zeichen zu geben, wenn er glaubt, daß ich zu weitschweifig bin. Ich hoffe, mich selbst einzuschränken, glaube aber, daß es im Interesse der Versammlung liegt, nicht so Details eines einzelnen Gewerbes zu behandeln, sondern den großen Gedanken der heutigen Versammlung, die Einführungsmöglichkeit von Tarifgemeinschaften in allen Gewerben im Auge zu haben. (Sehr richtig!) Ich bitte, mir diese kleine Abschweifung zu gestatten. Auch in jeder Tarifgemeinschaft ist Zeit Geld. Und wir sind alle Männer der Arbeit, die wir unsere Zeit gebrauchen.

Wenn ich heute hier sprechen darf, so möchte ich sagen, ist es für uns Buchdrucker eine besondere Genugtuung, denn wir erkennen aus der Einladung, daß Sie das, was wir aus uns selbst heraus geschaffen haben, anerkennen und auch in gewisser Weise für nachahmungswert halten. Wir fühlen uns durchaus nicht kompetent, behaupten zu wollen, daß das, was wir bei uns geschaffen haben, auf alle anderen Gewerbe anwendbar ist. Wir glauben aber, daß, wenn man da den guten Willen bekundet, und zwar so, wie wir es aus uns selbst heraus getan haben, sich überall etwas Praktisches erreichen läßt. (Sehr richtig!)

Ich habe nicht Sozialpolitik studiert und kann Ihnen keinen theoretischen Vortrag halten, sondern Ihnen nur mit den Erfahrungen aus meiner Praxis dienen, und wenn ich da vielleicht 30 Jahre zurückschaue, dann hätte ich Ihnen alles das erzählen können, was der Herr Vorredner Ihnen hier vom Bergbau gesagt hat. Die Klagen, die Sie heute hier haben, waren damals auch bei unserer Arbeiterschaft vorhanden, und die Ansichten, wie sie bei den Grubenbesitzern uns heute geschildert werden, waren

auch auf Seite unserer Arbeitgeber zu finden. Die Organisation der Arbeiter ist Schritt für Schritt vorgegangen, und wir müssen gestehen, sie hat sich auch ihre Existenz schrittweise erkämpfen müssen, und es liegen noch nicht sehr viele Jahre zurück, wo auch bei unseren Arbeitgebern die Marke der Nichtverbändler besonders gesucht war. Man hat die organisierten Arbeiter aus den einzelnen Betrieben fernzuhalten gesucht. Man ist aber, wie die Erfahrung bei uns gezeigt hat, nicht sonderlich weit damit gekommen, denn wir Arbeitgeber stehen heute in der überwiegendsten Majorität auf dem Standpunkt, daß wir mit starken und kräftigen Organisationen der Arbeiter bessere, dauernde und friedliche Verhältnisse herbeiführen können, als mit einer nicht organisierten Arbeiterschaft. (Sehr richtig! und Beifall.)

Wenn ich Ihnen aus unserer Geschichte einiges sagen darf, so bitte ich Sie zu berücksichtigen, daß wir in den 70er Jahren, als man bei uns im Gewerbe ernsthaft daran ging, einen Tarif zu schaffen — ein Tarif ist doch nichts weiter als die Festsetzung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Arbeitgeberschaft mit den Arbeitern —, eine Vorlage nicht hatten. Wir haben diesen Tarif von der sogenannten Allgemeinheit zur Allgemeinheit vereinbart. Der Tarif lief von Jahr zu Jahr und konnte jederzeit kurz vor Ablauf desselben gekündigt werden. Trotz dieser Tarife waren in den 80er Jahren Arbeitseinstellungen größeren oder kleineren Umfanges an der Tagesordnung. Wir haben im Jahre 1890/91 einen großen Streik von 17 Wochen im Gewerbe gehabt. Das Verständnis für Tarifgemeinschaft war — ich möchte das hier besonders betonen — auf Arbeiterseite wohl nicht so besonders lebhaft, denn zu jener Zeit, vor heute 16 Jahren, sagte sich die deutsche Buchdruckergehilfenschaft in ihrer Gesamtheit von der Tarifgemeinschaft los. Sie hielt eine Tarifgemeinschaft nicht für eine Einrichtung, auf deren Boden günstige Arbeitsbedingungen zu erreichen wären. Im Jahre 1891 mußte die Prinzipalität Deutschlands erklären: Schön, wenn ihr euch lossagt, wir halten unsererseits bis auf weiteres den Tarif aufrecht. Und nach 4

Jahren konnten wir sehen, daß die Arbeiterschaft zurückkehrte und wiederum die Aufnahme der Verhandlungen einer Tarifgemeinschaft wünschte, einer Gemeinschaft, welche bis auf den heutigen Tag besteht und welche nach dem allgemeinen Urteil auf beiden Seiten des Gewerbes zur höchsten Zufriedenheit arbeitet.

Wir konnten im Jahre 1896 nach Schaffung des neuen Tarifs wenige Monate später 900 Firmen zählen, welche ihn anerkannt haben und wir haben heute 5300 Firmen. Es gibt im Buchdruckergewerbe etwa 6000 Firmen. Sie würden aber einen vollständig falschen Schluß ziehen, wenn Sie glauben würden, daß die 700 Firmen, welche den Tarif nicht anerkannt haben, irgendwie von Bedeutung sind, denn von den tariftreuen Firmen werden nachweislich weit über 90 % sämtlicher Arbeiter des Gewerbes beschäftigt, und diejenigen Firmen, welche nicht anerkannt haben, sind ganz klein oder liegen außerhalb jeden Verkehrs.

Unser Wirken ist wiederholt aufgefallen; einmal den Sozialpolitikern, andererseits den Behörden und nicht in letzter Linie dem Auslande. Wir haben zu unserer Freude konstatieren können, daß unsere Einrichtungen von einer Kommission, welche aus den nordamerikanischen Staaten zu uns entsandt wurde, als gut anerkannt wurde. Unsere gesamten umfangreichen Gesetze — unser Kommentar ist ein Druckwerk von ca. 20 Bogen — sind in das Englische übersetzt worden. Die Franzosen, die sich mit ihren Gehilfen lange Zeit nicht verständigen konnten, haben wiederholt Experten zu uns gesandt, haben mich aufgefordert, ihnen in ihren Versammlungen Referate zu erstatten. Ich bin dem Wunsche nachgekommen, und wir können hier jedenfalls mit besonderer Genugtuung erklären, daß man unsere Einrichtungen für wert gehalten hat, in Frankreich einzuführen. Im letzten Jahre ist eine Kommission aus Holland bei uns gewesen, welche ebenfalls unsere Einrichtungen als für Holland nachahmenswert bezeichnet hat.

Nun ist es für uns recht erfreulich, wenn wir immer als Muster hingestellt werden, wenn man sagt: da staunt mal die Buchdrucker an, was das für Kerle sind, so müßt Ihr es machen,

das ist ja ganz herrlich! Aber m. H., so ganz einfach liegt die Sache doch nicht, und wenn ich hier heute, einem Wunsche des Herrn Professor Francke entsprechend, aus den Erfahrungen heraus einiges sage, so glaube ich, soll es den Zweck haben, daß Sie von diesen Erfahrungen profitieren und nicht in Fehler verfallen, welche wir gemacht haben. Ich betone nochmals, daß wir es uns nicht anmaßen können zu behaupten, daß das, was bei uns gut und richtig ist, sich auf Bergarbeiter oder Maschinenbauer oder allgemein anwenden ließe. Aber wir sind doch sehr weit gekommen, und namentlich sind wir jetzt bei unserem letzten Abschluß, der in diesem Herbst erfolgt ist, sehr wesentlich vorwärts gekommen und haben wesentliche Verbesserungen erzielt.

Der Vorteil unserer Vereinigung besteht darin, daß sie über ganz Deutschland ausgedehnt ist, und wir meinen auch, daß man grundsätzlich daran festhalten sollte, alle Tarifverträge möglichst über das ganze Deutsche Reich auszudehnen. Es lassen sich die einzelnen lokalen Verhältnisse sehr leicht abgrenzen und unter Umständen auch vom Standpunkte eines Grundtarifs aus potenzieren. Wir haben einen Grundtarif, der die örtlichen Verhältnisse insoweit berücksichtigt, als Lokalzuschläge eingeführt sind, allerdings mit einer Begrenzung nach oben, indem gesagt ist, daß der höchste Lokalzuschlag auf den Grundlohn nicht mehr als 25 % betragen darf, weil ja sonst die Wünsche ziemlich ins Ungemessene gehen würden und man sich ohne die Klausel leicht verlieren würde. Wir meinen des weiteren, ein Hauptvorteil liegt darin, daß, wenn Tarifverträge gemacht werden, sie auf längere Dauer abzuschließen sind. Als eine geeignete Zeitdauer, die sich auch bei uns bewährt hat, nenne ich einen Zeitraum von 5 Jahren. Ein kürzerer empfiehlt sich nicht. Wenn auch die Arbeiterschaft heute glaubt, auf lange Perioden nicht abschließen zu sollen, sondern im Gegenteil bei kürzeren Perioden, abgesehen vom Bergbau mit der gleitenden Lohnskala, mit den meisten Lohnstreitigkeiten, immer etwas für sich herauszuholen — so haben kürzere Perioden den Nachteil, daß die Ruhe im Gewerbe verloren geht; denn man braucht stets, wenn die Löhne gestiegen sind, wenn die Arbeits-

zeiten verkürzt sind, wenn irgendwelche neue Einrichtungen geschaffen sind, eine gewisse Zeit der Einführung. Wenn man nun sagt, man braucht das erste Halbjahr zur Einführung, und wenn man dann z. B. eine Dauer von 2 Jahren annimmt, so daß der Tarif dann eine gewisse Zeit vor Ablauf gekündigt wird, und daß vor Eintreten der Kündigung naturgemäß eine starke Agitation entfaltet wird, dann, m. H., kommen sie aus der Unruhe in dem betreffenden Gewerbe überhaupt nicht heraus.

Der Zweck von Tarifverträgen soll und muß sein, Ruhe im Gewerbe zu schaffen. Das war wenigstens unser Hauptzweck. Dann sollte, m. H., die Kündigungsfrist eines bestehenden Tarifvertrages niemals kürzer als ein halbes Jahr sein, und das hat sich auch bei uns bewährt. Wie heute morgen schon von Herrn Dr. Zimmermann ausgeführt ist, kommt es hauptsächlich darauf an, die Parteien gewissermaßen zu zwingen, sich zu Verhandlungen zusammenzufinden. Wird für einen solchen Tarifvertrag aber eine halbjährliche Kündigungsperiode vorgesehen, so ist es ganz selbstverständlich, daß in diesem halben Jahre, für welches die alten Verhältnisse noch weiter gelten, sich die Interessenten unbedingt zusammenfinden werden.

Nun würde eine weitere Frage die sein: sind denn Tarifverträge auf alle Gruppen anwendbar? Nach meiner unmaßgeblichen Erfahrung und Meinung, m. H., ist das allerdings mit einem gewissen Vorbehalt anzunehmen. Ich bedaure, wenn ich hier vielleicht anderer Ansicht als Prof. Francke und andere Herren bin, aber ich meine, derartige Tarifverträge können nur mit Gruppen von gelernten Arbeitern, mit Handwerkern abgeschlossen werden. Überall da, wo es sich um ungelernte Arbeiter, wie wir es in unserer Branche nennen, um Hilfsarbeiter handelt, wird es kaum möglich sein, derartige Verträge abzuschließen; und ich glaube, es entspricht dies auch durchaus der Auffassung des Arbeiters. Man braucht auch gar nicht besonders zünftlerisch zu sein, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß der gelernte Arbeiter, der Handwerker, doch wohl noch eine Klasse höher steht, als der ungelernte Arbeiter, der mit demselben Augenblick,

wo er von der Schule kam, ins Leben eintrat, für dessen Ausbildung seine Eltern nichts mehr übrig hatten, der seinen Körper von Anfang an als Kapitalist ausnutzte. Einiges wird sich aber auch für ungelernte Arbeiter auf das ganze Reich ausdehnen lassen, und das sind die generellen Bedingungen. Hierunter meine ich eigentlich nichts weiter als eine normale Arbeitsordnung des einzelnen Betriebes verallgemeinert für die sämtlichen Betriebe des ganzen Reiches; und das wird und muß sich durchführen lassen. Bei den Hilfsarbeitern wird sich naturgemäß die Lohnfrage nicht allgemein regeln lassen, denn gerade bei ungelernten Arbeitern, namentlich da, wo weibliche Arbeitskräfte in Frage kommen, wie das in der graphischen Branche ziemlich stark der Fall ist, richten sich die Löhne zu stark nach Angebot und Nachfrage. Wir erleben es bei uns, daß bei den männlichen Arbeitern, bei Buchdruckergehilfen zwischen Berlin und Leipzig im Lokalzuschlag nur ein Unterschied von 5 % besteht, während wir bei den weiblichen Arbeitern einen Lohnunterschied von 50 % haben. Das liegt daran, daß hier in Berlin weibliche Arbeitskräfte verhältnismäßig schwer zu haben sind — eine Anlegerin bekommt hier einen Wochenlohn von 17—18 Mk., während sie in Leipzig nur 10—11 Mk. bekommt.

Eine weitere Bestimmung, die ich für außerordentlich wichtig und wertvoll halte, sind die Aufnahme paritätischer Arbeitsnachweise. (Lebhaftes Sehr richtig! und Bravo!) Ich wundere mich, daß von den Referenten diese Frage in keiner Weise angeschnitten worden ist. Die Arbeitsnachweise bilden eine der umstrittensten Fragen; einmal auf seiten der Arbeitgeber, weil durch derartige Arbeitsnachweise die Arbeitgeber gewissermaßen doch die verbotene schwarze Liste zu führen in der Lage sind (sehr richtig!), zweitens weil, wenn derartige Arbeitsnachweise von Arbeitnehmern geführt werden, sie nichts weiter sind und bedeuten, als trotz des vereinbarten Tarifs ein dauernd beabsichtigtes Hinaufschrauben der Löhne. Wir können Ihnen aus einer ganzen Anzahl von Branchen nachweisen, daß derartige von Arbeitern geführte Arbeitsnachweise insoweit scharf kontrolliert werden, als sie dem

Arbeiter verbieten, zu dem betreffenden vereinbarten Tariflohn Stellung zu nehmen, sondern eisern darauf halten, daß bei eintretenden Vakanzen nicht nur die früheren Löhne in den vakant gewordenen Stellen bezahlt werden, sondern unter Umständen sogar höhere. Derartig geführte Arbeitsnachweise werden sich natürlich bei den Arbeitgebern einer besonderen Sympathie nicht erfreuen, und sie werden ebenso auch brach gelegt werden. Also paritätische Arbeitsnachweise müssen eins der Hauptstücke eines Tarifes sein.

Weiter ist die Frage der Lehrlinge hierhin zu rechnen, die natürlich im direktesten Zusammenhange mit der Frage der Arbeitslosen steht. In kaum einem Gewerbe sehen wir, daß die Prinzipalität sich der Arbeitslosen besonders annimmt; und gerade als Arbeitgeber fühle ich mich verpflichtet anzuerkennen, daß auf diesem Gebiete eine Lücke vorhanden ist und daß es zweifellos eine Pflicht der Arbeitgeber ist, hier einzugreifen. (Hört, Hört!) Denn nicht die Arbeiter sind es gewesen, welche die Lehrlinge in das Gewerbe eingeführt haben, sondern die Meister, vielleicht allerdings nicht gerade die besseren unter ihnen, welche soviel nur immer sie Lehrlinge kriegen konnten, aufgenommen, sie ihre 4 oder 5 Jahre behalten haben und sie vielleicht auch nicht einmal sehr ordentlich ausgebildet haben, und als die Lehrzeit beendet war, einfach sagten: ich danke dir, mein lieber Junge, viel Glück, grüß die Kunst (große Heiterkeit), nimm dir eine andere Stelle. Wie er aber seine Kunst und sein Brot finden sollte, darum hat jener sich nicht sehr gekümmert, und die Arbeiter sind es gewesen, welche den jungen Mann hielten, während die Pflicht wenigstens auf beiden Seiten liegen soll. Ich halte es daher — und wir haben es auf unseren diesjährigen Tarifverhandlungen anerkannt — für eine Pflicht der Prinzipalität, zur Unterstützung der Arbeitslosen beizutragen.

Nun ist es klar, daß die Lehrlingsskala und die Beschränkung der Lehrlingsskala, wie sie von den Gehilfen gefordert wird, in einem intellektuellen Zusammenhang mit den Arbeitslosen stehen. Bei jeder Tarifberatung findet sich die Forderung der Gehilfenschaft, eine weitere Verkürzung der Lehrlingsskala einzuführen. Der

Gehilfe sagt sich natürlich: je mehr ich den Arbeitsmarkt verringere, desto höher wird mein Lohn sein. Es kann aber auch dazu kommen, daß eine derartige Lehrlingsskala so stark beschnitten wird, daß nicht mehr genügende Kräfte da sind, um das Gewerbe vorwärts zu bringen; und da haben wir bei unseren diesmaligen Beratungen wohl eine sehr glückliche Lösung gefunden, und wir sind stolz darauf, auch bei unseren Arbeitern das nötige Verständnis dafür gefunden zu haben, indem wir nämlich gesagt haben, die jeweilige Lehrlingsskala unseres Tarifes soll in einem direkten Verhältnis zum Arbeitslosenmarkte stehen; und zwar beträgt der Koeffizient, den wir gefunden haben, 3 %. Die Zahl der Arbeitslosen im gesamten Gewerbe wird bei uns mit 3 % als diejenige erachtet, welche für eine gesunde Bewegung notwendig ist. Ist die Zahl der Arbeitlosen in der letzten Tarifperiode größer als 3 % gewesen, soll die Lehrlingsskala verringert werden. Ist sie geringer als 3 %, wird sie erhöht. Und damit nun nicht jedesmal darüber mit der Arbeiterschaft Zank und Streit sein kann, ist es doch eine außerordentliche Annehmlichkeit, wenn man derartige Dinge von vornherein prinzipiell festlegen kann, und zwar haben wir uns für die Folge nun mit unseren Arbeitern über die Lehrlingsskala nicht mehr zu unterhalten.

Da nun zu meiner Freude, wie ich höre, auch Vertreter der Regierung zugegen sind, kann ich es mir nicht versagen, eine Klage der Regierung gegenüber zum Ausdruck zu bringen, die dahin geht: es ist doch jedenfalls merkwürdig, daß, nachdem einer Tarifgemeinschaft über 90 % des Gesamtgewerbes angehören und diese sich über eine Lehrlingsskala verständigt haben, und nachdem auf Grund der Gewerbeordnung dem Bundesrat das Recht verliehen worden ist, eine Lehrlingsskala für ein ganzes Gewerbe in Deutschland festzusetzen, d. h. die Höchstzahl, unsere dauernden Eingaben seit über 6 Jahren, die sämtliche Organisationen im Gewerbe und die Tarifgemeinschaft an den Herrn Reichskanzler und die zuständigen Behörden gerichtet haben, einen Erfolg nicht gehabt haben. Wir alle, die wir glauben, gute Staatsbürger zu sein, und auch unsere Arbeiter fragen sich: wozu stehen denn

Paragraphen auf dem Papier, wenn man sie niemals anwenden will, und was nützt es uns denn Gesetze zu machen, und hier darüber zu reden, ob wir Gesetze machen sollen, wenn diejenigen, die das Recht haben, sie anzuwenden, sie nicht anwenden, und wenn man sie denjenigen, die eine Wohltat in einer derartigen Gesetzesbestimmung erblicken, hier geschlossen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, eine derartige Wohltat vorenthält. (Lebhafter Beifall.) Wenn also unsere heutige Aussprache vielleicht für uns Buchdrucker den Erfolg haben könnte, daß wir nach dieser Richtung hin etwas wohlwollender, um nicht zu sagen, gerechter behandelt werden, so würde ich hierin einen ganz besonderen Erfolg meiner Tätigkeit erblicken.

Ich komme dann zu der Frage: Sind Verträge von der Allgemeinheit zu der Allgemeinheit oder von Organisation zu Organisation zu schließen? M. H., verschiedentlich ist am heutigen Tage schon die Frage behandelt worden, daß Organisationen unter Umständen nicht besonders beliebt sind, und ich glaube, mein verehrter Herr Vorredner war es, der gerade ausführte, daß man, sowie man im Bergbau seitens der Organisation verhandeln will, da leicht abgewimmelt wird. (Zuruf: Stets!) Ja, da müssen Sie sich vertrösten, mein verehrter Herr, da wird die Zeit Ihnen helfen. (Sehr richtig!) Leute, die eben nicht fortschrittlich — ich bitte, das hier durchaus nicht etwa im politischen Sinne zu verstehen (Heiterkeit) — veranlagt sind, brauchen eben längere Zeit, um gewisse Kulturfortschritte einzusehen. (Lebhaftes Hört, Hört! und Heiterkeit.) Wir in unserem Gewerbe haben das genau, wie ich das bereits eingangs sagte, durchgemacht. Wir stehen aber heute auf dem Standpunkte, daß wir sagen: wir wünschen eine Organisation, und zwar eine kräftige Organisation auf Arbeiterseite, weil nur eine solche kräftige Arbeiterorganisation imstande ist, diejenige Disziplin zur Organisation in unsere Reihen zu tragen, welche den Unternehmern leider Gottes fehlt. (Lebhafte Zustimmung.)

Wenn wir dann bei diesen Tarifberatungen wiederum einen sehr neuen, namentlich von der sozialdemokratischen Seite stark angegriffenen Gedanken verfolgt haben, so war der eben nur

möglich, weil eine Organisation vorhanden war; es war das der Gedanke der Haftung für die eingegangenen Pflichten der Mitglieder. (Bravo!) Das statistische Amt hat ja eine geradezu herrliche Arbeit in den jüngsten Tagen über Tarifverträge versandt, und jeder, der wie ich, seit einer Reihe von Jahren in der Sache tätig ist, kann die dort geleistete Arbeit nur in höchstem Maße dankbar anerkennen, und wenn man dort wiederum sieht, daß es sage und schreibe vor 11 Jahren außer uns Buchdruckern noch keine Tarifgemeinschaft gegeben hat, und daß es heute im Reiche deren 3000 gibt, so kann ich Ihnen sagen, gibt es wiederum keine, welche diese neuesten Errungenschaften besitzt wie wir, und ich meine, sie werden alle dahin kommen und sie müssen logischerweise dahin kommen.

Ich habe heute, als Herr Dr. Zimmermann sprach, so ein ganz klein wenig den Eindruck gehabt, als spräche man hier lediglich vom Standpunkte der Interessen der Arbeiter. Es steht mir durchaus nicht zu, Herrn Dr. Zimmermann gegenüber eine Kritik zu üben. Ich glaube aber, wir sollten uns doch bemühen, die Dinge streng gerecht nach beiden Seiten zu beurteilen. (Sehr richtig!) Und da meine ich, daß die Organisationen, die wir auf Arbeiterseite haben, heute in ihrer Gesamtheit noch nicht reif für Tarifgemeinschaften sind und sich auch sehr häufig noch nicht einmal klar sind, abgesehen von der gesetzlichen über die moralische Haftung, welche sie übernehmen, wenn sie einen Tarifvertrag abschließen. (Sehr richtig!) M. H., Sie haben hier so viel von der nachahmenswerten Buchdruckertarifgemeinschaft gesprochen. Nun, m. H., ganz dicht bei uns sitzen die Buchbinder, welche auch vor 2 Jahren eine Tarifgemeinschaft abgeschlossen haben. Die Forderung der 1. Maifeier wird bei der Tarifgemeinschaft glatt abgelehnt, der 1. Mai ist nach dem Tarif ein Arbeitstag. Trotzdem feierten in Berlin am 1. Mai die Buchbindergehilfen, obwohl ihnen prinzipalseitig ein Urlaub zu dem Tage nicht gestattet war. Es entwickelte sich daraus ein großer Kampf. Ja, m. H., da muß ich sagen, daß hier noch eine Unreife auf Arbeiterseite vorhanden ist, und wenn derartige Dinge sich ereignen, dann

müssen die Arbeiter nicht diejenigen sein, welche die Prinzipale hier als besonders rückschrittlich bezeichnen, wenn sie Tarifverträge ablehnen.

Wenn Sie Tarifgemeinschaften haben, die von der Allgemeinheit zu der Allgemeinheit abgeschlossen werden, und wenn neben dieser Tarifgemeinschaft eine Organisation vorhanden ist, so ist es sehr leicht klar, daß die Leiter und Führer der Tarifgemeinschaften mit denen der Organisationen in gewisse Konflikte kommen; und es ist wiederum sehr leicht möglich, daß dann die Leiter und Führer der Tarifgemeinschaften in das Hintertreffen kommen, weil die Leiter und Führer der Organisationen die größere Macht haben, weil diese natürlich den großen Geldsäckel der Organisationen hinter sich haben und bei allen solchen Fragen den Leuten nicht bloß die Daumschrauben, sondern auch noch sonstige Schrauben anziehen können. Darum haben wir geglaubt, daß es notwendig ist, die Organisationen im Gewerbe in einen direkten Bezug zu den etwa abgeschlossenen Tarifgemeinschaften zu bringen, weil die Haftung, die wir für notwendig erachten, auf beiden Seiten wiederum nur durch die Organisationen zu erfüllen ist. Ein derartiger Vertrag ist abgeschlossen, und zwar in durchaus paritätischer Weise. Wir als Prinzipale müssen auch hier anerkennen, daß, obwohl ja die Gewerbeordnung für den Fall des Kontraktbruches nur den ortsüblichen Tagelohn in Höhe einer Woche festsetzt, während der Arbeiter, der von uns entlassen wird, von uns natürlich den Lohn für die volle Kündigungszeit fordert, auch unsere Arbeiterschaft mit uns das gleiche eingegangen ist, indem sie für den vollen Betrag der Kündigungsfrist haftet.

Wir sind fest davon überzeugt, daß eine derartige Haftungsbestimmung wohl nur auf dem Papier stehen wird und unter Umständen die Rute ist, die man unartigen Kindern zeigt, welche mal aus der Reihe tanzen wollen. Aber sie ist nötig, um die Disziplin aufrecht zu erhalten, und vor allen Dingen wird sie nötig sein, um den Führern denjenigen Halt etwa tobenden Massen gegenüber zu geben, welchen sie unter Umständen bei diesen Massen brauchen. (Sehr richtig!) Wir wissen, und wer

Tarifgeschichte und Arbeiterbewegung verfolgt hat, weiß, daß vor noch nicht sehr langen Jahren es die Führer waren, welche die breiten Massen der Arbeiterschaft auffordern mußten, zur Verbesserung ihrer materiellen Lage in den Kampf einzutreten. Wie sieht es aber heute aus? Namentlich da, wo schon längere Zeit auf dem Gebiete gearbeitet worden ist? Da sollen die Führer die Bremser an der Maschine sein, und sehr oft sind große Versammlungen derartig, daß sie die Führer fast über den Haufen werfen. Das haben wir in der jüngsten Zeit hier in Berlin gerade bei der Buchdruckerbewegung gesehen. Wer es mit der Arbeiterbewegung, mit der Tarifsache gut meint, der muß anerkennen, daß eine solche Haftung notwendig ist, denn wenn schließlich einmal die Vermögen der betreffenden Verbände in Frage kommen, dann parieren die Leute eben viel leichter Order.

Wenn ich dann noch ein Wort über die Schiedsinstanzen sagen darf, so halte ich es für besonders wertvoll zu sagen, daß das schnelle Handeln in Schiedsinstanzen unter Umständen von größter Wichtigkeit ist (Zustimmung), ein Punkt, den Herr Dr. Zimmermann heute morgen auch betont hat. Wer im Betriebe steht, der weiß, wie notwendig es ist, die Gärung und Unzufriedenheit unter den Arbeitern eines Betriebes nicht latent werden zu lassen. Darum haben wir eingeführt, daß die Schiedsinstanzen bei Konflikten in den einzelnen Betrieben, im Notfalle sofort, d. h. innerhalb 48 Stunden zu urteilen haben. Wir haben des weiteren eingeführt, daß unsere schiedsgerichtlichen Urteile, soweit sie nicht mit zwei Drittel Majorität gefaßt sind, berufungsfähig sind und haben diesem Tarifamt, welches das Berufungsamt bildet, neuerdings einen Juristen als unparteiischen Vorsitzenden vorgesetzt, weil doch unter Umständen zu befürchten ist, daß Prinzipalität und Arbeiterschaft sich geschlossen gegenübersteht, und dann würde man draußen nicht mehr wissen, was rechtens ist. Wir haben wohlweislich einen unparteiischen Mann genommen. Wenn sich die Parteien nicht einigen können, so könnte man sehr leicht eine Wahl dadurch verhindern, daß die Arbeiter eines schönen Tages zu den Prinzipalen kommen und

sagen, wir wählen nicht. Deswegen ist festgestellt, daß, falls eine Wahl nicht zustande kommt, der Oberbürgermeister von Berlin bzw. der Vorsitzende des Gewerbegerichtes von Berlin, diesen juristischen Vorsitzenden des Tarifamtes für Deutschland zu ernennen habe. Es kann also eine gesetzlose Zeit für Deutschland nicht geben.

Wenn ich an dieser Stelle, da hier gerade Vertreter von Arbeitergesellschaften und zwar größeren Arbeitergesellschaften anwesend sind, noch eins hinzufügen darf, so möchte ich aus meinen Erfahrungen als Arbeitgeber bemerken, daß sehr häufig Konflikte in den einzelnen Betrieben dadurch hervorgerufen werden, daß die sogenannten Vertrauensleute der betreffenden Arbeitsstätten sich doch noch in wenig vorgeschrittenem Alter befinden. M. H., das ist eine Unsitte. Wenn heute der graubärtige Mann zu seinem Prinzipal kommt und diese oder jene Beschwerde über Mißstände des Betriebs führt, so hört er ihn an. Kommt aber ein junger Mensch alle 8 oder 14 Tage, so sagt der Chef, das ist ein Nörgler. Wenn man aber Tarife hat, in denen man Schutzmaßregeln gegen derartige Maßregelungen getroffen hat, besteht keine Gefahr. Meiner Ansicht nach ist aber die Gefahr sehr viel größer, wenn heute zu Vertrauensleuten der einzelnen Betriebe Leute gewählt werden, die, wie wir in Berlin sagen, noch nicht trocken hinter den Ohren sind, die auch nicht den richtigen Verhandlungston zu ihrem Arbeitgeber zu finden wissen. Was das sogenannte Recht des Herrn im Hause angeht — ich möchte auf das Kapitel nicht eingehen, um nicht gewisse Widersprüche hervorzurufen — aber, daß der Arbeitgeber, der doch schließlich derjenige ist, der durch seine Mühe, sein Nachdenken und seine Betätigung immerhin einer gewissen Anzahl von Leuten Arbeit zu schaffen versucht, nun seinen Dank darin finden soll, daß irgend ein junger Mensch ihm gegenüber einen Ton anschlägt, als wäre jener der Herr und er der Arbeiter! Da wird sehr viel gesündigt, und ich glaube, es kann da sehr viel erreicht werden, wenn gesetzte Kräfte an deren Stelle genommen werden.

Es liegt nahe, daß, wenn man über Tarife und Tarif=

gemeinschaften spricht, man auch das politische Gebiet streift. Ich habe es mir natürlich zu versagen, hierauf einzugehen. Aber einer Äußerung des Herrn Dr. Zimmermann muß ich von meinem Standpunkte als Vorsitzender der deutschen Buchdruckertarifgemeinschaft aufs entschiedenste widersprechen, und das ist nämlich die, daß der Verband der deutschen Buchdrucker als eine sozialdemokratische Gewerkschaft bezeichnet wird. Diesen Ausdruck kann ich nicht zulassen, denn wir würden mit einer sozialdemokratischen Gewerkschaft einen solchen Vertrag nicht abgeschlossen haben. Ich nehme an, daß es bei Ihnen (zu Dr. Zimmermann gewandt) vielleicht ein terminus technicus ist, den Sie für die freien Gewerkschaften als solche anwenden (Zustimmung). Wir selbst machen Unterschiede nicht. Wenn aber von einem politischen Standpunkt in der Sache gesprochen werden soll, so haben wir nur den einen Standpunkt, und der, meine ich, muß auch für alle maßgebend sein, welche ein Gewerbe betreiben, ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, nämlich das Wohl des ganzen Gewerbes immer im Auge zu haben und die Beurteilung der rein gewerblichen Angelegenheiten diesen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern selbst zu überlassen und keiner wie auch immer gearteten politischen Partei einen starken und besonderen Einfluß auf derartige Verhältnisse zu gestatten. (Sehr richtig! und Beifall).

Wenn Sie mich nun zum Schlusse fragen, was schlägst Du denn nun aus Deiner Erfahrung uns vor, welche gesetzliche Bestimmungen usw. sollen hier angeschnitten werden, so sage ich zunächst eins: schaffen Sie den Tarifgemeinschaften einen richtigen Boden, den sie heute nicht haben. Solange der heutige § 152 der Gewerbeordnung besteht, sind wir vogelfrei, und wir meinen, diese Vogelfreiheit entspricht nicht der jahrelangen Arbeit ernster Männer, welche glauben, hier sozialpolitisch und gewerblich für das Vaterland tätig zu sein. (Allseitiger lebhafter Beifall.) Ob es sich empfiehlt, noch andere gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, das weiß ich nicht. Wir wollen nur einen Schutz der Tarifgemeinschaften haben. Ob und inwieweit dieser Schutz auf die schiedsgerichtlichen Instanzen der Tarifgemeinschaften auszu-

dehnen ist, das, m. H., werden andere besser erwägen als wir. Wir selbst halten es für wünschenswert. Wir glauben im übrigen — und das ist ja auch andererseits anerkannt worden —, daß wir nicht in das Ausland zu gehen brauchen, um besondere Einrichtungen zu studieren. Bei gutem Willen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird in jedem Gewerbe in Deutschland die Möglichkeit vorhanden sein, eine Basis, ähnlich der unsrigen, zu finden. Lassen Sie uns aber für eins sorgen, daß gewerbsmäßige Nörgler, welche ein Interesse daran haben, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht zusammenkommen, uns ferngehalten werden. Dann wird deutsche Arbeit auch für die Folge blühen. (Stürmischer, langanhaltender Beifall.)

Redakteur Landtagsabgeordneter Goldschmidt-Berlin: Die Referate sowohl wie auch die bisherige Diskussion haben sicherlich sehr viel Material für die Förderung der Frage zusammengetragen, die uns beschäftigt, nämlich die meist geeignete Methode für das gewerbliche Einigungswesen zu finden. Insbesondere der hochverehrte Herr Vorsitzende der Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker, Herr Kommerzienrat Büxenstein, hat uns aus seinen reichen Erfahrungen heraus darstellen können, wie der im Buchdruckergewerbe abgeschlossene Tarif sich bewährte und sich immer weiter hat entwickeln können. Ich bin den Männern, die dem deutschen Buchdruckergewerbe den Frieden gebracht haben, in hohem Maße dankbar und ich würde keine größere Freude haben können, als wenn in allen deutschen Gewerben in ähnlicher Weise Anstalten getroffen werden könnten, um auch dort den Frieden möglichst dauernd zu sichern. Herr Kommerzienrat Büxenstein war aber der Meinung, daß der Tarifvertrag im wesentlichen nur abgeschlossen werden könne mit Gruppen gelernter Arbeiter und daß auch hier noch die Dinge sehr unterschiedlich lägen. Ich kann ohne weiteres zugeben, daß nicht in allen Berufen Tarifverträge sich so aus der Praxis regeln lassen wie das im Buchdruckereigewerbe der Fall ist, sicher ist aber, daß für alle Berufe ohne Unterschied sich gewisse Bedingungen vereinbaren lassen, die eine

Grundlage für eine später zu entwickelnde Tarifgemeinschaft bilden können. Irgendwelche Grundlagen können in allen Gewerben geschaffen werden. Ist das der Fall, dann hätte man den Anfang. Herr Kommerzienrat Büxenstein beschwerte sich aber darüber, daß die Bestrebungen bei den Regierungen nicht überall ausreichendes Verständnis fänden und deren Unterstützung mangele. Das kann ich zugeben, und soweit der vergangene Tarif in Betracht kommt, muß ich das bedauern. Ein Teil der deutschen Regierungen haben angeordnet, daß ihre Drucksachen nur solchen Druckereien übergeben werden, für welche die Lohntarife zur Anwendung gekommen sind, welche zwischen Unternehmer und Arbeitern vereinbart wurden. Das ist gewiß nachahmenswert, denn wenn alle so dächten, würden solche Tarifvereinbarungen sehr gestärkt werden.

Aber mir scheint, daß der neue Tarifabschluß im Buchdruckergewerbe nach einer Richtung hin eine sehr bedenkliche Fassung bekommen hat, es ist dies der Ausschluß der anderen in den graphischen Gewerben bestehenden Organisationen. Der Tarif ist abgeschlossen mit dem Verband der deutschen Buchdrucker. Das ist die älteste und größte Organisation, aber es bestehen im deutschen Buchdruckgewerbe auch andere Organisationen, und sofern diese Organisationen sich grundsätzlich auf den Boden des Tarifes stellen, ihn anerkennen, für seine Durchführung alle Verpflichtungen übernehmen, müßte es vom Tarifamt als selbstverständliche Pflicht anerkannt werden, diese anderen Organisationen auch als tarifzugehörig anzuerkennen. (Zuruf: Selbstverständlich!) Ja, das meinen wir eben auch. Es schweben aber darüber noch Verhandlungen und ich würde ein Unrecht begehen, wollte ich sagen, daß diese Frage bereits endgültig erledigt wäre. Da ich aber mitten in dieser Bewegung stehe, so habe ich das Gefühl nicht los werden können, daß man abwarten will, ob es gelingt, die im Verbande der deutschen Gewerkvereine und im Gutenbergbunde Organisierten zum Buchdruckerverband herüberzuziehen, und daß man erst dann an diese Organisationen herantreten will, wenn es gewissermaßen nicht mehr nötig ist. Diese Organisationen

gehören der Gesellschaft für Soziale Reform an, sie unterstützen Tarife grundsätzlich, wovon Herr Kommerzienrat Büxenstein sich leicht überzeugen kann. Es ist eine unbedingte Notwendigkeit für die Arbeiter, daß ihre Organisations freiheit anerkannt werde. Die Unternehmer und die Tarifämter haben die Pflicht, diese Freiheit der Arbeiter, selbst darüber zu entscheiden, welcher Organisation sie sich anschließen wollen, zu erhalten, ja gerade sie sollten darüber wachen, daß kein Arbeiter gezwungen ist, in eine bestimmte Organisation hineinzugehen.

Nun hat Herr Kommerzienrat Büxenstein eine Bemerkung des Herrn Dr. Zimmermann bemängelt, die dahin ging, daß der Buchdruckerverband eine sozialdemokratische Organisation sei. Ich kann sachlich dieser Äußerung des Herrn Dr. Zimmermann mich nicht anschließen, ich muß anerkennen, daß es Buchdrucker gibt, die auch in der freien Gewerkschaft sich eine gewisse Selbständigkeit wahren und sich nicht unter die sozialdemokratische Herrschaft beugen. Indessen kommen doch solche Beeinflussungen gar nicht selten vor; im „Korrespondenten der deutschen Buchdrucker" erschienen Artikel, so noch im November, mit den Feststellungen: Sozialdemokratie und Gewerkschaften sind eins, der Verband ist sozialdemokratisch, da müssen sich die Gewerkschaften dann auch sozialdemokratisch betätigen! Indes, darauf lege ich noch kein so besonderes Gewicht. Recht kann ich darin Herrn Kommerzienrat Büxenstein geben, daß vielfach die Arbeiter gar zu junge Leute als ihre Vertrauensleute in der Werkstatt wählen. Dafür gibt es aber auch eine Erklärung. Der junge Mann ist vollkommen unabhängig, während der ältere verheiratet ist und fürchtet, daß ihm eine Vertretung der Arbeiterinteressen die Stellung kostet. Der junge Mann fürchtet sich nicht und sagt sich, du findest wo anders schon wieder eine Stelle. Indes bin ich mit Herrn Kommerzienrat Büxenstein der Meinung, daß es für die Organisationen besser wäre, wenn die Vertrauensmänner gereifte Leute wären.

Ich stimme des weiteren mit den Ausführungen über die Notwendigkeit der paritätischen Arbeitsnachweise überein, die ge-

wiß ein Mittel sind, die Arbeitsorganisation zu befestigen. Ich bin indessen mit dem Herrn Effert nicht einer Meinung, wenn er aussprach, daß im Bergbau die Arbeitgeber gar kein kaufmännisches Interesse an der Einführung von Tarifverträgen hätten. Ich will davon absehen, ob es besonders praktisch war von Herrn Effert, das hervorzuheben. (Heiterkeit.) Aber ich möchte doch aus den Ausführungen von Herrn Dr. Zimmermann und anderen den Beweis führen, daß Herr Effert Unrecht hat, wenn ich nicht fürchtete, zu weit in Einzelheiten einzugehen. In jedem Falle wird auch das Interesse der Arbeitgeber bei dem Tarifvertrag gewahrt, denn die Gefahr eines Ausstandes im Bergbau besteht immer weiter, und wenn es auch nur selten vorkommt, daß die Bergarbeiter die „Brocken hinwerfen", so besteht doch die Unruhe, daß dies jeden Tag eintreten könnte.

Dazu kommt aber noch eins. Bei der Kohle handelt es sich nicht bloß um den Bergbau und dessen Interessenten allein, sondern auch um die Interessen der Kohle verwendenden Industrien, und auch in diesen würde die Unruhe beseitigt werden können, wenn es gelänge, im Bergbau gewisse Bedingungen festzustellen, die zwischen Arbeitern und Unternehmern ein festeres Verhältnis schüfen. Am höchsten würde ich die dann zur Tat gewordene praktische Anerkennung der Arbeiterorganisationen veranschlagen. Daran fehlt es uns im Westen, wo die Arbeitgeber immer noch an dem Grundsatz des „Herrn im Hause" festhalten, wie das Herr Kirdorf noch in Mannheim im Verein für Sozialpolitik zum Ausdruck gebracht hat. An ein Diskutieren über Arbeitsverhältnisse denken die Herren noch am wenigsten. Der geringste Schritt auf diesem Wege der Anerkennung der Verhandlungsfähigkeit wäre der erste Schritt in der Anerkennung, daß auch die Arbeiter Menschen und Bürger sind, mit denen man sich über die Arbeitsbedingungen auseinanderzusetzen hat. Ich möchte Ihnen noch kurz sagen, was der Verband der deutschen Gewerkvereine in bezug auf den Tarifvertrag getan hat. Ich glaube, daß auch das diese Versammlung deshalb interessieren dürfte, weil sie doch gern möglichst viel Material über Tarifverträge zusammenbringen wollen.

Die Gewerkvereine, von Max Hirsch und Duncker begründet, haben schon im ersten Aufruf 1868 darauf hingewiesen, daß die notwendigen Institutionen zu schaffen seien, die ein Verhandeln zwischen Arbeitern und Unternehmern auf dem Fuße der Gleichberechtigung ermöglichen. Es hat dann der „Zentralrat" wiederholt in gleicher Richtung gewirkt und hat die Arbeiter angewiesen, wie sie zu diesem Ziel gelangen könnten, er hat die Gewerke und Ortsvereine aufgefordert:

„Behufs Erreichung des Tarifs (Kollektiv-Vertrages) bzw. der Einzelverbesserungen sind zunächst friedliche Schritte in den entsprechenden Formen bei den Arbeitgebern zu unternehmen, indem auf den Nutzen der Verständigung im allgemeinen und in den einzelnen Bedingungen auch für diese, an der Hand von zahlreichen Vorgängen, möglichst sachlich hingewiesen wird. Falls erforderlich oder vorteilhaft, ist die Vermittelung von Schiedsrichtern oder angesehenen Privaten anzurufen. Bei den Unterhandlungen hat der betreffende Gewerk- oder Ortsverein seine aktive Beteiligung tatkräftig und ausdauernd zu erstreben. Dieselbe ist selbstverständlich im besten Arbeiterinteresse, aber zugleich unter Berücksichtigung des praktisch zurzeit Erreichbaren und der berechtigten Interessen des Gewerbes und der Arbeitgeber auszuüben."

Aus dieser Anweisung erkennen Sie die Solidität der Anschauungen von der Bedeutung der Möglichkeit, Arbeitskämpfe tunlichst zu vermeiden, wie aber auch von der ernsten Würde des Arbeiters, der zur Geltung kommen will und deshalb bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen mitwirken muß.

Unser Verbandstag zu Hannover hat dann seine Stellung zu den Tarifverträgen und Arbeitskämpfen genauer präzisiert. Er war natürlich nicht der Meinung, daß die Kämpfe um Verbesserung der Arbeitsbedingungen sich ein für allemal vermeiden ließen, daß vielmehr ihre Möglichkeit vorhanden sein müsse, daß aber immer nur im letzten Falle davon Gebrauch gemacht werden solle. Er hat anerkannt, daß in dem Abschluß von Tarifverträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern eines der wirksamsten Mittel zur Milderung der Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit, eine wichtige Vorbedingung zur Erhaltung unserer

nationalen Konkurrenzfähigkeit und ein segensvoller Schritt zur Förderung der materiellen und sittlichen Hebung des Arbeiters und seiner Lebenshaltung gefunden werden muß. Der Tarifvertrag gibt dem Arbeiter an die Stelle unsicherer Erträge seines Fleißes und des planlosen Ringens zur Erhöhung derselben eine gewisse Stetigkeit seines Einkommens und wirkt so ordnend und bessernd auf seine Lebenshaltung; er übt aber auch denselben wohltätigen Einfluß auf den Unternehmer aus; dieser ist dann imstande, bei der Herstellung seiner Fabrikate und bei dem Abschluß von Lieferungsverträgen besser zu disponieren und umgibt seine Existenz mit größerer Sicherheit. Nicht minder wichtig ist aber auch die ethische und moralische Bedeutung der Tarifverträge, denn sie bilden zugleich ein freiwilliges Anerkenntnis der Achtung und Gleichberechtigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern; sie wirken der Schürung des Klassenkampfes entgegen und zeigen den Weg zum sozialen Frieden.

Wäre die Zeit nicht so kurz, so wäre ich gern noch auf das Genfer Gesetz vom 10. Februar 1900 über die Lohntarife eingegangen, welches die amtliche Beeinflussung, wenn ein freier Vertrag nicht zustande gekommen ist, zur entschiedensten Gestaltung gebracht hat. Eine Arbeit darüber ist von mir in der Nummer 50 des „Gewerkvereins" von 1903 erschienen, ich gebe sie Interessenten gern.

Wir wünschen, daß diese Verhandlungen der deutschen Arbeit, den Unternehmern und den Arbeitern und damit unserem gesamten Volke viel Segen stiften werden. (Bravo!)

Vorsitzender: Der Herr Vorredner hat einige Bedenken zum Ausdruck gebracht, die sich gegen die Buchdrucker-Tarifgemeinschaft wenden, indem er den Abschluß dieser Gemeinschaft nur mit dem Buchdruckerverband bemängelte und daran Einzelheiten kritischer Art knüpfte. Ich möchte bitten, auf diesen Punkt möglichst nicht zurückzukommen, weil ich fürchte, wir kommen sonst in eine Polemik und in Details und kommen von der Erörterung über die große Frage ab, wie weit überhaupt Einigungsverhandlungen nach englischem Muster möglich sind.

Ich gebe nunmehr das Wort Herrn Reichstags- und Landtagsabgeordneten Kaplan Dasbach.

Dasbach-Berlin: Nach den Bemerkungen des Herrn Vorsitzenden muß ich auf das Wort verzichten. Ich wollte nachweisen, daß der Verband, mit dem der deutsche Buchdruckertarif abgeschlossen worden ist, in der Tat sehr weit sozialdemokratisch beeinflußt wird.

Vorsitzender: Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Prof. Dr. Harms.

Dr. Harms-Jena: Herr Vorsitzender, es ist doch sehr schwierig, diese Frage abzuschneiden oder zu vermeiden, denn die meisten Arbeitgeberverbände steifen sich doch eben darauf, mit sozialdemokratischen Verbänden könnten sie keine Tarifverträge abschließen. (Zustimmung.)

Vorsitzender: Ich habe diese Erörterung nicht abgeschnitten, ich habe nur gebeten, man möge nicht auf die speziellen Abmachungen in einzelnen Gewerben eingehen. Ich habe auch nur den Wunsch ausgesprochen, ich kann auch niemanden zwingen. — Ich gebe nunmehr das Wort Herrn Landgerichtsrat Kulemann.

Landgerichtsrat Kulemann-Bremen: M. H. Ich möchte einige Bemerkungen machen zu einem Punkte, der in dem Referate nur oberflächlich gestreift ist, der mir aber um so mehr einer Erörterung wert scheint, als er in enger Beziehung steht zu der augenblicklich so lebhaft erörterten Vorlage über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. Diese Vorlage selbst haben wir heute nicht zu behandeln, aber soweit wird dies geschehen dürfen, wie sie unser Thema berührt, und das tut sie hinsichtlich der Frage der obligatorischen Schiedsgerichte.

Wie Sie wissen, verweigert die Vorlage die Rechtsfähigkeit den Organisationen in gewissen Berufen, in denen ein öffentliches Interesse in Betracht kommt. Man hat mit Recht den unbestimmten, kautschukartigen Charakter der vorgeschlagenen Bestimmungen getadelt, aber ich möchte die prinzipielle Frage auf-

werfen, ob man überhaupt einen Grund hat, in diesen Berufen die Organisationsfreiheit einzuschränken. Meiner Ansicht nach ist dies durchaus zu bestreiten. Ich leugne nicht, daß es Betriebe gibt, deren Einstellung durch Arbeitsverweigerung eine öffentliche Kalamität begründen kann. Aber wenn man aus diesem richtigen Vordersatze die Folgerung herleiten will, daß in ihnen keine Arbeiterorganisationen zu dulden seien, so macht man sich eines Gedankensprunges schuldig, und der Gedanke, den man überspringt, ist der, daß der Zweck der Organisationen in der Herbeiführung von Arbeitseinstellungen bestehe. Wer die Entwicklung unseres Gewerkschaftswesens auch nur oberflächlich kennt, weiß, daß dieser Gedanke, so sehr er vor 20—30 Jahren zutraf, heute falsch ist. Von den Ausgaben der Arbeiterorganisationen entfällt heute kaum ein Viertel auf Streiks.

Aber weiter. Wenn man sich das Ziel stellt, Streiks zu verhindern, glaubt man denn, dies durch Unterbindung der Organisation zu erringen? Gerade umgekehrt bildet diese ein Hindernis für unüberlegte Arbeitskämpfe. Im letzten Bergarbeiterstreik waren es doch gerade die unorganisierten Massen, die den Streik forderten und die Führer als „Bremser" verhöhnten. Das ist auch psychologisch völlig begreiflich. Die Masse überlegt nicht, sondern stürmt wild auf ihr Ziel los. Die Führer dagegen müssen abwägen, ob sich der Kampf durchführen läßt. Es ist höchst töricht, wenn die Arbeitgeber in ihnen ihre natürlichen Gegner sehen und sie als „Hetzer" verklagen. Gewiß, die Führer haben die Pflicht, die Interessen der Arbeiter zu wahren, und soweit diese zu denjenigen der Arbeitgeber im Widerspruche stehen, sind sie Gegner der letzteren. Aber sie haben mit ihnen das gleiche Interesse an der Vermeidung von aussichtslosen Kämpfen. Das Verhältnis läßt sich auf eine ganz scharfe Formel bringen: Ein tüchtiger Arbeiterführer wird manchen Streik gewinnen, der andernfalls verloren ginge, wird aber auch manchen Streik verhindern, der sonst begonnen wäre. Da nun aber selbst bei verlorenen Streiks der Arbeitgeber in hohem Maße geschädigt wird, so überwiegt für ihn der Vorteil einer guten Leitung der Arbeiterschaft.

Nun ein dritter Punkt. Ich muß der Vorlage bei der Behandlung der Betriebe mit öffentlichem Interesse einen prinzipiellen Widerspruch zum Vorwurfe machen. Bei jedem Geschäftsbetriebe gibt es öffentliche und private Interessen; überwiegen die ersteren, wie bei Post, Eisenbahn und Telegraphie, so übernimmt der Staat selbst die Leitung, im entgegengesetzten Falle überläßt er sie der Privattätigkeit. Aber ein Mittelding gibt es nicht. Betriebe, in denen das öffentliche Interesse so groß ist, daß man ihre Stilllegung durch Arbeitseinstellung verhindern muß, dürfen aber nicht der Privatindustrie preisgegeben, sondern müssen von Staat oder Gemeinde übernommen werden. In deren Betrieben wird man dann freilich den Streik ausschließen können, dafür aber werden den Arbeitern andere Schutzmittel geboten.

Will man aber so weit nicht gehen und trotz des öffentlichen Interesses den Privatbetrieb beibehalten, so ist es doch eigentlich ein ganz unglaublicher Gedanke, aus diesem Grunde nun einfach den Arbeitern die Organisation zu verweigern. Entstehen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, so kann doch offenbar das Recht ebensogut auf der einen, wie auf der anderen Seite liegen. Wer aber die Organisation verbietet, stellt sich auf den Standpunkt, die Arbeiter a priori für im Unrecht befindlich zu halten. Weshalb tut man denn nicht den entgegengesetzten Schritt und argumentiert: das öffentliche Interesse verlangt die Aufrechterhaltung des Betriebes; folglich müssen alle Forderungen der Arbeiter bewilligt werden? (Sehr richtig!) Das ist logisch genau ebenso berechtigt.

In Wahrheit gibt es nur einen Ausweg, und damit komme ich zu dem Berührungspunkte zwischen der Vorlage und unserem Thema. Dürfen Streitigkeiten in diesen Betrieben wegen des öffentlichen Interesses an ihrer Aufrechterhaltung nicht durch die gewöhnlichen Mittel der Selbsthilfe, also insbesondere der Arbeitseinstellung und Aussperrung entschieden werden, so muß eine andere Art jener Bescheidung durch Eingreifen des Staates geschaffen werden. M. a. W.: wir bedürfen der obligatorischen Schiedsgerichte. Wie Sie wissen, bestehen sie in Australien

mit gutem Erfolge. In Europa hat man den Gedanken bisher nur theoretisch erörtert, und der von dem Minister Millerand unternommene Versuch, sie in Frankreich einzuführen, ist gescheitert. Ich habe sorgfältig die Gründe geprüft, die man gegen den Plan geltend gemacht hat, und habe gefunden, daß sie im wesentlichen auf einen Gedanken hinauslaufen, der sich bei näherer Prüfung als eine Unklarheit erweist. Man meint, es könnten doch durch einen staatlichen Machtspruch nicht die Arbeitsbedingungen eines privaten Betriebes festgesetzt werden; weder der Arbeitgeber könne gezwungen werden, zu Bedingungen, die er ablehne, arbeiten zu lassen, noch der Arbeiter, unter ihnen zu arbeiten. Dieser Gedankengang verwechselt die positiven und die negativen Wirkungen des staatlichen Eingriffes. Arbeiter und Arbeitgeber weden gezwungen nicht etwas zu tun, sondern etwas zu unterlassen, — nämlich zu anderen Bedingungen zu arbeiten oder arbeiten zu lassen, als sie staatlich festgestellt sind. Dies aber geschieht schon heute in weitem Umfange durch die Arbeiterschutzgesetzgebung; es handelt sich deshalb durchaus nicht um einen neuen Grundsatz, sondern nur um die weitere Ausgestaltung schon vorhandener Einrichtungen.

Dabei bitte ich aber noch eines zu beachten. Ob die Einführung obligatorischer Schiedsgerichte ganz allgemein für alle Arbeitsverhältnisse zu empfehlen sei, will ich nicht untersuchen; meine Befürwortung derselben beschränkt sich auf diejenigen Betriebe, in denen wegen des an ihrer Aufrechterhaltung beteiligten öffentlichen Interesses das Streikrecht ausgeschlossen werden soll. Dabei darf ich an eine Parallele erinnern. Im allgemeinen wird die staatliche Festsetzung der Löhne verworfen, aber man ist heute ziemlich einig darin, sie für die Heimarbeit zu fordern, indem man davon ausgeht, daß sie eine Ausnahmestellung einnehme und daß, wenn man sie nicht völlig zu verbieten habe, jedenfalls eine Ausnahmebehandlung für sie geboten sei. In derselben Weise gelange auch ich zu einer staatlichen Festsetzung der Arbeitsbedingungen nicht für die gesamte Industrie, sondern nur für solche Betriebe, in denen, abweichend von der Regel, das öffent

liche Interesse den freien Kampf zwischen Arbeiter und Arbeitgeber ausschließt. Will man sie nicht, wie ich in erster Linie für richtig halte, verstaatlichen oder kommunalisieren, so ist ein staatlicher Eingriff bei Streitigkeiten nicht zu entbehren (Bravo!).

Vorsitzender: Ich denke wir können noch eine Viertelstunde lang tagen. (Zustimmung.) Ich bitte Herrn Bergassessor Trippe, das Wort zu nehmen.

Bergassessor Direktor Trippe-Dortmund: Bei der Kürze der Zeit wäre es mein Wunsch, sofort mitten in die Sache hineinzugehen und mich auch über die Frage zu äußern, ob die Erfahrungen, die in England gemacht worden sind, es möglich erscheinen lassen, auch in unserem westfälischen Kohlenbergbau ebensolche Lohn- oder Gedingetarife und Einigungsämter durchzuführen. Da ich aber Direktor einer westfälischen Zeche bin, so werden Sie es verzeihlich finden, wenn ich auf die Ausführungen des Herrn Effert zurückkomme. Herr Effert hat von der Zeche Concordia behauptet, daß dort Leute, die Überschichten machten und es gerne täten, von dem Arbeitsverdienst der Gesamtschicht mehr bekämen als diejenigen, die keine Überschichten machen. Ich kann nicht wissen, wie weit der behauptete Fall zutrifft, aber ich glaube nicht, daß das möglich ist. Warum sind denn die Leute nicht zum Berggewerbegericht gegangen? (Zuruf: Geschenke kann man nicht einklagen!) Bei uns wäre ein so benachteiligter Mann gleich zum Berggewerbegericht gegangen! Man kann doch diejenigen Leute nicht in solcher Weise bevorzugen, weil sie Überschichten machen. Ich wüßte wirklich nicht, wie ein Beamter, der dergleichen täte, vor dem Berggewerbegericht durchkommen könnte. (Zuruf: Maßregelung!) Ich möchte die Zechenverwaltung einmal sehen, die jemand deshalb maßregelt, weil er zum Berggewerbegericht gegangen ist.

Dann der Fall der Zeche Nordstern. Es sollen einige Leute im Lohnbuch niedrigere Löhne zu stehen gehabt haben, als sie im Steigerjournal angegeben waren. Ich kann mir nicht denken, daß so etwas anders als durch einen Irrtum vorkommen kann.

Wenn es anders als durch ein Versehen vorkäme, so müßten doch schon besondere Praktiken angewandt werden, es müßten alle Bureaubeamten davon benachrichtigt werden, und wenn das geschähe, würde es doch bald in aller Mund sein. Ich glaube daher, solche Einzelfälle wären besser nicht erzählt, sie betreffen auch das eigentliche Thema nicht. Herr Effert behauptete sodann, die Beschwerden der Arbeiter würden nicht gehört, a priori nicht. Ich stehe 11 Jahre an der Spitze meiner Zeche. Wenn zu mir Leute kommen, so habe ich sie immer vorgelassen. Natürlich wurde jeder Fall untersucht. Gestatten Sie mir einige Fälle aus meiner Belegschaft anzuführen. Beispielsweise ist es auf meiner Zeche eine alte Sitte, daß die Nummern der Kohlenwagen mit Kreide angeschrieben werden, und meine Bergleute wollen von dieser Sitte nicht ablassen. Die Kreide wurde früher vom Werk geliefert, dann später, als viel Mißbrauch damit getrieben wurde, mußten sich die Arbeiter die Kreide selber beschaffen. (Heiterkeit.) Es ist doch eigentlich eine Lappalie, die Kreide kostet so furchtbar wenig. Als trotzdem Klagen kamen, frug ich, warum so besonderes Gewicht auf die Lieferung der Kreide durch das Werk gelegt würde? Ja, sagten die Leute, die Ladeninhaber führen keine Kreide mehr, wir können sie schwer beschaffen. Ich habe die Beschaffung zugesagt und die Kreide wird jetzt geliefert. Ich habe mir Mühe gegeben, Anordnungen zu treffen, die einen Mißbrauch mit der Kreide ausschließen. Eine andere alte Sitte war, daß bei uns die Bergleute das Geleucht selbst bezahlen. Als sie sich aber darüber beschwerten, habe ich mich bereit erklärt, das Geleucht freizugeben. Ich hatte früher nie daran gedacht, ich habe mich aber nach dem Verfahren der Nachbargruben erkundigt, und so gebe ich denn nun das Geleucht ebenfalls frei. So könnte ich die Fälle mehren, in denen ich mich bemühte, die Wünsche der Arbeiter zu erfüllen. Trotzdem standen in jeder Woche in den sozialdemokratischen Zeitungen Beschimpfungen des Arbeitgebers und Denunziationen. Es liegt mir und allen andern Bergwerksleitern gänzlich fern, die Arbeiter schlecht zu behandeln, und die Beamten sind von mir auch dazu angewiesen, dergleichen streng

zu vermeiden, aber was passiert mir trotzdem?: alle 8—14 Tage werde ich in der rohesten Weise in der sozialdemokratischen Zeitung beschimpft. Ich sagte mir, man kann sich das auf die Dauer nicht gefallen lassen, und ich habe zweimal Berichtigungen eingeschickt; die Zeitung hat auch die Berichtigungen gebracht, hat sie aber natürlich, wie üblich, mit Bemerkungen begleitet und am Schlusse stand zu lesen: Gelogen wie berichtigt! (Heiterkeit.)

Ich will jetzt auf den eigentlichen Gegenstand unserer Tagesordnung eingehen. Es ist verschiedentlich heute vom Herrenstandpunkt die Rede gewesen. Ich kann von mir und allen anderen Bergwerksleitern behaupten, daß wir uns einen einseitigen Herrenstandpunkt nicht zu eigen machen. Wenn es möglich ist, mit den Arbeiterorganisationen zu verhandeln — das wird sich im Laufe der Zeiten finden — werden wir, glaube ich, gar keine Bedenken dagegen haben. (Lebhaftes Bravo!) Wenigstens ich nicht. (Bravo!) Ich habe kein Recht, im Namen des ganzen Bergbaureviers zu sprechen, ich spreche für mich und meine Person. (Bravo!) Aber es ist ja, wie einer der Herren Vorredner sagte, ein Unterschied, mit wem man verhandelt, und ich glaube, Sie haben auch den Eindruck gehabt, daß in dem Auftreten zwischen Herrn Effert und Herrn Hartmann ein großer Unterschied war. Ich glaube der Ton, den Herr Effert angeschlagen hat, ist nicht der richtige. (Unruhe.) Ich glaube, daß es entschieden einem jeden von uns leichter würde, mit Leuten wie Herrn Hartmann und Herrn Schiffer zu verhandeln als mit Herrn Effert.

Nun der Bericht, der von der Gesellschaft für Soziale Reform über das englische Einigungswesen herausgegeben worden ist. Ich bin auch in England gewesen und zwar mehr als einmal; zuletzt war ich in diesem Sommer dort, um ein Urteil darüber zu gewinnen, ob wir dasselbe Tarif- uud Einigungswesen auch bei uns in Westfalen einführen können; denn es ist uns natürlich nicht unbekannt geblieben, daß die Streiks in England, wenigstens die allgemeinen Streiks, ganz verhindert worden sind und nur partielle Streiks noch hier und da aufflammen. Nachdem wir den großen Streik 1905 in Westfalen erlitten haben, ist es begreiflich, daß

wir uns bemühen, Mittel und Wege zu finden, mit den Arbeitern zu einer Verständigung zu kommen. Denn es ist nicht wahr, daß in Westfalen der Arbeitgeber den Ausfall infolge des Streiks leicht wieder wettmachen kann. Meine Zeche hat jedenfalls dabei 400 000 Mk. eingebüßt, sie hat den Verlust noch nicht wieder ausgleichen können; ich bin durch den Streik in große Schulden gekommen und weiß wirklich nicht, wie ich sie abtragen soll. (Unterbrechung.) Jawohl! Ich will gern meine Pflicht tun, ich bemühe mich, die Zeche hochzubringen, ich will das Werk fördern, ich habe die Klagen der Arbeiter nach Möglichkeit abzustellen gesucht; aber da wird mir plötzlich auf Kommando die Zeche stillgelegt, ohne daß mir überhaupt gesagt wird, was die Arbeiter eigentlich wollen. (Hört!) Bei den Differenzen auf Zeche „Bruchstraße" lag die Besorgnis vor, es könnte nicht nur zu einem partiellen Streik kommen, der auch auf meine Zeche übergriffe. Ich habe durch die Beamten herumfragen lassen, ob dergleichen geplant sei und welches die Forderungen der Arbeiter seien. Auch unter den sozialdemokratischen Leuten waren solche, mit denen sich hierüber wohl reden ließ. Alle diese Leute sagten aber, sie dächten nicht an einen Streik, sie seien zufrieden mit der Behandlung und den Arbeitsverhältnissen. Da kann ich doch mit ziemlicher Sicherheit schließen daß diese Leute nicht aus sich heraus in den Streik gegangen sind, sondern sie sind durch sozialdemokratische Agitatoren an der Arbeit verhindert worden. Gerade die besten Leute sagten uns auch, ja wir setzen uns Tätlichkeiten aus, wenn wir nicht mit in den Ausstand treten.

Als ich in England war, habe ich dort an Ort und Stelle mir die größte Mühe gegeben, die Verhältnisse zu studieren. Wir haben nur den Kohlenbergbau einer Untersuchung unterzogen. Nun finde ich in Ihrem Buch einen gewissen Mangel. Es wird nicht geschildert, wie die Verschiedenheiten des englischen Bergbaues gegenüber unserem Bergbau liegen. Ich will Herrn Dr. Zimmermann daraus keinen Vorwurf machen. Er hat auf seiner Studienreise nur 4 Wochen zur Verfügung gehabt, um alle die verschiedenen Reviere, Industrien und Gewerbe besuchen und kennen zu lernen.

Ich habe 3 Wochen allein auf das Studium des Kohlenbergbaues in England verwandt, ich mußte aber wegen eines Unfalles auf meiner Zeche abreisen, der noch nicht erledigt worden ist. Sobald dieser Unfall beseitigt ist, werde ich wieder nach England reisen und meine Studien weiter fortsetzen. Die englischen Verhältnisse liegen nun sehr verschieden von den deutschen. Der dritte Referent, ich glaube es war Herr Hartmann, sagte, es ist unbedingt notwendig, wenn man Einigungsversuche machen will, sowohl starke Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerorganisationen zu haben. Die englischen Arbeitnehmerorganisationen sind ganz spezielle und einheitliche Berufsvereinigungen. Sie haben da in jedem Berufe nur eine Organisation und der gehören 80, 90, ja 95 % aller darin Beschäftigten an, es sind dort nur sehr wenig Arbeiter unorganisiert.

Das ist ein großer Unterschied gegen Westfalen. In Westfalen haben wir den alten sozialdemokratischen Verband, den Hirsch-Dunckerschen Verband, die christlichen Gewerkschaften und außerdem noch die Polenvereine, und doch umfassen alle diese Organisationen nur ungefähr die Hälfte aller westfälischen Bergarbeiter. Wie soll man mit diesem Konglomerat von Verbänden verhandeln? (Zuruf: Siebener-Kommission!) Ja die Siebener-Kommission besteht ja auch aus den Leuten dieser verschiedenartigen Organisationen und vertritt bestenfalls auch nur die Hälfte der Arbeiter. Die englischen Arbeiterorganisationen sind rein wirtschaftlich ohne politischen Anstrich, und sie müssen rein wirtschaftlich sein. Wie steht es aber bei uns in Westfalen mit den Organisationen? Der alte Bergarbeiterverband ist ausgesprochen sozialdemokratisch. Es sind ja wohl Anzeichen vorhanden, daß er sich jetzt allmählich mehr von dieser Partei losmachen will. (Zuruf: Im Gegenteil!) Das bedauere ich sehr. Der christlich-soziale Verband hat auch einen politischen Anstrich. (Zuruf: Oho!) Nun, dann irre ich mich! (Heiterkeit.) Ich höre allerdings, daß auch die evangelischen christlichen Bergarbeiter beabsichtigen, sich ihm anzuschließen und daß er nicht lediglich katholische Arbeiter vertreten würde. Der Hirsch-Dunckersche

Verband hat bei uns wenig Einfluß, so viel ich hörte, stehen seine Anhänger auf freisinnigem Standpunkt. (Zuruf: Ganz unabhängig! Heiterkeit.) Dann kommen die Polen, mit denen wir uns überhaupt nicht befreunden können. Auf der anderen Seite stehen die Unorganisierten. Das wäre indes nur die formelle Seite, darüber kämen wir leicht hinweg. Diese Formen können sich ändern, wie die Ansichten der Menschen sich ändern, so daß wir schließlich doch vielleicht zu einer einzigen Berufsorganisation kämen. Auf der anderen Seite eine Organisation der Bergwerksbesitzer zusammenzubekommen, wenn die Arbeiter einheitlich organisiert sind, ist nicht schwer. Ist beides geschehen, dann wäre die Einigung anzubahnen. Wir brauchen nicht unbedingt das englische Rezept anzunehmen, so wie es von Dr. Zimmermann empfohlen ist. Andere für uns passende Formen der gemeinsamen Verständigung zu finden, würde uns keine Schwierigkeiten bieten.

Aber außer der formellen Seite kommt noch eine ernste materielle Seite dabei in Frage. Diese materielle Seite besteht in dem sog. Tarifvertrag, oder wie es in England heißt „Price-List", oder wie wir in Westfalen sagen „Gedingeliste". Die natürliche Ablagerung der englischen Kohlenflöze ist grundverschieden von unseren westfälischen. Von dem verstorbenen Geheimen Bergrat Nasse und dem noch jetzt in Saarbrücken tätigen Geheimen Bergrat Krümmer ist das in einer Ihnen wohl bekannten Schrift ausführlich beschrieben und der Unterschied zu der deutschen Lagerung hervorgehoben. Die englischen Flöze sind alle weit gleichmäßiger abgelagert. In einer Nähnadelfabrik zum Beispiel verrichten die Arbeiter jahraus jahrein genau dieselben Manipulationen. Die Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Arbeiters läßt sich feststellen, und die Vereinbarung eines Tarifes ist möglich. Etwas Ähnliches kann man im englischen Bergbau in den englischen Flözen machen. Dieselben sind im Gegensatz zu den westfälischen Flözen auf große Erstreckungen außerordentlich regelmäßig, flach und ungestört abgelagert. Es kommt hierbei nicht allein darauf an, ob ein Flöz mächtig oder dünn ist. Wenn es

nur auf größere Erstreckungen ein regelmäßiges Verhalten zeigt, so kann auf Jahre hinaus auch für ein dünnes Flöz vorherbestimmt werden, wieviel Kohlen ein Bergmann in einem solchen Flöz machen kann. Zwar gibt es auch in England Flözstörungen. Dieselben treten aber stets so außerordentlich günstig auf, daß sie Veränderungen in dem Verhalten der Flöze, in der Mächtigkeit, in den Bergmitteln und in der Härte der Kohlen nicht herbeiführen. Gegenüber solchen englischen Bergbauverhältnissen und vielfach vollkommen horizontal gelagerten Flözen fehlen in Westfalen die horizontalen Ablagerungen gänzlich. Wir haben nur gefaltete Flöze, und besonders in den größeren älteren und südlichen westfälischen Revieren sind die Flözfaltungen außerordentlich stark und mannigfach. Im Norden des westfälischen Kohlenbezirks ist die Flözlagerung auf einigen Zechen etwas regelmäßiger, aber immer noch erheblich unregelmäßiger als in England. Dazu sind in Westfalen die Flöze durch viele Dutzend von großen und kleinen Störungen kreuz und quer zerrissen, wodurch das Flözverhalten fast ausnahmslos mehr oder weniger erheblich verändert wird und damit auch die Leistungsfähigkeit der Arbeiter. Auch die Mächtigkeit der westfälischen Flöze wechselt sehr stark. Es arbeitet eine westfälische Zeche auch niemals auf nur einem Flöze, wie vielfach in England, sondern meistens auf vielen Flözen zugleich, die Zeche Dorstfeld z. B. auf nahezu 40 Flözen. Sodann sind in den westfälischen Zechen die verschiedenen Teile jedes Grubengebäudes verschieden hinsichtlich der Temperaturen. Hier ist es kühl, dort warm und vor anderen Betriebspunkten sogar heiß. Auch diese Temperaturverhältnisse sind einem stetigen Wechsel unterworfen. So könnte ich noch manche Verschiedenheiten und Schwierigkeiten gegenüber dem englischen Bergbau anführen. Der ständige Wechsel der verschiedensten Verhältnisse in den westfälischen Gruben zwingt sogar häufig zu abgeänderten und sogar neuen Methoden des Abbaues und der ganzen Betriebsdispositionen. In England bleiben die Abbauverhältnisse 30, 40 Jahre lang dieselben, bei uns sind sie einem ständigen Wechsel unterworfen.

Es mag richtig sein, daß wir hier und da etwas gleichmäßigere Ablagerungen haben, die zu Versuchen mit Gedingetarifen anregen könnten, z. B. in der Stoppenberger Mulde. Es sind aber nach meiner besten Überzeugung nur wenige Zechen in der glücklichen Lage, eine Preis- oder Gedingeliste nach Art der englischen aufstellen zu können. Dort gibt es Preislisten, die nur 8 Positionen enthalten, nach denen alle Arbeitsverhältnisse geregelt sind. Die englischen Preislisten enthalten die Standardpreise, den bottom. Sie sind fest verbindlich und dauernd. Dazu kommen die prozentuellen Zuschläge, percentage, die nach Konjunktur und Kohlenpreisen unter den beiden Parteien vereinbart werden. Das letztere, die abänderbare Erhöhung der Standardlohnsätze nach den Kohlenpreisen, wäre bei uns in Westfalen, solange wir das Kohlensyndikat haben, sehr einfach und leichter als in England. Wenn Sie von den englischen Bergwerksbesitzern sagen, diese seien bessere Geschäftsleute als wir, so muß ich das doch als fraglich hinstellen. Zu einer so großen und segensreichen Organisation, wie unser Kohlensyndikat, haben sie es noch nicht bringen können. (Unruhe. Zurufe. Heiterkeit.) Sie können mir sicher glauben, das Syndikat ist eine segensreiche Einrichtung. (Zuruf: für wen?) Für das ganze Land. (Unruhe.) (Glocke des Vorsitzenden.) (Zurufe.) Jawohl, auch für alle Kohlen verbrauchenden Industrien. Das haben mir viele Fabrikannten selbst gesagt. Sie führen z. B. an, daß sie durch unsere festen Preise eine sichere Grundlage für ihre Kalkulation gewinnen. Wir haben uns streng zur Richtschnur genommen, eine gute Konjunktur nicht bis zum äußersten auszunutzen. Üppige Preise, von denen in Ihrer Veröffentlichung die Rede ist, wollen wir gar nicht. Sie werden wissen, die Eisenindustrie und andere Gewerbe haben ihre Preise um 30 und mehr Prozent gesteigert. Wir müssen diese Preise auch bezahlen, denn wir brauchen sehr viel Eisen und anderes Material, wir müssen diese Preise insbesondere für Konstruktionseisen, Schienen, Schrauben und sonstiges Material anlegen, die noch viel mehr gestiegen sind. Wir dagegen haben

nur um 5 und 10 % den Kohlenpreis gesteigert, nicht um 30 %. Das ist mäßig in Anbetracht der Konjunktur.

Wie gesagt, wäre es im westfälischen Bergbau sehr einfach, den Prozentzuschlag zu dem Standardgedinge zu vereinbaren. Aber der andere Fall liegt außerordentlich schwierig, die Festsetzung des Standardlohnes. Wir in Westfalen würden längst dazu übergegangen sein, wenn das wirklich so leicht wäre: ich glaube, ein solches Gedingemachen wäre das Entzücken vieler meiner Berufsgenossen. Es ist keine leichte Sache, in Westfalen ein Gedinge abzuschließen. Der Grubenbeamte, der damit befaßt ist, ist selber Bergmann gewesen, hat die Bergschule besucht und ist im Gedingemachen sehr erfahren; andererseits sind unsere Arbeiter nichts weniger als unintelligent, und so ist der Handel beim Abschließen eines Gedinges nicht einfach. Wenn Sie von England sagen, vor dem Parlament des Joint-Committee wird vor Inangriffnahme jedes Betriebsplatzes der Lohn in paritätischer Verhandlung festgesetzt, so hätten wir das leider nicht für einen Betrieb zu tun, wir müßten es wohl für 500 Betriebspunkte auf einer Zeche besorgen; wir müssen jedes Gedinge besonders festsetzen und häufig ändern. Selbst für Gesteinsarbeiten läßt sich kein dauerndes Gedinge machen. Unser Abbau ist eben von Natur so unregelmäßig. Da kommen wir plötzlich auf härteren oder weicheren Sandstein, Sandschiefer oder Schiefer, was sich ebenso plötzlich wieder ändern kann, und auf tieferen Sohlen sind diese Verhältnisse oft wieder anders wie auf oberen Sohlen. Wir müssen immer neue Gedinge machen. Und wenn etwas geeignet ist, die Einigungsverhandlungen zu erschweren und ein dauerndes Standardgedinge nicht vereinbaren zu können, so ist es eben diese Verschiedenheit und Unregelmäßigkeit der Lagerung der Kohle und des Gesteins. Ich bitte deshalb, sich nicht zu großen Hoffnungen hinzugeben. Im größten Teile von Westfalen ist es ganz unmöglich, solche festen Lohnsätze aufzustellen. Es ist möglich, daß mein Herr Reisebegleiter nach England in der Lage wäre, Ihnen morgen einige Karten vorzulegen — die Karten sind jetzt noch nicht eingetroffen —, damit Sie sich selbst von der unregel-

mäßigen Lagerung in Westfalen überzeugen können. Wenn wir einen sicheren und friedlichen Weg finden, dann werden wir ihn gewiß beschreiten, um zu einer friedlichen Verständigung zu kommen. Der behauptete Herrenstandpunkt würde dadurch meiner Meinung nach gar nicht so große Einbuße erleiden. Gerade so gut, wie wir jetzt mit 500 Kameradschaften um das Gedinge handeln müssen, könnte man dasselbe auch mit einer Vertretung der Arbeiter vereinbaren, wenn nicht die ungünstigen von der Natur gegebenen Verhältnisse entgegenständen.

Vielleicht aber gelingt es noch unserer Intelligenz, einen gangbaren Weg zu finden. Er braucht ja nicht derselbe zu sein wie in England. Gewiß würden wir es dankbar anerkennen, wenn uns hierbei auch Arbeiter mit Ratschlägen an die Hand gehen könnten. (Lebhaftes Bravo!)

Vorsitzender: Wir müssen jetzt die Verhandlungen unterbrechen, um die Gastfreundschaft nicht zu mißbrauchen, die wir bereits um eine halbe Stunde überschreiten. Ich würde es sehr bedauern, wenn wir morgen genötigt wären, die Redezeit einzuschränken. Ich bitte deshalb, morgen früh möglichst pünktlich 1/2 10 Uhr sich wieder einzustellen.

Schluß 5 1/2 Uhr.

Verhandlungen des 2. Tages.
Dienstag, den 4. Dezember 1906.

Vorsitzender: Ich eröffne die Sitzung. Wir beginnen mit Nr. 1 der Tagesordnung:

Rechenschaftsbericht des Generalsekretärs und des Schatzmeisters, sowie Erteilung der Entlastung.

Der Tätigkeitsbericht des Generalsekretärs ist gedruckt in Ihren Händen. Er verzichtet auf das Wort, um nicht die Zeit zu verkürzen, die uns für unsere Debatte zur Verfügung steht. Wenn aber einer der Herren etwa zu diesem Tätigkeitsbericht das Wort zu nehmen wünscht, so bitte ich um Meldungen. — Es meldet sich niemand. Ich gebe das Wort dem Herrn Schatzmeister, um die finanzielle Lage der Gesellschaft klarzulegen.

Schatzmeister Ingenieur Bernhard: Die Kassenverhältnisse der Gesellschaft für Soziale Reform werden durch eigentümliche, außerhalb unserer Macht liegende Verhältnisse geregelt. Sie wissen, daß unsere Gesellschaft aus einer Anzahl Ortsgruppen, aus einer großen Zahl von Vereinen, Organisationen und aus einer bedeutenden Zahl Einzelmitgliedern besteht. Die Beiträge, die wir von den verschiedenen Gruppen bekommen, sind natürlich auch verschieden. Sie sind allerdings noch nicht so geregelt, wie es wohl dem Interesse der richtigen Vertretung durch die Gesellschaft entsprechen würde und müßte. Ich bin zunächst in der angenehmen Lage, Ihnen die Mitteilung zu machen, daß wir das Rechnungsjahr 1906 ohne ein Defizit abschließen, obwohl wir in diesem letzten Jahre beträchtliche Aufwendungen nötig gehabt haben.

Es fällt in dieses letzte Etatsjahr die Entsendung unserer Studiengruppe nach England, der Internationale Kongreß in Genf und zum Schluß die heutige Generalversammlung, deren Kosten allerdings noch nicht in meinem Etat enthalten sein können. Einen Teil der Einnahmen unserer Gesellschaft bilden, wie ich Ihnen schon gesagt habe, die Beiträge der Ortsgruppen; wir haben in unserer Gesellschaft folgende Ortsgruppen: Aachen, Berlin, Bremen, Breslau, Dresden, Hamburg, Hagen, Jena, Cöln, Königsberg, Leipzig, Mainz, Mühlhausen. Von diesen Ortsgruppen hatte namentlich Breslau, das bisher etwas knapper in seinen Beiträgen war, höchst dankenswert schließlich 739 Mk. eingesandt. Im ganzen haben wir von den Ortsgruppen 1415 Mk., von den Vereinen 1727 Mk. und von den Einzelmitgliedern ca. 5000 Mk. erhalten. Außerdem hatte das Bureau für Sozialpolitik uns, wie alljährlich, mit 1800 Mk. unterstützt, so daß die Gesamteinnahme einschl. Kassenbestand von 1905 11600 Mk. beträgt. Dagegen sind ausgegeben worden für Drucksachen und Porti 4000 Mk., für die Studienreise nach England 2000 Mk., für den Kongreß in Genf 1400 Mk., an Beiträgen für das internationale Arbeitsamt 2200 Mk. und für sonstige Unkosten 1000 Mk. Es bleibt somit ein Kassenbestand von 1000 Mk. Ich bemerke, daß noch ca. 1000 Mk. für Mitglieder und Vereine im Rückstande sind. Die anwesenden Vertreter und Einzelmitglieder, die bisher ihren Verpflichtungen noch nicht nachgekommen sind, werden höflichst gebeten, an die ihnen bekannte Adresse ihre Beiträge einzuschicken.

Vorsitzender: Die einleitenden Bemerkungen unseres verehrten Herrn Schatzmeisters geben uns ja ein immerhin leidlich befriedigendes Bild von der Finanzlage unserer Gesellschaft. Ich halte es aber doch für meine Pflicht, Sie jetzt schon darauf aufmerksam zu machen, daß der finanzielle Aufbau unserer Gesellschaft auf etwas schwachen Füßen steht und daß wir mit der Zeit werden daran denken müssen, die Quellen, die uns fließen, etwas reichlicher zu gestalten. Die Gesellschaft für Soziale Reform hat nicht einen Beamten angestellt, nicht einen Pfennig

für Gehalt an einen Beamten ausgegeben, der ihre Geschäfte besorgt. Das wird von anderer Seite für die Gesellschaft bewirkt. Das ist ein Zustand, der, wie ich glaube, auf die Dauer nicht erträglich ist, um so weniger als die Arbeiten, die für die Gesellschaft erledigt werden müssen, recht bedeutend sind. Dann mache ich darauf aufmerksam, daß die Gesellschaft kein eigenes Publikationsorgan besitzt. Das Publikationsorgan, dessen sie sich bedient, ist die „Soziale Praxis", und ich hoffe, Sie werden mir darin beistimmen, daß die „Soziale Praxis" ihre Funktion richtig erfüllt. Sie hat sich im Laufe der Jahre eine angesehene Stellung erworben. Sie wird viel gelesen und viel zitiert, auch von unseren Gegnern, und wir dürfen wohl ohne Überhebung behaupten, daß sie sich einen geachteten Platz in der Presse des Vaterlandes erworben hat. Die Gesellschaft für Soziale Reform zahlt für dies ihr Organ nichts, und das nicht unerhebliche Defizit, welches die Herausgabe der „Sozialen Praxis" mit sich bringt, wird von anderer Seite getragen. Auch hier liegt also ein Umstand vor, der für die Zukunft unserer Gesellschaft immerhin nicht ganz unbedenklich erscheint.

Ich will heute nur auf diese Sachlage aufmerksam machen und die Bitte daran knüpfen, daß Sie sich damit beschäftigen, wie wohl dieser Lage ein Ende bereitet werden kann. Die Gesellschaft ist an korporativen Mitgliedern außerordentlich gewachsen, ihre finanziellen Kräfte aber sind es leider nicht. Wir werden uns gestatten, vom Vorstande aus Ihnen in der nächsten Generalversammlung Vorschläge zur Abhilfe zu machen. Für heute begnüge ich mich mit diesen wenigen Ausführungen und knüpfe daran nochmals die Bitte an die Herren, sich alle mit der Frage zu beschäftigen, wie wir unserer Gesellschaft, von der wir wohl alle annehmen, daß sie ein unentbehrlicher Faktor im wirtschaftlichen und sozialpolitischen Leben geworden ist, eine sichere finanzielle Unterlage geben. Nun habe ich noch zu fragen, ob Sie dem Kassierer Decharge erteilen wollen. Ich erteile Herrn Behrens das Wort:

Behrens-Essen: Herr Tischendörfer und ich haben gestern

die Belege nachgeprüft und alles in bester Ordnung und Richtigkeit gefunden. Wir beantragen, den Dank der Versammlung dadurch auszusprechen, daß wir dem Schatzmeister für seine reiche Mühewaltung Entlastung erteilen.

Vorsitzender: Das Wort wird hierzu nicht verlangt — ich nehme an, daß die Versammlung mit dem Antrage einverstanden ist, die Entlastung zu erteilen. — Ich konstatiere, daß das der Fall ist. Nun kämen wir zum nächsten Punkt unserer Tagesordnung: „zu den Wahlen des Ausschusses.“ Wir halten es aber für nötig, damit noch etwas zu warten, bis die Versammlung vollzähliger geworden ist. Wir würden dann zur Fortsetzung der

Diskussion über die Methoden des gewerblichen Einigungswesens

übergehen. Ich mache noch einmal darauf aufmerksam, daß wir heute ohne Pause tagen und daß unsere Diskussion bis 3 oder 1/24 Uhr ihr Ende erreicht haben muß, und wiederhole die Bitte an die Herren Redner, sich möglichst kurz zu fassen.

Abg. Bergrat Gothein: Ich habe selten eine solche Freude erlebt wie gestern in später, vorgerückter Stunde. Wer, wie ich selbst, aus dem Bergbeamtenstande hervorgegangen ist, der hat es in den letzten 10 Jahren bitter empfunden, wenn er mit seinen alten Kollegen und Freunden zusammenkam, daß er von diesen, mehr oder minder versteckt, wie ein Verräter an ihrer Sache, an den alten Berufsinteressen, behandelt und angesehen wurde, daß man ihm sagte: wie ist es möglich, daß du dich von uns so trennst, daß du, der du berufen wärst, versöhnend hier zu wirken, der du mildernd auf die Arbeiterbewegung wirken müßtest, für diese Forderungen eintrittst und dich völlig von uns trennst, daß du eigentlich dein Fach so verrätst! Ich habe meinen alten Freunden gesagt: auch wenn ich, wie ihr wünscht, für euren Standpunkt eintreten wollte, so würde das nicht den geringsten Nutzen für das Arbeitsverhältnis zwischen euren Arbeitern und

euch versprechen, das könnte nichts helfen, ihr könnt dieses Verhältnis bloß dadurch bessern, daß ihr selbst bemüht seid, in dem Arbeiter etwas anderes als den Untergebenen zu sehen, daß ihr ihn als den gleichwertigen Faktor im Arbeitsverhältnis anseht, mit dem man unterhandeln muß. (Bravo!)

Und da muß ich sagen, es war mir etwas völlig Neues, aus den Kreisen der Bergwerksunternehmer, und gerade des Ruhrreviers, nun einmal eine ganz andere Note zu hören, wie das gestern abend geschehen ist. Wer von uns Gelegenheit gehabt hat, der Versammlung des Vereins für Sozialpolitik in Mannheim beizuwohnen und dort die Rede des Herrn Geheimrat Kirdorf zu hören, wo das „niemals" erklang gegenüber einem Verhandeln mit Arbeitern, wo er erklärte: „man macht uns die Sache unmöglich, man nimmt uns alle Freudigkeit an der Arbeit, wenn man verlangt, daß wir mit Arbeitern verhandeln", wer noch vor wenigen Tagen die Rede des Herrn Dr. Beumer im Reichstage mit ihrer Mißachtung der Trade-Unions in England und seinen dringenden Wunsch gehört hat, nicht zu ähnlichen Verhältnissen zu gelangen, der konnte sich sagen: das war alles noch starrer Frost. Und nun sehen wir auf einmal, wie ein Schneeglöckchen durch den Schnee hindurchbricht, wir spüren zum ersten Male aus den Kreisen der Unternehmer im Ruhrrevier einen warmen Hauch, der die Knospen der Hoffnung schwellen läßt. (Sehr richtig!) Deshalb wollte ich zunächst dem Herrn Direktor Trippe für das, was er gestern ausgeführt hat, und für den ganzen Ton, der seine Ausführungen beherrscht hat, meinen besten Dank aussprechen. Aus dieser Rede klang doch etwas ganz anderes heraus. Es wurde zwar betont, wie groß die Schwierigkeiten wären, zu einer Verständigung, zu einem Tarifvertrage gerade im Bergbau zu kommen, aber es wurde doch vollständig der gute Wille ausgedrückt, zu einer solchen Verständigung zu kommen.

Er hat uns vor übertriebenen Hoffnungen gewarnt. Das mußte er wohl. Wir, die wir dem Bergbau nahestehen, wissen, wie schwierig es gerade in diesem Gewerbe ist; aber es ist schon sehr viel, wenn auch nur einige Wenige aus den Unternehmer-

kreisen gerade dieser Industrie zunächst den Anfang machen. Auch ich verkenne die großen Schwierigkeiten eines Tarifvertrages oder einer Regelung der Arbeiterverhältnisse im Bergbau keineswegs. Ich unterschreibe von A bis Z alles das, was gestern Herr Direktor Trippe über die Unterschiede der Lagerungsverhältnisse zwischen den englischen und den deutschen Revieren gesagt hat. (Sehr richtig!) Das trifft nicht bloß auf das Ruhrrevier zu, das trifft in erhöhtem Maße auch auf andere Reviere zu, auf das oberschlesische, am allermeisten auf das niederschlesische und ganz ähnlich auf das Saarbrückener Revier und auf die Reviere bei Aachen zu. Aber natürlich ist es noch viel schwieriger für die anderen Teile des deutschen Bergbaues, für den Braunkohlenbergbau und den Erzbergbau zu einem allgemeinen Tarifvertrage zu kommen. Ich halte es für gänzlich ausgeschlossen, daß man all diese Verhältnisse vollständig einheitlich regeln kann.

Nun hat Herr Kommerzienrat Büxenstein gestern betont, es sei unbedingt notwendig, zu einem einheitlichen Tarifvertrage über das ganze Reich zu kommen. M. H., ich halte das allerdings für sehr wünschenswert, aber nicht für unbedingt notwendig. Es mag unbedingt notwendig sein bei denjenigen Industrien, die Verfeinerungsindustrien sind, bei denen schließlich der Wert der Erzeugnisse durch die Frachtkosten nicht wesentlich beeinflußt wird, wie das in dem Druckereigewerbe ist, aber bei solchen Industrien wie dem Bergbau, der schweren und speziell der Eisenindustrie, spielt die Fracht eine so außerordentliche Rolle, daß eine Schmutzkonkurrenz eines anderen Reviers eventuell gegenüber der geregelten Konkurrenz eines anderen großen Reviers gar nichts ausrichten kann. Überall finden wir durch die Frachtkosten beschränkte Absatzgebiete, und deshalb ist es gerade hier durchaus möglich, mit einer mehr lokalen Abgrenzung für die Tarifverträge auszukommen. Selbst in England sehen wir im Bergbau, daß nicht eine einzige Organisation besteht, sondern daß verschiedene Organisationen und verschiedene Einigungsämter für die verschiedenen Reviere dort vorhanden sind. Nun ist aller-

dings zuzugeben, daß es bei uns auch für gewisse Reviere schwierig sein wird, zu einer Einigung zu kommen.

In einer Korrespondenz mit unserem verehrten Herrn Vorsitzenden hatte ich ausgeführt, daß es meines Erachtens möglich sein würde, für die mehr nördlichen Zechen im Ruhrrevier, wo die Lagerungsverhältnisse bedeutend gleichmäßiger lägen, zu einem solchen vollständigen Tarifvertrage zu kommen. Und wenn ich die Worte meines Herrn Vorredners von gestern richtig verstanden habe, hat er auch eine ähnliche Andeutung gemacht, so daß wir uns auf diesem Gebiete treffen würden.

Nun aber gibt es doch auch im Bergbau sehr viele Beschäftigungen, über die sich sehr wohl eine einheitliche Regelung, wenn nicht für das ganze Reich, so doch für große Bezirke treffen lassen würde. Da ist zunächst das große Heer der Heizer, Maschinisten, der Aufbereitungsarbeiter, der Kokereiarbeiter, der Arbeiter in den Brikettfabriken, der Maurer, Förderer, Zimmerer, Häuer- und Reparaturarbeiter. Diese Arbeiter machen in der Belegschaft wohl mehr als die Hälfte aus. Für diese also würde es sehr wohl möglich sein, da es sich ja zum guten Teile dabei mehr um Schichtlöhne als Akkordlöhne handelt, zu einem Tarifvertrage zu kommen; aber auch selbst da, wo es sich um Akkordlöhne in diesen einzelnen Zweigen handelt, halte ich es für durchaus nicht ausgeschlossen, daß man zu einem einheitlichen Tarifvertrage gelangen könnte, denn, wenn hier auch gewiß die Verhältnisse recht verschieden liegen je nach der Streckenhöhe und der Wärme in den Gruben, so sind doch diese Verhältnisse nicht so grundverschieden, daß sie nicht in irgend eine Form gebracht werden könnten. Wir wissen ja auch aus anderen Tarifverträgen, daß es da sehr viele einzelne Positionen, in manchen bis über 2000 und mehr gibt, die tarifarisch geregelt werden, und ich glaube, daß man hier sehr viel weiter auch mit der Regelung der Lohnverhältnisse kommen kann. Nicht einheitlich lassen sich eigentlich nur die Lohnverhältnisse der Häuer regeln. Wie gesagt, für das nördliche Ruhrrevier würde das vielleicht auch möglich sein. Immerhin sind die Häuer eine der wichtigsten, wenn nicht die wichtigste Gruppe im ganzen Berg-

bau, und da müssen wir uns sagen, auch für die Häuer ist doch in weitem Maße eine einheitliche Regelung der generellen Arbeitsbedingungen möglich.

Also ich meine: die Schichtdauer, die Frage der Überschichten, der Seilfahrt, der allgemeinen Bedingungen über die Auszahlung der Löhne und in Prinzipien über die Aufstellung der Gedinge über die Benutzung von Wohlfahrtseinrichtungen, und schließlich alles das, was jetzt in den Arbeitsordnungen vorhanden ist, läßt sich vollständig einheitlich durch derartige Tarifverträge regeln, wenn auch zunächst der eigentliche Lohntarif noch fehlen würde. Ausgeschlossen von einer derartigen einheitlichen Regelung ist also nur das Ortsgedinge. Herr Direktor Trippe hat gestern ausgeführt, wie außerordentlich unbequem für eine größere Zeche heute schon der Abschluß der Ortsgedinge sei, daß es sich unter Umständen im Monat für einen Betrieb um einen Abschluß von 500 Ortsgedingen handele. Wenn er ausgeführt hat, wie unbequem das für den Arbeitgeber sei, so möchte ich doch betonen, daß es für den Arbeiter als solchen noch schlimmer ist. Denn er steht entweder allein oder schließlich in der Ortsbelegschaft von wenigen Köpfen der konzentrierten Macht der Arbeitgeber gegenüber. Am schlimmsten war der Abschluß der Ortsgedinge bei dem Verfahren der Versteigerung der Gedinge (Sehr richtig!), wie sie früher im Saarrevier allgemein war, wie sie aber meines Wissens jetzt nicht mehr besteht. (Zuruf: Krupp!) Das ist für den Arbeiter geradezu fürchterlich, und ich bedaure, daß es gerade die Königlichen Gruben waren (hört, hört!), die diese ganz verkehrte Einrichtung hatten.

Das Verfahren ist folgendes: Der Betriebsführer sagt: ich setze das Gedinge für diese und diese Arbeit so und so an, und nun unterbieten sich die Arbeiter einer nach dem anderen, wieviel sie da heruntergehen wollen, und unterbieten sich dann so, daß sie vielfach absolut nicht einen menschenwürdigen Arbeitslohn herausschlagen können. Denn es gab dabei immer noch einen Kniff. Ein Reihe der allerschlechtesten Arbeiten wurde übrig gelassen, und derjenige, der kein Ortsgedinge ersteigert hatte, bekam eine dieser

niederträchtigsten Arbeiten, und je weniger Gedinge schließlich übrig blieben, um so größer wurde die Angst der dann noch Mitsteigernden, sich ja noch eine Arbeit zu ersteigern, um nicht eine dieser ganz faulen, schlechten Arbeiten zu bekommen. Ich weiß nicht, ob heute derartige Gedingeverhältnisse noch existieren. Ich hoffe, daß sie vollständig aus der Welt geschwunden sind. (Zuruf: Krupp!) Ich höre, daß es noch welche gibt. Hier würde es eine unbedingte Notwendigkeit gerade der Arbeitsvertretungen sein, derartige Gedingemethoden aus der Welt zu schaffen, und ich glaube, gerade darüber wäre es auch sehr wohl möglich, durch eine gemeinsame Arbeitervertretung für ganz Deutschland einheitliche Grundbedingungen zu schaffen.

Aber das kann uns nicht abhalten zu betonen, daß die Regelung der Ortsgedinge auch die Mitwirkung von Arbeitervertretungen immer erfordert. Und diese Mitwirkung kann nicht die eines allgemeinen Gewerkvereins oder einer allgemeinen Gewerkschaft sein, sondern sie muß in diesem Falle — das geht für den Techniker aus der Natur der Sache hervor — im wesentlichen eine lokale sein. Hier muß die Arbeitervertretung aus dem lokalen Arbeiterausschusse bestehen, der für diesen Zweck seine besonderen Delegierten hat.

Diese Erwägung, daß mit den allgemeinen Verhandlungen durch die gesamten Gewerkschaften nicht auszukommen war, war für mich ausschlaggebend, als ich vor 2 Jahren gelegentlich der großen Bergarbeiterstreiks im Reichstage meinen Antrag einbrachte, welcher den Arbeiterausschüssen eine gewisse Rechtsfähigkeit und vor allen Dingen die Verhandlungsfähigkeit beilegen wollte, und den der Reichstag — es war ein Zusatz zur Gewerbeordnung — schließlich in der Form einer Resolution auch angenommen hat. Aber leider ist dieser Gedanke in der Novelle zum Preußischen Berggesetz, die sich mit den preußischen Arbeiterausschüssen befaßte, in keiner Weise verwirklicht worden. Herr Effert hat gestern ausgeführt, daß ein Betriebsführer im Oberbergamtsbezirk Dortmund gesagt habe, als der Arbeiterausschuß Lohnverhältnisse zur Sprache gebracht habe, er wolle das zwar

nicht gleich dem Oberbergamt melden, aber er möchte die Mitglieder doch darauf aufmerksam machen, daß sie das nichts anginge und daß sie sich in Zukunft nicht damit zu befassen hätten. Ja, wenn Herr Effert das eine soziale Rückständigkeit des betreffenden Betriebsführers genannt hat, so täuscht er sich. Der Mann kennt bloß das Gesetz; denn das Gesetz, wie es das Preußische Abgeordnetenhaus geschaffen hat, verbietet ja ausdrücklich den Arbeiterausschüssen, welche nach diesem Gesetze geschaffen werden, sich mit der Lohnfrage irgendwie zu befassen. Das dürfen sie gar nicht, und wenn sie das tun, so überschreiten sie ihre Befugnisse. Dann hat sie das Oberbergamt im ersten Falle zu verwarnen, es kann sie aber auch sofort auflösen, und im Wiederholungsfalle muß es sie auflösen, und dann braucht es binnen Jahr und Tag keinen neuen Arbeiterausschuß für diese ganze Grube zu bestellen.

Diese Bestimmungen, wie sie in der Berggesetznovelle vom vorigen Jahre vom Abgeordnetenhause beschlossen worden sind, sind ja geradezu unglaublich. Bei neuen Gruben kann bestenfalls nach Ablauf von 3 Jahren der erste Arbeiterausschuß bestellt werden. Die Bedingungen über das Wahlrecht sind so verklausuliert und unpraktisch, daß ein großer Teil der Belegschaft, in vielen Fällen über die Hälfte, von der Wahl ganz ausgeschlossen ist und verhältnismäßig sehr wenige zugelassen werden. Was das Preußische Abgeordnetenhaus damit geleistet hat, das bezeugt seine absolute Unfähigkeit auf sozialpolitischem Gebiete. (Lebhaftes Sehr richtig!) Denn es ist eine pure Schaumschlägerei, wenn man eine solche Organisation, wie sie damit geschaffen worden ist, noch überhaupt einen Arbeiterausschuß nennt. Es ist eine Spottgeburt eines Arbeiterausschusses, und weil man doch irgend etwas sagen wollte, was der Arbeiterausschuß machen sollte, so setzte man eine Phrase in das Gesetz, wie das ja heute bei solchen Gesetzen leider sehr üblich geworden ist; da heißt es unter anderem: „Ihm liegt es ob, darauf hinzuwirken, daß das gute Einvernehmen zwischen der Belegschaft und dem Arbeitgeber erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird.“ Ja, zum guten Ein-

vernehmen gehören schließlich zwei. Und das Gesetz hat in diesem Falle vom Arbeitgeber nicht verlangt, daß er das Seinige tue, um das gute Einvernehmen herzustellen.

Wenn nun aber gerade über die Lohnfrage dieses gute Einvernehmen, wenn es auch bestanden haben sollte, gestört wird, dann ist der Arbeiterausschuß ganz außerstande, dieses gute Einvernehmen wiederherzustellen. Verhandelt er über die Lohnfrage, so wird er verwarnt und das zweitemal aufgelöst; und verhandelt er nicht darüber, so macht er sich eigentlich gegen den ersten Abschnitt dieses Paragraphen schuldig, indem er das gute Einvernehmen nicht wiederherstellt. (Heiterkeit und Sehr richtig!) Er müßte von Rechts wegen auch aufgelöst werden. M. H., es hieß damals, als mein im Reichstage als Resolution angenommener Antrag in seinem wichtigsten Punkt, der die Verhandlungsfähigkeit des Arbeiterausschusses herbeiführen wollte, von meinem Freunde, dem Abgeordneten Wolff-Lissa, im Abgeordnetenhause eingebracht wurde, das sei ganz unmöglich, denn dieser Antrag, daß der Ausschuß nämlich verhandlungsfähig würde, würde dem Kampfe dienen, und die Arbeiterausschüsse sollten dem Frieden dienen. Man hielt ihn außerdem juristisch für unmöglich. Ich bemerke aber, daß selbst so hervorragende Juristen wie z. B. der Herr Oberlandesgerichtspräsident Spahn diesen Antrag als gesetzgeberisch durchaus richtig anerkannt hat. Man hat also auch hier lediglich Ausflüchte gemacht.

Da muß ich nun sagen, es war sehr bedauerlich — und das möchte ich auch Herrn Direktor Trippe sagen —, daß diese Haltung des Abgeordnetenhauses, die ich doch schließlich bloß als eine arbeiterfeindliche bezeichnen kann, wenigstens in der Mehrheit desselben, geradezu durch den Einfluß der großen bergbaulichen Interessenvertretungen hervorgerufen wurde. Ich freue mich, wenn der Wind jetzt anders weht; damals hatte er sich aber noch nicht gedreht; da waren es die Herren Dr. Volz und Dr. Beumer, die die allerschlimmsten Sachen hineinbringen wollten. Und schließlich, wenn nicht alles das hereinkam, und man in 2. und 3. Lesung noch kleine Abschwächungen hineinbrachte, so war das wohl ein

kleiner Fortschritt, aber an dem grundverkehrten System konnte das nichts ändern. Und wie ist es denn nun geworden? Wenn Sie die Presse, die man, ich weiß nicht ob mit Recht, als Unternehmerpresse im Ruhrrevier bezeichnet, verfolgt haben, so rühmt jetzt diese Presse die Bereitwilligkeit der Arbeitgeber, nunmehr in den Arbeiterausschüssen mit den Arbeitern über die Lohnfrage zu verhandeln, und sie erklärt diese Arbeiterausschüsse als die gegebenen Organisationen für diese Verhandlungen. Gerade sie haben aber dafür gesorgt, daß diese nicht verhandeln dürfen. Jetzt möchten sie gern verhandeln, aber sie dürfen es nicht. So liegt das Verhältnis zur Zeit.

Über die Lohnfrage zu verhandeln, m. H., kann zweifellos ein Arbeiterausschuß mit Erfolg auch nur dann, wenn er das Vertrauen der Arbeiter selbst besitzt. Und dazu wäre ein anderes Wahlverfahren notwendig, dazu wäre eine weitgehende Erweiterung des Wahlrechtes nötig. Heute ist das nicht der Fall. Aber ich möchte darauf aufmerksam machen, wenn bei den Zechenverwaltungen das Bedürfnis vorhanden ist, mit Arbeiterausschüssen über die Lohnfrage zu verhandeln, so sind sie ja gar nicht daran gebunden, mit diesen Arbeiterausschüssen, die das Gesetz verlangt, darüber in Verhandlungen einzutreten — das dürfen sie nicht —, sie haben aber vollständig freie Hand, neben diesen offiziellen, durch das Gesetz vorgeschriebenen Arbeiterausschüssen freie Arbeiterausschüsse, auf einem ganz anderen freien Wahlrecht aufgebaut, ins Leben zu rufen, die wirklich eine Vertretung der Belegschaft sind, und mit diesen ganz unabhängig vom Gesetz frei zu verhandeln. Das kann ihnen kein Mensch verbieten, dazu sind sie befugt. M. H., auf diesem Wege würde es ja auch ohne Änderung des Gesetzes sehr wohl möglich sein, zu Verhandlungen auch über die Ortsgedinge zu kommen.

Nun ist mir in der Presse der Vorwurf gemacht worden daß dieser mein Vorschlag, wie ich ihn in einem Aufsatze in der „Liberalen Korrespondenz", der ja auch in viele Zeitungen, unter anderen auch in die „Frankfurter Zeitung" übergegangen ist, niedergelegt habe, gewerkschaftsfeindlich wäre. Ich möchte vor

allen Dingen die Herren im Ruhrrevier bitten, diesen Aufsatz im Original zu lesen, wenn sie mich daraufhin angreifen wollen, und nicht in den sehr tendenziösen, teilweise gefälschten Auszügen, wie sie in manchen Blättern der Unternehmerpresse erschienen sind. M. H., der mir gemachte Vorwurf ist nicht richtig. Ich beabsichtige gar nicht die Gewerkschaften als solche auszuschließen. Ich bin vollständig davon durchdrungen, daß es notwendig ist, diese großen Arbeitervertretungen und Organisationen zu haben, die den finanziellen Rückhalt auch für diese verhandlungsfähigen lokalen Organisationen geben müssen, wie sie auch in den Arbeiterausschüssen zu schaffen sind. Sache der Gewerkschaften würde es dann sein, selbst dafür zu sorgen, daß ihre Leute in den Arbeiterausschüssen vertreten sind. Gerade dadurch, daß man das Proportional-System, den Proporz bei diesen Wahlen wenigstens fakultativ auch in den gesetzlichen eingeführt hat — aber ich würde es auch empfehlen, ihn bei den freien Ausschüssen einzuführen —, würden ja diese Gewerkschaften, die verschiedenen Organisationen — es sind ja gegenwärtig 3 oder 4, die in Betracht kommen — durch die entsprechende Wahl ihre Vertrauensmänner in den Ausschuß hineinbringen, und dadurch würde der Konnex zwischen den großen Organisationen und der Gesamtvertretung, dem Siebener-Ausschuß und dem lokalen Ausschuß durchaus gewahrt werden können. Es würde ja dann Sache der Gewerkschaften sein, dahin zu agitieren und sich nach allen Richtungen Mühe zu geben, daß gerade ihre Vertreter in diesen Ausschuß hineinkommen. M. H., ich halte es für um so notwendiger, daß die Gewerkschaften, daß auch die Siebener-Kommission bestehen, als wir in zweiter Instanz über Streitigkeiten, die nicht lokal ausgetragen werden können wie der Gedingeabschluß und Kleinigkeiten, noch eine Instanz haben müssen. Dazu brauchen wir auf der einen Seite nicht den Arbeitgeber als solchen, sondern die Vereinigung der Arbeitgeber und auf der anderen Seite die Vereinigung der Gewerkschaften; entweder die einzelnen großen Gewerkschaften oder die Siebener-Kommission muß die berufene Instanz dafür sein.

Nun mit einem Worte noch zur Frage, ob es notwendig ist,

für diese einzelnen Gruppen einen Mindestlohn einzuführen. Ich sehe zunächst die unbedingte Notwendigkeit für einen Mindestlohn nicht ein. Ich fürchte vor allen Dingen, er wird einen starken Widerspruch bei den Arbeitgebern finden, und ich möchte die Anfänge des Einigungswerkes nicht daran scheitern lassen. Wenn ich den Mindestlohn beim Ortsgedinge nicht für so notwendig halte, so kommt das daher, daß ich der Meinung bin, wenn man einheitlich für größere Bezirke die Löhne der verschiedenen Kategorien der Schichtlohnarbeiter tarifarisch regelt, so gibt das schon einen gewissen Zwang von selbst, ein gesundes Verhältnis zwischen den Löhnen, die im Ortsgedinge verdient werden, und den Schichtlöhnen zu schaffen, und schließlich wird ja durch die Mitwirkung der Delegierten der Arbeiterausschüsse bei der Ortsgedingefeststellung diese Einheitlichkeit zum großen Teil erreicht werden. Vielleicht wäre es aber zweckmäßig, daß man nach englischem Muster dazu käme, gewisse Standardlöhne für die einzelnen Gruben einzusetzen und, wie es dort der Fall ist, einen neuen Abschluß des Gedinges bloß dann stattfinden zu lassen, wenn der verdiente Lohn um 5 % nach oben oder unten von dem Standardlohne differiert. Das würde zunächst den Vorteil einer außerordentlichen Vereinfachung des Gedingewesens haben, und wenn sich die Arbeitsverhältnisse geändert haben, so würde es dem Arbeitgeber wie dem Arbeitnehmer freistehen, eine neue Festsetzung des Gedinges zu beanspruchen. Ich glaube, daß auf diesem Wege eher etwas zu erreichen wäre. Das würde natürlich dazu führen, daß wirkliche Faulenzer mit der Zeit von dieser Arbeit wenigstens ausgeschlossen würden.

Seitens des Herrn Direktor Trippe ist nun gesagt worden, das sei alles sehr schön, aber in England lägen die Verhältnisse für den Abschluß der Tarifverträge unendlich viel leichter, weil man da mit ganz anderen großen kräftigen Arbeiterorganisationen zu tun habe, die in vielen Fällen 90 % der Belegschaft umfaßten, während bei uns die gesamten Arbeiterorganisationen selbst im Ruhrrevier kaum die Hälfte der Belegschaft umfaßten. Da möchte ich den Herren im Ruhrrevier eins sagen: sie sollen nur erst ein

mal mit diesen gemeinsamen Organisationen verhandeln, dann werden die einzelnen Organisationen ganz von selber sehr viel stärker werden. Solange sie nicht verhandlungsfähig sind und solange mit ihnen nicht verhandelt wird, ist natürlich auch der Anreiz für die Arbeiter, ihre Beiträge dazu zu geben, sehr viel geringer. Aber, m. H., da, glaube ich, werden mir alle meine Herren Kollegen aus dem Bergfache recht geben, wenn erst die Gewerkschaften und Gewerkvereine ihre Vertreter in die Arbeiterausschüsse, die die Gedinge mitfestsetzen, hineingebracht haben, dann wird jeder Arbeiter das größte Interesse daran haben, der Gewerkschaft anzugehören, denn dann würde er mit dem Verdacht und dem Mißtrauen, das nun einmal in den Arbeiterkreisen vorhanden ist — ein gewisses Mißtrauen hat ja auch etwas Gutes — sich immer sagen, es ist viel besser, wenn dein Gewerkvereinsgenosse, den du gewählt hast, bei der Festsetzung deines Gedinges mitwirkt, als wenn du nicht Gewerkvereinsgenosse bist. Das würde den doppelten Anreiz geben, diese Organisation zu stärken.

Nun ist weiter gesagt worden, in England seien die Arbeiterorganisationen absolut unpolitisch und bei uns sei der große Nachteil, daß sie politisch seien. Ich gebe ohne weiteres zu, sie haben gegenwärtig einen gewissen politischen Rückhalt, aber auch hier möchte ich betonen, je mehr die Arbeitgeber mit den Organisationen unter vollständiger Hintansetzung ihrer politischen Zugehörigkeit freundschaftlich verhandeln, um so mehr wird der politische Charakter dieser Gewerkschaften zurücktreten. Das ist unbedingt notwendig, und die unpolitische Haltung ist wieder die unbedingt notwendige Folge davon. Sehen Sie sich einmal die Verhältnisse beim Buchdruckerverband an, von dem gestern gesagt worden ist, daß er eine sozialdemokratische Organisation sei. Ich will die Sache hier nicht untersuchen, aber glauben Sie denn, daß der „Vorwärts“ oder die „Leipziger Volkszeitung“, Herr Mehring oder Herr Kautsky, oder daß die offiziellen Organe der Sozialdemokratie an Herrn Rexhäuser und an dem Organ der Buchdrucker und diesen ganzen Tarifvereinbarungen ihre helle Freude haben? Nein, m. H., tatsächlich zwingt diese ganze gewerkschaftliche Organisation

dazu, sich immer mehr von der politischen Organisation zu emanzipieren, wie das beim Buchdruckerverbande zweifellos im weitesten Maße geschehen ist und wie es in immer weiterem Maße geschehen wird. Wenn Sie mit ihnen verhandeln, dann fragen Sie nicht erst nach der Politik; die Politik wird dann von selbst daraus verschwinden. (Glocke des Vorsitzenden.)

Nun hat weiter — ich bin gleich fertig — Herr Direktor Trippe gesagt, die Arbeiter seien auch sehr verschieden. Ich gebe das zu. Mit Herrn Hartmann zu verhandeln würde für ihn ein Vergnügen sein, mit Herrn Effert zu verhandeln würde für ihn vielleicht kein Vergnügen sein. Mit Herrn Hartmann haben aber soundsoviele Arbeitgeber schon verhandelt, haben mit ihm Tarifverträge abgeschlossen; der hat soundsoviele erfolgreiche Einigungen in seiner Tätigkeit hinter sich, aber die Organisationen der Bergleute haben das noch nicht hinter sich. Sie sind immer als verhandlungsunfähig bezeichnet worden. In dem Maße, wie Sie sie als verhandlungsfähig anerkennen, wird auch der Ton, der aus diesen Kreisen herausschallt, wesentlich anders werden. (Lebhaftes Sehr richtig!) M. H., ich habe gesagt, daß es seine große Schwierigkeiten im Bergbau hat, viel geringer — ich kann es auch für die Eisenhütten als Sachverständiger sagen — werden die Schwierigkeiten für die Schwereisenindustrie sein, zu Tarifverträgen zu kommen. Aber wo ein Wille vorhanden ist, ist auch ein Weg, und wir haben gestern von Herrn Direktor Trippe gehört, daß der Wille vorhanden ist, zu einer Einigung zu kommen. Ich hoffe, daß ein Weg gefunden wird, und daß die Anregungen, die wir gegeben haben, mit dazu führen werden, diesen Weg zu finden. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Die kritische Frage der Redefrist tritt uns immer näher. Es ist jetzt 1/2 11 Uhr, und es stehen noch 32 Redner auf unserer Liste. (Heiterkeit.) Wenn jeder dieser Redner eine Viertelstunde spricht, brauchen wir über 8 Stunden, die uns nicht zur Verfügung stehen. Ich glaube, es bleibt uns nichts übrig, als zunächst einmal die Bitte auszusprechen, daß die Herren

Redner sich auf eine Viertelstunde beschränken. Sie als erfahrene Redner wissen ja alle, daß man in einer Viertelstunde ungeheuer viel gute und nützliche Dinge sagen kann. Ich möchte noch nicht einen Beschluß extrahieren, ich bitte Sie aber, mich darin zu unterstützen, daß wir mit dieser Zeit ungefähr durchkommen. Ich werde mir gestatten, die Herren Redner sanft darauf aufmerksam zu machen, wenn die Viertelstunde geschlagen hat. Ich gebe das Wort Herrn Direktor Dr. Brauns.

Dr. Brauns-M.-Gladbach: Die heutige Tagung der Gesellschaft für Soziale Reform, die Reise nach England usw., haben ihre Veranlassung in dem letzten Bergarbeiterstreik gehabt; zweifellos fällt auch mit der Einführung des Verständigungswesens im Bergbau und im Hüttenwesen die Entscheidung über die Durchführung des Verständigungswesens überhaupt. Unsere Kommission hat — ich möchte das auf die Ausführungen des Herrn Assessor Trippe sagen — nur die Aufgabe gehabt, das darzustellen, was sie in England fand. Es ist im Bericht nicht verschwiegen, daß unsere Bergbau-Verhältnisse andere als die englischen sind. Es ist nicht verschwiegen worden, daß die englischen Gruben nicht so viel Schwierigkeiten in sich bergen, daß dort Tarife aufgestellt werden, die weit weniger Positionen umfassen, als es an einem praktischen Beispiele Herr Bergassessor Trippe darstellte. Andererseits sind aber auch wieder recht umfangreiche Preislisten üblich. Nach Aufnahme des Befundes in England ist es jetzt erst unsere Aufgabe, zu untersuchen, was von den englischen Verhältnissen auf Deutschland übertragbar ist. Gehen wir vom heutigen Stande der Dinge aus, so ist zu betonen, daß auf der einen Seite die Bergarbeiter ihre Forderungen in der Regel in der Form einer prozentualen Lohnerhöhung stellen, daß auf der anderen Seite die glatte Ablehnung erfolgt. Die Frage, wie die prozentuale Lohnerhöhung durchgeführt werden könne, wird von beiden Seiten nicht genügend erörtert. Kürzlich erklärten einige Arbeitervertreter lediglich, es könne sich gar nicht darum handeln, daß alle Arbeiter um denselben Prozentsatz in

ihrem Lohn steigen sollten. Dann bliebe beim jetzigen Stande der Dinge nur die Möglichkeit, den berühmten „Durchschnittslohn" auf den einzelnen Zechen von 500—1000 Mann Belegschaft um einen bestimmten Prozentsatz in die Höhe zu treiben. Dabei würden aber die heute von den Arbeitern beklagten Mängel der Lohnregulierung, welche auf gewisse Willkürlichkeiten in der Behandlung einzelner Arbeiter, einzelner Kameradschaften und bestimmter Arbeiten zurückgeführt werden, nach wie vor bestehen bleiben. Bekanntlich beklagen sich bisher die Arbeiter ebensosehr über die Art und Weise der Lohnfestsetzung wie über die Höhe der Löhne an sich. Die Lohnfrage ist ebenso sehr eine Frage der Lohnregulierung innerhalb der heute schon aufgewendeten Gesamt-Lohnsumme, wie der Heraufsetzung der Lohnrate für die Gesamtheit.

Für eine prozentuale Lohnerhöhung fehlt es gegenwärtig noch an der nötigen Basis. Diese zu schaffen ist unsere erste Aufgabe. Um diesen Punkt müssen sich auch unsere Verhandlungen drehen. Schafft eine eventuelle Einigung über einen Minimallohn schon diese Basis? — Ich bin mit dem Vorredner der Meinung, daß der Weg der allgemeinen Forderung eines Minimallohnes praktisch am wenigsten gangbar ist. Wir haben ein solches Vorbild nur im schottischen Bergbau gefunden, aber erfahren, daß der Akkordlohn auf diese Weise schlecht zu regeln ist. Da kommt es darauf an, diesen fixierten Minimallohn auf die Gedinge in Anrechnung zu bringen, und da ergeben sich dann neue Schwierigkeiten. Nach welcher Methode und nach welchen Grundsätzen soll das geschehen? Wir sind genau so weit wie vorher. Das zweite Moment ist das, daß die Unternehmer sich gegen die formelle Festlegung von Minimallöhnen ungeheuer wehren. Wir haben übrigens diese Abneigung auch in England gefunden. Wenn dort auch tatsächlich feststehende Minimallöhne vorhanden sind, formell wollte man auch dort den Minimallohn nicht anerkennen. Wir haben gestern von der Aachener Textilindustrie dasselbe gehört, und ebenso stehen die Unternehmer im Bergbau. Also der praktisch mögliche Weg scheint mir einzig die Tarifierung zu sein.

Wir müssen dazu kommen, für einzelne Zechen Tarife zu machen, welche auch die Akkordsätze für die verschiedenen Arbeitspunkte festsetzen. Herr Bergassessor Trippe hat nun die Frage nach der Möglichkeit der festen Tarifierung eigentlich verneint.

Der Vorredner hat schon auseinandergesetzt, — ich brauche des Näheren deshalb darauf nicht einzugehen und die Kürze der Zeit bestärkt mich darin —: fest steht, daß ungefähr 50 % der Arbeiter Schichtlöhner sind. Und ebenso fest steht, daß für Schichtlöhner eine Tarifierung möglich ist. Fest steht, daß auch im Ruhrrevier in den anderen Arbeiten, die nach Akkordlohn bezahlt werden, sich sehr große Regelmäßigkeiten vorfinden und daß die Abweichungen immer nur Ausnahmen bilden. Es ist sehr wohl möglich, für ein bestimmtes Flöz die Arbeit nach einem Einheitsgedinge zu entlohnen. (Zurufe.) Es ist sehr wohl möglich und geschieht heute schon, auch die Gesteinsarbeiten kann man je nach der Qualität des Gesteins gleichmäßig entlohnen. Bei der Abteufung von Schächten und anderen Gesteinsarbeiten kommt auch viel Zeitlohn in Anwendung. Die Gesteinsarbeiten werden vielfach Zwischenunternehmern übertragen, welche ihrerseits ungelernte Arbeiter im Zeitlohn beschäftigen.

Was die Abweichungen anlangt, so sind diese nicht so ungleichmäßig wie man häufig annimmt. Wir sehen bei einer Menge von abweichenden Erscheinungen und Vorkommnissen, wie sie mit einer gewissen Regelmäßigkeit fortlaufen und wiederkehren, die für gewisse Distrikte beinahe gesetzmäßig ist und sich sehr wohl tarifieren lassen. Nehmen wir beispielsweise die Erhöhung der Temperatur: sie ist an vielen Stellen die gleiche, oder die Druckhaftigkeit des Gebirges: sie ist gewiß nicht überall dieselbe, aber sie tritt meist nach Revieren gleichmäßig auf und führt die gleichen Arbeiten herbei und diese Abweichungen lassen sich im Tarif berücksichtigen, es kann der Tarif prozentuale Erhöhungen des Gedinges für bestimmte Temperaturen vorsehen, ferner Erhöhungen bei Wasserzuflüssen usw. Vorsichtig muß man natürlich verfahren, es wird auch da Dinge geben, die der Regelung von Fall zu Fall noch bedürfen.

Eine Hauptfrage ist: wie soll über Unregelmäßigkeiten, welche sich nicht tarifieren lassen eine Verständigung herbeigeführt werden? Vielleicht folgendermassen: wenn wir für die regelmäßigen Arbeiten einen Tarif aufgestellt haben, dann kann man die Ausgleichung dieser Unregelmäßigkeiten den betreffenden Arbeitern resp. der Kameradschaft und dem Reviersteiger überlassen. Man braucht nicht immer den Betriebsführer als erste Instanz für die Lohnregulierung anzusetzen. Wir würden dann auf jeder Zeche eine zweite Instanz erhalten, bestehend aus dem Arbeiterausschuß und dem Betriebsführer auf der anderen Seite, und wenn diese beiden nicht zur Verständigung kommen, können wir dann schon zum Joint-Kommittee greifen? Ich möchte es für unsere Verhältnisse verneinen. Die Schwierigkeiten und Abweichungen sind bei uns vorläufig noch zu häufig dafür. Es würde eine solche Fülle von Klagen an das Joint-Kommittee kommen, daß es Tag und Nacht nicht fertig wird, selbst wenn bei gutem Willen zur Verständigung eine große Zahl von Streitigkeiten ausgeschaltet würde. Man könnte unterscheiden und sagen, diejenigen Einzelerscheinungen, diejenigen schwierigen Verhältnisse, die in kurzer Zeit erledigt werden, die einen gewissen Wert der Arbeit in gewissen Grenzen repräsentieren, die können, wenn sie nicht gütlich zwischen den Instanzen geregelt werden, nach einem gewissen Standardlohnsatz auf der Grube entlohnt werden. Erst wenn die Arbeit einen gewissen Wert überschreitet, könnte an Kommitees gegangen werden. Wenn das nicht feststeht, wie lange die betreffende abweichende Arbeit währt oder wie hoch sie zu bewerten ist, muß vorläufig ein Minimallohn eintreten, bis die Sache vor dem Kommitee geregelt ist.

Wesentlich erscheint mir nun noch folgendes. Wir haben in gewisser Weise schon Tarife im Bergbau, wir brauchen sie gar nicht erst zu schaffen. Wir haben eine ganze Menge von Gruben, wo der Betriebsführer ein klarer Kopf und verständiger Mensch ist und genau weiß, wie die Arbeit an den einzelnen Betriebspunkten beschaffen ist, der sagt: für die und die Gesteinsarbeit wird das gezahlt, für dieses Flöz das — und wo auch die Arbeiter

das ziemlich genau wissen und ihr Gedinge selbst im Voraus berechnen können. Nun könnte man die Arbeiterausschüsse heute schon heranziehen, sie vielleicht erweitern und gemeinsam mit ihnen wenigstens das, was ist, kodifizieren, dann würden wir von selbst schon weiter kommen und weitere Schritte in der Tarifierung machen. Wir müssen nur erst diese Grundlagen geschaffen haben. In bezug auf die Arbeiterausschüsse bin ich nicht ganz der Meinung des Vorredners. Er hat ihre Kompetenzschwäche etwas arg grau in grau hingezeichnet. Gewiß, ich bin der letzte, der das Abgeordnetenhaus bezüglich seiner sozialpolitischen Haltung in Schutz nehmen würde, aber auf der anderen Seite freue ich mich, daß die Arbeiterausschüsse überhaupt erst einmal da sind, und daß sie doch die Möglichkeit haben, über die Lohnfragen mitzusprechen. Sie haben es getan und kein Mensch hat sie aufgelöst. (Unruhe.) Das Gesetz läßt es seinem Wortlaute nach zu, man braucht sie deshalb nicht aufzulösen. (Erneute Unruhe.) Die Möglichkeit ist durchaus nicht absolut ausgeschlossen, daß man sie trotz solcher Verhandlungen über Lohnfragen unangefochten läßt. (Widerspruch.) Wir brauchen uns über diese Möglichkeit nicht zu streiten; ist diese Möglichkeit nicht vorhanden, muß man das Gesetz in dieser Richtung erweitern. (Bravo!)

Sind wir nun so weit, so würde der Standardlohn sich von selbst ergeben. Der nächste Schritt wäre, damit das Laufen von einer Grube zur anderen aufhört, distriktsweise die Löhne festzusetzen, und dazu brauchte man bloß den tatsächlichen Durchschnitt aus den Büchern der Werke in diesen Distrikten zu ziehen, und dann haben wir den Standardlohn, den Minimallohn oder wie Sie ihn nennen wollen. Ein solches Vorgehen wäre von eminenter Bedeutung. Ich will nicht sagen, daß in allen Einzelheiten die Sache so durchgeführt werden müßte, wie ich sie hier angedeutet habe; ich hoffe, es sollen dies Anregungen in unseren Besprechungen sein, die zur wissenschaftlichen Erörterung und ausführlichen Diskussion in der Zukunft ausgestaltet werden, von der man sich bisher fern gehalten hat. So durchgeführt, halte ich die Tarifierung der Löhne nicht bloß für die Arbeiter von erheblichem

Belang, sondern für das gesamte Gewerbe selbst. Wir werden durch die Tarifierung einen größeren Arbeitseffekt erhalten. Wenn ich das sage, mache ich den Bergleuten bezüglich ihres Fleißes durchaus keinen Vorwurf. Der große Abstand aber in den Einzellöhnen, die große Unsicherheit, die jetzt in der Lohnfestsstellung herrscht, befördern sicher nicht den Fleiß. Wenn die Leute befürchten müssen, daß wenn sie viel verdienen, der Steiger kommt und ihnen etwas vom Gedinge abknöpft, dann sagen sie sich doch, wozu sollen wir uns denn schinden? Wozu sollen wir mehr leisten, als bezahlt wird? Ferner würde eine Einschränkung des Belegschaftswechsels herbeigeführt, und drittens würde eine gesündere Stellung für den Beamtenstand im Bergbau geschaffen. Er ist heute der Puffer zwischen dem Unternehmer und der Arbeiterschaft. So könnte die Regelung des Arbeitsverhältnisses die schönsten Blüten treiben.

Das Ruhrrevier ist ein Hexenkessel; man weiß noch nicht, was aus ihm einst herausbrodelt, wenn es in der bisherigen Weise weitergeht. Das ist aber nicht bloß eine Frage der unmittelbar Beteiligten, sondern es ist eine Frage der Allgemeinheit; das Allgemeinwohl fordert, daß es so nicht weiter geht. Die sozialen Schwierigkeiten sind nicht so groß, wie wir gestern insbesondere durch die Ausführungen des Herrn Bergassessor Trippe gehört haben. Gewiß, die Organisationen sind noch nicht soweit, wie es wünschenswert wäre, aber wir brauchen ja garnicht auf deren Wachsen zu warten, wir können von Grube zu Grube vorgehen, mit den Ausschüssen verhandeln, die Standardlöhne ergeben sich dann von selbst, und wenn wir soweit sind, wird man auch nichts dagegen haben, mit den Organisationen zu verhandeln, und die Organisationen können sich damit abfinden, daß sie selbst ihre Leute in die Ausschüsse hineinschicken. So gewaltig ist die Organisationsverschiedenheit nicht, daß eine Einigung unmöglich wäre, wenn es praktische Verhältnisse zu regeln gilt. Wir haben das Beispiel an dem Baugewerbe im Ruhrrevier; da sitzen in den Einigungsausschüssen auch die verschiedenen Organisationen der

Arbeiter und sie arbeiten doch glatt und gemeinsam, und das würde man im Bergbau ebenso erleben.

Vorsitzender: Zur Geschäftsordnung hat Herr Obermeister Heinrich das Wort.

Heinrich-Berlin: Ich möchte doch bitten, streng an der Viertelstunde Redefrist festzuhalten, sonst kommen die letzten Redner nicht mehr heran. Und diejenigen Redner, die auf der Rednerliste stehen, haben doch eigentlich ein Anrecht darauf, auch gehört zu werden.

Vorsitzender: Es ist jetzt der ausdrückliche Antrag gestellt worden, die Redezeit auf eine Viertelstunde zu beschränken. Zur Geschäftsordnung hat Herr Reichstagsabgeordneter Gothein das Wort.

Abg. Gothein: Es gibt zwei Gesichtspunkte. Entweder, daß man Wert darauf legt, daß derjenige, der etwas sagen will und zu sagen hat auch wirklich seine Gedanken bis zu Ende ausführen darf, und daß, wenn die Zeit dann nicht mehr langt, eben notgedrungen abgebrochen werden muß, daß also dann nicht alle Redner mehr herankommen, aber wenigstens die, die herankommen, auch ihre Gedanken auseinandersetzen dürfen, oder aber daß die einzelnen Redner nach einer kurzen Zeit unterbrochen werden, bloß damit alle Wortmeldungen berücksichtigt werden. Ich würde das erstere vorziehen.

Vorsitzender: Ich bin nicht der Meinung des Vorredners. Es ist gewiß für den einzelnen Redner unangenehm, unterbrochen zu werden, aber garnicht heranzukommen ist wohl das schmerzlichere Gefühl. Wenn es irgend angeht, möchte ich es doch durchsetzen, daß die Herren, die am Schlusse der Rednerliste stehen, auch noch zum Worte kommen. Das sind ja nicht solche Herren, welche es versäumt haben, sich rechtzeitig zu melden, sondern es ist die notwendige Folge einer starken Versammlung von Leuten,

die sich mit den Fragen befaßt haben. Eine große Anzahl von Rednern sind schon vor Beginn der Versammlung auf die Rednerliste gekommen, zum Teil auf Ersuchen des Bureaus. Ich möchte deshalb doch bitten, diese Herren noch zum Worte zu lassen, wenn auch eine Redezeit nicht viel Wert hätte, so kann man in einer Viertelstunde doch schon recht viel sagen. (Zustimmung.) Ich bitte also die Herren, sich auf die Viertelstunde einzurichten. Ich erteile nunmehr das Wort Herrn Bürgermeister Cuno.

Reichstagsabg. I. Bürgermeister Cuno-Hagen: Hier wurde von der Unerzogenheit und dem mangelnden Geschick der Gewerkschaftsvertreter gesprochen. Demgegenüber möchte ich aus einer Verhandlung, der ich beigewohnt habe, das Wort eines hohen Staatsbeamten wiedergeben, der meinte: wenn man nicht gewußt hätte, auf welcher Seite die Arbeiter und auf welcher Seite die Arbeitgeber gesessen hätten, nach dem Takt und nach der Sachlichkeit in der Behandlung hätte man annehmen müssen, daß es umgekehrt gewesen wäre. Das lag daran, daß geschickte und geschulte Arbeitervertreter zugezogen waren, während auf der Unternehmerseite Vertreter einer jungen Organisation saßen, die noch kein ausgeglichenes Verständnis für solche Verhandlungen hatten. Ich erwähne diesen Vorgang zum Beleg für meine Ansicht: Je länger die Erfahrung der Vertreter in der Gewerkschaftsorganisation ist, je mehr Geschick und Takt gewinnen sie. Deshalb muß man mit Recht auf den grundsätzlichen Standpunkt Gewicht legen, die Arbeitervertreter durch Verhandlungen zu schulen, und um so schmerzlicher ist die ablehnende Haltung, die die Arbeitgeber in der Schwerindustrie eingenommen haben. Mit Freuden habe ich gestern von Herrn Bergassessor Trippe den gegenteiligen Standpunkt vertreten hören, als den wie ihn noch auf der Mannheimer Versammlung des Vereins für Sozialpolitik Kommerzienrat Kirdorf und Regierungsrat Leidig einnahmen, der sich zu dem Ausruf verstieg: Welches Gesetz zwingt uns überhaupt, mit unseren Arbeitern zu verhandeln?

Lassen Sie uns einmal die Rechtsentwickelung betrachten.

Unsere Arbeiter bekamen durch den § 105 der Reichsgewerbeordnung die Regelung des individuellen Arbeitsvertrages. Wir sind darüber hinausgeschritten, indem die Einzelheiten des Arbeitsvertrages durch die Arbeitsordnung festgelegt werden können (Novelle von 1891); sie entstand schon, als der Freiherr von Stumm noch das große Wort über Arbeiterangelegenheiten im Reichstage führte, und doch ist der § 134 d zustande gekommen, wonach vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags den großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben ist, sich über den Inhalt derselben zu äußern, und wonach in Fabriken der ständige Arbeitsausschuß über den Inhalt angehört werden muß. Hier ist also den Arbeitern das Recht, gehört zu werden, ausdrücklich verliehen. Wenn allerdings die Arbeiter ablehnen, kann der Unternehmer die Arbeitsordnung auch so erlassen. Insofern ist die Regelung nur unvollkommen. Einen weiteren Schritt auf diesem Wege des Verhandlungszwanges hat die Gesetzgebung über die Gewerbegerichte mit ihrem Gefolge von Einigungsämtern gebracht. Die Novelle zum Gewerbegericht schreibt ausdrücklich auch dem Unternehmer einen Zwang zum Erscheinen vor. Der Verein mit dem langen Namen schrieb damals: ja der Zwang zum Erscheinen mag ausgesprochen sein, aber zum Verhandeln nicht. Insofern ist das Gesetz eine lex imperfecta, aber es hat sich aus den Reichstagsverhandlungen ergeben, daß der Geist des Gesetzes der ist, die Parteien sollen verhandeln. Wollen die Unternehmer nun nicht verhandeln, so handeln sie gegen den Sinn des Gesetzes. Was geschah, als die Unternehmer im Bergarbeiterstreik die Verhandlung ablehnten? Der Gesetzgeber griff ein.

Im preußischen Abgeordnetenhause wurde eine Berggesetznovelle beschlossen; sie ist die Folge des ablehnenden Verhaltens der Unternehmer im Bergarbeiterstreik. Alles aber, was darin vorgeschrieben ist, hätte ebensogut im Wege des Tarifvertrages geregelt werden können, z. B. die Bestimmung über das Nullen der Wagen, über die Anrechnung der Seilfahrt, über die Arbeitszeit an gesundheitsgefährlichen Stellen usw. Es wurde gesetzlich geregelt, weil die Arbeitgeber sich geweigert haben, mit ihren Arbeitern

im Wege des kollektiven Arbeitsvertrages, des Tarifvertrages, die Fragen zu regeln. Das Gesetz mußte so die letzte Instanz in diesen Fragen bilden. Und nun haben sie das Gesetz, welches nicht nur die Verhältnisse des westfälischen Bergbaues regelt, sondern für Schlesien sowohl wie das hochentwickelte Ruhrrevier gilt, das vielleicht andere Bestimmungen vertragen könnte wie Oberschlesien. Das Gesetz ist starr, unbeugsam und regelt allgemein, es ist schwer abzuändern, während bei freiwilliger Verständigung man nach den lokalen Verhältnissen die Bestimmungen hätte modifizieren können. Hinter dem Gesetz steht der Staat, steht der Staatsanwalt mit seinen Geldstrafen bis zu 2000 Mk. und eventuellem Gefängnis. Hinter dem Tarifvertrag steht nur die Autorität der öffentlichen Meinung, und doch hält man in England und auch in vielen Kreisen in Deutschland die öffentliche Meinung für genügend stark, die Tarifverträge zur Geltung zu bringen. Und weil dem so ist, so finde ich, daß die Arbeitgeber sich ins eigene Fleisch geschnitten haben, weil sie den Weg, den wir empfohlen haben, nicht gegangen sind.

Ein Grundirrtum ist es, immer bloß Lohnfragen als die Hauptfragen für die Tarifverträge anzusehen. Es gibt außerhalb derselben eine Reihe Punkte: das was sich aus der Natur des Arbeitsvertrages entwickelt hat, das die ganze Persönlichkeit des Arbeiters ergreift, die sich sehr gut durch Tarifverträge regeln lassen. Herr Bergassessor Trippe führte an, wie manchmal Kleinigkeiten die Arbeiter bedrücken, die leicht geregelt werden können.

Ich habe früher schon bei den Verhandlungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte über die Tarifverträge darauf hingewiesen, daß eine große Schwierigkeit auf dem Gebiete der Lohnfestsetzung darin liegt, daß unsere Großindustrie die Grundsätze für die Festsetzung des Arbeitslohnes gewissermaßen als Fabrikgeheimnis betrachtet, mit dem sie nicht herausrücken will. Sie wollen sie nicht bekanntgeben, teilweise wohl nur aus Ungeschicklichkeit, teilweise aus der Sorge, diese Frage der Konkurrenz gegenüber geheim zu halten. Daher die Weigerung vieler Industrieller, die Tarife, die Akkordsätze durch Anschlag den Arbeitern

bekannt zu geben. Die „Untersuchungen über die Entlohnungsmethoden in der deutschen Eisen- und Maschinenindustrie“, herausgegeben im Namen des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, in denen eine Darstellung der Lohnbildung in der Großindustrie unternommen wird, ist die notwendige Vorarbeit, um auf diesem Gebiete weiterzukommen.

Wenn es sich nun um die Frage handelt, gerade im Bergbau weitere Schritte vorwärts zu tun, so sehe ich den Boden für Verhandlungen in den Arbeiterausschüssen gegeben, so unvollkommen sie auch sein mögen. Es gibt ja eigentlich bloß eine Frage, in der die Arbeiterausschüsse gehört werden müssen, und das ist das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes. (Unruhe.) Es ist aber nicht abzusehen, warum nicht ihre Kompetenz erweitert werden sollte. Wenn nur überhaupt erst die Arbeiterausschüsse zusammentreten, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer an demselben Tisch zusammensitzen, wenn man sich nur auf den Boden stellt, mit diesen Arbeiterausschüssen überhaupt zu verhandeln, so ist schon viel gewonnen. Die Lohntarife sind ein Teil der Arbeitsordnung, über die Arbeitsordnung sollen die Arbeiter gehört werden. Ist nun der gute Wille vorhanden, das auch zu tun, dann wird man auch das Institut der Arbeitsausschüsse im Bergbau weiter ausbilden, als es der gesetzliche Rahmen jetzt vorschreibt. Dann wird man leicht vermeiden können, was jetzt als Skandal empfunden wird, daß Arbeiter und Arbeitgeber sich darüber streiten, ob die Löhne richtig angegeben sind. Wenn sich beide Parteien um den Tisch herum setzen und die Angelegenheiten miteinander besprechen, können solche Fälle nicht vorkommen. Dann können die Arbeiter die Arbeitgeber nicht der Fälschung bezichtigen, sondern sie sind gezwungen, das, was am grünen Tisch in der Verhandlung festgestellt worden ist, auch draußen zu vertreten.

Es wurde hier auf die Berggewerbegerichte hingewiesen. Auch ich glaube, im Bergbau ist das Berggewerbegericht nicht das geeignete Institut für Einigungsverhandlungen. Ich bin

selbst Verwaltungsbeamter, ich weiß aber, daß die Bergarbeiter ein gewaltiges Mißtrauen gegen unsere Staatsbergbeamten hegen, und das entspringt aus dem Milieu, in welchem sie sich diese Herren ständig bewegen sehen. Das Hinübergehen in die Privatindustrie, das Hineinheiraten in die Kreise der Bergwerksbesitzer usw. bringt die Bergarbeiter zu der Auffassung, daß diese Beamten viel mehr das Interesse der Privatunternehmer wahren als das der Arbeiter. Deshalb meine ich, muß das Berggewerbegericht hier ausgenommen werden. Es ist auf das Baugewerbe im rheinisch-westfälischen Industriebezirk hingewiesen. Dort hat man trotz der Verschiedenheit der Arbeiterorganisationen doch eine Form gefunden, zu Tarifverträgen und einem Einigungsamt zu kommen, als Herr Oberbürgermeister Zweigert in Essen im richtigen Augenblick, beim Vertragsbruch der Arbeitgeber, eingriff, unterstützt von seinem Beigeordneten Herrn Dr. Wiedfeldt. Hier ist ein fein ausgearbeiteter Tarifvertrag für etwa 400 Orte des rheinisch-westfälischen Industriereviers geschaffen, der einen großen Fortschritt bedeutet. Es ist eine Schlichtungskommission eingesetzt worden. Trotz der formellen Bedenken, ob die Stadt Essen das Recht hätte, die Kosten für diese weitgehende Organisation zu tragen, hat Herr Oberbürgermeister Zweigert die Übernahme durchgesetzt.

Zum Schluß gestatten Sie mir noch eine Frage zu berühren, die im Berichte nur kurz gestreift ist. Die Unternehmer machen den Einwand, daß die Haltung der Trade-Unions dazu geführt habe, daß die Rückständigkeit der englischen Industrie sich verstärkt habe, daß die Trade-Unions sich den Fortschritten der Industrie und der Anwendung neuer Maschinen überhaupt widersetzten. Sie finden im Bericht nur eine kurze Andeutung, daß früher in einzelnen Fällen bei sinkender Konjunktur die Arbeiter sich gegen die Einführung von Maschinen gesträubt hätten, um noch stärkere Arbeitslosigkeit zu verhindern. Ich möchte daraus schließen, daß die Herren solche Fälle nicht oft angetroffen haben. Aber der Abgeordnete Beumer hat am 27. November d. J. im Reichstage noch gesagt:

„Wir wissen hier in Deutschland ganz genau, daß ein großer Teil der gegenwärtigen Rückständigkeit in der englischen Industrie gerade auf die Wirksamkeit der Trade-Unions zurückzuführen ist, wie ich das im vorigen Jahre in diesem Hause an einzelnen Beispielen auszuführen mir erlaubt habe. Diese Beispiele habe ich bisher nicht widerlegt gefunden."

Ich habe mir die früheren Verhandlungen durchgelesen und die Beispiele angesehen. Hr. Beumer bezieht sich auf eine Reise von 1889, wo er „festgestellt habe, daß einzelne dieser Trade-Unions in einzelnen Fällen soweit gegangen seien, daß sie Arbeiter wegen „unvorschriftsmäßigen Eifers" unter Strafe stellten". Das ist eine einzelne Behauptung. Ferner sagt er, er habe bei einer Reise im September 1905 noch in einem Betriebe eine altmodische Blechschere gefunden, an der sechs Mann beschäftigt gewesen wären, und als er dann fragte, warum denn nicht eine modern konstruierte angeschafft würde, zu deren Bedienung ein Mann und ein jugendlicher Arbeiter genügten, da sei ihm erwidert worden: „Ja, wenn wir die Trade-Union nicht hätten! Die hindert mich daran, die zwingt mich, entweder an der unmodernen Blechschere sechs Arbeiter zu beschäftigen, oder die Arbeiter werden von der Trade-Union aus dem Betriebe herausgenommen und streiken." Das sind die beiden Fälle, auf die er sich bezieht. Außerdem beruft er sich auf das Buch des Generalsekretärs des Hamburger Arbeitgeberverbandes v. Reiswitz Ca'canny (nur immer hübsch langsam). Man müßte aber gerade diesen Punkt näher untersuchen. Ich habe oft mit diesem Einwand, der mir von der Großindustrie gemacht wurde, zu kämpfen gehabt, und deshalb ist es nötig, ihn klarzustellen. Ich frage, ob die Herren Mitteilungen darüber machen können, ob sie dergleichen gefunden haben. Es wäre überaus wichtig, wenn wir unanfechtbar feststellen können, daß eine wirkliche Gefahr hier nur vorliegt, wenn man einzelne Vorkommnisse mit starkem Vergrößerungsglase betrachtet. Jedenfalls muß diese Angelegenheit unanfechtbar klargestellt werden. (Lebhaftes Bravo!)

Justizrat Dr. Meschelsohn-Berlin: Von dem letzten Herrn Redner ist eine Reihe von Momenten angeführt worden,

die aus der Gesetzgebung heraus deren Eignung für den Abschluß von Tarifverträgen zeigen. Ich möchte umgekehrt darauf hinweisen, welche Hindernisse in der gegenwärtigen Gesetzgebung vorhanden sind, deren Beseitigung meines Erachtens schon die Erleichterung des Abschlusses von Tarifverträgen bedeutet. M. H. es ist schon gestern in der Diskussion darauf hingewiesen worden, in welchem weiten Umfange jetzt noch in der Großindustrie eine Abneigung gegen Tarifverträge besteht. Es ist gesagt worden: in der Großindustrie. Aber in der Industrie vielfach besteht die Ansicht, daß Arbeiter vom bestehenden Akkordlohn nicht in Kenntnis zu setzen seien, daß dem Arbeiter nicht vor Beginn der Arbeit Auskunft darüber zu erteilen sei, welchen Lohn er erhält. Die Untersuchung, die Herr Bürgermeister Cuno zitiert hat, die vom Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen angestellt wurde, ergab eine große Fülle von Beispielen, daß namentlich in der Maschinenindustrie dieser Unfug im weitesten Umfange besteht, zum Teil aus Nachlässigkeit der Zwischeninstanzen, zum Teil aus böseren Motiven. Eine gleiche Ursache hat im Jahre 1901 die Novelle zur Gewerbeordnung veranlaßt, welche Mißstände in der Konfektion beseitigen wollte, in der die Klagen über diesen Mißbrauch allgemein waren, die gerade dahin gingen, daß der Arbeiter nicht vor Beginn der Arbeit Kenntnis von den Tarifen bekäme, nach denen er entlohnt werde, ein Umstand, der zur Verkürzung des Lohnes und zu Lohnabzügen führt. Es hat nun, meine Herren, deshalb die Frage der Regelung der Akkordarbeit eine weit über diese hinausgehende Bedeutung. Die Regelung der Akkordverhältnisse würde dazu führen, daß für die einzelnen Gewerbe, wenn auch mit Ausnahmen, die vorgängige Vereinbarung fester Akkordlohnsätze gesetzlich vorgeschrieben wird. Damit würde ein erhebliches Hindernis für den Abschluß von Tarifverträgen aus dem Wege geräumt werden. Es wäre der Vorwand behoben, daß es nicht möglich sei, vorgängig die einzelnen Arbeiten zu tarifieren.

Ich wollte die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung darauf hinlenken, daß seitens des Juristentages beschlossen worden

ist, in Anerkennung dieser Mißstände die gesetzliche Regelung der Akkordarbeit den Regierungen zu empfehlen. Ich wollte Ihr Interesse dafür erbitten, sich durch die Diskussion und durch die sonstigen Mittel, die der Verein hat, mit dafür einzusetzen, daß diese Resolution des Juristentages nicht ins Leere verhallt. Dort ist auch auf die weitere Notwendigkeit hingewiesen — auch hier möchte ich sie betonen — die Bestimmungen über die Arbeitsordnungen einer gesetzlichen Revision zu unterziehen. Ich stimme nicht ganz mit der optimistischen Auffassung des Vorredners überein, der da, wenn auch mit gewissen Vorbehalten, die er machte, meinte, daß die Arbeiterausschüsse über die Arbeitsordnung gehört werden müssen. Ich finde in dem Gesetz nichts anderes als die gesetzliche Anerkennung, daß der Arbeitsvertrag kein Vertrag ist, in welchem beide vertragschließenden Parteien ihren Willen zum Ausdruck bringen, sondern ich finde nur eine gesetzliche Anerkennung dafür, daß in den Fragen des Arbeitsvertrages der Wille des Arbeitgebers entscheidend und allein maßgebend ist. (Sehr richtig.)

Denn der Arbeiter oder seine Vertreter haben nicht die Möglichkeit, einen entscheidenden Einfluß auszuüben, und wenn auch nicht alle Vorschriften ausgeschaltet sind, die sonst für das Vertragsrecht gelten, so erlangt die Arbeitsordnung doch auch dann verbindliche Kraft, wenn die Arbeiter ihr weder in Person noch durch ihre Vertretung zugestimmt haben. Sonst gehört zum Vertrag stets die Zustimmung beider Teile, hier aber ist durch die gesetzliche Vorschrift gerade der gegenteilige Erfolg erzielt, daß ein Vertrag ohne Zustimmung des Arbeiters zustande kommt.

Der Juristentag hat beschlossen, auf die nächste Tagesordnung auch die Frage der Arbeitsordnung zu setzen. Ihm liegt nur ob, die juristischen Grundlagen, die rechtliche Gestaltung vorzuschlagen, aber es dürfte eine wertvolle Aufgabe für Ihre Vereinigung sein, für die rechtliche Gestaltung die wirtschaftlichen Grundlagen zusammenzutragen, durch welche die juristische Form den besonders wertvollen Inhalt gewinnt. Endlich hat der Juristentag beschlossen, auf seine nächste Tagesordnung die Tarifverträge zu

setzen. Es scheint, daß außer den wirtschaftlichen Gegensätzen, die sich als Hemmungen der Ausgestaltung der Grundsätze für die Tarifverträge in den Weg stellen, auch eine Reihe von Rechtshemmungen vorhanden sind, nach deren Beseitigung allein erst gute Tarifverträge festzustellen sind. Dieser Frage ist wenig Interesse bisher entgegengebracht, aber Herr Bürenstein, der diesen Dingen nahe steht, hat darauf hingewiesen, daß die Tarifverträge zwar ganz schön seien, daß sie aber nur dann zur vollen Geltung kommen könnten, wenn die Gesetzgebung ihre rechtliche Bedeutung völlig klarstellt. Gegenwärtig herrscht nach Abschluß des Tarifvertrages Unklarheit darüber, welche Wirkung er für die hat, die sich ihm nicht fügen, welche Bedeutung er für die Rechtsprechung hat, nicht nur in der Auffassung der Arbeiter und Arbeitnehmer, wo der „Richter Billigkeit" entscheidet, sondern die Frage ist, ob er rechtswirksam bindende Kraft habe. Eine weitere Frage ist die: wie soll er abgeschlossen werden? Bedarf der Tarif eines bindenden Eintrags an obrigkeitlicher Stelle, einer obrigkeitlichen Publikation? Diese Fragen sollen wohl Juristen entscheiden, aber es ist notwendig, daß die Gesellschaft für Soziale Reform ihre Stimme dafür erhebt, daß eine juristische Ausgestaltung dafür notwendig ist.

Ich möchte, m. H., gern erreichen, daß Sie auf die Bedeutung und Notwendigkeit der rechtlichen Ausgestaltung hinweisen. Denn Sie können hoffen, daß die beteiligten obrigkeitlichen Instanzen, die Verwaltungsbehörden und Ministerien, die mit der rechtlichen Ausgestaltung solcher Fragen befaßt werden, dann auch an die Aufgabe herangehen, wenn ihnen eine bestimmte Direktive gegeben wird. Ich bitte Sie deshalb diese Fragen in den Kreis Ihrer Betrachtungen zu ziehen. (Bravo!)

Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Adolf Wagner-Berlin: Es ist vielleicht etwas kühn, daß ein Theoretiker, ein Stubengelehrter hier in dieser Versammlung, die doch, soweit ich sehe, ganz überwiegend aus Herren der Praxis zusammengesetzt ist, wagt, das Wort zu ergreifen. Ich tue es auch eigentlich nicht ganz aus eigenem Triebe, sondern auf Grund von Anregungen, die mir

geworden sind, indem es doch auch erwünscht schien, daß ein Vertreter der nationalökonomischen Theorie und ein Mann, der hier nicht unmittelbar in den Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern steht, ein Wort zu der hier behandelten Frage sage. Und das wage ich nun in folgender Weise zu tun.

Es wird ja gerade häufig die Kompetenz von Männern der Theorie, ja überhaupt von Personen, die nicht zu den beiden großen Streitparteien gehören, bezweifelt, und doch kann man geltend machen, daß es außer Arbeitgebern und Arbeitern sehr weitgehende Kreise gibt, die hier doch auch Interessenten sind und deren Interessen eine gewisse Beachtung verdienen. Im großen und ganzen geht die Entwicklung bei steigendem Gewinn, steigenden Löhnen so vor sich, daß das alles eben erst realisiert werden kann und wird durch eine Steigerung der Preise. Und wer ist es, der das zu tragen hat? Gewiß vielfach die Industrie, bei eigenen Verarbeitungsgegenständen untereinander die einzelnen Verarbeiter, aber dann auch die große Masse der übrigen Bevölkerung, die aus Konsumenten besteht. Deren Interessen sind doch wahrlich auch wahrzunehmen.

Die ganze Frage, die behandelt wird, auch die über die Einigungsämter usw., dreht sich doch in letzter Linie um das große Problem, wie überhaupt die Produzenten zu entlohnen sind — das hängt mit der Preisgestaltung zusammen — und wie dann die beiden Kampfparteien sich in den gesamten Reinertrag teilen. Das geschieht aber in der Form der Erhöhung der Preise auf unsere, auf der Konsumenten Kosten. Und da müssen wir unser Interesse doch geltend machen können. Es wird erwünscht sein, daß auch diese dritte Partei einmal einigermaßen darüber zu Wort kommt, wohin es führen soll, wenn immer weitere Preissteigerungen allgemeinere Verteuerungen herbeiführen. Die Sache liegt mithin keineswegs immer so einfach, daß man kurzweg die Ansicht, wie sie sonst wohl verbreitet war, noch vertreten könnte, daß dies Dinge seien, die nur Arbeiter und Arbeitgeber angingen. So ist es nicht.

Aber ich will mich auch nicht dem Vorwurf aussetzen, daß gerade

ich als Vertreter dieser dritten Partei auch nur persönliche Konsumenteninteressen verträte, so berechtigt das den anderen Streitparteien gegenüber ist. Es liegt doch etwas unendlich Wichtigeres vor, ein großes, ganz allgemeines, öffentliches, volkswirtschaftliches und Staatsinteresse.

Es sind jetzt so einige 30 Jahre her, als bei uns die Arbeiterbewegung lebhafter zu werden begann, während man bis dahin in der Theorie, in der ihr folgenden publizistischen Journalistik und auch in den Parlamenten wohl meinte, die Streitfragen von Lohn und alles, was weiter damit in Verbindung stehe, Arbeitszeit, Überstunden, auch die daraus hervorgehenden Kämpfe, wie sie sich dann in Streiks zeigen, seien nur eine Angelegenheit der nächst Beteiligten. Ein Stimmführer aus den Kreisen der Berliner Freihandelsschule und -Partei war es, der sich etwa in folgenden Worten äußerte: wenn sich Arbeiter und Arbeitgeber die Köpfe entzwei schlagen, was schert es uns! Das ist die extrem individualistische Auffassung dieser Dinge. Wir machen mit Recht dagegen eine soziale Auffassung geltend und sagen: das schert uns, die Gesamtheit, den Staat und dessen Vertreter bis zur obersten Spitze hin im höchsten Maße; denn damit sind Gefahren verbunden, die in keiner Weise unterschätzt werden dürfen.

Das, was Sie hier erstreben, geht gerade von der Auffassung aus, daß es sich hier in der Tat nicht bloß um reine Privatangelegenheiten handele, sondern um große, allgemeine, öffentliche Angelegenheiten von der höchsten Bedeutung. Eben deswegen nehmen wir Theoretiker auch das Recht in Anspruch, in Vertretung der Gesamtinteressen zu diesen Fragen Stellung zu nehmen. Es muß dafür gesorgt werden, das liegt im Gesamtinteresse des Arbeiters und Arbeitgebers, wenn sie auch Kampfparteien sind — und ich gestehe zu, daß sie es sind —, daß sie sich doch auch wieder vertragen, daß sie einsehen, daß sie gemeinsame Glieder eines großen gemeinsamen Ganzen sind, daß die Interessen der Gesamtheit auch ihre Interessen sind und daß es sich nicht nur immer um ihre kleinen Privatinteressen dreht. Das führt zur Anerkennung der Tatsache, daß es sich in dieser Frage doch nicht allein

um den Lohn dreht. Es dreht sich andererseits auch um den Geschäftsprofit; dessen Höhe, dessen Steigerung ist auch eine Angelegenheit, die nicht mehr bloß die Interessen der Nächstbeteiligten berührt, sondern die der Gesamtheit. Ungemein hohe Gewinne, verhältnismäßig leicht erreicht durch günstige Konjunktur, mitunter ins Maßlose gesteigert, Gewinne, die vielfach von Personen bezogen werden, welche in gar keiner Weise außer mit ihrem Kapitalbesitz momentan als Spekulanten hier beteiligt sind, Gewinne dieser Art sind nicht ein noli me tangere für die volkswirtschaftliche Betrachtung. Man kann sie als hervorgehend aus unseren privatrechtlichen Verhältnissen nicht ohne weiteres schon als sanktioniert ansehen, sondern man wird da doch mit Recht sagen können: wenn so hohe Gewinne erzielt werden, dann tritt auch die Frage an das Gesamtinteresse heran: werden sie denjenigen, denen sie jetzt zuteil werden, richtiger Weise zuteil? Ja, rechtmäßig nach formalem Recht; ob aber ebenso rechtmäßig nach dem inneren Recht, das hinter dem formalen einmal stehen sollte und im Volksbewußtsein auch steht?

Es wird so oft geltend gemacht, die Lohnerhöhungen wären doch so bedeutend, es wird uns das auch aus den Reihen der Bergwerksbesitzer rechnungsmäßig vorgeführt. Ich lasse es dahingestellt, ob diese Rechnungen immer ganz richtig sind, ich will es indessen einmal annehmen. Aber gegenüber diesen Steigerungen der Löhne wird der Arbeiter mit Recht darauf hinweisen können, wie auch für ihn eine Menge Preise, die er zu zahlen hat, für Miete usw. gestiegen sind und wie verhältnismäßig viel mehr die Gesamtgewinne als sein Lohn gestiegen sind. Das ergibt sich namentlich auch aus unserer Einkommensteuerstatistik, aus der relativ viel größeren Vermehrung der Zahl der Zensiten in den oberen als in den mittleren und unteren Klassen und aus der Zunahme einzelner Privateinkommen bis zu einer Höhe, die noch vor einem oder gar zwei Menschenaltern als kaum möglich angesehen worden wäre. Ich weise gern auf Tatsachen hin wie diese: wenn wir vor ungefähr 50 Jahre in Preußen vielleicht 100 Personen mit über 100 000 Mk. Einkommen hatten, und

heute an 3000, wahrscheinlich noch etwas zu gering gerechnet, nun, woraus rekrutieren sich diese 3000? Vornehmlich aus der Industrie, deren produktive Tätigkeit ich in keiner Weise unterschätze; ja, wenn den Unternehmern aus dem hohen Gewinnbezug ein Vorwurf gemacht wird, so ist das töricht. Aber wir fragen dann doch: liegt hier nicht eine Leistung vor, mag sie noch so wertvoll sein, die doch ganz übermäßig bezahlt wird, und ist diese hohe Einkommensteigerung nicht durch Kartelle, Syndikate usw. mit erreicht? Sollen durch diese Einrichtungen nur die an der Spitze stehenden Personen den Hauptprofit haben? Nein, da bedürfen wir Organisationen auf beiden Seiten, Organisationen der Arbeiter, die deren Interessen der Arbeitszeit und Arbeitslöhne ebenso wirksam zu vertreten wissen, wie die syndizierten, kartellierten und in Arbeitgeberverbänden geeinigten Arbeitgeber die ihren. Es kann nicht dahin kommen, wohin die Sache zu kommen droht, daß der Rahm wesentlich von diesen letzten Kreisen allein abgeschöpft wird.

Kämpfe sind daher auch notwendig, aber organisierte Kämpfe. Damit sie in anständigen Formen, in den Formen einer friedlichen Verhandlung, hinter der freilich Kampfinteressen stehen, ausgeglichen werden, bedürfen wir der Einigungseinrichtungen. Das ist eine einfache logische Konsequenz, wie sie aus den praktischen Verhältnissen mit Notwendigkeit ebenfalls abzuleiten ist. Und daß es dann wieder bei so organisierten beiden Parteien zu Einigungsämtern und verwandten Einrichtungen kommt, ist doch auch wieder ein großes Gesamtinteresse.

Denn darüber dürfen wir uns doch nicht täuschen, daß diese in Streiks und anderen damit in Verbindung stehenden Kämpfen ausgefochtenen Lohnkriege ganz kolossal aufreizen. Da müssen wir Deutschen doch vor allem daran denken: woraus rekrutiert sich denn unsere Kriegsmacht, auf der im großen und ganzen auch unsere wirtschaftliche Entwicklung in hohem Maße beruht? Denn mit unserer Wehrkraft sinkt nicht nur unsere politische, sondern auch unsere wirtschaftliche und soziale Bedeutung. Unsere Wehrkraft rekrutiert sich aus den Massen der arbeitenden Bevölkerung.

Daß da möglichst Disziplin erhalten wird, aber nicht nur mit dem Strafgesetz und tatsächlicher Bestrafung, sondern daß die hier in Wehrdienst stehenden Personen auch mit ihrer Überzeugung beteiligt sind, daß es sich dabei mit um ihre eigenen Interessen handle, das ist eine hohe und wichtige allgemeine Angelegenheit. (Sehr richtig!)

Wir können nicht ein großes Volksheer von Bedeutung auf die Dauer für unsere großen volkswirtschaftlichen und Staatszwecke sicher haben, wenn dieses Heer sich aus wild erregten, von leidenschaftlichem, fanatischem Haß durchglühten Kreisen und Personen zusammensetzt. Ich sollte denken, was wir jetzt im Osten sehen, gibt uns Grund genug zum Nachdenken, zur Vorsicht und zur Erwägung alles dessen; um auch in den unteren Kreisen der Bevölkerung friedlichere Stimmungen aufkommen zu lassen und der wilden und wüsten Agitation — ich sage auch als Deutscher, der schändlichen Agitation der Sozialdemokratie ein Paroli zu biegen, müssen wir in weiten Kreisen friedliche Elemente haben. Aber wenn es dann aus Arbeitgeberkreisen heraus erschallt, wie wir es am Rhein gehört haben: „christliche Gewerkschaften, das heißt nur ein Mäntelchen umhängen, im Grunde sind sie gerade so schlimm, ja schlimmer", so kann man wohl sagen, eine bedenklichere Äußerung, die mehr Erbitterung entfacht als diese, ist gar nicht auszudenken. (Lebhaftes Sehr richtig!) Es ist in hohem Maße traurig, wenn da solche Auffassungen vertreten sind, man sollte namentlich den auch hier in dieser Versammlung vertretenen Arbeiterverbänden freundlich die Hand reichen und sich freuen, daß endlich hier Organisationen entstanden sind, welche, freilich noch lange nicht so mächtig wie die sozialdemokratischen, aber doch immerhin in starkem Aufschwung begriffen Aussicht haben, der Sozialdemokratie das Wasser abzugraben. Anstatt daß man das seitens der Arbeitgeber unterstützt, wird darüber noch gehöhnt und mit solchen Schlagworten operiert: „ich kann mit meinem Eigentum machen, was ich will." Nein, das kannst du, Arbeitgeber, nicht, du kannst auch nicht deine Familien- und Hausansichten hierher übertragen. Ein Arbeitgeber, der 1000 Familien

und mehr beschäftigt, kann nicht wie ein gewöhnlicher Privatmann sagen: hier handelt es sich um mein gewöhnliches Hausrecht (Beifall); er vertritt nach richtiger Auffassung auch als Eigentümer, als Kapitalist, als Bergwerksbesitzer und auch als Spekulant große allgemeine Interessen. Er ist nach einer gesunden sozialen und, wenn Sie wollen, auch sozialistischen Auffassung nicht nur in seinem eigenen Interesse tätig, er soll sich vielmehr als volkswirtschaftlicher Funktionär fühlen, der die Gesamtinteressen der Gesamtheit durch sein Werk mit vertritt.

Wir wissen sehr wohl, wir können nicht alles, wie die Sozialdemokratie wähnt, verstaatlichen und in diese Formen einpressen, wir brauchen in großem Umfange Privatinteressenvertretung, private Unternehmertätigkeit auf diesem Gebiete. Wir achten sie hoch, aber wir sagen: Ihr Unternehmer dürft nicht an euch allein denken, nicht meinen, ihr könntet machen, was ihr wollt, ihr müßt im gemeinsamen Interesse handeln, und eben deshalb sollt ihr denjenigen Arbeiterkreisen und deren Organisationen die Hand reichen, die sich auch im Gegensatz zu der Sozialdemokratie gebildet haben und die sehr geneigt sind, auf durchaus maßvolle Pläne einzugehen, wie sie hier in der Versammlung aufgestellt und in der ganzen verdienstvollen Gesellschaft für Soziale Reform vertreten werden, unter der gar nicht genug zu dankenden Initiative und Leitung des verehrten Herrn Präsidenten, der wahrhaftig auch als praktischer Staatsmann und Minister gezeigt hat, wie er ein Herz für die Arbeiter hat und der auf diesem wichtigen Gebiet weiß, auch die Interessen der Arbeiter zu pflegen. Alles das sollte in den Arbeitgeberkreisen einmal bedacht werden, und man sollte da nicht ablehnend stehen. Und wenn dann die Herren ihre Schriftsteller noch etwa höhnen und spotten lassen: „was wollen diese Theoretiker? diese Männer, die etwa von Bonn aus wie Herr von Rottenburg für die Ruhrarbeiter eingetreten sind, leiden an einer Krankheit der sozialen Moralistik“, dann antworten wir mit überlegenem Spott: „nennt es, wie ihr wollt, ihr habt uns Theoretiker früher Kathedersozialisten genannt. Der Name ist doch zu Ehren gekommen, ebenso wie es mit den alten Geusen

ging; es wird auch hier noch einmal die Zeit kommen, wo man die neutralen Männer, die hier tätig zu sein suchen, auch mit dem Namen „Sozialmoralisten" nicht herabsetzen, sondern ehren wird.

Von diesem Gesichtspunkte aus wollte ich mir erlauben, ein paar versöhnende Worte zu sagen und wünschen, daß doch auch in unseren Arbeitgeberkreisen mehr und mehr ähnliche Ansichten verbreitet werden und zur Durchführung kommen, wie wir das in England längst sehen. (Stürmischer Beifall.)

Sekretär des christlichen Metallarbeiterverbandes Wieber-Duisburg: Gestatten Sie mir, zunächst zu den Ausführungen des Herrn Kommerzienrat Büxenstein etwas zu erwidern. Wenn dieser Herr Redner gestern bedauerte, daß die Staatsregierung und der Bundesrat der Lehrlingsskala nicht zugestimmt hätten, so kann ich das nur dankbar begrüßen, und als Vertreter der christlichen Metallarbeiter wünsche ich, daß die Zustimmung, wie sie der Verband der Buchdrucker wünscht, auch für alle Zukunft verweigert werden möchte. Was erreichen wir denn, wenn überall in gelernten Betrieben die Lehrlingsskala zur Minderung des Lehrlingsangebotes benutzt und danach der Zudrang zu diesen Gewerben verhindert wird? Wir erreichen nichts weiter, als daß wir eine kleine Schar privilegierter, gut gelohnter Arbeiterkategorien schaffen und werfen das ganze Angebot der Jugend auf die andere Seite, auf die nicht gelernten Arbeiter. Da ist zunächst die Metallindustrie und die Textilindustrie, welche in Betracht kommen, weil dort $^3/_4$ der Beschäftigten nicht handwerksmäßig gelernte Leute sind. M. H., damit werden die Ungelernten in solche Berufe hineingeschoben und außerdem in Berufe wie die Landwirtschaft. Ich betrachte das nicht als einen sozialen Fortschritt, wenn das Tarifwesen nach dieser Richtung, als die Ausbildung hindernd und hemmend, auftritt, sondern ich würde das als eine Verknöcherung und als einen sozialen Rückschritt bezeichnen müssen.

Dann möchte ich noch ein Wort über den rauhen Ton sagen, an dem Anstoß genommen wurde. Ich möchte Herrn Effert in Schutz nehmen. Herr Effert spricht als Bergmann, und der Berg-

mann und der Hüttenmann spricht keine Sprache wie ein Kaufmann oder wie ein Kommis, und ich möchte sogar sagen: daß wir noch so robuste Gestalten haben wie den Bergmann und den Hüttenmann, dessen sollten wir uns freuen. Wenn wir solche Männer nicht hätten, dann hätten wir vielleicht auch nicht mehr solche, die 1000 Meter unter die Erde heruntersteigen, und auch nicht Hüttenleute, die in einer Höllenglut 12—24 Stunden hintereinander zu arbeiten imstande sind. Ich muß es bedauern, daß nicht auch das Stahlkartell hierher Leute ebenso entsandt hat wie der Bergbau. Wenn dort auch ein etwas rauherer Ton herrscht, die Leute, die hier gesprochen haben, z. B. die Herren Kollegen Schiffer und Hartmann, werden in ihren eigenen Berufen von den Unternehmern auch nicht anders angesehen. Herr Kollege Hartmann wird von den Metallindustriellen ebenso beiseite geschoben wie Herr Effert, trotzdem man sagt: ja, Herr Hartmann wäre ein Mann, mit dem man verhandeln könnte.

Zu dem Minimallohn möchte ich folgendes bemerken: Man macht sich in Unternehmerkreisen hier vielfach einer Verwechslung der Begriffe schuldig; man spricht vom Mindestlohn, will aber eine durchschnittliche Leistung dafür. Nein, m. H. das geht nicht. Einem Mindestlohn steht eine Mindestleistung gegenüber und jeder gesunde Arbeiter vollführt diese Mindestleistung. Wenn er sie nicht vollführt, so ist er Invalide. Aber die Unternehmer verlangen, wenn die Arbeiter einen Mindestlohn fordern, stets die Durchschnittsleistung. Das geht nicht an. Es müssen sich gegenüberstehen: Höchstlohn der Höchstleistung, Durchschnittslohn der Durchschnittsleistung und Mindestleistung dem Mindestlohn. Stellt man diese Begriffe nebeneinander, so lassen sich gute Tarife ausarbeiten. Ich bin hier zunächst Vertreter der Metallarbeiter und deshalb möchte ich ein Wort einlegen für die Arbeiter der Groß- und Schwer-Metallindustrie, der Hochöfen-, Stahlwerk- und Walzwerkarbeiter. Es gibt kaum eine Industrie, die einen so außerordentlichen Aufschwung genommen hätte, wie die Schwerindustrie die Großeisenindustrie. Aber keine Industrie gibt es, die tatsächlich an ihren Arbeitern so sehr und schwer sündigt

und immer gesündigt hat wie diese Industrie. Ich muß das aussprechen, wenn ich die leichten Industriegruppen dem gegenüber stelle. Der Buchdruckertarif setzt den Setzer schon heute in die Lage, eine 8=oder 8½stündige Arbeitszeit zu haben. Aber wenn auch der Buchdrucker gewiß Kräfte entfalten muß, gegenüber der Leistung des Hüttenarbeiters ist das doch verschwindend. Wenn wir jetzt im Baugewerbe die Forderung eines achtstündigen Arbeitstages haben; alle Achtung davor, das sind sehr schöne Erfolge. Auch die Holzarbeiter haben schon 9 Stunden; aber was ist ihre Arbeit gegenüber der schweren Arbeit des Hüttenarbeiters, des Hochofenarbeiters? Und doch müssen die Hüttenarbeiter 12 volle Stunden vor einer Höllenglut arbeiten und die Hochofenarbeiter alle 14 Tage sogar 24 Stunden. Gesellschaft und Staat haben bis heute ruhig zugesehen, wie diese Arbeiter ausgebeutet wurden.

Man könnte einwenden, die anderen Arbeiter haben durch korporatives Auftreten ihre Erfolge erreicht. Das ist gewiß ganz richtig, aber sie standen einem schwächeren Gegner gegenüber. Wir stehen einem Kapital von Tausend Millionen gegenüber. Dazu kommt, daß die Leute durch die Länge und die Schwere ihrer Arbeit so mitgenommen sind, daß sie nach Feierabend kaum noch irgend etwas unternehmen können, und die Großindustriellen haben alles getan, um den korporativen Zusammenschluß dieser Arbeiter zu verhindern. Und doch gibt es keine Industrie, wo es leichter wäre, einen Tarif abzuschließen. Der Prozeß im Hochofen ist noch wie vor 300 Jahren. Man hat die Öfen nur vergrößert. Im Martinwerk, im Stahlwerk, im Walzwerk, so kompliziert auch die Technik an sich ist, ebenso einfach ist doch die Arbeitsmethode. Eine Walzenstraße ist wie die andere, eine Schiene jagt die andere, ein T=Eisen jagt das andere. Wenn gestern die Verhältnisse im Bergbau geschildert sind, so kann man ja allerdings sagen, dort sind die Verhältnisse kompliziert, aber in der Großeisenindustrie kann man einen solchen Einwand nicht machen. Weshalb sind die Unternehmer dagegen? Sie hätten meiner Überzeugung nach nicht bloß den Standpunkt des „Herrn im Hause“ daran zu geben, sondern wenn sie korporative Ver=

einigungen zulassen würden, würden die Arbeiter nicht mehr 12 und 24 Stunden arbeiten. Es gibt keine Industrie, die einen verhältnismäßig so hohen Profit abwirft wie gerade die Groß-eisenindustrie.

Kürzlich ist in Aachen ein Streik beendet. Herr Dr. Beumer hat es im Reichstage so hingestellt, als wenn eigentlich die Arbeiter eine große Dummheit gemacht hätten, als wenn das Grundprinzip falsch wäre. Fehler wurden nur seitens einzelner Führer gemacht. Die Forderung der Arbeiter um höheren Lohn war vollständig berechtigt und ebenso war das Werk vollständig in der Lage, diese Lohnforderung zu bewilligen. Denn wenn ein Werk 40 und 50 % Dividende verteilen kann, so kann es auch einen etwas höheren Lohn zahlen. Ich erinnere Sie an den großen Kampf der christlichen Metallarbeiter im Saarrevier, der nur deswegen ausbrach, weil dort die Arbeiter das vitalste Recht sich erkämpfen wollten, das Recht sich zusammenzuschließen; sie wollten keinen höheren Lohn, sondern sie wollten bloß für die Zukunft das Recht haben, sich zusammenzuschließen, und doch ging deshalb die Verwaltung der Burbacher Hütte mit den drakonischsten Mitteln vor. Der Streik dort ist nicht durch die Organisation oder die Hetzer oder die Arbeiterführer entstanden, sondern die Arbeiterführer haben gerade ihren Kollegen davon abgeraten, damit nicht die ganzen Hochöfen zum Stillstand kamen. Leider muß gesagt werden, der so oft genannte Dr. Tille hat es darauf hinaus getrieben, er hätte es vielleicht nicht ungern gesehen, wenn die Hochöfen zum Stillstand gekommen wären.

Die Großindustrie tut alles, um eine Organisation dieser Arbeiter zu verhindern. Solange aber keine Organisation da ist, ist auch kein Tarif zu vereinbaren. Ich müßte mich dagegen aussprechen, daß Tarife geschaffen werden, die nicht auf der Organisation aufgebaut wären und ihre Stütze darin fänden. Das Schwergewicht liegt darin, daß auch die Arbeitgeber gezwungen werden müssen, die tariflichen Abmachungen einzuhalten und deshalb möchte ich der Gesellschaft für soziale Reform, besonders den jungen Volkswirtschaftlern recht sehr ans Herz legen,

doch mehr als bisher diesen Hütten- und Metallarbeitern des Großgewerbes ihr Interesse zuzuwenden. Es ist sehr bedauerlich, daß wir über viele bedeutungslose Berufe Bescheid wissen, aber über die eigentlichen Verhältnisse des Arbeiters der Großindustrie so gut wie gar nichts. Der Arbeitsprozeß ist so gut wie unbekannt, die Verhältnisse der Arbeiter auch, und etwaige Schilderungen über diesen Teil der Arbeiter dringen nicht in die Öffentlichkeit. Neben den Bergleuten sind diese Arbeiter ein überaus wichtiger Teil in der Produktion, ohne die Hüttenarbeiter hätten Sie nicht, was Sie heute haben. Denken Sie nur daran, wenn die Herren heute so leicht von einem Lande zum anderen reisen, in wenigen Stunden weite Reisen zurücklegen können, so ist das den schwer arbeitenden Hüttenleuten in erster Linie zu verdanken. Bieten Sie deshalb alles auf, diesen Arbeitern eine Erleichterung zu schaffen, und wenn das nicht auf dem Wege freiwilliger Kollektivvereinbarungen geht, so muß der Staat eingreifen, um mindestens diesen Arbeitern den Achtstundentag zu gewähren. (Bravo!)

Vorsitzender: Herr Prof. Dr. Francke hat das Wort zu einzelnen geschäftlichen Mitteilungen.

Professor Dr. Francke: Wir müssen die Wahlen zum Ausschuß vornehmen. Nach § 6 unserer Statuten besteht der Ausschuß bisher aus 30, nach Ihrem gestrigen Beschluß aus 48 gewählten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel nach relativer Mehrheit. Wir können sie also nicht durch Akklamation vornehmen, sondern müssen Stimmzettel verteilen. Es bleiben im Ausschuß gewählte Mitglieder aus den bisherigen Wahlgängen 22. Wir haben Ihnen 26 neue Mitglieder vorzuschlagen. Nun sind allerdings von diesen neuen Mitgliedern einige, die in unserer Tätigkeit schon seit längerer Zeit mitwirken. Es sind das vor allen Dingen die 6 Herren, die nach dem bisherigen Turnus auszuscheiden haben. Das sind Reichstagsabg. Bassermann, Freiherr von Berlepsch, Herr Kamin, Generaldirektor Pieper, Professor Schmoller und Reichstagsabgeordneter Stöcker.

Eine zweite Gruppe betrifft die Mitglieder, welche bisher kooptiert waren und die wir jetzt gern, um sie auf 6 Jahre an uns zu fesseln, wählen möchten. Es sind das die Herren Bernhard, Hartmann, Reichstagsabg. Dr. Potthoff, Schiffer, Reichstagsabg. Schack, Professor Dr. Sommerfeld. Für eine dritte Gruppe liegt eine Neuwahl vor. Da sind zunächst eine Reihe von Herren, deren persönliche Mitarbeit uns außerordentlich wertvoll ist. Es sind das die Herren Dr. Zimmermann, Professor Dr. Stein vom Sozialen Museum in Frankfurt, Reichstagsabg. Cuno, Lic. Mumm, Oberregierungsrat Bittmann-Karlsruhe und Reichstagsabg. Dr. Böttger. Und schließlich die Vertreter für die einzelnen Verbände: Für den Bergarbeiterverband Herr Effert, für den Werkmeisterverband Herr Krüger, für den Verband deutscher Handlungsgehilfen in Leipzig Hr. Georg Hiller, für den Verband techn.-industr. Beamter Herr Sohlich, für den deutschen Technikerverband Herr Dr. Tissen, für den Deutschen Bankbeamten-Verein Herr M. Fürstenberg, für den Eisenbahnerverband Herr Molz-Trier und für die christlichen Gewerkschaften Herr Stegerwald.

Wir haben diese Namen auf den gedruckten Zettel gesetzt. Das sind selbstverständlich nur Vorschläge. Es steht jedem frei, Namen zu streichen und neue darauf zu setzen. Das liegt vollständig in Ihrem Ermessen. Aber damit das Wahlgeschäft nicht völlig ins Wilde käme, hat der Vorstand sich erlaubt, diese Vorschläge zu machen. Wir werden die Wahlzettel jetzt verteilen. Natürlich können nur Mitglieder der Gesellschaft für Soziale Reform abstimmen, nicht unsere verehrten Gäste. Während einer Rede werden die Zettel später wieder eingesammelt werden.

Vorsitzender: Wir fahren in der Erörterung fort. Ich gebe nunmehr Herrn Obermeister Rahardt aus Berlin das Wort.

Obermeister Rahardt-Berlin (Tischlerinnung): Es wird mir als Vertreter einer Arbeitgeberorganisation schwer fallen, Ihr Ohr zu haben, nachdem so vorzügliche Redner vor mir gesprochen haben. Es wird mir um so schwerer werden, als ich nicht mit alledem einverstanden sein kann, was hier zum Vortrag gebracht

ist. Ich schicke voraus, daß, wenn wir von Tarifverträgen sprechen, dazu vor allen Dingen notwendig ist, das Bestehen von Organisationen auf zwei Seiten. Nun habe ich mit meinen Kollegen an dem deutschen Handwerk immer eins vermißt. Man sieht als Arbeitgeber immer nur diejenigen an, die Tausende von Leuten beschäftigen. Die Handwerker, die zwischen dem Arbeiter und dem Großunternehmer stehen, vergißt man vollständig. Wir haben anscheinend auch in der Gesellschaft für soziale Reform keinen Platz; denn zu meinem großen Bedauern muß ich zum Ausdruck bringen, daß wir einige Male recht unliebsam mitgenommen worden sind, und zwar aus dem Grunde, weil wir uns gegen unberechtigte Forderungen unserer Arbeiter gewehrt haben. Sie werden mir zugeben, daß nicht alle Streiks berechtigt sind, daß es auch unberechtigte Streiks gibt.

Wenn Sie hier von sozialen Errungenschaften von Tarifverträgen, von Vereinbarungen mit den Arbeitern sprechen, so berührt uns die Frage weniger, denn wir haben bereits alles das, was Sie bei der Großindustrie erstreben. Die Holzindustrie hat bereits in 45 deutschen Städten Tarifverträge abgeschlossen, unter meiner Mithilfe sind vielleicht 25 davon zustande gekommen. Ich habe einige Erfahrungen als Obmann der Schlichtungskommission in der Berliner Holzindustrie. Und m. H., da muß ich doch sagen, daß das, was ich in der Praxis erfahren habe, nicht immer mit dem übereinstimmt, was Sie als Theoretiker zum Vortrag bringen. Da ist mir besonders eins aufgefallen. Sie beurteilen die ganze Arbeiterfrage von einem etwas einseitigen Standpunkte aus. Dieser einseitige Standpunkt besteht darin, daß Sie Licht und Schatten sehr ungleichmäßig verteilen. Sie beachten die Millionen von Handwerkern überhaupt nicht, diese bestehen für Sie gar nicht, sondern ich höre in allen Ihren Vorträgen, in allen Ihren Schriften immer nur von der Großindustrie. Wenn Sie sich, m. H., so wenig Freunde innerhalb der Millionen von Handwerkern erworben haben, so muß ich Ihnen eine gewisse Verantwortung hierbei zuschieben. Ich glaube mich mit Ihnen im Einverständnis zu befinden, daß es doch wahrlich nicht

11*

Absicht von Ihnen sein kann, etwa nun die berechtigten Interessen dieser Millionen von Arbeitgebern ganz unbeachtet zu lassen.

Ich habe als Vorsitzender der Schlichtungskommission der Berliner Holzindustrie die eigentümliche Wahrnehmung gemacht, daß heute die Arbeiterführer nicht mehr diejenigen sind, welche die Massen zu verhetzen brauchen, sondern im Gegenteil, daß sie heute die geschobenen Personen sind, welche gegen ihren Willen in Arbeiterkämpfe und zu Forderungen gegen die Arbeitgeber getrieben werden, die sie selbst mit ihrem Gewissen gar nicht verantworten können. M. H., wenn Sie mit dieser Tatsache rechnen, so erklärt sich manches andere. Es erklärt sich z. B., daß der Holzarbeiterverband es strikte abgelehnt hat, mit uns Arbeitgebern in Gemeinschaft mit dem Hirsch-Dunckerschen Verbande und den christlichen Verbänden zu verhandeln. Das dürfte manchem von Ihnen vielleicht neu sein. Wir haben uns an diese anders organisierten Arbeiter mit der Bitte wenden müssen, unserem Rufe zu einer anderen Versammlung zu folgen, denn es ist uns unmöglich gemacht worden, in gemeinsamer Beratung mit den Vertretern des Holzarbeiterverbandes und auch mit ihnen zu verhandeln.

Sie sprechen von langer Arbeitszeit. Uns ist unser Vertrag gekündigt worden, obwohl wir nur 8 Stunden und 40 Minuten täglich arbeiten. Uns ist unser Vertrag gekündigt worden, obwohl der Durchschnittslohn unserer Arbeiter 5 Mk. 60 Pfg. pro Tag beträgt. Uns ist unser Vertrag gekündigt worden, weil wir einen paritätischen Arbeitsnachweis haben und die Arbeiter aus diesem paritätischen Arbeitsnachweise einen Strick für uns drehen möchten. M. H., wenn wir uns gegen derartige Forderungen wenden, glauben Sie doch sicherlich, daß es nicht rückständige Ideen sind, sondern daß es das eigene Interesse der Selbsterhaltung ist. Es gibt doch — Sie werden auch als Vertreter der Arbeiterverbände das zugeben müssen — eine gewisse Grenze, über welche man auch als Arbeitgeber, obwohl man der humanste sein mag, nicht gehen kann, wenn man nicht seine eigene Existenz in die höchste Gefahr bringen will. Bei uns liegt die Sache nun so, m. H., daß wir, die Berliner Holzindustrie, die

niedrigste Arbeitszeit im ganzen deutschen Reiche haben, daß wir vielleicht für 35 Millionen fertige Arbeiten nach den Provinzen und ins Ausland senden, daß wir also in jeder Beziehung von dem allgemeinen deutschen Arbeitsmarkt vollständig abhängig sind. Und da ist es nicht ganz richtig, was Herr Professor Wagner meinte, daß es uns als Arbeitgeber ohne weiteres möglich wäre, das Mehr, das wir an Löhnen bezahlen, auf die Kundschaft abzuwälzen. Meine Herren Akademiker, so ist das in Wirklichkeit tatsächlich nicht, denn wir sind wirtschaftlich viel zu schwach, um aus eigenen Kräften, als Tausende von Arbeitgebern in der Holzindustrie, etwa das abzuwälzen, was wir in einem verlorenen Kampfe an unsere Arbeiter mehr bezahlen müssen. Es ist ganz und gar ausgeschlossen, daß wir das vermögen, denn die Mehrzahl von uns ist aus dem Arbeiterstande hervorgegangen und ohne genügendes Betriebskapital selbständig geworden. Wir hängen von unserer Kundschaft ab, die mit längerer Arbeitszeit mit weniger Unkosten, mit geringeren Löhnen arbeitet. Und rechnen Sie sich das Exempel aus, was daraus werden wollte, wenn wir für unsere Berliner Erzeugnisse ein Mehr fordern wollten. Wir werden den Markt nicht bloß an die Provinz, unsere Landsleute los, sondern auch an das Ausland.

Man soll deshalb nicht immer so ohne weiteres nur die Interessen der Arbeiter in dieser werten Gesellschaft ins Auge fassen, nicht immer nur glauben, es gebe nur eine Klasse von Menschen. So berechtigt ihre Interessen sind, so gern wir uns auf ihren Standpunkt stellen und so gern wir ihnen auch als Arbeitgeber in der weitestgehenden Weise entgegenkommen, so verlangen wir doch auch ein klein wenig Berücksichtigung für die Arbeitgeber, und ich spreche hier für Hunderttausende, ja, für Millionen von Arbeitgebern, die nicht das Glück haben, Großindustrielle zu sein, die nicht in der glücklichen Lage sind, Tausende von Arbeitern zu beschäftigen, die ihr Leben fristen möchten. Und diese notwendige Forderung, die wir da stellen, muß, glaube ich, mehr auch in Ihrer werten Gesellschaft Berücksichtigung finden, denn so lange Sie uns nicht kennen, in keiner Weise erwähnen,

so lange Sie immer nur einseitige Arbeiterinteressen zum Vortrag bringen, so lange, m. H., können Sie nicht erwarten, daß der gute Gedanke der Sozialreform in weiten Kreisen Anklang findet.

Ich möchte mit ein paar Worten noch darauf hinweisen: Tarifverträge müssen abgeschlossen werden, denn sie sind das Fundament jedes wirtschaftlich gesunden Lebens. (Sehr richtig!) Der Gedanke ist in unseren Kreisen sogar soweit vorgeschritten, daß wir als Berliner Arbeitgeber beschlossen haben: Ohne Tarif keine Arbeit mehr. (Lebhafter Beifall.)

Wir würden lieber unsere Betriebe schließen, als daß wir ohne einen neuen Vertrag weiter arbeiten möchten. Das erklärt sich dadurch, m. H., daß der Holzarbeiterverband den einzelnen von uns je nach Belieben abgeschlachtet hat, ohne daß die gestellten Forderungen irgend welche Berechtigungen hatten. Es war eine Machtfrage. Die Machtfrage wurde aus dem Drängen der großen radikalen Masse heraus gestellt, die, ohne über ihre eigene Nase hinwegsehen zu können, nach kurzsichtigen Zügen einfach fordert, ohne zu überlegen, ob der andere Teil bewilligen kann. M. H., so notwendig Verträge sind, ist doch eins zu beachten: auch mit dem besten Willen werden wir nicht verhindern können, daß dennoch Kämpfe kommen, (Sehr richtig!), und wenn solche Kämpfe kommen, bitte ich von Ihnen, m. H., soviel Gerechtigkeitsgefühl, anerkennen zu wollen, daß wir nicht in frivoler und leichtfertiger Weise zu solchen Kämpfen schreiten, sondern daß es die Verteidigung unserer eigenen Existenz gilt. Wenn Sie diese Erkenntnis besitzen und wir alle Menschen für diejenigen halten, die wir selbst sein wollen und sein möchten, wenn wir mit ruhigem, kaltem Verstande die Leidenschaften niederhalten, uns als Menschen gegenseitig betrachten, dann wird es auch möglich sein, wieder zu neuen Verträgen zu kommen, trotz der Kämpfe. Die Kämpfe sind notwendig, denn die Beiträge, wie sie heute unsere Gewerkschaften erheben, drängen ja direkt dazu, das Geld als Anlagekapital wieder einmal vernünftig zu verwenden, und diese vernünftige Verwendung sieht man in neuen Streiks, in neuen

Forderungen. (Hört, hört! und Heiterkeit.) M. H., je höher die Beiträge, desto größer die Lust zu streiken. (Große Heiterkeit.) Desto mehr werden wir als Arbeitgeber vor Forderungen gestellt werden, die wir nicht erfüllen können.

Ich bitte dies auch Ihrerseits in wohlwollende Erwägung zu ziehen und nicht immer, wenn Sie von Arbeitgebern sprechen, alles in einen Topf zu werfen und immer wieder nur zu glauben, aus rückständigen Ideen oder aus Habsucht oder aus Geiz würde die Arbeitgeberschaft den Forderungen widerstreben. Nein, m. H., wir wollen prüfen und wollen zwischen gerechten und ungerechten Forderungen unterscheiden. Und wenn es dennoch zu Kämpfen kommen sollte, dann m. H., tragen Sie an Ihrem Teile mit dazu bei, daß auch ein klein wenig Verständnis für unsere Interessen in Ihren Reihen Platz greift. Ich glaube, m. H., wir werden dann sehr gut auskommen. (Lebhafter Beifall.)

Fabrikbesitzer Dr. Schwanhäuser-Nürnberg: Ich habe Ihnen sehr wenig zu sagen und will nur aus den geringen Erfahrungen einer verhältnismäßig kleinen Industrie, der Nürnberger Bleistiftindustrie, zu Ihnen einiges sprechen. Ich muß gestehen, ich war von meinem Standpunkte als Arbeitgeber außerordentlich erfreut, hier in der Gesellschaft für Soziale Reform, der ich ja auch angehöre, insofern Gerechtigkeit zu finden, als nicht nur die Arbeitgeber allein als diejenigen angesehen werden, die gegen das Verhandlungsprinzip sind, sondern daß auch den Gewerkschaften und ihren Führern in gewisser Hinsicht ein Teil der Schuld beigemessen wird, insofern als noch nicht alle auf der Höhe stehen, die eigentlich notwendig ist, um hier zu gedeihlichen Verhandlungen zu kommen. Sicherlich ist es wünschenswert, daß die Organe der Gewerkschaften, die befugt sind, als Vorsitzende von Sektionen die Verhandlungen zu leiten, nicht junge, unerfahrene Leute sind. Ebenso ist es erwünscht, daß es nicht dieselben Leute sind, die in einer Volksversammlung kurz vorher die Privatangelegenheiten der Leute, die mit ihnen verhandeln, in der unfeinsten Weise herunterzerren, und vor allem, daß sie insoweit

größeren Einfluß bei ihren Gewerkschaften gewinnen, daß das Verantwortlichkeitsgefühl der ganzen Gewerkschaft und der Führer noch größer wird.

Aber ich stehe auf dem Standpunkte, daß es deswegen trotzdem unrichtig ist, von seiten der Arbeitgeber aus solchen Gründen die Verhandlungen abzulehnen, und bin der Meinung, daß trotzdem von seiten des Arbeitgebertums überall da, wo der Fall so liegt, mindestens der Versuch gemacht werden sollte, zu Verhandlungen zu kommen. Eine Voraussetzung betrachte ich allerdings für notwendig, nämlich daß es sich nicht um Kleinigkeiten dreht. Ich meine, um Bagatellen soll es sich nicht handeln, wenn das grobe Geschütz der Organisation aufgefahren wird, sondern solche Sachen sollen zunächst innerhalb der Arbeiterschaft der einen Fabrik oder mindestens des einen Industriezweiges verhandelt werden, und erst dann, wenn da eine Einigung nicht zustande kommt, soll die Organisation selbst sich ihrerseits solcher Sachen annehmen.

Aber ein Gesichtspunkt ist es vor allem, der mich veranlaßt hat, mich hier zum Wort zu melden. Es ist nämlich so vielfach ausgesprochen worden, daß im Gegensatz zu England unsere Gewerkschaften deswegen nicht verhandlungsfähig sind, weil sie im wesentlichen sozialdemokratischer Natur sind; man könne mit den freien Gewerkschaften nicht verhandeln, weil das nur sozialdemokratische Gewerkschaften seien. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß das vollständig belanglos ist, denn gerade so gut, wie der Arbeitgeber im selben Betriebe mit seinen Arbeitern, die doch auch Sozialdemokraten sind, arbeiten muß, so glaube ich, kann er auch mit ihnen verhandeln, obwohl sie Sozialdemokraten sind. (Hört, hört! und Sehr richtig!) Er verhandelt mit ihnen nicht über politische, sondern über wirtschaftliche Fragen. Und der Fall müßte erst gezeigt werden, wo wirklich die Gewerkschaftsführer die Absicht haben, mit politischen Fragen hier hineinzukommen. Es handelt sich nur um wirtschaftliche Fragen, und da muß es soweit kommen, daß der Fabrikbesitzer die politischen

Interessen, die er vertritt, vollständig außer acht läßt, geradeso, wie er das für sich in Anspruch nimmt.

Nun möchte ich es als großen Fortschritt bezeichnen, daß uns gezeigt worden ist, wie in anderen Ländern im Gegensatz zu Deutschland nicht nur im Kleinbetriebe, im Handwerk Tarifverträge möglich sind, sondern wie auch in der Großindustrie in dem industriereichen England solche Ergebnisse erzielt worden sind, mit denen beide Teile sich zufrieden erklären konnten. Ich möchte wünschen, daß diese Gesichtspunkte in der Unternehmerpresse nicht immer wieder zurückgedrängt werden, indem es heißt, daß eigne sich nicht für uns, das sei wohl möglich für das Handwerk, für kleinere Verhältnisse, aber es sei durchaus undurchführbar für die Großindustrie. Ich möchte wünschen, daß die Ergebnisse dieser Verhandlungen und die erzielten Resultate in immer weiteren Kreisen bekannt werden, und möchte der Gesellschaft die Anregung neben, ob sie nicht den Industrieverbänden und ihren Sekretären und den beteiligten Arbeitgebern in größerem Umfange, als es vielleicht geplant und bisher geschehen ist, die Resultate zugänglich machen kann. Ich bin sicher, daß eine große Anzahl von Industriellen, die im täglichen Leben stehen, eben einfach nicht die Zeit und Muße haben, sich mit diesen neuen Gedanken so vertraut zu machen, wie es eigentlich erwünscht wäre. Sehr viele Leute stehen auf einem ablehnenden Standpunkte weniger aus bösem Willen, als mehr oder weniger aus Unkenntnis, (sehr richtig!), und deshalb mag es sehr wohl dazu dienen, den einen oder anderen zu bekehren, wenn es gelingen könnte, weitere Kreise vielleicht in kurzer Form mit den Ergebnissen der heutigen Verhandlung und der Studienreise nach England vertraut zu machen. Ich bin überzeugt, daß das deutsche Unternehmertum auch noch dazu kommen wird einzusehen, daß ein soziales modernes Verhalten gegenüber den Arbeitern sich auch für die Industrie in erster Linie bezahlt macht. (Lebhafter Beifall.)

Arbeitersekretär Erkelenz-Düsseldorf: Ich glaube sagen zu können, daß ganz besonders von den Vertretungen der Arbeiter

der Gesellschaft für Soziale Reform lebhafter Dank dafür geschuldet wird, daß sie das Thema auf die Tagesordnung ihrer diesmaligen Generalversammlung gesetzt und so umfangreiche Vorbereitungen dafür getroffen hat. Aber ich bin auf der anderen Seite doch der Auffassung, ehe wir an die praktische Durchführung dieser Dinge kommen, ist noch ein weiter Weg zurückzulegen und eine lange Zeit wird darüber vergehen. Wir haben in den verschiedenen Publikationen der Gesellschaft für Soziale Reform schon so viel Material auf sozialpolitischem Gebiete angehäuft, daß wenn die Gesetzgebung dazu übergehen sollte, in beschleunigterem Tempo wie bisher die notwendigen Voraussetzungen zu gesetzgeberischem Vorgehen zu schaffen, nach meiner Schätzung dazu schon heute 10 Jahre notwendig wären, und es dauert schon immer länger, ehe eine solche Frage zur Entscheidung gebracht wird. Es müßte denn sein, daß sie so zur Entscheidung kommen soll wie in dem unglücklichen Entwurf für die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. Es wird noch lange dauern, ehe die Dinge in die Praxis umgesetzt werden, um so länger, als es sich um Fragen handelt, die ein direktionsseitiges Eingreifen im Zwangswege nur in geringem Umfange vertragen. Die Sache wird erst dann anders werden und möglich sein, wenn der Geist, welcher unsere Unternehmerkreise und zum Teil auch unsere Gesetzgebung beherrscht, ein anderer wird.

Herr Dr. Zimmermann hat schon hervorgehoben, die Schatten unserer Vorzüge belasten uns, und an den Schatten unserer Vorzüge werden wir noch lange arbeiten müssen. Was die Disziplin auf der einen Seite Gutes getan hat, bringt sie auf der anderen Seite an Schlimmem. Große Massen der Bevölkerung werden noch durch Zustände beherrscht, die in anderen Ländern nicht mehr für möglich gehalten werden, und solange dieser Geist sich nicht ändert, werden die Ideen, die hier propagiert werden, nicht durchgeführt werden können. Wenn ein Fortschritt in der Sozialpolitik erstrebt wird, so ist es immer derselbe Geist, welcher verhindert, daß die Kräfte des Volkes auch auf anderem Gebiete gelöst werden. Wenn Herr Dr. Zimmermann von jener Art

Höhenrauch aus dem Osten gesprochen hat, der sich nach dem Westen ausbreitet und der dort von den Leuten aufgefangen wird, so hat er recht, er hat sich als dicker Nebel verbreitet und liegt über der ganzen deutschen Sozialpolitik. Um so angenehmer ist es, daß wir gestern eine Stimme in einer anderen Tonart gehört haben, besonders war es uns Arbeitern angenehm, einmal so etwas zu hören, wie Herr Direktor Trippe hier gesprochen hat. Ich glaube aber, diese Ausführungen sind uns allen als eine fata morgana erschienen. Wir haben die Botschaft gehört, aber es fehlt uns noch der Glaube. Wir haben gehofft, daß es so kommen werde, aber glauben noch wenig an die Erfüllung, wir glauben nicht, daß in absehbarer Zeit sich sobald etwas ändert.

Wir haben die Ausführungen des Herrn Direktor Trippe mit großem Interesse angehört, weil sie so selten sind, aber wie gesagt, ich kann bisher nur eine neue Insel Utopia darin erkennen. Ich glaube die ganzen Dinge werden sich nur ändern, wenn die Generation, die heute in der Großindustrie — und das ist trotz Herrn Rahardt heute der maßgebende Faktor auf diesem Gebiete —, vorhanden ist, die diese Industrie gewissermaßen geschaffen und die einen Weitblick in geschäftlichen Fragen hat, verbunden aber mit einem sehr engen Blick für alle anderen Angelegenheiten, dahingegangen ist, wenn eine andere Generation, welche die Verhältnisse anders sieht, die nicht mit ihnen herangewachsen ist, sondern sie schon fertig vorfindet, die Erbschaft antritt und die Arbeiter unbefangener beurteilt. Der staatliche Zwang nützt an sich nicht viel. Das zeigt die Tätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsamt. Sie ist so minimal und so abhängig von den Personen an ihrer Spitze, daß die Erfolge weniger auf das Konto der Institution, als auf das der Personen, welche an ihrer Spitze stehen, zu stellen sind.

Von Herrn Effert ist bezweifelt worden, daß die kaufmännischen Grundsätze die Bergwerksbesitzer zu Unterhandlungen veranlassen könnten. Wenn ich das auch nicht ganz unterschreiben will, so möchte ich doch sagen, daß Herr Effert im großen und

ganzen recht hat. Ich kenne die Gesellschaft des Herrn Trippe nicht, von der er sagt, sie sei durch den Streik in große Schulden hinein gekommen. Soweit ich aber die großen Gesellschaften im Ruhrrevier kenne und die Bilanzen, die sie veröffentlichen, gesehen habe, muß ich sagen, daß der Nachteil, den der Streik ihnen zugefügt hat, bereits völlig ausgeglichen ist, und die Erhöhung der Kohlenpreise um 50 Pf., welche 1905 vorgenommen wurde, ist ja auch ausdrücklich mit der Erhöhung der Selbstkosten durch den Streik und durch die neue Berggesetznovelle motiviert worden. Diese Erhöhung um 50 Pf. ergibt im Jahr vierzig bis fünfzig Millionen Mark. Das ist ein so hoher Betrag an Gewinn, der den einzelnen Gesellschaften mehr zufließt, daß der Streik ihnen keine Lasten auferlegt hat, weil sie durch die Eigenart der Industrie und durch die Organisation des Syndikats alle Lasten von sich abwälzen können. Wenn also kaufmännische Grundsätze sie zu einem anderen Vorgehen veranlassen sollen, so können es nur Faktoren indirekter Art sein, wie das Abwandern der Arbeiter von einer Grube zur anderen, aber sonst werden diese Grundsätze als Erziehungsfaktor keine Rolle spielen. Anders ist es in der Eisenindustrie, dort können durch den Streik nicht wieder gutzumachende Schäden entstehen. Da nun im allgemeinen die Leute, die Kohlenzechen haben, meist dieselben Leute wie in der Eisenindustrie sind, so könnte dort vielleicht indirekt von der Eisenindustrie auf die Kohlenzechen zurückgewirkt werden, und in dieser Weise wäre vielleicht auch eine kaufmännische Beeinflussung möglich.

Ich möchte mich noch über die gleitende Lohnskala verbreiten, aber die Zeit ist schon so vorgerückt, daß ich darauf verzichten werde. Für so erfreulich ich die Dinge, die hier verhandelt werden, halte und so sehr ich auch überzeugt bin, daß solche Institutionen, wie sie hier gefordert werden, wünschenswert, nötig und nützlich sind, glaube ich doch, daß in absehbarer Zeit die scharfen Kämpfe nicht aufhören werden. Ich gehöre zu denen, die glauben, daß nur durch Ausfechtung der Kämpfe in allerschärffster Weise erst der richtige Verhandlungsstandpunkt gewonnen werden kann. Ich

glaube wir können bis dahin alle Wünsche und Hoffnungen ausschalten. Damit nehme ich aber den heutigen Verhandlungen durchaus nichts von ihrem Werte und ihrem Ansehen, ich wünsche im Gegenteil, daß sie recht weit bekannt werden und recht starke Erfolge haben mögen. (Bravo.)

Obermeister Heinrich-Berlin (Schlosserinnung): Vor allen Dingen sage ich dem Vorstande der Gesellschaft meinen herzlichsten Dank, daß ich in dieser Angelegenheit hier auch das Wort ergreifen darf. Nötig haben wir es ja nicht so sehr, da gerade unser Gewerbe all das bereits durchgeführt hat, was Sie auf Ihre Fahnen geschrieben haben. Wir Handwerker haben von Organisation zu Organisation verhandelt, speziell auch in meinem Gewerbe, Tarifverträge abgeschlossen, Mindestlöhne festgesetzt, Schlichtungskommissionen, Arbeitsnachweise, in paritätischer Form eingesetzt, wir haben alles das erfüllt, was Sie als Ziel hinstellen. Es sind gestern von Herrn Dr. Zimmermann Ausführungen gemacht, daß gerade die Arbeitgeber sich sträubten, Tarifverträge abzuschließen und sie nach Möglichkeit zu verhindern suchten. Dem muß ich widersprechen und ich möchte nur Herrn Dr. Zimmermann bitten, daß er sich einmal in der Potsdamerstr. 134a beim Deutschen Arbeitgeberverband erkundigt und er wird erfahren, daß dort die Parole ausgegeben worden ist, wo es irgend möglich ist, sollen Tarifverträge abgeschlossen werden. (Dr. Zimmermann: Bravo!)

Es ist auch gesagt worden, die Arbeitgeber sollten sich nicht zu Verbänden zusammenschließen. Das ist ausgeschlossen, wie die Zeiten heute liegen, müssen wir es tun. Ich bin anderer Meinung wie meine Kollegen, ich glaube die Streikangelegenheiten werden nicht aufhören, sondern reichlicher fließen, nicht mehr wegen wirtschaftlicher Forderungen, nicht wegen Lohnforderungen, sondern wegen der Machtfrage. Die Arbeiter wollen heute, die Macht soll in ihren Händen sein, und zwar wollen sie auch die politische Macht damit zu erreichen suchen. Da bin ich der Meinung, daß nicht viele Jahre vergehen werden, bis sich die Arbeitgeber

alle organisieren und die Arbeitnehmer auch und daß es dann sehr harte Kämpfe geben wird. Wie dieser Kampf ausfallen wird, das weiß ich nicht; ich möchte wünschen zum Wohle des ganzen deutschen Reiches. Es ist gestern von den beiden Herren, vom Referenten der Textilindustrie wie von der Metallbranche gesagt worden: Ja, die Arbeitgeber sind nicht zu Tarifverträgen heranzuziehen. Auch dem muß ich widersprechen. Stellen Sie gute tüchtige Männer an die Spitze, die mit den Arbeitgebern verhandeln können, da werden Sie bald den Tarifvertrag haben. Leicht ist es allerdings nicht, mit solchen Tarifverträgen fertig zu werden: 45 Sitzungen haben wir bei dem letzten Streik abgehalten. Immer wenn wir glaubten fertig zu sein, überreichten die Arbeiter neue Forderungen, ja sie meinten sogar, sie wollten lieber ohne Tarifvertrag die Arbeit wieder aufnehmen; wir Arbeitgeber wollten umgekehrt, daß die Arbeit nur mit Tarifvertrag wieder aufgenommen werde.

Der Hirsch-Dunckersche Gewerkverein ist der älteste, den wir haben, und jeder war stolz, wenn er als Angehöriger des Handwerkervereins sich an diesen Verein anlehnen konnte. Aber wo ist heute in Berlin der Handwerkerverein, wo ist der Hirsch-Dunckersche Verein? Können wir mit ihm rechnen, kann er Forderungen stellen? Wenn das ist, wird er sie erfüllen? Ich kann nur von Berlin sprechen, die Verhältnisse in der Provinz kenne ich nicht so genau. Der Hirsch-Dunckersche Verein hat eine Masse Betriebe, in denen er Mitglieder hat, er muß darnach streben, daß er an die Spitze kommt und die Abschlüsse der Verträge leitet und sich nicht damit bescheiden, daß er sich anderweit übergehen läßt. Ich könnte hier Firmen nennen, die Weltfirmen sind, die stehen abseits. Ich möchte fragen, ob diese Firmen Unrecht haben, wenn sie sagen, sie wollen nicht mit sozialdemokratischen Verbänden verhandeln. Wenn die Hirsch-Dunckerschen und christlichen Verbände kämen, dann wären Verhandlungen möglich. Es kommen aber immer die Forderungen vom alten Metallarbeiterverband, und der dort an der Spitze steht, ist nicht der rechte Mann, der immer Verhandlungen über die Tarifver-

träge in die Länge zieht. In dem Bericht der Gesellschaft wurde angegeben, daß über eine Million Arbeitnehmer hier in den Mitgliederlisten verzeichnet sind. Diese könnten doch dem Metallarbeiterverband gegenüber einmal sagen: So gut wie du es willst, werden auch wir einen Vertrag abschließen. Heute kann ich erklären, wenn es so weiter geht, so werden wir nicht zum Frieden kommen, sondern es wird die Machtprobe kommen.

Die wirtschaftliche Frage wird vielfach in den Hintergrund gedrängt und große Streiks werden immer wieder bevorstehen trotz aller Verträge. Telephonisch wurde mir vor kurzem die Nachricht gebracht, in einer Werkstatt habe ein Arbeiter die Arbeit verweigert und der Meister hat gesagt, dann werde ich Sie nicht weiter beschäftigen. Am selben Montag haben 33 Arbeiter deshalb die Arbeit niedergelegt. Ich bin nicht in der Lage gewesen, zu verhandeln, da ich hier den Verhandlungen beiwohnen wollte, und hoffe die Sache ist schon geregelt. Gestern ist von den Vertrauensmännern gesprochen worden. Es ist gesagt worden, die Vertrauensmänner sollten nicht bloß jüngere Leute, sondern ältere sein. Das ist sehr richtig. Heute wird genau das Gegenteil gehandhabt. Wenn jemand 14 Tage in der Werkstatt ist, der wird mit der Vertretung der Arbeiter betraut. Er setzt den Verheirateten zu bis aufs Blut, mögen sie einem Verein angehören oder nicht, sie müssen sich einfach den Anordnungen dieses jungen Mannes fügen. Das sind auch Sachen, die zu einer schiefen Stellung mit dem Arbeitgeber führen. Ich kann nur sagen, ich habe im Leben viel für die sozialen Verhältnisse gearbeitet. Ich bin seit 1884 im Vorstande unserer Kasse und 15 Jahre Vorsitzender; das ist wohl Beweis genug, daß ich für das Wohl der Allgemeinheit zu arbeiten gewillt bin. Der Hirsch-Dunckersche Verein, der so angesehene, bedeutende Leute an der Spitze hatte, der einst eine solche Bedeutung hatte, der Schulter an Schulter mit uns gekämpft hat, der ist verschwunden, der sucht auch gar nicht mehr die Gelegenheit auf, wieder hineinzukommen und der sozialdemokratischen Organisation das Wasser abzugraben, und er könnte es doch sehr wohl. Ich habe mit ver-

schiedenen Männern darüber gesprochen, die großen Einfluß haben, die mit diesen Arbeitern sehr gern verhandeln würden. (Unruhe und Zurufe.) Ich schließe hiermit und wünsche den Verhandlungen besten Erfolg.

Reichstagsabg. Dr. Potthoff: Der Versuchung, auf die Ausführungen der beiden Herren Obermeister aus dem Handwerkerkreise einzugehen, muß ich widerstehen, obgleich sie nahe liegt. Herr Rahardt irrt sich über einige Motive, wenn er es hier so darstellt, als wenn die Handwerksmeister aus eigenem Antriebe freudig und mit vollen Segeln in das Fahrwasser der Tarifverträge hineingesteuert seien. Wenn ich nicht irre, hat es große Mühe gemacht, gegen die widerstrebenden Handwerksmeister die Tarifverträge durchzusetzen. Es hat eines gewissen Druckes seitens der Arbeiter und unparteiischer Männer bedurft, und ich freue mich, daß sowohl Herr Rahardt wie Herr Heinrich jetzt die Nützlichkeit und den Segen der Tarifverträge anerkennen. Das gibt mir die Hoffnung, daß, wenn wir die Großindustrie einstens genötigt haben, zu Tarifverträgen überzugehen, sie einst auch zu demselben Anerkenntnis kommt, daß es ein Segen und eine nützliche, notwendige Einrichtung ist. Ich halte daher die Anerkennung der Tarifverträge in den Kreisen der Handwerker wegen der Rückwirkung auf andere Gewerbezweige für nützlich, wenn auch Herr Rahardt in seinen Worten von den „Millionen" der Handwerker etwas zu weit gegangen ist. Wenn die Handwerker jetzt die Bestrebungen der Gesellschaft für Soziale Reform anerkennen, dabei aber betonen, daß sie sich von ihr vernachlässigt fühlen, so möchte ich dem entgegenhalten: kommen Sie nur recht fleißig in die Sitzungen der Gesellschaft, bekümmern Sie sich selbst um die Gesellschaft, beteiligen Sie sich aktiv an der Arbeit der Gesellschaft, dann wird auch Ihre Arbeit nicht übersehen werden können.

Der Zweck meiner Wortmeldung ist aber ein anderer. Ich möchte mich auf einen einzelnen Punkt beschränken, der manchen vielleicht als ein Nebenpunkt gelten möchte, der aber doch

ernsthafter Beachtung wert ist, ich möchte nämlich einen Punkt in den Leitsätzen des Herrn Dr. Zimmermann noch mit aufgenommen wissen und zwar dort, wo er — in der dritten Zeile — die sozialen Organisationen aufzählt, die er besonders vervollkommnet wissen will. Da sind ausdrücklich auch die Privatbeamtenvereine genannt, obwohl nach dem bisherigen Gange der Verhandlung dieser Zusatz nur eine dekorative Bedeutung hat. Ich freue mich, daß im Geschäftsbericht als nächste Arbeit die Unterstützung der sozialpolitischen Bestrebungen der Privatangestellten genannt worden ist. Ich würde es für falsch halten, wenn man diese Bestrebungen als etwas behandelte, das abgesondert von den Arbeiterbestrebungen bearbeitet werden muß. Es ist ein Fehler der bisherigen Sozialpolitik gewesen, daß man geglaubt hat, es handelt sich um zwei streng geschiedene Parteien, Arbeitgeber und Arbeiter, und daß man diese neu gebildete dritte Partei dabei vollkommen übersehen hat. Wie sehr sie beteiligt ist, ist eine Frage, für die ich Ihnen zwei Dinge ins Gedächtnis zurückrufen möchte: einmal den großen Bergarbeiterstreik im Ruhrrevier und dann den Elektrizitätsstreik in Berlin. M. H., die beiden würden einen anderen Ausgang genommen haben, wenn die Betriebsbeamten, die technischen Beamten, die Ingenieure sich nicht bereit gefunden hätten, an den kritischen Tagen die Dienste der Handarbeiter zu tun. Hätten die Steiger im Ruhrrevier nicht die Maschinen bedient und hätten hier in Berlin die Ingenieure nicht Kohlen unter die Kessel geschüttet und sonstige Arbeiten zur Aufrechterhaltung des Betriebes gemacht, so wäre Berlin einen Tag ohne Licht gewesen und im Ruhrrevier wäre großer Schaden entstanden.

Diese beiden Tatsachen zeigen Ihnen schon, wie sehr die Beamten an dem Interessenkampfe beteiligt sind. Dr. Zimmermann hat außerordentlich scharf über den Terrorismus gegen die Arbeitswilligen gesprochen. Nirgendwo ist aber ein solcher Terrorismus im Schwunge, wie in dem kaufmännischen und Technikergewerbe. Kaufleute und Techniker werden von den Arbeitgebern durch die Konkurrenzklausel verhindert, ihre Kraft nutzbringend

zu verwerten, und selbst gesetzliche Verbote nützen nicht, wo unter Mißbrauch der wirtschaftlichen Macht man den Angestellten das Ehrenwort abnimmt, Verträge, die gesetzlich unzulässig sind, einzuhalten. Wir können einen Teil der Angestellten beiseite lassen. Die kaufmännischen Angestellten, die Bureaubeamten, die Chemiker, die Konstrukteure und Techniker, von denen können wir sagen, sie stehen in einem ähnlichen Verhältnisse zu den Unternehmern wie die Handarbeiter, die können nach dem Muster der Arbeitervereine ihre Verhältnisse selbst regeln. Aber eine Gruppe muß hier doch in Betracht gezogen werden. Das sind die Betriebsbeamten im Bergbau und in der Industrie. Es mag deren 100 000 geben, die zum größten Teile im Werkmeisterverband organisiert sind.

Man will erreichen, daß Arbeitgeber und Arbeiter am Tische zusammensitzen und beraten — wo sollen die Betriebsbeamten bei diesen Verhandlungen sitzen? Nach dem Gange der bisherigen Verhandlungen ist kein Stuhl da für diese Leute, sondern sie stehen hinter den Stühlen der Arbeitgeber als deren Rückendeckung. Das hätte vor Jahrzehnten einen Sinn gehabt, weil damals diese Angestellten noch alle auf dem Wege zur Selbständigkeit waren. Sie standen hinter den Stühlen, um sich selber darauf zu setzen, wenn ein Arbeitgeberplatz frei wurde. Heute ist das nicht mehr der Fall. Sie sind selbst Arbeitnehmer und sie fühlen sich in dieser Stellung hinter dem Stuhle nicht mehr wohl, sie fühlen sich deshalb nicht wohl, weil sie in dieser Stellung zu kurz kommen in ihren eigenen Existenzbedingungen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Betriebsbeamten und der technischen Beamten sind vielfach schlechter als die der oberen Arbeiterschichten, und die Abhängigkeit ist weit höher, als die der Arbeiterschichten. Es ist nicht bloß gerecht zu fragen, ob für diese Betriebsbeamten nicht ein Platz dort an dem Tische frei werden könnte, sondern praktisch ist zu überlegen, ob es nicht möglich wäre, ihren Rat und ihre Vermittlung im Interesse des sozialen Friedens auszunutzen. Wenn wir es ihnen erschweren, an diesen Beratungen teilzunehmen, erschweren wir den Arbeitern ihre berechtigten Wünsche gegenüber

den Arbeitgebern durchzusetzen. Denn heute sind durch die Verhältnisse gezwungen die Beamten nichts weiter als die Offiziere, die Polizeiorgane der Arbeitgeber. Ich möchte es mir versagen, besondere Vorschläge zu machen, wie man diese Frage, die nicht ganz leicht ist, lösen könnte. Es würde zu weit führen, aber ich hoffe auf Ihre Zustimmung, wenn ich die Bitte dem Vorstand und der Versammlung ans Herz lege, die beiden Punkte bei Weiterverfolgung der Frage nicht außer acht zu lassen: erstens, ob es nicht gerecht ist, daß auch die Beamten der Industrie an den Vorteilen solcher Regelung der tarifarischen Abmachungen teilhaben, und zweitens, ob es nicht praktisch und notwendig ist, die Kenntnisse und Erfahrungen der Betriebsbeamten bei diesen Verhandlungen dem sozialen Frieden dienstbar zu machen. (Lebhaftes Bravo!)

Der Vorsitzende unterbricht die Debatte, um das Wahlergebnis für den Ausschuß zu verkünden. Gewählt sind die auf der Vorschlagsliste des Vorstandes verzeichneten Herren (vgl. S. 161/2.) Die Debatte wird sodann fortgesetzt. Das Wort erhält

Dr. Jüngst-Essen: Ich bin in der für mich und meine Freunde angenehmen Lage, einen Vorwurf, der von Herrn Effert gestern gegen die Gesellschaft „Nordstern" erhoben worden, der aber gegen das ganze Unternehmertum des rheinisch-westfälischen Bergbaues gezielt war, zurückzuweisen. Er hat behauptet, daß in den Lohnbüchern niedrigere Zahlen als in den Lohnlisten verzeichnet ständen, welch letztere an das Oberbergamt eingeliefert würden und dort zur Feststellung der amtlichen, im „Reichsanzeiger" zu veröffentlichenden Lohnstatistik dienten. Die Gesellschaft „Nordstern" hat mir folgende Mitteilung darüber zugehen lassen, die ich mir gestatten möchte, mit Erlaubnis des Herrn Vorsitzenden zur Verlesung zu bringen. Die Direktion von „Nordstern" schreibt:

„Im Juni dieses Jahres wurde in der Arbeiterausschußsitzung zur Sprache gebracht, daß eine Kameradschaft im November 1905 zu wenig verdient habe, nämlich 3,60 Mk. pro Schicht. Der Direktor, dem diese Summe zu gering vorkam, ließ sich den Schichtenzettel zeigen und es ergab sich, daß der Steiger den Lohn vorläufig ausgerechnet hatte, aber falsch. Insgesamt waren von der Kameradschaft verdient

worden 644 Mk. Der Steiger hatte zusammengezählt 138 Schichten, wodurch er vorläufig einen Schichtlohn von 4,66 Mk. ermittelt hatte. Tatsächlich waren aber 179 Schichten verfahren worden, sodaß die Division einen Schichtlohn von 3,60 Mk. ergab. Würde der Steiger richtig gerechnet haben, so hätte der Betriebsführer, wie es gebräuchlich ist, entsprechend zugesetzt.

Der Direktor hat dies nun so geregelt, daß er den Leuten später eine Vergünstigung von 1,20 Mk. für jede der damals verfahrenen Schichten gewährte. Unterdessen war jedoch ein Teil der Leute abgekehrt, und als diese die Vergünstigung erfuhren, wandten sich zwei Leute mit einer Nachforderung an den Betriebsführer. Sie benahmen sich dabei aber so frech, daß der Direktor die Nachzahlung an diese beiden Leute verweigerte. Sie klagten daraufhin beim Berggewerbegericht, Kammer West-Recklinghausen, wurden aber mit der Klage abgewiesen, weil sie den Lohn, den sie tatsächlich verdient hatten, auch tatsächlich erhalten haben. Zum Vergleich sei angeführt, daß die Nachbarkameradenschaften unter denselben Verhältnissen und mit denselben Gedinge 5,48 und 5,22 Mk. verdient hatten.

Es handelt sich also nicht um eine Vorlegung von Lohnlisten aus Anlaß der letzten Arbeiterbewegung im Oktober d. J., sondern um einen vereinzelten Fall, der schon ein ganzes Jahr zurückliegt und dessen Erörterung im Arbeiterausschusse vor einem Jahre stattgefunden hat." [1])

Die Frage der Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Lohnnachweisungen spielt zurzeit eine große Rolle. Ich muß den Führern der Bergarbeiterbewegung den Vorwurf machen, den ich sonst in der Öffentlichkeit auch schon gemacht habe, daß bei den Ausstreuungen, die öffentliche Meinung werde durch die Lohnlisten

---

[1]) Nachträglicher Zusatz. Da das obige Schreiben dem Fernerstehenden vielleicht keine völlige Klarstellung des in Frage stehenden Falles bietet, so sei hier auf Grund der Bücher der Zeche, welche mir zur Einsicht vorgelegen haben, festgestellt, daß der Schichtenzettel, der allein bei der betr. Ausschußsitzung zur Hand war, allerdings einen falsch ausgerechneten Schichtlohn enthielt. Diese, von dem betr. Reviersteiger vorgenommene, Ausrechnung hat aber nur provisorischen Charakter. Der Fehler ist dann auf dem Lohnbureau, dem die definitive Lohnfeststellung obliegt, entdeckt worden, er ist daher auch nicht in die Lohnliste übernommen worden, welche ebenso für das Lohnbuch des Arbeiters wie für die dem Oberbergamt einzuliefernden Lohnnachweisungen die Grundlage abgibt. Der der Behörde mitgeteilte Lohn befand sich mithin in völliger Übereinstimmung mit dem wirklich gezahlten.

über die tatsächlichen Verhältnisse irregeführt, mit außerordentlicher Leichtfertigkeit vorgegangen wird. Das ist sehr bedauerlich. Die Herren wollen, daß die Unternehmer mit ihnen verhandeln, aber dazu müssen sie vor allem Verhandlungsfähigkeit besitzen, die ihnen, von anderem abgesehen, solange nicht zuerkannt werden kann, als sie sich nicht an die Wahrheit halten und derartig leichtfertig völlig unbegründete Vorwürfe erheben. Es ist doch nicht zu verwundern, daß das Unternehmertum keinen Wert darauf legt und es ablehnt, am Nachmittag am selben Tisch mit den Leuten zusammenzusitzen, die es am Vormittag der Fälschung bezichtigt haben.

Nach dieser Einleitung möchte ich zum eigentlichen Thema übergehen und zunächst an die Ausführungen des Herrn Dr. Zimmermann anknüpfen, der die Ausgestaltung, welche das Einigungswesen in England erfahren, so sehr gelobt hat, ohne es jedoch gerade als eine Panacée bezeichnen zu können. Ich meine, er hätte diese letztere Ansicht weiter ausführen müssen, er hätte vor allem auf die Schwierigkeiten — um nicht zu sagen auf die Unmöglichkeit — verweisen müssen, die einer Übertragung der dortigen Regelung auf deutschen Boden entgegenstehen. Er nimmt stattdessen ohne weiteres die Übertragbarkeit der englischen Einrichtungen auf deutsche Verhältnisse an. Im Gegensatz dazu haben schon die Herren Dr. Brauns und Bergrat Gothein sich einigermaßen skeptisch in dieser Richtung verhalten.

Was zunächst die Lage der Dinge in Großbritannien betrifft, so ist die Zahl und der Umfang der Streiks im dortigen Bergbau lange nicht so unbeträchtlich, wie es nach den Ausführungen des Referenten scheinen könnte. Es betrug ihre Zahl im Durchschnitt der Jahre 1900/1905 143, die Zahl der durchschnittlich jährlich davon betroffenen Arbeiter 91 755, der Verlust an Arbeitstagen im Jahre fast 1 400 000 (bei einem Minimum von 553 000 in 1900 und einem Maximum von $2^1/_2$ Millionen Tagen in 1902). Nimmt man an, daß sich der Lohnausfall auf den Arbeitstag auf etwa 6 Mk. stellt, so errechnet sich für die in Frage stehende Zeit als Folge von Arbeitsstreitigkeiten ein durchschnittlicher jährlicher Lohnverlust von 8—9 Millionen Mark. Das sind immerhin Ziffern,

die die Wirkung des Einigungswesens als einer Friedensinstitution doch nicht so erheblich erscheinen lassen, wie es hier dargestellt worden ist. Ganz besonders muß aber dabei berücksichtigt werden, daß die Streiks zu einem sehr großen Teil das re-adjustment of wages, also eine Abänderung der bestehenden Tarife zum Ziele hatten. In 1905 entfielen auf Streiks solcher Art allein 60 % der insgesamt verlorenen Arbeitstage, in den Vorjahren 42 und 47 %. Obwohl das Einigungswesen im britischen Bergbau, wie wir gehört und wie ich auch aus persönlicher Anschauung weiß, eine Ausgestaltung erfahren hat, wie kaum in einem anderen Gewerbe, so steht dieser doch, was Häufigkeit und Umfang von Arbeitsstreitigkeiten anlangt, wesentlich ungünstiger da als alle anderen Gewerbe. Während von der Arbeiterschaft der gesamten Industrie in den Jahren 1900 bis 1905 nur 0,9—2,6 %, der Metall- und Maschinenindustrie 0,9—2,2 %, der Textilindustrie 0,8—2 % an Streiks beteiligt waren, bewegte sich dieser Anteil beim Kohlenbergbau in derselben Zeit zwischen 4,8 und 25,5 %. Woher kommt das? Das ist die Folge der natürlichen, der menschlichen Willkür entrückten Formen, in denen sich der Bergbau vollzieht, und die sich auch in England nicht in dem Maße zu einem Tarifvertrag eignen wie die Verhältnisse in anderen Gewerben. Der Bergbau knüpft an die von Natur gegebenen Verhältnisse an, und wenn auch in England die Flözablagerungen ganz anders geartet sind als bei uns, so erwachsen aus ihrem, wennschon geringeren Wechsel doch noch so viele Streitmöglichkeiten, daß sich daraus das eben berührte ungünstigere Verhältnis gegenüber den anderen Industrien von selbst ergibt. Der britische Bergbau ist dabei noch sehr gut dadurch gestellt, daß das Verhalten des einzelnen Flözes außerordentlich regelmäßig ist. Die Flöze weichen allerdings voneinander nicht nur nach Bezirken, sondern auch in dem gleichen Bezirk und in derselben Grube erheblich ab, aber das einzelne Flöz ist nach Härte und Mächtigkeit der Kohle, nach dem Verhalten des Nebengesteins und etwaiger Bergmittel, nach Anwesenheit von Nässe und Schlagwettern überaus gleichmäßig. Dazu

ist das Einfallen flach, selten größer als 10 %. Diese Regelmäßigkeit des einzelnen Flözes hat den Tarifvertrag oder zunächst den Tarif für die einzelne Grube sehr früh schon in England eingebürgert. Ich habe mich in den verschiedenen Bergbaubezirken erkundigt, wie lange dieser Grubentarif, die Price list, schon bestehe, es konnte mir keine Antwort darauf gegeben werden. Ihr Alter muß sonach schon recht hoch sein. Ursprünglich war sie jedenfalls vom Unternehmer allein aufgestellt und später haben die Gewerkschaften mit ihrem Erstarken mehr oder minder bei ihrer Festsetzung mitgewirkt. In Schottland, wo die Gewerkschaften noch nicht so ausgebildet sind, handelt es sich fast durchgängig nicht um von den Parteien vereinbarte Preislisten, sondern diese sind einseitig vom Unternehmer festgesetzt, man redet dort von einer understood price list.

Während im britischen Bergbau die Regelmäßigkeit und Gleichmäßigkeit des einzelnen Flözes erst die feste Preisliste ermöglicht, ist bei uns in Westfalen die Sachlage ganz anders. — Wenn ich hierüber spreche, so habe ich allerdings zu bemerken, daß ich selbst nicht Fachmann bin, ich stütze meine Angaben aber auf die Ansichten von Fachleuten. — Und danach stehen die Verhältnisse im Ruhrbergbau dem System eines Tarifvertrages direkt entgegen. Selbstverständlich kann man für eine ganze Reihe von Arbeitern, 40—50 % der Gesamtbelegschaft, die im Schichtlohn stehen, einen Tarif aufstellen und damit auch einen Tarifvertrag abschließen, aber auch das hat seine großen Schwierigkeiten, namentlich bei ungelernten Arbeitern, insofern als dabei die Konkurrenz der anderen Betriebe sehr stark berücksichtigt werden muß. So werden die Zechen bei Essen in ihrer Lohnpolitik durch den Geschäftsgang bei Krupp sehr wesentlich mit bestimmt. Auch könnte es sich bei einem Tarif für solche Arbeiter immer nur um Festsetzung eines Minimallohnes handeln, der für das Unternehmertum unannehmbar sein würde. Für die Arbeit der Kohlenhauer jedoch, dieser wichtigsten Bergarbeiterklasse, würde die Einführung eines Tarifvertrages, wenn auch sonst alle Vorbedingungen dafür gegeben wären, was, wie ich nicht weiter auszu-

führen brauche, ja keineswegs der Fall ist, einfach an den natürlichen Verhältnissen unseres Bezirks scheitern. Ich sprach vorher von der Regelmäßigkeit der Flöze usw. in England. Leider ist es mir nicht möglich, Ihnen das hier an Karten augenfällig zu machen. Wenn man einen Schnitt durch die Erde machen und auf der einen Seite die Erdmassen wegnehmen könnte, so würden Sie in England fast durchgängig ein ganz regelmäßig gelagertes Flöz mit einem Einfall von selten mehr als 10 % finden; für Westfalen ist das Bild ein ganz wesentlich anderes, was Sie aus diesen Karten, die ich herumzureichen bitte, ersehen können.

Ich glaube die Karten sprechen für sich selbst und ich brauche keine eingehenderen Ausführungen dazu zu machen. Sie lassen erkennen, wie sich das Kohlengebirge im Ruhrbecken von Süden nach Norden untertauchend in Berg und Tal, in Sätteln und Mulden erstreckt, wobei diese Linien auch noch sehr häufig gebrochen sind (Verwerfungen). Diese Art der Formation hat aber zur Folge, daß der Druck und damit die Härte der Kohle in demselben Flöz sowie die Natur seines Nebengesteins, sogar auf nahe Entfernungen, außerordentlich stark wechseln, wodurch im Gegensatz zu England sich die Momente, von denen die Gedingefestsetzung abhängig ist, der Schematisierung entziehen, ohne welche sich ein Tarif nicht aufstellen läßt. Die Mächtigkeit der Kohle bleibt allerdings auch in England nicht immer dieselbe und sie ließe sich auch bei uns trotz viel häufigeren Wechsels fortlaufend mit dem Metermaß feststellen; unmeßbar ist dagegen der Wechsel in der Härte der Kohle und in dem Verhalten des Nebengesteins. Wie groß aber dieser Wechsel in demselben Flöz ist, möchte ich an der Hand einer von Herrn Bergreferendar Hilgenstock unternommenen Untersuchung darlegen, die noch weitergeführt werden soll. Sie bezieht sich auf eine mit 22 Kameradschaften belegte Bremsbergabteilung des Flözes Nebenbank auf Zeche Hasenwinkel. Die Angaben sind ganz neuen Datums, sie stammen aus dem Monat Oktober. Für den Wechsel in der Härte der Kohle hat man einen Maßstab in der Menge des Sprengstoffverbrauchs, für das verschiedene Verhalten des

Nebengesteines in dem Holzverbrauch. Ich habe Tabellen zur Illustrierung dieser Verhältnisse mitgebracht. (Demonstrierend.) Auf der ersten dieser Tabellen, die ich nachher herumreichen werde, ist der Sprengstoffverbrauch in der Bremsbergabteilung dargestellt: die mittlere Linie gibt den mittleren Verbrauch für die 22 Arbeitsstellen an. An der einen Seite des Bremsberges liegen in Abständen von 15 Metern die einzelnen Arbeitsstellen übereinander. Sie sehen nun hier die starken Abweichungen von der mittleren Linie, die Abweichungen betragen im selben Monat zum Teil 90 und mehr Prozent nach oben sowohl wie nach unten, und das in Entfernungen von 20, 30 Metern. Wie man da zu einem einheitlichen Gedinge kommen will, vermag ich nicht einzusehen. Die zweite Tafel, die ich hier zeige, stellt die Schwankungen im Holzverbrauch fest. Hier sind die Abweichungen nicht so groß, betragen aber doch noch 40 % nach oben und etliche 20 % nach unten. Daraus ergibt sich eine ganz verschiedene Förderleistung pro Mann und Schicht. Diese Leistung ist hier auf dieser dritten Tafel dargestellt. Sie sehen hier einen geringen Holzverbrauch und eine sehr hohe Förderleistung und ebenso umgekehrt. Das Gedinge zeigt naturgemäß unter Berücksichtigung des vorgeführten Wechsels sehr starke (mehr als 30 % betragende) Abweichungen. Die Abweichungen des Lohnes an den einzelnen Abbaupunkten sind trotzdem außerordentlich gering und sie gehen nicht über 3—3 ½ % hinaus. Daß nur diese geringen Abweichungen auftreten, ist eben die Kunst der mit der Gedingefestsetzung betrauten Beamten.

Bestätigt wird dieser starke Wechsel in demselben Flöze auch noch dadurch, daß das Gedinge, wie es am Beginn des Monats provisorisch gesetzt ist, bis zum 10., wo es nach der Arbeitsordnung abgeschlossen sein soll, und auch noch im weiteren Verlauf des Monats sehr häufig abgeändert werden muß. Nach allem wäre, wenn für ein Flöz ein festes Gedinge bestände und ein durch die Verhältnisse bedingtes Abgehen von diesem, wie Herr Dr. Brauns vorschlägt, der Vereinbarung zwischen Kameradschaft und Fahrsteiger zu überlassen wäre, im Grunde an dem gegenwärtigen Zustande garnichts geändert.

Glocke des Vorsitzenden. Rufe: Zur Geschäftsordnung. Nach kurzen Bemerkungen zur Geschäftsordnung wird als Wunsch der Versammlung festgestellt und zwar besonders auf Wunsch eines Vertreters der Arbeitnehmer im Bergbau (Imbusch-Essen), daß der Redner noch eine Viertelstunde weiter sprechen soll, um die Argumente der Unternehmer im Bergbau bekannt zu geben.

Dr. Jüngst (fortfahrend): Aus den außerordentlich großen Verschiedenheiten des Flöz- und Gebirgsverhaltens, die, wenn sie Ihnen auch nur an einem Beispiel vorgeführt worden sind, doch für den Ruhrbezirk als die Regel zu bezeichnen sind, muß ich die Unmöglichkeit ableiten, bei uns zu einer ton-rate, zu einem festen Tonnengedinge in dem einzelnen Flöze zu gelangen. Ich greife nun auf die englischen Verhältnisse zurück, um zu zeigen, daß das ganze Einigungswesen dieses feste Tonnengedinge zur Voraussetzung hat. Die ton-rate besteht in der Festlegung eines bestimmten, als unabänderlich gedachten Satzes, sagen wir von 1 Schilling für die Tonne gehauener Kohle. Der Lohn des Arbeiters berechnet sich dann sehr einfach, man multipliziert die ton-rate mit seiner Tonnenleistung in der Lohnperiode. Das gibt den Standardlohn, also bei 100 Tonnen Leistung würde der Arbeiter 100 Schillinge erhalten. Dazu tritt dann noch der Grafschaftszuschlag, dieser wird festgesetzt durch das Conciliation-Board, das aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern besteht. Wenn beispielsweise der Satz des Grafschaftszuschlags sich auf 50 % stellt, so würde in dem angegebenen Beispiele für die in Frage kommende Lohnperiode der Arbeiter 1,50 Schilling auf die Tonne verdient haben statt 1 Schilling. Die Festsetzung des Grafschaftszuschlages erfolgt auf Grund der Marktlage, wobei insonderheit der Verkaufspreis der Kohle, daneben auch noch der Umfang des Geschäfts, die Lage des Arbeitsmarktes und andere Momente in Betracht gezogen werden. Die Grundlage der ganzen Lohnregelung ist aber, wie gesagt, das feste Tonnengedinge. Die von dem Conciliation-Board zu vereinbarenden Lohnherauf- und Herabsetzungen werden stets in prozentualen Zu- und Abschlägen zu ihm ausgedrückt. Bei uns ist aus den skizzierten Gründen geologischer und technischer Natur dieses feste Tonnengedinge eine Unmöglichkeit. Damit fehlt aber

auch die Grundlage für eine Lohnregulierung, wie sie das englische Einigungswesen ausgebildet hat, es sei denn, daß man zur Einführung des Minimallohnes für die Hauer schreiten wollte, der ja gestern und heute von verschiedenen Seiten hier gefordert worden ist. Das britische Einigungswesen kann dagegen eines Minimallohnes durchaus entraten. Mit dem sog. Minimum-wage ist dem Gedingearbeiter dort keineswegs ein bestimmter Minimalverdienst in der Schicht garantiert, das Minimum-wage bedeutet vielmehr, daß der Grafschaftszuschlag während der Geltung des betr. Abkommens nicht unter einen gewissen Prozentsatz herabgehen, mit anderen Worten, daß das Tonnengedinge einen gewissen Satz nicht unterschreiten soll. Mir ist in England nur in einem kleinen, an sich bedeutungslosen Bezirk ein Minimallohn, wie er hier verstanden wird, vorgekommen, im Somerset-Bezirk; mit ihm aber verdienten 60 % der Belegschaft nicht mehr als dieses Minimum, also eine Erfahrung, die vor der Einführung eines Minimallohnes kopfscheu machen muß. Ich glaube übrigens die westfälischen Bergwerksbesitzer zu gut zu kennen, als daß ich annehmen könnte, sie würden auf einen solchen Minimallohn eingehen.

Ich resumiere meine Ausführungen dahin, daß selbst wenn, wie das in England der Fall ist, auch bei uns nach der persönlichen Seite alle Vorbedingungen für einen Tarifvertrag vorhanden wären, mit anderen Worten, wenn bei beiden Parteien der erforderliche Vertragswille bestände und sie sich gegenseitig auch Vertragsfähigkeit zusprächen, die geologischen Verhältnisse des Ruhrgebiets doch für die eigentlichen Bergarbeiter die Aufstellung eines Tarifs und damit selbstverständlich auch die Einführung eines Tarifvertrags unmöglich machen würden.

Um nun zu etwas anderem zu kommen: Herrn Geheimrat Kirdorf ist der Vorwurf gemacht worden, er habe in Mannheim erklärt, er würde niemals mit Arbeiterorganisationen verhandeln. Das ist nicht richtig. Er hat dort nur betont, daß er mit den Arbeitervereinigungen, *wie sie jetzt sind*, nicht verhandeln werde. Er hat im Vorjahr in Köln aber erklärt: beständen wirkliche Berufsvereine und könnten wir die Gewißheit erlangen,

daß wir durch Verhandlungen mit ihnen zum Frieden kommen würden, so würden wir gewiß gern alle dazu bereit sein. Er lehnt ein Verhandeln mit den Arbeiterorganisationen nur ab aus den gleichen Gründen, aus denen auch Herr Büxenstein nach seiner gestrigen Erklärung es ablehnen würde, mit Arbeiterorganisationen zu verhandeln. (Zuruf.) Auch Herr Büxenstein sagt, wenn er es mit sozialdemokratischen Gewerkschaften zu tun hätte, würde er nicht verhandeln. (Widerspruch.) Darüber sind eben die Ansichten verschieden, ob diese Verbände sozialdemokratisch sind oder nicht. Ich bin ziemlich sicher, daß Herr Kirdorf an der Stelle des Herrn Büxenstein den Buchdruckerverband als sozialdemokratisch ansähe. (Unruhe.) Gestatten Sie, daß wir den alten Bergarbeiterverband auch als sozialdemokratisch ansehen. Er nimmt zwar für sich Neutralität in Anspruch. Vom christlichen Verband wird ihm diese Neutralität aber nicht zugestanden, und vom alten Verband wird wiederum der christliche Verband als Schutztruppe des Zentrums bezeichnet. Mit der Anschauung von der politischen Natur der beiden Organisationen befinden wir uns also in völliger Übereinstimmung mit den Arbeitern selbst.

Dann hat Herr Effert gesagt, daß den Unternehmern durch kaufmännische Erwägungen der Wunsch nach einer Vermeidung von Arbeitsstreitigkeiten kaum nahegelegt wäre, da die Kosten eines Streiks sich wesentlich niedriger stellten als der Aufwand für eine durch seine siegreiche Durchkämpfung abgewandte Lohnerhöhung. Einen Beweis dafür hat er nicht erbracht. Nun ist schon von Herrn Erkelenz auf die enge Verbindung von Kohle und Eisen hingewiesen und betont worden, ein wie lebhaftes Interesse die Kohlenindustrie daran hat, daß die ihr verschwägerte Eisenindustrie nicht zum Erliegen kommt, wie das im Gefolge eines Streiks sehr leicht der Fall sein könnte. Auf die aus der Natur des Bergbaubetriebes für die unterirdischen Anlagen bei einer längeren Arbeitseinstellung erwachsenden Gefahren sei nur nebenbei hingewiesen. Es würde aber doch heißen, der Kohlenindustrie zu nahe zu treten, wenn man behaupten wollte, daß für sie allein nur materielle Interessen in Frage kämen. Es ist

das ja eine Ansicht, die in Mannheim geäußert worden ist, aber wenn Sie wirklich sich einmal die Entwicklung des Kohlensyndikats und seine Preispolitik sowie die Lohnpolitik seiner Mitglieder ansähen, so würden Sie diese Behauptung nicht aufrecht erhalten können. Das Unternehmertum des rheinisch-westfälischen Bergbaues ist weit davon entfernt, rein geldmacherisch zu sein, und wenn rein kaufmännische Erwägungen ihm den Streik auch raten könnten, so würde es ihn doch ablehnen, falls für die Annahme eines ihm aufgedrungenen Kampfes nicht prinzipielle Gründe in Frage kommen.

Befehdung soll und muß der Unternehmer sich gefallen lassen. Aber diese Befehdung sollte doch immer in Bahnen gehalten werden, die den Formen gebildeter Menschen entspricht. Kampf muß sein, aber wir könnten ihn doch in einer Form führen, die beide Parteien einander näher brächte, und dies lege ich auch den Herren ans Herz, die als Zukunftsbild eine Annäherung der beiden Parteien sehen. (Bravo!)

Vorsitzender: Ich gestatte mir darauf aufmerksam zu machen, daß die Form, in der gegen das Unternehmertum hier gesprochen worden ist, doch nicht über den Rahmen des Erlaubten hinausgegangen ist. Ich hätte es sonst gerügt. Ich hoffe, daß der Herr Vorredner die heutige Verhandlung nicht gemeint hat.

Dr. Jüngst (fortfahrend): Ich möchte ausdrücklich feststellen, daß ich hierbei die Erörterung auf der Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform nicht gemeint habe, sondern Angriffe in der Presse und sonst in der Öffentlichkeit.

Vorsitzender: Ich wollte Ihnen nur Gelegenheit geben, dies festzustellen, um etwaigen Irrtümern die Spitze abzubrechen. — Ich gebe Herrn Imbusch aus Essen das Wort.

Arbeitersekretär Imbusch-Essen: Auf den Vorwurf, den Herr Dr. Jüngst erhoben hat, daß die Arbeitnehmer leichtfertig behaupteten, die Lohnnachweisungen seien gefälscht, will ich heute nicht näher eingehen. Für die Verhandlung hier ist diese Frage nebensächlich. Er hat dann gesagt, die Tarife seien in der Form,

wie sie in England bestehen, nicht auf Deutschland übertragbar. Die Verhältnisse sind nicht gleichmäßig, das ist richtig; wir müssen deshalb andere Wege für eine Verständigung suchen. Dann hat Herr Dr. Jüngst darauf hingewiesen, daß in England noch viele Streiks durchgeführt werden, besonders viele Streiks im Kohlenbergbau, und er suchte zu beweisen, daß die Tarifverträge nicht geeignet sind, alle Streitigkeiten zu beseitigen. Das, glaube ich, hat von uns anderen auch nicht einer behauptet. Ich habe immer gesagt, die Streitigkeiten lassen sich durch die Tarifverträge einschränken, das glaube ich, hat ja auch Herr Dr. Jüngst selbst anerkannt, indem er sagt, die Streiks in England entstehen bei Erneuerung der Tarife, also ein Beweis, daß sie während des Bestehens der Tarife nicht vorkommen. Dann hat Herr Dr. Jüngst eine Reihe von Tabellen gebracht, welche beweisen sollen, daß die Tarife hier nicht möglich sind. Ich bin der Ansicht, daß diese Tabellen hierfür gar nichts beweisen oder doch beweisen, daß Tarifverträge stellenweise wohl möglich sind.

Dr. Jüngst hat auf den verschiedenen Sprengstoffverbrauch hingewiesen. Der Sprengstoffverbrauch allein besagt rein gar nichts für diese Frage. Gewiß ist oft die Härte eines Flözes verschieden, aber ebenso sicher ist auch, daß vielfach in einem ganzen Flöz ein einheitliches Gedinge gezahlt wird, ganz gleichgültig, ob die Kohle etwas fester oder gelinder ist. Wenn die Kohle sehr fest ist, braucht der Arbeiter mehr Sprengstoff, ist die Kohle ziemlich lose, kann er sie mit der Hacke kriegen. Ist die Kohle fest, so muß er Geschoß anwenden und er muß dann oft ebensoviel liefern, als wenn die Kohle lose ist. Das Nebengestein ist im Bergwerk auch verschieden, aber in einem einzelnen Flöze ist das Nebengestein doch ziemlich gleich, es kommt vor, daß das Nebengestein auch eine größere Verschiedenheit aufweist, aber man kann ja einen Nebenvertrag abschließen, wo man dieses Nebengestein besonders berücksichtigt. Sodann ergab eine Tabelle, daß bei hoher Leistung meist ein niedriges Gedinge ist. Das ist selbstverständlich. Wo die Flöze ergiebig sind, wird ein niedriger Preis gezahlt. Dann wird für einen normalen Schichtlohn eben eine verhältnismäßig

große Masse von Kohlen gefördert. Das beweist nichts gegen die Möglichkeit von Tarifverträgen. Ferner hat Herr Dr. Jüngst selbst ausdrücklich zugegeben, diese Tabellen sollen die Unmöglichkeit der Einführung eines Tarifvertrages erweisen. Wenn man mit einer solchen vorgefaßten Meinung an die Frage herantritt, dann ist eine Verständigung allerdings unmöglich. Wir können zu einer Verständigung nur kommen, wenn auf beiden Seiten der gute Wille da ist.

Nun haben wir gestern von Herrn Direktor Trippe zu meiner großen Freude gehört, daß sich die Unternehmer wenigstens teilweise mit den Arbeitern verständigen wollen. Die Ausführungen des Herrn Dr. Trippe haben mir als Arbeiter eine große Freude bereitet. Der Ton, in dem die Ausführungen gehalten wurden, stach so ab, von dem, den wir bisher gewohnt waren, daß er uns unwillkürlich angenehm berühren mußte, und ich hoffe, daß in dem Kreise, dem Herr Trippe angehört, die Anschauungen, die er vertreten hat, immer mehr Boden gewinnen mögen. Dann aber hat er eine Ausführung gemacht, die ich nicht unwidersprochen lassen möchte. Er meinte, die Arbeiter würden nicht entlassen, wenn sie zum Berggewerbegericht gehen. Das gerade ist es, daß man solche Arbeiter nicht gern sieht, und wenn man sie nicht gerade entläßt, so kann man sie doch drücken, so daß sie von selbst laufen. Andere Direktoren im Ruhrrevier sind nicht so wie Herr Trippe, ich habe es selbst erlebt. Wir kamen zum Chef, um die Abstellung von Beschwerden zu bitten. Das sind meine Sachen nicht, erwiderte er, ich kann mich nicht darum bekümmern. Das müssen Sie mit dem Steiger und dem Betriebsführer abmachen. So sagt man den Arbeitern.

Es wird der Einwand gemacht, Tarifverträge seien nicht möglich, weil die Arbeiterorganisationen zu wenig Mitglieder haben und deshalb nicht verhandlungsfähig seien. Dieser Einwand ist in etwa berechtigt, aber sie wissen alle, wenn die Arbeiterorganisationen wollen, dann streiken auch die unorganisierten Arbeiter mit. Man sollte deshalb mit den Organisationen verhandeln, dann werden auch die Unorganisierten gern mit dem Ergebnis zufrieden sein. Falls das nicht geschieht, so sagt man

ihnen; ja geht in die Organisation, da könnt ihr die Angelegenheit selbst mit beeinflussen und könnt eurem Willen größeren Nachdruck verschaffen. Man sagt, die Arbeiterorganisationen sind politisch. Man kann diesen Einwand auch mir entgegenhalten, weil ich selbst darauf hingewiesen habe, daß unsere größte Konkurrenzorganisation sozialdemokratisch ist. Ist das aber ein Hindernis für die Verständigung? Sie selbst und die Presse, welche den Arbeitgebern nahe steht, beweisen das Gegenteil. Wenn es gilt, Lohnerhöhungen durchzusetzen, so sagt diese Presse, dann stehen die beiden Parteien, die sich sonst fortwährend befehdet haben, sofort zusammen. Sie sagen weiter, es gibt faule und fleißige Arbeiter und deshalb sei ein Minimallohn nicht aufzustellen. Auch dieser Grund ist nicht stichhaltig. Glaube doch keiner, daß die Führer der Arbeiter mit der Forderung des Minimallohnes die Faulheit und Dummheit verteidigen wollen. Im Gegenteil, die Masse der tüchtigen gelernten Arbeiter würde sich entschieden in der Organisation dagegen verwahren, die Faulen zu verteidigen.

Dann wird auch auf technische Schwierigkeiten hingewiesen. Ich habe den Punkt vorhin berührt, die technischen Schwierigkeiten brauchen das Zustandekommen von Tarifverträgen im Ruhrrevier nicht zu verhindern. Wir brauchen ja nicht gleich für das ganze Ruhrrevier einen einheitlichen Tarifvertrag abzuschließen. Zeigen Sie nur den guten Willen. Wenn der bergbauliche Verein sich bereit erklärt, Tarife abzuschließen, so erklären wir uns bereit, ihm den Nachweis zu liefern, daß der Abschluß solcher Tarifverträge möglich ist. Geben Sie eine Zeche zum Versuche her und beauftragen Sie einen Beamten, dann stellen wir Ihnen auch einen tüchtigen Mann, der mit Hilfe des Beamten den Tarif aufstellen wird. Aber ich fürchte, man will nicht. Bisher steht man immer noch auf dem Boden des Gedankens, Herr im Hause sein zu wollen. Die Arbeiter sollen willenlos die Arbeit verrichten, die ihnen angeboten wird, und nichts mitzusprechen haben. Von dieser Ansicht wird auch der bergbauliche Verein abgehen müssen. Die Zeiten haben sich geändert. Alle die Arbeiter werden ihr Teil dazu beitragen, daß die Anschauungen, welche

in den Kreisen des bergbaulichen Vereins gelten, sich ändern. Von Herrn Dr. Jüngst ist darauf hingewiesen, daß der bergbauliche Verein sich nicht allein durch kaufmännische Rücksichten leiten lasse: Wenn der bergbauliche Verein auf das Wohl der Allgemeinheit Rücksicht nehmen will und andere Rücksichten fallen läßt, muß er Tarifverträge abschließen. Aber die anderen Rücksichten, die außer den kaufmännischen mitsprechen, sind eben in dem Herrenstandpunkt vereinigt, in dem Standpunkt: wir wollen nicht verhandeln. Ich bin persönlich nicht der Anschauung, daß wir von heute zu morgen schon eine Änderung dieses Standpunktes erreichen, wir Arbeiter werden schon dafür sorgen, daß der bergbauliche Verein schließlich gern Tarifverträge abschließt. Wenn wir allein nicht die Kraft haben, dann wird durch die Kämpfe auf die öffentliche Meinung und auf die Gesetzgebung hingewirkt werden müssen, und diese werden schließlich die Herren im bergbaulichen Verein zwingen, mit den Arbeitern die Angelegenheiten auf friedlichem Wege zu erledigen.

Zum Schlusse möchte ich an die Vertreter der Arbeiter und an die Vertreter des bergbaulichen Vereins eine Bitte richten, wenigstens an alle, denen es wirklich um die Erhaltung des Friedens zu tun ist. Gestern hat Herr Direktor Trippe gesagt, es wäre ihnen angenehm, wenn die Möglichkeit eines Tarifvertrages vorhanden wäre. Ich sage demgegenüber: Gut, geben Sie uns Gelegenheit, diese Möglichkeit zu beweisen, dann werden entweder Sie oder wir die Blamierten sein. Sind wir die Blamierten, dann sind Sie rein gewaschen vor der Öffentlichkeit und vor der Beschuldigung sicher, daß Sie den Frieden nicht wollen. Wirken Sie in diesem Sinne auf Ihre Kreise im bergbaulichen Verein ein, damit auch im Bergbau der Friede gesichert wird. Es ist das von Vorteil nicht bloß für den Bergbau und die Industrie, sondern ebenso für den Mittelstand und für die Allgemeinheit des Staates. (Beifall.)

Prof. Dr. Harms-Jena: Ich bin ebenfalls in der Lage, als Theoretiker sprechen zu müssen und wage es, wiewohl ich das große Vorurteil kenne, das in mehr praktischen Fragen den Akade-

mikern entgegen gebracht wird. Aber da ich nun einmal das Amt habe, einen kleinen Teil der Studierenden über diese Dinge zu unterrichten, dürfen Sie es nicht verübeln, daß ich mir zutraue, auch den nötigen Verstand zu besitzen, um ein einigermaßen richtiges Urteil abgeben zu können. Hierbei bin ich freilich der Meinung, daß der Akademiker mehr den grundsätzlichen Standpunkt betonen soll, denn in die Einzelheiten einzugreifen, wie sie aus der Praxis sich ergeben, ist ihm natürlich unmöglich. Ich hätte nun aber mit Rücksicht auf die bisherige Ergiebigkeit der Debatte trotzdem auf das Wort verzichtet, wenn nicht Herr Dr. Jüngst gerade zum Schlusse die wichtige Frage des Verhandlungsprinzips wieder aufgebracht hätte und ich diesem nicht einige Worte widmen möchte.

Wenn man als ganz Unparteiischer dem Streiten zwischen Unternehmern und Arbeitern gegenübersteht, so sagt man sich von vornherein und ganz unwillkürlich, sie sollten miteinander verhandeln und zwar durch ihre Organisationen. Was aber wird erwidert? Nun, die Herren Arbeitgeber sagen: Wir können nicht verhandeln, weil sich dem große Schwierigkeiten entgegenstellen. Die meisten dieser angeblichen großen Schwierigkeiten sind im Laufe der Debatte und der schriftlichen Auseinandersetzungen über den Haufen geworfen. Je besser dies aber geschehen ist, um so mehr wird ein anderer Gesichtspunkt in den Vordergrund geschoben. Wir können mit den Gewerkschaften nicht verhandeln, weil sie Anhängsel politischer Parteien sind. Das ist in den Tageszeitungen und in den Schriften der Unternehmerorganisationen immer wieder hervorgehoben worden. Man sagt, die freien Gewerkschaften sind sozialdemokratisch, staatsgefährlich. Infolgedessen können wir Staatserhaltenden solche staatsgefährlichen Einrichtungen nicht noch dadurch unterstützen, daß wir mit ihnen verhandeln. Was heißt denn nun eigentlich staatserhaltend? Sie werden zugeben, daß der Begriff „staatserhaltend“ in sehr starkem Maße von subjektiven Werturteilen getragen wird. Die einen glauben staatserhaltend zu sein, wenn sie die Fleischpreise in die Höhe treiben, die anderen, wenn sie die geistliche Schulaufsicht

propagieren und wieder andere glauben ihren staatsbürgerlichen Pflichten zu genügen, wenn sie sich über die Bestätigung eines sozialdemokratischen Nachtwächters entrüsten. Und ähnlich liegt es mit dem Begriff der staatsgefährlichen Partei. Die einen sagen, das ist die Sozialdemokratie, aber doch gibt es große Schichten im deutschen Volke, und ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß deren Umfang täglich wächst, die der Meinung sind, daß die staatsgefährlichste Partei, die jemals in deutschen Landen existiert habe, das Zentrum sei. (Heiterkeit! Bewegung.)[1])

Ich persönlich bin nicht dieser Meinung, ich möchte im Gegenteil aussprechen, daß in sozialpolitischer Beziehung das Zentrum eine der fortgeschrittensten Parteien ist. Ebenso entschieden aber muß ich sagen, daß die Furcht vor dem „roten Lappen“, wie Abbe sich gelegentlich ausgedrückt hat, eine der unsympathischsten Erscheinungen unserer Zeit ist, vor der wir uns in die Seele hinein schämen sollten. Doch es sind ja nicht nur schwarze und rote Lappen, die bei vielen Menschen Nervosität auslösen. Gibt es nicht „Politiker“ genug, welche die Anschauung vertreten, daß zehn Sozialdemokraten weniger staatsgefährlich wirken als ein Liberaler? Damit hätten wir schon die dritte staatsgefährliche Partei. Wir haben aber ferner gehört, daß man auch die Polen nicht will. Was bleibt dann schließlich noch übrig? Von den großen Parteien die Nationalliberalen und die Konservativen. Diese Parteien in Ehren! Aber jedermanns Geschmack sind sie doch auch nicht. (Heiterkeit! Bravo!)

Meine Herren, was würden Sie sagen, wenn Herr Efferts es ablehnte, mit dem Kohlensyndikat zu unterhandeln, weil seine Mitglieder nationalliberal sind? Oder, da immer wieder betont wird, daß Kartelle mit Arbeiterfragen nichts zu tun haben, wenn er etwa vorbrächte: Ja, mit dem nationalliberal-freikonservativ schimmernden bergbaulichen Verein kann ich doch unmöglich verhandeln! Herr Efferts würde es uns gewiß nicht übelnehmen, wenn wir in solchem Falle an seiner Zurechnungsfähigkeit zweifelten.

---

[1]) Die Versammlung fand vor der Reichstagsauflösung statt.

13*

(Herr Efferts stimmt zu.) Ich meine also, wir tun gut, die Parteigehörigkeit völlig aus dem Spiele zu lassen. (Bravo!)

Nun könnte man mir freilich entgegenhalten; daß ich die ganze Situation verkenne, daß alle bürgerlichen Parteien in einer Beziehung grundsätzlich anders zu beurteilen seien als die Sozialdemokratie, weil letztere auf den Umsturz der gegenwärtigen Staats- und Wirtschaftsordnung hinarbeite. Ich kann diesen Einwand nicht ganz ablehnen, wenngleich ich der Ansicht bin, daß in der Geschichte des deutschen Volkes auch der illusionäre Marxismus eine Mission erfüllt hat. Doch darüber läßt sich streiten. Wichtiger ist für uns eine andere Frage: Wie ist es gekommen, daß Deutschland überhaupt eine so radikale Arbeiterschaft hat? Man sagt so oft: Jeder Unternehmer hat die Arbeiterschaft, die er verdient; man könnte auch sagen: Jeder Staat hat die Arbeiterschaft, die er verdient. Warum hat das Königreich Sachsen die meisten sozialdemokratischen Abgeordneten? Glauben Sie, daß ein Übermaß an Polizeischutz verbunden mit politischer Entmündigung die beste Bürgschaft für das Glück des Staatsbürgers ist? Sollten nicht manchmal unerfreuliche Dinge des öffentlichen Lebens in Norddeutschland miteinander in Wechselwirkung stehen? Warum ist in Süddeutschland die Arbeiterschaft weniger radikal? Weil dort jene Faktoren der Unzufriedenheit nicht in gleichem Maße wirksam sind.

Was kann nun, das ist die Frage, geschehen, um die sozialdemokratischen Arbeiter zu besseren Realpolitikern zu machen? Die einen antworten: Wir wollen sie ächten! Glauben Sie, das sei staatserhaltend? Nein, meine Herren! Das wäre staatsverbrecherisch. Wollen wir die Arbeiter zurückgewinnen, so müssen wir ihnen zeigen, daß Staat und Gesellschaft, namentlich aber die letztere auch in ihrer gegenwärtigen Gestaltung sie als gleichberechtigte Staatsbürger anerkennen und ihnen die nötige Bewegungsfreiheit zur Hebung ihrer Lage gewährleisten. Wieviel aber muß in dieser Beziehung noch geschehen, damit wir den Arbeitern gegenüber ein reines Gewissen haben können!

Man wendet ferner ein, daß der Ton, der von den Arbeiter-

organisationen den Unternehmern gegenüber angeschlagen werde, unerhört anmaßend sei. Als einer der häßlichsten Flecken am Kleide der Gewerkschaftsbewegungen wurden gestern die Verrohung der Kampfesweise bezeichnet. Das ist zweifellos richtig. Das Niveau, auf dem sich die meisten unserer Gewerkschaftsblätter, sozialdemokratische wie nichtsozialdemokratische, bewegen, ist leider ein recht tiefes. Solange aber unsere Arbeitgeberverbände sich einen Ton gefallen lassen, wie er in ihren Organen eingerissen ist, haben sie kein Recht, sich über die Arbeiterblätter zu entrüsten. Ich muß berufsmäßig die deutsche Arbeitgeberzeitung lesen, und kann Ihnen versichern, daß ihre Spalten nicht weniger von Haß und Demagogie erfüllt sind, als diejenigen der sozialdemokratischen Leipziger Volkszeitung. Und was endlich den Vorwurf betrifft, daß es den Führern der sogenannten sozialdemokratischen Gewerkschaften nicht so sehr um Hebung der Lage ihrer Mitglieder zu tun sei, sondern vielmehr um die Hinsteuerung auf die politischen Ziele der Sozialdemokratie, so bestreite ich das. Eine Gewerkschaft, die solchermaßen tätig sein sollte, würde bald der Konkurrenz anderer Gewerkschaften im gleichen Gewerbe erliegen. Gerade die Tatsache, daß wir neben den freien Gewerkschaften noch andere haben, ist in dieser Beziehung ein hervorragendes Gegengewicht. Die Zersplitterung im deutschen Gewerkschaftsleben, die so oft beklagt wird, die aber, wie wir beim Bergarbeiterstreik gesehen haben, ein Zusammengehen nicht ausschließt, ist deshalb zu begrüßen und innerhalb gewisser Grenzen zu unterstützen. Die Gefahr, daß eine einzelne Gruppe andere als berufliche Zwecke verfolgt, wird dadurch wesentlich herabgemindert.

Doch meine Redezeit ist abgelaufen; ich komme deshalb zum Schluß, der ausklingen soll in ein Wort an die Herren Unternehmer, die hier in entgegenkommender Weise an den Debatten sich beteiligt haben, an die Unternehmer der schweren Industrie. Die Augen aller Sozialpolitiker sind nach dem Industrierevier des Westens gerichtet. Wir wissen, daß dort ein Stück unserer nationalen Zukunft liegt, ein Stück unserer volkswirtschaftlichen Basis,

das wir den Unternehmern verdanken. Dies erkennen wir freudig an. Aber wir verschließen uns auch nicht der Einsicht, daß, wie die Dinge in ihrem Revier nun einmal liegen, die an sich erfreuliche Entwicklung mit schweren Schäden für die in jenen Industriezweigen beschäftigten Menschen verbunden ist. Wir laufen Gefahr, daß das Stück nationaler Zukunft, welches im Westen uns erstehen soll, schließlich auch dort begraben wird. Abgewendet werden kann diese Gefahr nur dann, wenn es gelingt, Unternehmer und Arbeiter in ein besseres Verhältnis zu bringen, damit sie nicht gegeneinander, sondern miteinander tätig sind. Und deshalb richten wir an die Herren Unternehmer die Bitte: Versuchen Sie einmal mit den Arbeiterverbänden zu verhandeln. Ich weiß, daß Ihnen dies, nach allem was vorgefallen ist, nicht leicht wird; aber denken Sie daran, daß der größte deutsche Staatsmann unter ungeheurer Selbstüberwindung aus Gründen der Staatsnotwendigkeit den Kulturkampf abgebrochen hat. Versuchen Sie, die Sie Meister des Organisierens sind, doch auch, mit den Organisationen Ihrer Arbeiter auszukommen. Verhandeln Sie! Eine solche Tat, von Ihnen ausgeführt, würde mit ehernen Lettern in der deutschen Sozialgeschichte verzeichnet werden. (Lebhaftes Bravo!)

Dr. Schomerus-Jena: Ich möchte zunächst ein paar Worte auf die Anfrage über die Ca'canny-Politik sagen. Diese Frage ist in der Schrift „Ca'canny" von Freiherrn von Reiswitz behandelt worden. Unter Ca'canny versteht man die künstliche Zurückhaltung der menschlichen Arbeitsleistung; es wird darunter verstanden, daß die Neueinstellung von Maschinen möglichst verhindert wird, oder wo die Maschinen vorhanden sind, diese nicht hinreichend ausgenützt werden. Andererseits versteht man darunter, daß ein Arbeiter nicht das leistet, was er leisten kann, um seinen Arbeitskollegen, die arbeitslos sind, Arbeit zu verschaffen. Wie steht es nun mit dieser Ca'canny-Politik der englischen Arbeiter und Gewerkschaften? Es ist auch mir aufgefallen, daß die nach England entsandte Kommission darüber nicht berichtet hat. Es ist mir aber klar, weshalb nicht. Jetzt wird

nämlich das, was man unter Ca'canny versteht, kaum noch geübt, und man wird nur sehr wenig mehr davon erfahren können. Als ich vor zwei Jahren während sieben Monate drüben die Sache studierte, habe ich viel davon gehört. Da wußten Unternehmer, Techniker und Gewerkschaftler davon zu berichten, da hieß es aber allgemein, diese Politik ist im Zurückgehen und wird bald ganz verschwinden. Damit kommen wir zu dem für unsere heutigen Beratungen wichtigen Punkt.

Wodurch ist diese falsche Arbeitspolitik der englischen Gewerkschaften, die wir für die Vergangenheit nicht in Abrede stellen können, zurückgedrängt worden? Es ist mir von vielen Großindustriellen immer wieder gesagt worden, das Aufgeben der falschen Politik ist dadurch bedingt worden, daß wir Großindustriellen in den Boards of Conciliation und den Joint-Committees tagtäglich mit den Gewerkschaftsführern verkehrt haben und daß es uns dadurch möglich geworden ist, ihnen das Unhaltbare dieser Ca'canny-Politik nachzuweisen. Wurde die künstliche Zurückhaltung der Arbeitsleistungen in den 1890er Jahren auch von Gewerkschaftsführern vielfach gutgeheißen, so wird sie jetzt seit etwa dem Jahre 1900 von ihnen allgemein bekämpft. In Arbeiterversammlungen, in der Gewerkschaftspresse fand ich oft darauf hingewiesen, daß die Arbeiter eine solche Politik nicht treiben dürften, weil sie die englische Industrie zugrunde richte. Die wachsende Einsicht der Arbeiterführer also, gefördert durch die gemeinsamen Verhandlungen mit den Unternehmern, hat zu einer weitsichtigeren Auffassung geführt. Was lernen wir daraus? Wir sollten daraus lernen: wer nicht verhandelt, die Unternehmer, welche das Verhandeln ablehnen, dürfen sich nicht über gewisse Untugenden der Arbeiterverbände beschweren. W e n n d i e A r b e i t g e b e r n i c h t m i t d e n A r b e i t e r n v e r h a n d e l n, h a b e n s i e a u c h k e i n e n E i n f l u ß a u f d a s V e r h a l t e n, d i e P o l i t i k u n d d i e T a k t i k d e r G e w e r k s c h a f t e n. Nur wenn sie verhandeln, können sie ihre Gesichtspunkte den Arbeiterführern gegenüber zur Geltung bringen können sie sie richtig orientieren, falsche Darstellungen

aus der Welt schaffen und die jetzt vielfach beklagte einseitige Haltung der Arbeiterverbände beseitigen. Also, auch dieser Ca'canny-Politik gegenüber hat sich das Verhandlungsprinzip bewährt und ich glaube, es wird sich auch auf anderem Gebiete bewähren und manche Mißstände beseitigen.

Noch ein anderer Punkt ist es, auf den ich eingehen möchte. Die Ausführungen von Herrn Dr. Jüngst haben mir gezeigt, daß auch die vortrefflichsten Kollektivabmachungen und Tarifverträge nicht ausreichend sind, den sozialen Frieden zu sichern. Er hat auf die vielen Streiks in den Kohlenrevieren Englands hingewiesen. Woher diese vielen Streiks trotz der Kollektivverträge? Es ist nicht richtig, was gesagt ist, daß sie bei Neuabschließung von Tarifverträgen stattfinden. In England haben Massenstreiks zur Durchsetzung von Tarifverträgen in den letzten Jahren nicht stattgefunden, sondern es handelt sich um Streiks in einzelnen Bergwerken. Es bestehen nämlich Schwierigkeiten, die Generalabmachungen dem einzelnen Betrieb anzupassen, die Gedinge im einzelnen Fall richtig zu bemessen. Das wird jeder erkennen, der einem Fabrikbetrieb angehört. Wie wichtig es ist, daß Akkordstreitigkeiten, Mißstimmungen, falsche Auffassungen und Zwistigkeiten zwischen Werkmeistern, Beamten und Arbeitern aus der Welt geschafft werden, zeigt sich gerade in dem Ausbruch solcher Einzelstreiks. Deshalb muß neben den tariflichen Abmachungen über die allgemeinen Arbeitsbedingungen noch darauf hingewiesen werden, daß für die einzelnen Betriebe eine demokratische Verfassung und Verwaltung notwendig ist.

Gestern wurde von dem Herrn Bergwerksdirektor Trippe gesagt, es stünde den Arbeitern frei, jeden Tag dem Fabrikdirektor ihre Beschwerden vorzulegen. Nun, meine Herren, der Arbeiter ist taktvoll genug, es nicht zu tun; er weiß, daß der Fabrikdirektor genügend beschäftigt ist, daß er über wenig freie Zeit verfügt, und hält sich zurück. Deshalb muß für den einzelnen Betrieb — darauf möchte ich die hier anwesenden Arbeitgeber hinweisen —, ein Organ geschaffen werden, das diese Beschwerden in verantwortlicher Stellung entgegennimmt und womöglich zur

Erledigung bringt. Wie für das kaufmännische Ressort und die einzelnen Betriebsabteilungen Männer von höherer Bildung angestellt werden, müssen auch für das Personalwesen Männer mit höherer Bildung angestellt werden, die an der Fortbildung des Arbeitsvertrages mitwirken und die tagtäglichen Wünsche und Beschwerden der Arbeiter in Empfang nehmen und nach Möglichkeit erledigen. Es muß ein Mann sein, bei dem der Vorsitzende des Arbeitsausschusses oder das einzelne Mitglied des Arbeiterausschusses oder der einzelne Arbeiter aus- und eingehen kann, und der über die Maßnahmen der Geschäftsleitung in Arbeiterangelegenheiten Rede und Antwort steht, Arbeiter oder Werkmeister zur Rechenschaft zieht, der die falschen Gerüchte, die oft umlaufen, richtig stellt, Akkordstreitigkeiten zwischen Meister und Arbeiter nach Möglichkeit zu schlichten hat, kurz, der alles das, was gegenwärtig in vielen Betrieben zu großen Schwierigkeiten führt, aus der Welt zu schaffen hat. Wer die Arbeiterpresse liest, der weiß, daß die Arbeiter sich meist nicht über die Persönlichkeit der Geschäftsleiter beschweren, sondern häufiger über den Werkmeister, und wie die Werkmeister wiederum sich über die Unbotmäßigkeit der Arbeiter beschweren. Zwischen diesen beiden Parteien zu vermitteln, wäre die Hauptaufgabe eines solchen vermittelnden Organs und ich meine, in Betrieben von mehr als 800 oder 1000 Arbeitern wäre es nötig, ein Organ der Vermittelung und Verständigung in dem tagtäglichen Kleinkrieg zu schaffen. (Beifall.)

Vorsteher des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen Hiller-Leipzig: Das hier besprochene Einigungsamt kommt für die Handlungsgehilfen in absehbarer Zeit nicht in Frage. Unter Umständen könnte es freilich auch für uns von Wichtigkeit werden. Ich habe mich über den Ton gefreut, der hier in den Verhandlungen zwischen Abeitgebern und Arbeitnehmern geherrscht hat. Ich wünschte, die Arbeitgeber aus dem Kaufmannsstande wären dabei gewesen. Bis jetzt stehen sie noch wenig auf einem entgegenkommenden Standpunkt. Es gibt verschiedene Punkte, bei denen die Differenzen der Prinzipale und Gehilfen durch ein Einigungs-

verfahren ausgeglichen werden könnten. Unbeschadet unserer Forderungen nach Handlungsgehilfenkammern und Handelsinspektoren können Einigungsämter, wie sie ja auch das Kaufmannsgerichtsgesetzt vorsieht, manches Gute wirken. Das ist dann der Fall, wenn neue Wege eingeschlagen werden, die den bisher gültigen Arbeitsvertrag und die Traditionen berühren. So würde das Vorgehen der D-Banken, der Brauereien in Hannover, der Schokoladenfabriken, Schriftgießereien, die gesamten offenen und heimlichen Konkurrenzklauseln ein sehr dankenswerter Gegenstand sein. Denn was in bezug auf Konkurrenzklauseln jetzt mitgeteilt wird, das ist verbitternd. In sehr vielen Branchen ist sie generell eingeführt oder wird noch eingeführt, und zwar gewöhnlich so, daß die verbundenen Prinzipale sich überhaupt zur Nichtanstellung der direkt von der Konkurrenz kommenden Angestellten verpflichten. Weiter könnte vorbehältlich gesetzlicher oder anderer Regelung ein Einigungsamt gute Dienste leisten, wenn es bestimmte Normen über die Haltung von Lehrlingen in den einzelnen Branchen und an den einzelnen Orten feststellte. In dieser Beziehung fehlt es immer noch an der Ausführungsverordnung des Bundesrates zu § 139e der Gewerbeordnung. Unter den Lehrlingen müßten natürlich jugendliche Arbeiter mit einbegriffen sein. Andere Gegenstände wären Mittagspause während der ungetrennten Sonntagsarbeit, Überstunden und Bezahlung derselben, Ausführung des § 63 HGB., Sommerurlaub, Einstellung von Gelegenheitsarbeitern, Militäranwärtern und Beamten, die stundenweise arbeiten. Es ist in vielen Geschäften Sitte, daß auch zu den Beiträgen der Angestellten zu freien Hilfskassen der sonst für die Ortskrankenkasse gezahlte Beitrag von den Prinzipalen geleistet wird. Eine allgemeine Vereinbarung hierüber wäre wünschenswert. Wir könnten uns darüber einigen, daß eine einheitliche Fortbildung der Lehrlinge eingeführt wird. Es gibt auch noch eine Menge anderer Sachen. Wir freuen uns, daß wir unseren Standpunkt hier darlegen dürfen und daß man hier in ruhiger, konziliánter Weise verhandelt, und wir wünschen, daß überall das gleiche soziale Verständnis einziehen möchte; es ist wirklich an

der Zeit, daß das auch im Handelsstande geschähe. Was die Handelskammern nicht geleistet haben, ist bekannt. Aus den heutigen Verhandlungen werden wir Handlungsgehilfen erkennen, und diese Erkenntnis zu verbreiten suchen, daß auch das Interesse der Prinzipale und Unternehmer am besten gewahrt wird, wenn sie soziale Prophylaxis üben. (Zustimmung.)

Abg. Generaldirektor Dr. Pieper=M.=Gladbach: Ich habe bei der Unterhaltung mit Arbeitgebern vielfach die Erfahrung gemacht, daß sie eine völlige Unkenntnis über die eigentlichen Tendenzen der gewerkschaftlichen Bewegung haben, daß eine solche Menge von Vorurteilen und schiefen Auffassungen darüber verbreitet ist, daß man sich gar sehr darüber wundern muß. Ich habe Gelegenheit genommen, soviel ich konnte, in dieser Beziehung aufklärend zu wirken und die Herren sagten mir dann, ja, wenn das so ist, dann läßt sich sehr wohl mit den Gewerkschaftsführern reden. Ich glaube deshalb wohl sagen zu können, daß es eins der besten Mittel, zur Verständigung zu kommen, sein würde, wenn sich eine Möglichkeit fände, in den Kreisen der Industriellen das Verständnis für die neuen Aufgaben zur Regelung der Arbeitsverhältnisse und damit für die Tendenzen der Gewerkschaftsbewegung zu verbreiten. Ich habe gewöhnlich gefunden, daß man auch der Nationalökonomie sich deshalb ablehnend gegenüberstellt, weil man an gewissen Forderungen Anstoß nimmt, die die Nationalökonomie aufstellt und die mit den Anschauungen der Unternehmer nicht übereinstimmen. Deshalb würde ich es freudig begrüßen, wenn an die Handelshochschulen nicht bloß die Studenten, die später Beamte werden wollen, gingen, sondern wenn auch die Söhne der Industriellen und Unternehmer dahin gebracht werden könnten, auf der Handelshochschule Nationalökonomie zu studieren und hin und wieder Gewerkschaftsversammlungen beizuwohnen.

Was die Herren gewöhnlich in der Unternehmerpresse und sonst darüber zu lesen bekommen, ist meist derart, daß man seinen Augen kaum traut und daß wir nur immer wieder uns

darüber wundern müssen, wie eine solche Darstellung heute noch möglich ist. Und das in Kreisen, die sonst in kaufmännischer Beziehung die größten Erfolge aufzuweisen haben. Deshalb empfehle ich, dahin zu wirken, daß möglichst viele der jungen Industriellen und angehenden Beamten sich an den staats- und rechtswissenschaftlichen Vereinigungen beteiligen möchten, die in Berlin, Cöln und Frankfurt a/M. usw. sich befinden. Ich habe Gelegenheit genommen, die Unternehmer, mit denen ich bekannt wurde, z. B. mit den Bestrebungen der christlichen Gewerkschaften, mit den Aufgaben der Arbeitersekretäre, mit dem Aufbau der englischen Arbeiterverhältnisse bekannt zu machen; stets haben mir die Herren gestanden: das hätten wir uns nicht so gedacht. Wir dürfen uns darauf nicht verlassen, daß wir die Aufklärung durch die Presse bringen, die ja wohl Berichte über unsere Verhandlungen veröffentlichen wird, und auch nicht durch die Schriften allein, die man nicht liest, vielleicht auch, weil man keine Zeit dazu hat, sondern wir müssen versuchen, schon auf den technischen und Handelshochschulen in der Studentenzeit jene Kreise dahin zu bringen, daß sie sich mit diesen Dingen beschäftigen, daß sich auch die Studentenvereinigungen einmal einen Arbeiterführer holen und in ihren Versammlungen reden lassen, und daß wir auf diese Weise die gebildeten Klassen in das Verständnis der Arbeiterkreise einführen und die Unkenntnis in den Kreisen der Unternehmer und Beamten beseitigen. Dann kommen wir weiter.

Wer aber mit diesen Kreisen verkehrt, auch den Kreisen der akademisch Gebildeten, der wird wissen, die weitaus große Mehrzahl redet einfach die Vorurteile nach, die sie im Verkehr zu hören bekommt. Auch die Damen der Gesellschaft machen es ebenso, obwohl sie jetzt in der Zeit der Dienstbotennot auch auf das Studium dieser Dinge hingewiesen werden. Wir Freunde der Sozialreform sollten nicht bei solchen Einwänden einfach stille halten und sagen, wie es jetzt meistens so geschieht: ja, gnädige Frau, das habe ich auch schon gehört! sondern wir sollten die Sache aufzuklären versuchen. Wir müssen nun leider gestehen, daß wir in den Kreisen der akademisch Gebildeten gegenwärtig

nicht die Hilfe zur Anbahnung des sozialen Friedens finden, die wir erwarten müßten. Ich habe gefunden, hier liegt doch etwas von den vielen kleinen Dingen vor, die wir auf dem Wege der rein wissenschaftlichen und literarischen Erörterungen nicht aus der Welt schaffen können, hier muß jeder an seinem Teile überall, auch in der Gesellschaft, an der sozialpolitischen Aufklärung mitwirken, natürlich unter Beiseitelassen jeder parteipolitischen oder konfessionellen Bestrebungen. Wenn es uns gelingt, unsere jüngere akademische Welt dahin zu bringen, daß sie sich auf diesem Boden etwas besser orientiert und so geeignet wird, Aufklärung zu geben, und wenn es zweitens gelingt, die Söhne der Unternehmer in der Zeit ihrer Ausbildung zu bestimmen, daß sie mindestens an rechts- und staatswissenschaftlichen Kollegien teilnehmen und zu Vertretern der Praxis und auch der Arbeiterschaft in Verbindung treten, dann werden wir auch die gebildeten Schichten für die sozialpolitischen Aufgaben mit erziehen, die gerade in England so wesentlich dazu beigetragen haben, daß die Vorurteile nachgelassen und daß die öffentliche Meinung eine solche Schlagkraft auf diese Dinge jenseits des Kanals gewonnen hat. Heute denkt man vielfach nur an die Presse, wenn man von der öffentlichen Meinung spricht. Ich meine, die öffentliche Meinung wird ebenso durch die Richter, die Herren Anwälte, die Herren Mediziner, durch alle Studierten gemacht, die auf den Verkehr miteinander und auf deren Verkehr die Unternehmerkreise im gesellschaftlichen Leben angewiesen sind. Gelingt es uns, diese Kreise zu gewinnen, so werden wir den rechten Geist verbreiten, den wir alle wünschen. (Lebhaftes Bravo!)

Arbeitersekretär Becker-Frankfurt a. M. (Christl. Bauarbeiter): Ich möchte hier hervorheben, daß wir einen Unterschied in der Behandlung der Frage machen müssen. Ich bin der Meinung, daß wir den Vertretern des Handwerks gerecht werden müssen, weil das, was wir erstreben, in diesen Berufen bereits zu einem großen Teil zur Durchführung gelangt ist. Ich brauche nicht darauf einzugehen, durch welche Mittel das erreicht ist. Das

eine ist aber festzuhalten: um auch in der Großindustrie und im Bergbau zu dem angestrebten Ziele zu gelangen, ist eines von größter Wichtigkeit, nämlich die Schaffung eines Fonds von 10 oder noch besser 20 Millionen Mk. Gewerkschaftsvermögen. Das würde vielmehr auf die Grubenherren wirken als das Erheben von Forderungen hier. Wir werden in der Zukunft nicht vor Kämpfen bewahrt bleiben, freiwillig gibt man den Arbeitern nicht gern etwas, was ein wirklicher Fortschritt ist. Wir sehen es an den Arbeiterausschüssen. Man gesteht ihnen nur ungern weitere Aufgaben zu, die sie ausüben könnten und geht auch nur gezwungenermaßen vor ein Schiedsgericht. Ich sehe die Hauptarbeit in der Ausbreitung der freien Selbsthilfe. Wenn wir die Organisationen der Arbeiter ausbauen, und diese über hohe Kapitalien verfügen, so wird das dann bedeutend zu ihrer Anerkennung bei den Unternehmern beitragen. Dann kommt, was Herr Rahardt berührte, in Betracht, der meinte, die höheren Beiträge führten zu vielen Streiks. Das könnte bei den Bergarbeitern noch zutreffen, weil sie nicht anerkannt werden, aber nicht bei den anderen Gewerkvereinen. Wir wollen uns durch die hohen Beiträge vor den Opfern der sozialen Schäden und der Schäden unserer Volkswirtschaft zu schützen suchen.

Ich stehe in einem handwerksmäßigen Berufe und habe manche Kämpfe zur Durchführung der Tarifverträge ausfechten müssen. Ich habe selbst dafür ins Gefängnis wandern müssen. In diesen Kämpfen hörte man immer die Einwürfe: wir können keine Tarifverträge abschließen, unser Ort ist zu klein, unsere Verhältnisse sind zu gering, unser Verein ist nicht umfangreich genug. Wo wir aber stark wurden, haben wir immer den Beweis erbracht: es geht doch! Wenn wir uns den idealen Erfolg betrachten, so müssen wir doch sagen, daß wir manches erreicht haben. Es ist das höchst erstrebenswert und die Klagen des Herrn Obermeisters Rahardt treffen nicht zu. Ich möchte dem gegenüber auf Herrn Kommerzienrat Büxenstein hinweisen, er ist der Typ eines Arbeitgebers und Vorsitzenden eines Arbeitgeberverbandes; wenn solche Herren an der Spitze einer Handwerker-

organisation stehen, dann sind sie in der Lage, wirksam ihre Interessen zu vertreten. Wir wissen, daß auch die Arbeitgeber das Recht haben, sich zu wehren, ihre eigenen Interessen wahrzunehmen; wenn wir Arbeiter gerecht sein wollen, müssen wir den Arbeitgebern dieses Recht zustehen. Aber die Grenze zu finden, wie weit die Interessen der Arbeiter oder der Arbeitgeber gehen dürfen, wo sie voreinander zurücktreten müssen, ist nicht einfach, und diesen Weg zu finden, soll die Aufgabe der Tarifkommissionen sein. Wenn wir in Mitteldeutschland 1904 den großen Vertrag für tausende von mitteldeutschen Arbeitern durchgesetzt haben, wenn in Rheinland und Westfalen Tarifverträge für das Baugewerbe erreicht sind, so hat das schwere Anstrengungen gekostet, aber den Erfolg gezeitigt, daß wo man damals den Tarifvertrag nicht wollte, heute nicht mehr ohne Verträge arbeiten lassen will. Aber auch andere Vorteile bringt dieses den Arbeitgebern. Der Vorsitzende des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes sagte uns z. B.: Durch die Tarifverträge ist die Schmutzkonkurrenz wesentlich beschnitten worden. Ja, Arbeitgeber haben den Antrag selbst gestellt, in die Tarifgemeinschaft aufgenommen zu werden.

Arbeitgeberorganisation und Arbeiterorganisation möglichst stark ausgebaut, bieten die beste Grundlage für den Frieden. Man kann verschiedener Meinung darüber sein, ob es überhaupt ein Schade war, daß diese Kämpfe stattgefunden haben. Ich bin überzeugt, daß sie die gegenseitige Achtung und den Respekt erhöht haben. Es ist aber auch auf die Zukunft hingewiesen worden und auf die Gefahren, welche Arbeitskämpfe darin haben könnten. Ich bin der Meinung: Mit der Stärkung der Arbeiterorganisation und dem Wachstum ihres Vermögens wächst auch das Risiko für sie. Sie setzen weit mehr Vermögen bei einem Arbeitskampfe aufs Spiel; ähnlich ist es mit den Arbeitgeberverbänden. Es wird da eher alles aufgeboten, um einen solchen Kampf zu vermeiden. Aber das setzt eben das eine voraus, daß beide Teile sich verständigen, daß sie immer sagen: wir wollen verhandeln. Bei den Großindustriellen können wir das heute noch nicht sagen.

Man muß sich eigentlich darüber wundern. Wir würden es mit Freuden begrüßen, wenn wir dazu beitragen könnten, auch in diesen Kreisen das Verständnis für diese Dinge anzubahnen. Was Herr Bergdirektor Trippe hier ausführte, mag heute noch die Stimme eines Predigers in der Wüste sein. Aber es wird nicht so bleiben, die Erkenntnis wird sich weitere Bahnen brechen.

Textilarbeiter Pesch-Crefeld. Wir haben hier vorwiegend die Bergindustrie vertreten gehört. Ich komme aus einem andern Berufszweige aus der Textilindustrie. Da haben wir in Verhältnissen gelebt, die kunterbunt durcheinander fielen, wo ganz nach Willkür in der Sammt- und Seidenindustrie gezahlt wurde. Die Lohnverhältnisse waren überaus verschiedenartig, es wirbelte alles durcheinander. Jetzt sind die Sammtfabrikanten schon zu der Überzeugung gekommen, daß Verträge zu ihrem besten sind. Wir haben nämlich 1899 einen Vertrag abgeschlossen, der nur zweimal modifiziert worden ist; später sind in den Hilfsindustrien auch Tarife eingeführt. Nur die Stofffabrikanten stehen noch nicht auf der Höhe der Einsicht, da entstehen denn auch immer wieder Unruhen und Streitigkeiten. Wegen dieser Haltung der Stofffabrikanten hängt das Damoklesschwert der Aussperrung fortwährend über 30 000 Arbeitern der niederrheinischen Textilindustrie. Hoffentlich greift auch hier bald eine bessere Einsicht Platz! Dann möchte ich noch ein Wort über den Verkehr zwischen Arbeitgebern und Arbeiter sagen. Es hat mir wehe getan, daß zu dem Herrn Kollegen Effert gesagt wurde: mit Ihnen möchte ich nicht verhandeln. Mit dieser Äußerung beansprucht der Herr Bergdirektor, der solches gesagt, wieder ein Vorrecht. Der Arbeitervertreter wird gar nicht gefragt, ob er verhandeln will; er muß einfach. Den Grund zu einer solchen Abneigung kann ich auch gar nicht einsehen. Meine langjährige Tätigkeit hat mir die Überzeugung beigebracht, daß der glatte, geschmeidige Arbeitgeber vielfach viel gefährlicher ist, als der, welcher aus seinem Herzen keine Mördergrube macht. Der Grobian macht seinem gepreßten Herzen Luft; ist dieses geschehen, macht er oftmals Konzessionen, der andere

geschmeidige komplimentiert den Arbeitervertreter durch schöne Worte zur Tür hinaus.

Es wird den Arbeitervertretern oftmals auch ganz anders gegenübergetreten, wie den Arbeitern. Kommt der Arbeiter, dann heißt es vielfach, was willst du, wenn es dir nicht gefällt, kannst du aufhören. Wenn der Vorredner dann anführte, er sei wegen seiner Überzeugung ins Gefängnis gewandert, so kann ich Ihnen sagen, die Arbeitervertreter sind die reinsten Märtyrer.

Ich habe mir auch einmal erlaubt im Interesse des Friedens meine Kollegen aufzuklären und den Elementen, die im Trüben fischen wollten, das Handwerk zu legen. Zu diesem Zwecke beraumte ich eine Versammlung an, ohne sie anzumelden (es fehlte die Zeit); dafür erhielten 5 oder 6 Mann von uns ein Strafmandat von 15 Mark wegen Gesetzesübertretung. Wie die Arbeiter seitens der Unternehmer manchmal behandelt werden, zeigt das nachfolgende. In einer Fabrik kamen die Arbeiter um die Freigabe der Feiertage ein, da wurde seitens des Arbeitgebers auf den biblischen Spruch hingewiesen, der da lautet: 6 Tage sollst du arbeiten und am 7. sollst du ruhen. Dieser Herr mag im alten Testament oder im Talmud bewandert gewesen sein, vom neuen Testament hatte er jedenfalls keine Ahnung. Ein anderer Arbeitgeber verbot seinen Arbeitern, sich bei einem Barbier, der für unsere Gewerkschaften eintrat, rasieren zu lassen. Eine Firma (der Herr heißt August Schlügger in Goch und liefert Plüsch für die Eisenbahn) kündigte ihren Arbeitern, weil sie sich christlich organisierten. Die Arbeiter waren im konfessionellen Arbeiterverein auf die Gewerkschaft hingewiesen worden. Heut organisierten sich die Arbeiter; ich hatte ausdrücklich vermerkt, vorläufig von Forderungen Abstand zu nehmen und dem Arbeitgeber nicht anders gegenüber zu treten wie bisher, morgen wurden sie gekündigt und 14 Tage oder 3 Wochen nachher, ich will das absolut mit diesen Dingen nicht im Zusammenhang bringen, erhielt der Arbeitgeber nach Zeitungsmeldungen das Kommandeurkreuz zum Gregoriusorden vom Papste. (Unruhe.)

Gewiß, das mag ein unglücklicher Zufall sein, aber die

Gegner sagen doch: seht, so werdet ihr behandelt und der Arbeitgeber wird noch obendrein deswegen belohnt. Wir müssen zu Tarifverträgen kommen, und die Voraussetzung dafür ist die vollste Koalitionsfreiheit der Arbeiter. Nicht alle Leute sehen ein, wie nützlich die Verbände sind. Der Arbeiterführer, vom Staate bestraft, in der Öffentlichkeit angegriffen und schlecht behandelt, der Mann muß heute, wie schon bemerkt, den Märtyrer in der Welt spielen. Wenn der Einwand gemacht wird, sie haben die Massen nicht hinter sich, viele sind unorganisiert, so erwidere ich demgegenüber den Unternehmern, wir treten nur für die organisierten Arbeiter ein und Sie können sich mit den unorganisierten Arbeitern ja selber einigen. Es liegt vielfach in der Hand gewisser Herren, ob auf dem Gebiete der Organisation Fortschritte gemacht werden oder nicht. Sprechen wir einmal eine solche Ansicht aus, dann heißt es: ja, was wollen Sie? Ich habe keine Veranlassung, Ihr Zutreiber zu sein. Ich sage Ihnen, wie ich oftmals die Verhältnisse gefunden habe — ohne verallgemeinern zu wollen —, das schreit tatsächlich zum Himmel. Wir müssen immer wieder auf die Mahnung zurückkommen: Arbeitgeber verkennt den Zug der Zeit nicht und stellt euch nicht auf den Standpunkt, wir verhandeln nur mit „unseren" Arbeitern. Es spricht gegen Eure Interessen, gegen die Interessen der Arbeiter und gegen das Gesamtwohl, und weil wir das Gesamtwohl fördern wollen und weil wir finden, daß nichts mehr damit kollidiert als ein solcher Standpunkt, so sagen wir: verwerft die Arbeiterorganisationen nicht, sondern versucht den Boden zu finden, auf den Ihr Euch mit ihnen zu gemeinsamer Arbeit stellt. Das ist das einzig Richtige. Dann dienen Sie dem sozialen Frieden und schaffen sich Namen von besserem nationalen Klang als ihn heute viele Scharfmacher besitzen.

Abg. Dasbach: Der erste Herr Referent hat erklärt, der Tarifvertrag im Buchdruckergewerbe sei die Krone in den Methoden des gewerblichen Einigungswesens. Dagegen ist von Herrn Landtagsabgeordneten Goldschmidt gestern schon Einspruch

erhoben worden. Er hat darauf hingewiesen, daß der Vertrag im Buchdruckergewerbe doch seine Gefahren habe, denn er sei abgeschlossen mit dem Verband der deutschen Buchdrucker, welcher anerkanntermaßen eine erhebliche Neigung zeige, sich von der sozialdemokratischen Partei beherrschen zu lassen. Dieser Gefahr könne nur entgegengearbeitet werden, wenn es gelinge, zu bewirken, daß neben diesem Verband der Buchdruckereigehilfen noch andere Arbeiterorganisationen als Vertreter der Arbeitgeber bei diesem Vertragsabschlusse zugelassen werden, der Gutenbergbund und die in der Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaft organisierten Gehilfen. Das sei bisher nicht gelungen. Der Herr Abg. Goldschmidt hat ferner nachdrücklich hervorgehoben, daß diese Verzögerung der Zulassung dieser zwei Organisationen ein entschiedener Nachteil für diese beiden sei, und er hat es ausgesprochen, es werde vermutet, daß die Zulassung derselben so lange verzögert werde, bis eine solche Zulassung überhaupt fast keinen Wert mehr für dieselben habe. Auf diese Bemerkung hat leider Herr Kommerzienrat Büxenstein, der noch anwesend war, gar keine Antwort gegeben. Gerade wegen dieser Monopolstellung, die dem genannten Gehilfenverband gegeben worden ist, wegen der Verzögerung der Zulassung der anderen Korporationen besteht eine lebhafte Besorgnis in der Richtung, es könne vielleicht überhaupt nicht zur Zulassung einer anderen Organisation kommen, und es möchten daraus die größten Nachteile für das Buchdruckgewerbe und für das öffentliche Leben entstehen. Es läßt sich gar nicht leugnen und wird auch offen von dem Verband ausgesprochen, daß der Verband der Buchdrucker, der übrigens eine sehr große Anzahl durchaus auf dem vaterländischen und christlichen Boden stehender Mitglieder zählt, eine Leitung hat, die sich teilweise in den Händen erklärter Sozialdemokraten befindet. Und das kann zum Schaden des öffentlichen Wohles und des Vaterlandes ausschlagen, wie Ihnen folgende Tatsachen beweisen mögen. Es hat noch am 6. November d. J., also nach Abschluß der Tarifgemeinschaft und nachdem Bedenken wegen der engen Beziehungen des Verbandes zur Sozialdemokratie öffentlich geäußert waren,

14*

also zu einer Zeit, in welcher der Verband recht vorsichtig hätte sein müssen, sein Organ, der „Korrespondent“ in seiner Nummer 129 einen Leitartikel gebracht, an dessen Schluß es heißt:

„Darum, Kollegen, hinein in die politische Partei, mitgearbeitet, wie sich das von jedem reifen Manne gehört, und zeigen wir, daß wir bestrebt sein wollen, das Wort zu erfüllen: „„Partei und Gewerkschaft sind eins!““

Meine Herren! Wenn dies in solcher Zeit an der Spitze des Blattes in so schroffer Form erklärt wird, und zwar mit Wissen des Redakteurs, so liegt darin das Eingeständnis, daß die Leitung des Verbandes nicht entschlossen ist, sich von dem Einflusse der sozialdemokratischen Partei zu befreien. Eine solche Äußerung in einem Leitartikel ist maßgebend. Aus Anlaß dieses im Leitartikel zitierten geflügelten Wortes „Partei und Gewerkschaft sind Eins“ war es in der Öffentlichkeit zu einer Polemik gekommen, und trotzdem diese nun hätte als Warnung aufgefaßt werden können, erschien am 1. Dezember d. J. im „Korrespondent“ ein längerer Artikel, der zum Motto sich ein Wort Kautskys aus der „Neuen Zeit“ nahm, welches folgendermaßen lautet:

„Nicht Kampf zwischen Partei und Gewerkschaft! Das wäre politischer Selbstmord. Aber Kampf für die Partei in der Gewerkschaft, das muß die Parole jedes Genossen sein, der imstande ist, gewerkschaftlich tätig zu sein.“

Es ist ferner in Nummer 126 des „Korrespondent“ vom 27. Okt. 1906 Seite 3 ein Leitartikel erschienen, welcher allerdings recht geeignet ist, wegen der Zukunft große Besorgnisse zu erregen. Darin ist ausgeführt, daß die Gehilfen selber die Schuld daran trügen, daß durch die Zölle auf Getreide die Brotverteuerung eingetreten sei, sie hätten von ihrer Macht Gebrauch machen und nicht die Artikel der Agrarier für die agrarischen Zeitungen setzen sollen.

Es heißt in dem Artikel wörtlich:

„Bei der starken Organisation des Verbandes durfte er nicht zulassen, daß seine Mitglieder in Offizinen reaktionärer, auf Verteuerung der Lebensmittel hinarbeitender Zeitungen tätig waren. Schon damals hätte der Verband energisch Front machen müssen gegen solche geradezu verbrecherischen Bestrebungen. Durch die Mithilfe gerade von Verbandsmitgliedern ist es dahin gekommen, daß die Begehrlichkeit der Agrarier aufgestachelt werden konnte, und daß dieser dann der Erfolg zuteil wurde. Wären Setzer und Drucker nicht für die Verbreitung des gedruckten Wortes zu haben gewesen, dann hätte die Agitation für die Verteuerung der Lebensmittel nicht so wirksam werden können."

Meine Herren! Die Redaktion des „Korrespondent" hat in einem Schlußwort allerdings ihre Bedenken gegen solche Theorien ausgesprochen; aber das kann ich nur für Flunkerei halten. Denn wenn die Redaktion den Artikel nicht billigt, durfte sie ihn nicht drucken, sondern dem Verfasser mit dem Bemerken zurückschicken, sie stehe nicht auf dessen Standpunkt und lehne die Aufnahme des Artikels ab. Trotz seiner Mißbilligung des Artikels hat er aber denselben dennoch abgedruckt und durch die Publikation ihn zur Kenntnis aller Leser, also der Mehrzahl der Verbandsmitglieder kommen lassen. Darin ist eine unberechenbare Zukunft angedroht; bei solcher Gesinnung wird es möglich, daß eines Tages die Leitung der sozialdemokratischen Partei es für nötig hält, zu erklären: „Es droht eine Schwächung des Koalitionsrechtes oder eine Verschlechterung des allgemeinen Stimmrechtes; dazu dürfen die Mitglieder der freien Gewerkschaften nicht mitwirken; darum dürfen Artikel, die diese reaktionären Pläne vertreten, nicht mehr in den Spalten der Zeitungen erscheinen." — Diese beiden genannten Punkte waren ja auf dem Mannheimer Kongreß der Sozialdemokraten als solche Hauptfragen hingestellt worden, welche zu einem Massenstreik Anlaß geben könnten. Also es könnte die Leitung der Sozialdemokratie es für angezeigt halten, ein allgemeines Verbot für die in naher Beziehung zu ihr stehende Gewerkschaft der Buchdrucker zu erlassen, solche Artikel zu setzen und zu drucken. Zweifellos würde ein großer Teil der Buchdruckgehilfen, welche dem Verband angehören, dieser Aufforderung Folge leisten. Denn jahrelang

wird schon für eine ähnliche Theorie Stimmung gemacht. Was könnte die Sozialdemokratie abhalten, von ihrer Macht Gebrauch zu machen? Viele sind mit mir überzeugt, daß die von mir geschilderte Gefahr für die bürgerlichen Buchdruckereien in der Tat besteht, und zwar eben wegen der Monopolstellung, die dem Verband eingeräumt wird. Allerdings sind die beiden Verträge, die abgeschlossen sind, der Lohnvertrag und der Vertrag über die Organisation, bereits in Kraft getreten, aber es besteht die Möglichkeit, daß der gerügte Zwangsparagraph, welcher den Prinzipal verpflichtet, nach einer gewissen Zeit bei Neuanstellungen nur noch Mitglieder des Verbandes einzustellen, und die Gehilfen verpflichtet, nur bei solchen Prinzipalen zu arbeiten, welche dem Prinzipalvereine angehören, erst später in Kraft tritt.

Es ist mir von Herrn Kommerzienrat Büxenstein versichert worden, daß dieser Paragraph 4 erst nach zwei Jahren in Kraft treten solle; aber das ist nur eine gewährte Galgenfrist. Wenn nicht die anderen Organisationen auch zugelassen werden, dann werden die schlimmen Fälle eintreten, die ich vorhin genannt habe. Wenn sonst alle im Buchdruckereigewerbe beschäftigten Arbeiter in den Verband eingetreten sein werden, dann hat der Verband der Buchdrucker ein Monopol der Arbeit, und die Buchdruckereibesitzer werden nicht mehr in der Lage sein, die Arbeit durch andere Personen fortzuführen; müssen also alle an sie gerichteten Forderungen erfüllen. Bedenken Sie, welche Gefahr das für Zeitungen ist. Der Betrieb von Zeitungen kann nicht stille stehen, ohne daß die Zeitung ruiniert wird; die Zeitungsverleger müßten also sich unbedingt fügen. Deshalb ist es für das Buchdruckereigewerbe eine sehr große Gefahr, wenn die in ihm beschäftigten Arbeiter einem großen Verbande angehören müssen. Ich bin übrigens ein großer Freund der Tarifverträge und habe nicht das geringste Bedenken gegen sie, aber es darf nicht bei Gelegenheit solcher Tarifverträge ein derartiger Zwangsparagraph geschaffen werden. Es ist bedauerlich, daß er bei Abschluß des letzten Buchdruckertarifs überhaupt formuliert werden konnte; welche Gründe für die Zustimmung zu einem solchen

Zwangsparagraphen vorgelegen haben, ist doch auch noch nicht ganz klar.

Liz.-Pfarrer Weber-M.Gladbach: Nach den Erfahrungen, die wir in den evangelischen Arbeitervereinen gemacht haben und die durch diese Verhandlungen bestätigt werden, haben wir kein anderes Mittel, zum sozialen Frieden zu kommen, als ein festes Recht zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu schaffen, und zu diesem festen Recht gehören unzweifelhaft die Tarifverträge. Wie soll es nun dazu kommen? Von Dr. Pieper ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die Kreise, die eine gewisse führende Stellung im Volke einnehmen, sich mit den sozialen Problemen in ganz anderer Weise abgeben müssen, als das bisher geschehen ist. Aber bei den akademisch gebildeten Kreisen, bei den Studenten, ist es seit 15, 16 Jahren schon bedeutend besser geworden. Eine große studentische Vereinigung, die Zweigverbindungen in mehreren großen deutschen Städten hat, hat schon seit 15, 16 Jahren soziale Kurse gehalten. Ich habe in Cöln vor jungen Juristen und Verwaltungsbeamten in einer staatswissenschaftlichen Vereinigung Vorträge gehalten, und sie waren innerlich an den Verhandlungen beteiligt. Das ist ein kleiner Beweis, daß es gelingt, Vertreter der gebildeten Stände für die großen sozialen Probleme zu gewinnen. Aber der Punkt, an dem es mangelt, ist allerdings unser Kaufmannsstand, der müßte sich mehr mit diesen Fragen abgeben. Für diese Leute sind vielfach Schmoller und Wagner lediglich theoretische Träumer. Ich kann den Appell nur unterstützen, daß die Söhne der Kaufleute sich mit ganzem Ernst den sozialen Problemen hingeben möchten. Unzweifelhaft wird die Macht der Verhältnisse aber auch sie dazu führen, dem sozialen Frieden und seiner Gewinnung mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Es ist dem Arbeitgeberverband mahnend gesagt worden: wenn im Ruhrkohlenrevier die Organisierten losgehen, geht die ganze andere Masse der Arbeiter mit. Das sollte den Herren dort zu denken geben. Andererseits wird es aber auch dem sozialen Frieden nützen, wenn jeder Gewerkverein

sich sagen muß: auch mit der gefülltesten Kasse kommst du nicht allzuweit. Das hat einst der Freiherr von Heyl im Reichstag ausgesprochen, indem er auf eine Bemerkung eines Mitgliedes der sozialdemokratischen Fraktion erwiderte: Ja, wo wollen Sie denn jeden Tag 800 bis 900 000 Mk. hernehmen, um die Leute vor dem Verhungern zu schützen?

Die Führer der Gewerkschaftsbewegung müssen mit kühlem Blute die Lage ansehen und mit klarem Kopfe die Gesamtlage überschauen; es liegt in den Gewerkvereinen, den Gewerkschaften usw. vielfach leider noch so, daß die Mitglieder, wenn sie ihre Beiträge zahlen, auch alle zwei, drei Jahre so ein ganz kleines Streiklein sehen wollen, und da haben die Gewerkschaftsführer einen schweren Stand. Das werden wir erst mit der Zeit den Arbeitern abgewöhnen können. Und das wird eben durch die Tarifverträge am besten erreicht. Die Anregungen aus den Kreisen des Juristentages waren ebenso interessant wie dankbar zu begrüßen, daß die Tarifverträge auch ihre anerkannte rechtliche Form ihren rechtlichen Schutz bekommen müssen. Wenn aber auch kein Zwang des Gesetzes vorliegt, muß — auch ohne gesetzliche Grundlage — der Tarifvertrag unter allen Umständen eingehalten werden. Ich begrüße mit großer Freude, daß hier Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wenn auch mit einiger Schärfe, sich offen ausgesprochen haben. Es gibt kein anderes Mittel zur Verständigung, als wenn Mann gegen Mann sich Auge in Auge gegenüberstehen und ihre Meinung vertreten, und ich will zur Ehre der Fabrikanten bei uns im Westen doch anführen, daß sie dann auch mehr und mehr an sozialen Kursen teilnehmen. Herr Kommerzienrat Vorster kam persönlich in unseren sozialen Kursus in Cöln; mehr können wir nicht verlangen, den guten Willen müssen wir dankbar anerkennen. Die tatsächliche soziale Entwicklung treibt dahin, die beiden Parteien einander näher zu bringen, so daß sie von selbst zueinander hingetrieben werden. So hoffe ich, wir werden nach einigen Jahren in derselben Lage wie England sein. Vergessen wir nicht, daß uns England mindestens 20 oder 30 Jahre voraus ist. Wenn aber die soziale Entwicklung nicht in

der Linie Englands geht, geht sie in den Abgrund. Wir haben deshalb alle Veranlassung, in dieser Weise zum sozialen Frieden beizutragen.

Justizrat Meyer-Tilsit: Nicht, daß ich glaube, Ihnen etwas neues sagen zu können, aber vielleicht ist es doch nützlich, da hier fast durchweg nur westelbische Stimmen laut wurden, wenn auch eine Stimme aus dem äußersten Osten vernommen wird.

Einer der Herren Vorredner, ich glaube es war Herr Bergrat Gothein, hat von der sozialpolitischen Rückständigkeit des Preußischen Abgeordnetenhauses, insbesondere bei der Verabschiedung der Berggesetznovelle gesprochen. Auch ich kann nicht anerkennen, daß die konservative Partei, der ich seit 25 Jahren nahe stehe, bei der Behandlung der Berggesetznovelle diejenige sozialpolitische Stellung eingenommen hat, die ich wünschte. Aber, Sie wollen gütigst erwägen, meine Herren: Die konservative Partei ist aus dem Osten hervorgegangen; sie hat es nicht mit der Industriearbeiterschaft, sondern mit der Landarbeiterschaft zu tun.

Sie steht deshalb diesen sozialen Fragen zurückhaltender gegenüber als die Herren aus dem Westen. Der Gedanke z. B., es könnte ein Streik bei der Ernte entstehen, erzeugt bei jedem Gutsbesitzer mit Recht ein unbehagliches Gefühl, und dann auch olgende Erwägung: Ich bin mit den Verhältnissen der Landwirtschaft in meiner Heimat wenigstens so weit vertraut, daß ich Ihnen versichern kann, die Not der Landwirtschaft ist wirklich keine Redensart, besonders beim bäuerlichen Besitz.

Wenn der östliche Landwirt nun hört, daß so viel für die Industriearbeiter im Westen geschieht und geschehen soll, so sagt er sich, für ihn ist die Arbeiternot die größte Sorge, und je besser die Verhältnisse der Arbeiter im Westen werden, desto mehr verliert der Osten die Arbeiter. Aber ich bitte Sie, zweifeln Sie nicht an dem guten Willen der ostelbischen Arbeitgeber, es wird schon werden.

Ich stehe ja sozialpolitisch auf einem anderen Standpunkt

als eine Anzahl meiner Parteigenossen. Ich gehöre zu den jüngeren Konservativen, welche die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 für ein herrliches Zeugnis sozialpolitischer Weisheit halten. Mein hochverehrter Lehrer, Herr Professor Dr. Wagner, hat in so formvollendeter Weise die Bedeutung der sozialen Arbeiterkämpfe für die Allgemeinheit dargelegt. Dem stimme ich zu.

Es ist auch richtig, daß die Unkenntnis der sozialen Dinge oft sehr groß ist; die Leute haben sich, auch in akademischen Kreisen, zunächst mit anderen Dingen befaßt. Aber wenn die Beteiligten erst zum Studium dieser Frage angeregt werden, wird das Verständnis wachsen. Der gute Wille dazu wird nicht fehlen. Mich hat der schriftliche Bericht, den Herr Dr. Zimmermann erstattet hat, noch wohltuender berührt, als der gestern von ihm erstattete mündliche Bericht. Ebenso habe ich mich aufrichtig gefreut über die ruhige, leidenschaftslose und sachliche Art der beiden anderen Referenten, der Herren Schiffer und Hartmann. Ich muß sagen, es war ein Genuß, ihnen zu lauschen. Es kommt in der Tat darauf an, wie mehrere Vorredner bereits hervorgehoben haben, die Köpfe, die Geister zu beeinflussen.

Nach meiner ganzen politischen Entwicklung liegt mir nichts so fern wie eine Umschmeichlung der Massen, wie das Haschen nach der Gunst des Volkes und den anderen Herren, die mir nahe stehen, und den hier versammelten Herren wird es ebenso gehen.

Wenn ich mit ihnen den Anspruch des sogenannten vierten Standes auf politische Gleichberechtigung und auf Gleichberechtigung auch im wirtschaftlichen Kampfe, durchaus anerkenne, so handeln wir aus Liebe zur Gerechtigkeit, aus Liebe zu unserem Volkstum, das ist kein demagogisches Spiel um die Gunst der Massen.

Gerade ein Mann aus unserem Kreise, unser verehrter Herr Vorsitzender, hat bekanntlich das Recht des vierten Standes auf Gleichberechtigung mit den anderen Ständen in der deutschen Welt betont. Er ist früher vielfach deswegen angefeindet worden, aber auch da haben sich die Ansichten schon geändert.

Wir sind wie kein anderes Volk hineingesetzt zwischen lauter

feindliche Nachbarn, alle Stände müssen bei uns füreinander eintreten und füreinander einstehen.

Wir müssen zum sozialen Frieden kommen! Wenn ich die drei Millionen sozialdemokratische Stimmen ansehe, so meine ich, das kann nicht so bleiben, das darf nicht so bleiben.

Wie einer der Herren Vorredner den Kaufleuten und Industriellen zurief, sie sollten ihre Söhne mit den sozialen Fragen vertraut machen, so müssen auch wir für unseren gesellschaftlichen Verkehr unser Augenmerk immer mehr darauf richten, einen Fortschritt des sozialen Verständnisses zu erzielen, das wird auch geschehen; ich glaube, wir brauchen an der Zukunft des deutschen Volkes nicht zu verzweifeln, wir brauchen den Mut nicht zu verlieren. (Beifall.)

Vorsitzender Frhr. v. Berlepsch: Der Herr Hausmeister teilt mir mit, daß in einer Viertelstunde der Saal einer anderen Versammlung überlassen werden muß. Wir müssen also zum Schlusse kommen. Die Rednerliste ist erschöpft. Ich frage nunmehr die Referenten, ob sie nicht vielleicht auf das Wort verzichten, da ihnen ja doch nur wenige Minuten noch zur Verfügung stehen. (Die Referenten verzichten.) Unter diesen Umständen sind wir am Schlusse unserer Beratungen angelangt und ich habe den Inhalt unserer Verhandlungen kurz zu resumieren.

Ich lege Wert darauf, daß alle auf der Rednerliste stehenden Herren, welche anwesend waren, auch das Wort erhielten, weil wir eine Frage zur Sprache gebracht haben, welche nach meiner Empfindung eine der wichtigsten für die innere Politik ist, und diese wesentlich durch die Art, in der dies Thema bei uns behandelt worden ist, der Lösung näher geführt worden ist. Ich glaube daneben, daß bisher die Frage des Einigungswesens, der Beseitigung des Kriegszustandes zwischen Unternehmern und Arbeitern noch niemals in dieser Weise im vollen Einvernehmen behandelt worden ist, wie wir es hier getan haben. Wir haben erlebt, daß in diesem Saale Vertreter der Unternehmer, die sich als solche gekennzeichnet haben, mit Vertretern der Arbeiter über das

Einigungsthema verhandelt haben, ich konstatiere, daß von einem derselben prinzipiell die Geneigtheit ausgesprochen worden ist, mit den Arbeitern und den Arbeiterorganisationen zu verhandeln, in der Voraussetzung allerdings, daß die Organisationen so beschaffen sind, daß mit ihnen verhandelt werden kann, und auch die Frage dieser Beschaffenheit ist durch unsere Erörterungen wesentlich geklärt. Unzweifelhaft hat eine Annährung an den Standpunkt der Teilnahme der Unternehmer an den Verhandlungen mit den Arbeitern stattgefunden. Ich konstatiere das und bin dankbar dafür. (Lebhaftes Bravo!)

Denn das war der Gedanke, der uns leitete, Sie hier zu einer ersten Verhandlung mit den Arbeitern zu veranlassen. Und wenn das, was sie hier erprobt haben, schon den Erfolg gehabt hat, zu Verhandlungen geneigter zu machen, einen gangbaren Weg zu suchen, auf dem nicht nur Unternehmer und Arbeiter, sondern unser ganzes wirtschaftliches Leben sich künftig friedlicher bewegen können, und wenn die Herren Unternehmer nicht nur für die heutige Versammlung als Mitglieder in unsere Gesellschaft eingetreten sind, sondern wenn sie auch später mit uns raten und taten, wie man dem Krebsschaden des sozialen Krieges zu Leibe gehen kann, so würden diese Tage mit goldenen Lettern in die Tafeln unserer Vereinsgeschichte eingegraben werden können. Ich habe die begründete Hoffnung, daß diese Tage nicht vergeblich gewesen sind. (Lebhaftes Bravo!)

Der Vorstand und der Ausschuß der Gesellschaft werden nun zu beschließen haben, wie das, was hier verhandelt worden ist, in die Praxis übertragen werden kann. Die Aufgabe ist nicht leicht, vielleicht empfiehlt es sich, eine freie Kommission aus Unternehmern, Arbeitern und unparteiischen Sachverständigen zu bilden, die den Versuch machen soll, Vorschläge zu machen, wie wir zu Einigungsverhandlungen kommen können. Aus unseren Besprechungen geht hervor, daß der jetzige Kriegszustand auf die Dauer nicht bleiben kann. Jedes Mittel, jede Anstrengung ist geboten, aus diesem Kriegszustande herauszukommen, und die Frage der paritätischen Einigungseinrichtungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern er=

scheint als das beste Mittel dazu. Dahin haben die Arbeitervertreter sich einstimmig ausgesprochen; auch von Unternehmerseite haben wir dahin zielende Aussprüche gehört, ich erinnere an den Mann, der den Buchdruckertarif mit ins Leben gerufen hat. Er hat es selbst erfahren, daß der wirtschaftliche Krieg außerordentlich kostspielig ist, und daß die Beschränkungen der Bewegungsfreiheit innerhalb der Tarifgemeinschaft dagegen nicht ins Gewicht fallen. Denselben Standpunkt haben die Handwerksmeister eingenommen, sie haben erklärt: wir wollen außerhalb des Tarifes gar nicht mehr verhandeln.

Allgemein ist ausgesprochen: es kommt nicht auf die Form an, sondern auf den Geist und den guten Willen. Und ich darf konstatieren, daß in dieser Versammlung in voller Übereinstimmung vom gleichen Geiste und gleichen guten Willen die Verhandlungen getragen waren. Das gibt mir die Hoffnung, daß sie nicht umsonst gewesen sind.

An der wichtigen Frage, um die es sich hier handelte, haben sich die verschiedensten Berufsstände beteiligt, Gelehrte und Laien, Arbeitgeber und -nehmer, Handwerker und Kaufleute, sie alle haben versucht, einen Stein zu dem Einigungswerk herbeizutragen. Diese Verschiedenheit der Berufsstände und Personen, die dem gleichen Ziele zustreben, wird dazu beitragen, daß in weite Kreise hinausgetragen wird, was wir hier verhandelt haben. Der Ruf nach sozialem Frieden wird nicht eingeschlossen bleiben in die Wände dieses Saales, sondern weit ins Land hinausgetragen werden mit dem lauten Klange der Glocke, deren Name Concordia und deren erstes Geläute Friede sein soll. (Lebhaftes Bravo!)

Anhang I.

Die Gesellschaft für Soziale Reform in den Jahren 1905 und 1906.

Tätigkeitsbericht,

erstattet vom Generalsekretär Prof. Dr. E. Francke, Berlin.

Die Gesellschaft für Soziale Reform, die zugleich die deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ist, steht vor ihrer dritten Generalversammlung. Am 6. Januar 1901 begründet, hielt sie satzungsgemäß ihre erste Generalversammlung Ende September 1902 in Cöln ab; der zehnstündige Maximalarbeitstag für Fabrikarbeiterinnen war der Hauptgegenstand der damaligen Verhandlungen. Die zweite Generalversammlung folgte Mitte Oktober 1904 in Mainz, wo die Fragen der Arbeitskammern und der Konsumvereine auf der Tagesordnung standen. Wenn die Mitglieder der Gesellschaft sich jetzt vom 2. bis 5. Dezember wieder zu ihrer Generalversammlung, diesmal in Berlin, vereinigen, um eine der wichtigsten Fragen der Sozialpolitik, nämlich die Wege und Ziele des gewerblichen Einigungswesens zu erörtern, so ziemt es sich vorher, einen Rückblick auf die Tätigkeit in den letzten zwei Jahren zu werfen, damit klar wird, was wir erstrebt, was wir getan und erreicht haben. Dabei ergibt sich von selbst die Scheidung in zwei Arbeitsgebiete, da die Gesellschaft nach ihren Satzungen Aufgaben des nationalen und des internationalen Arbeiterschutzes zu lösen hat. Wir betrachten zunächst die Tätigkeit im eigenen Vaterlande.

Der große Arbeitskampf im Ruhrkohlenrevier zu Anfang des Jahres 1905 hat die Gesellschaft zu einer Kundgebung

veranlaßt, die bis zur Regelung des gesamten Bergarbeiterrechts durch die Reichsgesetzgebung für die Erfüllung einer Reihe von Forderungen der Bergleute durch die preußische Landesgesetzgebung eintrat; die meisten Ortsgruppen schlossen sich dem Vorgehen von Vorstand und Ausschuß der Gesellschaft an. Der wenig befriedigende Ausgang der gesetzgeberischen Aktion in Preußen legt der Gesellschaft die Verpflichtung auf, fortgesetzt auf das Ziel einer durchgreifenden Reform der Arbeitsverhältnisse im Bergbau durch die Reichsgesetzgebung hinzuarbeiten.

Im Verfolge ihrer Untersuchungen über die Arbeitskammern hat die Gesellschaft eine Umfrage bei einer Anzahl von Gewerbegerichten veranstaltet, in einer Ausschuß-Sitzung das Einverständnis über eine Reihe grundlegender Prinzipien festgestellt und endlich zur Klärung weiterer Punkte Gutachten von Vertretern großer Organisationen der Arbeiter, der Handlungsgehilfen und der technisch-industriellen Angestellten, der Verwaltung und der Wissenschaft eingeholt, die als Heft 21 der „Schriften" veröffentlicht worden sind. Auf Grund dieser Erhebungen, die die Frage der Arbeitskammern von allen Seiten beleuchten, wird der Ausschuß zu einer endgültigen Formulierung seiner Forderungen kommen können.

Eine Anfang April 1904 an den Bundesrat gerichtete Eingabe betr. den Arbeiterschutz bei Verwendung von Bleifarben hat eine teilweise Berücksichtigung durch die Verordnung des Bundesrats vom 27. Juni 1905 erfahren. Dagegen ist unserer Ende 1903 eingereichten Eingabe an Bundesrat und Reichstag betr. den Zehnstundentag der Fabrikarbeiterinnen ein gesetzgeberischer Erfolg noch nicht beschieden gewesen. Indessen ist hervorzuheben, daß die im Ausschuß der Gesellschaft durch führende Abgeordnete vertretenen Parteien des Reichstags, mit Ausnahme der Konservativen, der Reichspartei und der Sozialdemokraten, gemeinsam einen Antrag auf Einführung des Zehnstundentags eingebracht haben; zur Beschlußfassung war es wegen Vertagung der Session nicht gekommen, doch hat Staatssekretär Graf Posadowsky am 3. Februar 1906 unter Bezugnahme auf die Internationale Regierungskonferenz in Bern, Mai 1905, erklärt: „Ich glaube, wenn dieses Berner Abkommen (betr. Nachtruhe der Frauen im Gewerbebetrieb) ratifiziert wird, wird kein Bedenken mehr bestehen, eine Änderung der Gewerbeordnung, vielleicht mit einigen Übergangsbestimmungen für einige Jahre, herbeizuführen, eine Änderung, die als Endziel die Ermäßigung der Arbeitszeit der Frauen auf 10 Stunden vorsieht." Die Unterzeichnung der Konvention

sie inzwischen am 26. September 1906 zu Bern erfolgt. — Zwei weitere Eingaben hat die Gesellschaft im laufenden Jahre gemacht. Die eine verlangt für die Angestellten im Handelsgewerbe, mit wenigen Ausnahmen für die dringendsten Bedürfnisse die völlige Sonntagsruhe und zwar im Wege allgemeiner Regelung durch Reichsgesetz. Die zweite, in Gemeinschaft mit dem Bureau der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz eingereichte Petition stellt die Forderung einer allgemeinen Anzeigepflicht der gewerblichen Gifterkrankungen auf.

Die an Umfang und Schärfe wachsenden Arbeitskämpfe auf der einen Seite, die zunehmenden Erfolge friedlicher Festsetzung der Arbeitsbedingungen, sowie die Erstarkung der Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter andererseits bewogen den Ausschuß zu dem Beschluß, der Frage des gewerblichen Einigungswesens näher zu treten. Um eine feste Grundlage hierfür zu gewinnen, ist auf Anregung und mit Unterstützung der Gesellschaft eine aus zwei ihr nahestehenden Nationalökonomen und acht Vertretern ihr angeschlossener Arbeiterorganisationen (Christliche Gewerkschaften und Deutsche Gewerkvereine H.-D.) bestehende Studienkommission vom 23. April bis 19. Mai in England gewesen, um an Ort und Stelle die erfolgreich wirkenden Methoden des gewerblichen Einigungswesens, namentlich im Bergbau, in den Metallindustrien und den Textilgewerben gründlich kennen zu lernen. Die Kommission hat überall die freundlichste Aufnahme gefunden und reiche Belehrung erworben. Die Ergebnisse dieser Reise sind in wissenschaftlicher Bearbeitung als Heft 22 unserer Schriften erschienen, das zugleich als Einführung in die Verhandlungen der Generalversammlung dienen soll und sämtlichen Mitgliedern zugegangen ist.

An der Veranstaltung der „Deutschen Heimarbeit-Ausstellung", Januar-Februar 1906 in Berlin, hat die Gesellschaft sich zwar nicht als solche beteiligt, wohl aber ist dafür eine Anzahl leitender Mitglieder tätig gewesen. Ebenso haben hervorragende Parlamentarier ,die dem Ausschuß der Gesellschaft angehören, unter dem Eindruck der Ausstellung die Initiative ergriffen, um fast die sämtlichen bürgerlichen Parteien auf einen Antrag im Reichstag zu vereinigen, der zur Regelung der Hausindustrie und zum Schutz der Heimarbeiter eine Reihe von Forderungen an die Gesetzgebung stellt. Endlich hat der Ausschuß eine Kommission beauftragt, eine Prüfung der Fragen der Organisation und der Lohnregelung in der Heimarbeit vorzunehmen, um hierfür für ein Vorgehen der Gesellschaft in Gemeinschaft

mit befreundeten Reichstagsabgeordneten eine Grundlage zu gewinnen.

Auf dem Gebiete des internationalen Arbeiterschutzes hat die Gesellschaft in steter Fühlung mit dem Bureau der Internationalen Vereinigung und dem Arbeitsamt gehandelt. Außer der Eingabe wegen Einführung der Anzeigepflicht bei gewerblichen Gifterkrankungen hat sich der Vorstand mit der Bitte um Erhöhung des etatsmäßigen Reichszuschusses für das Internationale Arbeitsamt an die Reichsregierung gewandt. Diesem Wunsche ist entsprochen worden. Aus eigenen Mitteln hat die Gesellschaft eine einmalige Gabe von 2300 Mk. zur Aufbesserung der Finanzen der Internationalen Vereinigung gesandt. Für die 4. Generalversammlung der Vereinigung lieferte die Gesellschaft folgende Berichte: 1. Untersuchungen über die Hausindustrie in Deutschland von Dr. Meerwarth; 2. Die Stellung der Ausländer in dem deutschen Arbeiterversicherungs- und Haftpflichtrecht von Geheimrat Prof. Dr. L. Laß; 3. Die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit der in Industrie und Handel beschäftigten Arbeiter und Angestellten, und 4. Die Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter, die beiden letzteren verfaßt im Bureau für Sozialpolitik. Die Generalversammlung selbst fand vom 26.—29. September v. Js. in Genf statt. Sie stand unter dem Eindruck eines höchst erfreulichen Ereignisses: Am 26. September waren in Bern die beiden ersten Staatsverträge über internationalen Arbeiterschutz (obligatorische Nachtruhe der Frau im Gewerbebetrieb und Phosphorverbot für die Zündholzindustrie) unterzeichnet worden. Die Arbeiten der Versammlung, an denen sich die deutschen Delegierten aufs regste beteiligten, galten vornehmlich der Fortführung des Kampfes gegen die Gewerbegifte, dem Verbot der Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter, den Erhebungen über die Kinderarbeit, der Regelung der Heimarbeit, der Einführung eines allgemeinen Maximalarbeitstages, einer Darlegung der Organisation der Gewerbeaufsicht und der Stellung ausländischer Arbeiter in der Sozialversicherung.

Vorstand und Ausschuß haben in der Berichtszeit am 10. Dezember 1904, am 4. Februar und 28. November 1905 sowie am 4. Mai 1905 Sitzungen abgehalten. — Der Vorstand der Gesellschaft besteht zurzeit aus 9 Mitgliedern (Vorsitzender Staatsminister Freiherr v. Berlepsch, Generalsekretär Professor Francke, Schatzmeister Ingenieur Bernhard, Beisitzer: Abgeordneter Arbeitersekretär Giesberts, Abgeordneter Professor Hitze, Zentralratsmitglied Former Kamin, Abgeordneter Geheimrat Professor Paasche, Professor Sombart, Verbandssekretär Tischendörfer). Der Ausschuß zählt 48 Mitglieder; unter ihnen befinden sich Reichstags- und Landtagsabgeordnete des Zentrums, der

nationalliberalen Partei, der freisinnigen Vereinigung, der Volkspartei und der wirtschaftlichen Vereinigung, ferner Vertreter der großen, der Gesellschaft angeschlossenen Arbeitnehmerorganisationen, Unternehmer, Gelehrte usw. Als Delegierte und Sachverständige für die Generalversammlung der Internationalen Vereinigung erschienen in Genf folgende Herren: Freiherr v. Berlepsch, Oberregierungsrat Bittmann, Geheimrat Brentano, Professor Francke, Abgeordneter Giesberts, Abgeordneter Goldschmidt, Fabrikinspektor Lösser, Dr. Koch, Dr. Pieper, Professor Sombart, Professor Sommerfeldt, Verbandssekretär Tischendörfer, Lic. Weber. Den früher erschienenen 14 Heften ihrer „Schriften" (Verlag von Gustav Fischer, Jena) hat die Gesellschaft nachstehende folgen lassen:

15. Kommunale Steuerfragen. Referate von Geheimem Regierungsrat Professor Dr. A. Wagner und Privatdozent Dr. Preuß.
16. Die 2. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform. Referate von Dr. B. Harms und Magistratsrat von Schulz über Arbeitskammern und von Dr. R. Riehn über Konsumvereine.
17. Aufsätze über den Streik der Bergarbeiter im Ruhrrevier.
18. Acht Gutachten über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, erstattet von Kaufmännischen Gehilfenvereinen.
19. Die Vertretung der Angestellten in Arbeitskammern. Von Dr. H. Potthoff, M. d. R.
20. Untersuchungen über die Hausindustrie in Deutschland. Von Dr. R. Meerwarth.
21. Vorschläge zur Gestaltung der Arbeitskammern in Deutschland. 10 Gutachten.
22. Gewerbliches Einigungswesen in England und Schottland. Bericht der Studienkommission der Gesellschaft für Soziale Reform. Bearbeitet von Dr. W. Zimmermann.

Ein großer Teil der Tätigkeit der Gesellschaft fällt in die Ortsgruppen, die sich außer der Unterstützung der allgemeinen Aufgaben der Gesellschaft der Pflege der lokalen sozialpolitischen Bedürfnisse widmen. Ortsgruppen bestehen zurzeit in Aachen, Berlin, Bremen, Breslau, Dresden, Hamburg, Hagen i. W., Großherzogtum Hessen (Mainz und Gießen), Jena, Cöln, Königsberg i. Pr., Leipzig, Mühlhausen i. Th.; weitere sind in Vorbereitung. In ihren Versammlungen wurden u. a. folgende Gegenstände behandelt: Amerikanische Arbeitsverhältnisse, Arbeiterbewegung und Sozialreform in Deutschland, Arbeiterausschüsse, Bergarbeiterstreik, Berggesetzgebung, Bodenreform, Frauenarbeit, Gewerblicher Arbeitsvertrag, Gewerbliche Fortbildungsschule, Persönliche Freiheit im Zeitalter des Großbetriebs, Interessenvertretung der Arbeiter, Lage der gewerblichen Lohnarbeiter, Säuglingssterblichkeit, Sonntagsruhe im Handel, Stellenvermittlung im Gastwirtsgewerbe, Volksheime, Wertzuwachssteuer, Wohnungsfrage.

Die Mitgliederzahl der Gesellschaft war am 15. November

v. J. auf 1695 gestiegen; davon waren 1523 Einzel- und 172 korporative Mitglieder (im Gründungsjahr 1901 hatte die Gesellschaft 673; 1902: 980, 1904: 1331). Die korporativen Mitglieder zerfallen in:

1. Öffentliche Körperschaften (amtliche Stellen, Stadtverwaltungen	16
2. Unternehmerorganisationen	15
3. Arbeitnehmerorganisationen	108
4. Politische Vereine	22
5. Gemeinnützige Vereine	11.

Was insbesondere die Arbeitnehmerorganisationen betrifft, so sind der Gesellschaft durch ihre Zentralen oder durch Einzelvereine angeschlossen:

1. Gewerbliche Lohnarbeiter (Christliche Gewerkschaften, Deutsche Gewerkvereine, Evangelische und Katholische Arbeitervereine) mit rund 560000 Mitglieder.
2. Kaufmännisch und technisch-industrielle Angestellte (Handlungsgehilfenverbände, Werkmeisterverband, Deutscher Technikerverband, Verein technisch-industrieller Beamten, Deutscher Bankbeamtenverein usw.) mit rund 370000 Mitglieder.
3. Angestellte und Arbeiter in Reichs- und Staatsbetrieben (Verein Deutscher Eisenbahn-Handwerker und -Arbeiter, die badischen, bayerischen, württembergischen Eisenbahnverbände, Deutscher Post- und Telegraphen-Assistenten-Verein usw.) mit rund 120000 Mitglieder.

Der Gesellschaft für Soziale Reform gehört somit mehr als eine Million Arbeitnehmer durch Vermittlung ihrer Organisationen an. Insbesondere ist bemerkenswert, daß sich die Verbände der Privatangestellten neuerdings in großer Zahl der Gesellschaft angeschlossen haben. Die freien Gewerkschaften halten sich nach wie vor fern.

Die nächsten Arbeiten der Gesellschaft werden, soweit ihre Wirksamkeit in Deutschland in Betracht kommt, dem gewerblichen Einigungswesen, den Arbeitskammern, der Organisations- und Lohnfrage in der Heimarbeit, der Regelung der Arbeits- und Bildungsverhältnisse der jugendlichen Arbeiter, den sozialpolitischen Bestrebungen der Privatangestellten gewidmet sein. Die Aufgaben, die ihr als deutscher Sektion der Internationalen Vereinigung erwachsen, haben wir oben schon aufgezählt. Der durch die Bemühungen der Vereinigung und ihrer Landessektionen vorbereitete Abschluß zweier Staatsverträge enthält eine starke

15*

Aufmunterung, auf dem betretenen Wege internationaler Arbeit fortzuschreiten. Hinsichtlich der Weiterführung der Sozialreform in Deutschland sind die Jahre 1905 und 1906 eine magere Zeit gewesen: Zahlreiche Anläufe, amtliche Verheißungen, aber so gut wie keine Taten der Gesetzgebung. Um so stärker ist das Drängen und Streben der Selbsthilfe durch Organisation bei Arbeitern und Arbeitgebern. Nach beiden Richtungen wird die Gesellschaft für Soziale Reform auch in Zukunft wie bisher ihre Bemühungen fortsetzen, eine Hebung der Arbeiterklasse zu erzielen im Rahmen der Staatsordnung, zum Wohle des Vaterlands.

Anhang II.

Satzungen

der

„Gesellschaft für Soziale Reform".

§ 1.

Die „Gesellschaft für Soziale Reform" hat den Zweck:

I. Durch Aufklärung in Wort und Schrift die soziale Reform auf dem Gebiete der Lohnarbeiterfrage in Deutschland zu fördern.

Als wesentliche Bestandteile dieser Reform erachtet sie:

a) den weiteren Ausbau der Gesetzgebung im Interesse der Arbeiterklasse;

b) die Förderung der Bestrebungen der Arbeiter, in Berufsvereinen und Genossenschaften ihre Lage zu verbessern.

II. Als deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz deren Bestrebungen mit allen Kräften zu unterstützen.

Als deutsche Sektion der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" übernimmt die „Gesellschaft für die Soziale Reform" die in Art. 14 der Statuten der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" festgesetzten Rechte und Pflichten, solange ihre Mitgliederzahl nicht unter 50 herabgeht und sie in der Lage ist, einen Beitrag von 800 ℳ an jene zu leisten.

§ 2.

Die „Gesellschaft für Soziale Reform" sucht ihren Zweck zu erreichen durch:

1. Gründung von Zweigvereinen (Ortsgruppen),
2. Veranstaltung von Vorträgen und Kursen belehrenden Inhalts,
3. Verteilung von Flugblättern, Broschüren 2c.,
4. Absendung von Petitionen an die Regierungen, gesetzgebenden Körperschaften, Verwaltungsbehörden 2c.,
5. Abhaltung von Kongressen (Generalversammlung) zur Beratung über die in § 1 bezeichneten Zwecke.

§ 3.

Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 4.

Die Mitgliedschaft wird nach Meldung beim Vorstande mit dem Empfang der Mitgliedskarte erworben. Mitglied der Gesellschaft können Einzelpersonen und Vereine werden.

Jedes Einzelmitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrags von mindestens 3 ℳ verpflichtet, jeder Verein zu einer solchen von 10 ℳ. Für das begonnene Vereinsjahr ist der Beitrag voll zu zahlen. Die Verpflichtung zu fortlaufenden Beiträgen kann durch einmalige Zahlung von 100 ℳ für Einzelmitglieder und von 300 ℳ für korporative Mitglieder abgelöst werden.

Der Austritt aus der Gesellschaft ist jederzeit zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Dem ausdrücklichen Austritt steht es gleich, wenn ein Mitglied trotz Aufforderung mit dem Beitrag ein Jahr lang rückständig bleibt.

§ 5.

Organe der Gesellschaft sind:

1. der Ausschuß,
2. der Vorstand,
3. die Generalversammlung,
4. die korrespondierenden Sekretäre.

§ 6.

Der Ausschuß besteht:

1. aus 48 gewählten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung auf die Dauer von sechs Jahren. Alle zwei Jahre finden für ein Drittel der Mitglieder Neuwahlen statt. Bei den ersten beiden Malen werden die Ausscheidenden durch das Los, von da ab durch das Alter der Wahl bestimmt.

   Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel nach relativer Mehrheit.
2. aus Mitgliedern, welche der Ausschuß kooptiert,
3. aus den Delegierten derjenigen Zweigvereine, welche mindestens 100 Mitglieder zählen (§ 15).

Die Zahl der Kooptierten darf 24 nicht übersteigen. Sie scheiden bei Vornahme der nächsten, nach Ziffer 1 erforderlichen Wahl aus dem Ausschuß aus.

§ 7.

Der Ausschuß beschließt über alle diejenigen Maßnahmen, welche die Bestrebungen der Gesellschaft zu fördern bestimmt sind. Nur die von ihm gefaßten Resolutionen sind als Äußerungen der Gesellschaft anzusehen, soweit nicht der Vorstand in seinem Namen handelt (vgl. § 8).

Der Ausschuß wählt die Delegierten zu dem leitenden Komitee der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz".

Das Bureau des Ausschusses wird durch den Vorstand der Gesellschaft gebildet.

§ 8.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, sechs Beisitzern, einem Generalsekretär und einem Schatzmeister.

Seine Mitglieder werden vom Ausschuß aus dessen Mitte auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand führt die Beschlüsse des Ausschusses und der Generalversammlung aus, vertritt die Gesellschaft nach außen und verwaltet deren Vermögen. Zur Verpflichtung der Gesellschaft Dritten gegenüber ist die Erklärung des Vorsitzenden und eines andern Vorstandsmitgliedes erforderlich und ausreichend.

Außerdem hat der Vorstand in schleunigen Fällen einstweilen die Obliegenheiten des Ausschusses zu versehen.

§ 9.

Vorstand und Ausschuß regeln selbst ihre Geschäftsordnung. Der Ausschuß erläßt überdies eine Geschäftsordnung für die Generalversammlung im Rahmen dieses Statuts.

§ 10.

Die Generalversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorstande unter Mitteilung der Tagesordnung durch Ankündigung in der „Sozialen Praxis" spätestens zwei Wochen vor dem Tage ihres Zusammentrittes berufen. Die Mitglieder sollen überdies durch Einladungsschreiben direkt benachrichtigt werden. Ob die Ankündigung noch in anderer Weise erfolgen soll, wird dem Ermessen des Ausschusses überlassen. Der Ort der Tagung der Generalversammlung wird vom Ausschuß bestimmt. Die ordnungsmäßig berufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Das Bureau der Generalversammlung bildet der Vorstand, der das Recht hat, auch andere Personen zu Vorsitzenden und Schriftführern zu berufen.

§ 11.

Der Vorstand hat die Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses oder ein Zehntel der Mitglieder der Gesellschaft dies verlangt. Dieselben Minderheiten können verlangen, daß ein von ihnen gewünschter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 12.

Die Generalversammlung verhandelt über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur mit Genehmigung des Ausschusses zur Verhandlung gebracht werden.

Der Beschlußfassung der Generalversammlung sind folgende Vereinsangelegenheiten vorbehalten:

1. Wahl des Ausschusses;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Statutenänderungen;
4. Auflösung der Gesellschaft.

Die Abänderung der Statuten und die Auflösung der Gesellschaft können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteilen beschlossen werden.

§ 13.

Die korrespondierenden Sekretäre werden vom Ausschuß je nach Bedürfnis ernannt, um für die Zwecke der Gesellschaft zu wirken. Sie sind die Vertrauensmänner der Gesellschaft und vermitteln den Verkehr zwischen ihr und den Ortsmitgliedern.

§ 14.

Den Mitgliedern stehen die § 716 Abs. 1 BGB. bezeichneten Rechte nicht zu. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschaft wird durch den Tod oder den Konkurs eines Mitgliedes nicht aufgelöst.

§ 15.

Die Mitglieder, welche in demselben oder in mehreren benachbarten Orten wohnen, können sich zu Zweigvereinen zusammenschließen. Diese regeln ihre Verfassung selbständig unter Genehmigung des Ausschusses. Hat eine Ortsgruppe mindestens hundert Mitglieder, so ist ein von ihr zu wählender Delegierter in den Ausschuß aufzunehmen. Der Delegierte des Zweigvereins tritt an die Stelle des korrespondierenden Sekretärs.

Zum Eintritt in die Zweigvereine sind die am Orte wohnenden Mitglieder der Gesellschaft nicht verpflichtet.

Anhang III.

Satzungen

der

Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Art. 1.

Es wird eine Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz gebildet. Ihr Sitz ist die Schweiz.

Art. 2.

Zweck dieser Vereinigung ist:

I. Ein Bindeglied zu sein für alle, die in den verschiedenen Industrieländern die Arbeiterschutzgesetzgebung als Notwendigkeit betrachten.

II. Ein internationales Arbeitsamt zu errichten, mit der Aufgabe, eine periodische Sammlung der Arbeiterschutzgesetze aller Länder in französischer, deutscher und englischer Sprache herauszugeben oder einer solchen Veröffentlichung seine Mithilfe zu leisten.

Diese Sammlung soll enthalten:

a) den Wortlaut oder Hauptinhalt aller in Kraft stehenden Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse oder Erlasse, betreffend den Arbeiterschutz im allgemeinen, namentlich derjenigen über Frauen- und Kinderarbeit, über die Einschränkung der Arbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter, über Sonntagsruhe, periodische Ruhezeiten und über gefährliche Gewerbe;
b) eine geschichtliche Darstellung dieser Gesetze und Verordnungen;
c) den Hauptinhalt der amtlichen Berichte und Schriftstücke über die Auslegung und Vollziehung dieser Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse und Erlasse.

III. Das Studium der Arbeitergesetzgebung der verschiedenen Länder zu erleichtern und besonders den Mitgliedern der Vereini-

gung über die in Kraft stehenden Gesetze und deren Anwendung in den verschiedenen Ländern Auskunft zu geben.

IV. Die Ausarbeitung von Denkschriften oder in anderer Weise das Studium der Frage zu fördern, wie die verschiedenen Arbeiterschutz-Gesetzgebungen in Übereinstimmung gebracht werden können und wie eine internationale Arbeiterstatistik einzurichten ist.

V. Die Einberufung internationaler Arbeiterschutzkongresse.

Art. 3.

Die Vereinigung besteht außer den Landessektionen aus allen Personen und Vereinen, die den in den Artikeln 1 und 2 ausgesprochenen Zweck der Vereinigung anerkennen und einen Jahresbeitrag von zehn Franken an den Kassierer bezahlen.

Art. 4.

Wer bis zum Jahresschluß seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt oder die Bezahlung verweigert, gilt als ausgetreten.

Art. 5.

Die Mitglieder haben Anspruch auf Veröffentlichungen der Vereinigung.

Sie haben ferner das Recht, von dem zu entrichtenden internationalen Arbeitsamt und nach dessen Reglement unentgeltlich die Auskunft und die Nachweise zu erhalten, die in dessen Bereich liegen.

Art. 6.

Die Vereinigung wird geleitet durch ein Komitee, bestehend aus Mitgliedern der verschiedenen Staaten, die zur Vertretung berechtigt sind.

Art. 7.

Jeder Staat, von dessen Angehörigen fünfzig der Vereinigung beigetreten sind, wird im Komitee durch sechs Mitglieder vertreten.

Darüber hinaus verleiht jede neue Gruppe von fünfzig Mitgliedern das Recht auf einen weiteren Sitz im Komitee. Doch darf die Mitgliederzahl eines Staates zehn nicht übersteigen.

Die Regierungen werden eingeladen, je einen Abgeordneten zu bezeichnen, der im Komitee die gleichen Rechte hat wie die übrigen Mitglieder.

Art. 8.

Die Amtsdauer der Komiteemitglieder ist nicht beschränkt, und das Komitee ergänzt sich durch Kooptation.

Ersatzwahlen für ausgetretene oder gestorbene Mitglieder geschehen auf Vorschlag der Mitglieder des Staates, dessen Vertretung zu ergänzen ist.

Die Abstimmung geschieht geheim in einer Sitzung des Komitees; das Einladungsschreiben hat die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten zu enthalten. Vom Besuch der Sitzung abgehaltene Mitglieder können ihr Votum dem Präsidenten in verschlossenem Umschlag zustellen.

Art. 9.

Das Komitee ist befugt, alle Beschlüsse zu fassen, die zur Erreichung des Zweckes der Vereinigung dienen.

Es wird durch das Bureau einberufen und tritt alle zwei Jahre wenigstens einmal als Generalversammlung zusammen; im übrigen, so oft es das Bureau als nötig erachtet oder wenn fünfzig Komiteemitglieder es verlangen.

Die Wahl des Versammlungsortes erfolgt auf Grund schriftlicher Befragung aller Mitglieder, die innerhalb einer vom Bureau festgesetzten Frist durch den Generalsekretär erfolgt.

Art. 10.

Das Komitee wählt aus seiner Mitte auf zwei Jahre ein Bureau, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Generalsekretär.

Ebenso ernennt das Komitee den Kassierer der Vereinigung.

Art. 11.

Das Bureau ergreift die nötigen Maßregeln zur Ausführung der Beschlüsse des Komitees. Es verwaltet die Kasse der Vereinigung. Es erstattet dem Komitee jährlich einen Bericht über seine Geschäftsführung und Tätigkeit. Es ernennt die Angestellten und die zum Dienst der Vereinigung nötigen Personen. Es setzt sich in Verbindung mit Spezialisten und geeigneten Personen aller Industrieländer, die Auskunft über die Arbeitsgesetze und ihre Anwendung zu geben geneigt sind. Diese Personen können den Titel Korrespondenten der Vereinigung erhalten.

Art. 12.

Der Generalsekretär besorgt die Korrespondenz der Vereinigung, des Komitees und des Bureaus, sowie die Veröffentlichungen und den Auskunftsdienst.

Art. 13.

Der Kassierer erhebt die Beiträge und verwaltet die Gelder. Zahlungen leistet er nur auf Anweisung des Präsidenten.

Art. 14.

Eine Landessektion der Vereinigung kann sich bilden, sobald sie wenigstens fünfzig Mitglieder zählt und an die Kasse der Vereinigung einen Minimalbeitrag von jährlich tausend Franken leistet. Die Sektionsstatuten müssen durch das Komitee genehmigt werden.

Einer solchen Sektion wird das Recht gegeben, die Ersatzwahlen für die Vertretung ihres Landes im Komitee vorzunehmen.*)

Die Vertretung einer Landessektion richtet sich nach der Zahl der Mitglieder der Sektion und nach der Höhe des Jahresbeitrages.

Jede Sektion hat das Recht, 6 Mitglieder in das Komitee zu entsenden. Sektionen die mehr als 50 Mitglieder zählen, dürfen für jede weitere Gruppe von 50 Mitgliedern je einen weitern Delegierten in das Komitee entsenden. Doch darf die Zahl der Delegierten einer Sektion 10 nicht übersteigen und es erhöht sich der Jahresbeitrag der Sektion bei 7 Delegierten auf 1125 Frs., bei 8 Delegierten auf 1250 Frs., bei 9 Delegierten auf 1375 Frs. und bei 10 Delegierten auf 1500 Frs.

Von den an ihre Mitglieder zu verteilenden Veröffentlichungen der Internationalen Vereinigung und des Internationalen Arbeitsamtes erhält jede Sektion 100 Exemplare; nach Bedarf hat sie Anspruch auf weitere Exemplare zu einem jährlich von dem Bureau einheitlich zu bestimmenden Preise (unter 10 Frs. pro Exemplar).

Das Bureau kann außerdem jährlich für diejenigen, die nur das Bulletin und den Jahresbericht beziehen, den Preis pro Exemplar festsetzen.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, gilt auch für die Mitglieder einer Landessektion.

Art. 15.

Dieses Statut kann ganz oder teilweise in einer Sitzung des Komitees abgeändert werden, wenn der Abänderungsvorschlag im Einladungsschreiben mitgeteilt wurde und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

*) Die Abänderung des Abs. 2 Art. 8, die in dieser Bestimmung liegt, ist in der Absicht erfolgt, den Ländern, welche eine Sektion bilden, einen Vorzug bezüglich der Wahlen in das Komitee einzuräumen.

Anhang IV.

Vorstand und Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform.

Nach den Wahlen vom 4. Dezember 1906.

I. Mitglieder des Vorstandes.

Staatsminister Dr. Freiherr v. Berlepsch, Vorsitzender.
Prof. Dr. Francke, Generalsekretär.
Dipl.-Ingenieur E. Bernhard, Schatzmeister.
Dr. H. Böttger, Beisitzer.
Reichstagsabg. Arbeitersekretär Giesberts, Beisitzer.
Reichstagsabg. Prof. Dr. Hitze, Beisitzer.
Gewerkvereinsredakteur H. Kamin, Beisitzer.
Prof. Dr. W. Sombart, Beisitzer.
Verbandssekretär Chr. Tischendörfer, Beisitzer.

II. Mitglieder des Ausschusses.

1. R. Bahlke, Vorsitzender des Gewerkvereins deutscher Tischler, Berlin C 22, Linienstr. 161 a.
2. Bassermann, Rechtsanwalt, Reichstagsabg., Mannheim.
3. Franz Behrens, Gewerkschaftssekretär, Reichstagsabg., Essen a. d. R.
4. Dr. Freiherr v. Berlepsch, Staatsminister, Seebach, Kr. Langensalza.
5. E. Bernhard, Diplom-Ingenieur, Berlin NW. 21, Essenerstr. 21.
6. Dr. Bittmann, Oberregierungsrat, Vorstand der badischen Fabrikinspektion, Karlsruhe i. B.
7. Dr. Hugo Böttger, Chefredakteur, Steglitz-Berlin.
8. F. Brandts, Fabrikbesitzer, M.-Gladbach.
9. Prof. Dr. Brentano, Geh. Hofrat, München, Mandlstr. 5.
10. Aug. Brust, Redakteur, Landtagsabgeordneter, Buer i. W., Wittekindstr. 9.
11. Georg W. Büxenstein, Kommerzienrat, Berlin SW. 48, Friedrichstraße 240/241.
12. Cuno, Erster Bürgermeister, Reichstagsabg., Hagen i. W.

13. Joh. Effert, Gewerkschaftssekretär, Essen a. d. R.
14. M. Erzberger, Reichstagsabg., Schriftsteller, Berlin W. 15, Ludwigskirchplatz 10.
15. Dr. Flügge, Geh. Regierungsrat, Senatsvorsitzender im Reichs-Versicherungsamt, Berlin W. 10, Herkules-Ufer 10.
16. Prof. Dr. E. Francke, Herausgeber der „Sozialen Praxis", Berlin W. 30, Nollendorfstr. 20—30.
17. Dr. Rich. Freund, Vorsitzender der Versicherungsanstalt Berlin und des Zentralverbandes deutscher Arbeitsnachweise, Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 8.
18. M. Fürstenberg, Vorsitzender des deutschen Bankbeamtenvereins, Berlin W. 64.
19. Joh. Giesberts, Arbeitersekretär, Reichstagsabg., M.-Gladbach.
20. Karl Goldschmidt, Redakteur, Landtagsabgeordneter, Berlin NO 55, Greifswalderstr. 220/21.
21. Dr. Friedrich Goldschmit, Rechtsanwalt, Mitglied der Kammer der Abgeordneten, München, Bayerstr. 29.
22. Gustav Hartmann, Vorsitzender des Zentralrats der deutschen Gewerkvereine, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 220/21.
23. Prof. Dr. Hieber, Reichstagsabg., Stuttgart, Feuersee-Platz 7.
24. Georg Hiller, Vorsitzender des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig, Harkortstr. 3.
25. Prof. Dr. Hitze, Reichstags- und Landtagsabg., Münster i. W.
26. Prof. Dr. Kähler, Aachen, Viktoria-Allee 15.
27. Hugo Kamin, Gewerkvereinsredakteur, Berlin NO 55, Esmarchstr. 3.
28. Dr. Heinrich Koch, Berlin C, Niederwallstr. 8/9.
29. August Krüger, Mitglied des Aufsichtsrats des deutschen Werkmeister-Verbandes, Berlin NO. 18, Pallisadenstr. 75.
30. Wilhelm Kulemann, Landgerichtsrat, Bremen, Kaiser Friedrichstraße 15.
31. Max Lehner, Vorsitzender des Bayerischen Eisenbahner-Verbandes, München-Laim.
32. Dr. Albert Levy, Berlin W 62, Wichmannstr. 14.
33. F. Löffler, Großh. Gewerberat, Darmstadt, Soderstr. $6^1/_2$.
34. Dr. Wilhelm Merton, Frankfurt a. M., Guiollettstr. 24.
35. Edwin Meyer, Justizrat, Tilsit.
36. Pet. Molz, Stadtverordneter, Vorsitzender des Verbandes deutscher Eisenbahn-Handwerker und -Arbeiter, Trier.
37. Lic. Reinh. Mumm, Berlin N. 31, Hussitenstr. 4/5.
38. D. Friedrich Naumann, Reichstagsabg., Schöneberg b. Berlin, Hohenfriedbergstr. 11.
39. Dr. Neisser, Rechtsanwalt, Breslau, Am Ohlau-Ufer 21.
40. Dr. Neukamp, Oberlandesgerichtsrat, Köln a. Rh., Hansaring 57.
41. Prof. Dr. Paasche, Geh. Regierungsrat, Reichstags- u. Landtagsabg., Berlin W., Rankestr. 16.
42. Dr. Pachnicke, Reichstagsabg., Berlin W, Lietzenburgerstraße 58.
43. Dr. Aug. Pieper, Reichstags- u. Landtagsabg., Generaldirektor des Volksvereins für das katholische Deutschland, M.-Gladbach.
44. Dr. Heinz Potthoff, Reichstagsabg., Syndikus des Deutschen Werkmeisterverbandes, Düsseldorf, Ehrenstr. 46.
45. Dr. v. Rottenburg, Wirkl. Geh. Rat, Kurator der Universität, Bonn.

46. Wilh. Schack, Reichstagsabg., Vorsitzender des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, Hamburg, Holstenwall 4.
47. Carl Ludwig Schäfer, Vorsitzender des Deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine, Frankfurt a. M., Langestr. 26.
48. C. M. Schiffer, Reichstagsabg., I. Vorsitzender des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Düsseldorf, Korneliusstr. 66.
49. Prof. Dr. Gustav Schmoller, Mitglied des Herrenhauses, Berlin W, Wormserstr. 13.
50. M. v. Schulz, Magistratsrat, I. Vorsitzender des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts, Berlin SW, Zimmerstr. 90/91.
51. Prof. Dr. Sering, Berlin W, Uhlandstr. 79/80.
52. Karl Sohlich, Geschäftsführer des Bundes der technisch-industriellen Beamten, Berlin NW 52, Werftstr. 20.
53. Prof. Dr. W. Sombart, Charlottenburg, Suarezstr. 27.
54. Prof. Dr. Th. Sommerfeld, Berlin NW, Wilsnackerstr. 52.
55. Leop. Sonnemann, Verleger der Frankfurter Zeitung, Frankfurt a. M.
56. Adam Stegerwald, Gewerkschaftssekretär, Köln a. Rh., Palmstraße 14.
57. Prof. Dr. Ph. Stein, Geschäftsführer des Sozialen Museums in Frankfurt a. M., Jordanstr. 17/21.
58. Ad. Stöcker, Hofprediger a. D., Reichstagsabg., Berlin SW, Königgrätzerstr. 46 b.
59. Christ. Tischendörfer, Verbandssekretär, Berlin NW 6, Luisenstraße 10.
60. Dr. H. J. Tissen, Direktor des Deutschen Technikerverbandes Berlin C 2, Gr. Präsidentenstr. 3.
61. Prof. Dr. Ferd. Tönnies, Eutin (Holstein).
62. Carl Trimborn, Justizrat, Reichstags- u. Landtagsabg., Köln a. Rh.
63. Prof. Dr. Ad. Wagner, Geh. Regierungsrat, Berlin NW, Lessingstr. 51.
64. Lic. Weber, Vorsitzender des Gesamtverbandes der Evangel. Arbeitervereine Deutschlands, M.-Gladbach.
65. Prof. Dr. Wirminghaus, Syndikus der Handelskammer, Köln. Rheingasse 8.
66. Dr. Waldemar Zimmermann, Redakteur der „Sozialen Praxis", Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30.

Inhalt des 2. Bandes der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.

Mit dem vorliegenden Doppelheft schließt der 2. Band der Schriften. Er enthält folgende Hefte:

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.